STENOGRAPHISCHE BERICHTE

Prussia (Kingdom). Landtag. Herrenhaus

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. November 1872 einberufenen beiden Häuser des Landtages.

Herrenhaus.

Zweiter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses.

Von № 1—183.

Von Seite 1—720.

Berlin.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

1873.

Digitized by Google

DOCUMENTS

Digitized by Google

J368
J2
1872/73:2
DOCUMENTS
DEPT.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
Nr. 1.	(Mitgliederverzeichniß.)	
Nr. 2.	(Liste der Abtheilungen.)	
Nr. 3.	(Liste des Gesammtvorstandes.)	
Nr. 4.	(Liste sämmtlicher Kommissionen.)	
Nr. 5.	Schreiben des Staatsministeriums, betreffend die schriftliche Ueberreichung der Regierungs-Vorlagen an die Häuser des Landtages	1
Nr. 6.	Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein	1
Nr. 7.	Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses	10
Nr. 8.	Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses	33
Nr. 9.	Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses	34
Nr. 10.	Gesetzentwurf, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses	34
Nr. 11. Nr. 12.	Abänderungsanträge, Freiherr von Tettau und Genossen zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Kreisordnung	35 u. 36
Nr. 13.	Schlußberathungs-Anträge über die Gesetzentwürfe:	
	a) das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter betreffend	39
	b) die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs- ꝛc. Rechte	39
Nr. 14.	Interpellation des Fürsten zu Putbus, über Maßregeln zu Gunsten der	
Nr. 15.	Interpellation des Grafen von Krassow, Sturmfluthbeschädigten	39

		Seite
Nr. 16.	Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets	40
Nr. 17.	Mündlicher Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen	47
	Schlußberathungsantrag über den Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein	47
Nr. 18.	Abänderungsantrag Graf von Rantzau zum Gesetz über Ablösung der Reallasten in Schleswig-Holstein	47
Nr. 19.	Uebersicht über den Fortgang des Baues und die Ergebnisse des Betriebes der Staatseisenbahnen im Jahre 1871	48
Nr. 20.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes	101
Nr. 21.	Mündlicher Kommissionsbericht über Petitionen	105
Nr. 22.	Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen im Jadegebiete	106
Nr. 23.	Uebersicht über die Verwaltung der fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen im Preußischen Staate im Jahre 1871	113
Nr. 24.	Gesetzentwurf, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung	113
Nr. 25.	Mündlicher Bericht zur Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abstandnahme von Ausführung einer Staatseisenbahn von Eschhofen nach Camberg	113
Nr. 26.	Tagesordnung, enthaltend die Anträge der Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand im Jadegebiet	113
Nr. 27.	Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schles-	

Digitized by Google

Seite

wig-Holstein, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 114

Nr. 28. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in Hohenzollern 117

Nr. 29. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in Schleswig-Holstein 122

Nr. 30. Mittheilung über Veränderungen im Vorsitz des Staatsministeriums 130

Nr. 31. Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.. 130

Nr. 32. Gesetzentwurf, betreffend die Ermäßigung der Meßabgaben in Frankfurt a. O., nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 145

Nr. 33. Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl..... 146

Nr. 34. Mittheilung über Ernennung des Grafen von Roon zum Ministerpräsidenten und des Generallieutenants von Kameke zum Staatsminister 156

Nr. 35. Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen..... 156

Nr. 36. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt..... 162

Nr. 37. Mittheilung über Ernennung des Oberpräsidenten Grafen Königsmarck zum Staatsminister... 166

Nr. 38. Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 166

Nr. 39. Gesetzentwurf, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 166

Nr. 40. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 167

Nr. 41. Gesetzentwurf wegen Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 168

Nr. 42. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover..... 169

Nr. 43. Gesetzentwurf, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 185

Nr. 44. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein 188

Seite

Nr. 45. Mündlicher Bericht über

a) Petitionen in Gewerbe- und resp. Ablösungssachen, und

b) über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover..... 190

Nr. 46. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen im Jadegebiet..... 191

Nr. 47. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen 201

Nr. 48. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 235 des allgemeinen Berggesetzes 211

Nr. 49. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel 215

Nr. 50. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein 225

Nr. 51. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen..... 240

Nr. 52. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein..... 243

Nr. 53. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt 253

Nr. 54. Vier und zwanzigster Bericht der Staatsschuldenkommission 255

Nr. 55. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebietes..... 272

Nr. 56. Mündlicher Bericht der Petitionskommission über verschiedene Petitionen 283

Nr. 57. Allerhöchste Botschaft wegen Einsetzung einer Untersuchungskommission über Mißstände in Eisenbahnbau-Konzessionssachen..... 284

Nr. 58. Schlußberathungs-Anträge über die Gesetzentwürfe:

a) betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter;

b) betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen.

Mündliche Berichte

a) der Budgetkommission
b) der Justizkommission
} über Petitionen.. 285

Nr. 59. Bericht der Matrikelkommission über Personalveränderungen im Herrenhause..... 286

Nr. 60. Beschluß des Abgeordnetenhauses über den

Digitized by Google

Seite

Rechenschaftsbericht wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen 291

Nr. 61. Beschluß des Abgeordnetenhauses über den Rechenschaftsbericht der Staatsregierung wegen Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes und resp. betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen 291

Nr. 62. Gesetzentwurf, betreffend die Theilung des Kreises Sternberg, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 291

Nr. 63. Gesetzentwurf, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 292

Nr. 64. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über Aufhebung von Weiderechten 294

Nr. 65. a) Schlußberathungsantrag über die Allerhöchste Botschaft zur Wahl zweier Mitglieder zur Spezial-Untersuchungskommission über Mißstände in Eisenbahnangelegenheiten.

b) Mündliche Berichte

1) über den Gesetzentwurf, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für Hannover,

2) über den Gesetzentwurf, betreffend die Ermäßigung der Meßabgaben in Frankfurt a. O.,

3) über Finanzpetitionen 295

Nr. 66. Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover 297

Nr. 67. Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen in Neuvorpommern und Rügen 297

Nr. 68. Redaktion des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, nach den Beschlüssen des Herrenhauses 298

Nr. 69. Redaktion des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen, nach den Beschlüssen des Herrenhauses 306

Nr. 70. Mündlicher Kommissionsbericht über die Uebersicht von der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen im Preußischen Staate de 1871 und Schlußberathungsantrag über den Gesetzentwurf, betreffend die Theilung des Kreises Sternberg 307

Nr. 71. Redaktion des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen im Jadegebiet 307

Nr. 72. Mündliche Berichte der X. Kommission über die Gesetzentwürfe über das Grundbuchwesen

Seite

a) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel,

b) in der Provinz Schleswig-Holstein, und

c) in Neuvorpommern und Rügen 310

Nr. 73. Redaktion des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen in Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, nach den Beschlüssen des Herrenhauses 311

Nr. 74. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz. 318

Nr. 75. Redaktion des beschlossenen Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen 320

Nr. 76. Redaktion des beschlossenen Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl 324

Nr. 77. Redaktion des beschlossenen Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein 329

Nr. 78. Mündliche Berichte:

1) über den Rechenschaftsbericht

a) über die weitere Ausführung des Gesetzes, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen,

b) über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes und resp. betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden Einnahmen;

2) über den Gesetzentwurf, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten 333

Nr. 79. Mündlicher Antrag des Referenten über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz 333

Nr. 80. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 333

Nr. 81. Rechenschaftsbericht, und Gesetzentwurf über die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 334

Nr. 82. Gesetzentwurf, betreffend die Dotation der Provinzialverbände, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 335

Nr. 83. Gesetzentwurf, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses .....

Nr. 84. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, nach Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 337

Nr. 85. Gesetzentwurf, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 337

Digitized by Google

Seite

Nr. 86. Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 338

Nr. 87. Gesetzentwurf, betreffend die Erbschaftssteuer, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 338

Nr. 88. Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung der Amtsverbände und des Landes-Kommunalverbandes in den Hohenzollernschen Landen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. 348

Nr. 89. Schlußberathungsanträge zu den Gesetzentwürfen,

a) betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben;

b) betreffend die Theilung des Kreises Beuthen..... 359

Nr. 90. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ..... 359—567

Nr. 91. Schlußberathungs-Antrag zum Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung der Kreisordnung, und

Mündlicher Bericht der Finanzkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden..... 568

Nr. 92. Mündlicher Kommissionsbericht über

1) den Rechenschaftsbericht, und

2) den Gesetzentwurf über die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen, und

3) zwei Petitionen..... 568

Nr. 93. Gesetzentwurf, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 568

Nr. 94. Gesetzentwurf, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 370

Nr. 95. Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der Generalkommission für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 570

Nr. 96. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 571

Nr. 97. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassensteuer und einer klassifizirten Einkommensteuer, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 572

Nr. 98. Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebietes, nach den abweichenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 576

Nr. 99. Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 583

Seite

Nr. 100. Mündlicher Bericht der Petitionskommission über Petitionen 583

Nr. 101. Gesetzentwurf, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebietes..... 584

Nr. 102. Antrag zur Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in Hannover..... 585

Nr. 103. Bericht über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873..... 586

Nr. 104. Anträge zur Schlußberathung über die Gesetzentwürfe:

a) betreffend die Verfassung der Amtsverbände und des Landeskommunal-Verbandes in den Hohenzollernschen Landen;

b) betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten 589

Nr. 105. Bericht über die Petitionen der Stände des Templiner Kreises, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Stettin nach Hannover 589

Nr. 106. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichts von Vöhl, nach den anderweiten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 592

Nr. 107. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein, nach den anderweiten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 597

Nr. 108. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen, nach den anderweiten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 601

Nr. 109. Anträge zur Schlußberathung über die Gesetzentwürfe über das Grundbuchwesen

im Appellationsgerichtsbezirk Kassel,

in der Provinz Schleswig-Holstein,

in Neuvorpommern und Rügen..... 606

Nr. 110. Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 606

Nr. 111. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempel-Steuer, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 608

Nr. 112. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Dotation der Provinzialverbände 608

Nr. 113. Mündliche Berichte:

1) über Abänderungen der Geschäftsordnung,

2) über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der Generalkommissionen der Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg 612

Digitized by Google

Seite

Nr. 114. Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 612

Nr. 115. Gesetzentwurf über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 615

Nr. 116. Gesetzentwurf über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 618

Nr. 117. Gesetzentwurf, betreffend den Austritt aus der Kirche, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 619

Nr. 118. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1868 620

Nr. 119. Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November v. J. hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 620

Nr. 120. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über den 24. Bericht der Staatsschuldenkommission. 621

Nr. 121. Mündlicher Bericht über die Gesetzentwürfe:

1) betreffend die Erbschaftssteuer,

2) betreffend die Bewilligung von Geldmitteln zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee hervorgerufenen Nothstandes u. 622

Nr. 122. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an unmittelbare Staatsbeamte 624

Nr. 123. Bericht über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer 626

Nr. 124. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.. 631

Nr. 125. Zusatzantrag zum mündlichen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission und

Antrag auf Zurückziehung der Kirchengesetze aus der Kommission 633

Nr. 126. Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf, betreffend die Geldbewilligungen für die Sturmbeschädigten der Ostsee 634

Nr. 127. Schlußberathungs-Anträge über den 24. Staatsschuldenkommissions-Bericht 634

Nr. 128. Schreiben des Justizministers über Druckfehler und Redaktionsversehen in den Gesetzentwürfen, betreffend das Grundbuchwesen 635

Seite

Nr. 129. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungs-Stempelsteuer 636

Nr. 130. Schlußberathungs-Anträge und mündlicher Bericht über:

1) den Antrag auf Zurückziehung der Kirchengesetze aus der Kommission,

2) das Schreiben des Justizministers wegen Druckfehler- und Redaktionsversehen in den Gesetzentwürfen, betreffend das Grundbuchwesen,

3) die Allgemeine Rechnung des Staatshaushalts pro 1868 637

Nr. 131. Nr. 132. Nr. 133. Abänderungsanträge zum Erbschaftssteuer-Gesetz ..... 637 u. 638

Nr. 134. Mündliche Berichte:

a) über die Allgemeine Staatshaushaltsrechnung de 1868,

b) über Petitionen, und

Schlußberathung über den 24. Staatsschuldenkommissionsbericht 638

Nr. 135. Abänderungsantrag (von Voß) zum Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer 639

Nr. 136. Verzeichniß der zu den kirchenpolitischen Gesetzvorlagen eingegangenen Petitionen 641

Nr. 137. Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen 654

Nr. 138. Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungs-Stempelsteuer 655

Nr. 139. Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer 655

Nr. 140. Abänderungsanträge:

a) zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer;

b) zum Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, und

c) Antrag um Ueberweisung der Gebäudesteuer an die Gemeinden in Folge der Annahme des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes 656

Nr. 141. Mündliche Berichte:

a) über die Etatsüberschreitungen beim Ministerium für Handel und Gewerbe im Jahre 1868. cfr. Nr. 134,

b) über Petitionen. cfr. Nr. 134 656

Nr. 142. Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen 656

Seite

Nr. 143. Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf, betreffend die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten 657

Nr. 144. Abänderungsantrag zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen 658

Nr. 145. Unteranträge zu den Abänderungsanträgen Nr. 140, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer 658

Nr. 146. / Nr. 147. Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ..... 658 u. 659

Nr. 148. Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf, betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel 659

Nr. 149. Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf, betreffend den Austritt aus der Kirche 659

Nr. 150. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen mit den Beschlüssen des Herrenhauses in der Vorberathung 660

Nr. 151. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten mit den Beschlüssen des Herrenhauses in der Vorberathung 665

Nr. 152. Gesetzentwurf, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates 671

Nr. 153. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über beantragte Abänderungen des §. 20 der Geschäftsordnung 676

Nr. 154. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses nach nochmaliger Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover 676

Nr. 155. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses nach nochmaliger Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erbschaftssteuer 677

Nr. 156. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses nach nochmaliger Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer 686

Nr. 157. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über Druckfehler und Redaktionsversehen in den beschlossenen Gesetzentwürfen über das Grundbuchwesen 689

Nr. 158. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. 689

Nr. 159. Schlußberathungsanträge über

a) den Gesetzentwurf, betreffend die Erbschaftssteuer,

Seite

b) den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, und

c) die Druckfehler und Redaktionsversehen in den Gesetzentwürfen über das Grundbuchwesen 697

Nr. 160. Zweiter Bericht der Matrikelkommission 698

Nr. 161. Antrag zur Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover 698

Nr. 162. Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Gebühren der Advokatanwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 699

Nr. 163. Gesetzentwurf, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 699

Nr. 164. Gesetzentwurf, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals Kurhessischen Landestheilen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 700

Nr. 165. Gesetzentwurf, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgenossenschaften, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 701

Nr. 166. Gesetzentwurf, betreffend die Berechnung des Kostenpauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände ..... 70[illegible]

Nr. 167. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz ..... 70[illegible]

Nr. 168. Bericht über die Petition des Landwirths Hälsken zu Kirchhallen ..... 70[illegible]

Nr. 169. Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf, betreffend die amtliche Geschäftssprache im Preußischen Staate ..... 70[illegible]

Nr. 170. Schlußberathungsanträge über die Gesetzentwürfe, betreffend:

a) die Erhöhung der Gebühren der Advokatanwälte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln,

b) die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagekosten ..... 7[illegible]

Nr. 171. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Allgemeine Rechnung des Staatshaushalts pro 1870 ..... 7[illegible]

Nr. 172. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Allgemeine Rechnung des Staatshaushalts pro 1869 ..... 7[illegible]

Seite

Nr. 173. Gesetzentwurf, betreffend das Expropriationsverfahren in den vormals Bayerischen Landestheilen..... 712

Nr. 174. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Revision der Normalpreise, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 713

Nr. 175. Schlußberathungsantrag über den Gesetzentwurf, betreffend die Berechnung des Kostenpauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände, und

Mündliche Berichte über die Allgemeinen Rechnungen des Staatshaushalts pro 1869 und 1870 714

Nr. 176. Schlußberathungsantrag über den Gesetzentwurf, betreffend das Expropriationsverfahren in den vormals Bayerischen Landestheilen, und den Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Normalpreise..... 714

Nr. 177. Mündlicher Bericht über Petitionen..... 714

Nr. 178. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1871 716

Nr. 179. Gesetzentwurf, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 716

Seite

Nr. 180. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120,000,000 Thalern zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses..... 717

Nr. 181. Mündlicher Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften, und

den Gesetzentwurf, betreffend die Eisenbahnanleihe von 120,000,000 Thalern 718

Nr. 182. Mündlicher Kommissionsbericht über die Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1871, und

Mündlicher Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel..... 720

Nr. 183. Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß des Landtages 720

Sachregister..... 721

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Herrenhauses.

(Sitzungs-Periode von 1872—73.)

№ 1.

(Namens-Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses 1872—1873.)

№ 2.

(Abtheilungs-Listen.)

№ 3.

(Verzeichniß des Gesammt-Vorstandes.)

№ 4.

(Kommissions-Listen.)

№ 5.

Berlin, den 24. November 1872.

Den Mitgliedern des Herrenhauses beehre ich mich, das anstehende Schreiben des Königlichen Staatsministeriums zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu **Stolberg-Wernigerode.**

Berlin, den 18. November 1872.

Die bisherige Praxis, wonach die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen von den betreffenden Ressortchefs persönlich in einer Sitzung des einen oder des andern der beiden Häuser überreicht wurden, hat sich in wiederholten Fällen einer raschen Geschäftsführung als hinderlich und selbst als eine Belästigung des Herrenhauses erwiesen, indem der Ueberreichung solcher Vorlagen jedesmal bis zur Anberaumung einer Sitzung Anstand gegeben werden mußte.

Das Königliche Staatsministerium hat es demnach für zweckmäßig erachtet, das im Gebiete der Reichsverwaltung mit gutem Erfolge eingeführte Verfahren der schriftlichen Uebermittelung solcher Vorlagen auch für den Bereich der Preußischen Staatsverwaltung eintreten zu lassen, und hiernach beschlossen, die persönliche Einbringung von Regierungsvorlagen nur in denjenigen Fällen beizubehalten, in welchen dies nach dem Dafürhalten der mit der Vorlegung Allerhöchst beauftragten Ressortchefs aus besonderen Gründen angemessen erscheint, sonst aber die Vorlagen der Regierung nebst der Allerhöchsten Ermächtigung mittelst Schreibens dem Präsidenten desjenigen Hauses zuzustellen, an welches die Vorlage erfolgen sollte.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums.

Graf **von Roon.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 6.

Berlin, den 24. November 1872.

Auf Grund der anliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 23. d. M. beehre ich mich Euer Erlaucht den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ablösung der Real-

lasten in der Provinz Schleswig-Holstein, nebst den Motiven, mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses über den Entwurf herbeiführen zu wollen.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

von Selchow.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, nebst Motiven, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 23. November 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Selchow. Camphausen.

Allerhöchste Ermächtigung.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Ablösbarkeit.

§. 1.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten), sind nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ablösbar.

§. 2.

Bei den zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten wird das Obereigenthum und das Heimfallsrecht des Berechtigten und andererseits die Verpflichtung desselben zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern hiermit kraft Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben. Die aus dem Obereigenthum entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen bleiben aber fortbestehend und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten. Sie unterliegen der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) die der Gutsherrschaft oder dem Obereigenthümer oder dem zu Reallasten Berechtigten zustehende Befugniß, Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräußert oder belastet werden, zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen oder der Zerstückelung des zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Grundstückes zu widersprechen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 28;

2) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die Gutsherrschaft (Verbittels-, Schutz-, Instengeld), soweit dieselben aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;

3) die in den §§. 1 und 4 der Verordnung vom 28. April 1867, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (G.-S. S. 543), bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, welche vom Staate an Privatberechtigte übergegangen sind.

§. 4.

Von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben ausgeschlossen:

1) die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deichentwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse entstanden sind;

2) alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schuleinrichtungen, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen;

3) alle einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten mit Ausnahme der Holz- und Torfnutzungsrechte der Erbfester (siehe §. 36);

4) die Jagddienste.

§. 5.

Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen nach diesem Gesetze ablösbaren Berechtigungen und Verpflichtungen.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl dieser Besitzer muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Provokation auf Ablösung seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegenden Reallasten erstrecken.

Die Provokation auf Ablösung seitens des Berechtigten muß stets alle Reallasten umfassen, welche für ihn auf den Grundstücken eines ganzen Gemeindeverbandes haften.

Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 6.

Behufs der Ablösung ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei in Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §§. 7 bis 35 zu beobachten sind.

Dienste.

§. 7.

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 8.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 45 ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit,

b) die Art der Arbeit,

c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,

d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 9.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfang der zu lassenden Arbeit bestimmt oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die zur Aufhebung kommenden Dienste sich durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu ersetzen.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (§§. 45 ff.) festzustellen.

§. 11.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werths nach den Vorschriften der §§. 9 und 10.

§. 12.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 8), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen.

Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distriktskommissionen (§§. 45 ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 13.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Anderen zu überlassen oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

Feste Abgaben in Körnern und anderen Naturalien.

§. 14.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 15.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 16.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen fünfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 17.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 45 ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 18.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 15 bis 17) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 45 ff. festgestellt.

Nach denselben Bestimmungen erfolgt, wenn keine oder keine zuverlässige Nachrichten über die Martini-Marktpreise an dem betreffenden Marktplatze für die letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation vorhanden sind, unter Benutzung des zugänglichen Materials die Feststellung der bei der Ablösung der Körnerabgaben anzuwendenden Preise.

§. 20.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen.

Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 21.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

§. 22.

Bei solchen festen Abgaben in Körnern, welche rechtsverbindlich nach einem mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnittes werden die Preise der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zum Grunde gelegt.

§. 23.

Sind für feste Abgaben in Körnern, welche keinen allgemeinen Marktpreis haben (§. 14), oder welche in einer besonderen Qualität zu liefern sind, sowie für sonstige feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, und zwar für jährlich wiederkehrende während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 24.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestimmungen des §. 23 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 45 ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Güte urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

Naturalfruchtzehnt.

§. 25.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation für den Naturalfruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Naturalfruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe, und wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts.

Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach §§. 15 ff. in Gelde veranschlagt.

§. 26.

Treten die Voraussetzungen des §. 25 nicht ein, so ist der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften der §§. 15 bis 21 bestimmt.

Bei Festsetzung des Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen der §§. 23 und 24 in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerthes werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, in wie weit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuerkataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 27.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden.

Die Ablösung der Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 25 und 26 schließt daher auch die Aufhebung der Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 28.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben. Ferner fallen ohne Entschädigung fort: alle für die Ausfertigung neuer Verleihungsurkunden und die für die Konfirmation der Verträge über Grundstücke erhobenen Gebühren; sofern dieselben jedoch nachweisbar als eine Abgabe zur Anerkennung des Obereigenthums bisher entrichtet werden mußten, unterliegen sie der Ablösung nach den für Besitzveränderungs-Abgaben maßgebenden Grundsätzen.

§. 29.

Zur Ermittelung des Werthes der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist

1) die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,

2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe

festzustellen.

§. 30.

Es sind drei Besitzveränderungsfälle, wenn aber die Descendenten des Besitzers in allen oder einzelnen Arten der Besitzveränderung von den Besitzveränderungs-Abgaben befreit sind, nur zwei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 31.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für alle Mal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich gezahlt oder zu zahlen gewesen sind, und wenn dies nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werths oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter zu schätzenden gemeinen Kaufwerthe.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der verschiedenen Beträge oder Prozentsätze als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgaben anzusehen.

§. 32.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach vorstehenden Bestimmungen in einem Jahrhundert zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 33.

Von dem Zeitpunkte ab, von welchem die Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt, für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth (§. 32) von dem Verpflichteten zu entrichten.

Feste Geldabgaben.

§. 34.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 35.

Der Jahreswerth aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den §§. 7 bis 34 aufgeführten gehören, wird nach sachverständigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten 20 Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

Die Ablösung der im Titel I. des Gesetzes vom 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung für 1868 Seite 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des gedachten und nicht des gegenwärtigen Gesetzes.

Gegenleistungen.

§. 36.

Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, soweit sie nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 7 bis 35 ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht. Der Ueberschuß, welcher sich hiernach bei der Aufrechnung der jährlichen Leistungen und Gegenleistungen zu Gunsten des Berechtigten oder Verpflichteten ergiebt, bildet den abzulösenden jährlichen Geldwerth.

Wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf dessen Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien, so hat es hierbei sein Bewenden.

Als Gegenleistungen der Obereigenthümer kommen auch die den Erbfestern zustehenden Holz- und Torfbezüge zur Ablösung, mögen dieselben die Natur der Reallasten oder Dienstbarkeiten an sich tragen.

Diejenigen Erbfester aber, zu deren Stellen solche Festehölzungen gehören, auf welche die §§. 31 bis 36 der Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784 Anwendung finden, werden für die ihnen auf diesen Grundstücken zustehenden Holznutzungsrechte dadurch entschädigt, daß ihnen die Festehölzungen mit allen Holzbeständen vom Fiskus zum vollen Eigenthum als Zubehör ihrer Festestellen abgetreten werden gegen eine an den Fiskus zu entrichtende Jahresrente, welche 3 Prozent des sachverständig zu ermittelnden Kapitalwerthes des auf den Festehölzungen befindlichen Bestandes an hartem Holze ausmacht.

Abfindung der Berechtigten.

§. 37.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer nicht statt. Entrichtet jedoch der Verpflichtete unter den Abgaben an den Berechtigten zugleich die auf das verpflichtete Grundstück fallenden Steuern, als Kontribution, Landsteuer, und kommt der Berechtigte dafür der Staatskasse auf, so sind diese Steuerbeträge auszusondern. Dieselben sind nicht Gegenstand der Ablösung, sondern es finden auf sie Anwendung die Vorschriften der §§. 1 und 4 der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. April 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 543).

§. 38.

Der in Gemäßheit der §§. 6 bis 36 festgestellte jährliche Geldwerth bildet die Ablösungsrente.

§. 39.

Diese Rente darf der Verpflichtete durch Baarzahlung ihres achtzehnfachen Betrages tilgen.

Die Zahlung muß im Mangel einer anderweiten Einigung spätestens im Ausführungstermin in unzertrennter Summe erfolgen.

§. 40.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschluß des Rezesses bereit, das Ablösungskapital nach §. 39 zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum zwanzigfachen Betrage durch Vermittelung einer für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen.

§. 41.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 112 ff. mit dem dasselbe ergänzenden Gesetze vom 14. September 1866 Seite 547) maßgebend.

Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Herabminderung der Ablösungsrente auf neun Zehntheile voraussetzen, außer Anwendung.

Die im §. 62 des Rentenbankgesetzes bezeichneten Ablösungskapitalien unterliegen, soweit sie dem Berechtigten nicht baar bezahlt werden, der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes (Gesetz-Sammlung Seite 593).

§. 42.

Auf diejenigen Renten, welche dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, findet der §. 64 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rente während eines Zeitraumes von $41\frac{1}{14}$ Jahren ununterbrochen an den Fiskus seitens des Verpflichteten zu entrichten ist, wonächst die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig aufhört.

§. 43.

Auf feste Geld- und Getreideabgaben, welche nachweisbar als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zur Erbpacht, Erbfestо Erbzins oder Eigenthum vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich übernommen sind, finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 keine Anwendung.

Der Verpflichtete ist befugt, die für solche feste Geld- und Getreideabgaben ermittelte Ablösungsrente durch Baarzahlung ihres zwanzigfachen Betrages zu tilgen. Die Zahlung muß im Mangel einer anderweitigen Einigung spätestens im Ausführungstermine in ungetrennter Summe erfolgen.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschlusse des Rezesses bereit, das Ablösungskapital zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum $22\frac{1}{2}$fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank.

In diesem Fall ist die Ablösungsrente vom dem Verpflichteten während eines Zeitraumes von $56\frac{1}{2}$ Jahren an die Rentenbank zu bezahlen. Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden jedoch von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird deren 20facher Betrag von dem Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum $22\frac{2}{3}$fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen.

Ist der Fiskus zu den hier fraglichen Abgaben der Berechtigte, so finden die §§. 7 und 64 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 112) keine Anwendung.

§. 44.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 39 bis 43 sind die Ablösungsrenten (§. 38), welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen.

Diese Renten werden,

a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,
b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum $22\frac{2}{3}$fachen Betrage

durch Kapital abgelöst. Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen, beziehungsweise zum $22\frac{2}{3}$fachen Betrage abzulösen.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 112 ff.) mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1) Der Berechtigte erhält den nach obiger Vorschrift berechneten Kapitalbetrag in Rentenbriefen nach dem Nennwerthe und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, in baarem Gelde.

2) Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56\frac{1}{2}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Renten und Rententheile unter einem Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22\frac{2}{3}$fache Betrag derselben von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3) Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1874 beantragt worden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im §. 52 gedachten Falles überhaupt verloren und er ist später nur die Umwandlung der Reallasten in Rente nach den Bestimmungen der §§. 5 bis 38 zu beantragen befugt.

Normalpreise und Normalmarktorte.

§. 45.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorte (siehe §§. 8, 10, 12, 17, 19 bis 21 und 24) werden von der Bezirksregierung angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 46 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem von der Bezirksregierung ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Bezirksregierung Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normalmarktorte.

Die Bezirksregierung bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskulturſachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Bezirksregierung einzulegen haben.

Das Revisionskollegium entscheidet endgültig.

§. 46.

Bei der Wahl der aus den Distriktseingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Wahl erfolgt für jeden Kreis auf dem Kreistage in der Art, daß die eine Hälfte der Kommissionsmitglieder von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes und die andere Hälfte von den Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt wird.

2) Umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder, eins von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes, und eins von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt. Die Bezirksregierung kann die Kreistagsmitglieder aus dem Stande des großen Grundbesitzes von mehreren Kreisen zu einer Wahlversammlung vereinigen.

3) Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

4) Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Bezirksregierung.

5) Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissionsmitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 47.

Die erwähnten Mitglieder der Distriktskommission erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar:

Zwei Thaler Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

§. 48.

Wenn die Bezirksregierung eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§. 18 bis 20) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung ohne Zuziehung der Distriktskommission befugt. Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martini-Marktpreise maßgebend.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Bezirksregierung bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens 5 Jahre in Wirksamkeit gewesen sind. Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im §. 45 bezeichneten Wege.

§. 49.

In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 50.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 51.

Bei Rezessen und Verträgen, welche für die Ablösung Bedingungen festsetzen, die den Berechtigten oder den Verpflichteten günstiger sind, als sie das gegenwärtige Gesetz enthält, behält es sein Bewenden.

§. 52.

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden Reallasten weder durch Kapital, noch durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke solidarisch verhaftet.

Stehen dem Berechtigten mehrere verpflichtete Grundstücke mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so wird die nach §. 38 ermittelte Rente nach Verhältniß des Werths der einzelnen pflichtigen Grundstücke auf dieselben unter Aufhebung der Solidarhaft vertheilt.

Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentenpflichtiger Grundstücke.

Die in dem §. 44 genannten Berechtigten sind zu fordern befugt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden.

Wenn Grundstücke, auf denen Tilgungsrenten haften, zerstückelt werden, so sind die Renten ebenso zu vertheilen, wie die Staatssteuern.

In solchem Falle müssen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als einen Thaler betragen, auf Verlangen der Direktion der Rentenbank beziehungsweise des Domainenfiskus sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgelöst werden.

§. 53.

Mit dem Ausführungstermin der Auseinandersetzung, welcher beim Mangel der Einigung durch die Bezirksregierung zu bestimmen ist, tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente oder Kapitalabfindung. Diesem Rechte steht dasselbe Vorzugsrecht vor anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatforderungen zu, welches der aufgehobenen Berechtigung zustand.

Die Eintragung dieses Rechtes in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung.

In Betreff der Tilgungsrenten gilt die Bestimmung des §. 18 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850.

§. 54.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht festgesetzt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 55.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind, und bisher seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündigung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 56.

Die Kosten der Auseinandersetzung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur anderen von den Pflichtigen zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 57.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Regierung in Schleswig, als Auseinandersetzungsbehörde und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen. In Ansehung der Rechte dritter Personen, des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und des Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Brandenburg gelten.

§. 58.

In Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht in Berlin zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

§. 59.

Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Judikate nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 60.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie demselben entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund solcher Vorschriften oder sonst rechtsverbindlich erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

Beglaubigt.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Selchow.**

Der Finanzminister. **Camphausen.**

Motive.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, welcher nebst Motiven auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Januar 1872 zunächst dem Hause der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt ist (Nr. 121 der Drucksachen des letzteren, II. Session 1871—1872), hat mit den in dem Berichte der verstärkten Kommission für die Agrarverhältnisse — Nr. 253 der citirten Drucksachen — vorgeschlagenen Abänderungen die Genehmigung des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 20. April 1872 erhalten (siehe den betreffenden stenographischen Bericht Seite 1517 bis 1535).

In der von letzterem angenommenen Fassung ist der Entwurf an das Herrenhaus gelangt (siehe Nr. 107 der Drucksachen des Herrenhauses) und von dessen Kommission für die Agrarverhältnisse berathen worden, aber der von ihr erstattete Bericht (Nr. 128 der nämlichen Drucksachen) ist wegen des Landtagschlusses nicht mehr zur Berathung im Plenum gekommen.

Der aufs Neue vorbereitete Gesetzentwurf stimmt mit dem vom Abgeordnetenhause angenommenen Entwurfe bis auf wenige weiter zu erwähnende Abweichungen überein. Im Anschlusse an die Motive des früheren Regierungsentwurfs beschränken sich die folgenden Bemerkungen auf diejenigen Bestimmungen des neuen Entwurfs, in welchem er sich materiell von dem früheren unterscheidet und auf diejenigen bei der Berathung des letzteren vom Abgeordnetenhause und von der Agrarkommission des Herrenhauses beschlossenen Abänderungsvorschläge, auf welche von der Regierung nicht hat eingegangen werden können.

Zu §. 3 (neuer Paragraph).

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen stehen im Einklang mit dem §. 3 Nr. 2, 3 und 10 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. Ihre Anwendbarkeit auf die Provinz Schleswig-Holstein in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung ist in dem citirten Kommissionsberichte — Nr. 253 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses — Seite 7 bis 10 überzeugend nachgewiesen.

Zu §. 9 (§. 8 des früheren Entwurfs).

Der Schlußsatz stimmt mit dem §. 11 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 überein, war früher als selbstverständlich fortgelassen und ist jetzt zur Vermeidung etwaiger Mißdeutung aufgenommen.

Zu §. 22 (neuer Paragraph).

Diese Bestimmung ist dem §. 28 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 entnommen, welcher gemäß §. 58 desselben nach dem vom Revisionskollegium für Landeskultursachen angenommenen Grundsatze (Nr. 935 Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung Band 11 Seite 265) auf alle solche feste Abgaben in Körnern Anwendung findet, welche rechtsverbindlich nach einem mehrjährigen Durchschnitte der Getreidepreise oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreise eines bestimmten Orts im Gelde abzuführen sind.

Zu §. 24 (§. 22 des früheren Entwurfs).

Die mit dem ersten Absatze zugefügten Worte »und« bis »zu entrichten sei« stimmen mit dem §. 7 des Ablösungsgesetzes für die Hohenzollernschen Lande vom 28. Mai 1860 überein.

Zu §. 41 (§. 39 des früheren Entwurfs).

Der zugefügte letzte Satz bezieht sich auf diejenigen zur Staatskasse fließenden Ablösungskapitalien, statt deren die Berechtigten Rentenbriefe empfangen. Nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes (Gesetz-Sammlung Seite 593), welcher auf diese Kapitalien Anwendung finden soll, fließen dieselben den allgemeinen Staatsfonds zu und sind, soweit über sie nicht als Deckungsmittel im Staatshaushaltsetat des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages verfügt wird, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

Zu diesem Paragraphen ist von der Agrarkommission des Herrenhauses ein Zusatz vorgeschlagen worden, welcher seine Veranlassung in dem Schlußsatze des §. 53 findet, nach welchem in Betreff der Tilgungsrenten die Bestimmung des §. 18 des Rentenbankgesetzes Anwendung finden soll. Nach dieser Bestimmung »genießen die an die Rentenbank abgetretenen Renten bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern geben.« Die genannte Kommission hat in Betracht gezogen, daß durch dieses Vorzugsrecht die Sicherheit derjenigen protokollirten Gläubiger, deren Pfandrechte den zur Ablösung durch die Rentenbank gelangenden Reallasten vorangehen, und in Folge der citirten Vorschrift hinter den Rentenbankrenten zu stehen kommen, möglicherweise gefährdet werden könne. Außerdem hat sie erwogen, daß die Rentenbank schwere Verluste erleiden könne, wenn noch in der Zeit bis zum Erlasse des Gesetzes Grundstücke mit Renten übermäßig belastet werden sollten. Aus diesen Gründen hat sie folgenden Zusatz vorgeschlagen:

> »Es bleibt dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde überlassen, in solchen Fällen, in welchen den Renten protokollirte Forderungen vorgehen, die Uebernahme der Renten auf die Rentenbank zu versagen.«

Indeß durch diesen Zusatz würde der im Ablösungsgesetze vom 2. März 1850 enthaltene Grundsatz, daß um der voreingetragenen Hypothekengläubiger willen die Uebernahme von Renten auf die Rentenbank nicht verweigert werden darf, eine wesentliche Abänderung erleiden und überdies dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde in jedem einzelnen Falle ein bedenklicher Spielraum eingeräumt werden. In einer solchen Abweichung von dem erwähnten, durch das Gesetz vom 3. April 1860 (Gesetzsammlung Seite 544) auch auf die Provinz Hannover angewandten Ablösungsgrundsatze liegt ein besonderer Anlaß in Bezug auf die Provinz Schleswig-Holstein nicht vor und es ist deshalb davon abgesehen worden.

Zu §. 43 (§. 41 des früheren Entwurfs).

Dieser Paragraph, welcher nach dem erwähnten Berichte der verstärkten Agrarkommission des Abgeordnetenhauses Seite 13 bis 20 aus der gründlichen Erörterung einer Reihe von

Abänderungsvorschlägen zu §. 41 des früheren Entwurfs hervorgegangen ist, regelt die Ablösungsmodalitäten für diejenigen festen Geld- und Getreideabgaben, welche nachweisbar als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zu Erbpacht, Erbfeste, Erbzins oder Eigenthum vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich übernommen sind, — abweichend von dem §. 41 des früheren Entwurfs — in einer für die Berechtigten wie für die Verpflichteten gleich angemessenen Weise, nämlich in Uebereinstimmung mit den für die gewöhnlichen Reallasten in den §§ 39 und 40 enthaltenen Vorschriften nur mit Erhöhung der Kapitalablösungssätze, indem an die Stelle des 18fachen der 20fache Baarbetrag und an die Stelle des 20fachen der $22^2/_9$fache Rentenbriefbetrag tritt. Hierdurch wird für die in Rede stehenden Abgaben auch dem Verpflichteten die Möglichkeit des Antrages der Ablösung durch die Rentenbank — nur in der längeren Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren — eröffnet und andererseits dem Berechtigten die Abfindung in Rentenbriefen zum $22^2/_9$fachen Betrage der Rente gewährt, während nach dem §. 41 des früheren Entwurfes nur der Berechtigte auf Ablösung durch die Rentenbank antragen konnte und nur den 20fachen Rentebetrag in Rentenbriefen erhalten sollte.

Der letzte Satz des §. 43 stellt für die in Rede stehenden Abgaben, indem er für sie die §§. 7 und 64 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 außer Anwendung setzt, den Fiskus den Privatberechtigten gleich, so daß auch der Staat, wenn ihm nicht Baarzahlung angeboten wird, die Entschädigung in Rentenbriefen von der Rentenbank empfangen soll.

Die Regierung ist mit diesen von dem Abgeordnetenhause beschlossenen und von der Agrar-Kommission des Herrenhauses gebilligten Bestimmungen einverstanden, weil die Gleichstellung der Wirkungen der Provokation des Berechtigten und des Verpflichteten die beste Gewähr für die wünschenswerthe möglichst baldige Ausführung der Ablösung der in Rede stehenden Abgaben bietet.

Zu §. 44 (§. 42 des früheren Entwurfs).

Durch den §. 42 des früheren Entwurfs waren die Renten, welche den im §. 44 genannten Berechtigten zustehen, von der durch die vorstehenden Paragraphen bestimmten Art der Ablösung ausgenommen und nur der Ablösung durch Baarzahlung ihres 25fachen Betrages auf Antrag des Verpflichteten unterworfen. Der vom Abgeordnetenhause beschlossene Entwurf hat statt dessen die Bestimmungen über die Ablösung der den erwähnten Berechtigten zustehenden Realberechtigungen einem besonderen Gesetze vorbehalten, weil damals schon der Entwurf des Gesetzes, welches für den Geltungsbereich des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 die Ablösungsbedingungen in Bezug auf die fraglichen Realberechtigungen neu regelt, in der Berathung begriffen war und weil für angemessen erachtet wurde, die nämlichen Ablösungsgrundsätze für diese Realberechtigungen in der Provinz Schleswig-Holstein einzuführen, über welche sich die gesetzgebenden Faktoren für den Geltungsbereich des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 vereinigen würden. Inzwischen ist diese Vereinbarung zu Stande gekommen in dem Gesetze vom 27. April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 417). Mit letzterem ist nunmehr der §. 44 des vorliegenden Entwurfs in Uebereinstimmung gebracht worden. Nur ist der Präklusivtermin in entsprechend gleichem Zeitraum vom wahrscheinlichen Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes abgerechnet, auf den 30. Dezember 1874 bestimmt worden.

Im §. 42 des früheren Entwurfs waren die 4 adligen Klöster zu St. Johannis vor Schleswig, Preetz, Uetersen und Itzehoe ausdrücklich als geistliche Institute genannt. Bei der Berathung in der Agrarkommission des Abgeordnetenhauses ist dagegen geltend gemacht worden, daß die Entscheidung über die fragliche Eigenschaft der adligen Klöster im Streitfalle allein den zuständigen Gerichten kompetire. In Folge dessen ist die Anführung der adligen Klöster im §. 44 unterblieben.

Zu §. 46 (§. 44 des früheren Entwurfs).

Die Bestimmung unter 3 unterscheidet sich von der früheren dadurch, daß für den Fall der Stimmengleichheit an die Stelle der Entscheidung des Landraths, beziehungsweise des Vorsitzenden der Wahlversammlung, um ihnen eine peinliche Entscheidung abzunehmen, das Loos getreten ist nach dem als zweckmäßig anzuerkennenden Vorschlage des Abgeordnetenhauses.

Zu §. 52 (§. 50 des früheren Entwurfs).

Der hinzugefügte erste Satz stimmt mit dem ersten Satze des §. 93 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 überein. Der vierte Absatz, welcher in dem früheren Entwurfe auch die im §. 41 (jetzt §. 43) genannten Realberechtigten betraf, hat auf die im §. 44 genannten Berechtigten beschränkt werden müssen, da die im §. 43 genannten Reallasten durch die jetzige Fassung dieses Paragraphen den gewöhnlichen Reallasten in den Ablösungsmodalitäten bis auf die Ablösungssätze gleichgestellt sind, mithin in Bezug auf sie den Berechtigten die Provokationsbefugniß mit gleicher Wirkung, wie den Verpflichteten zustehen soll.

Zu §. 53 (§. 51 des früheren Entwurfs).

Der Schlußsatz des ersten Absatzes gewährt den Renten- und Kapitalabfindungen nur das nämliche Vorrecht vor anderen Privatforderungen an das verpflichtete Grundstück, welches der aufgehobenen Berechtigung zustand und schließt sich hierin dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses an. Für Tilgungsrenten enthält der letzte Absatz die schon erwähnte Ausnahme.

Zu §. 57 (§. 55 des früheren Entwurfs).

Es ist auf diejenigen Bestimmungen über die Rechte dritter Personen, des Auseinandersetzungsverfahrens und des Kostenwesens verwiesen, welche bei Ablösungen in der Provinz Brandenburg gelten, weil in letzterer und zwar in Frankfurt a. O., auch ein Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten besteht, wie solches für die Provinz Schleswig-Holstein gebildet werden soll.

In dem §. 57 hat das Abgeordnetenhaus im zweiten Satze hinter dem Worte: »Auseinandersetzungsverfahrens« die Einschaltung folgender Worte beschlossen:

> »einschließlich der allgemeinen dabei maßgebenden Grundsätze über die Beweisführung und Beweislast«

und hinter §. 58 die Einrückung folgendes neuen Paragraphen:

> »In allen Prozessen, welche nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (Gesetz-Sammlung Seite 85) gegen die Rekursentscheidung des Finanzministers über die Frage:
>
> > welche Beträge der sogenannten stehenden Gefällganz in Wegfall zu stellen oder auf drei Viertheile ihres bisherigen Jahresbetrages zu ermäßigen sind,
>
> anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden sind oder künftig anhängig werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden des Spruch-Kollegiums und des Revisions-Kollegiums für Landeskulturfachen unter Anwendung der Vorschriften des §. 57 ein.
>
> Gegen die Entscheidungen des Revisionskollegiums für Landeskulturfachen findet weder ein ordentliches, noch außerordentliches Rechtsmittel statt.
>
> Die im §. 18 des obengedachten Gesetzes vom 11. Februar 1870 bestimmte Frist für die Beschreitung des Rechtsweges ist gewahrt, wenn binnen derselben oder binnen 3 Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Klage bei der Auseinandersetzungsbehörde angemeldet wird.«

Diese beiden Zusätze, deren Motivirung aus dem Berichte der verstärkten Agrarkommission des Abgeordnetenhauses Seite 22 bis 28 sich ergiebt, sind in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Der erste Zusatz ist überflüssig, da es sich von

selbst versteht, daß zu dem »ganzen Auseinandersetzungsverfahren« auch die dabei maßgebenden Grundsätze über die Beweisführung und Beweislast gehören. Zu dem vorgeschlagenen neuen Paragraphen vermag die Regierung ein Bedürfniß nicht anzuerkennen. In Bezug auf die Prozesse, welche nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden sind oder künftig anhängig werden, tritt nach Erlaß des vorliegenden Gesetzes mit der Provokation auf Ablösung der auf den pflichtigen Grundstücken haftenden Reallasten nach den im §. 57 zitirten Vorschriften, insbesondere nach §. 9 der Verordnung vom 20. Juni 1817, die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde ein. Es ist mithin in den freien Willen der Interessenten gestellt, diese Kompetenz, wenn ihnen daran gelegen ist, durch Anbringung der Provokation auf Ablösung herbeizuführen. Eine weiter ausgedehnte Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden würde die Grenzen der Aufgabe, für welche sie berufen sind, überschreiten und die Kompetenz der ordentlichen Gerichte unnöthig beschränken. Am allerwenigsten aber kann dem Schlußsatze zugestimmt werden, wonach an die Stelle der im §. 18 des zitirten Gesetzes bestimmten dreimonatlichen Präklusivfrist für die Beschreitung des Rechtsweges eine neue Frist von drei Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes treten soll, da es als unzulässig erachtet werden muß, gesetzlich endgültige Entscheidungen aufs Neue in Frage zu stellen. Die Agrarkommission des Herrenhauses hat denn auch für die Weglassung des in Rede stehenden Paragraphen sich ausgesprochen.

Zu §. 59 (neuer Paragraph).

Diese Bestimmung ist aus dem vorletzten Absatze des §. 4 des früheren Entwurfs wörtlich übernommen.

№ 7.

Berlin, den 26. November 1872.

Ew. Erlaucht beehre ich mich in der Anlage ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. d. M. den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs der

Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen,

in der Fassung, wie derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf

der

Kreisordnung

für die

Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

§. 3.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5, der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§§. 187 ff.)

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

§. 4.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben, und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Kommt eine Einigung der Betheiligten nicht zu Stande, so entscheidet über die Streitpunkte das Verwaltungsgericht.

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

Rechte der Kreisangehörigen.

§. 7.

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,

2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

Pflichten der Kreisangehörigen:

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern.
(Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

§. 8.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3) das Alter von 60 Jahren;
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erkärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Die Entscheidung erfolgt, sofern der Kreistag den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Kreisausschuß mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein vom Kreistage gewählter Kommissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

b. Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

§. 9.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116 Nr. 3).

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§. 10.

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen ꝛc. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§. 9 zu a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, Gesetzsamml. S. 193) können von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. In diesem Falle ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnißmäßiger Erlaß an ihrem Gesammtantheile an den Kreisabgaben zu gewähren.

Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ist bei Vertheilung der Kreisabgaben die Einkommensteuer nur nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteuervergütigung von 20 Thalern (§. 2 zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851), die Mahl- und Schlachtsteuer aber mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Mahlsteuer nur mit zwei Drittheilen ihres Rohertrages herangezogen werden darf. Haben diese Städte eine Militairbevölkerung, so ist von der nach Vorstehendem ermittelten Summe eine nach Verhältniß der Militairbevölkerung zur Civilbevölkerung zu bemessende Quote abzusetzen.

Von dem hiernach ermittelten Betrage der Mahl- und Schlachtsteuer noch einen Abzug bis höchstens zwanzig Prozent zu beschließen, bleibt der Kreisvertretung überlassen.

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe, zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreis-Kommunalkasse überwiesen.

Den Städten bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

§. 12.

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein- für

allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10 Absatz 3 die drei untersten Stufen der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, und auf die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 und 4 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

§. 13.

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

§. 14.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistags ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A. I. einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15.

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuß, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

§. 16.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung Seite 253) und die im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung Seite 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetzsammlung Seite 184) bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im §. 3 am angeführten Orte bestimmten höchsten Satzes. Ebenso findet der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

§. 19.

Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreisangehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben unterliegen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 78 und 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Gesetzsammlung von 1861 Seite 241 ff.), der Entscheidung des Verwaltungsgerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor beim Kreisausschusse (§§. 130 ff.) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§. 20.

Jeder Kreis ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich

deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 104 Absatz 2, 108 Absatz 1, und 109), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;

2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gliederung des Kreises.

§. 21.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Vorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

Gemeindevorsteher und Schöffen.

§. 22.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), welche den Gemeindevorsteher in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch den Kreisausschuß nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

a. Wahl derselben.

§. 23.

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 24.

Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

§. 25.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeinde-Vorstehers oder Schöffen, und wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des §. 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages die Gemeindeversammlung, beziehungsweise die Gemeindevertretung und an die Stelle des Kommissarius des Kreistages der Gemeindevorsteher tritt und daß statt einer Erhöhung der Kreisabgaben eine solche für die Gemeindeabgaben beschlossen werden kann.

b. Bestätigung derselben.

§. 26.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

c. Vereidigung derselben.

§. 27.

Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

d. Dienstunkosten-Entschädigung derselben.

§. 28.

Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte, beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 31 Absatz 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotation verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren Nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.

§. 29.

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist

(§. 56 Absatz 4), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. (§. 79.)

§. 30.

Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 zu 1 und §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetzsammlung Seite 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechthaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat;

2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;

3) die ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Polizeianwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;

4) die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung pro 1843 Seite 6) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

Gutsvorsteher.

§. 31.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 29, 30 und 79 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der Letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Kurator.

§. 32.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

1) das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder, wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;

2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;

3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,

oder

4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 33.

Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrath oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 34.

Unterläßt der Besitzer des Guts in den im §. 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher.

§. 35.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung Seite 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß

1) an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Landrath, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt;

2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellt werden kann;

3) das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist;

4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet;

5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird;

6) Beschwerden über Disziplinarverfügungen des Landraths der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§. 36.

Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes ist aufgehoben.

§. 37.

In Folge der Aufhebung der im §. 36 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehalts in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

Digitized by Google

§. 38.

Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 39.

Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamts in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 40.

Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzenguts und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamts, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 41.

Die nach den §§. 38 und 39 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 42.

Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§. 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 38 und 39 gedachten Art zurückzugewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde abzugeben.

Auf eine Appellation von der Entscheidung der Generalkommission beziehungsweise des betreffenden Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirks erkennt das Revisionskollegium für Landeskulturſachen endgültig und findet gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 43.

Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge §. 42 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

§. 44.

In Betreff des Verfahrens (§§. 41—43), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§. 45.

Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

Aufhebung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung.

§. 46.

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt.
Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

Amtsbezirke.

§. 47.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

Bildung der Amtsbezirke.

§. 48.

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.

3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§. 49.

Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages, durch den Min ister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung derselben findet nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Provinzialordnung statt.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Organe der Amtsverwaltung.

§. 50.

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

Amtsausschuß.

§. 51.

Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeinde-Ordnung folgende Bestimmungen:

1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

   Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

   Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

   Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

§. 52.

Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1) die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§. 69 und 70, Absatz 4);

2) die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 62);

3) die Aeußerung über Abänderungen des Amtsbezirks (§. 49);

4) die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;

5) die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§. 53.

Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.

Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben seitens des Amtsbezirks, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken.

Ueber solche dem Amtsbezirke überwiesene Kommunal-Angelegenheiten steht alsdann die Beschlußfassung dem Amtsausschusse zu.

§. 54.

Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§. 55.

Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach außen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

Amtsvorsteher.

a. Berufung desselben.

§. 56.

Der Amtsvorsteher wird von dem Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen anzunehmen sind.

In welcher Art eine Vervollständigung dieser Vorschläge erfolgen kann, bestimmt die Provinzialordnung.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde, oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

b. Stellvertretung desselben.

§. 57.

Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§. 56) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als 3 Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirk keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des

gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

§. 58.

Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks, oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

Obliegenheiten des Amtsvorstehers.

§. 59.

Der Amtsvorsteher verwaltet:

1) die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei ꝛc., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;

2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

§. 60.

Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§. 79).

§. 61.

In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat der Amtsvorsteher dafür zu sorgen, daß dieselben im vorschriftsmäßigen Zustande erhalten werden und daß der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amtsvorsteher, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen. Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist in dem kontradiktorischen Verfahren das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher wahrzunehmen.

Gehören die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken des Kreises an, so bestimmt der Kreisausschuß denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die nothwendigen Anordnungen zu treffen, die Instruktion zu führen und im kontradiktorischen Verfahren das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat.

Der Amtsvorsteher, beziehungsweise der Bürgermeister, hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreisausschusse vorzulegen, welcher die im §. 135 unter Nr. II. 1 vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft.

Die für die Chausseen geltenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 62.

Das durch die §§. 5 ff. des Gesetzes von 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisausschuß ergänzt werden.

§. 63.

Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245).

§. 64.

Die polizeirichterlichen Befugnisse des Amtsvorstehers, sowie das Verfahren in Polizeikontraventionssachen vor demselben, beziehungsweise vor einem Schöffengerichte, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.

§. 65.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm nach Maßgabe des §. 83 durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen dieselben jedoch nicht zu.

Ingleichen haben die Gendarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschuß.

§. 66.

Der Landrath und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§. 67.

Beschwerden über die Verfügungen des Amtsvorstehers unterliegen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 79 bis 83 und 135, der Entscheidung des Kreisausschusses.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Dienstvergehen des Amtsvorstehers.

§. 68.

Hinsichtlich der Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des §. 35 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht, eine Ordnungsstrafe gegen den Amtsvorsteher festzusetzen, dem Landrathe nicht zusteht.

Kosten der Amtsverwaltung.

§. 69.

Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkostenentschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

§. 70.

Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission.

Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

§. 71.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§. 72.

Unterläßt oder verweigert ein Amtsausschuß die Bewilligung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, so stellt der Kreisausschuß diese Ausgaben außerordentlich fest.

Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.

§. 73.

Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen werden, — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, — zur Amtskasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mit verwendet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths.

Landrath.

a. Ernennung desselben.

§. 74.

Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamts aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

b. Stellvertretung desselben.

§. 75.

Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretair als Stellvertreter eintreten.

c. Amtliche Stellung desselben.

§. 76.

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

d. Rechte und Pflichten desselben.

§. 77.

Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

e. Insbesondere: Befugniß desselben zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen.

§. 78.

Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlrn. anzudrohen. Das durch die §§. 5 beziehungsweise 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Bezirksregierung beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigelegte Recht:

> über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, sowie ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen,

steht denselben in gleichem Umfange auch fortan bezüglich der kreispolizeilichen Vorschriften zu.

Sechster Abschnitt.

Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises.

§. 79.

Der Landrath, der Amtsvorsteher und der Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorsteher können in Ausübung ihrer Polizeigewalt die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Kann die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten geleistet werden, so ist die Behörde befugt, dieselbe durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldbußen, und zwar der Landrath bis zur Höhe von 50 Thlrn., der Amtsvorsteher bis zur Höhe von 20 Thlrn., der Ortsvorsteher bis zur Höhe von 1 Thlr. anzudrohen und festzusetzen. Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Handlungen, die durch einen Dritten geleistet werden können, in den Fällen Anwendung, in welchen es feststeht, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen.

Unmittelbarer Zwang darf, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45), nur angewendet werden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

Gleiche Befugnisse wie den Amtsvorstehern stehen den Polizeiverwaltern in den zu Landkreisen gehörigen Städten zu.

§. 80.

Sowohl gegen die Anordnung, als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach Zustellung des Erlasses Berufung eingelegt werden.

Die Berufung erfolgt an den Kreisausschuß, und wenn der Erlaß von dem Landrathe ausgegangen ist, an das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet fernere Berufung an das Verwaltungsgericht statt.

Darüber, ob im Sinne des §. 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung für 1842, Seite 192 ff.) eine Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufzuheben ist, entscheidet in Betreff der Verfügungen des Gemeinde- und Amtsvorstehers der Kreisausschuß beziehungsweise das Verwaltungsgericht, in Betreff der Verfügungen des Landrathes das Verwaltungsgericht.

§. 81.

Die Verfügung kann des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn diese nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§. 82.

Die endgültig festgesetzten Geldbußen, welche nicht beizutreiben sind, hat der Kreisausschuß auf Antrag der Behörde und nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln. Gegen den Beschluß kann innerhalb 10 Tagen Berufung an das Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§. 83.

Wegen der Zwangsmaßregeln, welche der Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und die Gutsvorstände (§. 65) verhängen darf, gelten die Vorschriften des §. 79 Absatz 2 bis 5 und die §§. 80 und 81. Eine Umwandlung der Geldbußen in Haft findet nicht statt.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

§. 84.

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militairdienste stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

§. 85.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer;

b) der Wahlverband der Landgemeinden und

c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes.

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.

§. 86.

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 75 Thalern an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253 und 317) zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.

Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 75 Thalern auf den Betrag von 100 Thalern zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 150 Thalern erfolgen.

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

§. 87.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises;

2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 86) gehören;

3) diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 88.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 89.

Die nach §. 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.

2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 90.

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89. zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.

§. 91.

Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städte-Wahlbezirken.

§. 92.

Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

§. 93.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 89 — 92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§. 94.

Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen.

§. 95.

Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§. 96.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 97.

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domainenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

2) juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Guts, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach

Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;

3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;

4) unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

6) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;

7) Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihre Ehemänner, minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Kurator vertreten werden;

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind, und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

§. 98.

In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;

2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 86) gehören;

3) durch diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 95 bis 97 Anwendung.

§. 99.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 98 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 20 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt.

Der Kreisausschuß regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

§. 100.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann,

2) von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,

3) von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei,

4) von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier,

5) von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner,

und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

§. 101.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 20 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

§. 102.

Wer als Besitzer eines selbstständigen Guts, als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 103.

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

Vollziehung der Wahlen in den Städten, beziehungsweise Städtewahlbezirken.

§. 104.

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 105.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Kreistagsabgeordneten.

§. 106.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmann ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet;

2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein jeder seit einem Jahr in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

§. 107.

Die Kreistagsabgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus, und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erstemal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten.

§. 108.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 100 und 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

§. 109.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

§. 110.

Für den Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten:

1) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale;

2) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale;

3) ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§. 100 und 101)

durch den Kreisausschuß aufgestellt, und durch das Kreisblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb zehn Tagen stattfindet.

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§. 111.

Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 112.

Die nach den Vorschriften des §. 111 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;

2) wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §. 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 108) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

§. 113.

Die Wahlprotokolle sind von dem Kreisausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen. Der Kreistag kann

in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 114.

Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

Geschäfte des Kreistages.
a. Im Allgemeinen.

§. 115.

Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Kommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

b. Im Besonderen.

§. 116.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;

2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

   Bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 363) behält es sein Bewenden;

3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe

   über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen, und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;

4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;

5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 127 und 129);

6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;

8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 167).

   Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements;

9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.

§. 117.

Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistagsabgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributions-Ueberschüssen angesammelt sind, die Kreistagsabgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

§. 118.

Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath der Bezirksregierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

§. 119.

Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1) über die Festsetzung des Abgaben-Vertheilungs-Maßstabes in Gemäßheit des §. 12;

2) über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13;

3) über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.

§. 120.

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

§. 121.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

§. 122.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises im Widerspruch steht.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an den Kreistags-Versammlungen.

§. 123.

Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

§. 124.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

§. 125.

Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens 3 Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Bezirksregierung ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.

§. 126.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistags in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115 und 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

§. 127.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushaltsetat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichts wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort der Bezirksregierung überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Revision der Kreis-Kommunalkasse.

§. 128.

Die Kreis-Kommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschuß zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

§. 129.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreis-Kommunalkasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort der Bezirksregierung vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

§. 130.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

Die Zusammensetzung desselben.

§. 131.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Bestellung eines Syndikus.]

§. 132.

Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme theil.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.

§. 133.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß des Verwaltungsgerichts ihrer Stellung enthoben werden.

Die Geschäfte des Kreisausschusses in der Kreis-Kommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 134.

Der Kreisausschuß hat:

1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;

2) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;

3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militairinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des §. 35 zur Anwendung;

4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;

5) die ihm durch dieses Gesetz übertragenen, beziehungsweise noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Besondere Geschäfte des Kreisausschusses in der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 135.

In dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gehören fortan folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreisausschusses:

I. In armenpolizeilichen Angelegenheiten:

1) die nach §§. 60—62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Ges.-Samml. S. 130 ff.), den Kreiskommissionen zustehende schiedsrichterliche Entscheidung und sühneamtliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden;

2) die nach §. 65 desselben Gesetzes den Landräthen beziehungsweise den Gemeindevorständen übertragene resolutorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen;

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung in streitigen Wegebausachen in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 61. Der Kreisausschuß entscheidet:

a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß.

Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b) von wem und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen muß, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist.

Diese Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Dem Betheiligten bleibt der ordentliche Rechtsweg offen gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder Entschädigung für verpflichtet erachtet;

c) ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

Zur Entscheidung darüber, ob der Weg die Eigenschaft eines Privatweges hat, steht dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg zu.

Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann derselbe die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur in Folge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung des gerichtlichen beziehungsweise des Expropriationsverfahrens bleibt das Interimistikum aufrecht erhalten.

Sind in den Fällen zu a., b. und c. mehrere Kreise betheiligt, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisausschuß, welcher die Sache zu erledigen hat;

2) die Befugniß, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Ges.-Samml. pro 1847 S. 21), betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, — nach Maßgabe des §. 26 a. a. O. auch auf andere öffentliche Bauten (Kanal-, Chaussee- ꝛc. Bauten) auszudehnen, insoweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt.

III. In Vorfluths-, Ent- und Bewässerungssachen:

1) die resolutorische, beziehungsweise interimistische Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend

a) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken auf Grund der §§. 1 bis 7 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. S. 352) und der §§. 4 bis 11 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 220);

b) die Beschaffung von Vorfluth auf Grund der §§. 11 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811 und

c) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen auf Grund des

§. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811, des §. 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. S. 41) und der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867,

mit der Maßgabe, daß die in Bezug auf diese Angelegenheiten der Provinzial-Polizeibehörde beziehungsweise Bezirksregierung beigelegten Befugnisse auf den Kreisausschuß, die der Ressortministerien auf das Verwaltungsgericht übergehen.

Soweit gegen diese Entscheidung als interimistische der Rechtsweg offen steht, findet Berufung an das Verwaltungsgericht nicht statt;

2) die Entscheidung über Beschwerden gegen die von den Polizeibehörden (Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen) in Vorfluths- und andern wasserpolizeilichen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen (§. 9 des Gesetzes vom 15. November 1811, §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 u. s. w.);

3) die Abfassung des Präklusionsbescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen in Gemäßheit der §§. 19 bis 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung S. 26) und des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung 1853 S. 182);

4) der Erlaß von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des §. 3 des Gesetzes für Neuvorpommern vom 9. Februar 1867.

Sind in den Fällen zu 1, 3 und 4 mehrere Kreise betheiligt, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisausschuß, welcher die Sache zu erledigen hat;

5) die in den §§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgesehenen Funktionen der Kreisvermittelungskommission bei Bewässerungsanlagen.

IV. In feldpolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische Entscheidung in Pfandgeld-Streitsachen in Gemäßheit des §. 67 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (Ges.-Samml. S. 376) in letzter Instanz auf Berufung gegen Entscheidungen des Amtsvorstehers, beziehungsweise der städtischen Polizeibehörde;

2) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsvorsteher und der städtischen Polizeiverwaltungen;

3) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Thierfanges während der Saat- und Erntezeit auf Grund des §. 40 ebendaselbst;

4) die Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung und Fütterung gepfändeter Viehstücke nach §. 55 und von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren nach §. 66 ebendaselbst.

V. In gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, beziehungsweise die Ertheilung der Genehmigung zu denselben auf Grund der §§. 16 bis 25 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245), soweit Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen, Glas- und Nußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metallgießereien, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke und Dampfkessel.

Rücksichtlich aller übrigen nach den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbeordnung einer Genehmigung bedürfenden Anlagen bleibt die bisherige Zuständigkeit der Bezirksregierungen bestehen;

2) die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken in Gemäßheit des §. 33 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) nach Anhörung der Ortspolizei- und Gemeindebehörde, sowie über die Zurücknahme solcher Konzessionen in Gemäßheit des §. 54 desselben Gesetzes.

In dem kontradiktorischen Verfahren wird das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher beziehungsweise die städtische Polizeibehörde wahrgenommen.

VI. In bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten:

die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen.

VII. In Ansiedelungs-Sachen:

die Entscheidung über Anträge auf Gestattung neuer Ansiedelungen in Gemäßheit der §§. 27 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (GesetzSammlung Seite 25), des §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 241) und des Gesetzes vom 26. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 613).

VIII. In Dismembrations-Angelegenheiten:

die Bestätigung der Abgabenvertheilungspläne und die Regulirung sofort vollstreckbarer Interimistika, mit Ausschluß der Festsetzungen über die Vertheilung der Grundsteuern und Renten, auf Grund der §§. 19 und 23 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 25 ff.), des §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 241) und des Gesetzes vom 26. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 613).

Als Berufungsinstanz tritt an die Stelle des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksregierung.

Eine Ministerialinstruktion regelt das formelle Geschäftsverfahren.

IX. In Kommunalsachen der Amtsbezirke, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, insbesondere:

1) die Genehmigung von Kommunalbezirksveränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke nach den Vorschriften im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetz-Sammlung Seite 359), soweit diese Genehmigung bisher dem Oberpräsidenten zustand;

2) die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Betheiligten in Folge von Bezirksveränderungen an Stelle der Bezirksregierung auf Grund des §. 1 Alinea 6 a. a. O. Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet solche fortan das Verwaltungsgericht an Stelle des Oberpräsidenten;

3) die Genehmigung des Statuts über die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks nach § 2 a. a. O.;

4) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechts bestehenden Ortsverfassung nach Maßgabe der §§. 3 bis 7 a. a. O. an Stelle der Regierung beziehungsweise des Ministers des Innern;

5) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung nach §. 8 a. a. O.;

6) die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zu Pachtungen außerhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden nach §§. 33 bis 35 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, an Stelle der Gerichtsobrigkeit.

Die Kabinetsordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden und deren Mitglieder (Gesetz-Sammlung Seite 5) und der §. 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung werden aufgehoben;

7) die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckungen gegen Landgemeinden in Gemäßheit des Anhangs §. 153 zur Allgemeinen Gerichtsordnung an Stelle der Regierung;

8) die Ertheilung der im §. 10 zu Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, an Stelle der Regierung;

9) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste, soweit die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung in Gemäßheit der §§. 11 bis 13 a. a. O. an Stelle der Regierung, beziehungsweise des Ministers des Innern;

10) die Entscheidung über Beschwerden wegen der Theilnahme am Stimmrechte und an den Gemeindenutzungen, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindelasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein;

11) die Festsetzung der Dienstunkostenentschädigungen der Gemeindevorsteher (§. 28 dieses Gesetzes) und der Besoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Betheiligten;

12) die Entscheidung über Beschwerden wegen Abnahme von Gemeinderechnungen mit der Befugniß, in Fällen der Verweigerung seitens der Gemeinde die Decharge seinerseits endgültig zu ertheilen;

13) die resolutorische Feststellung von Defekten in Gemeinde- und Amtskassen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Sammlung S. 52). Einer Prüfung des Defektenbeschlusses durch die vorgesetzte Provinzialbehörde (§. 6 a. a. O.) bedarf es nicht.

An die Stelle der in dem Gesetze vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreisausschusses, insofern nicht diesem nach den vorstehenden Bestimmungen die Entscheidung zusteht.

Bei der Vorschrift des §. 17 jenes Gesetzes behält es jedoch sein Bewenden.

X. In Schulsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

1) die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 241);

2) die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten;

3) die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung in solchen streitigen Schulbausachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen.

Der Kreisausschuß entscheidet:

a) über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-Neu- und Reparaturbauten.

Gegen die Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nur die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten.

Die Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Betheiligten dabei der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

XI. In Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

1) die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist;

2) die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten. Letzteren bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

XII. In Justizverwaltungs-Angelegenheiten:

die Aufstellung der Geschworenen-Urlisten und die Entscheidung über die dagegen erhobenen Einwendungen nach den Vorschriften in den §§. 64—66 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 14) und im Artikel 57 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 209) mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über die nachträgliche Eintragung oder Löschung in den Geschworenenlisten innerhalb acht Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist erfolgen muß.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§. 136.

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretair, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 137.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuß nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §§. 140 ff. bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrath, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der kollegialischen Entscheidung des Kreisausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Das Verfahren vor dem Kreisausschusse.

§. 138.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 139.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so tritt nach Bestimmung des Verwaltungsgerichts der Kreisausschuß eines benachbarten Kreises an seine Stelle.

§. 140.

Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen (§. 8, §. 19, §. 25, §. 35, §. 67, §. 68, §. 80, §. 82, §. 83, §. 135 I., II. 1, III. 1, 2 und 3, IV. 1 und 2, V., VI., VII., IX. 9, 10, 11 und 12, X., XI. und XII.) gelten, soweit nicht dasselbe für einzelne dieser Angelegenheiten besonders gesetzlich geregelt ist, folgende Vorschriften:

§. 141.

In der dem Kreisausschusse einzureichenden Klageschrift (Beschwerde, Antrag) ist der Gegenstand des Anspruchs, sowie die Person, Korporation oder öffentliche Behörde, gegen welche derselbe gerichtet wird, genau zu bezeichnen.

Zur Entscheidung über dieselbe ist der Ausschuß desjenigen Kreises berufen, in welchem diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

§. 142.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klageschrift oder aus früheren amtlichen Akten oder Urkunden, daß der erhobene Anspruch unzweifelhaft rechtlich unbegründet ist, so kann derselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Gegen einen solchen Bescheid ist binnen 10 Tagen nach dessen Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschuß gestattet. Wird der Antrag nicht gestellt, so gilt auch in Ansehung der Zulässigkeit der Berufung der Bescheid als Entscheidung (§. 155).

§. 143.

Ist der Klageantrag gegen eine öffentliche Behörde gerichtet, so kann derselbe nach dem Ermessen des Kreisausschusses zunächst der letzteren zur schriftlichen Gegenerklärung binnen einer bestimmten, von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist mitgetheilt werden.

In dieser Gegenschrift hat die öffentliche Behörde zu erklären, ob sie die mündliche Verhandlung fordert, oder ob sie ihrerseits auf diese verzichtet und die Entscheidung anheimgiebt.

Verzichtet die öffentliche Behörde auf die mündliche Verhandlung und hält der Kreisausschuß durch die Klageschrift und die Gegenerklärung der öffentlichen Behörde, beziehungsweise durch die von der letzteren eingereichten amtlichen Akten und Urkunden den Sachverhalt für genügend erörtert, so ist derselbe befugt, auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung in der Sache die Entscheidung zu treffen. Gegen diese mit Gründen zu versehende Entscheidung ist dem Kläger binnen 10 Tagen nach deren Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschuß gestattet, unbeschadet des Rechts der Berufung, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Verlangt dagegen die öffentliche Behörde eine mündliche Verhandlung oder hält der Kreisausschuß dieselbe für erforderlich, so ist das mündliche Verfahren einzuleiten.

§§. 144.

Erfolgt die Einleitung der Verhandlung, so werden beide Theile, die Gegenpartei unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift, beziehungsweise der Gegenerklärung und deren Anlagen, zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreisausschusse vorgeladen.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, die erforderlichen Beweismittel zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Der Gegenpartei steht es frei, ihre Erklärung vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§. 145.

Der Klageschrift und den im §. 144. gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 146.

Der Kreisausschuß hat die Thatsachen, welche für die von ihm zu treffende Entscheidung erheblich sind, von Amts wegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Insbesondere ist er befugt, zu diesem Behufe Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams der Kreisausschuß auf eine Geldbuße bis zu 50 Thalern erkennen kann. Gegen diesen Strafbescheid ist innerhalb 14 Tagen Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 147.

Der Kreisausschuß kann die Beweiserhebung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied, durch einen Amtsvorsteher oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Er kann anordnen, daß die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden soll.

Die Parteien sind zu den Beweisverhandlungen vorzuladen.

§. 148.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Die Vereidigung des Protokollführers erfolgt durch den Landrath oder in dessen Auftrage durch den Amtsvorsteher im Namen des Kreisausschusses.

§. 149.

Der Kreisausschuß hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen.

Er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen.

Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amts wegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§. 150.

Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Parteien beziehungsweise ihre mit Vollmcht versehenen Vertreter zu hören sind, sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses.

§. 151.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Kreisausschuß durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn er dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 152.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

Diese Zustellung allein genügt, wenn die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort hat erfolgen können.

§. 153.

Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Entscheidungen des Kreisausschusses über das Berufungsrecht, die Berufungsfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren; die Unterlassung der Belehrung hält den Lauf der Berufungsfristen nicht auf.

§. 154.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen vereideten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern des Ausschusses, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Berufung gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses.

§. 155.

Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, den Betheiligten, und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (§. 136) das Recht der Berufung zu.

§. 156.

Ueber die Berufung entscheidet das Verwaltungsgericht (§§. 187 ff.) mit Ausnahme der in dem §. 135 unter Nr. V. 1 und VIII. aufgeführten Angelegenheiten, welche der Entscheidung der Bezirksregierung in dem bisherigen Verfahren unterliegen.

§. 157.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen einen von dem letzteren gefaßten Beschluß von dem Rechte der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebrauch machen (§. 155), so hat er dies sofort dem Kreisausschusse anzuzeigen.

Die Verkündigung des Beschlusses an die Parteien bleibt in diesem Falle einstweilen ausgesetzt. Dieselbe muß jedoch binnen längstens drei Tagen nach Erlaß der Entscheidung erfolgen, mit der Eröffnung, daß gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt sei. Die Gründe der Berufung müssen in der Eröffnung bezeichnet werden.

Ist der Beschluß ohne diese Eröffnung den Parteien mitgetheilt worden, so gilt die angemeldete Berufung für zurückgenommen.

§. 158.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt für die Parteien 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§. 159.

Die Berufung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen der Berufungsfrist bei dem Kreisausschusse, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, angemeldet und gerechtfertigt werden.

Zur Rechtfertigung der Berufung kann in nicht schleunigen Sachen dem Berufenden auf seinen Antrag eine angemessene Nachfrist gewährt werden, welche der Regel nach die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten soll.

§. 160.

Die Berufungsschrift und deren Anlagen werden der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung binnen einer bestimmten, von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Hinsichtlich der Einreichung von Duplikaten der Berufungsschrift und der Gegenerklärung, sowie deren Anlagen findet der §. 145 gleichmäßige Anwendung.

§. 161.

Nach Ablauf der Frist (§. 160) legt der Kreisausschuß die sämmtlichen Verhandlungen nebst seinen Akten dem Verwaltungsgerichte vor.

Den Parteien wird, unter Mittheilung einer Abschrift der Gegenerklärung an den Berufenden, die Absendung der Akten bekannt gemacht.

§. 162.

Das Verfahren ist stempelfrei.

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluß der Gebühren, welche dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses zu entrichten hat.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird außerdem von dem unterliegenden Theile ein zur Kreiskommunalkasse zu vereinnahmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pauschquantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§. 135 l. 1) nicht statt.

Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Das Pauschquantum und sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreisausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungsgericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§. 163.

Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muß derjenige Kommunalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreisausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

§. 164.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses (§. 162) und die vom Staate hierzu nach §. 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 165.

Die Vollstreckung der von dem Kreisausschusse getroffenen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden desselben ob.

Ueber Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollstreckung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme, entscheidet der Kreisausschuß. Solche Beschwerden müssen binnen längstens zehn Tagen nach Behändigung der anzugreifenden Verfügung angebracht werden.

§. 166.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreiskommissionen.

§. 167.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, so weit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 168.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 169.

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 170.

Die Wahrnehmung der im §. 135 I.—VIII. und XII. aufgeführten Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

§. 171.

Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht außer dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreis-Kommunalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrechte führt, aus 11 Mitgliedern, von denen

1) die Altstadt Magdeburg mit Sudenburg 6,
2) die Neustadt Magdeburg 3,
3) die Stadt Buckau 2

Abgeordnete entsendet.

§. 172.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des §. 104 Absatz 1.

§. 173.

Der Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden.

§. 174.

Für den Kreistag und den Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§. 115 und 116, 118—131, 133 und 134, 136—139 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes, so weit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten beziehen.

§. 175.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels, sowie die Bestimmung des §. 170 finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmäßige Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

§. 176.

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1;
2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13);
3) Veräußerungen von Grundvermögen des Kreises;
4) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis;
5) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 pCt. des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer;
6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2—4 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5 und 6 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Aufsichtsbehörden.

§. 177.

Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Kommunalangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirksregierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt.

§. 178.

Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und behufs der Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung.

§. 179.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

§. 180.

Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Bezirksregierung, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken, oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest.

Sechster Titel.

Uebergangsbestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen.

§. 181.

Für die in der Provinz Sachsen belegenen, im standesherrlichen Besitze der Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla befindlichen Grafschaften Wernigerode und Stolberg, nebst den Städten Kelbra und Heringen, wird die behufs Anschlusses an die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche Regelung der die Gemeinde- und Polizeiverwaltung betreffenden Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten und bleiben bis dahin für diese Landestheile die hierauf bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes außer Anwendung.

§. 182.

Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreisordnung bis auf Weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 183.

Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinzial-Vertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 75 Thlrn. Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 100 Thlrn. und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 250 Thlrn.

§. 184.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landtage die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob.

§. 185.

Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 186.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

Die Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben.

§. 187.

Für jeden Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von den Deputationen für das Heimathswesen (§§. 40, 41 u. f. w. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, Ges.-Samml. S. 130), auszuübenden Befugnisse übertragen werden.

§. 188.

Für die Zusammensetzung und die Beschlußfassung des Verwaltungsgerichts, sowie für die Eigenschaften seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen in den §§. 41, 42, 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1871. Dieselben werden jedoch in folgenden Punkten abgeändert beziehungsweise ergänzt:

1) der Präsident der Regierung, in dessen Behinderung der Dirigent der Abtheilung des Innern, kann jederzeit den Vorsitz übernehmen. In diesem Falle ist der Vorsitzende stimmberechtigt, und steht alsdann dem Mitgliede des Verwaltungsgerichts, welches aus der Zahl der Verwaltungsbeamten ernannt ist, nur eine berathende Stimme zu;
2) in allen Fällen, in welchen ein gewähltes Mitglied des Gerichtshofes und der für dasselbe bestimmte Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, kann einer der beiden anderen gewählten Stellvertreter an den Verhandlungen mit beschließender Stimme theilnehmen;
3) der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts nimmt immer an der Abstimmung theil, auch wenn nur vier Mitglieder anwesend sind;
4) die gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften.

§. 189.

Die Vorschrift des §. 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 findet auf den Regierungspräsidenten und den Dirigenten der Abtheilung des Innern in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Verwaltungsgerichts gleichmäßige Anwendung.

Hinsichtlich der Ausschließung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsgerichts von der Theilnahme an den Berathungen und Beschlußfassungen des letzteren gelten die Vorschriften des §. 139.

§. 190.

Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören sind, sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgerichts. Die Vorschriften der §§. 151 und 152 finden gleichmäßige Anwendung.

Die Ladung der Parteien zu der Verhandlung geschieht unter der im §. 144 vorgeschriebenen Verwarnung.

Haben jedoch beide Parteien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, so kann die Entscheidung auf schriftlichen Vortrag gefällt werden.

Die Zufertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung an die Parteien erfolgt durch die Vermittelung des Kreisausschusses, gegen dessen Beschluß dieselbe ergangen ist.

§. 191.

Erachtet das Verwaltungsgericht vor der Endentscheidung noch eine Aufklärung über das Sachverhältniß für nöthig, so ist dieselbe durch eines seiner Mitglieder oder durch den Kreisausschuß vorzunehmen.

§. 192.

Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses eingelegt (§. 155), so entscheidet das Verwaltungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten sei.

Nur insoweit dies angenommen wird, erfolgt eine Entscheidung in der Sache.

§. 193.

Die Bestimmung des §. 192 findet entsprechende Anwendung, wenn über die Berufung von der Bezirksregierung zu entscheiden ist.

§. 194.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte finden die Vorschriften der §§. 146 bis 149 und 154, sowie in denjenigen streitigen Verwaltungssachen, in welchen das Verwaltungsgericht in erster Instanz zu entscheiden hat, auch die Vorschriften des §. 144 gleichmäßige Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Hinsichtlich des Verfahrens in Armenstreitsachen verbleibt es bei den Vorschriften der §§. 47 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.

§. 195.

Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren in der Berufungsinstanz erfolgt nach den Vorschriften der §§. 162 und 163 mit der Maßgabe, daß

1) die aufkommenden Kosten vorläufig zur Staatskasse vereinnahmt werden;
2) das im §. 162 bezeichnete Pauschquantum auch beim Ausfall der mündlichen Verhandlung zu erheben ist;
3) der unterliegenden Partei auch die von dem Verwaltungsgericht festzusetzenden Gebühren, welche die obsiegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsgerichts zu entrichten hat, zur Last zu legen sind;
4) die Aufstellung des Tarifs den Ministern des Innern und der Justiz zusteht;
5) ein weiteres Rechtsmittel gegen die wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Verwaltungsgerichts nicht stattfindet.

§. 196.

Die Kosten des Verwaltungsgerichts fallen mit Ausnahme der den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe des §. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zu gewährenden Entschädigungen, welche der Provinzialverband aufzubringen hat, der Staatskasse zur Last. Die Kreise Dramburg und Schivelbein werden in dieser Beziehung als zum Provinzialverbande von Pommern und die Altmark als zum Provinzialverbande von Sachsen gehörig, angesehen.

Die Einnahmen des Verwaltungsgerichts werden nach dem Verhältnisse der Kosten zwischen dem Provinzialverbande und dem Staate vertheilt.

Ergeben sich Ueberschüsse, so werden dieselben dem Provinzialverbande zugewiesen.

§. 197.

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses nach den Vorschriften des §. 165.

Ueber Beschwerden ist von dem Verwaltungsgericht Entscheidung zu treffen.

§. 198.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Verwaltungsgerichten durch ein Regulativ geordnet, welches die Minister des Innern und der Justiz gemeinsam erlassen.

§. 199.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 12, 185 und 186, mit dem 1. Januar 1874 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 200.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich ꝛc.

Inhalt.

Erster Titel.
Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.	Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise	§§. 1—5.
Zweiter Abschnitt.	Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten	§§. 6—19.
Dritter Abschnitt.	Kreisstatuten und Reglements	§. 20.

Zweiter Titel.
Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.	Allgemeine Bestimmungen	§. 21.
Zweiter Abschnitt.	Von dem Gemeindevorsteher- und Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke	§§. 22—35.
Dritter Abschnitt.	Von der Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts	§§. 36—45.
Vierter Abschnitt.	Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher	§§. 46—73.
Fünfter Abschnitt.	Von dem Amte des Landraths	§§. 74—78.
Sechster Abschnitt.	Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises	§§. 79—83.

Dritter Titel.
Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.	Von der Zusammensetzung des Kreistages	§§. 84—114.
Zweiter Abschnitt.	Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages	§§. 115—126.
Dritter Abschnitt.	Von dem Kreishaushalte	§§. 127—129.
Vierter Abschnitt.	Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung	§§. 130—166.
Fünfter Abschnitt.	Von den Kreiskommissionen	§§. 167 u. 168.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen	§§. 169—175.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung	§§. 176—180.

Sechster Titel.

Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen	§§. 181 u. 182.

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen	§§. 183—200.

Wahlreglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrathe, beziehungsweise Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§. 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6.

Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen oder mehrere Namen sich geschrieben finden, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und die ungültigen mit dem Protokolle dem Landrathe, beziehungsweise dem Kreisausschusse einzusenden.

§. 7.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 8.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 9.

Auf dem Kreistage selbst vorzunehmende Wahlen können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 8.

Berlin, den 29. November 1872.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. d. M. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die noch bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien werden aufgehoben.

§. 2.

Hat sich das Ereigniß, worauf sich die Ausübung des Vorkaufs-, Näher- oder Retraktrechts gründet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugetragen, so darf das Recht nur bis zum 1. April 1873 gerichtlich geltend gemacht werden, sofern dasselbe nicht nach dem bestehenden Rechte bereits früher erloschen ist.

§. 3.

Es bleiben aufrecht erhalten:

1) das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht;
2) das in Fällen der Enteignung gesetzlich begründete Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht;
3) das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen beruhende Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 9.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. v. Mts. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Euer Erlaucht beehre ich mich, hiervon unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:
von Köller.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von den auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben.

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb des Abdeckereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunden ohne Entschädigung zulässig ist;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871 auf einen Andern übergegangen sind.

   Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und andern Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist;
4) die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Ferner werden aufgehoben:

5) vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;
6) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 2.

Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch §. 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

§. 3.

Das Abdeckereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.

§. 4.

Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§. 1 Nr. 1) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

§. 5.

Mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 1 bis 4 ergeben, findet das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen vom 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung für 1868 Seite 249 ff.), auf das Abdeckereigewerbe Anwendung. Jedoch treten an die Stelle der in diesem Gesetze festgesetzten Termine und Fristen in §. 14 der 1. Dezember 1871, in §§. 15, 17. und 21 der Ablauf des Jahres 1873, in §. 39 der Beginn des Jahres 1874 und an die Stelle des in §. 28 und §. 66 festgesetzten Zeitraumes derjenige von 1852—1871.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:
(L. S.) **von Köller.**

№ 10.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. v. Mts. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Euer Erlaucht beehre ich mich, hiervon unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:
von Köller.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, mit Einschluß des Jadegebiets, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter tritt bei Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten achtzehnten, bei Personen weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein.

Ausnahmen von dieser Vorschrift finden nicht statt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) **von Köller.**

№ 11.

Abänderungs-Anträge.

zu dem

Entwurfe der Kreisordnung (Nr. 7 der Druchsachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) §. 8 im vorletzten Absatz:

Vor dem Worte »werden« den Satz

»und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen«

in getrennter Abstimmung abzulehnen.*)

2) §. 23 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Schöffen, desgleichen, wo das Schulzen (Richter-) Amt nicht mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden ist, der Gemeindvorsteher werden von der Gemeinde-Versammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift **eines von dem Minister des Innern zu erlassenden** Wahlreglements.

3) §. 25. die Schlußworte:

»und daß statt einer Erhöhung der Kreisabgaben eine solche für die Gemeindeabgaben beschlossen werden kann«

in getrennter Abstimmung abzulehnen.

4) §. 26.

Absatz 3 statt »unter Zustimmung« zu setzen:

„nach Anhörung");

Absatz 4 die Worte:

»auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses«

in getrennter Abstimmung abzulehnen.

5) §. 28 statt Absatz 3, 4, 5 zu setzen:

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge, **sowie etwaige Landdotationen** des Gutsherrn **für die Verwaltung des Schulzenamts** fallen fort. **Beiden Theilen bleibt indessen die freie Vereinbarung über die Fortdauer des bisherigen Verhältnisses überlassen, wonach dem Gemeindevorsteher die Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte obliegt.**

6) §. 31 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Zum Stellvertreter kann auch der Vorsteher eines benachbarten Gutsbezirks oder einer benachbarten Gemeinde bestellt werden. Letzteren Falls bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.

7) §. 33 wie folgt zu fassen:

Der Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Landrath. Die Bestätigung kann nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsbesitzer, in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher, ebenso wie der Stellvertreter werden durch den Landrath oder in dessen Auftrage durch den Amtsvorsteher vereidigt.

8) §. 34 wie folgt zu fassen:

Unterläßt der Besitzer des Guts in den im **§. 32** angegebenen Fällen die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe **nach Anhörung** des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

9) §. 35 im Eingang wie folgt zu fassen:

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, **der Schöffen** und **der Stellvertreter der Gutsbesitzer,** finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß:

10) §. 36 wie folgt anzunehmen:

Den Landgemeinden, in welchen Lehn- oder Erbschulzengüter befindlich sind, steht die Beschlußnahme darüber zu, ob die mit diesen Gütern verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amts fortbestehen oder aufgehoben werden soll.

Beschließt die Gemeinde, daß dieses Verhältniß fortbestehen soll; so behält es dabei nach Maßgabe der gegenwärtig gel-

*) Bei der früheren Berathung ist eine Geldstrafe mit 98 gegen 54 Stimmen abgelehnt.

*) Bei der früheren Berathung mit 83 gegen 61 Stimmen angenommen.

tenden Vorschriften, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 45a., sein Bewenden, bis die Gemeinde bei einer künftigen Erledigung des Amtes etwa einen anderen Beschluß faßt. Beschließt die Gemeinde, daß das Verhältniß aufgehoben werden soll, so finden, in Ermangelung einer anderweiten Einigung mit den Schulzengutsbesitzern, die nachstehenden Vorschriften (§§. 37 bis 45) Anwendung.*)

11) Hinter §. 45 einzuschalten:

§. 45a.

Der Erb- und Lehnschulzengutsbesitzer bedarf zur Uebernahme des Amts der Bestätigung durch den Landrath nach Anhörung des Amtsvorstehers.

Die Bestätigung kann nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ernennt der Landrath auf Kosten des Schulzengutsbesitzers einen Stellvertreter auf so lange, bis der Besitzer die Bestätigung erlangt hat.

12) §. 48 wie folgt anzunehmen:

Eingang unverändert.

1) Jeder Amtsbezirk soll ein Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die unentgeltliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

2) Unverändert.

3) Gutsbezirke können auf Antrag des Gutsbesitzers ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4) Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 abzulehnen.

13) §. 49 wie folgt anzunehmen:

Die Bildung der Amtsbezirke, sowie ihre später erforderliche Abänderung erfolgt, nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistags, durch den Ober-Präsidenten.

Absatz 3 unverändert.

14) §. 50 wie folgt anzunehmen:

In dem Amtsbezirke wird die Polizei von einem Amtsvorsteher als ein unentgeltliches Amt verwaltet.

15) §§. 51 bis 55 abzulehnen.**)

16) §. 56 Absatz 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

Der Amtsvorsteher wird aus der Zahl der Amtsangehörigen von dem Ober-Präsidenten nach Anhörung des Kreistags ernannt.

17) §. 57 im Absatz 4 bis 6 zu setzen:

statt »der Kreisausschuß« und »des Kreisausschusses«

der Landrath und **des Landraths.**

18) §. 58 als zweiten Absatz einzuschalten:

In Fällen, wo dies nicht mit besonderen Unzuträglichkeiten verbunden ist, kann die Verwaltung auch zeitweilig dem Landrath mit dessen Zustimmung übertragen werden.

19) §. 62 im Absatz 1 zu setzen: statt »unter Zustimmung des Amtsausschusses«

nach vorheriger Berathung mit den betheiligten Gemeinde- und Gutsvorständen.

Absatz 2 zu streichen.

20) §. 68 wie folgt anzunehmen:

Hinsichtlich der Entfernung des Amtsvorstehers aus seinem Amte finden die Bestimmungen des §. 35 Anwendung.

21) §. 70 Absatz 3 abzulehnen (vergl. §. 183).

22) §. 72 wie folgt anzunehmen:

Werden Ausgaben verweigert oder Leistungen unterlassen, zu welchen ein Amtsbezirk verpflichtet ist, so stellt der Kreisausschuß **dieselben** fest.

Freiherr von Tettau. von Webell. von Brand. von Waldaw und Reitzenstein. Franz Graf zu Stolberg.

Unterstützt durch:

von der Osten. von Plötz. von Kleitz-Retzow. von Kröcher. Freiherr von Zedlitz. Graf Lehndorff. Graf von Schlieffen. von Jena. Graf von Hohenthal. Graf von Kanitz. von Gutzmerow. Graf von der Gröben-Ponarien. Graf von Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf zu Rantzau. Graf von der Schulenburg-Angern. Herzog von Arenberg. Freiherr von Romberg. von Rochow. Graf von Pfeil. von Reibnitz. von der Schulenburg-Salzwedel. von Köller. Graf von Götzen. Graf von Carmer. Graf zu Dohna-Schlobitten. Graf von Schlieben. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. von Karstedt. Graf von der Asseburg. von Schönborn. von Buch. von Le Coq.

*) Die Vorlage ist bei der früheren Berathung mit 72 gegen 64 Stimmen abgelehnt.

**) Bei der früheren Berathung mit 89 gegen 55 Stimmen abgelehnt.

№ 12.

Abänderungs-Anträge

zum

Entwurf der Kreisordnung (Nr. 7 der Druckſachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) §. 74 wie folgt zu fassen:

Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes aus der Zahl der **größeren** Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

2) §. 75 wie folgt zu fassen:

Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der **größeren Grundbesitzer oder der Amtsvorsteher des**

Kreises zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretair als Stellvertreter eintreten.

3) §. 83 wie folgt zu fassen:

Wegen der Zwangsmaßregeln, welche der **Landrath gegen die Amtsvorsteher und Ortsvorsteher, sowie der Amtsvorsteher gegen die Letzteren** (§. 65) verhängen darf, gelten die Vorschriften des §. 79 Absatz 2 bis 5 und die §§. 80 und 81. Eine Umwandlung der Geldbußen in Haft findet nicht statt.

4) §. 84 wie folgt zu fassen:

Absatz 1 unverändert.

Als Absatz 2 hinzuzufügen:

Diese nach der Bevölkerungsziffer zu bemessende Zahl der Vertreter des Kreises erhöht sich in den Fällen, in welchen die §§. 86a. und 90 Anwendung finden, nach näherer Bestimmung derselben noch um die Zahl derjenigen Vertreter, welche seitens der meistbegüterten Grundbesitzer, beziehungsweise der Landgemeinden abgeordnet werden.

5) §. 85 wie folgt zu fassen:

Absatz 1 unverändert.

Zwischen Absatz 1 und 2 einzuschieben:

Diesen Wahlverbänden tritt in denjenigen Kreisen, für welche die Bestimmung des §. 86a. Platz greift, noch ein Wahlverband der meistbegüterten ländlichen Grundbesitzer hinzu.

Absatz 2 und 3 unverändert.

6) §. 86 wie folgt zu fassen:

Absatz 1.

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, besteht aus den zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Besitzern

1) derjenigen Güter, mit welchen schon bisher die Kreisstandschaft verbunden war,

2) aller innerhalb des Kreises gelegenen selbstständigen Güter,

insofern, in dem einen wie in dem andern Falle von dem Gute, der Betrag von mindestens 100 Thlrn. an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet wird, beziehungsweise zu entrichten sein würde, wenn das Gut nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253 und 317) dazu veranlagt wäre.

Absatz 2 und 3 fällt fort.

Absatz 4 unverändert als Absatz 2.

7) Als §. 86a. einzuschalten:

In Kreisen, wo Besitzer größerer ländlicher Güter sich befinden, welche von diesen an Grund- und Gebäudesteuer den Betrag von mindestens je 300 Thlrn. entrichten, treten dieselben als Meistbegüterte zum Zwecke der Wahl von Kreistagsmitgliedern zu einem gesonderten Verbande zusammen.

Dieser Wahlverband wählt soviel Kreistagsabgeordnete, als sich für ihn nach der in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 90 anzustellenden Berechnung ergeben.

8) §. 89 wie folgt zu fassen:

Eingang unverändert.

Nr. 1.

1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf **jedoch niemals die Hälfte derjenigen Zahl übersteigen, welche den anderen beiden Wahlverbänden gemeinschaftlich zusteht.**

Nr. 2 unverändert.

9) §. 90 wie folgt zu fassen:

Bleibt die vorhandene Zahl der größeren Grundbesitzer (§. 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als größere Grundbesitzer vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten überhaupt aus.

Dagegen tritt in denjenigen Kreisen, für welche die Vorschrift des §. 86a. Anwendung findet, der nach der Bevölkerungsziffer den übrigen Wahlverbänden zustehenden Abgeordnetenzahl noch die Zahl der Vertreter der Meistbegüterten hinzu (§. 84 Absatz 2). Die Zahl der letzteren darf jedoch, unter Hinzurechnung der von dem Verbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Abgeordneten, nicht mehr, als die Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden zusammengenommen, und in denjenigen Kreisen, in welchen keine Stadt vorhanden ist, für sich allein nicht mehr als ein Drittheil der Abgeordneten der Landgemeinden betragen.

Soweit in den letztgedachten Kreisen die Zahl der Vertreter der größeren und der meistbegüterten Grundbesitzer die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden überschreitet, wird diese über die dem Verbande der Landgemeinden nach §. 89 Nr. 2 zustehende Abgeordnetenzahl hinaus in dem Maße erhöht, daß sie der Gesammtzahl der Abgeordneten der größeren und der meistbegüterten Grundbesitzer wiederum gleichkommt.

Wo die Zahl der Meistbegüterten geringer ist, als die Abgeordnetenzahl, welche der Verband der Meistbegüterten überhaupt wählen darf, sind in dem letzteren nur so viele Abgeordnete zu wählen, als Wahlberechtigte vorhanden sind.

Die Meistbegüterten dürfen ihr Wahlrecht nur in dem eigenen, nicht aber auch in dem Verbande der größeren Grundbesitzer ausüben.

10) als §. 90a. einzuschalten.

Dem Kreisstatut bleibt überlassen, wenn besondere Eigenthümlichkeiten in einzelnen Kreisen es erfordern,

1) die Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten (§. 84) zu ermäßigen,

2) den Steuerbetrag im §. 86 bis auf 250 Thaler zu erhöhen oder bis auf 50 Thaler zu ermäßigen; ferner

3) den Steuerbetrag im §. 86a., und

4) das Stimmverhältniß zwischen den Vertretern der einzelnen Verbände auf dem Kreistage (§§. 89 und 90) anders, als vorstehend geschehen, festzustellen.

Kommt ein den Bedürfnissen entsprechendes Statut nicht zu Stande, so können die erforderlichen Anordnungen durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinzialvertretung erlassen werden.

11) §. 94 wie folgt zu fassen:

Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren und der meistbegüterten Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesen Verbänden gehörigen Grundbesitzer, Bergwerksbesitzer und Gewerbtreibenden unter dem Vorsitz des Landraths zusammen.

12) §. 100 wie folgt zu fassen:

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden von weniger als 400 Einwohnern durch den Gemeindevorsteher, bei Gemeinden von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch den Gemeindevorsteher und einen Schöffen, bei Gemeinden von 800 Einwohnern und darüber durch den Gemeindevorsteher und zwei Schöffen.

Unter den letzteren entscheidet hierbei das höhere Dienstalter, und bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter.

Landgemeinden von 1200 Seelen und darüber erhalten eine stärkere Vertretung, wenn in denselben eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird.

In diesem Falle wählen die Gemeinde-Verordneten bei einer Einwohnerzahl von 1200 und weniger als 2000 Seelen einen vierten, bei einer Einwohnerzahl von 2000 und weniger als 3000 Seelen einen fünften und so weiter für jede Vollzahl von 1000 Seelen einen ferneren Vertreter aus ihrer Mitte in die Wahlversammlung des Bezirks.

13) als §. 105a. einzuschalten:

In allen Wahlverbänden werden für die Kreistagsabgeordneten Stellvertreter gewählt.

14) §. 108. dem Absatz 1 am Schluß hinzuzufügen:

„die des letzteren Verbandes vor denen des Verbandes der Meistbegüterten",

sonst unverändert.

15) §. 110.

In Nr. 1. »zu den Wahlverbänden« statt »zum Wahlverbande«.

16) §. 112.

In Nr. 2 »in den Verbänden« statt »dem Verbande« und »diesen Verbänden« statt »diesem Verbande«.

17) §. 124 Absatz 1 und 2 wie die Vorlage, dann als Zusatz:

Findet ein ganzer Wahlverband (Stand) sich durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separatvotums die Berufung auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts frei.

Die Berufung muß vor dem Schlusse des Kreistages bei dem Landrath angemeldet und das Separatvotum binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Bis zur ergangenen Entscheidung bleibt die Ausführung des Kreistagsbeschlusses ausgesetzt.

18) §. 135.

XI. abzulehnen.

19) §. 138.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20) §. 163 Absatz 1.

Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muß derjenige Kommunalverband beziehungsweise Amtsbezirk aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Absatz 2 unverändert.

21) §. 164 statt §. 70 ist §. 183 zu allegiren.

22) im §. 177 die Worte:

„und dem Minister des Innern"

in getrennter Abstimmung abzulehnen.

23) an Stelle des §. 183 zu setzen:

Als Beihülfe zu den Kosten, welche den Kreisen durch die Wahrnehmung der den Kreisausschüssen übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung entstehen, werden von dem Staate den Provinzen jährlich für jeden Kreis durchschnittlich 2500 Thaler überwiesen.

Die Vertheilung des danach einer jeden Provinz zustehenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch eine vom Provinziallandtage zu wählende Kommission unter Vorsitz des Oberpräsidenten.

Nach drei Jahren kann auf Grundlage des durch die inzwischen gesammelten Erfahrungen anderweit festgestellten Bedürfnisses eine Revision obiger Summen durch Gesetz erfolgen.

24) §. 186 abzulehnen.

25) §. 188 in Nr. 4 die Schlußworte:

»und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den

für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften«

in getrennter Abstimmung abzulehnen.

Antragsteller:

Freiherr von Tettau. von Webell.

Unterstützt durch:

von Kröcher. von Kleist-Retzow. von Plötz. von Schönborn. von Köller. Graf Lehndorff. Graf von der Gröben-Schwansfeld. Graf von Kanitz. von Karstedt. Graf von Pfeil. Graf von Götzen. Graf von Carmer. Graf zu Dohna-Schlobitten. von Salisch. von der Osten. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf von Krassow. von Brand. Graf von Schlieffen. Freiher von Zedlitz. von Reibnitz. von Alvensleben. Graf von Ballestrem. Graf von der Schulenburg-Angern. von Rochow. von Waldaw und Reitzenstein. Graf von der Gröben-Ponarien. Graf zu Rantzau. Freiherr von Romberg. Herzog von Arenberg. Freiherr von Maltzahn. Franz Graf zu Stolberg. Graf von der Asseburg. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von Hohenthal.

№ 13.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1) **Schlußberathung** über den Gesetzentwurf Nr. 10 der Drucksachen, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter (cf. Nr. 37 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses und die stenographischen Berichte desselben über die Sitzungen vom 29. November und 4. Dezember a. c. Seite 226 und 262).

   Referent: Herr Graf zur Lippe.

   Antrag des Referenten:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorangeführten Gesetzentwurfe in unveränderter Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) **Schlußberathung** über den Gesetzentwurf in Nr. 8 der Drucksachen, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte.

   Referent: Herr von Bernuth.

   Antrag des Referenten:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorliegenden Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses unverändert anzunehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 14.

Interpellation.

Hat die Königliche Staatsregierung nach der Verheißung des Herrn Ministers des Innern auf die Interpellation des Herrn von dem Knesebeck im Hause der Abgeordneten bereits die Grundsätze aufgestellt, nach denen der Staat diejenigen zu entschädigen gedenkt, welche durch die Sturmfluth vom 13. v. M. beschädigt worden sind und welche sind diese Grundsätze?

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Fürst zu Putbus.

Unterstützt durch:

Graf Lehndorff. Beyer. Graf von Rittberg. Graf von Krassow. Dr. Tessmann. Dr. Baumstark. Denhard. Roos. vom Rath. Loosbüy. von Thaden. Malmros. Graf zu Münster. Dr. Weinhold. Graf York von Wartenburg. von Köller. Graf zu Rantzau. Wilckens. Freiherr von Maltzahn.

№ 15.

Interpellation.

Am 13. November d. Js. hat eine beispiellos hohe Sturmfluth die Küsten Neuvorpommerns, Rügens und Schleswig-Holsteins heingesucht und an mehreren Theilen derselben ungeheure Verwüstungen angerichtet.

Auf eine desfallsige Interpellation hat der Herr Minister des Innern im Abgeordnetenhause erklärt, daß die Königliche Staatsregierung Willens sei, den Beschädigten Retablissementsgelder zu gewähren. So erfreulich und dankenswerth eine solche Hülfe auch sein wird, so genügt dieselbe doch keineswegs, denn die Wiederholung ähnlichen Unglücks ist jetzt mehr denn je zu besorgen.

Sämmtliche Dünen und Deiche wenigstens an den Küsten Neuvorpommerns und Rügens, sowie an einigen Theilen der Küste von Schleswig-Holstein sind theils ganz zerstört, theils so beschädigt, daß sie selbst gegen gewöhnliche Fluthen, wie sie sehr oft eintreten, keinen Schutz mehr gewähren. Retablissementsgelder würden daher fast als zwecklose Aufwendungen anzusehen sein, wenn nicht gleichzeitig umfassende Maßregeln zur Herstellung eines wirksamen Küstenschutzes ergriffen werden. Diese sind daher eben so sehr eine Nothwendigkeit für die bedrohten Gegenden, als eine moralische Pflicht des Staats und im national-ökonomischen Interesse geboten, mögen auch die augenblicklich erforderlichen Opfer groß sein. Zur Tragung dieser sind die zunächst Betheiligten aber größtentheils völlig außer Stande, theils reichen ihre Mittel wenigstens nicht dazu aus, und zwar um so weniger, als die bisherigen Anlagen sich als ganz unzulänglich erwiesen haben. — Der nothwendige Küstenschutz ist daher nur durch eine umfassende Staatshülfe möglich. Es werden dazu weit umfangreichere Anlagen nöthig sein, als sie bisher bestanden. Insbesondere wird sorgfältig zu prüfen sein, ob sich namentlich an den Küsten Neuvorpommerns und Rügens nicht die Eindämmung mehrerer Binnengewässer, z. B. der Bodden, welche den Darß und Zingst im Süden begrenzen, der s. g Udarßer Wyk an der Westküste Rügens und des großen Jasmunder Boddens und der Gristower Inwiek im Kreise Grimmen empfehle? Selbstverständlich

müßten mit der erst- und letztgenannten Eindämmung Anlagen verbunden werden, welche eine Beeinträchtigung des Schiffahrtsinteresses verhüten.

An die Königliche Staatsregierung richte ich daher die Frage:

welche Maßnahmen beabsichtigt dieselbe zur Herstellung eines wirksamen Schutzes der bedrohten Küstengegenden?

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Graf von Krassow.

Unterstützt durch:

Graf von Rittberg. Dr. Tessmann. Fürst zu Putbus. von Plötz. von Lepel. Denhard. Graf von der Gröben-Ponarien. Dr. Baumstark. Baron von Senfft. von Kleist-Retzow. von Thaden. von Bernuth. von Kröcher. Graf zu Rantzau. von Uhden. Malmros. von Le Coq. Graf von der Asseburg. Graf zu Münster. von Winter. Theune. B. Fürst Radziwill. Graf von Bocholtz. Dr. Zachariä. Lambeck. von Waldaw-Reitzenstein. Freiherr von Tettau. von Ramin. Hasselbach. Rasch. Wilckens. Meyer. Dr. Becker (Dortmund). Graf von Kanitz. von Köller. Herzog von Ratibor. Graf von Usedom. Dr. Götze. Herzog von Arenberg. Dr. Tellkampf.

№ 16.

Auf Grund der anliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 5. d. Mts. beehre ich mich, Euer Erlaucht den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, über denselben die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses gefälligst herbeiführen zu wollen.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Der Justizminister.

Dr. **Leonhardt.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht,
hier.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ertheilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Wilhelm.

Dr. Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Rechtszustand des Jadegebietes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für das Jadegebiet, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab wird das von dem Großherzoge von Oldenburg durch die Verträge vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Samml. für 1854 S. 65) und 16. Februar 1864 (Gesetz-Samml. für 1865 S. 301) an Preußen abgetretene Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt und in den durch §. 1 der Verordnung vom 22. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1349) festgestellten provinzialständischen Verband aufgenommen.

Der Erlaß der zur Ausführung der letzteren Bestimmung erforderlichen Anordnungen erfolgt im Wege Königlicher Verordnung.

§. 2.

Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte treten in dem Jadegebiete die in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insoweit dieselben nicht bloß für einzelne Orte oder Landestheile ergangen sind, mit den weiter unten zu bestimmenden Ausnahmen in Kraft.

Zugleich erlangen in dem durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 erworbenen Gebietstheile alle diejenigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften Geltung, welche seit dem 23. Februar 1854 für den durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 erworbenen Gebietstheil ergangen sind, insoweit dieselben in diesem letzteren selbst nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes noch Geltung behalten.

§. 3.

Mit dem nämlichen Zeitpunkte (§. 1) geht die gesammte Verwaltung, mit Ausschluß derjenigen Angelegenheiten, für welche sie verfassungsmäßig dem Reiche zusteht, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die zuständigen Behörden über, insoweit nicht im Nachfolgenden besondere Ausnahmen vorbehalten sind.

§. 4.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird das gesammte im §. 1 bezeichnete Gebiet dem ersten Hannoverschen Wahlbezirk (Aurich) zugelegt. Der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 erworbene Gebietstheil scheidet aus der Gemeinschaft mit den Kreisen Minden und Lübbecke aus. Eine Veränderung in der Anzahl der in den beiden betheiligten Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten wird dadurch nicht herbeigeführt.

§. 5.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bis dahin bestandenen direkten Staatssteuern mit Ausschluß der von den Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben aufgehoben.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind die Gebäudesteuer, die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Eisenbahnabgaben nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen zu veranlagen und vom 1. Januar 1873 ab zu erheben.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen anderweit zu veranlagen.

Die Veranlagung erfolgt unter Anwendung des für den Kreis Aurich aufgestellten Klassifikationstarifs durch die für diesen Kreis behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer bestellten Beamten und Kommissionen dergestalt, daß auf den ermittelten Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften der bei Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 85) für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim sich ergebende Steuerprozentsatz angewendet wird.

Der Betrag der so ermittelten Grundsteuer wird auf den nach §. 2 des letzterwähnten Gesetzes festgestellten Grundsteuerbetrag von 3,200,000 Thlrn. nicht angerechnet.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die neuzuveranlagende Grundsteuer in Hebung tritt, sind die bisherigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben von den Liegenschaften fortzuerheben.

§. 6.

Die Einführung aller auf die Regelung des Kirchenwesens bezüglichen, in Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bleibt für jetzt ausgeschlossen und einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, in Betreff der Anlegung und Führung der Kirchenbücher die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 7.

Von der Einführung bleiben ausgeschlossen:

1) die das provinzielle Feuerversicherungswesen betreffenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung, betreffend die Feuerversicherungsgesellschaften für Ostfriesland und das Harlingerland vom 10. Juli 1832 (Hannoversche Gesetz-Samml. III. S. 126), nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen,

2) die Verordnungen, betreffend die Errichtung einer Hagelschädenversicherungsgesellschaft für Ostfriesland und das Harlingerland, vom 4. Juli 1838 und 12. Februar 1844 (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 121 beziehungsweise III. S. 16),

3) die Versteigerungsordnung für Ostfriesland und das Harlingerland vom 16. Dezember 1834 (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 245) nebst den dazu ergangenen abändernden und erläuternden Bestimmungen,

4) das Gesetz, betreffend die Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland vom 23. August 1855 (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 41).

§. 8.

Die Deich- und Sielordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853 (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 49) nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen tritt nur mit denjenigen Modifikationen in Kraft, welche durch die vertragsmäßige Rücksicht auf das Oldenburgische Deichsystem und die Aufrechterhaltung der bisherigen Sielachtsverfassung (Artikel 26 und 28 des Vertrages vom 20. Juli 1853 und Artikel 1 des Vertrages vom 16. Februar 1864) bedingt werden.

§. 9.

Die Einrichtung des Grundbuchwesens erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 10.

Die Civilprozeßsachen, in welchen die Klage oder ein anderer die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bezweckender Antrag vor dem 1. Januar 1873 dem Gegner zur Verhandlung zugestellt ist, sind vor den nach den bisherigen Bestimmungen zuständig gewesenen Großherzoglich Oldenburgischen Gerichten nach den bisherigen Formen und Rechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder einer dieser gleichstehenden Endigungsart weiterzuführen.

Desgleichen werden die am 1. Januar 1873 bereits anhängig gewordenen Exekutions-, Konkurs-, Subhastations- und Konvokationssachen von den gedachten Gerichten bis zur völligen Beendigung des Verfahrens fortgeführt.

§. 11.

Dagegen gehen die anhängigen Strafsachen in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf die nach neueingeführten gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Preußischen Gerichte über, mit der Maßgabe, daß wo in diesen Bestimmungen die Wahrung von Rechten an die Einhaltung von Fristen geknüpft ist, der Fristenlauf frühestens mit dem 1. Januar 1873 zu beginnen hat.

§. 12.

Soweit in Ablösungs- und Entschädigungssachen vor dem 1. Januar 1873 bereits ein gehörig formirter Antrag auf Einleitung des Verfahrens bei der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission eingebracht ist, werden dieselben von den kompetenten Oldenburgischen Behörden in dem bisherigen Verfahren zur Erledigung gebracht.

Die nicht prozessualischen Bestimmungen der im Jadegebiete geltenden Oldenburgischen Gesetze vom 14. Oktober 1849 (Gesetzblatt S. 313), 11. Februar 1851 Gesetzblatt S. 557), 12. März 1851 (Gesetzblatt S. 605), und 8. April 1851 (Gesetzblatt S. 661) bleiben unter Ausschluß der in Ostfriesland geltenden Gesetze abweichenden Inhalts in Kraft.

Für die bereits anhängigen Sachen gelten die am 24. Dezember 1869 von der Oldenburgischen Ablösungskommission festgestellten Preise, für die später anhängig werdenden wird die Taxe der Naturalien und Dienste von der Landdrostei festgestellt.

§. 13.

Alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche mit den neu eingeführten Rechtsnormen im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Doch bleiben die seit dem 23. Februar 1854 für den älteren Gebietstheil erlassenen polizeilichen Verordnungen lokalen Charakters bestehen, selbst wenn sie mit einer auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen in Ostfriesland geltenden Bestimmung im Widerspruch stehen.

Beglaubigt:
Der Justizminister.
Dr. **Leonhardt.**

Motive.

Das Gebiet an der Jade, welches durch den Vertrag vom 20. Juli / 1. Dezember 1853 von Oldenburg an Preußen abgetreten wurde, umfaßt ungefähr 1550 Morgen Landes und zählte damals 123 Einwohner, welche, in vereinzelten Stellen angesiedelt, zu den Oldenburgischen Kirchspielen Heppens und Neuende gehörten. Das abgetretene Gebiet schied zwar vertragsmäßig sofort aus dem politischen Verbande mit diesen Gemeinden, sowie aus dem bisherigen Armenverbande und aus der Konkurrenz der Oldenburgischen Deichverbände aus. Dagegen blieben die Bewohner Oldenburgische Staatsangehörige mit einem zeitlich beschränkten Optionsrechte, auch wurde der bisherige Kirchen- und Schulverband vorläufig aufrecht erhalten und ebenso blieben die beiden Gebietstheile in ihren bisherigen Sielachten unter der Oldenburgischen Sielachtsverfassung. Das Eigenthum an den Binnendeichsländereien hatte dem Staate Oldenburg nicht zugestanden. Grund und Boden für die beabsichtigten Hafen-

anlagen und Bauten mußte deshalb erst im Einzelnen von den Privateigenthümern erworben, und überhaupt Alles, was mit den neuen Anlagen zusammenhing, von Grund aus neu geschaffen werden.

Unter solchen Umständen würde eine Uebertragung der normalen Verwaltungsorganisationen auf das neue Gebiet eine kostspielige nutzlose Last und nur ein Hinderniß für den Hauptzweck der Erwerbung selbst gewesen sein. Dieser Zweck empfahl vielmehr unverkennbar die Konzentration der gesammten oberen Verwaltung in den Händen der Marinebehörden; für die untere Verwaltung und für die Justizpflege dagegen konnte es für das Erste als ausreichend erscheinen, wenn die bisherige Verfassung provisorisch beibehalten und den Oldenburgischen Behörden das Kommissorium zur Weiterführung ihrer Funktionen im Auftrage der Krone Preußen ertheilt wurde. Die Großherzogliche Regierung gab ihre Zustimmung zu einer solchen Regelung, und die Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1854 (Gesetz-Samml. S. 595) schuf dem entsprechend die erste provisorische Verwaltung auf der angedeuteten Grundlage. Die unterste Instanz in Justiz- und Verwaltungssachen wurde den Oldenburgischen Aemtern Jever und Burhave übertragen; als zweite Instanz in Verwaltungssachen wurde das Admiralitätskommissariat mit dem Sitze in Oldenburg geschaffen, die Ministerialinstanz ausschließlich in die Königliche Admiralität verlegt. Als höhere Instanzen in Justizsachen treten dagegen die Landgerichte und Hypothekenämter in Jever und Ovelgönne, die Justizkanzlei und das Ober-Appellationsgericht in Oldenburg ein.

Die Preußische Verfassung war durch das Besitznahmepatent vom 5. November 1854 (Gesetz-Samml. S. 593) eingeführt worden. Von einer umfassenden Einführung Preußischer Gesetze hingegen, namentlich von einer Einführung der gesammten Preußischen Gesetzgebung mußte fürs Erste Abstand genommen werden, weil sonst die Oldenburgischen Behörden kaum im Stande gewesen sein würden, die ihnen belassenen Funktionen zu üben. Nur die allmähliche Einführung der altländischen Gesetze je nach dem hervortretenden Bedürfnisse wurde ins Auge gefaßt, und das Gesetz vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 306) übertrug der Krone das Recht, eine solche Einführung im Wege der Verordnung zu bewirken.

Es ist auf diesem Wege auch allmählich eine Reihe von Gesetzen eingeführt worden; ein Theil derselben ist später wieder durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Reiches modifizirt oder ersetzt worden; die meisten beziehen sich auf Zölle und indirekte Steuern. Im Uebrigen ist besonders hervorzuheben die Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (durch die Verordnung vom 24. Januar 1859, Gesetz-Samml. S. 72), weil auf Grund desselben lokale Polizeiverordnungen in größerer Anzahl ergangen sind, welche auch bei dem bevorstehenden Wechsel der allgemeinen Gesetzgebung konservirt werden sollen.

(Die wichtigsten sind eine Baupolizeiordnung vom 10. August 1862, Gesetzblatt für die Jade Nr. 3; eine Hafenordnung vom 10. April 1864, Gesetzblatt Nr. 2; eine Bahnpolizeiordnung für die im Preußischen belegenen Strecken der Heppens-Oldenburger Eisenbahn vom 18. Juli 1867, Gesetzblatt Nr. 2; und Wegepolizeiordnung vom 1. Februar 1868, Gesetzblatt Nr. 3.)

Während die Hafenanlagen und sonstigen Bauten, für die seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1855 (Gesetzblatt Nr. 2) eine besondere Hafenbaukommission geschaffen worden war, ihren Fortgang nahmen und die provisorische Organisation auf dem Gebiete der eigentlichen Verwaltung sich als völlig zureichend und als zweckmäßig bewährte, entstanden auf dem Gebiete der Justizpflege seit dem Jahre 1858 wachsende Schwierigkeiten. Vom Jahre 1855 ab war in Oldenburg auf allen Gebieten der Gesetzgebung eine besonders lebhafte Thätigkeit eingetreten, und im Jahre 1857 namentlich auch eine durchgreifende Umänderung in der Gerichtsverfassung erfolgt. Es wurde eine neue bürgerliche Prozeßordnung (vom 2. November 1857, Gesetzblatt S. 909) und eine neue, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende Strafprozeßordnung (vom 2. November 1857, Gesetzblatt Seite 1073) publizirt, denen im Jahre 1858 die Annahme eines neuen Strafgesetzbuches nachfolgte. Für das Jadegebiet, das an dieser Entwickelung keinen Theil nehmen konnte, verblieb es dagegen überall bei den alten Rechtszuständen, dem alten gemeinen Civilprozeß, dem alten Strafgesetzbuch und der alten Strafprozeßordnung vom 10. September 1814. Nur äußerlich wurden durch die diesseitige Verordnung vom 6. Oktober 1858 (Gesetz-Samml. S. 543) die früheren Kommissorien auf die neu organisirten Gerichte, das Obergericht zu Varel und das Appellationsgericht zu Oldenburg übertragen.

Sehr bald entfremdeten sich die Oldenburgischen Gerichte dem älteren Recht und Verfahren, das nur noch für die kleine Preußische Parzelle in Uebung erhalten werden mußte, und schon im Jahre 1862 sprach die Oldenburgische Staatsregierung den Wunsch nach Entbindung ihrer Gerichte von der Rechtspflege im Jadegebiete aus. Dem Eingehen auf ihr Verlangen standen diesseits die Gründe, welche ursprünglich zu der ganzen Einrichtung geführt hatten, im Wesentlichen noch in gleicher Stärke entgegen: die unverhältnißmäßige Kostspieligkeit, der Mangel an ausreichender Beschäftigung und der Mangel eines jeden geeigneten Unterkommens für eine eigene Gerichtsbehörde. Zudem war aber damals bereits eine Ausdehnung der ursprünglichen Gebietserwerbung in bestimmte Aussicht genommen, und der ganze Zustand also auch nach dieser Richtung hin noch derartig in Fluß, daß die Herstellung definitiver Organisationen nicht erwünscht erscheinen konnte.

Durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 (Gesetz-Samml. f. 1865 S. 301) wurde die beabsichtigte Gebietserweiterung herbeigeführt. Bald nach dessen Genehmigung durch den Landtag wurde der Plan einer Einführung der Preußischen Gesetzgebung unter gleichzeitiger Organisation der Behörden aufgenommen. Ehe jedoch die Verhandlungen darüber zum Abschluß gekommen waren, trat das Jahr 1866 ein, dessen Ereignisse auch für das Jadegebiet eine wesentlich veränderte Sachlage schufen. Von hervorragender Bedeutung wurden insbesondere die Vereinigung des Königreichs Hannover mit Preußen und die Schaffung des Norddeutschen Bundes. Die Bundesgesetzgebung griff bald in den materiellen Rechtszustand ein, und beseitigte auf erheblichen Gebieten des öffentlichen und des Privatrechts, auf welchen sie thätig wurde, für das Jadegebiet die rechtliche Isolirung, in welche dasselbe in vielen Beziehungen gerathen war. Der Besitz von Hannover aber eröffnete durch die Nähe von Ostfriesland sofort die geeignete Gelegenheit zu einer engeren Verbindung des Jadegebietes mit einem anderen Preußischen Gebietstheil. Denn die Grenze des Ostfriesischen Amts Wittmund ist von der Jade nur wenige Stunden weiter als Jever, der Sitz der bisherigen untersten Justiz- und Verwaltungsbehörde, entfernt, und eine so geringe Entfernung von dem Amtssitze Preußischer Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ließ es ausführbar erscheinen, die Verwaltung von dort aus ohne erhebliche Vermehrung des Beamtenpersonals und der Verwaltungskosten zu bewerkstelligen.

Wenn gleichwohl der Gedanke einer definitiven Organisation des Jadegebiets im Anschluß an Ostfriesland damals noch nicht weiter verfolgt wurde, so lag der Grund davon wesentlich in den Verhältnissen des Hafen- und Festungsbaues, welche immer als das entscheidende Moment betrachtet werden mußten. Für den ersteren wurde damals (1867) noch ein Zeitraum von etwa 2 Jahren bis zum vorläufigen Abschluß der Hauptarbeiten in Aussicht genommen; und in der That erfolgte im Jahre 1869 die Einweihung des Kriegshafens und der im Entstehen begriffenen Stadt Wilhelmshaven. Für die Landbefestigungen aber wurde zu jener Zeit das Bedürfniß einer dritten erheblichen Landerwerbung in Betracht gezogen, und erst in der neuesten Zeit ist auf die weitere Verfolgung dieser Projekte verzichtet worden. Es steht deshalb jetzt nach der Ansicht der Königlichen Staatsregierung kein wesentliches Hinderniß mehr entgegen, von den provisorischen Zuständen im Jadegebiet zu einer definitiven Organisation überzugehen und dadurch in Uebereinstimmung mit ihren eigenen stets im Auge behaltenen Absichten eine Angelegenheit zu regeln, deren endgültige Erledigung seit dem Jahre 1859 bis zu der letzten Session auch das Haus der Abgeordneten in wiederholten Voten als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet hat.

Die Organisation, welche durch den vorgelegten Gesetzentwurf herbeigeführt werden soll, hat eine doppelte Aufgabe: die Befreiung des Jadegebiets aus seiner bisherigen Rechtsisolirung durch den Anschluß an eines der bestehenden größeren

Rechtsgebiete und die Beseitigung des anomalen Verwaltungszustandes durch Aufnahme in den regelmäßigen Verwaltungsorganismus eines anderen Landestheils. Augenblicklich bildet allerdings der im Jahre 1864 abgetretene Gebietstheil noch gar keinen Bestandtheil des Preußischen Staatsgebietes, da seine Besitznahme bisher noch hinausgeschoben worden war. Es besteht jedoch die Absicht, die Uebergabe nunmehr unmittelbar vor oder nach dem Jahreswechsel herbeizuführen und dann das gesammte Gebiet der Provinz Hannover, speziell dem Verwaltungs- oder Jurisdiktionsbezirke der Landdrostei und des Obergerichts zu Aurich einzuverleiben und zu gleicher Zeit vom 1. Januar 1873 ab mit einem Schlage den gesammten in dem genannten Bezirke bestehenden Rechtszustand auf das Jadegebiet zu übertragen.

Auf den dermaligen Zustand des Rechts und der Gesetzgebung ist im Vorhergehenden schon hingewiesen worden. In beiden Gebietstheilen gilt, abgesehen von den neueren Bundes- und Reichsgesetzen, das gemeine Römische Recht. Im älteren Theile besteht daneben die Oldenburgische Partikulargesetzgebung in dem, in Oldenburg selbst vielfach beseitigten Zustande von 1853, wenig modifizirt durch einzelne seitdem eingeführte Preußische Gesetze. Der neuere Gebietstheil ist dagegen bis auf die Gegenwart an der sehr fruchtbaren Fortentwickelung der Oldenburgischen Gesetzgebung seit 1855 betheiligt geblieben. Eine solche Rechtsverschiedenheit innerhalb eines Gebiets von ungefähr 2000 Morgen kann selbstverständlich nicht erhalten werden. Die Ausgleichung aber ist naturgemäß nur nach vorwärts, auf dem Rechtsgebiete des Landestheils zu suchen, mit welchem beide Gebietstheile verbunden werden sollen. Dies führt allerdings dahin, daß sie einer Gesetzgebung unterworfen werden, welche ihnen beiden gleichmäßig fremd ist. Ein solches Ergebniß braucht jedoch bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Jadegebietes kein wesentliches Bedenken hervorzurufen. Denn die gegenwärtige Bevölkerung beider Gebietstheile ist fast ausschließlich erst durch die Gründung von Wilhelmshaven dorthin gezogen worden. Ebenso ist nur ein kleinerer Theil des Grund und Bodens noch im Besitze der ursprünglichen Eigenthümer. Der größte Theil ist im Eigenthum des Fiskus oder durch die Hand des Fiskus hindurch an eingewanderte Eigenthümer übergegangen, oder dient auch in Händen der ursprünglichen Eigenthümer wesentlich der Spekulation, welche seit den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen hat. Die Gesetzgebung hat also gewissermaßen freie Hand in der Wahl der einzuführenden Rechtsnormen und kann unbehindert durch die Rücksicht auf vorgefundene Eigenthümlichkeiten oder Interessen nach den sonstigen Erfordernissen der Situation bestimmen, welches Rechtssystem dem Gebiete auferlegt werden soll.

Der Rechtszustand in Ostfriesland, welcher zur Einführung bestimmt ist, ist an und für sich nicht gerade übersichtlich zu nennen. Er beruht auf der Unterlage des Allgemeinen Landrechts, welches dort im Jahre 1794 publizirt und nach der Unterbrechung durch die Französische Herrschaft durch das Patent vom 9. September 1814 (Gesetz-Samml. S. 89) wieder eingeführt wurde. Während der Hannoverschen Besitzzeit von 1815 bis 1866 ist das Gebiet des Privatrechts unmittelbar nur in geringerem Maße von der Gesetzgebung berücksichtigt worden. Dagegen hat Ostfriesland an der Gesetzgebung über Staats- und Verwaltungsrecht, Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren u. s. w. theilgenommen, und auch auf den Gebieten der Gemeinde-, Kirchen- und Schul-, Wege- und Wasser- und Deichgesetzgebung ist der landrechtliche Zustand allenthalben durchbrochen oder weiterentwickelt worden. Endlich aber hat die Preußische Gesetzgebung seit 1867 wieder eine ganze Reihe von Neuerungen auf allen Rechtsgebieten herbeigeführt.

Findet sich nun auch die Rechtsanwendung im Verkehr selbst wie bei den Gerichtsbehörden ohne Nachtheil in einer so komplizirten Gesetzgebung, so würde es doch für ein Gesetz, wie das vorliegende, eine nur mit großer Schwierigkeit und ohne entsprechenden praktischen Gewinn zu lösende Aufgabe sein, wenn etwa eine Aussonderung und Zusammenstellung der einzelnen noch geltenden Gesetze zum Zwecke ihrer ausdrücklichen Einführung versucht werden sollte. Deshalb hat die gegenwärtige Gesetzesvorlage den entgegengesetzten Weg vorgezogen, und es ist neben der Uebertragung des in Ostfriesland bestehenden Rechtszustandes in seiner Gesammtheit nur eine Anzahl von Ausnahmen aufgestellt, wo die Ausdehnung der Ostfriesischen Gesetze auf das Jadegebiet aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig erschien. Vorbilder für ein solches summarisches Vorgehen bieten die Verordnungen vom 13. Mai und 22. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 700 und 729), betreffend den Anschluß der Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim an die enklavirenden landrechtlichen oder Rheinischen Landestheile. Für das Jadegebiet aber wird man diesen Beispielen um so unbedenklicher folgen können, als auf sehr wichtigen Gebieten des Privatrechts — Handelsrecht und Immobiliarrecht — eine Neuerung entweder nicht erfolgen oder durch eine in Aussicht genommene Spezialgesetzgebung (vergl. §. 9) eingeführt werden wird.

In Betreff der Gerichtsverfassung und Justizverwaltung bedarf die Nothwendigkeit einer Einfügung in die in Ostfriesland geltenden Hannoverschen Einrichtungen keiner näheren Begründung. Ein praktisches und finanzielles Interesse knüpft sich hier nur an die Frage, ob das Jadegebiet dem benachbarten Ostfriesischen Amtsgerichte Wittmund zugeschlagen werden kann oder ob es als ein selbstständiger Amtsgerichtsbezirk mit einem Amtsgericht zu Wilhelmshaven konstituirt werden muß. Man hatte sich früher für die erste und hat sich jetzt für die letztere Alternative entschieden. Die Gründe liegen in dem unerwartet schnellen Anwachsen der Bevölkerung, welche nach der letzten Volkszählung sich auf ungefähr 7000 Seelen, einschließlich etwa 2000 Militärpersonen, beläuft, in der damit verbundenen normalen Zunahme der Geschäfte, und in der Rücksicht auf die spezielle Art der Bewohnerschaft, welche bei dem starken Kontingent nicht angesessener Arbeiter und ab- und zuziehender Erwerbsuchender auf einzelnen Gebieten der gerichtlichen Thätigkeit (Requisitions- und Polizeistrafsachen) besonders viel Arbeit verursacht. Unter solchen Umständen hat das Amt Jever trotz der niedrig gegriffenen Kompetenz (in Civilsachen nur bis 25 Thlr. Gold) und trotz seiner Befreiung von Hypotheken-, Vormundschafts- und Depositalgeschäften wöchentlich mindestens einen Sprechtag in Neuheppens abhalten müssen. Das Amtsgericht Wittmund, welches ohnehin schon eines der meistbeschäftigten Ostfriesischen und Hannoverschen Amtsgerichte ist, würde also bei seiner weiteren Kompetenz, bei der Neuheit der Verhältnisse und namentlich wegen der Regulirung des Grundbuchwesens, die Gerichtspflege im Jadegebiete, mindestens für die Anfangsjahre, nicht ohne Vermehrung seines Personals um den Bedarf eines selbstständigen Amtsgerichts, übernehmen können. In einiger Zeit aber würde bei der weiteren Entwickelung des Orts Wilhelmshaven die Konstituirung eines solchen Amtsgerichts doch nicht zu vermeiden sein. Deshalb erscheint es finanziell gerechtfertigt und jedenfalls im Interesse der Bewohner des Jadegebiets dringend wünschenswerth, gleich jetzt zur Errichtung eines eigenen Amtsgerichts zu schreiten. Denn für eilbedürftige Angelegenheiten, wie die Aufnahme von Wechselprotesten und Testamenten, ist mit der Abhaltung von Gerichtstagen dem Bedürfniß nicht hinlänglich geholfen, der Ort Wittmund aber ist von Wilhelmshaven 3½ Meile entfernt, welche nur etwa zur Hälfte mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können, und auf die Niederlassung eines Notars ist für die ersten Jahre keine Rechnung zu machen.

Für alle andern Verwaltungszweige, mit Ausnahme der Justizverwaltung hat bisher die Behörde zweiter Instanz, das Admiralitätskommissariat in Oldenburg, eine hervorragende Bedeutung gehabt. Unter ihm fungiren das Oldenburgische Amt zu Jever als Preußisches Verwaltungsamt und ein sogenannter Kirchspielvogt als Organ der eigentlichen Lokalpolizeiverwaltung, als Schulvorstand, Vertreter des Fiskus in Kirchen- und Schulsachen gegenüber den Gemeinden Heppens und Neuende und als Domaineninspektor für den Domanialbesitz von circa 2150 Morgen meist im Oldenburgischen gelegener Grundstücke. Der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung aber lag in dem Admiralitätskommissariat, und mußte darein gelegt werden, so lange Alles, was überhaupt als Gegenstand des öffentlichen Verwaltungsdienstes existirt, Grundbesitz und Gebäude, Chausseen und Eisenbahnen, Deich- und Entwässerungsanlagen, Kirchen und Schulanstalten u. s. w. vom Staate im Interesse seiner Marine-Etablissements erworben und geschaffen werden, und so lange umgekehrt auch alle Zweige des öffentlichen Dienstes dem einen Hauptzwecke des ganzen Unternehmens dienstbar erhalten werden mußten.

Wenn jetzt der Zweck insoweit sichergestellt ist und der Zeitpunkt für eingetreten erachtet wird, um auf die anomale

Konzentration aller Verwaltungsfunktionen in der Marinebehörde zu verzichten, so wird deren Ersatz durch die regelmäßigen Ressortbehörden in den oberen Instanzen keine Schwierigkeiten verursachen. Unter den verschiedenen Ressortministerien werden die Hannoverschen Provinzialbehörden in Hannover, sowie die Landdrostrei und — vorläufig allerdings nur in Schulsachen — das Konsistorium in Aurich in ihre regelmäßigen Funktionen eintreten. Größere Schwierigkeiten liegen dagegen in den unteren Verwaltungsinstanzen, namentlich in der eigentlichen Lokalverwaltung.

Es existirt zur Zeit noch keine konstituirte Gemeinde im Jadegebiete. Der Ort Wilhelmshaven umfaßte nach der Zählung vom 1. Dezember 1871 = 169 Wohnhäuser und 75 andere Wohnplätze, Schiffe und dergleichen mit 466 Haushaltungen und etwa 3900 Einwohnern. Es besteht aber bis jetzt keinerlei Kommunalverfassung oder Verwaltung, keine Kommunalpolizei, überhaupt keine kommunale Einrichtung. Der Staat hat im Interesse seines Etablissements öffentliche Gebäude und Straßen angelegt, hat für Brunnen und Entwässerungsanlagen gesorgt, eine Garnisonkirche und eine (vierklassige) Elementarschule eingerichtet. Die Einwohnerschaft aber hat zu Alledem bisher nichts beigetragen, hat weder direkte Staatsabgaben noch Kommunal-, Schul- oder Kirchenabgaben geleistet, und nur eine jährliche Armensteuer von etwa 200 Thalern aufgebracht, die das Amt nach dem Einkommen umgelegt hat.

Durch die Besitznahme des neueren Gebietstheiles werden allerdings noch weitere Gruppen von Ansiedelungen — Neuheppens, Neu-Elsaß und Neu-Lothringen — hinzutreten, und mit dem Orte Wilhelmshaven in eine kommunale Verbindung zu bringen sein. Dadurch wird die künftige Gemeinde auf die oben genannte Ziffer von über 7000 Seelen, einschließlich des Militärs, heranwachsen. Nach der Zusammensetzung der Einwohnerschaft würde dieselbe aber schon in Anbetracht des erforderlichen Personals kaum ausreichendes Material darbieten, um mit der Konstituirung einer selbstständigen Stadtgemeinde im Sinne der Hannoverschen Verordnung vom 24. Juni 1858 vorgehen zu können. Und noch viel weniger würden die materiellen Mittel zu beschaffen sein, um aus den bisherigen elementären Zuständen mit dem kommenden Jahre sofort in eine vollständige prästationsfähige Stadtverwaltung überzugehen. Es kommt hier wesentlich mit in Betracht, daß vom 1. Januar 1873 ab ohnehin die bisherige Verschonung mit Staatssteuern aufhören soll und daß die ungünstigen Preis- und Verkehrsverhältnisse in Wilhelmshaven jede Art von Unternehmung beträchtlich erschweren. Es ist deshalb auch nicht in Aussicht zu nehmen, daß der Staat und beziehungsweise das Reich sich sofort ihrer bisherigen im Interesse des Ortes getragenen und mitgetragenen Lasten entledigen und sie auf die neue Gemeinde übertragen könnten. Ihr weitverzweigtes und überall noch dominirendes Interesse, verbunden mit der thatsächlichen Unmöglichkeit von Seiten der Gemeinde, wird dazu führen, daß die Auseinandersetzung zwischen ihnen erst allmählich zur Ausführung zu bringen ist — ohne daß es im Augenblick möglich oder von wesentlichem Interesse sein könnte, bestimmte Gesichtspunkte über die künftige Gestaltung dieser Verhältnisse aufzustellen.

Kann die neue Gemeinde »Wilhelmshaven« nicht sogleich als eine selbstständige verwaltungsfähige Stadt konstituirt werden, so wird für den Anfang nur übrig bleiben, sie als Landgemeinde der Hannoverschen Landgemeinde-Ordnung vom 28. April 1859 zu unterwerfen. Doch bietet diese letztere (im §. 2 des Gesetzes und im §. 61 folgende der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 28. April 1859) in der Form der amtsfäßigen Städte eine Zwischenbildung dar, bei der es gestattet ist, durch die Art der Ortsstatuten die Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung der städtischen Form anzunähern, eine Organisation, welche recht eigentlich dazu dienen kann, die künftige Erhebung des Orts zur selbstständigen Stadt vorzubereiten, und die sich unter ähnlichen Verhältnissen in Geestemünde sehr gut bewährt hat.

Als die eigentliche Verwaltungsbehörde erster Instanz würde demnach zunächst das Königliche Amt, der Amtshauptmann zu Wittmund und beziehungsweise der Kreishauptmann zu Aurich einzutreten haben. Der Bildung eines besonderen Amtes wird es nicht bedürfen. Es wird ausreichen, wenn in Wilhelmshaven ein tüchtiger Hülfsbeamter in der Stellung eines Polizei-Inspektors eingesetzt wird. Außerdem würde als Verwaltungsstelle nur noch eine Kassenstelle für die Erhebung der direkten Steuern, für die Vereinnahmung der amtsgerichtlichen Gebühren und Strafgelder und für die Erhebung der Domaineneintraden zu errichten sein, wogegen es in Betreff der Zölle und indirekten Steuern, die schon jetzt von der Provinzialsteuerdirektion in Hannover ressortiren, bei den bisher bestehenden Einrichtungen sein Bewenden behalten kann.

Für einzelne spezielle Bemerkungen über Art und Umfang der neuen Organisation werden die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs Gelegenheit geben.

Zu §. 1.

Wenn es sich nur darum handelte, den Wirkungskreis der provinzialen Verwaltungsbehörden in ihren verschiedenen Abstufungen auf das Jadegebiet auszudehnen, so würde es dazu keiner Bestimmung in Form eines Gesetzes bedürfen. Dagegen bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung über die Einverleibung des Jadegebietes in die Provinz Hannover, um das Jadegebiet als selbstständigen Landarmenverband zu beseitigen und in den Landarmenverband der Provinz eintreten zu lassen — vergl. §§. 26, 27 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 136), — und ebenso bedarf es eines Gesetzes, um den provinzialständischen Verband, der nach dem §. 1 der Verordnung vom 22. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1349) »das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover« umfaßt, auf das Jadegebiet auszudehnen.

Um nach allen Richtungen hin an der provinzialen Verwaltung betheiligt zu werden, wird das Jadegebiet außerdem noch in die Amtsvertretung des Amtes Wittmund und in den kreisständischen Verband des Kreises Aurich aufgenommen werden müssen. Auch wird es wegen der Wahlen zum Provinziallandtage nothwendig sein, die Vertretung des Jadegebietes in dem Verbande der Ostfriesischen Landschaft zu regeln. Doch bedarf es in allen diesen Beziehungen nach den einschlagenden Gesetzen

> — vergl. §. 18 des Gesetzes über die Amtsvertretung vom 28. April 1859 (Hannoversche Gesetz-Samml. I. S. 423), §. 5 der Verordnung über die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover vom 12. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1497) und §§. 1 und 71 der landschaftlichen Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1846 (Hannoversche Gesetz-Samml. I. S. 49) in Verbindung mit der Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1635) —

ebensowenig einer Regelung im Gesetzeswege, wie zur Konstituirung des beabsichtigten neuen Amtsgerichtsbezirkes und der Ausdehnung des Obergerichtsbezirkes von Aurich, welche nach den §§. 14 und 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 im Wege Königlicher Verordnung zu erfolgen haben werden.

Uebrigens sind sowohl der Provinziallandtag als die Stände des Kreises Aurich und die Amtsvertretung des Amtes Wittmund über den Anschluß des Jadegebietes gehört worden, und haben ihre Zustimmung zur Aufnahme desselben in die resp. Verbände nur mit einzelnen Vorbehalten in Betreff der etwaigen Belastung des vorhandenen Vermögens ertheilt, denen in den vorzubehaltenden Ausführungsverordnungen angemessene Rechnung getragen werden kann.

Zu §. 2.

Durch den ersten Absatz werden nicht bloß die für ganz Ostfriesland ergangenen Spezialgesetze ꝛc., sondern selbstverständlich auch die allgemeinen für das ehemalige Königreich Hannover oder überhaupt für einen größeren Landestheil einschließlich Ostfriesland ergangenen Gesetze, Verordnungen ꝛc. umfaßt. Dagegen mußten die zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen lokalen Charakters ausgeschlossen werden, welche nur für einzelne Theile von Ostfriesland, namentlich für einzelne Ostfriesische Städte, erlassen sind.

Der zweite Absatz, dessen Inhalt durch die nothwendige Herstellung einer vollen Gleichartigkeit der Gesetzgebung in den beiden Theilen des Jadegebietes gerechtfertigt wird, betrifft

allerdings zumeist polizeiliche Verordnungen, für welche die Ausdehnung im Gesetzeswege nicht nöthig gewesen wäre. Es können jedoch auch einzelne Gesetzbestimmungen in Betracht kommen, z. B. aus dem Gesetze über die Einführung des Handelsgesetzbuchs vom 9. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 248), weshalb der Satz eines grundsätzlichen Ausspruchs in Gesetzesform bedurfte.

Der

§. 3.

spricht aus, daß die Grundlage der bisherigen Organisation und Behördeneinrichtung, welche in dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1854 (Gesetz-Samml. S. 595) enthalten war, vom 1. Januar ab durch die in Hannover und Ostfriesland maßgebenden allgemeinen Normen ersetzt werden wird, wobei es kaum einer besonderen Sicherung gegen die Deutung bedürfen wird, als ob mit dem gewählten Ausdrucke »gesetzliche Bestimmungen« für die neue Organisation in jeder einzelnen Beziehung nur ein Gesetz im eigentlichen Sinne als Grundlage ihrer Existenz und Wirksamkeit angesehen werden sollte.

Dabei bedürfte es jedoch eines allgemeinen Vorbehalts im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 53 der Reichsverfassung, wodurch der Hafen an der Jade zum Reichskriegshafen erklärt wird. Es müssen deshalb der Verwaltung des Reichs alle diejenigen Angelegenheiten überlassen bleiben, welche mit dieser Bestimmung des Hafens und der Hafenetablissements in wesentlichem Zusammenhange stehen; und, wenngleich hierbei der faktischen Entwickelung der Verhältnisse stets ein gewisser Spielraum vorzubehalten sein wird, so lassen sich doch schon jetzt als solche Angelegenheiten, welche dem Gebiete der Reichsverwaltung angehören und deshalb von der neuen Organisation nicht berührt werden, das gesammte Lootsen- und Tonnenwesen, sowie die Polizei im Kriegshafen, auf der Rhede und auf dem Fahrwasser der Jade bezeichnen, wogegen die Polizeigerichtsbarkeit von der Landesbehörde auszuüben sein würde.

Zu §. 4.

In dem neueren Gebietstheile wird die Preußische Verfassung und das Wahlgesetz vom 11. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 481) beziehungsweise die Verordnung über die Wahlbezirke vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482) durch den §. 3 des Gesetzes in Kraft treten. Nach der letztgedachten Verordnung bildete das damalige Amt Wittmund zusammen mit den Aemtern Aurich und Essens den ersten Hannoverschen Wahlbezirk, wogegen das ältere Jadegebiet durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) den Kreisen Minden und Lübbecke zugetheilt war. Die Zulegung beider Gebietstheile zu dem Wahlbezirke ihres Amts und die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Abgeordnetenzahl in beiden betheiligten Wahlbezirken wird keinem besonders zu beseitigenden Bedenken begegnen.

Zu §. 5.

Aus dem §. 2 folgt, daß die gesammte Abgabengesetzgebung, wie sie für Ostfriesland besteht, in dem Jadegebiet in Kraft zu treten hat. Für die indirekten Steuern bedarf es aus dieser Veranlassung keiner besonderen gesetzlichen Uebergangsbestimmungen. An direkten Steuern sind in dem neueren Gebietstheile bisher die Oldenburgische Grund- und Gebäudesteuer, eine Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer und sogenannte Gewerberecognitionen entrichtet worden (vergl. d. Oldenburgischen Gesetze vom 18. Mai 1855, Gesetzblatt S. 736, und vom 24. Juni 1859, Gesetzblatt S. 155). In dem älteren Theile haben nur die letztere Abgabe und einige alte Grundlasten geringen Betrages bestanden (Ordinairgefälle, ordentliche und additionale Kontribution, Militairservice- und Dragonerquartiergelder, Brandkassentaxat, Rentengefälle, Korn- und Kirchengefälle, Hochzeitsgebühren und eine sogen. Gebäudesteuer). Inwiefern alle diese Abgaben grundsteuerartiger Natur seien und ob sie durch die sofort eintretende Gebäudesteuer ersetzt werden oder bis zur Erhebung der neuen Grundsteuer fortentrichtet werden müssen, wird der Prüfung bei der Ausführung des Gesetzes überlassen werden dürfen (vergl. auch §. 20 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Hannover u. s. w. betreffend, Gesetz-Samml. S. 85). Neben einigen die Ausführung dieses letztgenannten Gesetzes für das Jadegebiet betreffenden und zur Vermeidung von Zweifeln aufgenommenen Bestimmungen bedarf es aber noch der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Grundsteuerertrag des Jadegebietes nicht in den nach §. 2 ebend. fixirten Jahresertrag von 3,200,000 Thlrn. einzurechnen ist, was sonst als eine Folge der Inkorporation in die Provinz Hannover beansprucht werden könnte.

Zu §. 6.

Die Verhandlungen über die vertragsmäßig (Art. 28 des Vertrages vom 20. Juli 1853 und Art. 1 des Vertrages vom 16. Februar 1864) erforderliche Auslösung der abgetretenen Gebietstheile aus dem Kirchen- und Schulverbande der benachbarten Oldenburgischen Gemeinden sind seit geraumer Zeit im Gange und zur Zeit ihrem Abschlusse nahe, so daß es von dieser Seite her vielleicht keinen Anstand haben würde, das Kirchen- und Schulwesen lediglich der in Ostfriesland geltenden Gesetzgebung und den dortigen Behörden, insbesondere dem Konsistorium in Aurich zu unterstellen. Für das Schulwesen geschieht dies auch stillschweigend als eine Folge aus §§. 2 und 3 des Gesetzes. Die Schwierigkeit wird sich hier nur von der bereits oben angedeuteten Seite her ergeben, da die bisherige Elementarschule in Wilhelmshaven wesentlich aus Staatsmitteln erhalten worden ist und nunmehr der Uebergang auf die Gemeinde zu vermitteln sein wird. In Betreff der kirchlichen Verhältnisse dagegen ist die Regelung des Kirchenwesens und die Einführung der Ostfriesischen Kirchengesetzgebung zunächst davon abhängig, in welcher Weise sich eine Kirchengemeinschaft in Wilhelmshaven bilden und zu welcher Konfession sich dieselbe bekennen wird. Zur Zeit existirt in Wilhelmshaven nur eine Militairkirchengemeinde, für welche der Staat eine Kirche gebaut und einen Geistlichen unterhalten hat. Für die Civilbevölkerung aber haben sich die Verhältnisse bisher noch nicht so gestaltet, daß die Begründung eines selbstständigen Pfarrsystems in nächster Zeit herbeigeführt werden könnte. Konstituirt sich die Kirchengemeinde künftig als evangelisch-lutherische, und soll sie der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Landeskirche angeschlossen werden, so würde dies nicht ohne Konkurrenz der Organe derselben geschehen können. Der Gang dieser Entwickelung ist also zur Zeit noch nicht genug zu übersehen, um ein zuverlässiges Urtheil über den Umfang der einzuführenden Gesetzgebung zu gewähren, wogegen die vorgeschlagene dilatorische Bestimmung voraussichtlich keinerlei Mißstände verursachen wird.

Das Kirchenbuch wird jetzt noch von dem Oldenburgischen Geistlichen der Gemeinde Heppens und Neuende geführt. Erfolgt die Ausscheidung aus deren Verbande vor endgültiger Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Jadegebiet, so wird ein provisorisches Organ für die Buchführung geschaffen werden. Die Regelung dieser Angelegenheit wird aber dem Minister der geistlichen Angelegenheiten um so unbedenklicher zu überlassen sein, als das Hannoversche Kirchenbuchwesen überhaupt auf der Grundlage einer ministeriellen Bekanntmachung beruht. (Bekanntmachung vom 13. August 1852, Gesetz-Samml. I. 405.)

Zu §. 7.

Motive des Ausschlusses sind:

Zu 1. Daß die Ostfriesische Feuerversicherungsordnung vom 10. Juli 1832 (auch in der neuesten Gestalt, wie sie durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. August 1871 geschaffen ist, Gesetz-Samml. S. 317) auf dem Versicherungszwange beruht, zu dessen Ausdehnung kein Grund vorliegt. Auch besitzen die beiden Ostfriesischen Versicherungsgesellschaften ein Kapitalvermögen, an welchem das Jadegebiet nicht ohne Weiteres betheiligt werden könnte.

Zu 2. Die Hagelschädenversicherungsordnung ist nach dem Bericht der Behörden auch in Ostfriesland selbst kaum zur Wirksamkeit gekommen, eine Uebertragung auf die Jade würde also eine leere Form sein.

Zu 3. Das Exklusivrecht auf gewerbliche Vornahme von Versteigerungen beweglicher und theilweise auch unbeweglicher Sachen, welches die Versteigerungsordnung den Auktionatoren beilegte, ist durch den §. 36 der Reichsgewerbeordnung beseitigt.

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus den Versteigerungsprotokollen, wie sie in Art. 25 und 27 der Verordnung selbst und in dem Gesetze vom 26. Juli 1841 (Gesetz-Samml. III. S. 79.) nachgelassen war, ist in Folge der bürgerlichen Prozeßordnung (§. 528) in Wegfall gekommen. Endlich kann nach Einführung der Grundbuchordnung auch das bisherige Privilegium, daß auf Grund der Auszüge aus den Versteigerungsprotokollen Besitztitelberichtigungen erfolgen konnten (Deklaration vom 10. Januar 1840, Gesetz-Samml. III. S. 51), nicht mehr bestehen. Das ganze Institut des Auktionatorenwesens ist also so durchlöchert, daß seine Ausdehnung auf ein neues Gebiet keinen Zweck haben würde.

Zu 4. Nach dem Ostfriesischen Gesetze muß die Gesammtheit der Viehbesitzer der Provinz den durch Tödtung des erkrankten oder verdächtigen Viehes erwachsenen Schaden übertragen. Da aber Oldenburg im Falle des Auftretens der Krankheit in Ostfriesland seine Grenze und damit zugleich das Jadegebiet absperrt, so würde es keinen rechten Grund haben, wenn die wenigen Viehbesitzer im letzteren Gebiet zu einem Antheil an der Entschädigung herangezogen werden sollten. Zu einer Regelung der Angelegenheit speziell für das Jadegebiet scheint bei der erwähnten Geringfügigkeit des dortigen Viehstandes zur Zeit keine Veranlassung vorzuliegen.

Zu §. 8.

In dem neueren Gebietstheile gilt die Oldenburgische Deich- und Sielordnung vom 8. Juni 1855 (Gesetz-Bl. S. 765), welche an und für sich als ein besonders zweckmäßiges Gesetz anerkannt wird. Da jedoch seine Publikation in dem älteren Gebietstheile nicht wohl angänglich sein würde, so empfiehlt der Entwurf die Einführung der gleichfalls bewährten Ostfriesischen Deichordnung, nur mit dem aus dem Artikel 26 und 28 des Vertrages vom 20. Juli 1853 folgenden Vorbehalt wegen der vertragsmäßigen Rücksichten auf das Oldenburgische Deichsystem und die Sielachtverfassung, auf welche die Großherzogliche Regierung Werth legt.

Zu §. 9

ist auf das besonders eingebrachte Gesetz zur Regulirung des Grundbuchwesens zu verweisen.

Zu §. 10.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß die Civilprozesse aus dem älteren Gebietstheile von den kommittirten Oldenburgischen Gerichten bis jetzt in den Formen des gemeinen Deutschen Civilprozesses verhandelt worden sind. Für die Umleitung der anhängigen Prozesse in das nunmehr eintretende Verfahren nach der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 würde in dem Hannoverschen Uebergangsgesetze vom 4. Mai 1852 das nächstliegende Vorbild zu suchen gewesen sein. Indessen lagen die Verhältnisse bei dem damaligen Wechsel des Verfahrens weit günstiger, weil das materielle Recht ungeändert blieb und die Gerichte, die das neue Verfahren anwenden sollten, auch mit dem älteren aus dessen bisheriger Uebung genau bekannt waren. Nach beiden Richtungen hin würden sich die Gerichte, auf welche die anhängigen Prozesse hier übergehen müßten, in einer weit unvortheilhafteren Lage befinden. Ueberdies müßten aber auch noch getrennte Uebergangsbestimmungen für die aus dem neueren Gebietstheile stammenden Prozesse getroffen werden, weil diese bisher nach der Oldenburgischen Prozeßordnung vom 2. November 1857 instruirt worden sind.

Unter solchen Umständen kann es nur als sehr annehmbar erscheinen, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich bereit erklärt hat, die Fortführung der anhängigen Prozesse in der bisherigen Weise zu gestatten. Wesentlich ist dabei aber nur die Fortführung bis zur rechtskräftigen Definitiventscheidung oder einer dieser gleichstehenden Endigungsart (Vergleich, Abstand vom Prozeß). Für die erst nach dem 1. Januar 1873 neu beantragten Zwangsvollstreckungen dagegen, einschließlich der sich daraus entwickelnden Inzidenzstreitigkeiten, können die ordentlichen inländischen Gerichte mit dem neuen Verfahren unbedenklich sofort eintreten.

Einer andern Beurtheilung, als die gewöhnlichen Civilprozesse, unterliegen die im zweiten Absatz genannten besonderen Verfahren. Hier tritt ein entscheidender Abschnitt, wie das Definitiverkenntniß im gewöhnlichen Prozesse, nicht mit gleicher maßgebender Bedeutung hervor, und es wird deshalb nicht bloß zur Erleichterung der diesseitigen Gerichte, sondern auch zur Förderung der Rechtssicherheit dienen, wenn jene Verfahren von den Oldenburgischen Behörden nach den bisherigen Formen und Rechten bis zum Ende geführt werden.

Die Großherzögliche Regierung hat noch eine besondere Bestimmung darüber empfohlen, daß die Exekutionen, welche auf Grund des vor dem 1. Januar 1873 angestellten bedingten oder unbedingten Mandatsprozesses bereits eingeleitet sind, den Oldenburgischen Gerichten verbleiben, und daß die Vormundschafts- und Kuratelsachen in der Lage vom 1. Januar 1873 auf die diesseitigen Gerichte überzugehen haben. Ein Zweifel wird jedoch nach beiden Richtungen hin kaum entstehen und eventuell die Zustimmung in den Motiven genügen, um ihn zu beseitigen.

Zu §. 11.

Die Verhandlung in Strafsachen erfolgt, wie schon oben bemerkt, für den ältern Theil des Jadegebiets noch jetzt nach der Oldenburgischen Strafprozeßordnung vom 10. September 1814 im schriftlichen und heimlichen Verfahren, nach formalen Beweisregeln mit Unschuldserkenntniß, Lossprechung, Entlassung von der Instanz und Verurtheilung ꝛc. Die Konservation dieses gänzlich überlebten Verfahrens über den Zeitpunkt der neuen Gesetzgebung hinaus ist in keiner Beziehung erforderlich, auch seine Umleitung in den Strafprozeß nach der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 921) mit keiner Schwierigkeit verbunden. Das Nämliche gilt in Betreff der nach dem neueren Oldenburgischen Strafprozeß vom 2. November 1867 anhängig gewordenen Strafprozesse; und nur in Betreff der Fristen bedarf es der am Schlusse hinzugefügten Bestimmung, um der Möglichkeit von Zweifeln und Nachtheilen vorzubeugen, welche durch den Wechsel der Gerichte und des Verfahrens verursacht oder begünstigt werden könnten.

Zu §. 12.

In der Herrschaft Jever, wozu das Jadegebiet gehörte, bestanden der Regel nach keine bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse, der Grundbesitz war im Allgemeinen freies Eigenthum, spezialisirt und frei von Gemeinheiten. Der Gegenstand des Paragraphen ist daher für das Jadegebiet von keiner erheblichen Bedeutung. Im älteren Gebietstheil schweben zur Zeit gar keine Ablösungen, in dem neueren sind sie gleichfalls zum größten Theile durchgeführt, nur einzelne augenblicklich noch im Gange. In Betreff der letzteren hat sich die Großherzogliche Staatsregierung mit der Weiterführung und Beendigung durch die derzeitig damit befaßten Ablösungsbehörden einverstanden erklärt, und es wird keinen Anstand haben, dies Anerbieten ebenso wie bei den Civilprozessen anzunehmen. Dabei versteht sich dann die Beibehaltung des bisherigen materiellen Rechts für die noch schwebenden Sachen von selbst. Seine Erhaltung ist jedoch auch für die noch nicht anhängigen Ablösungssachen von den Provinzialbehörden empfohlen worden, und wird zugestanden werden können, da es im Allgemeinen für die Pflichtigen etwas günstiger ist, als die Hannoverschen Ablösungsgesetze. Der letzte Absatz ist erforderlich, weil die Bestimmung des Oldenburgischen Gesetzes vom 21. April 1855 über die Ermittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste (Gesetz-Bl. S. 637) im älteren Gebietstheile nicht gilt und deshalb eine — möglichst einfache — Aushülfebestimmung erforderlich wird.

Uebrigens müssen die beibehaltenen Oldenburgischen Gesetze vom 14. Oktober 1849 und 11. Februar 1851 wegen des neu einzuführenden Grundbuchwesens eine einzelne Modifikation (hinsichtlich der für Ablösungskapitalien zu bestellenden Hypotheken) erleiden, welche durch das im §. 9. in Bezug genommene Gesetz über das Grundbuchwesen bestimmt und deshalb hier nicht näher zu erörtern ist.

Zu §. 13.

Zu den aufgehobenen Gesetzen gehört insbesondere auch das Gesetz vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 306) über

die Publikation der Gesetze im Jadegebiete. An seine Stelle tritt die Verordnung vom 1. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 743). Auch die Bestimmungen der §§. 4 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 247) und der §. 71 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130), auf Grund dessen eine Verordnung vom 12. Juli 1871 (Gesetz-Bl. Nr. 1) dem Admiralitäts-Kommissariat und dem Amt des Jadegebietes eine besondere Stellung im Armenwesen gegeben hat, haben durch das neue Gesetz ihre Erledigung gefunden.

№ 17.

Auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung wird gesetzt werden:

1) Mündlicher Bericht der Kommission für Agrar-Angelegenheiten über den Gesetzentwurf Nr. 9 der Drucksachen, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen.

   Berichterstatter Herr Schuhmann.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorerwähnten Gesetzentwurfe, wie derselbe aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, in unveränderter Gestalt die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) **Schlußberathung** über den Gesetzentwurf in Nr. 6 der Drucksachen, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.

   Referent: Herr Malmros.

   Korreferent: Herr Graf Krassow.

   Antrag der Referenten:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem Gesetzentwurfe:

   1) mit dem Zusatze zum §. 41:

      Es bleibt dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde überlassen, ob die Rentenbank bei der Ablösung der seit dem 1. Juli 1871 etwa bestellten Reallasten ihre Vermittelung eintreten zu lassen hat;

   2) mit dem Zusatze zum §. 51:

      Insofern der Fiskus der Berechtigte ist und für ihn in Rezessen und Verträgen günstigere Bedingungen festgesetzt sind, erfolgt die Ablösung nach diesem Gesetze;

   3) unter Fassung der Absätze 2 und 3 des §. 54:

      Die Eintragung dieses Rechtes, sowie der Tilgungsrente, welcher gleichfalls dasselbe Vorzugsrecht zusteht, welches die aufgehobene Berechtigung hatte, in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung;

   die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 9. Dezember 1872.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 18.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein (Nr. 6 der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) An Stelle des zweiten Absatzes des §. 43 zu setzen:

   Wenn der Antrag auf Ablösung solcher festen Geld- und Getreideabgaben von Berechtigten ausgeht, so ist der Verpflichtete befugt, die für dieselben ermittelte Ablösungsrente durch Baarzahlung ihres 20fachen Betrages zu tilgen. Die Zahlung muß beim Mangel einer anderweitigen Einigung spätestens im Ausführungstermin in ungetrennter Summe erfolgen.

2) Am Schluß des §. 43 hinzuzufügen:

   Geht der Antrag auf Ablösung vom Verpflichteten aus, so kann diese nach seiner Wahl erfolgen entweder:

   1) durch Baarzahlung des 20fachen Betrages der Ablösungsrente, insofern der Fiskus der Berechtigte ist und des $22\frac{2}{9}$ fachen Betrages der Ablösungsrente bei sonstigen Berechtigten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 beziehentlich $4\frac{1}{2}$ pCt. jährlich zu verzinsen, oder

   2) in Rentenbriefen durch Vermittlung der Rentenbank zum $22\frac{2}{9}$ fachen Betrage, wenn der Fiskus der Berechtigte ist, und zum 25fachen Betrage bei sonstigen Berechtigten.

   Im ersteren Falle ist die Ablösungsrente vom Verpflichteten während eines Zeitraums von $56\frac{1}{2}$ Jahren an die Rentenbank zu bezahlen, im letzteren hat der Besitzer des pflichtigen Grundstücks vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56\frac{1}{2}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der an die Rentenbank zu gewährenden Abfindung beträgt. In beiden Fällen werden Rententheile unter einem Silbergroschen von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 20- oder $22\frac{2}{9}$ fache Betrag, je nachdem die Berechtigung dem Fiskus oder einem Andern zusteht, von dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten bezahlt.

Graf Rantzau.

№ 19.

Berlin, den 30. November 1872.

Dem Präsidium des Herrenhauses beehre ich mich, hierbei eine Uebersicht über den Fortgang des Baues resp. über die Ergebnisse des Betriebes der Staatseisenbahnen im Jahre 1871 mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses bringen zu wollen.

Die neueste Auflage der Uebersichtskarte der Eisenbahnverbindungen im Preußischen Staate wird in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zur gefälligen Vertheilung binnen Kurzem nachfolgen.

Ich ersuche, mir zur diesseitigen Benutzung 25 Druckexemplare der Uebersicht gefälligst zugehen zu lassen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf **von Itzenplitz.**

An
das Präsidium des Herrenhauses.

Uebersicht

über

den Fortgang des Baues, beziehungsweise über die Ergebnisse des Betriebes der Preussischen Staatseisenbahnen im Jahre 1871.

I. Ostbahn.

Bahnlänge und Anlagekapital.

Am Schlusse des Jahres 1870 befanden sich auf der Ostbahn nachstehende Strecken im Betriebe:

1) Die Hauptbahn von Berlin bis Eydtkuhnen	103,06	Meilen,
2) Die Zweigbahnen:		
a) Küstrin-Frankfurt	4,00	»
b) Bromberg-Thorn-Otlotzyn	8,35	»
c) Dirschau-Danzig	4,14	»
d) Danzig-Neufahrwasser	1,50	»
3) Die Verbindungsbahnen zwischen den Grenzbahnhöfen an der Russischen Grenze Eydtkuhnen-Wirballen	0,16	»
Otlotzyn-Alexandrowo	0,57	»
zusammen:	121,78	Meilen.

Im Laufe des Jahres 1871 wurden von der im Bau befindlichen Thorn-Insterburger und Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn die Strecken

4) Mocker (rechtes Weichselufer bei Thorn)-Jablonowo mit	7,35	»
5) Insterburg-Rothfließ mit	14,24	»
6) Schneidemühl-Konitz mit	11,05	»
7) Dirschau-Pr.-Stargardt mit dem öffentlichen Verkehr übergeben, so daß am Schlusse des Jahres 1871 überhaupt	157,74	Meilen

im Betriebe befindlich waren, von welchen die in der Hauptbahn liegenden Strecken Berlin-Schneidemühl, Marienburg-Königsberg und Wehlau-Gumbinnen mit zusammen 60,60 Meilen zweigeleisig sind.

Das bis zum Schlusse des Jahres 1871 auf die unter 1—3 aufgeführten Strecken verwendete Anlagekapital beträgt 60,851,577 Thlr. Außerdem sind bis zum Jahresschlusse für die im Laufe des Jahres neu in Betrieb genommenen, sowie die noch im Bau befindlichen Strecken der 40 Meilen langen Thorn-Insterburger Eisenbahn inkl. der Weichselbrücke bei Thorn zusammen 9,594,767 Thlr. und der 24 Meilen langen Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn 3,781,677 Thlr verausgabt worden.

Bauten.

Die Bauthätigkeit des verflossenen Jahres war vorzugsweise auf die Weiterführung des durch Gesetz vom 17. März 1868 genehmigten Baues der Thorn-Insterburger und Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn gerichtet.

Auf der Thorn-Insterburger Eisenbahn wurden die Erdarbeiten, Brücken und Durchlässe auf eine Länge von ca. 31 Meilen fertiggestellt, und auf den übrigen 9 Meilen in Angriff genommen. — Im Ganzen wurden hierbei bis Ende des Jahres 2,156,600 Schachtruthen Boden bewegt. — Der Oberbau ist von Insterburg bis Rothfließ und von Mocker bis Bischofswerder auf zusammen 24 Meilen gelegt. Von diesen 24 Meilen wurden die Strecken

Insterburg-Gerdauen am 16. Januar 1871,	5,93	Meilen,
Gerdauen-Rothfließ am 27. November 1871,	8,31	»
Mocker-Jablonowo am 20. November 1871,	7,35	»
zusammen also	21,59	Meilen

mit den Stationen: Insterburg, Bokellen, Klein-Gnie, Gerdauen, Skandau, Dönhofstädt, Korschen, Bischdorf, Bergenthal und Rothfließ, Mocker, Turzno, Schönsee, Briesen und Jablonowo, dem öffentlichen Verkehre übergeben. — Den Fortschritten der Geleisanlagen entsprechend wurden auch die sonstigen Bahnanlagen, Einfriedigungen, Wegeübergänge, Signalvorrichtungen, Wärterhäuser und auf den Bahnhöfen die zum Betriebsdienst erforderlichen Diensträume, Beamten-Wohnungen, Güterschuppen, Drehscheiben ꝛc. hergestellt. Die definitiven Empfangsgebäude auf den Bahnhöfen Turzno und Bergenthal sind bereits vollständig ausgeführt, während dieselben in Schönsee, Briesen, Jablowono, Wartenburg, Bischdorf, Bokellen, Klein-Gnie, Gerdauen, Skandau und Dönhofstädt unter Dach gebracht und auf den übrigen Bahnhöfen in Angriff genommen wurden.

An der Weichselbrücke bei Thorn wurde der eiserne Oberbau für eine der fünf großen 300 Fuß weiten Oeffnungen fertig aufgestellt und verlegt; für die übrigen Oeffnungen wurden die Bauten der Strompfeiler soweit hergestellt, daß mit der Aufstellung des Oberbaues vorgegangen werden kann.

Bei der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn wurde bis zum Jahresschlusse 1871 der Bahnkörper auf ca. 16 Meilen fertiggestellt, wobei ca. 682,700 Schachtruthen Boden bewegt worden sind. Dem öffentlichen Verkehr wurden die Strecken Schneidemühl-Konitz, und Dirschau-Pr.-Stargardt, mit den Stationen Schneidemühl-Krojanke, Flatow, Linde, Firchau und Konitz, Dirschau, Swaroczyn und Pr.-Stargardt übergeben und zwar die Strecken

Schneidemühl-Flatow mit	4,29	Meilen,
und Dirschau-Pr. Stargardt mit am 16. Januar 1871,	3,30	»
Flatow Konitz mit am 15. November 1871.	6,76	»

Die Herstellung der sonstigen Bahnanlagen, Einfriedungen, Signalvorrichtungen, Wärterhäuser, Beamtenwohnhäuser, sowie der Bahnhöfe wurde, dem Fortschritt der Geleisanlagen entsprechend, in Angriff genommen und vollendet; auch wurden auf den vorgenannten Bahnhöfen die nöthigen Expeditionsräume, Beamten-Wohngebäude, Güter- und Lokomotiv-Schuppen, Drehscheiben ꝛc. ausgeführt. Die definitiven Empfangsgebäude sind in Schneidemühl, Krojanke und Flatow beinahe vollständig, in Linde, Firchau, Pr.-Stargardt und Swaroczyn bis auf den inneren Ausbau vollendet.

An Betriebsmitteln sind für beide Bahnen bis ult. 1871 beschafft worden:

505 bedeckte Güterwagen,
100 offene Güterwagen,
200 Arbeitswagen,
28 Personenwagen I. und II. Klasse,
12 Personenwagen III. Klasse.
12 Personenwagen IV. Klasse,
18 Gepäckwagen,
30 Viehwagen,
12 Personenzug-Lokomotiven,
12 Güterzug-Lokomotiven,
6 Tender-Lokomotiven.

Bei dem durch die Gesetze vom 24. September 1862 und 26. Mai 1865 genehmigten Bau der Eisenbahn von Berlin bis Küstrin und von Danzig nach Neufahrwasser sind im verflossenen Jahre nur Kompletirungsarbeiten ausgeführt worden; von größeren Bauten ist nur die Vollendung des polygonalen Lokomotivschuppens auf dem Bahnhofe Berlin und die Anlage eines neuen Bahnhofes zu Petershagen auf der Berlin-Küstriner Strecke, zur Aufnahme der für Rechnung der Bergverwaltung gebauten Bahn von Rüdersdorf über Tasdorf nach Petershagen zu erwähnen.

Die durch Gesetz vom 9. März 1867 genehmigten Arbeiten zur Durchführung des zweiten Geleises auf der Hauptbahn von Küstrin bis Eydtkuhnen wurden fortgesetzt. Die Anlage einer Werkstätte in Berlin wurde fertiggestellt und dem Betriebe übergeben, die Erweiterung des Bahnhofes Nakel nahezu, die des Bahnhofes Terespol vollständig vollendet, der Bau eines Empfangsgebäudes auf Bahnhof Danzig-Legethor bis auf geringe Arbeiten beendet, der Umbau des Bahnhofes Marienburg eingeleitet, auf Bahnhof Braunsberg eine Perronhalle hergestellt und bei Königsberg der Rangirbahnhof nahezu vollendet.

Das zweite Geleise wurde auf den Strecken von:

Marienburg bis Elbing	3,85	Meilen,
Braunsberg bis Königsberg ..	8,22	»
Wehlau bis Gumbinnen	8,62	»
zusammen	20,69	Meilen

hergestellt und dem Betriebe übergeben, während die Arbeiten auf den Strecken:

Königsberg bis Wehlau	6,87	Meilen,
und Gumbinnen bis Eydtkuhnen...	4,84	»

soweit gefördert wurden, daß die Inbetriebnahme dieser Strecken für das Jahr 1872 in Aussicht genommen werden konnte.

Von den Bauten, zu denen die Mittel extraordinair bewilligt und auf den Etat der Eisenbahnverwaltung übernommen worden sind, ist die Fertigstellung des Revisionsschuppens auf Bahnhof Eydtkuhnen, sowie die eines Beamtenwohnhauses auf Bahnhof Driesen zu erwähnen. Außerdem sind aus extraordinair bewilligten Mitteln 160 bedeckte und 160 offene Güterwagen beschafft und zum größten Theil angeliefert.

Für Rechnung des Betriebes ist die Dampfheizung für Kourier- und Schnellzüge eingerichtet, auf Haltestelle Hoppegarten ein Empfangsgebäude mit den erforderlichen Nebengebäuden hergestellt und an der Bromberg-Thorner Bahn ein Geleise nach der Kiesgrube bei Siemiczik gelegt. Außerdem sind 47,543 laufende Ruthen Schienen und 28,809 Stück Schwellen ausgewechselt worden.

Das bis zum Finalabschluß 1871 verausgabte Anlagekapital beträgt:

	Genehmigtes Anlagekapital. Thlr.	Verausgabtes Anlagekapital. Thlr.
I. nach den definitiv abgeschlossenen Baurechnungen:		
a) für die Strecke Kreuz-Danzig-Königsberg	.....	19,153,811
b) für die Strecke Königsberg-Eydtkuhnen	.....	7,286,831
c) für die Strecke Kreuz-Küstrin-Frankfurt.....	.....	9,239,673
d) für Betriebsmittel	.....	1,498,679
e) für desgleichen.....	.....	466,150
f) für die Uferschälungsmauer am Pregel in Königsberg	.....	17,800
g) für den Bau eines Wagenschuppens und tunnelartigen Fußweges auf Bahnhof Bromberg exkl. 1668 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf., welche in der Ausgabe II. ad 1 enthalten sind	.....	18,000
h) für den Bau eines polygonalen Lokomotivschuppens in Bromberg exkl. 38,167 Thlr. 2 Pf., welche in der Ausgabe II. ad 1 enthalten sind.....	.....	29,000
i) für den Bau einer Brücke über den Pregel in Königsberg.....	.....	251,883
k) für Auswechselung der Langträger der Weichselbrücke bei Dirschau.	.....	39,573
l) für den Bau eines definitiven Empfangsgebäudes auf Bahnhof Stallupönen	.....	19,406
m) für den Bau des II. Geleises auf den Strecken Küstrin-Zantoch, Driesen, Kreuz-Filehne und Elbing-Braunsberg	.....	1,999,267
zusammen	.....	40,020,073
II. bei solchen Fonds, deren Rechnungen noch nicht definitiv abgeschlossen sind:		
A. für Bauten, zu denen die Mittel durch Gesetze bewilligt sind:		
1) für die Bahn von Bromberg nach Thorn und Ottoczyn.....	3,300,000	3,285,287
2) für die Bahn von Berlin nach Küstrin.....	5,900,000	5,682,312
3) für die Bahn von Danzig nach Neufahrwasser.....	1,100,000	913,670
Seite	10,300,000	49,901,342

	Genehmigtes	Verausgabtes
	Anlagekapital.	
	Thlr.	Thlr.
Uebertrag	10,300,000	49,901,342
4) für die Durchführung des zweiten Geleises auf der Hauptlinie der Ostbahn	10,000,000	4,889,805
5) für Beschaffung von Betriebsmitteln aus dem durch Gesetz vom 25. März 1869 bewilligten Kredit	433,000	393,810
B. Für Bauten, zu denen die Mittel extraordinair bewilligt und auf den Etat der Eisenbahn-Verwaltung übernommen worden sind:		
6) für die Erweiterung des Bahnhofs Danzig, Legethor	50,000	40,344
7) für den Rangirbahnhof Dirschau:		
a) extraordinair bewilligt ..... Thlr. 50,000		
b) aus dem Baufonds des II. Geleises .. 160,000		
c) aus dem Baufonds Schneidemühl-Dirschau 150,000	360,000	152,469
NB. die Ausgabe ad b. ist bei dem Fonds ad 4 nachgewiesen.		
8) für die Erweiterung des Bahnhofes Königsberg	155,200	152,457
9) für folgende Erweiterungsbauten:		
a) des Empfangsgebäudes in Tapiau	21,600	—
b) des Revisionsschuppens in Eydtkuhnen	23,000	14,141
c) des Beamten-Wohnhauses in Driesen	3,000	2,983
d) des Beamten-Wohnhauses in Kreuz	4,000	—
e) des Beamten-Wohnhauses in Wehlau	8,000	81
10) für Anlage eines dritten Festungsthores und Ausziehgeleises auf Bahnhof Königsberg	42,000	23,563
11) zur Vermehrung der Betriebsmittel	291,000	199,634
Summa	—	55,770,629
Werden hierzu die Kosten für die Weichselbrücke bei Dirschau und Nogatbrücke bei Marienburg mit	—	5,080,948
gerechnet, so ergiebt sich ein Anlagekapital von	—	60,851,577
Zum Bau der Thorn-Insterburger Eisenbahn sind genehmigt resp. verausgabt	15,750,000	9,594,767
Zum Bau der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn	7,800,000	3,781,677

Betriebsmittel.

Die Zahl der Lokomotiven betrug am Schlusse des Jahres 1871, nachdem im Laufe des Jahres 12 Güterzugs- und 6 Tenderlokomotiven neu beschafft, dagegen 9 Personenzugslokomotiven als unbrauchbar ausrangirt worden, 254, von denen vorzugsweise zur Beförderung

von Kourier- und Eilzügen ... 61 Stück,
von Personenzügen ..... 48 »
von Güterzügen ..... 138 »
zum Rangiren der Züge ..... 7 »

bestimmt sind.

Der Wagenpark bestand am Schlusse des Jahres 1870 aus:

2 sechsrädrigen Königlichen Salonwagen,
1 vierrädrigen und
1 sechsrädrigen Bahnrevisionswagen,
389 Personenwagen, und zwar:
70 sechsrädrigen Wagen I. und II. Klasse,
66 » » II. und III. »
66 » » III. »
13 » » III. und IV. »
34 » » IV. »
40 vierrädrigen » I. und II. »
10 » » II. und III. »
50 » » III. »
40 » » IV. »
65 sechsrädrigen Gepäckwagen,
205 » bedeckten Güterwagen,
207 » offenen »
21 » bedeckten Viehwagen,
15 » offenen »
2,498 vierrädrigen bedeckten Güterwagen,
1,061 » offenen »
30 » bedeckten Viehwagen,
233 » offenen »

Im Laufe des Jahres 1871 wurden neu beschafft und in den Betrieb gestellt:

28 vierrädrige Personenwagen I. und II. Klasse,
12 » » III. »
12 » » IV. »
18 sechsrädrige Gepäckwagen,
11 » offene Güterwagen,
513 vierrädrige bedeckte »
225 » offene »
2 » » Viehwagen.

Ausrangirt wurden dagegen:

5 sechsrädrige offene Viehwagen,
5 vierrädrige bedeckte Güterwagen,
4 » offene »
11 » » Viehwagen,

so daß am Schlusse des Jahres an betriebsfähigen Wagen vorhanden waren:

2 sechsrädrige Königliche Salonwagen,
1 vierrädriger und
1 sechsrädriger Bahnrevisionswagen,
441 Personenwagen und zwar:
70 sechsrädrige Wagen I. und II. Klasse,
66 » » II. und III. »
66 » » III. »
13 » » III. und IV. »
34 » » IV. »
68 vierrädrige » I. und II. »
10 » » II. und III. »
62 » » III. »
52 » » IV. »
83 sechsrädrige Gepäckwagen,
205 » bedeckte Güterwagen,
218 » offene »
21 » bedeckte Viehwagen,
10 » offene »
3006 vierrädrige bedeckte Güterwagen,
1282 » offene »
30 » bedeckte Viehwagen,
224 » offene »

Betriebs-Resultate.

Die Vergleichung der Betriebs-Resultate inkl. der Restverwaltung mit denen der 4 Vorjahre ergiebt die nachstehende Uebersicht:

	1871.		1870.		1869.		1868.		1867.	
	Betrag. Thlr.	in Prozenten des Anlage-Kapitals.	Betrag. Thlr.	in Prozenten des Anlage-Kapitals.	Betrag. Thlr.	in Prozenten des Anlage-Kapitals.	Betrag. Thlr.	in Prozenten des Anlage-Kapitals.	Betrag. Thlr.	in Prozenten des Anlage-Kapitals.
Einnahme	8,792,667	—	8,838,909	—	7,699,173	—	7,409,413	—	6,439,562	—
Ausgabe	4,258,977	—	3,849,784	—	3,634,399	—	3,735,704	—	3,338,577	—
Ueberschuß	4,533,690	7,15	4,989,125	8,41	4,064,774	7	3,673,709	6,52	3,100,985	6,21
Gegen die Vorjahre:										
also mehr	—	—	—	—	468,916	—	859,981	—	1,432,705	—
also weniger	—	—	455,435	—	—	—	—	—	—	—

Die Verzinsung des Anlagekapitals im Jahre 1871 mit 7,15 pCt. erreicht zwar die des Vorjahres (8,41 pCt.) nicht, übersteigt dagegen die des Jahres 1869 und kann mit Rücksicht darauf, daß die erhebliche Mehreinnahme des Jahres 1870 in außerordentlichen Ursachen, nämlich in der ersten Hälfte des Jahres in dem außergewöhnlich starken Güterverkehr in Flachssendungen von Rußland nach Frankreich und Transporten von Getreide and Eisenbahnfahrzeugen, in der letzten Hälfte in der Beförderung von Truppen ihren Grund hatte, als befriedigend bezeichnet werden.

Die Ausgaben betrugen:

1871..... 48,44 pCt. der Gesammteinnahme,
1870..... 43,55 » » »
1869..... 47,20 » » »
1868..... 50,42 » » »
1867..... 51,84 » » »

Die Ueberschüsse dagegen:

1871..... 51,57 pCt. der Gesammteinnahme,
1870..... 56,15 » » »
1869..... 52,80 » » »
1868..... 49,58 » » »
1867..... 48,16 » » »

Die Ausgaben umfassen auch diejenigen, welche bei Privatbahnen aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds bestritten werden und welche zusammen 721,779 Thaler betragen, so daß sich die reinen Betriebsausgaben auf 3,537,198 Thaler oder 40 pCt. der Bruttoeinnahme gegen 36,77 pCt. im Vorjahre belaufen.

Die Einnahmen und Ausgaben pro 1871 im Vergleich mit dem etatsmäßigen Soll stellen sich wie folgt:

Ist-Einnahme und Ausgabe inkl. Reste aus Vorjahren.	Einnahme. Thlr.	Macht pro Meile Bahnlänge. Thlr.	Ausgabe. Thlr.	Macht pro Meile Bahnlänge. Thlr.
Nach dem Etat resp. der vorjährigen Rechnung	9,420,421	67,773	4,592,364	33,038
Die Ist-Einnahme resp. Ausgabe beträgt	8,792,667	63,277	4,258,977	30,640
mithin mehr	—	—	—	—
mithin weniger	627,754	4,516	333,387	2,398

Der Personenverkehr partizipirt an den Gesammteinnahmen mit folgenden Beträgen:

1871..... 3,550,048 Thaler,
1870..... 3,429,720 »
1869..... 2,909,183 »
1868..... 2,772,235. »
1867..... 2,581,231 »

Hiernach sind die Einnahmen gegen 1870 um 120,328 Thaler, gegen 1869 aber um 640,865 Thaler gestiegen, welche Steigerung vorzugsweise der in Folge des Krieges zahlreichen Truppenbeförderung zuzuschreiben ist. An Personen wurden befördert:

1871..... 3,179,882,
1870..... 2,829,859,
1869..... 2,789,439,
1868..... 2,627,993,
1867..... 2,231,093,

Aus dem Güterverkehr betrugen die Einnahmen:

1871..... 4,783,844 Thaler,
1870..... 5,180,619 »
1869..... 4,449,363 »
1868..... 4,264,349 »
1867..... 3,420,203 »

mithin 1871 gegen das Vorjahr weniger 396,775 Thaler. Diese Mindereinnahme resultirt aus dem eigentlichen Gütertransport und den Nebenerträgen mit ... 414,129 Thalern, während durch den Viehverkehr eine Mehreinnahme von ..... 17,354 » erzielt worden ist.

Wenn dieser Mindereinnahme gleichwohl eine Steigerung der Transportmassen um 1,204,820 Centner gegen das Vorjahr gegenübersteht, so ist der Grund für die Mindereinnahme wesentlich darin zu finden, daß die Transportsteigerung vorzugsweise bei niedriger, die Transportverminderung bei höher tarifirten Gütern stattgefunden hat.

Die wesentlichste Steigerung fand bei folgenden Artikeln statt:

	1871 Ctr.		1870 Ctr.
1) Knochen und Lumpen	330,886	gegen	300,272
2) Steinkohlen und Koaks	1,705,522	»	1,047,939
3) Mineralöle	304,889	»	204,942
4) Roh-, Guß- (Schmelz-) Eisen	442,067	»	297,025
5) Eisen, façonnirtes	550,602	»	358,222

	1871 Ctr.		1870 Ctr.
6) Eisenguß- und Stahlwaaren, Schienen ꝛc.	1,416,989	gegen	783,952
7) Kartoffeln	612,479	»	306,834
8) Geräthe, Bau- und Hausmöbel ꝛc.	261,898	»	240,375
9) Bau- und Nutzholz	1,081,613	»	607,285
10) Brennholz	350,944	»	241,149
11) Heringe	505,035	»	428,775
12) Mühlenfabrikate	658,924	»	595,777
13) Salz und Salzleckſteine	464,135	»	374,787
14) Zucker	245,388	»	214,919
15) Kolonialwaaren ꝛc.	743,688	»	635,012
16) Manufakturwaaren (gewebt und gewirkt)	515,033	»	393,094
17) Steine aller Art	706,028	»	376,551
18) Kalk	277,949	»	201,447

eine wesentliche Verminderung bei folgenden Artikeln:

	1871 Ctr.		1870 Ctr.
1) Baumwolle, rohe	325,505	gegen	359,995
2) Braunkohlen	1,562,677	»	1,614,130
3) Getreide und Saat	6,000,600	»	7,771,155
4) Flachs, Hanf ꝛc.	976,549	»	1,575,015
5) Spiritus, Branntwein	587,544	»	707,297
6) Maschinen und Maschinentheile	304,061	»	332,685

Vieh wurde befördert:

	1871 Stück.		1870 Stück.
Mastochsen	15,972	gegen	16,937
Magere Ochsen ꝛc.	54,066	»	50,802
Kälber, Böcke ꝛc. fette Schweine	106,841	»	96,125
Magere Schweine	320,567	»	289,822
Ferkel, Schafe ꝛc.	296,123	»	378,460
Gänse, Puten	232,274	»	246,536

Eisenbahnfahrzeuge wurden befördert:

	1871 Stück.		1870 Stück.
Lokomotiven und Tender	184	gegen	302
Wagen	2,277	»	5,615

Tarifwesen.

a. Personenverkehr.

Die Grundtaxen des Personenfahrgeldes betragen pro Person und Meile:

für Kourierzüge:

I. Klasse	6⅔ Sgr.
II. »	5 »

für die übrigen Züge:

	Einzelbillets.		Retourbillets.	
I. Klasse	6	Sgr.	—	Sgr.
II. »	4⅔	»	3	»
III. »	3	»	2	»
IV. »	1½	»	—	»

Für Gepäck werden bei 50 Pfund Freigewicht 2 Pfennige pro 10 Pfund und Meile erhoben.

Die Sätze des Lokalverkehrs gelten im Wesentlichen auch für die direkten Expeditionen nach anderen Bahnen. Solche direkte Expeditionen bestehen mit der Niederschlesisch-Märkischen, der Oberschlesischen, der Berlin-Stettiner, der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Anhaltischen Bahn und den anschließenden Bahnen, mit der Berlin-Hamburger, der Warschau-Wien-Bromberger, der Ostpreußischen Südbahn, der Tilsit-Insterburger, der großen Russischen und der Riga-Dünaburger Bahn, sowie im Transitverkehre zwischen der großen Russischen und Riga-Dünaburger einerseits und der Oberschlesischen, Berlin-Stettiner, Berlin-Hamburger und den über die Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn hinaus belegenen Bahnen andererseits, zwischen der Warschau-Wien-Bromberger einerseits und der Oberschlesischen, der Berlin-Hamburger und den über die Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn hinaus belegenen Bahnen andererseits, zwischen der Oberschlesischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn.

Von den im Jahre 1871 eingetretenen Aenderungen ist zu erwähnen, daß im Lokalverkehr und im Verkehr mit einigen Nachbarbahnen die Expedirung von Reisegepäck und Gütern auf Gepäck-Garantieschein ohne Lösung von Fahrbillets zugelassen, für die Strecke von Neufahrwasser nach Danzig (Hohethor) Abonnementskarten dritter Wagenklasse für Schulkinder zu dem Preise von 2 Sgr. für Hin- und Rückfahrt eingeführt wurden.

Außerdem hatte die theilweise Eröffnung des Betriebes auf der Thorn-Insterburger und Schneidemühl-Dirschauer Bahn einzelne Veränderungen in dem direkten Verkehr zur Folge.

b. Güterverkehr.

Der Tarif unterscheidet:

Eilgüter,
sperrige Güter,
Güter der Normalklasse (I.),
Güter der ermäßigten Klassen (II. A., B. und C.),
Güter der Spezialtarife.

Die normalen Einheitssätze pro Centner und Meile betragen:

für Eilgut das Doppelte desjenigen Satzes, welcher zur Erhebung käme,
wenn das Gut als gewöhnliches Frachtgut zur Beförderung aufgegeben würde,
für sperriges Gut 8 Pf. mit 6 Pf. Expeditionsgebühr,
für Klasse I. 5 Pf. mit 6 Pf. Expeditionsgebühr,
für Klasse II. A. (Einzelgüter unter 100 Ctr.) 4 Pf. mit 6 Pf. Expeditionsgebühr,
für Klasse II. A. (Wagenladung) 3 Pf. mit einer von 5 Pf. beginnenden und mit der größeren Entfernung abnehmenden Expeditionsgebühr,
für Klasse II. B. (Einzelgüter unter 100 Ctr.) 3 Pf. mit 6 Pf. Expeditionsgebühr,
für Klasse II. B. (Wagenladungen) 2 Pf. mit einer Expeditionsgebühr wie bei II. A.,
für Klasse II. C. 1½ Pf. mit 3 Pf. Expeditionsgebühr.

Spezialtarife bestehen für Steinkohlen und Koaks (1 Pf. mit 2 Thlr. beziehungsweise 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.); Flachs, Hanf ꝛc. (2,5 Pf. ohne Zuschlag); Kartoffeln und künstliche Düngungsmittel (1,5 Pf. mit 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.); Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten (2 Pf. abfallend bis auf 1,5 Pf.); Mehl, Grauben ꝛc. (3 Pf. abfallend bis auf 2 Pf. mit einer sich allmälich verringernden Expeditionsgebühr von 3 Pf.); Salz (1½ Pf. beziehungsweise 1 Pf. mit einer Expeditionsgebühr von 7,2 beziehungsweise 3,6 Pf.); rohe Steine und Roheisen (1 Pf. mit einer Expeditionsgebühr von 2 Thlrn. pro 100 Ctr.); Braunkohle (1¼ Pf. mit einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr.); roher Phosphorit und Rohkreide (1 Pf. mit einer Expeditionsgebühr von 3,6 Pf.); Schweißwolle (2 beziehungsweise 2½ Pf. mit einer Expeditionsgebühr wie zu II. A. (Wagenladungen).

Diese Einheitssätze wiederholen sich mit unwesentlichen durch die Konkurrenz ꝛc. gebotenen Ausnahmen, auch in den Antheilen der Ostbahn aus den direkten Verkehren.

Diese bestehen mit:

der Niederschlesisch-Märkischen, der Oberschlesischen, der Berlin-Stettiner, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Berlin-Hamburger, der Berlin-Anhaltischen, den Sächsischen Staatsbahnen, der Leipzig-Dresdener, der Oesterreichischen Südwestbahn, der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, der Kralup-Turnau-Prager Bahn, den Bahnen des Norddeutschen Verbandes, den Französischen und Belgischen Bahnen, der Märkisch-Posener,

der Warschau-Wien-Bromberger, der Oesterreichischen Nordbahn, der Galizischen Carl-Ludwigsbahn, der Ostpreußischen Südbahn, der Tilsit-Insterburger, der großen Russischen, der Riga-Dünaburger und der Dünaburg-Witebsker Bahn.

Außerdem ist die Ostbahn bei folgenden direkten Verkehren als Transitbahn betheiligt:

zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Bahn, zwischen Posen einerseits und den Bahnen des Norddeutschen Verbandes und Hamburg andererseits, zwischen Polen einerseits und Hamburg, Stettin, Magdeburg, Halle und mehreren Sächsischen Stationen andererseits, zwischen Rußland einerseits und Frankreich, Belgien, Hamburg, Pillau, Görlitz, mehreren Böhmischen Stationen, Stettin, Breslau, Waldenburg und den Bahnen des Norddeutschen Verbandes andererseits.

Endlich bestehen noch eine Anzahl Verbandspezialtarife für Salz, Kalk, Flachs (Heede, Werg), Braunkohlen, Steinkohlen und Koaks, Roheisen, altes Eisen und Bruchеisen, Mehl, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten, Malz, Blei und Zink.

Von den im Jahre 1871 eingetretenen Aenderungen sind außer der Deklassifizirung verschiedener Artikel im Lokalverkehr und in einzelnen direkten Verkehren hervorzuheben:

1) Die Einführung neuer Verbandsverkehre mit mehreren Stationen der Sächsischen Staatsbahn, der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Turnau-Kralupер Bahn und der Oesterreichischen Nordwestbahn (Küstrin-Frankfurt-Böhmischer Verbandsgüterverkehr), mit den Stationen Leipzig, Halle, Röthen, Dresden, Chemnitz, Hof und Eger (Ostdeutsch-Sächsischer Eisenbahnverband);

zwischen den Stationen Leipzig, Halle, Chemnitz, Krimmitschau, Reichenbach, Hof, Eger einerseits und Warschau andererseits, Leipzig und Halle (für Salz) einerseits und Lodz andererseits (Sächsisch-Polnischer Eisenbahnverband);

zwischen Magdeburg einerseits und Warschau und Lodz andererseits (Magdeburg-Polnischer Eisenbahnverband);

mit der rechten Oberufer-Eisenbahn für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen via Frankfurt a. O. nach den Stationen der Strecke Lebus-Küstrin-Neuenhagen;

2) Die Erweiterung folgender bestehender Verbandsverkehre:

des Russisch-Rheinischen,
des Ostdeutsch-Rheinischen,
des Ostdeutsch-Russischen,
des Magdeburg-Preußischen,
des Süd-Ostpreußischen und des Belgisch-Deutsch-Russischen Verkehrs.

3) Die Einführung neuer Tarife für folgende direkte Verkehre:

den Verkehr zwischen Stettin und Polen;
den Verkehr für Braunkohlen von der Niederschlesisch-Märkischen Bahn;
den Verkehr für Leipziger Meßgüter;
den Verkehr zwischen Hamburg und Rußland;
den Verkehr für Oberschlesische Steinkohlen und Kalk;
den Salzverkehr von Schönebeck und Staßfurt nach der Oberschlesischen Eisenbahn und nach der Ostbahn;
den Verkehr für Flachs ꝛc. nach der Oberschlesischen Bahn;
den Verkehr zwischen Hamburg und Polen, und
den Ostdeutsch-Russischen Verkehr.

4) Die Aufhebung der Tonnentarife für Niederschlesische Steinkohlen via Frankfurt a. O. und des Spezialtarifs mit der Oberschlesischen Eisenbahn für den Transport von Eisenbahnschwellen.

Fahrplan.

Der am 1. August 1871 eingeführte Fahrplan weicht von dem bis ult. Juli bestandenen, speziell auf dem Hauptkourse, wenig ab.

Der Personenverkehr in beiden Richtungen wurde mit Berücksichtigung der direkten Anschlüsse von und nach Hamburg, Köln, Frankfurt a. M., Dresden und St. Petersburg durch je einen Kourierzug mit Personenbeförderung in I. und II. Wagenklasse, je einen Personenzug mit Beförderung in I., II. und III. Klasse, und je einen Personenzug mit Beförderung von Personen in allen 4 Wagenklassen vermittelt.

Es durchlaufen die Kourierzüge die 103 Meilen lange Bahn von Berlin bis Eydtkuhnen inkl. des Aufenthalts auf den Stationen in 16 Stunden, die Personenzüge in resp. 20½, 20¾, 25¼ und 29¼ Stunden.

Dem Lokalverkehr ist auf den Strecken Landsberg-Elbing und Königsberg-Eydtkuhnen dadurch Rechnung getragen, daß mit einem für den Transport passend gelegenen Güterzuge Personenbeförderung verbunden ist; zwischen Berlin und Landsberg koursiren dagegen je 2 besondere Lokal-Personenzüge und zwischen Elbing und Königsberg je ein Lokal-Personenzug in beiden Richtungen mit Beförderung von Personen in II., III. und IV. Wagenklasse.

An Güterzügen koursirten regelmäßig auf der Strecke Berlin-Dirschau je 2, auf der Strecke Dirschau-Eydtkuhnen je 1, außerdem wurden zeitweise zur Bewältigung größeren Güterverkehrs die im Fahrplane vorgesehenen Fakultativzüge streckenweise eingelegt.

Auf der Strecke Küstrin-Frankfurt a. O. waren für die Verkehrsverhältnisse in der Richtung Küstrin-Frankfurt 1 Personenzug, 2 gemischte Züge und 1 Güterzug mit Beförderung von Personen in allen 4 Wagenklassen, in der Richtung Frankfurt-Küstrin 2 Personenzüge, 1 gemischter und 1 Güterzug mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen ausreichend, doch war für besondere Fälle in jeder Richtung ein Fakultativzug vorgesehen.

Auf dem Nebenkourse Bromberg-Otloczyn genügte je ein Personenzug mit Beförderung von Personen in I., II. und III. Klasse, je 1 Personenzug mit Beförderung von Personen in allen 4 Wagenklassen, in beiden Richtungen von und nach Warschau mit Anschluß an die auf der Hauptbahn koursirenden Kourier- und Personenzüge, und je 1 Güterzug zwischen Bromberg und Thorn mit Personenbeförderung in II., III. und IV. Wagenklasse und Anschluß an einen Personenzug des Hauptkourses in beiden Richtungen. Außerdem war vom 1. August ab für jede Richtung ein Fakultativ-Güterzug vorgesehen, welcher während der ganzen Zeit ununterbrochen koursirte.

Auf dem Nebenkourse Dirschau-Danzig wurde der Verkehr durch je 4 Züge vermittelt, und zwar durch je 1 Personenzug mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse und Anschluß an den Kourierzug in der Richtung nach Königsberg, je 2 Personenzüge mit Beförderung in allen 4 Wagenklassen und Anschluß an den Kourierzug in der Richtung nach Berlin und an einen Personenzug in beiden Richtungen, je einen Güter- und einen Fakultativzug, ersteren mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen und Anschluß an einen Personenzug und an die Güterzüge in beiden Richtungen.

Zwischen Danzig und Neufahrwasser erheischte der Verkehr während des Sommers eine Vermehrung der Züge, so daß vom 1. Januar bis 27. Mai je 5, vom 28. Mai bis ult. September je 6 und vom 1. Oktober bis ult. Dezember wieder je 5 gemischte Züge mit Beförderung von Personen in allen 4 Wagenklassen befördert wurden; außerdem wurde an Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 28. Mai bis ult. September je ein Extra-Personenzug mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen eingelegt.

Von den im Bau begriffenen Bahnen Dirschau-Schneidemühl und Thorn-Insterburg wurden die Strecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr.-Stargardt und Insterburg-Ger-

dauen am 16. Januar eröffnet und bis ult. April ein provisorischer Betrieb mit je einem gemischten Zuge und Personenbeförderung in allen Wagenklassen hergestellt; vom 1. Mai bis ult. Dezember wurde der Verkehr in der Weise geregelt, daß zwischen Schneidemühl und Flatow, und vom 15. November ab bis Konitz in jeder Richtung 2 gemischte, zwischen Dirschau und Pr.-Stargardt je 3, zwischen Insterburg-Gerdauen, und vom 27. November ab, bis Rothfließ je 2 gemischte Züge mit Beförderung von Personen in allen 4 Wagenklassen kursirten.

Am 20. November wurde auf dem rechten Weichselufer die Strecke Thorn (Mocker)-Jablonowo eröffnet und von dieser Zeit ab mit je 2 gemischten Zügen mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen befahren.

Der Rücktransport der aus dem Kriege heimkehrenden Truppen, sowie der Transport der Kriegsgefangenen nach Frankreich erfolgte bei kleineren Transporten durch die fahrplanmäßigen Züge, bei den größeren durch Extrazüge, ohne daß der bestehende Fahrplan auch nur theilweise sistirt zu werden brauchte.

Beamte.

Im Jahre 1871 waren 2468 etatsmäßige Beamtenstellen vorhanden; davon waren besetzt:

736 mit definitiv angestellten,
1641 » kontraktlich angenommenen,
91 » diätarisch beschäftigten Beamten.

Außerdem waren zur Hülfedienstleistung angenommen:

auf Kündigung gegen fixirte Remuneration 253,
gegen Diäten ..... 36 Personen.

Zur Ausbildung für den Eisenbahndienst wurden 86 Civilsupernumerare beschäftigt.

Arbeiter.

An Arbeitern wurden täglich durchschnittlich 1534 Bahnhofsarbeiter, Gepäckträger, Güterbodenarbeiter, Maschinen- und Wagenputzer und Hülfsweichensteller beschäftigt.

2. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bahnlänge und Anlagekapital.

Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn umfaßt:

a) die Hauptbahn von Berlin bis Breslau, nebst der Zweigbahn von Kohlfurt bis Görlitz und der Verbindungsbahn zu Breslau bis zum Oberschlesischen Bahnhofe in einer Länge von ..... 51,62 Meilen,

b) die Schlesische Gebirgsbahn zwischen Kohlfurt und Dittersbach, Görlitz und Lauban, Dittersbach und Altwasser und Ruhbank und Liebau (Landesgrenze) in einer Länge von ..... 23,12 Meilen

zusammen 74,74 Meilen.

Das Anlagekapital der Hauptbahn zu a. besteht aus:

1) den durch Aktien und Obligationen aufgebrachten Summen im Gesammtbetrage von.....	20,975,000	Thlrn.;
2) den Ueberweisungen aus dem Eisenbahnfonds zur Vermehrung der Betriebsmittel und Erweiterung der Bahnanlagen in den Jahren 1857 bis 1862	2,155,549	»
3) den Ueberweisungen aus der Staatsanleihe de 1853 und de 1854/57 zusammen	1,952,291	»
4) den Ueberweisungen aus der Staatsanleihe vom Jahre 1859	3,081,406	»
Seite	7,189,249	Thlr.

Uebertrag	7,189,249	Thlr.
5) den Ueberweisungen aus der Staatsanleihe vom Jahre 1867 bis ult. 1870 3,575,000 Thlr. im Jahre 1871 100,000 »	3,675,000	»
6) den Ueberweisungen aus den Ueberschüssen der Staats-Eisenbahnverwaltung und aus dem pro 1869, 1870 und 1871. bewilligten Kredit zur Vermehrung der Betriebsmittel und Erweiterung der Bahnanlagen bis ult. 1870..... 2,805,335 Thlr. im Jahre 1871 613,940 »	3,419,275	»
Summa der Ueberweisungen aus Staatsmitteln.....	14,283,524	Thlr.
Hierzu die Stammaktien und Prioritäten.....	20,975,000	»
im Ganzen	35,258,524	Thlr.
Am Jahresschlusse pro 1871 verblieb hiervon noch ein Bestand von.....	231,518	»
	35,027,006	Thlr.
Nach Abzug der im Jahre Jahre 1862 an die General-Staatskasse aus den verbliebenen Fonds der Aktien und Obligationen zurückgezahlten	25	»
beträgt daher das bis zum Jahresschlusse verwendete Anlagekapital für die Hauptbahn = 51,62 Meilen excl. der Schlesischen Gebirgsbahn ..... oder 678,554 Thlr. pro Meile Bahnlänge.	35,026,981	Thlr.

Für die Schlesische Gebirgsbahn beträgt das Anlagekapital:

1) für die Strecke Kohlfurt-Waldenburg und Görlitz-Lauban unter Hinzurechnung eines Beitrags aus Fonds der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für das Stationsgebäude in Kohlfurt und eines Beitrags der Kreise, Gemeinden und Privaten zu den Grunderwerbskosten 11,347,473 Thlr. oder pro Meile der 20,07 Meilen langen Strecke = 565,395 Thlr.

2) Für die Strecke Waldenburg-Altwasser..236,472 Thlr. oder 422,278 Thlr. pro Meile der 0,56 Meilen langen Strecke.

3) Für die Strecke Ruhbank-Liebau.....1,191,148 Thlr. oder pro Meile der 2,49 Meilen langen Bahn 478,333 Thlr.

Für die Schlesische Gebirgsbahn sind daher im Ganzen ..... 12,775,093 Thlr. verwendet, so daß von dem bewilligten Anlagekapital, welches einschließlich der Beiträge zu den Grunderwerbskosten sich auf ..... 13,299,275 » beläuft, noch disponibel bleiben ..... 524,182 Thlr.

Das Anlagekapital für die ganze 23,12 Meilen lange Gebirgsbahn berechnet sich hiernach pro Meile Bahnlänge durchschnittlich auf 552,556 Thlr.

Die Amortisation des Anlagekapitals bis Ende 1871 umfaßt folgende Beträge:

a) für die Stammaktien (einschließlich des Staatszuschusses von 1,437,500 Thlr. 10,000,000 Thlr.) ..... 3,270,700 Thlr.

b) für die Prioritätsaktien Serie I. und II. (4,175,000 Thlr.)..... 714,888 »

c) für die Prioritätsobligationen Serie I. und II. (3,500,000 Thlr.) ..... 778,700 »

d) für die Prioritätsobligationen Serie III. (2,300,000 Thlr.) (der Amortisation noch nicht unterworfen)

e) für die Prioritätsobligationen Serie IV. (100,000 Thlr.) ..... 165,200 »

Summa 4,929,488 Thlr.

Nach Abzug der amortisirten Beträge beläuft sich hiernach das verwendete Anlagekapital für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn mit Ausschluß der Schlesischen Gebirgsbahn noch auf 30,097,493 Thlr.

Am Schlusse des Jahres 1870 betrug das verbliebene und verwendete Anlagekapital 29,920,509 Thlr. Hiervon sind im Jahre 1871 amortisirt 224,263 Thlr. Da aber zu Erweiterungsbauten im Jahre 1871 = 713,940 Thlr. überwiesen wurden, wovon beim Finalabschluß pro 1871 ein Bestand von 231,518 Thlrn. verblieben ist, so hat sich das verwendete Anlagekapital um 258,159 Thlr. vermehrt.

Bau-Ausführungen.

a. auf der Bahn.

Zur Erneuerung der Schienengeleise wurden im Jahre 1871 = 445,356 laufende Fuß oder 104,388,94 Centner neue 5 Zoll hohe Schienen = 9,27 Meilen Geleise gelegt. Da die herausgenommenen alten Schienen größtentheils niedriger und leichter waren, so sind die bestehenden Geleise dadurch um 2,507,87 Centner verstärkt.

Ferner wurden 3533 Stück neue Stoßschwellen und 64,173 Stück neue Mittelschwellen zur Auswechselung alter Bahnschwellen in die Bahn gelegt. Zum Verfüllen der Schwellen wurden 15,345 Schachtruthen Kies verwendet.

Die Nebengeleise auf den Stationen wurden um 1652,16 laufende Ruthen mit 43 neuen Ausweichungen vermehrt und zu diesen Vermehrungen größtentheils alte aus offenen Bahnstrecken herausgenommene Schienen verwendet. — 30 Stück alte Ausweichungen wurden erneuert, 4 Bahnwärter- und Weichenstellerbuden neu hergestellt.

b. auf den Stationen.

Neben der Vollendung der im Jahre 1870 begonnenen, am Schlusse des Jahres noch nicht fertig gestellten Bauten wurden im Jahre 1871 folgende wesentlichere Bauausführungen vorgenommen:

auf Station Berlin: der Bau eines provisorischen Güterschuppens auf der Ueberladerampe, die Herrichtung zweier Dienstwohnungen im alten Werkstättengebäude, die Herstellung größerer Wasserreservoirs über dem Kesselhause der Werkstatt, die Wiederherstellung des abgebrannten Theils des Werkstättengebäudes, der Bau einer Petroleum-Gasanstalt, Entwässerungsanlagen auf der Kohlen- und Güter-Abfuhrstraße am Platze C. in der Mühlenstraße und Umpflasterung der Trottoirs, die Herstellung eines gepflasterten Zufuhrweges an der Werkstatt, die Herstellung einer neuen Futtermauer hinter dem neuen Lokomotivschuppen.

auf Station Köpenick: der Aufbau und die Einrichtung eines Schwellenschuppens zur Unterbringung der Ausrüstungsgegenstände für Güterwagen zu Militairtransporten;

auf Station Erkner: der Bau eines neuen Waschhauses zum Stationsgebäude, der Abbruch der größeren Perronhalle und Aufstellung einer anderen an Stelle derselben, der Abbruch und die Neuherstellung des südlichen Mastenkrahns am Dämmeritz-See;

auf Station Fürstenwalde: der Bau eines neuen Postdienstgebäudes, die Einrichtung des bisherigen Königszimmers als Wartesaal I. und II. Klasse, die Aufstellung eines neuen Wasserkrahns und die Tieferlegung des Hauptperrons in seiner ganzen Länge und Verlängerung des Zwischenperrons;

auf Haltestelle Hangelsberg: die Verlängerung des Perrons um je 122½ Fuß und die Anlage eines Brunnens;

auf Station Briesen: die Verlängerung des Perrons um 144 Fuß, die Aufstellung eines neuen Wasserkrahns und eines Umwehrungszaunes von 30,27 Ruthen Länge;

auf Haltestelle Berkenbrück: die Verlängerung des Perrons auf beiden Seiten um je 185 laufende Fuß;

auf Station Frankfurt: die Erweiterung des Central-Werkstättenbüreaus, der Bau dreier Retiraden, der Bau eines neuen Haupt- und Mittelperrons, Entwässerungsanlagen am südlichen Bahnhofstheile, der Bau einer Kohlenrampe, die Herstellung einer neuen Perronüberdachung, die Herstellung von 4 neuen Feuergruben, die Pflasterung der Einfahrt nach der Südseite des Märkisch-Posener Güterschuppens und des Vorplatzes am Empfangsgebäude, das Legen eines Kabels vom Telegraphenbüreau nach dem eisernen Glockenhäuschen vor dem Perron, die Pflasterung des Platzes zwischen dem neuen Ausladegeleise und dem Eilgutschuppen;

auf Station Fürstenberg und Neuzelle: der Bau eines neuen Stallgebäudes;

auf Station Guben: der Bau zweier neuer Feuergruben, die Anlage eines Brunnens, der Neubau des Lokomotivschuppens mit Wasserstation, der Abbruch und die Neuherstellung der Bahnhofsumwehrungsmauer, die Pflasterung der Zufuhrwege zur Viehrampe und zu dem Ausladegeleise;

auf Station Jeßnitz: der Bau eines massiven Stallgebäudes und einer neuen Retirade;

auf Station Kohlfurt: der Bau eines neuen Beamten-Wohngebäudes, zweier neuer Retiraden und eines Eiskellers aus alten Schwellen;

auf Station Kaiserswaldau: die Beseitigung des Durchlasses 802, sowie die Tieferlegung der westlichen Feuergrube, des westlichen Wasserkrahns, des Hauptperrons, des Zwischenperrons und des Draisinenschuppens;

auf Station Hainau: der Abbruch der alten und Neubau einer massiven Viehrampe, sowie die Anlage von Ladegeleisen, die Verbreiterung der Anfahrtsstraße am Güterschuppen und des Planums auf der westlichen Bahnhofsseite;

auf Station Mochbern: der Bau eines Familien- und Büreaugebäudes, eines Stall- und Appartementsgebäudes und eines Wirthschaftsbrunnens für das Familienhaus, die Anlage eines Haupt- und eines Zwischenperrons für die Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn, die Herstellung einer massiven Ueberbrückung am Familien- und Büreaugebäude nach der Striegauer Chaussee;

auf Station Breslau: die Einrichtung einer Wasserleitung im Empfangsgebäude, die Verbindung der auf dem Bahnhofe vorhandenen Wasserleitung mit der städtischen Wasserleitung, die Aufstellung eines Wassermessers im Keller des Stationsgebäudes, die Umpflasterung der Straße zum neuen Ankunfts-Güter- und Steuerschuppen, die Einrichtung der Gasbeleuchtung in dem aus 2 Wagenschuppen erbauten Lokomotivschuppen und Pflasterung desselben;

auf Station Görlitz: der Bau einer Löschgrube, eines Spritzenhauses, eines Wirthschaftsbrunnens, einer massiven Bude für den Krahnwärter und einer Bude aus Fachwerk zum Aufenthalt für die Wagenschieber, die Ueberdachung des Perrons am östlichen Ende des Stationsgebäudes, die Anlage eines Kanales zur Entwässerung der Kellerräume des diesseitigen Güterschuppens, eines Eiskellers und einer massiven Rampe;

auf Station Greiffenberg: die Anlage eines Wirthschaftsbrunnens;

auf Station Hirschberg: die Verlängerung des Zwischenperrons und der Umbau einer hölzernen Laderampe in eine massive;

auf Station Gottesberg: der Neubau eines Wirthschaftsbrunnens;

auf Station Dittersbach: der Neubau eines Lastkrahnes von 200 Centnern Tragfähigkeit;

auf Station Landeshut: die Verlängerung des Perrons und Chaussirung des innern Güterzufuhrweges;

auf Station Altwasser: die Vermehrung der Gasbeleuchtungsanlagen;

auf Station Waldenburg: die Verlängerung beider Perrons und die Anlage eines Kanals zur Entwässerung der Abtritte;

auf Station Blasdorf: die Anlage eines Kanals zur Entwässerung der Keller;

auf Station Liebau: die Herstellung eines neuen Hauptperrons, Anlage eines Kanals zur Entwässerung des Vorplatzes, Vermehrung der Beleuchtungsanlagen und der Bau eines Kohlenbansens.

An wesentlicheren Bauten begonnen, jedoch noch nicht vollendet wurden:

auf Station Berlin: der Bau eines zweiten Beamtenwohngebäudes am Markgrafendamm und eines Stallgebäudes daselbst, die Erweiterung des Bahnplanums beim Beamtenwohngebäude am Markgrafendamme, die Wiederherstellung des abgebrannten Werkstättenumbaues und die Pflasterung an den Kohlenplätzen;

auf Station Briesen: der Bau einer neuen Feuergrube;

auf Station Frankfurt: der Umbau des Stationsgebäudes und zweier Brunnen;

auf Station Guben: der Bau eines neuen Betriebs-Inspektionsgebäudes, eines neuen Empfangsgebäudes, dreier Retiraden, der Perronhallen und eines Entwässerungskanales, sowie die Verlegung von Thonröhren zur Entwässerung der Perrons und der Stationsgebäude;

auf Station Halbau: der Bau eines neuen Stationsgebäudes;

auf Station Görlitz: der Bau einer Retirade am östlichen Ende des Stationsgebäudes und die Herstellung einer Schiebebühne;

auf Station Dittersbach: der Umbau eines hölzernen Perrons in einen massiven;

auf Station Liebau: der Neubau des Stationsgebäudes, die Anlage von zwei Wirthschaftsbrunnen, die Pflasterung des Platzes vor dem Oesterreichischen Steuerschuppen und die Verbreiterung der Zufuhrstraße.

Betriebsmittel.

Für alle vorstehend angegebenen Bauausführungen sind im Jahre 1871, einschließlich der aus Betriebsfonds aufgewendeten Beträge, im Ganzen 1,531,668 Thlr. — Sgr. 8 Pf. verausgabt worden.

Für Beschaffung von Betriebsmitteln sind im Jahre 1871 verwendet:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) aus dem Betriebsetat pro 1871 für 10 Stück dreifach gekuppelte Güterzug-Lokomotiven mit Tendern	178,950	—	—
für 45 Stück offene Güterwagen ohne Bremse, 10 Stück dergleichen mit Bremse und 10 Stück Plateauwagen	32,845	—	—
für 27 Stück bedeckte Güterwagen ohne Bremse und 36 dergleichen mit Bremse	46,647	—	—
für 4 Stück Gepäckwagen mit Bremse	7,390	—	—
für größere Ersatzstücke und Konstruktionsverbesserung an Lokomotiven	28,337	26	7
desgleichen an Wagen	80,980	29	6
für Vermehrung und Vervollständigung des Inventars bei den Zügen	26,133	21	—
für Vermehrung des Inventars in den Werkstätten	7,771	27	8
für 50 Satz Gußstahlachsen mit Speichenrädern und Reifen aus Bessemer-Stahl	7,701	21	1
für 144 Satz Gußstahlachsen mit Gußstahl-Scheibenrädern	26,208	—	—
für 32 Satz Gußstahlachsen mit Speichenrädern und aufgezogenen Reifen aus Bessemer-Stahl	5,082	27	11
für 352 Tragfedern und 365 Spiralfedern	4,397	14	6
b) aus der Restverwaltung pro 1870			
für 2 dreifach gekuppelte Güterzug-Lokomotiven mit Tendern	34,400	—	—
für 5 Stück vierräderige Personenwagen I./II. Klasse ohne Bremse und 1 dergleichen mit Bremse	18,023	—	—
c) aus Ueberweisungen pro 1870:			
für 5 Stück dreifach gekuppelte Güterzug-Lokomotiven mit Tendern	89,000	—	—
für 5 Stück gekuppelte Eilzug-Lokomotiven mit Tendern	87,500	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für 15 Stück eiserne Kohlenwagen	8,400	—	—
für diverse Reservestücke	4,700	—	—
für 12 Stück Personenwagen III. Klasse und 6 Stück dergleichen IV. Klasse	26,158	—	—
d) aus Ueberweisungen des Baufonds der Schlesischen Gebirgsbahn:			
für 120 Stück eiserne Kohlenwagen	67,330	—	—
für 120 Stück offene Güterwagen ohne Bremse und 75 dergleichen mit Bremse	102,540	—	—
für 150 Satz Gußstahlachsen mit Gußstahlscheibenrädern	28,980	—	—
für 94 Achsen mit Speichenrädern und Reifen aus Bessemer-Stahl und 70 dergleichen Achsen mit Gußstahlreifen	29,673	7	7
für 60 Satz Gußstahlachsen mit Speichenrädern und Bessemer-Bandagen	10,334	10	3

Außer den vorstehend ad a. bis d. beschafften Lokomotiven und Wagen sind noch in Bestellung gegeben, aber bis zum Schlusse des Jahres 1871 noch nicht geliefert:

4 Stück vierräderige Personenzug-Lokomotiven mit gekuppelten Achsen nebst Tendern,
50 offene Güterwagen ohne Bremse und
20 dergleichen mit Bremse.

	Lokomotiven. Anzahl.	Personenwagen. Anzahl.	Güter- und andere Wagen. Bedeckte Güterwagen. Anzahl.	Offene Güterwagen. Anzahl.	Andere Wagen. Anzahl.	Summa. Anzahl.
An Betriebsmitteln waren vorhanden ult. 1870	250	367	1752	3046	323	5121
Im Jahre 1871 sind beschafft	22	24	48	405	7	460
Summa.....	272	391	1800	3451	330	5581
Im Jahre 1871 sind ausrangirt.....	3	—	4	9	3	16
bleiben.....	269	391	1796	3442	327	5565
Außerdem wurden von den ausrangirten Wagen als Arbeitswagen wiederhergestellt.....	—	—	—	—	2	2
Summa.....	269	391	1796	3442	329	5567
Umgebaut wurden 6 offene Güterwagen zum Kalktransport, 10 Kohlenwagen und 33 offene Güterwagen zum Braunkohlen- und Koaks-Transport.....	—	—	—	39	39	—
Bestand ult. 1871.....	269	391	1796	3403	368	5567

Betrieb.

A. Im Allgemeinen.

Der Betrieb hat in der ersten Hälfte des Jahres 1871 unter den Folgen des Krieges und der dieserhalb stattgefundenen Militairbeförderungen nicht unerhebliche Einschränkungen zu erleiden gehabt. Imgleichen sind dem regelmäßigen Betriebe durch Abgabe von Betriebsmitteln nach den okkupirten Französischen Landestheilen Schwierigkeiten erwachsen.

Im Ganzen sind im Jahre 1871:

931 Personenzüge,
344 gemischte Züge,
1391 Güter- und Kohlenzüge

ausgefallen, dagegen nur:

432 Militair-Personenzüge,
488 • Proviant- resp. Munitionszüge

expedirt worden. Im Uebrigen ist der Betrieb regelmäßig durchgeführt und sind besondere Störungen desselben nicht vorgekommen.

B. Fahrplan.

Der am 1. Mai 1870 eingeführte Fahrplan hat bei den Zügen der Schlesischen Gebirgsbahn während des Jahres 1871 fortbestanden. Für die Züge der Hauptbahn hat derselbe insofern eine Veränderung erlitten, als durch den Anschluß der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn in Breslau vom 19. September 1871

ab ein Kohlen- und Güterzug von Breslau nach Berlin und vice versa eingelegt wurde, der mit Ausschluß der Montage täglich kursirte.

Im Jahre 1871 sind durchschnittlich auf jeden Tag 46,900 Züge oder 1337,37 Zugmeilen auf die Hauptbahn und 42,370 Züge oder 323,215 Zugmeilen auf die Schlesische Gebirgsbahn gekommen, wonach die ganze Bahnlänge der Hauptbahn täglich 25,9 Mal, die der Schlesischen Gebirgsbahn täglich 13,98 Mal mit Personen- und Güterzügen befahren worden ist.

C. Betriebseinnahme.

Die Betriebseinnahmen sind in nachstehender Uebersicht dargestellt:

	Personenverkehr.		Güterverkehr.		Verschiedene Einnahmen.	Summa.	Pro Meile.
	Personenzahl.	Ertrag. Thlr.	Centnerzahl.	Ertrag. Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Die Frequenz und die Ist-Einnahme inkl. der Reste aus den Vorjahren:							
betrug pro 1871	3,581,546	2,129,262	60,467,778	6,882,359	671,831	9,683,452	129,562
» » 1870	3,097,217	1,794,124	46,148,624	5,498,277	197,309	7,489,710	100,210
mithin pro 1871 mehr.....	484,329	335,138	14,319,154	1,384,082	474,522	2,193,742	29,352
Die oben mitenthaltenen Einnahmen der Gebirgsbahn betragen:							
pro 1871	—	250,980	—	836,488	18,969	1,106,437	47,863
» 1870	—	207,406	—	653,460	23,604	884,470	38,261
daher pro 1871 { mehr	—	43,574	—	183,028	—	221,967	9,602
daher pro 1871 { weniger...	—	—	—	—	4,635	—	—
Mit Ausschluß der Gebirgsbahn betrug die Einnahme der Niederschlesisch-Märkischen Bahn:							
pro 1871	—	1,878,282	—	6,045,871	652,862	8,577,015	166,147
» 1870	—	1,586,718	—	4,844,817	173,705	6,605,240	127,951
mithin pro 1871 mehr.....	—	291,564	—	1,201,054	479,157	1,971,775	38,196

In der Centnerzahl der beförderten Güter sind für Vieh enthalten:

im Jahre 1871.....	469,402,
» » 1870.....	424,208,
also pro 1871 mehr.....	45,194.

Die Mehreinnahmen aus der Frequenz pro 1871 sind während des ersten Semesters im Allgemeinen den abnormen Verhältnissen des Krieges gegen Frankreich trotz der dadurch herbeigeführten Verkehrsstörungen und während des zweiten Semesters der rapiden Entwickelung des Handels und Verkehrs zuzuschreiben.

Ganz außerordentlich erhebliche Mehreinnahmen wurden bei der Personenbeförderung, den Eil- und Frachtgütern, den extraordinairen Einnahmen im Güterverkehr und den verschiedenen Einnahmen erzielt. Dagegen hat sich bei der Beförderung von Equipagen, Pferden und Eisenbahnfahrzeugen eine wesentliche Mindereinnahme gegen das Vorjahr herausgestellt, welche durch die im Vorjahre stattgefundenen ganz ungewöhnlich starken Beförderungen derselben in Folge des Krieges sich erklärt.

D. Personenverkehr.

Die Mehr- resp. Mindereinnahme aus dem Personenverkehr im Jahre 1871 vertheilt sich auf die einzelnen Transportzweige wie folgt:

	Personen. Thlr.	Gepäck. Thlr.	Equipagen. Thlr.	Hunde. Thlr.	Pferde. Thlr.	Extraordinaria. Thlr.	Summa. Thlr.
Einnahme pro 1871	1,987,507	54,268	21,935	1,930	63,485	137	2,129,262
» » 1870	1,631,559	43,644	31,177	1,418	86,172	155	1,794,125
mithin im Jahre 1871 { mehr ...	355,948	10,624	—	512	—	—	335,137
mithin im Jahre 1871 { weniger..	—	—	9,242	—	22,687	18	—

Personen wurden nach Anzahl von Wagenklassen befördert:

	mit Schnellzügen:			mit anderen Zügen:					Summa.
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	Militair-	
1871	6,690	42,899	—	11,269	262,008	1,037,383	1,838,367	382,330	3,581,546
1870	4,504	30,412	—	8,428	222,581	840,765	1,593,460	397,067	3,097,217
daher pro 1871 { mehr..	2,186	12,487	—	2,841	40,027	196,618	244,907	—	484,329
daher pro 1871 { weniger	—	—	—	—	—	—	—	14,737	—
Davon kommen auf die Gebirgsbahn									
pro 1871	—	—	—	2,372	38,708	129,681	432,299	29,037	632,097
» 1870	—	—	—	1,826	26,740	73,381	469,253	95,437	666,637
mithin pro 1871 { mehr..	—	—	—	546	11,968	56,300	—	—	—
mithin pro 1871 { weniger	—	—	—	—	—	—	36,954	66,400	34,540
Auf Retourbillets sind Personen in allen Zügen befördert und in obigen Summen enthalten									
pro 1871	—	—	—	62	132,512	665,538	62,700	—	860,812
» 1870	—	—	—	10	118,874	559,503	—	—	678,387
daher pro 1871 mehr	—	—	—	52	13,638	106,035	62,700	—	182,425
Hiervon treffen auf die Gebirgsbahn									
pro 1871	—	—	—	—	31,160	173,213	60	—	204,433
» 1870	—	—	—	—	14,466	79,778	—	—	94,244
mithin pro 1871 mehr	—	—	—	—	16,694	93,435	60	—	110,189
Auf Rundreisebillets wurden befördert und in obigen Summen mitenthalten pro 1871	—	—	—	2	454	527	—	—	983
Hiervon entfallen auf die Gebirgsbahn	—	—	—	2	293	347	—	—	642

Die Benutzung der Retourbillets hat im Jahre 1871 gegen das Vorjahr bei der Hauptbahn um 72,236 und bei der Gebirgsbahn um 110,189 einfache Reisetouren zugenommen, so daß im Ganzen eine Vermehrung von 182,425 einfachen Reisetouren gegen das Vorjahr eingetreten ist. In dieser Zahl für Retourbillets sind jedoch die Beförderungen auf Abonnementskarten mitinbegriffen. Rechnet man die Abonnementskarten, Billets, welche in der 2. Klasse 1680, in der 3. Klasse 2700 und in der 4. Klasse 62,700, zusammen also 67,080 betrugen, von obigen 182,425 Retourbillets ab, so verbleiben für die letzteren 115,345 als Mehr gegen das Vorjahr.

Die Frequenz im Jahre 1871 beträgt gegen 1870 in Prozenten:

in der	I. Wagenklasse	mit Schnellzügen	48,53 pCt.	mehr,
» »	II. »	» »	41,06 »	»
» »	I. »	» anderen Zügen	33,71 »	»
» »	II. »	» » »	17,98 »	»
» »	III. »	» » »	23,39 »	»
» »	IV. »	» » »	15,37 »	»
in der	Militair-	» » »	3,71 »	weniger,
im Ganzen			15,64 »	mehr,
auf der Gebirgsbahn im Ganzen			5,18 »	weniger,
bei den Retourbillets im Ganzen			26,89 »	mehr,
bei den Retourbillets auf der Hauptbahn			12,37 pCt.	mehr,
» » » » »	Gebirgsbahn.		116,92 »	»

Dem Personengeldtarif, welcher seit 1861 im Wesentlichen unverändert geblieben, liegen folgende Einheitssätze pro Person und Meile zu Grunde:

für die Schnellzüge	I.	Klasse	6⅔	Sgr.,
» » »	II.	»	5	»
» » übrigen Züge	I.	»	6	»
» » » »	II.	»	4⅓	»
» » » »	III.	»	3	»
» » » »	IV.	»	1⅓	»

Für Retourbillets werden für die Hin- und Rücktour in zweiter Klasse 6 Sgr. und in dritter Klasse desgleichen 4 Sgr., für Rundreisebillets ⅔ des betreffenden Fahrpreises erhoben.

Zur Erleichterung für das reisende Publikum ist ferner eine große Zahl direkter Verband-Personenverkehre resp. direkter Personenbilletausgaben nebst direkter Gepäckexpedirung eingeführt und im Laufe des Jahres 1871 noch weiter vermehrt worden.

E. Güterverkehr.

Die Mehr- resp. Mindereinnahmen für Güter vertheilen sich auf die einzelnen Transportzweige, wie folgt:

	für Eilgüter. Thlr.	für Postgüter. Thlr.	für Frachtgüter. Thlr.	für Eisenbahnfahrzeuge. Thlr.	für Vieh. Thlr.	Extraordinaria, Auf- und Abladen ꝛc. Thlr.	Summa. Thlr.
pro 1871..	273,149	3,418	6,363,811	16,451	104,573	120,957	6,882,359
» 1870..	218,416	3,418	5,068,209	22,784	102,302	83,148	5,498,277
pro 1871 mehr	54,733	—	1,295,602	—	2,271	37,809	1,384,082
pro 1871 weniger ...	—	—	—	6,333	—	—	—

Hiernach ist in allen Transportzweigen mit Ausnahme des Transports von Eisenbahnfahrzeugen eine nicht unerhebliche Mehreinnahme erzielt worden. Die bedeutende Mehreinnahme bei den Eilgütern erklärt sich durch die Störungen des Verkehrs, in Folge deren viele Güter in Eilfracht statt als Frachtgut aufgegeben wurden. Die Mehreinnahme von mehr als 1¼ Millionen Thalern im Frachtgutverkehre findet lediglich in der raschen Belebung des Handels und Verkehrs ihre Erklärung. Die Mehreinnahme beim Vieh hat in den Viehtransporten nach dem Kriegsschauplatze während der ersten Monate, die Mindereinnahme bei den Eisenbahnfahrzeugen in den außergewöhnlich starken Transporten des Vorjahres ihren Grund.

Nach der Centnerzahl vertheilen sich die Güter auf die verschiedenen Tarifklassen in folgender Art:

Im Jahre	Eilgut. Ctr.	Postgut. Ctr.	Sperriges Gut. Ctr.	Normalgut. Ctr.	Ermäßigte Klasse A. Wagenladung. Ctr.	Ermäßigte Klasse A. Einzelgut. Ctr.	Ermäßigte Klasse B. Wagenladung. Ctr.	Ermäßigte Klasse B. Einzelgut. Ctr.	Steinkohlen. Ctr.	Ermäßigte Klasse C. und Spezialtarife. Ctr.	Summa. Ctr.
1871	471,375	166	38,634	2,137,693	3,531,712	1,927,364	8,300,448	1,495,912	30,694,774	11,400,298	59,998,376
1870	374,290	149	35,484	2,198,591	2,793,451	1,458,797	6,814,626	921,467	22,716,710	8,410,851	45,724,419
1871:											
mehr ...	97,085	17	3,150	—	738,261	468,567	1,485,822	574,445	7,978,064	2,989,447	14,273,957
weniger .	—	—	—	60,901	—	—	—	—	—	—	—

Hiernach hat mit alleiniger Ausnahme der Normalgutklasse in allen Tarifklassen, ganz besonders aber in der Klasse für Steinkohlen eine erhebliche Vermehrung des Güterverkehrs stattgefunden. Der Mehreinnahme gegen das Vorjahr im Betrage von 1,384,082 Thlrn. oder 20,11 pCt. steht hiernach eine Mehrbeförderung von 14,273,957 Ctrn. oder 23,79 pCt. gegenüber.

Jeder Centner ist durchschnittlich:
im Jahre 1871 = 23,63 Meilen,
» » 1870 = 24,66 Meilen
mitbefördert worden.

Im Laufe des Jahres 1871 sind im Interesse des Publikums zur Hebung des Verkehrs verschiedene Erleichterungen resp. Ermäßigungen im Güterverkehr eingeführt, und im direkten und Verbandverkehre mehrere Gütertarife theils ausgedehnt, theils neu eingeführt.

Nach dem seit dem 1. März 1862 bestehenden resp. seit dem 10. Februar 1866 durch Einführung einer ermäßigten Klasse C. erweiterten Gütertarif, wie er am Schlusse des Jahres 1871 in Kraft war, werden unterschieden:

1) Güter der sperrigen Klasse } erhöhte Tarifklassen.
2) Eilgüter }
3) Güter der Normalklasse (I.).
4) » » ermäßigten Klasse A. (II. a.)
5) » » » » B. (II. b.)
6) » » » » C. (II. c.)
7) Güter, welche nach Spezialtarifen befördert werden.

Es werden erhoben:

1) für Güter der sperrigen Klasse der doppelte Satz der Normalgüter;
2) für Eilgüter der doppelte Satz der Normal- bezw. der sperrigen Güter;
3) für Güter der Normalklasse pro Centner und Meile:
   auf die ersten 12 Meilen ..... 5 Pf.,
   » » zweiten 12 » ..... 4½ »
   » » dritten 12 » ..... 4 »
   » » vierten 12 » ..... 3½ »
   nebst einem festen Zuschlage von 6 Pf. pro Ctr.;
4) für Güter der ermäßigten Klasse A.:
   a) Einzelgüter unter 100 Ctr. pro Ctr. und Meile:
      auf die ersten 16 Meilen ..... 4 Pf.,
      » » zweiten 16 » ..... 3½ »
      » » dritten 16 » ..... 3 »
      neben einem festen Zuschlage von 6 Pf. pro Ctr.
   b) Güter in Wagenladungen zu 100 Ctrn. pro Ctr. und Meile:
      auf die ersten 16 Meilen ..... 3 Pf.,
      » » zweiten 16 » ..... 2½ »
      » » dritten 16 » ..... 2½ »
5) für Güter der ermäßigten Klasse B.:
   a) Einzelgüter unter 100 Ctr. Gewicht pro Ctr. und Meile:
      auf die ersten 16 Meilen ..... 3 Pf.,
      » » zweiten 16 » ..... 2¼ »
      » » dritten 16 » ..... 2½ »
      nebst einem festen Zuschlage pro Ctr. 6 Pf.;

b) Wagenladungen zu 100 Ctr. pro Ctr. und Meile:
auf die ersten 10 Meilen ..... 2½ Pf.,
» » zweiten 10 » ..... 1½ »
und darüber ..... 1¼ »
neben einem Zuschlage von 25 pCt.

In den hier angegebenen Einheitssätzen für die ermäßigte Klasse A. und B. sind seit 1869 insofern Abweichungen eingetreten, als die Frachtsätze der durch die Konkurrenzroute Berlin-Kottbus-Görlitz in Mitleidenschaft gezogenen Stationen soweit herabgesetzt wurden, daß dieselben mit denjenigen der genannten Konkurrenzroute gleichmäßig sind;

6) für Güter der ermäßigten Klasse C., welche nur in Wagenladungen zu 100 Ctr. befördert werden, bei einer Transportentfernung von 33 Meilen und weiter 1½ Pf. pro Centnermeile; bei kürzeren Entfernungen steigt dieser Einheitssatz pro Centner und Meile bis zum Maximalsatze von 2½ Pf. für eine Transportstrecke von einer Meile. Werden Güter der ermäßigten Klasse C. in geringeren Quantitäten als 100 Ctr. zum Transport aufgegeben, so kommt dafür der Frachtsatz der ermäßigten Klasse B. für Einzelgut in Anwendung;

7) für Güter, welche nach Spezialtarifen befördert werden:

a) baares Geld, Papiergeld und geldwerthe Papiere bei einem deklarirten Werthe bis 1000 Thlr.
bei einer Transportstrecke bis 15 Meilen. 1 Sgr.,
» » » über 15 bis 50 Meilen ..... 2 »
» » » über 50 Meilen 3 »
für je 100 Thlr.; für den 1000 Thlr. übersteigenden Betrag bezw. ½, 1 und 1½ Sgr. für je 100 Thlr.;

b) Umzugsgut in Wagenladungen nach der Tragfähigkeit der Wagen 10 bezw. 12½ Sgr. pro Achse und Meile;

c) phosphorsaurer Kalk (vorher phosphorirt) 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr.;

d) Rohzucker und Farin unter Steuervergütigung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete 2 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pf. pro Centner, soweit nicht der Frachtsatz der ermäßigten Klasse A. für Wagenladungen billiger ist;

e) Salz aller Art für Quantitäten von 100 resp. 200 Ctrn. 1,35 Pf. pro Centner und Meile, neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr., bez. 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 2 Thlrn. pro 100 Ctr., soweit nicht der Einheitssatz von 1,25 Pf. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. billiger ist;

f) Kalk ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd pro Tonne zu 3 Ctrn. gerechnet,
für die ersten 15 Meilen 6½ Pf.,
» » zweiten 15 » 4½ »
» » weiteren 15 » 3 »
und über 35 Meilen im Ganzen ..... 5¼ »

g) unbearbeitete und rohbearbeitete Steine mit Ausschluß des Marmors, sowie Roheisen, Bruchseisen, altes Eisen zum Einschmelzen und alte Eisenbahnschienen bei vollständiger Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen: 1 Pf. pro Centnermeile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlrn. pro 100 Ctr.;

h) façonnirtes Eisen, Eisentheile für Eisenbahn-Oberbau, Radreifen in Stangen, Eisenbahnschienen, eiserne Achsen zu Eisenbahnfahrzeugen, welche aus dem Frischfeuer hervorgegangen und keiner weiteren Bearbeitung unterworfen gewesen sind, Eisenblech (Schwarzblech), sowie Bruchstahl und alter Stahl zum Einschmelzen,
für die ersten 10 Meilen 2½ Pf.,
» » zweiten 10 » 1½ »
und darüber ..... 1¼ »

i) Zinkbleche, Rohzink (in Blöcken und Platten), Blei (in Blöcken oder Mulden), Bleischrot, Bleiweiß, Mennige (Minium), Zinkweiß und Bleiglätte 2 Pf. pro Centner und Meile;

k) Kartoffeln, sowie künstliche Düngungsmittel 1½ Pf. pro Centner und Meile, neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr.;

l. Steinkohlen aus den Ottendorfer Gruben bei Bunzlau pro Tonne à 4 Ctr.,
für die ersten 10 Meilen 6 Pf.,
» » zweiten 10 » 5 »
» » dritten 10 » 4 »
und weiter 2 »
neben einem festen Zuschlage von 2 Sgr. pro Tonne;

m. Steinkohlen aus den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Gruben ab Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg, sowie Braunkohlen und Koaks 1½ Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr., bis Berlin sich abstufend auf 1 Pf. pro Centner und Meile.

Die direkten Verkehre, an welchen die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn theils für einzelne Transportartikel, theils für alle Gegenstände mit besonderen Klassifikationen, entweder als Endbahn, oder als Transitbahn betheiligt ist, sind sehr ausgedehnt und im Laufe des verflossenen Jahres noch erheblich erweitert worden. Dieselben bestehen mit folgenden Bahnen: Ostbahn, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Berlin-Hamburger, Berlin-Stettiner, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesische, Niederschlesische Zweigbahn, Sächsische Staatsbahn, Löbau-Zittau-Reichenberger, Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger, Halle-Kasseler, Märkisch-Posener, Rechte Oder-Ufer-, Berlin-Görlitzer, Berlin-Anhaltische, Mecklenburgische, Magdeburg-Halberstädter, Hannoversche, Köln-Mindener, Westfälische, Thüringische, Bergisch-Märkische, Rheinische, Braunschweigische, Bebra-Hanauer, Frankfurt-Hanauer, sowie verschiedenen Süddeutschen, Schweizerischen, Oesterreichischen und Russischen Bahnen.

Die Antheile der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn aus diesen Verkehren ergeben fast durchweg dieselben Einheitssätze, wie im Lokalverkehre.

F. Privatdepeschen.

Mittels des elektromagnetischen Telegraphen wurden im Jahre 1871 2955 Staatsdepeschen kostenfrei und 60,898 Privatdepeschen gegen Gebühren befördert. Für letztere sind überhaupt bezahlt 14,446 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., wovon die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn 8670 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. erhielt. Jede Privatdepesche kostete demnach durchschnittlich 7,12 Sgr. und brachte der Niederschlesisch-Märkischen Bahn 4,27 Sgr. ein.

Im Jahre 1870 wurden 3049 Staatsdepeschen kostenfrei und 46,459 Privatdepeschen gegen Gebühren befördert. Für letztere wurden bezahlt 10,611 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., wovon der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 6800 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. verblieben. Jede Privatdepesche kostete daher 1870 durchschnittlich 6,86 Sgr., wovon die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn 3,09 Sgr. erhielt.

Im Jahre 1871 sind daher 94 Staatsdepeschen weniger und 4439 Privatdepeschen mehr befördert und ist durchschnittlich jede Privatdepesche um 0,26 Sgr. oder 3,79 pCt. theurer gewesen. Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn hat für jede derselben durchschnittlich 0,12 Sgr. oder 3,90 pCt. mehr erhalten. Die Mehr-Einnahme gegen das Vorjahr beträgt überhaupt 3834 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. und die der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 1869 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.

G. Betriebsausgaben und Ueberschuß.

Im Jahre 1871 hat, inkl. der Reste aus dem Vorjahre,
die Einnahme ..... 9,683,452 Thlr.
die Ausgabe ..... 5,455,891 »
daher Ueberschuß ..... 4,227,561 Thlr.
betragen, welch letzterer eine Verzinsung des Gesammt-Anlagekapitals mit 8,84 pCt. gegen 6,35 pCt. im Vorjahre ergiebt.

In der Ausgabe sind die Kosten für Elementar-Betriebsunfälle mit ..... 21,118 Thlrn.,
für Erneuerungen mit ..... 870,485 »
für Vervollständigung und Erweiterungen mit 168,473 »
zusammen mit .. 1,060,076 Thlrn.
enthalten.

Zieht man diesen Betrag von der Ausgabe ab, so bleiben nur noch 4,395,815 Thlr. oder 45,39 pCt. der Einnahme.

Werden von dem vorstehend angegebenen Ueberschuß mit ..... 4,227,561 Thlrn.
die zur Verzinsung und Tilgung der Aktien und Obligationen, sowie der ratirlichen Anleihe von 3,100,000 Thlrn. erforderlichen ..... 1,050,089 »
abgesetzt, so verbleiben die an die General-Staatskasse als Nettoüberschuß abgeführten ..... 3,177,472 Thlr.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Betriebsresultate der letzten fünf Jahre:

	1871.		1870.		1869.		1868.		1867.	
Ist-Einnahme inkl. Restverwaltung ..	9,683,452	129,562	7,489,710	100,210	7,302,575	101,074	7,262,219	100,514	7,639,866	113,294
Ist-Ausgabe inkl. Restverwaltung ..	5,455,891	72,998	4,505,103	60,277	4,383,535	60,672	4,402,759	60,937	4,659,087	69,091
Ueberschuß ..	4,227,561	56,564	2,984,607	39,933	2,919,040	40,402	2,859,460	39,577	2,980,779	44,203

Eine Vergleichung des »Soll« mit dem »Ist« ergiebt die nachstehenden Resultate:

	Soll nach dem Etat resp. der vorjährigen Rechnung.	Ist.	Mithin gegen das Soll:	
			mehr.	weniger.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Einnahme	7,577,495	9,683,452	2,105,957	—
Ausgabe	4,741,717	5,455,891	714,174	—
Ueberschuß ..	2,835,778	4,227,561	1,391,783	—

H. Beamte und Arbeiter.

Die Zahl der Beamten betrug am Schlusse des Jahres 1871:

	Definitiv angestellte Beamte.	Kontraktlich angenommene Beamte.	Diätarisch beschäftigte Personen.	Summa.
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.
Bei der allgemeinen Verwaltung	116	5	140	261
Bei der Bahnverwaltung	203	1,804	87	2,094
Bei der Transportverwaltung	456	500	243	1,199
Summa ..	775	2,309	470	3,554

Arbeiter wurden durchschnittlich täglich:
a) Wasserpumper 119,
b) Bodenarbeiter 874,
c) Bahnhofsarbeiter 1039,
d) Maschinenputzer 254,
e) Werkstättenarbeiter 1482,
f) Bahnarbeiter 2070,
beschäftigt.

3. Berliner Verbindungsbahn.

A. Alte Verbindungsbahn.

Die alte Berliner Verbindungsbahn, welche in einer Länge von 2850,25 Ruthen oder 1,425 Meilen mit einem Anlagekapitale von 455,918 Thlrn. oder pro Meile Bahnlänge 319,942,42 Thlrn. erbaut worden war, ist seit der am 17. Juli 1871 stattgehabten Betriebseröffnung der neuen Verbindungsbahn nur noch auf der Strecke vom Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Bahn bis zur städtischen und Englischen Gasanstalt bei der Prinzenstraße in Benutzung, während auf den übrigen Strecken der Betrieb eingestellt worden ist.

B. Neue Verbindungsbahn.

Der Bau der neuen Berliner Verbindungsbahn, dessen Leitung einer besonderen Abtheilung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn übertragen war, wurde im August 1867 begonnen. Die schnelle Fertigstellung der Bahn wurde durch die Schwierigkeiten des Baues an einigen moorigen Stellen, namentlich am Rummelsburger See, durch den harten Winter 1869—70 und durch den Krieg mit Frankreich wesentlich beeinträchtigt, so daß die Eröffnung der ganzen Bahn erst am 17. Juli 1871 stattfinden konnte.

Bahnbeschreibung.

Die Bahn beginnt auf dem Bahnhof Moabit an dem Vereinigungspunkte der Birken- und Waldstraße, südlich von den Geleisen der Berlin-Hamburger und der Berlin-Lehrter Bahn in nahezu gleicher Höhenlage mit den beiden genannten Bahnen.

Von dem Bahnhofe Moabit, der mit den erforderlichen Uebergabegeleisen für die Berlin-Lehrter und Berlin-Hamburger Bahn ausgerüstet ist, führt die Bahn auf der Südseite der Berlin-Lehrter Bahn in östlicher Richtung, ersteigt auf einer Dammschüttung die erforderliche Höhe zum Uebergange über die Berlin-Lehrter und Berlin-Hamburger Bahn, und überschreitet dieselben, nach einer Wendung nach Nordost, unweit der Torfstraße vermittelst einer eisernen Fachwerksbrücke, abwechselnd horizontal und ansteigend, in der für die Ueberbrückung der vorhandenen und projektirten Straßen erforderlichen Höhe, führt die Bahn nördlich von der Fennstraße über den Span-

dauer Schifffahrtskanal und seine beiden Uferstraßen, sowie über die Tegeler Straße hinweg in die bereits bebauten Stadttheile hinein, durchkreuzt nördlich vom Weddingplatz die Müller-, Reinickendorfer- und Pankstraße und gelangt sodann, das südlich von der Pankstraße gelegene Terrain, sowie die Gerichts- und die Wiesenstraße durchschneidend, mit einer Wendung nach Osten, zu der Unterführung der Berlin-Stettiner Bahn. Gleich nach dem Uebergange über diese Bahn tritt die Verbindungsbahn in das im Norden der Stadt belegene Hügelterrain, fällt mit östlicher Richtung auf der Südseite vom Louisenbrunnen unter die Hochstraße, zieht sich unter der Badstraße und sodann unter der Schwedterstraße und der Schönhauser Allee hindurch, geht weiterhin parallel mit der Richtung der neu projektirten Straßen mitten durch die künftigen Stadtviertel unter der Pappel-Allee und der Prenzlauer Chaussee, ersteigt die zur Unterführung der Chaussee vor dem Königsthore erforderliche Höhe und führt sodann, mehr und mehr gegen Süden sich wendend, unter dem Verlorenen Wege, der Küstriner Chaussee, dem Lichtenberger Grenzwege und dem Weidenwege hindurch aus dem Einschnitte heraus zu dem Uebergange über die Frankfurter Chaussee und verläßt dann jenseits des Borhagener Weges den Theil des städtischen Gebietes, für welchen der Bebauungsplan festgestellt ist. Wiederum auf Dammschüttungen durch die Spreeniederung quer hindurch über den Rummelsburger Weg, die Ostbahn und Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn und über die Rummelsburger Straße führend, zwischen dem Rummelsburger See und dem Markgrafendamm hindurch, die Stralauer Chaussee, die Spree, die Chaussee nach Treptow, die Landstraße nach Köpenick, die Berlin-Görlitzer Bahn und den Kiefholz-Weg mit Brücken erschreitend, erreicht die Bahn vermittelst eines weiten Bogens östlich von Rixdorf, an der Rixdorfer Straße die Anhöhen im Süden der Stadt. Hinter Rixdorf führt die Bahn in westlicher Richtung zunächst im Einschnitte unter der Chaussee nach Britz hindurch, sodann südlich von dem Militair-Uebungsterrain, nördlich von Tempelhof im Auftrage über die Tempelhofer Chaussee, die Berlin-Anhalter Bahn und zwei Feldwege hinweg, wendet sich dann wieder nach Westen und gelangt zu dem südlich vom Dorfe Schöneberg hart an der Berlin-Potsdamer Bahn belegenen Bahnhof Schöneberg, dem jetzigen Endpunkte der Bahn.

Die Bahn besitzt im Ganzen 6 Bahnhöfe und 1 Haltestelle:

1) Bahnhof Moabit, in welchen die Anschlußgeleise der Berlin-Hamburger und Berlin-Lehrter Bahn einmünden;
2) Haltestelle Wedding, von welcher aus ein Anschlußgeleise nach der am Spandauer Kanal belegenen Norddeutschen Fabrik für Eisenbahn-Betriebsmaterial führt,
3) Bahnhof Gesundbrunnen, in welchen das Anschlußgeleise an die Berlin-Stettiner Bahn und ein zum Neuen Berliner Viehhof führendes Geleise münden;
4) Bahnhof Stralau, bei der Kreuzung der Verbindungsbahn mit der Ostbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, mit den Anschlußgeleisen dieser Bahnen;
5) Bahnhof Rixdorf, welcher die Uebergabe der von der Berlin-Görlitzer Bahn der Verbindungsbahn zuführenden Wagen vermittelt; das Anschlußgeleise der Berlin-Görlitzer Bahn mündet am Kiefholzwege auf freier Strecke in die Verbindungsbahn;
6) Bahnhof Tempelhof mit der Einmündung des Anschlußgeleises der Berlin-Anhalter Bahn;
7) Bahnhof Schöneberg, in welchen das Anschlußgeleise der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn einmündet.

Mit Ausnahme der Haltestelle Wedding, welche nur eine Telegraphenbude besitzt, sind alle Stationen mit Stationsgebäuden, Wartesälen und Einrichtungen für den Güterverkehr versehen.

Die Gesammtlänge der Hauptbahn beträgt 3,79 Meilen. Die Anschlußgeleise an die Bahnhöfe haben die folgenden Längen:

1)	Anschlußgeleise der Berlin-Hamburger Bahn	272	lfd. Ruthen.
2)	» » Berlin-Stettiner Bahn	231,18	» »
3)	» » Ostbahn	202,68	» »
4)	» » Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn	225,6	» »
5)	» » Görlitzer Bahn	154,13	» »
6)	» » Anhalter Bahn	201	» »

Zur Herstellung des Bahnkörpers einschließlich der Anschlußgeleise waren rot. 329,000 Schachtruthen Boden zu bewegen, also pro Meile durchschnittlich 81,450 Schachtruthen.

Der Bahnkörper ist auf der Hauptbahn, mit Ausnahme der Strecke von Tempelhof nach Schöneberg, für zwei Geleise, auf den Anschlußbahnen nur für ein Geleise eingerichtet. Der zur Anlage des zweiten Geleises erforderliche Grund und Boden ist auch für die Strecke Tempelhof-Schöneberg bereits erworben.

Die Bahn ist zwischen den Bahnhöfen Moabit und Gesundbrunnen eingeleisig, zwischen Gesundbrunnen und Bahnhof Tempelhof — in einer Länge von 2,15 Meilen — zweigeleisig und auf der letzten Strecke von Tempelhof bis Schöneberg eingeleisig. Die Gesammtlänge der Geleise, soweit dieselben auf Fonds der neuen Verbindungsbahn ausgeführt sind, beträgt 8,44 Meilen.

An größeren Bauwerken sind, mit der Aufzählung in Moabit beginnend, hervorzuheben:

1) die Unterführung eines Triftweges mit einer Oeffnung von 16 Fuß Lichtweite,
2) die kombinirte Unterführung der Berlin-Hamburger und Berlin-Lehrter Bahn, mit 2 Oeffnungen von 55 Fuß, beziehungsweise 38 Fuß Lichtweite und eisernem Ueberbau;
3) die Brücke über den Spandauer Schifffahrts-Kanal, mit 5 Oeffnungen à 60 Fuß und eisernem Ueberbau;
4) die Unterführung der Tegelerstraße, mit eisernem Ueberbau und 3 Oeffnungen, 2 à 22½ Fuß und 1 à 39½ Fuß Lichtweite;
5) die Unterführung der Müllerstraße, mit eisernem Ueberbau und angeschlossenem massiven Viadukt. Die Unterführung hat 3 Oeffnungen, 2 à 36 Fuß und 1 à 48 Fuß, der Viadukt hat 5 Oeffnungen à 18 Fuß;
6) die Unterführung der Reinickendorfer- und Pankstraße, mit schmiedeeisernem Ueberbau auf gußeisernen Säulenstellungen. Die Unterführung hat 5 Oeffnungen, nämlich 2 à 18 Fuß, 2 à 24 Fuß, 1 à 36 Fuß Lichtweite;
7) die Unterführung der Gerichtsstraße mit eisernem Ueberbau auf gußeisernen Mittelstützen, von 2 Oeffnungen à 24 Fuß und 1 à 36 Fuß Lichtweite;
8) die Panke-Brücke mit 1 Oeffnung von 24 Fuß Lichtweite;
9) die Unterführung der Wiesenstraße, genau der Unterführung der Tegelerstraße entsprechend;
10) die Unterführung der Stettiner Bahn, mit eisernem Ueberbau von 26 Fuß Lichtweite;
11) die Ueberführung der Hochstraße von 24⅛ Fuß normaler Lichtweite mit eisernem Ueberbau. Die Fahrbahn wird durch zwischen Längsträger genietete schmiedeeiserne Buckelplatten getragen;
12) die Ueberführung der Badstraße, mit 2 Oeffnungen von je 24⅛ Fuß normaler Lichtweite, die durch Flachbogen überwölbt sind;
13) die Ueberführung der Schwedterstraße, von 24⅛ Fuß normaler Lichtweite mit hölzernem Sprengwerk auf massiven Widerlagsmauern;

14) die Ueberführung der Schönhauser-Allee mit schmiedeeisernem Ueberbau, genau der Ueberführung der Hochstraße entsprechend;

15) die Ueberführung des Prillwitz'schen Mühlenweges, mit Holzkonstruktion aus Trägern auf Jochstellungen, von 7 Oeffnungen, 6 à 15 Fuß 9 Zoll und 1 à 25 Fuß 10 Zoll lichter Weite;

16) die Ueberführung der Pappel-Allee (Tonnengewölbe) von 42 Fuß normaler Lichtweite;

17) die Ueberführung der Prenzlauer Chaussee, von 26 Fuß normaler Lichtweite, der hölzerne Ueberbau mit Sprengwerk; die Widerlager nischenartig ausgespart;

18) die Unterführung der Königsthor-Chaussee, mit eisernem Ueberbau und 3 Oeffnungen, 2 à 12 Fuß und 1 à 40 Fuß lichter Weite;

19) die Ueberführung des Verlorenen Weges, mit Blechträgern, 3 Oeffnungen, 2 à 29½ Fuß und 1 à 33 Fuß Lichtweite;

20) die Ueberführung der Küstriner Chaussee, von 26 Fuß normaler Lichtweite, genau der Ueberführung der Prenzlauer Chaussee entsprechend;

21) die Ueberführung des Lichtenberger Grenzweges, mit einer Mittelöffnung von 24½ Fuß und 4 Seitenöffnungen von à 15 Fuß normaler Lichtweite mit hölzernem Ueberbau aus abgesprengten Trägern auf Jochstellungen;

22) die Ueberführung des Weidenweges, mit einer Oeffnung von 42 Fuß normaler Lichtweite und Tonnengewölbe;

23) die Unterführung der Frankfurter Chaussee, mit eisernem Ueberbau aus Blechträgern und einer Oeffnung von 46 Fuß normaler Lichtweite und 2 mit Flachbogen überwölbten Seitenöffnungen von 22 Fuß Spannweite;

24) die Unterführung des Boxhagener Weges, mit schmiedeeisernem Ueberbau aus Blechträgern und einer Oeffnung von 30 Fuß normaler Lichtweite;

25) die Unterführung des Weges nach Rummelsburg und Kietz, mit Flachbogen und 1 Oeffnung von 50½ Fuß normaler Lichtweite;

26) der Viadukt über die Ostbahn und die Niederschlesisch-Märkische Bahn, mit 6 Oeffnungen, und zwar die zur Unterführung der beiden Bahnen dienenden mit eisernem Ueberbau von je 41½ Fuß-Lichtweite; die mittleren 4 Oeffnungen mit Flachbogen von 18⅔ Fuß Lichtweite überwölbt;

27) die Unterführung der Rummelsburger Chaussee, mit 1 Oeffnung und Flachbogen von 31¼ Fuß normaler Lichtweite;

28) der Durchlaß für die Eiswerke mit Flachbogen von 9 Fuß Lichtweite;

29) die Unterführung der Stralauer Chaussee, mit schmiedeeisernem Ueberbau aus Blechträgern und 1 Oeffnung von 36 Fuß normaler Lichtweite;

30) die Brücke über die Spree, mit 2 Oeffnungen von je 97 Fuß Lichtweite und schmiedeeisernem Ueberbau mit Schwedler'schen Fachwerksträgern und Blechquerträgern;

31) die Unterführung der Treptower Chaussee, mit schmiedeeisernem Ueberbau aus bogenförmigen Fachwerksträgern und 1 Oeffnung von 52 Fuß normaler Lichtweite;

32) die Unterführung der Köpnicker Landstraße, mit schmiedeeisernem Ueberbau aus Blechträgern und 1 Oeffnung von 28 Fuß normaler Lichtweite;

33) die Unterführung der Görlitzer Eisenbahn, mit schmiedeeisernem Ueberbau aus Blechträgern und 1 Oeffnung von 24½ Fuß normaler Lichtweite;

34) die Unterführung des Kiefholzweges, mit 1 Oeffnung von 24 Fuß normaler Lichtweite und Tonnengewölbe;

35) die Brücke über den Wiesengraben mit eisernem Ueberbau und 1 Oeffnung von 12 Fuß normaler Lichtweite;

36) die Fußgängerbrücke in der Richtung der alten Königs-Wusterhausener Chaussee, mit Treppenbau in Holzkonstruktion von zwei 6 Fuß langen Seiten- und einem 20 Fuß 4 Zoll langen Mittelpodeste;

37) die Ueberführung der Königs-Wusterhausener Chaussee, mit 1 Oeffnung von 42 Fuß normaler Lichtweite und Tonnengewölbe,

38) die Ueberführung der Britzer Chaussee, wie die vorstehende;

39) die Unterführung der Tempelhofer Chaussee, mit schmiedeeisernem Ueberbau aus Blechträgern und 1 Oeffnung von 36 Fuß normaler Lichtweite;

40) die Unterführung der Anhaltischen Eisenbahn, mit eisernem Ueberbau aus Schwedler'schen Fachwerksträgern und 1 Oeffnung von 38½ Fuß normaler Lichtweite.

In den Anschlußgeleisen befinden sich noch die nachstehenden Bauwerke:

1) die Unterführung der Berlin-Lehrter Bahn durch das Hamburger Anschlußgeleise, mit eisernem Ueberbau und 1 Oeffnung von 24½ Fuß normaler Lichtweite;

2) die Ueberführung der Wiesenstraße über das Stettiner Anschlußgeleise, mit 1 Oeffnung von 15 Fuß normaler Lichtweite mit Flachbogen überwölbt;

3) die Unterführung des Markgrafendammes durch das Anschlußgeleise der Ostbahn mit 1 Oeffnung von 30 Fuß normaler Lichtweite und schmiedeeisernem Ueberbau;

4) die Unterführung des Markgrafendammes durch das Anschlußgeleise der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, mit 1 Oeffnung von 30 Fuß normaler Lichtweite und schmiedeeisernem Ueberbau.

Außer vorgenannten 44 größeren Brücken und Wegeüber- und Unterführungen sind noch

12 kleinere Brücken und Durchlässe in und neben der Bahn vorhanden.

Wegeübergänge im Niveau enthält die Bahn nur 2.

Die stärkste Neigung der Verbindungsbahn selbst ist 1 : 150 (in einer Länge von 1717,45 Ruthen), während sich in den Anschlußgeleisen die Neigung 1 : 100 (in einer Länge von 248 Ruthen) findet.

Die stärksten Kurven haben in der Verbindungsbahn 100 Ruthen Halbmesser (in einer Länge von 143,51 Ruthen), in den Anschlußgeleisen 80 Ruthen Halbmesser (in einer Länge von 7 Ruthen).

Anlagekapital.

Von dem auf 4,250,000 Thlr. veranschlagten Anlagekapital sind bis ult. 1871 verwendet:

3,630,240 Thlr.

oder pro Meile Bahnlänge

1,557,374 Thlr.

Betriebsmittel.

Eigene Betriebsmittel besitzt die Verbindungsbahn nicht, vielmehr wird das Betriebsmaterial der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn benutzt und waren für diesen Dienst im Jahre 1871 14 Lokomotiven in Benutzung.

Betriebsergebnisse.

Die Einnahmen und Ausgaben sind unter Vergleichung mit den Sollbeträgen nachstehend zusammengestellt:

	Soll nach dem Etat resp. der vorjährigen Rechnung. Thlr.	Wirkliches Ist. Thlr.	Mithin gegen das Soll: mehr. Thlr.	Mithin gegen das Soll: weniger. Thlr.
Einnahme	240,876	244,055	3,179	—
Ausgabe	131,885	158,556	26,671	—
Ueberschuß ..	108,991	85,499	—	23,492

Die Ausgaben haben sonach 64,97 pCt. der Einnahme betragen.

Eine Vergleichung mit den Resultaten der Vorjahre erscheint werthlos, da die neue Verbindungsbahn erst am 17. Juli 1871 dem Betriebe übergeben und über die Einnahmen und Ausgaben der alten, beziehungsweise der neuen Bahn getrennte Rechnung nicht geführt worden ist.

Tarif.

Die neue Verbindungsbahn ist im Jahre 1871 gleich der alten nur für den Güterverkehr benutzt worden.

An Stelle der für die alte Verbindungsbahn bestandenen Tarifsätze wurde vom 17. Juli pr., als dem Tage der Eröffnung des Betriebs auf der neuen Verbindungsbahn ab ein neuer Tarif mit folgenden Sätzen eingeführt:

1) die von einer der in Berlin mündenden Eisenbahnen zur Beförderung über die Verbindungsbahn beladen oder leer aufgegebenen Eisenbahnwagen werden befördert:

	Berlin-Stettiner Bahnhof (Gesundbrunnen).	Ostbahnhof.	Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof.	Berlin-Görlitzer Bahnhof (Rixdorf).	Berlin-Anhalter Bahnhof (Tempelhof).	Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhof (Schöneberg).
	Für jede beladene und unbeladene Achse in Silbergroschen.					
Berlin-Hamburger u. Lehrter Bahnhof (Moabit)	8	12	12	14	14	16
Stettiner Bahnhof (Gesundbrunnen)	—	10	10	12	14	14
Ostbahnhof	—	—	—	8	10	12
Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof	—	—	—	8	10	12
Görlitzer Bahnhof (Rixdorf)	—	—	—	—	8	10
Anhalter Bahnhof (Tempelhof)	—	—	—	—	—	8

2) Für die Lokomotiven- und Tenderachse gelangt der dreifache Wagensatz zur Erhebung.

3) Für Extrazüge wird das Achsgeld für die beförderten Wagenachsen hin und zurück erhoben mit der Maßgabe, daß für die Beförderung in besonderem Zuge in minimo 45 Achsen in Ansatz kommen.

4) Der vorstehende Achstarif findet auch Anwendung für die Beförderung zwischen den Bahnhöfen der in Berlin mündenden Eisenbahnen und den in Parenthese bezeichneten Bahnhöfen der Verbindungsbahn mit folgenden näheren Bestimmungen:

> »Für Wagenladungen, welche auf einem Berliner Bahnhofe ankommen und von dort nach einem Verbindungsbahnhofe weiter befördert werden, wird außer den vorgenannten Achsgeldern noch ein Zuschlag von 10 Sgr. pro Achse für diejenige in Berlin mündende Bahn erhoben, von deren Bahnhof resp. nach deren Bahnhof der Transport erfolgt. Außerdem erhält die Verbindungsbahn, wenn die Beförderung sich auf die Zweigverbindungen beschränkt, ein Stättegeld von 7½ Sgr. pro Achse, wenn dagegen die Verbindungsbahn selbst berührt wird, auch noch eine Expeditionsgebühr von 7½ Sgr. pro Achse.«

Fahrplan.

Der im Jahre 1870 eingeführte Fahrplan der alten Verbindungsbahn, wonach 5 Güterzüge in der Richtung vom Niederschlesisch-Märkischen nach dem Stettiner Bahnhofe und umgekehrt befördert wurden, blieb bis zum 16. Juli in Kraft; ebenso der seit dem 1. Oktober 1870 eingeführte Fahrplan für 3 Viehzüge in jeder Richtung.

Seit der Eröffnung der neuen Verbindungsbahn verkehrten dagegen fahrplanmäßig in der Richtung Schöneberg-Moabit 10 Güter- und 2 Viehzüge, in der Richtung Moabit-Schöneberg 9 Güter- und 2 Viehzüge.

Außerdem wurde dem täglichen Bedürfniß durch Einlegung von Extrazügen, welche namentlich für Militair- und Viehtransporte nothwendig waren, Rechnung getragen.

Beamte und Arbeiter.

Die Zahl der Beamten belief sich auf 249, von denen 133 nur als Hülfsarbeiter angenommen waren.

An Arbeitern wurden durchschnittlich 90 beschäftigt.

4. Westfälische Eisenbahn.

Bahnlänge.

Die Westfälische Eisenbahn umfaßt folgende, zu verschiedenen Zeiten ausgeführte, später vereinigte Bahnstrecken:

1) Die zunächst hergestellte Bahn von der vormals Kurhessischen Grenze bei Warburg über Altenbeken, Paderborn und Soest nach Hamm (17,95 Meilen),

2) die später ausgeführte Bahnstrecke von Münster bis Rheine (5,12 Meilen),

3) die behufs Verbindung diser Bahnen angekaufte Bahn von Hamm bis Münster (4,64 Meilen),

4) die seit dem Jahre 1864/65 im Betriebe stehende Bahn von Altenbeken über Höxter bis zur Braunschweigischen Grenze bei Holzminden (6,20 Meilen),

5) die seit dem 1. Januar 1868 mit der Westfälischen Eisenbahn vereinigte Bahnstrecke von Rheine bis Emden, bis dahin zur Hannoverschen Westbahn gehörig (18,56 Meilen).

Digitized by Google

Von diesem Gesammtkomplex von 52,47 Meilen verwaltet die Direktion zu Münster 51,86 Meilen, indem die Strecke von Warburg bis zur ehemaligen Kurhessischen Grenze (0,61 Meile) der Verwaltung der Hessischen Nordbahn pachtweise überlassen ist.

Die Bahn ist auf Länge von 15,47 Meilen (Bahnstrecke Soest-Altenbeken bis zur Landesgrenze bei Höxter) mit Doppelgeleise versehen; das Bahnplanum und die Brücken auf den übrigen Bahnstrecken sind, mit Ausnahme kurzer Strecken zwischen Soest und Hamm, für die Aufnahme zweier Geleise hergerichtet.

Anlagekapital.

Das bis zum Schlusse des Jahres 1871 verwendete Anlagekapital beträgt:

für die Strecke	Warburg-Hamm.....	11,683,449	Thlr.
» » »	Münster-Hamm	1,938,070	»
» » »	Münster-Rheine.....	2,652,323	»
» » »	Altenbeken-Holzminden	4,807,862	»
» » »	Rheine-Emden	7,090,820	»
	überhaupt	28,172,524	Thlr.

d. i. pro Meile Bahnlänge durchschnittlich 536,926 Thlr.

Von dem Anlagekapital der Münster-Hammer Bahn, welches durch Emission von 11,904 Stammaktien à 100 Thlr. ..... 1,190,400 Thlr.
und von 2000 Prioritäts-Obligationen à 100 Thlr. ..... 200,000 »
1,390,400 Thlr.

beschafft ist, sind
96,900 Thlr. in Stammaktien,
25,000 » in Prioritäts-Obligationen,
121,900 Thlr. bis zum Schlusse des Jahres 1871 amortisirt.

Bauausführungen.

Der Oberbau der Bahn, welcher in Folge der starken Militair-Transporte während des Krieges und durch die Einwirkung der ungünstigen Witterung des Winters von 1870/71, namentlich an den Stellen, an welchen die wasserhaltenden Erdbanketts noch nicht durch durchlässige Steinbanketts ersetzt waren, eine außergewöhnliche Abnutzung erlitten hatte, erforderte im Jahre 1871 bedeutende Unterhaltungsarbeiten und Kosten.

Auf der Strecke Venninghausen-Paderborn wurden auf Länge von 2360 Ruthen, zwischen Paderborn und Warburg auf Länge von 1327 Ruthen undurchlässige Banketts abgetragen und durch Steinbanketts ersetzt, in gleicher Ausdehnung auch eine neue Kiesbettung aufgebracht.

Zur Unterhaltung des Oberbaues, welcher theils durch vollständige Erneuerung der Schwellen und Schienen auf zusammenhängenden größeren Strecken, theils durch Wiederverwendung der dort ausgebauten, noch brauchbaren Schienen auf anderen Strecken bewirkt wurde, sind im Jahre 1871 34,772 Stück Schwellen und 20,501 laufende Ruthen Schienen verwendet und hiermit 7593 laufende Ruthen Hauptgeleis in größeren zusammenhängenden Strecken erneuert worden.

Die weitere Bauthätigkeit umfaßte:

auf der Strecke Emden-Rheine: den Bau eines provisorischen Seegüterschuppens am Hafenbassin auf dem Bahnhofe Leer, die Einrichtung eines Wartesaals auf der Haltestelle Ihrhove, die Ausbaggerung des Hafenbassins auf dem Bahnhofe Papenburg und die Aufhöhung des Bahnhofsterrains, den Bau eines zweiten Wagenreparaturschuppens auf dem Bahnhofe Lingen, die Beseitigung der während der Internirung der Französischen Kriegsgefangenen eingerichteten Haltestelle Hanckenfähr, die Verlängerung der Nebengeleise auf den Bahnhöfen Emden (um 75 laufende Ruthen), Papenburg (51 Ruthen) und Kluse-Dörpen (97 Ruthen);

auf der Strecke Rheine-Münster: den Umbau eines Theils der Geleisanlagen und die Verlängerung der Nebengeleise um 34 Ruthen auf dem Bahnhofe Rheine;

auf der Strecke Münster-Hamm: den Umbau des Retirabengebäudes auf dem Bahnhofe Münster und die Anlage eines 55 Ruthen langen Güterschuppengeleises auf dem Bahnhofe Drensteinfurt;

auf der Strecke Hamm-Paderborn: die Verlängerung des Lokomotivschuppens auf dem Bahnhofe Hamm durch einen Holzanbau, sowie die Fertigstellung des westlichen Anbaues des Stationsgebäudes und des Umbaues des westlichen Güterschuppens auf dem Bahnhofe Soest;

auf der Strecke Paderborn-Warburg: die Fertigstellung des Umbaues verschiedener Lokale des Stationsgebäudes und der Werkstatts-Erweiterungen auf dem Bahnhofe Paderborn, die Anlage eines 119 Ruthen langen Ausziehgeleises auf dem Bahnhofe Bonenburg, und die Vollendung der Erweiterung des Bahnhofes Warburg;

auf der Strecke Altenbeken-Holzminden: die Verlängerung der Nebengeleise auf dem Bahnhofe Altenbeken um 16 Ruthen und auf dem Bahnhofe Höxter um 39 Ruthen.

Ferner wurden zum größeren Theil auf der Strecke Hamm-Paderborn 24 Bahnwärter-Wohnhäuser erbaut und 4 Beamtenwohnungen, zum Theil unter Benutzung vorhandener Räumlichkeiten, eingerichtet.

Die Geldmittel für die Erweiterung und den Umbau der Bahnhöfe und für die Mehrzahl der errichteten Bahnwärtergebäude sind durch das Anleihegesetz vom 9. März 1867 zur Verfügung gestellt und auf den aus dieser Anleihe, zugleich für die bereits in den Jahren 1867 und 1868 ausgeführte Anlage des zweiten Geleises auf der Strecke Soest-Altenbeken, überwiesenen Fonds von 2,000,000 Thlrn. bis zum Schlusse des Jahres 1871 1,874,161 Thlr. zur Verausgabung gekommen.

Betriebsmittel.

Den am Schlusse des Jahres 1870 vorhandenen 121 Lokomotiven sind vier neubeschaffte Lokomotiven hinzugetreten, so daß die Gesammtzahl nunmehr 125 beträgt.

An Wagen sind hinzugetreten:

12 Personenwagen,
10 Gepäckwagen,
60 bedeckte } Güterwagen,
165 offene }
52 Arbeitswagen.

Ausrangirt wurden 58 offene Güterwagen und 4 Arbeitswagen.

Der Bestand des im Gebrauch stehenden Wagenparks ist demnach folgender:

144 Personenwagen,
64 Gepäckwagen,
5 Equipagenwagen,
6 bedeckte Pferdewagen,
80 offene Viehwagen,
636 bedeckte } Güterwagen,
1429 offene }
97 Arbeitswagen
2461 Wagen.

Außerdem sind vorhanden:

14 Umladewagen für den Stationsdienst,
6 Draisinen,
27 Bahnmeisterwagen.

Betriebsresultate.

Die Betriebseinnahmen haben im Jahre 1871 im Ganzen 3,890,556 Thlr., 532,513 Thlr. mehr als im Jahre 1870 und 690,410 Thlr. über den Voranschlag pro 1871 betragen,

ein Ergebniß, welches in Anbetracht, daß während der ersten Monate des abgelaufenen Jahres die Kriegsereignisse auf Handel und Industrie noch von nachtheiliger Einwirkung blieben und überdies damals die in Folge der Rückkehr der Truppen aus Frankreich wieder aufgenommenen, den Ausfall zahlreicher Personen- und Güterzüge bedingenden Militairtransporte einen regelmäßigen Verkehr nicht aufkommen ließen, als überaus günstig zu bezeichnen ist.

Der Lokalpersonenverkehr hat sich auch im abgelaufenen Jahre wiederum etwas gehoben und der Verkehr mit fremden Bahnen sowie der Durchgangsverkehr sich fernerweit befriedigend gestaltet. Gegen das Vorjahr ist im Personenverkehr eine Mehreinnahme von 46,230 Thlrn. und gegen das Etatssoll eine Mehreinnahme von 127,533 Thlrn. aufgekommen, welche vorwiegend den starken Militairtransporten, auf welche im Jahre 1871 87,057 Thlr. gegen 100,660 Thlr. im Jahre 1870 entfallen, beizumessen ist.

Der Güterverkehr, bei welchem gegen das Jahr 1870 eine Mehreinnahme von 451,903 Thlrn. erzielt worden, hat den erheblichen Aufschwung, welchen derselbe schon im Vorjahre genommen, noch überholt. Die Verkehrssteigerung trat hauptsächlich im Preußisch-Braunschweigischen, Rheinisch-Thüringischen, Westfälischen und Deutsch-Holländischen Verbandsverkehr hervor, während der Verkehr im Sächsisch-Westfälischen Verbande sich bisher noch nicht in dem erwarteten Maße entwickelt hat.

Durch die am 1. September 1871 erfolgte Eröffnung der von der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft ausgebauten Bahnstrecke Münster-Osnabrück (Glied der Venlo-Hamburger Bahn) ist der Westfälischen Eisenbahn, namentlich hinsichtlich der Strecke Münster-Rheine, ein nicht unbedeutender Nachtheil erwachsen, welcher sich nach der Inbetriebstellung der ferneren Strecke von Osnabrück bis Bremen, und der von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ausgebauten Ruhrthalbahn noch erheblich steigern wird.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Betriebsresultate der letzten 5 Jahre.

	Personenverkehr.		Güterverkehr.		Extraordinaria.	Betriebseinnahme überhaupt.	Betriebsausgabe.	Betrag des Ueberschusses überhaupt.	Betrag des Ueberschusses in Prozenten des Anlagekapitals.	Es waren im Betriebe.
	Zahl.	Geldbetrag.	Centner.	Geldbetrag.						
		Thlr.		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	pCt.	Meilen.
1867	828,261	358,461	29,984,461	1,423,982	121,502	1,903,945	1,436,122	467,823	2,87	34,0
1868	1,244,627	509,841	35,135,790	1,883,968	182,903	2,576,712	1,940,256	636,456	2,38	52,5 *)
1869	1,407,742	580,860	37,654,455	2,148,934	215,218	2,945,012	2,017,108	927,904	3,37	52,5
1870	1,547,621	698,803	42,586,894	2,439,227	220,013	3,358,043	2,160,789	1,197,254	4,30	52,5
1871	1,622,851	745,033	49,383,360	2,891,130	254,393	3,890,556	2,398,524	1,492,032	5,80	52,5
Pro 1871 gegen 1870 mehr...	75,230	46,230	6,796,466	451,903	34,380	532,513	237,735	294,778	—	—

*) Am 1. Januar 1868 ist die Strecke Emden-Rheine mit 18,5 Meilen hinzugetreten.

Die gegen den Bericht pro 1870 hervortretende Differenz bei der Meilenzahl rührt daher, daß die der Verwaltung der Hessischen Nordbahn pachtweise überlassene Strecke von Warburg bis zur vormaligen Kurhessischen Landesgrenze früher nicht berücksichtigt war, hier aber in Ansatz gekommen ist.

Eine Vergleichung der pro 1871 zum Soll gestellten Einnahmen und Ausgaben mit den wirklichen Ist-Einnahmen und Ausgaben ergiebt die nachstehenden Resultate:

	Soll-Einnahme nach dem Etat resp. der vorjährigen Rechnung.	Wirkliche Ist-Einnahme.	Gegen das Soll mehr.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Personenverkehr	617,500	745,033	127,533
Güterverkehr	2,353,000	2,891,130	538,130
Extraordinaria	229,646	254,393	24,747
Ueberhaupt	3,200,146	3,890,556	690,410
Pro Meile Bahnlänge	60,955	74,106	13,151

	Soll-Ausgabe nach dem Etat resp. der vorjährigen Rechnung.	Wirkliche Ist-Ausgabe.	Gegen das Soll mehr.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Im Ganzen	2,278,559	2,398,524	119,965
Pro Meile Bahnlänge	43,401	45,686	2,285

	Soll-Ueberschuß nach dem Etat resp. der vorigen Rechnung.	Wirklicher Ueberschuß.	Gegen das Soll mehr.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Im Ganzen	921,587	1,492,032	570,145
Pro Meile Bahnlänge	17,554	28,420	10,866

In der Gesammtausgabe von 2,398,524 Thlrn., welche 61,65 pCt. der Bruttoeinnahme gegen 64,35 pCt. im Vorjahre beträgt, sind pptr. 658,000 Thlr. enthalten, welche nach den bei Privateisenbahnen bestehenden Grundsätzen entweder aus Reserve- resp. Erneuerungsfonds, oder durch Vermehrung des Anlagekapitals zu bestreiten gewesen sein würden, so daß sich die eigentliche laufende Betriebsausgabe auf 1,740,524 Thlr. oder 44,74 pCt. der Bruttoeinnahme gegen 50,22 pCt. des Vorjahres stellt.

Die nach Vorstehendem sich ergebende Steigerung der Rentabilität der Westfälischen Eisenbahn fällt umsomehr ins Gewicht, als das Anlagekapital im verflossenen Jahre sich um 329,478 Thlr. vermehrt und die Betriebsausgabe gegen das Vorjahr sich um 237,735 Thlr. höher gestellt hat, jene Rentensteigerung mithin ausschließlich der Erhöhung der Betriebseinnahme zuzuschreiben ist.

Die nicht unerheblichen Mehrausgaben haben ihren Grund in dem Mehraufwand an Betriebskosten, welchen der gesteigerte Verkehr erfordert hat, in der stattgehabten Erhöhung der Löhne der Hülfsbahnwärter, Hülfsbremser und sämmtlicher Arbeiter, sowie in der Steigerung der Preise der Kohlen und des Schmiermaterials.

Verkehrs- und Tarifwesen.

A. Personenverkehr.

Im Personenverkehr haben im abgelaufenen Jahre wichtigere Tarifänderungen nicht stattgefunden.

Für die Beförderung von Personen im Lokalverkehr gelten folgende Tarifsätze (pro Person und Meile):

1) für die Personenzüge:

I. Klasse 6⅔ Sgr. (für die Strecke Rheine-Emden 6 Sgr.),
II. Klasse 4⅔ Sgr.
III. » 3 »
IV. » 1⅔ »

2) für die Schnell- und Kourierzüge:

I. Klasse 7½ Sgr.,
II. » 5 »
III. » 3¾ »

An Gepäckfracht (bei 50 Pfd. Freigepäck) werden 2 Pf. pro 10 Pfd. und Meile erhoben.

Erleichterungen werden geboten durch Gewährung von Retourbillets für die ersten 3 Wagenklassen zum anderthalbfachen Betrage der Personenzug-Billets mit dreitägiger Gültigkeitsdauer, von Abonnementskarten für die ersten 3 Wagenklassen zu 30 Hin- und Rückfahrten mit dreimonatlicher Gültigkeitsdauer gegen eine Preisermäßigung von 40 pCt., für Schüler in der 3. Wagenklasse von 50 pCt., sowie endlich von Rundreisebillets nach verschiedenen Richtungen mit einer Preisermäßigung von 25 pCt.

Die Sätze für den Lokalverkehr gelten durchschnittlich auch für den direkten Verkehr mit fremden Bahnen; nur in dem Preußisch-Braunschweigischen und dem Sächsisch-Westfälischen Verband sind als Einheitssätze für die Personenzüge

6 Sgr. für die 1. Klasse,
4 » » » 2. »
3 » » » 3. »

angenommen.

B. Güterverkehr.

a. Lokalverkehr.

Der Tarif unterscheidet Eilgüter, Normalgüter und Güter der Wagenladungsklassen A. B. C. D. E. F. G. und der verschiedenen Spezialtarife. Es werden erhoben: für Eilgüter das Doppelte des Frachtsatzes, welcher zur Anwendung kommen würde, wenn das Gut nicht als Eilgut aufgegeben wäre:

für Güter der Klasse I. (Normalgüter)		5 Pf.	pro Ctr. u. Meile nebst 6 Pf. Expeditionsgebühr pro Ctr.
» » » » IIA.	—	4 »	
» » » » B.	—	3 »	
» » » » C.	—	2,5 »	
» » » » D.	—	2 »	
» » » » E.	—	1,5 »	
» » » » F.	—	1,5 »	pro Ctr. u. Meile nebst 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.
» » » » G.	—	1,25 »	

Für Güter, welche in einem der Emshäfen Emden, Leer und Papenburg auf den Wasserweg übergehen oder, wenn sie zur See gekommen, an diesen Orten der Eisenbahn zum Weitertransport übergeben werden, besteht ein besonderer See-Transittarif mit folgenden Einheitssätzen:

3 Pf. beim Spezialtarif I.	pro Ctr. und Meile nebst Expeditionsgebühren von	5 Pf.	pro Ctr.
2 » » » II.		4 »	
1,5 » » » III.		3 »	
1 » » » IV.			1 Thlr. pro 100 Ctr.
1,25 » » » für Eisenbahnschienen ꝛc.			

Ferner bestehen Ausnahmetarife für phosphorsauren Kalk (rohen Phosphorit) zu 1 Pf. pro Ctr. und Meile mit einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr. und für Roheisen, Rohstahleisen, Bruchеisen (altes Eisen), Luppen, Eisen- und Stahlabfälle, Stahlbruch, alte Schienen und Eisenfeile zu 1,25 Pf. pro Ctr. und Meile mit einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr.

b. Verbandsverkehr.

Die Westfälische Eisenbahn ist Mitglied des Westfälisch-, Sächsisch-Westfälischen, Deutsch-Holländischen, Preußisch-Braunschweigischen, Rheinisch-Thüringischen, Rheinisch-Thüringisch-Oesterreichischen, Schlesisch-Rheinischen, Hessisch-Rheinisch-Westfälischen, Hannöversch-Bayerisch-Oesterreichischen, Berlin-Kölner und Deutsch-Französischen Verbandes. Außerdem ist dieselbe theils als Endbahn, theils als Transitbahn betheiligt bei vielen direkten Verkehren (Rheinisch-Bayerisch-Westfälischen, Köln-Mindener Kohlenverkehr via Salzbergen, Bergisch-Märkischen Kohlenverkehr via Halle-Arenshausen und nach der Anhaltischen Bahn, Köln-Mindener Kohlenverkehr via Holzminden-Vienenburg, Norddeutschen Verbandsverkehr für die Strecke Rheine-Emden, Norddeutsch-Niederländischen, Hannover-Niederländischen, Niederländisch-Westfälisch-Oldenburgischen, Braunschweigisch-Hannover-Oldenburg-Westfälischen Verkehr, Russisch-Rheinischen, Ostdeutsch-Rheinischen, Hannover-Oldenburgischen, Kaffeeverkehr mit der Niederländischen Rheinbahn und Verkehr der Saarbrücker Bahn mit Wilhelmshaven).

Die Einheitssätze in diesen verschiedenen direkten Verkehren entsprechen im Großen und Ganzen, abgesehen von den durch die Konkurrenz, die verschiedene Klassifikation der betheiligten Bahnen ꝛc. bedingten Ausnahmen denen des Lokalverkehrs.

Aenderungen in den Tarifen haben im Laufe des Jahres 1871 namentlich in dem Westfälischen, Sächsisch-Westfälischen, Rheinisch-Thüringischen, Rheinisch-Thüringisch-Oesterreichischen und Hannover-Westfälischen Verkehre stattgefunden.

Fahrplan.

Der Fahrplan für den regelmäßigen Dienst wechselte während des Jahres 1871 viermal und zwar:

1) am 27. Januar wegen der durch die Verwendung von Betriebsmaterial und Fahrpersonal auf den okkupirten Französischen Bahnen bedingten Verminderung der Personen- und Güterzüge;
2) am 1. Mai in Folge der Wiederaufnahme des früheren Verkehrs;
3) am 1. Juli wegen Einlegung zweier Verbands-Personenzüge auf der Strecke Soest-Warburg und resp. Holzminden (unter Wegfall von 2 Lokal-Personenzügen, zwischen Warburg und Altenbeken resp. Warburg und Paderborn); Ausdehnung der beiden Personenzüge zwischen Hamm und Emden auf die Strecke Hamm-Soest, sowie der beiden Lokal-Personenzüge zwischen

Soest und Münster auf die Strecke Münster-Rheine, Einrichtung zweier Güterzüge zwischen Holzminden und Soest und zwischen Hamm und Rheine, Verschiebung zweier Güterzüge zwischen Emden und Bingen;

4) am 1. November in Folge Umänderung der Schnellzüge des Rheinisch-Thüringischen Verbandes in Personenzüge, sowie Vermehrung der Güterzüge.

Nach diesem letztern Fahrplan haben täglich kursirt:

4 Kourier- und Schnellzüge zwischen Soest und Holzminden mit 62,92 Zugmeilen täglich,
12 Personenzüge mit 382,18 Zugmeilen täglich,
46 Güterzüge mit 627,46 Zugmeilen täglich, darunter auf 61,32 Zugmeilen als gemischte Züge.

Die große Anzahl von Güterzügen erklärt sich dadurch, daß auf der Gebirgsstrecke Paderborn-Warburg, zur Verhütung des Zerreißens zu langer Züge viele Güterzüge in zwei Theilen befördert worden sind.

Ueberhaupt wurden im Jahre 1871 expedirt:

2,190 Schnell- und Kourierzüge,
5,722 Personenzüge,
2,339 gemischte Züge,
11,718 Güterzüge,
73 Extra-Schnell- und Kourierzüge,
236 Extra-Personenzüge,
232 Extra-gemischte Züge,
714 Güterzüge,

23,224 Züge gegen 20,356 im Jahre 1870.

Beamte.

Im Jahre 1871 waren

248 definitiv angestellte,
964 kontraktlich »
122 diätarisch beschäftigte Beamte vorhanden.

Außerdem waren zur Hülfsdienstleistung

320 Hülfswärter und
181 Hülfsbremser

angenommen.

Arbeiter.

Gegen Tagelohn waren durchschnittlich täglich beschäftigt:

936 Werkstättenarbeiter,
674 Streckenarbeiter,
492 Bahnhofsarbeiter.

5. Hannoversche Eisenbahn.

Bahnlänge.

Die Hannoversche Eisenbahn umfaßte am Schlusse des Jahres 1870 folgende Bahnstrecken:

Minden-Braunschweigische Grenze		14,136 Meilen.
Löhne-Osnabrück-Rheine		12,514 »
Lehrte-Harburg	20,513 Meilen.	
Lüneburg-Hohnstorf	2,169 »	
		22,682 »
Wunstorf-Bremen	13,514 Meilen	
Bremen-Bremerhafen-Burglesum-Grohn-Vegesack	9,476 »	
		22,990 »
Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen		4,846 »
Hannover-Nordstemmen-Kassel .	22,067 Meilen	
Göttingen-Arenshausen	2,669 »	
		24,736 »
Northeim-Herzberg-Nüzei	5,857 Meilen	
Herzberg bis Osterode	1,737 »	
		7,594 »
Goslar-Vienenburg		1,744 »
	Summa	111,242 Meilen.

Im Jahre 1871 ist die 0,428 Meilen lange Strecke von Osterode bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Badenhausen, auf welcher am 1. September 1871 der Betrieb eröffnet wurde, hinzugetreten, so daß am Schlusse des Jahres 1871 die Gesammtlänge der Hannoverschen Eisenbahn 111,670 Meilen betrug, wovon 57,978 Meilen — die Strecken

Minden-Braunschweigische Grenze, Lehrte-Harburg, Wunstorf-Bremen, Kreiensen-Münden —

doppelgeleisig sind.

Von der Bahnstrecke Hannover-Minden hat Schaumburg-Lippe den das Fürstenthum durchschneidenden Theil in einer Länge von 3,279 Meilen auf eigene Kosten gebaut und erhält für die Benutzung die Hälfte der auf diese Strecke im Verhältniß zu der ganzen Strecke Wunstorf-Minden fallenden Brutto-Erträge, während die andere Hälfte der Hannoverschen Verwaltung für die Kosten des Betriebes verbleibt.

Die 0,565 Meilen lange Strecke von der Lippeschen Landesgrenze bis Minden ist Eigenthum der Köln-Mindener-Eisenbahngesellschaft, welcher für die Benutzung dieser Strecke 6 pCt. des jährlich festzustellenden Anlagekapitals vergütet werden. Auf der weiteren Strecke zwischen Minden und Löhne hat dieselbe Gesellschaft der Hannoverschen Verwaltung die Mitbenutzung gegen eine Pauschsumme von 40,000 Thlrn. jährlich eingeräumt.

Die Bahn von Wunstorf nach Bremen und die Bremen-Geeste-Bahn sind mit Ausschluß der Bahnhöfe Wunstorf, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde auf gemeinschaftliche Kosten mit Bremen erbaut, welches von dem für diese Bahnstrecken besonders zu ermittelnden Reinertrage die Hälfte erhält.

Die zwischen Hohnstorf und Lauenburg befindliche Elbtrajekt-Anstalt ist zur Hälfte der Kosten von der Hannoverschen Verwaltung, zur andern Hälfte von der Lübeck-Büchener und Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft hergestellt. Die Unterhaltungskosten, sowie die Revenüen kommen nach demselben Verhältniß zur Vertheilung.

Der Betrieb auf den Bahnstrecken von Hannover bis zur Braunschweigischen Landesgrenze und von hier bis Braunschweig, sowie ferner von Herzberg bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Badenhausen und von hier bis Seesen ist ein gemeinschaftlicher mit der Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung. Hinsichtlich der Beförderung der Züge findet auf beiden Routen Naturalausgleichung statt, während die Bahnunterhaltung, die Bewachung und sonstige Bedienung seitens der betreffenden Bahneigenthümerin allein bewirkt wird.

Die Bahn von Goslar nach Vienenburg wird zufolge Vereinbarung mit der Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung von dieser für Rechnung der Hannoverschen Staatsbahn betrieben.

Dagegen leitet die Hannoversche Verwaltung vertragsmäßig für Rechnung der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Betrieb auf der am 1. August 1869 eröffneten, dieser Gesellschaft gehörenden 3,303 Meilen langen Bahnstrecke Nüzei-Nordhausen.

Anlagekapital.

Das Gesammt-Anlagekapital betrug ult. 1871	58,098,909	Thlr.,
(durchschnittlich pro Meile	520,301	Thlr.)
Von dieser Summe sind abzurechnen		
der Bremische Antheil mit	6,096,469	Thlr.,
der Bückeburgsche » » ..	1,061,994	»
der Köln-Mindener » » ..	1,371,764	»
zusammen	8,530,227	Thlr.

Es verbleibt folglich als rein Preußischer Antheil die Summe von 49,568,682 Thlrn.

Bauten.

An wichtigeren Bauten kamen im Jahre 1871 zur Ausführung:

1. a conto der durch Allerhöchste Ordre vom 24. April 1864 zur Verfügung gestellten Geldmittel:

die Fertigstellung des zweiten Geleises zwischen Suderburg und Bevensen, und
Geleiserweiterungen auf den Bahnhöfen Suderburg, Bevensen und Uelzen.

Von dem im Ganzen bewilligten Betrage von ..... 1,425,609 Thlr.
waren bis ult. 1871 verausgabt .. 1,376,750 »
mithin noch disponibel ..... 48,859 Thlr.

2. a conto der Eisenbahnanleihe de 1868:

die Ueberführung der Straße »Engelbosteller Damm« am östlichen Ende des Rangirbahnhofes bei Hainholz (Hannover) mit massiven Pfeilern und eisernem Ueberbau;

der Neubau des östlichen Flügels des neuen Hauptgebäudes auf dem Bahnhof Hannover, welcher bis auf einen Theil des inneren Ausbaues vollendet wurde;

die Herstellung von Dienstwohngebäuden;

die Fortführung des Umbaues ꝛc. der Geleise behufs Einführung des Rechtsfahrens;

die Aufstellung und Einrichtung neuer Telegraphen ꝛc. behufs Einführung einer neuen Signalordnung und

die Fertigstellung des zweiten Geleises zwischen Eystrup und Verden mit Ausnahme der Geleiserweiterungen auf der Station Eystrup, Dörverden und Verden.

Die Gesammtbewilligung pro 1868 beträgt mit Einschluß der Summe für Vermehrung der Betriebsmittel im Betrage von 2,000,000 Thlrn., aber ohne die für den Bau der Bahnstrecken Göttingen-Arenshausen und der Südharzbahn bewilligten Geldmittel ..... 3,309,000 Thlr.

Davon waren bis Ende 1871 verausgabt ..... 2,979,410 »
mithin noch disponibel ..... 329,590 Thlr.

3. a conto der außerordentlichen Bewilligung de 1869:

die Fortführung beziehungsweise Fertigstellung von Geleiserweiterungen und sonstigen Erweiterungsanlagen auf den Stationen Peine, Sehnde, Nordstemmen, Kreiensen, Celle und Harsum;

die Vollendung des Stationsgebäudes in Echem und Adendorf und der Umbau des hölzernen Ueberbaues von 10 Brücken auf der Strecke Lehrte-Harburg in Eisen, während bei einer anderen Stelle des Holzüberbaues ein Gewölbe zur Ausführung kam.

Im Ganzen waren einschließlich der Summen für Betriebsmittel im Betrage von 148,000 Thlrn.

pro 1869 bewilligt ..... 740,600 Thlr.
Verausgabt waren davon bis ult. 1871 ..... 547,759 »
mithin noch disponibel ..... 192,841 Thlr.

4. a conto der außerordentlichen Bewilligung de 1870:

die Herstellung der Eisenkonstruktion an Stelle des hölzernen Ueberbaues bei folgenden Brücken: der Leinebrücke bei Letter (Haupt- und Fluthbrücke), der Auebrücke bei Hämelerwald, sowie 9 kleinerer Brücken auf der Strecke Wunstorf-Bremen und 3 auf der Strecke Kreiensen-Kassel;

die Inangriffnahme des Umbaues der Allerbrücke bei Celle und der Fuhse-Fluthbrücke bei Peine;

die Fertigstellung des Umbaues des Ueberbaues der Fuhsehauptbrücke bei Celle und des Umbaues der Seernbrücke bei Harburg;

die Herstellung einer Brückenwaage auf den Bahnhöfen Osnabrück und Nörten;

die Anlage eines zweiten Gasometers, sowie die Erweiterung der Gasleitung auf Station Hannover;

die Anlage eines Rangirbahnhofes bei Lehrte und eines Verbindungsgeleises zwischen der Hannover-Braunschweiger und der Lehrte-Harburger Bahn, sowie

die Herstellung einer besonderen Telegraphenleitung zur Verbindung des Rangirbahnhofes mit der Station Lehrte.

Im Ganzen waren bis zum Schlusse des Jahres auf die außerordentliche Bewilligung des Jahres 1870 341,519 Thlr. verausgabt, so daß, da im Ganzen ..... 589,160 » bewilligt sind, noch ..... 247,641 Thlr. disponibel blieben.

5. a conto der außerordentlichen Bewilligung de 1871:

Der zur Vermehrung der Betriebsmittel bewilligte Gesammtbetrag von 200,621 Thlrn. war Ende 1871 bis auf 61,621 Thlr. verausgabt.

6. a conto Betriebsfonds:

Die Umänderung mehrerer Schiebebarrièren in Drahtzugbarrièren, Beseitigung undurchlässiger Seitenbanketts und undurchlässigen Bettungsmaterials aus den Geleisen, Herstellung von Einfriedigungen entlang der Bahn in größerer Ausdehnung in Folge der Einführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands;

der Bau von 10 Bahnwärter-Wohnhäusern;

die Ausführung von Geleiserweiterungen auf dem Produktenbahnhofe bei Hannover, auf Bahnhof Geestemünde, auf der Haltestelle Oldenbüttel, auf den Stationen Northeim, Nörten, Göttingen, Arenshausen, Kirchlengern, Melle, Velpe, Hörstel und Hattorf;

die Einrichtung zweier Kreuzungsstationen auf der Strecke Bremen-Geestemünde (zwischen Oldenbüttel-Stubben und Stubben-Loxstedt) und die Ausrüstung derselben, sowie der Kreuzungsstation Ihringshausen mit elektrischen Apparaten;

die Inangriffnahme der Anlage einer Haltestelle bei Oberscheden an der Hannover-Kasseler Eisenbahn;

die Fertigstellung der Gebäude und Geleise auf der Haltestelle Kragenhof;

die Inangriffnahme der Einrichtung von Distanzstationen in Folge der Einführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (zwischen Vochelde und Peine, Peine und Hämelerwald, Hämelerwald und Lehrte, Lehrte und Misburg, Misburg und Hannover, Hannover und Seelze, Seelze und Wunstorf, Wunstorf und Haste, Bückeburg und Minden, Celle und Eschede, Salzderhelden und Northeim, Katlenburg und Hattorf, Hattorf und Herzberg) und die Fertigstellung der Blockstationen zwischen Göttingen und Dransfeld, Dransfeld und Münden, Osnabrück und Velpe;

die Umänderung der Glockenleitung der Bahnstrecken Goslar-Vienenburg zum Geben der elektrischen Hülfssignale;

die Erweiterung der Stationsgebäude zu Suderburg, Burgdorf und Salzstedt;

der Umbau des Stationsgebäudes in Unterlüß;

die Erweiterung der Güterschuppen in Hannover, Stubben und Osnabrück;

die Anlage eines neuen Güterschuppens und eines neuen Lokomotivschuppens für zwei Stände in Kreiensen, sowie eines Lokomotivschuppens zu 4 Ständen in Minden und eines provisorischen Lokomotivschuppens für 4 Stände in Göttingen;

die Erweiterung des Lokomotivschuppens in Osnabrück;

die Anlage einer neuen Wasserstation in Celle und Erweiterung der südlichen Wasserstation in Nienburg;

die Herstellung von Kohlenschuppen auf den Stationen Hannover, Nordstemmen, Nienburg, Verden und Kassel;

die Vollendung der Gasanlagen auf den Stationen Alfeld und Kassel und

die Aufstellung freistehender Wasserkrahne mit den dazu gehörenden Rohrleitungen auf den Stationen Alfeld, Nienburg, Verden, Burg Lesum, Lüneburg, Göttingen, Northeim und Nordstemmen.

7. Neubauten.

a. Südharzbahn.

Ueber den Hattorfer Mühlenbach bei Hattorf wurde eine Brücke mit eisernem Ueberbau gebaut. Auf der Strecke Osterode-Badenhausen wurden die noch rückständigen Erdarbeiten vollendet.

b. Herstellung des zweiten Geleises der Strecke Münden-Kassel

auf Rechnung der Halle-Kasseler Eisenbahn, welcher vertragsmäßig der Mitbetrieb auf dieser Strecke eingeräumt ist.

Die Arbeiten wurden kräftig in Angriff genommen und nahezu vollendet, das Geleis wurde einstweilen provisorisch in den Bahnhof Kassel eingeführt, da die zur definitiven Einführung erforderlichen Erdarbeiten noch nicht ganz vollendet waren.

Betriebsmittel.

Der Maschinen- und Wagenpark bestand am 1. Januar 1871 aus 285 Lokomotiven und zwar:

aus 258 gekuppelten und
27 ungekuppelten,
254 Tendern.

Personenwagen	459	Stück,
nämlich I. und II. Klasse	142	Stück,
III. »	231	»
IV. »	86	»
Gepäckwagen	100	»
Pferdewagen mit Stallungseinrichtungen	24	»
Geflügelwagen	4	»
Güterwagen, bedeckte	2195	»
» offene	3300	»
Kieswagen	158	»
Summa	6240	Stück.

Neu beschafft sind im Laufe des Jahres

30 Lokomotiven und 19 Tender,
13 Personenwagen I./II. Klasse } zusammen
33 » III. » } 56 Perso-
10 » IV. » } nenwagen,
8 Gepäckwagen,
1 Pferdewagen mit Stallungseinrichtung,
48 Güterwagen, bedeckte,
83 » offene,
6 Langholzwagen und
52 Kieswagen.

Dagegen haben wegen Unbrauchbarkeit ausrangirt werden müssen:

11 Lokomotiven,
6 Personenwagen I./II. Klasse,
1 Pferdewagen mit Stallungseinrichtung,
17 Güterwagen, bedeckte,
34 » offene,
27 Kieswagen,

85 Wagen,

so daß der Maschinen- und Wagenpark am 1. Januar 1872 bestand aus:

304 Lokomotiven, nämlich 281 gekuppelten und 23 ungekuppelten,
273 Tendern.

Personenwagen	509	Stück,
nämlich I./II. Klasse	149	Stück,
III. »	264	»
IV. »	96	»
Gepäckwagen	108	»
Pferdewagen mit Stallungseinrichtungen	24	»
Geflügelwagen	4	»
Güterwagen, bedeckte	2226	»
» offene	3349	»
Langholzwagen	6	»
Kieswagen	183	»
Summa	6409	Stück.

Außerdem

besitzt die Verwaltung $\frac{14,5}{61}$ Antheil an

36 Personenwagen I./II. Klasse,
12 kombinirten Post- und Personenwagen,
27 Gepäckwagen

des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes.

Betriebsresultate.

Die Betriebsresultate der letzten fünf Jahre nach der wirklichen Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe stellen sich wie folgt:

A. Gesammtresultat.

Jahr.	Baukapital. Preußischer Antheil. Thlr.	Baukapital. Im Ganzen. Thlr.	Brutto-Einnahme. Thlr.	Betriebskosten. Thlr.	Reinertrag. Thlr.	Verzinsung. Preußischer Antheil. pCt.	Verzinsung. Im Ganzen. pCt.
1867	44,798,578	56,330,970	7,552,206	inkl. der Herauszahlungen an Bremen ꝛc. 4,885,867	2,666,339	5,95	—
				exkl. derselben 3,940,320	3,661,886	—	6,41
1868	42,260,866	50,373,125	7,860,534	inkl. derselben 4,931,501	2,929,033	6,93	—
				exkl. derselben 4,244,072	3,616,462	—	7,18
1869	46,702,296	55,213,500	8,472,172	inkl. derselben 5,006,094	3,466,078	7,42	—
				exkl. derselben 4,314,561	4,157,611	—	7,63
1870	48,423,183	56,941,184	9,048,511	inkl. derselben 5,313,682	3,734,829	7,71	—
				exkl. derselben 4,539,338	4,509,173	—	7,92
1871	49,568,682	58,098,909	10,731,970	inkl. derselben 6,549,692	4,182,278	8,44	—
				exkl. derselben 5,771,887	4,960,083	—	8,54

Bemerkungen. Nach dem Etat pro 1871 resp. der vorjährigen Rechnung ist:

a. Soll-Einnahme ..... 9,205,615 Thlr.,
b. Soll-Ausgabe ..... 6,205,168 »

Verglichen mit der wirklichen Ist-Einnahme von ..... 10,731,970 Thlr.
Ist-Ausgabe von ..... 6,549,692 »
ergiebt pro 1871 eine Mehr-Einnahme von ..... 1,526,355 »
eine Mehr-Ausgabe von ..... 344,524 »

Die Mehr-Einnahme gegen das Vorjahr erklärt sich durch die vielen Militairtransporte und durch die außergewöhnliche Steigerung des Eil- und Frachtgüterverkehrs.

Die Mehr-Ausgabe rührt hauptsächlich aus den in Folge der Verkehrssteigerung erforderlich gewordenen bedeutenden Ausgaben für Erneuerungen und Ergänzungen her.

Im Betriebe befanden sich ult. Dezember 1870 ..... 111,242 Meilen.
Dazu pro 1871 die Bahnstrecke Osterode bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Badenhausen ..... 0,428 »
Mithin ult. Dezember 1871 ... 111,670 Meilen.

Von dem Reinertrage
ad 4,182,278 Thlr. fallen daher unter Berücksichtigung, daß die Strecke Osterode-Badenhausen erst am 1. September 1871 dem Betriebe übergeben worden ist, auf eine Meile 37,548 Thlr.
» 4,960,083 » desgl. auf eine Meile ..... 44,531 »

Die in den Betriebskosten enthaltenen Herauszahlungen setzen sich, wie folgt zusammen:

426,385 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. an Bremen,
279,584 » 18 » 5 » » Schaumburg-Lippe,
22,277 » 22 » 6 » » Köln-Minden, Zinsen,
40,000 » — » — » » » » Aversional-Entschädigung,
9,556 » 21 » — » Verwaltung der Main-Weser-Bahn (für die Mitbenutzung des Bahnhofes Kassel)

777,805 Thlr. rund.

Die Betriebskosten umfassen auch diejenigen Ausgaben, welche bei Privatbahnen aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds bestritten werden, und welche im Jahre 1871 im Ganzen 1,341,054 Thlr. betragen haben.

Die Einnahmen vertheilen sich in nachstehender Weise:

A. Vertheilung auf die Haupt-Einnahmepositionen.

	Personenverkehr.		Güterverkehr.		Extra-ordinaria.	Summa.	Pro Meile.
	Personenzahl.	Einnahme. Thlr.	Centnerzahl.	Einnahme. Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Die Frequenz und Ist-Einnahme betrug pro 1871	5,373,893	3,349,459	82,661,253	6,601,287	781,224	10,731,970	96,350
Desgleichen pro 1870	4,856,606	3,059,106	70,873,618	5,381,463	607,942	9,048,511	81,236
Mithin pro 1871 mehr	517,287	290,353	11,787,635	1,219,824	173,282	1,683,459	15,114
Mithin pro 1871 weniger ...	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung: Der nach Beendigung des Krieges eingetretene außerordentliche Aufschwung des Geschäftsverkehrs hat den Güterverkehr auf eine unerwartete Höhe getrieben und dadurch die Gütertransportausfälle des vorhergegangenen Jahres mehr als ausgeglichen.

B. Vertheilung der Einnahmen aus dem Personenverkehr auf die einzelnen Transportzweige.

	Personen (inkl. Militairs). Thlr.	Gepäck. Thlr.	Equipagen ꝛc. Thlr.	Hunde. Thlr.	Pferde. Thlr.	Extra-ordinaria. Thlr.	Summa. Thlr.
Einnahme 1871	2,944,283	151,199	68,919	2,334	182,724	—	3,349,459
Einnahme 1870	2,441,894	108,671	85,099	2,121	421,321	—	3,059,106
Mithin im Jahre 1871 mehr . .	502,389	42,528	—	213	—	—	290,353
Mithin im Jahre 1871 weniger .	—	—	16,180	—	238,597	—	—

C. Vertheilung der Personenzahl nach den einzelnen Wagenklassen.

	Mit Kourier- u. Schnellzügen.			Mit anderen Zügen.						Summa.
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	Militair.	Auswanderer.	
	Klasse.			Klasse.						
1871	27,600	200,416	147,633	31,608	582,113	1,987,905	1,277,361	1,007,037	112,220	5,373,893
1870	19,941	151,289	125,170	25,373	486,215	1,888,223	1,158,321	920,115	81,959	4,856,606
pro 1871 mehr . .	7,659	49,127	22,463	6,235	95,898	99,682	119,040	86,922	30,261	517,287
pro 1871 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Zahl der auf Retourbillets beförderten Personen ist in obigen Summen enthalten.

1871	—	—	—	11,680	322,346	1,068,964	—	—	—	1,402,990
1870	—	—	—	8,510	241,688	890,396	—	—	—	1,140,494
pro 1871 mehr . .	—	—	—	3,170	80,758	178,568	—	—	—	262,496
pro 1871 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Vertheilung der Güter nach Centnerzahl auf die verschiedenen Tarifklassen.

	Eilgut.	Güter der Normal-Klasse I.	Güter der ermäßigten Klasse (exkl. Steinkohlen und Koaks).	Steinkohlen und Koaks.	Außergewöhnliche Gegenstände.	Betriebs-Dienstgut berechnetes.	Betriebs-Dienstgut frachtfreies.	Baugut nach Ladungen berechnetes.	Baugut nach Lokomotivmeilen berechnetes.	Vieh.	Summa.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Mln.	Ctr.	Ctr.
1871.....	1,419,148	5,130,866	44,983,854	24,452,233	240,900	465,667	1,069,873	1,770,388	173	1,198,197	83,731,126
1870.....	1,124,296	3,841,613	36,359,718	23,056,150	188,010	542,190	1,262,968	4,672,950	2,191	1,088.682	72,136,586
pro 1871 mehr..	294,852	1,289,253	8,624,136	1,396,083	52,890	—	—	97,438	—	109,515	11,594,540
pro 1871 weniger	—	—	—	—	—	76,532	193,095	—	2,018	—	—

E. Vertheilung der Einnahmen aus dem Güterverkehre auf die einzelnen Transportzweige.

	Eilgut.	Postgut.	Güter der Normal-Klasse I.	Güter der ermäßigten Klassen (exkl. Steinkohlen und Koaks).	Steinkohlen und Koaks).	Außergewöhnliche Gegenstände.	Eisenbahnfahrzeuge.	Betriebsdienstgut (berechnetes).	Baugut nach Ladungen berechnetes.	Baugut nach Lokomotivmeilen berechnetes.	Vieh.	Nebenerträge.	In Summa.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1871.....	545,096	23,782	804,241	3,921,110	896,814	26,209	21,523	27,517	19,622	346	246,901	68,126	6,601,287
1870.....	432,184	20,620	677,409	3,044,932	881,121	20,494	11,419	30,953	9,179	4,382	190,056	58,714	5,381,463
pro 1871 mehr..	112,912	3,162	126,832	876,178	15,693	5,715	10,104	—	10,443	—	56,845	9,412	1,219,824
pro 1871 weniger	—	—	—	—	—	—	—	3,436	—	4,036	—	—	—

Verkehrs- und Tarifwesen.

Im inneren Verkehr findet eine direkte Expedition von Personen und Gütern mit Ausnahme einiger unwichtiger Stationen, sowie der Haltestellen, welche nur mit ihnen näher belegenen Stationen und Haltestellen in unmittelbarer Verbindung stehen, zwischen allen Stationen statt.

Zur Erleichterung des Verkehrs nach und von anderen Bahnen sind folgende direkte Verkehre eingerichtet:

A. Für Personen und Gepäck.

1. Direkte Verkehre:

a) mit den Braunschweigischen Eisenbahnen,
b) mit den Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden,
c) mit der Oldenburgischen Bahn,
d) mit der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener und Mecklenburgischen Bahn via Hohnstorf,
e) mit Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahnstrecke Berlin-Stendal-Lehrte (Berlin-Kölner Verband),
f) mit der Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Leipziger und Leipzig-Dresdener Bahn (Norddeutscher Verband),
g) mit Stationen der Ostbahn,
h) mit Stationen der Thüringischen Bahnen via Nordhausen resp. Leinefelde und der Bayerischen Bahnen via Leinefelde, resp. Kassel-Lichtenfels,
i) mit Stationen der Main-Weser-, Main-Neckar-, der Württembergischen und Badischen Bahn (Westdeutscher Verband),
k) mit Stationen der Halle-Kasseler, Magdeburg-Leipziger und Leipzig-Dresdener Bahn via Northeim-Nordhausen resp. Arenshausen,
l) mit der Berlin-Anhaltischen Bahn (Station Berlin) via Nordhausen,
m) mit Oesterreichischen Bahnen via Dresden-Bodenbach,
n) mit Stationen der Nordhausen-Erfurter Bahn,
o) mit Stationen der Köln-Mindener, Bergisch-Märkischen und Westfälischen Bahn,
p) mit Stationen der Niederländischen Rhein-Eisenbahn und der Niederländischen Staatsbahn via Salzbergen und via Oberhausen,
q) mit Stationen der Rheinischen Eisenbahn, der Französischen Nordbahn, der Belgischen Bahn — auch via Ostende, Calais und Rotterdam mit London.

2. Transitverkehre:

a) zwischen den östlichen Stationen des Norddeutschen Verbandes und Stationen der Köln-Mindener, Bergisch-Märkischen, Westfälischen und Niederländischen Bahnen,
b) zwischen östlichen Stationen des Norddeutschen Verbandes und Französischen und Belgischen Stationen, auch London,
c) zwischen Russischen Stationen und Französischen resp. Belgischen Stationen,
d) zwischen Oldenburgischen und Braunschweigischen resp. Köln-Mindener Stationen,
e) zwischen Hamburg, Lübeck und Stationen der Main-Weser-Bahn, der Main-Neckar-, Württembergischen ꝛc. Bahn via Kassel,

f) zwischen Hamburg, Lübeck und Stationen der Köln-Mindener und der Rheinischen Bahn, Französischen und Belgischen Stationen,
g) zwischen Braunschweigischen Stationen und Hamburg-Lübeck ꝛc. via Hohnstorf,
h) zwischen Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahn, Berlin-Stendal-Lehrte und Köln-Mindener Stationen.

B. Für Güter.

1. Direkte Verkehre:

a) mit Braunschweigischen Stationen;
b) mit Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden;
c) mit Stationen der Oldenburgischen Bahnen;
d) mit Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Mecklenburgischen und Altona-Kieler Bahn via Hohnstorf (Niederdeutscher Verband);
e) mit Stationen der Halle-Kasseler, Magdeburg-Leipziger und Leipzig-Dresdener Bahn via Northeim-Nordhausen resp. Arensḥausen;
f) mit der Berlin-Anhaltischen Bahn (Station Berlin) via Northeim resp. via Arensḥausen;
g) mit der Köln-Gießener und der Nassauischen Bahn via Gießen;
h) mit Stationen der Westfälischen und der Köln-Mindener Bahn via Holzminden (Sächsisch-Westfälischer Verband);
i) Kohlenverkehr von Bergisch-Märkischen und Köln-Mindener Stationen via Kassel, resp. via Holzminden;
k) mit Stationen der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Leipziger, Leipzig-Dresdener, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Stettiner Bahn (Norddeutscher Verband);
l) mit Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahnstrecke Berlin-Stendal-Lehrte (Berlin-Kölner Verband);
m) mit Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Berlin-Görlitzer, der Oberschlesischen, der Wilhelmsbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn (Schlesisch-Rheinischer Verband);
n) mit Stationen der Köln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Bahn via Minden (Bergisch-Hannoverscher Verkehr);
o) mit Frankreich und Belgien;
p) mit Stationen der Ostbahn und mit Russischen Stationen;
q) mit Stationen der Sächsischen westlichen Staatsbahnen;
r) mit Stationen der Sächsischen östlichen Staatsbahnen;
s) mit Stationen der Thüringischen Bahn via Magdeburg-Halle;
t) mit Stationen der Thüringischen und Nordhausen-Erfurter Bahn, via Nordhausen resp. Leinefelde;
u) mit Bodenbach, Prag, Olmütz, Brünn, Wien, Pesth ꝛc. via Dresden;
v) mit Stationen der Niederländischen Staatsbahnen, via Salzbergen (Hannover-Niederländischer Verband);
w) mit Amsterdam, Rotterdam, Utrecht und Haag, via Salzbergen, resp. via Oberhausen;
x) mit Stationen der Westfälischen, Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn, via Rheine resp. via Löhne (Westfälischer Verband);
y) mit Stationen der Main-Weser-, Main-Neckar-, der Württembergischen und Badischen Bahn (Westdeutscher Verband);
z) mit Stationen der Frankfurt-Hanauer Bahn, der Hessischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Rheinbahn und der Saarbrücker Bahn (Nordwestdeutscher Verband);
aa) mit der Schweiz und Vorarlberg, via Frankfurt-Friedrichshafen;
bb) mit der Thüringischen und der Werra-Bahn, via Leinefelde resp. Kassel;
cc) mit Stationen der Bayerischen Staats- und Ostbahnen, sowie mit Wien und Linz, via Leinefelde resp. Kassel-Lichtenfels.

2. Transitverkehre:

a) zwischen Stationen der Ostbahn und Russischen Stationen einer- und Stationen der Köln-Mindener und Rheinischen Bahn andererseits;
b) zwischen Stationen der Ostbahn und der Russischen Bahnen einer- und Französischen und Belgischen Stationen andererseits;
c) zwischen den östlichen Stationen des Norddeutschen Verbandes und Stationen der Köln-Mindener, der Niederländischen, Westfälischen und Oldenburgischen Bahn;
d) zwischen Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahnstrecke Berlin-Stendal-Lehrte einer- und Köln-Mindener, Westfälischen, Oldenburgischen und Niederländischen Stationen andererseits;
e) zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Berlin-Görlitzer, der Oberschlesischen, der Wilhelmsbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn einer- und Stationen der Köln-Mindener, Niederländischen, Westfälischen und Oldenburgischen Bahn andererseits;
f) zwischen Stationen der Oldenburgischen, Lübeck-Büchener und Berlin-Hamburger Bahn und Köln-Mindener, Bergisch-Märkischen und Niederländischen Stationen;
g) zwischen Oldenburgischen, Westfälischen, Lübeck-Büchener und Berlin-Hamburger Stationen einer- und Braunschweigischen Stationen andererseits;
h) zwischen Oldenburgischen einer- und Magdeburg-Leipziger, resp. Leipzig-Dresdener Stationen andererseits, via Northeim-Nordhausen;
i) zwischen Stationen der Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Bahn und Stationen der Thüringischen und der Werra-Bahn;
k) zwischen Stationen der Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Bahn und Stationen der Main-Weser-, Main-Neckar-, Württembergischen und Badischen Bahnen;
l) zwischen Stationen der Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Bahn und Stationen der Frankfurt-Hanauer, der Taunus-Bahn, der Nassauischen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen, Rhein-Nahe-, der Saarbrücker und Saarbrücken-Trier-Bahn;
m) zwischen Halle-Kasseler, Magdeburg-Leipziger, Leipzig-Dresdener und Sächsischen Stationen einer- und Stationen der Main-Weser-, der Köln-Gießener und Nassauischen Bahnen andererseits via Northeim-Nordhausen resp. Arensḥausen;
n) zwischen Halle-Kasseler, Magdeburg-Leipziger, Leipzig-Dresdener Stationen einer- und Westfälischen, sowie Köln-Mindener Stationen andererseits, via Holzminden;
o) zwischen Braunschweigischen und Westfälischen Stationen einer- und Bayerischen resp. Oesterreichischen Stationen andererseits;
p) zwischen Braunschweigischen Stationen einer- und Halle-Kasseler, Nordhausen-Erfurter und Thüringischen Stationen andererseits.

In allen diesen direkten Verkehren findet im Allgemeinen von und nach jeder Verbandsstation eine unbeschränkte Expedition von Gütern, Vieh, Equipagen ꝛc. statt. Ausgenommen sind die Verbandsverkehre

a) mit Frankreich und Belgien,
b) mit Stationen der Königlichen Ostbahn und mit Rußland,
c) mit Stationen der Sächsischen östlichen Staatsbahnen,
d) mit Bodenbach, Prag, Olmütz, Brünn, Wien, Pesth ꝛc. via Dresden,
e) mit der Schweiz und Vorarlberg via Frankfurt-Friedrichshafen und
f) mit Stationen der Bayerischen Staats- und Ostbahnen, sowie mit Linz und Wien via Kassel-Lichtenfels;

in welchen Thiere, Equipagen und Fahrzeuge von der direkten Expedition ausgeschlossen sind.

An Fahrgeld wird erhoben pro Person und Meile:

für gewöhnliche	Züge	in	1.	Klasse	.....	6	Sgr.
»	»	»	2.	»	.....	4½	»
»	»	»	3.	»	.....	3	»
»	»	»	4.	»	.....	1½	»
» Schnellzüge		»	1.	»	.....	7½	»
»	»	»	2.	»	.....	5	»
»	»	»	3.	»	.....	3½	»
(auf der Strecke Kreiensen-Kassel in 3. Wagenklasse						3½	»)

für Kourierzüge in 1. Klasse ..... 7½ Sgr.
» » » 2. » ..... 5 »
an Gepäck-Ueberfracht bei 50 Pfd. Freigepäck, pro 10 Pfd. und Meile ..... 3½ Pf.
Militairs zahlen nach dem Reglement:
pro Offizier ..... 4 Sgr.
pro Mann vom Feldwebel abwärts ..... 1 »

für die Meile.

Besondere Erleichterungen werden geboten durch die Gewährung von Retourbillets mit dreitägiger (von einzelnen größeren Stationen nach Berlin viertägiger) Gültigkeitsdauer und Rundreisebillets nach dem Harze und dem Rheine mit 8, beziehungsweise 10-, 14-, 20tägiger Gültigkeitsdauer bei einer Ermäßigung von 25, beziehungsweise 33⅓ pCt., sowie von Abonnementskarten auf 30 Hin- und Rückfahrten mit einer Ermäßigung von 40 pCt., für Schüler von 50 pCt.

Die Tarifirung der Güter findet im Lokalverkehre statt als:

Eilgüter,
Güter der Normalklasse (Klasse I.),
» » ermäßigten Klasse II.,
» » ermäßigten Klassen A. bis E. und
» » Spezial- und resp. Ausnahme-Tarife.

Die normalen Sätze betragen pro Ctr. und Meile:

für Eilgut	10 Pf.	} ohne Zuschlag,				
Klasse I.	5 »					
» II.	4 »					
» A.	3 »	nebst	0,3	Sgr.	Zuschlag,	
» B.	2½ »	»	0,3	»	»	
» C.	2 »	»	0,3	»	»	
» D. bis 20 Meil.	1¼ Pf.	nebst	1	Thlr.	Zuschlag für je	100 Ctr.
» D. über 20 »	1½ »	»	1	»	»	» 100 »
» E. » 20 »	1 »	»	1	»	»	» 100 »

Spezialtarife bestehen im Lokalverkehre für:

a) künstliche Düngungsmittel ꝛc. zu 1½ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 1 Thlr. Frachtzuschlag für je 100 Ctr.;

b) für Salz (Siedesalz, Steinsalz, Seesalz), auch Viehsalz-Lecksteine, Abraum-, Abfall-, Fege- und Düngesalz zu dem Satze von 1,35 Pf. pro Ctr. und Meile nebst 1 Thlr. Frachtzuschlag für je 100 Ctr.;

c) für Fördersteinsalz zu 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einem Frachtzuschlage von 2 Thlr. für je 100 Ctr. (beim Export nur 1 Thlr. Frachtzuschlag);

d) für Roheisen, Rohstahleisen, Luppen-, Bruch- und Abfalleisen, alte Schienen zu dem Satze von 1¼ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 1 Thlr. Frachtzuschlag für je 100 Ctr.;

e) für Steinkohlen und zwar:

Deister und Osterwalder Kohlen zu 1 Pf. pro Ctr. und Meile ohne weiteren Zuschlag, für andere und namentlich Westfälische und Englische Kohlen zu 1 Pf. pro Ctr. und Meile mit 1 Thlr. Zuschlag für je 100 Ctr.

Ausnahmen hiervon treten ein bei kürzeren Transportstrecken für diejenigen Klassen, bei welchen ein Zuschlag an Expeditionsgebühr gemacht ist, insofern, als die früher eingeführten billigeren Sätze ohne Expeditionsgebühr beibehalten sind.

In den Verbandsverkehren gelten im Wesentlichen dieselben Klasseneintheilungen und Einheitsfrachtsätze nebst Expeditionszuschlägen.

Im Laufe des Jahres 1871 wurden für folgende direkte Verkehre neue Tarife herausgegebrn, durch welche für verschiedene wichtige Transportartikel wesentliche Frachtermäßigungen eingeführt wurden:

für den Hannover-Thüringischen Verband via Nordhausen resp. Leinefelde, den Hannover-Thüringischen Verband via Halle, den Berlin-Kölner Verband (Route Stendal-Lehrte) und den Westfälischen Verband.

Außerdem haben auch durch Abänderung der übrigen Tarife vielfache Frachtermäßigungen stattgefunden.

Fahrplan.

Der am Schlusse des Jahres 1870 bestehende Fahrplan wurde im Wesentlichen bis zum 15. Juni 1871 beibehalten. Mit diesem Tage fand die Einführung des Sommerfahrplans statt, durch welchen die sämmtlichen Züge des Fahrplans vom 1. Juni 1870, welche wegen der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1870—71 aufgehoben waren, mit wenigen unerheblichen Aenderungen wieder aufgenommen wurden.

Wegen der gleichzeitig stattfindenden Eröffnung der Bahn von Gotha nach Leinefelde wurden auf der Strecke Göttingen-Arenshausen zur Vermittelung des durchgehenden Verkehrs nach Gotha zwei Personenzüge eingelegt, welche ohne Wagenwechsel zwischen Göttingen und Gotha durchgeführt werden und auf erstgenannter Station an den Tagesschnellzug von Frankfurt nach Harburg, resp. an den in umgekehrter Richtung kourirenden Nachtschnellzug Anschluß finden.

Auf der Strecke Herzberg-Seesen wurden mit der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Osterode-Seesen am 1. September 1871 an Stelle der bis dahin zwischen Herzberg und Osterode beförderten 3 gemischten Züge 3 Personenzüge und 1 gemischter Zug eingerichtet.

Die mit der Eröffnung der Berlin-Lehrter Bahn am 1. Dezember auf dieser Strecke eingelegten Personenzüge wurden auch auf der Strecke Lehrte-Hannover als besondere Züge durchgeführt, in umgekehrter Richtung wurde dagegen nur der eine Zug besonders befördert, der andere mit dem Personenzuge nach Braunschweig bis Lehrte kombinirt.

Vom 18. Dezember ab mußten, um den gesteigerten Anforderungen des Güterverkehrs genügen zu können, auf den Strecken Hannover-Kassel, Northeim-Nordhausen-Hannover-Bremen und Hannover-Braunschweig mehrere Personenzüge aufgehoben bezw. bei gemischten Zügen die Personenbeförderung ausgeschlossen werden.

Beamte und Arbeiter.

Am Schlusse des verflossenen Jahres waren zusammen 3276 Beamte vorhanden, und zwar:

626 definitiv angestellte,
2170 kontraktlich angenommene und
480 diätarisch beschäftigte.

Die Anzahl der auf den einzelnen Stationen beschäftigten Arbeiter betrug durchschnittlich 3612.

6. Saarbrücker Eisenbahn.

Bahnlänge.

Die Saarbrücker Eisenbahn umfaßt folgende Strecken:

a) von der Bayerischen Grenze bei Bexbach bis zur Deutsch-Lothringischen Grenze bei Forbach in einer Länge von ..... 4,196 Meilen,

b) von Saarbrücken nach Trier und von Konz bis zur Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in einer Länge von ..... 12,082 »,

c) die verschiedenen aus vorstehenden Hauptbahnen entsprungenen, nach den Kohlengruben des Saarbeckens führenden Zweigbahnen in einer Gesammtlänge von ..... 2,337 »

d) von Saarbrücken nach Saargemünd, der Deutsch-Lothringischen Grenze, in einer Länge von ..... 2,290 »

in Summa 20,904 Meilen.

Die Strecken sub b. c. d. sind eingeleisig, dagegen ist die Strecke a. nicht allein zweigeleisig, sondern zwischen Neukirchen und der Grube Reden, zwischen der Grube Altenwald

und Station Sulzbach, zwischen der Grube Dudweiler und Station Dudweiler und zwischen St. Johann und der Abzweigung nach Burbach mit drei Geleisen versehen.

Die Länge der Geleise mit Einschluß derjenigen auf den Bahnhöfen betrug am Schlusse des Jahres 1871 81,884 lfd. Ruthen oder rot. 41 Meilen.

Anlagekapital.

Das Anlagekapital der erwähnten im Betriebe stehenden Bahnstrecken betrug ult. 1871

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) aus Fonds der Eisenbahnverwaltung resp. Staatsanleihen	17,416,129	7	11
b) aus Fonds der Bergwerksverwaltung	799,268	16	7
zusammen	18,215,397	24	6
oder pro Meile 871,383 Thlr. gegen ult. 1870 mit	17,674,852	8	9
also mehr	540,545	15	9

welche im Jahre 1871 aus Fonds der Eisenbahn- und Bergwerksverwaltung zu Ergänzungsbauten und Beschaffungen verausgabt worden sind.

Bauausführungen.

Für Bauten und Beschaffungen sind im Jahre 1871 verwendet worden:

A. aus Fonds der Eisenbahnverwaltung resp. Staatsanleihen:			
1) für den Bau der Saargemünder Bahn, als antheiliger Beitrag zu den Kosten des Brückenbaues bei Saargemünd und der auf dem ehemals Französischen Gebiete hergestellten Anschlußbauten	50,000	—	—
2) für Erweiterung des Bahnhofes Louisenthal	17,500	—	—
3) für Beschaffung von 2 Tender-Lokomotiven, 50 offenen Güterwagen, 20 Personenwagen, von der dazu genehmigten Summe ad 111,450 Thlr. weitere	81,450	—	—
4) für die Beschaffung von 5 Lokomotiven und 34 bedeckten Güterwagen	129,500	—	—
5) für die Beschaffung von 3 Lokomotiven, 60 eisernen Kohlenwagen, 6 Gepäckwagen	77,220	6	1
ad A. Summa	355,670	6	1
B. aus Fonds der Bergwerksverwaltung:			
1) für Herstellung des dritten Geleises zwischen den Grubenstationen Altenwald und Sulzbach, Rest	2,875	9	8
2) für den Bau der Zweigbahn von Völklingen nach Püttlingen (auf 308,000 Thlr. veranschlagt) weitere	120,000	—	—
3) für den Bau der Zweigbahn von Neunkirchen nach König-Grube (veranschlagt auf 146,500 thl.) weitere	32,000	—	—
4) für Futtermauern und Haldeanlagen auf Grube König	30,000	—	—
ad B. Summa	184,875	9	8
zusammen	540,875	15	9

Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel der Saarbrücker Bahn wurden im Jahre 1871 um

11 Lokomotiven,
20 Personenwagen,
6 Gepäckwagen,
45 bedeckte Güterwagen und
125 offene »

vermehrt; dagegen wurden 96 Kohlenwagen ausrangirt.

Es waren in Folge dessen Ende 1871 vorhanden:

8 ungekuppelte } Personenzug-
12 gekuppelte .. } Lokomotiven,
33 gekuppelte ..... } Güterzug-
27 dreifach gekuppelte } Lokomotiven,
8 Tenderlokomotiven;

88 Stück Lokomotiven;

ferner:

1 Salonwagen,
1 Revisionswagen,
2 Personenwagen I. Klasse,
25 » I./II. »
8 » II. »
12 » II./III. »
39 » III. »
3 » III./IV. »
45 » IV. »

zusammen 136 Stück Personenwagen;

ferner:

40 Gepäckwagen,
607 bedeckte Güterwagen,
3 Luxus-Pferdewagen,
54 Holzwagen,
22 Viehwagen,
1420 Kohlenwagen,
205 Koakswagen,
270 Schienenwagen,
200 Trichter-Kohlenwagen und
101 Erdtransportwagen,

zusammen 2922 diverse Güterwagen; endlich
2 Post-Personenwagen,
10 Postwagen.

Betriebsresultate.

Die Betriebsresultate der letzten fünf Jahre beziffern sich wie folgt:

	Einnahme:	Ausgabe:	Ueberschuß:
1867:	1,810,969 Thaler.	998,833 Thaler.	812,136 Thaler.
1868:	1,814,073 »	1,151,245 »	662,829 »
1869:	1,989,789 »	1,100,549 »	889,240 »
1870:	1,817,564 »	995,240 »	822,324 »
1871:	2,327,136 »	1,652,988 »	674,148 »

Von der Gesammteinnahme entspringen aus:

	Personenverkehr:	Güterverkehr:	Extraordinarien:
1867:	268,401 Thaler.	1,253,972 Thaler.	288,596 Thaler.
1868:	269,564 »	1,310,078 »	234,431 »
1869:	292,511 »	1,398,578 »	298,700 »
1870:	323,223 »	1,279,557 »	214,184 »
1871:	536,213 »	1,457,128 »	333,795 »

Hiernach ist die Einnahme

a) aus dem Personenverkehr um 212,990 Thlr. = 65,9 pCt.,

b) aus dem Güterverkehr um 177,571 Thlr. = 13,9 pCt. und

c) aus den Extraordinarien um 119,011 Thlr. = 55,1 pCt.

gegen das Vorjahr gestiegen.

Diese Mehreinnahme resultirt zu a. und b. aus der Steigerung des Verkehrs in allen Transportzweigen — mit Ausnahme der Beförderung von Militair — zu c. aus den Einnahmen von Wagenmiethe und für den Verkauf alter Materialien.

Im Ganzen wurden 1871 befördert:

1,752,458 Personen mit
136,004 Centnern Gepäck, ferner
40,424 Pferde,
4,541 Equipagen,
4,467 Hunde,
63,731,650 Centner Güter und
344,522 Stück Vieh.

Die Gesammt-Isteinnahme des Jahres 1871 in Höhe von 2,327,136 Thlrn. ist

a) gegen den Etatsanschlag einschließlich der Resteinnahmen aus den Vorjahren von 2,507,890 Thlrn. um 180,754 Thlr. oder 7,2 pCt. zurückgeblieben,

b) gegen die Isteinnahme des Vorjahres im Betrage von 1,817,564 Thlrn. dagegen um 509,572 Thlr. oder 28,0 pCt. gestiegen.

Von derselben entfallen auf die Bahnmeile 111,325 Thlr.

Die Gesammt-Istausgaben, wovon auf:

Allgemeine Verwaltung:

1867:	51,377 Thlr.	.....	5,14 pCt.
1868:	53,718 »	.....	4,67 »
1869:	60,203 »	.....	5,17 »
1870:	59,771 »	.....	6,91 »
1871:	58,736 »	.....	3,55 »

Bahnverwaltung:

1867:	309,462 Thlr.	.....	30,98 pCt.
1868:	397,168 »	.....	34,50 »
1869:	384,767 »	.....	34,90 »
1870:	341,082 »	.....	34,27 »
1871:	573,638 »	.....	34,70 »

Transportverwaltung:

1867:	637,994 Thlr.	.....	63,88 pCt.
1868:	700,359 »	.....	60,83 »
1869:	655,579 »	.....	59,57 »
1870:	594,386 »	.....	59,72 »
1871:	1,020,614 »	.....	61,75 »

entfallen, absorbirten von der Gesammt-Ist-Einnahme:

im Jahre	1867:	.....	55,15 pCt.
» »	1868:	.....	63,46 »
» »	1869:	.....	55,31 »
» »	1870:	.....	54,76 »
» »	1871:	.....	71,02 »

Dieselben übersteigen:

a) den Etatsanschlag, einschließlich der Reste aus den Vorjahren von 1,487,286 Thlrn. um 165,702 Thlr. oder um 11,14 pCt.,

b) die Ist-Ausgaben des Vorjahres von 995,240 Thlrn. um 657,748 Thlr. oder 66,09 pCt.

Auf die Bahnmeile entfallen davon 79,075 Thlr.

Die Betriebsüberschüsse repräsentiren an Zinsen des ult. jeden Jahres verwendeten Anlagekapitals:

pro	1867:	4,97 pCt.	von 14,745,019	Thlrn.
»	1868:	5,49 »	» 15,419,721	»
»	1869:	4,30 »	» 15,832,746	»
»	1870:	4,65 »	» 17,674,852	»
»	1871:	3,70 »	» 18,215,398	»

Der Ueberschuß pro 1871 in Höhe von 674,148 Thlrn. ergiebt:

a) gegen den Etatsanschlag einschließlich der Restverwaltung von 1,020,604 Thlrn. ein Minus von 346,456 Thlrn. oder 33,95 pCt.,

b) gegen das Vorjahr 1870 mit 822,324 Thlrn. ein Minus von 148,176 Thlrn. oder 18,01 pCt.

Tarifwesen.

A. Personenverkehr.

Die Grundtaxen betragen pro Person und Meile für

die	I.	Klasse	6,5 Sgr.
»	II.	»	4,5 »
»	III.	»	3,0 »
»	IV.	»	1,5 »

Außerdem werden Erleichterungen durch Gewährung von Retourbillets für die 3 ersten Wagenklassen mit einer Preisermäßigung von 25 pCt. (seit 15. Dezember 33⅓ pCt.), von Abonnementskarten mit einer Preisermäßigung von 50, beziehungsweise 62½ pCt. und von Bergmannsbillets für die in fiskalischen Gruben beschäftigten Arbeiter zum Preise von 1 Sgr. pro Person und Meile geboten.

Für Gepäckübergewicht wird (bei einem Freigewicht von 50 Pfd.) pro angefangene 10 Pfd. 2 Pf. pro Meile für Equipagen (auch Leichen) 25 Sgr., beziehungsweise 20 Sgr. pro Stück und Meile, für Hunde 10,5 Pf. pro Stück und Meile gezahlt.

Direkte Personenverkehre, in welchen fast durchgängig dieselben Grundtaxen, wie im Lokalverkehre zur Anwendung kommen, bestehen mit der Rhein Nahebahn, der Pfälzischen Ludwigs- und Maxbahn, der Badischen Staatsbahn, der Hessischen Ludwigsbahn, der Württembergischen Staatsbahn, der Bayerischen Staatsbahn, der Böhmischen Westbahn, der Nassauischen Bahn, der Taunusbahn, der Homburger Bahn, der Rheinischen Bahn, der Köln-Mindener Bahn, den Reichsbahnen im Elsaß, der Wilhelm-Luxemburger Bahn, den Bahnen des Nordwestdeutschen, Mitteldeutschen und Norddeutschen Verbandes, den Belgischen Bahnen, der Niederländischen Rheinbahn ꝛc.

B. Güterverkehr.

Der Tarif für den Lokalverkehr unterscheidet folgende Güterklassen und Grundtaxen:

Eilgut	10 Pf.		
Klasse	I.	5 Pf.	
»	II.	4 »	
»	A.	3 »	pro Centner und Meile + 6 Pf. Expeditionsgebühr,
»	B.	2½ »	
»	C.	2 »	
»	D.	1½ »	
»	E.	1 »	pro Centner und Meile + 2 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Centner.

Spezialtarife sind gebildet:

a) für Eisen mit dem Satze von 1,75 Pf. pro Ctr. und Meile + 2 Anmeilen;

b) für Salz mit dem Satze von 1,35 Pf. pro Ctr. und Meile + 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.,

c) für Förder-steinsalz mit dem Satze von 1 Pf. von Ctr. und Meile + 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.;

d) für Kartoffeln mit dem Satze von 1,50 Pf. pro Ctr. und Meile + 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.;

e) für Phosphorit mit dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile + 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.;

f) für Steinkohlen mit dem Satze von 2,38 Pf. pro

Ctr. und Meile + 1 Pf. Expeditionsgebühr, fallend bis auf 1,5 Pf. pro Ctr. und Meile + 1 Pf. Expeditionsgebühr;

g) für Steinkohlen mit dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile + 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.;

h) für baares Geld ꝛc. mit nach dem Gewichte von 10 zu 10 Pfd. und der Meilenentfernung von 5 zu 5 Meilen sich abstufenden Sätzen;

i) für Roheisen nach Bingerbrück transito nach Wien mit dem Satze von 1 Pfd. pro Ctr. und Meile + 1 Thlr. Expeditionsgebühr pro 100 Ctr.;

k) für leere auf ihren eigenen Rädern laufende Eisenbahnwagen mit dem Satze von 7½ Sgr. pro Achse und angefangene Meile;

l) für Lokomotiven und Tender, welche auf eigenen Rädern laufen, oder für welche die erforderlichen Truks seitens der Versender gestellt werden, mit dem Satze von 1,25 Pf. pro Ctr. und Meile + 6 Pf. Expeditionsgebühr.

Für die Beförderung von Vieh werden erhoben:

bei Personen- und gemischten Zügen 21 Sgr. pro Wagenladung nach der Stückzahl:

für Ochsen und fette Kühe	4 Sgr.	pro Stück und
» magere Ochsen, magere Kühe und Rinder .	3 »	
» fette Schweine	2 »	
» magere Schweine, Ferkel, Kälber ꝛc.	1 »	

bei Separat- und Güterzügen 10 Sgr. pro Achse und Meile.

Direkte Güterverkehre bestehen mit der Rhein-Nahe-Bahn, den Pfälzischen Bahnen, der Badischen Staatsbahn, der Württembergischen Staatsbahn, der Main-Neckarbahn, der Hessischen Ludwigsbahn, den Bayerischen Bahnen, der Böhmischen Westbahn, Stationen des Nordwestdeutschen Verbandes, der Kaiserin Elisabethbahn, der Nassauischen Bahn, der Taunusbahn, der Rheinischen Eisenbahn, der Homburger Eisenbahn, der Frankfurt-Offenbacher Bahn, den Stationen des Mitteldeutschen Verbandes, der Oesterreichischen Südbahn, der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Oberschlesischen Bahn, den Oldenburgischen Bahnen, den Elsaß-Lothringenschen Bahnen, der Französischen Ostbahn, den Luxemburger Bahnen, den Belgischen Bahnen, der Niederländischen Bahn, der Ober-Italienischen Bahn.

Dieselben erstrecken sich theils auf alle Güterklassen, theils beschränken sie sich auf einzelne Gegenstände, insbesondere Kohlen und Koaks-Erze und Roheisen.

Die Grundtaxen schließen sich zum Theil an die für den Lokalverkehr bestehenden an; für eine größere Anzahl der direkten Verkehre gelten als Grundtaxen folgende Sätze:

für Eilgut	8,57 Pf.	+ 6,86 Pf.	Expeditionsgebühr,
» Klasse I.	4,29 »	+ 6,86 »	»
» » II.	3,43 »	+ 3,43 »	»
» Wagenladungsklasse	A. 3 »	+ 1	Anmeile Expeditionsgebühr,
» »	B. 2,25 »	+ 1	Anmeile Expeditionsgebühr,
» »	C. 1,75 »	+ 1	Anmeile Expeditionsgebühr.

Von den im Jahre 1871 vorgekommenen Tarifänderungen sind insbesondere hervorzuheben:

Die Einführung des zu 1 angeführten Tarifs für Lokomotiven und Tender, die zeitweise Einführung eines Spezialtarifs für Kartoffeln, Saatgut, Preßhen ꝛc. mit der Taxe von 1 Pf. pro Ctr. + 1,5 Pf. Expeditionsgebühr, die Einführung neuer Tarife für den Verkehr mit der Hessischen Ludwigsbahn, der Nassauischen und der Taunusbahn, sowie den Transitverkehr zwischen der Hessischen Ludwigs- und den Pfälzischen Bahnen einerseits und der Nassauischen und der Taunusbahn andererseits, die Einführung von Kohlentarifen für den Verkehr mit den Südbayerischen Stationen, mit Stationen der Rheinischen Bahn und mit den Elsaß-Lothringischen Bahnen; die Aufhebung des Tarifs für den Verkehr mit der Köln-Mindener Bahn vom 1. November 1861, mit der Frankfurt-Offenbacher Bahn vom 20. März 1867 (unter Beschränkung des direkten Verkehrs auf Kohlen- und Koaks-Transporte) und mit den Schweizerischen Bahnen, sowie des Westdeutsch-Nordwestdeutsch-Französischen Transittarifs vom 1. Januar 1870.

Fahrplan.

Der Fahrplan vom 16. November 1870 wurde im Allgemeinen vom 1. Januar bis 14. Juli 1871 beibehalten.

Hiernach wurden an fahrplanmäßigen Zügen befördert:

2 Schnellzüge 4 Personenzüge 2 gemischte Züge	auf der Strecke von Saarbrücken bis Neunkirchen,
2 Schnellzüge 4 Personenzüge	Saarbrücken-Forbach,
4 gemischte Züge	Saarbrücken-Saargemünd (vom 1. April ab 4 Personen- und 3 gemischte Züge),
2 Schnellzüge 2 Personenzüge 2 gemischte Züge	Saarbrücken-Trier,
4 Personenzüge 4 gemischte Züge	Trier-Luxemburg,
2 gemischte Züge	Saarbrücken-Merzig,
1 gemischter Zug	Merzig-Trier.

Mit dem 15. Juli 1871 wurde ein neuer Fahrplan mit folgenden fahrplanmäßigen Zügen eingeführt:

2 Schnellzügen 4 Personenzügen	auf Strecke Forbach-Neunkirchen,
1 Personenzuge	Neunkirchen-Saarbrücken,
3 Personenzügen	Saarbrücken-Forbach,
2 gemischten Zügen	Saarbrücken-Neunkirchen,
6 Personenzügen	Saarbrücken-Saargemünd,
2 gemischten Zügen	Saarbrücken-Saargemünd,
2 Schnellzügen 4 Personenzügen 2 gemischten Zügen	Saarbrücken-Trier,
2 Personenzügen	Saarbrücken-Merzig,
1 gemischten Zuge	Merzig-Trier,
4 Personenzügen 4 gemischten Zügen	Trier-Luxemburg.

Mit dem 6. November trat der Winter-Fahrplan in Kraft mit folgenden fahrplanmäßigen Zügen:

2 Schnellzügen 5 Personenzügen	auf Strecke Forbach-Neunkirchen,
3 »	Forbach-Saarbrücken,
1 Personenzuge	Neunkirchen-Saarbrücken,
2 gemischten Zügen	Neunkirchen-Saarbrücken,
2 Schnellzügen 2 Personenzügen	Trier-Saargemünd,
2 »	Saarbrücken-Trier,
1 Personenzuge	Saarbrücken-Merzig,
1 »	Merzig-Saarbrücken,
3 Personenzügen	Saarbrücken-Saargemünd,
3 »	Trier-Luxemburg,
1 Personenzuge	Conz-Luxemburg,
2 gemischten Zügen	Merzig-Trier,
2 » »	Saarbrücken-Trier,
2 » »	Saarbrücken-Saargemünd,
3 » »	Trier-Luxemburg,
1 » Zuge	Luxemburg-Conz,
1 » »	Merzig-Trier.

Im Ganzen sind im Jahre 1871 befördert:

1,850 Schnellzüge,
7,257 Personenzüge,
6,079 gemischte Züge,
13,194 Güterzüge,
20,152 Kohlenzüge,

Summa 48,532 Züge oder täglich 132,96 Züge.

Hierunter befanden sich

3,950 Extrazüge, nämlich
13 Personen-,
1,402 gemischte,
2,492 Güter- und
43 Kohlenzüge.

Beamte.

Die Zahl sämmtlicher Betriebsbeamten belief sich im Jahre 1871 auf 914, von denen bei der allgemeinen Verwaltung (gemeinschaftlich mit der Rhein-Nahe-Eisenbahn) 128,
bei der Bahnverwaltung ..... 405 und
bei der Transportverwaltung 381
beschäftigt waren.

Arbeiter.

Als Bahnhofs- und Güterbodenarbeiter, Wagenschieber, Putzer, Wasserpumper und Gepäckträger waren täglich durchschnittlich 275 beschäftigt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter bei der Bahnunterhaltung betrug 498,
der Werkstättenarbeiter ..... 470.

7. Nassauische Eisenbahn.

Allgemeines.

Die Nassauische Eisenbahn umfaßt die nachstehenden Bahnstrecken:

a) die Hauptbahn von Wiesbaden über Oberlahnstein nach Wetzlar in einer Länge von ..... 24,84 Meilen,
b) die Verbindungsbahn von Station Biebrich-Mosbach nach der mit der Taunusbahn gemeinschaftlichen Station Kurve zur Herstellung einer Verbindung zwischen beiden Bahnen in einer Länge von ..... 0,25 „
c) die Zweigbahn von Limburg nach Hadamar in einer Länge von ..... 1,06 „
d) die Zweigbahn von Diez nach Hahnstätten (Zollhaus) in einer Länge von 1,45 „

Die Gesammtlänge beträgt hiernach 27,48 Meilen.

Die Bahn wurde auf ihrer ganzen Länge zunächst nur mit einem Geleise versehen. Erst im Jahre 1868 wurde auf der 1,73 Meilen langen Strecke Lahnstein-Ems das zweite Geleise gelegt. Die Anlage des zweiten Geleises auf der 3,43 Meilen langen Strecke Mosbach-Rüdesheim ist in der Ausführung begriffen und zwar ist dasselbe auf der Strecke Eltville-Rüdesheim vollendet, jedoch erst auf der 0,5 Meilen langen Strecke Geisenheim-Rüdesheim seit dem 18. August 1871 im regelmäßigen Betriebe.

Das Planum der Hauptbahn ist durchweg für zwei Geleise, dagegen das der beiden Zweigbahnen nur für ein Geleise angelegt.

Im gemeinschaftlichen Eigenthum der Nassauischen und der Rhein-Nahe-Bahn befindet sich die Trajektanstalt mit den dazu gehörigen beiden Dampfschiffen und 5 Schelden, welche den Verkehr zwischen Rüdesheim und Bingerbrück über den Rhein vermittelt.

Außerdem gehört der Nassauischen Eisenbahn noch der gleichzeitig als Winterhafen dienende, mit der Bahn in direkter Verbindung stehende und mit Einrichtung zum Verladen aus den Waggons in die Schiffe versehene Hafen bei Oberlahnstein.

Anlagekapital.

Das zum Bau, zu der Vollendung und Ausrüstung der Bahn aufgewendete Anlagekapital betrug ultimo 1870 überhaupt ..... 20,057,815 Thlr.
Durch die 1871 ausgeführten Neu- und Ergänzungsbauten, namentlich die Anlage eines zweiten Geleises zwischen Rüdesheim und Mosbach u. s. w., wie durch Beschaffung von Betriebsmitteln zur Ausrüstung der Bahn sind hinzugekommen ..... 173,387 „
so daß das gesammte Anlagekapital ultimo 1871 eine Höhe von ..... 20,231,202 Thlr.,
also pro Meile 733,546 Thlr. erreicht hat.

Dieses Anlagekapital ist aufgebracht worden:

a) durch zu Eisenbahnzwecken aufgenommene Anlehen der vormals Herzoglich Nassauischen Regierung im Betrage von 16,589,657 Thlrn. 4 Sgr. 4 Pf.;
b) durch ein weiteres Anlehen von 2,234,000 Thlrn. gemäß dem Gesetze vom 17. Februar 1868 zur Deckung der zu Ergänzungsbauten und zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Bahn schon früher verwendeten 1,518,240 Thlr. und eines weiteren Bedarfs von 715,833 Thlrn.;
c) durch einen Betrag von 380,000 Thlrn. für den Bau der Zweigbahn von Limburg nach Hadamar aus der durch Gesetz vom 17. Februar 1868 bewilligten Anleihe von 40 Millionen Thalern;
d) durch einen Betrag von 500,000 Thlrn. für den Bau der Zweigbahn von Diez nach Zollhaus aus derselben Anleihe;
e) aus dem Kredit von 2,142,000 Thlrn. laut Gesetz vom 25. März 1869 für Herstellung eines Theils des zweiten Geleises zwischen Rüdesheim-Biebrich-Mosbach, mit 158,000 Thlrn;
f) durch Uebernahme resp. Ueberweisung auf den Etat der Eisenbahnverwaltung pro 1870:
   1) zur Fortsetzung des Baues des zweiten Geleises zwischen Rüdesheim-Biebrich-Mosbach in Höhe von 100,000 Thlrn.,
   2) zum Bau von Bahnmeister- und Bahnwärter-Wohnungen in Höhe von 33,200 Thlrn.;
g) durch Uebernahme resp. Ueberweisung auf den Etat der Eisenbahnverwaltung pro 1871 zur Beschaffung von Betriebsmitteln mit 50,700 Thlrn.;
h) aus der durch das Gesetz vom 8. März 1871 bewilligten Anleihe von 4 Millionen Thlrn. zur Beschaffung von Lokomotiven und Wagen mit 80,000 Thlrn.

Bauten.

Im Jahre 1871 sind folgende Bauten und Beschaffungen ausgeführt und hierfür an Kostenaufwendungen gemacht worden:

A. an Ergänzungsbauten und Beschaffungen auf der Hauptbahn:

für Erwerbung von Grundeigenthum zum Bau eines Direktorial-Wohngebäudes und zu anderen baulichen Zwecken,
für den Umbau des Empfangsgebäudes zu Geisenheim,
für das Legen eines Englischen Weichenzuges und Veränderung der Anschlußgeleise nach der Köln-Gießener Bahn im Bahnhofe zu Wetzlar,
für Herstellung eines weiteren Anschlußgeleises an die Rheinische Bahn auf dem Bahnhofe Oberlahnstein,
für verschiedene kleinere Geleiserweiterungen auf den Bahnhöfen zu Rüdesheim, Geisenheim, Diez, Limburg und Albshausen ꝛc. zusammen 16,689 Thlr. 1 Sgr.

Von der für Ergänzungsbauten und zur Vermehrung des Betriebsmaterials bewilligten Summe von 715,883 Thlrn. (2b) blieben am Ende des Jahres disponibel 56,472 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

B. Bau der Zweigbahn von Limburg nach Hadamar:

Die Gesammtbaukosten für die am 1. Januar 1870 eröffnete Bahn haben bis ult. 1871 betragen:

	418,248	Thlr.	10 Sgr.	10 Pf.
wovon die Einnahmen an Erlös für verkaufte Immobilien, Naturalien ꝛc. mit	2,215	»	28 »	7 »
in Abzug zu bringen sind. Die wirklichen Baukosten belaufen sich demnach auf	416,032	Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.
und die zur Ausführung des Baues der genannten Zweigbahn durch das Gesetz vom 17. Februar 1868 überwiesene Summe von	380,000	»	— »	— »
ist um ..... überschritten worden.	36,032	Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.

Die Ueberschreitung hat ihren Grund in der Erweiterung der ursprünglichen Bahnhofsprojekte, insbesondere in dem Hinzutritt des in dem Projekte und dem Kostenanschlag nicht vorgesehenen Bahnhofes Staffel.

C. Bau der Zweigbahn von Diez nach Zollhaus.

Die bis ult. 1871 definitiv verrechneten Baukosten für die am 1. Juni 1870 eröffnete Bahn haben betragen:

	476,420	Thlr.	3 Sgr.	1 Pf.
wovon die Einnahmen für verkaufte Immobilien, Naturalien ꝛc. mit	2,154	»	23 »	7 »
in Abzug kommen, so daß die wirklich aufgewendeten Baukosten sich auf ..... belaufen.	474,265	Thlr.	9 Sgr.	6 Pf.
Von der zur Ausführung des Baues der genannten Zweigbahn durch Gesetz vom 17. Februar 1868 bewilligten und erhobenen Summe von	500,000	»	— »	— »
sind demnach bis ult. 1871 disponibel geblieben	25,734	Thlr.	20 Sgr.	6 Pf.

D. Herstellung eines zweiten Geleises zwischen Rüdesheim und Rosbach.

Zur Herstellung dieser Geleiseanlage sind durch Gesetz vom 25. März 1869 ...	158,000	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und auf den Etat der Eisenbahnverwaltung pro 1870	100,000	»	— »	— »
im Ganzen ... überwiesen worden.	258,000	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Diesem Betrage treten an Einnahme für verkaufte Materialien ꝛc. hinzu ...	29	»	10 »	— »
Die Gesammteinnahme beträgt also	258,029	Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
Die definitiven Bauausgaben betrugen am Rechnungsschlusse 1871 ..	233,133	»	20 »	— »
bleiben Bestand ...	24,895	Thlr.	20 Sgr.	— Pf.

E. Bau von Bahnmeister- und Bahnwärter-Wohnungen.

Von der bewilligten Summe von	33,200	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
sind bis ult. des Rechnungsjahres 1871 ..... definitiv verausgabt worden.	21,694	»	13 »	3 »

Die Bauten sind vollendet und die Wohnungen den betreffenden Beamten überwiesen worden.

F. Beschaffung weiterer Betriebsmittel zur Ausrüstung der Bahn.

Auf die bewilligten Summen von zusammen	130,700	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
sind bis ult. des Rechnungsjahres 1871 erst ..... verausgabt worden, da die Ablieferung der daraus zu beschaffenden Lokomotiven und eines Theils der Wagen vertragsmäßig erst im Jahre 1872 zu erfolgen hatte.	56,224	»	20 »	6 »

Betriebsmittel.

Der Bestand an Lokomotiven hat im Jahre 1871 keine Veränderung erfahren.

Es waren 44 Lokomotiven vorhanden, davon
- 12 Schnellzugs- und Personenzugsmaschinen (einschließlich zweier Tendermaschinen),
- 20 Güterzugmaschinen und
- 12 Lokomotiven, welche Personen- und Güterzüge fahren.

An Wagen wurden im Laufe des Jahres 1871 6 Personenwagen I. und II. Klasse, sowie 8 Gepäckwagen neu beschafft. Sodann wurden zur Einführung der vierten Wagenklasse 20 Wagen in Bestellung gegeben, von denen bis zum Schlusse des Jahres 12 Stück geliefert waren.

Es waren hiernach am Schlusse des Jahres vorhanden:
- 1 Salonwagen,
- 67 Personenwagen 1. und 2. Klasse,
- 72 » 3. »
- 12 » 4. »
- 6 Sommerwagen,
- 6 Eisenbahn-Postwagen (der Postverwaltung gehörig),
- 31 Gepäckwagen,
- 97 bedeckte Güterwagen,
- 1000 offene Güterwagen,
- 50 Kies- und Holzwagen,
- 24 Viehwagen.

Betriebsergebnisse.

Obgleich die Einwirkungen des Krieges auf die normale Entfaltung der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse der Nassauischen Eisenbahn theilweise einen hemmenden Einfluß übten, so hat doch die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen, trotz der durch sie veranlaßten Verminderung des regelmäßigen Güter- und Personentransports und der hierdurch bewirkten Mindereinnahmen auf diesem Betriebsgebiete mit dazu beigetragen, die Ergebnisse des Betriebes im Allgemeinen günstig zu gestalten. An diesem Resultate hat jedoch in noch höherem Maße der Aufschwung Theil, welcher sich bald nach dem Friedensschlusse in allen Zweigen des wirthschaftlichen Lebens zu erkennen gab, und auf der Nassauischen Bahn in vermehrtem Verkehr überhaupt, ganz besonders aber in der massenhaften Zunahme der Erztransporte zu Tage trat.

Die wirkliche Ist-Einnahme des Jahres 1871 hat

	1,414,832	Thlr.	27 Sgr.	11 Pf.
die Ist-Ausgabe	783,576	»	22 »	10 »
mithin der Ueberschuß ... betragen.	631,256	Thlr.	5 Sgr.	1 Pf.
I. Die Ist-Einnahme von	1,414,832	»	27 »	11 »
hat den Etatsanschlag einschließlich der Reste aus den Vorjahren von ...	1,318,652	»	18 »	— »
um ...	96,180	Thlr.	9 Sgr.	11 Pf.,
II. die Ist-Ausgabe von	783,576	»	22 »	10 »
hat den Etatsanschlag einschließlich der Reste aus dem Vorjahre von	645,400	»	— »	— »
um ...	138,176	Thlr.	22 Sgr.	10 Pf.
überschritten.				
III. Der Ueberschuß von	631,256	»	5 »	1 »
ergiebt: gegen den Etatsanschlag einschließlich der Restverwaltung von	673,252	»	18 »	— »
ein Minus von..	41,996	Thlr.	12 Sgr.	11 Pf.

Der Ueberschuß repräsentirt im Ganzen 3,12 pCt. des bis ult. 1871 aufgewendeten Anlagekapitals von 20,231,203 Thlrn.

Auf eine Meile Bahnlänge entfallen hiernach im Jahre 1871
- an Einnahmen 51,299 Thlr.,
- » Ausgaben 28,411 »
- » Reinertrag 22,888 »

Nachstehende Uebersicht ergiebt eine Vergleichung der Verkehrsresultate in den letzten fünf Betriebsjahren.

	Im Personenverkehr.					
	Binnenverkehr.		Direkter Verkehr.		Total.	
	Zahl der beförderten Personen.	Ertrag. Thlr.	Zahl der beförderten Personen.	Ertrag. Thlr.	Zahl der beförderten Personen.	Ertrag. Thlr.
Im Jahre 1867	1,075,391	207,493	291,720	127,428	1,367,111	334,921
» » 1868	1,111,297	216,177	298,955	140,308	1,410,252	356,485
Mithin in 1868 gegen 1867 mehr	35,906	8,684	7,235	12,880	43,141	21,564
Mithin in 1868 gegen 1867 weniger	—	—	—	—	—	—
Im Jahre 1868	1,111,297	216,177	298,955	140,308	1,410,252	356,485
» » 1869	1,126,323	225,192	312,048	148,058	1,438,371	373,250
Mithin in 1869 gegen 1868 mehr	15,026	9,015	13,093	7,750	28,119	16,765
Mithin in 1869 gegen 1868 weniger	—	—	—	—	—	—
Im Jahre 1869	1,126,323	225,192	312,048	148,058	1,438,371	373,250
» » 1870	1,065,619	202,006	279,877	270,942	1,345,496	472,948
Mithin in 1870 gegen 1869 mehr	—	—	—	122,884	—	99,698
Mithin in 1870 gegen 1869 weniger	60,704	23,186	32,171	—	92,875	—
Im Jahre 1870	1,065,619	202,006	279,877	270,942	1,345,496	472,948
» » 1871	1,272,173	251,694	358,571	289,421	1,630,744	541,115
Mithin in 1871 gegen 1870 mehr	206,554	49,688	78,694	18,479	285,248	68,167
Mithin in 1871 gegen 1870 weniger	—	—	—	—	—	—

Eine Vergleichung der Betriebseinnahmen pro 1871 gegen die Vorjahre giebt folgendes Resultat:

	Einnahmen Betrag. Thlr.	Mithin 1871 mehr. Thlr.	in Prozenten.
1867	938,394	476,438	50,77
1868	949,452	465,380	49,02
1869	1,091,625	323,207	29,61
1870	1,187,342	227,490	19,16
1871	1,414,832	—	—

Die Betriebsausgaben haben in den letzten 5 Jahren betragen:

Jahr.	Ausgabe-Summe. Thlr.	Mithin in 1871 mehr. Thlr.	in Prozenten.	Pro Meile Bahnlänge. Thlr.	Nach Prozenten der Brutto-Einnahme. Thlr.
1867	454,794	328,782	72,29	16,486	38,30
1868	517,721	265,855	50,96	18,772	43,60
1869	528,571	255,005	48,24	19,165	44,52
1870	630,679	152,897	24,24	22,868	53,12
1871	783,576	—	—	28,411	55,38

I. Personenverkehr.

Lokalverkehr.

Tarifwesen.

Der Personengeldtarif beträgt pro Person und Meile

für die I. Wagenklasse 6 Sgr.,
» » II. » 3½ »
» » III. » 2⅔ »
» » IV. » 1½ »

Für Gepäck werden 2 Pf. pro 10 Pfd. und Meile erhoben, Freigepäck wird nicht bewilligt.

Zwischen sämmtlichen Stationen und für die drei ersten Wagenklassen werden Retourbillets mit zu einem um 33⅓ pCt. ermäßigten Preise ausgegeben. Außerdem werden Erleichterungen geboten durch Abonnementsbillets mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten für 30 Hin- und Rückfahrten mit einer Ermäßigung von 40 pCt., desgleichen durch Schülerbillets mit einem Rabatt von 50 pCt., endlich durch sogenannte Vergnügungs- oder Rundreisebillets, die einen Rabatt von 12 bis 35 pCt. gegen die Lokaltaxen genießen. Von den im Laufe des Jahres 1871 eingetretenen Veränderungen ist die Einführung der IV. Wagenklasse zu erwähnen.

Direkte Verkehre.

Die Einheitssätze des Lokalverkehrs liegen im Allgemeinen auch den direkten Verkehren, an denen die Nassauische Bahn betheiligt ist, für die in Frage kommende Nassauische Strecke zu Grunde. Direkte Expeditionen von Personen und Reisegepäck bestehen nach und von der Taunusbahn, der Hamburger, Main-Neckar-, Badischen, Württembergischen, Bayerischen,

Im Güterverkehr.				Extraordinaire Einnahmen.	Summa aller Einnahmen.	Pro Meile Bahnlänge.	Summa der Ausgaben.	Pro Meile Bahnlänge.	Ueberschuß.	Summa des Anlagekapitals.	In Prozenten.
Binnenverkehr.	Direkter Verkehr.	Total.									
Zahl der beförderten Güter.	Zahl der beförderten Güter.	Zahl der beförderten Güter.	Ertrag.								
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
6,411,409	4,924,206	11,335,615	501,645	101,828	938,394	37,536	454,794	16,486	483,600	18,718,994	2,58
7,313,096	5,133,234	12,446,330	496,439	96,528	949,452	37,878	517,721	18,772	431,741	19,006,450	2,27
901,687	209,028	1,110,715	—	—	11,058	342	62,927	2,286	—	287,156	—
—	—	—	5,206	5,300	—	—	—	—	51,859	—	—
313,096	5,133,234	12,446,330	496,439	96,528	949,452	37,878	517,721	18,772	431,741	19,006,450	2,27
426,560	6,230,088	15,656,648	588,465	129,910	1,091,625	43,543	528,571	19,165	563,054	19,038,400	2,95
113,464	1,096,854	3,210,318	92,026	33,382	142,173	5,665	10,850	393	131,313	31,950	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9,426,560	6,230,088	15,656,648	588,465	129,910	1,091,625	43,543	528,571	19,165	563,054	19,038,400	2,95
10,427,189	6,145,915	16,573,104	608,619	105,775	1,187,342	43,051	630,679	22,868	556,663	20,057,800	2,77
1,000,629	—	916,456	20,154	—	95,717	—	102,108	3,703	—	1,019,400	—
—	84,173	—	—	24,135	—	492	—	—	6,391	—	—
10,427,189	6,145,915	16,573,104	608,619	105,775	1,187,342	43,051	630,679	22,868	556,663	20,057,800	2,77
12,068,680	7,517,804	20,586,484	751,269	122,448	1,414,832	51,299	783,576	28,411	631,256	20,231,202	3,12
2,641,491	1,371,883	4,013,380	142,650	16,673	227,490	8,248	152,897	5,543	74,593	173,402	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Rhein-Nahe-, Saarbrücker, Wilhelm-Luxemburger, Rheinischen, Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener, Hessischen Ludwigs-, Pfälzischen, Niederländischen Rheinbahn, der Belgischen Staats- und der Französischen Nord- und Ostbahn, London mit dem Westdeutschen, Nordwestdeutschen und Sächsisch-Rheinischen Verbande. In einigen dieser Verbände werden 50 Pfd. Freigepäck gewährt.

Von den im Jahre 1871 erfolgten Veränderungen ist vorzugsweise die abermalige Vermehrung und Ausdehnung der Rundreise-Billets zu erwähnen.

II. Güterverkehr.

Lokalverkehr.

Die Tarifirung der Güter findet statt, als Eilgüter:

Güter der Normalklasse I.
" " Wagenladungsklasse A.
" " dito B.
" " Spezialtarife.

Der Klasse B. werden hauptsächlich die vollwichtigen, die Tragfähigkeit des Waggons ausnutzenden Güter, namentlich die Rohprodukte, der Klasse A. die übrigen, mehr voluminösen als schweren, den Wagenraum ausfüllenden Güter zugetheilt.

Die normalen Sätze betragen:

für Eilgut: das Doppelte der Normalklasse,
" die Normalklasse: 4 Pf., abfallend von 5 zu 5 Meilen bis auf 1¼ Pf. pro Centner und Meile, mit 10 Pf. Expeditionsgebühr;
für die Wagenladungsklasse A.: 2,25 Pf., abfallend von 5 zu 5 Meilen auf 1,20 Pf. pro Centner und Meile, mit 2 Thlr. pro 200 Ctr. Expeditionsgebühr;
" die Wagenladungsklasse B.: 1,50 Pf., abfallend von 5 zu 5 Meilen auf 0,80 Pf. pro Centner und Meile, mit 2 Thlr. pro 200 Ctr. Expeditionsgebühr.

Sodann besteht:

a) ein Spezialtarif für Salz nach dem Einheitssatze:

I. bei Quantitäten unter 100 Ctr. 3 Pf. pro Ctr. und Meile nebst 6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr;

II. bei Quantitäten von 100 Ctrn. und darüber je nach der Verpackung 1,35 Pf. pro Centner und Meile, nebst 3,6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr oder 2 Pf. pro Centner und Meile mit 6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr;

III. bei Quantitäten von 200 Ctrn. und darüber 1 Pf. pro Centner und Meile, nebst 7,2 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr, soweit nicht der Satz von 1½ Pf. pro Centner und Meile mit 3,6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr billiger ist;

b) ein Spezialtarif für den Transport von rohem Phosphorit zu dem Satze von 1 Pf. pro Centner und

Meile und 1 Thlr. pro 100 Centner Expeditionsgebühr;

c) ein Spezialtarif für den Transport von Lokomotiven (1½ Pf. pro Centner und Meile, nebst je 3 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr für die Versandt- und Empfangsstation);

d) ein genereller Spezialtarif für den Hafen von Oberlahnstein mit verschiedenen durch die Konkurrenz der Schifffahrt bedingten Ermäßigungen;

e) ein Hafen-Kohlentarif für alle Stationen der Nassauischen Bahn mit der Grundtaxe von 1 Pf. pro Centner und Meile mit 1 Thlr. pro 100 Centner Zuschlag.

Von den im Jahre 1871 eingetretenen Aenderungen ist hervorzuheben die Einführung des unter c. genannten Spezialtarifs für den Transport von Lokomotiven und die mit Rücksicht auf die ungünstige Kartoffelernte temporär zugestandene Ermäßigung des Tarifs für Kartoffeln auf den sogenannten Einpfennig-Tarif.

Direkte Verkehre.

In den direkten Verkehren mußte die Nassauische Bahn, wollte sie anders überhaupt an denselben sich betheiligen, auch die komplizirtere Klassifikation derselben adoptiren, gleichwohl aber vermeiden, daß nicht in den direkten Verkehren derselbe Artikel auf derselben Strecke theurer gefahren werde, als im Lokalverkehre. Dies machte nöthig, die Antheile der Nassauischen Bahn für verschiedene Klassen gleichzustellen. Abgesehen hiervon und von einigen durch die Konkurrenz ꝛc. bedingten Ausnahmen sind die für die Nassauische Bahn in den direkten Verkehren zur Erhebung kommenden Taxen eben so konstruirt, wie im Lokalverkehr.

Direkte Verkehre bestehen mit der Bayerischen Ost- und Staatsbahn, der Belgischen Staats- und Französischen Nordbahn, der Englischen Great-Eastern- und Böhmischen Westbahn, der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener, Frankfurt-Hanauer, Hessischen Ludwigs-, Homburger, Französischen Ostbahn, der Main-Neckar-, Badischen, Pfälzischen, Rhein-Nahe-ꝛc., Rheinischen, Niederländischen Rhein- und Taunusbahn, dem Mitteldeutschen, Nordwestdeutschen, Westdeutschen, Sächsisch-Rheinischen, rechtsrheinischen Verbande und dem Verkehre via Gießen-Arnshausen.

Spezialtarife für den Transport von Kohlen, Koaks und anderen Rohprodukten zum Einheitssatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile + 1 Thlr. Expeditionsgebühr sind eingeführt mit der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener, Rheinischen, Rhein-Nahe- und Saarbrücker, Hessischen Ludwigs-, Pfälzischen und Wilhelm-Luxemburger Eisenbahn.

Von den im Jahre 1871 eingetretenen Aenderungen ist außer der Erweiterung der bestehenden direkten Verkehre durch Aufnahme neuer Stationen die Einführung neuer Tarife in dem Verkehre mit der Frankfurt-Hanauer Bahn, dem Verkehre via Gießen-Northeim bezw. Arenshausen, dem Verkehre mit der Hessischen Ludwigsbahn und den Pfälzischen Bahnen, dem Verkehre mit der Rhein-Nahe-Bahn, dem Sächsisch-Rheinischen Verbandsverkehre und dem Verkehre zwischen Stationen der Köln-Mindener Bahn und Hüttenstationen der Saarbrücker Bahn via Frankfurt-Rüdesheim und Frankfurt-Mainz-Bingerbrück hervorzuheben.

Fahrplan.

Der Fahrplan vom 1. September 1870 wurde bis inkl. 14. Juli 1871 auf der Haupt- und den Zweigbahnen unverändert beibehalten.

Vom 15. Juli ab wurde die Zahl der Züge auf der Hauptbahn wesentlich vermehrt, die der Zweigbahn Limburg-Hadamar dahin geändert, daß statt der früheren 6 Personen- und 4 gemischten Züge 4 Personen- und 6 gemischte Züge gefahren wurden. Auf der Zweigbahn Diez-Zollhaus blieb die Zahl der Züge unverändert.

Der Rücktransport der Truppen aus Frankreich führte nicht unwesentliche Störungen in der Durchführung des Winterfahrplans herbei, indem:

a) auf der Hauptbahn vom 3. bis 8. April sämmtliche Erzzüge, vom 8. Juni bis 3. Juli die Erzzüge mit Ausnahme von 2 Zügen täglich,
b) auf den Zweigbahnen vom 3. bis 8. April und 8. Juni bis 1. Juli sämmtliche Personen- und Güterzüge eingestellt werden mußten.

Die Gesammtzahl aller Züge betrug im Jahre 1871:

a) auf der Hauptbahn 11,880 fahrplanmäßige und 1,476 Extrazüge,
b) auf der Zweigbahn Limburg-Hadamar 3,350 fahrplanmäßige und 17 Extrazüge und
c) auf der Zweigbahn Diez-Zollhaus 2,680 fahrplanmäßige und 16 Extrazüge.

Beamte und Arbeiter.

Die Zahl sämmtlicher Betriebsbeamten belief sich im Jahre 1871 auf 829, von welchen:

definitiv angestellt waren	143
kontraktlich angenommen	653
diätarisch beschäftigt	33
wie vor =	829.

Gegen Tagelohn wurden durchschnittlich täglich
79 Bahnhofsarbeiter,
150 Streckenarbeiter,
246 Werkstättearbeiter
beschäftigt.

8. Main-Weser-Bahn.

Bahnlänge.

Die von Kassel über Guntershausen, Gießen ꝛc. nach Frankfurt a. M. führende

„Main-Weser-Bahn“,

welche von den vormaligen Regierungen von Kurhessen und Frankfurt, sowie von der Regierung des Großherzogthums Hessen auf gemeinschaftliche Kosten erbaut worden ist, hat eine

Länge von	26,4348	Meilen,
wovon auf Preußen	17,7891	„
und auf Hessen	8,6457	„

fallen.

Die Verwaltung der ganzen Bahn ist durch Staatsvertrag vom 30. Mai 1868 an Preußen übergegangen; die Vertheilung des Reinertrages erfolgt jährlich nach Verhältniß der von jedem der betheiligten Staaten aufgewendeten Baukapitale.

Anlagekapital.

Das Baukapital für die Preußischen Strecken betrug Ende 1870: 11,002,634 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

Demselben sind im Jahre 1871 zugetreten, der Taxwerth der zur Erweiterung der Station Bockenheim herangezogenen fiskalischen Grundstücke, und die Kosten der nachstehend verzeichneten auf Baufonds ausgeführten Anlagen im Gesammtbetrage von 13,912 Thlrn. 23 Sgr. 3 Pf.; dagegen sind die Kaufgelder für einige entbehrlich gewordene Grundstücke mit 353 Thlrn. 28 Sgr. 1 Pf. in Abzug zu bringen, so daß am Schlusse des Jahres 1871 das Baukapital für die Preußischen Strecken sich auf 11,016,193 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. stellte.

Das Baukapital für die Hessische Bahnstrecke betrug Ende 1870:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	5,237,911	17	—

Demselben sind im Jahre 1871
1) zugetreten:

a) Grundentschädigung für die in Folge von Dammrutschungen in der Gemarkung Lang-Göns erworbenen Grundstücke	85	13	8
b) Allgemeine Baukosten pro 1871	47	15	9
Summa Zugang	132	29	5

2) abgegangen:
Kaufpreis für die Köln-Mindener Bahn abgetretene 225,7 Qu.-Klftr. Grundfläche 1,542 16 2

Zu- und Abgang mit einander verglichen, ergiebt einen Abgang von 1409 Thlrn. 16 Sgr. 9 Pf., wonach sich Ende 1871 das Baukapital für die Großherzoglich Hessische Strecke auf ..... 5,236,502 Thlr. — Sgr. 3 Pf. stellte.

Das der Vertheilung des Reinertrages pro 1871 zu Grunde zu legende Baukapital beträgt für beide Staaten hiernach

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	16,252,695	23	2
oder pro Meile Bahnlänge	614,822	—	—
für die Preußischen Strecken pro Meile	619,267	—	—
für die Hessische Strecke pro Meile..	606,677	—	—

Bauten.

An Neu- und Unterhaltungsbauten wurden im Jahre 1871 ausgeführt

auf Kosten des Baufonds:

die Vollendung der Anlage eines

Entwässerungskanals auf Station Frankfurt und des Baues dreier Bahnwärter-Wohnhäuser, sowie die Erbauung eines Güterschuppens mit Beamtenwohnung auf Station Fronhausen;

auf Kosten des Betriebsfonds:

a) auf den Stationen (außer der Aufstellung von Stations-Einfahrtssignalen und Stationsnamen-Tafeln auf mehreren Stationen)
Kassel: die Herstellung einer Anschlußleitung an die städtische Wasserleitung;
Guntershausen: die Herstellung eines neuen Wasserstationsgebäudes mit eiserner Druckröhrenleitung, doppelt wirkender Dampfpumpe, sowie eines Brunnens und eines gemauerten Wasserreservoirs, die Aufstellung zweier neuen Wasserkrähne und Herrichtung zweier Dienstwohnungen im Wagenschuppen;
Treysa: die Herstellung einer Wasserröhrenleitung und Aufstellung neuer Krähne;
Marburg: die Vergrößerung des Güterschuppens und Herstellung eines Lokals zum Füllen der Fußwärmer;
Fronhausen: die Verlängerung des Doppelkanals;
Gießen: die Erbauung eines provisorischen Lokomotivschuppens, die Herrichtung von 5 Löschgruben, die Anlage einer großen Drehscheibe und Beschaffung eines fahrbaren Ladekrahnes;
Lang-Göns, Friedberg, Nieder-Wöllstadt, Groß-Karben, Dortweiler und Bonames: die Herstellung von Weichenwärterbuden;
Nauheim: die Herstellung einer eisernen Perronhalle;
Bockenheim: die Herstellung einer Weichensteller-Wachtbude und Verlängerung eines Kanals;
Frankfurt: die Erbauung eines provisorischen Güterschuppens, die Anlage zweier neuen großen Drehscheiben, die Herstellung eines Lokals zum Füllen der Fußwärmer und die Erweiterung der Gasanlagen.
Die Geleise auf den Stationen wurden um 1183 Ruthen verlängert und die vorhandenen Weichen um 13 Stück vermehrt.

b) Auf der Strecke.
1) Auf der ganzen Bahn wurden neue Meilen-Nummernsteine gesetzt;
2) bei den Meilen-Nummern 0,19 und 0,26 wurden 2 neue Wärterbuden errichtet, und mit Morse-Telegraphen-Apparaten ausgerüstet;
3) die elektrischen Läutewerke wurden um 15 Stück vermehrt;
4) zwischen den Stationen Vilbel und Bonames bei dem Orte Berkersheim wurde zum Schutze des Bahndammes die Ausmauerung eines Bahngrabens und die Herstellung eines Steinaufwurfs an dem Niddaflusse begonnen.

Ferner fand eine Auswechselung der alten Schienengeleise mit Schienen der neueren Profile auf den Bahnhöfen zu Kassel, Marburg, Butzbach, Friedberg und Vilkel, sowie auf der Strecke Kassel-Guntershausen statt.

Bei der gewöhnlichen Unterhaltung der Bahn- und der Stationsgeleise, sowie bei der Vermehrung der letzteren wurden 8881,5 Ruthen neue Schienen, sowie 3367,97 Ruthen schon benutzte Schienen alter Bauprofile eingelegt.

An unbrauchbar gewordenen Schwellen wurden im Ganzen 21,901 Stück ausgetauscht und außerdem zu den Geleisverlängerungen 4,866 Stück Schwellen verwendet.

Betriebsmittel.

Einschließlich 6 im Laufe des Jahres neu beschaffter Güterzugslokomotiven nebst Tendern und 2 zur Aushülfe angekaufter alter Tender besaß die Main-Weser-Bahn Ende 1871
75 Lokomotiven
und 67 Tender,
und zwar:

Schnellzugs-Lokomotiven	12	Stück,
sonstige Personenzugs-Lokomotiven	36	»
Güterzugs-Lokomotiven	27	»
	75	Stück.

Umgebaut wurden von den vorhandenen Lokomotiven 2 Stück.

In dem Bestande des Wagenparks sind im Jahre 1871 folgende Veränderungen eingetreten:

1) es wurden neu beschafft 30 Stück zweiachsige offene Güterwagen von 200 Ctrn. Tragfähigkeit,

2) ausrangirt wurden:
1 dreiachsiger Personenwagen 1. und 2. Klasse,
1 » » 2. und 3. »
1 » » 3. »
1 zweiachsiger Viehwagen,
10 zweiachsige gedeckte Güterwagen unter 200 Ctr. Tragfähigkeit,
1 zweiachsiger offener Güterwagen desgl.
1 » Langholzwagen,
1 » Arbeitswagen.

Der Wagenpark enthielt hiernach Ende 1871:

dreiachsige Salonwagen	1,
zweiachsige »	1,
dreiachsige Personenwagen 1. und 2 Klasse .	40,
zweiachsige desgleichen	11,
dreiachsige Personenwagen 2. und 3. Klasse.	3,
zweiachsige desgleichen	11,
dreiachsige Personenwagen 3. Klasse	45,
zweiachsige desgleichen	18,
Summa Personenwagen	130.
Dreiachsige Gepäckwagen	24,
zweiachsige »	5,
» Pferdestallwagen	6,
» Viehwagen	40,
vierachsige bedeckte Güterwagen	9,
zweiachsige desgl. unter 200 Ctr. Tragfähigkeit	271,
» desgl. von 200 Ctr. Tragfähigkeit	78,
» offene Güterwagen unter 200 Ctr. Tragfähigkeit	102,
» desgl. von 200 Ctr. Tragfähigkeit	252,
» Langholzwagen	19,
Arbeitswagen	46,
Summa Gepäck- und Güterwagen	852.
Hierzu Personenwagen	130.
Ueberhaupt	982.

Betrieb.

Unter dem Einflusse der in die ersten Monate des Jahres 1871 noch hineinfallenden Kriegsereignisse, sowie des nach dem Friedensschlusse erfolgten Rücktransports der Französischen Kriegsgefangenen und der Rückbeförderung verschiedener Deutscher Armeekorps, war auch im Jahre 1871 der Betrieb der Main-Weser-Bahn in seiner Regelmäßigkeit noch zeit- und theilweise unterbrochen.

Der am 24. Dezember 1870 eingeführte provisorische Fahrplan, in welchem mit dem 15. März 1871 einige Aenderungen eintraten, und neben welchem für die, zu den Truppentransporten erforderlichen Extrazüge noch besondere — periodisch gültige — Fahrpläne eingeführt waren, konnte erst mit dem 1. Mai 1871 wieder aufgehoben und dagegen der Fahrplan vom 1. Juni 1870 wieder hergestellt werden, jedoch mit der Modifikation, daß ein Kourierzug und ein gemischter Zug ausgesetzt blieben. Nachdem der hiernach modifizirte Fahrplan unterm 7.—8. Juni 1871 bereits einige Aenderungen erlitten, wurde am 15. Juli 1871 ein neuer Fahrplan eingeführt.

Es wurden im Laufe des Jahres überhaupt befördert:

1,447	Kourier- und Schnellzüge,
1,920	Personenzüge,
2,659	gemischte Züge,
539	Extramilitairzüge,
2,353	Güterzüge,
704	Extra-Güter- und leere Wagenzüge,
869	Materialzüge für die Verwaltung,
10,491	Züge auf 202,140 Meilen.

Auf jede Meile Bahnlänge kommen durchschnittlich von den Zügen mit Personenbeförderung an durchfahrenen Meilen 4980 und die Bahn passirten durchschnittlich täglich 17 Züge mit Personenbeförderung.

Die direkten Verkehrsbeziehungen zu anderen Bahnen wurden auch im Jahre 1871 im Personenverkehr namentlich auch durch Vermehrung der Rundreiserouten erheblich vermehrt.

Die Eisenbahnverbände und sonstigen direkten Verkehre, an welchen die Main-Weser-Bahn am Schlusse des Jahres 1871 betheiligt war, sind folgende:

Westdeutscher Verband, Nordwestdeutscher Verband, Hessisch-Rheinisch-Westphälischer Verband, Sächsisch-Rheinischer Verband, direkter Verkehr via Arenshausen ꝛc. Gießen, Niederländisch-rechtsrheinischer Verkehr, Deutsch-Französischer Güterverkehr via Eisenach, Gießen, Deutz, Herbesthal, Deutsch-Belgischer Güterverkehr via Gießen-Deutz, Niederländisch-mittelrheinischer Güterverkehr, Niederländisch-Badisch-Württembergischer Güterverkehr, Holländisch-Schweizerischer Güterverkehr, Niederländisch-Bayerisch-Oesterreichischer Güterverkehr, rechtsrheinisch-Bayerisch-Oesterreichischer Güterverkehr, Nordwestdeutsch-Französisch-Schweizerischer Güterverkehr, Rohproduktenverkehr zwischen der Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn einerseits und der Frankfurt-Offenbacher, Main-Neckarbahn, Badischen Bahn, Taunusbahn, Nassauischen Bahn, den Pfälzischen Bahnen, der Rhein-Nahebahn, der Saarbrücker Bahn, den Elsässischen Bahnen andererseits, Personen-, Gepäck- und Rohproduktenverkehr mit den Oberhessischen Bahnen, Verkehr für Erze und Roheisen mit der Wilhelm-Luxemburgbahn, Verkehr für Eisensteine mit der Belgischen Staatsbahn.

A. Personenverkehr.

Tarife.

Den Tarifen sind im Allgemeinen folgende Einheitssätze zu Grunde gelegt:

1. bei gewöhnlichen Personenzügen

a. für Einzelfahrten.

I.	Wagenklasse pro Person und Meile	6	Sgr.
II.	» » » » »	4	»
III.	» » » » »	2,5	»
IV.	» (Kinderbillets III. Klasse)	1,5	»

b. für Hin- und Rückfahrten (Retourbillets).

I.	Wagenklasse pro Person und Meile	4,8	Sgr.
II.	» » » » »	3,2	»
III.	» » » » »	1,875	»

2. bei Schnellzügen.

I.	Wagenklasse pro Person und Meile	6	Sgr.
II.	» » » » »	4,5	»
III.	» » » » »	3	»

Die Gepäckfracht beträgt bei einem Freigewicht von 50 Pfd. 2 Pfennige pro 10 Pfd. und Meile.

Die Billets der vierten Wagenklasse werden zur Zeit nur an Kinder unter 10 Jahren, welche in der 3. Klasse allein reisen, sowie als Zusatzbillets zu den Retourbilleten 3. Klasse für den Fall der Benutzung eines Schnellzuges auf der Rückreise ausgegeben. Für Rundreisebillets werden die Schnellzugstaxen mit 25 pCt. Ermäßigung berechnet. Bei Abonnementskarten wird eine Ermäßigung von 40 pCt., für Schulkinder und Lehrlinge von 50 pCt. gewährt.

Neu eingeführt wurde im Jahre 1871 ein Tarif für den Verkehr zwischen den Main-Weser-Bahnstationen Friedberg und Frankfurt a. M. einerseits, und den Oberhessischen Stationen Lich, Grünberg, Alsfeld und Lauterbach via Gießen andererseits.

B. Güterverkehr.

Den bestehenden Tarifen sind, soweit nicht Konkurrenzverhältnisse zu berücksichtigen waren, als normalmäßige Einheitssätze folgende Beträge zu Grunde gelegt.

	Strecken-fracht pro Centner und Meile. Pf.	Expeditions-gebühr pro Centner. Pf.
a) für Eilgüter	10	6
b) für Frachtgüter erster Klasse	5	6
c) » » zweiter »	4	6
d) für Güter der Ausnahmeklasse A.	3	6
e) » » » » B.	2,5	6
f) » » » » C.	2	6
g) » » » » D.	1,5	6
h) für Güter des Spezialtarifs I. (Salz) in Quantitäten von mindestens 100 Ctr.	1,35	3,6
bezw.	1,0	7,2
i) für Güter des Spezialtarifs II., enthaltend Rohprodukte, als Erze, Erden, Düngemittel, Braunkohlen, Roheisen, Steinkohlen und Koaks, Steine, Holz ꝛc.	1,0	7,2
bezw.	1,25	3,6

Neu berechnet beziehungsweise eingeführt sind im Jahre 1871 die Tarife:

1) für den Transport von Steinkohlen und Koakes in Wagenladungen, von den Köln-Mindener Stationen via Gießen ꝛc. nach Stationen der Main-Weser-Bahn und der Frankfurt-Hanauer Bahn,

2) für dergleichen Transporte von Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn via Gießen ꝛc. nach Stationen der Main-Weser-Bahn, Frankfurt-Hanauer Bahn, Main-Neckar-Bahn und Taunus-Bahn,

3) für dergleichen Transporte von Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn via Gießen ꝛc. nach Stationen der Badischen Bahnen und der Württembergischen Bahnen.

Außerdem haben Tarifänderungen im Jahre 1871 stattgefunden:

im West- und Nordwestdeutschen Verbands-Güterverkehre, im Verkehre zwischen Stettin, Berlin und Potsdam einerseits und Stationen der Badischen und Württembergischen Bahnen, sowie den Bodensee-Uferplätzen andererseits, im Sächsisch-Rheinischen Verbands-Verkehre und dem direkten Verkehre via Gießen-Arensbausen, in dem Rohprodukten-Verkehre zwischen Stationen der Köln-Mindener Bahn einerseits und Stationen der Taunusbahn, der Hessischen Ludwigs-Bahn, der Pfälzischen Bahnen, der Saarbrücker Bahn, der Offenbach-Frankfurter Bahn, der Main-Neckar-Bahn, sowie der Badischen Station Mannheim via Gießen-Frankfurt andererseits, im Niederländisch-Bayerisch-Oesterreichischen Verkehr.

Betriebsergebnisse.

Die Gesammtergebnisse des Betriebes im Jahre 1871 in Bezug auf beförderte Massen und dafür erzielte Transporteinnahmen werden in der hier folgenden Uebersicht dargestellt.

Demnach ergiebt sich gegen das Vorjahr bei allen Verkehrszweigen — mit Ausnahme der Militärtransporte — eine so erhebliche Steigerung, sowohl an den Transportmassen als den Einnahmen dafür, daß nicht nur der Voranschlag bedeutend überschritten wurde, sondern auch die Gesammteinnahme die aller vorhergehenden Jahre überstieg.

Bezeichnung der Transporte.	Es sind befördert: der Transport-Gegenstände		gegen 1870 mehr		gegen 1870 weniger		Es sind eingenommen: Thaler.	gegen 1870 mehr		gegen 1870 weniger	
	Einheit.	Zahl.	Zahl.	pCt.	Zahl.	pCt.		Thaler.	pCt.	Thaler.	pCt.
Personen in I. Wagenklasse	Pers.	14,885	4,497	43,30	—	—	46,004	13,981	43,66	—	—
Personen in II. Wagenklasse	»	162,634	41,192	33,92	—	—	274,690	68,875	33,46	—	—
Personen in III. Wagenklasse	»	785,597	96,772	14,5	—	—	323,682	33,531	11,56	—	—
	IV.	11,960	2,393	25,1	—	—	3,303	839	34,5	—	—
Militairpersonen	»	84,816									
Mobil	»	286,917	—	—	12,835	3,8	301,161	—	—	14,869	4,70
Auswanderer	»	16,904	9,690	134,32	—	—	22,979	13,439	140,87	—	—
Zusammen	»	1,363,713	141,709	11,61	—	—	971,819	115,796	13,53	—	—
Davon auf Retourbillets	»	451,502	82,318	22,30	—	—	114,394	18,345	19,10	—	—
Gepäck inkl. Auswanderergut	Ctr.	93,781	25,310	38,43	—	—	29,050	8,902	44,18	—	—
Equipagen	Stück	104	4	3,85	—	—	1,554	43	2,84	—	—
Pferde	»	1,964	473	31,72	—	—					
	Achsen	51	14	37,84	—	—					
Militair	Stück	37,114	—	—	21,470	36,65	150,162	—	—	83,556	35,75
Hunde	»	4,431	684	18,26	—	—	935	167	21,74	—	—
Militair-Effekten und Armeebedürfnisse	Ctr.	58,135	—	—	79,804	57,84	24,518	—	—	15,009	37,97
Nebenerträge im Personenverkehr	»	—	—	—	—	—	754	238	46,12	—	—
Eil- und Postgüter	»	428,575,1	24,427,2	6,4	—	—	190,674	21,745	10,24	—	—
Frachtgüter I. Klasse	»	818,396,2	147,688	22,2	—	—	188,964	39,340	26,24	—	—
» II. »	»	903,509,8	135,313,2	17,61	—	—	148,062	20,314	15,93	—	—
Ausnahmeklasse A.	»	1,474,905,5	380,938,9	34,82	—	—	193,004	53,731	38,58	—	—
» B.	»	578,020,1	237,192,3	69,59	—	—	67,059	30,903	85,47	—	—
» C.	»	2,788,472,4	329,415,5	13,40	—	—	254,440	54,244	27,4	—	—
» D.	»	1,433,003,4	468,013,9	48,50	—	—	107,079	44,061	69,92	—	—
» E.	»	1,011,624,9	289,800,9	40,15	—	—	21,200	7,111	43,37	—	—
Spezialtarif 1a.	»	108,326,4	17,684,1	19,51	—	—	4,705	941	25	—	—
Spezialtarif 1b. Salz	»	25,674,3	—	—	3,792,9	12,87	1,925	—	—	169	8,7
» II. und III. (Rohprodukte)	»	7,927,596,6	2,852,742	56,2	—	—	198,693	37,026	22,91	—	—
Vieh	»	185,531	26,535	16,69	—	—	29,234	1,776	6,46	—	—
Militair											
Sonstige Transporte	»	321,500	79,845,2	33,1	—	—	89,332	49,572	124,66	—	—
Militair	»	195,2									
	Achsen	5,651	3,275	137,84	—	—					
Kriegsfahrzeuge	Stück	3,557	—	—	3,217	47,49	68,133	—	—	57,472	45,84
Postbeförderung	Ctr.	350,450	15,450	4,41	—	—	29,425	1,402	5,3		
Nebenerträge im Güterverkehr	»	—	—	—	—	—	12,097	—	—	684	5,35
Transporte für die Verwaltung	»	512,978,6	96,355,9	23,13	—	—	—	—	—	—	—
Liebesgaben für ausgerückte Deutsche Truppen	»	9,665,2	—	—	18,446,8	65,62	—	—	—	—	—
							2,782,818	287,112			

In demselben Maße, als die Kriegsereignisse und in Folge davon die außergewöhnlichen Verhältnisse im Allgemeinen auf das Resultat der Betriebseinnahmen wirkten, waren auch für die Ausgaben des Jahres 1871 jene Verhältnisse derart bestimmend, daß bei den meisten Positionen die vorgesehenen Beträge, welche nur für regelmäßige Verkehrsverhältnisse berechnet waren, nicht ausreichten.

Außer den gewöhnlichen Betriebskosten enthält die Jahresausgabe übrigens auch diejenigen Ausgaben, welche für Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen, sowie für Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich waren, und welche bei Privatbahnen aus Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten gewesen wären. Hierhin gehören:

a)	für Erneuerung der Schwellen und Schienen inkl. der zu Geleisverlängerungen verwendeten	112,468	Thlr.	27	Sgr.	10 Pf.
b)	für Herstellung eines durch Brand beschädigten Wärterwohnhauses	29	»	1	»	7 »
	Seite	112,497	Thlr.	29	Sgr.	5 Pf.
	Uebertrag	112,497	Thlr.	29	Sgr.	5 Pf.
c)	für Herstellung der bei Unfällen beschädigten Lokomotiven, Tender und Wagen	795	»	3	»	1 »
d)	für Erneuerung der Lokomotiven und Tender	27,182	»	—	»	— »
e)	für Neubeschaffung von Lokomotiven ..	101,550	»	—	»	— »
f)	Erneuerung der Wagen	15,042	»	25	»	7 »
g)	Neubeschaffung von Wagen	50,956	»	16	»	5 »
	zusammen	308,024	Thlr.	14	Sgr.	6 Pf.

In den nachstehenden Tabellen sind die wesentlichsten Betriebsresultate des Jahres 1871 im Vergleich zu denen der vier vorhergehenden Jahre, sowie im Vergleich zu dem Etatsanschlag zusammengestellt.

Es betrugen:

Jahr.	Im Personenverkehr.		Im Güterverkehr.		Die extraordinären Einnahmen.	Die Gesammt-Einnahme		Die Gesammtausgabe		darunter für Vermehrung der Betriebsmittel.	Ueberschuß			Die reinen Betriebs-Ausgaben	
	Personenzahl, inkl. Militair.	Der Ertrag.	Beförderte Güter.	Der Ertrag.		in Wirklichkeit.	pro Meile Bahnlänge.		pro Meile Bahnlänge.			pro Meile.	in Prozenten des Baukapitals.	im Ganzen.	in Prozenten der Einnahme.
		Thlr.	Ctr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	
1871	1,363,713	934,531	17,498,104	1,433,650	91,472	2,459,653	93,045	1,723,207	65,187	152,507	736,446	27,858	4,53	1,557,893	63,34
1870	1,222,004	1,152,211	12,618,680	1,343,495	114,499	2,500,689	98,795	1,479,181	55,966	20,843	1,021,508	38,650	6,28	1,326,352	50,81
			auf 1871 übertragen			109,516									
1869	1,075,342	721,675	13,122,107	1,123,018	286,499	2,131,192	80,635	1,163,063	44,005	75,441	968,129	36,630	6,06	1,035,722	48,60
1868	1,056,563	893,624	12,658,894	1,397,628	53,417	2,344,669	88,825	1,177,797	44,563	131,905	1,169,844	44,262	7,25	1,045,892	44,55
			und Reste aus Vorjahren			2,972									
1867	1,002,365	880,925	11,407,128	1,324,728	47,032	2,252,685	85,232	1,263,161	47,793	206,514	1,607,627	38,124	6,26	1,056,646	46,91
			und Reste aus Vorjahren			18,102									
Pro 1871 gegen 1870:															
mehr	141,705	—	4,879,424	90,155	—	—	—	244,026	9,221	131,664	—	—	—	231,541	—
weniger	—	217,680	—	—	23,027	150,552	5,750	—	—	—	285,062	10,792	—	—	—
In Prozenten:															
mehr	1,151	—	3,867	672	—	—	—	16,50	—	631,7	—	—	—	17,46	—
weniger	—	1,889	—	—	2,011	577	—	—	—	—	27,91	—	—	—	—

	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Das Soll nach dem Etat pro 1871 resp. der vorjährigen Rechnung beträgt	2,100,003	1,508,903	591,100
Die Ist-Einnahmen resp. Ist-Ausgaben betragen	2,459,653	1,723,207	736,446
mithin gegen den Etat mehr	359,650	214,304	145,346

Behufs Ermittelung des auf die betheiligten Staaten pro 1871 zu vertheilenden Reinertrages sind dem vorgedachten Ueberschuß von ..... 736,446 Thlr.
hinzuzurechnen die aus dem Ueberschusse pro 1870 zur Deckung der Ausgabereste reservirten 259,903 »
giebt ..... 996,349 Thlr.

Dagegen sind abzusetzen:

a) der für separate Preußische Rechnung vereinnahmte Antheil an der Jahresrente, welche von der Hannoverschen Bahnverwaltung für die Mitbenutzung des Bahnhofes Kassel gezahlt ist mit Thlr. Sgr. Pf. 302 7 — ;

b) die zur Deckung der pro 1871 verbliebenen Ausgaberückstände zu reservirenden 402,613 14 7

rund ..... 402,916 »

so daß zur Vertheilung bleiben ..... 593,433 Thlr.
wovon nach Maßgabe der aufgewendeten Baukapitale entfallen:

auf Preußen ..... 402,233 Thlr.
» Hessen ..... 191,200 »
sind ..... 593,433 Thlr.

Außerdem sind noch für separate Preußische Rechnung eingenommen

302 Thlr. 7 Sgr.,

so daß sich der gesammte Reinertrag für Preußen auf rund 402,535 Thlr. stellt.

Beamte und Arbeiter.

Es waren im Jahre 1871:

a) etatsmäßige Beamte 807
b) Hülfsarbeiter 351
c) Lohnarbeiter (Streckenarbeiter), Werkstätte- und sonstige Arbeiter bei der Transportverwaltung 1926
3084

beschäftigt.

9. Bebra-Hanauer Eisenbahn.

A. Hauptbahn.

Bahnlänge.

Die Bebra-Hanauer Bahn, welche sich in Bebra an die Hessische Nordbahn und in Hanau an die Frankfurt-Hanauer Bahn anschließt, im Jahre 1872 auch eine Abzweigung von Elm nach Gemünden (Station der Bayerischen Staatsbahn) erhalten hat, hatte im Jahre 1871 eine Gesammtlänge von 19,2 Meilen.

Der Bahnkörper ist durchgängig, mit Ausnahme des Ueberbaues der wenigen eisernen Brücken, für zwei Geleise hergestellt, das zweite Geleis indessen nur auf der Gebirgsstrecke Neuhof-Salmünster 4,76 Meilen ausgeführt.

Bauten.

Die zur Ausführung gekommenen Bauten waren durchweg nur von geringer Bedeutung.

Das für die Bahn erworbene Grundeigenthum hat einen Flächeninhalt von 3384½ Acker, 27,21 Ruthen Hessisch.

Anlagekapital.

Zur Bestreitung der Baukosten sind überwiesen:

a) aus dem nach §. 9 des Kurhessischen Landtagsabschiedes vom 31. Oktober 1863 aufgenommenen 4prozentigen Anlehen von 10 Millionen 8,069,734 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.

b) aus dem Anlehen der 40 Millionen nach pos. 4 des §. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zunächst die zum Ausbau der Bebra-Hanauer Bahn bewilligte Summe von .... 3,000,000 » — » — »
und nachdem die durch vorgedachtes Gesetz bewilligten Summen durch Gesetz vom 7. März 1870 für übertragbar erklärt worden sind ..... 370,000 » — » — »

Summa ..... 11,439,734 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.

Hiervon waren am Ende des Jahres 1871 11,436,294 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. verausgabt.

Außerdem wurden zur Vermehrung der Betriebsmittel aus Mitteln des Dispositionsfonds für 1870 und der Anleihe von 1871 70,817 Thlr. 16 Sgr. verwendet.

Betriebsmittel.

Im Jahre 1871 wurden

4 Lokomotiven,
12 Personenwagen vierter Klasse und
23 offene Güterwagen

beschafft, so daß Ende des Jahres vorhanden waren:

a. an Lokomotiven:

16 Stück für Schnellzüge,
8 » » gemischte und
14 » » Güterzüge,
38 Stück.

b. an Wagen:

34 Personenwagen I. und II. Klasse,
9 » II. und III. »
43 » III. Klasse,
12 » IV. »
16 Gepäckwagen,
210 bedeckte Güterwagen,
30 Viehwagen,
143 offene Güterwagen,
16 Langholzwagen,
40 offene Materialwagen,
553 Stück.

Betriebsdienst.

Nachdem mit dem 15. Januar 1871 die nach dem bis dahin gültigen Fahrplan ausgefallenen Tagesschnellzüge der Route Berlin-Halle-Bebra-Frankfurt a. M. wieder eingelegt worden, waren die im Jahre 1870 unterbrochenen regelmäßigen Verbindungen wieder vollständig hergestellt.

Mit dem 1. Mai 1871 wurde ein neuer Fahrplan eingeführt, welcher bezüglich des Privatverkehrs mit dem Sommerfahrplan des Vorjahres übereinstimmte und durch welchen außerdem in der Richtung von Norden nach Süden 5 und in der Richtung von Süden nach Norden 6 Militairzüge vorgesehen wurden.

Die Einführung des Sommerfahrplanes erfolgte vom 15. Juli 1871 mit Einlegung von 10 Zügen in jeder Richtung, wovon jedoch je ein Güterzug nur zwischen Fulda und Hanau kourirte. Militairzüge waren in diesem Fahrplan nicht mehr vorgesehen.

Durch den mit dem 6. November 1871 zur Einführung gekommenen Winterfahrplan wurde die Zahl der Züge um einen Personen- und einen Güterzug in jeder Richtung vermindert.

Ueberhaupt sind befördert:

1667	Schnellzüge	mit 32,475,1	Zugmeilen,
1950	Personenzüge	» 38,025,0	»
691	gemischte Züge	» 11,701,0	»
1492	Güterzüge	» 24,224,5	»
664	Militairzüge	» 12,099,8	»
zusammen 6464	Züge	mit 118,525,4	Zugmeilen.

Auf jeden Tag kommen demnach im Durchschnitt 17,71 Züge und auf jeden Zug 18,31 Zugmeilen.

In 256 Arbeitszügen wurden 436,5 Zugmeilen zurückgelegt.

Betriebsergebnisse.

a. Gesammtverkehr.

	Personenverkehr.		Güterverkehr exkl. Betriebsdienst.		Extraordinarien.	Summa.	Durchschnittliche Betriebslänge.	Mithin Einnahme pro Meile.
	Personen.	Ertrag. Thlr.	Centner.	Ertrag. Thlr.	Thlr.	Thlr.	Meilen.	Thlr.
Pro 1867	234,893	67,316	1,039,388	48,010	13,968	129,294	10,37	12,468
» 1868	316,529	92,596	1,550,854	61,688	32,621	186,905	13,72	13,554
» 1869	453,550	295,949	3,005,996	331,368	35,700	663,017	19,2	34,532
» 1870	595,854	523,592	3,713,084	442,743	50,871	1,017,206	19,2	52,979
» 1871	843,562	759,372	4,696,121	580,386	66,415	1,406,173	19,2	73,238
pro 1871 gegen 1870 mehr	247,708	235,780	982,937	137,643	15,544	388,967	—	20,259

b. Personenverkehr.

Die Einnahme aus dem Personenverkehr nebst Zubehör vertheilt sich wie folgt:

		Personen. Thlr.	Gepäck. Thlr.	Equipagen. Thlr.	Hunde. Thlr.	Pferde. Thlr.	Militairpferde. Thlr.	Militairfahrzeuge. Thlr.	Extraordinarien. Thlr.	Summa. Thlr.
Einnahme in 1871		621,297	20,074	861	655	4,153	71,042	41,289	1	759,372
» » 1870		401,790	11,975	727	465	3,124	61,418	44,091	2	523,592
Mithin in 1871	mehr	219,507	8,099	134	190	1,029	9,624	—	—	235,780
	weniger ...	—	—	—	—	—	—	2,802	1	—

Personen wurden nach Anzahl der Wagenklassen befördert:

		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Militair.	Summa.
Im Jahre 1871		12,978	124,025	281,673	95,129	329,457	843,562
Im Jahre 1870		7,122	88,452	298,143	1,029	201,108	595,854
Mithin in 1871	mehr	5,856	35,573	—	94,100	128,349	247,708
	weniger	—	—	16,470	—	—	—

Von sämmtlichen Reisenden wurden 8,716,500,66 Meilen und von jeder Person durchschnittlich 10,33 Meilen durchfahren.

c. Güterverkehr.

Die Einnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Transportzweige wie folgt:

	Für Eilgüter. Thlr.	Für Postgut. Thlr.	Für Frachtgut. Thlr.	Für Eisenbahnfahrzeuge. Thlr.	Für Vieh. Thlr.	Nebenerträge. Thlr.	Summa. Thlr.
Pro 1871	87,531	520	465,214	13,241	10,990	2,890	580,386
» 1870	66,332	462	360,708	2,430	9,993	2,818	442,743
Mithin pro 1871 mehr	21,199	58	104,506	10,811	997	72	137,643

Nach den verschiedenen Tarifklassen wurden befördert:

	I. Im Jahre 1871.		II. Im Jahre 1870.	
	Centner.	Fracht. Thlr.	Centner.	Fracht. Thlr.
Eilgut	189,309,2	87,531	146,303,6	66,332
Postgut	1,214,1	520	1,219,8	462
Güter der Normalklasse, Klasse I.	580,056,1	140,216	363,018,6	82,425
Güter der ermäßigten Klasse, Klasse II.	539,893,9	83,501	465,781,7	72,500
Klasse A. Einzelgüter der Klasse C., D. und Wagenladungsgüter der ermäßigten Klasse	578,561,1	72,813	439,966,3	54,700
» B. Wagenladungsgüter der ermäßigten Klasse	113,871,1	14,921	119,616,6	15,828
» C. Desgleichen	1,128,469,1	106,572	975,883,8	94,937
» D. Desgleichen	395,890,6	18,298	310,881,2	14,171
» E. Desgleichen	37,765	1,455	315,543	8,929
Ausnahmeklasse I. Holz in Wagenladungen	325,603	13,015	340,192,9	13,646
» II. Steinsalz und Salzleckſteine in Wagenladungen	92,983,2	2,105	95,904	2,098
» III. Briquets, Koaks und Steinkohlen in Wagenladungen	438,283,8	10,345	14,550	550
Baugut	209,495,3	1,973	56,107,6	924
Betriebsdienstgut	404,981,8	—	316,196,1	—
Vieh	64,625,2	10,990	68,114,5	9,993
Nebenerträge	—	16,131	—	5,248
Summa	5,101,002,5	580,386	4,029,279,7	442,743

Im Jahre 1871 sind daher 1,071,722,8 Centner Güter mehr befördert, als im Jahre 1870.

Die Zahl der Centner-Meilen pro 1871 berechnet sich auf 63,829,877,82 gegen 50,266,141,31 pro 1870.

d. Depeschenverkehr.

Mittelst der elektro-magnetischen Telegraphen wurden im Jahre 1871 befördert:

1,082 kostenfreie Amtsdepeschen gegen 1679 Stück pro 1870,
17,784 Privatdepeschen gegen 12,987 Stück pro 1870.

Für die Privatdepeschen sind überhaupt 3881 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. gegen 2740 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. pro 1870 eingenommen und hat davon die Bebra-Hanauer Eisenbahn 2616 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. gegen 1964 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. pro 1870 erhalten.

Jede Privatdepesche kostete im Durchschnitt im Jahre 1871 6,55 Sgr. gegen 6,33 Sgr. im Jahre 1870, und erhielt davon die Bahn im Jahre 1871 4,41 Sgr. gegen 4,50 Sgr. im Jahre 1870.

Verkehrs- und Tarifwesen.

Im Jahre 1871 haben folgende direkte Verkehre bestanden:

a) für den Personenverkehr:

1) im Mitteldeutschen Verbande,
2) » Badisch-Mitteldeutschen Verbande,
3) mit Stationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn,
4) » Stationen der Hessischen Nordbahn;

b) für den Güterverkehr:

1) im Mitteldeutschen Verbande,
2) » Rheinisch-Thüringischen Verbande,

3) im Hannover-Thüringischen Verbande,
4) mit Stationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn,
5) „ Stationen der Hessischen Nordbahn,
6) zwischen der Station Hanau und der Station Gießen der Oberhessischen Eisenbahn.

Von den im Jahre 1871 eingetretenen Tarif-Aenderungen ist hervorzuheben die Einführung:

a) der Preise für Kourierzugbillets mit:

6½ Sgr. für I. Klasse,
5 Sgr. für II. Klasse,
3½ Sgr. für III. Klasse;

b) des Tarifsatzes von 1¼ Pf. pro Centner und Meile plus 6 Pf. Expeditionsgebühr für die Beförderung von Lokomotiven und Tendern und

c) des Einpfennigsatzes mit 1 Thlr. Zuschlag pro 100 Centner für Kartoffeltransporte in Quantitäten von 100 Centnern.

Außerdem wurde die vierte Wagenklasse eingeführt. Dies hat zwar eine Abnahme in der Benutzung der dritten Wagenklasse zur Folge gehabt; die Zahl der beförderten Personen im Allgemeinen ist aber erheblich gestiegen.

Die Grundtaxen der Tarife sind folgende:

A. Personenverkehr.

1. für Kourierzüge:

I. Klasse 6⅔ Sgr.
II. „ 5 „
III. „ 3½ „
} pro Person und Meile;

2. für Schnellzüge:

I. Klasse 6 Sgr.
II. „ 4⅔ „
III. „ 3 „
} pro Person und Meile;

3. für Personenzüge:

I. Klasse 6 Sgr.
II. „ 4 „
III. „ 2⅔ „
IV. „ 1⅓ „
} pro Person und Meile.

An Gepäckfracht kommen überall pro 10 Pfd. und Meile 2 Pf. bei 50 Pfd. Freigewicht zur Erhebung.

Für Retourbillets, welche nur für die Personenzüge eingeführt sind, kommen in erster Klasse 8, in zweiter 6 und in dritter 4 Sgr. pro Person und Meile — ohne Gewährung von Freigepäck — zur Erhebung. Außerdem werden Abonnementbillets mit einer Gültigkeit von einem resp. drei Kalendermonaten und einer Fahrpreisermäßigung von 50 pCt. und Schülerbillets für die dritte Wagenklasse zu dem ermäßigten Satze von 2 Sgr. pro Person und Meile für die Hin- und Rückfahrt ausgegeben.

In den direkten Verkehren sind die vorstehend angeführten Einheitssätze des Lokalverkehrs ebenfalls zur Anwendung gebracht.

Nach dem Rhein ꝛc. sind besondere Rundreisebillets für die ersten 3 Wagenklassen mit einer 14tägigen Gültigkeitsdauer und einer Fahrgeldermäßigung von 25 pCt. der Schnellzugspreise eingeführt.

B. Güterverkehr.

Im Allgemeinen sind die Tarifsätze für den Lokalverkehr sowohl als auch für die direkten Verkehre aus folgenden Grundtaxen berechnet:

für Eilgut 10 Pfennige
„ Klasse I. 5 „
„ „ II. 4 „
„ „ A. 3 „
„ „ B. 2½ „
„ „ C. 2 „
„ „ D. 1½ „
} pro Centner und Meile und 6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr.
„ „ E. (im Lokalverkehr) = 1,35 pro Centner und Meile und 3,6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr.

Außerdem bestehen noch folgende Spezial- oder Ausnahmetarife:

a) im Lokalverkehr:

1) für Holz zu 1,3 Pf. pro Centner und Meile und 4,3 Pf pro Centner Expeditionsgebühr,

2) für Briquets, Koaks, Steinkohlen und Phosphorit zu 1 Pf. pro Centner und Meile und 7,2 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr,

3) für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren,

4) für Lokomotiven und Tender 1¼ Pf. pro Centner und Meile plus 6 Pf. Expeditionsgebühr,

5) für Salz aller Art zu 1,35 Pf. pro Centner und Meile und 3,6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr, bei Aufgabe von Wagenladungen.

b) im direkten Verkehr:

1) für Salz aller Art zu 1,35 Pf. pro Centner und Meile und 3,6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr, bei Aufgabe von Wagenladungen,

2) für Roheisen, Rohstahleisen, Luppen, Brucheisen, Stahlbruch, Eisen- und Stahlabfälle, alte Schienen und Eisentheile zu 1,25 Pf. pro Centner und Meile und 6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr,

3) für rohe Erze, gewöhnliche Erden, unbearbeitete Bruchsteine, Gyps, Kalksteine, Pflastersteine, Steinschrotten, Steinplatten, Schlacken und Sinteln von Erzen, Steinkohlen und Koaks, Phosphorit zu 1 Pf. pro Centner und Meile und 7,2 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr.

4) für geschliffene und ungeschliffene Steinplatten, rohe und roh bearbeitete Werk- und Pflastersteine im Verkehr mit der Hessischen Nordbahn zu 1,25 Pf. pro Centner und Meile und 6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr,

5) für Zinkblechsendungen von Station Morgenroth der Oberschlesischen Bahn nach Frankfurt a. M. und Paris zu 1,61 Pf. pro Centner und Meile.

Finanzielle Ergebnisse.

Die finanziellen Ergebnisse haben sich wie folgt gestaltet:

	1871. Betriebslänge 19,2		1870. Betriebslänge 19,2		1869. Betriebslänge. 19,2		1868. Betriebslänge. 13,79		1867. Betriebslänge. 10,37	
	Betrag. Thlr.	Pro Meile Bahn. Thlr.	Betrag. Thlr.	Pro Meile Bahn. Thlr.	Betrag. Thlr.	Pro Meile Bahn. Thlr.	Betrag. Thlr.	Pro Meile Bahn. Thlr.	Betrag. Thlr.	Pro Meile Bahn. Thlr.
Einnahme	1,406,173	73,238	1,017,206	52,979	663,017	34,532	186,905	13,554	126,294	12,468
Ausgabe	669,097	34,849	568,848	29,628	426,707	21,810	182,807	13,256	117,432	11,324
Ueberschuß	737,076	38,389	448,358	23,351	236,310	12,722	4,098	298	11,862	1,144
Gegen die Vorjahre beträgt in 1871:										
die Einnahme mehr . .	—	—	388,967	20,259	743,156	38,706	1,219,268	59,684	1,276,879	60,770
die Ausgabe mehr . .	—	—	100,249	5,221	242,390	13,039	486,290	21,593	551,665	23,525
der Ueberschuß mehr	—	—	288,718	15,038	500,766	25,677	732,978	38,091	725,214	37,245

Durch den Ueberschuß von 737,076 Thlrn. wird das Baukapital von 11,436,295 Thlrn. mit 6,45 pCt. gegen 3,95 pCt. pro 1870 und 2,14 pCt. von 1869 verzinst.

Die Betriebsausgaben betragen 47,58 pCt. der Gesammteinnahme gegen 55,92 des Vorjahres.

Die Ausgaben umfassen auch diejenigen Posten, welche bei Privatbahnen aus dem Erneuerungs-, Ergänzungs- und Reserve-Fonds bestritten werden und welche pro 1871 118,805 Thlr. gegen 37,307 Thlr. pro 1870 betragen. Somit betragen die reinen Betriebsausgaben 550,292 Thlr. oder 39,13 pCt. der Bruttoeinnahme, gegen 531,541 Thlr. oder 52,26 pCt. pro 1870.

Eine Vergleichung des Solls mit der Ist-Einnahme resp. Ist-Ausgabe ergiebt die nachstehenden Resultate:

	Soll nach dem Etat resp. der vorhergehenden Rechnung. Thlr.	Ist. Thlr.	Mithin gegen das Soll: mehr. Thlr.	Mithin gegen das Soll: weniger. Thlr.
Einnahme ..	900,000	1,406,173	506,173	—
Ausgabe ...	717,441	669,097	—	48,344
Ueberschuß	182,559	737,076	554,517	—

Beamte und Arbeiter.

Die Verwaltung der Bebra-Hanauer Eisenbahn wird gemeinschaftlich mit der Verwaltung der Hessischen Nordbahn von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kassel geführt.

Diese Gemeinschaftlichkeit beider Verwaltungen hat auch eine theilweise Gemeinschaftlichkeit der Beamten des Centralbüreaus zur Folge.

Am Schlusse des Jahres 1871 waren überhaupt an Beamten (exkl. der für die Gemeinschaft fungirenden Beamten der Hessischen Nordbahn) vorhanden:

85 definitiv angestellte,
370 kontraktlich angenommene,
36 diätarisch (probeweise) beschäftigte.

Arbeiter sind im Jahre 1871 durchschnittlich beschäftigt gewesen:

163 Güterboden- und Bahnhofsarbeiter, Gepäckträger, Maschinen- und Wagenputzer,
162 Werkstätte-Arbeiter und
371 Streckenarbeiter.

B. Zweigbahn von Elm nach Gemünden.

Nach dem Staatsvertrage vom 14. Dezember 1865 wurde zwischen der Königlich Bayerischen und der früheren Kurfürstlich Hessischen Regierung der Bau einer zweigeleisigen Bahn zur Verbindung der Bebra-Hanauer und der Bayerischen Staatsbahn von Elm nach Gemünden beschlossen und dabei festgestellt, daß den Bau dieser überhaupt 6,14 Meilen langen Bahn jeder Staat für sich zu besorgen habe, während der Betrieb zunächst auf 10 Jahre von Kurhessen, also jetzt Preußen, geführt werden solle.

Der Bau der Bahn, welcher bezüglich des auf Preußisches Gebiet fallenden Theils von 3,1107 Meilen im Jahre 1867 in Angriff genommen wurde, war von Anfang an wegen der bestehenden ungünstigen Terrainverhältnisse und des dadurch bedingten Baues von 5 Tunnels in einer Länge von zusammen 7524 Fuß, sowie der Herstellung zahlreicher Bauwerke ꝛc., namentlich des Jossa-Viadukts von 372 Fuß Länge, mit Oeffnungen und 2911 Schachtruthen Mauerwerk besonders schwierig.

Im Laufe der Bauzeit ergaben sich durch vorgekommene Rutschungen und durch das Hervortreten der Gebirgswasser in den Tunnels durch den Ebertsberg und bei Sterbfritz neue Schwierigkeiten, welche zahlreiche Nacharbeiten, darunter auch die Ausführung eines sechsten Tunnels von 600 Fuß Länge erforderlich machten.

In Folge dessen hat die Betriebseröffnung erst am 6. Mai 1872 stattfinden können.

Zum Bau sind 1010 Grundstücke mit einem Flächeninhalt von 716 11/16 Acker 6 Ruthen (Hessisch) erworben bezw. von fiskalischem Eigenthum herangezogen worden.

Zur Bestreitung der Baukosten ist aus dem nach dem Gesetze vom 17. Februar 1868 aufgenommenen Anlehen von

40 Millionen bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 3,003,608 Thlrn. 26 Sgr. 11 Pf. wirklich verausgabt worden.

C. Hanau-Offenbach-Frankfurter Eisenbahn.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 soll für Rechnung des Staates eine Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, eine Verbindungskurve von der Station Sachsenhausen der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn in südlicher Richtung nach der Main-Neckar-Bahn nebst den erforderlichen Bahnhofsanlagen hergestellt und die Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn auf der Strecke von Offenbach bis zur Abzweigung der Kurve mit einem zweiten Geleise versehen werden.

Unter Einhaltung der in dem vorausgegangenen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Vertrage getroffenen Feststellung sind die Bauarbeiten am 9. Juni 1871 in Angriff genommen.

Inzwischen sind durch Ausarbeitung der mit Rücksicht auf die mannigfaltigen örtlichen und Verkehrsinteressen besonders schwierigen Spezialprojekte, durch Einleitung des Grunderwerbs und durch Inangriffnahme der in den Bahnkörper fallenden Mainbrücke die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, um die Einhaltung der in Aussicht genommenen Bauzeit zu sichern.

Das Anlagekapital ist durch das gedachte Gesetz auf 3 Millionen Thaler festgesetzt worden.

Bis Ende des Jahres 1871 waren hierauf 33,699 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verausgabt.

10. Main-Neckar-Eisenbahn.

Bahnlänge. Anlagekapital und Bauten.

Die Main-Neckar-Eisenbahn, ein gemeinschaftliches Unternehmen der Staaten Preußen, Baden und Hessen, welches einheitlich betrieben und verwaltet wird, hat eine Länge von 11,67 Meilen (wovon auf die Preußische Strecke nächst Frankfurt 0,83 Meilen fallen). Die Bahn ist durchweg doppelgeleisig; die Strecke von Friedrichsfeld bis Heidelberg, auf welcher die nördliche Hälfte des Bahnkörpers der Main-Neckar-Bahn, die südliche Hälfte der Badischen Staatsbahn gehört, wird gemeinschaftlich von den Zügen beider Bahnen benutzt.

Außerdem hat die Main-Neckar-Bahn auch noch den Fahrdienst auf der der Badischen Staatsbahn allein gehörigen 1,26 Meilen langen Strecke Friedrichsfeld-Mannheim, im Anschlusse an die Züge ihrer Hauptbahn zu leisten, so daß ihr Betrieb sich im Ganzen auf 12,93 Meilen erstreckt.

Das Baukapital betrug zu Ende 1871 für:

	Fl.	Kr.		Thlr.	Sgr.
den Preußischen Theil ..	3,122,826	15	=	1,784,472	4
» Hessischen » ..	5,348,450	13	=	3,056,257	8
» Badischen » ..	3,916,556	29	=	2,238,032	9
Zusammen ..	12,387,832	57	=	7,078,761	21
oder pro Meile ..	1,061,511	—	=	606,578	—

Das Preußische Baukapital hat im Jahre 1871 resp. überhaupt seit dem 31. März 1867 keinen Zugang mehr erfahren. Auf Betriebskosten, beziehungsweise zu Lasten der Mittel, welche die Hessische Ludwigsbahn wegen Mitbenutzung des Main-Neckar-Bahnhofs Frankfurt für ihre Mainz-Frankfurter Strecke vertragsmäßig zur Verfügung zu stellen hatte, wurden im Jahre 1871 folgende Anlagen und Bauten in diesem Bahnhofe ausgeführt;

1) eine Erweiterung des Güterbahnhofs durch Anlage dreier neuer Gütergeleise und Herstellung einer direkten zweigeleisigen Verbindung des Main-Neckar-Bahnhofs mit dem Taunusbahnhofe,

2) die Erbauung einer neuen (fünften) Güterhalle mit Büreau und Dienstwohnung für den Güterexpeditionsvorsteher,

3) die Ueberbauung des Raumes zwischen den beiden älteren Lokomotivschuppen (für je 6 Maschinen), wodurch ein einziges großes Maschinenhaus für 15 Lokomotiven hergestellt wurde.

Betriebsmittel.

Zu den Ende 1870 vorhandenen 34 Lokomotiven sind im Jahre 1871 hinzugekommen:

1) zwei in der eigenen Centralwerkstätte zu Darmstadt neu erbaute vierrädrige Tendermaschinen,

2) zwei sechsrädrige zweifach gekuppelte Schnellzugmaschinen.

Von den zu Anfang des Jahres 1871 im Betriebe befindlich gewesenen

122 Personenwagen (55 I. und II. Klasse und 67 III. Klasse),
222 gedeckten Gepäck-, Post-, Güter- und Pferdestallwagen, und
155 offenen Güter- und Viehwagen,

Summa 459 Wagen im Ganzen,

wurden im Laufe des Jahres als abgängig ausrangirt:

15 Personenwagen (5 I. und II. Klasse, 10 III. Klasse),
2 gedeckte Güterwagen und
1 offener Viehwagen.

Dagegen wurden in der eigenen Centralwerkstätte neu erbaut:

30 Stück offene zweiachsige Vieh- resp. Lastwagen zu 200 Ctr. Tragkraft mit hohen Seitenwänden,

so daß Ende des Jahres vorhanden waren:

107 Personenwagen (50 I. u. II. Klasse und 57 III. Klasse),
220 gedeckte Gepäck-, Post-, Güter- und Pferdewagen und
144 offene Güter- und Viehwagen,

Summa 471 Wagen im Ganzen.

Verkehr und Frequenz.

Die Frequenz der Bahn war in allen Zweigen des Verkehrs im Jahre 1871 eine stärkere als in früheren Jahren.

Die Zahl der beförderten Civilpersonen betrug:

im Jahre 1871: 1,372,572.
Dagegen im Jahre 1870: 1,166,177,
und » » 1869: 1,334,946,
» » 1868: 1,284,756,
» » 1867: 1,214,545.

In noch weit stärkerem Verhältniß wuchs der Güterverkehr.

Die Zahl der in 1871 beförderten Centner Eil- und Frachtgüter betrug nämlich ..... 1,247,364,3 Ctr.

gegen im Jahre 1870: 5,604,241 »
» » » 1869: 5,643,673 »
» » » 1868: 5,178,313 »
» » » 1867: 4,989,871 »

Hierzu kamen die sehr bedeutenden Leistungen an Militairtransporten; es wurden im Jahre 1871 im Ganzen befördert:

485,960 Mann an Truppen, Verwundeten und Gefangenen,
55,259 Pferde,
426 Stück Geschütze,
5,063 Fuhrwerke und
151,007,3 Ctr. Militairgüter.

Finanzielle Resultate.

Eine Vergleichung der Betriebsresultate des Jahres 1871 mit denen der vier vorhergegangenen Jahre ergiebt folgende Uebersicht:

Jahr.	Einnahme. Fl.	Kr.	Ausgabe. Fl.	Kr.	Reinertrag. Fl.	Kr.	Im Kalenderjahr vertheilte Reineinkünfte. Fl.	Kr.	Letztere verzinsten das Baukapital zu Prozent.	Die Ausgaben waren Prozente der Brutto-Einnahme. Prozent.
1871	2,841,810	21	1,393,245	44	1,448,564	37	1,247,840	30	10,08	49,0
1870	1,950,729	1	1,193,933	18	756,795	43	512,480	—	4,14	61,2
1869	1,892,876	41	1,083,121	41	809,755	—	905,986	56	7,32	57,2
1868	1,759,670	38	876,428	23	883,242	15	829,352	51	6,71	49,8
1867	1,739,811	12	1,002,779	23	737,031	49	771,534	29	6,26	57,6

Die Zahlen für die Jahre 1870 und 1871 geben jedoch durchaus kein richtiges Bild des wirklichen finanziellen Ergebnisses dieser Jahre. Denn unter den Einnahmen des Jahres 1870 erscheinen kaum ein Drittheil der Vergütungen für die in jenem Jahr geleisteten Militair-Transporte, weil die betreffende Liquidation und Zahlung sich überaus in die Länge zog. Der Rest ist pro 1871 gebucht, während die Einnahmen für die gedachten Transporte aus 1871 zu einem großen Theile dem Jahre 1872 zu Gute kommen werden.

Der Antheil Preußens an den vertheilten Reineinkünften des Jahres 1871 betrug ... 314,836 Fl. 1 Kr.
oder ... 179,906 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.
und nach Abzug der den vor dem Jahre 1866 angestellten Beamten gewährten Besoldungszulagen mit ... 6,459 » 1 » 5 »
noch ... 173,447 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.
Dazu treten an Resteinnahmen aus dem Vorjahre . 5 » 21 » 5 »
so daß sich ein Reinertrag ergab von überhaupt ... 173,452 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.
das Preußische Anlagekapital sich also mit 9,72 verzinste.

Im Vergleiche mit dem etatsmäßigen Soll stellen sich die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1871 wie folgt:

Die Ist-Einnahme im Jahr 1871 hat betragen ...	2,841,810 Fl. 21 Kr.	
Im Etat war dieselbe angenommen zu	1,907,783 » — »	
es kam also mehr auf	934,027 Fl. 21 Kr.	
Die Ist-Ausgabe war ...	1,393,245 » 44 »	
Im Etat war eine Ausgabe genehmigt von ...	1,085,915 » — »	
es wurde also mehr verausgabt	307,330 Fl. 44 Kr.	
Dieses Mehr abgezogen von der Mehreinnahme von ...	934,027 » 21 »	
ergiebt einen höheren Reinertrag als veranschlagt von ...	626,696 Fl. 37 Kr.	
Die Ist-Einnahme pro Meile betrug ...	243,514 Fl. = 139,151 Thlr.	
Die Ist-Ausgabe pro Meile betrug ...	119,387 » = 68,221 »	
Der Reinertrag pro Meile betrug ...	124,127 » = 70,930 »	

Die oben angegebenen Bruttoeinnahmen der 5 letzten Jahre vertheilen sich:

Auf	1871. Fl.	Kr.	1870. Fl.	Kr.	1869. Fl.	Kr.	1868. Fl.	Kr.	1867. Fl.	Kr.
den Personenverkehr ...	1,768,840	26	1,062,749	3	1,003,016	49	944,443	30	927,971	28
den Güterverkehr ...	887,363	18	752,380	37	720,316	57	702,099	33	673,787	50
die sonstigen Einnahmen ...	185,606	37	135,599	21	169,542	55	113,127	35	138,051	54
Zusammen ...	2,841,810	21	1,950,729	1	1,892,876	41	1,759,670	38	1,739,811	12

Verkehrs- und Tarifwesen.

Die Grundtaxen des Tarifs sind:

I. Im Personenverkehr.

a. für gewöhnliche Züge:

pro Meile in I. Klasse 18 Kr. oder 5⅓ Sgr.
» » » II. » 12 » » 3⅗ »
» » » III. » 8 » » 2⅔ »

b. für Schnell- und Kourierzüge

20 pCt. Aufschlag.

pro Meile in I. Klasse 21,6 Kr. oder 6,17 Sgr.
» » » II. » 14,4 » » 4,11 »

c. für Retourbillets,

welche zur Benutzung der Schnell- und Kourierzüge nur bei Lösung eines Zusatzbillets auf Höhe der Preisdifferenz mit den gewöhnlichen Billets berechtigen,

pro Meile in I. Klasse 20 pCt. Rabatt 14,4 Kr. = 4,11 Sgr.
» » » II. » desgl. 9,6 » = 2,75 »
» » » III. » 25 pCt. Rabatt 6,0 » = 1,71 »

Freigepäck wird nicht gewährt.

Die Gepäckfracht beträgt für je 10 Pfd. ¾ Kr. = 2½ Pf.

Vorstehende Taxen werden auch in allen direkten und Transitverkehren eingesetzt, und zwar, wenn dabei Freigepäck gegeben wird, unter Zurechnung der betreffenden Gepäcktaxe.

Nur für Rundreisebillets, die auch für Schnellzüge gelten, sind Ermäßigungen bis zu 25 pCt. an der Schnellzugstaxe gewährt.

Direkte Verkehre bestehen mit folgenden Bahnen:

der Frankfurt-Offenbacher Bahn, der Badischen Staatsbahn, den Schweizerischen Bahnen, der Französischen Ostbahn, den Pfälzischen Bahnen, den Bayerischen, Württembergischen und Oesterreichischen Bahnen, der Taunusbahn, der Nassauischen Bahn, der Hessischen Ludwigsbahn, den Bahnen des Rheinisch-Mitteldeutschen und Westdeutschen Verbandes, der Homburger und der Frankfurt-Hanauer Bahn.

II. Im Güterverkehr.

Die Grundtaxen betragen pro Meile und Centner:

für Eilgut	10 Pf.	+	6 Pf.	Expeditionsgebühr.	
I. Klasse	5 »	+	6 »	»	
II. »	4 »	+	6 »	»	
Wagenladungsklasse	A: 3 Pf.	+	4½ Pf.		
»	B: 2½ »	+	4 »	Expeditionsgebühr,	
»	C: 5 »	+	3 »		
»	D: 1½ »	+	1½ »		
Spezialtarif für Salz	1,35 »	+	1 Thlr.	pro Ctr.,	
Steinkohlen im direkten Verkehr	1,0 »	+	1 »	»	»

Diese Taxen sind auch überall in den direkten und Transitverkehren eingestellt unter Wegfall der ganzen Expeditionsgebühr in letzteren und der halben in ersteren. Ermäßigungen an obigen Taxen finden nur da statt, wo die Konkurrenz es erfordert.

Die Main-Neckar-Bahn ist an folgenden direkten Verkehren betheiligt:

mit der Badischen Bahn, den Württembergischen Bahnen, den Uferplätzen des Bodensees, der Hessischen Ludwigsbahn, den Schweizerischen Bahnen, mit Frankreich, mit den Pfälzischen Bahnen, mit der Taunus- und Nassauischen Bahn, dem Westdeutschen, Mitteldeutschen und Süddeutschen Verbandsverkehre, mit den Südbayerischen Stationen, mit Stationen der Köln-Mindener, Rheinischen und Bergisch-Märkischen Bahn (für Steinkohlen), dem Transitverkehr des rechtsrheinischen Verbandes, dem Niederländischen, Schweizerischen, Niederländisch-Mittelrheinischen und Niederländisch-Badisch-Württembergischen Verkehr.

Aenderungen in den obigen Taxen sind im Jahre 1871 nicht eingetreten.

Fahrplan.

Personenzüge wurden im Jahre 1871 fahrplanmäßig gefahren:

a) Vom 1. Januar bis 27. März inkl.: 6 in jeder Richtung über die ganze Bahn, davon 1 Schnellzug.

b) Vom 28. März bis inkl. 21. April wurde wegen Rücktransportes der Armee der Fahrplan auf 4 Personenzüge (darunter 1 Schnellzug) in jeder Richtung beschränkt.

c) Vom 22. April bis inkl. 13. Mai: in jeder Richtung 5 Personenzüge (darunter 1 Schnellzug) über die ganze Bahn und 1 Lokalzug zwischen Frankfurt und Darmstadt.

d) Vom 14. Mai bis Ende des Jahres: in jeder Richtung 7 Personenzüge (wovon 1 Schnellzug) über die ganze Bahn; vom 15. Juli an wurde jedoch der eine Personenzug (Nachtzug) in südlicher Richtung in einen Schnellzug verwandelt.

Die Zahl der regelmäßigen Güterzüge betrug vom 1. Januar bis 14. Juli 2, von letzterem Tage an aber 3 in jeder Richtung.

Im Ganzen wurden in 1871 gefahren inkl. der Extrazüge:

118,748 Lokomotivmeilen gegen 121,254 in 1870 und 94,911 in 1869.

Beamte und Arbeiter.

Die Zahl der Beamten belief sich im Jahre 1871 auf: 322 fest angestellte Beamte, davon 76 Preußische und 97 diätarische Hülfsbeamte.

An ständigen Arbeitern waren durchschnittlich 560 beschäftigt.

11. Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.

Bahnlänge und Anlagekapital.

Die Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn war im Jahre 1871 noch ein gemeinschaftliches Unternehmen der Staaten Preußen und Hessen; erst am 31. Dezember ist in Ausführung des Staatsvertrages vom 12. Juni 1868, durch welchen die Großherzoglich Hessische Regierung ihren Antheil an der Bahn an Preußen verkauft hat, auch der Hessische Theil in das ausschließliche Eigenthum Preußens übergegangen.

Die Bahn ist nur eingeleisig und hat eine selbstständige Länge von 0,88 Meilen, wovon 0,66 Meilen auf Preußischem und 0,22 Meilen auf Hessischem Gebiet liegen. Die Züge der Bahn befahren aber auch noch die 0,18 Meilen lange Strecke der Main-Neckar-Bahn vom Einmündungspunkte auf dem linken Mainufer, bis in den Bahnhof Frankfurt auf dem rechten Ufer, der Betrieb erstreckt sich also auf 1,06 Meilen.

Die Baukosten betragen für den

Preuß. Theil	903,449	Fl.	35	Kr.	oder 516,256	Thlr. 17 Sgr. — Pf.
Hessisch. Theil	331,727	»	51	»	» 189,559	» 3 » 3 »
Zusammen	1,235,177	Fl.	26	Kr.	oder 705,815	Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Betriebsmittel.

Das Betriebsmaterial hat im Jahre 1871 weder Zugang noch Abgang erfahren und betrug Ende 1871:

4 Lokomotiven,
20 Personenwagen und
6 Gepäck- und Güterwagen.

Betriebsresultate.

Die Betriebsresultate der letzten 5 Jahre waren folgende:

Jahre.	Betriebs-Einnahmen. Fl.	Kr.	Betriebs-Ausgaben. Fl.	Kr.	Reinertrag. Fl.	Kr.	Vertheilte Reineinkünfte. Fl.	Kr.	Verzinsung des Baukapitals. Prozent.	Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen. Prozent.	Beförderte Personen.	Beförderte Centner Güter.
1871	132,762	41	60,877	9	71,885	32	66,450	—	5,38	45,8	1,215,302	1,028,981,9
1870	116,987	26	56,100	27	60,886	59	57,077	30	4,62	47,9	1,066,668	650,281,6
1869	126,789	57	58,462	8	68,327	49	64,740	—	5,24	46,1	1,055,875	727,063,3
1868	120,395	26	67,320	—	53,075	26	56,432	30	4,57	55,9	1,033,181	666,508,6
1867	117,844	57	65,840	7	52,004	50	56,000	—	4,53	55,8	1,044,039	594,494,0

Der Preußische Antheil an den vertheilten Reineinkünften des Jahres 1871 betrug 48,603 Fl. 44 Kr. oder

27,773 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

und nach Abzug der den Preußischen Beamten gewährten Besoldungszulagen von ..... 1,028 » 17 » 1 »

26,744 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Das Preußische Anlagekapital hat sich also mit 5,18 Prozent verzinst.

Im Vergleiche mit dem etatsmäßigen Soll stellen sich die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1871 wie folgt:

Die Isteinnahme hat betragen ..	132,762 Fl.	41 Kr.
Im Etat pro 1871 war dieselbe angenommen zu	122,270 »	— »
Es kam also mehr auf	10,492 Fl.	41 Kr.
Die Istausgabe betrug	60,877 Fl.	9 Kr.
Im Etat war eine Ausgabe genehmigt von	71,453 »	— »
Es wurden also erspart	10,575 Fl.	51 Kr.
Hierzu die Mehreinnahme	10,492 »	41 »
ergiebt einen höheren Reinertrag als veranschlagt war, von	21,068 Fl.	32 Kr.

Der Antheil Preußens an den vertheilten Reineinkünften nach Abzug der besondern Personalzulagen betrug, wie oben angegeben	26,744 Thlr.	29 Sgr.	9 Pf.
wogegen derselbe im Etat nur veranschlagt war zu	19,988 »	4 »	— »
Es ergab sich also ein Plus von ...	6,756 Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.

Die Isteinnahme der ganzen Bahn pro Meile betrug	150,867 Fl.	= 86,210 Thlr.
Die Istausgabe	69,179 Fl.	= 39,531 Thlr.
Der Reinertrag....	81,688 Fl.	= 46,649 Thlr.

Die oben angegebenen Bruttoeinnahmen vertheilen sich auf:

Jahre.	den Personenverkehr. Fl.	Kr.	den Güterverkehr. Fl.	Kr.	die sonstigen Einnahmen. Fl.	Kr.	Zusammen. Fl.	Kr.
1871..	98,240	56	29,284	18	5,237	27	132,762	41
1870..	94,224	27	21,519	46	1,243	13	116,987	26
1869..	96,483	36	24,409	0,2	5,897	19	126,789	57
1868..	92,371	40	24,313	10	3,710	36	120,395	26
1867..	92,237	17	22,777	30	2,830	10	117,844	57

Tarife und Verkehrswesen.

Der Personentarif ist nach folgenden Grundtaxen gebildet:

1. Klasse per Meile 24 Kr. = $6\frac{6}{7}$ Sgr.
2. » » » 18 » = $5\frac{1}{7}$ »
3. » » » 9 » = $2\frac{4}{7}$ »
4. » » » 6 » = $1\frac{5}{7}$ »

Die vierte Klasse koursirt nur zwischen Offenbach und Sachsenhausen.

Schnellzüge resp. Schnellzugtaxen existiren nicht.

Für Retourbillets findet eine Ermäßigung der Taxe nicht statt.

Die Gepäckfracht beträgt 1 Kr. pro 10 Pfd. mit einem fixen Zuschlag von 1 Kr. pro Kollo zwischen den eigenen Stationen und von 3 Kr. im Verkehr mit der Main-Neckar-Bahn-Station Frankfurt.

Der Gütertarif ist bei der geringen Länge der Bahn nicht nach Grundtaxen berechnet, sondern für die Strecke Frankfurt-Offenbach in folgenden Sätzen bestimmt:

Eilgut pro Centner 6 Kr.,
Ordinairgut I. Klasse 4 Kr.,
» II. » 3 »
Wagenladungsklasse A. $2\frac{1}{2}$ Kr.,
» B. und C. 2 Kr.

Außerdem besteht ein Spezialtarif für Salz in Wagenladungen zum Satze von 1,35 Silberpfennigen pro Centner plus 1 Thlr. Zuschlag pro 100 Centner, und für Steinkohlen zum Satze von 1 Pfennig pro Centner plus 1 Thlr. Zuschlag pro 100 Centner.

Vieh, Fuhrwerke und außergewöhnliche Gegenstände werden zum Satze von $\frac{1}{4}$ Thlr. pro Wagenachse und Meile befördert.

Die Lokaltaxen werden auch in allen direkten Verkehren mit anderen Bahnen resp. Verbänden erhoben.

Eine Aenderung der Tarife hat im Jahre 1871 nicht stattgefunden.

Direkte Expedition nach und von der Station Offenbach bestand im Jahre 1871:

1) mit der Main-Neckar-Bahn,
2) » » Gr. Badischen Bahn,
3) » » Königlich Württembergischen Bahn,
4) » mehreren Südbayerischen Stationen via Ulm,
5) » den Pfälzischen Bahnen,
6) » der Hessischen Ludwigsbahn und über diese mit der Rhein-Nahe- und Saarbrücker Bahn,
7) » der Taunus- und Nassauischen Bahn und über diese ebenfalls mit der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn,
8) » dem Westdeutschen Verbande, worin auch der direkte Verkehr mit der Main-Weser-Bahn enthalten ist.

Fahrplan.

Während des ganzen Jahres fanden (wie schon seit 13 Jahren) dreizehn Doppelfahrten statt.

Vom 1. Januar bis inkl. 21. Juli waren hiervon 5 über die ganze Strecke Offenbach-Frankfurt (Main-Neckar-Bahnhof) ausgedehnt, die übrigen 8 gingen nur zwischen Offenbach und Sachsenhausen.

Vom 22. Juli an wurden 2 weitere Doppelfahrten bis Frankfurt erstreckt, so daß 7 Fahrten über die ganze Bahn gingen und 7 auf die Strecke Offenbach-Sachsenhausen beschränkt blieben.

Beamte und Arbeiter.

Die Zahl der Beamten betrug im Jahre 1871 38, von denen 32 (darunter 17 Preußische) fest angestellt, 6 diätarisch beschäftigt waren. An ständigen Arbeitern wurden 17 beschäftigt.

Die beiden Direktionsmitglieder der Main-Neckar-Eisenbahn, welche die Verwaltung der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn führen, und die Beamten der Main-Neckar-Eisenbahn, welche die Kontrole und Rechnungsgeschäfte jener Bahn nebenbei besorgten, sind in obiger Zahl nicht einbegriffen.

Uebersicht

der

finanziellen Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung pro 1871.

	Nach dem Etat.			In der Wirklichkeit, einschließlich der Restverwaltung.			Gegen den Etat mehr.			Gegen den Etat weniger.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
I. Staatseisenbahnen.												
Einnahmen	35,905,805	28	10	41,202,900	25	3	5,297,094	26	5	—	—	—
Ausgaben	21,384,037	12	10	23,849,197	12	10	2,465,160	—	—	—	—	—
Ueberschuß	14,521,768	16	—	17,353,703	12	5	2,831,934	26	5	—	—	—
und nach Hinzurechnung der ultimo 1870 zur Deckung der Ausgaberückstände reservirten	—	—	—	1,208,522	23	3	1,208,522	23	3	—	—	—
Summa Ueberschuß	14,521,768	16	—	18,562,226	5	8	4,040,457	19	8	—	—	—
Davon sind:												
a) zur Deckung der Ausgaberückstände zu reserviren	—	—	—	1,836,372	26	3	1,836,372	26	3	—	—	—
und b) zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden erforderlich	10,756,840	26	1	10,410,811	29	1	—	—	—	346,028	27	—
Mithin sind überhaupt abzurechnen	10,756,840	26	1	12,247,184	25	4	1,490,343	29	3	—	—	—
Bleibt disponibler Ueberschuß	3,764,927	19	11	6,315,041	10	4	2,550,113	20	5	—	—	—
II. Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.												
Einnahme.												
1. Oberschlesische Eisenbahn	767,656	15	—	790,023	18	8	22,367	3	8	—	—	—
2. Köln-Mindener Eisenbahn	654,414	—	—	941,728	4	4	287,314	4	4	—	—	—
3. Stargard-Posener Eisenbahn	102,758	15	—	76,846	15	—	—	—	—	25,912	—	—
4. Bergisch-Märkische Eisenbahn	105,118	—	—	78,750	—	—	—	—	—	26,368	—	—
5. Rhein-Nahe-Eisenbahn	—	—	—	151,110	16	1	151,110	16	1	—	—	—
Summa der Einnahme	1,629,947	—	—	2,038,458	24	1	460,791	24	1	52,280	—	—
							408,511	24	1			
Ausgabe.												
1. Oberschlesische Eisenbahn.												
Zur Amortisation der Stammaktien Littr. B.	27,396	15	—	27,396	15	—	—	—	—	—	—	—
Summa 1. für sich.												
2. Köln-Mindener Eisenbahn.												
Zur Amortisation des zinspflichtigen Anlagekapitals der Kölner Rheinbrücke	38,515	—	—	38,515	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa 2. für sich.												

	Nach dem Etat.			In der Wirklichkeit.			Gegen den Etat mehr.			Gegen den Etat weniger.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
3. Stargard-Posener Eisenbahn.												
Zur Amortisation der Stammaktien.....	76,846	15	—	76,846	15	—	—	—	—	—	—	—
Summa 3. für sich.												
4. Zinszuschüsse für Privateisenbahnen, für welche die Garantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist:												
a) für die Rhein-Nahe-Eisenbahn	101,200			—			—			101,200	—	—
b) für die Hinterpommersche Eisenbahn	276,600			139,853	28	9	—			136,746	1	3
c) für die Vorpommersche Eisenbahn	379,000	—	—	207,880	23	8	—			171,119	6	4
d) für die Bahn von Ehrenbreitstein bis Oberlahnstein	25,700	—	—	29,112	26	7	3,412	26	7	—	—	—
e) für die feste Rheinbrücke bei Koblenz	72,500	—	—	60,448	7	3	—	—	—	12,051	22	9
f) für die Gotha-Leinefelder Eisenbahn	94,800			reservirt und in Rest gestellt.								
g) für die Köslin-Danziger Eisenbahn	315,000			208,591	3	8	—			106,408	26	4
h) für die Höchst-Sodener Eisenbahn.....	—	—	—	666	20	—	666	20	—	—	—	—
	1,264,800			646,553	19	11	—	—	—	—	—	—
und nach Hinzurechnung der zur Deckung der Ausgaben ad f. reservirten	—	—	—	94,800	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa 4	1,264,800	—	—	741,353	19	11	4,079	16	7	527,525	26	8
										523,446	10	1
Dazu: „ 3	76,846	15	—	76,846	15	—	—	—	—	—	—	—
„ 2	38,515	—	—	38,515	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 1	27,396	15	—	27,396	15	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben	1,407,558	—	—	884,111	19	11	—	—	—	523,446	10	1
Die Einnahmen betragen	1,629,947	—	—	2,038,458	24	1	408,511	24	1	—	—	—
Ueberschuß	222,389	—	—	1,154,347	4	2	931,958	4	2	—	—	—
III. Sonstige Einnahmen	41,583	10	—	99,324	4	3	54,740	24	3	—	—	—
Summa Tit. III. für sich.												
Abschluß.												
Der disponible Ueberschuß beträgt:												
bei den Staatseisenbahnen	3,764,927	19	11	6,315,041	10	4	2,550,113	20	5	—	—	—
bei den Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	222,389	—	—	1,154,347	4	2	931,958	4	2	—	—	—
Summa	3,987,316	19	11	7,469,388	14	6	3,482,071	24	7	—	—	—
Dazu: Sonstige Einnahmen.....	41,583	10	—	99,324	4	3	54,740	24	3	—	—	—
Summa	4,031,899	29	11	7,568,712	18	9	3,536,812	18	10	—	—	—
Davon ab:												
1) die Kosten der Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariate.....	115,666	—	—	123,572	16	3	7,906	16	3	—	—	—
2) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.	906,500	—	—	906,500	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen.....	1,022,166	—	—	1,030,072	16	3	7,906	16	3	—	—	—
Bleibt Gewinn.....	3,009,733	29	11	6,538,640	2	6	3,528,906	2	7	—	—	—
welcher dem allgemeinen Staatsfonds zugeflossen ist.												

Digitized by Google

№ 20.

Berlin, den 10. Dezember 1872.

Euer Erlaucht beehren wir uns in der Anlage den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, nebst Motiven, sowie den Allerhöchsten Erlaß vom 9. d. M., durch welchen wir zur Vorlage des Entwurfs ermächtigt sind, mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, zur Vorberathung des Entwurfs die Wahl einer aus bergtechnischen und gesetzkundigen Mitgliedern bestehenden Kommission gefälligst recht bald veranlassen zu wollen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf **von Itzenplitz.**

Der Justizminister.
Dr. **Leonhardt.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ertheilen hierdurch Unseren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, nebst Motiven, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1872.

Wilhelm.

ggz. Graf **von Itzenplitz.** Dr. **Leonhardt.**

Allerhöchste Ermächtigung.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 wird der §. 235, wie nachstehend angegeben, abgeändert:

§. 235a.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels des Berggesetzes, welche nach §. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf ein Hundert oder ein Tausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Stehen der Annahme der vorbezeichneten Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann ausnahmsweise mit Genehmignng des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§. 235 b.

Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung dem Oberbergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluß auf Grund einer derselben einzureichenden Ausfertigung des Protokolles im Hypothekenbuche zu vermerken und dem Oberbergamte eine beglaubigte Abschrift des Vermerkes mitzutheilen. Die Löschung des Vermerkes erfolgt auf Antrag des Oberbergamtes.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken oder Privilegien des Rheinischen Rechts haften, so ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe, den aus dem Hypothekenbuche oder den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, durch das Oberbergamt bekannt zu machen. In jedem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

Den privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts, sowie den Hypothekengläubigern steht die Befugniß zu, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruches gestattet. Dieselben sind jedoch bei Verlust dieser Befugniß verpflichtet, dieselbe binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend zu machen, binnen dieser drei Monate dem Oberbergamte die erfolgte Klageanstellung nachzuweisen und endlich den eingeklagten Anspruch unausgesetzt gerichtlich weiter zu verfolgen.

Sind privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts oder Hypothekengläubiger nicht vorhanden oder haben dieselben von der ihnen beigelegten Befugniß, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht oder sind deren Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekannt zu machen.

Privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie Hypothekengläubiger, deren Privilegium oder Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes, beziehungsweise nach der Eintragung des Vermerkes über den Beschluß im Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen.

§. 235 c.

Bleiben bei der neuen Eintheilung überschießende Kuxtheile zurück, so erfolgt nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die nothwendige Subhastation derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschießenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Subhastation erlöschen alle Realrechte, Hypotheken und Privilegien des Rheinischen Rechts, welche auf den überschießenden Kuxtheilen haften.

Die Kosten der Subhastation fallen der Gewerkschaft zur Last.

Artikel II.

Die in den bisherigen Gesetzen geschehene Hinweisung auf den §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes bezieht sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Der Justiz-Minister.
Dr. Leonhardt.

Motive.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, denjenigen Gewerkschaften, die sich unter der Herrschaft des älteren Bergrechtes gebildet haben, es zu erleichtern, ihre Verfassung mit den bewährt gefundenen Vorschriften im 4ten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Einklang zu bringen und sich dadurch die anerkannten Vortheile anzueignen, welche die nach der Einführung des gedachten Gesetzes ins Leben getretenen Gewerkschaften kraft jener Vorschriften besitzen, nämlich:

»die wesentlichen Attribute einer juristischen Person, Vereinfachung der Kuxeintheilung und die Mobiliar-Qualität der Kuxe.«

Ein Gesetzentwurf, welcher diesen Zweck verfolgte, wurde bereits im Jahre 1870 im Handelsministerium aufgestellt und den Oberbergämtern, sowie denjenigen Appellationsgerichten, in deren Bezirken Bergbau umgeht, zur Begutachtung zugefertigt, — auch in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. XI. S. 133 veröffentlicht, um dem bergbautreibenden Publikum Gelegenheit zur Beurtheilung desselben zu geben. Die von den Behörden und von Privaten aus den Kreisen der Interessenten eingegangenen Gutachten gaben Anlaß zur Umarbeitung des Entwurfes, weil gegen einzelne Bestimmungen desselben Bedenken erhoben waren.

Anknüpfend an diese Vorarbeiten ergriff der Abgeordnete von Beughem, Präsident des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in der letztverflossenen Landtagssession die Initiative in der Sache und es ging in Folge eines Antrags dieses Abgeordneten, dem eine Gesetzesvorlage beigefügt war, aus der zur Berathung der letzteren gebildeten XVI. Kommission des Hauses der Abgeordneten

»ein Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 235. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865«

hervor, der in der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März d. J. fast einstimmig von diesem Hause angenommen wurde, — (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, Session 1871—72, S. 1193 ff. und Nr. 190 der Drucksachen), — wegen der Vertagung des Landtages im Sommer d. J. und der jüngst erfolgten Schließung desselben aber beim Herrenhause nicht mehr zur Berathung kam.

Die gegenwärtige Vorlage giebt diesen Entwurf mit einigen Fassungsänderungen wieder.

Zur Motivirung darf im Allgemeinen auf den Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten vom 20. Februar d. J. (Drucksache Nr. 190) Bezug genommen werden. Es wird zur Orientirung in der Sache genügen, wenn hier Folgendes zur Rechtfertigung der intendirten Reform hervorgehoben wird:

Wie Eingangs angedeutet ist, hat das Allgemeine Berggesetz die gewerkschaftliche Verfassung auf der Grundlage der juristischen Persönlichkeit der Gewerkschaft geregelt.

»Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine solche Gewerkschaft, sofern nicht durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung eine andere Gesellschaftsform unter ihnen beliebt ist.«

(§§. 94 und 133 a. a. O.)

»Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung — vorbehaltlich der Beibehaltung der Grundzüge eines im Gesetze aufgestellten Normalstatuts — mit einer Mehrheit von ¾ aller Antheile unter oberbergamtlicher Genehmigung statutarisch regeln.«

(§. 94 l. cit.)

»Sie kann auf ihren Namen Rechte, Eigenthum an Grundstücken und Bergwerken ꝛc. erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.«

(§. 96 daselbst.)

»Das Bergwerk wird auf ihren Namen in das Hypotheken- (Grund-) Buch eingetragen.«

(§. 97 a. a. O.)

»Sie verwaltet das gewerkschaftliche Vermögen durch ihre Organe — Repräsentant oder Grubenvorstand und Gewerkenversammlung — und ist befugt, durch Mehrheitsbeschluß über die Substanz des Vermögens zu verfügen, insbesondere auch zur Verpfändung des Bergwerkes.«

(§. 114. daselbst.)

»Die gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — haben die Eigenschaft beweglicher Sachen.

»Ihre Zahl beträgt 100 — im Falle statutarischer Feststellung 1000.«

»Sie sind untheilbar.«

(§. 101 daselbst.)

»Ueber die sämmtlichen Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxbetheiligung wird von der Vertretung der Gewerkschaft ohne Mitwirkung einer Staatsbehörde ein Verzeichniß geführt — das Gewerkenbuch — auf Grund dessen jeder Gewerke auf Verlangen über seine Betheiligung »Antheilscheine« (Kuxscheine) erhält.«

(§. 103 daselbst.)

Im Gegensatze hierzu beruht die gewerkschaftliche Verfassung des älteren Rechtes auf dem civilrechtlichen Miteigenthum.

»Die gewerkschaftlichen Antheile besitzen die Eigenschaft von Idealantheilen an dem Bergwerke selbst.

Sie werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

Das Bergwerk wird daher nicht auf den Namen der Gewerkschaft, sondern auf den Namen der einzelnen Gewerken nach Verhältniß ihrer Kuxbetheiligung in das Hypotheken-(Grund-) Buch eingetragen.

Jeder Gewerke kann seine Kuxe mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschweren.

Sofern einzelne Kuxe mit Hypotheken belastet sind, kann nach §. 230 des Allgemeinen Berggesetzes eine Verpfändung des ganzen Bergwerks nur mit Stimmeneinhelligkeit sämmtlicher Gewerken erfolgen.

Die Zahl der Kuxe beträgt — abgesehen von provinziellen Abweichungen — in der Regel 128.

Die Kuxe waren bis zur Einführung des Allgemeinen Berggesetzes nach der herrschenden Praxis in Bruchtheile beliebiger Art theilbar und sind darnach vielfach bis in abnorme Brüche zersplittert*).«

Durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) hatte das Gewerkschaftsrecht eine Annäherung an die Verfassung von Korporationen erfahren und das Allgemeine Berggesetz ist nach dieser Richtung hier noch einen Schritt weiter gegangen, indem es den Grundsatz des §. 99, demzufolge

»für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft nur das Vermögen derselben haftet«, —

mithin keine persönliche Verhaftung auf Seiten der Gewerken eintritt, — auch für die Gewerkschaften des älteren Rechtes in Anwendung treten ließ.

(§§. 226 und 227 a. a. O.)

Der Grundcharakter dieser Gewerkschaften blieb jedoch unverändert.

Insbesondere ist die bestehende, komplizirte Kuxeintheilung und die Immobiliar-Qualität der Kuxe mit allen ihren Konsequenzen aufrecht erhalten und nur die Theilbarkeit der Kuxe für die Zukunft durch Aufnahme der Bestimmung beschränkt,

daß ein Kux nur noch in Zehntheile getheilt werden darf.

Es wurde zwar schon beim Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes nicht verkannt, daß die oben in ihren Grundzügen dargelegte neue Organisation wesentliche Vorzüge vor der älteren gewerkschaftlichen Verfassung darbiete; man erachtete es jedoch für zweckmäßig, den in dieser Verfassung lebenden Gewerkschaften selbst die Einführung der neuen Einrichtungen zu überlassen, um bestehende Rechtsverhältnisse möglichst schonend zu behandeln.

Zu dem Ende wurde im §. 235 des Berggesetzes Folgendes bestimmt:

»Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des 4. Titels, welche nach §. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen, und insbesondere die Kuxe auf die nach §. 101 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.«

»Ist bei dem Eintritte der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Oberbergamtes die Zahl der Kuxe auf 10,000 bestimmt werden.«

»Das Protokoll über die Gewerken-Versammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen.«

»Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften oder Privilegien des Rheinischen Rechtes, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.«

*) Ein Bruchtheil der Westphälischen Steinkohlengrube Altendorf betrug z. B.:
15,492, 304,040, 688,724, 846,477, 050,345, 258,337, 431,427, 461,139
420,854, 322,553, 304,101, 278,422, 820,874, 770,436, 510,310, 048,000

Die Erwartung, daß sich die Ueberzeugung von den Vorzügen der neuen Gewerkschaftsverfassung bald Bahn brechen werde, hat sich als zutreffend erwiesen.

Besonders in dem Oberbergamtsbezirke Dortmund, wo zur Zeit der Schwerpunkt in dieser Materie liegt, wurde alsbald von zahlreichen Gewerkschaften die Verfassungsreform in Angriff genommen.

Die Erfahrung lehrte indessen, daß die Ausführung der Umwandlungsbeschlüsse auf Hindernisse stieß, die nur mit großer Schwierigkeit zu beseitigen, häufig aber unüberwindlich waren*).

Zwei Punkte sind es, in denen sich die angeführten Vorschriften des §. 235 cit. als ungenügend beziehungsweise als hinderlich für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes erwiesen, nämlich:

1) der Mangel einer Bestimmung über die Unterbringung von Kuxtheilen, welche bei der Zurückführung der älteren Kuxeintheilung auf die Zahl 100, 1000 oder 10,000 überschießen.

Eine Einigung über die Zusammenlegung solcher Bruchtheile zu ganzen Kuxen ($\frac{1}{100}$ $\frac{1}{1000}$ $\frac{1}{10000}$) ist unter den verschiedenen Eigenthümern derselben sehr schwer zu erzielen und oft — wegen mangelnder Dispositionsbefugniß der Besitzer, wegen Abwesenheit, Unbekanntheit des Wohnortes, oder auch wohl wegen stattfindender Konkurrenz von Real-Interessenten — unerreichbar.

Das Gesetz hat es aber unterlassen, der Gewerkschaft die Befugniß zu geben, ihrerseits die nothwendige Zusammenlegung zu bewirken und die Subhastation der zu ganzen Kuxen zusammengefaßten Bruchtheile zu bewirken, wie Gleiches vor der Einführung des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich solcher gewerkschaftlichen Antheile auf Grund der Vorschrift des §. 135 Tit. 16 Th. II. des Allgemeinen Landrechts zulässig war, deren Werth weniger als $\frac{1}{4}$ Kuxe betrug.

Ein Hinderniß hat das Umwandlungsverfahren ferner:

2) in der Bestimmung des §. 235 cit. gefunden, welche die Ausführung des Umbildungsbeschlusses von der Zustimmung oder vorgängigen Abfindung der Kux-Hypothekengläubiger oder Inhaber von Privilegien des Rheinischen Rechtes abhängig macht.

Nach den Vorschriften der §§. 236 und 237 daselbst haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen mobilen Kuxe, welche in Folge der Ausführung des Umwandlungsbeschlusses an die Stelle der verhypothezirten Antheile treten, in der durch die bezüglichen Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Faustpfand. Die Kuxscheine, welche das Objekt des letzteren bilden, sind im Falle der Konkurrenz mehrerer solcher Gläubiger für dieselben von der Hypothekenbehörde in Gewahrsam zu nehmen und aufzubewahren.

Wenn schon die in dieser Weise für die Konservirung der erworbenen Gläubigerrechte getroffene Fürsorge sich in der Praxis im Allgemeinen als ausreichend erwiesen hat und konstatirt werden konnte, daß das Faustpfand an den mobilen Kuxen dem bisherigen Hypothekenrechte an dem immobilen Kuxe als gleichmäßig sichernd erachtet wird, ja im Kreditverkehr dem Ersteren ein paraterer und höherer Kreditwerth beigelegt zu werden pflegt, — (Gutachten des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund in der Zeitschrift für Bergrecht Band XI. Seite 391) —, so ist es gleichwohl nicht selten vorgekommen, daß einzelne Kux-Hypothekengläubiger beharrlich

*) Nach den bis zum 1. September d. J. reichenden Nachrichten ist die Umwandlung der Verfassung erst erreicht im Oberbergamtsbezirke
Bonn bei 62 von den daselbst vorhandenen 4512 Gewerkschaften des älteren Rechtes,
Dortmund bei 156 von den daselbst vorhandenen 1729 Gewerkschaften des älteren Rechtes,
Breslau bei 31 von den daselbst vorhandenen 504 Gewerkschaften des älteren Rechtes,
Halle bei 15 von den daselbst vorhandenen 233 Gewerkschaften des älteren Rechtes,
Clausthal bei 1 von den daselbst vorhandenen 68 Gewerkschaften des älteren Rechtes,
in Summa bei 265 von 7046 Gewerkschaften.

ihre Zustimmung zu dem Umwandlungsbeschlusse versagten. Nach vorliegenden amtlichen Berichten ist aber der Regel nach in solchen Fällen nicht die Besorgniß vor einer Beeinträchtigung des Gläubigerrechtes bestimmend für die Versagung gewesen, vielmehr die beabsichtigte Verfolgung anderer Sonderinteressen oder auch wohl die Kollusion mit dem betreffenden Kuxeigenthümer, der das Zustandekommen der Umwandlung zu hindern wünschte.

Abgesehen von solchen Fällen ist es ohne weitere Darlegung klar, daß die Weiterungen und Unbequemlichkeiten, welche mit der Durchführung der Umbildung für die Hypothekengläubiger verbunden sein können, diesen nicht leicht willig finden lassen werden, bei einer solchen Maßregel mitzuwirken, bei der das eigene Interesse keinen Antrieb zum Handeln enthält, — daß ferner aber auch mangelnde Dispositionsbefugniß, Abwesenheit und dergleichen Umstände auf Seiten des Hypothekengläubigers hinderlich werden können, die erforderliche Zustimmungserklärung zu erlangen.

Die geschilderten Schwierigkeiten haben sich in dem Oberbergamtsbezirke Dortmund unter den beim dortigen Bergwerkseigenthum bestehenden verwickelten Besitz- und Hypothekenverhältnissen so schwer fühlbar gemacht, daß vielfach Abstand davon genommen werden mußte, auf der Grundlage der jetzt geltenden Gesetzgebung die Umbildung der gewerkschaftlichen Verfassung in Angriff zu nehmen.

Es erscheint geboten, einem Vorgehen in dieser Richtung die Wege zu ebnen, da die in jenem Bezirke vorhandene abnorme Zersplitterung des Kuxeigenthums nicht nur die Verwaltung der gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen sehr erschwert, sondern auch der Fortführung des Hypotheken- (Grund-) Buches bei den betreffenden Bergwerken große Schwierigkeiten entgegenstellt, — während andererseits die großartige Entwickelung des dortigen Bergbaues es dringend erheischt, die Mängel der gewerkschaftlichen Verfassung des älteren Rechtes abzustreifen, — insbesondere die Zulässigkeit der Verpfändung von Theilen des gewerkschaftlichen Vermögens durch die einzelnen Gewerken, wodurch die Basis des gewerkschaftlichen Kredits geschwächt werden kann und der Gewerkschaft die Benutzung des Realkredits, welchen das Bergwerk gewährt, für die Zwecke des gemeinschaftlichen Bergbauunternehmens der Regel nach unmöglich gemacht wird.

Ist die Beseitigung der bezeichneten Hindernisse des Umwandlungsverfahrens für jenen Bezirk ein dringendes Bedürfniß, so wird sie aber auch in den übrigen Bergbaudistrikten des Staates, in denen zur Zeit noch geringere Neigung zur Annahme der neuen Gewerkschaftsform hervorgetreten ist, förderlich wirken und auch dort willkommen sein.

In der vorliegenden Novelle wird zu dem Ende vorgeschlagen:

Zu 1 der Gewerkschaft, welche die Umbildung ihrer Verfassung beschloß, die Befugniß zu geben, nöthigenfalls die bei der neuen Kuxeintheilung überschießenden Bruchtheile nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkaufe zu bringen.

Derselbe Vorschlag findet sich bereits, wie dies in dem erwähnten Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses näher nachgewiesen ist, in mehreren, dem Allgemeinen Berggesetze vorausgegangenen, die bezügliche Materie behandelnden Gesetzentwürfen. Er schließt sich an die oben erwähnte, unter der Herrschaft des älteren Bergrechts bestandene Praxis in Beziehung auf die unter $\frac{1}{4}$ Kux betragenden gewerkschaftlichen Antheile an und wird um so weniger zu Bedenken Anlaß geben können, wenn erwogen wird, daß es sich der Regel nach nur um geringwerthige Objekte handeln dürfte und daß die Formen des Subhastationsverfahrens volle Gewähr für die Wahrung der Rechte Dritter bieten.

Zu 2 wird empfohlen, die Ausführung der Umwandlungsbeschlüsse von der vorgängigen Zustimmung oder Abfindung der Kux-Hypothekengläubiger und Inhaber von Privilegien des Rheinischen Rechtes unabhängig zu machen, — diesen Gläubigern dagegen, anschließend an die für den Fall der Konsolidation mehrerer Bergwerke in den §§. 45—49 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften, die Berechtigung zu geben,

> innerhalb einer Frist von 3 Monaten Befriedigung ihrer Forderungen zu verlangen, soweit dies die Natur des Anspruchs gestattet,

den Umwandlungsbeschluß aber der Bestätigung des Oberbergamtes zu unterwerfen. Letztere soll erst dann erfolgen, wenn konstatirt ist,

> daß zu berücksichtigende Gläubiger nicht vorhanden sind,
>
> oder daß deren Ansprüche im Wege gütlicher Einigung oder durch gerichtliche Geltendmachung ihre Erledigung gefunden haben.

Den betreffenden Gläubigern soll mit anderen Worten Zeit gelassen werden, ihr Gläubigerrecht zu realisiren, ehe die Umbildung der gewerkschaftlichen Verfassung, die ihnen möglicherweise dadurch nachtheilig werden könnte, daß die Gewerkschaft die Befugniß zur Verpfändung des Bergwerkes mit Mehrheitsbeschluß erlangt und ausübt, zur Ausführung kommt.

In dieser Weise wollte auch der im Jahre 1861 dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf wegen zwangsweiser Mobilisirung der Kuxe (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1861 Nr. 16) die kollidirenden Interessen der Gewerkschaften und der Kux-Hypothekengläubiger ausgleichen — §. 18 Nr. 3 jenes Entwurfes. Nach sorgsamer Prüfung aller sonstigen zu diesem Zwecke zur Sprache gekommenen Vorschläge hat anerkannt werden müssen, daß sich ein besseres Auskunftsmittel nicht auffinden läßt, um einerseits den Realinteressenten einen wirksamen Schutz zu verleihen, andererseits aber die vom Gesetzgeber angestrebte Verfassungsreform der Gewerkschaften im konkreten Falle nicht an unmotivirten Widersprüchen einzelner Gewerken oder dritter außerhalb der Gewerkschaft stehender Personen scheitern zu lassen.

Im Einzelnen bleibt zu bemerken:

Zu Art. I. §. 235a.

Eine feste und einheitliche Begrenzung der Kuxzahl dient zur Erleichterung des Verkehrs und ist nützlich zur Verhütung von Täuschungen über den Werth der Kuxe. Die im §. 101 des Allgemeinen Berggesetzes erfolgte Limitirung auf 100 event. 1000 Kuxe hat sich als zweckmäßig bewährt und es entspricht den lautgewordenen Wünschen der Bergbautreibenden, daß an dieser Kuxzahl festgehalten werde.

Dagegen hat sich die Bestimmung des §. 235 cit., wonach event. unter oberbergamtlicher Genehmigung die Eintheilung in 10,000 Kuxe stattfinden darf, nicht als praktisch und nicht als genügend zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erwiesen. Diese Bestimmung ist daher, um für außergewöhnliche Fälle eine zweckmäßige Kuxeintheilung zu ermöglichen, durch die einen weiteren Spielraum gewährende Vorschrift ersetzt,

> »daß ausnahmsweise mit Genehmigung des Handelsministers eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden kann.«

Die Genehmigung ist dem Handelsminister vorbehalten, um ein gleichmäßiges Verfahren für das ganze Staatsgebiet zu sichern, und gleichzeitig zu accentuiren, daß eine Abweichung von der Regel nur in dringenden Fällen nachgegeben werden soll.

Zu Art. I. §. 235b. Alinea 1.

Es ist hier bestimmt, daß der Umwandlungsbeschluß in jedem Falle der Bestätigung des Oberbergamtes unterliegt, um dem Verfahren, in welchem die Ansprüche der Kux-Hypothekengläubiger und Inhaber von Privilegien des Rheinischen Rechtes nach den im Entwurfe formulirten Vor-

schriften zur Erledigung zu bringen sind, einen bestimmten, für alle betheiligten Interessenten leicht erkennbaren formalen Abschluß zu geben, — andererseits aber auch deshalb, damit in dem Beschlusse des Oberbergamtes, indem derselbe die ordnungsmäßige Beobachtung der bezüglichen Vorschriften bescheinigt, eine geeignete Grundlage für das eventuell eintretende Subhastations-Verfahren bezüglich der überschießenden Bruchtheile gewonnen werde.

Die Bestätigung von Umwandlungsbeschlüssen soll aber nicht von dem arbiträren Ermessen des Oberbergamtes abhängig sein; sie soll erfolgen, wenn das vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat.

Zu Alinea 2 und 3 desselben §.

Diese Bestimmungen lauten in dem von dem Hause der Abgeordneten angenommenen Gesetzentwurfe abweichend von der hier gewählten Fassung, wie folgt:

»Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung dem Oberbergamte und der Hypothekenbehörde einzureichen. Letztere hat, wo die Einrichtung des Hypothekenbuches dies gestattet, den Beschluß von **Amts wegen** im Hypothekenbuche zu vermerken und dem Oberbergamte über diesen Vermerk, sowie über die sämmtlichen, auf den gewerkschaftlichen Antheilen eingetragenen Hypotheken einen **Auszug** mitzutheilen. Auf Antrag des Oberbergamts ist dieser Vermerk wieder zu löschen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken oder Privilegien des Rheinischen Rechtes haften, so ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe den aus dem Auszuge ersichtlichen Hypothekengläubigern .... durch das Oberbergamt bekannt zu machen ꝛc.«

Die Fassung ist im Anschlusse an die Ausdrucksweise des Allgemeinen Berggesetzes in den §§. 45, 51 Absatz 3 und 158 geändert:

1) weil in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen das Hypothekenbuch nach Personal-Folien geführt wird, ein Vermerk über den Umwandlungsbeschluß nicht eingetragen werden kann und die zu diesem Zwecke im Entwurfe des Abgeordnetenhauses für jeden Fall angeordnete Mittheilung des Protokolles über den Beschluß in jenen Rechtsgebieten nicht erforderlich erscheint

   (cfr. auch den erwähnten Kommissionsbericht);

2) weil im Rechtsbereiche der inzwischen in Kraft getretenen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446) Eintragungen von Amts wegen nicht mehr zu erfolgen haben (§. 30 daselbst), daher der Gewerkschaft, beziehungsweise ihrem Repräsentanten oder Grubenvorstande überlassen bleiben muß, die Eintragung des Vermerkes über den Umwandlungsbeschluß in Antrag zu bringen, um den Eintritt der Rechtswirkung herbeizuführen, welche daran im letzten Alinea dieses Paragraphen geknüpft ist;

3) weil die gedachte Grundbuchordnung abweichend von den in ihrem Geltungsbereiche bisher maßgebend gewesenen Vorschriften die Ertheilung von »Hypothekenbuchs-Auszügen« nicht vorgesehen hat, und daher in dem bezüglichen Rechtsgebiete »über den fraglichen Vermerk, sowie über die sämmtlichen auf gewerkschaftlichen Antheilen eingetragenen Hypotheken« und in der Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Grundbuche von den betreffenden Eintragungen Mittheilung gemacht werden kann, womit dem beabsichtigten Zwecke auch vollständig Genüge gethan wird.

№ 21.

Auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über

a) 28 Petitionen (P. J. Nr. 1—3, 8, 9, 13—16, 18—23, 25, 26, 37—40, 53, 65—70) von Bürgermeistern und städtischen Beamten der Ortschaften Anklam, Bromberg, Graufee, Jerichow, Liegnitz, Königsberg i. d. N., Sprottau, Herzberg, Strehlen, Lübben, Carlshafen, Neurode, Apenrade, Stettin, Wormditt, Suhl, Colberg, Dyhernfurth, Treptow, Guben, Mühlheim, Demmin, Labes, Patschkau, Rockwitz, Ratibor, Zobten und Finsterwalde,

   welche eine »allgemeine gesetzliche Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten« beantragen.

   Berichterstatter: Herr von Voß.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   über die vorerwähnten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

b) Petition (P. J. Nr. 44) des Baumeisters Stahlenbecher, z. Z. in Magdeburg,

   welcher sich über Maßregeln des Herrn Handelsministers beschwert, die ihn vollständig erwerbslos gemacht hätten.

   Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   über die Petition Nr. 44 zur Tagesordnung überzugehen.

c) Petition Nr. 54 des Gerichtsboten Bischoff zu Labiau,

   um Vorlage eines Gesetzes, welches Betrunkene und den Wirth, in dessen Lokal sich dieselben betrunken haben, mit Geldstrafe belegt.

   Berichterstatter: Herr Selke.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   über vorstehende Petition Nr. 54 zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Verzeichniß derjenigen Petitionen, welche auf Grund des §. 20 der Geschäftsordnung, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Herrenhauses niedergelegt sind:

P. J. 11. des F. Ewald hier,
P. J. 55. der Wittwe Camenisch hier, } gänzlich unverständlich.

Berlin, den 11. Dezember 1872.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 22.

Auf Grund der anliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. d. Mts. beehre ich mich, Ew. Erlaucht den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen im Jadegebiete, mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, über denselben die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses gefälligst herbeiführen zu wollen.

Berlin, den 12. Dezember 1872.

Der Justizminister.

Leonhardt.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ertheilen Unserem Justizminister hierdurch den Auftrag, den mit Motiven beifolgenden Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen im Jadegebiete den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1872.

Wilhelm.

Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen im Jadegebiete.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden in dem Jadegebiet eingeführt.

Die §§. 49, 73 und 133 bis 140 der Grundbuchordnung bleiben von der Einführung ausgeschlossen.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in Ostfriesland nicht gelten, kommen nicht zur Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Ostfriesland geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

Die Vorschriften der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103 bis 111 der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleichzuachten.

§. 4.

Das Amtsgericht bildet das Grundbuchamt und das Gericht der belegenen Sache für die in seinem Bezirke liegenden Grundstücke.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 5.

Zu den gemeinen Lasten, welche der Eintragung nicht bedürfen, gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 6.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Gerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 §. 500 Absatz 2 zur Anwendung.

§. 7.

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

Sobald die Grundsteuervermessungsarbeiten bis zum Nachweise des Flächeninhaltes der einzelnen Grundstücke gediehen sind, erhält das Grundbuchamt Abschrift des auf Grund dieser Vermessungen aufgestellten Flurbuches.

§. 9.

Die im Flurbuch bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amts wegen behufs Anlegung des Grundbuches von dem Grundbuchamt vorgeladen.

§. 10.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet:

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,

2) den Rechtsgrund anzugeben, durch welchen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,

3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen,

und

4) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Lasten und Hypotheken anzuzeigen, und auf Verlangen des Grundbuchamts einen Ingrossationsextrakt aus den bei den Oldenburgischen Hypothekenämtern geführten Hypothekenbüchern vorzulegen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch ist das Grundbuchamt berechtigt, den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 11.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 9) und die Abgabe der Erklärungen (§. 10) unter Androhung von Geldstrafen bis 50 Thlr. erzwingen, in dem Falle des §. 10 Nr. 4 aber auch den Ingrossations-Extrakt auf Kosten des säumigen Eigenthümers direkt einfordern.

§. 12.

Unbeschadet anderer Eigenthumsnachweise gilt der Vorgeladene als berechtigt, in das Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn er entweder

1) nachweist, daß er das Grundstück bei einem nothwendigen gerichtlichen Verkauf erstanden oder dasselbe vom Fiskus erworben, oder daß er bei einem anderweitigen freihändigen Erwerbe nach vorausgegangenem Konvokationsverfahren ein Präklusivdekret erwirkt hat,

oder wenn er

2) seinen Eigenthumsbesitz durch Zeugniß eines Gemeindevorstehers bescheinigt,

oder

3) durch Urkunden, an Eides Statt abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Vorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

Die von Oldenburgischen Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit ausgestellten Urkunden werden in Beziehung auf den Gegenstand dieses Paragraphen den Urkunden Preußischer Behörden und Beamten gleichgeachtet.

§. 13.

Der Zeitpunkt, von wo ab das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs beginnt (§§. 8 ff.), wird durch den Justizminister festgesetzt und durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht. Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten von dem festgesetzten Zeitpunkte an, falls nicht entgegenstehende Ansprüche rechtzeitig angemeldet und zuvor zu beseitigen sind.

§. 14.

Diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum oder ein das Eigenthum oder die Verfügung darüber beschränkendes Recht, eine Hypothek oder irgend welche andere der Eintragung in das Grundbuch bedürfende Realrechte oder Realansprüche zustehen, haben ihre Ansprüche spätestens bis zum Ablauf der in §. 13 bezeichneten Ausschlußfrist bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die geschehene Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 15.

Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstückes und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

In den Fällen, in welchen nach dem früheren Rechte Ingrossationen von Hypotheken auf unbestimmte Summen stattgefunden hatten, ist gleichfalls eine bestimmte Summe als höchster Betrag anzugeben, bis zu welchem die Hypothek haften soll.

§. 16.

Die Eintragung eines Rechts in die bisherigen Hypothekenbücher befreit nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung. Dagegen sind von dieser Verpflichtung diejenigen Berechtigten befreit, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 10 Nr. 4. innerhalb der Ausschlußfrist dem Grundbuchamt angezeigt hat.

§. 17.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er seiner Vorzugsrechte gegenüber denjenigen, die ihre Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet haben, verlustig geht.

§. 18.

Innerhalb der im §. 13 bestimmten sechsmonatlichen Ausschlußfrist hat die Kron-Oberanwaltschaft die §§. 13 bis 17 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist abläuft, zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen durch das Amtsblatt der Provinz und durch zwei Zeitungen, von denen eine im Großherzogthum Oldenburg erscheint, bekannt zu machen.

§. 19.

Von der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt, oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 20.

Die Eintragung rechtzeitig angemeldeter dinglicher Rechte, welche schon vor dem Beginne der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes bestanden hatten, erfolgt nach der in dem früheren Rechte begründeten Rangordnung, im Zweifel nach dem Alter ihrer Entstehung, mit dem Vorrange vor allen nicht rechtzeitig angemeldeten und den erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Ansprüchen.

Rechte, welche nach den früheren Gesetzen zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet waren, genießen jedoch diesen Vorrang nur, wenn sie auch wirklich in dem Hypothekenbuche eingetragen gewesen sind.

§. 21.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf die nach Artikel 86 des Oldenburgischen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 und Artikel 37 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 begründeten Spezialhypotheken Anwendung.

Die noch nicht eingetragen gewesenen Entschädigungs- und Ablösungskapitalien oder zum Zwecke der Entschädigung oder Ablösung vorgestreckten Darlehne werden dagegen nur mit demselben Vorrechte eingetragen, welches den aufgehobenen Rechten selbst zur Zeit ihrer Aufhebung zusteht.

Bei einer solchen Eintragung ist zugleich das aufgehobene Recht im Grundbuch von Amts wegen kostenfrei zu löschen.

§. 22.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden,

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht

Digitized by

ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherung der Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 23.

Wenn bei einer nach dem bisherigen Rechte auf unbestimmte Summen eingetragen gewesenen Hypothek eine Einigung der Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht herbeizuführen ist, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter.

§. 24.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, falls sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 25.

Die erfolgten Anlegungen von Grundbuchblättern oder Artikeln sind durch das Grundbuchamt mit Bezeichnung der Grundstücke nach dem Steuerbuche vierteljährlich im Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 26.

Von dem Tage, an welchem die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels in Gemäßheit des §. 25 bekannt gemacht worden ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstückes nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 27.

Wer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einen Titel zur Hypothek erworben, aber die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erwirkt hat, oder wer zwischen dem angegebenen Zeitpunkt und der erfolgten Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels einen Titel zur Hypothek erwirbt, hat denselben zum Behufe der künftigen Eintragung bei dem Grundbuchamt anzumelden und diesem seine Urkunden oder sonstigen Beweismittel zu übergeben. Findet das Grundbuchamt keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der künftigen Eintragung, oder werden dieselben beseitigt, so wird der Anspruch zur Eintragung notirt und ein Attest hierüber, der Regel nach auf der Urkunde, welche dem Anspruche zur Begründung oder zum Beweise dient, ausgefertigt.

§. 28.

Der Gläubiger, dem die eingereichten Urkunden, beziehungsweise das Attest zurückgegeben sind, erwirbt durch die Anmeldung und Bescheinigung das Recht, nach dem Alter der Anmeldung in das künftige Grundbuch eingetragen zu werden, bis zur Anlegung desselben aber wegen seiner Interimshypothek gleich einem wirklich eingetragenen Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke suchen zu können.

Auch mit den vor der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes in die früheren Hypothekenbücher eingetragenen, aber nicht rechtzeitig angemeldeten Hypotheken (§. 20) rangiren die nach Maßgabe des §. 26 anerkannten Ansprüche lediglich nach dem Zeitpunkte ihrer Anmeldung bei dem Amtsgericht.

§. 29.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 beigefügten Tarif, §§. 1 bis 11, und den beigefügten zusätzlichen Bestimmungen erhoben.

Für die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in das neu anzulegende Grundbuch erforderlich sind, wird Kosten- und Stempelfreiheit bewilligt.

§. 30.

Mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung nach §. 25 des Gesetzes tritt der §. 23 der Notariatsordnung vom 18. September 1853 außer Anwendung.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom ..... in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

Zusätzliche Bestimmungen

zu dem

Kostentarif für Grundbuchsachen im Jadegebiete.

§. 12.

M. Bei dem Rekognitionsverfahren, §§. 27 und 28 des Gesetzes, wird der Kostensatz des §. 6 (F. 1) bereits für die Ertheilung des Attestes über die erfolgte Anmeldung und Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek erhoben, jedoch mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle des Attestes tritt.

§. 13.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thlrn. u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 14.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide für die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 15.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872 bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen bezw. auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867 von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz.

§. 16.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, sowie wegen Erledigung der Beschwerden wegen des Ansatzes, wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 17.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen ..... 2½ Sgr.

dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Silben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleich geachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einem Bogen, wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen ..... 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Orts, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

Motive

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen im Jadegebiete.

Der Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets, verfolgt die Absicht, vom 1. Januar 1873 ab den gesammten in Ostfriesland bestehenden Rechtszustand auf das Jadegebiet zu übertragen. Von dieser Maßregel ist jedoch in Betreff des Grundbuchwesens eine Ausnahme gemacht. Die Regulirung derselben ist einem besonderen Gesetze vorbehalten und der vorliegende Entwurf ist bestimmt, diesen Vorbehalt zu realisiren.

Die bisherige Hypothekenverfassung im Jadegebiete beruhte auf dem gemeinen Rechte und der Oldenburgischen Hypothekenordnung vom 11. Oktober 1814. Das Hypothekenbuch für den westlichen Theil des Gebiets wird bei dem Hypothekenamte zu Jever, für den östlichen, das aber nur einzelne Privatgrundstücke in sich begreift, bei dem Hypothekenamte in Oldenburg geführt. Nach der Dienstanweisung für die Hypothekenämter vom 18. April 1865 bestehen die geführten Bücher in dem eigentlichen Hypotheken-Extraktbuche und dem Hauptbuche. In dem Extraktenbuche erhält jeder Schuldner, auf welchen eine Ingrossation gesucht wird, ein Folium, auf welchem die Ingrossate nach der Zeitfolge der Anmeldung eingetragen werden, das Hauptbuch aber dient zur abschriftlichen Aufzeichnung aller Ingrossationsanträge und der zur Begründung derselben beigefügten Urkunden nach Art der Rheinischen Inskriptionsregister. Es ist zwar durch die Hypothekenordnung von 1814 der Grundsatz ausgesprochen, daß keine wirkliche Hypothek ohne Eintragung entstehen kann. Daneben sind aber Hypotheken an beweglichen Sachen, General-Hypotheken und auch einzelne Arten von Hypotheken auf unbestimmte Höhe anerkannt, und der vorgefundene Rechtszustand eignet sich also jedenfalls nicht zur Uebertragung in ein Rechtssystem, welches auf die Realfolien und Spezialhypotheken der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 basirt ist.

Von einer Anknüpfung an die bisherige Hypothekenverfassung ist demnach, abgesehen von der Sicherung der erworbenen Rechte, gänzlich abzusehen. Aber auch eine Uebertragung der in Ostfriesland bestehenden Hypothekeneinrichtung, die sonst die natürlichste Folge des gesammten Rechtsanschlusses gewesen sein würde, kann nach Lage der Verhältnisse nicht wohl stattfinden. Der Gesetzentwurf über die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. an Grundstücken und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1873 in der Provinz Hannover, einschließlich Ostfriesland, hat dem Hannoverschen Provinziallandtage bereits vorgelegen. Seine Einbringung in den Landtag steht bevor, und es ist demnach die Aussicht vorhanden, daß das dermalige Ostfriesische Hypothekenrecht, welches auf der Hypothekenordnung von 1783 und einigen dazu ergangenen Spezialgesetzen beruht, selbst noch im Laufe des Jahres 1873 durch die gedachten Gesetze vom 5. Mai 1872 ersetzt werden wird. Soll also das Jadegebiet nicht einem doppelten Gesetzgebungswechsel innerhalb eines Zeitraums von wenigen Monaten unterworfen werden, so eröffnet sich nur der eine Ausweg, daß mit der Einführung der neueren Gesetze sofort vorgegangen und die Herstellung der an sich wünschenswerthen Rechtseinheit mit Ostfriesland von der dortigen späteren Einführung erwartet wird.

Es erscheint vielleicht nicht erwünscht, daß auf solche Weise die Nothwendigkeit eines besonderen ziemlich umfangreichen Einführungsgesetzes für einen verhältnißmäßig kleinen Gebietstheil eintritt; und es könnte sich daran die Frage knüpfen, ob die Regelung des Grundbuchwesens für das Jadegebiet nicht bis zur Einführung der neuen Gesetzgebung in die Provinz Hannover hinausgeschoben werden könnte? Mehrfache Gründe führen jedoch zur Ablehnung dieses Ausweges.

Eine provisorische Beibehaltung der Oldenburgischen Hypothekenverfassung ist unausführbar. Sie würde kaum anders zu ermöglichen sein, als durch Fortführung der Hypothekenbücher bei den Oldenburgischen Hypothekenbehörden. Dadurch aber würde neben den materiellen Uebelständen eines innerlich widersprüchigen Rechtszustandes die bisherige Anomalie der Mitverwaltung eines Preußischen Gebietstheiles durch ausländische Behörden wieder auf unbestimmte Zeit hinaus verlängert werden. Denn der Zeitpunkt, bis wann die Anlage der Grundbuchblätter für sämmtliche Grundstücke vollendet sein wird, ist der Natur der Sache nach zur Zeit gar nicht bestimmt zu übersehen, und bis dahin würde die Thätigkeit des Oldenburgischen Hypothekenamts, wenngleich mit stetig abnehmendem Wirkungskreise, nicht entbehrt werden können.

Eben so unthunlich ist eine Beseitigung des Oldenburgischen Hypothekenrechts ohne sofortigen Ersatz durch eine andere Einrichtung. Die Steigerung des Realkredits ist gerade ein Hauptgrund, weshalb in den Kreisen der Betheiligten die Beseitigung des bisherigen Hypothekenwesens verlangt wird. Das Landrecht und die Hypothekenordnung, wie sie in Ostfriesland gelten, gewähren aber keine Möglichkeit einer Hypothekenbestellung vor vollendetem Hypothekenbuche; und wenn auch diese Lücke für Ostfriesland bei der längst durchgeführten Einrichtung des Hypothekenwesens nicht empfindlich ist, so bedarf es doch für das Jadegebiet bis zur Fertigstellung der neuen Grundbücher eines Uebergangsgesetzes, und das unabweisliche Bedürfniß drängt also auf den Weg der Spezialgesetzgebung.

Nach einer zweiten Richtung hin ergiebt sich die gleiche

Nothwendigkeit singulärer Bestimmungen. Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 giebt keine ausreichenden Vorschriften über das Verfahren bei Anlegung neuer Grundbücher für einen Bezirk, in welchem jetzt das landrechtliche Immobiliar- und Hypothekenrecht eingeführt werden soll. Die §§. 133 bis 140 reichen für ein solches neu erworbenes Rechtsgebiet nicht aus. Sie sollen (§. 133) nur subsidiär nach den in den einzelnen Provinzen ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, und setzen als solche namentlich die früher ergangenen Hypothekenpatente voraus, durch welche alle Realinteressenten innerhalb längst verflossener Präklusivfristen zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert worden waren. Wo solche ältere Gesetze existiren, kann auch von einem nochmaligen Aufgebote der Berechtigten Abstand genommen werden (§. 136). Wo es aber daran fehlt, ist die Gewährung eines besonderen Präklusionsverfahrens als Grundlage für die neuen Bücher unentbehrlich, wie es für Neuvorpommern durch das Gesetz vom 21. März 1868 geschaffen ist, und bei der Einführung der Grundbuchordnung in die Provinz Hannover für einzelne Landestheile zu schaffen sein wird. Für Ostfriesland hat man ein solches Verfahren allerdings nicht in Aussicht genommen. Für die wenigen Fälle fehlender Hypothekenbücher glaubt man mit den bisherigen Bestimmungen, d. h. namentlich des Gesetzes vom 29. Oktober 1848 (Hannov. Ges.-Samml. III. S. 61) auskommen zu können. Das Jadegebiet aber kann auf diese Bestimmungen füglich nicht verwiesen werden. Denn in dem Gesetze von 1848 handelt es sich um die Ausfüllung einzelner Lücken bei sonst durchgeführter Hypothekenbuch-Einrichtung, und das Aushülfemittel ist ein Ediktalverfahren, welches nur auf Antrag eines Betheiligten eingeleitet wird und in Beziehung auf die einzelnen Grundstücke mit richterlich gesetzten Fristen, Diligenzeid, Präklusiv-Erkenntniß u. s. w. verläuft. Im Jadegebiet aber muß die ganze Hypothekeneinrichtung erst geschaffen werden, und es bedarf deshalb einer durchgreifenden Initiative von Seiten der Gesetzgebung und gesetzlich festgesetzter Präklusivfristen für alle Realberechtigten ohne Einzelverfahren bei den einzelnen buchpflichtigen Grundstücken.

Die bisher dargelegten Gründe für die Nothwendigkeit eines besonderen Einführungsgesetzes, — das Bedürfniß eines besonderen Verfahrens zur Anlegung der Grundbücher und besonderer Uebergangsbestimmungen bis zur Vollendung der Bücher — weisen zugleich auf den Hauptinhalt des Entwurfes selbst hin.

Für die außerdem aufgenommenen Bestimmungen werden erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen genügen. Im Allgemeinen wäre etwa nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf sich lediglich auf Grundstücke bezieht. Zur Aufnahme der selbstständigen Gerechtigkeiten in das Grundbuch des Jadegebiets liegt kein Bedürfniß vor. Der §. 68 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 hat auch für dessen ursprünglichen Geltungsbereich nur den einmal bestehenden Zustand beibehalten wissen wollen (vergl. auch die Motive zu dem Gesetze S. 62). Auf die Hypotheken an Seeschiffen und anderen ihnen gleichstehenden Schiffsgefäßen aber beziehen sich die Gesetze vom 5. Mai 1872 überhaupt nicht, und es werden also hier für das Jadegebiet lediglich die in Ostfriesland geltenden Normen maßgebend werden.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Die ausgeschlossenen §§. 49 und 73 der Grundbuchordnung haben nur für solche Rechtsgebiete Bedeutung, in denen schon vor der Einführung der neuen Gesetze die Eintragung des Eigenthums oder der in die zweite Abtheilung gehörigen dinglichen Rechte möglich und von rechtlichem Einfluß war. Für das Jadegebiet hat eine solche Möglichkeit überhaupt nicht bestanden. Das Grundbuchwesen wird in Folge des gegenwärtigen Gesetzes in umfassender Weise für alle Privatgrundstücke ohne Ausnahme von Amts wegen geregelt werden, und durch den §. 26 ist die nöthige Fürsorge getroffen, daß erst mit Fertigstellung der einzelnen Grundbuchblätter der Erwerb der Rechte daran nach den neuen Bestimmungen beurtheilt werden kann.

Der Grund, weshalb die §§. 133 bis 140 der Grundbuchordnung durch selbstständige Bestimmungen (§§. 8 bis 28) des Entwurfs ersetzt werden müssen, ist schon oben dargelegt worden.

Die §§. 2 und 3 bezwecken die Vermittelung der neu einzuführenden Gesetze mit der zur Zeit in Ostfriesland geltenden Gesetzgebung, welche vom 1. Januar 1873 ab auf das Jadegebiet ausgedehnt werden soll. Die Spezialbestimmung über das Arrestverfahren ist erforderlich, um den prozessualischen Weg zur Erlangung der Eintragung einer Vormerkung fest zu regeln, die Bestimmung über das Ediktalverfahren aber, weil die Vorschriften der Grundbuchordnung einzelne Fälle umfassen, für welche die bürgerliche Prozeßordnung kein besonderes Verfahren vorgeschrieben hat. Der letzte Absatz endlich beruht auf einem, von dem Hannoverschen Provinziallandtage zu dem Einführungsgesetze für Hannover beantragten Zusatze, durch den ein sonst möglicher Zweifel für die Grundbuchbeamten in Uebereinstimmung mit dem schon jetzt in Hannover geltenden Rechte (§§. 32 und 76 des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864, Gesetz-Samml. I. S. 555) ausgeschlossen wird.

Der §. 4 wendet die §§. 20 bis 24 der Grundbuchordnung in der der Hannoverschen Gerichtsverfassung entsprechenden Weise an und beseitigt zugleich den etwaigen Zweifel, ob das Amtsgericht oder das Obergericht unter dem Gerichte der belegenen Sache zu verstehen sei.

Zu §. 5. Da die Konkursordnung vom 8. Mai 1855, auf welche der §. 11 der Grundbuchordnung in Betreff der gemeinen Lasten verweist, im Jadegebiet nicht zur Geltung gelangt, so bedarf es einer ausdrücklichen Aufzählung, um die zweite Abtheilung des Grundbuchs von überflüssigen Eintragungen frei zu halten.

Zu §. 6. Die Gültigkeit der gemeinrechtlichen Privattestamente wird zwar nach Maßgabe des in Ostfriesland geltenden und deshalb vom 1. Januar 1873 ab auch in das Jadegebiet eingeführten Patentes vom 9. September 1814 (Gesetz-Samml. S. 89) nur noch eine vorübergehende sein. Für die in Gültigkeit bleibenden, also namentlich die bis zum 1. Januar 1874 publizirten aber bedarf es zur Sicherung des Grundbuchs, welche mit Eintragungen aus Privaturkunden unverträglich ist, Bestimmungen, wie der im §. 6 getroffenen, die übrigens in gleicher Weise auch in den Einführungsgesetzen für Hannover und andere gemeinrechtliche Landestheile Platz gefunden haben. Privatrechtliche Erbverträge scheinen im Jadegebiete thatsächlich außer Gebrauch gekommen zu sein; doch wird ihre rechtliche Gültigkeit namentlich aus §. 25 der Hannoverschen Verordnung wegen der Gerechtsame der Eheleute vom 20. Mai 1806 gefolgert und bedurfte es deshalb auch ihrer Erwähnung im Gesetze.

Zu §. 7. Die Verjährung der Zinsklage muß besonders ausgesprochen werden, weil im §. 3 Nr. 5. des Gesetzes vom 22. September 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. I. S. 187) bei rückständigen Hypothekenzinsen die kürzere Verjährung nicht eingeführt ist, während sie die Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Renten und anderen periodisch wiederkehrenden Leistungen trotz der Eintragung des Hauptrechtes ergreift. Zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit der Vorschrift des altländischen Gesetzes vom 31. März 1838 und des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 (Hannov. Gesetz-Samml. I. S. 555 §. 23), die beide in Ostfriesland nicht gelten, bedarf es also der Bestimmung des Textes.

Die §§. 8 bis 25 regeln die Anlegung des Grundbuchs im Wesentlichen im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern für Neuvorpommern vom 21. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 293).

Es bedarf daher besonderer Erläuterungen nur für die speziell für das Jadegebiet zu regelnden Punkte.

Zu §. 10 Nr. 4 und §. 11. Unter dem Namen von Ingrossationsextrakten werden von den Oldenburgischen Hypothekenämtern Uebersichten über alle Schuldposten ertheilt, welche zur Zeit der Ertheilung auf dem Folium eines Schuldners noch ungetilgt stehen.

Zu einer regelmäßigen und sicheren Grundlage für die Bildung der neuen Grundstücksfolien können diese Extrakte nicht dienen. Denn die Grundstücke, welche für eine Hypothek

haften sollen, werden nur bei den seltener vorkommenden Spezialhypotheken im Buche namhaft gemacht. Die Regel bilden die General-Hypotheken, bei denen es nicht einmal ein Güterbesitz des Schuldners in dem Bezirke, in dessen Hypothekenbücher die Eintragung nachgesucht, nachgewiesen zu werden braucht. Die Einsicht der Ingrossationsextrakte kann also nur als ein Hülfsmittel betrachtet werden, dessen Gebrauch dem Ermessen des Grundbuchrichters überlassen und nur für den Bedarfsfall gesichert werden muß. Uebrigens hat sich die Großherzogliche Regierung bereit erklärt, die Extrakte auf Verlangen des diesseitigen Grundbuchamts auch direkt verabfolgen zu lassen.

Die beiden letzten Absätze des §. 10 beruhen auf Anträgen des Hannoverschen Provinziallandtags, deren Durchführung sich im Interesse der Berechtigten wie des Geschäftsganges bei der Anlegung der neuen Bücher empfiehlt.

Zu §. 12 Abs. 1. Ein großer Theil des jetzigen Privatgrundbesitzes, namentlich im Bereich des zukünftigen städtischen Weichbildes, beruht auf Ankauf vom Fiskus. Nach der ersten Erwerbung im Jahre 1853 war fast das ganze neu erworbene Gebiet, soweit es nicht direkt von dem Oldenburgischen auf den Preußischen Fiskus übertragen werden konnte, durch freihändigen Erwerb in den Besitz des letzteren übergegangen. In späteren Jahren ist dann der Theil dieses Areals, welcher für die öffentlichen Zwecke entbehrlich war, durch Parzellenverkauf in Privatbesitz zurückgekehrt. Wenn deshalb im Anschluß an einen, nur ausnahmsweise angefochtenen Rechtssatz des gemeinen Rechts ausgesprochen wird, daß der Erwerb vom Fiskus den Erwerber unbedingt als Eigenthümer schützen solle, so wird die Regulirung der Eigenthumsfrage für das Grundbuch wesentlich vereinfacht sein. — Das Konvokations- und Aufgebotsverfahren zur Sicherung des Käufers bei anderen freihändigen Kaufgeschäften beruht auf dem §. 111 der Oldenburgischen Hypothekenordnung von 1814; es ist davon bis in die neueste Zeit nach den Geschäftsübersichten des Amtes Jever nicht selten Gebrauch gemacht worden und wird deshalb gleichfalls zur Vereinfachung des Besitztitelberichtigungsverfahrens beitragen.

Die im letzten Absatz des Paragraphen ausgesprochene Gleichstellung der Oldenburgischen mit den Preußischen Urkunden ist nothwendig, weil die bisherige Verwaltung fast ausschließlich von Oldenburgischen Behörden geführt worden ist und eine Preußische Gemeindebehörde, um deren Besitzzeugnisse es sich ja hauptsächlich handelt, zur Zeit noch nicht existirt.

Zu §§. 13. und 18. Die früheren Hypothekenpatente setzen eine von vorn herein bestimmte Frist als Ausschlußfrist für alle Realprätendenten. Für das Jadegebiet würde ein Gleiches nur dann gerathen sein, wenn der Zeitpunkt zu bestimmen wäre, bis zu welchem die Grundsteuervorarbeiten den entscheidenden Punkt, d. h. die Aufstellung des Flurbuchs, erreicht haben werden.

Ist nun auch der alsbaldige Anfang der Arbeiten in bestimmte Aussicht zu nehmen, so empfiehlt es sich doch, den Anfang der Präklusivfrist erst nach Feststellung jenes Zeitpunktes festzusetzen. Wird dieser Festsetzung durch Aufnahme in die Gesetzgebung und durch demnächstige mehrmalige Publikation der entscheidenden Gesetzesbestimmungen über die Präklusivfrist die nöthige Verbreitung gegeben, so kann die Frist selbst bei der Kleinheit des Bezirks und der Uebersichtlichkeit der Besitzverhältnisse füglich auf sechs Monate eingeschränkt werden. Der Hannoversche Provinziallandtag hatte die erforderliche Fristbestimmung sogar für die ganze Provinz Hannover für ausreichend erklärt.

Zu §. 14. Durch den Paragraphen ist die Anmeldung der bloßen Hypothekentitel nicht ausgeschlossen. Nur unterliegen dieselben einer ganz anderen Beurtheilung (§. 26), weil nach der Oldenburgischen Hypothekengesetzgebung die Entstehung der Hypothek unbedingt an die wirkliche Eintragung geknüpft ist. Uebrigens sind unter den der Eintragung bedürfenden Realrechten auch solche Rechte zu verstehen, bei denen, wie z. B. bei Pacht oder Nießbrauch, die Eintragung gewisse Vorzüge sichert, ohne für den Erwerb des Rechtes selbst essentiell zu sein.

Der §. 15 wendet die Vorschriften der §§. 23, 24 und 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 auf die Anmeldung der älteren Hypotheken an, denen es nach der mehrerwähnten Einrichtung der bisherigen Hypothekenbücher entweder in Betreff der Grundstücksbezeichnung (Generalhypothek) oder der Angabe der Haftungssumme (Hypotheken in unbestimmter Höhe und Eigenthumsvorbehalte) vielfach an der durch das neue Gesetz geforderten Spezialität fehlen wird. Hierin liegt zugleich der Grund, weshalb die Eintragung in die früheren Hypothekenbücher von der besonderen Anmeldung nicht entbinden kann (§. 16).

Zu §. 17. Der hier festgesetzte Rechtsnachtheil ist in gleicher Weise in das Einführungsgesetz für Hannover, Schleswig-Holstein, Hohenzollern und den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein aufgenommen. Die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Anmeldung sind im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Gesetze vom 21. März 1868 für Neuvorpommern (§§. 148 ff.) und gehen nur scheinbar in dem einen Punkte über dies letztere hinaus, daß der Verlust der Vorrechte hier (§. 150 Nr. 3) nur gegenüber den eingetragenen Realberechtigten angedroht wird, während der Entwurf die rechtzeitig angemeldeten Realansprüche vorgehen lassen will. Die letztere Bestimmung drückt jedenfalls die Folge der Fristversäumniß präziser aus, schließt sich übrigens ihrem materiellen Inhalte nach an die ältere Bestimmung des §. 25 der Verordnung über die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 (Gesetz-Samml. S. 101) an.

Zu §. 20. Nach §. 52 der Oldenburgischen Hypothekenordnung von 1814 richtet sich das Vorrecht unter den eingetragenen Hypotheken in der Regel nach der Ordnung und Zeitfolge der Ingrossation. Zwischen ihnen ist also eine Kollision kaum vorauszusetzen. Möglich aber wird solche Kollision zwischen den Hypotheken und solchen in die zweite Abtheilung gehörigen Rechten, welche nach Oldenburgischem Rechte der Eintragung nicht bedurften oder gar nicht fähig waren. Hier muß also ein bei beiden zutreffendes Merkmal entscheiden, als welches nur das Alter der Entstehung — als dingliches Recht — gewählt werden kann.

Zu §. 21. In Artikel 86 des Oldenburgischen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 (Gesetzblatt S. 313) und im Artikel 37 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 (Gesetzblatt S. 557) ist den Entschädigungskapitalien, wenn sie innerhalb vier Wochen nach der Errichtung oder Bestätigung der Entschädigungs- oder Ablösungsurkunde eingetragen werden, ein Vorrecht vor allen älteren Hypotheken eingeräumt. Dies wird für die im §. 20 vorgesehene Konkurrenz bei der ersten Anlegung des Grundbuchs seine Wirkung äußern. — Für alle künftigen Fälle (wo also die Rezesse beim Eintritt des neuen Gesetzes noch nicht geschlossen waren) kann ein solches Vorzugsrecht — namentlich ohne Eintragung der eintragungspflichtigen Lasten selbst — nicht mehr anerkannt werden. Die Ablösungskapitalien können nur an die Stelle der abgelösten Lasten selbst treten und müssen sich, insofern diese nach dem neueren Rechte der Eintragung unterliegen, mit der Stelle begnügen, wo jene Lasten eingetragen sind.

Zu §§. 22 bis 24. Besondere Vorschriften über das Verfahren des Grundbuchamts zur Feststellung der angemeldeten Ansprüche und Klarstellung etwaiger Widersprüche unter den Betheiligten brauchen durch das Gesetz nicht gegeben zu werden. Die Neuheit des meisten Grundbesitzes wird die Regelung überhaupt sehr erleichtern. Die materiellrechtlichen Bestimmungen aber bieten dem Grundbuchrichter in jedem Falle den nöthigen Anhalt zur Stellung von Verwarnungen, wenn es deren bei der Vorladung der Interessenten bedürfen sollte

Zu §. 26. Durch die Vorschrift dieses Paragraphen ist zugleich ausgesprochen, daß, abgesehen von dem Wegfall des Oldenburgischen Hypothekenbuchs, der Erwerb aller Rechte an Immobilien bis zur Fertigstellung des Grundbuchblattes je nach dem Alter der Erwerbung entweder nach dem Oldenburgischen oder nach dem seit dem 1. Januar 1873 geltenden neuen Rechte zu beurtheilen ist. Daß unter dem »bisher geltenden Rechte« im §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 im Jadegebiet für die Zeit seit dem 1. Januar 1873 das neueingeführte Recht zu verstehen ist, wird kaum einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

Zu §§. 27 und 28. Auf die Nothwendigkeit eines Interimistikums im Interesse des Realkreditbedürfnisses ist schon oben hingewiesen. Das in den Entwurf aufgenommene Rekognitionsverfahren schließt sich der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Gesetz-Samml. S. 106) und der Deklaration vom 28. Juli 1838 (Gesetz-Samml. S. 428) an, und bedurfte — neben §. 140 der Grundbuchordnung — nur deshalb einer besonderen Aufnahme in das Gesetz, um sogleich das Verhältniß der neu entstehenden Hypothekentitel zu den bereits vor dem Eintritt des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen und zu den von der Präklusion betroffenen wirklichen Hypotheken — wie nicht anders möglich, auf dem Fuße der Gleichstellung nach dem Alter der Anmeldung — zu reguliren. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß die rechtzeitig angemeldeten Hypotheken vor Fertigstellung des Grundbuchblattes ihre Befriedigung aus dem Grundstücke prioritätisch vor den Interimshypotheken zu beanspruchen haben. Uebrigens sind die gesetzlichen Titel zur Hypothek nach Oldenburgischem Rechte nicht zahlreich und der Hauptsache nach in §§. 12 bis 16 der Hypothekenordnung zusammengestellt.

Zu §. 29 und dem Tarif. Von den »zusätzlichen Bestimmungen« ist der §. 12 wegen der Aufnahme eines besonderen Rekognitionsverfahrens für zweckmäßig erachtet worden, und stimmt inhaltlich mit der Praxis im ursprünglichen Gebiet der Grundbuchordnung überein (vergl. Zus. 6 zu §. 6 des Tarifs in der Instruktion zu letzterem vom 3. Juli 1872). Wegen der §§. 13 bis 17, die mit dem für Hannover bestimmten Tarif §§. 12 bis 16 übereinstimmen, wird auf den in der Anlage beigefügten Auszug aus den Motiven zu letzterem verwiesen.

Der zweite Absatz wiederholt eine auch in früheren Gesetzen, insbesondere in dem Gesetze für Neuvorpommern vom 21. März 1868 §. 156 gewährte Vergünstigung für die erste Eintragung der rechtzeitig angemeldeten Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten, während der Eigenthümer die verhältnißmäßig geringfügigen Sätze des §. 11 des Tarifs zu tragen hat, welche nur eine Aversionalvergütigung für die unvermeidlichen Schreibgebühren enthalten.

Zu §. 30. Die Vorschrift des §. 23 der Hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853, wonach die Notare den Steuerbehörden Abschrift der von ihnen aufgenommenen, auf Aenderungen im Grundbesitz bezüglichen Kontrakte einzureichen haben, verliert durch die neuere Einrichtung des Grundbuchwesens ihre Bedeutung.

Auszug

aus den

Motiven zum Kostentarif für die Bearbeitung der Grundbuchsachen in der Provinz Hannover.

(Zu den §§. 13 bis 17 der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif für das Jadegebiet.)

Während der der Grundbuchordnung beigefügte Tarif lediglich darauf berechnet ist, die entsprechenden Stellen des Kostentarifs vom 10. Mai 1851 zu ersetzen, dergestalt, daß dieselben mit dem sonstigen Inhalte des zuletzt gedachten Tarifs und den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1851 genau in dieselbe Verbindung treten, in welcher sich bisher die unter III. Abschnitt 2 jenes Tarifs enthaltenen Anordnungen befanden, waren in Bezug auf die Provinz Hannover die in Betracht zu ziehenden Bestimmungen aus der Vorbemerkung II. und §. 67 des Tarifs vom 10. Mai 1851 und aus Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 besonders aufzunehmen, im Uebrigen aber war davon auszugehen, daß in Ansehung der bei der Anwendung des Tarifs in Betracht kommenden Kostenfreiheiten, Armenrechte u. s. w. lediglich die dort geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen. Es bedurfte demnach nur noch besonderer Anordnung in Bezug auf die Entrichtung der Stempelabgaben und der Nebenkosten, wie solche in §§. 12 bis 16 enthalten sind.

Die Aktuare bei den Amtsgerichten sind gegen gewisse Verpflichtungen auf den Bezug von Schreibgebühren angewiesen und die Gerichtsvögte für den äußern Dienst auf die Behändigungs- und Zustellungsgebühren. Hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, wird zur Zeit nicht beabsichtigt. Gleichwohl kann man die Schreib- und Behändigungsgebühren nicht aus dem Pauschquantum entnehmen, weil die ersteren das letztere bisweilen übersteigen. Bedenklich erscheint es ferner, eine Anordnung nach Analogie des §. 21 der Verordnung über die Kosten in Strafsachen vom 30. August 1867 zu treffen, einmal, weil man alsdann die geringeren Objekte höher, als in den alten Landen mit Kosten belasten und damit das Argument vernichten würde, welches für die Erhebung gleicher Pauschsätze bei den höheren Objekten geltend gemacht werden kann, sodann aber, weil die Abrechnung mit den Emolumentenberechtigten zu nicht unerheblichen Weitläufigkeiten führt, welche bei den Grundbuchkosten viel mehr in das Gewicht fallen, als bei den Kosten in Strafsachen, welche in der Regel wegen Armuth des Verurtheilten von vorn herein außer Ansatz bleiben.

Unter diesen Umständen wird sich die in den Entwurf aufgenommene Anordnung empfehlen, wonach die Schreib- und Behändigungsgebühren aus der Staatskasse gezahlt werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob das Pauschquantum eingeht oder nicht.

Die Zahl der nicht zahlbaren Sachen ist bei dem Grundbuchwesen eine so außerordentlich geringe, daß die hierdurch für die Emolumentenberechtigten eintretende Vergünstigung kaum in das Gewicht fällt; jedenfalls wird dieselbe den Ausfall nicht decken, welcher in Folge der stattfindenden Geschäftsvereinfachung an der Emolumenteneinnahme sich ergiebt, selbst wenn man in Betracht zieht, daß sich auch die Gegenleistungen vermindern werden.

Die Höhe der den Aktuaren zu vergütenden Schreibgebühren ist nach Anleitung der Bestimmungen festgestellt worden, welche in der Hannoverschen Gebührentaxe vom 13. Dezember 1834 (Hannoversche Gesetz-Samml. I. Seite 349) unter Nr. 156 enthalten sind. Die Aktuare bei den Amtsgerichten in Ostfriesland haben die so bestimmten Gebühren in gleicher Höhe bisher allerdings nur für die Ausfertigungen und Reinschriften bezogen, während sie sich bei der Fertigung von Abschriften mit den geringeren Vergütungen begnügen mußten, welche in Abschnitt I. Nr. 31 b. bis e. in der Taxe vom 23. August 1815 bestimmt worden sind. Diese nur auf einen geringen Theil der Provinz Hannover Bezug habende Einschränkung festzuhalten, empfahl sich um so weniger, als die Schreiblöhne sich gegenwärtig viel höher als früher stellen, auch würde die Unterscheidung von sehr geringer praktischer Bedeutung sein, da in §. 7 Nr. 2 des Tarifs darauf Bedacht genommen worden ist, daß die Grundbuchämter nicht häufig in die Lage kommen, Abschriften fertigen lassen zu müssen.

Bei den Behändigungs- und Zustellungsgebühren ist die gemäß Nr. 30 Abschnitt I. der Taxe vom 23. August 1815 nach der Entfernung und der Meilenzahl, sowie nach der Zahl der Zustellungen mit 3½ Sgr. für die Meile zu berechnende Gebühr in Wegfall gebracht und durch eine einfache Zusatzgebühr von 1 Sgr. ersetzt, diese Gebühr dafür aber ohne Unterschied des Objekts auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht. Dabei ist erwogen, daß die Beförderung der Zustellungen durch die Post der Staatskasse 4 Sgr. 6 Pf. kostet, nämlich Porto für den Brief über 1 Loth 2 Sgr., 1 Sgr. Rückporto für den Behändigungsschein, ½ Sgr. Landbriefträgergeld und 1 Sgr. Insinuationsgebühr. Ein Mehreres kann man auch den Gerichtsvögten nicht vergüten. Nach Nr. 163 der Taxe vom 13. Dezember 1834 beziehen dieselben gegenwärtig 5 Sgr. Für Beförderung der Zustellungen zur Post war keine Gebühr zu bestimmen, weil diese Verrichtung von den für den inneren Dienst bestimmten, fixirten Gerichtsvögten wahrgenommen werden kann.

№ 23.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, in der Anlage eine »Uebersicht über die Verwaltung der fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen im Preußischen Staate im Jahre 1871« mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, solche gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses bringen zu wollen.

Graf **von Itzenplitz.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht,
hier.

№ 24.

Berlin, den 13. Dezember 1872.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. Oktober cr. den beiden Häusern des Landtags vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

> betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staats-Rechnung,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Von der durch das Gesetz vom 25. März 1872, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes ꝛc. (Ges.-Samml. pro 1872 S. 288), angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung wird Abstand genommen und der nach §. 2 des Gesetzes durch Veräußerung von Schuldverschreibungen aufzubringende Geldbedarf von 25,000,000 Thlrn. auf den Betrag von 24,050,000 Thlrn. herabgesetzt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:
Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 25.

Auf die nächste Tagesordnung wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Gesetzentwurf in Nr. 24 der Drucksachen,

> betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung.

Referent: Herr von Rabe.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

> dem vorangeführten Gesetzentwurf in Nr. 24 der Drucksachen unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.
Otto Graf zu Stolberg.

№ 26.

Aus der

Tagesordnung

für die

8. Plenarsitzung des Herrenhauses.

1) Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf in Nr. 16 der Drucksachen, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets.

Berichterstatter: Herr Dr. Elwanger.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

> dem bezeichneten Gesetzentwurf unter nachfolgenden Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:
>
> a) im §. 1 und später im §. 5 Absatz 1 und 2, im §. 10 Absatz 2, im §. 11 und im §. 12 Absatz 1 an Stelle der Worte »ersten Januar 1873« zu setzen: ersten April 1873;
>
> b) den §. 2 Absatz 2 wie nachstehend zu fassen:
>
> > Zugleich wird in dem durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 erworbenen Gebietstheile die Preußische Staats-

verfassung in Kraft gesetzt und allen denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, welche seit dem 23. Februar 1854 für den durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 erworbenen Gebietstheil ergangen sind, Geltung gegeben, insoweit dieselben in diesem letzteren Gebietstheile selbst nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes noch Geltung behalten.

c) im §. 4 den Schlußsatz: »Eine Veränderung in der Zahl der in den beiden betheiligten Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten wird dadurch nicht herbeigeführt« — zu streichen;

d) im §. 7 die Nr. 2 zu streichen.

№ 27.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 22. v. M. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder Erbfeste verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbpächter, der Erbzinsherr, der Erbfesteverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfester über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2.

Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.

§. 3.

Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silbergroschen bis ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Nachweisung.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Januar 1874 bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagdreviere liegen, unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.

Werden die Entschädigungsansprüche binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.

§. 5.

Die Koppel- und Mangjagdberechtigten theilen die Entschädigung nach Maßgabe der ihnen an der Jagd zuständig gewesenen Antheile. Die Berechtigung zur hohen Jagd giebt nur, insoweit es sich um Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Entschädigung. Dieselbe fällt zur einen Hälfte an den zur hohen und zur anderen Hälfte an den zur niederen Jagd berechtigt Gewesenen.

§. 6.

Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westseeinseln landesherrlich konzessionirten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten.

§. 7.

In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Preuß. Ges.-Samml. S. 165) mit Ausschluß der §§. 18 und 26 in Kraft.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1865 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 571), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit und finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige Gesetz eintritt.

Ebenso bleiben in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 229) und vom 2. August 1858 (Regierungsblatt S. 357), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Nachweisung

der

in den einzelnen Gemarkungen der Provinz Schleswig-Holstein für den Hektar zu entrichtenden Jagd-Entschädigungs-Kapitalien.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse a. zu 2 Sgr. Kapitals-entschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinde Hjernhütt des Kirchspiels Hammelef der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Skrydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I. mit Ausschluß der Gemeinden Ulball und Ulballlund.
	Gemeinden Oberjersdal, Abkjer und Arnitlund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Jägerup der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Gemeinden Oxenwatt und Stursböll des Kirchspiels Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Kirchspiel Karlslund der Hardesvogtei Rödding.
	Gemeinden Fädstedt mit Fädstedtoft und Knorberg mit Beenberg des Kirchspiels Hygum der Hardesvogtei Rödding.
	Die Hardesvogtei Toftlund mit Ausschluß der Gemeinde Baulund-Wellerup, des Kirchspiels Agerskow, der Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, der Gemeinden Götterup und Tislund des Kirchspiels Tislund, der Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund und des Kirchspiels Branderup.
	Die Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thiset der adeligen Güter Gramm und Rübel.
Tondern.	Der ganze Kreis.
Husum.	Insel Pellworm und Nordstrand und die Koege mit den Außendeichsländereien.
	Klasse b. zu 4 Sgr. Kapitals-entschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinden Ulball und Ulballlund des Kirchspiels Skrydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Gemeinden Ustrup, Weiböll und Högelund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinden Oxenwatt und Stursböll.
	Die Kirchspiele Rustrup und Sommerstedt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinde Sommerstedt.
	Das Kirchspiel Branderup, die Gemeinde Baulund-Wellerup des Kirchspiels Agerskow, die Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, die Gemeinden Götterup und Tislund des Kirchspiels Tislund und die Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund der Hardesvogtei Toftlund.
Hadersleben.	Die adeligen Güter Gramm und Rübel mit Ausschluß der Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thiset.
Apenrade.	Die Kirchspiele Hellewadt und Eckwadt und die Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Myols des Kirchspiels Nies der Hardesvogtei Apenrade.
	Adeliges Gut Ahretoft mit Paulskrug.
Flensburg.	Hardesvogtei Flensburg mit Ausschluß der Kirchspiele Groß- und Klein-Solt.
	Die von den Feldmarken der Hardesvogtei Flensburg enklavirten adeligen Güter resp. deren Gemeinden.
Husum.	Hardesvogtei Bredtstedt, Flecken Bredstedt und adeliges Gut Mürebüll.
Schleswig.	Die Kropp- und Meggerdorfer Harde der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die St. Michaelis-Landgemeinde der Hardesvogtei Schleswig II.
Eckernförde.	Die Gemeinden Norbye, Bocklund, Esprehm, Owschlag, Ramsdorf, Sorgwohld, Groß- und Klein-Breckendorf der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Die Gemeinden Krogaspe, Gnutz, Böcken, Brammer und Bockel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Die Gemeinden Alten- und Rien-Kattbeck der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Die Gemeinden Besdorf, Gockels, Gribbohm, Holstenniendorf, Vaale, Vaaler-Landweg, Rütteln, Vaaler- und Rütteler-Moor, Wacken und Bohmsgraben, Ohrsee, Puls und Kammershorst, Seefeld, Warringholz, Agethorst, Nienbüttel, Kohlenbeck und Bockelrehm der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Pinneberg.	Gemeinden Lutzhorn, Heede und Langeln.
Segeberg.	Gemeinden Haasenmoor mit Fuhlenrühe, Bimöhlen und Weide der Kirchspielvogtei Bramstedt.
	Gemeinden Hamdorf, Schaafhaus, Hartenholm, Todesfelde mit Foßöhlen, Negernböthen mit Heidkathen, Bark mit Bockhorn, Fehrenbötel mit Schönmoor, Wittenborn, Wahlstedt, Schackendorf, Fahrenkrug, Heidmühlen mit Radesforde, Glashütte der Kirchspielvogtei Segeberg.
	Adeliges Gut Erfrade, Kanzleigut Kuhlen.
	Klasse c. zu 8 Sgr. Kapitals-entschädigung pro Hektar.
Apenrade.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b. und d. gehört.
Husum.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse a. und b. gehört.
Eiderstedt.	Der ganze Kreis.
Schleswig.	Die Kirchspiele Hollingstedt und Treya, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Stolk des Kirchspiels Haddebye der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die Kirchspiele Eggebeck und Havetoft, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Stolk des Kirchspiels Fahrenstedt der Hardesvogtei Schleswig II.
	Die Hardesvogtei Friedrichstadt.
Eckernförde.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., f. und g. gehört.
Kiel.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse d., g. und h. gehört.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Steinburg.	Die Kirchspielvogteien Krempe, Wilster und St. Margarethen, die Stadt Glückstadt, die adeligen Güter Groß- und Klein-Kolmar und Neuendorf und die Engelbrechtsche und Blonsche Wildniß.
Süderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Norderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Rendsburg.	Gemeinde Timmaspe der Kirchspielvogtei Nortorf:
	Gemeinden Schülp, Jevenstedt, Bramkamp, Breiholz, Stafstedt, Hammwedel, Schwabe, Schachtholm, Hörsten, Luhnvich und Westerrönfeld der Kirchspielvogtei Rendsburg und Kanzleigut Hanerau.
Oldenburg.	Insel Fehmarn.
	Klasse d. zu 12 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen a. und b. gehört.
Apenrade.	Das Kirchspiel Loit mit Ausschluß der Gemeinden Bodum, Norby und der Insel Barsö, das Kirchspiel Ries mit Ausschluß der Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Myols, die Gemeinden Aarsleben und Rübbel des Kirchspiels Jordkirch und die Gemeinde Bollersleben des Kirchspiels Bjolderup der Hardesvogtei Apenrade.
	Das Kirchspiel Atzbüll und die Gemeinden Süder-Hostrup, Stübbeck und Aarup des Kirchspiels Gravenstein, Stadtfeld Apenrade.
Sonderburg.	Der ganze Kreis.
Flensburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und f. gehört.
Rendsburg.	Gemeinden Bargfeld, Meezen, Homfeld, Rade, Bünzen, Luhnstedt, Innien, Tappendorf, Mörel, Nindorf, Bargstedt, Oldenhütten und Feinkenborstel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Ohe, Hoebeck, Schüldorf, Osterrönfeld, Schacht, Audorf, Ostenfeld, Rade, Osterstedt, Berringstedt, Remmels, Nienborstel, Maisborstel, Todenbüttel, Hale, Embühren, Brinjahe der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Gemeinden Vaasbüttel und Lütgenwestedt der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Kiel.	Die Gemeinden Tungendorf, Brachenfeld und Bönebüttel der Kirchspielvogtei Neumünster, Stadtfeld Neumünster.
	Gemeinden Einfeld und Loop der Kirchspielvogtei Bordesholm.
Ploen.	Die Kirchspielvogtei Ploen mit Ausschluß der Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck, Pehmen, Vorwerk Ploen und Ruhleben.
Segeberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., c. und g. gehört.
Steinburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse c. und e. gehört.
Pinneberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., g. und i. gehört.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse e. zu 16 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Ploen.	Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck und Pehmen der Kirchspielvogtei Ploen.
	Die sogenannten Walddörfer im Bezirk des adeligen Klosters Preetz.
	Die adeligen Güter des früheren Preetzer Distrikts Flecken Preetz.
Oldenburg.	Die Großherzoglich Oldenburger Fideikommißgüter Kuhhof, Kremsdorf, Vollbrügge und Freidorf Sütel.
	Die adeligen Güter Augustenhof, Bürau, Klausdorf, Gaartz, Goddersdorf, Goertz, Großenbrode, Johannisthal, Löhrsdorf, Puttlos, Rosenhof, Satjewitz, Segalendorf mit Blankendorf, Siggen, Süßau, Neuenkirchen.
	Die Lübschen Stiftsdörfer Klötzin, Dazendorf, Giddendorf, Heringsdorf, Kembs, Röllin, Sulsdorf, Stadtfeldmarken Oldenburg und Heiligenhafen.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Bramstedt die Gemeinden Wackendorf, Götzberg, Kisdorf, Winsen, Oersdorf, Hüttblek, Kattendorf, Ulzburg, Hennstedt, Nahe, Itzstedt, Sievershütten, Bredenbeckhorst, Struvenhütten, Stuvenborn.
	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Traventhal mit Triangel, Tegelbeck und Herrenmühle, Dreggers, Wackendorf, Bühnstorf, Bahrenhof.
Steinburg.	Die Kirchspiele Breitenberg, Stellau und Münsterdorf der Herrschaft Breitenburg.
	Stadtfeldmark Itzehoe.
	Das Klösterlich Uetersensche Gut Horst.
Stormarn.	Die Kirchspielvogtei Trittau.
	Das Kanzleigut Tangstedt.
	Klasse f. zu 20 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Flensburg.	Der geschlossene I. Angeler Güterdistrikt.
Schleswig.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und c. gehört.
Eckernförde.	Der Schwansener adelige Güterdistrikt.
	Gemeinde Borbye in der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b., c. und d. gehört.
	Klasse g. zu 24 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Eckernförde.	Der Dähnisch-Wohlder adelige Güterdistrikt.
Kiel.	Die Kirchspielvogtei Bordesholm mit Ausschluß der Gemeinden Einfeld und Loop.
	Adeliges Gut Bothkamp.
Ploen.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen d. und e. gehört.
Oldenburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen c. und e. gehört.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Söhren, Reinsbeck, Stubben, Eilsdorf, Struckdorf, Wulfsfelde.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Segeberg.	Die adeligen Güter Glasau, von dem Gute Muggesfelde, das Dorf Nehms, Müssen, Rohlsdorf, Wensien, Seedorf mit Hornstorf, Pronstorf, Travenort.
Pinneberg.	In der Kirchspielvogtei Ranzau die Gemeinden Seth, Eckholt, Koelln, Reisieck, Ellerhop und Thiensen.
	In der Kirchspielvogtei Elmshorn Flecken Elmshorn mit Klostersande, Kaltenweide mit Vormstegen, Langeloh, Hainholz, Raa und Besenbeck.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Borstel mit Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Esing.
Stormarn.	Die Klösterlich Uetersenschen Gemeinden Wisch und Könholz.
	Kirchspielvogtei Reinfeld, das Lübsche Gut Trenthorst mit Wulmenau und das Lübsche Stiftsdorf Westerau.
	Klasse h. zu 1 Thlr. 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Kiel.	Kirchspielvogtei Kiel, Stadtfeldmark Kiel, und sämmtliche adelige Güter des Kreises mit Ausschluß von Bothkamp.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Bargteheide.
	Stadtfeldmark Oldesloe.
	Adelige Güter Blumendorf, Froesenburg, Grabau, Hohenholz, Höltenklinken, Jersbeck mit Stegen, Krumbeck, Mönkenbrook, Nütschau, Schulenburg, Tralau, Wulksfelde.
	Lübsche Stiftsdörfer Barkhorst, Pölitz und Frauenholz.
	Klasse i. zu 1 Thlr. 10 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Pinneberg.	Kirchspielvogtei Blankenese.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Pinnebergerdorf, Appen, Thesdorf, Halstenbeck, Rellingen, Egenbüttel, Schnelsen, Niendorf, Lockstedt.
Stormarn.	Kanzleigut Flottbeck.
	Kirchspielvogtei Reinbeck.
	Adelige Güter Ahrensburg, Hoisbüttel, Wandsbeck, Marienthal.
Altona.	Kanzleigüter Silk und Wellingsbüttel.
	Der ganze Kreis.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 28.

In der Anlage beehre ich mich, Euer Erlaucht die Allerhöchste Ermächtigung zur Vorlegung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen in Hohenzollern nebst letzterem ergebenst zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Berlin, den 18. Dezember 1872.

Der Justizminister.

Dr. **Leonhardt.**

An
Seine Erlaucht den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
hier.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ermächtigen auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. Dezember d. J. Unseren Justizminister, den anbei zurückfolgenden Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1872.

Wilhelm.

Dr. Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133—140 und das Gesetz vom 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, werden mit nachstehenden Bestimmungen in die Hohenzollernschen Lande eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Hohenzollernschen Landen nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Wo in der Grundbuchordnung auf Vorschriften der Prozeßordnung über das Aufgebotsverfahren verwiesen wird, kommen die Vorschriften der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 zur Anwendung.

§. 4.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 5.

Verträge über unbewegliche Sachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der gerichtlichen Bestätigung.

§. 6.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 7.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 8.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 9.

Statt des Grundsteuer-Reinertrags und Gebäudesteuer-Nutzungswerths ist der Steueranschlag (das Grund- oder Gebäudesteuer-Kapital) in das Grundbuch einzutragen.

§. 10.

Bei schriftlichen, zu einer Löschung erforderlichen Anträgen oder Willenserklärungen genügt die Beglaubigung der Unterschriften durch einen Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels.

Der Vorlegung der über die Eintragung ausgefertigten Urkunden bedarf es bei Löschungsanträgen nur bezüglich derjenigen Urkunden, welche nach dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ausgefertigt worden sind.

§. 11.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 12.

Das in §. 130 der Grundbuchordnung eingeräumte Recht steht denjenigen Hypothekengläubigern zu, welche sich im Besitz einer mit Ingrossationsvermerk versehenen Schuldurkunde befinden.

§. 13.

Alle diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen das Eigenthum an einem Grundstück, bei welchem sie in den Besitztabellen der Grundakten als Besitzer nicht eingetragen sind, oder ein Recht zustehe, welches der Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs bedarf, haben ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster anzumelden.

§. 14.

Wer die ihm obliegende Anmeldung innerhalb der sechsmonatlichen Frist unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, die ihre Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet haben, verliert.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 15.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 13 und 14 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe abläuft, durch das Amtsblatt und eine ausländische Zeitung von dem Kreisgericht zu Hechingen bekannt zu machen.

§. 16.

Wenn nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist Ansprüche auf das Eigenthum oder auf eine Beschränkung des Eigenthums an einem Grundstück nicht angemeldet sind, oder die angemeldeten Ansprüche durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden sind, ist das Grundbuchblatt oder der Artikel von Amts wegen anzulegen.

In der dritten Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels bedarf es nicht der Aufnahme der in den bisherigen Unterpfands-(»Hypotheken-«)Büchern eingetragenen Hypotheken, vielmehr genügt eine an den Anfang der dritten Abtheilung zu setzende Verweisung auf das bisherige Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in folgender Fassung:

»Vergleiche Band . . Seite . . . . des Unterpfandbuchs«.

(Datum und Unterschrift des Grundbuchamts.)

§. 17.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche die nach §. 1 eingeführten Gesetze vorschreiben.

Von diesem Zeitpunkt sind neue Eintragungen in die bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher und Besitztabellen unzulässig. Die ersteren werden jedoch soweit fortgeführt, als es sich um Veränderungen oder Löschungen der in ihnen bis dahin eingetragenen Hypotheken handelt.

§. 18.

In den Hypotheken- und Grundschuldbriefen, welche nach Anlegung des neuen Grundbuchblattes ertheilt werden, sind auch die dem §. 127 Nr. 4 der Grundbuchordnung entsprechenden Angaben aus den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern aufzunehmen.

§. 19.

Die Verhandlungen, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 20.

Die Vorschrift des Kostentarifs zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 §. 1 Nr. 5 bezieht sich auf §. 59 der Grundbuchordnung.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1873 in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

Leonhardt.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen.

Vor dem 1. Januar 1852, dem Tage der Ausführung der Gerichts-Organisation in Hohenzollern, bestanden dort bezüglich des Eigenthumserwerbs und der dinglichen Belastung der Grundstücke folgende Einrichtungen:

Grundbücher waren längst in allen Gemeinden vorhanden, sie wurden von den Gemeindebehörden geführt, enthielten nach dem Namen der Besitzer die Zusammenstellung sämmtlicher Grundstücke derselben und dienten dem Steuer-Interesse zur Repartition der Grundsteuern. In dem vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wurden die alten Grundbücher in Folge der Verordnung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Primär-Kataster, vom 5. August 1845 (Ges.-Sammlung für Hohenzollern-Sigmaringen, Band VII. S. 130), verdrängt. Das hiernach eingeführte neue Kataster basirte auf vorangegangener Landes-Vermessung. Das sogenannte Primär-Kataster enthält, wie das Westphälische Flurbuch, die sämmtlichen Grundstücke der Gemeinde-Markung in fortlaufender Nummerfolge.

Für jeden Besitzer sind in den einzelnen, den Westphälischen Mutterrollen-Artikeln entsprechenden sogenannten Steuerheften diejenigen Grundstücke nach der Bezeichnung des Primär-Katasters zusammengestellt, welche derselbe in der betreffenden Gemarkung besitzt.

Hypothekenbücher waren am 1. Januar 1852 in allen Hohenzollernschen Gemeinden vorhanden. Dieselben wurden von dem Gemeinderath unter Vorsitz des Orts-Vorstehers geführt. In dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bestanden außer den Hypothekenbüchern noch sogenannte Zielerbücher, worin der Eigenthumsvorbehalt und die Hypothek für kreditirte Kaufpreise von Immobilien eingetragen wurden. Ein Gesetz über die Eintragung und die Führung der Hypotheken- und Zieler-Bücher existirte nicht. Die Form der Bücher war in verschiedenen Gemeinden verschieden. Es wurden in dieselben eingetragen: die Konventional-Hypotheken, die auf Willenserklärungen beruhenden Vorkaufsrechte, und zwar letztere im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen auf Grund des Gesetzes vom 18. Mai 1843 (Verordnungsblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, S. 123), und im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1828 (Sigmaringensche Ges.-Sammlung, Bd. III., S. 130), endlich die Tilgungsrenten aus dem Hohenzollern-Sigmaringenschen Ablösegesetz vom 6. September 1848, auf Grund der Verordnung vom 14. Februar 1850 (Sigmaringen'sche Ges.-Sammlung, Bd. VIII., S. 227).

Stillschweigende und gesetzliche Hypotheken wurden nicht eingetragen. Es ist in der Rechtsprechung angenommen worden, daß auch rücksichtlich der Konventional-Hypotheken die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erforderlich war.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit beruhte wesentlich in den Händen der aus dem Gemeinderathe unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers gebildeten Unterpfandsbehörde einer jeden Gemeinde. Alle Verträge über Immobilien wurden von dieser Behörde aufgenommen. Die von der Unterpfandsbehörde über die bei ihr vorgenommenen Rechtsgeschäfte ausgestellte Urkunde, die sogenannte Kopei, wurde dem Fürstlichen Gerichte vorgelegt; dort erfolgte die gerichtliche Bestätigung und Ausfertigung der Verträge und Einverleibung der Kopei in die gerichtlichen Kontraktenbücher. Die Mitglieder der Unterpfandsbehörde waren für die Richtigkeit der in den Kopien über Eigenthum und Lastenfreiheit enthaltenen Atteste persönlich verantwortlich. Hieraus erklärt sich die Entstehung der Hypothekenbücher, die ursprünglich nur die Bedeutung von Privatnotizen der Mitglieder der Unterpfandsbehörden hatten, welche sie bei der Ausstellung ihrer Atteste benutzten.

Mit der Organisation der Gerichtsbehörden in Hohenzollern am 1. Januar 1852 ging die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Führung der Hypothekenbücher auf die Kreisgerichtsbehörden über. Dieselben erforderten bei Aufnahme von Verträgen über Immobilien Atteste von den Gemeindebehörden über das Eigenthum, die Freiheit von Dispositions-Beschränkungen des Eigenthümers und über die Verhaftung mit Reallasten derjenigen Grundstücke, worüber Verträge geschlossen werden sollten. Dagegen machten die Gerichtsbehörden den Gemeindebehörden über die von ihnen aufgenommenen Veräußerungsverträge behufs Fortführung der Grundbücher beziehungsweise Steuerhefte Mittheilung.

Mit Einführung des Gesetzes über Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen vom 24. April 1854 (Ges.-Sammlung S. 198) trat eine durchgreifende Veränderung ein. Seit dieser Zeit bedürfen alle Hypotheken der Eintragung in das Unterpfandsbuch. Jenes Buch unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem Preußischen Hypothekenbuche, daß in dem Titelblatt Rubrik I. und Rubrik II. gänzlich fehlen. Es enthält außer den oben genannten Vorkaufsrechten und Tilgungsrenten, denen nach der Praxis der Gerichte auch Subhastations-Protestationen und Immobiliar-Arreste hinzutreten, nur eigentliche Hypotheken.

Während in der früheren Zeit der Realkredit in Hohenzollern hauptsächlich auf der persönlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Unterpfandsbehörde beruhte, mußte nach Einführung der neuen Gesetzgebung der Schwerpunkt des Realkredits in die Zuverlässigkeit der Buchführung gelegt werden. Um diese Zuverlässigkeit der Buchführung zu erreichen, sind verschiedene Einrichtungen getroffen worden, welche bis jetzt beibehalten sind.

Diese sind folgende:

Für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen wurde durch Vermittelung der Verwaltungsbehörde eine neue Aufnahme sämmtlicher Grundstücke in Angriff genommen, woraus zwei Bücher hervorgingen, das Flurbuch, welches in fortlaufender Nummerfolge sämmtliche Grundstücke des Gemeindebezirks aufzählte, und das Grundbuch, welches in einzelnen Artikeln den gesammten Grundbesitz eines jeden Besitzers mit der Bezeichnung des Flurbuchs darstellte. Von den Sigmaringer Steuerheften und von den Hechinger neu angelegten Artikeln des Grundbuchs wurden beglaubigte Abschriften entnommen, aus welchen bei den Gerichten Besitzstandstabellen gebildet wurden.

Diese Besitzstandstabellen erhielten die Form eines Titelblattes und der Rubr. I. des Westfälischen Hypothekenbuchs, wurden den mit jeder Besitztabelle angelegten Grundakten vorgeheftet und in derselben Weise fortgeführt, wie Titelblatt und Rubr. I. des Westfälischen Hypothekenbuchs. Auch das Sigmaringer Primärkataster und das neue Hechinger Flurbuch wurde in beglaubigter Abschrift den Gerichten zugestellt. Diese beglaubigten Abschriften, welchen besondere Kolonnen für die Hinweisung auf die Grundakten und das Unterpfandsbuch zugefügt wurden, dienen als Realrepertorium.

Zu jedem über Immobilien aufzunehmenden Vertrage verlangen die Gerichte die Vorlegung einer von der Gemeindebehörde auszustellenden Besitzstandsurkunde.

Es ist darin das Grundstück nach den Steuerheften oder dem Grundbuchsartikel zu beschreiben. Das Eigenthum und die Freiheit von Dispositionsbeschränkungen ist zu bescheinigen und es sind darin die Personalservituten und die Reallasten zu verzeichnen. Der instrumentirende Richter vergleicht die Besitzstandsurkunde mit der Besitztabelle. Stimmen beide nicht überein, so wird zunächst die Differenz aufgeklärt. In dem Falle der Uebereinstimmung von Besitztabelle und Besitzstandsurkunde wird die Legitimation des betreffenden Kontrahenten für geführt erachtet und es erfolgt, wenn es sich um Veräußerungen handelt, sofort Ab- und Zuschreibung in der betreffenden Besitztabelle.

Die Gerichte führen außerdem eine Besitzveränderungsliste, in welche jede Veräußerung von Immobilien eingetragen wird. Dieselbe wird vierteljährlich den Gemeindebehörden zugestellt. Auch die Gemeindebehörden führen Besitzveränderungs-

listen, in welche alle im Laufe des Jahres vorkommenden Veränderungen eingetragen werden, die auf die Grundsteuer von Einfluß sind. Diese werden alljährlich abgeschlossen und sodann dem Gerichte zugestellt, welches dieselben mit seinen Nachrichten vergleicht. Rücksichtlich der auf Rechtsgeschäften beruhenden Veränderungen ist die Ab- und Zuschreibung in den Steuerheften erst dann gestattet, wenn die Gerichte unter der Besitzveränderungsliste der Gemeinde attestirt haben, daß die Besitzveränderung in legaler Weise nachgewiesen worden. Durch diese Einrichtung wird erreicht, daß die Besitztabellen mit dem wirklichen Besitzstande in Uebereinstimmung bleiben.

Die alten Hypothekenbücher wurden nach Einführung des Gesetzes vom 24. April 1854 geschlossen, alle neue Eintragungen wurden in ein der Rubrik III. des Preußischen Hypothekenbuchs entsprechendes neues Unterpfandsbuch eingetragen. Die Eintragungsformel wird von dem Hypothekenrichter in den, den Grundakten vorgehefteten Hypothekentabellen entworfen. Die alten Hypothekenbücher sind theils renovirt, theils umgearbeitet, theils beibehalten worden.

In den Fällen der Renovation und Umarbeitung sind die alten Bücher zurückgelegt, nachdem die sämmtlichen noch bestehenden Hypotheken in die neuen Bücher auf Grund der von dem Richter entworfenen Hypothekentabellen übernommen worden sind.

Rücksichtlich derjenigen Gemeinden, für welche noch alte Unterpfandsbücher neben den neu angelegten Büchern im Gebrauch sind, befinden sich in den Grundakten zweierlei Hypothekentabellen; die eine wird von dem Hypothekenrichter über die neuen Einträge geführt, die andere besteht aus einer Abschrift der zu den betreffenden Grundakten gehörigen Einträge der alten Unterpfandsbücher, in welchen von dem Hypothekenrichter Löschungs- und Uebertragungsvermerke so lange eingetragen werden, bis sämmtliche Einträge der alten Bücher durch Löschung oder Uebertragung beseitigt sind.

In dem vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ist inzwischen in Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1859 (Gesetz-Samml. S. 325.) Landesvermessung erfolgt. Nach dem Muster der Sigmaringer Einrichtungen sind auch dort Primärkataster und Steuerhefte angelegt, deren Fortführung durch die Verfügung des Finanzministers vom 6. Oktober 1865 (Hohenzollernsches Reg.-Amtsbl. de 1865, Seite 199) geregelt ist. Bevor diese Katasterakten den Gemeindebehörden übergeben wurden, ist durch die Katasterbehörde eine sorgfältige Prüfung unter Zuziehung der Eigenthümer vorgenommen worden.

Die Hypothekenbücher, die Besitztabellen und die Realrepertorien sämmtlicher Gemeinden des vormaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen sind auf das neue Kataster zurückgeführt. Die Gesetzgebung hat sich im Jahre 1854 darauf beschränken müssen, die allernothwendigsten Maßregeln anzuordnen, um den Realkredit bei der damaligen gänzlichen Kreditlosigkeit zu heben. Wäre damals sofort ein umfassendes Hypothekengesetz mit Besitztitelberichtigung und Eintragung aller dinglichen Belastungen erlassen worden, so wäre ein Dezennium nothwendig gewesen, um bei dem ungemein zersplitterten und belasteten Grundbesitze die Hypothekenbücher zu vollenden. Man mußte sich darauf beschränken, die Einrichtungen so zu treffen, daß in möglichst kurzer Zeit ein einigermaßen befriedigender Zustand herbeigeführt werden konnte und mußte die folgende Zeit benutzen, um zuverlässige Grundlagen für ein künftiges Grundbuch zu gewinnen. Dazu haben die oben beschriebenen Einrichtungen gedient und es ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo der Gesetzgeber die bessernde Hand an die bisherigen Gesetze legen kann und legen muß.

Von entscheidender Wichtigkeit für die Eigenthumsverhältnisse ist die Erkennbarkeit des Eigenthums. Vor dem 1. Januar 1852 war in dieser Beziehung in Hohenzollern dadurch in ausreichender Weise gesorgt, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Führung der Unterpfandsbücher von den Gemeindebehörden besorgt wurde. Die Mitglieder dieser Behörde waren Angehörige der Gemeinde, hatten die genaueste Lokal- und Personalkenntniß und waren gewissermaßen ein lebendes Grundbuch. Durch die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Führung der Hypothekenbücher an die Gerichtsbehörden ist dieses Mittel der Erkennbarkeit des Eigenthums eingebüßt. Das Zusammentreffen von Titel und Besitzübergabe vermittelte den Eigenthumserwerb. Früher kannten die Mitglieder des Gemeinderaths beides. Jetzt kennen die Gerichte zwar den Titel, aber nicht den Besitz, und die Gemeindebehörden kennen den Besitz, aber nicht den Titel. Für das aufgegebene Erkennungsmittel des Eigenthums ist ein Ersatz gegeben in den oben beschriebenen Einrichtungen. Dieselben sind jedoch zu künstlich und beruhen auf Willfährigkeit der Verwaltungsbehörde. Denn wenn letztere zugiebt, daß die Ab- und Zuschreibung in den Steuerheften, wonach die Grundsteuer repartirt wird, ohne vorherige gerichtliche Prüfung der Legalität der Besitzveränderung erfolgen kann, so wird alsbald die gerichtliche Aufnahme der Immobiliarverträge, wenigstens für Hohenzollern-Sigmaringen, wo dafür keine Formvorschriften bestehen, gänzlich unterbleiben und somit der Erwerbsgrund sich gänzlich der Erkennbarkeit entziehen. Für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen verhält sich dies insofern anders, als dort durch das Gesetz vom 28. September 1848 gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit der Immobiliarverträge erforderlich ist.

Auch rücksichtlich der Dispositionsbeschränkungen, der persönlichen Servituten und der Reallasten kann die Eintragung in die öffentlichen Bücher für die Dauer nicht entbehrt werden. Auch hier trifft dasjenige zu, was oben rücksichtlich der früheren Zeit von den Gemeindebehörden gesagt ist. Sie kannten die hier in Rede stehenden Rechte aus ihrer Thätigkeit als Mitglieder der Unterpfandsbehörde. Die Gerichte haben jetzt kein anderes Mittel, Dispositionsbeschränkungen, Reallasten u. s. w. zur Erkennbarkeit zu bringen, als die von den Gemeindebehörden mit deren Besitzstands-Urkunden ausgestellten Atteste.

Die letzteren können jedoch auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen, seitdem den Gemeindebehörden die freiwillige Gerichtsbarkeit entzogen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

§. 1. Der Ausschluß einzelner Paragraphen der Grundbuchordnung erklärt sich durch den transitorischen Charakter, den diese Bestimmungen für den Geltungsbereich der Hypothekenordnung von 1783 haben.

Von dem der Grundbuchordnung beigefügten Kostentarif muß in Hohenzollern die Uebergangsbestimmung §. 9 Nr. 3 ausgeschlossen bleiben, weil auch diese Bestimmung nur transitorischer Art ist und allmähliche Herabsetzung der Gebührensätze der Gesetze vom 10. Mai 1859 und vom 9. Mai 1854 vermitteln soll, welche in den Hohenzollernschen Landen bisher keine Anwendung gefunden haben.

§. 2. Die einzuführenden beiden Gesetze nehmen an mehreren Stellen Bezug auf einzelne ältere Preußische Gesetze, deren Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Da kein Grund vorlag, diese Gesetze in den Hohenzollernschen Landen einzuführen, so mußte, um zweifelhaften Auslegungen vorzubeugen, dies ausgesprochen werden.

§. 3. In Hohenzollern fehlen gesetzliche Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren. Der §. 3 bezweckt eine Ergänzung der Grundbuchordnung, um jene Lücke zu beseitigen.

§. 4. Eine dem §. 511 Theil I. Titel 9 Allg. Landrechts entsprechende Bestimmung fehlt dem gemeinen Recht, sie ist aber in dem System des Grundbuchrechts unentbehrlich, um die eingetragenen Rechte gegen einen Untergang zu sichern, der außerhalb des Grundbuchs erfolgt.

§. 5. Das Hechinger Gesetz vom 20. September 1848 erklärt rücksichtlich der Verträge über Immobilien die persönlichen aus dem Vertrage entspringenden Ansprüche für unverbindlich, wenn nicht die gerichtliche Bestätigung hinzukommt. Durch diese von dem gemeinen Rechte abweichende Formvorschrift ist die Rechtseinheit mit dem früheren Fürstenthum Hollenzollern-Sigmaringen, wo rücksichtlich der Immobiliarverträge keine Formvorschriften bestehen, gestört. Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung paßt auch nicht zu den Grundsätzen des projektirten Gesetzes von dem Eigenthumserwerb, ist daher durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen.

§. 6. Zur Rechtfertigung dieser Vorschrift wird auf die Motive zu §. 31 des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein verwiesen.

§. 7. Das Allgemeine Landrecht schließt in §. 494 Theil I. Titel 20 die sogenannte exceptio excussionis personalis gegen die hypothekarische Klage aus. Ein Gleiches ist für den Bezirk von Ehrenbreitstein in dem Gesetze zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens vom 2. Februar 1864 §. 21 Al. 4 geschehen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Einrede die Verfolgbarkeit des hypothekarischen Rechts in einer Weise hemmt, die dem Hypothekenverkehr schädlich sein muß und der Tendenz der neuen Gesetzgebung widerspricht. Ihre Ausschließung war daher geboten.

Die sogenannte exceptio non numeratae pecuniae, soweit sie die Beweiskraft der Schuldurkunde in den ersten zwei Jahren seit ihrer Ausstellung suspendirte, ist an sich, wie wohl allgemein anerkannt wird, legislativ nicht zu rechtfertigen und deshalb vielfach und lebhaft angegriffen, auch in dieser Weise dem Preußischen Allgemeinen Landrecht unbekannt; sie ist aber auch für den Gläubiger einer Hypothek, der sich trotz des Schuld- und Empfangsbekenntnisses noch der Beweislast, daß er die Valuta gezahlt habe, ausgesetzt sieht, wenn er dingliche Klage innerhalb des zweijährigen Zeitraums anstellt, besonders lästig.

§. 8. Nach Allgemeinem Landrecht Theil I. Titel 6 §§. 54, 55 verjährt die Regreß- oder Schadenersatzklage gegen Beamte in drei Jahren vom Tage der Wissenschaft von dem Dasein und dem Urheber des Schadens. Nach gemeinem Recht ist eine solche Klage der dreißigjährigen Klageverjährung unterworfen. Es ist die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts hier aufgenommen worden, um das Klagerecht in den verschiedenen Provinzen des Staates nicht einer solchen Ungleichheit preiszugeben.

§. 9. In den Hohenzollernschen Landen existiren geschlossene Güter nicht. Die ehemaligen Schupf- und Lehngüter in der Fürstlich-Hohenzollernschen Herrschaft Klosterwald, in der Fürstlich Thurn und Taxisschen Herrschaft Ostrach und der Fürstlich Fürstenbergischen Herrschaft Trochtelfingen sind durch das Hohenzollern-Sigmaringensche Ablösungsgesetz vom 6. September 1848 aufgehoben. Jetzt ist jedes durch eine Katasterparzelle dargestellte Grundstück ein selbstständiges Ganzes. Der Grundbesitz ist außerordentlich zersplittert und sehr häufigem Eigenthumswechsel unterworfen. Die Grundbücher in Hohenzollern werden daher nach dem Formular II. der Grundbuchordnung anzulegen sein, jedoch muß in Folge einer Abweichung der dortigen Grundsteuer-Einrichtungen von denen der anderen Provinzen, wonach in dem Kataster nicht der Reinertrag oder Nutzungswerth, sondern der Werth der Grundstücke und Gebäude als maßgebend für die Umlegung der Grundsteuer angenommen ist, in dem Formular II. Abtheilung 1 Spalte 7 der Steueranschlag, d. h. das Grund- und Gebäudesteuerkapital, eingetragen werden.

§. 10. Der §. 15 des Gesetzes zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen vom 24. April 1854 bestimmt:

> »Eintragungen und Löschungen dürfen in den Unterpfandsbüchern nur auf Grund öffentlicher Urkunden bewirkt werden. Zu diesen sind alle zu rechnen, in welchen die Unterschrift durch einen Ortsvorsteher beglaubigt ist.«

Von der in dem letzten Satz gestatteten Form ist bei Verpfändungen, soviel bekannt, niemals, bei Cessionen häufig, bei Löschungen fast durchweg Gebrauch gemacht worden. Es ist dies auch die Form, welche im benachbarten Württemberg für hinreichend erachtet wird und es haben sich bei Gestattung derselben keine Unzuträglichkeiten herausgestellt. Der §. 33 der Grundbuchordnung würde in dieser Beziehung eine Erschwerung herbeiführen, zumal, wenn man erwägt, daß es in Hohenzollern keine Notare giebt. Die Grundbuchordnung verlangt im §. 96 zur Begründung des Löschungsantrages eines Eigenthümers die Vorlegung der über die Eintragung ausgefertigten Urkunde oder des Erkenntnisses, durch welches dieselbe nach erfolgtem Aufgebote kraftlos erklärt ist. Diese Bestimmung ist bei der rechtlichen Natur der in Gemäßheit der Grundbuchordnung auszufertigenden Hypothekenbriefe vollkommen gerechtfertigt. Diejenigen Schuldokumente aber, welche bisher in den Hohenzollernschen Landen ausgefertigt sind und bis zum Inkrafttreten der Grundbuchordnung noch zur Ausfertigung kommen werden, haben diesen Charakter nicht, ja sie haben nicht einmal die Bedeutung der gemäß der Hypothekenordnung vom 20. September 1783 angefertigten Hypothekenurkunden. Deshalb ist bisher bei Löschungen Vorlegung der über die Post ausgefertigten Schuldurkunden nicht als unerläßlich verlangt und es sind auch die Schuldurkunden vielfach, wenn einmal Zahlung erfolgt war, nicht mehr aufbewahrt worden, wenn auch die Löschung noch ausstand. Hiernach rechtfertigt sich die Bestimmung, wonach der §. 96 der Grundbuchordnung nur für solche Urkunden in Anwendung gebracht werden soll, welche auf Grund der Grundbuchordnung ausgefertigt waren.

§. 11. Nach dem in Hohenzollern geltenden gemeinen Recht haben Privattestamente und Privaterbverträge Gültigkeit. Da solchen Urkunden jedoch der für Einschreibungen oder Löschungen im Grundbuch erforderliche öffentliche Glaube nicht beigelegt werden kann, so war entsprechend dem §. 6 des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen in Neu-Vorpommern und Rügen eine Bestimmung zu treffen, welche zu dem letztgedachten Entwurf ausführlich motivirt worden ist.

§. 12. In Hohenzollern existiren Hypothekenurkunden nicht. Die Eintragungsurkunde besteht nur aus der mit Ingrossationsnote versehenen Schuldurkunde, welcher das Attest über Freiheit von anderen Belastungen als den im Attest namentlich aufgeführten Belastungen hinzugefügt wird. Der §. 12 bezweckt, diejenigen Urkunden zu bezeichnen, welche dort an die Stelle der im §. 130 der Grundbuchordnung genannten, nach der Hypothekenordnung von 1783 und der Hypothekennovelle von 1853 ausgefertigten Hypothekenscheine und Hypothekenbuchsauszüge treten.

§§. 13 bis 17 enthalten die Bestimmungen über das Verfahren bei Anlegung der neuen Grundbücher. Sie bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung, da sie im Wesentlichen den Grundsätzen über das Aufgebot- und Ausschlußverfahren entsprechen, welche in den übrigen gleichartigen Gesetzentwürfen angenommen worden sind.

Zum zweiten Absatz des §. 16 ist zu bemerken, daß es der speziellen Uebertragung der in das bisherige Unterpfandsbuch auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 eingetragenen Hypotheken in die neuen Grundbücher nicht bedarf, daß vielmehr eine in die letzteren für jedes Grundstück in der dritten Abtheilung einzuschreibende Verweisung auf Band und Seite des Unterpfandsbuchs als genügend erscheint. In die älteren Unterpfandsbücher, das heißt diejenigen, die vor dem Jahre 1854 existirten, sind seit 1854 neue Eintragungen nicht mehr erfolgt, die alten Einträge haben seit jener Zeit durch Löschung und Uebertragung zum größten Theil ihre Erledigung gefunden. Da jedoch noch einzelne Einträge in diesen älteren Büchern bei Kraft sein können, so wird im einzelnen Fall bei Anlegung des neuen Grundbuchs von dem Grundbuchrichter zu ermessen sein, ob eine Verweisung auf das ältere Unterpfandsbuch sich empfiehlt oder die Einträge in demselben in das neue Grundbuch herüberzunehmen sind.

Die §§. 18 und 19 bedürfen einer besonderen Motivirung nicht.

§. 20 enthält nur die Berichtigung eines Irrthums im Kostentarif.

№ 29.

Berlin, den 21. Dezember 1872.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 16. Dezember d. J. und den darin erwähnten Gesetz-Entwurf,

betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein,

nebst Motiven zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Leonhardt.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ertheilen Unserm Justiz-Minister die Ermächtigung, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1872.

Wilhelm.

Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen für die Provinz Schleswig-Holstein, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133—140 und das Gesetz vom 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, werden mit nachstehenden Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Schleswig-Holstein nicht gelten, bleiben außer Anwendung. Unter den Verweisungen auf die Prozeß-Ordnung ist das in dieser Provinz geltende Prozeßrecht zu verstehen.

§. 3.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke.

Das Amtsgericht zu Kiel ist das Grundbuchamt für diejenigen Grundstücke, welche bisher in den landgerichtlichen und obergerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen gewesen sind.

Das Appellationsgericht zu Kiel ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Betheiligten die Führung des Grundbuchs über solche Grundstücke dem Amtsgericht des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, zu überweisen.

§. 4.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amts wegen, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweis der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind.

Das Grundbuchamt erhält eine Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuches.

§. 5.

Sobald das Grundbuchamt diese Abschrift erhalten hat, ladet es die als Eigenthümer oder im Falle des getheilten Eigenthums die als nutzbare Eigenthümer der einzelnen Grundstücke bezeichneten Personen Behufs Anlegung des Grundbuchs unter Androhung einer Geldbuße bis funfzig Thaler vor.

§. 6.

Die nach §. 5 Geladenen sind verpflichtet, dem Grundbuchamt:

1) ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
2) den Rechtsgrund anzugeben, durch welchen das Eigenthum auf sie übergegangen ist,
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke, sowie
4) einen Auszug aus den Steuerbüchern (Steuer- oder Hebungsregister) mit der Bescheinigung der Steuerbehörde vorzulegen, daß spätere Eigenthumsveränderungen nicht bekannt geworden sind, und
5) alle auf ihrem Grundstück haftenden dinglichen Rechte, die Beschränkungen des Eigenthums und die Hypotheken anzuzeigen.

§. 7.

Wenn der auf Grund dieser Untersuchung ermittelte Eigenthümer eines Grundstücks zugleich durch ein öffentliches, nach Grundstücken angelegtes Protokollbuch (Realfolien) als solcher nachgewiesen ist, so wird derselbe als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen.

§. 8.

Derjenige dagegen, bei dem die in §. 7. angegebenen Voraussetzungen fehlen, welcher jedoch im Steuerbuch (Steuer- oder Hebungsregister) als Eigenthümer aufgeführt ist, ist berechtigt, seine Eintragung im Grundbuch zu verlangen, wenn er

entweder nachweist, daß er das Grundstück im gerichtlichen Zwangsverfahren erworben habe,

oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes,

oder durch Urkunden, an Eides Statt abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 9.

Wer in den Steuerbüchern nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 8 als berechtigt, in das Grundbuchblatt als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in jenen Büchern Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde dazu seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 10.

Die Eintragung des Eigenthümers kann jedoch in den Fällen der §§. 8 und 9 erst nach Ablauf eines Jahres von dem in §. 13 erwähnten Tage erfolgen, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden sind.

§. 11.

Diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen das Eigenthum oder ein das Eigenthum oder die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine dingliche Last oder eine Hypothek an einem Grundstück zustehe, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres von dem in §. 13 erwähnten Tage bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Lasten und Hypotheken, welche in öffentlichen, gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realfolien) protokollirt sind, oder wenn der Eigenthümer gemäß dem §. 6 das dingliche Recht an seinem Grundstück angezeigt hat.

§. 12.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, die ihre Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet haben, verliert.

§. 13.

Sobald die Verhandlungen nach §. 5 bei sämmtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirks beendigt sind, hat der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag zu bestimmen, an welchem die einjährige Ausschlußfrist des §. 11 für den betreffenden Kreisgerichtsbezirk beginnen soll.

Alsdann hat das Appellationsgericht zu Kiel die §§. 11 und 12 innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt, das betreffende Kreisblatt und drei Zeitungen, von denen mindestens zwei in der Provinz erscheinen, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, für den Bezirk bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung müssen diejenigen Bezirke namhaft gemacht werden, in welchen die in §. 11 Abs. 2 erwähnten Protokolle der Anmeldung nicht bedürfen.

§. 14.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder Beschränkungsrechte (§. 11) darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt werden.

§. 15.

Die dinglichen Rechte (§. 11) werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in das neue Grundbuch eingetragen. Die vor Ablauf der Ausschlußfrist entstandenen und angemeldeten dinglichen Rechte an Grundstücken haben bei der Eintragung die Rangordnung vor den später entstandenen; jedoch gehen die nach Ablauf der Ausschlußfrist, aber vor Anlegung des Grundbuchblatts protokollirten dinglichen Rechte in der Rangordnung denjenigen rechtzeitig angemeldeten Hypotheken vor, welche nicht mit Protokollationsberechtigung versehen sind.

§. 16.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes kann für ein angemeldetes dingliches Recht (§. 15) eine Vormerkung eingetragen werden,

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 17.

Eigenthumsvorbehalte sind in das Grundbuchblatt als Hypotheken einzutragen oder vorzumerken.

§. 18.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek in das neue Grundbuchblatt kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen. Einigen sich die Betheiligten nicht über die Höhe derselben, so erfolgt ihre Festsetzung durch Entscheidung des Prozeßrichters.

§. 19.

Ueber leere vom Eigenthümer vorbehaltene Hypothekenstellen und über die vor der Linie getilgten Hypotheken hat derselbe die Verfügung wie über eine Hypothek des Eigenthümers nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb.

§. 20.

Die Uebertragung der vorbehaltenen Stellen und der vor der Linie getilgten Hypotheken in das neue Grundbuch geschieht mit der Formel:

Nr. . . . . Thlr., mit . . . vom Hundert verzinslich stehen zur Verfügung des Eigenthümers.

§. 21.

Wenn der Eigenthümer gleich bei der Anlegung des Grundbuchblattes beantragt, die leeren Stellen oder die vor der Linie getilgten Posten als Hypotheken oder Grundschulden auf seinen Namen einzutragen, so erfolgt diese Eintragung stempel- und kostenfrei.

§. 22.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 23.

Die erfolgten Anlegungen von Grundbuchblättern sind vierteljährlich durch das Amtsblatt und das betreffende Kreisblatt mit Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 24.

Diejenigen Amtsgerichte, welchen bisher die Einschreibungen (Protokollirungen) des Eigenthums oder der Belastungen der Grundstücke obgelegen haben, haben die betreffenden Bücher bis zum 10. Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 23) fortzuführen, in welchem die Anlegung der neuen Grundbuchblätter für ihren Bezirk öffentlich bekannt gemacht worden ist, demnächst dieselben zu schließen und aufzubewahren, oder an das zuständige Grundbuchamt zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 25.

Zehn Tage nach der durch das Amtsblatt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Anlegung des Grundbuchblattes für ein Grundstück (§. 23) kann dessen Veräußerung oder Belastung nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 26.

Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke im Ganzen oder zertheilt veräußert oder belastet werden, bedürfen nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden.

§. 27.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 28.

Die Beweiskraft einer Schuldurkunde über den Empfang eines Darlehns oder eines Brautschatzes, auf Grund deren eine Hypothek eingetragen ist, ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

§. 29.

Im Gebiet des Dänischen Rechts können Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten.

§. 30.

Gesetzliche und durch letztwillige Verfügung begründete Hypotheken gewähren nur einen Anspruch gegen den Eigenthümer, die Eintragung einer bestimmten Summe zu bewilligen.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen ist fortan unwirksam.

An beweglichen Sachen kann eine Hypothek nicht bestellt werden.

§. 31.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 32.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat der Nachlaßrichter nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 33.

Auf die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, protokollirten Hypotheken findet die Verordnung vom 12. Februar 1828 (Chronol. Samml. 1828, S. 26) in Betreff der Zulässigkeit der späteren Erhöhung des eingetragenen Zinsfußes bis Fünf vom Hundert auch ferner Anwendung.

§. 34.

Hypotheken, welche bis zu dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, mit fester Rangordnung protokollirt sind, können nicht in die Stelle der vorstehenden gelöschten Hypotheken vorrücken. Dem Eigenthümer des Grundstücks verbleibt vielmehr das Recht, an Stelle der gelöschten Hypothek eine neue Hypothek oder eine Grundschuld von gleichem Betrage für sich oder andere Personen eintragen zu lassen.

§. 35.

Die in das Grundbuch eingetragenen Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten dienen im Konkurse über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers zur abgesonderten Befriedigung der dinglich Berechtigten. Dieselben haben nicht nöthig, ihre Ansprüche bei der Konkursmasse anzumelden.

§. 36.

Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung können mit der Rangordnung des Kapitals nur zweijährige Zinsrückstände, zurückgerechnet vom letztverflossenen Fälligkeitstermin vor der Konkurseröffnung oder vor dem früheren Tage der verfügten Zwangsversteigerung, gefordert werden.

§. 37.

Bei der abgesonderten Befriedigung der dinglich Berechtigten gehen denselben in der nachstehenden Reihenfolge vor:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;

2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge der zwei letzten Jahre;

3) die Rückstände der auf dem Grundstück lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und die an die Rentenbank oder an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;

4) die Rückstände der auf dem Grundstück haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren;

5) die Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstemolumenten der Wirthschafts- und Forstbeamten und des Gesindes, sofern diese Personen zur Bewirthschaftung oder Verwaltung des zur Landwirthschaft bestimmten Grundstücks und der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe eines ländlichen Nebengewerbes auf dem Grundstück gehalten werden, sowie die Ansprüche der Schmiede und Rademacher, soweit sie für das Grundstück Arbeiten geleistet haben, und der Bergarbeiter aus dem letzten Jahre;

6) die Forderungen für Saatkorn aus dem letzten Jahre.

§. 38.

Gemeine Lasten (§. 37 Nr. 4) sind alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftende, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband, oder aus einem sonstigen Kommunalverband oder einem ritterschaftlichen Verband entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige vom Staate bestätigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 39.

Der Eintragung im Grundbuch bedürfen nicht die in den §§. 37 und 38 erwähnten absolut bevorzugten Ansprüche.

§. 40.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in 3 Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zur Kenntniß des Beschädigten gelangt ist.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung 30 Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 41.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gilt, abgesehen von den gesetzlichen Pfandrechten, welche in das Schiffsregister nicht eingetragen sind, fortan die Vorschrift der §§. 1, 2, 3 des Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

§. 42.

Die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister erfolgt auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei. Sobald eine solche Eintragung erfolgt ist, wird der auf Grund

der Instruktion vom Justizminister vom 31. August 1867 Th. II. §. 16 in Kolonne 10 des Certifikats eingetragene Vermerk gelöscht.

§. 43.

Der ersten Eintragung muß eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der rechtskräftige Ausschluß derjenigen vorangehen, die sich nicht gemeldet haben.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften des Art. 58. §§. 1—4 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

§. 44.

Sobald der in §. 42 erwähnte Vermerk in Kolonne 10 des Certifikats gelöscht ist, kann das Schiff nur durch Eintragung im Schiffsregister verpfändet werden.

§. 45.

Die Verhandlungen, welche zur Feststellung der innerhalb der Ausschlußfrist angemeldeten Rechte an Grundstücken und Schiffen (§. 44) erfolgen, sind stempel- und kostenfrei. Die nach §. 5 des Kostentarifs der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu entrichtenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung des dinglichen Rechts zugleich für die künftige Delirung entrichtet worden sind, und die Bestimmungen des §. 11 des Tarifs finden auf diejenigen Grundstücke keine Anwendung, für welche gesetzlich Realfolien bisher geführt worden sind.

Die Vorschrift des Kostentarifs zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 §. 1 Nr. 5 bezieht sich auf §. 59 der Grundbuchordnung.

§. 46.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1873 in Kraft. Mit diesem Tage werden alle das Protokollationswesen betreffenden Verordnungen unter Vorbehalt des §. 24 aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

Leonhardt.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Das dringendste Bedürfniß, unverzüglich mit der Reform des Immobiliarsachenrechts vorzuschreiten, besteht unter den neu erworbenen Provinzen für die Provinz Schleswig-Holstein.

Dieses Bedürfniß der Reform ist allseitig bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden, wie im Lande anerkannt, und hat insbesondere auch durch Anträge der Provinzialstände Ausdruck erhalten. Den besten Beweis für dasselbe wird eine kurze Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes darbieten.

Was zunächst das materielle Recht des Erwerbs des Eigenthums und der dinglichen Belastung der Grundstücke betrifft, so sind die Formen für Uebertragung von Grundeigenthum, welche sich im Sachsenspiegel und im Jütschen Lov finden, mehr und mehr außer Gebrauch gekommen. Die neuere Gesetzgebung hat allgemeine Vorschriften über den Eigenthumserwerb nicht getroffen und einzelne hierauf bezügliche gesetzliche Verfügungen, z. B. die Verfügung vom 1. Juni 1787 über die Nothwendigkeit der Errichtung schriftlicher Verträge zum Erwerb des Eigenthums an ländlichen Grundstücken im Herzogthum Schleswig, haben eine verschiedene Auslegung erlitten. Es herrscht in der Praxis eine große Ungleichförmigkeit, vielfach auch Unsicherheit über die Bedingungen des Eigenthumserwerbs. Dem Hypothekenrecht, welches wesentlich auf der Grundlage des Römischen Rechts beruht, fehlen die für die Sicherung des Realkredits unentbehrlichen Prinzipien der Publizität und Spezialität. Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken bestehen noch, ebenso können durch Vertrag Generalhypotheken bestellt werden. Die Rechtsverhältnisse der Grundstücke im Konkurse endlich benachtheiligen die Rechte der hypothekarischen Gläubiger nicht allein insofern, als dieselben genöthigt sind, in den Konkurs einzutreten, und aus der Gesammtmasse ihre Befriedigung zu erwarten, sondern auch dadurch, daß ihnen eine große Zahl absolut privilegirter Forderungen vorgeht, deren Mehrzahl mit dem Grundeigenthum des Kridars in keiner Verbindung steht.

Mehr noch als die materielle Seite des Rechts ist seine formelle in einem durchaus ungenügenden, unsicheren und selbst lokal abweichenden Zustande. Ueber das Schuld- und Pfandprotokollwesen giebt es eine große Zahl in wesentlichen Punkten von einander abweichender Gesetze und Verordnungen. Sie finden sich abgedruckt im zweiten Bande der systematischen Sammlung der Verordnungen. Zu den dort angeführten sind in der seit dem Erscheinen der Sammlung verflossenen Zeit hinzugekommen besondere Protokollationsordnungen für das Amt Kiel vom 3. Dezember 1833, für die Herrschaft Herzhorn und die Vogteien Sommerland und Grönland vom 4. Oktober 1851 und für das Amt Reinbeck vom 16. Juli 1857.

Allen gemeinsam ist der Zweck, dem unleidlichen Nachtheil, den die in dem herrschend gewordenen Römischen Pfandsystem vorkommenden privilegirten Hypotheken dem Kredit zufügen, abzuhelfen. Sie sprechen zwar den Satz aus, daß die protokollirten Pfandrechte den nicht eingetragenen, wenn auch mit einem Privilegium versehenen, vorgehen und daß folgeweise die Rangordnung unter den protokollirten sich lediglich nach der Eintragung bestimmt, aber sie weichen sehr von einander ab in dem Wege, auf welchem sie im Uebrigen ihr Ziel, den Kredit zu befestigen, zu erreichen streben. Hiernach lassen sich die Schuld- und Pfandprotokolle in zwei Klassen sondern, in solche, welche Namenfolien, und in solche, welche Realfolien enthalten.

Protokolle mit Namenfolien sind durch die generelle und uniforme Konstitution vom 10. September 1734 in allen Aemtern, Städten und Landschaften des Herzogthums Schleswig eingeführt und dieselbe Einrichtung ist auch für die Untergehörigen der Schleswigschen adeligen Güter in Geltung gekommen, wenngleich dafür eine ausdrückliche Extension des angeführten Gesetzes nicht nachgewiesen werden kann. Mit Ausnahme der dem Obergericht und der dem Landgericht unmittelbar unterworfen gewesenen Grundstücke, welche nach der Verordnung vom 12. Juni 1739 und nach der für beide Herzogthümer erlassenen Verordnung vom 23. Dezember 1796 Protokolle mit Realfolien haben, finden sich Namenfolien angeordnet für ganz Schleswig, desgleichen für die Holsteinischen Aemter und Landschaften Plön, Reinfeld, Rothwisch, Traventhal, Kronshagen, Segeberg, Rendsburg, Pinneberg, Norderdithmarschen, mithin räumlich für den größeren Theil Schleswig-Holsteins.

Die Idee, welche der gedachten Einrichtung zum Grunde liegt, ist, daß den Schuldnern die Möglichkeit hat gewährt werden sollen, Pfandrechte zu bestellen, über deren Priorität vor allen nicht in das Protokoll eingetragenen ein Zweifel nicht obwalten kann. Dabei ist die Ermittelung der Gegenstände, namentlich auch der Grundstücke, welche der Verfügung der Schuldner unterliegen, wie auch des Werths dieser Grundstücke den betheiligten Gläubigern überlassen geblieben. Die Schwierigkeit, welche es nach diesem System hat, die auf einem öfter veräußerten Grundstück haftenden protokollirten Pfand-

rechte zu ermitteln, mußte im Laufe der Zeit immer mehr wachsen, und dadurch der Kredit, den die Verpfändung eines Grundstücks annähernd bis zu dessen jeweiligem Werth zu schaffen vermag, beeinträchtigt werden. Um diesem Uebelstand zu begegnen, ist es bei der Mehrzahl der gesetzlich nach Namen zu führenden Schuld- und Pfandprotokolle in Gebrauch gekommen, auf die Folien der Grundbesitzer die Grundstücke, welche sie besitzen, nebst der protokollirten Beschwerung, welche aus der Zeit der früheren Gesetze auf den Grundstücken haftet, anzuführen. Auf diesem Wege hat die Praxis die Namenfolien in Realfolien umgeformt. Doch hat, so wie der Mangel einer gesetzlichen Grundlage eine Verschiedenheit des zur Abhülfe jenes Bedürfnisses eingeschlagenen Verfahrens herbeigeführt, so auch durch solches in keinem Falle eine Sicherheit für die auf den Folien gewährte Uebersicht über die Belastung der Grundstücke gewährt werden können, weil einmal bestellte protokollirte Pfandrechte nicht dadurch beseitigt werden, daß etwa ihre Uebertragung auf das Folium eines neuen Eigenthümers versäumt worden ist.

Dagegen ist in den Distrikten, für welche Realfolien vorgeschrieben sind, die Sachlage einigermaßen besser.

Die Verordnung über die Eröffnung eines Schuld- und Pfandprotokolls für die den Landgerichten unmittelbar unterworfenen Güter und Besitzthümer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 23. Dezember 1796 ist ein für seine Zeit ausgezeichnetes Gesetz und ist auch von Anfang an mit Sorgfalt und Genauigkeit zur Ausführung gebracht worden. Dasselbe gilt im Allgemeinen von den im Anschluß an dieses Gesetz erlassenen Protokollationsordnungen, so insbesondere für Süderdithmarschen (cfr. Patent vom 18. Dezember 1810 II. S. 494). Außerdem sind Realfolien für die Untergehörigen der adeligen Güter in Holstein ungefähr gleichzeitig, für die Städte auf Grund der Verordnungen vom 20. September 1698 und vom 2. September 1768 eingeführt.

Endlich giebt es Distrikte, welche zwar Schuld- und Pfandprotokolle haben, in Betreff deren aber geschriebene Gesetze überhaupt nicht vorhanden sind, für welche also das Herkommen allein die Norm über das Verfahren bei der Eintragung sowohl, als über die durch diese erworbenen Vorzugsrechte angiebt. Hierher gehören die Grafschaft Ranzau, die Crempe- und Wilster-Marsch und das Amt Bordesholm.

In Altona, wie in den früher der Jurisdiktion des dortigen Magistrats unterworfen gewesenen Dorfschaften Ottensen und Neumühlen bestehen für die Führung des Stadtbuchs und des Schuld- und Pfandprotokolls eigenthümliche Regeln, welche sich der Hauptsache nach auf eine von der Gesetzgebung anerkannte und in einigen Punkten näher bestimmte Observanz gründen.

> Verordnung vom 12. August 1748 (Chronol. Samml. Nr. 14.)

Darnach hat jedes Grundstück sein eigenes Folium, Hypotheken werden durch Protokollationen auf den Folien bestellt, ohne daß es dazu der Ausfertigung anderer Schuldokumente bedarf, wiewohl nach besonderer gesetzlicher Vorschrift (Verordnung vom 21. Januar 1737) der Schuldner für solchergestalt bestellte Hypothek eventuell persönlich haftet, endlich wird jeder Hypothek (Versicherung) eine bestimmte Priorität angewiesen, und zwar nach einer in Altona herrschenden, aber in einem speziellen Fall vom höchsten Gericht verworfenen Rechtsansicht mit der Wirkung, daß nicht besetzte Prioritäten dem Eigenthümer des Grundstücks gehören, und im Falle seines Konkurses der Generalmasse zufallen sollen.

Daß die Schuld- und Pfandprotokolle, welche nach Namenfolien angelegt sind, den Anforderungen des Realkredits nicht entsprechen, bedarf kaum einer weiteren Begründung. Sie enthalten Vieles, was auf die Grundstücke und deren dingliche Belastung keine Beziehung hat, generelle und Mobiliarhypotheken, selbst Schuldverschreibungen ohne Hypothek, um ihnen durch die Protokollirung ein Vorzugsrecht beizulegen, und sie gewähren keinen Anhalt dafür, mit Zuverlässigkeit das verpfändete Objekt, das Grundstück und alle auf dasselbe bezüglichen Rechtsverhältnisse vollständig zu erkennen. Es kann daher von einer Fortbenutzung solcher Folien, selbst in einer verbesserten Gestalt, nicht die Rede sein.

Aber auch die nach Realfolien angelegten Protokollbücher eignen sich nicht zur Fortbenutzung. Dagegen spricht die Verschiedenheit der Gesetze, nach denen sie jetzt zu führen sind, die daraus hervorgehenden zahlreichen Abweichungen in ihrer äußeren, formellen Einrichtung, die durch die Justizorganisation von 1867 geänderte Eintheilung der Gerichtsbezirke, so daß fast alle Schuld- und Pfandprotokollbücher für Distrikte angelegt sind, welche mit den jetzigen Bezirken der Amtsgerichte nicht zusammenfallen, und die Bücher auseinandergerissen werden müßten. Es tritt daher, auch schon aus diesen äußern Gründen, die Nothwendigkeit hervor, allgemein neue Grundbücher anzulegen.

Der Anlegung der neuen Grundbücher tritt zunächst scheinbar hindernd entgegen, daß die Grundsteuerregulirungs-Arbeiten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Zeit noch nicht vollendet sind. Dieses Hinderniß kann aber für durchgreifend nicht erachtet werden. Die Verbindung der Grundbücher mit den Grund- und Gebäudesteuerbüchern hat wesentlich den Zweck, das Grundstück nach seiner Größe, Lage und Beschaffenheit genau zu bestimmen. Diese Bestimmung hängt von der Vermessung ab, diese aber ist schon so weit vorgeschritten, daß mit der Anlegung der Grundbücher auf Grund dieser Vermessung begonnen und dieselbe in gleichem Schritt mit der fortschreitenden Vermessung fortgesetzt werden kann.

Da ferner die bisherigen Namenfolien eine sichere Auskunft über alle Grundstücke, ihre Eigenthums- und Rechtsverhältnisse nicht darbieten, weil die Einschreibung in diese Protokollbücher von der Willkür der Schuldner abhing, eine Kontrole über die Veränderungen der das einzelne Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse auch nicht geführt worden ist, so tritt die Nothwendigkeit hervor, der Anlegung der neuen Grundbücher, ähnlich wie dies in dem Gesetze vom 21. März 1868 für Neuvorpommern und Rügen geschehen ist, ein allgemeines Aufgebotsverfahren vorangehen zu lassen, in welchem sich alle Personen zu melden haben, welche das Eigenthum, oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder eine dingliche Belastung des Grundstücks für sich in Anspruch nehmen. Von der Anmeldung bei diesem Aufgebotsverfahren können nur diejenigen Personen befreit werden, welche bereits in Realfolien als Eigenthümer oder als dinglich Berechtigte an dem bestimmten Grundstück protokollirt sind, weil von ihnen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß ihnen das protokollirte Recht zusteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf zerfällt in zwei Theile. Der erste umfaßt die §§. 1—25 und hat die Bestimmung, die formellen Vorschriften für die Einführung des Grundbuchwesens zu ertheilen; der zweite von §. 26. an soll die materiellen Rechtsänderungen normiren, welche durch die Einführung des neuen Grundbuchrechts nothwendig werden.

§. 1.

Wenn von der Einführung einzelner Paragraphen der Grundbuchordnung Abstand genommen ist, so hat dies seinen Grund darin, daß diese Paragraphen eine ganz spezielle Beziehung auf diejenigen Provinzen haben, in denen die Hypothekenordnung von 1783 gilt, soweit es sich in ihnen nur darum handeln kann, die in einzelnen Orten noch nicht vollständige Durchführung der Grundbucheinrichtung zu befördern.

§. 2.

Die einzuführenden beiden Gesetze nehmen an mehreren Stellen Bezug auf einzelne ältere Preußische Gesetze, deren Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Da kein Grund vorlag, diese Gesetze auch in der Provinz Schleswig-Holstein einzuführen, so mußte, um zweifelhaften Auslegungen vorzubeugen, dies ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 3.

Die Ausnahmestellung, welche dem Amtsgericht Kiel als Grundbuchamt beigelegt ist, rechtfertigt sich aus dem Umstande, daß in Kiel, ähnlich wie in Mecklenburg und Neuvorpommern, Umschlagstermine stattfinden, d. h. daß hier der Verkehrsort für diejenigen Grundstücke ist, welche bisher in den obergerichtlichen und landgerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen waren. Es ist durchaus zweckmäßig, daß am Umschlagsort

sich auch das Grundbuch befindet. Die Befugniß des Appellationsgerichts, diese Ausnahmestellung vorkommenden Falls zu beseitigen, ist aus §. 16 des Organisationsgesetzes vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1073) herübergenommen. Es wird dies in der Regel von den Anträgen der Eigenthümer abhängen.

§. 4.

Daß die neuen Grundbücher von Amts wegen angelegt, daß also nicht die Anträge der einzelnen Eigenthümer abgewartet werden, ist ein Grundsatz, der auch im Hypothekengesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 21. März 1868 §. 141 Aufnahme gefunden hat und sich jedenfalls aus der Erwägung rechtfertigt, daß nur auf diesem Wege in verhältnißmäßig viel kürzerer Zeit ein sicherer einheitlicher Rechtszustand erlangt und die Unruhe, welche der Uebergang in das neue Recht unvermeidlich mit sich führt, überwunden werden kann.

§. 5.

In der Provinz Schleswig-Holstein bestehen sehr mannigfache Formen des sogenannten getheilten Eigenthums, namentlich die Erbfesten und Erbpachten. Es liegt zwar in der Absicht der Staatsregierung, hier, wie dies auch in den Provinzen des Allgemeinen Landrechts durch das Gesetz vom 2. März 1850 und für den Regierungsbezirk Wiesbaden durch das Gesetz vom 5. April 1869 geschehen, das Obereigenthum ohne Entschädigung aufzuheben und dem nutzbaren Eigenthümer das volle Eigenthum zu geben. Ehe jedoch diese Absicht in der ganzen Provinz durchgeführt sein wird, wird die Anlegung der Grundbücher auch ihrem Abschluß nahe gerückt sein und es mußte daher in dem vorliegenden Entwurf des Einführungsgesetzes die Frage entschieden werden, ob im Falle des getheilten Eigenthums der Ober- oder der nutzbare Eigenthümer im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen werden soll. Es konnte nicht zweifelhaft sein, die Entscheidung für den nutzbaren Eigenthümer zu treffen.

Die folgenden

§§. 6 bis 14

entsprechen ihrem Inhalt nach im Wesentlichen den Vorschriften des Neuvorpommerschen Hypothekengesetzes und den anderen Einführungsgesetzen für die Provinzen des gemeinen Rechts über die Formen und Wirkungen des Anmeldungsverfahrens. Soweit sie von denselben Abweichungen enthalten, sind diese durch das provinzielle Recht bedingt und in dem Gutachten der Provinzialstände beantragt worden. Letztere haben in den §§. 9 und 10 einen Unterschied zwischen vorläufiger und definitiver Eintragung des Eigenthümers machen wollen. Ein solcher Unterschied konnte jedoch in das Gesetz nicht aufgenommen werden, weil dem Gesetz über den Eigenthumserwerb und der Grundbuchordnung eine vorläufige Eintragung des Eigenthümers unbekannt ist, für eine solche eine Form nicht gegeben ist, und die Wirkungen, die sie haben soll, unklar und zweifelhaft bleiben.

Die Festsetzung der Ausschlußfrist für die Anmeldungen in den §§. 11, 13 entspricht dem Entwurf für die Provinz Hannover. In beiden Provinzen muß der Beginn der Frist einer späteren Anordnung vorbehalten bleiben, weil die Vermessungen noch nicht beendigt sind, die Anlegung der Grundbücher also nur allmählich, dem Fortschreiten der Vermessungsarbeiten entsprechend, in Angriff genommen werden kann.

Einer besonderen Begründung bedürfen nicht die

§§. 15 bis 17,

welche ebenfalls die Bedeutung von Einführungsbestimmungen haben.

§. 18.

Das Prinzip der Spezialität verlangt unbedingt, daß die Hypothek auf eine bestimmte Summe fixirt werde und hiervon können auch die sogenannten Kautions- und Ultimathypotheken keine Ausnahme machen. Bisher ist dieses Prinzip in Schleswig-Holstein nicht anerkannt gewesen und es sind viele Hypotheken mit unbestimmtem Betrage protokollirt, namentlich ist dies der Fall bei der Hypothek der Ehefrau und der Pflegebefohlenen gegen ihre Vormünder. Die erstere auf ein bestimmtes Ultimat bei der Uebertragung in das neue Grundbuch zurückzuführen, kann besondere Schwierigkeit nicht machen, da die Größe des Vermögens der Ehefrau den nöthigen Anhalt bietet. Schwierig ist es dagegen bei der vormundschaftlichen Hypothek, und es wird in diesem Falle die Grenze des Ultimats nach Maßgabe der Größe des zu verwaltenden Mündelvermögens in möglichst billiger Berücksichtigung der Interessen des Vormundes von dem Vormundschaftsrichter angegeben werden müssen. Es läßt sich zwar auch hier erwarten, daß in den meisten Fällen eine Einigung mit dem Vormund erreicht werden kann; wo dies aber nicht der Fall ist, wird dem Vormund rechtliches Gehör auf Ermäßigung seiner Kaution nicht zu versagen sein.

§§. 19 bis 21.

In mehreren Protokollations-Ordnungen, namentlich in derjenigen für die adeligen Güter vom 23. Dezember 1796, ist das System der sogenannten festen Prioritäten und der vorbehaltenen Stellen, wie der Tilgung vor der Linie angenommen. Es hat sich im Ganzen bewährt; praktisch erreicht man mit diesem System dasselbe, was in dem einzuführenden Gesetzentwurf über den Eigenthumserwerb ꝛc. durch die sogenannte Hypothek des Eigenthümers erreicht werden soll. Es unterliegt daher keiner Schwierigkeit, an der Stelle des Systems der festen Prioritäten und der vorbehaltenen Stellen das System der Hypothek des Eigenthümers, wie es in dem Gesetzentwurf über den Eigenthumserwerb ꝛc. ausgebildet ist, einzuführen. Dagegen empfahl sich nicht, das bisher in der Provinz Schleswig-Holstein geltende System auf die anderen Provinzen zu übertragen. Das Gesetz über den Eigenthumserwerb ist bereits mit der Theorie der Hypothek des Eigenthümers und mit Verwerfung der sogenannten Stellentheorie angenommen worden; in diesem Punkte wieder eine wesentliche partikularrechtliche Aenderung vorzunehmen und sich einer theoretischen Anschauung anzuschließen, die bisher den älteren Provinzen gänzlich fremd geblieben ist, konnte nicht für zweckmäßig erachtet werden. Wenn aber die Hypothek des Eigenthümers fortan in der Provinz Schleswig-Holstein an die Stelle der festen Prioritäten und vorbehaltenen Stellen treten soll, so durfte doch das nach dem bisherigen System wohlerworbene Recht der Eigenthümer auf Verfügung über solche Stellen nicht verletzt werden. Daraus ergiebt sich, daß bei Anlegung der neuen Grundbücher diese Rechte des Eigenthümers übertragen werden, und, da es in der Grundbuchordnung an einer Formel für solche Eintragungen fehlt, hier (§. 20) eine entsprechende Formel vorgeschrieben werden mußte. Dem Uebelstande, daß durch die Einschreibung solcher Formeln in den neuen Grundbüchern eine Verschiedenheit mit den Grundbüchern der übrigen Provinzen erzeugt wird, soll die Vorschrift des §. 24 entgegenwirken, indem sie durch die Kostenfreiheit dem Eigenthümer den Antrieb geben soll, von Anfang an sich dem System des Entwurfs anzuschließen.

§. 24

hat den Zweck, zu vermeiden, daß in der Zwischenzeit zwischen dem Eintritt des neuen Gesetzes und der Vollendung der Bücher ein Zustand eintrete, in welchem es unmöglich wäre, Eigenthumserwerb und Hypotheken durch Einschreibung in öffentliche Bücher sicherzustellen.

§. 26.

Eine obrigkeitliche Genehmigung von Rechtsgeschäften, die sich auf Grundstücke beziehen, welche im Eigenthum von Privatpersonen sich befinden, ist dem Preußischen Recht bereits längst unbekannt, und soll jetzt auch in der Provinz Hannover (§. 8 des Entwurfs eines Gesetzes über das Grundbuchwesen) beseitigt werden. In der Provinz Schleswig-Holstein kommt in verschiedenen Beziehungen und in verschiedenem lokalen Umfange noch vielfach eine Genehmigung der Administrativbehörden bei Grundstücksveräußerungen vor. Diese Genehmigung beruht theils auf speziellen Verordnungen, theils auf Herkommen, dessen rechtliche Entstehung nicht überall nachweisbar ist; sie war mit einer Gebührenentrichtung an die betreffenden Aufsichtsbeamten verbunden und hat seit der Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden im Jahre 1867

und durch die Aufhebung der Administrativsporteln eine sehr wesentliche Aenderung erlitten, so daß sie jetzt nur noch als eine im Absterben befindliche Formalität erscheint, deren gänzliche Beseitigung nothwendig ist, um das Grundeigenthum der Privatpersonen von einer eben so lästigen als unmotivirten Fessel zu befreien. — Sowohl die Regierung zu Schleswig als das Appellationsgericht zu Kiel haben sich für die ausdrückliche Beseitigung dieser Antiquität ausgesprochen. Wie das letztere insbesondere ausführt, hat diese Genehmigung nicht die Bedeutung gehabt, daß durch sie die Rechtsgültigkeit der Verträge bedingt gewesen wäre, vielmehr hat durch dieselbe nur im öffentlichen volkswirthschaftlichen Interesse eine Aufsicht über die Veräußerung, namentlich die Zertheilungen der Grundstücke ausgeübt werden sollen. Insbesondere geht auch aus dem nicht gedruckten fürstlichen Rentenkammer-Reskript vom 26. September 1741, durch welches für alle seit 1742 sogenannten großfürstlichen Aemter die neue Besetzung und Umschreibung der Hufen und dahin gehörigen Gehöfte, sowie die Theilung der Erbschaften und Errichtung von Altentheilen ohne Genehmigung des Amtmanns oder der Staatskammer untersagt worden, das Gegentheil nicht hervor, denn dieses Reskript ist nur eine an die Beamten erlassene Mahnung, dafür zu sorgen, daß die Hufen und Gehöfte nicht untaugliche Besitzer erhalten; es droht als Folge der Uebertretung nur eine Ahndung an, und wenn auch an diese Vorschrift sich die Praxis geknüpft hat, daß die Umschreibung des Foliums im Schuld- und Pfandprotokollbuch auf den neuen Besitzer bis zur Ertheilung der Konfirmation beanstandet wurde, so ist doch auch diese Umschreibung überhaupt kein Erforderniß des Eigenthumsüberganges gewesen. Ein Gewohnheitsrecht oder gerichtliche Entscheidungen, durch welches ein solches dahin anerkannt worden sei, daß die Konfirmation die Rechtsbeständigkeit des Vertrages enthalte, sind nicht nachweisbar. Hieraus rechtfertigt sich wohl ohne Bedenken die Vorschrift des §. 26 des entworfenen Einführungsgesetzes. Ihre Fassung, wonach nur die administrative Genehmigung bei Grundstücken, die im Eigenthum von Privatpersonen stehen, beseitigt werden soll, beschränkt ihre Tragweite, so daß einerseits dadurch die administrative Genehmigung von Veräußerungen und Belastungen solcher Grundstücke, die nicht im Privateigenthum sich befinden, sondern Korporationen, Kirchen, Schulen u. s. w. gehören, nicht getroffen wird, andererseits §. 26 sich auch nicht auf Konfirmationen bezieht, die nicht einen administrativen Charakter haben, sondern ein Ausfluß des Obereigenthums, mithin privatrechtlicher Natur sind. Dies ist namentlich der Fall bei den Erbpachten und Erbfesten und es scheint auch von den Veräußerungs-Konfirmationen zu gelten, welche von den Klöstern zu Preetz, Itzehoe, Uetersen und Schleswig ertheilt werden. Es läßt sich zwar der geschichtliche Ursprung dieser Konfirmationen nicht mehr mit Sicherheit nachweisen; aber da es zweifelhaft ist, ob sie administrativer oder privatrechtlicher Natur sind, so war um so weniger Veranlassung, diese Zweifel an dieser Stelle durch das Gesetz zu entscheiden, als einerseits solche Zweifel doch nur im einzelnen Fall im Rechtswege zum Austrage gebracht werden können, andererseits bei der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regulirung der Eigenthumsverhältnisse und der Beseitigung der Formen des getheilten Eigenthums dieselben ohnehin, namentlich auch, soweit dabei eine Entschädigungsfrage etwa in Betracht zu ziehen ist, erledigt werden müssen.

Die Provinzialstände haben zwar beantragt, den §. 26 ganz zu streichen, weil durch denselben die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums in der Provinz eingeführt, die Verordnung vom 28. Juli 1784 aufgehoben und die in den meisten Distrikten geltende Hufengeschlossenheit beseitigt werden würde, ein so wichtiges volkswirthschaftliches Prinzip sich aber nicht gelegentlich beseitigen lasse. Auf diesen Antrag konnte jedoch nicht eingegangen werden. Allerdings ist die Folge des §. 26, daß die Theilbarkeit der Grundstücke künftig nicht mehr durch eine obrigkeitliche Beaufsichtigung der Veräußerungen verhindert werden kann, und es wird dadurch derjenige Rechtszustand auch für die Provinz Schleswig-Holstein begründet, der in allen Provinzen des Staats gilt. Es kann dahingestellt bleiben, ob das volkswirthschaftliche Prinzip der Geschlossenheit oder Theilbarkeit der Grundstücke für jede einzelne Provinz besonderer Prüfung bedarf, während es schon für alle übrigen Provinzen entschieden ist; am erheblichsten spricht gegen den Antrag der Provinzialstände, daß die Theorie, Veräußerungsverträge von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig zu machen, mit der Auflassungstheorie nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872 unvereinbar ist, weil dem Grundbuchbeamten die Veräußerungsverträge nicht mehr vorgelegt werden müssen und die Prüfung ihrer Gültigkeit nicht mehr zu ihren amtlichen Obliegenheiten gehört.

§. 27

ist eine nothwendige Folge der Theorie vom öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Außerhalb desselben können Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht entstehen, welche durch das Grundbuch konstatirt werden müssen. Dagegen mußte die Verjährung der Zinsen besonders normirt werden, um in diesem Punkt die nöthige Rechtseinheit mit den übrigen Provinzen zu erreichen.

§. 28

beseitigt die gemeinschaftliche exceptio non numeratae als Einrede gegen die Beweiskraft der Urkunde, da sie unvereinbar ist mit einem auf ein Grundbuch basirten hypothekarischen Verkehr, ein praktisches Bedürfniß zu deren Beibehaltung auch nicht vorliegt.

§. 29

soll ein singuläres Rechtsverhältniß in den Nordschleswigschen Distrikten des Dänischen Rechts mit dem neuen Recht in Einklang bringen. Im Bezirk des Kreisgerichts Flensburg, und zwar im Amtsgericht Visby, gilt Dänisches Recht. Dasselbe steht, wie die von den dortigen Gerichtsbehörden erforderten Berichte bezeugen, zu den Grundsätzen des Gesetzentwurfs über den Eigenthumserwerb bereits in so naher Verwandtschaft, daß die Einführung derselben keinerlei Schwierigkeiten begegnet. Nur zu §. 12 mußte in Betreff der Pacht und Miethe eine ausdrückliche Bestimmung in das Einführungsgesetz aufgenommen werden. Diese werden nach Dänischem Recht nicht durch Besitzübertragung, wie nach Allgemeinem Landrecht, sondern durch die sog. Dinglesung, dingliche Rechte, d. h. durch eine gerichtliche öffentliche Vorlesung des schriftlichen Pacht- oder Miethvertrages, zu welchem Zweck an bestimmten Tagen und Stunden bei Gericht eine öffentliche Sitzung stattfindet. Dasselbe Verfahren findet bei Eigenthumsübertragungen und Bestellung anderer dinglicher Rechte statt. Die Dinglesung vollendet den Erwerb des Eigenthums und des dinglichen Rechts; eine besondere Tradition ist nicht erforderlich. An die Stelle der Dinglesung setzt nach den Grundsätzen des Entwurfs über den Eigenthumserwerb allgemein, auch für Pacht und Miethe, die Eintragung in das Grundbuch zu setzen, hat keine Schwierigkeit.

§. 30

rechtfertigt sich aus der Nothwendigkeit des Grundsatzes, daß Hypotheken nur durch Eintragung auf das Grundbuchblatt eines bestimmten Grundstücks zu einem bestimmten Betrage bestellt werden können.

§. 31.

Nach Allgemeinem Landrecht ist es nicht zweifelhaft, daß auf verpachteten Grundstücken die Früchte von ihrer Entstehung dem Pächter als demjenigen, welchem das Nutzungsrecht der Sache zusteht, gehören und daß den Hypothekengläubigern an Stelle der Früchte die Pachtzinsen haften. Nach gemeinem Recht aber, welches in dieser Materie in Schleswig-Holstein gilt, werden die Früchte erst durch die Aneignungshandlung des Pächters, durch die Separation sein Eigenthum; sie gehören im Boden dem Eigenthümer des Grundstücks und haften daher auch so lange, bis sie der Pächter erworben hat, den Hypothekengläubigern. Der §. 31. hat nun den Zweck, durch denselben das Recht in der Provinz Schleswig-Holstein dem Recht im Bereich des Allgemeinen Landrechts gleichzustellen, den Pächter in Betreff der Früchte grundsätzlich gegen die Ansprüche der Hypothekengläubiger zu sichern, welche sich statt an die Früchte an den Pachtzins zu halten haben, aber nicht verlangen können, daß ihnen die Früchte und der Zins haften. Im Uebrigen ist hiernach hervorzuheben, daß die Rechte des Pächters im Konkurse des Verpächters, welche die Verordnung vom 27. August 1777 (systemat. Samml. II. S. 1207) normirt hat, durch die gegenwärtige Reform des Hypothekenrechts

unberührt bleiben. Sie beziehen sich auf die Fortsetzung und Aufkündigung der Pacht während des Konkurses.

§. 32.

Gemeinrechtlich haben Privattestamente und Privaterbverträge Gültigkeit. Da solchen Urkunden jedoch der für Einschreibungen oder Löschungen im Grundbuch erforderliche Glaube nicht beigelegt werden kann, so war, entsprechend der Bestimmung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen in Neuvorpommern, eine Bestimmung zu treffen, welche zu dem letztgedachten Entwurf näher motivirt worden ist.

§. 33.

Die Verordnung vom 12. Februar 1828 hat für die Provinz Schleswig Holstein bereits bestimmt, was für die Provinzen der Hypothekenordnung von 1783 durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 geschehen ist. Wie also Letzteres in Betreff des Rechts zu einer nachträglichen Zinserhöhung in dem Gesetzentwurf über den Eigenthumserwerb aufrecht erhalten worden ist, so mußte auch Ersteres im Einführungsgesetz aufrecht erhalten werden.

§. 34

schützt wohlerworbene Rechte des Eigenthümers auf die Besetzung besserer Prioritäten.

§. 35

befreit die Hypothekengläubiger von der Einlassung in den allgemeinen Konkurs; eine nothwendige Konsequenz des Grundbuchsystems.

§. 36

bringt das Recht in der Provinz Schleswig-Holstein mit dem Recht in den älteren Provinzen in Betreff der Befriedigung der Zinsrückstände in der Subhastation in Einheit.

§. 37.

Nach dem in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Konkursrecht (vergl. Scholz, Konkursrecht im Herzogthum Schleswig, 1822 S. 66 ff.) geht den hypothekarischen Gläubigern eine große Menge sog. absolut privilegirter Forderungen vor, von denen viele nicht entfernt in einer Beziehung zum Grundstück stehen. Wird letzteres aus der Gemeinmasse herausgezogen und zur abgesonderten Befriedigung für die Hypothekengläubiger verwendet, so tritt auch die Nothwendigkeit hervor, den letzteren nur solche Forderungen vorzuziehen, welche in Beziehung auf das Grundstück ein Privilegium in Anspruch nehmen können. Es muß dem Realkredit nachtheilig sein, wenn der Hypothekinhaber zu befürchten hat, daß ihm die vermeinte Sicherheit durch die vorgängige Befriedigung solcher Forderungen, die mit dem Grundstücke nicht im Zusammenhange stehen und deren Existenz und Umfang er daher im Voraus nicht übersehen kann, entzogen wird. Namentlich würde die Provinz dadurch im Geldverkehr mit den übrigen Provinzen sehr gefährdet werden. Es sind daher im §. 38 im Anschluß an die §§. 47, 48, 49, 50 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 nur diejenigen Forderungen als absolut privilegirt zugelassen, welche in Beziehung auf das Grundstück entstanden sind. Abweichend von der Konkursordnung ist das Vorzugsrecht des sog. Liedlohns (§. 38 Nr. 5) entsprechend dem jetzigen Recht in der Provinz Schleswig-Holstein auf den Rückstand des letzten Jahres beschränkt, aber auch auf die Schmiede und Rademacher ausgedehnt worden. Ebenso ist das Vorrecht des Saatkorns, weil es zum Besten des Grundstücks, also auch zum Besten der Gläubiger verwendet worden, beibehalten worden. Das Vorzugsrecht der Bergarbeiter ist aus Art. V. des Gesetzes vom 12. März 1869 (Ges.-Samml. S. 453) übernommen.

§. 38

entspricht dem zweiten Absatz des §. 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und erklärt den §. 37 Nr. 4 des Entwurfs.

§. 39

entspricht dem §. 11 Nr. 1 Absatz 3 der Grundbuchordnung.

§. 40.

Nach Preußischem Allgemeinen Landrecht I. 6 §§. 54, 55 verjährt die Regreß- oder Schadenersatzklage gegen Beamte in 3 Jahren vom Tage der Wissenschaft von dem Dasein und dem Urheber des Schadens. Nach gemeinem Recht ist eine solche Klage der dreißigjährigen Klageverjährung unterworfen. Es ist die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts hier aufgenommen worden, um das Klagerecht in den verschiedenen Provinzen des Staats nicht einer solchen Ungleichheit preiszugeben.

§§. 41 bis 44

enthalten die Vorschriften für die Verpfändung von Seeschiffen. Das für die Provinz Schleswig-Holstein erlassene Einführungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 5. Juli 1867 enthält hierüber eine Bestimmung nicht; die Seeschiffe werden daher in dieser Provinz nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, d. h. durch Willenserklärung ohne äußere Erkennbarkeit verpfändet. Die Justizministerial-Instruktion für Schleswig-Holstein vom 31. August 1867 hat in Theil II. §. 16 deshalb angeordnet, daß in die für Verpfändungen bestimmte Kolonne 10 der Schiffscertifikate, um Irrungen zu vermeiden, ein Vermerk eingetragen werde: »nach dem im Heimathshafen des Schiffs geltenden Rechte werden Verpfändungen weder im Schiffsregister noch auf dem Certifikate eingetragen.«

Es kann nun gewiß nicht als ein empfehlenswerther Zustand angesehen werden, wenn die Certifikate für Preußische Schiffe je nach den einzelnen Provinzen in verschiedener Weise den Rechtszustand des Schiffs darstellen; für den Verkehr im Auslande kann dies sehr leicht Irrungen oder Weiterungen hervorrufen. In dem Gesetz vom 21. März 1868, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern in Neuvorpommern und Rügen, ist in §§. 33, 157 diese Angelegenheit im Interesse der Rechtseinheit geregelt worden, und eine gleiche Gelegenheit bietet sich jetzt in dem vorliegenden Entwurf für die Provinz Schleswig-Holstein dar. Die Bestimmungen der §§. 41 bis 44 schließen sich im Wesentlichen an das Gesetz vom 21. März 1868 an. Es versteht sich von selbst und ist in §. 41 zum Ausdruck gelangt, daß die im Sinne des Handelsgesetzbuchs gesetzlichen Pfandrechte an einem Schiffe von einer Eintragung im Schiffsregister nicht abhängig gemacht werden dürfen, weil in dieser Beziehung das Handelsgesetzbuch einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung nicht gestattet. Es kann sich daher die Nothwendigkeit der Eintragung einer Verpfändung in das Schiffsregister nur auf diejenigen Pfandrechte beziehen, welche nicht gesetzliche im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind.

§. 45.

Die Stempel- und Kostenfreiheit für diese Verhandlungen ist auch in den anderen Provinzen bewilligt. Die spezielle Vorschrift des §. 46 in Betreff des §. 5 des Tarifs zur Grundbuchordnung rechtfertigt sich durch den Inhalt der Verordnung vom 30. August 1867, da bei der Eintragung auch zugleich für die künftige Delirung die Kosten bereits entrichtet sind, mithin nicht nochmals gefordert werden können. Auch kann die in §. 11 des Tarifs angeordnete Aversionalgebühr auf diejenigen Grundstücke keine Anwendung finden, für welche jetzt bereits auf Grund gesetzlicher Vorschrift Realfolien existirt haben, es sich also nur darum handelt, dieselben in die neuen Grundbücher umzuwandeln. In diesen Fällen tritt vielmehr §. 10 des Tarifs in Geltung.

Der letzte Satz des §. 45 soll einen Irrthum des Tarifs berichtigen.

§. 46.

Die Provinzialstände haben beantragt, den Tag, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, durch Königliche Verordnung festzustellen. Dieser Antrag hängt damit zusammen, daß sie die Anlegung der Grundbücher bis dahin verschoben wünschen, wo die Vermessung der ganzen Provinz vollendet sein wird. Auf diesen Antrag konnte jedoch nicht eingegangen werden, weil ein Abwarten der Vollendung der Vermessungsarbeiten für die ganze Provinz eine mehrjährige Verschleppung der Anlegung der Grundbücher auch für diejenigen Bezirke

zur Folge haben müßte, in denen die Vermessungen zeitiger beendigt sind. Dem praktischen Bedürfniß, welches die Stände bei ihrem Antrag geleitet hat, wird durch die Bestimmungen der §§. 11 und 13 Rechnung getragen.

№ 30.

Berlin, den 22. Dezember 1872.

Mittelst der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Ordre vom gestrigen Tage haben des Kaisers und Königs Majestät geruht, mich von dem Präsidium des Preußischen Staats-Ministeriums mit der Bestimmung zu entbinden, daß der Vorsitz im Staatsministerium an den ältesten Staatsminister übergehen soll. Hiernach wird dieser Vorsitz vom heutigen Tage ab von dem Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, Grafen von Roon übernommen werden.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon zur Kenntnißnahme und gefälligen Mittheilung an das Herrenhaus ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Beglaubigte Abschrift.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 20. d. Mts. will Ich Sie von dem Präsidium Meines Staatsministeriums hierdurch entbinden. Sie behalten den Vortrag bei Mir in den Angelegenheiten des Reichs und der auswärtigen Politik und sind, im Falle Ihrer Behinderung an der persönlichen Theilnahme an einer Sitzung des Staatsministeriums, befugt, Ihr Votum in den die Interessen des Reichs berührenden Angelegenheiten unter Ihrer Verantwortlichkeit durch den Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, abgeben zu lassen. Der Vorsitz im Staatsministerium geht an den ältesten Staatsminister über. Das Staatsministerium habe Ich hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 21. Dezember 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Fürst v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Staatsministeriums,
Fürsten von Bismarck.

Mit dem Original gleichlautend.

Elsner,
Geheimer Kanzlei-Inspektor des
Königl. Staatsministeriums.

№ 31.

Euer Erlaucht beehre ich mich, anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 18. d. M. und den darin erwähnten Gesetzentwurf,

betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein,

nebst Motiven, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 23. Dezember 1872.

Der Justiz-Minister.

Dr. **Leonhardt.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ermächtigen Unsern Justizminister, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1872.

Wilhelm.

Dr. Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausnahme der §§. 49, 73, 133 bis 140, und das Gesetz vom 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen und der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit geht auf die Kreisgerichte, erstere nach Vorschrift der Grundbuchordnung, über.

Der §. 28 der letzteren findet auf den Bezirk dieses Gesetzes keine Anwendung.

Die Schöffengerichte werden aufgehoben.

Soweit die Gerichtsschöffen nach den bestehenden Vorschriften einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Siegelungen, Inventarisationen, Auktionen, Verpachtungen rechtsgültig vornehmen konnten, bleibt es den Kreisgerichten überlassen, ihre Hülfe in dieser Beziehung auch ferner in Anspruch zu nehmen.

Erledigte Gerichtsschöffen-Stellen werden nicht wieder besetzt.

§. 3.

Im Zwangsversteigerungs-Verfahren geht das Eigenthum des Grundstücks mit der Verkündung des Zuschlagsbescheides auf den Ersteher über.

Auf Ersuchen des Versteigerungsrichters wird ein Vermerk in das Grundbuch eingetragen:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller der Zwangsversteigerung und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 4.

Der Versteigerungsrichter hat von Amts wegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der für rückständiges Kaufgeld bedungenen Hypothek nachzusuchen.

§. 5.

Wo partikuläre Gütergemeinschaft gilt, ist auch das Miteigenthum der Ehefrau an den während der Ehe errungenen Grundstücken auf den alleinigen Antrag des Ehemannes einzutragen.

§. 6.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden. Bei der Bestimmung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es in Betreff der eingetragenen Zinsen das Bewenden.

§. 7.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 8.

Die Beweiskraft einer Schuldurkunde über den Empfang eines Darlehns oder eines Brautschatzes, auf Grund deren eine Hypothek eingetragen ist, ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

§. 9.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zur Kenntniß des Beschädigten gelangt ist.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 10.

Wenn der Schuldner im Besitz der Schuldurkunde ist, dürfen Löschungen im Grundbuch auf Grund einer jeden Quittung und Löschungsbewilligung des Gläubigers erfolgen, dessen Unterschrift durch einen Bürgermeister, Ortsvorsteher oder Pfarrer unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt ist.

§. 11.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem öffentlichen Aufgebot soll in dem Falle des §. 103 der Grundbuchordnung nach §§. 110 bis 114 Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs dazu, in dem Falle des §. 105 im ersten Absatz der Grundbuchordnung nach §§. 101, 102, 103b. bis 106 Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und in dem Falle des §. 110 der Grundbuchordnung nach §§. 116 bis 118 Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs §. 384 unter Berücksichtigung der näheren Bestimmungen der Grundbuchordnung verfahren werden.

§. 12.

Aus Privat-Testamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat der Nachlaßrichter nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 13.

Die erste Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 14.

Sobald die Anlegung eines Grundbuchblatts erfolgen soll, sind die Grundbuchämter befugt, die aus den Grund- und Gebäudesteuerbüchern sich ergebenden Eigenthümer unter Androhung von Geldstrafen bis zu 50 Thalern vorzuladen.

§. 15.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1) seinen Vorbesitzer zu benennen,

2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum von dem Vorbesitzer auf ihn übergegangen ist;

3) alle darauf Bezug habenden Urkunden und anderen Beweisstücke vorzulegen;

4) einen Auszug aus dem Grund- und Gebäudesteuerbuch mit der Bescheinigung vorzulegen, daß seit der letzten Berichtigung desselben keine Besitzveränderungen bekannt geworden sind;

5) alle auf demselben haftenden dinglichen Rechte, Eigenthumsbeschränkungen und Hypotheken anzugeben.

§. 16.

Zur Eintragung des aus dem Grund- und Gebäudesteuerbuch sich ergebenden Besitzers als Eigenthümers genügt es:

1) wenn derselbe das Grundstück in einer Zwangsversteigerung erstanden oder ein Ausschluß-Erkenntniß erwirkt hat.

Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitzt, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine unverdächtige Urkunde bescheinigt, ist berechtigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe des Artikels XV. Nr. 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 3. Februar 1864 (Gesetz-Sammlung S. 44 und 45) anzutragen;

2) wenn er durch Dokumente, Atteste der Schöffengerichte und der Ortsbehörden oder durch eidesstattlich abge-

gebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er sich seit 10 Jahren in dem Eigenthumsbesitz des Grundstücks befunden hat.

§. 17.

Bei einem kürzeren Besitzstand (§. 16, Nr. 2) muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums an sich geeigneten, dem Inhalt und der Form nach rechtsgültigen Titel nachgewiesen, und

entweder

1) dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt war,

oder

2) durch Urkunden, an Eides Statt zu vernehmende Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubhaft gemacht werden, daß der jetzige und der Vorbesitzer zusammen das Grundstück zehn Jahre besitzen.

§. 18.

Der in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern nicht eingetragene Besitzer ist zur Eintragung in das Grundbuch berechtigt, wenn in dem Falle des §. 17 Nr. 1 der in den Gebäude- und Grundsteuerbüchern verzeichnete Besitzer notariell oder gerichtlich seine Zustimmung hierzu ertheilt, oder wenn er gegen denselben ein Erkenntniß erwirkt.

§. 19.

Die Eintragung des nach §§. 16—18 berechtigten Besitzers als Eigenthümers ist nach Ablauf des in §. 32 bestimmten Zeitpunkts zu bewirken, wenn nicht bei dem Grundbuchamt entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind.

§. 20.

Wer vor der Verkündung des Gesetzes unter dem Vorbehalt des Eigenthums verkauft hat, behält das Recht, bei Nichtzahlung des Kaufpreises das Eigenthum des Grundstücks entweder mit Einwilligung des Käufers oder auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung desselben in das Grundbuch für sich eintragen zu lassen.

§. 21.

Die Grundbücher für Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) werden nach Formular III. der Grundbuchordnung, die Grundbücher für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach dem diesem Gesetz beigefügten Formular eingerichtet.

Bei der Eintragung des verliehenen Bergwerkeigenthums mit unbeweglichen Antheilen und der vorgedachten Hüttenwerke sind außerdem die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

§. 22.

Eine jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung:

1) ihr Bergwerkeigenthum (das generelle Eigenthum) unter Einreichung einer genauen Beschreibung desselben nachzuweisen;

2) die Grundstücke, welche als Pertinenzien zu dem Bergwerk gehören, nach dem Grund- und Gebäudesteuerbuch zu bezeichnen und darüber einen Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle vorzulegen;

3) die Urkunden, wodurch nach §. 68 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkeigenthums vollzogen wird, nebst einem Attest des Ober-Bergamts, daß das Bergwerk oder einzelne Feldestheile desselben dem Beliehenen nach §§. 160 und 162 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nicht wiederum entzogen sind, einzureichen.

Dieselbe Verpflichtung hat der Alleineigenthümer eines Bergwerks.

§. 23.

In Ermangelung einer Verleihungsurkunde genügt zur Eintragung des generellen Eigenthums, insofern dasselbe am Tage der Verkündung dieses Gesetzes bereits erworben war, ein Attest des Oberbergamts über die rechtliche Existenz desselben.

Bei der Feststellung des Eigenthums an dem Zubehör und der darauf haftenden dinglichen Rechte und Hypotheken kommen die §§. 15 bis 19, 34 bis 39 zur Anwendung.

§. 24.

Bei den gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung derselben, unter Berücksichtigung des §. 228 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, nach derjenigen Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind.

Dasselbe gilt von den Hüttenwerken der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

§. 25.

Jeder Besitzer eines unbeweglichen Antheils (Kuxes) an einem Bergwerk oder eines Hüttentags an den in §. 24 gedachten Hütten ist verpflichtet:

1) die Größe seines Antheils anzuzeigen,

2) seinen Vorbesitzer zu benennen,

3) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum von dem Vorbesitzer auf ihn übergegangen ist,

4) alle darauf Bezug habenden Urkunden und Beweisstücke vorzulegen und

5) alle auf demselben haftenden dinglichen Rechte, Eigenthumsbeschränkungen und Hypotheken anzugeben.

§. 26.

Zur Eintragung des sich meldenden Besitzers eines Antheils als Eigenthümers genügt es:

1) wenn derselbe die vor der Verkündung dieses Gesetzes erfolgte Aufnahme in die Gewerkschaft oder auch nur die Ausübung von Theilnehmungsrechten, durch an Eides Statt zu vernehmende Zeugen, durch Zeugnisse öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder sonst unverdächtige Privaturkunden glaubhaft macht;

2) wenn derselbe in gleicher Art glaubhaft macht, daß er vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes das Eigenthum aus einem zur Erlangung desselben an sich geschickten, wenn auch in der Form mangelhaften Titel erworben hat.

Sollte der hierdurch geführte Nachweis mangelhaft sein, so kann nach richterlichem Ermessen die Eintragung des Eigenthums gegen die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eides Statt, daß ihm kein gleich oder näher Berechtigter bekannt sei, erfolgen;

3) wenn derselbe in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Kirchen geführten Berggegenbuch oder Hüttenbuch als Eigenthümer des angemeldeten Antheils bereits eingetragen war, oder den Nachweis der, ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft mit dem eingetragenen Eigenthümer führt.

§. 27.

In allen Fällen, der Besitzer mag vor oder nach der Verkündung dieses Gesetzes erworben haben, soll derselbe als Eigenthümer eingetragen werden:

1) wenn derselbe das Bergwerks- oder Hütteneigenthum in einer Zwangsversteigerung erstanden oder darüber ein Ausschlußerkenntniß nach Vorschrift des §. 16 dieses Gesetzes erwirkt hat;

2) wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren Vorbesitzer einen, der Form und dem Inhalt nach und zwar bei Erwerbungen nach der Verkündung des Gesetzes vom 2. Februar 1864 bei dem Richter der belegenen Sache angemeldeten Titel nachweist;

3) wenn derselbe zwar nur für sich einen solchen Titel (§. 2) beibringt, zugleich aber durch an Eides Statt zu vernehmende Zeugen, durch Atteste öffentlicher Behörden, oder durch beglaubigte oder sonst unverdächtige Privaturkunden glaubhaft macht, daß er und beziehungsweise sein Vorbesitzer sich in den letzten fünf Jahren in der ruhigen und ungestörten Ausübung des Eigenthumsrechts befunden haben.

§. 28.

Kann das Eigenthum auf die vorstehend bezeichnete Art (§§. 26, 27) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besitzer ist aber:

1) von den mindestens zur Hälfte an dem Werke betheiligten Gewerken, oder

2) von dem Repräsentanten des Bergwerks oder bei Hütten von dem Hüttenschulzen als Mitgewerke anerkannt, so soll die Eintragung für ihn auf Grund dieses Anerkenntnisses gegen die Versicherung an Eides Statt, daß ihm kein gleich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Antheil bekannt sei, als Eigenthümer bewirkt werden.

§. 29.

Bei Anmeldungen auf Grund des Erbrechts ist, wenn namentlich der Vorbesitzer in das, bei dem Berggericht zu Kirchen geführte Berggegenbuch oder Hüttenbuch eingetragen war, oder aus Gewährscheinen der Bergbehörde sich ergiebt, oder auf die im §. 28 bezeichnete Weise als früherer Mitgewerke anerkannt wird, und der Erbfall vor der Verkündung dieses Gesetzes stattgefunden hat, keine förmliche Erbbescheinigung erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft.

§. 30.

Widersprüche gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 26 bis 29) berechtigten Besitzers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern begründen nur, insoweit sie bescheinigt sind, die Eintragung einer Vormerkung und unterliegen demnächst der richterlichen Entscheidung.

§. 31.

Antheile an einem Bergwerk oder an einer in §. 24 bezeichneten Hütte, auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden den sämmtlichen Gewerken gleichmäßig zugeschrieben.

§. 32.

Alle diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen das Eigenthum oder ein das Eigenthum oder das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht oder ein dingliches Recht mit Ausnahme der Hypotheken und Grundgerechtigkeiten, an einem Grundstück, Bergwerk oder einem Bergwerksantheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil zustehe, haben solches innerhalb eines Jahres von dem Tage an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

§. 33.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, die ihre Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet haben, verliert.

§. 34.

Sobald dieses Gesetz in Kraft tritt, sind die §§. 32, 33 innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt und die im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein erscheinenden Lokalblätter wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch den Justizsenat zu veröffentlichen.

§. 35.

Die nach §. 32 gehörig angemeldeten und einzutragenden dinglichen Rechte gehen den erst nach der Gültigkeit dieses Gesetzes begründeten dinglichen Rechten und Hypotheken vor.

Die Rangordnung der ersteren unter sich und mit den bereits früher auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1864 eingetragenen Hypotheken richtet sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen Gesetzen.

§. 36.

Wenn die Richtigkeit der vorschriftsmäßig angemeldeten dinglichen Ansprüche durch öffentliche Urkunden oder Anerkennung des Besitzers des belasteten Grundstücks nachgewiesen ist, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch nach der Zeitfolge der Anmeldung mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der näheren Bestimmung der Rangordnung unter sich und mit den früher eingetragenen Hypotheken.

§. 37.

Sind die angemeldeten Ansprüche glaubhaft gemacht und widerspricht der Eigenthümer der Eintragung, so wird eine Vormerkung eingetragen.

§. 38.

Bestreitet der Eigenthümer die Identität des belasteten Grundstücks, ist dieselbe aber glaubhaft gemacht, so ist eine Vormerkung einzutragen.

§. 39.

Behauptet der Eigenthümer die Tilgung des angemeldeten Rechts, ohne sie urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 40.

Die vor dem 1. Januar 1853 entstandenen Pfand- und Hypothekenrechte, welche in Folge des Aufgebots nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 gehörig angemeldet, nachgewiesen und in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sowie die nach dieser Zeit entstandenen und in die Hypothekenbücher eingetragenen Pfand- und Hypothekenrechte, werden von Amts wegen nach der Zeitfolge ihrer Eintragung in das Grundbuch übertragen.

Die Rangordnung derselben unter sich richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 41.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder Beschränkungsrechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt werden.

§. 42.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der die Belastung der Grundstücke betreffenden Ver-

handlungen genügt die Vernehmung des Ehemannes, und es kann nach dessen Erklärung die Eintragung erfolgen, wenn auch das Grund-, Bergwerks- oder Hütteneigenthum zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zum eingebrachten Vermögen der Frau gehört.

Wollen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister einander vertreten, so ist in dem vorgedachten Falle eine außergewöhnliche, nur vom Pfarrer oder Ortsvorstande beglaubigte Vollmacht des Vertretenden hinreichend.

§. 43.

Bis zur wirklichen Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels werden Eigenthum und Hypotheken an einem Grundstück nach §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1864, jedoch ohne Mitwirkung der Schöffengerichte, erworben.

§. 44.

Die behufs Anlegung des Grundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 45.

Die Vorschrift des Kostentarifs zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 §. 1 Nr. 5 bezieht sich auf §. 59 der Grundbuchordnung.

§. 46.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

Leonhardt.

Anlage A.

Titelblatt.

Die in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und dem Kreise Altenkirchen in der Gemeinde Brachbach gelegene Brachbacher Hütte.

I. Beschreibung des generellen Eigenthums.

Zufolge der Saynschen Hüttenordnung vom 21. April 1742 besitzt die Hüttengewerkschaft an gesetzlich verliehener Hütten-Betriebszeit 144 Tage, den Tag zu 4 Stück gerechnet.

II. Bestandtheile und Zubehörstücke in der Gemeinde Brachbach.

Nummer der Flur und Parzelle.		Flur-Abtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächeninhalt.			Abschreibungen.
Sekt.	Nr.			Hektar.	Ar.	Qu.-Met.	
A.	6.	im Lettenkamp.	Hüttenplatz nebst den darauf stehenden Hütten-Gebäuden Nr. 20.				

III. Dauernde Lasten, Beschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts, gerichtlich versicherte Schulden und andere dingliche Lasten der ganzen Hütte.

Erste Abtheilung.

Nummern: Fortlaufende	Nummern: Primordial-	Namen der Gewerke.	Anzahl der: Tage.	Anzahl der: Stück.	Dazu gehören:	Erwerbsgrund, Preis oder Werth: Nr.	Erwerbsgrund, Preis oder Werth.
1.	—	Landwirth Wigand Klaus zu Brachbach.	30	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 10. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 11.	1.	Laut gerichtlichen Kaufvertrags vom ꝛc. ist der Hüttenantheil vom Vorbesitzer N. N. für 5000 Thlr. nebst dem Kohlschoppen Flur I. Nr. 10 erworben. Der Steinplatz Flur I. Nr. 11 ist durch notariellen Vertrag vom ꝛc. von dem Landmann N. N. für 20 Thlr. erworben. Eingetragen am ..... F. N.
2.	—	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen. Nr. 4, 5.	100	—	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13. 2. Ein desgl. Flur I. Nr. 14. 3. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20. Nr. 4, 5.	2.	Der Hüttenantheil ist nebst Kohlschoppen und Steinplatz durch gerichtliche Auseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß vom ꝛc. erworben. Eingetragen am ..... F. N.
3.	—	Bergmann Johannes Kreutz zu Brachbach. Nr. 6, 7.	13	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16. Nr. 6, 7.	3.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen und Steinplatz ist durch Vertrag vom ꝛc. von N. N. für 2000 Thlr. übernommen. Eingetragen am ..... F. N.
4.	2.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 6.	50	—	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13.	4.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen ist durch Vertrag vom ꝛc. von dem Kaufmann Wilhelm Rehfus für 10,000 Thlr. angekauft. Eingetragen am ..... F. N.
5.	2.	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen.	50	—	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 14. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20.	5.	Uebertragen von Nr. 2 als Rest am ..... F. N.
6.	3.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 4.	—	—	Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16.	6.	Dieser Steinplatz ist durch notariellen Vertrag vom ꝛc. von dem sub 3 eingetragenen Bergmann Johannes Kreutz angekauft. Eingetragen am ..... F. N.
7.	3.	Bergmann Johannes Kreutz zu Brachbach.	13	2	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15.	7.	Uebertragen von Nr. 3 als Rest am ..... F. N.

Zweite Abtheilung.

Nummer		Betrag			Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts.	Veränderungen.		Löschungen.	
Fortlaufende	Primordial-	Thlr.	Sgr.	Pf.		Eintragung.	Löschung.	Nr.	

Dritte Abtheilung.

Nummer.		Betrag.			Hypotheken.	Veränderungen.			Löschungen.
						Betrag.		Eintragung.	Löschung.	
Fortlaufende	Primorbial-	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr	Sgr.	Pf.		Nr.

Motive.

In dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein bildet das sogenannte gemeine Deutsche Recht die Grundlage des Privatrechts.

Vor dem Jahre 1803 umfaßte der Bezirk, außer der freien Reichsstadt Wetzlar, 8 verschiedene kleine Reichsterritorien, in welchen, vor der Vereinigung unter der Krone Preußen, einzelne Materien, unter mannigfaltigem Wechsel der Landesherrschaften, durch Landesordnungen, Spezialgesetze, Gerichtseinrichtungen und Gewohnheiten eine von einander sehr abweichende Ausbildung erhielten.

Insbesondere gilt dies von den Vorschriften über die Form der Verträge und über die damit in Verbindung stehende Erwerbung des Eigenthums und der Hypothekenrechte an Immobilien, sowie über die Organisation der Schöffengerichte, als Voluntärgerichtsbehörden.

Eine Uebereinstimmung bestand im Wesentlichen in dieser Beziehung nur insofern, als

1) über die Erwerbung des Eigenthums und der Realrechte Hypothekengrundbücher, jedoch wieder mit sehr abweichender Bedeutung und unter sehr verschiedenen Formen, geführt wurden;

2) die Erwerbung des Eigenthums und der Realrechte an einem Immobile jedoch nicht von der Eintragung in dieses oder jenes Buch abhängig war, sondern nur vollständig erworbene Rechte eingetragen wurden;

3) die gesetzlichen Hypotheken einer Eintragung überhaupt nicht bedurften;

4) die freiwillige Gerichtsbarkeit von Schöffengerichten, theils selbstständig, theils in Verbindung mit den Justizämtern, unter sehr verschiedener Organisation derselben ausgeübt wurde.

Die Grundlage des Hypothekenwesens bildeten bei Veräußerungen oder Verpfändungen die Atteste der Schöffengerichte über das Eigenthum und die Pfandfreiheit oder Belastung der zu veräußernden oder zu verpfändenden Immobilien, und ersetzten dieselben, wenn auch in anderer Weise, das Preußische Hypothekenbuch.

Die Atteste wurden auf Grund der gerichtlichen Verhandlungen in Verbindung mit der Privatwissenschaft der Schöffen ausgestellt.

Es ging aber das Eigenthum der verkauften Immobilien, sowie die Hypothek auf den Käufer oder Gläubiger nicht über, wenn sich später fand, daß der Verkäufer oder Verpfänder nicht Eigenthümer war, vielmehr haftete nur das Schöffengericht dem Käufer oder Gläubiger für den, durch das unrichtige Attest denselben zugefügten Schaden.

Das Bedürfniß einer Reform dieser Materie wurde schon bald nach dem Erscheinen des Organisationsgesetzes vom 2. Januar 1849 — welches die Schöffengerichte unangetastet ließ — von Seiten der Behörden gefühlt.

Verschiedene Versuche, im Wege der Instruktion zu helfen, konnten nicht den gewünschten Erfolg haben, indem namentlich die Publizität und Spezialität der Hypotheken, ohne welche die Konkursordnung vom 8. Mai 1855 nicht eingeführt werden konnte, auf diesem Wege nicht zu erreichen war, und daher wurde gleichzeitig mit der Einführung der Konkursordnung durch das Gesetz vom 3. Februar das Hypothekengesetz vom 2. Februar 1864 als eine vorläufige Regelung dieser Materie erlassen.

Die Absicht dieses Gesetzes ging dahin:

> die Requisite der Erwerbung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen und der dinglichen Rechte an denselben, insbesondere die Form der Immobiliarakte, ohne die Fortexistenz der Schöffengerichte zu gefährden, übereinstimmend für den ganzen Bezirk festzustellen, sowie die Prinzipien der Publizität und Spezialität der Hypotheken durchzuführen,

und stellt dasselbe im Wesentlichen folgende Grundsätze auf:

1) Zur Wirksamkeit eines Vertrags über Immobilien oder über dingliche Rechte an denselben ist unter den Kontrahenten selbst keine andere als die, den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechende Form erforderlich.

2) Soll der Vertrag gegen Dritte wirken und das Eigenthum der Immobilien oder der dinglichen Rechte auf den Kontrahenten übergehen, so ist die Abfassung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde und zugleich die Anmeldung des Aktes bei dem Realrichter, nicht aber die Uebergabe oder die Bezahlung der Kreditirung des Kaufgeldes nothwendig.

3) Die Hypothek an Mobilien ist nebst der konventionellen Generalhypothek abgeschafft. Die Erwerbung einer Hypothek und eines Besitzpfandes an Immobilien hängt von der Eintragung in das Hypothekenbuch auf speziell verpfändete und nach dem Kataster bezeichnete Grundstücke, die Priorität von der nach der Zeitfolge der Anmeldung zu regulirenden Eintragung ab.

   Die Eintragung in die Hypothekenbücher erfolgt, wie bisher, in chronologischer Ordnung, ohne Anlegung besonderer Real- oder Personalfolien.

4) Die gesetzlichen generellen und speziellen Pfandrechte haben, sowohl was die Vergangenheit als die Zukunft betrifft, nur die Bedeutung und Wirkung eines Titels, welcher durch Eintragung auf speziell bezeichnete Grundstücke zur Erwerbung der Hypothek auf dieselben führt. Die konventionelle Generalhypothek hat nur insofern noch Wirkung, als in der Urkunde zugleich Grundstücke speziell als mitverpfändet bezeichnet sind.

5) Die Inhaber älterer gesetzlicher, konventioneller oder richterlicher Pfandrechte, mit Ausschluß der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten konventionellen Spezialhypotheken, wurden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten, bei Vermeidung des Verlustes des dinglichen Rechts, Dritten gegenüber anzumelden.

6) die bestehende Verfassung der Schöffengerichte und die bisherige Haftbarkeit derselben wurde aufrecht erhalten.

Die Ausführung dieses Gesetzes hat den guten Erfolg gehabt:

1) daß die Verworrenheit in den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Verträge und die Bedingungen der Erwerbung des Eigenthums beseitigt ist;

2) daß das Hypothekenbuch jetzt die objektive Gewißheit giebt, daß auf jedem Immobile nicht mehr Hypotheken ruhen und dem Kreditgeber vorgehen können, als darin eingetragen sind.

Dagegen ist

1) die frühere Unsicherheit über das Eigenthum der Veräußerer oder Verpfänder und folgeweise also über die materielle Wirksamkeit des mit denselben abgeschlossenen Vertrags über die Veräußerung oder Verpfändung eines Immobile bestehen geblieben;

2) nicht ermittelt und festgestellt worden, ob außer den Hypotheken noch sonstige Realrechte auf den veräußerten oder verpfändeten Grundstücken haften und auf die Erwerber übergehen oder dem Hypothekargläubiger vorgehen;

3) die, hauptsächlich in den Bezirken der Kreisgerichte Altenkirchen und Wetzlar, sehr mangelhafte Organisation der Schöffengerichte aufrecht erhalten.

Der Regreß, den, wie oben bemerkt, der Erwerber eines Immobile oder der Hypothekargläubiger an das Schöffengericht nehmen kann, wenn dasselbe ein unrichtiges Attest ausgestellt

hat, worin bei der bestehenden Verfassung die einzige Garantie für den Realkredit liegt, kann obenerwähnte Mängel nicht unschädlich machen, indem der Fall eines Regresses in der Regel erst in späterer Zeit bekannt wird, und der Verletzte sehr oft gezwungen sein wird, die zerstreut wohnenden Erben der betreffenden Schöffengerichts-Mitglieder in Anspruch zu nehmen, mithin großen Weiterungen um so mehr ausgesetzt ist, als es noch nicht einmal für alle Theile des Bezirkes feststeht, ob die sämmtlichen Mitglieder der Schöffengerichte oder nur diejenigen, die das Attest ausgestellt und die Gebühren empfangen haben, ob ferner dieselben unbedingt oder nur, gleich den Richtern, für ein mäßiges Versehen und endlich, ob sie auf das Ganze oder antheilsweise dem Verletzten haftbar sind. Der Erfolg eines solchen Regresses hängt aber auch, abgesehen hiervon, von den Vermögensverhältnissen der verhafteten Schöffengerichts-Mitglieder ab und es ist sehr zweifelhaft, ob in allen Theilen des Bezirks sich stets Personen werden finden lassen, die das erforderliche Vermögen, die Kenntnisse und dabei die Neigung besitzen, das verantwortliche Amt eines Schöffen, womit im Verhältniß zur Verantwortlichkeit nur geringfügige Gebühren verbunden sind, zu übernehmen, weshalb diese Einrichtung stets auf unsicherm Boden sich befinden wird.

Das Institut der Schöffengerichte, welches sich als Ueberbleibsel der altdeutschen Gerichtsbarkeit ausnahmsweise erhalten hat und auf andere Gegenden nicht verpflanzt werden kann, ist aber auch, wenn ihm selbst die möglichst beste Organisation gegeben wird, mit der Einführung einer Grundbuchverfassung, die, wie die vorliegende, den eingetragenen Erwerber und Hypothekengläubiger gegen Dritte sichern soll, durchaus unvereinbar, es kann daher auch, wenn eine Einheit in der Gesetzgebung angestrebt wird, nicht in der Aufgabe des Gesetzgebers liegen, demselben durch Reformvorschriften einen festeren Bestand zu geben.

Wenn hiernach sich die Nothwendigkeit ergiebt, die Mitwirkung der Schöffengerichte bei Veräußerungen und Belastungen der Grundstücke (§. 19 des Gesetzes vom 2. Februar 1864, Ges.-Samml. S. 34 ff.) zu beseitigen, so folgt daraus weiter, daß ihnen auch die übrige freiwillige Gerichtsbarkeit, bei der ihnen bisher eine Thätigkeit zustand, entzogen werden muß. Bei den unselbstständigen Schöffengerichten, die nach der Instruktion vom 5. Juni 1852 bestehen, hat dies um so weniger ein Bedenken, als sich die Thätigkeit der Mitglieder derselben nach Entziehung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Wesentlichen auf die einzelnen untergeordneten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, die sie nach §. 2 des Entwurfs auch noch ferner auf Veranlassung der Kreisgerichte sollen vornehmen dürfen.

Bei den selbstständigen, den Kreisgerichten koordinirten Schöffengerichten, die nach der Instruktion vom 15. Dezember 1853 bestehen, bilden die hauptsächlichste Einnahmequelle ihre Geschäfte im Bereich des Kontrakten- und Hypothekenwesens. Werden ihnen diese Geschäfte entzogen, so werden sich Schöffen nicht mehr finden lassen und damit die formirten Schöffengerichte nicht mehr vollständig besetzt werden können. Dies ist um so sicherer anzunehmen, als es schon jetzt Schwierigkeiten macht, geeignete und insbesondere geneigte Persönlichkeiten zu finden, um erledigte Schöffenstellen zu besetzen. Die Thätigkeit der Schöffengerichte in Vormundschafts- und Kuratelsachen — die hier allein noch in Betracht kommt — ist übrigens eine untergeordnete, sie reduzirt sich im Wesentlichen auf die Ertheilung von Auskunft und den Beisitz bei den Verhandlungen, während das Geschäft selbst von dem Richter erledigt wird. Es wird daher mit Wegfall der Schöffengerichte bei der vormundschaftlichen Verwaltung eine irgend bemerkbare Veränderung in der äußeren Geschäftsbehandlung nicht eintreten. Da nach §. 19 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 die Kompetenz der Schöffengerichte nur durch Gesetz geordnet werden kann, so war es nothwendig, in dem Entwurf auszusprechen, daß die Schöffengerichte fortan aufhören und ihre Geschäfte auf die Gerichte übergehen müssen. Dafür spricht auch das fiskalische Interesse. Die Sitzungen der Schöffengerichte, die unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, eines Aktuars und Gerichtsboten in den Ortschaften, wo das Schöffengericht seinen Sitz hat, abgehalten werden (§§. 2, 5 der Instruktion vom 15. Dezember 1853), verursachten an Diäten und Reisekosten der Beamten der Kasse erhebliche Ausgaben, die im Jahre 1871 einschließlich der Gerichtstage für streitige Angelegenheiten, welche mit den Schöffengerichtssitzungen vereinigt sind, im Ganzen 3488 Thlr. 10 Sgr. betragen haben.

Das Gesetz über die Erwerbung des Eigenthums an Immobilien u. s. w. und die Grundbuchordnung gehen von Prinzipien aus, welche dem Gesetz vom 2. Februar 1864 theilweise schon insofern zum Grunde liegen, als letzteres ebenfalls

1) bei der Erwerbung des Eigenthums an Immobilien die Traditionstheorie verlassen, und zur Eintragungstheorie, wenn auch unter anderen Formen übergegangen ist.

2) die Erwerbung einer Hypothek ausschließlich an die Eintragung in das wenn auch sehr mangelhafte Hypothekenbuch knüpft.

Der Grundgedanke der vorgedachten Gesetze enthält daher für den Bezirk von Ehrenbreitstein nichts Neues und steht der konsequenten Durchführung desselben durch Einführung der vorgedachten Gesetze dort nichts mehr als in anderen Gegenden entgegen, indem das gemeine Recht dabei eben so wenig hinderlich ist, als es der Einführung der Hypothekenordnung von 1783 im Wege gestanden hat.

Zwar sind die Verhältnisse des Grundbesitzes dort andere als in den östlichen Provinzen. Abgesehen von den Standesherrschaften und einigen herrschaftlichen Besitzungen giebt es in dem Bezirke des Justizsenats keine geschlossenen größeren Landgüter. Die ländlichen Grundbesitzer haben fast überall nur kleine Ackernahrungen, die aus einzelnen geerbten oder nach und nach zusammengekauften Parzellen bestehen. Es ist ein seltener Fall, daß der in einer Hand zusammen erworbene Grundbesitz in seiner Gesammtheit durch Uebertragung oder Erbgang auf einen einzigen Nachfolger übergeht.

Fast überall tritt eine Theilung desselben durch Verloosung der einzelnen Parzellen unter die Erben ein. Diejenigen Erben, die in ihren Heimathsdörfern bleiben, suchen sich durch Ankauf oder Erbauung den Besitz eines Hauses zu verschaffen und die übrigen schreiten zur parzellenweisen Versteigerung des ihnen zugefallenen Güterlooses.

Als Folge dieser Verhältnisse wird denn auch fast nie eine Ackernahrung als solche, der gesammte Grundbesitz eines Eigenthümers als solcher zum Verkaufe gebracht. Gegenstand der Kaufverträge, der nothwendigen und freiwilligen Versteigerungen, sind stets nur die einzelnen Parzellen und es werden in der Regel bei den öffentlichen Verkäufen eben so viele Adjudikatorien erlassen, als einzelne Parzellen zum Verkaufe ausgesetzt sind, wobei noch in Betracht kommt, daß fast der gesammte Grundbesitz in außerordentlich kleine selbstständig besessene Parzellen zersplittert ist.

Berücksichtigt man diese Verhältnisse, so ergiebt sich, daß vorzugsweise nur das in der Grundbuchordnung erwähnte Formular II. in diesem Bezirk Anwendung finden kann, daß also jede einzelne Parzelle in die Grundbücher selbstständig aufgenommen werden muß, und daß daher unleugbar die Berichtigung des Grundbuchs hier mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als in den älteren Provinzen.

Diese Schwierigkeiten sind indessen eben so wenig hier unüberwindbar, als sie es in dem angrenzenden Geltungsbereiche des ebenfalls die Parzellarberichtigung sanktionirenden Hypothekengesetzes vom 31. März 1834, wo, namentlich im Kreise Siegen, eine eben so große Zersplitterung des Grundeigenthums besteht, gewesen sind, und können dieselben daher der Einführung der beiden Gesetze kein entscheidendes Hinderniß entgegensetzen.

Dagegen ist es eben so unzweifelhaft, daß die beiden Gesetze nur unter denjenigen Modifikationen eingeführt werden können, welche deren Ausführung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse möglich machen.

Diese Modifikationen sind:

1) Anlegung der Grundbücher von Amts wegen und Erlassung von Zwangsvorschriften gegen die Grund-, Bergwerks- und Hüttenbesitzer;

2) öffentliches Aufgebot aller, in die Grund- und Gebäudesteuerbücher nicht eingetragenen Eigenthümer von Grundstücken, ferner aller Eigenthümer von Bergwerken und Hütten, sowie aller nicht hypothekarischen, zur zweiten Abtheilung des Grundbuchs gehörigen Realrechte;

3) Erlassung von Vorschriften, welche die erste Eintragung der Eigenthümer von Grundstücken, Bergwerken und Hütten wesentlich erleichtern;

4) Aufhebung einzelner Bestimmungen der gedachten beiden Gesetze, welche hier nicht anwendbar sind, sowie einzelner Bestimmungen des gemeinen Rechts, welche sich mit den der Einrichtung eines Grundbuchs zum Grunde liegenden Bestimmungen nicht vertragen;

5) Bewilligung der Kosten- und Steuerfreiheit für die Anlegung des Grundbuchs.

Nur diese Modifikationen erscheinen im Allgemeinen wesentlich und wird zur Begründung derselben Folgendes bemerkt:

1. Wie oben bereits ausgeführt, wird der Realkredit durch die Schöffengerichte vermittelt und gesichert. Diese Wirksamkeit der Schöffengerichte ist mit der Grundbuchseinrichtung, auch selbst vorübergehend, nicht vereinbar, weil dabei von ganz verschiedenen Prinzipien ausgegangen wird.

Die Schöffengerichte müssen daher mit der Einführung der beiden Gesetze in allen das Grundbuch betreffenden Angelegenheiten außer Thätigkeit gesetzt werden.

Ist dies aber der Fall, so ist es auch dringend geboten, die neue Einrichtung so rasch als möglich ins Leben treten zu lassen, damit die gesicherte Erwerbung des Eigenthums und der Hypotheken nicht verhindert und die Gegend vorübergehend kreditlos gemacht wird, und dieses Resultat ist nur dadurch zu erreichen, daß die Anlegung der Grundbücher von Amts wegen erfolgt und zu diesem Zweck die gegenwärtigen Eigenthümer gezwungen werden, ihr Eigenthum nachzuweisen und eintragen zu lassen.

Insbesondere gilt dies von den Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (§. 228 des Berggesetzes) und zwar sowohl im Interesse der Miteigenthümer bei Gewerkschaftsbeschlüssen, als auch der Bergverwaltungsbehörde, damit dieselbe weiß, mit wem sie sich in vorkommenden Fällen (§§. 111 bis 120, §. 156 des Berggesetzes) einzulassen hat, und es ist daher auch sowohl in der Instruktion vom 21. September 1832, als in dem Gesetze vom 28. Februar 1845 die Zwangstitelberichtigung angeordnet. Desgleichen gilt dies von den Hütten, die im Bezirke der Grafschaft Sayn-Altenkirchen auf Grund der Hüttenordnung vom 21. April 1742, bei welchem dieselben Verhältnisse obwalten, wie bei den Verbandshütten im angrenzenden Kreise Siegen, und worauf sich das Gesetz vom 28. Februar 1845 bezieht (Scotti I. S. 658, Zeitschrift für Bergrecht VI. S. 440).

2. In dem Bezirke von Ehrenbreitstein bestand bisher nur Publizität in Beziehung auf die Hypotheken, welche durch §. 12 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 bereits aufgeboten und eingetragen, daher bekannt sind.

Eines nochmaligen Aufgebots bedarf es daher nicht.

Anders verhält es sich mit dem Eigenthum und den nicht hypothekarischen Realrechten, insbesondere auch hinsichtlich der Berg- und Hüttenwerke, indem in diesem Bezirke niemals ein Berggegenbuch im Sinne des Berghypothekengesetzes vom 28. Februar 1845 geführt ist und daher allen diesen Rechten die Publizität fehlt.

Die im Bereiche der allgemeinen Hypothekenordnung erlassenen Patente, insbesondere das Patent vom 22. Mai 1815 §§. 2 und 3 und des Berghypothekengesetzes vom 28. Februar 1845 §. 17, enthalten ein öffentliches allgemeines Aufgebot der Eigenthums- und Realprätendenten.

Das Gesetz vom 31. März 1834 beschränkt hinsichtlich der Eigenthumsprätendenten das Aufgebot auf die nicht in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragenen Besitzer und schreibt für die Rubrik II. einzutragenden Realprätendenten ein spezielles Aufgebot nach erfolgter Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks in §. 21 vor.

Ohne alles Aufgebot ist die Berichtigung des Grundbuchs nicht möglich, wenn nicht Bedingungen für die Eintragung des Eigenthums aufgestellt werden, die Niemand erfüllen kann. Sie ist außerdem eine Konsequenz der nothwendigen Eintragung des Eigenthums.

Hinsichtlich der Eigenthumsprätendenten genügt die Aufnahme der Bestimmung des §. 11 des Gesetzes vom 31. März 1834, und wird dieselbe kein Bedenken haben, da durch dieses Aufgebot nur diejenigen berührt werden, die nicht aus den Grund- und Gebäudesteuerbüchern als Besitzer hervorgehen.

Dagegen werden die Bergwerks- und Hütteneigenthümer, sowie die nicht hypothekarischen Realrechte allgemein aufzubieten sein, indem der Weg, den der §. 20 des Gesetzes vom 31. März 1834 eingeschlagen hat, als ein praktischer nicht angesehen werden kann, weil er zu größeren Weiterungen als das allgemeine Aufgebot führt.

Er hatte aber auch seinen speziellen Grund darin, daß nach jenem Gesetze die Eintragung des Eigenthumsüberganges nicht nothwendig und die Summe der Realrechte in Westphalen sehr bedeutend war, was Beides in dem Bezirk von Ehrenbreitstein nicht der Fall ist, da durch die Ausführung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 in dieser Beziehung sehr aufgeräumt ist.

Es genügt daher ein allgemeines Aufgebot

der Eigenthums-Prätendenten, welche nicht aus den Grund- und Gebäudesteuerbüchern hervorgehen, der Bergwerks- und Hüttenbesitzer und der nicht hypothekarischen Realrechte.

3. Nach der Hypothekenordnung von 1783, Titel 4, §. 30 soll auf den Auktor des augenblicklichen Besitzers zurückgegangen werden.

Die seit jener Zeit erlassenen Patente verlangen nur, in Verbindung mit dem öffentlichen Aufgebote, eine Bescheinigung des Eigenthums des zeitigen Besitzers. Der §. 7 der Instruktion vom 30. Mai 1815 begnügt sich bei dem Mangel schriftlicher Urkunden mit der Bescheinigung des Besitztitels durch Zeugen, wobei es der Beurtheilung des Hypothekenrichters überlassen bleibt, ob darnach der Besitztitel als bescheinigt anzunehmen ist.

Durch die Einrichtung des Katasters in den westlichen Provinzen wurde die Besitztitel-Berichtigung wesentlich erleichtert.

Der eingetragene Besitzer trägt die öffentlichen Lasten und ist von den Katasterbeamten, Ortsvorstehern u. s. w. als legitimirt angesehen, hat mithin eine dringende Vermuthung für die Rechtmäßigkeit seines Besitzes für sich. Tritt zu dieser Vermuthung ein zehnjähriger ruhiger Besitz entweder in der Person des letzten Besitzers allein oder in Verbindung mit seinem Vorbesitzer und hat sich kein besser Berechtigter auf Grund des öffentlichen Aufgebots gemeldet, so erscheint die Eintragung desselben als Eigenthümer gerechtfertigt.

Auf diesen Erwägungen beruhen die §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 31. März 1834 und die in dem §. 136 der Grundbuchordnung gegebenen Vorschriften.

Diese Erleichterungen auch hier eintreten zu lassen, ist, für einzelne Theile des Bezirks wenigstens, dringend nothwendig, indem z. B. nach Trier'schem Rechte das Eigenthum durch einen mündlichen Vertrag erworben werden konnte, und scheint dabei auch um so weniger ein Bedenken obwalten zu können, als schon Analogien in der Gesetzgebung liegen, indem nach Art. XV. Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1864 bei einer gegen den bloßen Naturalbesitzer beantragten Zwangsversteigerung, in Verbindung mit dem öffentlichen Aufgebot, eine Präklusion aller Eigenthums-Prätendenten eintritt und das Eigenthum unwiderruflich auf den Adjudikatar übergeht, was nicht hätte vorgeschrieben werden können, wenn nicht dem Naturalbesitz in Verbindung mit der Eintragung in die Mutterrolle eine, die Bescheinigung des Eigenthums ersetzende Bedeutung beigelegt worden wäre.

Bei Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen und den Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen wird bei der Berichtigung des Eigenthums an den Idealantheilen noch eine weitere Erleichterung eintreten müssen, weil bei Erwerbungen aus der Zeit vor dem Gesetze vom 2. Februar 1864 nicht immer Urkunden werden vorgelegt werden können, die Grund- und Gebäudesteuerbücher darüber nichts enthalten, und der Besitz eines Antheils äußerlich nicht erkennbar ist.

Der Erwerb eines Antheils an einem Bergwerk war zwar nach den Bergordnungen, z. B. Art. 48 und 49 der Nassauischen Bergordnung, an die Verlautbarung vor dem Gegenschreiber gebunden.

Allein diese Bestimmungen setzten die Existenz eines im Bezirk von Ehrenbreitstein fehlenden Berggegenbuchs voraus und daher sind obige Bestimmungen früher nur in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, aber auch dort nur mangelhaft zur Ausführung gekommen.

Die Verträge über Bergwerks-Antheile wurden vielfach nur auf Treu und Glauben abgeschlossen und dem Rechnungsführer der Gewerkschaft angezeigt, der die Besitzveränderung in seinem Gewerkverzeichniß vermerkte.

Kaduzirungen sind ebenfalls früher nicht immer in der gesetzlichen Form vorgekommen. Wer die Zubuße nicht entrichten und nicht mehr mithauen wollte, gab dieses durch einfaches Durchstreichen seines Namens in dem Hebezettel, den der Schichtmeister präsentirte, zu erkennen, worauf seine Antheile von ihm ohne Weiteres den übrigen Gewerken zugeschrieben wurden.

Die Berichtigung auf Grund der Verjährung würde erheblichen Schwierigkeiten unterliegen, weil ein Naturalbesitz an den Antheilen äußerlich nicht erkennbar ist, mithin das Resultat einer solchen Beweisaufnahme nur schwankend und unsicher sein kann.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat das Berghypothekengesetz vom 28. Februar 1845 andere Kriterien für die Besitztitel-Berichtigung in den §§. 10 bis 12 aufgestellt, wobei man von dem Grundgedanken ausgegangen ist:

> daß auch der, durch schriftliche Urkunden nicht bescheinigte oder formell ungültig eingeräumte Titel für die Erwerbung eines Antheils in Verbindung mit solchen Thatsachen, welche auf die Redlichkeit der Erwerbung schließen lassen, zur Eintragung geeignet sei, wenn auch die gewöhnliche Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sei, insofern sich kein Besserberechtigter auf Grund des öffentlichen Aufgebots gemeldet habe.

In dem Kreise Siegen, worauf sich jenes Gesetz mit bezog, waren früher die Verhältnisse ähnlich den in einem großen Theile des Bezirks von Ehrenbreitstein bestehenden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1845 haben sich dort bewährt und steht daher nichts entgegen, solche in das Einführungsgesetz aufzunehmen.

4. Das gemeine Recht sowie die Partikulargesetzgebung in dem Bezirke des Justizsenats enthalten einzelne Vorschriften, die theils die Umgebung des Grundbuchs erschweren, theils sich mit den Prinzipien des Gesetzes nicht gut vereinigen lassen und deren Aufhebung oder Abänderung daher wünschenswerth und nothwendig ist. In erheblicher Weise hat hier schon das Gesetz vom 2. Februar 1864 vorgearbeitet, indem es insbesondere die Wirksamkeit der gesetzlichen und generellen Hypotheken auf Grundstücke und die Hypotheken an beweglichen Sachen beseitigt hat. Es bedarf daher noch einiger ergänzenden Vorschriften.

Außerdem müssen einzelne Bestimmungen der beiden eingeführten Gesetze von der Anwendung auf den hiesigen Bezirk ausgeschlossen werden.

Bei den betreffenden Paragraphen wird dies näher dargethan werden.

5. Die Kosten- und Stempelfreiheit für diejenigen Verhandlungen, welche nothwendig sind, um das Grundbuch anzulegen, sind auch in früheren Patenten und Gesetzen, sowie in den jetzt gleichzeitig vorliegenden Entwürfen bewilligt.

Im Allgemeinen muß noch bemerkt werden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1864 über die Form der Immobiliarverträge (§. 1), über die Befugnisse der gesetzlichen und generellen Pfandgläubiger, insbesondere über die vormundschaftliche und die Zwangsvollstreckungs-Hypothek (§. 8), durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt werden. Sie bleiben auch ohne ausdrückliche Aufnahme in das letztere gültig.

Zu den einzelnen Paragraphen ist nur Folgendes zu bemerken.

§. 1. Einzelne Paragraphen der Grundbuchordnung mußten von der Einführung ausgeschlossen werden, weil sie nur eine transitorische Bedeutung für den Geltungsbereich der Hypothekenordnung von 1783 haben. Die Nr. 3 des §. 9 des Kostentarifs kann in diesem Bezirk keine Anwendung finden, weil hier eine Minderung der bisherigen Kostensätze nicht eintritt.

§. 2. Die Gründe für die Aufhebung der Thätigkeit der Schöffengerichte bei Rechtsgeschäften des Immobiliarrechts sind bereits oben angegeben. Die Organisation der Behörden richtet sich nach den Bestimmungen in §§. 20 bis 27 der Grundbuchordnung. Der §. 28 mußte außer Anwendung gesetzt werden, indem das Gesetz vom 18. April 1855 in dem Bezirk von Ehrenbreitstein keine Gesetzeskraft gehabt hat und das Gesetz vom 10. Juni 1861 durch §. 244 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 aufgehoben ist.

§§. 3, 4. Der Artikel XV. Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Februar 1864 war eine Folge des §. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1864. Sie verträgt sich mit der Eintragungstheorie nicht und muß daher aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung wird die Vorschrift des Römischen Rechts, wonach das Eigenthum der adjudizirten Gegenstände durch den Ausspruch des adjudizirenden Richters ohne Weiteres auf den Adjudikatar übergeht (§. 7 Inst. IV. 17), nicht von selbst wiederum aufleben und war daher eine entsprechende Bestimmung um so mehr nothwendig, als jener Satz auch nach gemeinem Rechte nicht ganz unstreitig ist. Die weiteren Bestimmungen entsprechen dem §. 400 der Konkursordnung, welcher bei Abfassung des Gesetzes vom 3. Februar 1864 unbeachtet bleiben mußte, weil damals noch kein Grundbuch im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes bestand. Wegen des Eigenthumsüberganges im Falle der Enteignungen hier eine besondere Bestimmung zu treffen, war deshalb unthunlich, weil ein für den ganzen Staat geltendes Expropriationsgesetz dem legislativen Abschluß nahesteht.

§. 5 ist nur eine Folge des §. 51 der Grundbuchordnung, welcher lediglich von der allgemeinen Gütergemeinschaft, die in dem Bezirke dieses Entwurfes nicht besteht, ausgeht, und kann keinem Bedenken unterliegen, da die während der Ehe errungenen Güter nach dortigem Partikularrechte in die partikuläre Gütergemeinschaft fallen, in Beziehung auf welche dem Ehemann daher auch dieselben Rechte zustehen müssen.

§. 6. Derselbe ist eine nothwendige Folge der Theorie vom öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Außerhalb desselben können Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht entstehen, welche durch das Grundbuch konstatirt werden müssen.

§. 7. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung wird auf die Motive zu §. 31 des Gesetzentwurfes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein Bezug genommen.

§. 8. Die exceptio non numeratae pecuniae, welche das gemeine Recht gegen die Beweiskraft einer Schuldurkunde über ein Darlehn oder einen Brautschatz zuläßt, ist mit einem durch das Grundbuch gesicherten hypothekarischen Verkehr unvereinbar und ihre Beibehaltung gegen die hypothekarische Klage um so weniger gerechtfertigt, als die Vorschriften der Grundbuchordnung den Schuldner hinreichend sichern, daß er die Urkunde nicht eher aus der Hand giebt, als bis er die Valuta erhalten hat.

§. 9. Nach Preußischem Allgemeinen Landrecht I. 6, §§. 54, 55, verjährt die Regreß- oder Schadenersatzklage gegen Beamte in drei Jahren vom Tage der Wissenschaft von dem Dasein und dem Urheber des Schadens. Nach gemeinem Recht ist eine solche Klage der dreißigjährigen Verjährung unterworfen. Es ist die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts hier aufgenommen worden, um das Klagerecht in den verschiedenen Provinzen nicht einer solchen Ungleichheit preiszugeben.

§. 10. Nach dem gemeinen Rechte fr. 2 §. 1, D. 2, 14, Const. 14, 15, C. 8, 43, fr. 24, D. 22, 3, begründet der Besitz der Schuldurkunde seitens des Schuldners die Vermuthung der Zahlung.

Tritt zu dieser Vermuthung eine, von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel führt, beglaubigte Privatquittung des Gläubigers hinzu, so wird die Vermuthung soweit zur Gewißheit, daß eine Löschung unbedenklich erfolgen kann.

Hiervon ist auch der §. 11 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 ausgegangen und daher diese Bestimmung hier aufgenommen.

§. 11. Ueber das Aufgebotsverfahren fehlt es im gemeinen Recht an Bestimmungen.

Die bloße Bezugnahme auf die Preußische Prozeßordnung, die in Ehrenbreitstein nicht gilt, in der Grundbuchordnung reicht nicht aus. Es sind daher die betreffenden Bestimmungen des Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, die befolgt werden sollen, im §. 17 ausdrücklich bezeichnet worden.

§. 12. Nach den Partikularrechten von Ehrenbreitstein, sowie nach gemeinem Recht haben Privattestamente Gültigkeit. Da solchen Urkunden jedoch der für Einschreibungen oder Löschungen im Grundbuch erforderliche öffentliche Glaube nicht beigelegt werden kann, so war, entsprechend dem §. 6 des Gesetzentwurfes über das Grundbuchwesen in Neuvorpommern, eine Bestimmung zu treffen, welche zu dem letztgedachten Entwurf näher motivirt worden ist.

§§. 13, 14. Die Nothwendigkeit eines Einschreitens von Amts wegen ist bereits oben motivirt.

§§. 15—19. Die nebenstehenden Bestimmungen enthalten die Bedingungen, unter welchen die Eintragung des sich meldenden Besitzers jetzt und künftig erfolgen soll.

Sie sind bereits oben im Eingange motivirt, und dürfte dabei um so weniger ein Bedenken obwalten können, als sie aus den §§. 7—11 des Gesetzes vom 31. März 1834 entnommen sind und sich bereits in der Praxis bewährt haben.

Wer in den Steuerbüchern als steuerpflichtiger Besitzer eingetragen ist und die Grundstücke 10 Jahre besessen hat, ist befugt, gegen jeden Eigenthums-Prätendenten aufzutreten. Meldet sich auf Grund der öffentlichen Aufforderung (§. 34) ein angeblich besser Berechtigter, so hat derselbe sein besseres Recht im Prozeßwege nachzuweisen, woraus von selbst folgt, daß derjenige, der in den Steuerbüchern nicht eingetragen ist, die Eintragung der Grundstücke aber auf seinen Namen verlangt, sein besseres Recht nach den Vorschriften der Gesetze darzuthun hat.

Bis zum Ablaufe des Ausschlußtermins muß die Eintragung in das Grundbuch sistirt werden. Der Ablauf dieses Termins schließt aber spätere Anmeldungen nicht aus, insofern nicht das Grundbuch bis dahin berichtigt ist und auf Grund desselben disponirt ist.

§. 20. Der Eigenthumsvorbehalt hat nach der im Bezirk Ehrenbreitstein feststehenden Praxis die Wirkung einer aufschiebenden Bedingung. Es muß daher auch demjenigen, der vor der Verkündung des Gesetzes unter Eigenthumsvorbehalt verkauft hat, das Recht verbleiben, das Eigenthum geltend zu machen.

§. 21. Ueber das Formular III. für das Grundbuch der Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen ist in der Grundbuchordnung das Nähere ausgeführt. Es bedurfte hier nur noch einer besonderen Berücksichtigung der Hüttenwerke in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, für welche in der Anlage ein Formular entworfen ist. (Vergl. unten die Motive zu §§. 27, 28.)

§§. 22 bis 31. Es ist oben bemerkt, daß, weil bei den unbeweglichen Antheilen an Bergwerken ein Naturalbesitz äußerlich nicht erkennbar ist, bei der Nachweisung des Eigenthums an denselben weitere Erleichterungen als bei dem Grundbesitz eintreten müssen, wenn die Regulirungsarbeiten nicht sehr verzögert werden sollen. Davon ist auch das Gesetz vom 28. Februar 1845 ausgegangen. Dasselbe hat sich in der Praxis bewährt und es sind keinerlei Klagen über Verletzungen laut geworden. Es sind daher die Bestimmungen dieses Gesetzes mit einigen Modifikationen in das Einführungsgesetz aufgenommen worden.

Die Modifikationen beziehen sich auf folgende Punkte:

1) auf den §. 8 jenes Gesetzes, indem von den Bergwerken keine Rezeßgelder mehr bezahlt werden (§. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862), hierüber also auch kein Attest mehr ertheilt werden kann.

   Dagegen folgt keineswegs aus dem Besitze der im §. 64 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb bezeichneten Urkunde, daß das betreffende Werk noch als Bergwerks-Eigenthum besteht und es ist daher zur Eintragung das im §. 28 geforderte Attest des Oberbergamts erforderlich.

2) Statt des in §§. 11 und 14 des gedachten Gesetzes erwähnten Berggerichts zu Eslohe ist das Berggericht zu Kirchen gesetzt, indem das Berggegen- und Hüttenbuch dort mit noch größerer Präzision als in Eslohe geführt worden ist. Statt näherer Darlegung der Kompetenz, Organisation und Wirksamkeit des vormaligen Berggerichts zu Kirchen kann auf den Aufsatz in der Zeitschrift für Bergrecht von Brassert und Achenbach, Thl. IV. S. 428, Bezug genommen werden, aus welchem sich ergiebt, daß die vorgeschlagene Bestimmung keinem Bedenken unterliegen kann.

   Zu Linz bestand früher ebenfalls eine Art Berggegenbuch. Dasselbe wurde aber im höchsten Grade mangelhaft geführt, und kann daher auf dasselbe nicht unbedingt rekurrirt werden. Auch bei dem ehemaligen Bergamte zu Neuwied wurden mitunter Verträge aufgenommen und Gewährscheine ertheilt. Aber auch dort war die Einrichtung mangelhaft. Sollte sich jedoch ein Antheilsberechtigter in dem Besitze eines solchen Gewährscheins befinden, und sich zu dem Antheile kein Besserberechtigter melden, so würde unter der Voraussetzung des §. 14 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 der Eintragung desselben nichts entgegenstehen.

3) Die Fassung des §. 14 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 hatte zu der Streitfrage Veranlassung gegeben,

   ob in den, nicht namentlich hervorgehobenen, Fällen eine förmliche Erblegitimation durch Beibringung eines gerichtlichen Attestes erforderlich sei?

   oder

   ob in allen Fällen der bloße Nachweis der, ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft durch Kirchenatteste genüge?

und ist diese Streitfrage in Uebereinstimmung mit §§. 4 und 5 der Instruktion vom 30. Mai 1815 über die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 und §. 13 der Berghypotheken-Instruktion vom 20. September 1832 in der letzten Alternative entschieden.

Durch die Fassung des §. 29 ist diese Streitfrage beseitigt. Die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, deren 9 existiren, sind in Tage und Stück (¼ Tag) eingetheilt.

Die Eintheilung beruht darauf, daß die gedachten Hüttengewerkschaften nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur während einer bestimmten Anzahl Tage ihre Hütten betreiben konnten und daß der Betrieb nicht für gemeinschaftliche Rechnung stattfand, sondern daß die Besitzer der einzelnen Tage, nach einer vorher stattgefundenen Verloosung derselben mit ihrem eigenen Material für ihre separate Rechnung die ihnen zugehörige Zeit benutzten.

Als Folge davon gehörten auch die Kohlschoppen und Steinplätze nicht der ganzen Gewerkschaft, sondern den einzelnen Besitzern gleichsam als Zubehör ihrer Hüttenzeit.

Die Zahl der Hüttentage, die mit einer Hütte verbunden waren, ergiebt sich aus den alten Hüttenbüchern, die jetzt im Besitze der Gerichte sind.

Die Hüttentage gehörten, wie die Kuxen eines Bergwerkes, zum unbeweglichen Vermögen und wurden von jedem Hüttengewerke selbstständig verkauft und verpfändet. Diese Einrichtung besteht auch zur Zeit noch, und daher rechtfertigt sich die Anlegung des Grundbuchs für diese Hütten nach dem diesem Gesetz beigefügten Formular. Die §§. 30, 31 sind aus den §§. 15 und 16 des Berg-Hypothekengesetzes vom 28. Februar 1845 entnommen und finden ihre Rechtfertigung darin, daß ein Werk mit unbeweglichen Antheilen niemals theilweise eingetragen werden kann.

§§. 32—34 enthalten das öffentliche Aufgebot mit Ausschluß der Hypotheken; die Gründe dafür sind im Eingange der Motive angegeben.

Es kann hinsichtlich der Hypotheken die Frage entstehen, ob das Grundbuchamt die bei den ehemaligen Berggerichten zu Kirchen, Linz und Neuwied etwa angemeldeten und eingetragenen Hypotheken von Amts wegen zu berücksichtigen habe?

Diese Frage muß verneint werden.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 sind von dem öffentlichen Aufgebote aller Hypotheken nur diejenigen ausgenommen,

> welche seit dem 1. Januar 1853 vor dem Realrichter errichtet worden sind.

Zu diesen gehören die seit 1853 in das Berggegenbuch und Hüttenbuch zu Kirchen etwa eingetragenen Hypotheken nicht, weil die Berggerichte als solche durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben sind und daher bei denselben seit dieser Zeit Hypotheken nicht mehr errichtet oder angemeldet und mit rechtlicher Wirksamkeit eingetragen werden konnten.

Zwar ergiebt sich aus dem oben allegirten Aufsatze in Theil VI. Seite 438 der Zeitschrift für Bergrecht, daß der Justitiar des Bergamts zu Siegen — nicht der Bergrichter, der nicht mehr existirte — später der Hypothekenkommissar das Berggegenbuch zu Kirchen noch bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 2. Februar 1864 fortgeführt hat.

Allein dadurch wurde das aufgehobene Spezialforum nicht wieder hergestellt, sondern das Hypothekenwesen ging mit der Aufhebung der Berggerichte an den ordentlichen Richter der belegenen Sache über.

Eine Ausnahme wurde nur gemacht in Beziehung auf das Berghypothekenwesen im Bereiche der Allgemeinen Hypothekenordnung von 1783.

Das Justiz-Ministerialreskript vom 9. März 1849 (Graef, Bergrecht, Supplement Seite 11) gestattet zunächst den Bergämtern in dem obengedachten Bezirke, das Berggegenbuch einstweilen, jedoch mit Ausschluß der Aufnahme von Obligationen und Verträgen, fortzuführen.

Durch das Gesetz vom 15. April 1855 wurde die obige Bestimmung für den gedachten Bezirk dahin ausgedehnt, daß den Bergjustitiarien auch die Befugniß beigelegt wurde:

> Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf das Bergwerkseigenthum aufzunehmen.

Durch den §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wurden endlich Berghypotheken-Kommissionen für die Bearbeitung des Berghypothekenwesens gebildet, aber ebenfalls ausdrücklich nur für die Landestheile, in welchen die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 Gesetzeskraft hatte.

Alle diese Bestimmungen fanden also auf den Bezirk des Justizsenats keine Anwendung, und wenn nichtsdestoweniger der Justitiar des Bergamts zu Siegen, späterhin die Hypothekenkommission, das Berggegenbuch zu Kirchen fortgeführt hat, so lag darin keine Funktion des Richters der belegenen Sache oder des Bergrichters, sondern die Fortführung des Berggegenbuchs hatte nur die Bedeutung einer außergerichtlichen Gewerkenliste.

Die etwa eingetragenen Hypotheken sind daher unzweifelhaft bereits durch den §. 12 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 aufgeboten und können daher übergangen werden.

Bei dem ehemaligen Berggerichte zu Linz und bei dem Bergamte zu Neuwied sind seit jener Zeit keine Hypotheken angemeldet.

§§. 35—40 enthalten Bestimmungen, die mit den in dem früheren Hypothekenpatente enthaltenen übereinstimmen, und daher einer speziellen Motivirung nicht bedürfen werden.

§. 41. Die Bestimmung folgt aus der Natur der Sache, indem vor Feststellung der Person des Eigenthümers mit der Anlegung des Grundbuchs nicht verfahren werden kann.

§. 42 ist aus dem §. 26 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 entnommen, derselbe dient sehr zur Erleichterung der Interessenten und hat sich in der Praxis bewährt.

Auch die Verordnung vom 30. Juni 1834 gestattet für Gemeinheitstheilungen die Vertretung der Ehefrau durch ihren Ehemann ohne gerichtliche Vollmacht und wird dieselbe daher auch hier nicht bedenklich erscheinen können.

Auch bei den übrigen im §. 42 bezeichneten Personen ist eine Verletzung nicht wohl denkbar, wenn eine außergerichtliche vom Pfarrer oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht vorgelegt und die Hypothekenurkunden oder die sonstigen Verfügungen direkt insinuirt werden.

§. 43 rechtfertigt sich als Uebergangsbestimmung.

§. 44 ist bereits oben motivirt.

§. 45 ist nur die Berichtigung eines Irrthums im Kostentarif.

№ 32.

Berlin, den 19. Dezember 1872.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. v. M. den beiden Häusern des Landtags vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

> betreffend die Ermäßigung der Meßabgabe in Frankfurt a. O.,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Ermäßigung der Meßabgabe in Frankfurt a. O.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe, welche in Frankfurt a. O. von den zu den dortigen Messen eingehenden Waaren auf Grund der §§. 30 d. und 49 der »Revidirten Meßordnung vom 31. Mai 1872« (Gesetzsamml. Seite 149 ff.) mit Zwei Silbergroschen für den Centner inländischer oder fremder versteuerter, im freien Verkehr befindlicher Waaren und mit Fünf Silbergroschen für den Centner unverzollter ausländischer Waaren als Beitrag zu den Meßkosten zu erheben ist, wird vom 1. April 1873 ab für alle zu den Messen in Frankfurt a. O. eingehenden Waaren, soweit sie nicht nach §. 30 a. a. O. von der Abgabe befreit sind, auf den Betrag von einem Silbergroschen für den Centner Brutto festgesetzt.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 33.

Euer Erlaucht beehre ich mich, in den Anlagen die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 21. Dezember d. J. und den in derselben erwähnten

> Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichts zu Vöhl,

nebst Motiven, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 30. Dezember 1872.

Der Justizminister.

Leonhardt.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ermächtigen auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. Dezember d. J. Unseren Justizminister, den anbei zurückfolgenden Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichts zu Vöhl, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1872.

Wilhelm.

Dr. Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichts von Vöhl.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichts von Vöhl, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausnahme der §§. 20 bis 22, 49, 73, 133 bis 140, sowie das Gesetz vom 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen werden in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, unter nachstehenden Bestimmungen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Bezirk nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Verträge, welche die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, oder der ihnen gleichgeachteten Rechte und Gerechtsame zum Gegenstand haben, bedürfen ferner nicht zu ihrer Gültigkeit der Anzeige bei dem Gericht der belegenen Sache und der Bestätigung des letzteren, begründen vielmehr, falls sie überhaupt in schriftlicher Form geschlossen sind, persönliche Ansprüche, unbeschadet der Anwendung des §. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc., auf nicht schriftlich geschlossene Verträge.

Verträge über Grundgerechtigkeiten, sowie — im Falle einer darauf gerichteten besonderen Abrede — Mieth- und Pachtverträge erhalten dingliche Wirksamkeit nur durch Eintragung im Grundbuch.

§. 4.

Nach Erlaß dieses Gesetzes sind Verabredungen, durch welche zur Sicherung eines über Grundstücke abgeschlossenen unwirksamen Vertrages eine Reubuße festgestellt wird, ungültig.

§. 5.

Im Zwangsversteigerungs- und im konkursmäßigen Verkaufsverfahren geht das Eigenthum durch den rechtskräftigen Zuschlagsbescheid, jedoch erst nach Zahlung oder Stundung des Zuschlagspreises, auf den Ersteher über.

Die Eintragung des Eigenthumsübergangs, sowie die Löschung der durch das Verfahren aufgehobenen Hypotheken und Grundschulden erfolgt auf das Ersuchen des Versteigerungsgerichts.

§. 6.

Werden streitige Eigenthumsverhältnisse durch Urtheil oder Vergleichsbescheid im Prozeßwege festgestellt oder wird Eigenthum im gerichtlichen Theilungsverfahren zuerkannt, so erfolgt die Eintragung im Grundbuch unter Vorlegung des rechtskräftigen Bescheides oder Urtheils auf Antrag eines der Betheiligten.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes (vergl. Kurhess. Gesetz vom 20. Dezember 1840, §§. 3 und 4), sowie die der Vorausklage ist gegen die hypothekarische Klage unzulässig.

§. 9.

Gesetzliche oder durch letztwillige Verfügung begründete Hypotheken gewähren nur einen Anspruch gegen den Eigenthümer, die Eintragung einer bestimmten Summe zu bewilligen.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

Die Eintragung des den Minderjährigen an dem Vermögen ihrer Vormünder zustehenden gesetzlichen Pfandrechts erfolgt, ebenso wie die Löschung, kostenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters. Derselbe darf eine solche Eintragung nur so weit verlangen, als die Sicherung des in selbstständiger Verwaltung des Vormundes befindlichen Vermögens es erfordert. Er hat bei Auswahl der Pfandobjekte auf die den Vormund am wenigsten belästigende Weise zu verfahren und von einer Eintragung ganz Abstand zu nehmen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren oder in sonstiger Weise ausreichende Sicherheit leistet, oder wenn der Vater einen von ihm ernannten Vormund von Kautionsleistung entbunden hat. Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Pflegebefohlenen ihren Kuratoren gegenüber, sowie auf die minderjährigen Kinder dem zur Wiederverheirathung schreitenden Vater gegenüber entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen ist fortan unwirksam.

An beweglichen Sachen kann nur ein Faustpfand bestellt werden.

§. 11.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch, behalten jedoch, ebenso wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend gemacht werden können.

§. 12.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, soweit dieselben gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat der Nachlaßrichter nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 13.

Die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungs-Verfahren verfügte Immission in Grundstücke begründet fortan nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek.

Die Eintragung ist von dem Prozeßrichter bei dem Grundbuchamte nachzusuchen.

§. 14.

In dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen werden bei Unzulänglichkeit des Erlöses in dem Zwangsversteigerungsverfahren neben dem Kapital und den laufenden Zinsen nur zweijährige Zinsrückstände — vom letzten Fälligkeitstage vor der Insolvenzanzeige oder der Verkaufserkennung an rückwärts gerechnet — berichtigt.

§. 15.

Das verpfändete Grundstück haftet auch für die durch Geltendmachung der Hypothek oder Grundschuld im Konkurs erwachsenen Kosten.

Die nach §. 21 der Verordnung vom 30. August 1867 für die Feststellung des Bestandes und der Rangordnung einer Forderung im Konkurs den Rechtsanwälten und Kontradiktoren zugebilligten Gebühren werden für anzumeldende Hypotheken und Grundschulden, sofern bezüglich derselben kein Streit entsteht, auf ein Viertel herabgesetzt.

§. 16.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 17.

Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern sie dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

§. 18.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Schadenszufügung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an.

§. 19.

Die mit einem Richter besetzten Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten bildet einer derselben mit einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten das Grundbuchamt.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Aufnahme der Verträge, durch welche Grundstücke veräußert oder belastet werden, auch wenn die Grundstücke nicht im Bezirk des Amtsgerichts liegen.

Die Thätigkeit der Gemeindebeamten im Hanauischen bei den Hypothekengeschäften hört für jedes Grundstück auf, welches in das neu anzulegende Grundbuch übertragen worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 52, 74 und 99 der Grundbuchordnung kommen bis zum Erlaß eines Gesetzes über Familienfideikommisse auf diese nur insoweit zur Anwendung, als Familienfideikommisse gesetzlich oder stiftungsmäßig einer Staatsbehörde bereits unterstellt sind, oder durch Beschluß der Fideikommißbetheiligten dem Appellationsgerichte zu Kassel als Fideikommißbehörde unterstellt werden.

§. 20.

Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen:

§. 21.

Mit dem 1. Januar 1874 erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Einträge, soweit sie den letzten Eigenthumsübergang oder soweit sie die im §. 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Einträgen, welche nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze bewirkt sind; jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 34.

§. 22.

Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und die Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Januar 1874 in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuch nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideikommiß-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person der Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Januar 1874 in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind.

§. 23.

Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer zu überschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder sonst das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes die nachstehenden Vorschriften:

1) Als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuch eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb beantragen kann.

2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch übereinstimmenden Auszugs aus dem Steuerbuch oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks eingetragenen Dritten voraus.

   Bei neuvermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchsauszug nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuch nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amts wegen zu beschaffen.

   Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 29 bis 33) erfolgen.

3) Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämmtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuch unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragene, das Grundstück betreffende dingliche Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

   Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfandeinträge ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 9 dieses Gesetzes bei dem Vormundschaftsrichter von Amts wegen zu veranlassen.

   Die übrigen allgemeinen Pfandeinträge sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlußsatze des §. 40 zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung, zunächst unverändert auf sämmtliche auf das neue Grundbuchblatt zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämmtliche nach den vorhandenen Einträgen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

5) Kosten werden für die in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 24.

Die Vorschriften der §§. 20 bis 23 gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867 zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, sowie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 25.

Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die vorstehenden §§. 20 bis 23 in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher und die in dieselben bis zum 1. Januar 1874 bewirkten Einträge die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1) Wer im Steuerbuch als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- und Amtsgerichten über die Eigenthumsübergänge geführten Bücher übereinstimmt oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- und Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet, berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuch zu beantragen.

2) Mit dem Antrag auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letzteren auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthums-Verhältnisse des einzutragenden Grundstücks, dessen Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen desselben angiebt.

Der Antragsteller und sofern die Anlegung des Grundbuchblattes durch eine nach dem 31. Dezember 1873 erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheins an Eides Statt zu versichern.

3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt nach Vorschrift des §. 23 Nr. 3 bis 5 angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 26.

Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in §. 24 erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner deshalbigen Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Januar 1874 zu bewirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 20 bis 25 eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchrichter gepflogenen Verhandlungen sind kostenfrei.

Die Erhebung eines auf Berichtigung gerichteten Klagantrags begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 27.

Vom 1. Januar 1874 an dürfen Einträge in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher oder in die deren Stelle vertretenden älteren gerichtlichen Bücher nur noch soweit bewirkt werden, als sie Vormerkungen zur Wahrung geltend gemachter Rechte oder Löschungen und Veränderungen älterer vor dem 1. Januar 1874 eingetragener Hypotheken — mit Ausschluß jedoch der im §. 41 vorgesehenen Umwandlungen derselben — zum Gegenstande haben.

§. 28.

Soweit in den vormals Bayerischen Landestheilen ein Grundstück in die dortigen Hypothekenbücher nicht eingetragen ist, kann der Eigenthümer, wenn er sein Eigenthum nach dem bisher gültigen Recht durch gerichtlichen oder notariellen Erwerbsakt nachweist, auf Grund dessen die Eintragung im Grundbuch verlangen.

§. 29.

Wenn bezüglich eines Grundstücks die Voraussetzungen der §§. 23, 24, 25, 28 nicht vorliegen, so kann ein Grundbuchblatt für dasselbe nur nach vorherigem Aufgebot nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§§. 30 bis 33) angelegt werden.

§. 30.

Der Besitzer eines solchen Grundstücks, welcher durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, durch zu vernehmende Auskunftspersonen oder sonst nachweist, daß er das Grundstück einschließlich des Besitzes seiner Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre eigenthümlich besitzt, kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstück zu haben vermeinen, unter Androhung des Rechtsnachtheils öffentlich laden lassen,

daß nach Ablauf der Frist ein in diesem Verfahren nicht angemeldetes Recht gegen den im Grundbuchblatt eingetragenen Eigenthümer und gegen die eingetragenen Berechtigungen nicht geltend gemacht werden darf.

Mit dem Antrag ist eine Darstellung der bekannten Rechtsverhältnisse des Grundstücks vorzulegen, auch hat der Antragsteiler die Richtigkeit seiner Angaben eidesstattlich zu versichern. Die Ladungsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§. 31.

Ist das Grundstück im Steuerbuch auf einen andern Namen eingetragen, oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte für die Berechtigung dritter Personen, so sind diese von Amts wegen besonders zu laden.

§. 32.

Werden von keiner Seite Ansprüche auf das Grundstück erhoben oder die geltend gemachten von dem Antragsteller anerkannt, so erfolgt die beantragte Eintragung des Eigenthums unter gleichzeitiger Eintragung der vom Antragsteller selbst angemeldeten oder anerkannten dinglichen Rechte und Hypotheken.

§. 33.

Werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist die Anlegung des Grundbuchblattes, sofern das Eigenthum des Antragstellers bestritten ist, bis zur Erledigung dieses Streitpunktes auszusetzen, bei einem Streit über dingliche Rechte und Hypotheken aber eine Vormerkung der streitigen Ansprüche zu bewirken.

Für die Eintragung allgemeiner Pfandrechte kommen die Vorschriften in §. 23 Nr. 3 zur Anwendung.

§. 34.

Die im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1833 — Kurh. Ges.-Samml. S. 17 — sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Januar 1874 festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestand der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877 bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuch zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuch vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 35.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 34) gelten auch für die im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanzministeriums vom 12. April 1833 herrührenden älteren, sowie für die in den vormals Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Regierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Kassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der Steuerbehörde bezeichnen zu lassen, und dieselben bis zum 1. Januar 1874 öffentlich bekannt zu machen.

§. 36.

Vom 1. Januar 1874 an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamt hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuch zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Lage und die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu

Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamt durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 37.

Sofern auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — Ges.-Samml. S. 716 — bzw. der Verordnung vom 2. September 1867 — Ges.-Samml. S. 1463 — eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der Generalkommission bestätigte Auseinandersetzungs-Rezeß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 38.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in den §§. 26, 30, 34, 36 gesetzlich bestimmten oder richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 39.

Die Vorschriften der §§. 20 bis 26, 34 bis 38 und 47 sind durch Anschlag und ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, sowie durch Abdruck im Amtsblatt besonders zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist bis zum Ablauf der in jenen Paragraphen bestimmten Frist in angemessenen, durch das Appellationsgericht zu Kassel festzustellenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 40.

Die in Gemäßheit der §§. 23, 24, 25 aus den General-Währschafts- und Hypotheken- oder den sonstigen älteren gerichtlichen Büchern, sowie im Falle der §§. 29 bis 33 in Folge Anmeldung innerhalb der Ausschlußfrist in das Grundbuch übertragenen Hypotheken haben den Vorzug vor allen neu eingetragenen Hypotheken und Grundschulden.

Für die Rangordnung solcher älteren Hypotheken unter einander, für ihre sonstigen rechtlichen Beziehungen, sowie für die sie betreffenden Einträge und deren rechtliche Bedeutung bleibt das bisher für sie gültige Recht in Kraft. Es sollen jedoch fortan auf sie, unbeschadet ihrer rechtlichen Natur im Uebrigen, die Vorschriften der §§. 41 bis 50, 52 Abs. 1, §§. 53, 54, 56, 61, 62, 65 bis 67 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc., sowie die Bestimmung in den §§. 12 bis 17 dieses Einführungsgesetzes Anwendung finden, auch dem Eigenthümer das Recht zustehen, die Einschränkung allgemeiner Pfandeinträge auf eine bestimmte Summe und auf einzelne den Anspruch sichernde Grundstücke den eingetragenen Pfandgläubigern gegenüber zu beanspruchen.

§. 41.

Eine ältere Hypothek kann durch Uebereinkunft des eingetragenen Eigenthümers und des eingetragenen Gläubigers unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung zu der rechtlichen Bedeutung eines nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc. begründeten Hypothekenrechts erhoben oder in eine Grundschuld umgewandelt werden, sofern der Bestand und Rang der Hypothek von den übrigen bei Anlegung des Grundbuchblattes mit übertragenen Hypothekengläubigern anerkannt, oder gerichtlich gegen sie festgestellt ist, oder denselben der Vorrang vor der umzuwandelnden Hypothek eingeräumt wird. Eine derartige Umwandlung ist im Grundbuch, Spalte »Veränderungen«, einzutragen und erlangt durch diese Eintragung, für welche der vierte Theil der Kosten des Eintrages einer neuen Hypothek oder Grundschuld zu erheben ist, rechtliche Wirksamkeit.

Die Eintragung wird durch Rückgabe oder Kraftloserklärung der über die umzuwandelnde Hypothek aufgestellten Pfandverschreibung bedingt, sofern eine derartige Voraussetzung für deren Löschung besteht.

Der Gläubiger einer umgewandelten Hypothek erhält einen neuen Hypotheken- oder Grundschuldbrief.

§. 42.

Der §. 29 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb findet auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Hypotheken in der Weise Anwendung, daß deren Umwandlung in Grundschulden nur den Antrag des Eigenthümers und Gläubigers voraussetzt.

§. 43.

Die nach Maßgabe der Kurhessischen Ablösungsgesetze — Gesetz vom 3. Juni 1832 §§. 15, 54 und 55, Gesetz vom 31. März 1835, §. 8, Gesetz vom 2. April 1835, Gesetz vom 26. August 1848, §§. 17 und 20, Verordnung vom 20. November 1849, Gesetz vom 20. Juni 1850 — zur Ablösung aufgehobener Grundzinsen, Zehnten, Dienste, Triftabgaben und anderer Grundlasten, sowie der aufgehobenen Lehns-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und der an deren Stelle getretenen Ablösungs- und Entschädigungskapitalien aus der Landeskreditkasse erborgten Darlehne, behalten, auch ohne Eintragung in die Grundbücher, ihre bisherigen gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte an den ehemals pflichtigen Grundstücken, sollen jedoch, soweit sie in den General-Währschafts- und Hypotheken-, sowie sonstigen älteren gerichtlichen Büchern unter dem Titel des Eigenthümers der pflichtigen Grundstücke eingetragen sind, auch in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übertragen werden.

§. 44.

Ablösungsdarlehne der Landeskreditkasse sind in Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des Gesetzes auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen der für dieselben verhafteten Grundstücke wird, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

§. 45.

Soweit eine ganze Gemarkung oder mehrere vormals pflichtige Grundstücke für ein an die Stelle abgelöster Grundlasten getretenes Ablösungs- und Entschädigungskapital oder für ein zu dessen Abtragung erborgtes Darlehn ungetheilt haften, ist der Eigenthümer jedes der mitverhafteten Grundstücke berechtigt, gegen Abtragung des auf dasselbe fallenden Antheils der Gesammtschuld dessen Freigabe aus dem Pfandverband zu beanspruchen.

Die Feststellung des Antheilsverhältnisses des einzelnen Grundstücks erfolgt im Falle eintretenden Streites durch die Generalkommission, und soll dabei, sofern sich für die bisherigen Zins- und Kapitalabtragungen herkömmlich ein bestimmter Vertheilungsmaßstab gebildet hat, dieser, andernfalls aber die Größe des auf die Grundstücke veranlagten Steuerkapitals und hülfsweise das Ermessen der Generalkommission maßgebend sein.

§. 46.

Wo in den im §. 1 eingeführten Gesetzen auf die Prozeßordnung Bezug genommen wird, tritt das im Bereich dieses Gesetzes geltende Prozeßrecht an deren Stelle.

§. 47.

Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853 »das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend« vorgeschriebene Verfahren leidet auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 26, 34, 35, 36), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen von Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9, 40, auf das Feststellungsverfahren des §. 41, sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1 eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist, entsprechende Anwendung.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideikommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Januar 1874 herrühren, ist der Eigenthümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung oder Vervollständigung, beziehungsweise Löschung des Eintrags zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor den Grundbuchrichter, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

§. 48.

Der durch Nr. 24 der Verordnung vom 30. August 1867 außer Anwendung erklärte §. 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 tritt auch für den Geltungsbereich der ersteren in Wirksamkeit.

§. 49.

Mit bevorzugtem Pfandrecht vor den eingetragenen dinglich Berechtigten und Pfandgläubigern haften auf jedem Grundstück, ohne des Eintrags im Grundbuch zu bedürfen:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;
2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge der zwei letzten Jahre;
3) die Rückstände der auf dem Grundstück lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und die an die betreffende Kasse zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;
4) die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren.

§. 50.

Gemeine Lasten (§. 49 Nr. 4) sind alle nach dem Gesetze oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande oder aus einem sonstigen Kommunalverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, vom Staate bestätigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 51.

Im Konkurs sind die an den Grundstücken, Bergwerken und selbstständigen Gerechtigkeiten hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, soweit sie eingetragen sind, von dem anberaumten Haupt-Liquidationstermin, sowie von den zum öffentlichen Verkauf des belasteten Grundvermögens bestimmten Terminen rechtzeitig besonders zu benachrichtigen.

§. 52.

Die Bestimmungen in den §§. 9, 10, 11, 26, 34 bis 39, 47 und 51 dieses Gesetzes treten mit dessen Verkündung, alle übrigen mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

Leonhardt.

Motive.

Zum Eingang.

Von dem Geltungsbereiche des Gesetzentwurfs mußte das Amtsgericht Vöhl ausgeschlossen und dasselbe unter die Herrschaft desjenigen Gesetzes gestellt werden, welches für den Bezirk des Appellationsgerichts Wiesbaden vorgelegt werden wird.

In jenem ehemals Darmstädtischen Gerichte gilt nämlich das von dem im übrigen Bezirk des Appellationsgerichts Kassel geübten Rechte gänzlich verschiedene Hessen-Darmstädtische Recht. Demselben Rechtsgebiete gehören aber die im Appellationsgerichtsbezirke Wiesbaden gelegenen Amtsgerichte Biedenkopf, Gladenbach und Battenberg an. Letztere Amtsgerichte und das Amtsgericht Vöhl müssen daher gleichmäßiger Behandlung unterliegen und es empfiehlt sich, den kleineren Bezirk (Vöhl) mit dem größeren (Biedenkopf, Gladenbach, Battenberg) zu vereinen, d. h. das Amtsgericht Vöhl rücksichtlich dieses Einführungsgesetzes dem Bezirk des Appellationsgerichts Wiesbaden zuzuweisen.

§. 1.

Die von der Einführung ausgeschlossenen Bestimmungen der Grundbuchordnung haben nur transitorische Bedeutung für den Geltungsbereich der Preußischen Hypothekenordnung von 1783.

§. 2.

Die einzuführenden beiden Gesetze nehmen an mehreren Stellen Bezug auf einzelne ältere Preußische Gesetze. Da kein Grund vorliegt, auch diese Gesetze in dem Bezirk des Appellationsgerichts Kassel einzuführen, so mußte ihre Nichtanwendbarkeit, um zweifelhaften Auslegungen vorzubeugen, ausdrücklich ausgesprochen werden.

§§. 3 und 4.

Im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen wird der gesammte Immobiliarverkehr von dem in die verschiedenen Gebietstheile während des vorigen und während dieses Jahrhunderts gesetzlich eingeführten Grundsatz beherrscht, daß alle Verträge, welche Immobilien oder dingliche Rechte an solchen zum Gegenstand haben, bei Strafe der Nichtigkeit der Anzeige bei dem Gerichte der belegenen Sache und der Bestätigung durch dieses Gericht nach vorgängiger causae cognitio bedürfen (Kontraktenordnung vom 9. Januar 1732 §§. 1—4 — Samml. Fürstlich Hessischer Landesordnungen IV. S. 85, V. O. vom 17. März 1767, §. 36, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, — dieselbe Samml. IV. S. 411; Hanauer Unterger. Ordn. vom 2. Januar 1764 Tit. 5 §. 5 — Kersting, Sonderrechte S. 573; Justizordnung für das Großherzogthum Fulda vom 28. Dezember 1816 §. 112 — Gesetz-Samml. S. 154; Verordn. vom 17. Juni 1828 §. 1 — Gesetz-Samml. S. 24; vergl. überhaupt Strippelmanns bemerkenswerthe Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts Kassel Bd. VII. S. 199 bis 297); die Kurhessische Praxis hat jedoch das einem an sich unwirksamen außergerichtlichen Vertrage zugefügte Neugeldsversprechen (im Gegensatze zu der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 11 §. 310) für klagbar erklärt (Strippelmann a. a. O. V. S. 61 ff.).

Für die ehemals Bayerischen Gebietstheile ist erst durch Verordnung vom 8. Juli 1867 (Gesetz-Samml. S. 1164) der Eintrag des Erwerbes von Grundeigenthum in die öffentlichen Bücher nach den Bestimmungen des im Fuldaischen und Hanauischen geltenden Hessischen Rechts für erforderlich erklärt worden. Seit dem Notariatsgesetz vom 10. November 1861 bedurfte es bei Strafe der Nichtigkeit der notariellen Aufnahme aller Immobiliar-Verträge (§. 14 des cit. Ges.). Früher war Errichtung durch öffentliche Urkunden, jedoch nicht bei Strafe der Ungültigkeit, sondern nur bei dem Präjudize erforderlich, daß keine Umschreibung des Erwerbstitels in den öffentlichen Büchern erfolge (Gesetz vom 28. Mai 1852 §. 23, v. Schelhaß, Wrzb. Landr. S. 248). In älterer Zeit bedurfte es

bei Strafe der Nichtigkeit der Anzeige aller Kontrakte über bürgerliche Güter beim Lehen- und Steuerherrn (Weber, Bayerisches Provinzialrecht I. S. 397).

Das Gesetz über Erwerb und Belastung von Grundeigenthum ꝛc. und die Grundbuchordnung haben einen Rechtszustand zur Basis, nach welchem auch außergerichtliche Verträge klagbar sind. Bei Einführung dieser Gesetze in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel muß daher, wenn eine Gleichförmigkeit im Immobiliarverkehr einestheils zwischen den landrechtlichen Gebieten und dem ehemals Kurhessischen Gebiete, anderntheils zwischen sämmtlichen Gebietstheilen des Bezirks gedachten Appellationsgerichts erzielt werden soll, das bestehende Recht, soweit es lediglich den bestätigten Immobiliarverträgen Wirksamkeit beimißt, aufgehoben werden (§. 3 des Entwurfs). Dabei empfiehlt es sich denn auch, ein Neugeldsversprechen, welches einem mündlichen oder sonst unwirksamen Immobiliarvertrag zugefügt wird, für nichtig zu erklären (§. 4 des Entwurfs).

Die Beseitigung des Erfordernisses der gerichtlichen Bestätigung der Verträge über Grundstücke würde aber den Erfolg haben, daß mündlich getroffene Abreden über Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen, da die Vorschriften des Landrechts über das Erforderniß der schriftlichen beziehungsweise gerichtlichen Form der Verträge in Hessen nicht Geltung haben, ohne Weiteres für die Kontrahenten rechtsverbindlich und die Klage auf Erfüllung und Auflassung zu begründen geeignet wären. Eine solche, von dem im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts bestehenden Rechtszustand abweichende und an sich bedenkliche Bestimmung in dem ehemaligen Kurhessen jetzt einzuführen, kann um so weniger beabsichtigt werden, als es in der Tendenz dieses Entwurfs liegt, soweit möglich einen einheitlichen Rechtszustand zu gewinnen. Selbstverständlich kann und darf ein Immobiliarvertrag, dessen Gültigkeit und Klagbarkeit an das Erforderniß der schriftlichen Form gebunden ist, keine weitergehende Wirksamkeit äußern als ohne dieses Erforderniß ein mündlicher Vertrag äußern würde.

Indem der erste Absatz diese Anschauung in einer Fassung zum Ausdruck bringt, welche zugleich die vollständige Uebereinstimmung mit der Auflassungstheorie klarstellt, wird hiermit zugleich die Voraussetzung gewonnen, von welcher allein die Berechtigung und Bedeutung des §. 4 der Vorlage bedingt erscheint.

Während ferner in dem vormaligen Kurhessen gesetzliche Vorkaufsrechte überhaupt nicht existiren, und kein Grund vorliegt, hinsichtlich der aus dem allgemeinen Berggesetz resultirenden Gebrauchs- und Nutzungsrechte für diesen Bezirk singuläre Bestimmungen zu treffen, bedurften in demselben durch Vertrag entstehende Grundgerechtigkeiten schon nach dem bisherigen Rechte der gerichtlichen Eintragung. Es wird sich empfehlen, diese Einrichtung beizubehalten, und somit zu Gunsten der strengeren Durchführung des Systems eine Ausnahme vom §. 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 zu machen, da die Grundgerechtigkeiten in Folge der großen Parzellirung des Grundeigenthums in Hessen von weit größerer Bedeutung für den Werth der einzelnen Grundstücke sind, als dieses bei den größeren Komplexen in anderen Provinzen der Fall ist.

Die Stellung der Miethe und Pacht endlich, welche nach dem in Hessen geltenden gemeinen Rechte an sich lediglich dem Obligationenrecht angehören, mußte völlig klar gemacht werden was durch die hier vorgeschlagenen Bestimmungen sachgemäß erreicht wird. Es wird durch dieselbe zwar das bisherige Recht beibehalten, jedoch den Betheiligten die Befugniß beigelegt, der Pacht und Miethe durch Eintragung dingliche Wirkung gegen Dritte beizulegen.

§§. 5, 6.

Da §. 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. das bisherige Recht bei Erwerb von Eigenthum außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung aufrecht erhält, so sind die in §§. 5 und 6 getroffenen Bestimmungen theils erforderlich, theils zur Beseitigung von Zweifeln erwünscht.

§. 7.

Daß gegen den eingetragenen Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks durch Ersitzung nicht erworben werden kann, schreibt bereits §. 6 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vor.

Die Kurhessische Praxis kennt den Erwerb dinglicher Rechte durch Ersitzung und den Verlust solcher Rechte durch Nichtgebrauch und usu capio libertatis oder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts nach den gemeinschaftlichen Prinzipien. Nach Absicht der einzuführenden Gesetze erscheint die Ersitzung dinglicher Rechte gegen ein eingetragenes Recht unstatthaft. Dies bedarf für das allgemeine Recht, dem eine Vorschrift wie §. 511 Thl. I. Tit. 9 Allgemeinen Landrechts fehlt, einer besonderen Bestimmung. Bei Fassung derselben ist man davon ausgegangen, daß der Erwerb von Servituten ꝛc. durch Verjährung dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber, soweit ein solcher Erwerb nicht, wie bei Weide- und dergleichen Gerechtigkeiten, bereits gesetzlich für unzulässig erklärt ist (Verordn. vom 13. Mai 1867 §. 31, Ges.-Samml. S. 725), nicht ausgeschlossen werden dürfe, daß also namentlich der Erwerb eines Fensterrechts, des Rechtes, einen Vorbau zu haben, und ähnlicher städtischen Servituten nach wie vor durch fortdauerndes Bestehen einer entsprechenden Anlage oder fortdauernde sonstige Ausübung zu gestatten sei. Eine Abänderung des bestehenden Rechts in letzterer Richtung würde unzuträglich sein.

Dagegen bedurfte es noch zur Herstellung einer Rechtseinheit auf dem Gebiet des hypothekarischen Verkehrs der Bestimmung über die Verjährung der Zinsen. Nach §. 1 Nr. 15 des Kurhessischen Gesetzes vom 14. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 99) verjähren fällige Kapitalzinsen in drei Jahren. Die Bestimmung der Vorlage entspricht dem Recht im Geltungsbereich des Allg. Landrechts.

§. 8.

Die exceptio non numeratae pecuniae des gemeinen Rechts gilt noch in Kurhessen, jedoch ist ihre Dauer auf 60 Tage herabgesetzt. §§. 3, 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1840 (Ges.-Samml. S. 75). Sie verträgt sich nicht mit einem auf ein Grundbuch basirten Hypothekenverkehr. Die Nichtzulassung der Einrede der Vorausklage beruht nach Kurhessischem Recht bisher nur auf dem Gerichtsgebrauch.

§§. 9 bis 13.

Diese Bestimmungen enthalten eine Reihe von Abänderungen des materiellen Rechts, wie sie durch die Einführung des Grundbuchsystems bedingt sind. Dieselben sind bereits in den Motiven zu den Gesetzentwürfen über das Grundbuchwesen in Neuvorpommern und Rügen, in der Provinz Schleswig-Holstein, in Ehrenbreitstein und den Hohenzollernschen Landen motivirt worden, und es kann daher der Kürze wegen darauf Bezug genommen werden. Es ist noch Folgendes hervorzuheben.

Wenn in §. 9 die gesetzlichen Pfandrechte in Pfandrechtstitel verwandelt werden, so wird hiervon auch die gesetzliche Hypothek der Pflegebefohlenen an dem Vermögen der Vormünder und der Kinder an dem Vermögen des Vaters, wenn dieser zu einer zweiten Ehe schreitet, betroffen. Die vormundschaftlichen Behörden haben von Amts wegen dafür zu sorgen, daß der Pfandrechtstitel durch Eintragung einer Hypothek auf Höhe einer bestimmten Summe verwirklicht werde. Soweit die Einwilligung des Vaters und des Vormundes über die Höhe der Summe nicht zu erreichen ist, wird schließlich die Entscheidung des Prozeßrichters herbeizuführen sein.

Die Bestimmung des §. 13 war nothwendig, weil nach der Hessischen Praxis (Heuser, Annalen Bd. 11 S. 91) das Pfandrecht Immissionen von der Immissionsverfügung an, nicht erst von der Eintragung datirt, ein solcher Rechtssatz aber künftig nicht mehr in Geltung bleiben kann.

§. 14.

Nach der Kurhessischen Verordnung vom 28. Juli 1789, §. 2 (Hessische Landesverordn. VII. S. 354) sollen in Konkursen nur die Zinsen der letzten zwei Jahre, ältere Rück-

stände hingegen nur, wenn der Kreditor gehörigen Fleiß in der Beitreibung angewendet hat, dem Kapitale gleichgestellt, und mit der Ediktalladung der Lauf aller Zinsen sistirt werden. Dies Recht änderte die Verordnung vom 29. Juni 1830 §. 1 (Gesetz-Samml. S. 23) dahin, daß von vertragsmäßigen im Hypothekenbuche angemeldeten Forderungen künftig auch während des Konkurses Zinsen fortlaufen und den für die letzten drei Jahre bis zur Ediktalladung rückständigen Zinsen das Vorzugsrecht des Kapitals zustehen soll. Letztere Bestimmung hat sodann die Praxis auf das Vertheilungsverfahren in Subhastationen angewendet (Strippelmann, Bemerk. Entsch. VIII. S. 230).

Empfiehlt sich zweifellos für Hessen eine einheitliche Gestaltung dieser verschiedenen Fälle, so wird sich eine solche passend an das Altpreußische Recht anschließen.

Für die ehemals Bayerischen Gebietstheile lag dagegen kein Grund vor, die Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zu beseitigen.

§. 15.

Nach Hessischem Gerichtsgebrauche werden die Kosten, welche durch Liquidation im Konkurse entstehen, aus der Masse nicht ersetzt (Heuser's Annalen V. S. 213).

Es kann zweifelhaft sein, ob dieser Satz durch §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. bezüglich der Liquidationen von Hypothekenforderungen als aufgehoben zu betrachten sei, deren Kosten nach der Preußischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 §. 54 Nr. 1 aus den Kaufgeldern der Hypothek gedeckt werden. Eine analoge ausdrückliche Bestimmung ist deshalb für den Bezirk des Appellationsgerichts Kassel wünschenswerth.

Damit in Zusammenhang steht ein Uebelstand, der in einer Besonderheit des Hessischen Konkursverfahrens und in der Anwendung der Altpreußischen Gebührengesetze auf solches seinen Grund hat. In Hessen werden nämlich nicht, wie im Geltungsbereich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, die streitigen von den unstreitigen angemeldeten Forderungen in einem Prüfungstermine geschieden und dann erst Spezialprotokolle bezüglich der streitigen gebildet, sondern jede Liquidation ist im Liquidationstermine alsbald in Form einer gewöhnlichen Klage zu begründen. Giebt der Vertreter der Gläubiger dieselbe nach oder läßt er sich kontumaziren, so liegt mithin ein durch Anerkenntniß oder Versäumniß erledigter Prozeß vor, und es kommen sowohl zu Gunsten des Vertreters der Gläubiger, wie des liquidirten Anwalts die Bestimmungen in §. 5 pos. 4 des Tarifs vom 12. Mai 1851 zur Anwendung (vergl. V. O. vom 30. August 1867 §. 21), so daß jeder von beiden Theilen für ein solches Liquidat bis zum Betrage von 15 Thalern liquidiren kann, während im Gebiete der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 dem Anwalt des Liquidanten höchstens 2 Thlr., dem Vertreter der Gläubigerschaft aber überhaupt keine besonderen Gebühren zugebilligt werden (Justiz-Ministerialblatt von 1857 S. 198). Entsteht sonach schon eine exorbitante Belastung der Konkursmasse mit Kosten, wenn von derselben, wie gegenwärtig, die Gebühren des Vertreters der Gläubiger bei unstreitigen Liquidationen zu tragen sind, so würde diese Belastung um das Doppelte sich erhöhen, sofern man weiter die Liquidationskosten der Hypothekarier der Masse aufbürdet. Eine Aenderung des Hessischen Konkursprozesses hier gelegentlich vorzunehmen, ist nicht räthlich, wohl aber rechtfertigt es sich, wenigstens für Liquidationen von Hypotheken, wenn deren Parität und Priorität nicht streitig werden, die bestehenden Gebührensätze erheblich zu mindern, zumal derartige Liquidationen regelmäßig einfachster Natur sind.

§. 17.

In der Praxis des vormaligen Ober-Appellationsgerichts zu Kassel ist angenommen worden, daß die hypothekarische Klage gegen den dritten Eigenthümer des haftenden Grundstücks nur zulässig sei, wenn die Hypothek auch dem persönlichen Schuldner gekündigt worden sei (Heuser, Annalen Bd. 4 S. 224 ff.).

Ein solcher Rechtssatz harmonirt nicht mit der selbstständigen Verfolgbarkeit der Hypothek, wie sie in dem Gesetz über den Eigenthumserwerb ausgedrückt ist, und mußte deshalb beseitigt werden.

§. 19.

Die Gerichtsorganisation innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks Kassel macht eine Aenderung der §§. 20 bis 22 der Grundbuchordnung, wie vorgeschlagen, nöthig. Es erscheint auch räthlich, ausdrücklich auszusprechen, daß die Amtsgerichte fernerhin zuständig sind, die Veräußerungs-Verträge über Grundvermögen aufzunehmen, um dem Zweifel vorzubeugen, daß nach Beseitigung der Bestätigung der Verträge durch die Gerichte (§. 3 des Entwurfs) letztere sich auch der Aufnahme derselben auf Antrag der Parteien entziehen könnten.

Nach §. 108 der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 ist bis zur anderweitigen gesetzlichen Regulirung der Gemeindebeamten im Hanauischen die ihnen durch die Solmser Landesordnung und die Hanauer Untergerichtsordnung übertragene amtliche Thätigkeit bei Hypothekengeschäften einstweilen belassen worden. Diese Thätigkeit besteht in der Führung sogenannter Tagebücher, in welche die Hypotheken eingeschrieben werden. Es leuchtet ein, daß, wenn Grundbücher angelegt und deren Führung den Gerichten übertragen wird, jene Tagebücher keine rechtliche Bedeutung mehr haben können, daß mithin auch jene Thätigkeit der Gemeindebeamten wegfallen muß, was bereits von der Gemeindeordnung in Aussicht gestellt worden war.

Da es nach der seitherigen Gesetzgebung an einer allgemein zuständigen Fideikommißbehörde fehlte, bedarf es hierüber einer ergänzenden Bestimmung. Diese wird in der Weise in Vorschlag gebracht, daß unter Aufrechthaltung der für einzelne Fideikommisse bereits bestehenden besonderen Einrichtungen regelmäßig der Grundbuchrichter einzutreten hat, daß aber zugleich den Fideikommißbetheiligten die Möglichkeit gewährt wird, im Anschluß an die in den alten Provinzen bestehende Einrichtung (Gesetz vom 5. März 1855), sowie im Hinblick auf die Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung ꝛc. ein bestimmtes Fideikommiß dem Appellationsgericht zu Kassel als Fideikommißbehörde zu unterstellen.

§§. 20 bis 33.

Das zu §. 3 erwähnte bisherige Erforderniß der gerichtlichen Anzeige und Bestätigung aller Immobiliarverträge, welches für das Gesammtgebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen besteht, hat überall im Lande zur Anlage besonderer gerichtlicher Bücher geführt, nämlich einerseits solcher, in welche die bei Gericht angezeigten Veräußerungen, andererseits solcher, in welche die Verpfändungen der Zeitfolge und dem Wortlaute der betreffenden Verträge nach eingeschrieben werden, jenes sind die Kontrakten- und Währschafts-, dieses die Hypothekenbücher (cfr. V. O. vom 9. Januar 1732 Art. VII., Hess. Landesordnungen IV. S. 86; Hanauer U. G. O. Tit. V. §. 9 — Kersting, Sonderrechte S. 574; Reg.-Ausschr. vom 9. Mai 1801 — Hess. Landesordnungen VIII. S. 22; Fuldaer Kontrakten- und Hypotheken-Ordnung in der V. O. vom 28. Dezember 1816 §§. 116, 119 — Ges.-Samml. S. 155; Justizministerial-Ausschreiben vom 9. Mai 1822, Gesetz-Samml. S. 20).

Neben diesen beiden für alle Hessischen Landestheile vorgeschriebenen Kategorien von Büchern ist für die Althessischen Gebietstheile durch Regierungs-Ausschreiben vom 9. Mai 1801 und Justizministerial-Ausschreiben vom 9. Mai 1822, sowie für die Fuldaischen Landestheile durch die eben citirte Kontrakten- und Hypothekenordnung die Führung eines dritten gerichtlichen Buches, des General-Währschafts- und Hypothekenprotokolles angeordnet. Das nach Personalfolien eingerichtete Formular desselben ist mit dem mehrerwähnten Justizministerial-Ausschreiben von 1822 abgedruckt (Gesetz-Samml. S. 22). Der Zweck dieses Generalprotokolls ist, eine registermäßige Darstellung der das Grundeigenthum des einzelnen Gerichtsinsassen betreffenden Rechtsverhältnisse zu geben.

Die Einträge erfolgen auf Grund der Spezialprotokolle und waren anfänglich ohne materielle Bedeutung, bis durch das Gesetz vom 14. Juli 1853 »das Hypothekenwesen, insbesondere die Löschung von Pfandrechten betreffend« (Ges.-Samml. S. 97), nicht im General-Währschafts- und Hypotheken-Protokoll eingetragene Hypotheken neubegründeten Konventional-Hypotheken gegenüber für wirkungslos erklärt sind und auch in der neueren Praxis das Streben sich kundgegeben hat, Bucheinträgen, selbst wenn sie unrechtmäßig erfolgt sind, bis zu ihrer Berichtigung gerichtlichen Schutz zu gewähren, so daß die jetzt einzuführenden Gesetze lediglich als konsequente Weiterbildung eines bereits angebahnten Rechtszustandes erscheinen.

Im Gebiete der Hanauer Untergerichtsordnung besteht lediglich für die Altstadt Hanau ein in den 1830er Jahren ohne gesetzliche Grundlage nach dem Muster der Althessischen Generalbücher eingerichtetes General-Währschafts- und Hypothekenbuch, und für die Neustadt Hanau seit 1801, also seit Gründung dieser Neustadt, für jedes der vier Quartiere ein nach Realfolien eingerichtetes sogenanntes Quartierbuch. Abgesehen von diesen beiden Büchern fehlen im Hanauischen Generalbücher. Dagegen hat sich als Recht der alten Schöffengerichtsbarkeit die Einrichtung erhalten, daß die Ortsvorstände der einzelnen Dorfgemeinden als die Rechtsnachfolger der früheren Centgrafen und Gerichtsleute das im Titel V. §. 14 der Hanauer Untergerichtsordnung (Kersting, Sonderrechte S. 577) vorgeschriebene »Hypotheken- oder Tagebuch« führen. Alle Verpfändungsverträge sind, ehe sie bei Gericht zur Bestätigung kommen, von den Ortsvorständen in die Tagebücher einzutragen und den Kontrahenten mit Hülfe eines für jede Gemeinde angelegten alphabetischen Personalregisters die Pfandverhältnisse mitzutheilen. Bei Gericht erfolgt dann die Bestätigung mit Hinweisung auf die vom Ortsvorstande mitgetheilten Pfandverhältnisse, nachdem ein Auszug aus dem Tagebuche zum gerichtlichen Hypothekenprotokoll angenommen ist.

Die Einträge in den Spezial-Währschafts- und Hypothekenprotokollen geben aber nicht nur die Grundlage für die Einträge in die General-Währschafts- und Hypothekenprotokolle innerhalb des Bezirkes, in welchem letztere bestehen, sondern auch für das gesammte ehemalige Kurfürstenthum die Grundlage für die Einträge im Steuerkataster (jetzt Mutterrolle) ab. Denn durch die ursprünglich nur für Althessen erlassene, mittelst Justiz-Ministerialbeschlusses vom 15. Januar 1839 und 24. Juli 1844 auch für die Hanauischen und Fuldaischen Gebietstheile ausgedehnte Verordnung vom 17. Juni 1828 §§. 9 ff. (Gesetz-Samml. S. 29) ist jedes Ab- und Zuschreiben im Steuerbuche von gerichtlicher Ermächtigung abhängig gemacht worden. Dieselbe Verordnung schrieb in §§. 15 ff. ein Verfahren Zwecks zwangsweiser Regulirung der außergerichtlich veränderten Besitzverhältnisse vor, ordnete auch im §. 19 an, daß in Fällen, in welchen ein genügender Eigenthumstitel des zeitigen Besitzers nicht nachweisbar sei, auf Grund bescheinigten zehnjährigen Besitzes die Ermächtigung zum Ab- und Zuschreiben in den Währschafts- wie in den Steuerbüchern, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung des Mangels eines gehörigen Erwerbstitels, zu ertheilen sei. Die wohlthätige Folge dieser Einrichtung ist, daß nur verhältnißmäßig wenige Grundstücke in Hessen existiren, welche nicht in die Währschaftsbücher sich eingetragen finden, und daß diese Bücher eine für die Erhebung der darin befindlichen Einträge zu Eigenthumseinträgen nach den einzuführenden Gesetzen besonders geeignete Grundlage abgeben. Eine solche Erhebung ist aber für die gedachten Einträge nicht ohne Weiteres, wie sie jene Gesetze für die Einträge in den Altpreußischen Hypothekenbüchern anordnen, thunlich, weil im Gegensatze zum Landrechte die Bucheinträge des Hessischen Rechts auch den dritten gutgläubigen Erwerber gegen Ansprüche eines nicht eingetragenen Eigenthums nicht schützen.

Es bedarf deshalb eines besonderen Aufgebots- und Ausschlußverfahrens, um die in den Hessischen öffentlichen Büchern bestehenden Einträge mit der in den anzuführenden Gesetzen den Bucheinträgen beigelegten Kraft zu bekleiden.

Die §§. 20 bis 25 bezwecken, dieses Verfahren zu regeln, und zwar betreffen die §§. 20 bis 23 die Althessischen und Fuldaischen Gebietstheile, die §§. 24, 25 stellen dann zunächst die in den Bayerischen Hypothekenbüchern und in den General-Währschafts- und Hypotheken- bz. Quartierbüchern der Stadt Hanau befindlichen Einträge den Einträgen in den Althessischen General-Währschafts- und Hypothekenbüchern gleich und behandeln darauf die Hanauischen Gebietstheile im Uebrigen. Rücksichtlich der letztern soll das Erforderniß der Beibringung eines Hypothekenscheines und eine eidesstattliche Versicherung diejenige Garantie ersetzen, welche in den anderen Landestheilen das System der General-Währschafts- und Hypothekenbücher bietet. Da die in der Grundbuchordnung eingeführten Grundbuchsformulare von den im Bezirke des Appellationsgerichts Kassel üblichen öffentlichen Büchern abweichen, ist zwar eine Neuanlegung derselben unerläßlich, um jedoch den Grundbuchämtern nicht eine, zum Theil noch dazu unnütze außergewöhnliche Arbeitslast aufzubürden, empfiehlt es sich, eine allmälige Umschreibung der Einträge aus den alten in die neuen Bücher eintreten zu lassen, und zwar jedesmal, sobald ein neuer Eintrag nach Maßgabe der einzuführenden Gesetze erforderlich wird oder der Eigenthümer die Umschreibung beantragt, oder sobald sonst das Grundbuchamt im einzelnen Falle die Anlage eines neuen Grundbuchblattes für dienlich erachtet.

Hinsichtlich der im 2. Absatz des §. 22 gedachten Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche, soweit sie überhaupt noch zu Recht bestehen, eingetragen zu sein pflegen oder leicht einen Eintrag oder eine Vormerkung erlangen können, im Uebrigen aber keine besondere Rücksicht verdienen, wird es zulässig und im Interesse der Sicherung des Eigenthums gegen ungewisse veraltete Ansprüche gerathen erscheinen, deren Erlöschen mit Ablauf der festgesetzten Frist auch dem Eigenthümer gegenüber eintreten zu lassen.

Tilgungen älterer Einträge erfolgen zweckmäßig in den alten Büchern. Für bloße Umschreibungen aus den alten in die neuen Bücher wird, wie dies in anderen Provinzen bei ähnlicher Sachlage geschehen ist, Kosten- und Gebührenfreiheit zu gewähren sein.

Sowohl nach dem §. 23 als 25 setzt die Eintragung als Eigenthümer in das neue Grundbuch voraus, daß der Eintrag in den gerichtlichen Büchern mit dem in den Steuerbüchern konform sei, wobei nur zwischen den beiden Paragraphen die Verschiedenheit besteht, daß in dem ersteren von den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern, im letzteren von dem Steuerbuchsauszug ausgegangen wird, was aber seinen natürlichen Grund darin hat, daß im Hanauischen bei dem Mangel der General-Währschafts und Hypothekenbücher, die Steuerbücher die alleinige übersichtliche Darstellung der Eigenthümer gewähren und um so mehr zur ersten Grundlage geeignet scheinen, als im Hanauischen noch in jüngster Zeit eine neue Vermessung und Kartirung stattgefunden hat.

Eine Nichtübereinstimmung der Eigenthumseinträge des Steuerbuchs mit denen der gerichtlichen Bücher wird zwar, da nach Obigem die Ab- und Zuschreibungen im Steuerbuch stets gerichtliche Ermächtigung voraussetzen und diese nur unter gleichzeitigem entsprechendem Eintrag im General-Währschafts- und Hypothekenbuch erfolgten, nur selten vorkommen. Immerhin ist eine solche Nichtübereinstimmung, wo neue Vermessungen auf Grundlage des Besitzstandes stattgefunden haben, nicht ausgeschlossen, theils weil ausnahmsweise außergerichtliche, noch nicht zur gerichtlichen Anzeige gebrachte Besitzübergänge stattgefunden haben, theils weil die Identität der neu vermessenen Grundstücke mit den bei Gericht eingetragenen bei der Vermessung nicht festgestellt ist.

In allen solchen Fällen fehlt die sonst für die Einträge in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern vorhandene Sicherheit.

Es bedarf vielmehr hiernach einer besonderen Feststellung über das materielle Eigenthum und eben deshalb ist für solche Fälle, ebenso wie für Grundstücke, die überhaupt noch nicht in den gerichtlichen Büchern eingetragen sind, in den §§. 29 bis 33 ein besonderes Verfahren angeordnet, das sich an die Vorschriften über den Eintrag der außergerichtlichen Eigenthumsübergänge der Verordnung vom 17. Juni 1828 anschließt, mit Rücksicht darauf jedoch, daß der zeitige Eintrag präjudizielle Bedeutung für die Rechte Dritter hat, ein öffentliches Aufgebot vorschreibt.

Eine andere Behandlung erheischten diejenigen Grund-

stücke der ehemals Bayerischen Bezirke, welche zwar in den dortigen seit 1822 bestehenden Hypothekenbüchern nicht eingetragen, aber unter der Herrschaft des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 durch notariellen oder unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung durch einen in die gerichtlichen Kontraktenbücher aufgenommenen Vertrag erworben sind. Rücksichtlich dieser war das bisherige Recht durch eine dem §. 49 der Grundbuchordnung analoge Bestimmung zu wahren, insbesondere bedurfte es nicht etwa eines Aufgebots der Hypothekarien, weil ein solches bereits mit Einführung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 (Einführungsgesetz vom 1. Juni 1822 §. 2) erfolgt ist und alle seit 1822 verhypothezirten Grundstücke in den Hypothekenbüchern eingetragen sein müssen.

§§. 34 bis 37.

Zum Zweck der Anlage der Grundsteuermutterrollen, welche nach Maßgabe der Preußischen Gesetzgebung gegenwärtig in der Provinz Hessen-Nassau im Gange ist, findet eine Steuervermessung nur im kleinsten Theile des Appellationsgerichtsbezirks Kassel statt, der Hauptsache nach werden den demnächstigen Mutterollen zufolge Verfügung des Finanzministers die bereits bestehenden älteren Karten zu Grunde gelegt. Nach Ausschreiben des früheren Kurfürstlichen Finanzministeriums vom 12. April 1833 (Gesetz-Samml. S. 17) ist nämlich eine Neuvermessung des gesammten Kurfürstenthums angeordnet worden. Diese hatte bis zum Jahre 1866 etwa für $\frac{9}{10}$ des Landes stattgefunden, rücksichtlich des übrigen $\frac{1}{10}$ soll sie in den nächsten Jahren nach Maßgabe der in den älteren Provinzen bestehenden Instruktion für Anlage von Flurkarten vollendet werden, jedoch besteht dabei die Absicht, für einzelne Gemarkungen, weil deren aus dem vorigen Jahrhundert herrührende ältere Karten für hinreichend exakt gehalten werden, eine Neuvermessung zu ersparen. Eine ähnliche Absicht waltet bezüglich der für die ehemals Bayerischen Gebietstheile bestehenden Karten ob.

Bei dieser Sachlage erscheint es unthunlich, die Einträge im Grundbuch, wie es die Intention der einzuführenden Gesetze ist, ohne Weiteres auch rücksichtlich der Grenzen des eingetragenen Objekts entscheiden zu lassen, vielmehr muß den Interessenten eine geräumige Frist gewährt werden, innerhalb deren ihnen die Möglichkeit zu erhalten ist, eine Berichtigung der im Laufe der Zeit durch den realen Besitzstand abgeänderten kartenmäßigen Grenzen zu erzielen. Bis zum Ablauf dieser Frist konnte daher den Flurkarten nur die Bedeutung beigemessen werden, daß sie eine Vermuthung für die materielle Richtigkeit der darin verzeichneten Grenzen begründen.

§§. 38, 39.

Es bedarf hier keiner besonderen Motivirung. Eine analoge Bestimmung enthält das Gesetz vom 2. Februar 1864 §. 14 für das Gebiet des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, bezw. das Gesetz vom 21. März 1868, §. 51, für Neuvorpommern und Rügen.

§§. 40, 41, 42.

Die nach dem bisherigen Hessischen Recht begründeten Pfandrechte an Immobilien und die darauf bezüglichen Einträge sind von den nach dem neuen System begründeten Hypotheken- und Grundschulden wesentlich verschieden. Während die Hypotheken des gemeinen Rechts durchaus accessorischer Natur und in ihrer Entstehung und Fortdauer von der Hauptforderung abhängig sind, mit der sie stehen und fallen, mithin alle materiellen Einreden gegen die Hauptforderung deshalb gegen sie zulässig sind und ebenso bei Cessionen der Cessionar sich alle Einreden auch aus der Person seines Vormanns gefallen lassen muß, können nach dem neuen System bei der Cession einer Hypothek dem Cessionar, der sie entgeltlich erworben, nur solche Einreden entgegengesetzt werden, welche ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben, dagegen sind Einreden gegen das Verfügungsrecht des Cessionars aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers schlechthin unzulässig (§. 38 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc.); die Verfolgbarkeit der Grundschuld aber ist von Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß überhaupt befreit.

Hiernach war es geboten, den älteren Hypotheken im Allgemeinen ihren bisherigen rechtlichen Charakter zu wahren, und nur einzelne Bestimmungen der neueren Gesetze so weit auf sie auszudehnen, als dies thunlich und den Verkehrsbedürfnissen nach wünschenswerth erschien.

Daß bei Aufrechthaltung der rechtlichen Natur der älteren Pfandrechte und der darauf bezüglichen Einträge es im §. 27 nachgelassen ist, Löschungen und Aenderungen derselben noch in den älteren Büchern zu bewirken, findet seine Motivirung in sich. Selbstverständlich kann dies nur zulässig sein, so lange über die betreffenden Grundstücke ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt, also das ältere Buch nicht geschlossen ist. Bis dahin aber solche Berichtigungen in den Büchern noch zu gestatten, empfiehlt sich auch schon deshalb, weil solchergestalt der Uebertrag einer am 1. Januar 1873 noch eingetragenen, bis zur Errichtung des neuen Grundbuchblattes aber gelöschten älteren Hypothek in dieses erübrigt wird.

Die Hypotheken- und Grundschulden des neuen Systems bieten aber unverkennbar größere Vortheile für die Gläubiger, als dieses bei den älteren Hypotheken der Fall ist.

Sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner — dem sonst leichter gekündigt wird — besteht sonach ein Interesse, eine ältere Hypothek an ihrer bisherigen Stelle in eine Hypothek des neueren Systems oder in eine Grundschuld zu konvertiren.

§§. 43 bis 45.

Die Rechte der Landeskreditkasse für Hessen sind in den Gesetzen vom 23. Juni 1832, §§. 15, 54, 55; vom 31. März 1835, §. 8; vom 2. April 1835; vom 26. August 1848 §§. 17, 20; in der Verordnung vom 20. November 1849 und in dem Gesetz vom 20. Juni 1850 normirt.

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen die über die Renten bestehenden Vorschriften des altpreußischen Rechts ersetzen.

Für die Eintragung der Ablösungsdarlehen der Landeskreditkasse besteht überall kein Verkehrsinteresse, keinenfalls ein solches, welches im Verhältniß zu den Schwierigkeiten und der Arbeitslast stände, die deren Eintragung verursachen würde.

Für solche bei der Landeskreditkasse zum Abtrag von Ablösungskapitalien erborgte Darlehen ist eine Kündigung nicht zu erwarten.

Vielmehr tragen sich dieselben im Amortisationswege planmäßig ab, und die jährlich, in stets gleicher Summe als Zinsen und Kapitalbetrag zu leistenden Beträge werden überall als eine vom Grundstück zu zahlende Rente aufgefaßt, die, ohne dessen Belastungsfähigkeit zu alteriren, ohne Weiteres mit dem Grundstück auf den neuen Erwerber übergeht.

Eine Ausdehnung der Bestimmungen der §§. 43—45 auch auf nicht aus der Landeskreditkasse erborgte Ablösungskapitalien dürfte kaum Bedürfniß sein. Auch ist dieselbe deshalb nicht motivirt, weil solche Kapitalien, da sie sich nicht durch allmälige Amortisation abtragen, in der That auch im Verkehr in Rechnung kommen. Dagegen war die Vorschrift des §. 46 auf alle Ablösungskapitalien und zu deren Abtrag erborgten Darlehen auszudehnen.

§§. 46, 47.

Angesichts der in Aussicht stehenden Totalreform des Prozeßrechts empfiehlt es sich nicht, gelegentlich prozessualische Neuerungen durch Herübernahme altpreußischer Bestimmungen eintreten zu lassen; vielmehr kann statt dessen das einschlagende bestehende Prozeßrecht beibehalten, insbesondere das Verfahren nach dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853 auf die Berichtigungen aller Bucheinträge und das Aufgebotsverfahren ausgedehnt werden.

§. 48.

Der §. 24 der Verordnung vom 30. August 1867 setzte bei Einführung des Gebührengesetzes vom 11. Mai 1851 dessen §. 8 außer Anwendung, weil Fälle, in denen Notare außergerichtlich abgeschlossene Immobiliarverträge bei Gericht ein-

reichten, nach dem im Bezirk des Appellationsgerichts Kassel bestehenden Rechte nicht vorkommen konnten. Nunmehr ist der gedachte §. 8 einzuführen.

§§. 49, 50, 51.

Diese Paragraphen bezwecken, wie das auch in dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein geschehen ist, im Anschluß an den Rechtszustand im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts die sog. absolut privilegirten Ansprüche, welche im Konkurse den Hypothekariern vorgehen, zu beschränken. Es wird hier eine besondere Motivirung dieser Bestimmungen nicht erforderlich sein. Im Konkurs müssen jedoch die an den Grundstücken u. s. w. hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, soweit sie eingetragen sind, von dem anberaumten Hauptliquidationstermin, sowie von den zum öffentlichen Verkauf des belasteten Grundvermögens bestimmten Terminen rechtzeitig besonders benachrichtigt werden, was in dem bisher geltenden Recht nicht vorgeschrieben ist und den Realkredit in empfindlicher Weise benachtheiligt.

§. 52.

Soweit das Einführungsgesetz eine bis zum 1. Januar 1874 bezw. 1877 laufende Frist und ein innerhalb derselben einzuleitendes Verfahren in den §§. 26, 34—39, 47 und 51 anordnet, muß dasselbe alsbald in Kraft treten. Dabei empfahl es sich, die nach dem Erscheinen des Gesetzes zu bewirkenden Einträge des Pfandrechts der Pflegebefohlenen und Kinder nach dem neuen Rechte zu regeln und die fernere Entstehung der generellen Konventionalhypotheken und der Mobiliarhypotheken zu inhibiren, was durch alsbaldige Einführung der betreffenden Paragraphen dieses Entwurfs erzielt wird.

№ 34.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. d. Mts. haben des Königs Majestät

> den Unterzeichneten zum Präsidenten des Staatsministeriums, den Chef des Ingenieurkorps und der Pioniere, General-Inspekteur der Festungen, General-Lieutenant von Kameke, unter Enthebung von dieser Stellung mit dem Titel und dem Range eines Staatsministers zum Mitgliede des Staatsministeriums und zum zweiten Chef der Armeeverwaltung

zu ernennen geruht.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon unter dem Anheimstellen gefälliger Mittheilung an das Herrenhaus ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Graf **von Roon.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 35.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 31. Dezember v. Js., sowie den darin erwähnten Entwurf eines Gesetzes,

> betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen,

nebst Motiven, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Der Justizminister.
Leonhardt.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ermächtigen auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. Dezember d. Js. Unseren Justizminister, den zurückfolgenden Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in Neuvorpommern und Rügen den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1872.

Wilhelm.
Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

über

das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen für Neuvorpommern und Rügen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausnahme der §§. 73, 132 bis 140, und das Gesetz vom 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, werden in Neuvorpommern und Rügen mit nachstehenden Bestimmungen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Landestheil nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

Unter den Verweisungen auf die Prozeßordnung ist das in diesem Landestheil geltende Prozeßrecht zu verstehen.

§. 3.

Die in den Städten Bergen a. Rh., Greifswald, Grimmen und Stralsund bestehenden Hypothekenämter erhalten die Bezeichnung »Grundbuchämter«.

Die Vorsteher derselben — Grundbuchrichter — werden von dem Justizminister angestellt; sie sind den Bestimmungen der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und vom 26. März 1856 unterworfen.

Die Buchführer, Schreiber und Unterbeamten werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald angestellt.

In Fällen der Verhinderung der Grundbuchbeamten hat der Präsident des Appellationsgerichts zu Greifswald einen Vertreter aus der Zahl der Richter oder Gerichtsbeamten zu bestellen.

§. 4.

Dem Grundbuchrichter werden in Beziehung auf den Buchführer, die Schreiber und Unterbeamten die Befugnisse eines Gerichtsdirektors beigelegt.

§. 5.

Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetrieb werden in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht zu Greifswald, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 6.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Bei der Bestimmung über die Verjährung der Zinsen nach §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 verbleibt es.

§. 7.

Die Beweiskraft einer Schuldurkunde über den Empfang eines Darlehns oder Brautschatzes, auf Grund deren eine Hypothek eingetragen ist, ist nicht an den Ablauf einer Zeitfrist gebunden.

§. 8.

Auch streitige Forderungen können gültig abgetreten werden.

§. 9.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Dritte, die im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs Rechte an dem Grundstück durch Eintragung erworben haben, nicht statt.

§. 10.

Die Eintragung des Eigenthümers auf Grund des Zuschlags in der Zwangsversteigerung erfolgt auf Ersuchen des Prozeßrichters.

§. 11.

Die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der eingetragene Eigenthümer lebt, beschränkt sein Verfügungsrecht nicht, so lange der Bestand der Gütergemeinschaft nicht eingetragen ist.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist nach dem Antrage des überlebenden Ehegatten für diesen und die namentlich anzuführenden Kinder im Grundbuch zu vermerken.

§. 12.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehemann berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten. Die überlebende Ehefrau kann dies nur unter Zuziehung der großjährigen Kinder und der den minderjährigen Kindern zu bestellenden Güterpfleger.

§. 13.

Vormünder, Güterpfleger und, falls ihnen der Inhalt des Testaments nicht entgegensteht, Testamentsvollstrecker bedürfen, wenn sie zum Zwecke der Theilung Grundstücke auflassen, seiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 14.

Pacht und Miethe erhalten durch Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs gegen Dritte die Wirkung dinglicher Rechte.

§. 15.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc. für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

§. 16.

Eingetragene Gläubiger sind nicht schuldig, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Nachlaß an Zinsen oder Kapital, oder Indult zu bewilligen.

Auch in Betreff der Verlassenschaft eines Schuldners können sie nicht durch einen Beschluß der Mehrheit der Gläubiger dazu gezwungen werden.

§. 17.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache ist fortan unzulässig.

§. 18.

Gesetzliche Hypotheken gewähren nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe. Einigen sich die Betheiligten nicht über die Summe, so ist darüber die Entscheidung des Prozeßrichters herbeizuführen.

§. 19.

Die durch §. 67 des Visitationsrezesses von 1707 zur Hofgerichtsordnung II. 12 §. 1 verordnete Hypothek vom Tage des erhobenen Rechtsstreits wird aufgehoben.

§. 20.

Wenn keine Zeit zur Rückzahlung oder zur Aufkündigung, zur Renten- oder Zinszahlung eingetragen ist, so gilt der gesetzliche Umschlagstermin, der 24. Juni, und wenn dieser auf einen Sonntag trifft, der 25. Juni jeden Jahres.

Die Kündigung des Kapitals steht dann jedem Theile sechs Monate vorher frei. Dies gilt auch bei unkündbar eingetragenen Kapitalien nach Ablauf von 30 Jahren (§. 91 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten).

§. 21.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne eine öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß der durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat der Nachlaßrichter nach Lage des Falles zu ermessen.

Beruht das Erbrecht auf einem gerichtlichen Testament oder Erbvertrag, so genügt die Beibringung der Originalurkunde oder einer Ausfertigung derselben, der Verhandlung über die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Erbschaftsantritts.

Testamente, welche vor einem Notar und sieben Zeugen errichtet oder solemnisirt sind, stehen den gerichtlichen Testamenten gleich.

§. 22.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zur Kenntniß des Beschädigten gelangt ist.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 23.

Die in den §§. 2, 4, 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 den Lehns- und Fideikommißbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Behörden, welche die Aufsicht über die Kuratel führen, und in deren Ermangelung von dem Appellationsgericht in Greifswald ausgeübt.

§. 24.

Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

Die in den §§. 4, 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Ges.-Samml. S. 613) vorgeschriebene Proklamation fällt weg, wenn das Grundbuchblatt für das Hauptgrundstück angelegt ist.

§. 25.

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind befugt:

1) richterliche Personen, welche ein amtliches Siegel führen;
2) Notare;
3) in den Städten die Bürgermeister;
4) auf dem Lande solche zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte, welche damit von dem Appellationsgericht zu Greifswald beauftragt worden sind.

§. 26.

Sind auf einem Grundstück vor dem 1. Juli 1869 angemeldete Ansprüche unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Rangordnung eingetragen worden (§. 153 des Gesetzes vom 21. März 1868), so kann der Eigenthümer die Feststellung der Rangordnung ihrer Ansprüche nach den folgenden Vorschriften (§§. 27 bis 34) beantragen.

§. 27.

Der Grundbuchrichter fordert von allen eingetragenen Gläubigern die ihnen ertheilten Hypothekenurkunden und andere für die Feststellung der Rangordnung erhebliche Urkunden, welche sich im Besitz der Gläubiger oder des Schuldners befinden, unter Androhung einer Geldstrafe bis 50 Thaler ein.

§. 28.

Nach Eingang der Urkunden entwirft der Grundbuchrichter einen Plan, in welchem er alle dinglichen Rechte nach der ihnen zustehenden Rangordnung aufnimmt und ladet die Gläubiger zur Erklärung über den mitzutheilenden Plan unter der Warnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie genehmigten den Plan.

Der Eigenthümer ist von dem Termin zu benachrichtigen. Hat er Hypotheken auf seinen Namen eintragen lassen oder an seinem Grundstück erworben, so wird er in Betreff derselben als Gläubiger behandelt.

§. 29.

Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist, oder denen Verfügungen nicht zugestellt werden können, sind zur Einreichung der Urkunden und zum Erscheinen in dem Termin öffentlich aufzufordern.

Die Aufforderung ist mit einer Frist von vier Wochen durch das Amtsblatt und durch eine in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald erscheinende Zeitung, welche das Grundbuchamt zu bestimmen hat, sowie wenn der letzte bekannte Wohnort des Gläubigers außerhalb Neuvorpommerns und Rügens gewesen ist, durch eine an diesem Orte oder in dessen Nähe erscheinende Zeitung zu veröffentlichen.

§. 30.

Wird dem Plan nicht widersprochen, so wird das Grundbuch nach Maßgabe desselben in der Spalte, »Veränderungen« berichtigt und die festgestellte Rangordnung auf den Hypothekenurkunden vermerkt.

§. 31.

Gläubiger, welche Widerspruch erheben, werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein von den übrigen Betheiligten nicht anerkannter Widerspruch gegen den Plan gilt als zurückgenommen, wenn der Widersprechende nicht innerhalb einer von dem Grundbuchrichter zu bestimmenden Frist nachweist, daß er die Klage angestellt habe.

§. 32.

Wird die Klage angestellt, so ist die Berichtigung des Grundbuchs erst nach rechtskräftiger Entscheidung zu bewirken.

§. 33.

Gläubiger, welche dem Plan widersprechen, sind auf Verlangen des Eigenthümers oder eines Gläubigers verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung auch in Betreff der Kosten und ohne Gewährleistung ihre Hypothek abzutreten.

§. 34.

Für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung bei dem Grundbuchamt sind, sofern dies der Eigenthümer innerhalb fünf Jahren von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, beantragt, die in §. 11 des Tarifs der Grundbuchordnung gedachten Kosten nach dem Werth des Grundstücks anzusetzen und von dem Eigenthümer zu erheben.

Erfolgt der Antrag nach Ablauf der fünfjährigen Frist, so werden diese Kosten um die Hälfte erhöht.

§. 35.

Das in §. 103 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist von dem Eigenthümer des Grundstücks bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, zu beantragen.

2) Dem Antrage ist die Urkunde über die aufzubietende Post in Abschrift, oder der wesentliche Inhalt derselben und alles dasjenige beizufügen, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; der Eigenthümer hat zugleich die Erklärung abzugeben, daß ihm der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt seien und daß er sich um deren Ermittelung ohne Er-

folg bemüht habe; die ihm bekannten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolger sind anzuzeigen, und das Erbieten zur eidlichen Bekräftigung aller Angaben ist auszudrücken.

3) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate. Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden zu dem Termine unter der Warnung geladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen und dieselbe im Grundbuch gelöscht werden würde.

4) Die Ladung ist den angezeigten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolgern zuzustellen und dreimal im Amtsblatt der Regierung zu Stralsund und einer von dem Gericht zu bezeichnenden Zeitung und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

5) Meldet sich im Termin Niemand, oder wird gegen das Erlöschen der Post Widerspruch nicht erhoben, so hat der Eigenthümer eidlich zu bekräftigen:
daß er weder vor, noch nach erlassener Ladung von dem Aufenthaltsorte des eingetragenen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger (außer den von ihm angezeigten) Nachricht erhalten habe;
alsdann ist das Ausschlußerkenntniß zu erlassen und in der Gerichtssitzung zu verkünden.

6) Die Löschung der Post erfolgt auf Antrag des Eigenthümers auf Grund des mit dem Vermerk der Verkündigung versehenen Ausschlußerkenntnisses, ohne daß es einer Vorlegung der Urkunde über die Post und der Quittung des Gläubigers bedarf.

7) Auf die persönliche Verbindlichkeit hat die Ausschließung und Löschung keinen Einfluß.

8) Ein Widerspruch gegen die Löschung ist im Prozeßwege durchzuführen; die Löschung erfolgt, wenn der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§. 36.

Das in §. 110 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist gemeinschaftlich von dem Eigenthümer des Grundstückes und dem eingetragenen Gläubiger, welcher die Urkunde verloren hat, auszubringen.

2) Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.

3) Zur Begründung des auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Antrages liegt dem Gläubiger ob:
a) eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles dasjenige anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;
b) den letzten Besitz, sowie den Verlust der Urkunde glaubhaft zu machen;
c) sich zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben zu erbieten.

4) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate, die Bekanntmachung erfolgt nach §. 35 Nr. 4.

5) Die Aufforderung ist dahin zu richten, daß die unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte Berechtigte seinen Widerspruch gegen die Kraftloserklärung derselben innerhalb der Aufgebotsfrist anzumelden habe, und dem unbekannten Berechtigten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen:
daß er mit seinem Rechte ausgeschlossen und die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

6) Meldet sich im Termin Niemand, so hat der Gläubiger den im §. 110 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Alsdann wird das Urtheil nach Maßgabe der gestellten Verwarnung abgefaßt, in der Gerichtssitzung verkündet und, mit dem Atteste der Verkündung versehen, dem Gläubiger zugestellt.

§. 37.

Wenn gegen den eingetragenen Eigenthümer ein Verfahren eingeleitet wird, um ihn für blödsinnig oder wahnsinnig, oder für einen Verschwender zu erklären, oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Diskussionsverfahren verfügt wird, so ist auf Ersuchen des Prozeßrichters eine Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuch zu vermerken.

Bis zur Löschung eines solchen Vermerks ist auf Antrag des Eigenthümers eine Eintragung nicht zulässig.

§. 38.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten mit Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Andere Pfand- und Hypothekenrechte haben künftig auf Seeschiffe keine Gültigkeit.

§. 39.

Für Seeschiffe erfolgt die Eintragung von Verpfändungen in das Schiffsregister auf den Antrag des Korrespondent- oder jedes Rhebers.

Vor Eintragung der Verpfändungen ist die öffentliche Vorladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger zu veranlassen.

Für das Verfahren sind die §§. 1 bis 4, Artikel 58 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 mit folgenden Zusätzen maßgebend:

Die Ladung erfolgt durch die erste Abtheilung des Kreisgerichts. Der Antrag ist erst nach Eintragung des Schiffs in das Register zulässig.

Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt durch dreimalige Einrückung in dem Amtsblatte der Regierung zu Stralsund und durch zwei vom Gerichte zu bezeichnende Zeitungen, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle.

Nach erfolgter Ausschließung ist Behufs Eintragung der Realgläubiger in das Schiffsregister, wie bei Regulirung des Grund- und Hypothekenbuchs, durch das die Register führende Gericht zu verfahren.

§. 40.

Für die Verhandlungen, welche zur Eintragung der rechtzeitig angemeldeten bisher erworbenen Hypotheken- und Realrechte in das neu anzulegende Grundbuch erforderlich sind, wird Kosten- und Stempelfreiheit bewilligt.

Ein Gleiches gilt von den nach §. 40 entstehenden Kosten für die öffentliche Ladung und Ausschließung.

§. 41.

Im Kostentarif der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezieht sich die Vorschrift des §. 1 Nr. 5 auf §. 59 der Grundbuchordnung.

§. 42.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1868 in den §§. 131 bis 140 über den Prozeß in Hypothekensachen und in den §§. 141 bis 155, betreffend Uebergangsbestimmungen, sowie §. 158 bleiben in Kraft.

Im Uebrigen wird das Gesetz vom 21. März 1868 aufgehoben.

§. 43.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

Leonhardt.

Motive

zu dem

Gesetz-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen.

Durch das Gesetz vom 21. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 293) ist für Neuvorpommern und Rügen ein singulärer Rechtszustand geschaffen. Bei der Vorlage desselben wurde nicht verkannt, daß große Bedenken obwalten, die Lehre vom Eigenthumserwerb und der dinglichen Belastung der Grundstücke in einer einzelnen Provinz nach Rechtsgrundsätzen neu zu gestalten, welche von den in den übrigen Provinzen geltenden erheblich abweichen. Eine Uebereinstimmung ließ sich jedoch bei den zur Zeit der Emanation jedes Gesetzes noch vorhandenen Hindernissen nicht erreichen. Der Zweck, in Neuvorpommern die Unsicherheit des Rechts zu beseitigen, welche in Folge der provinziellen und gemeinrechtlichen Vorschriften über die Formlosigkeit der Verträge und insbesondere in Folge des Mangels an Publizität und Spezialität bei Pfandbestellungen hervorgetreten war, konnte nicht erfüllt werden, wenn dort die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 mit ihren Ergänzungen eingeführt wurde, denn die anerkannten Mängel derselben hatten bereits für ihren Geltungsbereich das Bedürfniß einer legislativen Abhülfe festgestellt. Auch bereitete die Differenz zwischen den Vorschriften des Landrechts über Verträge und deren Form, auf welchen die Hypothekenordnung basirt, und denen des gemeinen Rechts Schwierigkeiten. Die Gesetzgebung betrat deshalb einen neuen Weg. Das Bedürfniß, eine feste und leicht erkennbare Form für die Begründung dinglicher Rechte zu schaffen, führte zur Annahme der Auflassungstheorie und Aufgabe des Legalitätsprinzips. Dem vielfach ausgesprochenen Wunsche, diesen Fortschritt der Rechtsentwickelung auch auf die übrigen Provinzen des Staates auszudehnen, konnte nicht genügt werden, weil die dazu erforderlichen umfassenden Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen waren. Um dem bereits geschädigten Realkredit in Neuvorpommern aufzuhelfen, wurde das Spezialgesetz erlassen. Die Staatsregierung erkannte jedoch bei der Vorberathung desselben an, daß die Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung über die dingliche Belastung von Grundstücken ein Bedürfniß sei. Nachdem jetzt die für die älteren Provinzen beabsichtigte Reform ins Leben gerufen ist, erscheint die Schöpfung eines Allgemeinen Landrechts möglich. Die innere Verwandtschaft des Gesetzes vom 21. März 1868 mit den vorgelegten Entwürfen, betreffend den Eigenthumserwerb und die Grundbuchordnung, macht diese Absicht in Neuvorpommern um so leichter ausführbar. Sie bewirkt andererseits, daß die vorzugsweise formelle Aenderung der Gesetzgebung nach einer verhältnißmäßig kurzen Zeit keine Nachtheile für den Realkredit befürchten läßt. Im Gegentheil werden die Verbesserungen, welche in der konsequenteren Durchführung der Auflassung liegen, die Rechtsunsicherheit, welche mehrfach schon bei Anwendung unklarer Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1868 zu Tage getreten ist, beseitigen. Der Realkredit gewinnt namentlich durch die Erleichterung des Ueberganges von Hypotheken, wenn die Vorschrift des §. 88 jenes Gesetzes, daß nur der eingetragene Cessionar zur Verfügung bei dem Grundbuche berechtigt ist, fortfällt. Die Differenz zwischen den in den älteren Provinzen und in Neuvorpommern geltenden allgemeinen Rechtsnormen tritt zurück, wenn für den Uebergang des Eigenthums und die Begründung des Pfandrechts das Konsensprinzip entscheidet, und die Hypotheken zu der Schuldverbindlichkeit in ein weniger abhängiges Verhältniß treten. Es muß deshalb die Einführung der Gesetze über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, sowie der Grundbuchordnung in Neuvorpommern als eine ausführbare und im Interesse der Rechtseinheit gebotene Maßregel bezeichnet werden.

Um den Uebergang von dem Römischen Pfandrechtssystem zu dem auf den Grundsätzen der Publizität und Spezialität beruhenden zu ermöglichen, hat das Gesetz vom 21. März 1868 eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, welche den Einfluß des Vertrages auf die Begründung oder Aufhebung der Hypotheken regeln. Um ferner die Befriedigung der Gläubiger nach der Priorität der eingetragenen Forderungen zu sichern, sind mehrere Vorschriften getroffen, welche dem Konkurs- und Subhastationsverfahren, das in Neuvorpommern durch neue Gesetze nicht geordnet ist, angehören. Um endlich die Dispositionsbefugniß der Parteien der Prüfung des Grundbuchamtes zu entziehen, sind einzelne Kontroversen des gemeinen und Provinzialrechts, namentlich über die Rechte der Vormünder und die Befugnisse der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, durch das Gesetz der bisherigen Praxis entsprechend normirt. Alle diese Vorschriften stehen mit den neu einzuführenden Gesetzen in keinem Widerspruch. Ihre Beibehaltung erscheint um so mehr geboten, als der Zweck, ein möglichst einheitliches Recht zu schaffen, durch sie befördert, und einem den Realkredit gefährdenden Schwanken der Praxis vorgebeugt wird. Wo sie zur Erreichung dieses Zweckes nicht genügen, wo die Verschiedenheit der in den beiden Territorien geltenden Rechte zu einer differirenden Anwendung der neuen Gesetze führen würde, ist durch ergänzende Bestimmungen Aushülfe geschaffen.

Das Gesetz vom 21. März 1868 hat ferner einzelne Anordnungen getroffen, welche theils anderen Rechten, besonders dem Mecklenburgischen nachgebildet sind, theils provinziellen Eigenthümlichkeiten Rechnung tragen. Soweit eine Schädigung der Rechtseinheit nicht zu befürchten steht, waltet kein Grund ob, diese Anordnungen, welche sich in der Praxis bewährt haben, zu beseitigen.

Einen sehr tief empfundenen Mangel des gedachten Gesetzes bildet die Vorschrift des §. 152, daß die vor dem 1. Juli 1869 bei den Grundbuchämtern angemeldeten Realrechte vorbehaltlich der Regulirung der Priorität eingetragen werden, und sich die Rangordnung derselben nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültigen Gesetzen richtet. Die Folge hiervon ist, daß das Grundbuch keinen Anhalt für die Reihenfolge der eingetragenen Forderungen giebt. Eine Regulirung der Priorität durch freiwillige Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner hat nur in ganz vereinzelten Fällen stattgefunden. Dieser Zustand steht in schroffem Widerspruch mit dem in den älteren Provinzen geltenden Recht. Seine Beseitigung ist insbesondere im Interesse des Eigenthümers dringend geboten. Derselbe wird durch den Mangel einer festgestellten Rangordnung behindert, den Realkredit, welchen sein Grundstück gewährt, vollständig zu benutzen. Er kann bei Kündigungen einem neuen Gläubiger keine Sicherheit über den ihm einzuräumenden locus geben. Diese Uebelstände sind auch von dem Kommunallandtag anerkannt worden. Die Feststellung der Rangordnung erfolgt nach bisherigem Recht auf Grund der classificatio creditorum von 1669, deren oft dunkle Bestimmungen zu zahlreichen Kontroversen Anlaß geben. Zur Vermeidung der schon vielfältig hervorgetretenen Prozesse wird von den Gerichten dringend befürwortet, die Regulirung der Priorität zu erleichtern. Ohne diese Nachhülfe im Wege der Gesetzgebung ist der Nutzen, welchen die Anlegung der Grundbücher gewährt, ein zweifelhafter. Die Unsicherheit über den locus muß das Kapital verhindern, sich dem Grundbesitz zuzuwenden. Es sind deshalb Bestimmungen getroffen, welche diese in Neuvorpommern zum Nachtheil der Grundbesitzer bestehende Abweichung vom allgemeinen Recht aufheben sollen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, wird es nur noch einer kurzen Motivirung der einzelnen Bestimmungen bedürfen.

Daß im §. 1 einzelne Paragraphen der Grundbuchordnung von der Einführung ausgeschlossen sind, rechtfertigt sich durch deren nur für das Geltungsbereich der Hypothekenordnung von 1783 bestimmten transitorischen Charakter.

§§. 3 bis 5. Durch das Gesetz vom 21. März 1868 §§. 34 ff. sind besondere, von den Kreisgerichten getrennte Hypothekenämter gebildet, deren Bezirke nicht durchweg mit denen der Gerichte zusammenfallen. Es kann nicht zweckmäßig erscheinen, diese abgesonderte Stellung der Hypothekenämter, welche nunmehr die Bezeichnung als Grundbuchämter werden erhalten müssen, zu ändern und die Bearbeitung der Grundbuchsachen den Gerichten zu übertragen, theils weil die Ver-

schiedenheit der Bezirke Störungen in dem kaum vollendeten Geschäft der Buchanlegung hervorrufen müßte, theils und insbesondere, weil die definitive Entscheidung über die Frage, ob für die Grundbuchsachen allgemein besondere Aemter einzurichten seien, erst bei der allgemeinen Gerichtsorganisation getroffen werden kann. Eine Ungleichheit des Rechtszustandes zwischen Neuvorpommern und Rügen und den anderen Provinzen wird durch die Beibehaltung der besonderen Aemter nicht bewirkt, dagegen konnte schon jetzt eine Verschiedenheit ausgeglichen werden. In §. 36 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1868 wird dem Vorsteher des Hypothekenamts der Charakter eines richterlichen Amtes entzogen und derselbe dem Disziplinargesetze für nicht richterliche Beamte unterworfen. Wenn man jedoch erwägt, daß die Thätigkeit des Vorstehers wesentlich in einer Feststellung von Rechtsverhältnissen in der Prüfung der Geschäftsfähigkeit und der Dispositionsrechte der Parteien sich äußert, so wird man grundsätzlich seine Funktion als eine richterliche anerkennen und seinem Amt daher auch den Charakter eines richterlichen geben müssen. Nur wo die Prüfung der Legalität des Einschreibungsakts ausschließlich den Betheiligten überlassen ist, die Einschreibung in das öffentliche Buch daher nur Einschreibung ist, wie bei der Thätigkeit der Hypothekenbewahrer im Gebiete des Rheinisch-Französischen Rechts, kann oder muß vielmehr ein anderer Gesichtspunkt maßgebend sein. Die dem §. 3 beigefügte Bestimmung über die Vertretung der Grundbuchbeamten soll einem praktischen Bedürfniß abhelfen, weil bei dem Fehlen einer solchen Bestimmung unter Berücksichtigung der Absonderung der Grundbuchämter von den Gerichten es dem Präsidenten des Appellationsgerichts nicht möglich sein würde, den Beamten der Gerichte die Vertretung wider ihren Willen zu übertragen.

Bei dem vorliegenden Entwurf kommt in Frage, ob derselbe so abzufassen war, daß das Gesetz vom 21. März 1868 ganz beseitigt, oder ob dasselbe nur, soweit es diesem Entwurf und den durch denselben eingeführten beiden Gesetzen widerspricht, aufgehoben werden sollte. Man hat sich im Interesse eines leichteren praktischen Gebrauchs für das Erstere entschieden und deshalb diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1868, welche noch ferner in Gültigkeit bleiben, einzeln angegeben. Die §§. 6 bis 20 enthalten solche aus dem Gesetze vom 21. März 1868 herübergenommene Bestimmungen zum Theil in einer verbesserten Fassung. Sie bedürfen einer besonderen Motivirung nicht mehr. Aufgehoben sind hiernach alle diejenigen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, welche entweder den Hauptgesetzen widersprechen oder sich in letzteren widerfinden und in Folge dessen erübrigt sind. Welche Bestimmungen noch ferner aufrecht zu erhalten sind, ergiebt sich im Wesentlichen aus den vorausgeschickten einleitenden Bemerkungen. Es treten hierzu die Vorschriften, welche zum Zweck der Anlegung der Grundbücher für das prozessualische Verfahren in Hypothekensachen und für die Verpfändung von Seeschiffen gegeben sind.

Die jetzt in Neuvorpommern und Rügen angelegten Hypothekenbücher entsprechen dem Formular I. der Grundbuchordnung. Die geringen Unterschiede in der Benennung der einzelnen Theile des Formulars lassen sich durch leichte Aenderungen beseitigen.

In den §§. 21, 22, 23 sind noch einige Bestimmungen getroffen, welche den Zweck haben, eine Einheit des materiellen Rechts mit den Provinzen des Allgemeinen Landrechts herzustellen; sie sind auch in die Einführungsgesetze für die übrigen gemeinrechtlichen Bezirke aufgenommen.

§. 21. Das Gesetz vom 21. März 1868 verordnet in §. 58, Nr. 4, daß aus Privattestamenten und aus Privaterbverträgen, d. h. solchen, die nicht öffentlich beurkundet sind, die Berichtigung des Besitztitels nur dann erfolgen kann, wenn das gerichtliche Anerkenntniß derselben durch den Intestaterben des eingetragenen Besitzers beigebracht wird. Diese Bestimmung unterliegt sehr erheblichen juristischen Bedenken. Man muß zunächst fragen, wer ist denn der Intestaterbe, wenn der Erblasser ein Testament hinterlassen hat? Dem sogenannten Intestaterben, d. h. derjenigen Person, welcher nach gesetzlicher Vorschrift in Ermangelung eines Testaments die Erbschaft deferirt worden wäre, ist dieselbe bei dem Vorhandensein eines Testaments überhaupt nicht deferirt, es giebt also in einem solchen Fall gar keine Intestaterben. Es fragt sich ferner, auf welchen Rechtsgrund gestützt man diesen sogenannten Intestaterben zu einer gerichtlichen Anerkennung des Privattestaments nöthigen will, ob man, wenn er die Anerkennung verweigert, oder nur passiv nicht ertheilt, den in dem Privattestament eingesetzten Erben ein Klagerecht gegen den sogenannten Intestaterben geben will auf Anerkennung des Testaments. Wie kann man ihn einer solchen Klage und etwa der Verurtheilung in Kosten aussetzen, wenn er vielleicht von der ganzen Angelegenheit, aus der er keinen Vortheil hat, nichts wissen will, wenn er gar nicht daran denkt, das Testament anzufechten, oder sich in die Sache einzumischen? Ein solches Klagerecht wäre völlig neu, gegen alle ratio juris. Was geht es den durch das Testament ausgeschlossenen Verwandten des Erblassers an, wie der in dem Testament eingesetzte Erbe zum Besitz und Eigenthum des Nachlasses gelangt. Die Bestimmung, des §. 58 Nr. 4 ist aber überhaupt ganz unvollständig; sie läßt die Frage unbeantwortet, wie die Legitimation des die gerichtliche Anerkennung erklärenden Intestaterben, der doch gar nicht Erbe geworden ist, geführt, wie die Thatsache, daß der Anerkennende der einzige Intestaterbe, der nächste wäre, konstatirt werden soll, wie es in dem Fall zu halten, wo Intestaterben überhaupt nicht, oder ihrem Aufenthalte nach nicht bekannt sind. Aus diesem Grunde hat die Bestimmung nicht aufrecht erhalten werden können. Sie ist durch die Bestimmung des Entwurfs ersetzt. Kann der im Privattestament eingesetzte Erbe eine freiwillige Anerkennung der Person urkundlich beibringen, die durch das Testament ausgeschlossen wird, oder hat er, wenn diese Person das Testament angefochten, gegen sie ein rechtskräftiges Erkenntniß erstritten, welches die Echtheit des Privattestaments feststellt, so wird ihm die Eintragung nicht zu versagen sein; kann er den sogenannten Intestaterben zu einer freiwilligen Anerkennung nicht bewegen, kennt er die Intestaterben nicht, so wird ihm in dem Entwurf gestattet, bei dem Nachlaßrichter ein Aufgebot, eine öffentliche Ladung zu beantragen, nach deren Eintritt, wenn Prätendenten zur Erbschaft nicht aufgetreten sind, ihm darüber eine Bescheinigung zu ertheilen ist. Ein Ausschlußurtheil in diesem Falle zu erlassen, liegt kein Grund vor, es genügt für die Eintragung aus dem Privattestament, wenn konstatirt ist, daß kein besser berechtigter Erbe sich gemeldet hat. Meldet sich später ein solcher und greift er das Privattestament an, so wird im Rechtswege zwischen dem inzwischen eingetragenen Erben und dem Prätendenten die Sache zum Austrag gelangen. Die beiden letzten Sätze des Paragraphen sind aus §. 58 des Gesetzes vom 21. März 1868 entnommen; der letzte entspricht einem Antrag des Kommunallandtags.

Durch §. 22 wird der Grundsatz der §§. 54, 55 I. 6 Allgem. Landrechts über die Verjährung der Regreßklage gegen Beamte eingeführt, um in dieser Beziehung eine Rechtseinheit herzustellen.

§. 23 entspricht der in Neuvorpommern bestehenden Verfassung.

Der Zweck des §. 24 insbesondere ist, die Form der Zertheilungsverträge in Uebereinstimmung mit dem für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen ergangenen Gesetz vom 5. Mai 1872 zu bringen. §. 25 ist aus §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 entnommen.

In den §§. 26. bis 34 wird das Verfahren zur Feststellung der Prioritäten geregelt, das Bedürfniß für ein solches ist oben schon dargelegt worden. Die Bestimmungen weichen vom ordentlichen Rechtsverfahren mehrfach ab, und sind den Wünschen des Kommunallandtags entsprechend normirt worden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1) Das Verfahren behufs Regulirung der Priorität findet nur auf Antrag statt. Das Bedürfniß geht nicht weiter.

   Der Antrag steht nur dem Schuldner zu, da dieser hauptsächlich das Interesse hat, daß die Reihenfolge der Forderungen festgestellt wird. Um einem ungelegenen Widerspruch eines Gläubigers entgegen zu treten und möglichst prozessualische Weiterungen auszuschließen, ist in §. 33 dem Schuldner das Recht

gegeben, gegen vollständige Befriedigung des Gläubigers die gewährlose Abtretung der Hypothek von demselben zu fordern.

2) Die Grundbuchämter sind die zur gütlichen Einigung der Interessenten geeignetsten Behörden, schon weil sie die Realverhältnisse der Grundstücke durch die Verhandlungen wegen Anlegung der Grundbücher genau kennen. Dem Vorsteher derselben ist das Recht beigelegt, die Hypotheken-Urkunden und andere für die Priorität erhebliche Urkunden von dem Schuldner und den Gläubigern einzufordern. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß er auch noch andere Beweise über die Priorität, welche ihm dargeboten werden, benutzen darf. Wenn auch das eigene Interesse die Parteien veranlassen wird, alles zur Aufklärung Erforderliche zu beschaffen, so erscheint doch die Befugniß zur Androhung einer Geldstrafe, namentlich um Verzögerungen zu verhüten, nothwendig. Die analoge Vorschrift des §. 142 des Gesetzes vom 21. März 1868 hat sich bewährt.

3) Das Präjudiz, daß Zustimmung der im Termine Ausbleibenden angenommen wird, erleichtert das Verfahren für diejenigen Gläubiger, welche mit dem aufgestellten Plane einverstanden sind. Ohne dasselbe würden viele Prozesse entstehen und die Beendigung der Regulirung dadurch in weite Ferne gerückt werden. Ueberzeugen die Verhandlungen im Termine den Vorsteher, daß der entworfene Plan unrichtig war, so ist es selbstverständlich, daß er ihn berichtigen und die Gläubiger, soweit sie dabei interessirt sind, zu einem neuen Termine vorladen kann.

4) Wird Widerspruch gegen den Plan erhoben, so ist der Streit durch die zuständigen Gerichte zu entscheiden. Um Verzögerungen zu vermeiden, hat der widersprechende Gläubiger die Pflicht, binnen einer ihm vom Grundbuchamt zu stellenden angemessenen Frist die Anstellung der Klagen nachzuweisen.

5) Die Bestimmung des §. 33 mildert die Abweichungen von dem regelmäßigen Verfahren.

6) Die Herstellung der Rangordnung unter den angemeldeten Forderungen gehört zu dem Verfahren behufs Anlegung der Grundbücher. Die Bestimmung des §. 152 des Gesetzes vom 21. März 1868 ist eine anomale. Die allgemeine Hypothekenordnung von 1783 schreibt im 4. Titel §§. 31 ff. vor, daß die Eintragung unter Berücksichtigung der Priorität nach fortlaufenden Nummern erfolgt und will außer Kopialien keine Kosten für das ganze Verfahren zum Ansatz bringen. Da die Regulirung der Rangordnung den Grundbuchämtern in Neuvorpommern bedeutende Arbeit schafft, erscheint es gerechtfertigt, die geringen im §. 11 des Tarifs der Grundbuchordnung gedachten Kosten dafür zu erheben. Um aber die Eigenthümer zu veranlassen, mit der Regulirung der Rangordnung nicht zu säumen, ist die Kostenerleichterung nur für einen fünfjährigen Zeitraum zugestanden. Bei später gestellten Anträgen tritt eine Erhöhung der Kostensätze ein. Diese Bestimmung ist durch einen Antrag des Kommunallandtags veranlaßt (§. 34).

Die §§. 35, 36, 37 entsprechen den §§. 99, 100, 104, 110 des Gesetzes vom 21. März 1868,

die §§. 38, 39 den §§. 33, 157 daselbst. Der Kommunallandtag hat zwar den Antrag gestellt, das Proklamationsverfahren fallen zu lassen, weil die Erfahrung seine praktische Werthlosigkeit gezeigt habe, und es unnöthig dem Schiffsverkehr Fesseln anlege. Auf diesen Antrag konnte jedoch deshalb nicht eingegangen werden, weil die Seltenheit seines Vorkommens nicht die praktische Werthlosigkeit beweist und dasselbe Verfahren jetzt in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt werden soll und von dem dortigen Provinziallandtag nicht beanstandet worden ist.

§. 40 ist mit §. 156 und dem letzten Absatz des §. 157 zu vergleichen.

§. 41 berichtigt einen Irrthum im Kostentarif der Grundbuchordnung.

№ 36.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ordre vom 6. d. Mts., durch welche ich beauftragt bin, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen, beehre ich mich, Ew. Erlaucht diesen Entwurf nebst Motiven mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Minister des Innern.

Graf **zu Eulenburg.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ermächtigen hierdurch Unseren Minister des Innern, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1873.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung folgender zu Frankfurt a. M. bestehenden Stiftungen:

1) des allgemeinen Almosenkastens,
2) des Hospitals zum heiligen Geist,
3) des Waisenhauses,
4) des Katharinen- und Weißfrauenklosters,
5) des Versorgungshauses,
6) des Rochus-Hospitals,
7) der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt,
8) der Anstalt für Irre und Epileptische,

wird gemäß §. 3 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) durch statutarische

Anordnung, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Erlaß dieser statutarischen Anordnung treten folgende Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, nämlich:

1) das Gesetz vom 3. Dezember 1833, betreffend das Armen- und Stiftungswesen nebst Anlagen, die Verwaltungsordnungen der Stiftungen enthaltend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band V. S. 117 ff.);

2) das Gesetz vom 31. Oktober 1844, betreffend das Rochushospital, nebst Verwaltungsordnung dieses Hospitals und der zu letzterer gehörigen Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 28. März 1865 (a. a. O. Band VIII. S. 54 und Band XVI. S. 245);

3) das Gesetz vom 12. August 1856, betreffend die Abänderung einer das Versorgungshaus betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftungsordnung nebst der dazu erlassenen Verordnung von demselben Tage (a. a. O. Band XII. S. 218 ff.);

4) das Gesetz vom 15. März 1861, betreffend die Taubstummen-Erziehungsanstalt (a. a. O. Band XV. S. 11);

5) die Stiftungs- und Verwaltungsordnung der Anstalt für Irre und Epileptische vom 22. September 1863 (a. a. O. Band XIV. S. 43), —

mit Ausnahme jedoch derjenigen Bestimmungen, welche die Zwecke und Rechte der gedachten Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben, außer Kraft.

§. 2.

Die Verwaltung des städtischen Pfandhauses zu Frankfurt a. M. wird durch statutarische Anordnung (§. 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867), welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Erlaß dieser statutarischen Anordnung tritt das Gesetz der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 19. April 1864, betreffend die Organisation des Pfandhauses (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band XVI. S. 147) mit Ausnahme jedoch der §§. 18, 21, 22 dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 3.

Folgende Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben, nämlich:

1) die Verordnung vom 23. Dezember 1817 über die Anzeige unehelicher Schwangerschaften (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band II. S. 30);

2) das Gesetz vom 4. November 1851, betreffend die Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XI. S. 135);

3) das Gesetz vom 19. Dezember 1854, betreffend die Abänderung der §§. 8 und 13 des Gesetzes vom 4. November 1851 über Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XII. S. 57);

4) das Gesetz vom 10. Dezember 1855, betreffend das Stadtwehr-Disziplinargericht (a. a. O. Band XII. S. 133).

§. 4.

Mit dem 1. Mai 1873 treten folgende Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, soweit sie noch in Kraft stehen, außer Geltung, nämlich:

1) das Gesetz vom 11. Februar 1845, betreffend die Anlage von Steinbrüchen, sowie von Sand-, Kies- und Lehmgruben (Gesetz- und Statuten-Samml. Band VIII. S. 88);

2) das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 8. Juni 1847 (a. a. O. Band VIII. S. 195);

3) das Gesetz vom 6. März 1855, betreffend die Waisenmeisterei (a. a. O. Band XII. S. 83);

4) das Gesetz vom 19. Mai 1863, über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, sowie den Handel mit denselben (a. a. O. Band XVI. S. 17);

5) die Bekanntmachung vom 27. Januar 1865, betreffend die Instruktion des Ausrufers und Ausrufschreibers u. s. w. (a. a. O. Band XVI. S. 219 ff.).

§. 5.

Die §§. 11, 15, 24, 25, 27, 28, 29 der Gesindeordnung der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 5. März 1822 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band III. S. 41) werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben.

Desgleichen treten mit dem 1. Mai 1873 die §§. 12, 23, 26 der nämlichen Gesindeordnung außer Geltung.

An die Stelle der §§. 27, 28 der Gesindeordnung tritt folgende Bestimmung:

> Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, welche die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Dienstherrschaft zum Gegenstande haben, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Dienstzeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Graf **zu Eulenburg.**

Motive.

Die Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, deren Behörden gleichzeitig Staats- und Kommunalbehörden waren, lassen vielfach eine nicht genügende Scheidung desjenigen wahrnehmen, was seiner Natur nach Gegenstand der Gesetzgebung ist und desjenigen, was seine Regelung füglich in Ortsstatuten, Instruktionen oder Polizeiverordnungen finden kann. Es ist dadurch hier und da eine gesetzliche Fixirung administrativen Details herbeigeführt worden, welche gegenwärtig, seit den eingetretenen staatlichen Veränderungen, der örtlichen Verwaltung zum Hemmniß gereicht und einer freieren Entwickelung der Verhältnisse hinderlich ist.

Zum Theil sind jene Gesetze überdies zur Zeit als völlig antiquirt zu betrachten.

Mit Rücksicht hierauf und den kundgegebenen Wünschen der städtischen Behörden zu Frankfurt a. M., soweit es für jetzt ausführbar erschien, entsprechend, schlägt die Staatsregierung vor, mittelst des hier im Entwurfe vorgelegten Gesetzes eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt theils vollständig, theils insoweit auf-

zuheben, als die anderweitige Ordnung des betreffenden Gegenstandes füglich den Kommunal- oder den örtlichen Polizeibehörden überlassen werden kann.

§. 1.

Die hier aufgeführten Gesetze betreffen diejenigen zu Frankfurt a. M. bestehenden Stiftungen — pia corpora mit gesonderter juristischer Persönlichkeit — hinsichtlich deren der Artikel 15 des Frankfurter Auseinandersetzungs-Rezesses vom 26. Februar / 5. März 1869 (Ges.-Samml. S. 379 ff.) bestimmt:

»Die Verwaltung der vorhandenen milden Stiftungen verbleibt der Stadtgemeinde.«

Die Verwaltung dieser Stiftungen hat von jeher, worauf die Fassung des Artikels 15 hindeutet, den städtischen Behörden zu Frankfurt a. M. zugestanden. Nach den in Rede stehenden Gesetzen liegt ihre unmittelbare Administration in den Händen der von der ständigen Bürgerrepräsentation zu wählenden Pfleger; die Aufsicht über die Administration wird durch den Senat resp. durch die von dem Senate zu bestellende Senatsdeputation geübt; gewisse Akte (Verkäufe von Immobilien ꝛc.) bedürfen der Genehmigung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation; im Uebrigen wird der Gang der Administration durch die qu. Gesetze und durch die denselben beigefügten umfangreichen Verwaltungsordnungen — auf deren näheren Inhalt verwiesen werden darf — in detaillirtester Weise regulirt.

Es könnte, die qu. Gesetze für sich betrachtet, zweifelhaft sein, ob die in ihnen dem Senate der freien Stadt Frankfurt zugetheilten Befugnisse demselben in der Eigenschaft als einer Staats- oder in der einer städtischen Gemeindebehörde zugestanden haben; — diese Zweifel haben indessen durch den allegirten Artikel 15 des Auseinandersetzungs-Rezesses ihre Erledigung gefunden; es ist mittelst desselben anerkannt worden, daß die letztere der vorerwähnten Alternativen die zutreffende ist. Demnach sind die, nach den qu. Gesetzen dem Senate zugetheilten Befugnisse — nach Erlaß des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 (Ges.-Samml. S. 401) — auf den gegenwärtigen Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., die entsprechenden Befugnisse der ständigen Bürgerrepräsentation aber auf die Stadtverordneten-Versammlung daselbst übergegangen, — mit der Maßgabe, daß gemäß den Bestimmungen der durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 273) auch im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingeführten Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 das Oberaufsichtsrecht über die hier in Rede stehenden, wie über alle sonstigen Stiftungen ohne Ausnahme, dem Staate zu vindiziren ist.

Da hiernach das Verwaltungsrecht der gegenwärtigen städtischen Behörden nicht in Frage zu stellen ist, so wird sich auch gegen die von denselben gestellte Forderung nicht wohl etwas erinnern lassen, daß ihnen in Beziehung auf die Gestaltung dieser Verwaltung in derselben Art und in demselben Maße, wie bezüglich aller sonstigen Gemeindeanstalten, eine freiere Bewegung eingeräumt werde. Vorbehaltlich der gesetzlich festgestellten und auch von den städtischen Behörden in keiner Weise angefochtenen Zwecke und Rechte der qu. Stiftungen als solcher und vorbehaltlich derjenigen Bestimmungen, welche die Ansprüche auf die Benutzung derselben zum Gegenstande haben, — soll demnach mittelst des zu erlassenden Gesetzes den städtischen Behörden zu Frankfurt a. M., nach Maßgabe des §. 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867, die Befugniß zur statutarischen Regelung der Verwaltung der in Rede stehenden Stiftungen übertragen werden. Mit dem Erlaß der betreffenden statutarischen Anordnungen würden die im §. 1 aufgeführten Gesetze insoweit außer Kraft treten, als sie nicht

die Zwecke und Rechte der qu. Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben.

Durch einen Vorbehalt bezüglich der bisherigen Rechte der Stiftungen als solcher würden unter Anderem alle diejenigen Zuwendungen außer Kontestation gestellt, welche den Stiftungen bisher für ihre Zwecke von der Stadt Frankfurt gemacht worden sind (cf. z. B. Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1814, betreffend das Rochus-Hospital; Art. 5 des Gesetzes vom 22. September 1863, betreffend die Anstalt für Irre und Epileptische).

Die Theilnahme an den Nutzungsrechten betreffend, so sind gemäß den Gesetzen vom 3. Dezember 1833 und vom 31. Oktober 1844

der allgemeine Almosenkasten,
das Hospital zum heiligen Geist,
das Waisenhaus,
das der Unterstützung bedürftiger Bürgerwittwen ꝛc. gewidmete Katharinen- und Weißfrauenkloster,
das sogenannte Versorgungshaus,
das Rochus-Hospital, —

nur für die Angehörigen der christlichen Gemeinden zu Frankfurt a. M. bestimmt, — während in den Gesetzen vom 15. März 1861 und vom 22. September 1863 bezüglich der Taubstummen-Erziehungsanstalt und der Anstalt für Irre und Epileptische eine solche einschränkende Zweckbestimmung nicht vorgesehen ist. Ein Anlaß, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, ist nicht gegeben.

Es darf angenommen werden, daß die dem Gesetze gegebene Fassung genügen wird, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, welche Bestimmungen der im §. 1 gedachten Gesetze nach wie vor in gesetzlicher Kraft erhalten bleiben und welche derselben fortan durch statutarische Anordnungen sollen abgeändert werden können. Mit Rücksicht hierauf wird diese Fassung gerechtfertigt erscheinen. Es müßten anderen Falles, da die erwähnten Gesetze die Bestimmungen der einen und der anderen Art in fast durchweg ungesonderter Gestalt enthalten, diejenigen dieser Bestimmungen, welche in gesetzlicher Kraft erhalten bleiben sollen, in dem neu zu erlassenden Gesetze mit ihrem vollständigen materiellen Inhalte aufgenommen werden, und es würde dann keineswegs ausführbar sein, nur etwa die einzelnen Artikel jener Gesetze zu allegiren, welche fortan der Abänderung durch statutarische Anordnung unterliegen oder nicht unterliegen sollen.

§. 2.

Das Gesetz vom 19. April 1864, die Organisation des (städtischen) Pfandhauses betreffend, enthält in seinen §§. 18, 21, 22 die unzweifelhaft der Gesetzgebung angehörigen Bestimmungen über das, beim Abhandenkommen eines Pfandscheines einzuschlagende Verfahren, — über die Vindikation von Pfändern gegen das Pfandhaus, welche nur unter Erstattung der darauf haftenden Pfandschuld zulässig sein soll, — und über die Nichtverpflichtung des Pfandhauses, seine Pfandforderungen im Konkurse des Inhabers eines Pfandscheins anzumelden.

Alle sonstigen Bestimmungen des gedachten Gesetzes beziehen sich theils auf die Organisation der Verwaltung des Pfandhauses, theils auf solche Verhältnisse zwischen Pfandnehmer und Pfandgeber, welche füglich der kontraktlichen Regelung überlassen bleiben können. Es erscheint demnach unbedenklich, so wie im §. 2 vorgeschlagen wird, nur die allegirten §§. 18, 21, 22 in der Eigenschaft als gesetzliche Bestimmungen aufrecht zu erhalten, im Uebrigen aber den Gegenstand des Gesetzes vom 19. April 1864 der statutarischen Ordnung zu überweisen.

§. 3.

Die definitive und sofortige Aufhebung der in diesem Paragraphen aufgeführten Gesetze, — soweit sie überhaupt noch als in Kraft stehend zu betrachten sind, — wird ebenfalls als unbedenklich bezeichnet werden dürfen.

Nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1817 sollen

»alle, sowohl hiesige als fremde Weibspersonen bei namhafter Strafe verbunden sein, ihre uneheliche Schwangerschaft alsbald bei einer der geschworenen Hebammen anzuzeigen, welche letztere sofort die Anzeige bei gleicher Strafe dem Polizeiamte zu machen hat;« —

ebenso soll jede Dienstherrschaft verpflichtet sein, die ihr bekannt werdende Schwangerschaft ihres unverehelichten Gesindes dem Polizeiamte anzuzeigen u. s. w. u. s. w.

Die unter 2 bis 4 des §. 2 aufgeführten Gesetze betreffen die Organisation der städtischen Feuerwehr. Die Feuerwehr bildet nach Inhalt dieser Gesetze einen integrirenden Theil der (nicht mehr existirenden) Stadtwehr; jeder angehende Wehrmann soll nach §. 3 des Gesetzes vom 4. November 1851 zum Eintritt in das »Löschbataillon« verpflichtet sein.

Auch das Gesetz vom 10. Dezember 1855, betreffend das Stadtwehr-Disciplinargericht, behandelt nur das für die Feuerwehr zu bestellende Disziplinargericht.

Mit dem Verschwinden der Frankfurter Stadtwehr dürften die hier in Rede stehenden Gesetze eigentlich ohne Weiteres als nicht mehr verbindlich betrachtet werden. Da jedoch noch in neuerer Zeit Zweifel über das Fortbestehen der Verpflichtung zum Eintritt in die Feuerwehr resp. zur Theilnahme an den Uebungen der letzteren entstanden sind, so empfiehlt sich gleichwohl die ausdrückliche Aufhebung der qu. Gesetze, deren formelles Fortbestehen ohnehin als Hinderniß einer anderweitigen Organisation des städtischen Feuerwehrwesens aufgefaßt werden kann.

§. 4.

Die Gegenstände der hier aufgeführten Gesetze sind sammt und sonders zur Regelung durch Polizeiverordnungen resp. durch Instruktionen geeignet; diese Gesetze sollen, nach dem Vorschlage des §. 4, mit dem 1. Mai 1873, bis zu welchem Tage an ihrer Stelle solche Verordnungen resp. Instruktionen zu erlassen sein würden, außer Kraft treten.

1) Das Gesetz vom 11. Februar 1845, betreffend die Anlage von Steinbrüchen ꝛc., bestimmt,

> daß Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben ꝛc., sowie auch alle zu anderen Zwecken als zum Behuf der Landwirthschaft oder Gärtnerei geschehenden Aus- oder Abgrabungen, insofern dabei weiter als vier Werkschuhe in die Tiefe gegangen wird, nicht ohne Bewilligung des Polizeiamtes resp. des Land-Verwaltungsamtes vorgenommen werden dürfen; — die gedachten Behörden sollen die Erlaubniß (unter Anderem) nicht eher ertheilen, als nachdem der Nachsuchende durch Zeugniß der betreffenden Transkriptions- und Hypothekenbehörde nachgewiesen hat, daß zufolge der Transkriptions- und Hypothekenbücher Niemand zur Erhebung eines Widerspruchs berechtigt, oder nachdem der Konsens solcher Berechtigten beigebracht ist.

In einer über diesen Gegenstand zu erlassenden weniger beengenden Polizeiverordnung würde selbstverständlich die zuletzt erwähnte, in das Gebiet des Privatrechts eingreifende Bestimmung fortzulassen sein.

2) Das Gesetz vom 8. Juni 1847 betrifft lediglich die Uebertragung der in dem Gesetz vom 11. Februar 1845 dem Landverwaltungsamte überwiesenen Befugnisse auf das Polizeiamt.

3) Nach dem Gesetz vom 6. März 1855, betreffend die Wasenmeisterei, soll — abgesehen von den Anzeigen, welche bezüglich des an einer ansteckenden Krankheit gefallenen Viehes zu erstatten sind — alles gefallene Vieh der Wasenmeisterei angezeigt werden, damit demnächst mit demselben nach polizeilicher Vorschrift verfahren werde. Das Polizeiamt soll, nach Uebereinkunft mit der Wasenmeisterei, Taxen für deren Leistungen bestimmen.

Die Befugniß der Polizeibehörde zur Aufstellung von Taxen für etwaige Leistungen der Wasenmeister ist schon jetzt als hinweggefallen zu betrachten und es würde daher in einer zu erlassenden Polizeiverordnung die zuletzt gedachte Bestimmung nicht zu reproduziren sein.

4) Nach dem Gesetze vom 19. Mai 1863 über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver ꝛc. ist die Bereitung ꝛc. von Schießpulver und ähnlichen leicht explodirenden Stoffen, sowie der Handel mit denselben nur mit Genehmigung des Senats, die Bereitung überdies nur an polizeilich angemessen befundenen Orten zulässig. Das Gesetz enthält außerdem nähere polizeiliche Vorschriften über die Mengen solcher Stoffe, welche konzessionirte und andere Personen vorräthig halten dürfen ꝛc. ꝛc., — sowie Vorschriften über die bei Zuwiderhandlungen eintretenden Strafen und über das Konzessionsentziehungsverfahren.

Das Gesetz ist in seinen Hauptbestimmungen bereits durch die Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Aufhebung von dem in Vorschlag gebrachten Termine ab füglich erfolgen können. Die Regierung zu Wiesbaden hat bereits unter dem 4. September 1871 (Amtsblatt S. 405) eine den Gegenstand regelnde Polizeiverordnung für den gesammten Umfang ihres Bezirkes erlassen, jedoch mit dem Vorbehalte,

> daß hinsichtlich des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt das Gesetz vom 19. Mai 1863 aufrecht erhalten bleibe, soweit es von den neu einzuführenden Bestimmungen abweiche.

Es würde demnächst nur eine anderweitige Verordnung der Regierung dahin zu erlassen sein, daß mit Aufhebung des Gesetzes vom 19. Mai 1863 die Verordnung vom 4. September 1871 auch für das Frankfurter Gebiet ohne Vorbehalt in Kraft trete.

5) Die von der Stadt-Kanzlei im Auftrage des Senats bekannt gemachte, »auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung« abgeänderte Instruktion des städtischen Ausrufers (Auktionators) ꝛc. wird in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Bestimmung, insoweit sie diese Eigenschaft überhaupt in Anspruch nehmen kann, zu beseitigen sein.

§. 5.

Die hier in Vorschlag gebrachte Aufhebung verschiedener Paragraphen der Gesindeordnung vom 5. März 1822, soweit dieselben überhaupt als in Kraft stehend zu betrachten sind, dürfte einem Anstande nicht begegnen.

§. 11 bedroht Dienstboten, welche ohne Vorwissen der Herrschaft Jemanden beherbergen, mit 24stündiger Gefängnißstrafe; diese Bestimmung wird schon mit Rücksicht darauf füglich wegfallen können, daß nach §. 19 unter 3 c. Gesinde, welches Jemanden übernachten läßt, sofort ohne Aufkündigung entlassen werden kann.

§. 15 bedroht die Herrschaft mit 3—20 Thalern Strafe, wenn sie über die eingetretene Schwangerschaft weiblicher Dienstboten nicht alsbald Anzeige macht.

§. 24 verbietet die Aufnahme dienstlosen Gesindes allen denjenigen, welche dazu nicht besonders autorisirt sind.

§. 25 bedroht das häufige Wechseln in Diensten mit Strafe; Fremden soll in einem solchen Falle der fernere Aufenthalt in Frankfurt versagt werden.

§§. 27, 28 übertragen dem Polizeiamte die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, — mit der Befugniß, derartige wichtige und verwickelte Streitigkeiten an die Gerichte zu verweisen; — es wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen durch eine Vorschrift, wie die der §§. 47 und 48 der Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 (Gesetz-Samml. S. 410) zu ersetzen, wonach die Polizeibehörde Streitigkeiten der in Rede stehenden Art vorbehaltlich des Rechtsweges entscheidet, — mit Ausnahme derjenigen endgültig von der Polizeibehörde zu entscheidenden Streitigkeiten, welche sich auf die Beschaffenheit des Entlassungszeugnisses beziehen.

§. 29 bestimmt, daß jeder Dienstbote bei einer Dienstveränderung 12 Kreuzer zur Unterhaltung des Hospitals für Unreine zu entrichten habe.

Die vorstehend erwähnten Paragraphen der Gesindeordnung sollen nach dem Vorschlage des §. 5 des gegenwärtigen Gesetzentwurfes sofort aufgehoben resp. durch anderweitige Bestimmungen ersetzt werden. Dagegen wird vorgeschlagen, die zu einer anderweitigen Regelung durch Polizeiverordnung geeigneten Bestimmungen der §§. 12, 23, 26 der Gesindeordnung vom 1. Mai 1873 ab zur Aufhebung zu bringen.

§. 12 bedroht aus dem Dienst tretende Dienstboten, wenn sie nicht binnen 24 Stunden hiervon dem Polizeiamte Anzeige machen, mit Arrest, resp. wenn der Dienstbote ein Fremder ist, mit Ausweisung.

§. 23 verpflichtet alle Dienstboten zur Anschaffung eines Gesindebuches gegen Abgabe von 12 Kreuzern und zur Einschreibung in die Dienstbücher; zuwiderhandelnde Dienstboten sollen, wenn sie Fremde sind, ausgewiesen, — Herrschaften aber, welche einen nicht eingeschriebenen Dienstboten in Dienst nehmen, mit 1—10 Thalern bestraft werden.

§. 26 bedroht das Abwendigmachen des Gesindes durch Versprechung höheren Lohnes ꝛc. ꝛc. mit Geld- oder Gefängnißstrafe; fremde Dienstboten, die sich heimlich und ohne vorherige Aufkündigung anderweitig verdingen, sollen auf sechs Monate aus der Stadt oder deren Gebiete ausgewiesen werden.

№ 37.

Berlin, den 14. Januar 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich unter dem Anheimstellen der gefälligen Mittheilung an das Herrenhaus ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom gestrigen Tage dem Staats-Minister von Selchow die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und den Oberpräsidenten Grafen von Königsmarck in Posen zum Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennen geruht haben.

Der Präsident des Staatsministeriums.

Graf **von Roon.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 38.

Berlin, den 24. Januar 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab sind nur die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet.

§. 2.

Von der im §. 1 vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Regierungen, Landdrosteien) Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

§. 3.

Alle bisherigen, über die Vorschrift des §. 1 hinausgehenden Verpflichtungen zum Halten der darin bezeichneten amtlichen Blätter sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 39.

Berlin, den 27. Januar 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf seinen Namen lautenden Jagdschein von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Oberamte ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Das Oberamt kann auch Personen, welche nicht in seinem Bezirke wohnhaft sind, — und zwar, wenn es dies für nöthig hält, gegen Bürgschaft eines Bezirkseingesessenen, — einen Jagdschein ertheilen. Der Bürge haftet in solchem Falle für Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§. 2.

Für einen jeden Jagdschein wird an das betreffende Oberamt eine Gebühr von fünf Gulden entrichtet.

Die eingehenden Beträge werden in jedem Oberamtsbezirke nach dem Beschlusse der Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß und Voigte) zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Bezirks verwendet.

Unentgeltlich erhalten den Jagdschein:

1) die nach Vorschrift des §. 32 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Samml. S. 313) vereidigten, im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten,
2) die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- und Jagddienst verstatteten Lehrlinge und Forstkandidaten.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 3.

Die Ertheilung eines Jagdscheines muß folgenden Personen versagt werden:

a) denjenigen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b) denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Holzdiebstahls, eines Jagdvergehens oder einer Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften oder wegen einer durch Mißbrauch des Feuergewehrs verübten strafbaren Handlung bestraft worden sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden.

Tritt bei einer mit einem Jagdscheine versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ertheilung desselben hätte versagt werden müssen oder können, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so muß oder kann der Jagdschein wieder abgenommen werden.

§. 4.

Die Nichtbeachtung der im §. 1 ertheilten Vorschriften wird bestraft, wie folgt:

1) wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 8 bis 35 Gulden belegt;
2) wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 8 Gulden;
3) wer einen nicht auf seinen Namen lautenden fremden oder einen schon abgelaufenen Jagdschein benutzt, um sich damit zu legitimiren, hat eine Geldstrafe von 8 bis 85 Gulden bewirkt.

§. 5.

Die zur Zeit in Gemäßheit der Verordnung der Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853 (Amtsblatt 2, 202) unentgeltlich ausgegebenen Jagdscheine verlieren mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, ihre Gültigkeit.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 40.

Berlin, den 27. Januar 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 21. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtags vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Abänderung der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 80 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 bisher von den Staatsbehörden bezüglich der Landstraßenbauverwaltung wahrgenommenen Befugnisse gehen, soweit sie die technische Leitung des Neubaues und der Unterhaltung betreffen, mit dem 1. April 1873 auf die Organe des provinzialständischen Verbandes der Provinz Hannover über.

§. 2.

Die unmittelbare Verwaltung der Landstraßen steht von demselben Zeitpunkte an der Wegeverbandsvertretung (Gesammtvertretung, Ausschuß), unter dem Vorsitz und unter der geschäftlichen Leitung der Obrigkeit (Amtshauptmann bezw. Magistrat), sowie unter Mitwirkung der ständischen Techniker, zu.

§. 3.

Den Staatsbehörden verbleiben die ihnen zustehenden landespolizeilichen Befugnisse, sowie die Rechte der kommunalen Oberaufsicht gegenüber den Wegeverbänden.

§. 4.

Sämmtliche aus Staatsmitteln bisher bestrittene Kosten der technischen Leitung des Landstraßenbaues werden in Zukunft von dem provinzialständischen Verbande getragen.

§. 5.

Das für den Landstraßenbau erforderliche technische Baupersonal wird in ausreichender Zahl von dem provinzialständischen Verbande angenommen. Dasselbe ist dem Landesdirektorium untergeordnet.

§. 6.

Selbstständige Städte, welche geeignete technische Angestellte haben, sind auf ihren Antrag von der Mitwirkung des ständischen Wegepauperſonals zu entbinden.

§. 7.

Die im §. 81 des Gesetzes vom 28. Juli 1851 erwähnte Vertretung der Wegeverwaltung vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden gehört ihrem ganzen Umfange nach zu den Befugnissen des Ausschusses der Wegeverbandsvertretung.

§. 8.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 41.

Berlin, den 27. Januar 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 19. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

> wegen Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Das Hannoversche Gesetz vom 8. November 1856, betreffend die Aufhebung von Weiderechten, wird durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2.

Dasselbe findet auf die Abstellung solcher Weiderechte keine Anwendung, welche auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken ruhen.

§. 3.

Die §§. 4, 5 und 6 des Gesetzes werden aufgehoben.

§. 4.

Der letzte Absatz des §. 14 und der §. 15 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten die Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Gesetzes.

§. 5.

Dem Berechtigten wird an Stelle seines Nutzungsrechtes nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung von Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen. Vereinbarungen der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, sind nichtig.

§. 6.

Die Abfindung erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Ertragswerth haben, welcher dem ermittelten jährlichen Geldwerth der Berechtigung gleichkommt.

§. 7.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein- oder Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 8.

Kann eine Landabtretung nach dem Ermessen der Theilungsbehörde auf Grund der Gutachten der Sachverständigen zweckmäßig nicht geschehen, so muß die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden.

Die Abfindungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, nach zuvoriger sechsmonatiger Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen.

Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 9.

Der §. 21 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die Kapitalzahlung muß dem 20fachen Betrage des ermittelten jährlichen Geldwerths der Berechtigung gleichkommen.

§. 10.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abgefundenen einen nöthigenfalls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil des belasteten Grundstücks der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 11.

Weideberechtigungen, auf welche das Gesetz vom 8. November 1856 Anwendung findet, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen.

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung durch Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen werden.

§. 12.

Die Abfindung der auf Gemeinheiten haftenden servitutischen Weide-Berechtigungen findet gleichfalls nach Vorschrift dieses Gesetzes statt. Der §. 22 des Gesetzes vom 8. November 1856, die Aufhebung der Weiderechte betreffend, wird aufgehoben.

§. 13.

Der §. 40 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens werden unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Abstellung der Weideberechtigung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

Ausgenommen sind jedoch die Kosten der etwa erforderlichen Vermessung und Bonitirung des belasteten Grundstücks, welche von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte zu tragen sind.

Auch hat in der Regel jeder Theilnehmer die Kosten der auf seinen Antrag eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten. In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 14.

Das Gesetz vom 8. November 1856 wird mit den in diesem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen auf den Verwaltungsbezirk der vormaligen Berghauptmannschaft Clausthal ausgedehnt.

§. 15.

Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Stattnehmigkeits-Erkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes bereits ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 42.

Euer Erlaucht beehre ich mich, anbei die mir Allerhöchst ertheilte Ermächtigung vom 27. Januar d. J., sowie den darin erwähnten Entwurf eines Gesetzes

über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebietes,

nebst Motiven, und dem dazu gehörigen Kostentarif, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 28. Januar 1873.

Der Justizminister.

Leonhardt.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ermächtigen Unsern Justizminister, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover dem Landtage Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1873.

Wilhelm.

Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebietes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebietes, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das Gesetz vom 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, werden in der Provinz Hannover eingeführt.

Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld die §§. 49, 73, für die ganze Provinz die §§. 133 bis 141 und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Hannover nicht gelten, kommen nicht zur Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in der Provinz Hannover geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103—111 der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung.

Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten.

§. 4.

Unter dem Gericht der belegenen Sache ist das Amtsgericht zu verstehen.

§. 5.

An die Stelle des §. 20 Absatz 1, der §§. 22, 23, 24 der Grundbuchordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 6.

Auf dem Titel des Grundbuchblattes ist bei ländlichen Grundstücken auch das Amt anzugeben.

An Stelle des Landraths ist nach §. 57 der Grundbuchordnung die Benachrichtigung an den Kreishauptmann zu richten.

§. 7.

Im Falle des sogenannten getheilten Eigenthums ist unter dem Eigenthümer und dem Eigenthum der Untereigenthümer und das Untereigenthum zu verstehen.

§. 8.

Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauerhofes, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken, imgleichen die Rechtsnormen, nach welchen die Veräußerung oder Theilung von Bürgergüter (auch getheilten Laischaftsgrundstücken in der Stadt Osnabrück) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Uebertragung fernerhin nicht angefochten werden.

Außerdem werden die für die sogenannten Höfekontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Kontrakte u. s. w.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 17. Juni 1857, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sogenannten Höfekontrakte betreffend, außer Kraft.

§. 9.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

§. 10.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 11.

Die Beweiskraft einer Schuldurkunde über den Empfang eines Darlehns oder eines Brautschatzes, auf Grund deren eine Hypothek eingetragen ist, ist nicht an den Ablauf einer Zeitfrist gebunden.

§. 12.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Lande Hadeln die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, ist fortan unzulässig.

Die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld gilt, wenn die Eintragung erfolgt ist, als eine Veräußerung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864.

§. 13.

Der Eintragung bedürfen nicht die gemeinen Lasten. Zu denselben gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 14.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privat-Urkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Amtsge-

richts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 §. 500 Absatz 2 zur Anwendung.

§. 15.

In dem Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts werden die in der Grundbuchordnung erwähnten Obliegenheiten der Fideikommißbehörde von dem Amtsgericht der belegenen Sache wahrgenommen.

In dem Geltungsbereich des gemeinen Rechts werden die §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung, soweit sie sich auf Familien-Fideikommisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Eintragung der Familien-Fideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familien-Fideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

Die Löschung der Familien-Fideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

Die Eintragung und Löschung kann bei Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrecht auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7 des revidirten Ritterrechts vom 19. April 1847) erfolgen.

§. 16.

Im Falle des §. 66 der Grundbuchordnung kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867 §. 11 und des Gesetzes vom 3. April 1869 zur Anwendung.

§. 17.

Ablösungs- und Allodifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung oder Allodifikation vorgestreckten Darlehne, sofern sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. September 1844 in die dritte Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels eingetragen werden, genießen dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand.

Dasselbe gilt von den Ablösungs- und Allodifikationsrenten, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 18.

In Betreff der Eintragung und Löschung der Domainenamortisations- und Rentenbankrenten und des diesen Renten zustehenden Vorzugsrechts bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867 und des Gesetzes vom 3. April 1869.

§. 19.

Bei einer in Gemäßheit der §§. 17, 18 erfolgenden Eintragung ist zugleich das abgelöste dingliche Recht im Grundbuch von Amts wegen kostenfrei zu löschen.

§. 20.

Die dem Pächter zuwachsenden und die ihm gehörenden auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht dem an dem Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 21.

Das einer in der Provinz Hannover bestehenden, vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück haftet für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

§. 22.

Das der Landeskreditanstalt und den ritterschaftlichen Kreditanstalten der Provinz Hannover zustehende Recht, die Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung der ihnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke zu verweigern, wird aufrecht erhalten.

§. 23.

Der im §. 60 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 erwähnte Antrag wird mittelst eines bei dem Prozeßgericht einzureichenden Gesuchs gestellt.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt nach den Vorschriften über das Arrestverfahren.

§. 24.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zur Kenntniß des Beschädigten gelangt ist.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 25.

Für die Gebietstheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, und für das Eichsfeld werden Grundbücher nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Amts wegen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§§. 26—44) angelegt.

§. 26.

Die Grundbuchämter erhalten, sobald die Grundsteuervermessungsarbeiten bis zum Nachweise des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind, Abschrift des auf Grund dieser Vermessungen aufgestellten Flurbuchs.

§. 27.

Sobald dem Grundbuchamt die Abschrift des Flurbuchs zugestellt worden ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behufs Anlegung des Grundbuchs unter Androhung einer Geldbuße bis 50 Thaler vorgeladen.

§. 28.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;

2) den Rechtsgrund anzugeben, durch welchen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;

3) die darauf sich beziehenden Urkunden und anderen Beweisstücke vorzulegen, und

4) alle auf seinem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Lasten und Hypotheken anzuzeigen.

Das Grundbuchamt ist verflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch ist das Grundbuchamt berechtigt, den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 29.

Der Vorgeladene gilt als berechtigt, in das Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn er entweder

1) nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,

oder

2) durch ein Zeugniß des Vorstandes der Ortsgemeinde seinen Eigenthumsbesitz bescheinigt,

oder

3) durch Urkunden, an Eidesstatt abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Vorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 30.

Wer in den Steuerbüchern nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter den Voraussetzungen des §. 29 als berechtigt, als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in jenen Büchern Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde dazu seine Zustimmung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 31.

Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 32 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind.

§. 32.

Diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen das Eigenthum, oder ein das Eigenthum oder die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, ein Eigenthumsvorbehalt, eine dingliche Last oder eine Hypothek, oder auf Grund eines gesetzlichen Rechtstitels, einer letztwilligen Anordnung oder eines Vertrages ein Anspruch auf Eintragung einer Hypothek an einem Grundstück zustehe, haben innerhalb eines Jahres nach dem in §. 35 erwähnten Tage ihre Ansprüche bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die geschehene Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 33.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 28 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist des §. 32 dem Grundbuchamt angezeigt hat.

§. 34.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, die ihre Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet haben, verliert.

§. 35.

Sobald das in den §§. 27, 28 vorgeschriebene Verfahren für einen Obergerichtsbezirk beendigt ist, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die in §. 32 vorgeschriebene Frist für den betreffenden Obergerichtsbezirk beginnen soll.

Die Kron-Oberanwaltschaft hat sodann die §§. 32—35 Absatz 1 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt der Provinz und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, für den Bezirk bekannt zu machen.

§. 36.

Die Landeskreditanstalt zu Hannover ist verpflichtet, behufs Eintragung in das Grundbuch innerhalb der Ausschlußfrist (§. 32) diejenigen Schuldkapitalien anzumelden, welche sie ausgeliehen hat.

Die Anmeldung muß auf Grund der Schuldurkunde enthalten: den Namen des Darlehnsempfängers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundbesitzes, die Höhe des Schuldkapitals, das Datum der Schuldurkunde und wo möglich die Angabe, wo die Hypothek in dem Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Bei denjenigen Kapitalien, welche sie auf Grund des §. 2 Nr. 1 der Statuten vom 18. Juni 1842 und §. 1 der Verordnung vom 26. August 1844 ausgeliehen hat, genügt die Vorlegung des ursprünglichen Kontrakts, sowie der neuesten Hebungsrolle.

§. 37.

Die Grundbuchämter haben auf Grund der Anmeldung der Landes-Kreditanstalt zu Hannover die jetzigen Eigenthümer der ihr verhafteten Grundstücke darüber zu vernehmen, und unter Beifügung eines Auszuges aus dem Flur- oder Grundbuch, in welchem außer dem Namen des zeitigen Eigenthümers und der Hausnummer die Bezeichnung, die Größe und das Steuerkapital seines jetzigen Grundbesitzes angegeben sind, das Vernehmungsprotokoll der Landes-Kreditanstalt mitzutheilen.

Die letztere hat binnen einer zweimonatlichen, nöthigenfalls zu erstreckenden Frist dem Grundbuchamt anzuzeigen, in Betreff welcher Schuldkapitalien sie die bisherigen Verhandlungen für genügend oder weitere Ermittelungen für erforderlich erachtet.

Sie ist berechtigt, die weiteren Ermittelungen bei dem Grundbuchamt zu beantragen, sowie die Vorlegung im Besitz der Amtsgerichte befindlicher Akten zu beanspruchen.

Ergiebt das Ermittelungsverfahren, daß das der Landes-Kreditanstalt verpfändete Objekt nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, so ist die Anstalt befugt, dem Schuldner das Kapital ganz oder theilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

§. 38.

Die bei der Anlegung des Grundbuchs für die Landes-Kreditanstalt zu Hannover erfolgten Eintragungen sind derselben von dem Grundbuchamt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann verzeichnißweise für den ganzen Bezirk des Grundbuchamts oder für Ortschaften geschehen und muß enthalten: den Namen des Eigenthümers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundstücks, den Eintragungsvermerk und die der Hypothek der Landes-Kreditanstalt im Range vorgesetzten Ansprüche Dritter.

§. 39.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel aufgenommen werden.

§. 40.

Die dinglichen Rechte werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung eingetragen.

§. 41.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist, und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht, oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 42.

Eigenthumsvorbehalte sind als Hypotheken einzutragen oder vorzumerken.

§. 43.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Einigen sich die Betheiligten nicht über die Höhe derselben, so erfolgt ihre Festsetzung durch Entscheidung des Prozeßrichters.

§. 44.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 45.

In dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Pfandrecht vom 14. Dezember 1864 sind Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte nur dann einzutragen, oder vorzumerken, wenn sie in den bisherigen Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 46.

Die erfolgten Anlegungen von Grundbuchblättern oder Artikeln sind vierteljährlich im Amtsblatt mit Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 47.

Von dem Tage, an welchem die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels in Gemäßheit des §. 46 bekannt gemacht worden ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 48.

Bis zur Anlegung der neuen Grundbücher werden die bisherigen Hypothekenbücher von den Grundbuchämtern, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§. 23, 24 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 und des §. 12 dieses Gesetzes fortgeführt.

Zu diesem Zweck sind die Hypothekenbücher der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln an das Grundbuchamt Otterndorf abzugeben.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 32 vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 47 bestimmten Tage das Eigenthum oder ein in das Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 34 vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen vierzehn Tagen nach dem im §. 47 bestimmten Tage anmelden.

Die Eintragung der Verpfändungen der Seeschiffe und der Flußschiffe von mindestens 5 Last Tragfähigkeit erfolgt nach Maßgabe des §. 2 Nr. 3, §. 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864 in dessen Geltungsbereich auch ferner in den bisherigen Hypothekenbüchern.

§. 49.

Für den Bezirk der Altstadt von Hannover gelten statt der §§. 25 bis 48 folgende Vorschriften:

1) die Spezialhypothekenbücher werden als Grundbücher weiter geführt;

2) bereits bestehende, aber nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Lasten sind von den Berechtigten innerhalb 6 Monaten von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden;

die Aufforderung zu dieser Anmeldung ist innerhalb der Ausschlußfrist von der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Hannover in entsprechender Anwendung des §. 35 dieses Gesetzes öffentlich bekannt zu machen;

wer die Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, die ihre Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet haben, verliert;

3) die angemeldeten Rechte werden, je nachdem sie von dem Eigenthümer anerkannt werden oder nicht, in das Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt;

4) die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte behalten die Wirkung, welche ihnen zukommen würde, falls sie schon zur Zeit ihrer Entstehung eingetragen oder vorgemerkt wären;

5) die bis zum Ablauf der Ausschlußfrist eingetragenen oder vorgemerkten Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte gelten als Hypotheken im Sinne des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872;

6) die Vorschrift des §. 44 dieses Gesetzes findet auch hier Anwendung.

§. 50.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§. 26—48 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Oberbergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliehen werden, sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sofort anzuwenden.

§. 51.

In denjenigen Gebietstheilen der Provinz, in denen bereits Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 angelegt sind, erfolgt ihre Zurückführung auf den Inhalt der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sobald die Grundbuchämter die Abschriften der Flurbücher erhalten haben.

§. 52.

In Ostfriesland und dem Harlinger Lande bleiben in Kraft:

1) in Betreff derjenigen Posten, deren Erneuerung während der Zeit der Französischen Fremdherrschaft unterblieben ist, die Bestimmung des §. 18 der Verordnung wegen Herstellung des Hypothekenwesens in Ostfriesland vom 29. September 1817;

2) das Gesetz vom 29. Oktober 1848, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladungen betreffend, für diejenigen Fälle, in welchen das Eigenthum des Grundstücks vor dem Zeitpunkt, wo die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 in Kraft tritt, ohne Eintragung erworben ist.

§. 53.

Die Vorschrift des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen ꝛc. betreffend, wird aufgehoben.

§. 54.

Sind für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, sowie in der Niedergrafschaft Lingen und den ehemals Münsterschen Ortschaften noch keine Hypothekenbücher bisher angelegt worden,

so kommen die für diese Landestheile bisher gültig gewesenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die neuen Grundbücher nach der in der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 angeordneten Form und Einrichtung anzulegen sind.

§. 55.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 56.

Für die Verhandlungen, welche zur Eintragung der rechtzeitig angemeldeten, bisher erworbenen Hypotheken- und Realrechte in das neu anzulegende Grundbuch erforderlich sein werden, wird Kosten- und Stempelfreiheit bewilligt.

§. 57.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1843, betreffend die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften, die Gesetze vom 9. November 1853 und vom 17. September 1862 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 365), sowie §. 23 der Notariatsordnung vom 18. September 1853 treten mit dem Tage der Bekanntmachung über die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels (§. 47) außer Kraft.

§. 58.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

Leonhardt.

Motive

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover.

Die Provinz Hannover, welche sich in ein Rechtsgebiet des gemeinen Rechts und des Preußischen Allgemeinen Landrechts scheidet, zeigt dem entsprechend auch wesentliche Verschiedenheiten des Immobiliarsachenrechts. Diese Verschiedenheiten sind noch vermehrt durch besondere Gewohnheitsrechte oder Gesetze, welche innerhalb des Bezirks des gemeinen Rechts nur in einzelnen Gebietstheilen gelten. Es liegt daher im Interesse des Verkehrs und des Realkredits, diese verschiedenen Rechtsgestaltungen zu beseitigen und nicht allein innerhalb der Provinz, sondern auch zwischen ihr und den anderen Provinzen, in denen gemeines Recht oder Allgemeines Landrecht gilt, Rechtseinheit herzustellen.

I. Was zunächst den Erwerb des Grundeigenthums in dem Gebiet des gemeinen Rechts betrifft, so richtet sich dieser im Wesentlichen nach den Vorschriften des letzteren. Es wird ein Vertrag und die Uebergabe in der Absicht der Eigenthumsübertragung verlangt. Daneben bestehen für einzelne Bezirke besondere Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Errichtung der Veräußerungsverträge (Gesetz vom 16. Dezember 1873). Eine Publizität der Eigenthumsverhältnisse besteht nicht. In einigen Städten, wie in der Altstadt, Hannover, in Lüneberg, Uelzen, Celle, Stade, Buxtehude, Verden und Hildesheim, sowie im Lande Hadeln einschließlich der Stadt Otterndorf gilt das Institut der gerichtlichen Auflassung; trotzdem aber können die bestehenden Eigenthumsverhältnisse auch hier von Amts wegen nicht mit Sicherheit ermittelt werden; denn theils ist nicht unbestritten, in welchem Umfange in einigen dieser Städte die Auflassung gilt, theils haben die Betheiligten vielfach es versäumt, ihre Eintragung als Eigenthümer in die Auflassungsbücher zu erwirken, theils fehlt es in den letzteren an einer hinreichend genauen Bezeichnung der Grundstücke, theils endlich, nämlich im Lande Hadeln, werden die Eigenthumsveränderungen durch Kontrakte nur in ein Kontraktenbuch eingetragen.

Das Hypothekenwesen in den gemeinrechtlichen Landestheilen — mit Ausnahme des Landes Hadeln einschließlich der Stadt Otterndorf — ist durch das am 15. März 1866 in Wirksamkeit getretene Gesetz über das Pfandrecht ꝛc. vom 14. Dezember 1864 freilich neu geregelt worden, und in Folge dessen existiren keine Hypotheken mehr, als eben nur diejenigen, welche in den Hypothekenbüchern eingetragen stehen; — denn daß in Folge der Bestimmung im §. 103 jenes Gesetzes auch jetzt noch eine nicht eingetragene Hypothek existiren sollte, ist nicht anzunehmen; trotzdem erscheint es nicht thunlich, die vorhandenen Hypotheken aus den bestehenden Hypothekenbüchern von Amts wegen zu ermitteln.

Einestheils nämlich sind die Hypothekenbücher — abgesehen von wenigen Ausnahmen — nicht nach Grundstücken, sondern nach sogenannten Personalfolien angelegt; andererseits ist nach dem bestehenden Rechte auch noch die Eintragung einer Generalhypothek zulässig, und von einer solchen Generalhypothek werden auch die in dem betreffenden Hypothekenbuchsbezirke belegenen, zur Zeit der Eintragung dem Verpfänder gehörenden und nicht ausdrücklich ausgenommenen Grundstücke ergriffen. Auch die Spezialhypothekenbücher, welche in einigen Städten für Hypotheken an Grundstücken neben einem Generalhypothekenbuche geführt werden, sind meistens nach Personalfolien angelegt und selbst da, wo man ausnahmsweise Realfolien hat, sind aus diesen die auf den einzelnen Grundstücken haftenden Hypotheken nicht mit völliger Sicherheit zu ersehen, weil es in den betreffenden Hypothekenbüchern an einer hinreichend genauen Bezeichnung der Grundstücke fehlt oder auch der Zweifel besteht, ob nicht die Grundstücke von etwaigen in früherer Zeit eingetragenen Generalhypotheken mit ergriffen werden.

Anlangend das Hypothekenwesen im Lande Hadeln, so wird allerdings behauptet, daß nach dem dort geltenden Rechte eine Hypothek an einer unbeweglichen Sache nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch des Gerichts der belegenen Sache und auch nur durch Eintragung auf ein bestimmtes Grundstück erworben werden könne, daß es also im Lande Hadeln weder Generalhypotheken noch gesetzliche Hypotheken gebe. Ob indeß das Gewohnheitsrecht, worauf man für die beiden letztgedachten Rechtssätze sich beruft, wirklich existirt, und ob ein solches im Falle des Streits auch wird bewiesen werden können, ist keineswegs ohne Zweifel. Die Verordnung wegen der Pfandbestellungen im Lande Hadeln vom 2. August 1601, erneuert durch eine Verordnung vom 7. Januar 1793, und die für das ganze Land Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf, erlassene Verordnung von Konkursen ꝛc. vom 6. Juli 1608 reden von der Generalhypothek als von einem auch im Lande Hadeln bestehenden Rechtsinstitute; das Hadelnsche Landrecht von 1583 Th. 3 Tit. 5 erkennt die Legalhypothek der Pupillen an dem Vermögen der Vormünder als eine in den Rechten begründete an, auch ist in der Rechtsprechung angenommen, daß in der Stadt Otterndorf gesetzliche Hypotheken und Generalhypotheken zu Recht beständen. Unter diesen Umständen wäre es bedenklich, wenn man von der Voraussetzung ausgehen wollte, daß es in dem Lande Hadeln nur Spezialhypotheken gebe, und daß diese sämmtlich in den dortigen Hypothekenbüchern eingetragen ständen.

In dem Bezirke der Altstadt Hannover gilt das Institut der gerichtlichen Auflassung; die Spezialhypothekenbücher sind nach Realfolien angelegt; jedes Haus — nach der Nummer des Katasters und des Gebäudesteuerbuchs bezeichnet — hat

sein eigenes Blatt, woraus der Eigenthümer des Hauses und sämmtliche auf dem Hause ruhende Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte, sofern sie die Sicherstellung einer Forderung bezwecken, zu ersehen sind; auch das Formular der Blätter entspricht im Wesentlichen dem in der Grundbuchordnung vorgeschriebenen.

Unter diesen Umständen stellt sich für das Gebiet des gemeinen Rechts als nothwendig heraus, daß neue Grundbücher angelegt und die Eigenthumsverhältnisse, wie die Belastungen der Grundstücke durch ein öffentliches Aufgebot ermittelt werden. Nur in der Altstadt Hannover können die bisherigen Spezialhypothekenbücher als Grundbücher fortgeführt werden, und ein Aufgebot erscheint nur in Betreff der Eintragungen in der zweiten Abtheilung erforderlich, insofern nach dem bestehenden Recht die Eintragung dauernder Lasten nicht, und die Eintragung von Eigenthumsbeschränkungen nur in wenigen Fällen (vergl. z. B. §§. 5, 36 des Gesetzes über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes vom 13. April 1836) vorgeschrieben war. Es wird jedoch voraussichtlich die Zahl und Bedeutung solcher Eintragungen nicht erheblich sein.

II. In Ostfriesland und dem mit ihm verbundenen Harlinger Lande gelten ebenso wie in der Niedergrafschaft Lingen mit den Münster'schen Ortschaften und im Eichsfelde, welche früher schon Preußische Länder gewesen waren, die Preußischen Gesetzbücher: das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Hypothekenordnung von 1783. Während der Französischen Okkupation waren zwar diese Gesetze durch die Napoleonischen Gesetzbücher verdrängt, aber nach Beendigung der Fremdherrschaft bereits durch das Königlich Preußische Patent vom 9. November 1814 vom 1. Januar 1815 ab wieder eingeführt worden. An dem Tage also, an welchem 1815 die erwähnten Gebiete an Hannover übergingen, standen die Preußischen Gesetzbücher nebst allen bis zu diesem Tage ergangenen nachträglichen Gesetzen hier in Kraft. Die Hannoversche Regierung hat es bei diesem Rechtszustand belassen und ihn in der Folge legislativ nur wenig geändert; an der Fortbildung des Preußischen Rechts, welche letzterem in Preußen selbst im Wege der Gesetzgebung zu Theil wurde, haben diese Länder nicht Theil genommen. Was insbesondere die Einrichtung der Hypothekenbücher betrifft, so war dieselbe 1815 in Ostfriesland und Lingen im Wesentlichen bereits durchgeführt und es befinden sich diese Bücher heute in demjenigen Zustande, den die Hypothekenordnung von 1783 vorgeschrieben hat. Nur auf einigen Ostfriesischen Inseln ist die Anlegung der Bücher noch im Rückstande, obgleich sie wiederholt schon in Anregung gebracht worden ist.

Was die legislativen Aenderungen betrifft, welche während der Zugehörigkeit dieser Länder zum Königreich Hannover ergangen sind, so sind für Ostfriesland und das Harlinger Land zu gewähren:

1) die transitorische Verordnung vom 29. September 1817 (Hagemann'sche Sammlung 1817 S. 400), welche die Bestimmung hatte, die Wirkungen der Zwischenherrschaft des Französischen Hypothekenrechts und die Wiederherstellung der alten Hypothekenbücher nach der Ordnung von 1783 zu regeln;
2) die Verordnung vom 14. November 1826 (Hannover'sche Gesetzsammlung Abth. II. S. 273), welche die Verlautbarung und Bestätigung der Verträge aufhob;
3) das Gesetz vom 29. Oktober 1848 (Gesetzsammlung Abth. III. S. 61) über die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladung;
4) das Gesetz von demselben Tage (Gesetzsammlung S. 64), die Ertheilung einfacher Atteste statt der Hypothekenscheine betreffend.
5) Außerdem enthält die Hannoversche bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850 in §. 672 Nr. 3, 4 und §. 677 Nr. 2, 3 einige auf das Hypothekenwesen sich beziehende Vorschriften.

Endlich sind

6) seit der Einverleibung des ehemaligen Königreichs Hannover in den Preußischen Staatsverband durch das Gesetz vom 1. März 1869 (Preußische Gesetzsammlung S. 377) einige in den älteren Preußischen Landestheilen geltende Vorschriften über das bürgerliche Recht auf die landrechtlichen Bezirke der Provinz Hannover ausgedehnt worden, von denen für das Hypothekenrecht indirekt §. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte und das Gesetz vom 20. März 1837 über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge über Einführung oder Ausschließung der allgemeinen Gütergemeinschaft mehr direkt, aber die §§. 1, 2, 3 der Verordnung vom 28. März 1840, betreffend die Befugniß der Benefizial-Erben, von Wichtigkeit sind.

Für Lingen und die Münsterschen Ortschaften sind außer den oben bei Nr. 5 und 6 erwähnten Gesetzen noch hervorzuheben:

7) das Gesetz vom 9. Mai 1823 (Hannoversche Gesetzsammlung Abth. I. S. 195), die bäuerlichen Verhältnisse in der Niedergrafschaft Lingen betreffend, welches insbesondere auch über die Zerstückelungen der Kolonate Bestimmungen enthält und in Betreff des §. 27 Satz 2 durch die Verordnung vom 2. Juni 1867 (Preußische Gesetzsammlung S. 841) modifizirt worden ist;
8) das Gesetz vom 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsammlung Abth. I. S. 457), welches die Einrichtung und Ordnung des Hypothekenwesens betrifft, im Wesentlichen die Einrichtung der Preußischen Hypothekenbücher beibehält, in der zweiten Rubrik noch eine Kolonne für Cessionen beifügt und einzelne Bestimmungen über die Anlegung der Bücher, insbesondere auch über die Berichtigung des Besitztitels auf Grund eines Aufgebotsverfahrens giebt, und
9) das Gesetz vom 12. August 1845 (Gesetzsammlung Abth. I. S. 523), die Ordnung des Hypothekenwesens rücksichtlich der exemten Hypothekenobjekte in der Niedergrafschaft Lingen betreffend, d. h. der der Gerichtsbarkeit der damaligen Justizkanzlei zu Osnabrück unmittelbar unterworfenen Güter, Grundstücke und anderer Gegenstände.

Anders stehen die Verhältnisse im Eichsfelde. Obschon auch hier zu der Zeit, als dasselbe an Hannover fiel, die Hypothekenordnung von 1783 als Gesetz galt, so war die Einrichtung der Hypothekenbücher doch noch nicht erfolgt. Die Hannoversche Ministerialverfügung vom 28. Juni 1816 (Hagemann Samml. S. 364) ordnete an, daß im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung für das ganze Königreich Hannover in den Eichsfeldschen Gerichtsbezirken die Regulirung des Hypothekenwesens nach den Vorschriften der Hypothekenordnung von 1783 einstweilen ausgesetzt bleiben sollte. Daneben wurde bemerkt, daß in diesen Bezirken öffentliche Hypotheken nach den dort bestehenden Gesetzen (also nach dem allgemeinen Landrecht) und mit der Wirkung, die ihnen letztere beilegen, bestellt werden können, daß zu diesem Zwecke Registraturen aufzunehmen, den Betheiligten Bescheinigungen zu ertheilen und vorläufige Annotationen aufzusetzen seien, welche die Grundlage der künftigen Hypothekenbücher bilden sollten, und daß dabei keine Rubrik, auf die es bei wohleingerichteten Hypothekenbüchern ankommen muß, außer Acht bleiben dürfe. Die in dieser Verordnung in Aussicht gestellte allgemeine Regulirung des Hypothekenwesens für das ganze Königreich Hannover ist nicht zu Stande gekommen, das Hypothekenwesen blieb im Eichsfelde seit 1816 sich selbst überlassen, bis am 5. August 1858 (Hannoversche Gesetzsammlung Abth. I. Seite 211, 301) der Erlaß, das Hypothekenwesen auf dem Eichsfelde betreffend, bestimmte, daß den bei gültiger Errichtung der Hypotheken erfolgten Eintragungen in die auf dem Eichsfelde gebräuchlichen Hypothekenbücher rücksichtlich der Berechtigung der betreffenden Gläubiger, im Konkurse in der dritten Klasse ihre Befriedigung zu erlangen, eben die Wirkung beizulegen sei, als wären dieselben in nach Vorschrift der Preußischen Gesetze, insbesondere der Hypothekenordnung eingerichtete Bücher eingetragen worden. Ein Weiteres hat die Gesetzgebung für diesen Landestheil nicht gethan.

Dem Hypothekenrecht des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 20., welches ganz auf der Einrichtung der Hypotheken-

bücher als Realfolien beruht, fehlen die letzteren; denn die auf dem Eichsfelde »gebräuchlichen« Hypothekenbücher entsprechen solchen in keiner Weise. Sie sind im Wesentlichen eine Fortsetzung der während der Französischen Fremdherrschaft eingeführten Inskriptionsregister, d. h. ein registermäßiger Auszug aus den Schuld- und Pfandverschreibungen, welche Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, des Gläubigers, den Tag der Eintragung, den Betrag der Forderung und eine Angabe der verpfändeten Immobile enthält. Daneben wird ein alphabetisches Register nach dem Namen der Schuldner, welche Hypotheken bestellen, geführt. Folien für die einzelnen Grundstücke existiren also nicht. Daß ein solcher Zustand ein in jeder Hinsicht ungenügender ist, und daß eine gesetzliche Aenderung desselben ein sehr dringendes Bedürfniß ist, leuchtet ohne weitere Ausführung ein, wird auch von den dortigen Gerichtsbehörden namentlich mit Rücksicht auf den im Eichsfelde ganz darniederliegenden Realkredit sehr lebhaft bezeugt.

Die Einführung der Entwürfe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. und der Grundbuchordnung begegnet hiernach in Ostfriesland und Lingen, wo bereits Hypothekenbücher nach der Ordnung von 1783 angelegt sind, keinen prinzipiellen Schwierigkeiten; im Gegentheil bilden auch für diese Gebiete die beiden erwähnten Gesetzentwürfe, wie die von den dortigen Gerichtsbehörden eingeforderten Gutachten hervorheben, eine wünschenswerthe Fortbildung des materiellen und formellen Hypotheken- und Grundeigenthumsrechts. Wenngleich in einigen der dortigen Gegenden im Interesse des Realkredits in Folge der einfachen Verhältnisse ein besonderes Bedürfniß zu einer solchen Reform nicht hervorgetreten ist, so ist doch andererseits auch dort die Schwerfälligkeit in der Behandlung der Hypothekensachen nach dem jetzigen Rechte empfunden worden.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zum Eingang.

Das Jadegebiet soll jetzt zwar mit der Provinz Hannover vereinigt werden; das Grundbuchwesen wird aber durch eine besondere gesetzliche Vorlage regulirt.

§. 1.

Von der Einführung sind ausgeschlossen die §§. 133—141 des Entwurfs der Grundbuchordnung, welche auch in dieser für die älteren Preußischen landrechtlichen Provinzen nur eine vorübergehende Bedeutung haben und sich an ältere, für letztere erlassene Verordnungen anschließen. Es war für Ostfriesland und Lingen kein Bedürfniß, Bestimmungen über die Einrichtung der Grundbücher in denjenigen Ortschaften, wo dies noch nicht geschehen ist, zu erlassen, da solche bereits vorhanden sind und in §. 52 des Entwurfs aufrecht erhalten werden.

Es ist ferner §. 141 der Grundbuchordnung von der Einführung ausgeschlossen, weil der Kostentarif mit Rücksicht auf die abweichende Gerichtsverfassung einer Aenderung unterworfen werden mußte.

Die §§. 49, 73 der Grundbuchordnung, welche ebenfalls nur einen transitorischen Charakter haben, können nur auf Ostfriesland, das Harlinger Land, Lingen und die Münsterschen Ortschaften Anwendung finden, dagegen nicht im Eichsfeld und dem Gebiete des gemeinen Rechts.

§§. 2, 3.

Die beiden einzuführenden Gesetze nehmen an mehreren Stellen Bezug auf einzelne ältere Preußische Gesetze, deren Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Da kein Grund vorlag, diese Gesetze auch in die betreffenden Landestheile der Provinz Hannover einzuführen, so mußte dies, um zweifelhaften Auslegungen vorzubeugen, ausdrücklich ausgesprochen werden. Besonders hervorzuheben war aber noch die Aufrechterhaltung der Vorschriften der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung, insbesondere über das Ediktalverfahren.

Die im letzten Absatz des §. 3 getroffene Bestimmung, daß ein vollstreckbares Erkenntniß von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten sei, rechtfertigt sich dadurch, daß die Nachweisung der Rechtskraft Schwierigkeiten hervorrufen könnte, weil es in dem Hannoverschen Prozeßrecht an einer Form fehlt, in der diese Nachweisung leicht und einfach beschafft werden kann. (Vergl. §§. 32, 76 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864.)

§. 4.

Durch die besondere Benennung des Amtsgerichts als des Gerichts der belegenen Sache wird der Zweifel ausgeschlossen, ob unter dem letzteren das Amtsgericht oder das Obergericht zu verstehen sei.

§. 5

entspricht der in der Provinz Hannover bestehenden Gerichtsverfassung, sowie

§. 6

der dort geltenden Amts- und Kreisverfassung (Verordnung vom 12. September 1867, Gesetz-Sammlung S. 1497). Nach §. 7 derselben Verordnung tritt an die Stelle des Landraths der Kreishauptmann, da die Benachrichtigung im Steuerinteresse erfolgt.

§. 7

soll mögliche Zweifel beseitigen. Die realen Verhältnisse führen dahin, den Untereigenthümer als den Eigenthümer zu erachten.

§. 8.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb ꝛc. geht wesentlich von dem Gesichtspunkt aus, nur die sachenrechtliche Seite des Eigenthumsüberganges oder der dinglichen Belastung, d. h. die Entstehung oder den Erwerb des dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache zu normiren, dagegen die obligatorischen Beziehungen, welche zwischen den Parteien aus den Veräußerungs-, den Schuld- und Verpfändungsverträgen entspringen, unberührt zu lassen. Von diesem Gesichtspunkt aus rechtfertigen sich die Bestimmungen, daß nur durch die vor dem Grundbuchamt erklärte und von ihm in das Grundbuch eingetragene Auflassung das Eigenthum erworben wird, daß, um diese Wirkung hervorzubringen, eine Vorlegung des Veräußerungsvertrages nicht erforderlich ist, daß ebenso die dingliche Belastung des Grundstücks nur durch die von dem Eigenthümer bewilligte Eintragung entsteht, ohne daß auch hierbei die Schuldurkunde zu Grunde zu legen sei. Daraus erklärt sich ferner, daß, wenn die Eintragung des Eigenthums auf Grund der Auflassung in gesetzlicher Weise erfolgt ist, der Uebergang des Eigenthums nicht mehr deshalb angefochten werden kann, weil dem Veräußerungsvertrage die gesetzliche Form fehlt, daß vielmehr die ertheilte Auflassung, welche als Erfüllung des Vertrages aufzufassen ist, die mangelhafte Form des letzteren heilen oder ersetzen muß, und daß die Rechtsverfolgung einer Hypothek unabhängig gestellt ist von dem möglicherweise unterliegenden, zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnisse.

Diese Theorie ist unvereinbar mit gewissen in der Provinz Hannover bestehenden Vorschriften in Betreff der Bauergüter. Obwohl nämlich die Verordnung vom 10. November 1831 den Besitzern abgelöster Höfe das volle Eigenthum an ihren Höfen gegeben hat, bestimmte doch die Verordnung vom 23. Juli 1833, daß hinsichtlich der Erbfolge, der Bevorzugung des Anerben, der Festsetzung der Abfindungen der Geschwister, sowie hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Eheleute, Interimswirthschaften, Leibzuchten u. s. w. die Vorschriften, welche vor der Ablösung gegolten hatten, fortbestehen sollten, daß alle Verhandlungen dieser Art vor der Obrigkeit vorzunehmen seien, welche darauf zu achten habe, daß die wegen Erhaltung der Güter bestehenden Anordnungen, wozu namentlich auch für einzelne Bezirke die Untheilbarkeit gehört, nicht verletzt werden. Aehnliche Vorschriften über die Mitwirkung der Behörden bei Höfekontrakten bestehen in Betreff der von Alters her freien Höfe nur noch in der Grafschaft Hoya (Verordnung vom 8. April 1766) und in den Herzogthümern Bremen und Verden

(Polizeiordnung Kap. III. §. 4). Das Gesetz vom 17. Juni 1857, welches einige durch die Verordnung vom 23. Juli 1833 und durch die Rückwirkung des in einem Theile der Provinz Hannover geltenden Gesetzes vom 16. Dezember 1843 über die Beurkundung der Grundstücksverträge entstandene Zweifel beseitigen sollte, hat vorgeschrieben, daß Höfekontrakte hinsichtlich der durch Ablösung frei gewordenen Bauergüter, wenn sie vom Gericht oder Notar aufgenommen worden sind, erst durch Bestätigung der Obrigkeit verbindliche Kraft gewinnen, und daß diese Bestätigung nur aus den in der Verordnung von 1833 bezeichneten Rücksichten verweigert werden darf. Nach §§. 29, 32 Nr. 3 und 33 der Verordnung vom 9. Mai 1823, betreffend die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen, ist die obrigkeitliche Feststellung der Auslobungen und Leibzuchten durch den Richter der belegenen Sache angeordnet.

Auf die Auflassungstheorie, wie sie das Gesetz über den Eigenthumserwerb aufstellt, ist eine solche obrigkeitliche Mitwirkung oder Bestätigung unanwendbar. Wenn dem Grundbuchamt der Hofkontrakt nicht vorzulegen ist, so entbehrt dasselbe der Möglichkeit, zu prüfen, ob der Kontrakt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend errichtet worden ist, und wollte man dem Grundbuchamt die Pflicht auferlegen, die prüfende Bestätigung bei der Auflassung oder bei der Bewilligung der Eintragung einer Leibzucht oder Abfindung — die ja auch als Hypothek ohne Angabe des Rechtsgrundes, selbst ohne Nennung des Gläubigers von dem Eigenthümer soll nachgesucht werden können — vorzunehmen, so müßte man ihm dazu das Material vorlegen, und man würde mit der Theorie, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb ꝛc. in Betreff des Legalitätsprinzips aufstellt, in unausgleichbaren Widerspruch gerathen.

Daß der Rechtszustand, den das bäuerliche Recht in der Provinz Hannover darbietet, ein in jeder Hinsicht irrationeller und unhaltbarer ist, kann nicht verkannt werden, und es schweben seit längerer Zeit Verhandlungen, um im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen. Diese Verhandlungen sind zwar noch nicht abgeschlossen, auch können sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf, dessen Zweck nur die Einrichtung des Grundbuchwesens ist, ihre vollständige Erledigung nicht finden. Wohl aber kann und muß an dieser Stelle dafür Sorge getragen werden, die Gültigkeit der Eintragungen, den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sicher zu stellen gegen Anfechtungen, die ihren Grund außerhalb des Buches haben, insbesondere aus den Vorschriften über die Form der Verträge entspringen.

Daß die erwähnte obrigkeitliche Mitwirkung auch an sich eine sehr lästige, in ihrer Singularität gegenüber dem sonst in der Monarchie geltenden Rechte ganz ungerechtfertigte, für die heutigen Verkehrsverhältnisse unpassende Bevormundung der Grundeigenthümer ist, wird nicht geleugnet werden können, und sich daher die Beseitigung derselben um so eher rechtfertigen, als der Hofbesitzer auch schon nach dem jetzt bestehenden Recht die freie Verfügung über sein Grundstück zu Gunsten fremder Personen hat.

Was ferner die Untheilbarkeit der Bauergüter und das Verbot der Zusammenlegung derselben betrifft, so ist der Rechtszustand in den verschiedenen Bezirken der Provinz sehr abweichend, verworren und zweifelhaft. Es ist daher nöthig, in möglichster Kürze eine Uebersicht von diesem Rechtszustand zu geben. Zunächst bestehen keine rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Hofestheilen oder der Vereinigung von Höfen in Ostfriesland mit dem Harlinger Lande, im Eichsfeld, im Herzogthum Aremberg-Meppen, in der Grafschaft Bentheim, dem Lande Hadeln, den vormals Lauenburgschen Landestheilen, dem Fürstenthum Hildesheim, dem Harzbezirk, in den Bremischen Marschen, in den Lüneburgschen Marschen (Aemter Harburg und Winsen) und in dem sogenannten großen Freien (Amtsvoigtei Ilten, im Landdrosteibezirke Lüneburg). Diese Bezirke umfassen ungefähr 207 Quadratmeilen.

Dagegen bestehen in folgenden, ungefähr 492 Quadratmeilen umfassenden Gebietstheilen rechtliche Beschränkungen für die Zertheilung und Zusammenlegung von Bauerhöfen.

1) Fürstenthum Calenberg (Verordnung vom 8. Juni 1691 und 7. Dezember 1790, Meierordnung vom 12. Mai 1772).

Die Veräußerung von Parzellen des geschlossenen Hofbestandes ist so wenig bei den ursprünglich freien als bei freigekauften oder abgelösten Höfen ohne Konsens der Behörde gestattet. Parzellen, die ohne solche Genehmigung veräußert worden sind, können mit der Reunionsklage (der gemeinschaftlichen rei vindicatio), jedoch unter der Besonderheit, daß alle Hofesnachfolger den Kaufpreis erstatten müssen, wenn die Erstattung aus dem Allod erfolgen kann, zurückgefordert werden. Das sogenannte freie Erbland (Streuland) ist frei veräußerlich. Grundstücke des geschlossenen Hofbestandes, die mit Konsens der Behörde veräußert worden sind, treten — wenn nicht Anderes bestimmt wird — in die Kategorie des freien Erblandes. — Auch die Vereinigung ursprünglich meierpflichtiger Höfe ist nur mit Konsens der Behörde zulässig. Die Vereinigung ursprünglich freier Höfe, welche übrigens im Calenbergschen — abgesehen von dem sogenannten kleinen Freien (Wülfel, Döhren, Laazen) nur selten vorkommen, kann nicht gehindert werden.

2) Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit Ausschluß des Eichsfeldes (die Nr. 1 erwähnten Verordnungen von 1691 und 1790).

Obschon in diesen Landestheilen im Wesentlichen dieselben Vorschriften gelten, wie im Calenbergschen, so besteht doch darin ein sehr erheblicher Unterschied, daß sich ein eigentliches Meierverhältniß in Göttingen gar nicht, in Grubenhagen nur vereinzelt gebildet hat. Bei Weitem der größte Theil des Grundbesitzes fällt in die Kategorie des freien Erblandes, welches nach den oben angeführten Verordnungen frei veräußerlich ist. Es ist hiernach die Geschlossenheit der Höfe nur eine verhältnißmäßig seltene Ausnahme. Vorschriften, durch welche die Vereinigung von Höfen beschränkt wird, bestehen nicht.

3) Grafschaft Hohnstein (dieselben Verordnungen wie bei Nr. 2).

Die Vorschriften der auch hier gültigen Calenbergschen Verordnungen sind in Vergessenheit gerathen.

4) Fürstenthum Lüneburg, mit Ausschluß der Lauenburgschen Landestheile, der Marschämter und des sogenannten großen Freien (Polizeiordnung vom 6. Oktober 1618, Edikt vom 6. Februar 1656, Verordnung vom 1. Juli 1699).

Für die ursprünglich freien sogenannten Erbgüter im Lüneburgschen besteht keinerlei Beschränkung des Eigenthümers über den Hof und dessen Zubehörungen; die Zahl solcher Höfe außerhalb des sogenannten großen Freien und der Marschen ist jedoch gering. Frei veräußerlich ist ferner das sogenannte freie Erbland (Streuland). Dagegen ist den Besitzern aller nicht mit Erbgutsqualität versehenen Höfe nicht gestattet, ohne Konsens der Behörde Hofespertinenzien zu veräußern. Jeder Hofesnachfolger kann die ohne Konsens veräußerten, zum geschlossenen Hofesbestand gehörigen Grundstücke zurückfordern. Ob die Vereinigung der Bauerhöfe ohne Konsens gestattet ist, ist bei den Behörden bestritten; die Gerichte bejahen, die Verwaltungsbehörden verneinen.

5) Herzogthümer Bremen und Verden, mit Ausschluß der Marschen (Verordnung vom 1. April 1777)

Dem Besitzer eines früher gutsherrlichen, später frei gekauften oder abgelösten Hofes ist nicht gestattet, den einen oder andern Theil von seinem

Höfe zu veräußern. Dagegen ist ihm erlaubt, den Hof dergestalt zu theilen oder zu veräußern, daß davon ½, ⅓ oder ¼-Höfe gemacht werden. Diese Beschränkung findet auf sogenannte Erbaxen keine Anwendung. Die Vereinigung von Höfen ist in Ermangelung besonderer Vorschriften in neuerer Zeit unbeanstandet geblieben.

6) Grafschaft Hoya (Verordnung vom 8. April 1766).

Die Veräußerung von Pertinenzien eines den gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhofes ohne landesherrliche Einwilligung ist nichtig. Auch die Vereinigung ist verboten.

7) Grafschaft Diepholz (Lüneburgsche Polizeiordnung von 1618, Calenbergsche Verordnung vom 8. Juni 1691).

Vom geschlossenen Hofesbestande darf ohne Konsens nichts veräußert werden. Hinsichtlich der Vereinigung von Höfen ist die Rechtslage wie in Calenberg.

8) Fürstenthum Osnabrück (Verordnung vom 28. April 1797).

Von schatzpflichtigen Höfen soll keine Veräußerung eines Grundstücks ohne Konsens des Landraths geschehen. Dies bezieht sich auf freie, nicht exemte Bauerhöfe. Die Vereinigung ist erlaubt. Eigenthümlich ist in diesem Gebiet das Retraktrecht. Das ohne Konsens veräußerte Stück kann nur gegen Erstattung des Kaufpreises und der Meliorationen zurückgefordert werden.

9) Grafschaft Lingen (Verordnungen vom 9. Mai 1823 und vom 1. Juni 1867).

Zu der Zerstückelung von Kolonaten ist obrigkeitliche Genehmigung erforderlich. Die Vereinigung von Kolonaten scheint frei zu sein.

Es ist zur Vervollständigung dieser Uebersicht des Rechtszustandes schließlich noch hervorzuheben, daß in den vormals Hessischen Landestheilen (Herrschaft Plesse, Höckelheim, Neuen-Gleichen, Reinhausen, Auburg) die älteren Hessischen Verordnungen von 1750, 1777, 1786 in Vergessenheit gerathen sind. Uchte und Freudenberg fallen unter die Hoya'sche Gesetzgebung (Verordnung vom 15. Februar 1826).

Für die Aufrechterhaltung eines so verworrenen Rechtszustandes kann, zumal er in einzelnen Gebieten auch sehr bestritten ist, ein rechtfertigender Grund nicht geltend gemacht werden. Man kann dem Grundbuchrichter nicht aufgeben, in jedem einzelnen Veräußerungs- oder Vereinigungsfalle eine umständliche und im Resultat selten sichere Untersuchung anzustellen, ob der betreffende Bauerhof zu der Kategorie der nicht theilbaren oder nicht zusammenzulegenden gehört; in den älteren Provinzen des Preußischen Staates sowohl, als in den übrigen neu erworbenen Provinzen ist die freie Theilbarkeit oder Vereinigung aller Arten von Grundstücken bestehendes Recht. Die Einrichtung des Grundbuchwesens in der Provinz Hannover bietet die passende Gelegenheit, in dieser Beziehung ihr Recht mit dem der anderen Provinzen auszugleichen und alte Ueberreste aufzuräumen, die zu den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht passen. Auch hat der Provinziallandtag von Hannover in dem Vortrag vom 6. Juli 1871 aufs Neue dringend eine gesetzliche Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Anregung gebracht, und zwar nach der Richtung, daß die obrigkeitliche Bestätigung der sogenannten Höfekontrakte und die Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes beseitigt, daß dem Besitzer ein unbeschränktes Verfügungsrecht über den Hof im Ganzen und Einzelnen sowohl unter Lebenden als von Todes wegen eingeräumt werde. Die Provinzialstände haben diesen Beschluß mit allen gegen zwei, dem bäuerlichen Stande nicht angehörige Stimmen gefaßt; derselbe legt daher ein zweifelloses Zeugniß darüber ab, daß die Mißstände des jetzigen Rechts, sein Widerspruch mit der gegenwärtigen Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens in den Kreisen der Betheiligten empfunden und eine Abhülfe erstrebt wird. Während die Regelung des bäuerlichen Erbrechts und anderer Vorschriften des bäuerlichen Rechts einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben muß, soll der §. 8 dieses Entwurfs die freie Verfügung des Eigenthümers eines Grundstücks vor dem Grundbuch auch den Eigenthümern der Bauerhöfe geben.

Die Fassung des §. 8 entspricht dem mit großer Mehrheit gefaßten Beschlusse des Provinziallandtags von 1872. Stände haben es für wünschenswerth und unbedenklich erachtet, dem ersten Absatz des §. 8 rückwirkende Kraft zu geben, da die in diesem Absatz aufgehobenen Normen auf Gründen des öffentlichen Interesse beruhten, und wenn anerkannt wird, daß dieses für die Zukunft wegfällt, überhaupt kein Grund vorliegt, sie zur Anwendung zu bringen. Der Bürgergüter, insbesondere der sogenannten Laischaftsgründe in Osnabrück ist Erwähnung geschehen, weil ein dringendes Bedürfniß hervorgetreten ist, die Veräußerung bei Theilung solcher den einzelnen berechtigten Häusern zugewiesenen Grundstücke für zulässig zu erklären, da in Ermangelung desfallsiger gesetzlicher Bestimmungen die Veräußerung und Belastung solcher Grundstücke Schwierigkeiten findet, während doch die Theilung zu dem Zweck geschieht, um mittelst Veräußerung der einzelnen Grundstücke die Bauthätigkeit zu beleben.

§. 9.

Diese Vorschrift war nöthig, um das formelle Verfahren des Prozeßrichters zu regeln, durch welches er in den Stand gesetzt wird, schleunig das Ersuchen um Eintragung einer Vormerkung bei dem Grundbuchrichter zu stellen.

§. 10

ist eine nothwendige Folge der Theorie vom öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Außerhalb desselben können Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht entstehen, welche durch das Grundbuch konstatirt werden müssen. Da der §. 6 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. die Ersitzung des Eigenthums gegen den Inhalt des Grundbuchs ausschließt, so handelt es sich hier nur noch darum, die Erlöschung oder Erwerbung dinglicher Rechte am Grundstücke durch Verjährung oder Ersitzung zu beseitigen. Die Verjährung der Zinsklage ist in Uebereinstimmung mit den Vorschriften im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts (Gesetz vom 31. März 1838) normirt; wenngleich im §. 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864 eine entsprechende Bestimmung enthalten ist, so gilt dieses Gesetz doch nicht in der ganzen Provinz Hannover.

§. 11.

beseitigt die gemeinrechtliche exceptio non numeratae pecuniae vel dotis, da sie unvereinbar ist mit einem auf ein Grundbuch basirten hypothekarischen Verkehr, ein praktisches Bedürfniß zu deren Beibehaltung auch nicht vorliegt.

§. 12.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse hat zwar in §. 6 vorgeschrieben, daß Hypotheken nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen, und in §. 42, daß Gegenstand des Faustpfandes bewegliche körperliche Sachen sind. Eine Hypothek von einzelnen beweglichen Sachen ist hiernach unzulässig. Dagegen können in die Hypothekenbücher nicht allein Spezialhypotheken an unbeweglichen Sachen (Grundstücke, Berechtigungen an solchen, Seeschiffe, Flußschiffe von mindestens fünf Lasten Tragfähigkeit), sondern auch Generalhypotheken an dem gesammten Vermögen des Verpfänders, insbesondere auch an dem ganzen zu den unbeweglichen Sachen nicht gehörigen Vermögen (§. 3) eingetragen werden (§. 10). Ein System, welches zwar an Grundstücken nur eingetragene Spezialhypotheken, in Betreff einzelner beweglicher Sachen nur die Bestellung eines Faustpfandes zuläßt und daneben doch noch die Generalhypothek, und zwar in der Weise aufrecht erhält, daß sie in Beziehung auf die von ihr ergriffenen unbeweglichen Sachen ebenso wirksam ist, wie eine an diesem bestellte Spezialhypothek (§. 4), ist auf halbem Wege stehen geblieben und durchaus irrationell, unvereinbar mit einer auf dem Prinzip der Spezialität bestehenden Grundbucheinrichtung. Wo

eine solche gesetzlich eingeführt ist, hat man auch stets die Generalhypothek — wenigstens soweit davon die in das Grundbuch eingetragenen unbeweglichen Sachen ergriffen werden sollen — unterdrückt und den schon entstandenen Generalhypotheken nur den Charakter eines Rechtstitels auf Eintragung einer Spezialhypothek beigelegt. Diesen klaren und einfachen Rechtszustand soll §. 12 herbeiführen. Es mußte in diesem Paragraphen der Aufhebung der Hypothek an beweglichen Sachen deshalb noch besonders Erwähnung geschehen, weil das Gesetz vom 14. Dezember 1864 im Lande Hadeln nicht gilt, in diesem Bezirk aber noch jetzt eine Hypothek an beweglichen Sachen und zwar durch Eintragung in die Hypothekenbücher der dortigen Kirchspielsgerichte bestellt werden kann.

Der Schlußsatz des §. 12 ist eine Uebergangsbestimmung, durch welche klargestellt wird, daß in allen Fällen die nach dem System der neuen Gesetze eingetragenen Hypotheken und Grundschulden an den in §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb erwähnten Gegenständen dasjenige Vorzugsrecht gewähren, welches ihnen dieser §. 30 beilegt.

§. 13.

Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 verweist in §. 11 in Betreff der gemeinen Lasten auf §. 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Da letztere in der Provinz Hannover nicht gilt, so ist eine Feststellung darüber, welche Lasten als gemeine anzusehen sind, in Uebereinstimmung mit den §§. 47 f. 49 der Konkursordnung nöthig geworden.

§. 14.

Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche auf Grund von Privaturkunden vorzunehmen, ist an sich unzulässig. Es mußte daher Vorsorge getroffen werden, wie aus den nach gemeinem Recht gültig ohne beglaubigte Urkunde errichteten Testamenten oder Erbverträgen Einschreibungen im Grundbuch erzielt werden können. Die Bestimmung des §. 13 ist gleichlautend in den Entwürfen für die übrigen gemeinrechtlichen Bezirke und insbesondere in dem Entwurfe für Neuvorpommern ausführlicher motivirt.

§. 15.

In den gemeinrechtlichen Bezirken der Provinz Hannover kommen neben den Familienfideikommissen, für welche das Gesetz vom 13. April 1836 gilt, noch besondere Arten von Stammgütern vor, z. B. nach den Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft und nach dem revidirten Ritterrecht des Herzogthums Bremen: die Gerichte haben mit der Errichtung nichts zu thun; eine eigene Fideikommißbehörde giebt es nicht. Die betreffenden Vorschriften der §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung mußten deshalb durch die Vorschrift dieses Paragraphen ersetzt werden. In den landrechtlichen Gebietstheilen der Provinz gelten die in Preußen erlassenen Gesetze vom 15. Februar 1840 über Familienschlüsse bei Fideikommissen und vom 5. März 1855 über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei Familienfideikommissen nicht. Es bewendet daher hier bei der Vorschrift der §§. 29, 62 bis 64 Thl. II. Tit. 4 des Allgemeinen Landrechts, wonach Stiftungsurkunden vor dem ordentlichen Richter errichtet werden müssen, und dieser von Amts wegen dafür zu sorgen hat, daß das Fideikommiß auf das dazu gewidmete Grundstück in das Hypothekenbuch eingetragen werde. (Vergl. auch Allgemeine Gerichtsordnung §. 6 II. 1 Nr. 3 und Hypothekenordnung II. §§. 79, 80.) Eine Beaufsichtigung durch eine gerichtliche Fideikommißbehörde hat dagegen auch in diesem Theile der Provinz bisher nicht stattgefunden. Es ist daher dem dortigen Rechtszustande entsprechend, wenn die Funktionen, welche die Grundbuchordnung der Fideikommißbehörde auferlegt, von dem Amtsgericht der belegenen Sache, vor welchem die Errichtung stattgefunden und welches in der Regel auch das Grundbuchamt sein wird, wahrgenommen werden. Der letzte Absatz des §. 15 hat den Zweck, etwaige Zweifel über die fortdauernde Anwendung des §. 7 des revidirten Bremischen Ritterrechts zu beseitigen.

§§. 16, 17, 18.

Der §. 16 entspricht dem in der Provinz bereits bestehenden Rechte. Auch in den §§. 17, 18 wird das bestehende Recht aufrecht erhalten.

§. 19.

Diese Bestimmung dürfte unbedenklich sein, sie entspricht dem §. 18 des Preußischen Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850.

§. 20

hat den Zweck, das Recht in der Provinz Hannover dem Recht in dem Bereich des Allgemeinen Landrechts gleichzustellen, den Pächter in Betreff der Früchte grundsätzlich gegen die Ansprüche der Hypothekengläubiger zu sichern, welche sich statt an die Früchte an den Pachtzins zu halten haben, aber nicht verlangen können, daß ihnen die Früchte und der Zins haften.

§§. 21, 22.

Nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. haftet die Hypothek für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und für die Kosten der Eintragung, Kündigung, Klage und Beitreibung. Es könnte der Zweifel entstehen, ob die statutenmäßige Haft der Grundstücke für die von den Kreditanstalten der Provinz Hannover ausgeliehenen Kapitalien dadurch nicht eine Aenderung erleide. (Vergl. §. 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864; §. 31 Nr. 3, 4 der Statuten der Landeskreditanstalt vom 18. Juni 1842.) Deshalb mußte ausdrücklich ausgesprochen werden, daß eine solche Aenderung nicht eintreten soll, daß das Grundstück der Anstalt auch ferner nicht bloß für das Kapital und die Amortisationsbeiträge, sondern auch für das etwaige, zum Reservefonds fallende Strafgeld und für alle Nachtheile und Schäden an Zinsen u. s. w., die der Anstalt durch rückständig bleibende Leistungen erwachsen, verhaftet ist.

Die Landeskreditanstalt zu Hannover hat ferner statutenmäßig die Rechte, daß Grundstücke, welche der Hypothek der Anstalt unterworfen sind, ohne Einwilligung der Direktion nicht veräußert werden dürfen, daß Ediktalladungen und Präklusionen in den Rechten der Anstalt keine Aenderungen hervorbringen, daß insbesondere die Anstalt nicht verpflichtet ist, sich auf solche Ladungen zu melden. Die Direktion ist in Fällen, wo ohne ihre Einwilligung solche Grundstücke veräußert und über sie von dem dritten Besitzer verfügt worden, berechtigt, das hergeliehene Kapital zu kündigen und das Grundstück, ohne vorherige Ausklagung des Hauptschuldners oder seines Bürgen, zur Befriedigung in Anspruch zu nehmen (§. 28 Abs. 1 der Statuten vom 18. Juni 1842). Die Direktion ist ferner befugt, im Falle der nothwendigen Subhastation dem Zuschlag zu widersprechen, wenn sie aus den Kaufgeldern ihre Befriedigung nicht erlangt. Der Verkauf wird dadurch zwar nicht aufgehalten, aber die Rechte der Anstalt bleiben dann unverändert auf dem Grundstück liegen (§. 33 der citirten Statuten). Nach §. 37 der Statuten ferner soll das in §. 33 angeordnete Verfahren behufs Verkaufs der verhafteten Grundstücke wegen rückständiger Beiträge auch dann stattfinden, wenn die Einziehung des Kapitals aus anderen Gründen nothwendig werden sollte, und nach §. 1 des Gesetzes vom 26. August 1844 finden die bisher erwähnten statutenmäßigen Bestimmungen auch auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes von der Landeskreditanstalt gegebenen Darlehne Anwendung.

Diese Rechte der Anstalt mußten unverändert aufrecht erhalten werden, sie werden aber auch durch die einzuführenden Gesetze über den Eigenthumserwerb und die Grundbuchordnung nicht berührt; es bedarf daher an dieser Stelle keiner besonderen Vorschrift, durch welche sie aufrecht erhalten werden. Nur in Beziehung auf das in §. 33 a. E. der Statuten der Anstalt beigelegte Recht, die Ertheilung des Zuschlags im Subhastationsverfahren zu verweigern, wenn sie aus den Kaufgeldern nicht zu ihrer vollständigen Befriedigung gelangen würde und dann den Verkauf nur unter Fortdauer der dinglichen Rechte am Gute oder Grundstücke zu gestatten, konnte es zweifelhaft sein, ob diese Bestimmung nicht durch das Gesetz über den Eigenthumserwerb, namentlich dessen §. 47, alterirt werde. Daher schien es geboten, ausdrücklich im §. 22 auszusprechen, daß auch dieses Privilegium jetzt nicht beseitigt werden soll. Jedenfalls könnte dies nur bei einer neuen gesetzlichen Regelung des Subhastationsverfahrens zu einer weiteren Erörterung gezogen werden.

Nach §. 107 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864 Nr. 3, 4 sind auch einzelne statutarische Bestimmungen des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Bremischen ritterschaftlichen Kreditvereins aufrecht erhalten worden. Unter diesen Bestimmungen befindet sich ebenfalls das Recht der Kreditvereine, dem Zuschlag bei der nothwendigen Subhastation des verhafteten Grundstücks zu widersprechen, wenn der Verein aus dem gebotenen Kaufgelde nicht voll befriedigt werden würde. Aus gleichem Grunde mußte auch für diese Vereine das erwähnte Recht aufrecht erhalten bleiben.

§. 23.

Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf das in der Provinz Hannover geltende Prozeßverfahren aufgenommen und schließt sich den Bestimmungen der dortigen Prozeßordnung über das Arrestverfahren an.

§. 24.

Nach Preußischem Allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. 6 §§. 54, 55 verjährt die Regreß- oder Schadenersatzklage gegen Beamte in drei Jahren vom Tage der Wissenschaft von dem Dasein und Urheber des Schadens. Nach dem in der Provinz Hannover geltenden Gesetze vom 22. September 1850 verjähren alle persönlichen Klageansprüche — soweit nicht eine kürzere Verjährung für einzelne Arten vorgeschrieben ist — in zehn Jahren. Es ist die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts hier aufgenommen worden, um dasselbe Klagerecht in den verschiedenen Provinzen des Staates nicht einer solchen Ungleichheit preiszugeben.

§§. 25—46.

Behufs Anlegung der neuen Grundbücher in denjenigen Theilen der Provinz, welche bisher Realfolien, die sich zu einer weiteren Verwendung nicht eignen, nicht besitzen, also im Gebiete des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt von Hannover und im Eichsfelde, muß zur Feststellung der in das Grundbuch einzutragenden Rechtsverhältnisse ein öffentliches Aufgebot erfolgen. Die §§. 25—46 normiren das Aufgebotsverfahren im Wesentlichen im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern ꝛc. in Neuvorpommern und Rügen, vom 21. März 1868 und an den Entwurf des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein. Im Einzelnen ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 26. Der Provinziallandtag hat beantragt, den Grundbuchämtern außer einer Abschrift der Flurbücher auch die Grundsteuermutterrolle und die Karten mitzutheilen. Dies würde von den jetzt für die alten Provinzen gegebenen Ausführungsbestimmungen abweichen und den Steuerbehörden eine außerordentlich große Arbeitslast auferlegen, ohne daß ein dringendes Bedürfniß hierfür nachgewiesen ist. Sollte sich ein solches namentlich in Betreff der Mutterrolle in der Folge herausstellen, so läßt sich demselben durch Verwaltungs-Verfügung abhelfen.

Zu §§. 32 und 35. In dem Hypothekengesetz für Neuvorpommern vom 21. März 1868 ist eine einjährige präklusivische Frist für die Anmeldungen bestimmt, und deren Anfang auf den Tag fixirt, an welchem die Gesetzeskraft eintrat. Der Provinziallandtag von Hannover hat dagegen eine andere Feststellung der Frist beantragt. Der Anfang derselben soll fixirt werden von dem Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu publizirende Bekanntmachung, sobald allen Grundbuchämtern die Flurbücher zugegangen sind, und von allen Grundbuchämtern mit den Eigenthümern verhandelt worden ist (§§. 27, 28 des Entwurfs); die Frist selbst soll dann aber nur sechs Monate betragen. Auf diesen Antrag hat nicht ganz eingegangen werden können. Es würde, wenn dem Antrage des Provinziallandtages stattgegeben würde, die Anlegung der Grundbücher auch in demjenigen Theile der Provinz, in dem jetzt die Vermessung schon beendigt ist, sehr erheblich verzögert werden, während das allmähliche Fortschreiten in Anlegung der Grundbücher neben dem allmählichen Fortschreiten der Vermessung keinerlei Schwierigkeit erzeugt. Auch ist eine nur sechsmonatliche Anmeldungsfrist zu kurz, und würde bei den Grundbuchämtern eine plötzliche, schwer zu bewältigende Arbeitsstauung erzeugen. Es ist deshalb zwar an der einjährigen Frist festgehalten worden, ihr Anfang aber soll für jeden Obergerichtsbezirk, wenn in diesem bei allen Grundbuchämtern die Verhandlungen nach §§. 27, 28 des Entwurfs vollendet sind, durch eine Verfügung des Justizministers bestimmt werden.

Die §§. 36 bis 39 normiren das Anmeldungsverfahren in Bezug auf die von der Landeskreditanstalt zu Hannover ausgeliehenen Schuldkapitalien. Außer der Ausleihung von Ablösungskapitalien ist die Landeskreditanstalt auch nach §. 2 Nr. 2, §. 21 der Statuten vom 18. Juni 1842 ermächtigt, zum Abtrage von Schulden und zu anderen Bedürfnissen Kapitalien (Schuldkapitalien) auf Güter, Höfe und Grundstücke, bis zur Hälfte des Werths derselben hypothekarisch auszuleihen. Die von ihr ausgeliehenen Kapitalien müssen in die neuen Grundbücher übertragen werden, um ihre hypothekarische Sicherheit Dritten gegenüber zu bewahren. In Betreff dieser Kapitalien kann die Landeskreditanstalt von der Verpflichtung, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Grundbuchamt anzumelden, nicht dispensirt werden. Dieses Anmeldungsverfahren im Interesse der Anstalt so zu normiren, daß sie dabei nicht gefährdet werde, ist der Zweck der gegebenen Bestimmungen. Da sie die Veränderungen in der Person des Besitzers nicht weiter kontrolirt und erfahren hat, so mußte ihr die Möglichkeit gegeben werden, an das Anmeldungsverfahren erforderlichenfalls noch ein weiteres Ermittelungsverfahren anzuschließen und für dieses die Mitwirkung des Grundbuchamts in Anspruch zu nehmen. Im zweiten Absatz des §. 36 wird die Form und der Inhalt der Anmeldung genau angegeben; §. 37 normirt die Feststellung und Ermittelung zweifelhafter Fälle; §. 38 giebt eine Vorschrift, die der Landeskreditanstalt zur Kontrole der Richtigkeit der Uebertragungen in das Grundbuch von Nutzen sein wird.

Zu §. 42. Die Bestimmung erscheint mit Rücksicht auf §. 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb unbedenklich.

Zu §. 45. Die Vorschrift ist nothwendig, weil im Geltungsbereich des Gesetzes vom 14. Dezember 1864, wie bereits in der Einleitung der Motive erwähnt worden ist, keine Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte mehr existiren, als solche, welche in den Hypothekenbüchern eingetragen oder doch vorgemerkt sind.

Zu §. 48. Daß in denjenigen Bezirken, für welche die Grundbücher neu angelegt werden müssen, vor dieser Anlegung die alten Hypothekenbücher noch in Anwendung bleiben müssen, ist selbstverständlich. Die Vorschrift, daß bei Fortführung dieser Bücher die §§. 23, 24 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc. beobachtet werden sollen, wird den Uebergang in das neue Recht erleichtern. Da nach §. 12 dieses Entwurfs die Entstehung einer Generalhypothek ferner nicht mehr statthaft ist, so können auch nur solche Generalhypotheken fortan in die Hypothekenbücher eingetragen werden, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, schon rechtzeitig entstanden waren, aber auch diese nur als Spezialhypothek am Grundstück auf Höhe einer bestimmten Summe. Die Betheiligten werden sich daher über diese Summe zu einigen oder die Entscheidung des Prozeßrichters anzurufen haben. — Da im Lande Hadeln die Bearbeitung der Grundbuchsachen künftig nicht den Kirchspielsgerichten, sondern den Amtsgerichten obliegen wird, jedenfalls zu einer Ausnahme kein Grund vorhanden ist, so muß auch die Weiterführung der bisherigen Hypothekenbücher der Kirchspielgerichte auf das Amtsgericht übergehen.

In der Provinz Hannover werden die Schiffsregister von den Landdrosteien geführt und diesen die Certifikationen ausgestellt, dagegen die Verpfändungen der Seeschiffe und der größeren Flußschiffe (von mindestens fünf Last Tragfähigkeit), soweit nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuch die der ersteren Eintragung bedürfen, in die jetzigen Hypothekenbücher eingetragen. Eine Aenderung in diesem Verfahren würde auch eine Aenderung in der Führung der Schiffsregister bedingen, welche vorzunehmen aus mehrfachen Gründen wenigstens zur Zeit nicht rathsam ist. Bei den Landdrosteien werden die Register mit großer Genauigkeit geführt; würde die Führung auf die Gerichte übertragen, so könnte sie nach der Gerichtsorganisation in der Provinz Hannover nur auf die Amtsge-

richte übergehen und es müßten daher die jetzigen wenigen Register in mehrere getheilt werden. Man könnte überdies hierauf sich nicht beschränken, es müßte auch die Verpfändung derjenigen Schiffe, die jetzt dem Registrirungszwang nicht unterliegen — der Watt- und Küstenfahrzeuge —, sowie die Verpfändung sämmtlicher Binnenfahrzeuge, welche in den gemeinrechtlichen Bezirken der Provinz ohne körperliche Uebergabe zur Zeit nicht verpfändet werden können und die Führung von Schiffsurkunden neu geregelt werden. Dies würde aber die Grenzen dieses Gesetzentwurfs weit überschreiten und muß deshalb besonderen legislativen Vorschriften überlassen werden. Auch wird es sich überhaupt wegen der dabei in Betracht zu ziehenden internationalen Interessen empfehlen, eine einheitliche Regelung der Führung der Schiffsregister von der Reichsgesetzgebung zu erwarten.

Unter diesen Umständen ist es nothwendig, die Eintragung der konventionellen Hypotheken an Schiffen in die jetzigen Hypothekenbücher, so wenig empfehlenswerth dies auch an sich ist, noch beizubehalten (Gesetz vom 14. Dezember 1864 §. 2 Nr. 3, §. 11).

§. 49.

Daß das in der Altstadt Hannover bestehende Spezial-Hypothekenbuch den Uebergang in den neuen Rechtszustand wesentlich erleichtert und vereinfacht, ist bereits in der Einleitung zu diesen Motiven hervorgehoben. Die einzelnen Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen daher keiner weiteren Begründung.

§. 50.

Es bedurfte nur in Absatz 2 einer näheren Angabe, durch welche Nachweisungen behufs Anlegung des Grundbuchblatts für Bergwerke diejenigen ersetzt werden sollen, welche die Steuerbücher für Grundstücke gewähren. Im Uebrigen rechtfertigt sich der Paragraph durch §. 68 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb.

§. 51.

In den Bezirken von Ostfriesland und Lingen existiren bereits Hypothekenbücher, welche nach der Hypothekenordnung von 1783 eingerichtet sind. Die neue Grundbuchordnung hat im Wesentlichen diese Einrichtung der Bücher beibehalten. Die Aenderungen, welche dieselbe erleidet, beziehen sich nur auf den Titel, der jetzt die Angaben enthalten soll, welche die Verbindung mit dem Steuerbuche verlangt und auf die Beifügung einer Nebenspalte der zweiten Hauptspalte für Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung. Diese Aenderungen werden sich ohne Schwierigkeiten in den verschiedenen Büchern anbringen lassen. Es kann daher nicht in der Absicht liegen, die schon vorhandenen Bücher bei Seite zu legen und durch neue zu ersetzen; es bedarf vielmehr hauptsächlich nur der Berichtigung des Titels nach dem Steuerbuche, welche allmählich mit der fortschreitenden Vollendung des Flurbuchs, welches die Vermessungsresultate angiebt, vorgenommen werden kann.

§. 52.

Die Verordnung vom 29. September 1817 hat für Ostfriesland und das Harlinger Land die Wiederherstellung des durch die Französische Fremdherrschaft verdrängten Hypothekenwesens regulirt und in §. 18 insbesondere die Rechtslage derjenigen Posten, die in den älteren Hypothekenbüchern ungelöscht stehen, aber in den Französischen Registern nicht erneuert sind, näher festgestellt. Es war nothwendig, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, weil noch in Betreff solcher Posten Rechtsfragen entstehen können, die ihre Entscheidung in jenem §. 18 finden müssen.

In §. 49 verweist die Grundbuchordnung diejenigen, welche die Eintragung ihres schon vor der Gültigkeit derselben und des Gesetzes über den Eigenthumserwerb erworbenen Eigenthums herbeiführen wollen, auf die Vorschriften des bisherigen Rechts. Für Ostfriesland kommt in dieser Beziehung insbesondere das Gesetz vom 29. Oktober 1848 in Betracht, dessen Gültigkeit daher aufrecht zu erhalten war.

§. 53.

In §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen betreffend (Gesetz-Samml. Abth. I. S. 457), ist angeordnet, daß die ungetheilten Markengründe nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten in das Hypothekenbuch aufgenommen werden sollen. Diese Bestimmung würde den Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb widersprechen. Sie kann auch nicht in Folge der Bestimmung des §. 2 der Grundbuchordnung aufrecht erhalten werden, denn die Markengründe sind nicht als das Eigenthum der politischen oder Ortsgemeinde aufzufassen, sondern sie stehen im Miteigenthum der Markengenossen.

§. 54.

Wie bereits zu §. 1 erwähnt ist, sollen die §§. 133—141 der Grundbuchordnung nicht eingeführt werden, weil auch für die landrechtlichen Gebietstheile bereits gesetzliche Vorschriften bestehen, nach welchen die Anlegung der Hypothekenbücher, soweit sie in einzelnen Orten oder für einzelne Grundstücke noch nicht erfolgt ist, geschehen soll. Die Modifikation, welche §. 54 dieses Entwurfs enthält, daß die neuen Grundbücher nach der Grundbuchordnung anzulegen sind, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung.

§. 55.

Der Kostentarif weicht von demjenigen ab, der dem Entwurf der Grundbuchordnung beigefügt worden ist, weil noch einige besondere Vorschriften erforderlich waren, die unten näher gerechtfertigt werden.

§. 56.

Die Bestimmung soll die Kosten- und Stempelfreiheit für die Uebergangsverhandlungen in Uebereinstimmung mit den älteren Preußischen Gesetzen, welche die Einführung der Grund- und Hypothekenbücher regulirt haben, gewähren. Sie entspricht insbesondere dem §. 156 des Gesetzes für Neuvorpommern vom 21. März 1868. Noch weiter zu gehen, wie der Provinziallandtag gewünscht hat, und die Grundeigenthümer auch von den geringfügigen Kosten des §. 9 Nr. 2 des Tarifs für Anlegung des Blatts oder Artikels zu entbinden, liegt kein Grund vor.

§. 57.

Die Aufhebung der in diesem Paragraphen erwähnten Bestimmungen des jetzt geltenden Rechts über die Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung der Kontrakte und die den Gerichten und Notaren auferlegte Verpflichtung, die von ihnen über Grundstücksveräußerungen aufgenommenen Verträge in Abschrift dem Gericht der belegenen Sache zu übersenden, ist ausgesprochen, weil das Fortbestehen derselben gegenüber dem neuen Recht gänzlich zwecklos und lästig sein würde. Das Gesetz vom 16. Dezember 1843 war überhaupt nur als ein provisorisches erlassen worden.

Kostentarif.

Erster Abschnitt.

Für die Bearbeitung der Grundbuchsachen in der Provinz Hannover werden folgende Kosten erhoben:

§. 1.

A. 1) Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversiche-

rungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ..... 7½ Sgr.

b) von dem Mehrbetrag bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. ..... 7½ Sgr.

c) von dem Mehrbetrag von je 500 Thlrn. 7½ Sgr.

2) Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von dem andern Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes, für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

3) Die Kosten unter 1 und 2 werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1, 5 und 13 der Grundbuchordnung).

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4 zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1 und 13 der Grundbuchordnung für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt oder gemäß §§. 15 und 16 a. a. O. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4) Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15 der Grundbuchordnung) werden die Kosten Nr. 1 und 2 nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbers eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5) Im Fall des §. 59 der Grundbuchordnung sind die Sätze unter A. Nr. 1 zu erheben.

§. 2.

B. Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ..... 4 Sgr.

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. ..... 5 Sgr.

c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. 7½ Sgr.

§. 3.

C. 1) Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen: die Hälfte der Sätze des §. 2 (B.), jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5 Absatz 4 der Grundbuchordnung bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

2) Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der vorstehend (§§. 1, 2, 3 Nr. 1) getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblatts, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung I., Spalte 1 bis 7 des Grundbuchartikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibung der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswerths der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, soweit die in §. 1 Nr. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

§. 4.

D. 1) Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2 und 3 erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren, auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2 getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die in §. 1 Nr. 3 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

2) Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungskosten dafür nur einmal zu fordern.

§. 5.

E. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2 und 3 bestimmten Sätze.

Die Grundsätze des §. 4 finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.

§. 6.

F. 1) Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: Zweidrittheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

2) Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefs und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs an Stelle der nach den älteren Vorschriften ertheilten Hypothekendokumente oder eines Hypothekenbriefs: die Hälfte der Sätze ad F. Nr. 1, jedoch nicht unter 3 Sgr.

3) Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts, bezw. Grundbuchartikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.

Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen: ein Viertheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr.

§. 7.

G. 1) Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumveränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und

auch der des Grundstücks den Betrag von 50 Thlr. übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers der Grundsteuerbehörde, und die im Falle von Abzweigungen an Behörden zu richtenden Benachrichtigungen, ingleichen die gemäß §§. 121, 122, 123 der Grundbuchordnung ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostensatze.

2) Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 8.

II. 1) Beträgt bei den vorstehend §§. 1—7 bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thlr., so sind im Ganzen nur 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

2) Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32 der Grundbuchordnung), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis zu 200 Thlr. von je 50 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 200 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 1000 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,

und bei Werthen über 20,000 Thlr. zusätzlich noch 1 Thlr.

Diese Gebühr haben auch die Notare für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der bezeichneten Art zu beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Letztern mindestens 15 Sgr. in Ansatz bringen können.

3) Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei der Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den Gesetzen über die Erhebung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Werthsbestimmung enthalten sind. In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werthsangabe für unzulänglich erachtet wird, ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen der danach eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsenbetrages.

§. 9.

J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Berggegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kostensatz A. Nr. 1 (§. 1) nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Zechen, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) angehörten, veranlaßt wird.

§. 10.

K. Die Zurückführung bereits angelegter Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt kostenfrei; dasselbe gilt von denjenigen Geschäften, welche durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in den Bezirk eines andern Grundbuchamts gemäß §. 27 der Grundbuchordnung veranlaßt werden.

§. 11.

L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, so werden für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke stattfindet, nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben:

1) bei Objekten bis 25 Thlr. .... — Thlr. 5 Sgr.,
2) bei Objekten über 25 Thlr. bis 200 Thlr. ..... — » 10 »
3) bei Objekten über 200 Thlr. bis 1000 Thlr. ..... — » 15 »
4) bei Objekten über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr. ..... 1 » — »
5) bei Objekten über 5000 Thlr. bis 20,000 Thlr. ..... 2 » — »
6) bei Objekten über 20,000 Thlr. 4 » — »

Zweiter Abschnitt.

§. 12.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thalern u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 13.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 14.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872 bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen, beziehungsweise auf den den Einschreibungen beim

Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867 von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz. Durch die vorstehenden Tarifsätze (§§. 1—11) werden zugleich die in Hypothekensachen auf Grund der in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 zu erhebenden Stempelabgaben gedeckt. (§§. 1, 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1869, Gesetz-Samml. S. 366.)

§. 15.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, gänzlicher oder theilweiser Kostenbefreiung, sowie wegen Erledigung der Beschwerden wegen des Ansatzes, wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 16.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kostenpauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen.....2½ Sgr.,

dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Sylben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleichgeachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange, als einem Bogen, wie volle Bogen vergütigt.

2) Für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen .....2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

Motive

zum

Kostentarif für die Bearbeitung der Grundbuchsachen.

Nach dem vorstehenden Tarif sollen in der Provinz Hannover die Kosten für das Verfahren in Grundbuchsachen in gleicher Weise berechnet werden, wie in denjenigen Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung an die Stelle der Preußischen Hypothekenordnung vom 10. Dezember 1783 treten wird. Der erwähnte Tarif stimmt deshalb mit dem Inhalte der §§. 1 bis 11 des der Grundbuchordnung beigefügten Tarifs im Wesentlichen überein.

Während aber der der Grundbuchordnung beigefügte Tarif lediglich darauf berechnet ist, die entsprechenden Stellen des Kostentarifs vom 10. Mai 1851 zu ersetzen, dergestalt, daß dieselben mit dem sonstigen Inhalte des zuletzt gedachten Tarifs und den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1851 genau in dieselbe Verbindung treten, in welcher sich bisher die unter III. Abschnitt 2 jenes Tarifs enthaltenen Anordnungen befanden, waren in Bezug auf die Provinz Hannover die in Betracht zu ziehenden Bestimmungen aus der Vorbemerkung I. und II. und §. 67 des Tarifs vom 10. Mai 1851 und aus dem Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 in einen besonderen Abschnitt des Entwurfs zu übernehmen, wobei davon auszugehen war, daß in Ansehung der bei der Anwendung des Tarifs in Betracht kommenden Kostenfreiheiten, Armenrechte u. s. w. lediglich die dort geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen. Es bedurfte demnach nur noch besonderer Anordnung in Bezug auf die Entrichtung der Stempelabgaben und der Nebenkosten, wie solche in §§. 13 und 14 enthalten sind.

Die Aktuare bei den Amtsgerichten sind gegen gewisse Verpflichtungen auf den Bezug von Schreibgebühren angewiesen und die Gerichtsvögte für den äußeren Dienst auf die Behändigungs- und Zustellungsgebühren. Hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, wird zur Zeit nicht beabsichtigt. Gleichwohl kann man die Schreib- und Behändigungsgebühren nicht aus dem Pauschquantum entnehmen, weil die ersteren das letztere bisweilen übersteigen. Bedenklich erscheint es ferner, eine Anordnung nach Analogie des §. 21 der Verordnung über die Kosten in Strafsachen vom 30. August 1867 zu treffen, einmal weil man alsdann die geringeren Objekte höher, als in den alten Landen mit Kosten belasten und damit das Argument vernichten würde, welches für die Erhebung gleicher Pauschsätze bei den höheren Objekten geltend gemacht werden kann, sodann aber, weil die Abrechnung mit den Emolumentenberechtigten zu nicht unerheblichen Weitläufigkeiten führt, welche bei den Grundbuchkosten viel mehr in das Gewicht fallen, als bei den Kosten in Strafsachen, welche in der Regel wegen Armuth des Verurtheilten von vorn herein ohne Ansatz bleiben.

Unter diesen Umständen wird sich die in §. 14 des Entwurfs aufgenommene Anordnung empfehlen, wonach die Schreib- und Behändigungsgebühren aus der Staatskasse gezahlt werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob das Pauschquantum eingeht oder nicht.

Die Zahl der nicht zahlbaren Sachen ist bei dem Grundbuchwesen eine so außerordentlich geringe, daß die hierdurch für die Emolumentenberechtigten eintretende Vergünstigung kaum in das Gewicht fällt; jedenfalls wird dieselbe den Ausfall nicht decken, welcher in Folge der stattfindenden Geschäftsvereinfachung an der Emolumenteneinnahme sich ergiebt, selbst wenn man in Betracht zieht, daß sich auch die Gegenleistungen vermindern werden.

Die Höhe der den Aktuaren zu vergütenden Schreibgebühren ist nach Anleitung der Bestimmungen festgestellt worden, welche in der Hannoverschen Gebührentaxe vom 13. Dezember 1834 (Hannoversche Gesetz-Samml. I. S. 349) unter Nr. 156 enthalten sind. Die Aktuare bei den Amtsgerichten in Ostfriesland haben die so bestimmten Gebühren in gleicher Höhe bisher allerdings nur für die Ausfertigungen und Reinschriften bezogen, während sie sich bei der Fertigung von Abschriften mit den geringeren Vergütigungen begnügen mußten, welche in Abschnitt I. Nr. 31 b. bis e. in der Taxe vom 23. August 1815 bestimmt worden sind. Diese nur auf einen geringen Theil der Provinz Hannover Bezug habende Einschränkung festzuhalten, empfahl sich um so weniger, als die Schreiblöhne sich gegenwärtig viel höher als früher stellen, auch würde die Unterscheidung von sehr geringer praktischer Bedeutung sein, da in §. 7 Nr. 2 des Tarifs darauf Bedacht genommen worden ist, daß die Grundbuchämter nicht häufig in die Lage kommen, Abschriften fertigen lassen zu müssen.

Bei den Behändigungs- und Zustellungsgebühren ist die gemäß Nr. 30, Abschnitt I. der Taxe vom 23. August 1815 nach der Entfernung und der Meilenzahl, sowie nach der Zahl der Zustellung mit 4½ Sgr. für die Meile zu berechnende Gebühr in Wegfall gebracht und durch eine einfache Zusatzgebühr von 2 Sgr. ersetzt, diese Gebühr dafür aber ohne Unterschied des Objekts auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht. Dabei ist erwogen, daß die Beförderung der Zustellung durch die Post der Staatskasse 4 Sgr. 6 Pf. kostet, nämlich Porto für den Brief über 1 Loth = 2 Sgr., 1 Sgr. Rückporto für die Behändigungsscheine, ½ Sgr. Landbriefträgergeld und 1 Sgr. Insinuationsgebühr. Ein Mehreres kann man auch den Gerichtsvögten nicht vergüten. Nach Nr. 163 der Taxe vom 13. Dezember 1834 beziehen dieselben gegenwärtig 5 Sgr. Für Beförderung der Zustellungen zur Post war keine Gebühr zu bestimmen, weil diese Verrichtung von den für den inneren Dienst bestimmten, fixirten Gerichtsvögten wahrgenommen werden kann.

№ 43.

Berlin, den 28. Januar 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 21. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover,

in der Fassung, wie derselbe von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:

I. die Abstellung beziehungsweise die Fixation der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen:
   1) zur Weide,
   2) zur Mast und zum Laubstreifeln,
   3) zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf (vergleiche jedoch §. 2),
   4) zum Plaggen-, Haide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich,
   5) zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr,
   6) zur Laub-, Nadel- oder sonstiger Pflanzenstreu;

II. die Theilung von (bestandenen und unbestandenen) Forsten, welche von mehreren Gesammteigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen werden.

§. 2.

Auf die Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Zu dem Antrage auf Theilung (§. 1, II.) ist jeder Interessent, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten berechtigt.

Das Ausscheiden eines oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Minderheit von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikularabtheilung) kann jedoch in dem Falle versagt werden, wenn der oder die Ausscheidenden wirthschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks dadurch zu stören oder zu erschweren. (Vergleiche außerdem §. 23.)

Zu dem Antrage auf Abstellung einer Berechtigung (§. 1, I.) ist vorbehaltlich der durch dieses Gesetz getroffenen Ausnahmen (§. 13) sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer der verpflichteten Forst befugt. Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, gilt hierbei dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten Grundstücks oder einer verpflichteten Forst können nur gemeinschaftlich die Abstellung beantragen; es genügt jedoch für einen solchen Antrag die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte von ihnen.

§. 4.

Andere, als die im §. 1 genannten Berechtigungen, welche auf Forsten lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig abstellbar, sondern die Abstellung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze vorkommenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden.

§. 5.

Bei jeder Abstellung oder Theilung bleibt die Bestimmung der Entschädigung und der Entschädigungsmittel zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen, jedoch sind Abreden, welche den Vorschriften des §. 15 im ersten Satze und des §. 23 zuwiderlaufen, nichtig.

Beim Mangel einer zulässigen Vereinbarung der Parteien finden folgende Bestimmungen Anwendung.

§. 6.

Die Abstellung und Theilung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen wird.

§. 7.

Behufs Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen (§. 1, I.) erfolgt die Werthsermittelung derselben nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltigen reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange unter Berücksichtigung der Erhaltung und forstwirthschaftlichen Benutzung der Forst (§. 8) und der Theilnahme anderer Mitberechtigter. Bei den nach diesem Gesetze abstellbaren Dienstbarkeiten zur Weide und zum Bezuge von Raff- und Leseholz hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 8.

Auch ist in jedem Falle bei der Ermittelung des Jahreswerths der Berechtigung die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung etwa gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten.

Bei Weide- und Gräserei-Berechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht die Frist zur Zeit der Auseinandersetzung besser, als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse verloren gegangen ist.

Bei der Weide- und der Mastberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung der Art abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.

§. 9.

Bei Feststellung des Werths der Berechtigungen kommen die dem Berechtigten für dieselben obliegenden Gegenleistungen in Abzug.

Der Werth wechselseitiger Berechtigungen wird, insoweit als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 10.

Die Abfindung für Berechtigungen zur Mast ist in fester Geldrente, welche dem nach Vorschrift der §§. 7 ff. zu ermittelnden Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommen muß, zu gewähren und anzunehmen.

§. 11.

Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren.

Ist nach vorstehenden Bestimmungen eine Verpflichtung zur Abtretung von bestandenen Theilen der dienenden Forst nicht vorhanden, so erfolgt die Abfindung nach den Vorschriften des folgenden Paragraphen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den oberharzischen Gemeinden des Amtes Zellerfeld zustehenden Berechtigungen in den oberharzischen Forsten keine Anwendung.

§. 12.

Die Abfindung für alle übrigen nach den §§. 1 und 4 abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde:

1) eine Abfindung in Land zweckmäßig überhaupt nicht erfolgen kann, oder
2) aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch
3) anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird,

so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

§. 13.

In Fällen, wo nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen eine Abfindung in Geldrente Platz greifen würde, soll ausnahmsweise die Abstellung von Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz und zur Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, gegen den Willen des einen oder anderen Theils ausgeschlossen sein.

§. 14.

Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten zwanzigfachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

Diesem Jahreswerthe muß auch die als Entschädigung zu gewährende Geldrente in allen Fällen gleichkommen.

Die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung wird dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche fünf Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

§. 15.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein-, Braunkohlen u. s. w.), oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Forsteigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 16.

Für den Oberharz bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 14. September 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 1621) unverändert in Kraft.

Die durch diese Verordnung der Fixation ohne Kapitalabfindung unterworfenen Berechtigungen werden nach dem durchschnittlichen Jahreswerthe des durch das Fixationsverfahren festgestellten Bau-, Brennholz- und Holzkohlenbedarfs abgestellt, soweit nicht die Ausnahmsbestimmung im §. 13 entgegensteht.

Ungemessene Berechtigungen zur Weide, welche den Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, sollen auf den Antrag des belasteten Forsteigenthümers in gemessene umgewandelt und fixirt werden.

Der Antrag des Forsteigenthümers auf Fixation muß jedoch stets sämmtliche den Einwohnern einer und derselben politischen Gemeinde in seinen Forsten zustehende Berechtigungen der vorstehenden Art umfassen.

Die Fixation erfolgt nach den Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über das Verfahren in Theilungssachen durch die Theilungsbehörden (vergl. §. 26) und hat den Zweck, den Umfang der ungemessenen Berechtigungen sowohl, als auch die etwaigen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen ein für alle Mal nach Maßgabe des rechtmäßigen Besitzstandes festzustellen.

Durch die Fixation der ungemessenen Weideberechtigung wird die Anzahl und die Art des Viehes, welches in Zukunft der einzelne Berechtigte in die Harzforsten höchstens einzutreiben befugt sein soll, nach dem jährlichen Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor Einbringung des Fixations-Antrages festgestellt.

Sobald das auf den Antrag eines Forsteigenthümers eingeleitete Fixationsverfahren bezüglich der aus einer Gemeinde bisher ausgeübten ungemessenen Berechtigungen endgültig erledigt ist, hat die Theilungsbehörde über das Ergebniß derselben eine Urkunde zu entwerfen, auf deren Vollziehung durch die Theilnehmer des Fixationsverfahrens die Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über die Vollziehung der Theilungs-Urkunden Anwendung finden.

Die Kosten des Fixationsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind demselben jedoch nicht beizuzählen.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Fixation nichts geändert.

Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode, welche bisher von allen Einwohnern einer Gemeinde oder von einzelnen Klassen derselben rechtmäßig ausgeübt sind, stehen der politischen Gemeinde zu, sofern sie nicht mit einem bestimmten berechtigten Grundbesitze verbunden oder im rechtmäßigen Besitze anderer Korporationen und Genossenschaften sind. Ausgenommen davon sind jedoch

1) alle Bezüge und Nutzungen der im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der Königlichen Behörden und

2) alle Bezüge und Nutzungen für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde zusteht.

§. 17.

Wenn die Aufhebung der Berechtigung aus der Forst gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung erfolgt, so soll die Abfindung des Forstherrn aus der Gemeinheit, sofern derselbe solches beantragt, soweit thunlich, mit der Forst in Verbindung gebracht oder in deren Nähe angewiesen werden. Erfolgen zu gleicher Zeit für eine Mehrzahl von Berechtigten Abfindungsflächen aus verschiedenen Forsten, so sind die Antheile des einzelnen Entschädigungsberechtigten an den verschiedenen Abfindungsflächen möglichst auf eine der letzteren anzuweisen und zusammenzulegen.

§. 18.

Bei der Abstellung der auf Forsten ruhenden Berechtigungen ist eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden, einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 19.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abgefundenen einen nöthigenfalls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil der belasteten Forst der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 20.

Berechtigungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Abstellung oder Fixation unterliegen, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen.

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung durch Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen werden.

§. 21.

Die den Ablösungskapitalien und den zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen, sowie den Ablösungsrenten durch die Hannoversche Gesetzgebung zugestandenen Vorzugsrechte (§. 106 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864, das Pfandrecht u. s. w. betreffend, Gesetz-Sammlung S. 555), kommen auch den zur Abstellung von Forstberechtigungen festgestellten Renten und Kapitalien, imgleichen den zum Abtrag der letzteren vorgestreckten Kapitalien zu.

§. 22.

Bei der Theilung von Forsten (§. 1, II.) erfolgt die Werthsermittelung der Theilnehmungsrechte und die Abfindung der einzelnen Miteigenthümer nach den Vorschriften der bestehenden Gemeinheits- oder Markentheilungsordnungen.

Die Grundsätze derselben finden auch auf die Vertheilung der nach Vorschrift dieses Gesetzes festgestellten Abfindungen für Forstberechtigungen (§. 1, I.) unter mehreren gemeinsam Berechtigten Anwendung.

Wenn und soweit es in den einzelnen Theilen der Provinz Hannover an hierauf bezüglichen Vorschriften fehlt, greifen für die vorerwähnten Auseinandersetzungen die einschlagenden Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 Platz.

§. 23.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für stattnehmig zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Betheiligten und des Verwaltungsausschusses des Hannoverschen Provinzial-Landtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungsinteressenten geregelt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach §. 11 als Abfindung für Berechtigungen ausgewiesenen Forsttheile Anwendung.

§. 24.

So lange eine Gemeinde- oder Genossenschaftsforst ungetheilt besessen wird, kann auf den Antrag eines oder mehrerer Interessenten das Theilnehmungsrecht der Interessenten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt und demgemäß die Benutzung der Forst geregelt werden.

Es sind dabei die Grundsätze der bestehenden Gemeinheits- oder Markentheilungsordnungen, in denjenigen Landestheilen aber, wo es an dergleichen Ordnungen fehlt, die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 von den Theilungsbehörden in Anwendung zu bringen.

§. 25.

Wegen der Rechte Dritter an den zu theilenden Forsten oder abzustellenden Forstberechtigungen, beziehungsweise an den Abfindungen gelten,

wenn die Entschädigung in Grund und Boden gegeben wird, die Bestimmungen der Hannoverschen Theilungsgesetze, und wenn die Entschädigung in Rente oder Kapital besteht, die Vorschriften der Hannoverschen Ablösungsgesetze.

§. 26.

Rücksichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 und 8. November 1856 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen mit den dazu ergangenen Ergänzungen.

Bei Anträgen auf Fixation (§. 16), sowie in den Fällen des §. 24 findet ein Vorverfallren im Sinne des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 (§§. 58—67) nicht statt. Die bezüglichen Anträge sind an die Generalkommission zu Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§. 1 und 3 des vorerwähnten Gesetzes eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat.

Wenn die Abstellung der dem Domainen-Fiskus obliegenden Forstberechtigungen im Wege gütlicher Einigung bewirkt wird, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse zu ihrer Gültigkeit nicht der in den §§. 140 und 141 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 vorgeschriebenen Beurkundung und Prüfung durch die Obrigkeit beziehungsweise die Landdrostei (Generalkommission).

Auch unterliegen diese Rezesse nicht den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Dezember 1843, die wegen Anmeldung u. s. w. von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend.

§. 27.

Von den Kosten der Abstellung einseitiger Forstberechtigungen werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern sie unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

In Forsttheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte vertheilt.

Die besonderen Kosten, welche durch die auf den Antrag eines Theilnehmers eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind, hat derselbe der Regel nach allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten.

In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 28.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber dieses Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit denselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Insbesondere werden aufgehoben:

1) die entgegenstehenden Vorschriften in den für die einzelnen Theile der Provinz Hannover ergangenen Theilungsordnungen,

2) die §§. 23 bis inkl. 38 des Gesetzes vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten,

3) das Gesetz vom 7. Januar 1863, betreffend die Abstellung der Berechtigung auf Streugewinnung in Forsten.

Auch die Abstellung nutzbarer Rechte des Markenrichters, Holzgrafen und Markenherren (§. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit vom 13. Februar 1850) fällt fortan unter dieses Gesetz, insoweit es sich um Berechtigungen der im §. 1, I. angegebenen Art handelt.

Dagegen werden die §§. 123 ff. im achten Abschnitt der Hannoverschen Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 29.

Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Stattnehmigkeits-Erkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 44.

Berichterstatter:
Graf von der Schulenburg-Hessler.

Bericht

der

Agrar- (8ten) Kommission

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. (Nr. 27 der Druchsachen.)

Nachdem über den vorstehenden Gegenstand dem Herrenhause bereits in der Sitzungsperiode von 1868/69 ein Gesetzentwurf vorgelegen hat, der dem gegenwärtigen fast gleich, von dem Herrenhause aber in seiner Sitznng vom 5. Februar 1869 eine im Prinzip sehr abweichende Fassung erfahren, blieb der Gegenstand alsdann wegen Schlusses des Landtages unerledigt.

Nach Verlauf von über 3 Jahren hat die Königliche Staatsregierung, gedrängt durch wiederholte Anträge und auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 22. November 1872, gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurf bei dem Abgeordnetenhause eingebracht, welches denselben in den Sitzungen vom 13. und 16. Dezember pr. in unveränderter Fassung angenommen hat. Dieser Gesetzentwurf unterscheidet sich von dem früheren im Wesentlichen nur dadurch, daß die Maximalsätze der aus Staatsmitteln zu gewährenden Entschädigung für die Provinz Schleswig-Holstein auf das Doppelte — 1 Thlr. 10 Sgr. pro Hektar — gegen früher erhöht sind, und daß diese Provinz bereits in 9 Entschädigungsklassen eingeschätzt ist.

Im Allgemeinen liegen die Jagdverhältnisse in den fraglichen 3 Landestheilen folgendermaßen: Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen ist die Jagd laut Gesetz vom 7. September 1865 auf Antrag der Grundeigenthümer in allen Fällen ablösbar, und zwar für den von denselben zu gewährenden Entschädigungssatz von 2 Sgr. für den Kasseler Acker.

In den Großherzoglich Hessischen Landestheilen ist die Jagd ebenfalls überall auf Antrag der verpflichteten Grundbesitzer ablösbar und zwar für den 18fachen Betrag des zu ermittelnden Jagdertrages im Durchschnitt der Jahre 1848—58, wofür jedoch nach neuerer Festsetzung ebenfalls der feste Entschädigungssatz von 2 Sgr. pr. Kasseler Acker eintreten soll.

In der Provinz Schleswig-Holstein dagegen ist gesetzlich nur das dem Fiskus zustehende Jagdrecht ablösbar und zwar nach einem vorher zu ermittelnden Entschädigungssatze, welcher wohl niedrig normirt sein muß, da hier in nicht unbedeutendem Verhältnisse bereits Ablösungen stattgefunden haben.

Der dem Herrenhause 1868/69 vorgelegte Gesetzentwurf hat im Jahre 1868 den Provinzial- und Kommunal-Landtagen der fraglichen Landestheile zur Begutachtung vorgelegen.

Die Kommunalstände in Kassel und Wiesbaden haben dem Entwurfe vollständig beigestimmt, während der Schleswig-Holsteinische Provinzial-Landtag neben unwichtigeren Postulaten auch höher normirte Entschädigungssätze verlangte.

Bei Berathung des qu. Gesetzentwurfs in der Agrarkommission am 28. Januar cr. war das Finanzministerium durch den Herrn Geh. Ober-Finanzrath Löwe und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch den Geh. Regierungsrath von Kamptz vertreten.

Beide Herren Kommissarien empfahlen den Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme und machten dafür geltend:

1) daß in den betreffenden Landestheilen in Beziehung auf die Jagd ein nicht länger haltbarer Zustand herrsche, dem abzuhelfen unabweisliches Bedürfniß sei,

2) daß durch den fraglichen Gesetzentwurf eine kluge und weise Maßregel der Politik hervorgerufen werden solle, um nach den vielen Bitten und Beschwerden einen Gegenstand der allgemeinen Unzufriedenheit zu beseitigen, den man gegenüber dem andern Faktor der Gesetzgebung auf anderm Wege abzustellen nicht hoffen dürfe,

3) daß, nachdem in den alten Landestheilen die qu. Jagdberechtigung ohne jede Entschädigung aufgehoben und im Nassauischen die dafür gewährte Entschädigung von Seiten des Staates geleistet sei, man doch nicht füglich eine dritte Art von Ablösung etabliren könne, indem man den verpflichteten Grundeigenthümern der hier in Rede stehenden Landestheile auferlege, die Jagd auf ihre eigenen Kosten abzulösen, wodurch dieselben weit schlechter gestellt werden würden, als die Angehörigen aller andern Landestheile.

   Außerdem würde dies eine zwangsweise auferlegte Ablösung sein, welche allen Rechtsgrundsätzen widerspreche,

4) daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf im ganzen Lande in Bezug auf die Jagd ein Zustand der Gleichheit geschaffen werden solle, den man nothwendig vorher erreichen müsse, um dann baldigst an Stelle des jetzigen mangelhaften Jagd-Polizeigesetzes ein besseres einführen zu können, durch welches die Jagdpolizei im ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig geregelt werde,

5) daß ferner in den betroffenen Landestheilen allseitig der Erlaß des fraglichen Gesetzes gewünscht werde, wie, abgesehen von vielen Petitionen, die zustimmenden Beschlüsse der Kommunalstände zu Kassel und Wiesbaden bewiesen, während dem Hauptverlangen der Schleswig-Holsteinischen Provinzialstände möglichst entsprochen sei, indem man die Entschädigungssätze bis auf das Doppelte des früheren höchsten Satzes erhöht habe,

6) durch den vorgeschlagenen Entschädigungsmodus erwachse endlich der Staatskasse keine zu große Last, da sich der nach den proponirten Sätzen zu zahlende Kapitalsbetrag auf 100,000 Thlr. und der Kapitalsverlust bei dem Fiskus entzogenen Rente aus der ihm auf fremden Grundstücken zustehenden Jagd auf pptr.

   240,000 Thlr.

   belaufe.

Während diese Ausführungen namentlich von einem Mitgliede der Kommission volle Unterstützung fanden, wurden dieselben von anderer Seite lebhaft bekämpft und dabei besonders von einem Mitgliede hervorgehoben:

> daß man es nicht staatsmännisch weise nennen könne, auf Kosten altbewährter Rechtsgrundsätze Zugeständnisse zu machen; dies sei vielmehr eine Politik der Nachgiebigkeit, bei der man nie wissen könne, wo man endigen würde.
>
> Auf diese Weise würde man nur immer und immer wieder neue Unzufriedenheit, neues Verlangen erzeugen. Wenn es auch schmerzlich zu beklagen sei, daß die Königliche Staatsregierung im Jahre 1848 im Zustande der Kraftlosigkeit in den alten Provinzen das bezügliche Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben habe, so sei es doch durchaus nicht geboten, auch jetzt noch in tiefstem Frieden und in voller Machtfülle der Regierung von dem einmal begangenen Rechtsbruch Konsequenzen zu ziehen, vielmehr ein endliches Verlassen dieser Bahn ein dringendes Bedürfniß.
>
> Auch zur Beseitigung der wegen des Zustandes der Jagd in den neuen Landestheilen herrschenden Unzufriedenheit werde der Erlaß des vorliegenden Gesetzes gewiß nicht beitragen. Im Gegentheil sei dort der gegenwärtige Zustand demjenigen weit vorzuziehen, in welchen die betreffenden Landestheile durch das Jagdpolizeigesetz versetzt werden würden, welches ja allenthalben nur Unfrieden und Unordnung hervorgerufen habe.
>
> Das Rechtsbewußtsein im Volke werde durch die projektirte Maßregel von Neuem schwer geschädigt und sei es dabei gleichgültig, ob das Objekt für die wider Erwarten Beschenkten klein oder groß sei. Ebenso sei es unerheblich, ob das von Seiten des Staates für diese Art von Aufhebung zu bringende Opfer sich in großen Summen bewege, oder nicht. Immerhin sei es unleugbar, daß auch diejenigen, denen man 1848 das ihnen zustehende Jagdrecht ohne Entschädigung genommen, jetzt wieder dazu mit beitragen müßten, mit dem unentgeltlich erworbenen Jagdrecht Leuten ein Geschenk zu machen, die vielleicht gar nicht danach verlangen, oder, wenn dies, dasselbe durch Ablösung erlangen können.

Trotz all dieser Gründe enthielt sich das qu. Mitglied, einen Antrag auf Ablehnung des fraglichen Gesetzes zu stellen, indem es hoffte, dasselbe durch Amendirung zu verbessern.

Nachdem zur Spezialdiskussion übergegangen war, wurde bemerkt, daß im §. 1 Alinea 2 in der zweiten Zeile in Nr. 27 der Drucksachen ein Druckfehler vorliege, indem es statt Erbpächter heißen müsse:

> Erbverpächter.

Hierauf wurde der Antrag gestellt:

> im §. 1 statt Alinea 1
>
> zu setzen:
>
> »Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, einschließlich der Jagdfolge, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, sind bis zum 1. März 1875 abzulösen.«

Gegen diesen Antrag wurde bemerkt, daß in ihm wohl jedenfalls eine Redaktionsänderung, aber noch nicht unbedingt

eine Verwerfung des dem Regierungsentwurfe zu Grunde liegenden Prinzips zu erkennen sei. Deshalb empfehle es sich, den Antrag abzulehnen, damit nicht möglicherweise durch eine einfache Redaktionsänderung die Nothwendigkeit entstehe, den ganzen Gesetzentwurf nochmals sowohl beim Abgeordnetenhause, als auch im Herrenhause zur Vorlage zu bringen.

Demgemäß ward der qu. Antrag mit 7 gegen 1 Stimme abgelehnt und der §. 1 der Regierungsvorlage angenommen.

ad §. 2.

Alinea 1 ward einstimmig angenommen.

Zu Alinea 2 und 3 dieses Paragraphen wurde der Antrag gestellt, statt derselben zu setzen:

»Für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist dem Berechtigten von dem Besitzer des bisher belasteten gewesenen Grundstücks Entschädigung zu leisten.«

Nachdem in der Debatte über diesen Antrag, welcher, wie ersichtlich, über das leitende Prinzip entscheidet, die schon in der Generaldiskussion aufgeführten Gründe theilweise wiederholt wurden, ward der Antrag zur Abstimmung gestellt und mit

5 gegen 3 Stimmen

angenommen.

Hierauf wurde §. 3 einstimmig angenommen.

Mit der Modifikation im §. 4, statt der Jahreszahl 1874 aus leicht ersichtlichen Gründen 1875 zu setzen, ward nun auch dieser Paragraph einstimmig, ebenso wie die §§. 5, 6 und 7 angenommen.

Nachdem noch beschlossen war, im §. 8 statt der Jahreszahl 1873 die von 1874 zu setzen, ward auch dieser Paragraph einstimmig und hierauf das ganze Gesetz mit dem Amendement

durch 5 gegen 3 Stimmen

angenommen.

Der Agrarkommission ist eine Petition Nr. 119 des Gutsbesitzers Dröge zu Schreweborn überwiesen worden, der sein Jagdrecht auf bestimmten Ländereien von Erbpächtern glaubt erhalten zu können, weil dasselbe auf Vertrag beruht.

Die qu. Kommission glaubt, daß die Petition durch den über den Gesetzentwurf zu fassenden Beschluß ihre Erledigung finden werde und beantragt demzufolge:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein in der von der Kommission beantragten Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

2) die Petition Nr. 119 durch diese Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Berlin, den 30. Januar 1873.

Die Agrarkommission.

Graf **zu Solms-Baruth** (Vorsitzender). **von Brand.** Graf **von Brühl.** **von Buch.** **Malmros.** **Schuhmann.** Graf **von der Schulenburg-Hessler** (Berichterstatter). Graf **von Schwerin.**

№ 45.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der VIII. Kommission für Agrarangelegenheiten über

1) Petition (J. Nr. 91) der Mühlenbesitzer Thamm und Genossen zu Liebenau, Kreis Liegnitz, welche sich in Folge der Bewässerungsanlagen der Gutsherrschaft von Reppersdorf in ihrem Mühlengewerbe geschädigt halten, und Beschwerde über die Verfügungen der Regierung zu Liegnitz, d. d. 21. August 1872 und des Handelsministeriums, d. d. 23. Oktober 1872 führen.

Berichterstatter: Herr von Buch.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über vorerwähnte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

2) Petition (J. Nr. 98) von Michelsen und Genossen in Schegerott bei Cappeln, Kreis Schleswig, mit dem Antrage:

in den Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, Bestimmungen aufzunehmen, welche ihnen unter Beseitigung der den Gebrauch ihrer Rechtsmittel unbillig beeinträchtigenden engen Befristung, die Möglichkeit gewährt, die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über die stehenden Gefälle den Auseinandersetzungsbehörden zu unterbreiten.

Berichterstatter: Herr von Buch.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition Nr. 98 durch die von demselben in seiner siebenten Sitzung gefaßten Beschlüsse zu dem gedachten Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

II.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der

Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Nr. 40 der Drucksachen.

Referent: Herr Graf zu Münster.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetzentwurf in der von dem Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 31. Januar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf **zu Stolberg.**

№ 46.

Berichterstatter:
Graf zur Lippe.

Bericht

der

Zehnten Kommission,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet (Nr. 22. der Drucksachen).

Die unterzeichnete Kommission hat die mit den Allerhöchsten Ermächtigungen vom 9., 14., 16., 18., 21. und 31. Dezember 1872 und 27. Januar 1873 den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetzentwürfe (Nr. 22, 28, 29, 31, 33, 35, 42 der Drucksachen des Herrenhauses) unter Betheiligung des Herrn Geheimen Ober-Justizraths Dr. Förster, als Vertreters der Königlichen Staatsregierung, in einer Reihe von Sitzungen berathen. Das Resultat dieser Berathungen legt sie dem Hohen Hause in den einzelnen Berichten vor.

Allgemein bleibt zunächst nur hervorzuheben, daß die Kommission einstimmig davon ausging, die Bedürfnißfrage sei einer besonderen Erörterung bei allen diesen Gesetzentwürfen nicht mehr zu unterziehen, weil der leitende Gesichtspunkt bei Erlaß der Gesetze vom 5. Mai 1872 darin bestanden habe, ein übereinstimmendes Immobiliarsachenrecht und Grundbuchordnungswesen im ganzen Umfang der Monarchie herzustellen, die vorliegenden Gesetzentwürfe aber nur diesen Zweck für die einzelnen, von den Gesetzen vom 5. Mai 1872 nicht berührten, zur Zeit noch mit den verschiedenartigsten Rechten ausgestatteten Landestheile verfolgen. Die Kommission glaubte deshalb sofort auf die Berathung der einzelnen Gesetzentwürfe eingehen zu sollen und begann mit demjenigen, welcher das Jadegebiet betrifft.

Dabei wurde von einer Seite eine Präjudizialfrage zur Erörterung angeregt. Das Jadegebiet besteht aus zwei besonderen Erwerbungen. Die erste geschah durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Samml. 1854 S. 66), die zweite durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 (Gesetz-Samml. 1865 S. 301). Die Einverleibung der ersten Erwerbung in den Preußischen Staat und die Einführung der Preußischen Verfassung erfolgte mittels Allerhöchsten Patentes vom 5. November 1854 (Gesetz-Samml. S. 593). Die Art der Einführung Preußischer Gesetze in diesem Gebietstheil wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 306) geregelt. Bezüglich der zweiten Erwerbung blieb die Besitzergreifung anfänglich ausgesetzt. Nach den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand in dem Jadegebiet (Nr. 16 der Drucksachen des Herrenhauses S. 9) hat die Besitzergreifung bis jetzt noch nicht stattgefunden, ja, es wird ausdrücklich anerkannt, daß dieser Gebietstheil noch gar keinen Bestandtheil des Preußischen Staatsgebiets bilde. Es scheine bei dieser Sachlage, so wurde ausgeführt, noch des im Artikel 2 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes zu bedürfen, bevor die Landesvertretung an eine Spezialgesetzgebung für diese zweite Erwerbung herantreten könne. Einen genügenden Ersatz für ein solches Gesetz scheine auch die Bestimmung des §. 1 des Gesetzentwurfs über den Rechtszustand in dem Jadegebiet, wonach das Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt werden solle, nicht zu bieten, weil sich diese Bestimmung gleichmäßig auf beide Erwerbungen erstrecke, und unzweifelhaft für beide Gebietstheile nur dieselbe Bedeutung haben solle und könne, nämlich die: den im Wege der Gesetzgebung zu ordnenden Verband dieser Gebietstheile mit einer bestimmten Provinz des Preußischen Staates herzustellen. Dies erhelle klar aus den Motiven zu dem erwähnten §. 1; dagegen sei in keiner Weise die Absicht dahin gegangen, eine dem Artikel 2 der Verfassungsurkunde Genüge leistende Bestimmung zu treffen. Auch die mit ausdrücklichen Worten beschlossene Einführung der Preußischen Verfassung in dem zweiten Gebietstheil scheine dem angedeuteten Mangel nicht abzuhelfen, weil sich die Einführung der Preußischen Verfassung in einem dem Preußischen Staate noch nicht zugehörigen Territorium schwerlich als ein wirkungsvoller Akt darstellen lasse. Da nun der gegenwärtig zur Berathung stehende Gesetzentwurf keinen genügenden Anhalt zur Ordnung dieses Punktes biete, wurde der Antrag gestellt:

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage einen Gesetzentwurf bezüglich der Vereinigung des mittels Vertrags vom 16. Februar 1864 (Gesetz-Samml. 1865 S. 301) von dem Großherzogthum Oldenburg abgetretenen Gebietes mit der Preußischen Monarchie in Gemäßheit Artikel 2 der Verfassungsurkunde zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Diesen Ausführungen und dem Antrage wurde indessen lebhaft widersprochen, indem davon ausgegangen wurde, daß der Artikel 2 der Verfassungsurkunde nicht den Erlaß eines besonderen und lediglich auf die Einverleibung eines neu erworbenen Gebietes mit der Preußischen Monarchie gerichteten Gesetzes erheische, vielmehr nur die gesetzliche Regulirung von Grenzveränderungen verlange, eine derartige gesetzliche Regelung aber zweifelsohne in der Einverleibung eines neu erworbenen Gebietes mit einer bestimmten Provinz des Preußischen Staates gefunden werden müsse, weil, was einer bestimmten Provinz inkorporirt werde, auch dem ganzen Staate zuwachse.

Bei der Abstimmung wurde der obige Antrag mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt.

Was nun den Rechtszustand im Jadegebiet überhaupt betrifft, so vergegenwärtigte man sich, daß nach dem bereits erwähnten Gesetzentwurfe über den Rechtszustand im Jadegebiet daselbst mit dem 1. April 1873 die im Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerlande bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften unter Aufhebung aller damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften eingeführt werden. Es wird also außer Kraft gesetzt das in Oldenburg geltende gemeine Recht und an dessen Stelle gesetzt das Preußische Allgemeine Landrecht, wie es in Ostfriesland gilt, insbesondere aber erlischt die Geltung der Hypotheken-, Konkurs- und Vergantungsordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 11. Oktober 1814, an deren Stelle vom 1. April 1873 treten müßten: die Preußische Hypothekenordnung von 1783, wie sie in Ostfriesland gilt, mit dem Gesetz vom 29. September 1817 (Mascher, Deutsches Grundbuch- und Hypothekenwesen S. 193). Nun wird aber gleichzeitig die Umbildung der Ostfriesischen Hypothekenverfassung in Angriff genommen, so daß sich die einstweilige Einführung der bisherigen Ostfriesischen Hypothekengesetzgebung als unthunlich zeigt. Gerechtfertigt erscheint es daher, mit der Einführung der neuesten, das Grundbuchwesen betreffenden Gesetze vom 5. Mai 1872 und mit der Umleitung in das neue Verfahren sofort vorzugehen. Auch bedarf es dazu eines Spezialgesetzes für das Jadegebiet, weil die thatsächlichen, sowie die rechtlichen Voraussetzungen und Unterlagen andere sind wie in Ostfriesland. Die Gesetze vom 5. Mai 1872 lassen sich indessen ohne ein ihnen entsprechendes Grundbuch nicht anwenden. Ein solches Grundbuch ist also zunächst für das Jadegebiet anzulegen. Bis zu dessen Fertigstellung vergeht Zeit. Es tritt somit die Frage hervor, welcher Rechtszustand im Jadegebiete bis zu diesem Zeitpunkte Platz greifen soll. Gewiß muß es als unzuträglich erkannt werden, noch nach dem 1. April 1873 die Grundbuchsachen von Oldenburgischen Behörden nach Oldenburgischem Recht bearbeiten zu lassen; die Bearbeitung muß vielmehr durch das Preußische Amtsgericht in Wilhelmshaven erfolgen. Diese Bearbeitung kann auf verschiedene Weise geschehen; einmal in der Art, wie der Gesetzentwurf es beabsichtigt, so, daß neben Regulirung des neuen Grundbuchs bis zu dessen Fertigstellung für die einzelnen Grundstücke alle Rechtsgeschäfte nach Ostfriesischem Rechte beurtheilt werden, oder so, daß für diese zwischenzeitlichen Geschäfte das alte Oldenbur-

gische Recht maßgebend bleibt. In dem letzteren Falle müßte die Oldenburgische Buchführung über die ingrossirten Obligationen von dem Amtsgericht in Wilhelmshaven übernommen und fortgesetzt werden. Es läßt sich indessen die Möglichkeit der unzweifelhaft schwierigen Trennung der Oldenburgischen Ingrossationsbücher nicht übersehen, wie denn auch eine theilweise Beibehaltung des bisher geltenden materiellen Oldenburger Rechtes neben dem übrigen Rechte Ostfrieslands gewiß zu einer beträchtlichen Menge von Verwickelungen und zu einer beklagenswerthen Rechtsunsicherheit führen würde. Die Kommission erklärte sich deshalb mit dem Gange einverstanden, welchen der Entwurf der Entwickelung der hier einschlagenden Rechtsverhältnisse zu geben beabsichtigt. Diese Entwickelung vollzieht sich, um es kurz zusammenzufassen und klarzustellen in folgender Weise. Bis zum 1. April 1873 gilt im ganzen Jadegebiet Oldenburgisches Recht, gehandhabt von Oldenburgischen Behörden. Mit dem 1. April 1873 tritt im ganzen Jadegebiet das Ostfriesische Recht, jedoch mit Ausschluß der Hypothekenordnung, in Kraft und wird von dem Amtsgericht in Wilhelmshaven gehandhabt. Diesem Amtsgericht fällt die Aufgabe zu, das neue Grundbuch nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 anzulegen. Vorab müssen aber die Grundsteuervermessungs-Arbeiten bis zu einem gewissen Punkte gediehen sein. Mit den durch diese Arbeit gewonnenen Resultaten erwachsen die unbedingt nothwendigen Unterlagen für die Anlegung des Grundbuchs. Die Anlegung selbst kann vor einem ferneren Ablauf von 6 Monaten nicht beendigt werden, §. 14. Erst nach Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels beginnt für jedes einzelne Grundstück die volle Geltung der Gesetze vom 5. Mai 1872, namentlich in Beziehung auf die Eigenthumsübertragung und die dingliche Belastung. Eigenthum an Grundstücken kann bis dahin durch Titel und Uebergabe erworben werden. Hypotheken dagegen können bei dem Mangel eines Grundbuchs nicht bestellt werden. Diese Verkehrsstockung soll durch die Einrichtung von Interimshypotheken beseitigt werden. Der Besteller der Interimshypothek wird aber den Nachweis des Eigenthums an dem zu verhypothezirenden Grundstück zu führen haben. Dieser Nachweis ist bei den vor dem 1. April 1873 erworbenen Grundstücken nach Oldenburgischem Recht, bei den seit dem 1. April 1873 erworbenen Grundstücken nach Ostfriesischem Recht zu führen. Findet das Grundbuchamt kein Bedenken gegen die Zulassung der künftigen Eintragung, dann hat die Interimshypothek Kraft und Bedeutung, §§. 27, 28. Derartige Bedenken können freilich vor Fertigstellung des Grundbuchs wegen der bis dahin schwierigen Prüfung der Eigenthumsfrage häufig auftauchen, so daß eine gewisse Verkehrs- und Kreditstörung vor Beendigung der Grundbuchsanlegung nicht abwendbar zu sein scheint. Allein ohne eine solche läßt sich die neue Regulirung überhaupt nicht durchführen. Nur bleibt zu wünschen, daß die Königliche Staatsregierung eine möglichste Beschleunigung der Grundsteuer-Vermessungsarbeiten eintreten lassen möge. Außerdem aber blieb der Spezialberathung vorbehalten, zu prüfen, ob die störende Uebergangsperiode im Einzelnen nicht noch mehr, als es der Entwurf thut, abgekürzt werden könne.

Nach Anstellung dieser allgemeineren Betrachtungen wendete sich die Kommission der Prüfung der einzelnen Paragraphen zu, wobei vorab noch zu bemerken bleibt, daß sich das Augenmerk auch auf eine gleichmäßige Redaktion der Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen richtete.

In der Ueberschrift wurden die Worte »im Jadegebiet« in »in dem Jadegebiet« umgestaltet.

In der Einleitung änderte die Kommission das Wort »mit« in »unter« und schaltete hinter dem Wort »Monarchie« die Worte »für das Jadegebiet« ein.

§. 1.

Zu dem §. 1 beschloß die Kommission mehrfache Aenderungen:

a) Die Ueberschrift des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vollständig zu allegiren und zu diesem Zwecke die Worte »Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten« hinzuzusetzen.

b) Die von der Einführung auszuschließenden Paragraphen im ersten Alinea sofort zu bezeichnen, dagegen das zweite Alinea in Wegfall zu bringen.

c) Die letzten Paragraphen der Gesetze über den Eigenthumserwerb und die Grundbuchordnung, welche den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze auf den 1. Oktober 1872 feststellen, den von der Einführung auszuschließenden Paragraphen hinzuzufügen, weil bezüglich des vorliegenden Gesetzes ein anderer Termin für die Inkraftsetzung eintreten muß und Zweifel darüber entstehen könnten, ob da, wo die Gesetze vom 5. Mai 1872 von der Voraussetzung der mit dem 1. Oktober 1872 eintretenden Gültigkeit ausgehen, in dem hier betroffenen Gebiete der 1. Oktober 1872 oder der 1. April 1873 gemeint sei. Der Herr Regierungskommissarius erklärte sich mit diesen Zusätzen einverstanden.

d) In der vorletzten Zeile vor den Worten »in dem Jadegebiet« die Worte »mit nachstehenden Bestimmungen« einzuschalten, wie sie sich auch in den übrigen Gesetzentwürfen finden.

Mit diesen Fassungsänderungen gelangte der Paragraph einstimmig zur Annahme.

§. 2.

Hier war zunächst der Druckfehler »in dem« in »in den« zu verbessern.

Sodann beschloß die Kommission, die Worte »kommen nicht zur Anwendung« in »bleiben außer Anwendung« zu verändern.

Uebrigens konnte sich die Kommission nicht verhehlen, daß ihr eine genauere Einsicht darüber fehle, welche Ostfriesische Gesetze dann an Stelle der in den Gesetzen vom 5. Mai 1872 in Bezug genommenen altländischen Gesetze zur Anwendung kommen würden. Auch steht der gegenwärtige Rechtszustand im Geltungsbereiche der Gesetze vom 5. Mai 1872 im genauen Zusammenhange mit der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 und einer großen Anzahl anderer gesetzlicher Bestimmungen, dergestalt, daß sich die Besorgniß, es werde mit Einführung der Gesetze vom 5. Mai 1872 in dem Jadegebiet eine gewisse Rechtsunsicherheit eintreten, schwerlich beseitigen läßt. Indessen glaubte die Kommission, die Beseitigung der etwa zu Tage tretenden Mängel doch erst einer späteren, auf Herstellung einer umfassenderen Rechtseinheit gerichteten Gesetzgebung überlassen zu sollen.

§. 3.

Zu diesem Paragraphen hatte die Kommission keine besonderen Bemerkungen zu machen, eben so wenig zu

§. 4.

In Betreff beider empfiehlt sie die unveränderte Annahme.

Nur zu dem Alinea 2 des §. 3 wurde von einem Mitgliede hervorgehoben, daß es den Anschein gewinne, als ob Vormerkungen überhaupt nur auf Grund von Entscheidungen des Prozeßrichters eingetragen werden könnten, während doch das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 in §. 8 auch eine Vormerkung zulasse, die ohne prozessualische Erörterung mit Bewilligung des Eigenthümers im Grundbuch eingetragen werden dürfe. Nachdem indessen darauf verwiesen worden war, und zwar unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissarius, daß sich, wie Alinea 1 wohl unzweifelhaft erkennen lasse, der §. 3 überhaupt nur auf diejenigen Vormerkungen beziehe, welche ein vorausgehendes prozessualisches Verfahren voraussetzen, nicht aber auf die von einem prozessualischen Verfahren ganz unabhängigen Vormerkungen, wurde es für vollständig genügend erachtet, diese Auffassung der Kommission im Bericht niederzulegen.

§. 5.

Dieser Paragraph übernimmt die Bestimmungen der in Ostfriesland nicht geltenden Preußischen Konkursordnung vom

8. Mai 1855 in §. 49. An sich erscheint die Aufnahme dieser Vorschrift in dem vorliegenden Gesetz als nothwendig. Von einer Seite wurde nur eine Fassungsänderung dahin beantragt, den Schluß des Paragraphen von dem Worte »behufs« an in:

»behufs der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen und gemeinschaftlich zu tragenden Schäden zu entrichten sind«

zu ändern, und zur Begründung dieses Antrags hervorgehoben, daß das Wort »Uebertragung« im Text des Gesetzentwurfes in dem Sinne, in welchem es in der Preußischen Konkursordnung gebraucht werde, in den neu erworbenen Landestheilen nicht üblich und deshalb nicht verständlich sei. Es wurde indessen darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht empfehlen dürfte, altländische gesetzliche Bestimmungen mit anderen als den in dem Gesetz gebrauchten Worten in den neu erworbenen Landestheile einzuführen, und daß wohl anzunehmen sei, daß sich das richtige Verständniß der Gesetzsprache auch hier bald finden werde.

Der Verbesserungsantrag wurde demnächst verworfen.

§. 6.

Dieser Paragraph gab im Allgemeinen keinen Anlaß zu Beanstandungen, nur wurde beantragt:

in Alinea 1 statt der Worte »des Gerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war« zu sagen:

»des Nachlaßgerichts«,

um eine Uebereinstimmung mit den übrigen, hier kürzer und nicht weniger verständlich gefaßten Entwürfen herzustellen; — sowie in der vorletzten und letzten Zeile des Alinea 1 die Worte:

»daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe.«

in:

»daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.«

umzugestalten, um an sich den der Bestimmung zu Grunde liegenden Gedanken klarer auszudrücken und die durch die Fassung der Vorlage nicht ausgeschlossene Interpretation, als ob das Nachlaßgericht über die bessere oder schlechtere Erbberechtigung dessen, der sich gemeldet hat, zu befinden habe, zu beseitigen.

Der Herr Regierungskommissarius erklärte sein Einverständniß zu beiden Aenderungen, welche demnächst auch von der Kommission mit überwiegender Majorität angenommen wurden.

Gegen das zweite Alinea wurde nichts erinnert.

Zu dem

§. 7

wurde der Antrag gestellt, folgenden Zusatz nebst entsprechender Fassungsänderung hinter dem Wort Zinsen in der ersten Zeile einzuschalten:

»von eingetragenen oder zur Eintragung gemäß §. 27 dieses Gesetzes geeignet befundenen Kapitalien«,

Der Zweck des Antrags geht dahin, die Klageverjährung nicht bloß auf die Zinsen wirklich eingetragener Kapitalien zu beschränken, sondern auch auf die Zinsen solcher Kapitalien auszudehnen, in Betreff deren vor beendigter Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels nach §. 27 nur Interimshypotheken ertheilt werden können.

Von anderer Seite hielt man diesen Zusatz für überflüssig wegen der im §. 28 ausgesprochenen sonstigen Gleichstellung der Interimshypotheken mit den eingetragenen Hypotheken.

Bei der Abstimmung gelangte der Antrag mit 10 gegen 3 Stimmen und demnächst der ganze Paragraph zur Annahme.

Sodann wurde der Antrag gestellt, hinter §. 7 einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

a) An die Stelle des §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

»Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von Fünf vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer einen Zinssatz bis Fünf von Hundert mit der Rangordnung des Kapitals eintragen lassen, falls die Gläubiger, deren Titel zur Hypothek vor dem 1. April 1873 entstanden ist, darein willigen«.

Zu diesem Antrag wurde der Unterantrag gestellt:

b) statt der Worte: »Titel zur Hypothek« zu setzen: »Hypotheken«,

sowie der fernere Unterantrag:

c) statt der Worte: »vor dem 1. April 1873« zu setzen: »vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes«.

Der Hauptantrag a. bezweckt, dem §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 diejenige Fassung zu geben, welche den besonderen Rechtsverhältnissen in dem Jadegebiet entspricht, und denjenigen Gläubigern, deren Titel zur Hypothek, gleichviel ob die Hypothek schon eingetragen ist oder nicht, vor dem Tage entstanden ist, an welchem dieses Gesetz Geltung gewinnt, die ihnen gebührenden Rechte zu sichern. Durch den Antrag b. sollte diese Sicherung auf die bereits eingetragenen Kapitalien beschränkt werden. Der Antrag c. enthält nur eine Fassungsänderung. Dem Hauptantrag wurde indessen entgegengesetzt, daß es einer Umgestaltung des §. 25 gar nicht bedürfe, um ihn zweifelsfrei in dem Jadegebiet zur Anwendung zu bringen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag c. abgelehnt, der Antrag b. zwar angenommen, demnächst aber der Hauptantrag a. mit überwiegender Majorität verworfen.

Weiter wurde der Antrag gestellt, an dieser Stelle einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

§. 7a.

»An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 26 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind«.

Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß der §. 29 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 den Satz ausspreche, daß diejenigen Gläubiger, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Eintragung erlangt haben, einen Widerspruch gegen die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld nicht erheben dürfen. Dieser Satz sei überall da leicht durchzuführen, wo eingerichtete Grundbücher bereits bestehen. Im Jadegebiet sei aber erst das Grundbuch anzulegen, und erst nach Anlegung der Grundbuchblätter beziehungsweise Artikel gelange grundstücksweise das Gesetz vom 5. Mai 1872 zur vollen Anwendung dergestalt, daß bezüglich der einzelnen Grundstücke eine Grundschuld nicht eher bestellt werden könne, als bis das Grundbuchblatt oder der Artikel regulirt sei. Deshalb bedürfe es einer von dem §. 29 etwas abweichenden Fassung, um dessen Prinzip zweifelsfrei zur Anwendung gelangen zu lassen.

Von anderer Seite wurde entgegnet, daß auch ohne diese Fassungsänderung kaum ein Zweifel über die richtige und sachentsprechende Anwendung des §. 29 aufkommen könne, eine Ansicht, der sich auch der Herr Regierungskommissarius anschloß. Auch wurde bemerkt, daß wenigstens ein altländisches Gericht schon vor dem 1. Oktober 1872 bei einer Post, die Verpflichtung des Grundstückseigenthümers, nach dem

1. Oktober für die Post-Grundschuldbriefe ausfertigen zu lassen, im Hypothekenbuch vermerkt habe und dadurch das etwaige Widerspruchsrecht der noch bis zum 1. Oktober später einzutragenden Gläubiger abgeschnitten sei. Die Zulässigkeit einer solchen Prozedur wurde von verschiedenen Seiten in Frage gestellt.

Bei der Abstimmung gelangte der Antrag mit 8 Stimmen gegen 5 zur Annahme.

§. 8

bezweckt den Beginn der Grundbuchsanlegung vor der vollständigen Fertigstellung der Grundsteuermutterrollen zu ermöglichen. Es wurde nur beantragt:

in der ersten Zeile hinter »Nachweise« die Worte »der Besitzer und« hinzuzusetzen, und in der letzten Zeile das Wort »Vermessungen« in »Nachweise« zu verändern.

Diese Abänderungen stellen die Uebereinstimmung in der Fassung der verschiedenen Gesetzentwürfe her, die erstere aber gereicht namentlich dazu, einen Anschluß an die gleich folgende Bestimmung des §. 9 zu gewinnen.

§. 9.

Der Paragraph selbst gelangte unbeanstandet zur Annahme, nur wurde die Aufnahme folgender zusätzlicher Bestimmung beantragt:

»Die Grundsteuerbehörden haben die ihnen bekannt werdenden Eigenthumsveränderungen, welche bis zu der im §. 26 bezeichneten Bekanntmachung eintreten, dem Grundbuchamt unverzüglich mitzutheilen.

Das Grundbuchamt hat die ihm als neue Eigenthümer bezeichneten Personen bei den weiteren Verhandlungen mit zuzuziehen«.

Zur Begründung des Antrages wurde angeführt, daß während der Zeit der Regulirung der Grundbücher vielfache Besitzveränderungen vorkommen und wegen der Steuerverhältnisse zunächst den Grundsteuerbehörden bekannt werden würden. Es scheine, wenn nicht nothwendig, so doch nützlich, diese Eigenthumsveränderungen, welche sofort im Flurbuch nachgetragen würden, dem Grundbuchamt zur Berichtigung der ihm ertheilten Abschrift des Flurbuchs, sowie zur Zuziehung der neuen Eigenthümer bei dem Regulirungsgeschäft, mitzutheilen. Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß bei zwischenzeitlichen Eigenthumsveränderungen der frühere Eigenthümer schon aus eigenem Interesse dem Grundbuchamte die erforderliche Mittheilung machen, oder daß sich aus gleichem Grunde der neue Eigenthümer bei dem Grundbuchamte melden werde. Auf diese Weise würde an sich schon ohne diese die Grundsteuerbehörden belästigenden Mittheilungen das Grundbuchamt in die Lage versetzt werden, mit dem neu eingetretenen Eigenthümer die Regulirung fortzusetzen. Außerdem könne ja das Grundbuchamt den neuen Eigenthümer anhalten, einen Extrakt aus der Grundsteuermutterrolle beizubringen.

Mit 9 gegen 4 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt.

Zu

§. 10

wurde der Antrag gestellt, den Eingang dahin zu fassen:

»Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll«,

damit die Androhung des §. 11 nicht bloß bei den im Flurbuch als Eigenthümer bezeichneten und deshalb vorzuladenden Personen Platz greife, sondern auch bei denjenigen Personen, die in der Zwischenzeit bis zur Regulirung des Grundbuchblattes oder Artikels das Eigenthum an einem Grundstück erworben haben.

Dieser Antrag, mit dem sich auch der Herr Regierungskommissarius einverstanden erklärte, gelangte mit 12 gegen 2 Stimmen zur Annahme.

Außerdem gingen zu diesem Paragraphen folgende Anträge ein:

1) den Eingang dahin zu fassen:

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist unter Vorlegung der von Amts wegen zu erfordernden Ingrossationsextrakte aus den bei den Oldenburgischen Hypothekenämtern geführten Hypothekenbüchern zu entnehmen und dabei verpflichtet, u. s. w.

2) die Worte in Nr. 4 »auf Verlangen u. s. w.« zu streichen.

Zur Begründung des ersten Antrages wurde bemerkt, daß, weil die Regulirung des Grundbuchs von Amts wegen erfolge, dem Grundbuchamte auch die Verpflichtung aufzuerlegen sei, selbst alle die Notizen herbeizuschaffen, welche für die Regulirung von Interesse seien und sich bei denjenigen Behörden befänden, denen bis zum 1. April 1873 die Bearbeitung der Hypothekensachen obgelegen habe. Bei einer vorsichtigen Regulirung des Grundbuchwesens werde doch fast in jedem einzelnen Falle von dem Grundbuchamte die Herbeischaffung dieser Extrakte aus den Oldenburgischen Hypothekenbüchern verlangt werden. Diese Herbeischaffung gereiche den einzelnen Eigenthümern zu einer großen Belästigung, verursache ihnen auch Kosten. Gegen den Antrag wurde bemerkt, daß diese Extrakte voraussichtlich doch keine vollständige Unterlage für die Grundbuchregulirung abgeben würden, daß die bisher so willfährigen Oldenburgischen Behörden in erheblicher Weise durch die angedeuteten Mittheilungen belästigt werden würden, der Kostenpunkt auch nicht außer Betracht für die Staatskasse gelassen werden dürfe. Der Herr Regierungskommissarius sprach sich in gleichem Sinne gegen den Antrag aus.

Der Antrag 2 ist eine einfache Konsequenz des ersten Antrags.

Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt, wodurch sich der zweite Antrag erledigte.

Endlich wurde beantragt:

das letzte Alinea dahin zu fassen:

»Auch hat das Grundbuchamt den von dem Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen«.

Der Entwurf sieht diese Mittheilung als eine Berechtigung des Grundbuchamts an, während der Vorschlag aus der Berechtigung eine Verpflichtung machen will.

Der Antrag wurde mit 11 Stimmen gegen 3 angenommen.

Zu diesem Paragraphen wurden endlich noch folgende Redaktionsänderungen beantragt und einstimmig angenommen:

in Nr. 2 statt »durch welchen« zu setzen »vermöge dessen«;

in Nr. 4 statt »dingliche Lasten« zu sagen »dingliche Rechte«.

Mit diesen Aenderungen gelangte der Paragraph zur Annahme.

Zu

§. 11

wurde nur beantragt, das letzte Wort »einfordern« in »beschaffen« zu verändern.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

§. 12.

Hier wurden die nachstehenden Redaktionsverbesserungen in Vorschlag gebracht und im Einverständniß mit dem Herrn Regierungskommissarius demnächst einstimmig angenommen:

1) den Eingang wie folgt zu fassen:

»Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er«;

2) Nr. 1 mit dem Wort »entweder« beginnen zu lassen;

3) Nr. 1 in der ersten Zeile statt »bei einem« »in einem«, statt »nothwendigen Verkauf« »gerichtlichen Zwangsverfahren«, zu setzen;

4) in der zweiten Zeile das Wort »dasselbe« zu streichen;

5) Nr. 2 in der ersten Zeile statt »eines« »des« zu setzen;

6) zwischen Nr. 1 und 2 die Worte »wenn er« wegfallen zu lassen und das Wort »oder« hinter 2 zu stellen;

7) das Wort »oder« zwischen Nr. 1 und 2 hinter 3 zu setzen;

8) Nr. 3 in der ersten Zeile statt »an Eides Statt abgegebene Versicherungen von Zeugen« zu sagen »durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen«;

9) statt »Vorgänger« in der dritten Zeile »Rechtsvorgänger« zu setzen;

10) 10 mit Buchstaben zu schreiben;

11) in der letzten Zeile des Paragraphen das Wort »und« in »oder« zu verändern.

Der

§. 13

gab zu folgenden Anträgen Anlaß:

a) Die Frist für das Verfahren bei Anlegung des Grundbuchs von sechs auf drei Monate zu beschränken, einmal weil bei dem geringen Umfang des Jadegebiets die nothwendigen Arbeiten wohl innerhalb dieses kürzeren Zeitraums beendigt werden könnten, sodann aber, um die mit der ganzen Umgestaltung verbundene Verkehrs- und Kreditstörung in dem Interesse der Betheiligten möglichst zu beschränken. Der Antrag fand indessen weder den Beifall des Herrn Regierungskommissarius, noch der Mehrzahl der Kommission, nicht allein, weil das in Wilhelmshaven neu einzurichtende Amtsgericht voraussichtlich die ihm sonst noch obliegenden Geschäfte kaum werde bewältigen können, sondern auch, weil unzweifelhaft manche der bei Einrichtung des Grundbuchs interessirten Personen ihren Wohnsitz außerhalb des Jadegebietes haben, und für diese die Frist von drei Monaten zu kurz erscheine. Der desfallsige Antrag wurde mit 9 gegen 5 Stimmen verworfen.

b) Das Allegat in der Klammer Zeile 2 (§§. 8 ff.) in (§§. 9 bis 12) zu präzisiren.

c) Die letzte Abtheilung des letzten Satzes als besonderen Satz dahin zu formuliren:

> »Sind entgegenstehende Ansprüche rechtzeitig angemeldet, so kommt die Bestimmung des §. 19 zur Anwendung.«

Beide Anträge beschäftigen sich nur mit der Redaktion, nicht mit einer Aenderung der materiellen Bestimmungen. Der Antrag sub b. wurde einstimmig, der Antrag sub c. mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der

§. 14

würde in der Fassung des Entwurfs auch diejenigen Personen verpflichten, sich bei dem Grundbuchamte zu melden, die von dem letzteren bereits bei der Regulirung zugezogen sind. Unter gleichzeitiger Veränderung der Worte »Realrechte oder Realansprüche« in der vierten Zeile in »dingliche Rechte« wurde die folgende Redaktion des Paragraphen in Antrag gebracht:

> Die nicht bereits nach §§. 9 und 10 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung darüber einschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche spätestens bis zum Ablauf der im §. 13 bezeichneten Ausschlußfrist bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Der Herr Regierungskommissarius erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden, und wurde der Paragraph in derselben mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Bei dem

§. 15

wurde zunächst in Erwägung gezogen, daß die in dem zweiten Alinea berührte Materie in dem §. 23 wieder aufgenommen und weiter geordnet werde, und daß es empfehlenswerth sei, das erste Alinea des §. 15 als besonderen Paragraphen hinzustellen und sodann in einem neuen Paragraphen das zweite Alinea des §. 15 mit dem Inhalt des §. 23 zu verbinden. Der Herr Regierungskommissarius stimmte dem zu und wurde das erste Alinea des §. 15 in unveränderter Fassung als §. 15 angenommen.

Das zweite Alinea des §. 15 wurde demnächst unter Veränderung des Wortes »früheren« in »bisherigen« als erstes Alinea des neuen Paragraphen 15a. einstimmig angenommen. Hieran schließt sich der materielle Inhalt des §. 23 der Vorlage. In folgender veränderter Redaktion:

> »Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter.«

bildet er nach dem einstimmigen Beschlusse der Kommission den ersten Satz des zweiten Alinea.

Die Kommission hielt indessen eine Ergänzung des Paragraphen in zwiefacher Richtung für wünschenswerth. Einmal erhellt nicht, was bei dem Grundbuch während des Prozesses zu geschehen habe, namentlich nicht, ob in Betreff dieser Hypothek irgend etwas einzutragen sei. Es wurde deshalb die Hinzufügung des Satzes:

> »Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen«,

in Antrag gebracht. Eingewendet wurde gegen den Vorschlag, daß es bedenklich sei, die Feststellung der Höhe des durch die Vormerkung zu sichernden Betrags lediglich dem Ermessen des Gläubigers zu überlassen, weil bei einer unverhältnißmäßigen Höhe der Schuldner vollständig kreditlos gemacht werden könne, sowie ferner, daß diese Art der Vormerkung von dem System der Hauptgesetze abweiche. Dem wurde indessen unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissarius entgegengestellt, daß man allgemein doch nicht von der Voraussetzung ausgehen dürfe, der Gläubiger werde zur Chikane des Grundeigenthümers eine sein wirkliches Interesse weit übersteigende Summe eintragen lassen, daß ferner das Interesse des Grundeigenthümers, nach Regulirung des Grundbuchs überhaupt sicher über das Grundstück verfügen zu können, stärker sei, als der ihm durch eine zu hohe Vormerkung zeitweilig erwachsende Nachtheil, und daß endlich, wenngleich die Hauptgesetze diese Art von Vormerkung nicht besonders hervorheben, diese Vormerkung doch nicht gegen das System der Gesetze verstoße. Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 14 gegen 1 Stimme angenommen.

Die zweite Ergänzung ging aus folgender Erwägung hervor: Ein großer Theil der Generalhypotheken besteht in den Kautionen, welche die Vormünder für ihre Mündel zu bestellen haben. Am zweckentsprechendsten und einfachsten wird die Reduzirung dieser Generalhypotheken auf bestimmte Summen durch das vormundschaftliche Gericht erfolgen, ohne daß es nothwendig, ja selbst wünschenswerth erscheine, über die Feststellung der Höhe jener Summe noch einen Prozeß zwischen dem das verhaftete Grundstück besitzenden Vormund und einem dem Kuranden besonders zu bestellenden Kurator zuzulassen. Es wurde deshalb beantragt, dem zweiten Alinea noch folgenden Zusatz beizufügen:

»Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.«

Zwar wurden Bedenken dagegen erhoben, von dem Satze, daß der Prozeßrichter die Höhe der Summe festzustellen habe, eine Ausnahme zu machen, sowie eine Materie gelegentlich zu berühren, deren Ordnung in das Vormundschaftsrecht gehöre; allein nachdem sich der Herr Regierungskommissarius für den beantragten Zusatz erklärt hatte, weil es wünschenswerth sei, den Uebergang aus dem bisherigen Zustand in den durch die neueren Gesetze erstrebten Zustand möglichst zu erleichtern, es auch gerechtfertigt erscheine, diese das Grundbuchwesen nicht minder als das Vormundschaftswesen berührende Materie an dieser Stelle zu ordnen, wurde der Zusatz von der Kommission mit 10 gegen 4 Stimmen und demnächst der ganze Paragraph 15a. angenommen.

Der

§. 16

wurde ohne Aenderung angenommen.

§. 17.

Dieser Paragraph gab wieder zu mehrfachen Erörterungen Anlaß. Zunächst wurde von einer Seite beantragt, die ersten Zeilen wie folgt zu fassen:

»Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen späteren Erwerber des Grundstücks nicht mehr geltend machen kann.«

Dieser Vorschlag beruhte auf der Erwägung, daß die in dem Entwurf an den bösen Glauben geknüpften Nachtheile keine Stütze in dem Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 fänden, hier vielmehr etwas Abweichendes festgestellt werde, dergestalt, daß die Eintragung als Eigenthümer nicht dieselbe Wirkung habe wie eine gleiche Eintragung nach dem Hauptgesetze. Die vollständige Aufhebung der Ansprüche gegen das Grundstück in Folge des Aufgebotsverfahrens sei auch in der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1820 bei Einführung der Preußischen Hypothekengesetze in die ehemaligen Sächsischen Landestheile ausgesprochen worden.

Der Herr Regierungskommissarius widersprach dem Antrag, indem er bemerkte, daß die Berücksichtigung des guten Glaubens nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs mit dem Grundprinzip des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, namentlich dessen §. 9 nicht im Widerspruch stände. Er hob ferner hervor, daß es zur Erleichterung des Ueberganges gerechtfertigt erscheine, wenn hier nicht mit der Strenge wie in der erwähnten Verordnung vom 16. Juni 1820 durchgegriffen würde. Dieser Auffassung schloß sich die überwiegende Majorität der Kommission an, und wurde der Antrag mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Von einer anderen Seite wurde der Antrag gestellt, vor den Worten »im redlichen Glauben« die Worte:

»gegen Entgelt und«

einzufügen, um eine vollständige Uebereinstimmung mit den Bestimmungen im §. 9 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb herbeizuführen. Dem wurde entgegnet, daß der erwähnte §. 9 einen besonderen Fall berühre, der für das vorliegende Rechtsverhältniß keine durchgreifende Analogie abgäbe, daß ferner aber auch thatsächlich die von dem Vorschlag betroffene unentgeltliche Ueberlassung höchst selten vorkommen werde, weil bei dem Uebergang des Eigenthums in Erbfällen der Erbe in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintreten müsse.

Der Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Ferner wurde in Antrag gebracht, den Schluß dahin zu fassen:

»und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert«,

einmal, weil nach §. 10 nicht nur der Gläubiger, sondern auch der Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Anmeldung wirksam vornehmen kann, sodann, weil doch nur die Anmeldungen Berücksichtigung verdienen, auf Grund deren demnächst auch eine Eintragung erfolgt ist, wobei es als selbstverständlich erachtet wurde, daß hier unter Eintragung auch die Vormerkung mit inbegriffen sei.

Dieser Aenderung schloß sich auch der Herr Regierungskommissarius an. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Endlich war noch ein Antrag gestellt, in der zweiten Zeile hinter den Worten »gegen einen Dritten« folgende Ergänzung folgen zu lassen:

»welcher entweder im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs oder nach Ablauf der Ausschlußfrist und vor dem im §. 26 bezeichneten Zeitpunkt von demjenigen, dessen Eigenthum als zur Eintragung geeignet dargethan wurde (§. 12), das Grundstück erworben hat, u. s. w.«

Dieser Vorschlag beabsichtigt, für die Eigenthumsverhältnisse (Abtheilung 1) ein ähnliches Auskunftsmittel zu schaffen, wie es im §. 27 durch das Rekognitionssystem für die Hypothekentitel (Abtheilung 3), die in der Periode von dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels entstanden sind, gewährt worden sei.

Der Herr Regierungskommissarius widersprach diesem Antrag, indem er bemerkte, daß, abgesehen davon, daß der Fall selten vorkommen werde, das Gesetz selbst doch in dieser Beziehung ausreichend sei, und daß ein solcher dritter Erwerber sich an das Grundbuchamt zu wenden habe, damit von diesem das Erforderliche veranlaßt werde.

Auch von anderer Seite wurde der Antrag bekämpft und bei der Abstimmung mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Demnächst erfolgte die Annahme des ganzen Paragraphen in der veränderten Fassung einstimmig.

Zu dem

§. 18

wurde beantragt, hinter 17 in der zweiten Zeile

»wörtlich«

einzuschalten, und in der vorletzten Zeile das Wort

»der Provinz«

zu streichen.

Beide Anträge wurden unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissarius einstimmig angenommen.

Ferner wurde der Antrag gestellt, am Schluß des Paragraphen hinzuzusetzen:

»auch hat die Bekanntmachung durch Aushang an Gerichtsstelle zu geschehen.«

Der Antragsteller ging davon aus, daß das Amtsblatt doch wohl wenig gelesen werde, der im Gebiete des Allgemeinen Landrechts aber überall vorgeschriebene Aushang an Gerichtsstelle aber gerade die Kraft habe, die Gerichtseingesessenen besonders zu verbinden. Dem wurde entgegengestellt, daß der Gerichtsaushang auch nicht häufig gelesen werde, und daß er im Jadegebiet bisher nicht gebräuchlich sei. Der Antrag wurde mit überwiegender Majorität abgelehnt, der Paragraph aber angenommen.

In dem

§. 19

wurde der Druckfehler »Von« in »Vor« berichtigt. Nachdem man sich ferner vergegenwärtigt hatte, daß die Bedeutung dieser Bestimmung darin beruht, daß Anstände bei anderen als den besonders hervorgehobenen beiden Punkten die Anlegung des Blattes oder Artikels nicht aufhalten sollen, gelangte der Paragraph zur Annahme.

Zu dem

§. 20

wurden nur die Redaktionsänderungen beantragt:

beidemal das Wort »früheren« in »bisherigen« umzugestalten, in der vorletzten Zeile das Wort

»wirklich«

zu streichen.

Diese Aenderungen wurden einstimmig angenommen.

Dagegen wurde ein fernerer Antrag, in den letzten beiden Zeilen die Worte:

»auch« und »gewesen«

zu streichen, mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Im Uebrigen wurde der Paragraph unbeanstandet angenommen.

§. 21.

Es wurde beantragt und einstimmig beschlossen, das letzte Wort in Alinea 2 »zusteht« in »zustand« zu verändern. Hiermit wurde der ganze Paragraph angenommen.

An dieser Stelle wurde fernerweit angeregt, ob nicht ein Paragraph einzuschalten sei, inhaltlich dessen den Inhabern alter Oldenburgischer Hypothekendokumente es erleichtert würde, in den Besitz neuer, der Grundbuchordnung entsprechender Dokumente zu gelangen. In der Vorlage fehlt jede Andeutung darüber, ob die Hypothekengläubiger die alten Dokumente einzureichen haben, ob oder was mit diesen Dokumenten von dem Grundbuchamt zu machen sei. Wenn man einmal zur Hebung des Realkredits im Allgemeinen den Verkehr mit den Hypothekendokumenten erleichtern wolle, so wurde bemerkt, dann müsse bei der Umgestaltung des Hypothekenwesens auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß die alten Hypothekendokumente durch neue, dem Grundbuch wirklich entsprechende Dokumente ersetzt würden. Dieser Gedanke fand bei den Mitgliedern der Kommission vielfach Anklang. Nur gingen über die näheren Ausführungen die Meinungen auseinander. Das Hauptgewicht bei der beabsichtigten Erleichterung beruht im Kostenpunkt. Nach einer Meinung sollte die Ausfertigung der neuen Hypothekenbriefe unbeschränkt kostenfrei erfolgen, nach einer zweiten Meinung sollte die Kostenfreiheit nur denjenigen Gläubigern zu Statten kommen, die einen bezüglichen Antrag bis zur wirklichen Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels gestellt hätten; nach einer dritten Meinung endlich sollten alle die Gläubiger die Kostenfreiheit genießen, welche vor Ablauf von sechs Monaten, vom Tage dieser Anlegung an gerechnet, den Antrag gestellt hätten. Gegen die unbeschränkte Kostenfreiheit wurde bemerkt, daß, wenn man im Interesse der Ordnung die Kostenfreiheit für die Umwandlungsprozedur bewillige, man auch im Interesse der Geschäftsverwaltung den Gläubigern eine angemessene Frist stellen müsse, innerhalb deren sie diese begünstigten Anträge einzubringen hätten. Diese Frist schon mit der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels beenden zu lassen, schien andererseits wiederum zu enge, weil dann gerade zu der Zeit, wo das Grundbuchamt mit der übrigen Regulirung befaßt und voraussichtlich stark beschäftigt sein werde, eine nicht unerhebliche Zahl solcher Anträge mit einer beträchtlichen Menge von Dokumenten einlaufen würde, ohne daß das Grundbuchamt in der Lage wäre, diese Anträge zu erledigen, weil die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels eben die nothwendige Voraussetzung für die Anfertigung der neuen Hypothekenbriefe erst gewähre. Eine sechsmonatliche Frist endlich scheine den Umständen nach geeignet, auf die Gläubiger, ohne sie selbst zu sehr zu belästigen und sie den Besitz der Dokumente zu lange vermissen zu lassen, dahin wirken zu lassen, daß sie von der Vergünstigung der Kostenfreiheit Gebrauch machten.

Um nun diese verschiedenen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, wurde in Vorschlag gebracht, hinter §. 21 einen neuen §. 21 a. folgendergestalt einzuschalten:

> Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung eines Hypothekenbriefes in Gemäßheit §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen.
>
> Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag bis zur Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels gestellt ist.

Diese Fassung entspricht der zweiten Meinung. Die erste Meinung würde zur Geltung gebracht, wenn in dem zweiten Alinea die Worte von »wenn« ab fortblieben. Um die dritte Meinung zu präzisiren, wurde der Antrag gestellt, in dem zweiten Alinea statt »bis zur Anlegung u. s. w.« zu setzen:

innerhalb sechs Monaten von Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.

Der Herr Regierungskommissarius behielt sich eine definitive Erklärung über die Anträge vor, weil es sich um eine Kostenfrage handle, bei der das Ressort des Herrn Finanzministers betheiligt sei.

Bei der Abstimmung wurde der die gänzliche Kostenfreiheit bezweckende Antrag mit überwiegender Stimmenmehrheit verworfen, demnächst aber der Unterantrag und mit diesem der ganze neue Paragraph mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Zu dem

§. 22

wurde nur der Antrag gestellt, in der letzten Zeile das Wort »der« in

»von«

umzuändern. Dieser Antrag und der ganze Paragraph wurden einstimmig angenommen.

Der

§. 23

fällt nach den Ausführungen zu §. 15 hier fort.

Der

§. 24

wurde unter Aenderung des Wortes »falls« in der vorletzten Zeile in »wenn« einstimmig angenommen.

Die

§§. 25 und 26

wurden in der Diskussion verbunden. Nach dem Entwurf soll die erfolgte Anlegung der Grundbuchblätter oder Artikel vierteljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, und mit dem Tage dieser Bekanntmachung für jedes einzelne Grundstück die volle Anwendung der Gesetze vom 5. Mai 1872 eintreten. Bei dem geringen Umfange des Jadegebietes schien es einer so umfangreichen und zeitraubenden Prozedur gar nicht zu bedürfen, die Meinung ging vielmehr dahin, daß die Uebergangszeit möglichst abzukürzen sei. Der Zweck wird erreicht, wenn man die volle Geltung der Gesetze vom 5. Mai 1872 für jedes einzelne Grundstück mit dem Tage eintreten läßt, an welchem für dasselbe das Grundbuchblatt fertiggestellt oder der Artikel angelegt ist. Bedenklich kann dies um so weniger sein, als im Jadegebiet Notare nicht vorhanden sind, das betheiligte Publikum also doch genöthigt ist, sich bei allen einschlagenden Operationen unmittelbar an das Grundbuchamt selbst zu wenden.

Es wurde deshalb der Antrag gestellt, den §. 26 wie folgt zu fassen:

> Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

dagegen den §. 55 ganz in Fortfall zu bringen.

In den Gesetzentwürfen, betreffend die Hohenzollernschen Lande und den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, ist ein gleiches Verfahren in Vorschlag gebracht.

Der Herr Regierungskommissarius fand gegen den Vorschlag nichts zu erinnern, während von anderer Seite doch die Bedeutung betont wurde, welche die öffentliche Bekanntmachung der regulirten Folien für das betheiligte Publikum habe.

Bei der Abstimmung wurde der obige Antrag mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen, und somit zugleich der §. 25 gestrichen.

Zu dem

§. 27

war nunmehr nichts zu bemerken, und wurde derselbe einstimmig angenommen.

Der

§. 28

fand mit der Maßgabe, daß in den beiden ersten Zeilen die Worte:

»dem die eingereichten Urkunden, beziehungsweise das Attest zurückzugeben sind«,

zu streichen und in der vorletzten Zeile das Allegat 26 in 27 zu berichtigen sei, einstimmige Annahme.

Zu

§. 29

wurde nur beantragt, in dem Alinea 2 das Eingangswort

»Für«

zu streichen, statt der letzten Worte:

»wird Kosten- und Stempelfreiheit bewilligt«,

zu setzen:

»sind kosten- und stempelfrei«,

und endlich in der vorletzten Zeile des zweiten Alinea die Worte:

»in das neu anzulegende«

durch

»in dem neu anzulegenden«

zu ersetzen.

Mit dieser Maßgabe wurde der Paragraph einstimmig angenommen.

Dem

§. 30

wurde, ohne daß damit eine materielle Aenderung verknüpft ist, von der Kommission einstimmig folgende veränderte Fassung gegeben:

Der Einreichung einer Abschrift der von den Notaren über Aenderungen in dem Grundbesitz aufgenommenen Kontrakte an die Steuerbehörden bedarf es bezüglich der im Grundbuch verzeichneten Grundstücke von dem im §. 26 bezeichneten Termine ab nicht mehr (§. 23 der Hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853.

Für den

§. 31

wurde folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

»Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.«

und dieselbe einstimmig angenommen.

Die Kommission wendete sich demnächst zu der Prüfung der in dem §. 29 angezogenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Kostentarif. Die Ueberschrift war entsprechend den Beschlüssen bei dem Hauptgesetz insofern zu ändern, als statt »im Jadegebiete« zu setzen ist:

»in dem Jadegebiet«.

Mit den materiellen Bestimmungen erklärte sich die Kommission überall einverstanden. Nur bei

§. 16

wurde folgende Fassungsänderung beantragt:

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, imgleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

In dieser Fassung wurde der §. 16 und ebenso die übrigen Paragraphen einstimmig angenommen.

Schließlich erfolgte in der Kommission die einstimmige Annahme des, wie vorstehend ausgeführt, veränderten Gesetzentwurfs und der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Kostentarif.

Die Kommission trägt demgemäß darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet in der Fassung, wie sie aus der beiliegenden Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ersichtlich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Die zehnte Kommission.

von Plötz, Vorsitzender. **von Bernuth. Engels. Elwanger. Fleck. von Frankenberg. von Goßler.** Graf **zur Lippe**, Berichterstatter. **Malmros. Nebelthau.** Graf **von Schwerin. von Thaden. Wilckens.**

Anlage.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

über

das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen **unter** Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie **für das Jadegebiet**, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, **Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten** vom 5. Mai 1872, **mit Ausschluß des §. 32**, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 **und §. 143**, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen vom 5. Mai 1872 werden **mit nachstehenden Bestimmungen** in dem Jadegebiet eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in Ostfriesland nicht gelten **bleiben außer** Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Ostfriesland geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

Die Vorschriften der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103 bis 111 der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleichzuachten.

§. 4.

Das Amtsgericht bildet das Grundbuchamt und das Gericht der belegenen Sache für die in seinem Bezirke liegenden Grundstücke.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 5.

Zu den gemeinen Lasten, welche der Eintragung nicht bedürfen, gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 6.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung **des Nachlaßgerichts** beigebracht wird, **daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.**

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 §. 500 Absatz 2 zur Anwendung.

§. 7.

Die Klage auf rückständige Zinsen **von eingetragenen oder zur Eintragung gemäß §. 37 dieses Gesetzes geeignet befundenen Kapitalien** verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 7a.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1849 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 26 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 8.

Sobald die Grundsteuervermessungsarbeiten bis zum Nachweise **der Besitzer und** des Flächeninhaltes der einzelnen Grundstücke gediehen sind, erhält das Grundbuchamt Abschrift des auf Grund dieser **Nachweise** aufgestellten Flurbuches.

§. 9.

Die im Flurbuch bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amts wegen behufs Anlegung des Grundbuches von dem Grundbuchamt vorgeladen.

§. 10.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,

2) den Rechtsgrund anzugeben, **vermöge dessen** das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,

3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen,

und

4) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, **dingliche Rechte** und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Ingrossationsextrakt aus den bei den Oldenburgischen Hypothekenämtern geführten Hypothekenbüchern vorzulegen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch **hat das Grundbuchamt** den von dem Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 11.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 9) und die Abgabe der Erklärungen (§. 10) unter Androhung von Geldstrafen bis fünfzig Thaler erzwingen, in dem Falle des §. 10 Nr. 4 aber auch den Ingrossationsextrakt auf Kosten des säumigen Eigenthümers direkt **beschaffen.**

§. 12.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er:

1) **entweder** das Grundstück **in einem gerichtlichen Zwangsverfahren** erstanden oder vom Fiskus erworben, oder bei einem anderweitigen freihändigen Erwerbe nach vorausgegangenem Konvokationsverfahren ein Präklusivdekret erwirkt hat,

2) **oder** seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß **des** Gemeindevorstandes bescheinigt,

3) **oder** durch Urkunden, **durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen** oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner **Rechtsvorgänger** das Grundstück seit **zehn** Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

Die von den Oldenburgischen Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit ausgestellten Urkunden werden in Beziehung auf den Gegenstand dieses Paragraphen den Urkunden Preußischer Behörden **oder** Beamten gleichgeachtet.

§. 13.

Der Zeitpunkt, von wo ab das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs beginnt (§§. 9 **bis 12**), wird durch den Justizminister festgesetzt und durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht. Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten von dem festgesetzten Zeitpunkte an. **Sind entgegenstehende Ansprüche rechtzeitig angemeldet, so kommt die Bestimmung des §. 19 zur Anwendung.**

§. 14.

Die nicht bereits nach §§. 9 und 10 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, **sowie diejenigen Personen, welche vermeinen,** daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung darüber beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in das Grundbuch bedürfende **dingliche Rechte** zustehen, haben ihre Ansprüche spätestens bis zum Ablauf der in §. 13 bezeichneten Ausschlußfrist bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 15.

Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstückes und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

§. 15 a.

In den Fällen, in welchen nach dem **bisherigen** Rechte Ingrossationen von Hypotheken auf unbestimmte Summen stattgefunden hatten, ist gleichfalls eine bestimmte Summe als höchster Betrag anzugeben, bis zu welchem die Hypothek haften soll.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 16.

Die Eintragung eines Rechts in die bisherigen Hypothekenbücher befreit nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung. Dagegen sind von dieser Verpflichtung diejenigen Berechtigten befreit, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 10 Nr. 4 innerhalb der Ausschlußfrist dem Grundbuchamt angezeigt hat.

§. 17.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er **sein** Vorzugs**recht** gegenüber denjenigen, **deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.**

§. 18.

Innerhalb der im §. 13 bestimmten sechsmonatlichen Ausschlußfrist hat die Kron-Oberanwaltschaft die §§. 13 bis 17 **wörtlich** unter ausdrücklicher Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist abläuft, zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen eine im Großherzogthum Oldenburg erscheint, bekannt zu machen.

§. 19.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 20.

Die Eintragung rechtzeitig angemeldeter dinglicher Rechte, welche schon vor dem Beginne der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes bestanden hatten, erfolgt nach der in dem **bisherigen** Rechte begründeten Rangordnung, im Zweifel nach dem Alter ihrer Entstehung, mit dem Vorrange vor allen nicht rechtzeitig angemeldeten und den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüchen.

Rechte, welche nach den **bisherigen** Gesetzen zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet waren, genießen jedoch diesen Vorrang nur, wenn sie auch in dem Hypothekenbuche eingetragen gewesen sind.

§. 21.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf die nach Artikel 86 des Oldenburgischen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 und Artikel 37 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 begründeten Spezialhypotheken Anwendung.

Die noch nicht eingetragen gewesenen Entschädigungs- und Ablösungskapitalien oder zum Zwecke der Entschädigung oder Ablösung vorgestreckten Darlehne werden dagegen nur mit demselben Vorrechte eingetragen, welches den aufgehobenen Rechten selbst zur Zeit ihrer Aufhebung **zustand.**

Bei einer solchen Eintragung ist zugleich das aufgehobene Recht im Grundbuch von Amts wegen kostenfrei zu löschen.

§. 21 a.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 128 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen. Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten von Anlegung der Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.

§. 22.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden,

1) wenn die Entstehung dieses Rechtes glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherung **von** Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 23 fällt fort.

§. 24.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, **wenn** sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 25 fällt fort.

§. 26.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstückes nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 27.

Wer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einen Titel zur Hypothek erworben, aber die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erwirkt hat, oder wer zwischen dem angegebenen Zeitpunkt und der erfolgten Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels einen Titel zur Hypothek erwirbt, hat denselben zum Behufe der künftigen Eintragung bei dem Grundbuchamt anzumelden und diesem seine Urkunden oder sonstigen Beweismittel zu übergeben. Findet das Grundbuchamt keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der künftigen Eintragung, oder werden dieselben beseitigt, so wird der Anspruch zur Eintragung notirt und ein Attest hierüber, der Regel nach auf der Urkunde, welche dem Anspruche zur Begründung oder zum Beweise dient, ausgefertigt.

§. 28.

Der Gläubiger erwirbt durch die Anmeldung und Bescheinigung das Recht, nach dem Alter der Anmeldung in das künftige Grundbuch eingetragen zu werden, bis zur Anlegung desselben aber wegen seiner Interimshypothek gleich einem wirklich eingetragenen Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke suchen zu können.

Auch mit den vor der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes in die bisherigen Hypothekenbücher eingetragenen, aber nicht

rechtzeitig angemeldeten Hypotheken (§. 20) rangiren die nach Maßgabe des §. 27 anerkannten Ansprüche lediglich nach der Zeit ihrer Anmeldung **bei dem Grundbuchamt.**

§. 29.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 beigefügten Tarif, §§. 1 bis 11, und den beigefügten zusätzlichen Bestimmungen erhoben.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in **dem neu anzulegenden** Grundbuch erforderlich sind, **sind kosten- und stempelfrei.**

§. 30.

Der Einreichung einer Abschrift der von den Notaren über Aenderungen in dem Grundbesitz aufgenommenen Kontrakte an die Steuerbehörden bedarf es bezüglich der im Grundbuch verzeichneten Grundstücke von dem im §. 26 bezeichneten Termine ab nicht mehr (Hannoversche Notariatsordnung vom 18. September 1853 §. 23).

§. 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Zusätzliche Bestimmungen

zu dem Kostentarif für Grundbuchsachen

in dem Jadegebiet.

---

§. 12 unverändert.

§. 13 unverändert.

§. 14 unverändert.

§. 15 unverändert.

§. 16.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, **auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über** verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 17 unverändert.

№ 47.

Berichterstatter:
von Goßler.

Bericht

der

Zehnten Kommission,

über

den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. (Nr. 35 der Drucksachen.)

Die X. Kommission hat sich nach Beschlußfassung über die Gesetzentwürfe, das Grundbuchwesen im Jadegebiet, in den Hohenzollernschen Landen und im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein betreffend, in mehreren Sitzungen, an welchen der Herr Geheime Ober-Justizrath Dr. Förster als Kommissar der Königlichen Staatsregierung theilgenommen, der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs unterzogen und überreicht dem Hohen Hause den nach den gefaßten Beschlüssen mehrfach abgeänderten und vervollständigten Entwurf.

Von einer Generaldiskussion wurde Abstand genommen in Anerkennung der in den Motiven über das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs angeführten Gründe.

Die Ueberschrift wurde einstimmig und der Eingang und die

§§. 1 und 2

desgleichen mit den aus der Anlage sich ergebenden Fassungsänderungen, welche bereits zu den §§. 1—3 des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet generell festgestellt sind, angenommen. Dabei war nur der Druckfehler §. 132 in §. 133 zu berichtigen und zu gedenken, daß für Neuvorpommern und Rügen der §. 49 der Grundbuchordnung nicht auszuschließen ist.

Zu den

§§. 3, 4, 5

wurde zwar ziemlich übereinstimmend die Meinung ausgesprochen, daß die durch das Gesetz vom 21. März 1868 herbeigeführte Einrichtung selbstständiger, von den Gerichten getrennter Grundbuchämter sich nicht bewährt habe und eine Wiedervereinigung derselben mit den Gerichten an sich wünschenswerth sei. Es wurde jedoch mit den Motiven anerkannt, daß es nicht zweckmäßig erscheine, generell die abgesonderte Stellung der jetzigen Hypothekenämter zu ändern, sondern dies der künftigen allgemeinen Gerichtsorganisation überlassen werden müsse. Nur wo in Folge der jetzt einzuführenden Form der Auflassung wegen der großen Entfernung der Gerichtseingesessenen von den Hypothekenämtern unerträgliche Nachtheile zu befürchten seien, müsse geholfen, auch durchweg, wie der Entwurf vorschlage, den Vorstehern der Grundbuchämter der richterliche Charakter wiedergewährt werden. In ersterer Hinsicht wurde unter Berücksichtigung zweier aus Barth und Wolgast eingegangenen Petitionen angeführt, daß, während in Barth zwei Gerichtskommissionen ihren Sitz hätten, deren Bezirke mit den Städten Barth und Damgarten 80 Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 26,000 Seelen, darunter die großen Dörfer Zingst, Prerow, Born und Wieck umfaßten, die Eingesessenen zu den Auflassungserklärungen, wenn die Organisation nicht geändert würde, künftig nach dem 3 bis 6 Meilen entfernt gelegenen Grundbuchamt Stralsund mit einem Zeitaufwand von 2 bis 3 Tagen, welcher für die Inseln bei der von Wind und Wetter abhängigen Benutzung der Wasserstraße nicht einmal hinreiche, reisen müßten und dieser Uebelstand um so mehr werde empfun-

Digitized by Google

den werden, als der Grundbesitz in dem Bezirke ein außerordentlich getheilter sei. Aehnliche Gründe wurden für Wolgast, wo ebenfalls eine Gerichtskommission mit einem Bezirk von etwa 11,000 Eingesessenen ihren Sitz hat, unter Hinweis auf die Entfernung von beinahe 9 Meilen von dem jetzigen Hypothekenamt in Greifswald geltend gemacht. Es wurde hiernach folgender Antrag gestellt, hinter §. 5 einen neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 5a.

»Die Gerichtskommissionen zu Barth und Wolgast werden zu Grundbuchämtern für ihre Bezirke bestellt.

Der Justizminister ist ermächtigt, auch andere Gerichtskommissionen als Grundbuchämter zu bestellen.«

Der Herr Regierungskommissar erklärte, daß seitens der Justizverwaltung kein Einwand gegen Annahme des Antrages erhoben werde. Das erste Alinea wurde hierauf mit allen gegen eine Stimme, das letzte mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen, indem die Minorität Bedenken trug, eine so unbedingte, von den allgemeinen Prinzipien jedenfalls abweichende Befugniß dem Chef der Justizverwaltung zu gewähren.

Daß die vorgedachten Kommissionen nicht zur Kategorie der im §. 5 des Entwurfs bezeichneten Grundbuchämter zu rechnen, sondern geschäftlich nach den §§. 22 bis 24 der Grundbuchordnung zu behandeln seien, wurde zwar für unzweifelhaft erachtet, der größeren Deutlichkeit halber aber mit 8 gegen 4 Stimmen beschlossen, in das obige Amendement hinter »werden« noch die Worte einzuschalten:

»nach den Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.«

Die §§. 3, 4 und 5 sind einstimmig angenommen.

Desgleichen

§. 6

mit der bei §. 6 des Gesetzentwurfs für den Bezirk von Ehrenbreitstein beschlossenen Fassungsänderung.

Zu

§. 7

wurden 2 Amendements gestellt:

a) eine neue Bestimmung im Eingange oder als §. 7a. dahin aufzunehmen:

»Gegen die hypothekarische Klage sind die Einreden der Vorausklage und der Theilung nicht zulässig, auch findet die Berufung auf das Senatus consultum Macedonianum nicht statt.«

b) die Fassung des Paragraphen völlig so, wie §. 7 des Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande zu beschließen.

Zur Begründung des ersteren wurde auf §. 31 des Gesetzes vom 21. März 1868 und die Befürchtung hingewiesen, daß mit Aufhebung dieses Gesetzes, welches jene Einreden ausdrücklich ausgeschlossen habe, die Zulässigkeit derselben nach den Vorschriften des in Neuvorpommern und Rügen geltenden gemeinen Rechts wieder als statuirt angesehen werden könnte. Von anderer Seite wurde die Richtigkeit dieser Anschauung bestritten und bemerkt, daß das Beneficium divisionis durch §. 42 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die Einrede der Vorausklage durch die zu b. vorgeschlagene Fassung auch ausdrücklich ausgeschlossen werde.

Das Amendement zu a. wurde mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt und der §. 7 in der Fassung des Amendements zu b. mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

§. 8

korrespondirt dem §. 89 des Gesetzes vom 21. März 1868 und ist in der veränderten Fassung der Anlage einstimmig angenommen.

Desgleichen

§. 9

unverändert.

§. 10

ist nach einstimmigem Beschlusse hier in Wegfall gestellt und in veränderter Fassung als §. 37d. angenommen.

§§. 11, 12 und 13

sind unter Bezugnahme auf die §§. 60, 62 und 67 des Gesetzes vom 21. März 1868 mit den aus der Anlage sich ergebenden geringen Fassungsänderungen einstimmig angenommen.

Zu

§. 14

wurde beantragt, denselben folgendermaßen zu fassen:

a) »Pacht- und Miethsverträge über Grundstücke verpflichten einen neuen Erwerber, wenn sie eingetragen sind. Ihre Eintragung in der zweiten Abtheilung erfolgt auf den übereinstimmenden Antrag der Kontrahenten.«

b) mit Einschiebung des Wortes »nur« und unter Umstellung der Worte dahin:

»Pacht und Miethe erhalten gegen Dritte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs.«

Zur Rechtfertigung des ersten Antrags wurde bemerkt, daß es störend in das gemeinrechtliche System eingreife, wenn dem lediglich persönlichen Rechte der Pacht und Miethe durch Eintragung die Natur eines dinglichen Rechts gegeben werden solle und daß es in Reproduktion der Bestimmung des §. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. März 1868 genüge, wenn der Pächter und Miether durch Eintragung nur gegen einen neuen Erwerber des Grundstücks geschützt werde. Hiergegen wurde erwidert, daß Pacht und Miethe, wenn eingetragen, ebenso wie jedes andere im Grundbuch eingetragene Recht gegen jeden Dritten geschützt werden, mithin die Wirkung eines dinglichen Rechts erhalten müssen und daß sich nicht absehen lasse, wie daraus Verwirrungen und Nachtheile entstehen könnten.

Der Antrag zu b. bezweckt nur, den Sinn des Gesetzes noch bestimmter hervortreten zu lassen. Der Herr Regierungs-Kommissar hielt die Hinzufügung des Wortes »nur« nicht für gerechtfertigt und der gemeinrechtlichen Auffassung von Pacht und Miethe nicht entsprechend. Nach Verwerfung des Amendement zu a. mit 6 gegen 5 Stimmen wurde der §. 14 in der Fassung zu b. mit großer Majorität angenommen.

Zu

§. 15

wurde zuvörderst Alinea 1 in der aus der Anlage sich ergebenden veränderten Fassung einstimmig angenommen, sodann aber beantragt, als Alinea 2 folgen zu lassen:

a) »Bei verpachteten Grundstücken gehören nicht zu diesem Zubehör die stehenden, hängenden und abgesonderten Früchte.«

b) wie bei §. 7 des Gesetzentwurfs für Ehrenbreitstein:

»Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.«

Zur Motivirung des Amendements zu a. bemerkte der Antragsteller, daß verschieden von den landrechtlichen Vorschriften nach gemeinem Rechte der Pächter erst durch Perzeption Eigenthümer der Früchte werde und dieselben bis dahin dem Eigenthümer des Grundstücks gehörten. Die Vorschriften des Alinea 4, 5 und 6 des §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 würden daher für ein gemeinrechtliches Gebiet die Wirkung haben, daß nicht bloß der Pachtzins, welcher nach dem Allgemeinen Landrecht an Stelle der dem Pächter gehörigen Früchte trete, sondern gleichzeitig auch die Saat des Pächters als Zubehör des Grundstücks den eingetragenen Gläubigern haftete. Das Amendement beabsichtige, die deshalb nöthige Modifikation zu treffen.

Diese Ausführung fand jedoch keine Unterstützung und wurde hiernächst der Antrag zu b., als der Absicht des Gesetzes

völlig entsprechend und dieselbe vollständig ausdrückend, mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Zu §. 16

wurde beantragt, hinter Alinea 2 folgen zu lassen:

»a) Das beneficium competentiae kann gegen dieselben nur geltend gemacht werden, soweit es auf Verwandtschaft, Verschwägerung oder Schenkung beruht«

unter Bezugnahme auf §. 31 des Gesetzes vom 21. März 1868,

»b) Werden die eingetragenen Gläubiger aus den Grundstücken nicht befriedigt, so stehen sie in so weit, falls ihnen der Eigenthümer auch persönlich verpflichtet ist, in Betreff der Verpflichtung zur Bewilligung eines Nachlasses oder Indults den nichteingetragenen Gläubigern gleich«,

um zu verhindern, daß aus der Bestimmung des §. 16 nicht der entgegengesetzte negative Schluß gemacht werden könne.

Beide Amendements wurden jedoch in der Erwägung, daß Vorschriften über das beneficium competentiae nicht als hierher gehörig angesehen werden könnten, mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt und der Paragraph unverändert angenommen.

Unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars erfolgte hiernächst die einstimmige Annahme der als Amendements eingebrachten

§§. 16a. und 16b.,

wie solche in der Anlage wiedergegeben sind und zwar des ersteren in Berücksichtigung des §. 21 des Gesetzes vom 21. März 1868, des letzteren im Anschluß an §. 7a. des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet.

Zu §. 17

wurden folgende Anträge gestellt:

a) nur die Worte anzunehmen:

»Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen ist fortan unzulässig.«

b) den Paragraphen dahin zu fassen:

»Die Bestellung eines Pfandrechts am ganzen Vermögen und an Forderungen ist fortan unwirksam. An beweglichen Sachen kann nur ein Faustpfand bestellt werden.«

c) folgende Fassung, welche demnächst auch für den Gesetzentwurf für den Appellationsgerichtsbezirk zu Kassel maßgebend sein würde, zu beschließen:

»Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.«

Für die Beibehaltung der gemeinrechtlich zulässigen Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen wurde angeführt, daß davon in Neuvorpommern ein so ausgedehnter Gebrauch gemacht werde, daß deren Aufhebung, wenn auch theoretisch vielleicht gerechtfertigt, vorläufig sehr störend auf den Personalkredit wirken müsse. Auch stehe die vertragsmäßige Hypothek an Mobilien mit manchen anderen Rechtsmaterien, namentlich mit dem allerdings veralteten, aber doch noch geltenden Konkursrechte aus dem 17. Jahrhundert in so engem Zusammenhange, daß die Aufhebung derselben nicht ohne umsichtige Erwägung aller direkten und indirekten Folgen geschehen dürfe. Endlich seien die Kommunalstände darüber nicht gehört. Es wurde erwidert, insbesondere auch vom Herrn Regierungskommissar, daß im Gegensatze zu vorstehender Anschauung die Hypothek an beweglichen Sachen als ein dem Verkehr nachtheiliges Institut anzusehen sei und allgemein angesehen werde, so daß es unzweifelhaft erscheine, in dieser Hinsicht auch in Neuvorpommern die Rechtseinheit mit allen übrigen Gebieten des Staats, in welchen das Gesetz vom 5. Mai 1872 Anwendung finde, herbeizuführen und daß wohlerworbene Rechte, insbesondere auch die bisher etwa erworbenen Vorzugsrechte im Konkurse dadurch nicht alterirt würden. Der Antrag wurde mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Die Anträge zu b. und c. verfolgen denselben Zweck, die der Hypothek an beweglichen Sachen gleichstehende Hypothek an Forderungen, wie solche in kaufmännischen Kreisen wohl vorkomme, künftig für unzulässig zu erklären. Selbstverständlich werde dadurch die Bestellung eines Faustpfandrechts an Forderungen nicht berührt.

Das Amendement zu b. wurde mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt, das zu c. dagegen im Einverständniß mit dem Herrn Regierungskommissar mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu

§. 18

wurde beantragt:

a) den Paragraphen dahin abzuändern:

»Gesetzliche oder auf letztwilligen Verfügungen beruhende Hypotheken gewähren nur einen Anspruch auf Eintragung einer bestimmten Summe.«

»Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen. Kommt eine Einigung der Betheiligten über den Betrag oder über die Spezialhypothek nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.«

b) hinter »gewähren« die Worte einzuschieben: »in Beziehung auf Grundstücke«,

c) statt des Alinea 2 den 2. Absatz aus §. 15 des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet, wie solchen die Anlage wiedergiebt, folgen zu lassen.

Für den ersten Antrag wurde angeführt, daß es im Gesetzentwurf an einer Bestimmung über die Eintragungsberechtigung testamentarisch begründeter Hypotheken fehle, desgleichen an einer Bestimmung, wie sie im Entwurf für den Appellationsgerichtsbezirk Kassel vorgeschlagen sei, welche es dem Schuldner möglich mache, der Eintragung einer gesetzlichen Hypothek auf allen seinen Grundstücken zu entgehen, wenn er im Stande sei, mit einem oder mehreren geeignete Sicherheit zu bestellen. Auch sei der Kommunallandtag über diesen Paragraphen nicht gehört. Der Herr Regierungskommissar widersprach; auch aus der Mitte der Kommission erklärte sich nur noch 1 Stimme für den Antrag, indem bemerkt wurde, daß für testamentarisch begründete Hypotheken das Gesetz nichts Besonderes zu verordnen, sondern nach Verschiedenheit der Fälle lediglich die letztwillige Verfügung zu entscheiden habe, und daß es sehr bedenklich sei, durch eine Bestimmung, wie sie im 2. Absatz zu a. vorgeschlagen sei, in das materielle Recht des Gläubigers einzugreifen. Für die Festsetzung durch den Prozeßrichter fehle es an genügenden Unterlagen, indem der Werth der vom Eigenthümer für Eintragung der Hypothek angebotenen Grundstücke zur Zeit der prozessualischen Entscheidung ein viel höherer sein könne, als zur Zeit der Zwangsversteigerung, mithin dem Gläubiger durch Beschränkung seines Hypothekenrechts auf dieselben ein irreparabler Schade zugefügt werden könne. Wenn eine Einigung nicht erfolge, bleibe eben nur übrig, daß der Schuldner bis zur Lösung seiner Verbindlichkeit sich die Eintragung auf allen dem Rechtsverhältnisse genäß verhafteten Grundstücken nach den Anträgen des Berechtigten gefallen lasse. Ob die für den Appellationsgerichtsbezirk zu Kassel von dem Kommunallandtage vorgeschlagene ähnliche Bestimmung anzunehmen sei, stehe hier nicht in Frage, jedenfalls sei dort der Grund und Boden viel getheilter als in Neuvorpommern und Rügen, und es genüge hier, daß für die vormundschaftliche Kautionshypothek die im Amendement zu c. vorgeschlagene und beim Gesetzentwurf für das Jadegebiet näher motivirte und beschlossene Festsetzung getroffen werde.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement zu a. mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt, das zu b., welches bezweckt, dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob durch die in Rede stehende Bestimmung den aus den gesetzlichen Hypotheken im Uebrigen folgenden Rechten irgendwie präjudizirt werden solle, ingleichen das Amendement zu c. mit derselben Majorität und damit der §. 18 im Ganzen angenommen.

Zu

§. 19

ist nur der Druckfehler Nr. 67 statt §. 67 zu verbessern gewesen und wurde derselbe wie

§. 20

mit der in der Anlage hervorgehobenen Fassungsänderung einstimmig angenommen.

Zu

§. 21

wurde für das Alinea 1 die im §. 6 des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet beschlossene Fassung, Alinea 2 und 3 unverändert angenommen, gegen Alinea 4, welches lautet:

»Testamente, welche vor einem Notar und sieben Zeugen errichtet oder solennisirt sind, stehen den gerichtlichen Testamenten gleich.«

aber das Bedenken erhoben, daß dergleichen notarielle Testamente gemeinrechtlich nicht zu den öffentlichen gerechnet würden, dieselben daher besser der Vorschrift für Privattestamente im Alinea 1 unterstellt blieben. Der Herr Regierungskommissar erklärte sich hiermit einverstanden und erfolgte einstimmig die Ablehnung dieser im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmung und demnächst die Annahme des Paragraphen in der veränderten Fassung.

§. 22

wurde in der Fassung, welche bei §. 8 des Gesetzentwurfs für die Hohenzollernschen Lande beschlossen ist, angenommen.

Desgleichen

§. 23

unter Berichtigung des Druckfehlers §. 52 statt §. 2 und §. 74 statt §. 4 und

§. 24

unter Hinzufügung der in der Anlage hervorgehobenen Worte: »oder die Artikel« und »sind« und unter Weglassung der eingeklammerten Worte: »Gesetz-Samml. Seite 613.«

Zu

§. 25

wurde hinter »Unterschriften« in Parenthese das Allegat:

»§. 33 der Grundbuchordnung«

hinzugefügt, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß es der in der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Beglaubigungen nicht bedürfe, wenn den Vorschriften des §. 25, welche lediglich die Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 wiedergeben, genügt ist.

Zu

§. 26

wurden folgende Anträge gestellt:

a) in Zeile 3 nach der Parenthese fortzufahren:

»und einigen sich die Betheiligten nicht über die Rangordnung, so kann dieselbe auf den Antrag des Eigenthümers nach den folgenden Vorschriften (§§. 27—34) erfolgen.

b) für die letzten 3 Zeilen die in der Anlage hervorgehobene Fassungsänderung zu beschließen.

Dem ersten Antrage wurde insbesondere auch vom Herrn Regierungskommissar widersprochen, indem es selbstverständlich sei und keiner besonderen Bestimmung durch das Gesetz bedürfe, daß die Betheiligten sich über die Rangordnung einigen könnten. Einer solchen Einigung zu widersprechen, sei der Eigenthümer nicht befugt. Der Antrag wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen im Einverständniß mit dem Herrn Regierungskommissar die Fassungsänderung zu b. und der §. 26 im Ganzen mit großer Majorität angenommen.

Zu

§. 27

wurden 2 Amendements eingebracht:

a) den §. 27 folgendermaßen zu formuliren:

»Nach Eingang des Antrags des Eigenthümers hat der Grundbuchrichter die den eingetragenen Ansprüchen gesetzlich gebührende Rangordnung zu ermitteln und kann zu diesem Zwecke alle erheblich scheinenden Urkunden, welche sich im Besitze der Berechtigten oder des Eigenthümers befinden, von denselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern einfordern.«

b) dem §. 27 die in der Anlage enthaltene Fassung zu geben.

Zur Begründung des Antrages zu a. wurde darauf hingewiesen, daß die unbedingt vorgeschriebene Einforderung der Urkunden, von denen viele erfahrungsmäßig oft entbehrlich seien, wenn der Grundbuchrichter sich bereits die nöthigen Notizen in den Akten gemacht habe, zur Belästigung der Gläubiger und zum Nachtheil des Verkehrs und Kredits gereiche und es daher der Beurtheilung des Grundbuchrichters überlassen werden müsse, welche Urkunden er nach Benutzung des ihm vorliegenden Materials noch für nöthig erachte. Dem wurde jedoch von anderer Seite und auch vom Herrn Regierungskommissar mit der Erwägung entgegengetreten, daß die Notizen des Grundbuchrichters zur Feststellung der Rangordnung niemals genügen könnten, dieselbe mit Sicherheit vielmehr nur durch unmittelbar vorhergehende Einsicht der Urkunden selbst und die darnach zu gewinnende Ueberzeugung, daß inzwischen in den Prioritätsverhältnissen nichts geändert sei, geprüft werden könne. Auch müsse nach §. 30 auf den Urkunden selbst demnächst die festgestellte Rangordnung vermerkt werden.

Dagegen wurde übereinstimmend anerkannt, daß es sich hier nur um Einforderung derjenigen Urkunden handeln könne, welche den unter Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung eingetragenen Gläubigern ertheilt seien und deshalb die zu b. beantragte präzisere Fassung gerechtfertigt sei. Nach Ablehnung des Antrags zu a. mit 11 gegen 2 Stimmen wurde hiernach mit gleicher Majorität der Paragraph in der zu b. vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu

§. 28

wurde nur die in der Anlage bemerkte Fassungsänderung vorgeschlagen und einstimmig mit derselben der Paragraph adoptirt.

Zu

§. 29

wurde beantragt, im zweiten Alinea zu setzen:

a) statt »mit einer Frist von vier Wochen«

»mit einer den Umständen angemessenen, wenigstens vierwöchentlichen Frist«,

b) statt »durch eine an diesem Orte oder in dessen Nähe erscheinende Zeitung«

»durch eine mit Rücksicht auf diesen Ort auszuwählende zweite Zeitung«,

c) statt »das Grundbuchamt«

»der Grundbuchrichter«.

Das Amendement zu a. geht davon aus, daß eine Frist von 4 Wochen bei einem entfernten, insbesondere überseeischen Wohnorte des Gläubigers zu kurz und es daher gerechtfertigt sei, unter Festhaltung des Minimi von 4 Wochen die Zulassung einer den Umständen entsprechenden längeren Frist dem Er-

messen des Richters zu überlassen. Unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars wurde dasselbe einstimmig angenommen.

Für das Amendement zu b. wurde angeführt, daß es unzweckmäßig und sehr kostspielig sein würde, namentlich wenn der letztbekannte Wohnort des Gläubigers, wie oft vorkommen werde, in einem anderen Welttheile belegen sei, die Veröffentlichung der Aufgebote in den Zeitungen sehr entfernter Städte in Europa oder gar außereuropäischen Ländern unbedingt vorzuschreiben und daß auch hier das vernünftige Ermessen des Richters Platz greifen müsse. Andrerseits wurde, auch vom Herrn Regierungskommissar, darauf hingewiesen, daß es des Amendements nicht bedürfe, indem die Bestimmung am Schluß des zweiten Alineas der Vorlage den nöthigen Spielraum ließe und nicht so eng, wie der Antragsteller interpretire, aufgefaßt werden dürfe. Die Annahme des Amendements erfolgte mit 8 gegen 5 Stimmen und demnächst die einstimmige Annahme des Paragraphen mit der zu c. gedachten Fassungsänderung.

Zu

§. 30

desgleichen unter Scheidung der beiden Sätze durch einen Punkt, um die verschiedenen Operationen des Grundbuchrichters zu markiren und anzudeuten, daß die Berichtigung des Grundbuchs unbedingt geschehen müsse, wenn auch die zweite Operation wegen irgend eines Mangels nicht gleichzeitig geschehen könne.

Zu

§. 31

wurde beantragt, in der vorletzten Zeile hinter »Frist« zu setzen

»von wenigstens sechs Wochen«.

Der Antrag fand jedoch keine Unterstützung, weil dadurch in vielen Fällen der Streit hingezogen werden würde und meistens schon in dem vor dem Grundbuchrichter zur Erklärung über die Priorität stattfindenden Termine alle zur Beurtheilung derselben dienenden und zur Anstellung der Klage nöthigen Unterlagen vorhanden sein würden. Der Antrag wurde mit großer Majorität abgelehnt und der Paragraph einstimmig angenommen.

Desgleichen erfolgte ohne Widerspruch die Annahme der §§. 32 und 33.

Zu

§. 34

wurde zuvörderst das im Druck ausgelassene Wort:

»dasselbe«

hinter »in Kraft tritt« hinzugefügt und außerdem das Amendement gestellt:

in Alinea 1 Zeile 3 hinter »beantragt« statt mit den Worten der Vorlage fortzufahren:

»sind keine Kosten zu berechnen.«

Es wurde dafür angeführt, daß das Verfahren aus den in den Motiven S. 15 zu Nr. 6 selbst angeführten Gründen kostenfrei sein müsse und die Eigenthümer unbilligerweise lediglich in Folge der veränderten Gesetzgebung mit Kosten belastet werden würden, welche bisher von ihnen nicht verlangt werden könnten. Der Herr Regierungskommissar entgegnete, daß aus dem Gesetz vom 21. März 1868 für Neuvorpommern eine Kostenfreiheit, wie dieser Antrag wolle, nicht herzuleiten sei und demselben um so mehr widersprochen werden müsse, als der §. 11 des Tarifs der Grundbuchordnung, der hier zur Anwendung kommen solle, schon ganz ungewöhnlich niedrige Sätze enthalte, auch der Kommunallandtag gegen die Bestimmung des §. 34 nichts zu erinnern gefunden habe.

Das Amendement wurde mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt und der Paragraph mit der oben gedachten Einschaltung angenommen.

Desgleichen ohne Widerspruch:

§. 35

unter Wegfall der Worte zu Nr. 4 Zeile 3,

»der Regierung zu Stralsund«,

sowie

§. 36.

Die in diesen beiden Paragraphen vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den §§. 99, 100 und 104 des Gesetzes vom 21. März 1868.

Zu

§. 37

wurde beantragt:

a) Zeile 1, das Wort »eingetragenen« zu streichen,

b) bei Alinea 2 die in der Anlage hervorgehobene Fassungsänderung zu beschließen.

Letzteres wurde einstimmig adoptirt.

Das Amendement zu a. bezweckt, dem Prozeßrichter die Befugniß zu geben, die Eintragung der Dispositionsbeschränkung herbeizuführen, auch in dem Falle, wenn der Uebergang des Eigenthums auf den Provokaten durch Testament oder Intestaterbfolge feststehe, im Grundbuch aber noch nicht eingetragen sei. Der Herr Regierungskommissar widersprach und wies darauf hin, daß der Grundbuchrichter gegen einen im Grundbuche nicht eingetragenen Eigenthümer eine Dispositionsbeschränkung auch nicht auf Antrag des Prozeßrichters einzutragen befugt sei und daß der Zweck des Amendements nur auf dem im §. 55 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Wege erreicht werden könne. Dasselbe wurde mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt und der §. 5 angenommen.

Hiernächst wurde der Antrag gestellt:

die prozessualischen Vorschriften, welche das Gesetz vom 21. März 1868 in den §§. 131 bis 140 enthält und die nach §. 42 der Vorlage auch Gesetzeskraft behalten sollen, der Zweckmäßigkeit halber speziell in den Gesetzentwurf aufzunehmen und die zu beschließende Fassung derselben einschließlich des dazu gehörigen §. 10 der Vorlage hier zu erörtern.

Der Antrag fand im Einverständniß mit dem Herrn Regierungskommissar allgemeine Zustimmung und sind in Folge dessen die

§§. 37a., 37b., 37c., 37d., 37e. und 37f.

als neue, dem Gesetzentwurf einzuschaltende Paragraphen einstimmig angenommen.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes zu bemerken:

zu §. 37a.:

genügt die Vorschrift, unter welchen Bedingungen der unbedingte Mandatsprozeß stattfindet (§. 131 des Gesetzes vom 21. März 1868). Zu denselben kann aber nicht mehr die im §. 132 des letztgedachten Gesetzes Alinea 1 vorgeschriebene gehören, daß die Eintragungsurkunde auf den Kläger lauten muß, weil nach §. 54 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 der Cessionar zum Erwerb der Hypothek der Eintragung nicht bedarf, wie solches das Gesetz vom 21. März 1868 bestimmt hatte.

Das Alinea 2 des §. 132 desselben enthält nicht hierher gehörige, daher hier entbehrliche Bestimmungen aus dem materiellen Recht. Der §. 133 ist durch §. 44 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und der §. 134 durch §. 37 desselben ersetzt. Der §. 135 endlich enthält Vorschriften für die Exekution, welche lediglich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entnommen und daher hier nicht zu wiederholen sind;

zu §. 37b.:

wird der Inhalt der §§. 136 und 137 des Gesetzes vom 21. März 1868 in verbesserter, schon anderweit von der Kommission beschlossener Fassung wiedergegeben;

zu §. 37c.:

ist die Bestimmung des §. 138 wörtlich aufgenommen mit der alleinigen Aenderung, daß statt »Subhastation« »Zwangsversteigerung« gesagt ist;

zu §. 37d.:

hat der §. 10 der Vorlage in der bei §. 7 des Gesetzentwurfs für den Justizsenat zu Ehrenbreitstein bereits adoptirten Fassung Aufnahme gefunden;

zu §. 37e.:

Der Paragraph giebt den §. 139 des Gesetzes vom 21. März 1868 mit folgenden Aenderungen wieder:

a) daß statt »an den Richter, welcher den Zuschlag erkannt hat«, gesetzt ist: »an den Versteigerungsrichter« und

b) daß der Schluß des §. 139: »und erfolgt auf dessen Requisition die Löschung« fortgelassen ist, weil §. 37d. bereits das Nöthige hierüber enthält und die Requisition auf Löschung der ausgefallenen Forderungen von der Einreichung der Urkunden unabhängig ist;

zu §. 37f.:

war aus den bei §. 37 bereits angeführten Gründen der Antrag gestellt, im Alinea 1 vor »Eigenthümers« das Wort »eingetragenen« zu streichen, aber unter Geltendmachung derselben Gegengründe abgelehnt und noch bemerkt, daß dies Alinea wörtlich aus §. 140 des Gesetzes vom 21. März 1868 entnommen sei.

Alinea 2 enthält Alinea 2 dieses §. 140, nur mit veränderter Fassung.

Zu

§. 38

wurde beantragt,

denselben in der in der Anlage enthaltenen Fassung anzunehmen.

Der Antrag bezweckt, in Beziehung auf Seeschiffe Pfand- und Hypothekenrechten, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 gegen die in Alinea 1 allegirten Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs eingeräumt sind, ebenso die Gültigkeit zu entziehen, wie den künftig einzuräumenden, weil dies für erstere bereits durch §. 33 jenes Gesetzes bestimmt war. Im Einverständniß mit dem Herrn Regierungskommissar wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Zu

§. 39

wurden folgende Amendements gestellt:

a) im Alinea 1 hinter »Antrag« statt »des Korrespondent- oder jeden Rheders« zu setzen:

»des Rheders oder der Rhederei«,

indem nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch der Korrespondent-Rheder zu Verpfändungen von Seeschiffen nicht befugt sei. Zwar sei die Vorlage aus §. 157 des Gesetzes vom 21. März 1868 wörtlich übernommen, es fehle aber an jeder Rechtfertigung für diese Abweichung von der allgemein gültigen Vorschrift des Handelsgesetzbuchs.

Die Annahme des Amendements, für welches sich auch der Herr Regierungskommissar erklärte, erfolgte einstimmig;

b) wurde beantragt, Alinea 2 dahin zu fassen:

»Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 erbaut sind, muß« u. s. w., wie in der Anlage.

Es wurde zur Begründung bemerkt, daß die Vorlage zwar ebenfalls wörtlich aus §. 157 des Gesetzes vom 21. März 1868 entnommen sei, es aber nothwendig erscheine, die Ediktalladung auf Seeschiffe, welche vor dem Inkrafttreten desselben erbaut seien, zu beschränken. Es sei kein Grund dafür vorhanden, dieselbe für alle Zeit vorzuschreiben, insbesondere für Seeschiffe, welche schon nach Maßgabe jenes Gesetzes in die Schiffsregister eingetragen seien. Auch die Kommunalstände hätten hieran Anstoß genommen. Nebenbei werde es genügen, wenn die Pfandgläubiger, welche sich auf die Ladung nicht meldeten, mit ihren Vorzugsrechten ausgeschlossen würden, ohne ihrer Rechte gegen ihren noch im Besitz des Schiffes befindlichen Kontrahenten verlustig zu gehen.

Nachdem der Herr Regierungskommissar sich mit dem Amendement einverstanden erklärt hatte, erfolgte die Annahme desselben und demnächst des ganzen Paragraphen, unter Weglassung der Worte: »der Regierung zu Stralsund« im 5. Absatze einstimmig.

Zu

§. 40

wurde Alinea 1 nach Maßgabe der im §. 29 des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet beschlossenen Fassung mit der Aenderung, daß statt »rechtzeitig angemeldetrn« mit Rücksicht auf den bereits im Gesetze vom 21. März 1868 bestimmten Präklusivtermin gesetzt würde:

»der bis 1. Juli 1869 angemeldeten«

und Alinea 2 unter Berichtigung des Druckfehlers: §. 39 statt §. 40 einstimmig angenommen.

§. 41

ist nach dem zu §. 20 des Gesetzentwurfs für die Hohenzollernschen Lande gefaßten Beschlusse in Wegfall zu bringen.

Zu

§. 42

scheiden die Worte:

»in den §§. 131 bis 140 über den Prozeß in Hypothekensachen und«

in Verfolg der zu §§. 37a. bis 37f. angenommenen Zusatzparagraphen aus, im Uebrigen erfolgte die Annahme des §. 42 unverändert.

Zu

§. 43

wurde einstimmig beschlossen, unter Ablehnung des Paragraphen das Gesetz sofort den allgemeinen Wünschen in der Provinz gemäß in Kraft treten zu lassen, womit sich auch der Herr Regierungskommissar einverstanden erklärte.

Schließlich erfolgte die einstimmige Annahme des, wie vorstehend ausgeführt, veränderten Gesetzentwurfs und trägt die Kommission demgemäß darauf an:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen in der Fassung, wie sie aus der beiliegenden Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ersichtlich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

2) die aus den Städten Barth und Wolgast eingegangenen Petitionen durch Annahme der zu §. 5 vorgeschlagenen Bestimmung für erledigt zu erachten.

Berlin, den 6. Februar 1873.

Die X. Kommission.

von Plötz (Vorsitzender). **von Bernuth. Elwanger. Engels. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorf.** Dr. **von Goßler** (Berichterstatter). Graf **zur Lippe. Malmros. Nebelthau.** Graf **von Schwerin. von Thaden. Wever. Wilckens.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen **unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie für Neuvorpommern und Rügen**, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, **mit Ausschluß des §. 39**; die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, **mit Ausschluß** der §§. 73, **133** bis 140 und **148** und das Gesetz, **betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872** werden **mit nachstehenden Bestimmungen** in Neuvorpommern und Rügen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Landestheil nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die in den Städten Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund bestehenden Hypothekenämter erhalten die Bezeichnung »Grundbuchämter«.

Die Vorsteher derselben — Grundbuchrichter — werden von dem Justizminister angestellt; sie sind den Bestimmungen der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und vom 26. März 1856 unterworfen.

Die Buchführer, Schreiber und Unterbeamten werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald angestellt.

In Fällen der Verhinderung der Grundbuchbeamten hat der Präsident des Appellationsgerichts zu Greifswald einen Vertreter aus der Zahl der Richter oder Gerichtsbeamten zu bestellen.

§. 4.

Dem Grundbuchrichter werden in Beziehung auf den Buchführer, die Schreiber und Unterbeamten die Befugnisse eines Gerichtsdirektors beigelegt.

§. 5.

Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetrieb werden in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht zu Greifswald, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 5a.

Die Gerichtskommissionen zu Barth und Wolgast werden nach den Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu Grundbuchämtern für ihre Bezirke bestellt.

Der Justizminister ist ermächtigt, auch andere Gerichtskommissionen als Grundbuchämter zu bestellen.

§. 6.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Bei der Bestimmung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 7.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 8.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden.

§. 9.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Dritte, die im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs Rechte an dem Grundstück durch Eintragung erworben haben, nicht statt.

§. 10.

Fällt hier fort.

§. 11.

Die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der eingetragene Eigenthümer lebt, beschränkt sein Verfügungsrecht nicht, so lange **die Gütergemeinschaft** nicht eingetragen ist.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist nach dem Antrage des überlebenden Ehegatten für diesen und die namentlich anzuführenden Kinder im Grundbuch zu vermerken.

§. 12.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehemann berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten. Die überlebende Ehefrau kann dies nur unter Zuziehung der großjährigen Kinder und der den minderjährigen Kindern zu bestellenden Güterpfleger.

§. 13.

Vormünder, Güterpfleger und, falls ihnen der Inhalt des Testaments nicht entgegensteht, Testamentsvollstrecker bedürfen, wenn sie zum Zwecke der Theilung Grundstücke auflassen, **Eintragungen bewilligen, oder eingetragene Forderungen abtreten**, keiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 14.

Pacht und Miethe erhalten **gegen Dritte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs.**

§. 15.

Zu dem beweglichen Zubehör, **welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom** 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden, oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 16.

Eingetragene Gläubiger sind nicht schuldig, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Nachlaß an Zinsen oder Kapital, oder Indult zu bewilligen.

Auch in Betreff der Verlassenschaft eines Schuldners können sie nicht durch einen Beschluß der Mehrheit der Gläubiger dazu gezwungen werden.

§. 16a.

Zu der im §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 vorgesehenen Erhöhung des Zinsfußes bis fünf vom Hundert für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von fünf vom Hundert eingetragen sind, bedarf es der Zustimmung der gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger nur dann, wenn ihre Hypotheken vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 entstanden und vor dem 1. Juli 1869 zur Eintragung angemeldet sind.

§. 16b.

An die Stelle des §. 20 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 entstanden und vor dem 1. Juli 1869 zur Eintragung angemeldet sind.

§. 17.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache **einschließlich der Forderungen** ist fortan unzulässig.

§. 18.

Gesetzliche Hypotheken gewähren **in Beziehung auf Grundstücke** nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe. **Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.**

§. 19.

Die durch Nr. 67 des Visitationsrezesses von 1707 zur Hofgerichtsordnung II. 12 §. 1 verordnete Hypothek vom Tage des erhobenen Rechtsstreits wird aufgehoben.

§. 20.

Wenn keine Zeit zur Rückzahlung oder zur Aufkündigung, zur Renten- oder Zinszahlung eingetragen ist, so gilt der gesetzliche Umschlagstermin, der 24. Juni und, wenn dieser auf einen Sonntag trifft, der 25. Juni jeden Jahres.

Die Kündigung des Kapitals steht dann jedem Theile sechs Monate vorher frei. Dies gilt auch bei unkündbar eingetragenen Kapitalien nach Ablauf von **dreißig** Jahren (§. 91 **des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850).**

§. 21.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne eine öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß der durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung **Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.**

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat der Nachlaßrichter nach Lage des Falles zu ermessen.

Beruht das Erbrecht auf einem gerichtlichen Testament oder Erbvertrag, so genügt die Beibringung der Originalurkunde oder einer Ausfertigung derselben, der Verhandlung über die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Erbschaftsantritts.

Vierter Satz: Testamente **fällt fort.**

§. 22.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, **nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.**

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 23.

Die in den §§. **52, 74,** 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 den Lehns- und Fideikommißbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Behörden, welche die Aufsicht über die Kuratel führen, und in deren Ermangelung von dem Appellationsgericht in Greifswald ausgeübt.

§. 24.

Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

Die in den §§. 4, 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 vorgeschriebene Proklamation fällt weg, wenn das Grundbuchblatt **oder der Artikel** für das Hauptgrundstück angelegt **sind.**

§. 25.

Zur Beglaubigung von Unterschriften **(§. 33 der Grundbuchordnung)** sind befugt:

1) richterliche Personen, welche ein amtliches Siegel führen;
2) Notare;
3) in den Städten die Bürgermeister;
4) auf dem Lande solche zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte, welche damit von dem Appellationsgericht zu Greifswald beauftragt worden sind.

§. 26.

Sind auf einem Grundstück vor dem 1. Juli 1869 angemeldete Ansprüche unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Rangordnung eingetragen worden (§. 153 des Gesetzes vom 21. März 1868), so kann der Eigenthümer die Feststellung der Rangordnung **dieser Ansprüche beantragen. Das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung richtet sich nach den folgenden Vorschriften (§§. 27 bis 34).**

§. 27.

Das Grundbuchamt fordert die Hypothekenurkunden, welche den unter Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung eingetragenen Gläubigern ertheilt sind, sowie andere für die Feststellung der

Rangordnung erhebliche Urkunden, welche sich im Besitz der Gläubiger oder des Eigenthümers befinden, von denselben unter Androhung einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler ein.

§. 28.

Auf Grund der Urkunden und der sonstigen Ermittelungen entwirft der Grundbuchrichter einen Plan, in welchem er alle dinglichen Rechte nach der ihnen zustehenden Rangordnung aufnimmt und ladet die Gläubiger **unter Mittheilung des Planes zur Erklärung über denselben mit der** Warnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie genehmigten den Plan.

Der Eigenthümer ist von dem Termin zu benachrichtigen. Hat er Hypotheken auf seinen Namen eintragen lassen oder an seinem Grundstück erworben, so wird er in Betreff derselben als Gläubiger behandelt.

§. 29.

Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist, oder denen Verfügungen nicht zugestellt werden können, sind zur Einreichung der Urkunden und zum Erscheinen in dem Termin öffentlich aufzufordern.

Die Aufforderung ist mit einer **den Umständen angemessenen, wenigstens vierwöchentlichen Frist** durch das Amtsblatt und durch eine in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald erscheinende Zeitung, welche der **Grundbuchrichter** zu bestimmen hat, sowie, wenn der letzte bekannte Wohnort des Gläubigers außerhalb Neuvorpommerns und Rügens gewesen ist, durch eine **mit Rücksicht auf diesen Ort auszuwählende zweite** Zeitung zu veröffentlichen.

§. 30.

Wird dem Plan nicht widersprochen, so wird das Grundbuch nach Maßgabe desselben in der Spalte »Veränderungen« berichtigt. **Die festgestellte Rangordnung wird auf den Hypothekenurkunden vermerkt.**

§. 31.

Gläubiger, welche Widerspruch erheben, werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein von den übrigen Betheiligten nicht anerkannter Widerspruch gegen den Plan gilt als zurückgenommen, wenn der Widersprechende nicht innerhalb einer von dem Grundbuchrichter zu bestimmenden Frist nachweist, daß er die Klage angestellt habe.

§. 32.

Wird die Klage angestellt, so ist die Berichtigung des Grundbuchs erst nach rechtskräftiger Entscheidung zu bewirken.

§. 33.

Gläubiger, welche dem Plan widersprechen, sind auf Verlangen des Eigenthümers oder eines Gläubigers verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung auch in Betreff der Kosten und ohne Gewährleistung ihre Hypothek abzutreten.

§. 34.

Für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung bei dem Grundbuchamt sind, sofern der Eigenthümer innerhalb fünf Jahren von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, dasselbe beantragt, die in §. 11 des Tarifs der Grundbuchordnung gedachten Kosten nach dem Werth des Grundstücks anzusetzen und von dem Eigenthümer zu erheben.

Erfolgt der Antrag nach Ablauf der fünfjährigen Frist, so werden diese Kosten um die Hälfte erhöht.

§. 35.

Das in §. 103 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist von dem Eigenthümer des Grundstücks bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, zu beantragen.

2) Dem Antrage ist die Urkunde über die aufzubietende Post in Abschrift, oder der wesentliche Inhalt derselben und alles dasjenige beizufügen, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; der Eigenthümer hat zugleich die Erklärung abzugeben, daß ihm der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt seien und daß er sich um deren Ermittelung ohne Erfolg bemüht habe; die ihm bekannten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolger sind anzuzeigen, und das Erbieten zur eidlichen Bekräftigung aller Angaben ist auszudrücken.

3) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate. Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden zu dem Termine unter der Warnung geladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen und dieselbe im Grundbuch gelöscht werden würde.

4) Die Ladung ist den angezeigten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolgern zuzustellen und dreimal im Amtsblatt und einer von dem Gericht zu bezeichnenden Zeitung und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

5) Meldet sich im Termin Niemand, oder wird gegen das Erlöschen der Post Widerspruch nicht erhoben, so hat der Eigenthümer eidlich zu bekräftigen:

> daß er weder vor, noch nach erlassener Ladung von dem Aufenthaltsorte des eingetragenen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger (außer den von ihm angezeigten) Nachricht erhalten habe;

alsdann ist das Ausschlußerkenntniß zu erlassen und in der Gerichtssitzung zu verkünden.

6) Die Löschung der Post erfolgt auf Antrag des Eigenthümers auf Grund des mit dem Vermerk der Verkündigung versehenen Ausschlußerkenntnisses, ohne daß es einer Vorlegung der Urkunde über die Post und der Quittung des Gläubigers bedarf.

7) Auf die persönliche Verbindlichkeit hat die Ausschließung und Löschung keinen Einfluß.

8) Ein Widerspruch gegen die Löschung ist im Prozeßwege durchzuführen; die Löschung erfolgt, wenn der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§. 36.

Das in §. 110 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist gemeinschaftlich von dem Eigenthümer des Grundstücks und dem eingetragenen Gläubiger, welcher die Urkunde verloren hat, auszubringen.

2) Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.

3) Zur Begründung des auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Antrages liegt dem Gläubiger ob:

   a) eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles dasjenige anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;
   b) den letzten Besitz, sowie den Verlust der Urkunde glaubhaft zu machen;
   c) sich zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben zu erbieten.

4) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate, die Bekanntmachung erfolgt nach §. 35 Nr. 4.

5) Die Aufforderung ist dahin zu richten, daß die unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte

Berechtigte seinen Widerspruch gegen die Kraftloserklärung derselben innerhalb der Aufgebotsfrist anzumelden habe, und dem unbekannten Berechtigten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen:

daß er mit seinem Rechte ausgeschlossen und die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

6) Meldet sich im Termine Niemand, so hat der Gläubiger den in §. 110 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Alsdann wird das Urtheil nach Maßgabe der gestellten Verwarnung abgefaßt, in der Gerichtssitzung verkündet und, mit dem Atteste der Verkündung versehen, dem Gläubiger zugestellt.

§. 37.

Wenn gegen den eingetragenen Eigenthümer ein Verfahren eingeleitet wird, um ihn für blödsinnig oder wahnsinnig, oder für einen Verschwender zu erklären, oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Diskussionsverfahren verfügt wird, so ist auf Ersuchen des Prozeßrichters eine Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuch zu vermerken.

Bis zur Löschung eines solchen Vermerks ist **eine Eintragung auf Antrag des Eigenthümers** nicht zulässig.

§. 37 a.

Wegen Hypotheken und Grundschulden findet der unbedingte Mandatsprozeß (Verordnung vom 21. Juli 1849, erster Abschnitt) statt, wenn der Klage die über die Eintragung ertheilte Urkunde und der Nachweis der Fälligkeit der Forderung beigefügt ist.

§. 37 b.

Bei Einleitung der Zwangsversteigerung hat der Versteigerungsrichter das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist,

zu ersuchen.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 37 c.

Die Forderungen der Gläubiger, welche vor dem verkaufenden Gläubiger eingetragen sind, werden durch die Zwangsversteigerung nicht berührt, sie bleiben unverändert stehen. Auf die für den Eigenthümer eingetragenen Forderungen haben die bei der Zwangsversteigerung ausfallenden Gläubiger keinen Anspruch.

§. 37 d.

Der Versteigerungsrichter hat von Amts wegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 37 b.) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 37 e.

Eingetragene nachstehende Gläubiger, deren Forderungen durch das Kaufgeld nicht erreicht worden, sind schuldig, die Urkunden über ihre Eintragung an den Versteigerungsrichter abzuliefern.

§. 37 f.

Wird Konkurs über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers erkannt, so bedürfen die Gläubiger behufs der Befriedigung aus dem Grundstücke wegen ihrer eingetragenen Forderungen keiner Anmeldung oder besonderen Ladung.

Auf Ersuchen des Konkursrichters ist durch Eintragung eines Vermerks das Verfügungsrecht des eingetragenen Eigenthümers aufzuheben und die Zwangsversteigerung zu veranlassen.

§. 38.

Für die Verpfändung von Seeschiffen **gelten die** Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Andere Pfand- und Hypothekenrechte, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, haben mit Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, in Beziehung auf Seeschiffe keine Gültigkeit.

§. 39.

Für Seeschiffe erfolgt die Eintragung von Verpfändungen in das Schiffsregister auf den Antrag **des Rheders oder der Rhederei.**

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Verfahren sind die §§. 1 bis 4, Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 mit folgenden Zusätzen maßgebend:

Die Ladung erfolgt durch die erste Abtheilung des Kreisgerichts. Der Antrag ist erst nach Eintragung des Schiffs in das Register zulässig.

Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt durch dreimalige Einrückung in dem Amtsblatt und durch zwei vom Gerichte zu bezeichnende Zeitungen, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle.

Nach erfolgter Ausschließung ist behufs Eintragung der Realgläubiger in das Schiffsregister, wie bei Regulirung des Grund- und Hypothekenbuchs, durch das die Register führende Gericht zu verfahren.

§. 40.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bis 1. Juli 1869 angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

Ein Gleiches gilt von den **nach §. 39** entstehenden Kosten für die öffentliche Ladung und Ausschließung.

§. 41.

Fällt fort.

§. 42.

Die Vorschriften des Gesetzes **vom 21. März 1868 in den §§. 141 und 155,** betreffend Uebergangsbestimmungen, sowie §. 158, bleiben in Kraft.

Im Uebrigen wird das Gesetz vom 21. März 1868 aufgehoben.

§. 43.

Fällt fort.

Urkundlich ꝛc.

№ 48.

Berichterstatter:
Dr. Elwanger.

Bericht

der

Justiz-Kommission,

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Nr. 20 der Drucksachen.)

Die Justizkommission hat in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1873, an welcher die Herren Geheimer Justizrath Herz und Geheimer Bergrath Freiherr von der Heyden-Rynsch als Vertreter der Staatsregierung theilgenommen haben, den vorgedachten Gesetzentwurf berathen.

Sie beehrt sich, den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Der Gesetzentwurf bezweckt, die Gewerkschaften, welche bei dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes schon bestanden, denjenigen Bestimmungen des IV. Titels des Allgemeinen Berggesetzes zu unterwerfen, welche von der Anwendung auf diese Gewerkschaften nach §. 227 cit. ausgeschlossen wurden.

Bei den älteren Bergwerken befinden sich die Gewerken im Condominium. Die ideellen Antheile derselben am Bergwerk (Kuxe) sind immobile und können mit Realverpflichtungen im Hypothekenbuch des Bergwerks belastet werden.

Nach dem Allgemeinen Landrecht wird das Bergwerk in 128 Kuxe getheilt, jeder Kux ist, jedoch nicht unter ein Achtel, beliebig theilbar. In Folge dessen hat bei vielen Bergwerken eine ganz übermäßige Zersplitterung der alten Kuxe stattgefunden. Es kommen Brüche vor, welche im Nenner mehr wie 30 Ziffern haben.

Das Allgemeine Berggesetz bezweckt, durch die Vorschriften in den §§. 94 bis 98, 101, 103, 105, 106, 108, 109 und 110 des IV. Titels die große Zersplitterung der Bergwerksantheile zu beseitigen und dadurch die volle wirthschaftliche Ausnutzung der Bergwerke zu erleichtern.

Die in Rede stehenden Vorschriften bestimmen im Wesentlichen,

daß die Gewerkschaft eine juristische Person bilde, daß das Bergwerk Eigenthum dieser juristischen Person ist, daß nur diese über dessen Substanz verfügen, also Veräußerungen, Verpfändungen des Bergwerks ꝛc. vornehmen kann, daß die einzelnen Theile des Bergwerks (Kuxe) auf $\frac{1}{100}$ und durch Statut auf $\frac{1}{1000}$ des Bergwerks festzustellen und abzurunden, daß weitere Theilungen unzulässig sind und daß die Kuxe Mobiliarqualität haben.

Dem entsprechend sollen die Kuxe nicht im Hypothekenbuch, sondern in dem bei der Gewerkschaft zu führenden Gewerkenbuch eingetragen und darüber Kuxscheine ertheilt werden.

Diese Vorschriften haben sich seit dem Inkrafttreten des Berggesetzes in der Praxis bewährt und es hat sich die Frage aufgedrängt, ob nach den gemachten Erfahrungen es nicht für nothwendig, wenigstens für zweckmäßig erachtet werden müsse, auch die alten Bergwerke denselben zu unterwerfen.

Es handelt sich hierbei um einen Gegenstand, der schon vor dem Erscheinen des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vielfach zur Erörterung und Erwägung gekommen ist. Es darf in dieser Hinsicht Bezug genommen werden auf den Bericht, welchen die Kommission des Abgeordnetenhauses über den Antrag des Abgeordneten von Beughem unter dem 20. Januar 1872 erstattet hat. (Nr. 190 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses II. Session 1871 bis 1872.)

Auch das Berggesetz vom 24. Juni 1865 beschäftigt sich im §. 235 mit diesem Gegenstande. Der Inhalt dieses Paragraphen kann als Endergebniß der bis dahin darüber stattgefundenen Verhandlungen betrachtet werden. Es wird daher gerechtfertigt sein, unmittelbar daran anzuknüpfen.

Der §. 235 bestimmt:

> »Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des IV. Titels, welche nach §. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuxe auf die nach §. 101 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.«

Sodann heißt es weiter:

> »Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften, oder Privilegien des Rheinischen Rechts, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind, oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.«

Der Ueberführung der älteren Gewerkschaften in die Form der Gewerkschaften nach neuem Recht auf Grund dieser Bestimmungen sind zwei Hauptschwierigkeiten in den Weg getreten:

1) die Ansprüche der Gläubiger auf Grund ihres Hypothekenrechts an den Kuxen resp. Kuxtheilen, wenn weder die Befriedigung noch die Einwilligung derselben in die Umformung der Gewerkschaft zu erreichen war;

2) der Mangel an einer Bestimmung darüber, was geschehen soll, wenn die Antheile der einzelnen Gewerken an einem Bergwerk (Kuxe und Kuxantheile) nicht in die gesetzlich zulässige Zahl von $\frac{1}{100}$ oder $\frac{1}{1000}$ des Bergwerks zu bringen waren. In diesem Fall müßten die überschießenden Bruchtheile mehrerer Gewerken zu ganzen Kuxen vereinigt werden, an denen wiederum, wenn sich die Betheiligten nicht einigen, mehreren Gewerken Antheile zuständen.

In den beiden oben erwähnten Fällen kann hiernach die Umformirung der Gewerkschaft älteren Rechts in eine Gewerkschaft neueren Rechts nicht erfolgen.

Der Hauptzweck der Vorlage ist, diese Hindernisse, die sich der Umwandlung entgegenstellen, zu beseitigen.

Nach dieser allgemeinen Vorausschickung auf die Vorlage selbst näher eingehend, wird Folgendes bemerkt:

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß hier ein dringendes Bedürfniß vorliege, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die große Zersplitterung der Kuxe, die willkürliche Verfügung, welche jedem Gewerken hinsichts seiner Kuxe oder Kuxtheile zustehe, die Verwaltung ungemein erschwere und eine nachhaltige und wirthschaftliche Ausnutzung verhindere.

Die bis ins Unendliche gehende Theilung der Kuxe sei in volkswirthschaftlicher Beziehung nicht minder nachtheilig, als die übermäßige reale Zerstückelung des Grund und Bodens, die Kohlenbergwerke würden nicht vollständig ausgenutzt, und ihre Schätze kämen weder dem Nationalreichthum noch der Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse ausreichend zu Gute.

Von ähnlichen Erwägungen ausgehend, hatte der Herr Handelsminister durch eine Verfügung vom 19. März 1870,

unter Mittheilung eines Gesetzentwurfs, die Oberbergämter aufgefordert, nach Anhörung der betheiligten Kreise über den hier in Rede stehenden Gegenstand zu berichten.

Demnächst wurde diese Angelegenheit von dem Abgeordneten von Beughem aufgenommen. In einem Antrage vom 29. Dezember 1871, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des §. 235 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, brachte er dieselbe an das Abgeordnetenhaus.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses, welcher der von Beughem'sche Antrag überwiesen worden war, legte dem Abgeordnetenhause einen umgearbeiteten Gesetzentwurf vor. Dieser Entwurf, der vom Abgeordnetenhause fast einstimmig angenommen wurde, bildet mit geringen Fassungsänderungen den vorliegenden Entwurf.

In Anerkennung des unzweifelhaften Bedürfnisses, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen, beschloß die Kommission, ohne vorherige Generaldiskussion in die Spezialberathung einzutreten.

Gegen die Ueberschrift und gegen die Einleitung des Entwurfs fand die Kommission nichts zu erinnern.

Die Berathung des Artikels I. wurde bis zur Berathung des Artikels II. ausgesetzt.

§. 235 a.

wurde mit folgenden Fassungsänderungen angenommen:

a) in der vierten Zeile des ersten Absatzes die Worte »des Berggesetzes« zu streichen,

b) in der ersten Zeile des zweiten Absatzes desgleichen »der Annahme«,

c) das Wort »ausnahmsweise« in der drittletzten Zeile hinter »Arbeiten« in der vorletzten Zeile zu setzen.

§. 235 b.

Es wurde beschlossen, diesen Paragraphen in der Art in mehrere Paragraphen zu zerlegen, daß die beiden ersten Absätze einen Paragraphen, den §. 235 b., und jeder der übrigen vier Absätze einen besonderen Paragraphen, also die §§. 235 c., 235 d., 235 e. und 235 f. bilden.

Die beiden ersten Absätze (§. 235 b.) wurden mit der Abänderung angenommen, daß im zweiten Absatz Zeile 4 und 5 die Worte »derselben einzureichenden« wegzulassen sind.

5. Absatz. (§. 235 c.)

Es war der Antrag gestellt worden, diesen Absatz in Inhalt und Fassung, wie folgt, zu geben:

> »Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken oder andere Realrechte haften, oder Privilegien des Rheinischen Rechts, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe, durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche oder aus den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Berechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen, bekannt gemacht.
>
> In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.«

Die nach diesem Antrage zu bewirkenden Aenderungen sind, soweit sie die Fassung betreffen, von der Kommission unter Zustimmung der Herren Regierungs-Kommissarien angenommen worden.

Die Worte, die in der ersten Zeile hinter »Hypotheken« eingeschaltet sind: »oder andere Realrechte«, berühren den materiellen Inhalt des Gesetzes, indem die anderen Realrechte den Privilegien des Rheinischen Rechts und den Hypotheken gleichgestellt werden. Die Frage, ob eine solche materielle Aenderung vorgenommen werden soll, steht mit der Frage über den Inhalt des 4. Absatzes (§. 235 d.) in Verbindung. Die Berathung ging daher zunächst auf diesen Absatz über.

4. Absatz. (§. 235 d.)

Es ist beantragt worden, diesen Absatz in Fassung und Inhalt, wie folgt, zu geben:

> Die Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie die privilegirten Gläubiger des Rheinischen Rechts können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des Anspruches gestattet.
>
> Dieses Recht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, geltend gemacht und binnen derselben drei Monate muß dem Oberbergamte die erfolgte Klageanstellung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß unausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

Durch die Bestimmungen des 4. Absatzes wird den Hypothekengläubigern und den privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts ein Vorzug vor den anderen Realberechtigten gegeben. Sie sind befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, müssen aber diese Befugniß innerhalb der bestimmten dreimonatlichen Frist geltend machen. Wenn sie dies unterlassen, oder wenn die Natur des Anspruchs es nicht gestattet, die Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, sollen sie ihr Hypothekenrecht verlieren, aber ihre Rechte an dem mobilisirten Kux behalten.

Den anderen Realberechtigten sollen bloß ihre Rechte an dem mobilisirten Kux verbleiben.

Es wurde bei der Berathung zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte für den Verlust ihrer Eintragung im Hypothekenbuch anderweit genügend sichergestellt würden.

Von einer Seite wurde die Frage verneint und Folgendes bemerkt:

Anlangend die Befriedigung vor der Verfallzeit, welche bloß die Hypothekengläubiger verlangen können, so müsse dieselbe, wenn sie nicht gutwillig erfolge, innerhalb 3 Monaten eingeklagt und bis zur Exekution verfolgt werden. Abgesehen von der Schwierigkeit, die es nicht selten haben wird, innerhalb dieser Zeit die Legitimation für den Prozeß zu beschaffen, können die Konjunkturen der Bergwerke so ungünstig sein, daß dem Gläubiger der Ausfall seiner Forderung in sicherer Aussicht steht, wenn er das Bergwerk zur Subhastation bringt, während derselbe, wenn er günstigere Konjunkturen abwarten kann, mit Sicherheit auf seine Befriedigung hätte rechnen dürfen.

Die anderweitige Sicherheit, welche nach Löschung der eingetragenen Rechte gegeben werden soll, bestehe darin, daß die bisherigen Realgläubiger ein Faustpfandrecht an dem neuen nunmehr mobilen Kux erhalten und dieses Faustpfandrecht gesichert wird durch den Vermerk auf dem Kuxschein. Dieses Faustpfandrecht sei jedoch illusorisch, wenn die Gewerkschaft das ganze Bergwerk mit Schulden belaste und bei der Subhastation nur die eingetragenen Schulden gedeckt werden.

Hiergegen wurde unter Zustimmung der Herren Regierungskommissare erwidert:

Es sei allerdings möglich, daß der eingetragene Gläubiger, um das Recht der Befriedigung vor der Verfallzeit geltend machen zu können, das Bergwerk unter ungünstigen Verhältnissen, wo der Ausfall seiner Forderung wahrscheinlich ist, zur Subhastation bringen müsse, es sei aber zu bedenken, daß auch nach der jetzigen Gesetzgebung wider seinen Willen unter ungünstigen Verhältnissen die ihm verhypothezirten Kuxe zur Subhastation kommen können, z. B. wenn die Zubuße nicht gezahlt werde oder wenn andere Gläubiger die Subhastation

beantragen. Derjenige Gläubiger, der Hypotheken auf Kuxe erworben habe, müsse wissen, daß die Fälle, in welchen unter ungünstigen Verhältnissen diese Kuxe auch wider seinen Willen zur Subhastation kommen können, nicht selten seien. Es könne daher in der fraglichen Bestimmung eine wesentliche Beeinträchtigung des Gläubigers nicht gefunden werden. Anlangend die anderweitige Sicherstellung durch Eintragung auf den Kuxschein, so komme in Betracht, daß man nach den gemachten Erfahrungen auf diese Kuxscheine leichter Geld bekomme, als gegen Hypotheken auf Kuxe. Das wesentlichste Moment in dieser Beziehung sei, das Bergwerk möglichst ertragreich zu machen und der Gewerkschaft zu diesem Zweck die Aufnahme der zur umfassenden Verbesserung erforderlichen Geldmittel zu erleichtern. Die Verschuldung des ganzen Bergwerks für diese Zwecke käme auch denjenigen Gläubigern zu Gute, die ein bloßes Faustpfandrecht an mobilen Kuxen hätten.

Zu allem dem trete die große Wichtigkeit, welche die Vorlage für die weitere Entwickelung der Bergwerksindustrie habe, ferner der Umstand, daß eine ungewöhnliche Anzahl von Bergwerken vorhanden sei, bei welchen für eine ertragreiche Ausnutzung die Umwandlung der älteren Gewerkschaften in Gewerkschaften neueren Rechts nothwendig sei, daß sowohl die Oberbergämter, mit Ausnahme des Oberbergamts in Breslau, als sachkundige Personen aus dem Kreise der Betheiligten im Sinne der Vorlage sich ausgesprochen haben und daß fremde Gesetzgebungen, wie die Sächsische und Oesterreichische, in dieser Hinsicht sehr einschneidend zu Werke gegangen seien, während die Vorlage mit schonender Hand die Verhältnisse zu ordnen suche.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und hielt auch im Interesse der Realgläubiger die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen für annehmbar.

Hierauf wurde die Frage erörtert, ob genügender Grund vorhanden sei, einen Unterschied zwischen Hypothekengläubigern, sowie privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts einerseits und den übrigen Realberechtigten andererseits zu machen. In der beantragten Abänderung des 3. und 4. Absatzes ist davon ausgegangen, daß dies nicht der Fall sei und es sind die anderen Realberechtigten den Hypothekengläubigern gleichgestellt worden.

Schon das allgemeine Berggesetz macht in den §§. 235 ff. diesen Unterschied. Der §. 235 macht die Ausführbarkeit eines Beschlusses der Gewerken über die Umwandlung einer Gewerkschaft älteren Rechts in eine Gewerkschaft neuern Rechts ohne Rücksicht auf die anderen Realberechtigten davon abhängig, daß die Hypothekengläubiger und die privilegirten Gläubiger des Rheinischen Rechts vorher abgefunden sind, oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben. Es wurde hervorgehoben, daß die Vorlage sich also in der in Rede stehenden Beziehung dem Berggesetz anschließe und kein Grund vorliege, hier davon abzugehen und den anderen Realberechtigten, denen schon jetzt kein Widerspruchsrecht gegen die Umwandlung zustehe, größere Rechte einzuräumen, als sie zur Zeit haben.

Hiergegen wurde Folgendes bemerkt: Die rechtliche Natur der Eintragung im Hypothekenbuch sei in Bezug auf die Forderung der Hypothekengläubiger und der anderen Realberechtigten dieselbe; es sei daher auch kein Grund vorhanden, von vorn herein die ersteren günstiger zu stellen, als die letzteren. Auch den Hypothekengläubigern sei in der Vorlage das Recht, innerhalb der bestimmten 3 Monate ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen zu dürfen, nur eingeräumt, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet. Mit dieser Beschränkung könne den anderen Realberechtigten das Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern, gleichfalls eingeräumt werden, ohne daß dadurch ein Nachtheil für die Umgestaltung der Gewerkschaft entstehe.

Es sei eine solche Einräumung um so mehr zu wünschen, als es sich um die Aufrechthaltung der Gleichheit der rechtlichen Natur der verschiedenen Eintragungen handele, und die Fälle, in welchen die anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit würden fordern können, selten vorkommen dürften. Die Vorlage mache einen grundsätzlichen Unterschied zwischen den eingetragenen Rechten der Hypothekengläubiger und den eingetragenen Rechten der anderen Realgläubiger. Nach derselben würden auch die Grundschulden den Hypotheken nicht gleichstehen.

Es wurde der Antrag gestellt, die Absätze 3 und 4 (§§. 235c. und 235d.) in der veränderten Fassung und mit der Einschaltung der anderen Realberechtigten nach der Formulirung S. 4 anzunehmen.

Ein anderer Antrag ging dahin,

diese Absätze in der veränderten Fassung, aber ohne die gedachte Einschaltung der Realberechtigten, wie die Anlage sub §§. 235c., 235d. ergiebt, anzunehmen.

Es wurde zur Rechtfertigung desselben noch bemerkt, daß die Grundschulden selbstverständlich und ihrer inneren Natur nach in Bezug auf die Eintragung und Löschung im Hypothekenbuch, soweit diese hier in Betracht kommen, den Hypotheken gleichständen.

Der erstere Antrag wurde mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt, der letztere einstimmig angenommen.

Diesem Beschluß entsprechend, sind die §§. 235c. und 235d. der Anlage gefaßt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Privilegien des Rheinischen Rechts, beziehungsweise die privilegirten Gläubiger des Rheinischen Rechts vor Hypotheken beziehentlich Hypothekengläubigern zu stehen kommen.

Absatz 5 (§. 235e.).

Dieser Absatz wurde mit der Aenderung angenommen, daß in der zweiten Zeile statt »der« gesetzt wird »dem« und statt »Befugniß«, »Rechte«.

Absatz 6 (§. 235f.)

wurde unverändert angenommen.

§. 235e. (235g.)

Gegen diesen Paragraphen, der nun §. 235g. wird, wurde nichts erinnert. Das Verfahren, welches derselbe anordne, entspreche dem Recht und der Billigkeit und es sei sogar zweifelhaft, ob dieses Verfahren nicht schon nach jetziger Lage der Gesetzgebung gerechtfertigt sei.

Der Paragraph wurde mit der aus der Anlage ersichtlichen Umstellung der Worte einstimmig angenommen.

Artikel II.

Gegen diesen Artikel wurde erinnert, daß die Tragweite desselben nicht zu übersehen sei, das analoge Verfahren beim Erlaß anderer Gesetze rechtfertige denselben nicht ohne Weiteres. Es sei sehr wohl denkbar, daß auf den jetzigen §. 235 verwiesen worden sei, ohne daß die neuen Bestimmungen dieser Vorlage geeignet wären, für diese Verweisung den §. 235 zu ersetzen.

Es wurde daher beantragt, den Artikel II. zu streichen und um dasjenige, was er ausdrücken soll, noch deutlicher hervortreten zu lassen, den Artikel I. in folgender Weise zu fassen:

die Ueberschrift »Artikel I.« zu streichen und statt der Worte am Schluß

»wie nachstehend angegeben, abgeändert«

zu setzen:

»durch nachstehenden Paragraphen ersetzt.«

Der Antrag wurde mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Die Artikel I. und II. wurden unverändert angenommen.

Hierauf wurde der ganze Gesetzentwurf mit den von der Kommission beschlossenen Fassungsänderungen einstimmig angenommen.

Die Kommission stellt den Antrag:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 135 des Allgemeinen Berggesetzes,

so wie derselbe nach der Anlage aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen ist, anzunehmen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Februar 1873.

Die Justizkommission.

von Ubden (Vorsitzender). **von Bernuth.** Dr. **Elwanger** (Berichterstatter). **von Frankenberg-Ludwigsdorf.** Dr. **von Goßler.** Dr. **Heffter.** **von Kleist-Retzow.** Graf **zur Lippe.** **Malmros.** **von Plötz.** Graf **von Schwerin.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Nach den Beschlüssen der Justizkommission.

Artikel I.

In dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 wird der §. 235, wie nachstehend angegeben, abgeändert:

§. 235a.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des **vierten Titels**, welche nach §. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf ein Hundert oder ein Tausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Stehen der **vorbezeichneten Eintheilung** außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten **ausnahmsweise** eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§. 235b.

Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Das Protokoll über die Gewerken-Versammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung dem Oberbergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluß auf Grund **einer Ausfertigung** des Protokolles im Hypothekenbuche zu vermerken und dem Oberbergamte eine beglaubigte Abschrift des Vermerkes mitzutheilen. Die Löschung des Vermerkes erfolgt auf Antrag des Oberbergamtes.

§. 235c.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Privilegien des Rheinischen Rechts **oder Hypotheken haften**, so **wird** der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe **durch das Oberbergamt** den aus dem Hypothekenbuche oder **aus** den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen **Berechtigten**, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, **unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen bekannt gemacht.**

In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 235d.

Die privilegirten Gläubiger des Rheinischen Rechts, **sowie die Hypothekengläubiger** können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend gemacht **und binnen derselben drei Monate muß** dem Oberbergamte die erfolgte Klageanstellung **nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß unausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.**

§. 235e.

Sind privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts oder Hypothekengläubiger nicht vorhanden, oder haben dieselben von **dem** ihnen beigelegten **Recht**, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht, oder sind deren Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekannt zu machen.

§. 235f.

Privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie Hypothekengläubiger, deren Privilegium oder Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes, beziehungsweise nach der Eintragung des Vermerkes über den Beschluß im Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen.

§. 235g.

Bleiben bei der neuen Eintheilung überschießende Kuxtheile zurück, so erfolgt nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die nothwendige Subhastation derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschießenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Subhastation erlöschen alle **Privilegien des Rheinischen Rechts, Realrechte und Hypotheken**, welche auf den überschießenden Kuxtheilen haften.

Die Kosten der Subhastation fallen der Gewerkschaft zur Last.

Art. II.

Die in den bisherigen Gesetzen geschehene Hinweisung auf den §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes bezieht sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

№ 49.

Berichterstatter:
Nebelthau.

Bericht

der

Zehnten Kommission,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichts von Vöhl.
(Nr. 33 der Drucksachen.)

Was über die Aufgabe und die Thätigkeit der unterzeichneten Kommission im Allgemeinen vorauszuschicken wäre, ist in dem Bericht derselben, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet (Nr 46 der Drucksachen), bereits angeführt. Die Berathung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel fand in den Sitzungen der Kommission, den 30. und 31. v. M. statt; 14 ihrer Mitglieder betheiligten sich daran.

Ohne auf eine selbstständige Beurtheilung irgend zu verzichten, glaubte die Kommission doch im Ganzen ein erhebliches Gewicht darauf legen zu müssen, daß der Gesetzentwurf dem Kommunallandtag zu Kassel zur Begutachtung vorlag und dessen einhellige Zustimmung erlangt hat. Die Zahl der an dem Entwurf vorgenommenen Aenderungen ist daher verhältnißmäßig gering. Die meisten der von der Kommission gestellten Anträge gehen aus dem berechtigten Wunsche hervor, den inneren Zusammenhang sämmtlicher Vorlagen, welche das Grundbuchwesen für die im Hauptgesetz ausgenommenen Landestheile behandeln, auch äußerlich darzulegen und sprachlich hervortreten zu lassen. Ein kleinerer Theil der Anträge bezweckt eine wünschenswerthe Verdeutlichung; nur drei sind von höherer Bedeutung. Sie liegen in den amendirten §§. 9a., 21 und 40 vor. Der erste dieser Vorschläge aber führt nur den im §. 9 des Entwurfs bereits angeregten Gedanken weiter aus; der zweite beruht auf einem von dem Kommunallandtag selbst ausgesprochenen Wunsche; der dritte allein wird an geeigneter Stelle besonders zu begründen sein. Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß sämmtliche Anträge, wenn nicht einstimmig, doch mit weit überwiegender Mehrheit beschlossen wurden, und daß der Herr Regierungskommissarius den meisten seine Zustimmung ertheilte, keinem derselben entschieden widersprochen hat.

Der gegenwärtige Bericht folgt der Anordnung des Gesetzentwurfs.

Zur Ueberschrift beschloß man, statt »im Bezirk« zu setzen »in dem Bezirk« und statt »des Amtsgerichts« zu sagen »des Amtsgerichtsbezirks«.

Die Einleitung änderte man in ähnlicher Weise, und durch Umstellung der Satztheile so, daß sie lauten wird: ꝛc. »verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, was folgt:«

Bei der über den Gesetzentwurf eröffneten Diskussion fand sich die Kommission mit dem Inhalte der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 völlig einverstanden. Die §§. 2 und 5 wurden unverändert, die übrigen mit einigen, lediglich die Fassung betreffenden Abänderungen angenommen. So beschloß man, zu

§. 1

a) wie beim Entwurf für das Jadegebiet, die Schlußparagraphen der Gesetze über den Eigenthumserwerb und die Grundbuchordnung (welche den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze auf den 1. Oktober 1872 festsetzen) den von der Einführung ausgeschlossenen Paragraphen hinzuzufügen;

b) die Worte »vom 5. Mai 1872« aus Zeile 4 in Zeile 5 hinter das Wort »Anträgen« zu versetzen;

c) in Zeile 7 die Worte »unter nachstehenden Bestimmungen« zu streichen, dagegen in Zeile 6 vor den Worten »in dem Bezirk« einzuschalten »mit nachstehenden Bestimmungen«.

Sodann (während

§. 2

unverändert blieb) zu

§. 3

a) Zeile 3 die Worte »ferner nicht« zu streichen, dagegen hinter »Gültigkeit« einzuschalten »fortan nicht«;

b) Zeile 4 die Worte »vielmehr falls sie überhaupt« zu streichen, dagegen nach »begründen« einzuschalten »aber, wenn sie«;

c) aus Zeile 6 die Worte »vom 5. Mai 1872« in Zeile 7 hinter »ꝛc.« einzuschieben.

Zu

§. 4

beschloß man, den Eingang wie folgt zu fassen:

»Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verabredungen, durch welche ꝛc.«

und den Satz mit den Worten »sind ungültig« zu schließen.

§. 5

(unverändert).

Im

§. 6

sollen, ebenmäßig wie Zeile 1, die Worte »Bescheids« und »Urtheils« ihre Stelle wechseln.

Im

§. 7

wäre in der vorletzten Zeile statt »am« zu setzen »mit dem« (31. Dezember ꝛc.), endlich in

§. 8

Zeile 2 vor »der Vorausklage« einzuschalten »Einrede«.

§. 9

gab gleich im ersten Absatze zu Bedenken und Widerspruch Veranlassung. In einer Berathung (deren innerer Verlauf bereits in dem Berichte über den Entwurf für Neuvorpommern dargelegt ist) wurde wiederholt betont, daß es sich nur um gesetzliche Hypotheken handeln sollte, nicht um Hypotheken, welche durch letztwillige Verfügungen begründet seien; letztere dürften doch nicht auf gleiche Linie mit den gesetzlichen Hypotheken gestellt werden; was das Gesetz verliehen habe, könne unbedenklich durch das Gesetz wieder beschränkt oder aufgehoben werden; mit Hypotheken, welche in letztwilligen Verfügungen ihren Grund haben, sei es jedoch wesentlich etwas Anderes; neue Bestimmungen darüber schnitten tief in das Privatrecht ein. Nachdem sich der Herr Regierungskommissarius mit diesen Ausführungen einverstanden erklärt hatte, wurde mit großer Mehrheit beschlossen:

in Zeile 1 die Worte

»oder durch letztwillige Verfügung begründete«

zu streichen.

Bei der Berathung war aber auch zur Sprache gekommen, daß es sich hier nur um gesetzliche Hypotheken in Beziehung auf Grundstücke handeln könne, und es wurde, im Einverständniß mit dem Herrn Regierungskommissarius, weiter beschlossen, dem ersten Absatz des §. 9 folgende Fassung zu geben:

»Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.«

Gegen Absatz 2 wurde nichts erinnert, derselbe vielmehr unverändert angenommen.

Zu

§. 9 Absatz 3

war der Antrag gestellt, einen besonderen Paragraphen zu bilden und demselben folgende, dem §. 15a. des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet sich anschließende Fassung zu geben:

§. 9a.

»Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.

Die Summe und das Spezialpfand einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges. Die Festsetzung darf nicht auf eine höhere Summe erfolgen, als die Sicherung des in selbstständiger Verwaltung des Vormunds befindlichen Vermögens es erfordert. Bei Auswahl der Pfandobjekte ist auf die den Vormund am wenigsten belästigende Weise zu verfahren und von einer Eintragung ganz Abstand zu nehmen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren oder in sonstiger Weise ausreichende Sicherheit leistet, oder wenn der Vater einen von ihm ernannten Vormund von Kautionsleistung entbunden hat.

Die Eintragung, sowie die Löschung solcher vormundschaftlicher Hypotheken erfolgt kostenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters.

Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Pflegebefohlenen« (wie in der Vorlage bis zum Ende des §. 9).

Die Begründung dieses Antrags wies auf die eigenthümlichen Verhältnisse in Kurhessen und ganz besonders auf die große Zersplitterung des dortigen Grundeigenthums hin; die höchst lästige Folge hiervon sei, daß gesetzliche Hypotheken öfters auf viele Hunderte zu einer Grundbesitzung gehörender Katasternummern eingetragen werden müßten, während vielleicht schon eine geringe Zahl derselben volle Deckung des sicherzustellenden Interesses beschaffen würde. Zur Unterstützung des Antrags wurde von anderer Seite und mit Bezug auf §. 40 a. E. noch hervorgehoben, daß die unzweifelhaft sehr heilsamen und vom Prinzip der Spezialität des Pfandrechts gebotenen Bestimmungen im Absatz 1 und 2 des §. 9 der Durchführung ermangelten, wenn man nicht dem Richter, wie die Festsetzung der Summe, so auch die Festsetzung des Spezialpfands in die Hand lege. Der Herr Regierungskommissarius erkannte an, daß in Kurhessen allerdings eine ganz außerordentliche Zersplitterung des Grundeigenthums vorliege und Berücksichtigung verdiene. Nach einer längeren Debatte nahm die Kommission mit sehr großer Mehrheit das Amendement in der obigen Gestalt unverändert an.

§. 10

erhielt, ohne daß damit an Sinn und Bedeutung der Vorlage etwas geändert werden soll, die zu dem Entwurf für Schleswig-Holstein beschlossene Fassung:

»Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.«

§. 11

wurde unverändert angenommen,

§. 12

mit folgenden Aenderungen:

a) Zeile 1 statt »soweit dieselben«, zu sagen »welche«,

b) im Absatz 2 statt »der Nachlaßrichter«, zu setzen »das Nachlaßgericht«,

c) den Schluß des Absatzes 1, mit Bezug auf §. 6 des Entwurfs für das Jadegebiet und die im Bericht der Kommission dazu gelieferte Begründung, wie folgt:

»daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.«

§. 13

wurde unverändert angenommen.

Zu

§. 14

wurden die Worte »in dem Zwangsversteigerungsverfahren« aus der Zeile 2 in Zeile 1 vor die Worte »bei Unzulänglichkeit des Erlöses« gesetzt.

§. 15

gab zu Erinnerungen keine Veranlassung. Auch sind es nur Fassungsänderungen, die für die folgenden vier Paragraphen beschlossen wurden.

§. 16

Zeile 2 statt »am Grundstück« zu sagen »an dem«.

§. 17

Zeile 2 statt »sofern sie« »sofern die letztere«.

§. 18

Absatz 2 Zeile 1 statt »Schadenszufügung« »Beschädigung«, Zeile 2 statt »Wissenschaft« »Kenntniß«.

§. 19

a) Absatz 4 Zeile 2 statt »welches in das neu« zu setzen »sobald es«;

b) Absatz 5 Zeile 1 hinter »Grundbuchordnung« einzuschalten »vom 5. Mai 1872«;

c) daselbst Zeile 2 die Worte »bis zum Erlaß eines Gesetzes über« und »auf diese« als entbehrlich zu streichen, dagegen vor »Familienfideikommisse« einzuschalten »auf«;

d) daselbst Zeile 3 das Wort »Fideikommisse« mit »dieselben« zu vertauschen.

§. 20

wurde unverändert angenommen. Bei

§. 21

aber kam zweierlei zur Sprache:

a) Der Kommunallandtag zu Kassel hat beim Schlusse seiner Berathung im vorigen Herbst ausdrücklich erklärt, »daß er hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes von der Voraussetzung dessen noch im Laufe des Jahres 1872 erfolgenden Erlasses ausgehe, und anderenfalls eine Abänderung der einschlagenden Bestimmungen in der Weise für geboten erachte: daß allenthalben im Gesetze an die Stelle des 1. Januar 1874 ein späterer, mindestens ein volles Jahr nach dem Zeitpunkte des Erlasses des Gesetzes fallender Tag gesetzt werde«.

Mit Rücksicht auf diesen Wunsch, und auf die noch bevorstehenden Weiterungen, sowie in der Voraussicht, daß sich die Publikation dieses und der damit zusammenhängenden Gesetze nicht bis in die Mitte des Jahres hinziehen könnte, beschloß die Kommission:

sowohl im §. 21 als überall, wo dieser Normaltag im Gesetzentwurf erscheint, namentlich also auch im §. 52, statt des 1. Januar 1874, den 1. Juli 1874 zu nennen.

b) Der andere Punkt betrifft den Ausdruck »Eintrag« und »Einträge«. Der Gleichförmigkeit wegen empfiehlt die Kommission überall, und so namentlich auch im §. 21 Zeile 2 und 4 statt »Einträge« zu setzen »Eintragungen«.

Zu

§. 22

ist zunächst ein Druckfehler zu berichtigen; in Absatz 2 Zeile 2 müssen hinter »Erbpacht« Verbindungshäkchen (-) stehen. Sodann ist Absatz 1 Zeile 3 von oben und Absatz 2 Zeile 2 von unten, nach dem Beschlusse zu §. 21 Lit. a., das Datum zu ändern.

§. 23.

Zufolge des Beschlusses zu §. 21 Lit. b. sind in Absatz 2 Zeile 3, Absatz 3 Zeile 2, Absatz 4 Zeile 1, und unter Nr. 4 Zeile 2 die Ausdrücke »Einträge« und »Pfandeinträge« in »Eintragungen« und »Pfandeintragungen« zu verwandeln.

In Nr. 1 wird hinter »Gesetzes über den Eigenthumserwerb« »vom 5. Mai 1872« zuzusetzen sein.

In Nr. 4 Absatz 2 Zeile 3 muß es nunmehr statt »§. 9« »§. 9a.« heißen.

Sodann beschloß die Kommission folgende Fassungsänderungen:

a) Absatz 1 Zeile 3 statt »zu überschreiben« zu sagen »umzuschreiben«;

b) daselbst Zeile 4 das Wort »sonst« zwischen »oder« und »das Grundbuch« zu streichen;

c) in Nr. 2 statt »eingetragenen Dritten« zu setzen »Eingetragenen«.

d) Mit Beziehung auf §. 7 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 erwähnen schon die derartigen §§. 67, 68, 69, 72 immer, wo vom »Grundbuchblatt« die Rede ist, auch der zugehörigen »Artikel«. So wird es denn auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen müssen. Es beschloß deshalb die Kommission:

sowohl im §. 23 (Absatz 2 Zeile 1, Nr. 3 Zeile 5, Absatz 3 letzte Zeile, Nr. 5 Zeile 2), als in allen folgenden Bestimmungen des Entwurfs die aus der Anlage dieses Berichts ersichtlichen Einschaltungen vorzunehmen.

Schließlich sprach man sich einstimmig dahin aus, daß Nr. 5 des §. 23 zweifellos auf den gesammten Inhalt dieses Paragraphen sich beziehe.

§. 24

wurde unverändert angenommen.

§. 25

Zeile 5 ist in Gemäßheit der Beschlüsse a. und b. zu §. 21 hinsichtlich des Datums und des Ausdruckes »Einträge« zu berichtigen.

Folgeweise muß es im Absatz 2 Nr. 2 statt »31. Dezember 1873« »30. Juni 1874« heißen; auch ist in der Zeile vorher und Nr. 2 Zeile 1 hinter »Grundbuchblatts« »oder Artikels«, sowie in der drittletzten Zeile hinter »Grundbuchblatt« »oder der Artikel« einzuschalten.

Außerdem beschloß die Kommission folgende Fassungsänderungen:

a) Zeile 2 von oben das Wort »vorstehenden« als überflüssig zu streichen;

b) Zeile 5 statt »in dieselben« zu setzen »in denselben«;

c) in Nr. 1 die letzte Zeile in die Zeile 4 heraufzuziehen, so daß es dann heißt: »würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuch zu beantragen, sofern er« ꝛc. — hiernach aber den Satz hinter »seine Grundlage findet«, mit einem Punkt zu schließen;

d) in Nr. 2 Zeile 5 und 6 hinter »Eigenthumsverhältnisse« ein Komma zu setzen, die Worte »des einzutragenden Grundstücks, dessen« zu streichen, vor »Belastung« den Artikel »die« einzuschalten, und Zeile 7 das Wort »desselben« mit »des Grundstücks« zu ersetzen.

Ferner zu

§. 26

a) Absatz 1 Zeile 5 zwischen »seiner« und »Ansprüche« das Wort »deshalbigen« als müßig zu streichen;

b) Absatz 2 statt »Grundbuchrichter« zu sagen »Grundbuchamt«;

c) Absatz 3 Zeile 1 statt »eines« zu setzen »einer«, und statt »Klageantrags« »Klage«.

Uebrigens sind im §. 26 Absatz 1 und im

§. 27

Zeile 1 und 4 das Datum und der Ausdruck »Einträge« in Gemäßheit der Beschlüsse zu §. 21 zu berichtigen. Gegen den Inhalt war so wenig etwas zu erinnern, als bei den folgenden beiden Paragraphen. Nur redaktionell wurde beschlossen, in

§. 28

a) Zeile 1 und 2 statt »in die dortigen Hypothekenbücher« zu sagen »in den dortigen Hypothekenbüchern«;

b) Zeile 3 statt »bisher gültigen« zu setzen »bisherigen«;

ferner in

§. 29

a) Zeile 1 a. E. einzuschalten »und«;

b) Zeile 3 die Worte »folgenden Vorschriften«, sowie die Parenthese vor »§§« und hinter »33« zu streichen.

§. 30.

Mit der Fassung dieses Paragraphen war die Kommission nicht einverstanden. Eine Erörterung darüber liegt bereits im Bericht der Kommission zu §. 12 des Entwurfs für das Jadegebiet vor, und im genauen Anschluß daran beschloß man folgende anderweite Fassung:

»Der Besitzer eines solchen Grundstücks, welcher durch Urkunden, durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt habe, kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstücke zu haben vermeinen, öffentlich laden lassen, unter der Androhung des Rechtsnachtheils:

daß nach Ablauf der Frist der Besitzer als Eigenthümer in dem Grundbuch eingetragen werden wird, und daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, sein Recht gegen einen Dritten, welcher, im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Die Ladungsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.«

§§. 31, 32 und 33

wurden unverändert angenommen.

§. 34

Zeile 4 muß es statt »Januar« »Juli« heißen.

Absatz 1 Zeile 1 beschloß die Kommission, statt »im Gebiete« zu sagen »in dem Gebiete«.

Eine ausführliche Diskussion veranlaßte der Absatz 2 und ein dazu eingebrachtes Amendement.

Nach Absatz 1 sollen die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, auf Grund des Finanzministerial-Ausschreibens vom 12. April 1833, sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen, bis zum 1. Juli 1874 festgestellten Flurkarten die Vermuthung begründen, daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestand der Grundstücke entsprechen. Absatz 2 behält in seinem ersten Theil den Betheiligten bis zum 1. Januar 1877 die Befugniß vor, einen anderweiten Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuche zu beantragen. Der zweite Theil aber enthält den Ausspruch, daß nach Ablauf jener Frist, also mit dem Ablaufe des Jahres 1876, die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuche vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung sich bestimmen. Das Amendement will nun nach den Worten »im Grundbuche vorgemerkt sind«, also zwischen der letzten und vorletzten Zeile der Regierungsvorlage, folgenden Satz einschieben:

> »oder ein anderer Eigenthumsbestand durch die, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgehabte Errichtung eines Gebäudes begründet wird.«

Das Amendement will somit bei einer baulichen Ueberschreitung der kartirten Grenze, ohne daß im Lauf der Frist eine Anfechtung erfolgte und eingetragen ist, die Thatsache der Bebauung dem Antrage auf Vormerkung gleich achten.

Bei der Berathung wurde von einer Seite auf Beseitigung des ganzen §. 34 angetragen und geltend gemacht, daß dessen Bestimmungen ein neues Recht in Kurhessen einführen. Es müsse für bedenklich erachtet werden, neue Partikulargesetze für die neuen Provinzen festzustellen, zumal ähnliche und gleiche Verhältnisse in Bezug auf die große Zerstückelung des Grund und Bodens auch in anderen Provinzen vorkommen. Nicht minder bedenklich sei es auch, bei Gelegenheit des Erlasses eines Gesetzes über das Grundbuchwesen ꝛc. einen neuen allgemeinen und tief eingreifenden Rechtsgrundsatz aufzustellen. Dem wurde unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissarius entgegnet: der leitende Grundsatz bei dem Erlaß dieses Gesetzes sei die Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses; daß ein solches für Kurhessen vorliege, könne nach der Aeußerung des Kommunallandtages nicht in Zweifel gezogen werden. Es würde nicht gerechtfertigt sein, die Befriedigung eines solchen Bedürfnisses deshalb abzuweisen, weil in anderen Provinzen gleiche Verhältnisse vorkämen und noch nicht berücksichtigt seien. Es dürfe vielmehr erwartet werden, daß, wenn sich die in Rede stehende Bestimmung, wie zu erwarten stehe, in Kurhessen bewähre, ihre Ausdehnung auf die anderen Provinzen, wo eine gleiche Lage der Dinge vorhanden sei, stattfinden würde. Auch das formelle Bedenken, daß die in Rede stehenden Bestimmungen nicht hierher gehören, da sie das Hypothekenwesen nicht unmittelbar berühren, könne nicht getheilt werden, weil es mit der Natur des Einführungsgesetzes sich wohl vereinige, je nach dem Bedürfnisse, die Grenze dessen, was aufgenommen werden solle, enger oder weiter zu ziehen. Unter diesen Umständen könne nur gewünscht werden, daß der §. 34 angenommen werde.

Zur Begründung des erwähnten Amendements wurde sodann angeführt, daß dasselbe den gleichen Zweck, wie der §. 94 selbst, verfolge. Durch die Bestimmung des Amendements werden ebenfalls Weiterungen und Streitigkeiten über das Eigenthum an Grundstücken verhindert. Dem Antrage wurde jedoch sowohl von dem Herrn Regierungskommissa[r] als von mehreren Mitgliedern der Kommission widerspro[chen] es wurde darauf hingewiesen, daß ein Bedürfniß zu [einer] derartigen Bestimmung nicht anzuerkennen sei, und da[ß] nicht gerechtfertigt wäre, den Rechtsgrundsatz des gemei[nen] Rechts in Bezug auf das Bauen auf fremdem Grund [und] Boden in sein Gegentheil zu verkehren.

Das Amendement fiel hiernach mit 12 gegen 2 Stimm[en] der ganze §. 12 aber wurde nebst den bereits erwäh[nten] kleinen Redaktionsänderungen mit 13 Stimmen gegen 1 a[n]genommen.

§. 35

wurde mit folgenden Aenderungen genehmigt:

a) Zeile 1 statt »im Gebiete« »in dem Gebiete«;

b) Zeile 5 statt »Regierung« zur Ausschließung eine[s] jeden Zweifels »Bezirksregierung«;

c) Zeile 7 zur Klarstellung des Geschäftsganges [statt] »Steuerbehörde« »Bezirksregierung«.

Die Veränderung des Datums in Zeile 8 ist, wie h[ier] so im folgenden §. 36 Zeile 1 selbstverständlich.

§. 36.

In Zeile 11 und 12 wurden die Worte »die Lage und« als überflüssig gestrichen, im Uebrigen der Paragraph [an]genommen.

§. 37.

Es beschloß die Kommission, dem Eingang folgende Fassung zu geben:

> »Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai und 2. September 1867 eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung« ꝛc. (übrigens wie die Vorlage).

§. 38

wurde in folgender Fassung angenommen:

> »Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft«.

§. 39

desgleichen, mit der einzigen Aenderung, daß man

> Zeile 3 das Wort »besonders« mit »wörtlich« vertauschte.

§. 40.

Es sind zunächst zwei Druckfehler zu berichtigen: Zeile 1 muß es

> statt »aus der« heißen »aus den« (General-Währschafts- und Hypotheken-... Büchern);

Absatz 2 Zeile 6 statt »Bestimmung« »Bestimmungen«.

Sodann ist daselbst Zeile 2 statt »Einträge« zu sagen »Eintragungen«, und Zeile 3 von unten statt »Pfandeinträge« zu setzen »Pfandeintragungen«.

Ferner ist daselbst Zeile 6 hinter »Eigenthumserwerb ꝛc.« einzuschalten »vom 5. Mai 1872«.

Endlich Zeile 5 daselbst statt »Abs.« zu setzen »Absatz«.

Außerdem beschloß die Kommission folgende Fassungsänderungen:

a) Absatz 2 Zeile 3 statt der Worte »bisher für sie gültige Recht« zu setzen »bisherige Recht«;

b) daselbst Zeile 7 statt »dieses Einführungsgesetzes« zu sagen »des gegenwärtigen Gesetzes«.

Der wichtigste Punkt aber ist folgender.

Wie der Kommunallandtag zu Kassel, so hat auch die unterzeichnete Kommission in der Bestimmung des §. 16 einen Ausspruch der Gerechtigkeit und eine wahre Verbesserung des

gegenwärtig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel gelenden Rechts erkannt. Da den Pächter das Verhältniß seines Verpächters zu dessen Hypothekengläubigern in keiner Weise rührt, so sollen nach §. 16 die ihm zuwachsenden oder ihm hörigen, auf dem Grundstücke vorhandenen Früchte den an em verpachteten Grundstücke dinglich Berechtigten fortan nicht mehr haften, während sie nach gemeinem Rechte als Zubehör es Grund und Bodens dem Recht des Hypothekengläubigers nd der sonst an dem Grundstück dinglich Berechtigten allerings unterworfen waren. So gerecht und billig nun auch diese Rechtsänderung ist, so beschränkt und verkürzt sie doch unleugbar die bisherige Rechtssphäre des Hypothekengläubigers. Glücklicherweise bietet sich nun im §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 ein ganz entsprechender Ersatz dar. Im Geltungsbereich des gedachten Gesetzes haften die Mieths- und Pachtzinsen des verpfändeten Grund und Bodens für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen, für die Kosten der Eintragung oder Kündigung, sowie diejenigen der Klage und Beitreibung. Im Bereich des Hessen-Kasseler Rechts ist dies nicht der Fall; der Hessen-Kassel'sche Hypothekengläubiger wird daher in der Mehrheit der Fälle sich sehr wohl zufrieden geben können, wenn ihm der erwähnte Anspruch auf die Mieth- und Pachtzinsen statt seines bisherigen Anspruchs auf die natürlichen Früchte im Wege der Gesetzgebung überwiesen würde. Die Berathung aber führte weiterhin auf die Frage: was denn überhaupt entgegenstehe, den ganzen Inhalt des §. 30 und des damit zusammenhängenden §. 31 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 denjenigen Vorschriften beizuzählen, welche nach §. 40 des gegenwärtig zur Berathung stehenden Gesetzentwurfs »fortan« (d. h. vom 1. Juli 1874 an) auch auf die älteren Hypotheken, die Hypotheken des bisherigen Rechts Anwendung finden.

Nach einer eingehenden Erörterung und nachdem sich auch der Regierungskommissarius im bejahenden Sinne ausgesprochen hatte, beschloß die Kommission:

> im Absatz 2 des §. 40, Zeile 5 zwischen »§§.« und »41« einzuschalten »30, 31.«

In dieser Gestalt wurde §. 40 angenommen.

§. 41.

Zeile 2 zwischen »Gläubigers« und »unter Beibehaltung«, desgleichen Zeile 3 zwischen »Stellung« und »zu der rechtlichen Bedeutung« ist je ein Komma einzuschalten.

Aus Zeile 3 sind die Worte »vom 5. Mai 1872« nach Zeile 4 hinter »Eigenthumserwerb ꝛc.« zu versetzen.

Zeile 6 ist hinter »Grundbuchblattes« einzuschalten »oder Artikels«.

In derselben Zeile sind die getrennten Worte »mit übertragenen« zusammenzuziehen.

Bei der Berathung des Paragraphen wurde dreierlei beantragt. Erstens, den Schluß des Absatzes 1 wie folgt zu fassen:

> »Eine derartige Umwandlung ist im Grundbuch, Spalte »Veränderungen« einzutragen. Für die Eintragung ist der vierte Theil der Kosten des Eintrags einer neuen Hypothek oder Grundschuld zu erheben.«

Zweitens: in der vorletzten Zeile des Absatzes 1 hinter den Worten »zu erheben« einzuschalten:

> »jedoch nicht unter 5 Silbergroschen«.

Dagegen wurde geltend gemacht, der allgemeine Kostentarif enthalte so mäßige Sätze, daß keine Veranlassung vorliege, für Hessen-Kassel noch weitergehende Ermäßigungen eintreten zu lassen, vielmehr empfehle es sich, auch dort bei dem allgemeinen Tarif stehen zu bleiben. Zu dem Ende wurde drittens beantragt, bei der Abstimmung über Absatz 1 des §. 41 den letzten Satz zu trennen und einer besonderen Abstimmung zu unterwerfen.

Als man hierzu schritt, ergab sich, daß sowohl das erste als das zweite Amendement und mit ihnen der Schlußsatz des ersten Absatzes, in Folge eingetretener Stimmengleichheit von sieben gegen sieben, abgelehnt waren.

Im Uebrigen wurde der Absatz 1 mit den erwähnten Aenderungen, und sodann Absatz 2 und 3 unverändert angenommen.

§. 42.

Zeile 1 sind die Worte »über den Eigenthums- ꝛc.« dem Datum voranzustellen.

Auch beschloß die Kommission: zur Vermeidung eines Mißverständnisses Zeile 2 statt »dieses Gesetzes« zu sagen »desselben«.

§. 43.

Zeile 3 von unten sind hinter »Hypotheken« Verbindungshäkchen (-) einzuschalten.

§. 44.

Zeile 1 ist statt »sind in« zu setzen »sind in dem«. Mit diesen Veränderungen wurde §. 43 und 44,

§. 45

aber unverändert angenommen.

§. 46

erhielt folgende, mit dem §. 3 des Entwurfs für das Jadegebiet übereinstimmende Fassung:

> »Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Bereich dieses Gesetzes geltenden Prozeßrechts zu verstehen«.

§. 47.

Es ist Absatz 2 Zeile 3 das Datum von »Januar« auf »Juli« zu berichtigen.

Daselbst zwischen »herrühren«, und »ist« das Wörtchen »so« einzuschalten.

Absatz 3 Zeile 3 für »den Grundbuchrichter« »das Grundbuchamt« zu setzen.

Außerdem beschloß die Kommission, die Fassung des Absatzes 1 so abzuändern, daß Zeile 2 das Wort »leidet« gestrichen und durch »findet entsprechende Anwendung« ersetzt werde, wogegen am Ende des ersten Absatzes die Worte »entsprechende Anwendung« wegfallen.

§§. 48 und 49

wurden unverändert angenommen.

§. 50.

Die Kommission entschied sich für folgende Fassung, welche der in den alten Provinzen geltenden Gesetzgebung entspricht, für die neuen Provinzen die erwünschte Rechtseinheit herstellt und im §. 5 des Entwurfs für das Jadegebiet bereits vorliegt:

> »Zu den gemeinen Lasten (§. 49 Nr. 4) gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.«

§. 51

wurde unverändert angenommen. Im

§. 52

muß es nach dem zu §. 21 Lit. a. gefaßten Beschlusse »1. Juli« statt »1. Januar« heißen.

Auch beschloß die Kommission, den letzten Satz des Absatzes 1 zu streichen und von den folgenden beiden Absätzen nur das Wort »Urkundlich ꝛc.« stehen zu lassen.

Einstimmig stellt die Kommission den Antrag:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsbezirks von Vöhl, in der Fassung, wie sie aus der beigefügten Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ersichtlich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, am 6. Februar 1873.

Die X. Kommission.

von Plötz (Vorsitzender). **von Bernuth. Elwanger. Engels. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Goßler.** Graf **zur Lippe. Nebelthau** (Berichterstatter). Graf **von Schwerin. von Thaden. Wever.**

Anlage.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

über das

Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, **für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl**, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, **mit Ausnahme des §. 72**, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausnahme der §§. 20 bis 22, 49, 73, 133 bis 140 **und 143**, sowie das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, **vom 5. Mai 1872**, werden **mit nachstehenden Bestimmungen** in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichts von Vöhl, eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Bezirk nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Verträge, welche die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, oder der ihnen gleichgeachteten Rechte und Gerechtsame zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit **fortan nicht** der Anzeige bei dem Gericht der belegenen Sache und der Bestätigung des letzteren, begründen **aber, wenn** sie in schriftlicher Form geschlossen sind, persönliche Ansprüche, unbeschadet der Anwendung des §. 10 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. **vom 5. Mai 1872** auf nicht schriftlich geschlossene Verträge.

Verträge über Grundgerechtigkeiten, sowie — im Fall einer darauf gerichteten besonderen Abrede — Mieth- und Pachtverträge erhalten dingliche Wirksamkeit nur durch Eintragung im Grundbuch.

§. 4.

Nach **dem Inkrafttreten** dieses Gesetzes **getroffene** Verabredungen, durch welche zur Sicherung eines über Grundstücke abgeschlossenen unwirksamen Vertrages eine Reubuße festgestellt wird, **sind** ungültig.

§. 5.

Im Zwangsversteigerungs- und im konkursmäßigen Verkaufsverfahren geht das Eigenthum durch den rechtskräftigen Zuschlagsbescheid, jedoch erst nach Zahlung oder Stundung des Zuschlagspreises, auf den Ersteher über.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges, sowie die Löschung der durch das Verfahren aufgehobenen Hypotheken und Grundschulden erfolgt auf das Ersuchen des Versteigerungsgerichts.

§. 6.

Werden streitige Eigenthumsverhältnisse durch Urtheil oder Vergleichsbescheid im Prozeßwege festgestellt oder wird Eigenthum im gerichtlichen Theilungsverfahren zuerkannt, so erfolgt die Eintragung im Grundbuch unter Vorlegung des rechtskräftigen **Urtheils** oder **Bescheides** auf Antrag eines der Betheiligten.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt **mit dem** 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes (vergl. Kurhess. Gesetz vom 20. Dezember 1840, §§. 3 und 4), sowie die **Einrede** der Vorausklage ist gegen die hypothekarische Klage unzulässig.

§. 9.

Gesetzliche Hypotheken gewähren **in Beziehung auf Grundstücke** nur einen Anspruch **auf** Eintragung einer **Hypothek mit** bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

§. 9a.

Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.

Die Summe und das Spezialpfand einer vormundschaftlichen Sicherheits-Hypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtswegs. Die Festsetzung darf nicht auf eine höhere Summe erfolgen, als die Sicherung des in selbstständiger Verwaltung des Vormundes befindlichen Vermögens es erfordert. **Bei** Auswahl der Pfandobjekte **ist** auf die den Vormund am wenigsten belästigende Weise zu verfahren und von einer Eintragung ganz Abstand zu nehmen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren oder in sonstiger Weise ausreichende Sicherheit leistet, oder wenn der Vater einen von ihm ernannten Vormund von Kautionsleistung ent-

bunden hat. **Die Eintragung sowie die Löschung solcher vormundschaftlichen Hypotheken erfolgt kostenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters.** Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Pflegebefohlenen ihren Kuratoren gegenüber, sowie auf die minderjährigen Kinder dem zur Wiederverheirathung schreitenden Vater gegenüber entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, **sowie die Bestellung einer Hypothek an** beweglichen Sachen **einschließlich der Forderungen ist fortan unzulässig.**

§. 11.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch, behalten jedoch, ebenso wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend gemacht werden können.

§. 12.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, **welche** gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung **Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt,** gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat **das** Nachlaß**gericht** nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 13.

Die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren verfügte Immission in Grundstücke begründet fortan nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek.

Die Eintragung ist von dem Prozeßrichter bei dem Grundbuchamte nachzusuchen.

§. 14.

In dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen werden **in dem Zwangsversteigerungsverfahren** bei Unzulänglichkeit des Erlöses neben dem Kapital und den laufenden Zinsen nur zweijährige Zinsrückstände — vom letzten Fälligkeitstage vor der Insolvenzanzeige oder der Verkaufserkennung an rückwärts gerechnet — berichtigt.

§. 15.

Das verpfändete Grundstück haftet auch für die durch Geltendmachung der Hypothek oder Grundschuld im Konkurs erwachsenen Kosten.

Die nach §. 21 der Verordnung vom 30. August 1867 für die Feststellung des Bestandes und der Rangordnung einer Forderung im Konkurs den Rechtsanwälten und Kontradiktoren zugebilligten Gebühren werden für anzumeldende Hypotheken und Grundschulden, sofern bezüglich derselben kein Streit entsteht, auf ein Viertel herabgesetzt.

§. 16.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den **an dem** Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 17.

Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern **die letztere** dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

§. 18.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der **Beschädigung** dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten **Kenntniß** nicht weiter an.

§. 19.

Die mit einem Richter besetzten Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten bildet einer derselben mit einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten das Grundbuchamt.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Aufnahme der Verträge, durch welche Grundstücke veräußert oder belastet werden, auch wenn die Grundstücke nicht im Bezirk des Amtsgerichtes liegen.

Die Thätigkeit der Gemeindebeamten im Hanauischen bei den Hypothekengeschäften hört für jedes Grundstück auf, **sobald** es in das neu anzulegende Grundbuch übertragen worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 52, 74 und 99 der Grundbuchordnung **vom 5. Mai 1872** kommen **auf** Familienfideikommisse nur insoweit zur Anwendung, als **dieselben** gesetzlich oder stiftungsmäßig einer Staatsbehörde bereits unterstellt sind, oder durch Beschluß der Fideikommißbetheiligten dem Appellationsgerichte zu Kassel als Fideikommißbehörde unterstellt werden.

§. 20.

Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 21.

Mit dem 1. **Juli** 1874 erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen **Eintragungen,** soweit sie den letzten Eigenthumsübergang, oder soweit sie die im §. 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 34.

§. 22.

Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und die Hypotheken, welche nicht bis zum 1. **Juli** 1874 in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuch nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideikommiß-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person der Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. **Juli** 1874 in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 23.

Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen

neuen Eigenthümer **umzuschreiben**, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes **oder Artikels** die nachstehenden Vorschriften:

1) als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuch eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb **vom 5. Mai 1872** beantragen kann.

2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch übereinstimmenden Auszugs aus dem Steuerbuche, oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

   Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchsauszug nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuch nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amts wegen zu beschaffen.

   Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 29 bis 33) erfolgen.

3) Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämmtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuch unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragene, das Grundstück betreffende dingliche Rechte, Hypotheken und sonstige Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt **oder den neuen Artikel** zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

   Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfandeintragungen ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 9a. dieses Gesetzes bei dem Vormundschaftsrichter von Amts wegen zu veranlassen.

   Die übrigen allgemeinen Pfandeintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlußsatze des §. 40 zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämmtliche auf das neue Grundbuchblatt **oder den neuen Artikel** zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämmtliche nach den vorhandenen Eintragungen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

5) Kosten werden für die in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes **oder Artikels** nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 24.

Die Vorschriften der §§. 20 bis 23 gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867 zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, sowie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 25.

Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 20 bis 23 in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher und die in denselben bis zum 1. **Juli** 1874 bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1) Wer im Steuerbuch als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der in §. 1 eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist **berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuch zu beantragen**, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthumsübergänge geführten Bücher übereinstimmt oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.

2) Mit dem Antrag auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes **oder Artikels** ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letzteren auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthumsverhältnisse, **die** Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen **des Grundstücks** angiebt.

   Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes **oder Artikels** durch eine nach dem **30. Juni** 1874 erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheins an Eides Statt zu versichern.

3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt **oder der Artikel** nach Vorschrift des §. 23 Nr. 3 bis 5 angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 26.

Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in §. 24 erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. **Juli** 1874 zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 20 bis 25 eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuch**amt** gepflogenen Verhandlungen sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 27.

Vom 1. **Juli** 1874 an dürfen Eintragungen in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher oder in die deren Stelle vertretenden älteren gerichtlichen Bücher nur noch soweit bewirkt werden, als sie Vormerkungen zur Wahrung geltend gemachter Rechte oder Löschungen und Veränderungen älterer vor dem 1. **Juli** 1874 eingetragener Hypotheken — mit Ausschluß jedoch der im §. 41 vorgesehenen Umwandlungen derselben — zum Gegenstande haben.

§. 28.

Soweit in den vormals Bayerischen Landestheilen ein Grundstück in **den** dortigen Hypothekenbüchern nicht eingetragen ist, kann der Eigenthümer, wenn er sein Eigenthum nach dem **bisherigen** Recht durch gerichtlichen oder notariellen Erwerbsakt nachweist, auf Grund dessen die Eintragung im Grundbuch verlangen.

§. 29.

Wenn bezüglich eines Grundstücks die Voraussetzungen der §§. 23, 24, 25 **und** 28 nicht vorliegen, so kann ein

Grundbuchblatt **oder Artikel** für dasselbe nur nach vorherigem Aufgebot nach Maßgabe der §§. 30 bis 33 angelegt werden.

§. 30.

Der Besitzer eines solchen Grundstücks, welcher durch **Urkunden, durch** eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, durch **eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen** oder sonst **glaubhaft macht,** daß er **allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit** seiner Rechtsvorgänger **das Grundstück seit** mindestens zehn Jahren **ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat,** kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstück zu haben vermeinen, öffentlich laden lassen, **unter der Androhung des Rechtsnachtheils:**

> daß nach Ablauf der Frist **der Besitzer als Eigenthümer in dem Grundbuch eingetragen werden wird, und daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, sein Recht gegen einen Dritten, welcher, im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.**

Die Ladungsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§. 31.

Ist das Grundstück im Steuerbuch auf einen anderen Namen eingetragen, oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte für die Berechtigung dritter Personen, so sind diese von Amts wegen besonders zu laden.

§. 32.

Werden von keiner Seite Ansprüche auf das Grundstück erhoben oder die geltend gemachten von dem Antragsteller anerkannt, so erfolgt die beantragte Eintragung des Eigenthums unter gleichzeitiger Eintragung der vom Antragsteller selbst angemeldeten oder anerkannten dinglichen Rechte und Hypotheken.

§. 33.

Werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist die Anlegung des Grundbuchblattes **oder Artikels,** sofern das Eigenthum des Antragstellers bestritten ist, bis zur Erledigung dieses Streitpunktes auszusetzen, bei einem Streit über dingliche Rechte und Hypotheken aber eine Vormerkung der streitigen Ansprüche zu bewirken.

Für die Eintragung allgemeiner Pfandrechte kommen die Vorschriften in §. 23 Nr. 3 zur Anwendung.

§. 34.

Die **in dem** Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanzministeriums vom 12. April 1833 — Kurh. Gesetzsammlung Seite 17 — sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. **Juli** 1874 festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestand der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877 bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuch zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuch vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 35.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 34) gelten auch für die **in dem** Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanzministeriums vom 12. April 1833 herrührenden älteren, sowie für die in den vormals Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der **Bezirksregierung** zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Kassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der **Bezirksregierung** bezeichnen zu lassen, und dieselben bis zum 1. **Juli** 1874 öffentlich bekannt zu machen.

§. 36.

Vom 1. **Juli** 1874 an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamt hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuch zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamt durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 37.

Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai **und** vom 2. September 1867 eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der General-Kommission bestätigte Auseinandersetzungsrezeß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 38.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in **diesem Gesetze** bestimmten oder **nach demselben** richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 39.

Die Vorschriften der §§. 20 bis 26, 34 bis 38 und 47 sind durch Anschlag und ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, sowie durch Abdruck im Amtsblatt **wörtlich** zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist bis zum Ablauf der in jenen Paragraphen bestimmten Frist in angemessenen, durch das Appellationsgericht zu Kassel festzustellenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 40.

Die in Gemäßheit der §§. 23, 24, 25 aus den General-Währschafts- und Hypotheken- oder den sonstigen älteren gerichtlichen Büchern, sowie im Falle der §§. 29 bis 33 in Folge Anmeldung innerhalb der Ausschlußfrist in das Grundbuch übertragenen Hypotheken haben den Vorzug vor allen neu eingetragenen Hypotheken und Grundschulden.

Für die Rangordnung solcher älteren Hypotheken untereinander, für ihre sonstigen rechtlichen Beziehungen, sowie für die sie betreffenden Eintragungen und deren rechtliche Bedeutung bleibt das bisherige Recht in Kraft. Es sollen jedoch fortan auf sie, unbeschadet ihrer rechtlichen Natur im Uebrigen, die Vorschriften der §§. **30, 31,** 41 bis 50, 52 Absatz 1, §§. 53, 54, 56, 61, 62, 65 bis 67 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb **vom 5. Mai 1872** ꝛc., sowie die Bestimmungen in den §§. 12 bis 17 **des gegenwärtigen Gesetzes** Anwendung finden, auch dem Eigenthümer das Recht zustehen, die Einschränkung allgemeiner Pfandeintragungen auf eine bestimmte Summe und auf einzelne den

Anspruch sichernde Grundstücke dem eingetragenen Pfandgläubiger gegenüber zu beanspruchen.

§. 41.

Eine ältere Hypothek kann durch Uebereinkunft des eingetragenen Eigenthümers und des eingetragenen Gläubigers, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung, zu der rechtlichen Bedeutung eines nach dem Gesetz über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 begründeten Hypothekenrechts erhoben oder in eine Grundschuld umgewandelt werden, sofern der Bestand und Rang der Hypothek von den übrigen bei Anlegung des Grundbuchblattes **oder Artikels** mitübertragenen Hypothekengläubigern anerkannt, oder gerichtlich gegen sie festgestellt ist, oder denselben der Vorrang vor der umzuwandelnden Hypothek eingeräumt wird. Eine derartige Umwandlung ist im Grundbuch, Spalte »Veränderungen« einzutragen.

Die Eintragung wird durch Rückgabe oder Kraftloserklärung der über die umzuwandelnde Hypothek aufgestellten Pfandverschreibung bedingt, sofern eine derartige Voraussetzung für deren Löschung besteht.

Der Gläubiger einer umgewandelten Hypothek erhält einen neuen Hypotheken- oder Grundschuldbrief.

§. 42.

Der §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb **vom 5. Mai 1872** findet auf die nach Maßgabe **desselben** errichteten Hypotheken in der Weise Anwendung, daß deren Umwandlung in Grundschulden nur den Antrag des Eigenthümers und Gläubigers voraussetzt.

§. 43.

Die nach Maßgabe der Kurhessischen Ablösungsgesetze — Gesetz vom 3. Juni 1832 §§. 15, 54 und 55, Gesetz vom 31. März 1835 §. 8, Gesetz vom 2. April 1835, Gesetz vom 26. August 1848 §§. 17 und 20, Verordnung vom 20. November 1849, Gesetz vom 20. Juni 1850 — zur Ablösung aufgehobener Grundzinsen, Zehnten, Dienste, Triftabgaben und anderer Grundlasten, sowie der aufgehobenen Lehns-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und der an deren Stelle getretenen Ablösungs- und Entschädigungskapitalien aus der Landeskreditkasse erborgten Darlehne behalten, auch ohne Eintragung in die Grundbücher, ihre bisherigen gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte an den ehemals pflichtigen Grundstücken, sollen jedoch, soweit sie in den General-Währschafts- und Hypotheken-, sowie sonstigen älteren gerichtlichen Büchern unter dem Titel des Eigenthümers der pflichtigen Grundstücke eingetragen sind, auch in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übertragen werden.

§. 44.

Ablösungsdarlehne der Landeskreditkasse sind in **dem** Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des Gesetzes auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen der für dieselben verhafteten Grundstücke wird, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

§. 45.

Soweit eine ganze Gemarkung oder mehrere vormals pflichtige Grundstücke für ein an die Stelle abgelöster Grundlasten getretenes Ablösungs- und Entschädigungskapital oder für ein zu dessen Abtragung erborgtes Darlehn ungetheilt haften, ist der Eigenthümer jedes der mitverhafteten Grundstücke berechtigt, gegen Abtragung des auf dasselbe fallenden Antheils der Gesammtschuld dessen Freigabe aus dem Pfandverband zu beanspruchen.

Die Feststellung des Antheilsverhältnisses des einzelnen Grundstücks erfolgt im Falle eintretenden Streites durch die Generalkommission, und soll dabei, sofern sich für die bisherigen Zins- und Kapitalabtragungen herkömmlich ein bestimmter Vertheilungsmaßstab gebildet hat, dieser, andernfalls aber die Größe des auf die Grundstücke veranlagten Steuerkapitals und hülfsweise das Ermessen der Generalkommission maßgebend sein.

§. 46.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen **Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem** Bereich dieses Gesetzes geltenden Prozeßrechts **zu verstehen.**

§. 47.

Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853, »das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend«, vorgeschriebene Verfahren **findet entsprechende Anwendung** auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 26, 34, 35, 36), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen von Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9, 40, auf das Feststellungsverfahren des §. 41, sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1 eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideikommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. **Juli** 1874 herrühren, **so** ist der Eigenthümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung oder Vervollständigung, beziehungsweise Löschung des Eintrags zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor **das** Grundbuch**amt**, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

§. 48.

Der durch Nr. 24 der Verordnung vom 30. August 1867 außer Anwendung erklärte §. 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 tritt auch für den Geltungsbereich der ersteren in Wirksamkeit.

§. 49.

Mit bevorzugtem Pfandrecht vor den eingetragenen dinglich Berechtigten und Pfandgläubigern haften auf jedem Grundstück, ohne des Eintrags im Grundbuch zu bedürfen:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;

2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge der zwei letzten Jahre;

3) die Rückstände der auf dem Grundstück lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und die an die betreffende Kasse zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;

4) die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren.

§. 50.

Zu den gemeinen Lasten (§. 49 Nr. 4) **gehören namentlich** alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande oder aus einem sonstigen Kommunalverbande **oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande** entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, **Deich-** und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die

Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, **von der Staatsbehörde genehmigte** Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 51.

Im Konkurs sind die an den Grundstücken, Bergwerken und selbstständigen Gerechtigkeiten hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, soweit sie eingetragen sind, von dem anberaumten Hauptliquidationstermin, sowie von den zum öffentlichen Verkauf des belasteten Grundvermögens bestimmten Terminen rechtzeitig besonders zu benachrichtigen.

§. 52.

Die Bestimmungen in den §§. 9, 9a., 10., 11, 26, 34 bis 39, 47 und 51 dieses Gesetzes treten mit dessen Verkündung, alle übrigen **am** 1. **Juli** 1874 in Kraft.

Urkundlich 2c.

№ 50.

Berichterstatter:
Graf zur Lippe.

Bericht

der

Zehnten Kommission,

betreffend

den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (Nr. 31 der Druchsachen).

Die Kommission beschäftigte sich in drei Sitzungen unter Betheiligung des Herrn Geheimen Ober-Justizraths Dr. Förster mit dem Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und berichtet hierüber in Folgendem:

Die in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein in Beziehung auf das Immobiliarsachenrecht und den Realkredit geltenden Vorschriften wurden durch das Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 2. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 34) und das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 u. s. w. vom 3. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 40), einer Revision und neuen Feststellung unterworfen.

Bei der in diesem Bezirk vorherrschenden außerordentlichen Zersplitterung von Grund und Boden sah man im Jahre 1864 noch davon ab, ein vollständiges Grundbuch mit dem Nachweise des Eigenthümers für jede einzelne Parzelle herzustellen, begnügte sich vielmehr damit, die hypothekarische Verpfändung für jedes einzelne Grundstück zu sichern und klar zur Erkenntniß zu bringen. Gegenwärtig handelt es sich darum, das Grundbuch selbst einzurichten und die erste und zweite Abtheilung neu anzulegen, während die Verschuldungen der dritten Abtheilung aus den bisherigen Hypothekenbüchern zu entnehmen sind. Die Kommission verhehlte sich die großen Schwierigkeiten nicht, mit denen die Ausführung des Gesetzes werde zu kämpfen haben, glaubte aber mit der Königlichen Staatsregierung, daß dieselben nicht als unüberwindliche zu bezeichnen seien, wenngleich insbesondere der Uebergangszustand für die Betheiligten beträchtliche Verkehrs- und Kreditstörungen herbeiführen werde.

Bei der Spezialberathung wurde die Ueberschrift dahin:

> »Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein«.

und die Einleitung dahin:

> »Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt«:

in Gemäßheit der in Nr. 46 der Drucksachen bereits enthaltenen Erläuterungen geändert.

Der

§. 1

wurde entsprechend der in Nr. 46 niedergelegten Motivirung auch hier in der Fassung geändert. Nur wurde unter den von der Grundbuchordnung auszuschließenden Paragraphen aus §. 2 der §. 28 mit hierher übernommen.

§. 2.

Dieser Paragraph gab zu einer eingehenderen Diskussion Anlaß. Die Vorlage der Königlichen Staatsregierung beabsichtigt, die dem Bezirk des Justizsenats eigenthümliche, uralte Einrichtung der Schöffengerichte ganz aufzuheben und die Bearbeitung der Grundbuchsachen und der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Kreisgerichte zu übertragen. Bisher regelte sich die Kompetenz der Schöffengerichte nach der Justiz-Ministerial-Instruktion vom 5. Juni 1852 (J.-M.-Bl. S. 234), der Allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1853 (J.-M.-Bl. 1854 S. 52) und der Instruktion vom 18. Juni 1864 (J.-M.-Bl. S. 167). Die Führung der Hypotheken- und Kontraktbücher stand den in einem Theil des Bezirks vorhandenen formirten Schöffengerichten zu. Eine Aenderung dieser Kompetenzverhältnisse darf in Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 nur im Wege der Gesetzgebung eintreten. Daß nun neben der Grundbuchordnung das Institut der Schöffengerichte bei ihrer Kompetenz in Hypothekensachen nicht länger erhalten werden könne, darüber war die Kommission nicht im Zweifel. Dagegen gingen die Meinungen darüber auseinander, ob den Schöffengerichten nicht wenigstens die Bearbeitung der Hypothekensachen so lange belassen werden solle, bis für die einzelnen Grundstücke das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt sei, und demnächst erst mit Aufhebung des ganzen, dann ziemlich bedeutungslos gewordenen Instituts vorzugehen sei, oder ob mit der Aufhebung der Kompetenz der Schöffengerichte in Hypothekensachen sofort mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu beginnen sei, weil die gleichzeitige Anlegung der Grundbücher durch die Grundbuchämter neben der Bearbeitung der Hypothekensachen in der zeitherigen Art nicht allein mit großen Schwierigkeiten, sondern auch mit positiven Hemmnissen für die ganze Umleitung verknüpft sein würde, im Uebrigen aber die Umgestaltung der Schöffengerichtsbarkeit einer besonderen Gesetzgebung überlassen werden müßte, bei der in Gemäßheit Nr. III. des Gesetzes vom 5. Juni 1823 (Gesetz-Samml. S. 129) vorab die Provinzialstände für die Rheinprovinzen mit ihrem Gutachten zu hören seien. Denn dazu schiene die Sache nicht genügend vorbereitet, jetzt bei Gelegenheit der Grundbucheinrichtung über die sich hieraus ergebenden Grenzen hinaus das ganze, dem betreffenden Landestheil sehr werthe Institut verschwinden zu lassen. Insbesondere aber wurde noch bemerkt, daß die Fassung des ersten Alinea zu der Interpretation führen könne, als ob die Notare im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein in Zukunft Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr aufnehmen dürften.

Um der zweiten Meinung Ausdruck zu verschaffen, wurde der Antrag gestellt, dem §. 2 folgende Fassung zu geben:

> »Die Bearbeitung der Grundbuchsachen geht auf die Kreisgerichte nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 über.«

die übrigen Bestimmungen des §. 2 aber abzulehnen.

Der Herr Regierungskommissarius sprach sich entschieden gegen den Antrag aus, unter besonderer Hervorhebung des Umstandes, daß nach dem Uebergang der Grundbuchsachen auf die Gerichte das ganze Institut der Schöffengerichte ein ziemlich inhalt- und werthloses werden würde, und kaum noch Personen zu finden sein würden, welche das Schöffenamt zu übernehmen bereit wären.

Zu bemerken bleibt, daß die Frage, in welchem Zeitpunkt die Bearbeitung der Hypothekensachen den Schöffengerichten gänzlich abgenommen werden solle, bei dem §. 43 nochmals zur Erörterung kam.

Der oben gestellte Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die Ausschließung des §. 28 der Grundbuchordnung, die Berg-Hypothekenkommissionen betreffend, ist in den §. 1 mit herübergenommen worden.

In dem

§. 3

wurden die Worte »des Grundstücks« in der ersten Zeile als überflüssig gestrichen, der Paragraph selbst aber unbeanstandet angenommen.

Zu dem

§. 4

wurde beantragt, in der vorletzten Zeile den Worten: »den für rückständiges Kaufgeld bedungenen Hypotheken« die Worte:

»der rückständigen Kaufgelder«

zu substituiren. Mit dieser Fassungsänderung wurde der Paragraph einstimmig angenommen.

§. 5

gab zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der

§. 6

wurde unter Streichung der Worte: »in Betreff der eingetragenen Zinsen« angenommen. Die Streichung hat die Bedeutung, daß der Interpretation vorgebeugt werden soll, als ob die vierjährige Verjährungsfrist in Betreff der übrigen in Nr. 5 §. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 483) erwähnten Rückstände, auch wenn das Recht im Hypothekenbuch eingetragen worden, nicht mehr Platz griffe.

Der

§. 7

gab zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Der

§. 8

wurde in der Fassung des Alinea 2 §. 7 des Gesetzentwurfs für die Hohenzollernschen Lande einstimmig angenommen. Eine materielle Aenderung liegt nicht vor.

Ebenso wurde in

§. 9

die Uebereinstimmung mit der Fassung des entsprechenden §. 8 in dem erwähnten Gesetzentwurf hergestellt.

Zu dem

§. 10

wurde beantragt:

a) in der zweiten Zeile hinter Grundbuch das Wort »auch« einzuschalten, um die Gleichstellung dieser Form der Quittungen und Löschungsbewilligungen mit den übrigen gesetzlich zulässigen Formen für diese Willenserklärungen genauer hervorzuheben;

sowie:

b) in der letzten Zeile das Wort »Pfarrer« zu streichen und das Wort »oder« vor Ortsvorsteher zu stellen.

Zur Motivirung des letzteren Antrags wurde angeführt, daß §. 11 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 diese Beglaubigungsbefugniß nur den Bürgermeistern und Schultheißen beilege, und kein Grund vorhanden zu sein scheine, dieselbe auf die Pfarrer auszudehnen und denselben neue Funktionen als Staatsbeamten zu ertheilen. Auch in den Hohenzollernschen Landen beschränke sich der Gesetzentwurf hier auf die Bürgermeister und Ortsvorsteher, an welche sich die betheiligten Personen mit der größten Leichtigkeit wenden könnten.

Der Herr Regierungskommissarius submittirte; die Kommission nahm beide Anträge einstimmig und mit ihnen den Paragraphen an.

Die Kommission beschloß ferner, an dieser Stelle einen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

§. 10a.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

> Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 43 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

Zur Rechtfertigung wird auf die bezügliche Ausführung in Nr. 46 der Drucksachen verwiesen.

Der

§. 11

führte einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein ein, um eine sonst hervortretende Lücke auszufüllen. Gegen diese Anordnung selbst fand sich nichts zu erinnern, nur wurde beschlossen, in der dritten Zeile den Anhangsparagraphen 382 selbst zu allegiren, dagegen das Wort »dazu« zu streichen. Hiermit gelangte der Paragraph einstimmig zur Annahme.

Der

§. 12

wurde ohne materielle Aenderung in der Fassung des §. 11 des Gesetzentwurfs für die Hohenzollernschen Lande adoptirt.

Zu den

§§. 13, 14, 15

wurde eine Reihe, in Zusammenhang mit einander stehender Anträge gestellt:

a) die §§. 13 und 14 ihrem wesentlichen Inhalte nach zu einem Paragraphen dahin zu verbinden:

> »Die in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amts wegen behufs Anlegung des Grundbuchs von dem Grundbuchamt vorgeladen;«

die Strafandrohung des §. 14 aber an den Schluß des §. 15 zu setzen.

b) in dem §. 15 folgende Aenderungen vorzunehmen:

1) Nr. 1 seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;

2) in Nr. 2 die Worte »von dem Vorbesitzer« zu streichen;

3) Nr. 3 zu fassen: »die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen«;

4) die Nr. 4 und 5 dahin zusammenzufassen: »Alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Auszug aus dem Grund- und Gebäudesteuerbuch mit der Bescheinigung vorzulegen, daß seit der letzten Berichtigung desselben keine Besitzveränderungen bekannt geworden sind«;

5) nunmehr aber den Satz folgen zu lassen: »das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 13) und die Abgabe der Erklärung (§. 15) unter Androhung von Geldstrafen bis zu funfzig Thalern erzwingen.«

Der Herr Regierungskommissarius hatte gegen diese Fassungsänderungen nichts zu erinnern; sie wurden zu b. 4 mit 8 gegen 5 Stimmen, im Uebrigen aber einstimmig angenommen.

Zu dem

§. 16

wurden folgende Redaktionsveränderungen beantragt:

a) den Eingang dahin zu fassen: »Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es«,

b) in Nr. 1 statt »einer Zwangsversteigerung« zu setzen »einem gerichtlichen Zwangsverfahren«,

c) im zweiten Absatz die eingeklammerte Stelle zu streichen,

d) in Nr. 2 das Wort »Dokumente« durch »Urkunden« zu ersetzen,

e) in der ersten Zeile ferner das Wort »und« in »oder« zu verwandeln,

f) in der zweiten Zeile das Wort »oder« zu streichen und an dessen Stelle ein Komma zu setzen,

g) hinter »glaubhaft macht« in der vorletzten Zeile fortzufahren, »daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat«.

Der Antrag ad g. wurde mit 9 gegen 4 Stimmen, die übrigen Anträge wurden einstimmig und mit ihnen der ganze Paragraph angenommen.

Zu dem

§. 17

wurde nunmehr der Antrag gestellt, ihn zu streichen. Zur Begründung desselben wurde angeführt, daß der §. 16 mit den Aenderungen, namentlich in Nr. 2, die Materie, die geordnet werden solle, vollständig erschöpfe. Es seien folgende Fälle vorgesehen:

1) Der Besitzer weist durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nach, daß er das Grundstück eigenthümlich besitzt, oder er weist den Erwerb des Grundstücks durch eine unverdächtige Urkunde nach. In beiden Fällen kann er ein Aufgebot beantragen und so seine Eintragung in das Grundbuch herbeiführen.
2) Der Besitzer weist durch Urkunden, Atteste oder Zeugen nach, daß er selbst sich seit zehn Jahren in dem Eigenthumsbesitz des Grundstücks befunden hat. Auf Grund dieses Nachweises muß seine Eintragung ohne Weiteres erfolgen.
3) Der Besitzer weist gleichergestalt nach, daß er und seine Vorbesitzer zusammen das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt haben. Dieser Fall des §. 17 Nr. 2 wird jetzt durch §. 16 Nr. 2 mit erledigt.

Die übrigen Festsetzungen des §. 17 ergäben sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, so daß jetzt nichts mehr besonders zu ordnen übrig bleibe.

Die Kommission beschloß dieser Ausführung gemäß auch mit 9 gegen 4 Stimmen, den Paragraphen zu streichen.

Zu dem

§. 18

wurde in Anschluß an die Beschlüsse zu §§. 16 und 17 beantragt: statt »in dem Falle des §. 17 Nr. 1« zu sagen: »unter der Voraussetzung des §. 16 Nr. 2« und diese Worte hinter »ist« in der ersten Zeile zu stellen. Dieser Antrag wurde mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ferner wurden folgende Fassungsänderungen:

a) in Zeile 3 und 4 die Worte »notariell« und »gerichtlich« die Stellen tauschen zu lassen;

b) in der letzten und vorletzten Zeile die Worte von »oder« an in: »oder wenn gegen den letzten von dem ersteren ein Erkenntniß erwirkt wird«,

beantragt und von der Kommission widerspruchslos angenommen.

Dem

§. 19

wurde von der Kommission folgender Zusatz gegeben:

Ist Letzteres geschehen, so kommt §. 41 zur Anwendung.

Außerdem verändert sich die Beziehung auf §§. 16—18 in §§. 16 und 18, da §. 17 gestrichen ist.

Zu dem

§. 20

ging der Antrag ein, demselben folgenden Inhalt zu geben:

»Eigenthumsvorbehalte wegen rückständiger Kaufgelder, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatt oder Artikel als Hypothek eingetragen oder vorgemerkt.«

Der Vorschlag will in Abweichung von der Vorlage den bisherigen Eigenthumsvorbehalten die Kraft nehmen, daß auf Grund derselben bei Nichtzahlung des Kaufpreises das Grundstück von dem Erwerber zurückgefordert werden dürfe. Die theoretischen Erörterungen, ob in einem derartigen Falle eine Resolutiv- oder eine Suspensivbedingung für den Eigenthumsübergang anzunehmen sei, konnten nach Ansicht der Kommission indessen hier füglich auf sich beruhen bleiben. Da nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für die Zukunft der §. 26 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 diese Materie erledigt, kann dieser §. 20 überhaupt nur eine vorübergehende Bedeutung haben. Um so weniger schien es der Kommission angemessen, in vertragsmäßige Rechte einzugreifen. Der Antrag wurde mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde ein fernerer Antrag: statt »der Verkündung«

»dem Inkrafttreten«

zu setzen, weil vorliegend die Verkündung mit dem Inkrafttreten nicht zusammenfiele und man nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dasselbe doch nicht füglich bis zum Tage der Verkündung zurückwirken lassen könne, mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen, und mit dieser Veränderung der ganze Paragraph.

Die folgenden §§. 21 bis 31 enthalten die den besonderen berg- und hüttenrechtlichen Verhältnissen dieses Landestheils entsprechenden nothwendigen Bestimmungen. Im Allgemeinen gaben dieselben nicht zu Bedenken Anlaß. Nur im Besonderen bleibt Folgendes hervorzuheben:

Der

§. 21

selbst fand unbeanstandet Annahme, nur wurde in Betreff des beigefügten Formulars beschlossen: bei dem Titelblatt unter I. die Zahl 144 durch ... zu ersetzen, um den etwa daraus entstehenden Mißdeutungen, daß in der ersten Abtheilung mehr als 144 Tage eingetragen sind, vorzubeugen; ferner bei der zweiten und dritten Abtheilung in den Kolonnen »Betrag« das Wort »Mark« dem Zeichen »Thlr.« hinzuzufügen.

Zu dem

§. 22

wurden folgende, lediglich die Redaktion betreffende Aenderungen in Antrag gebracht:

a) das erste Wort »Ein« zu streichen,

b) in der letzten Zeile der Nr. 2 statt »aus der Grundsteuer-Mutterrolle« zu sagen »aus demselben«,

c) in der Nr. 3 statt Ober-Bergamts zu setzen »Oberbergamts«,

und dieselben, sowie demnächst der ganze Paragraph einstimmig angenommen.

In dem

§. 23

wurde nur die Redaktionsänderung »am Tage der Verkündung dieses Gesetzes« in »an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt«, und mit derselben der ganze Paragraph einstimmig angenommen.

Der

§. 24

fand unbeanstandet Annahme.

Bei den

§§. 25 und 26

wurden lediglich diejenigen Fassungsänderungen beschlossen, die sich aus der für die §§. 15, 16 und 23 gewählten Fassung von selbst als nothwendig ergeben. Die Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse weisen sie des Näheren nach.

Zu

§. 27

wurden folgende Fassungsänderungen vorgeschlagen und angenommen:

a) in der ersten Zeile statt »der Verkündung« »dem Inkrafttreten« zu setzen;

b) in der zweiten Zeile der Nr. 1 das Wort »darüber« zu streichen;

c) in der ersten Zeile der Nr. 2 statt »Vorbesitzer« »Rechtsvorgänger« zu setzen und in der dritten Zeile statt »der Verkündung« »dem Inkrafttreten«;

d) in der Nr. 3. Zeile 1 »(§. 2)« in »(Nr. 2)«; »an Eides Statt zu vernehmende Zeugen« in »eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen« zu verändern, in der dritten Zeile das Wort »sonst« zu streichen, und ebenso in der letzten und vorletzten Zeile die Worte »ruhigen und«.

Der

§. 28

wurde mit der redaktionellen Aenderung von »Versicherungen an Eidesstatt« in »eidesstattliche Versicherung« einstimmig angenommen.

In dem

§. 29

wurden in der ersten Zeile die Worte »wenn« und »namentlich« umgestellt, »Vorbesitzer« durch »Erblasser« und »der Verkündung« durch »dem Inkrafttreten« ersetzt. So gelangte der Paragraph zur Annahme.

Der

§. 30

wurde unverändert angenommen.

Ebenso der

§. 31.

Zu dem

§. 32

wurde folgende Fassungsänderung in Vorschlag gebracht:

»Die nicht bereits von dem Grundbuchamt vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder einem Bergwerkstheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil das Eigenthum zustehe, sowie die Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder Bergwerkstheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht oder ein dingliches Recht mit Ausnahme der Hypotheken und Grundgerechtigkeiten zustehe, haben solches innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden.«

Diese Aenderung schließt sich lediglich an früher gefaßte Beschlüsse an. Der Paragraph wurde in dieser Fassung einstimmig angenommen.

Der

§. 33

wurde mit der Redaktionsänderung in der vorletzten und letzten Zeile:

»deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert«.

einstimmig angenommen.

Zu dem

§. 34

wurde beantragt:

a) in der ersten Zeile statt »tritt« zu setzen »getreten ist«;
b) statt »die« in der zweiten Zeile zu setzen »einzelne«.

Der letzte Antrag ging aus der Erwägung hervor, daß im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sehr viele Lokalblätter erscheinen, daß es nicht nothwendig sei, diese Bekanntmachung in alle Lokalblätter aufnehmen zu lassen, und daß der Justizsenat zu Ehrenbreitstein gewiß die Blätter auswählen werde, die den Lokalverhältnissen nach hierzu am geeignetsten sind.

Mit diesen Aenderungen wurde der Paragraph unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissarius einstimmig angenommen.

Das erste Alinea des

§. 35

wurde von der Kommission in folgender Fassung angenommen:

»Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen und nach §. 32 gehörig angemeldeten, neu einzutragenden dinglichen Rechte gehen den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten dinglichen Rechten und Hypotheken vor.«

Das zweite Alinea blieb unverändert.

Der

§. 36

gelangte unbeanstandet zur Annahme. Der Vorbehalt der Regulirung bei der Rangordnung erschien hier nicht so bedeutsam, weil der Umfang der erst neu einzutragenden dinglichen Ansprüche voraussichtlich kein großer sein wird, und häufig auf ein vielleicht beschwerliches Verfahren über die Regulirung des Ranges von den Interessenten selbst kein Gewicht gelegt werden dürfte.

Der

§. 37

wurde mit dem

§. 38

zu einem Paragraphen zusammengefaßt und in folgender Redaktion angenommen:

Eine Vormerkung ist einzutragen, wenn

1) die angemeldeten Ansprüche glaubhaft gemacht sind, der Eigenthümer aber der Eintragung widerspricht;

2) der Eigenthümer die Identität des belasteten Grundstücks bestreitet, dieselbe aber glaubhaft gemacht ist.

Der

§. 39

wurde entsprechend den bei den anderen Vorlagen gefaßten Beschlüssen in folgender Fassung angenommen:

»Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes

Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

In dem

§. 40

beschloß die Kommission, die Worte »gehörig angemeldet, nachgewiesen und« zu streichen, weil sie überflüssig erscheinen und in der vierten Zeile statt »die Hypothekenbücher« »das Hypothekenbuch« zu setzen.

Der

§. 41

wurde, wie aus der Zusammenstellung ersichtlich, in der Fassung des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet angenommen.

Zu dem

§. 42

wurde beschlossen, in der ersten Zeile das letzte »die« zu streichen, den Druckfehler »außergewöhnliche« in »außergerichtliche« zu verbessern, und in der vorletzten Zeile, entsprechend dem Beschluß zu §. 10, statt »vom Pfarrer oder Ortsvorstande« zu sagen »von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher.«

Zu dem

§. 43

wurde der Antrag gestellt, ihm folgende Fassung zu geben:

> Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.
>
> Bis zu dieser Anlegung werden Eigenthum und Hypotheken an einem Grundstück nach §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1864, jedoch ohne Mitwirkung der Schöffengerichte, erworben.

Das erste Alinea entspricht der Fassung des §. 26 in dem Gesetzentwurf für das Jadegebiet, das zweite Alinea giebt den Hauptgedanken des §. 43 dieser Vorlage wieder und erschien nothwendig, weil mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die zeitherige Mitwirkung der Schöffengerichte bei Aufnahme der Verträge über Immobilien und über deren Verschuldung nicht mehr erforderlich sein soll.

In der Kommission wurde nun die Meinung lebhaft vertreten, daß die Schöffengerichtsbarkeit in Hypothekensachen für die einzelnen Grundstücke so lange aufrecht zu erhalten sei, bis für die letzteren das Grundbuchblatt oder der Artikel wirklich angelegt sei. In der genauen Kenntniß der Schöffen von den wegen der Zersplitterung des Grund und Bodens schwer erkennbaren und verwickelten Eigenthumsverhältnissen und in dem Vertrauen zu den von den Schöffen ausgestellten Attesten beruhe größtentheils der Realkredit in dem Landestheil. Dieser Zustand müßte so lange aufrecht erhalten werden, als bis das fertig gestellte Grundbuch dem Kredit wieder die nöthige Grundlage gewähre. Man glaubte, diese zeitweilige Erhaltung der Schöffengerichte durch Ablehnung des zweiten Alinea erreichen zu können.

Von Seiten des Herrn Regierungskommissarius wurde dieser Ablehnung widersprochen und insbesondere darauf verwiesen, daß es wesentlich zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der auf die Herstellung des neuen Grundbuchs erforderlichen Arbeiten gereichen würde, wenn sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Fortführung der jetzt vorhandenen Hypothekenbücher auch da den Kreisgerichten übertragen würde, wo sie bisher von den Schöffengerichten geführt wurden.

Auch wurde bemerkt, daß die Ausstellung von Attesten nach §. 18 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 den Schöffengerichten nicht allgemein durch den Uebergang der Grundbuchführung auf die Gerichte genommen würde.

Ferner aber wurde hervorgehoben, daß der beabsichtigte Zweck durch die Ablehnung des zweiten Alinea schwerlich erreicht werden dürfte, weil die Interpretation des §. 2 in Verbindung mit dem ersten Alinea dieses Paragraphen von selbst schon darauf führen müßte, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die zeitherigen Schöffengerichte fortan mit dem ganzen Grundbuchwesen nichts mehr zu thun hätten. Die Bedeutung des Alinea 2 beruhe ja nur darin, die Zweifel zu beseitigen, die darüber entstehen könnten, in welcher Art und in welchen Formen von dem Inkrafttreten des Gesetzes an bis zur Anlegung des Grundbuchs der Uebergang des Eigenthums an Immobilien und deren Verschuldung vollzogen werden sollten. Durch Streichung des Alinea 2 werde voraussichtlich nur eine Lücke entstehen, und eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt werden, deren Lösung nur darin gefunden werden könnte, daß die Gerichte den §. 2 und §. 43 so interpretiren, als ob das doch bestimmt sei, was das zweite Alinea ausdrücklich vorschreibe.

Die Majorität der Kommission konnte sich indessen von der Richtigkeit dieser Ausführungen nicht überzeugen. Sie ging davon aus, daß mit der Uebertragung der Grundbuchsachen auf die Kreisgerichte den Schöffen sofort die Befugniß, Besitz- und Eigenthumsatteste auszustellen, genommen werde, daß Kollisionen zwischen den verschiedenen Buchführungen nicht zu besorgen seien, und daß es den Kreisgerichten leichter werden werde, die neuen Grundbücher anzulegen, wenn sie die Bearbeitung der laufenden Hypothekensachen nicht sofort zu übernehmen hätten.

Bei der wiederholten Abstimmung wurde das erste Alinea einstimmig angenommen, das zweite Alinea mit 8 gegen 5 Stimmen aber abgelehnt.

Der

§. 44

wurde einstimmig angenommen.

Dagegen wurde

§. 45

wie in dem Gesetzentwurf für die Hohenzollernschen Lande gestrichen, und aus den bei demselben Gesetzentwurf entwickelten Gründen in

§. 46

der Tag, an welchem dies Gesetz in Kraft treten soll, auf den 1. Oktober 1873 festgesetzt.

Den ganzen Gesetzentwurf in der sich aus den Kommissionsbeschlüssen bei den einzelnen Paragraphen ergebenden Fassung nahm schließlich die Kommission einstimmig an.

Der Kommission waren zwei Petitionen, Nr. 142 und 144, die eine aus Sayn mit 108 Unterschriften, die andere aus Bendorf mit 17 Unterschriften zugegangen. Sie sind gleichlautend. Die Petenten wünschen, daß das Herrenhaus die Vorlage ablehne. Das Motiv zu diesem Antrag bildet die Aufhebung der Schöffengerichte.

Die Petenten fürchten, daß die Einführung der Grundbuchordnung bei dem zersplitterten Grundbesitz zu einer großen Belästigung des Publikums und zu einer unerhörten Kostenanhäufung führen werden. Sie machen darauf aufmerksam, daß man sich anderwärts gerade nach einem Institute, wie die Schöffengerichte, sehne, daß das Institut in Vormundschafts- und Kuratelsachen sehr segensreich wirke, daß ein fiskalisches Interesse nicht vorliege, das Institut aufzuheben, daß sich, entgegen den Behauptungen in den Motiven, immer geeignete Personen zur Uebernahme des Schöffenamtes finden, daß überhaupt zu einer so weit greifenden Gesetzesänderung ein Bedürfniß nicht vorhanden sei.

Diese Petitionen sind bei der Berathung der §§. 2, 43 von der Kommission in Betracht gezogen worden. Insoweit die Aufhebung des Schöffeninstituts auf die Bearbeitung der Grundbuchsachen beschränkt worden ist, gelangen die Wünsche der Petenten zur Geltung. Im Uebrigen aber konnten diese Wünsche bei der Natur der allgemeinen Gesetze vom 5. Mai 1872 nicht berücksichtigt werden. Die Kommission glaubt, daß sich die Petitionen nach den bei dem Gesetzentwurfe selbst gefaßten Beschlüssen erledigen.

Die Kommission trägt schließlich darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

I. dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein in der Fassung, wie sie aus der beiliegenden Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ersichtlich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

II. die Petitionen Nr. 142 und 144 durch die bei dem Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erachten.

Berlin, den 8. Februar 1873.

Die zehnte Kommission.

von Plötz (Vorsitzender). **von Bernuth. Elwanger. Engels. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Goßler.** Graf **zur Lippe** (Berichterstatter). **Malmros.** Graf **zu Münster.** Graf **von Schwerin. von Thaden. Wever. Wilckens.**

Anlage.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, **für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein**, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, **mit Ausschluß des §. 29**, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß der **§§. 28**, 49, 73, 133 bis 140 und **§. 143**, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen **vom 5. Mai 1872** werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen geht auf die Kreisgerichte nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 über.

§. 3.

Im Zwangsversteigerungsverfahren geht das Eigenthum mit der Verkündung des Zuschlagsbescheides auf den Ersteher über.

Auf Ersuchen des Versteigerungsrichters wird ein Vermerk in das Grundbuch eingetragen:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller der Zwangsversteigerung und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 4.

Der Versteigerungsrichter hat von Amts wegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 3) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung **der rückständigen Kaufgelder** nachzusuchen.

§. 5.

Wo partikuläre Gütergemeinschaft gilt, ist auch das Miteigenthum der Ehefrau an den während der Ehe errungenen Grundstücken auf den alleinigen Antrag des Ehemannes einzutragen.

§. 6.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden. Bei der Bestimmung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 7.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 8.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, **nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.**

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 10.

Wenn der Schuldner im Besitz der Schuldurkunde ist, dürfen Löschungen im Grundbuch **auch** auf Grund einer jeden Quittung und Löschungsbewilligung des Gläubigers erfolgen, dessen Unterschrift durch einen Bürgermeister **oder** Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt ist.

§. **10a.**

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 43 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 11.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem öffentlichen Aufgebot soll in dem Falle des §. 103 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nach §§. 110 bis 114 Tit. 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs **§. 383**, in dem Falle des §. 105 im ersten Absatz der Grundbuchordnung nach §§. 101, 102, 103b. bis 106 Tit. 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und in dem Falle des §. 110 der Grundbuchordnung nach §§. 116 bis 118 Titel 51 Theil I.

der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs §. 384 unter Berücksichtigung der näheren Bestimmungen der Grundbuchordnung verfahren werden.

§. 12.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung **Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.**

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat **das Nachlaßgericht** nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 13.

Die in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amts wegen behufs Anlegung des Grundbuchs von dem Grundbuchamt vorgeladen.

§. 14 fällt fort.

§. 15.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1) seinen **unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,**

2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,

3) **die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere** Beweisstücke vorzulegen,

4) **alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Auszug aus dem Grund- und Gebäudesteuerbuch mit der Bescheinigung vorzulegen, daß seit der letzten Berichtigung desselben keine Besitzveränderungen bekannt geworden sind.**

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 13) und die Abgabe der Erklärung (§. 15) unter Androhung von Geldstrafen bis zu funfzig Thalern erzwingen.

§. 16.

Zur Eintragung **des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es:**

1) wenn derselbe das Grundstück in **einem gerichtlichen Zwangsverfahren** erstanden oder ein Ausschlußerkenntniß erwirkt hat.

Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitzt, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine unverdächtige Urkunde bescheinigt, ist berechtigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe des Artikels XV. Nr. 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 3. Februar 1864 anzutragen;

2) wenn er durch **Urkunden,** Atteste der Schöffengerichte und der Ortsbehörden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, **daß er allein ohne Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.**

§. 17 fällt fort.

§. 18.

Der in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern nicht eingetragene Besitzer ist **unter der Voraussetzung des §. 16 Nr. 2** zur Eintragung in das Grundbuch berechtigt, **wenn** der in den Gebäude- und Grundsteuerbüchern verzeichnete Besitzer **gerichtlich oder notariell** seine Zustimmung hierzu ertheilt, **oder wenn gegen den letzteren von dem ersteren ein Erkenntniß erwirkt wird.**

§. 19.

Die Eintragung des nach **§§. 16 und 18** berechtigten Besitzers als Eigenthümer ist nach Ablauf des in §. 32 bestimmten Zeitpunkts zu bewirken, wenn nicht bei dem Grundbuchamt entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind. **Ist letzteres geschehen, so kommt §. 41 zur Anwendung.**

§. 20.

Wer **vor dem Inkrafttreten** dieses Gesetzes unter dem Vorbehalt des Eigenthums verkauft hat, behält das Recht, bei Nichtzahlung des Kaufpreises das Eigenthum des Grundstücks entweder mit Einwilligung des Käufers oder auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung desselben in das Grundbuch für sich eintragen zu lassen.

§. 21.

Die Grundbücher für Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) werden nach Formular III. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, die Grundbücher für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach dem diesem Gesetz beigefügten Formular eingerichtet.

Bei der Eintragung des verliehenen Bergwerkseigenthums mit unbeweglichen Antheilen und der vorgedachten Hüttenwerke sind außerdem die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

§. 22.

Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung:

1) ihr Bergwerkseigenthum (das generelle Eigenthum) unter Einreichung einer genauen Beschreibung desselben nachzuweisen;

2) die Grundstücke, welche als Pertinenzien zu dem Bergwerk gehören, nach dem Grund- und Gebäudesteuerbuch zu bezeichnen und darüber einen Auszug **aus demselben** vorzulegen;

3) die Urkunden, wodurch nach §. 68 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigenthums vollzogen wird, nebst einem Attest des **Ober-Bergamts,** daß das Bergwerk oder einzelne Feldestheile desselben dem Beliehenen nach §§. 160 und 162 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nicht wiederum entzogen sind, einzureichen.

Dieselbe Verpflichtung hat der Alleineigenthümer eines Bergwerks.

§. 23.

In Ermangelung einer Verleihungsurkunde genügt zur Eintragung des generellen Eigenthums, insofern dasselbe **an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt,** bereits erworben war, ein Attest des Oberbergamts über die rechtliche Existenz desselben.

Bei der Feststellung des Eigenthums an dem Zubehör und der darauf haftenden dinglichen Rechte und Hypotheken kommen die §§. 15 bis 19, 34 bis 39 zur Anwendung.

§. 24.

Bei den gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung derselben, unter Berück-

sichtigung des §. 228 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, nach derjenigen Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind.

Dasselbe gilt von den Hüttenwerken der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

§. 25.

Jeder Besitzer eines unbeweglichen Antheils (Kuxes) an einem Bergwerk oder eines Hüttentags an den in §. 24 gedachten Hütten ist verpflichtet:

1) die Größe seines Antheils anzuzeigen,

2) seinen **unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,**

3) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,

4) **die sich darauf beziehenden** Urkunden **oder andere** Beweisstücke vorzulegen,

5) alle auf demselben haftenden **Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.**

§. 26.

Zur Eintragung des sich meldenden Besitzers eines Antheils als Eigenthümers genügt es:

1) wenn derselbe die **vor dem Inkrafttreten** dieses Gesetzes erfolgte Aufnahme in die Gewerkschaft, oder auch nur die Ausübung von Theilnehmungsrechten **durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen,** durch Zeugnisse öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder unverdächtige Privaturkunden glaubhaft macht,

2) wenn derselbe in gleicher Art glaubhaft macht, daß er vor dem Tage, **an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt,** das Eigenthum aus einem zur Erlangung desselben an sich geschickten, wenn auch in der Form mangelhaften Titel erworben hat.

Sollte der hierdurch geführte Nachweis mangelhaft sein, so kann nach richterlichem Ermessen die Eintragung des Eigenthums gegen die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eides Statt, daß ihm kein gleich oder näher Berechtigter bekannt sei, erfolgen;

3) wenn derselbe in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Kirchen geführten Berggegenbuch oder Hüttenbuch als Eigenthümer des angemeldeten Antheils bereits eingetragen war, oder den Nachweis der, ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft mit dem eingetragenen Eigenthümer führt.

§. 27.

In allen Fällen, der Besitzer mag vor oder nach dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes erworben haben, soll derselbe als Eigenthümer eingetragen werden:

1) wenn derselbe das Bergwerks- oder Hütteneigenthum in einer Zwangsversteigerung erstanden, oder darüber ein Ausschlußerkenntniß nach Vorschrift des §. 16 dieses Gesetzes erwirkt hat;

2) wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren **Rechtsvorgänger** einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen und zwar bei Erwerbungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Februar 1864 bei dem Richter der belegenen Sache angemeldeten Titel nachweist;

3) wenn derselbe zwar nur für sich einen solchen Titel (**Nr. 2**) beibringt, zugleich aber **durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen,** durch Atteste öffentlicher Behörden, oder durch beglaubigte oder unverdächtige Privaturkunden glaubhaft macht, daß er und beziehungsweise sein Vorbesitzer sich in den letzten fünf Jahren in der ungestörten Ausübung des Eigenthumsrechts befunden haben.

§. 28.

Kann das Eigenthum auf die vorstehend bezeichnete Art (§§. 26, 27) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besitzer ist aber:

1) von den mindestens zur Hälfte an dem Werke betheiligten Gewerken, oder

2) von dem Repräsentanten des Bergwerks oder bei Hütten von dem Hüttenschulzen als Mitgewerke anerkannt, so soll die Eintragung für ihn auf Grund dieses Anerkenntnisses gegen die **eidesstattliche Versicherung,** daß ihm kein gleich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Antheil bekannt sei, als Eigenthümer bewirkt werden.

§. 29.

Bei Anmeldung auf Grund des Erbrechts ist, **namentlich wenn der Erblasser** in das, bei dem Berggericht zu Kirchen geführte Berggegenbuch oder Hüttenbuch eingetragen war, oder aus Gewährscheinen der Bergbehörde sich ergiebt, oder auf die im §. 28 bezeichnete Weise als früherer Mitgewerke anerkannt wird, und der Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat, keine förmliche Erbbescheinigung erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft.

§. 30.

Widersprüche gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 26 bis 29) berechtigten Besitzers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern begründen nur, insoweit sie bescheinigt sind, die Eintragung einer Vormerkung und unterliegen demnächst der richterlichen Entscheidung.

§. 31.

Antheile an einem Bergwerk oder an einer in §. 24 bezeichneten Hütte, auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden den sämmtlichen Gewerken gleichmäßig zugeschrieben.

§. 32.

Die nicht bereits von dem Grundbuchamt vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder einem Bergwerkstheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil das Eigenthum zustehe, sowie die Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder Bergwerkstheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht oder ein dingliches Recht mit Ausnahme der Hypotheken und Grundgerechtigkeiten zustehe, haben solches innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

§. 33.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, **deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind,** verliert.

§. 34.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 32, 33 innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt und einzelne im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein erscheinende Lokalblätter wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch den Justizsenat zu veröffentlichen.

§. 35.

Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen und nach §. 32 gehörig angemeldeten, neu einzutragenden dinglichen Rechte gehen den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten dinglichen Rechten und Hypotheken vor.

Die Rangordnung der ersteren unter sich und mit den bereits früher auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1864 eingetragenen Hypotheken richtet sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen Gesetzen.

§. 36.

Wenn die Richtigkeit der vorschriftsmäßig angemeldeten dinglichen Ansprüche durch öffentliche Urkunden oder Anerkennung des Besitzers des belasteten Grundstücks nachgewiesen ist, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch nach der Zeitfolge der Anmeldung mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der näheren Bestimmungen der Rangordnung unter sich und mit den früher eingetragenen Hypotheken.

§. 37.

Eine Vormerkung ist einzutragen, wenn

1) **die angemeldeten Ansprüche glaubhaft gemacht sind, der Eigenthümer aber der Eintragung widerspricht;**

2) **der Eigenthümer die Identität des belasteten Grundstücks bestreitet, dieselbe aber glaubhaft gemacht ist.**

§. 38 fällt fort.

§. 39.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 40.

Die vor dem 1. Januar 1853 entstandenen Pfand- und Hypothekenrechte, welche in Folge des Aufgebots nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sowie die nach diesem Zeitpunkt entstandenen und **in das Hypothekenbuch** eingetragenen Pfand- und Hypothekenrechte, werden von Amts wegen nach der Zeitfolge ihrer Eintragung in das Grundbuch übertragen.

Die Rangordnung derselben unter sich richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 41.

Von der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 42.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt die Vernehmung des Ehemannes, und es kann nach dessen Erklärung die Eintragung erfolgen, wenn auch das Grund-, Bergwerks- oder Hütteneigenthum zum gemeinschaftlichen Vermögen der Frau gehört.

Wollen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister einander vertreten, so ist in dem vorgedachten Falle eine **außergerichtliche,** nur von dem **Bürgermeister oder Ortsvorsteher** beglaubigte Vollmacht des Vertretenen hinreichend.

§. 43.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 44.

Die behufs Anlegung des Grundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 45 fällt fort.

§. 46.

Dieses Gesetz tritt **mit dem 1. Oktober 1873** in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Anlage A.

Titelblatt.

Die in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und dem Kreise Altenkirchen in der Gemeinde Brachbach gelegene Brachbacher Hütte.

I. Beschreibung des generellen Eigenthums.

Zufolge der Saynschen Hüttenordnung vom 21. April 1742 besitzt die Hüttengewerkschaft an gesetzlich verliehener Hüttenbetriebszeit ..... Tage, den Tag zu 4 Stück gerechnet.

II. Bestandtheile und Zubehörstücke in der Gemeinde Brachbach.

Nummer der Flur und Parzelle.		Flurabtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächeninhalt.			Abschreibungen.
Sekt.	Nr.			Hektar.	Ar.	Qu.-Met.	
A.	6.	im Lettenkamp.	Hüttenplatz nebst den darauf stehenden Hütten-Gebäuden Nr. 20.				

III. Dauernde Lasten, Beschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts, gerichtlich versicherte Schulden und andere dingliche Lasten der ganzen Hütte.

Erste Abtheilung.

Nummern		Namen der Gewerke.	Anzahl der		Dazu gehören:	Erwerbsgrund, Preis oder Werth.	
Fortlaufende	Primordial-		Tage.	Stück.		Nr.	
1.	—	Landwirth Wigand Klaus zu Brachbach.	30	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 10. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 11.	1.	Laut gerichtlichen Kaufvertrags vom ꝛc. ist der Hüttenantheil vom Vorbesitzer N. N. für 5000 Thlr. nebst dem Kohlschoppen Flur I. Nr. 10 erworben. Der Steinplatz Flur I. Nr. 11 ist durch notariellen Vertrag vom ꝛc. von dem Landmann N. N. für 20 Thlr. erworben. Eingetragen am ..... F. N.
2.	—	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen. Nr. 4, 5.	100	—	1. Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13. 2. Ein desgl. Flur I. Nr. 14. 3. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20. Nr. 4, 5.	2.	Der Hüttenantheil ist nebst Kohlschoppen und Steinplatz durch gerichtliche Auseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß vom ꝛc. erworben. Eingetragen am ..... F. N.
3.	—	Bergmann Johannes Kreutz zu Brachbach. Nr. 6, 7.	13	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16. Nr. 6, 7.	3.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen und Steinplatz ist durch Vertrag vom ꝛc. von N. N. für 2000 Thlr. übernommen. Eingetragen am ..... F. N.
4.	2.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 6.	50	—	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13.	4.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen ist durch Vertrag vom ꝛc. von dem Kaufmann Wilhelm Rehfus für 10,000 Thlr. angekauft. Eingetragen am ..... F. N.
5.	2.	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen.	50	—	1. Kohlschoppen. Flur I. Nr. 14. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20.	5.	Uebertragen von Nr. 2 als Rest am ..... F. N.
6.	3.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 4.	—	—	Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16.	6.	Dieser Steinplatz ist durch notariellen Vertrag vom ꝛc. von dem sub 3 eingetragenen Bergmann Johannes Kreutz angekauft. Eingetragen am ..... F. N.
7.	3.	Bergmann Johannes Kreutz zu Brachbach.	13	2	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15.	7.	Uebertragen von Nr. 3 als Rest am ..... F. N.

Zweite Abtheilung.

Nummer		Betrag			Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts.	Veränderungen.		Löschungen.	
Fortlaufende	Primordial-	Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.		Eintragung.	Löschung.	Nr.	

Dritte Abtheilung.

Nummer.		Betrag.			Hypotheken.	Veränderungen.			Löschungen.	
Tausende	Einzelne	Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.		Betrag. Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.	Eintragung.	Löschung.	Nr.	

№ 51.

Berichterstatter:
Graf zur Lippe.

Bericht

der

Zehnten Kommission,

betreffend

den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen (Nr. 28 der Drucksachen).

Die unterzeichnete Kommission unterzog den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen in einer Sitzung unter Betheiligung des Herrn Geheimen Ober-Justizraths Dr. Förster, als Vertreters der Königlichen Staatsregierung, ihrer Berathung.

Der in den Hohenzollernschen Landen in Betreff des Grundbuchwesens zur Zeit bestehende Rechtszustand findet sich in den Motiven ausführlich dargelegt. Es ergiebt sich hieraus, daß nach Durchführung des Gesetzes vom 24. April 1854 (Gesetz-Samml. S. 198) in Verbindung mit den in jenen Landestheilen besonders geführten Besitzstandsnachweisungen hier die Einführung der Gesetze vom 5. Mai 1872 besonderen Schwierigkeiten kaum begegnen werde. Auch theilte der Herr Regierungskommissarius mit, daß sowohl das Kreisgericht zu Hechingen als auch das Appellationsgericht zu Arnsberg über den vorliegenden Gesetzentwurf gutachtlich gehört seien und sich beide Behörden mit demselben einverstanden erklärt haben. Die Kommission trat unter diesen Umständen alsbald in die Spezialberathung ein.

Ueberschrift und Einleitung gaben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

§. 1.

Dieser Paragraph wurde mit denjenigen Aenderungen angenommen, welche bei §. 1 des Gesetzentwurfs Nr. 22 in dem Bericht Nr. 46 näher motivirt sind. Hier wurden nur die Worte »in die Hohenzollernschen Lande« in »in den Hohenzollernschen Landen« verändert, um eine gleichmäßige Konstruktion des Wortes »in« mit dem Dativ in allen gleichzeitig vorliegenden Gesetzentwürfen herzustellen, wenn sich gleich auch gute Gründe für die Konstruktion mit dem Akkusativ beibringen ließen.

Der

§. 2

gab zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Bei dem

§. 3

wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 in den Hohenzollernschen Landen nicht gelte und hier einzelne, nicht einmal paragraphenweise herausgehobene Bestimmungen derselben in Kraft gesetzt werden sollten. Was nun eigentlich in dieser Materie Rechtens sei, würden die Eingesessenen in den Hohenzollernschen Landen schwerlich erkennen können. Wenn nun gleich vorzugsweise die §§. 80 bis 91 der Subhastationsordnung zur Anwendung gebracht werden sollten, so überzeugte sich doch die Kommission, daß selbst durch eine wörtliche Allegirung derselben die Sache nicht in Ordnung gebracht werden könne und zwar um so weniger, als diese Paragraphen vielfach auch auf andere Bestimmungen der Subhastationsordnung zurückverwiesen. Außerdem machte der Herr Regierungskommissarius darauf aufmerksam, daß diese Bestimmungen weniger Parteirechte festsetzten, als vielmehr Vorschriften für den Richter enthielten, wie er bei dem Aufgebote zu verfahren habe. Der Richter werde aber ohne Schwierigkeiten aus der Subhastationsordnung die für die einzelnen Fälle maßgebenden Normen herausfinden. Weder das Kreisgericht in Hechingen, noch das Appellationsgericht in Arnsberg habe gegen die Vorschrift Bedenken geäußert. Die Kommission nahm demnächst den Paragraphen einstimmig an.

§. 4

fand einstimmige Annahme.

Zu

§. 5

wurde der Antrag gestellt, hinter dem Worte »bedürfen«

»fortan«

einzuschalten, um es unzweifelhaft zu machen, daß diese Bestimmung keine rückwirkende Kraft habe. Der Herr Regierungskommissarius hatte gegen den Zusatz nichts zu erinnern. Die Kommission stimmte dem Antrage bei, und nahm mit demselben den Paragraphen an.

§. 6.

Diese Bestimmung erscheint nach den Motiven vollständig gerechtfertigt. Zu bemerken war nur, daß in Zukunft dem Hypothekengläubiger die Mieth- und Pachtzinsen nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb verhaftet sind, und er hierin einen Ersatz für die nun wegfallende Verhaftung der zuwachsenden Früchte finden wird. Der Paragraph fand einstimmig Annahme.

Die Vorschrift des

§. 7

verändert zwar die Klage aus bisher eingetragenen Hypotheken einigermaßen, allein ohne diese Aenderung läßt sich die Ordnung in den bisherigen Verhältnissen nicht herstellen; auch ist in Beziehung auf den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein durch das Gesetz vom 2. Februar 1864 in gleicher Art vorgegangen worden. Der Paragraph fand einstimmige Annahme.

Zu

§. 8

fand sich nichts zu erinnern.

Ebensowenig zu

§. 9,

der durch die Grundsteuergesetzgebung in den Hohenzollernschen Landen bedingt wird.

§. 10.

Das erste Alinea dieses Paragraphen bezweckt, eine in den Hohenzollernschen Landen bestehende Erleichterung bei der Beglaubigung von Löschungsanträgen zu erhalten. Die Kommission erklärte sich damit einverstanden. Das zweite Alinea bezweckt gleichfalls eine Abweichung von der Grundbuchordnung dahin zu fixiren, daß es bei Löschungen der Einreichung der nach dem bisherigen Recht ausgefertigten Dokumente auch fernerhin nicht bedürfen solle. Die Fassung des Entwurfs gab nur zu der Bemerkung Anlaß, daß auch nach dem im §. 21 bezeichneten Termine bis zu dem im §. 17 bezeichneten Zeitpunkte Dokumente nach den Vorschriften des älteren Rechts ausgefertigt werden würden, und es nicht geboten erscheine, hinsichtlich dieser Urkunden die Vorlegung zum Zweck der Löschung vorzuschreiben.

Es wurde deshalb der Antrag gestellt, diesem Alinea folgende Fassung zu geben:

> »Bei Löschungen bedarf es der Vorlegung der über die Eintragung ausgefertigten Urkunden nur dann, wenn diese Urkunden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ausgefertigt sind.«

Der Herr Regierungskommissarius hatte gegen diese Präzisirung des dem Entwurf zu Grunde liegenden Gedankens nichts zu erinnern. Die Kommission adoptirte diese Fassung und nahm mit derselben den ganzen Paragraphen an.

In dem

§. 11

und zwar in dessen erstem Alinea wurden die Worte »ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe«, entsprechend den in Nr. 46 enthaltenen Ausführungen, in:

»Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.«

verändert.

Auch hielt es die Kommission nicht für bedenklich, dem freien Ermessen des Richters die Art der Bekanntmachung und die Abmessung der Frist lediglich zu überlassen, wie dies in Alinea 2 geschieht.

Der Paragraph gelangte mit obiger Aenderung einstimmig zur Annahme.

Der

§. 12

gelangte nach Berichtigung des Druckfehlers »Ingrossationswerk« in »Ingrossationsvermerk« zur unveränderten Annahme.

Die Kommission beschloß ferner, entsprechend den in Nr. 46 niedergelegten Ausführungen, an dieser Stelle einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschieben:

§. 12a.

»An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem in dem §. 17 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.«

§. 13.

In diesem Paragraphen wurde nur das Eingangswort »Alle« als überflüssig gestrichen. Im Uebrigen gelangte derselbe unbeanstandet zur Annahme.

In dem

§. 14

beschloß die Kommission, die Worte »innerhalb der sechsmonatlichen Frist« als überflüssig zu streichen, weil das Wort »Anmeldung« nicht auf etwas Anderes, als die Anmeldung innerhalb der sechsmonatlichen Frist des vorhergehenden Paragraphen bezogen werden könne.

Außerdem wurden, entsprechend den in Nr. 46 motivirten Beschlüssen, die Worte in der vorletzten und letzten Zeile dahin gefaßt:

»deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.«

Mit diesen Aenderungen fand der Paragraph einstimmige Annahme.

Bei dem

§. 15

gab die Erwähnung einer ausländischen Zeitung Anlaß zu einer Diskussion darüber, was jetzt unter einer ausländischen Zeitung zu verstehen sei. Die Kommission einigte sich unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissarius dahin, das Wort »ausländische« durch »außerhalb der Hohenzollernschen Lande erscheinende Deutsche« zu ersetzen.

Demnächst gelangte der Paragraph zur Annahme.

§. 16.

Die Kommission beschloß, in der ersten Zeile die Worte »sechsmonatlichen Frist« in »Ausschlußfrist« zu verändern; in der dritten Zeile das Wort »sind« zu streichen, und in der vierten Zeile des zweiten Alinea den Druckfehler »setzenden« in »setzende« zu verbessern.

Von einer Seite wurde bei diesem Paragraphen noch hervorgehoben, daß es doch zu beklagen bleibe, wenn bei Einführung der Grundbuchordnung in den Hohenzollernschen Landen nicht das Ziel erstrebt werde, nun auch ein einheitliches, alle bezüglichen Eintragungen enthaltendes Grundbuch herzustellen. Die Schwierigkeiten dieser Herstellung sollten bei dem zersplitterten Grundeigenthum nicht verkannt werden, jetzt aber bliebe die Ausführung hinter dem von der Gesetzgebung aufgestellten Ziele zurück.

Diese Auffassung wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission getheilt, man überzeugte sich aber, daß auf dem Wege der Amendirung allein die Sache nicht geordnet werden könne.

Zu dem

§. 17

beschloß die Kommission, in der dritten Zeile des ersten Alinea die Worte »die nach §. 1 eingeführten Gesetze« durch

»das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872«

zu ersetzen.

Mit dieser Aenderung wurde der Paragraph angenommen.

In der zweiten Zeile des

§. 18

wurden die Worte »oder Artikels« hinter dem Worte »Grundbuchblattes« eingeschaltet und damit der Paragraph angenommen.

Zu dem

§. 19

fand sich nichts zu bemerken.

Dagegen beschloß die Kommission zu

§. 20

einstimmig, den ganzen Paragraphen in Wegfall zu bringen, weil es, um den gerügten Fehler zu beseitigen, entweder einer den ganzen Geltungsbereich der Grundbuchordnung umfassenden oder gar keiner gesetzlichen Vorschrift bedürfe.

Zu dem

§. 21

wurde beantragt, das Gesetz nicht »am 1. Juli 1873«, sondern erst »mit dem 1. Oktober 1873« in Kraft treten zu lassen, und dies vorzugsweise mit der Betrachtung motivirt, daß die bei Einführung des Gesetzes am 1. Juli von Amts wegen vorzunehmenden Arbeiten wegen der in den Juli und August fallenden Gerichtsferien alsbald eine zweckwidrige Unterbrechung erleiden würden, auch das betheiligte Publikum weniger belästigt werden würde, wenn die Arbeiten erst nach dem 1. Oktober begonnen würden.

Dieser Antrag, sowie der fernere Antrag, den letzten Satz des Paragraphen als überflüssig zu streichen, fand ungetheilte Billigung.

Demnächst erfolgte die einstimmige Annahme des, wie vorstehend ausgeführt, veränderten Gesetzentwurfs durch die Kommission.

Die Kommission trägt darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen in der Fassung, wie

sie aus der beiliegenden Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ersichtlich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 8. Februar 1873.

Die X. Kommission.

von Plötz (Vorsitzender). **von Bernuth. Engels. Elwanger. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Goßler.** Graf **zur Lippe** (Berichterstatter). **Malmros.** Graf **zu Münster.** Graf **von Schwerin. von Thaden. Wever. Wilckens.**

Anlage.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, **mit Ausschluß des §. 32,** die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 **und 143**, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen **vom 5. Mai 1872** werden mit nachstehenden Bestimmungen **in den Hohenzollernschen Landen** eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Hohenzollernschen Landen nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Wo in der Grundbuchordnung auf Vorschriften der Prozeßordnung über das Aufgebotsverfahren verwiesen wird, kommen die Vorschriften der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 zur Anwendung.

§. 4.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 5.

Verträge über unbewegliche Sachen bedürfen fortan zu ihrer Gültigkeit nicht der gerichtlichen Bestätigung.

§. 6.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 7.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehen oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek nicht eingetragen ist.

§. 8.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 9.

Statt des Grundsteuer-Reinertrags und Gebäudesteuer-Nutzungswerths ist der Steueranschlag (das Grund- oder Gebäudesteuerkapital) in das Grundbuch einzutragen.

§. 10.

Bei schriftlichen, zu einer Löschung erforderlichen Anträgen oder Willenserklärungen genügt die Beglaubigung der Unterschriften durch einen Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels.

Bei Löschungen bedarf es der Vorlegung der über die Eintragung ausgefertigten Urkunden nur dann, wenn diese Urkunden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ausgefertigt sind.

§. 11.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunden errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung **Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.**

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 12.

Das in §. 130 der Grundbuchordnung eingeräumte Recht steht denjenigen Hypothekengläubigern zu, welche sich in Besitz einer mit Ingrossationsvermerk versehenen Schuldurkunde befinden.

§. 12a.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 17 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 13.

Diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen das Eigenthum an einem Grundstück, bei welchem sie in den Besitztabellen der Grundakten als Besitzer nicht eingetragen sind, oder ein Recht zustehe, welches der Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs bedarf, haben ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster anzumelden.

§. 14.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, **deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.**

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 15.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 13 und 14 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe abläuft, durch das Amtsblatt und **eine außerhalb der Hohenzollernschen Lande erscheinende Deutsche** Zeitung von dem Kreisgericht zu Hechingen bekannt zu machen.

§. 16.

Wenn nach Ablauf der **Ausschlußfrist** Ansprüche auf das Eigenthum oder auf eine Beschränkung des Eigenthums an einem Grundstück nicht angemeldet, oder die angemeldeten Ansprüche durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden sind, ist das Grundbuchblatt oder der Artikel von Amts wegen anzulegen.

In der dritten Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels bedarf es nicht der Aufnahme der in den bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern eingetragenen Hypotheken, vielmehr genügt eine an den Anfang der dritten Abtheilung zu **setzende** Verweisung auf das bisherige Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in folgender Fassung:

»Vergleiche Band ..... Seite ..... des Unterpfandbuchs«.

(Datum und Unterschrift des Grundbuchamts.)

§. 17.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche **das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872** vorschreiben.

Von diesem Zeitpunkt sind neue Eintragungen in die bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher und Besitztabellen unzulässig. Die ersteren werden jedoch soweit fortgeführt, als es sich um Veränderungen oder Löschungen der in ihnen bis dahin eingetragenen Hypotheken handelt.

§. 18.

In den Hypotheken- und Grundschuldbriefen, welche nach Anlegung des neuen Grundbuchblattes **oder Artikels** ertheilt werden, sind auch die dem §. 127 Nr. 4 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 entsprechenden Angaben aus den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern aufzunehmen.

§. 19.

Die Verhandlungen, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 20 fällt fort.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt **mit dem 1. Oktober** 1873 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

№ 52.

Berichterstatter:
Malmros.

Bericht

der

zehnten Kommission,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein (Nr. 29 der Druckſachen).

In den Motiven zu dem von der unterzeichneten Kommission unter Betheiligung des Herrn Geheimen Ober-Justizraths Dr. Förster als Vertreters der Königlichen Staatsregierung in drei Sitzungen berathenen Gesetzentwurfe über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein sind die Gründe näher dargelegt worden, welche die Reform des Immobiliarsachenrechts in Schleswig-Holstein dringend wünschenswerth machen. Um Wiederholungen zu vermeiden, bezieht die Kommission sich auf diese Darstellung.

Darüber herrschte von vorn herein allseitiges Einverständniß, daß die Reform nur durch Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 und der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 in der Provinz Schleswig-Holstein zu bewerkstelligen sei. Die Einführung konnte indessen bei der Verschiedenartigkeit des Rechtszustandes in den Provinzen, für welche jene Gesetze erlassen waren, und des Rechtszustandes in Schleswig-Holstein nicht ohne Weiteres erfolgen, und zwar um so weniger, als die aus dieser Verschiedenartigkeit entstehenden Schwierigkeiten noch wesentlich dadurch vermehrt werden, daß das in den einzelnen Schleswig-Holsteinschen Distrikten geltende, das Protokollationswesen betreffende Recht wiederum sehr verschiedenartig gestaltet ist, daß die Schuld- und Pfandprotokolle, welchen die Prinzipien der Publizität und Spezialität unbekannt sind, in zwei Klassen, in Real- und Namenfolien zerfallen, und daß namentlich die letzteren über die Eigenthums- und Rechtsverhältnisse der Grundstücke keine hinreichend sichere Auskunft geben. Alle diese Schwierigkeiten sind in dem Gesetzentwurfe glücklich überwunden.

Gleichfalls kann die Kommission sich mit den über die Verpfändung von Seeschiffen getroffenen Bestimmungen durchweg einverstanden erklären.

Im Einzelnen findet sie sich mit Beziehung auf ihre in der Anlage dieses Berichtes zusammengestellten Beschlüsse zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Die Kommission hat es sich angelegen sein lassen, sämmtliche ihr zur Berathung überwiesene Gesetzentwürfe möglichst gleichmäßig zu redigiren. Deshalb hat sie in der Ueberschrift die Worte

»für die Provinz Schleswig-Holstein«

hinter das Wort

»Monarchie«

gesetzt und im

§. 1

die Ueberschrift des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vollständig angegeben. Außerdem ist im §. 1 noch die Aenderung vorgenommen worden, daß der §. 72 des Gesetzes über den

Eigenthumserwerb und der §. 143 der Grundbuchordnung ausdrücklich von der Einführung in Schleswig-Holstein ausgenommen worden sind. Dies schien deshalb geboten, weil in jenen Paragraphen bestimmt ist, wann das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die Grundbuchordnung in den Landestheilen, für welche diese Gesetze gegeben sind, in Kraft treten sollen, und überdies dieser Zeitpunkt, der 1. Oktober 1872, längst verstrichen ist.

§. 2

wurde mit einer Aenderung in der Fassung des zweiten Satzes angenommen.

§. 3.

In diesem Paragraphen wurde statt des Wortes

»Betheiligten«

das Wort

»Eigenthümer«

gesetzt. Die Kommission erwog, daß der in dem dritten Satz des §. 1 erwähnte Antrag nur von den Eigenthümern ausgehen könne.

Die Kommission beschloß, das Alinea 2 und das Alinea 3 mit einander zu einem einzigen Alinea zu vereinigen, weil beide Alineas dieselbe Angelegenheit betreffen und das dritte Alinea die in dem zweiten Alinea getroffene Vorschrift nur für einen bestimmten Fall modifizirt.

§. 4.

Zum §. 4 wurde in Uebereinstimmung mit dem Schleswig-Holsteinschen Provinziallandtage der Antrag gestellt, das zweite Alinea dahin abzuändern:

»das Grundbuchamt erhält eine Kopie der auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbücher und der bezüglichen Gemarkungskarten«

und zur Begründung dieses Antrages auf die von dem Schleswig-Holsteinschen Provinziallandtage angeführten Motive Bezug genommen. Derselbe erklärt, daß es den Amtsgerichten nur, wenn ihnen auch eine Kopie der Gemarkungskarten gegeben werde, möglich sein werde, die Identität der Grundstücke und deren Eigenthümer, welche einerseits in den Flurbüchern und andererseits in den Schuld- und Pfandprotokollen verzeichnet seien, mit einiger Sicherheit zu erkennen. Es lasse sich sogar mit Gewißheit annehmen, daß wenn den Amtsgerichten eine Kopie der Karten nicht mitgetheilt würde, die im §. 6 des Entwurfs vorgeschriebene sofortige Eintragung der Eigenthümer in dem neu anzulegenden Grundbuche nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen geschehen werde, weil ein gewissenhafter, sich seiner vollen Verantwortlichkeit bewußter Beamter dies nicht wagen würde, wenn er nicht die volle Gewißheit habe, daß der in dem Flurbuche als Eigenthümer Eingetragene und der als solcher im Schuld- und Pfandprotokolle Verzeichnete dieselbe Person sei. Hierbei sei noch besonders die Qualität der Personen zu beachten, welche die Eintragung der Eigenthümer in den Flurbüchern beschafften und auf Grund welcher Unterlagen sie dies thäten.

Der Antragsteller fügte zu diesen von dem Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtag angeführten Gründen noch hinzu, daß auch der Hannoversche Provinziallandtag einen ähnlichen Antrag gestellt habe.

Dem Amendement wurde sowohl von dem Herrn Regierungskommissair, als von mehreren Mitgliedern der Kommission entgegengetreten. Es wurde hervorgehoben, daß die Anfertigung der Kopien der Karten und die Nachtragung der Veränderungen auf denselben, um sie bei der Gegenwart zu erhalten, einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten erforderten, daß viele Amtsgerichte nicht die zur Aufbewahrung der Karten nöthigen sicheren Räumlichkeiten hätten und daß nicht bloß auf Grund des Flurbuchs, sondern auf Grund des Flurbuchs und der nach §§. 6 und folgenden anzustellenden Ermittelungen die Eintragung erfolge, so daß eine ausreichende Sicherheit dafür gegeben sei, daß Unberechtigte nicht als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werden würden.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt und der §. 4 unverändert angenommen.

§. 5.

Die Kommission beschloß, die Worte

»unter Androhung einer Geldbuße bis funfzig Thaler«

in dem §. 5 zu streichen, weil nicht bloß die Vorladung, sondern auch die Erfüllung der den Geladenen im §. 6 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung einer Geldbuße muß erzwungen werden können (vgl. §. 6a.).

Die Worte

»von Amts wegen«

sind eingefügt, um es deutlich hervortreten zu lassen, daß es nicht eines Antrages bedarf.

§. 6.

Während im §. 6 Nr. 4 des Gesetzentwurfs den Geladenen unbedingt die Verpflichtung auferlegt ist, einen Auszug aus den Steuerbüchern vorzulegen, will die Kommission es dem Ermessen des Grundbuchamtes anheimgegeben wissen, ob dasselbe die Vorlegung eines Auszuges aus den Steuerbüchern für erforderlich erachtet. Hierbei hat die Kommission sich durch die Erwägung bestimmen lassen, daß die Herbeischaffung eines Auszuges aus den Steuerbüchern mit manchen Weiterungen verbunden ist, welche füglich vermieden werden können, wenn das Grundbuchamt sich schon von der Berechtigung des Geladenen, seine Eintragung zu verlangen, überzeugt hat. Deshalb sind im §. 6 Nr. 4 des Gesetzentwurfs in der von der Kommission vorgenommenen Fassung die Worte

»auch auf Verlangen des Grundbuchamtes«

hinzugefügt.

Die beiden letzten Alineas in dem von der Kommission redigirten §. 6 lauten übereinstimmend mit den beiden letzten Alineas des §. 10 des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet.

Die übrigen von der Kommission vorgenommenen Aenderungen betreffen lediglich die Redaktion.

Statt der Worte

»durch welchen«

in der Nr. 4 ist gesagt

»vermöge dessen«.

Die Nr. 2 und 5 sind zusammengezogen und den Worten

»auf ihrem Grundstück«

sind die Worte

»auf dem Grundstück«

substituirt.

§. 6a.

Aus den zum §. 5 angegebenen Gründen ist der §. 6a. eingeschaltet.

§. 7.

An die Stelle der Worte im Eingange des §. 7

»Wenn der auf Grund dieser Untersuchung«

sind die Worte:

»Wenn der gemäß §. 6«

gesetzt worden.

Bei vielen gesetzlich nach Namen zu führenden Schuld- und Pfandprotokollen ist es in Gebrauch gekommen, auf den Folien der Grundbesitzer die Grundstücke, welche sie besitzen, anzuführen. Auf diese Weise sind die Namenfolien häufig in Realfolien umgewandelt. Es ist aber nicht die Absicht des Gesetzentwurfs, diesen solchergestalt in der Praxis umgewandelten Folien dieselbe Bedeutung beizulegen, wie denjenigen Folien, welche gesetzlich nach Grundstücken angelegt sind (vergl. §. 11 Abs. 2). Die Kommission hat daher unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars vor den Worten

»nach Grundstücken«

in der zweiten Zeile das Wort

»gesetzlich«

eingeschaltet und das Wort

»öffentliches«

als überflüssig gestrichen.

§. 8.

Der Kommission ist es unbedenklich erschienen, demjenigen, welcher im Steuerbuch als Eigenthümer aufgeführt ist und das Grundstück vom Fiskus erworben hat, das Recht einzuräumen, daß er seine Eintragung im Grundbuch verlangen kann, und hat deshalb in der Nr. 1 des von ihr redigirten §. 8 die Worte

»oder vom Fiskus erworben«

aufgenommen.

Die übrigen Aenderungen betreffen nur die Fassung.

Das Wort

»dagegen«

im Eingange des Paragraphen ist weggelassen, weil es an einem Gegensatze fehlt und gleich darauf das Wort »jedoch« folgt.

Statt der Worte

»ist berechtigt — — — zu verlangen«

in der dritten Zeile ist gesagt

»kann — — — verlangen«.

In der achten Zeile fehlt das Wort

»bescheinigt«,

dasselbe ist hinzugefügt.

Den Worten

»an Eidesstatt«

in der neunten Zeile ist das Wort

»eidesstattlich«

substituirt.

§. 9.

Die Fassung dieses Paragraphen ist in mehrfacher Beziehung abgeändert.

1) Statt der Worte

»in den Steuerbüchern«

in der ersten Zeile ist gesagt

»in dem Steuerbuch«.

2) Die Worte in der zweiten Zeile

»in das Grundbuchblatt«

sind abgeändert in

»in dem Grundbuch«.

3) Die Worte in der dritten Zeile

»in seinen Büchern«

sind verändert in

»in dem Steuerbuch«.

4) Das Wort in der fünften Zeile

»dazu«

ist gestrichen.

§. 10.

Um die Bedeutung der in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmung deutlicher hervortreten zu lassen, wurde beschlossen, am Schlusse des Paragraphen folgenden Satz hinzuzufügen:

»Ist Letzteres geschehen, so kommt §. 14 zur Anwendung«.

§. 11.

Nach der Fassung des Entwurfs würden, wie dies bereits zu dem §. 14 des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet bemerkt worden ist, auch diejenigen Personen sich bei dem Grundbuchamte zu melden haben, welche bereits der gemäß §. 5 an sie ergangenen Ladung Folge geleistet und die ihnen nach §. 6 obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. Um dies zu vermeiden, ist der Eingang des §. 11 in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem zum §. 14 des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet von der Kommission gefaßten Beschlusse redigirt worden.

Die Aenderungen in dem zweiten Alinea betreffen nur die Fassung.

Statt der Worte in der zweiten Zeile des zweiten Alinea

»dingliche Lasten«

ist gesagt

»dingliche Rechte«.

Das Wort

»öffentlichen«

gleichfalls in der zweiten Zeile ist als überflüssig gestrichen, und endlich sind die Schlußworte

»oder, wenn der Eigenthümer u. s. w.«

abgeändert in

»oder von dem Eigenthümer gemäß dem §. 6 Nr. 4 angezeigt sind«.

§. 12.

Der Schluß dieses Paragraphen ist dahin gefaßt:

»und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert«,

weil, wie in dem Berichte der Kommission zum §. 17 des Gesetzes für das Jadegebiet bemerkt worden ist, nicht nur der Gläubiger, sondern auch der Eigenthümer die Anmeldung wirksam vornehmen kann, und weil nur diejenigen Anmeldungen Berücksichtigung verdienen, auf Grund deren demnächst auch die Eintragung erfolgt ist.

§. 13.

Es wurde der Antrag gestellt, den Eingang dieses Paragraphen also zu fassen:

»Sobald das in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Verfahren bei u. s. w.«

und zur Motivirung angeführt: Die Bezugnahme auf den §. 6 sei nothwendig, weil in diesem Paragraphen die Verpflichtungen der Vorgeladenen näher angegeben seien. Dagegen wurde bemerkt, die Bezugnahme auf die §§. 5 und 6 genüge nicht. Auch die späteren Paragraphen, namentlich der §. 8 beschäftige sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung im Grundbuch verlangt werden könne. Das Amendement wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt.

Ferner wurde beantragt, in der zweiten Zeile statt der Worte

»beendigt sind«

zu setzen:

»ihrer Beendigung entgegengehen«,

Der Antragsteller hob hervor, daß die Bestimmung, nach welcher die Verhandlungen beendet sein müßten, bevor der Herr Justizminister den Tag festsetzen könne, an welchem die Ausschlußfrist beginnen solle, zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn die Verhandlungen sich bei einzelnen Amtsgerichten oder auch nur Grundstücken sehr in die Länge ziehen sollten. Dagegen würde, wenn der gestellte Antrag angenommen werden sollte, ein für die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse angemessener Spielraum gewährt.

Das Amendement wurde als zu unbestimmt angefochten und abgelehnt.

Ein drittes Amendement wurde dahin gerichtet, dem Eingange des Paragraphen folgende Fassung zu geben:

»Sobald die nach §§. 5 und folgenden zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen bei sämmtlichen Amtsgerichten im Herzogthum Schleswig oder bei sämmtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirks im Herzogthum Holstein stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die einjährige Ausschlußfrist des §. 11 für den betreffenden Bezirk beginnen soll.«

In dem Herzogthum Schleswig, ward angeführt, besäßen vielfach dieselben Personen Grundstücke in beiden Schleswigschen Kreisgerichtsbezirken. Nun aber bezögen sich die auf dem Namenfolium protokollirten Rechte gleichmäßig auf alle dem Inhaber des Foliums gehörenden Grundstücke. Es sei daher wünschenswerth, daß im Herzogthum Schleswig, wo durchweg gesetzlich Namenfolien vorhanden seien, um Weiterungen zu vermeiden, der Anfang der Ausschlußfrist erst festgesetzt werde, nachdem die erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen bei sämmtlichen Amtsgerichten beider Kreisge-

richte, des Schleswigschen und des Flensburger Kreisgerichts, stattgefunden hätten. Es komme noch hinzu, daß der Schleswig-Holsteinische Provinziallandtag es sogar für nothwendig erklärt habe, daß die Verhandlungen bei sämmtlichen Amtsgerichten der ganzen Provinz beendigt seien, ehe der Anfang der Ausschlußfrist bestimmt werde.

Von den Gegnern des Amendements wurde bemerkt: das Bedenken des Provinziallandtages werde dadurch wesentlich abgeschwächt, daß nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe nicht, wie nach dem dem Provinziallandtage vorgelegten Entwurfe, schon die Beendigung der Verhandlungen bei einem Amtsgerichte, sondern die Beendigung der Verhandlungen bei sämmtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichts maßgebend sein solle. Auch sei eine schleunige Verbesserung des Protokollationswesens in dem Herzogthum Schleswig besonders wünschenswerth.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

In dem zweiten Alinea wurden die Worte
»für den Bezirk«
gestrichen und in dem dritten Alinea wurde das Wort
»Protokolle«
in
»Protokollate«
abgeändert.

§. 13a.

Einstimmig und mit Zustimmung des Herrn Regierungskommissars wurde beschlossen, hinter §. 13 einen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

»Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.«

§. 14.

Die vorgenommene Aenderung besteht hauptsächlich darin, daß die in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung durch Hinzufügung der Worte

»oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen«

ergänzt ist. Im Uebrigen betrifft die vorgenommene Aenderung nur die Fassung.

§. 15.

Gleichfalls beziehen sich die in diesem Paragraphen vorgenommenen Aenderungen nur auf die Fassung. Dieselben bestehen darin, daß

1) die Worte am Eingange
»die dinglichen Rechte (§. 11)«
abgeändert sind in
»die der Anmeldung nicht bedürfenden und die rechtzeitig angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen«;

2) statt der Worte in der zweiten Zeile
»in das neue«
gesagt ist
»in dem«;

3) in der dritten Zeile das Wort
»dinglichen«,

4) in der dritten und vierten Zeile die Worte
»an Grundstücken«,

5) in der sechsten Zeile die Worte
»dinglichen«,
und
»in der Rangordnung«
gestrichen sind.

§. 15a.

Zur Motivirung der in diesem Paragraphen vorgenommenen Aenderung bezieht die Kommission sich auf die in ihrem Berichte über den Gesetzentwurf für das Jadegebiet zu dem von ihr dort eingeschobenen §. 21a. angeführten Gründe.

§. 16.

Die Ueberschrift dieses Paragraphen lautet irrthümlich §. 15; sie ist in §. 16 abgeändert worden.

In der ersten Zeile sind hinter dem Worte
»Grundbuchblattes«
die Worte
»oder Artikels«
eingeschaltet, und das Wort »dingliches« ist gestrichen.

§. 17.

Die vorgenommene Aenderung bezweckt lediglich, die Bedeutung der in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmung klarer hervortreten zu lassen.

§. 18.

Die Worte »oder der Anmeldung nicht bedürfenden« sind hinzugefügt, weil sonst alle diejenigen auf eine unbestimmte Summe lautenden protokollirten Hypotheken, welche der Anmeldung nicht bedürfen (§. 11 Absatz 2), in dem Grundbuch einzutragen wären.

Die beiden letzten Sätze lauten ganz übereinstimmend mit den beiden letzten Sätzen des §. 15a. des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet, sowie derselbe von der Kommission redigirt ist. Die Kommission bezieht sich in dieser Hinsicht auf die in ihrem Berichte zum §. 15a. jenes Gesetzentwurfs angeführten Gründe.

Es wurde das Amendement gestellt, den letzten Satz des §. 18 dahin zu fassen:

»Die Summe einer bereits bestellten oder noch zu bestellenden vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.«

Zur Begründung des Amendements ward bemerkt: Bei der Bestimmung der Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek handle es sich nicht um bestrittene Rechtsfragen, sondern um regelmäßig klar vorliegende Thatsachen. Die Summe der zu bestellenden Sicherheitshypothek sei nach billigem Ermessen festzustellen. Ein Rechtsstreit zwischen dem Vormunde und dem seinem Pupillen zu bestellenden curator ad hoc werde nicht selten mit erheblichen Kosten verbunden sein und auf das Verhältniß des Vormundes zu seinem Pupillen nachtheilig einwirken.

Es wurde entgegnet, daß die angeführten Gründe nicht ausreichten, um auch für den Fall, daß es sich um eine von dem Vormund zu bestellende Sicherheitshypothek handle, den Rechtsweg auszuschließen und das Amendement mit 9 gegen 4 Stimmen verworfen.

§. 19.

Während die einzuführenden Gesetze vom 5. Mai 1872 zwischen Tilgung und Löschung einer Hypothek scharf unterscheiden, indem sie unter Tilgung den Fall verstehen, da das Recht, für welches die Hypothek bestellt worden, aufgehoben ist, mit Löschung einer Hypothek aber den Fall bezeichnen, da die Hypothek im Grundbuch delirt ist, so daß das Recht, für welches die Hypothek bestellt worden, noch fortbestehen kann, schließt sich der Gesetzentwurf dem in der Provinz Schleswig-Holstein üblichen Sprachgebrauche an, wonach Tilgung einer Hypothek soviel als Löschung einer Hypothek bedeuten kann. Um einem Mißverständnisse vorzubeugen, welches sich daraus ergeben könnte, daß der Gesetzentwurf mit dem Worte »tilgen« einen andern Begriff verbinde, als die durch den Gesetzentwurf einzuführenden Gesetze, wurde vorgeschlagen, das Wort in der zweiten Zeile
»getilgten«
in
»gelöschten«
abzuändern. Auf diesen Vorschlag ward nicht eingegangen, da ein Mißverständniß zu besorgen sei, wenn die Worte »vor der Linie gelöschten« statt des in Schleswig-Holstein üblichen Ausdrucks »vor der Linie getilgten« gebraucht würden.

Die von der Kommission vorgenommene Fassung des §. 19 weicht nur unerheblich von der Fassung des Gesetzentwurfes ab.

Digitized by Google

§. 20.

Dieser Paragraph wird mit der Aenderung angenommen, daß das Wort in der zweiten Zeile

»neue«

gestrichen und hinter Thlr. in der dritten Zeile eingeschaltet wurde

(Mark u. s. w.)

§. 21.

Dieser Paragraph wurde mit der Ergänzung angenommen, daß hinter dem Worte in der ersten Zeile

»Grundbuchblattes«

die Worte

»oder Artikels«

hinzugefügt wurden.

§. 22.

wurde unverändert angenommen.

§. 23.

Statt der vierteljährlichen Bekanntmachung wurde eine monatliche beliebt. Es wurde dabei davon ausgegangen, daß eine häufigere Bekanntmachung auf eine schleunigere Erledigung der Sache von Einfluß sein könne.

Da nicht überall Kreisblätter vorhanden sein dürften, erschien es angemessen, den Grundbuchrichter zu ermächtigen, die Bekanntmachung auch durch ein Lokalblatt zu veröffentlichen.

Eine Bezeichnung der Grundstücke bloß nach den Steuerbüchern wurde für nicht ausreichend erachtet. Es wurde daher hinzugefügt, daß auch die Besitzer der Grundstücke anzugeben seien.

§. 24 und §. 25.

Die Aenderungen, welche die Kommission mit dem §. 24 und §. 25 vorgenommen hat, betreffen lediglich die Form.

§. 26.

Der Schleswig-Holsteinsche Provinziallandtag hat diesen Paragraphen zu streichen beantragt, weil ein so wichtiges volkswirthschaftliches Prinzip, wie die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums sei, zu seiner Durchführung ein besonderes die mannigfachen dadurch betroffenen Verhältnisse ordnendes Gesetz erfordere und nicht so beiläufig, wie es hier geschehe, zur Geltung gebracht werden könne. Ein Mitglied der Kommission hat diesen Antrag lebhaft unterstützt.

Der Herr Regierungskommissar wies darauf hin, daß die Theorie, Veräußerungsverträge von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig zu machen, mit der Auflassungstheorie nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872 unvereinbar sei, weil dem Grundbuchamte die Veräußerungsverträge nicht mehr vorgelegt werden müßten und die Prüfung ihrer Gültigkeit nicht mehr zu ihren amtlichen Obliegenheiten gehöre.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde hervorgehoben, daß das Grundeigenthum in allen übrigen Provinzen frei theilbar sei. Auch wurde geltend gemacht, daß die Theilung des Grundeigenthums nicht schlechthin verboten, sondern nur von der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde abhängig sei, daß aber, so viel bekannt, eine solche Bewilligung regelmäßig ertheilt werde.

Nach beendigter Diskussion wurde der §. 26 mit großer Majorität angenommen, doch wurde die Aenderung beliebt, daß sowohl hinter »Grundstücke« als hinter »zertheilt« ein Komma zu setzen sei.

§. 27.

Dieser Paragraph ward mit der Aenderung angenommen, daß statt

»4«

in der vierten Zeile das Wort

»vier«

und daß statt des Wortes

»am«

in der vierten Zeile die Worte

»mit dem«

zu setzen sind.

§. 27a.

Dieser Paragraph lautet ganz so, wie der §. 7a. des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet, so wie derselbe von der Kommission beschlossen ist. Die Kommission bezieht sich auf die in dem Berichte Nr. 44 über jenen Gesetzentwurf zu §. 7a. angeführten Gründe.

§§. 28 und 28a.

Zu der Tendenz der einzuführenden Gesetze vom 5. Mai 1872 würde es nicht passen, wenn der hypothekarischen Klage die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, entgegengesetzt werden könnte oder die Abtretung eingetragener Forderungen, auch wenn sie streitig sind, nicht sollte gültig geschehen können. Deshalb sind das erste Alinea des §. 28 und der §. 28a. hinzugefügt.

Die in dem zweiten Alinea des §. 28 getroffene Aenderung betrifft nur die Redaktion.

§. 29.

Die Worte

»von dem im §. 25 bezeichneten Zeitpunkte ab«

haben deshalb hinzugefügt werden müssen, weil sonst innerhalb eines gewissen Zeitraumes es im Gebiete des Dänischen Rechts nicht möglich sein würde, den Mieth- und Pachtrechten die Wirkung dinglicher Rechte zu verschaffen.

§. 30.

Die Worte in der ersten Zeile

»und durch letztwillige Verfügung begründete«

sind mit Zustimmung des Herrn Regierungskommissars aus den in dem Berichte der Kommission zum §. 9 des Gesetzentwurfs für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel angeführten Gründen gestrichen worden.

Um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob die gesetzlichen Hypotheken an beweglichen Sachen und Forderungen aufgehoben werden sollten, ist das erste Alinea, so wie geschehen, abgeändert worden.

Es wurde der Antrag gestellt, folgende Bestimmung als Alinea 2 in Uebereinstimmung mit dem Alinea 2 des §. 9 des Gesetzentwurfs für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel in den §. 30 aufzunehmen:

> »Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.«

Die beantragte Bestimmung, wurde von dem Herrn Regierungskommissar erwidert, schmälere die Rechte des Gläubigers, welcher eine gesetzliche Hypothek an sämmtlichen Grundstücken seines Schuldners habe. Auch sei in Betracht zu ziehen, daß in der Provinz Schleswig-Holstein bisher nicht eine so große Theilung des Grund und Bodens, wie in anderen Provinzen stattgefunden habe.

Hiergegen wurde bemerkt, daß, wenn auch das Recht des Gläubigers insofern geschmälert werde, als demselben bisher eine gesetzliche Hypothek an allen Grundstücken seines Schuldners zugestanden habe, diese Schmälerung doch eine mehr scheinbare, als reelle sei, weil der Schuldner das gesetzliche Pfandrecht des Gläubigers durch Eintragungen habe bedeutungslos machen können und der Gläubiger gerade dadurch besonders bevorzugt werde, daß er nach dem Gesetzentwurfe die Eintragung solle verlangen können. Ganz besonders komme aber in Betracht, daß die vorgeschlagene Bestimmung nur unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen solle, daß der Gläubiger durch Eintragung auf einzelne Grundstücke völlig sicher gestellt werde.

Der Antrag wurde mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Gesetzentwurf enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob es zulässig sein soll, an Forderungen eine Hypothek zu bestellen. Dieser Zweifel ist durch die dem Alinea 3 von der Kommission gegebene Fassung beseitigt, und in Ueber-

einstimmung mit dem Altpreußischen Rechte bestimmt worden, daß die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen fortan unzulässig ist.

§. 30a.

In der Provinz Schleswig-Holstein werden regelmäßig die Schuldverschreibungen unter Verpfändung des ganzen Vermögens ausgestellt. Ein Recht auf Eintragung erhält der Gläubiger hierdurch nicht, er würde aber ein solches Recht bekommen, wenn nicht in dem Gesetzentwurfe eine ähnliche Bestimmung getroffen würde, wie dies im §. 11 des Gesetzentwurfs für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel geschehen ist. Nun aber liegt kein Grund vor, dem Gläubiger, dem der Schuldner sein ganzes Vermögen verpfändet hat, das ihm bisher nicht zustehende Recht auf Eintragung zu gewähren, wie denn überhaupt der §. 11 des Gesetzentwurfs für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel nur bezweckt, das bestehende Recht aufrecht zu erhalten, ohne dadurch mit den Prinzipien der einzuführenden Gesetze in Widerspruch zu treten. Die Kommission hat daher unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars einstimmig beschlossen, den mehrerwähnten §. 11 als §. 30a. dem Gesetzentwurfe einzufügen.

§. 31.

Das erste Alinea des Gesetzentwurfs, so wie derselbe von der Kommission gefaßt worden, stimmt wörtlich überein mit dem ersten Alinea des §. 15 des Gesetzentwurfs für Neuvorpommern und Rügen, so wie dasselbe von der Kommission beschlossen worden ist. Es wird auf die hierzu in dem Berichte zum §. 15 jenes Gesetzentwurfs angeführten Gründe Bezug genommen.

§. 32.

Die in diesem Paragraphen vorgenommene Aenderung, welche darin besteht, daß die Worte am Schlusse des ersten Alinea

»daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung ein besser berechtigter Erbe nicht gemeldet habe«

in die Worte

»daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe«,

verändert worden sind, ist bereits in unserem Berichte, betreffend den Gesetzentwurf für das Jadegebiet, Seite 6 näher motivirt worden.

§. 33.

Dieser Paragraph wurde mit der Modifikation angenommen, daß im Eingange die Worte

»Auf die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt«

umgestaltet sind in die Worte:

»Auf die vor dem im §. 25 bezeichneten Tage protokollirten Hypotheken.«

Es wird Bezug genommen auf die zum §. 29 gemachte Bemerkung.

§. 34.

Eine gleiche Abänderung, wie im §. 33 und aus demselben Grunde ist im Eingange des §. 34 vorgenommen.

Dem Eigenthümer des Grundstücks verbleibt nicht, wie es im zweiten Satze heißt, das Recht, an Stelle einer gelöschten Hypothek eine Grundschuld von gleichem Betrage eintragen zu lassen. Er bekommt dies Recht vielmehr erst zu der Zeit, da der Gesetzentwurf in Kraft tritt. Daher sind den Worten:

»dem Eigenthümer verbleibt vielmehr das Recht«

die Worte:

»der Eigenthümer ist vielmehr berechtigt«

substituirt worden.

§. 35

wurde mit der Aenderung angenommen, daß statt des Wortes in der ersten Zeile

»das«

das Wort

»dem«

gesetzt wurde.

§. 36

wurde unverändert angenommen.

§. 37.

Es wurde beantragt:

a) den Eingang so zu fassen:
»Dem dinglich Berechtigten gehen bei der Zwangsversteigerung in der nachstehenden Reihenfolge vor«,

b) in der Nr. 2 statt
»der«
zu setzen:
»aus den«,

c) in der Nr. 5 keinen Absatz zu machen.

Mit diesen von der Kommission gemachten Anträgen wurde der §. 37 angenommen.

§. 38.

Es wurde beantragt:

a) Zeile 1 hinter dem Worte
»sind«
das Wort
»namentlich«,

b) Zeile 5 hinter dem Worte
»Kirchen«
das Wort
»Pfarr-«

und

c) Zeile 6 hinter dem Worte
»Wasser«
das Wort
»Deich«
einzuschalten.

Der Paragraph wurde mit den beantragten Aenderungen angenommen.

§. 39

wurde mit der Aenderung angenommen, daß statt des Wortes
»im«
die Worte
»in dem«
gesetzt wurden.

§. 40.

Die in diesem Paragraphen vorgenommene Aenderung betrifft nur die Fassung. Die von der Kommission beschlossene Fassung stimmt wörtlich überein mit dem §. 8 des Gesetzentwurfs für Hohenzollern.

§. 41.

Die vorgenommenen Aenderungen sind anscheinend nur Berichtigungen von Druckfehlern.

§. 42.

Die Kommission beschloß, den zweiten Satz hier zu streichen und denselben mit dem §. 44 zu verbinden.

§. 43.

Sollen Seeschiffe, welche erbaut sind, nachdem der Gesetzentwurf Gesetzeskraft erhalten hat, verpfändet werden, so braucht der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der Realgläubiger nicht vorherzugehen, weil an solchen Schiffen überhaupt nur durch Eintragung ein Pfandrecht bestellt werden kann. Deshalb ist der Eingang des Paragraphen so wie geschehen gefaßt worden.

§. 44.

Der §. 44 ist mit dem zweiten Satze des §. 42 zusammengezogen.

§. 45.

In der zweiten Zeile sind die Worte
»oder der Anmeldung nicht bedürfenden«
eingeschoben, weil nach dem §. 11 Absatz 2 es der Anmeldung nicht bedarf bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in gesetzlich auf Grundstücken angelegten Protokollbüchern protokollirt sind«.

Es wurde beantragt, die Schlußworte des ersten Alinea

»und die Bestimmung des §. 11 des Tarifs findet auf diejenigen Grundstücke keine Anwendung, für welche gesetzlich Realfolien bisher geführt worden sind«,

dahin abzuändern:

»Die Bestimmungen des §. 11 des Tarifs finden keine Anwendung.«

Während der Gesetzentwurf die Kostenfreiheit nur für diejenigen Grundstücke gewährt, für welche bisher gesetzlich Realfolien geführt worden sind, hat das Amendement den Zweck, die Kostenfreiheit auch den Eigenthümern der Grundstücke zu gewähren, welche Namenfolien oder durch die Praxis aus Namenfolien in Realfolien umgewandelte Folien haben.

Der Herr Regierungskommissar erklärte sich gegen den gestellten Antrag. Derselbe wies darauf hin, daß eigentliche Hypothekenbücher nur da beständen, wo Realfolien angelegt seien. Dies habe bereits dadurch Anerkennung gefunden, daß der §. 11 von der Kommission angenommen worden sei. Nach §. 11 Absatz 2 sollten nämlich nur die in gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern protokollirten Rechte der Anmeldung nicht bedürfen. In den Distrikten, für welche Namenfolien beständen, würde ebenso verfahren, als wenn Hypothekenbücher gar nicht vorhanden seien. Es sei also ganz in der Ordnung, wenn die Unterscheidung zwischen Real- und Namenfolien auch bei der Kostenfrage festgehalten werde. Dazu komme noch, daß der Kostentarif sehr mäßig sei und daß die von dem Staate bei Anlegung der Grundbücher aufzuwendenden Kosten in den Distrikten, in welchen Namenfolien beständen, viel bedeutender seien, als in den Distrikten, in welchen Realfolien geführt würden.

Auf diese Ausführung wurde erwidert:

Der §. 11 des Kostentarifs setze voraus, daß überhaupt noch keine Hypothekenbücher angelegt seien, wie sich dies aus dem Eingange jenes Paragraphen ergebe. In der Provinz Schleswig-Holstein existirten aber für alle Distrikte Hypothekenbücher. Ueberdies seien an vielen Orten die Personalfolien durch die Praxis in Realfolien umgewandelt. Auch würde es einen höchst ungünstigen Eindruck auf die Bevölkerung machen, wenn der eine Grundbesitzer für die Einrichtung des Grundbuchs Kosten und Stempel zahlen müsse, während andere Grundbesitzer, vielleicht seine nächsten Nachbarn frei davon seien. Man würde eine solche Unterscheidung in Betreff der Kostenfrage um so weniger mit der Gerechtigkeit vereinigen können, als auch in dem neuen Grundbuche, nämlich in dem Grundbuchblatte und in dem Artikel ein ähnlicher Unterschied fortbestehe, wie zwischen den Real- und Personalfolien.

Das Amendement wurde mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen.

§. 46.

Der zweite Satz wurde als überflüssig gestrichen.

Schließlich nahm die Kommission den nach ihren Beschlüssen abzuändernden Gesetzentwurf einstimmig an.

Die Kommission trägt daher darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein in der Fassung, wie sie aus der anliegenden Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission ersichtlich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 8. Februar 1873.

Die X. Kommission.

von Plötz (Vorsitzender). **von Bernuth. Elwanger. Engels. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Goßler.** Graf **zur Lippe. Malmros** (Berichterstatter). Graf **von Schwerin. von Thaden. Wever. Wilckens.**

Anlage.

Beschlüsse

der

Zehnten Kommission zu Nr. 29 der Drucksachen des Herrenhauses.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen **unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinz Schleswig-Holstein,** was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, **Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten** vom 5. Mai 1872 **mit Ausschluß des §. 72,** die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 **und 143,** und das Gesetz, **betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen vom 5. Mai 1872** werden mit nachstehenden Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Schleswig-Holstein nicht gelten, bleiben außer Anwendung. **Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Schleswig-Holstein geltenden Prozeßrechts zu verstehen.**

§. 3.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke.

Das Amtsgericht zu Kiel ist das Grundbuchamt für diejenigen Grundstücke, welche bisher in den landgerichtlichen und obergerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen gewesen sind. Das Appellationsgericht zu Kiel ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der **Eigenthümer** die Führung des Grundbuchs über solche Grundstücke dem Amtsgericht des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, zu überweisen.

§. 4.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amts wegen, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweis der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind.

Das Grundbuchamt erhält eine Abschrift des auf Grund dieses Nachweises aufgestellten Flurbuches.

§. 5.

Sobald das Grundbuchamt diese Abschrift erhalten hat, ladet es die als Eigenthümer oder im Falle des getheilten Eigenthums die als nutzbare Eigenthümer der einzelnen Grundstücke bezeichneten Personen behufs Anlegung des Grundbuchs **von Amts wegen** vor.

§. 6.

Die nach §. 5 Geladenen sind verpflichtet, dem Grundbuchamt

1) ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,

2) den Rechtsgrund anzugeben, **vermöge dessen** das Eigenthum auf sie übergegangen ist,

3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen und

4) alle auf **dem** Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, **auch auf Verlangen des Grundbuchamtes einen Auszug aus den Steuerbüchern (Steuer- oder Hebungsregister) mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Eigenthumsveränderungen nicht bekannt geworden sind.**

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 6a.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 5) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 6 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis 50 Thaler erzwingen.

§. 7.

Wenn der **gemäß §. 6** ermittelte Eigenthümer eines Grundstücks zugleich durch ein **gesetzlich** nach Grundstücken angelegtes Protokollbuch (Realfolien) als solcher nachgewiesen ist, so wird derselbe als Eigenthümer in **dem** Grundbuch eingetragen.

§. 8.

Derjenige, bei dem die im §. 7 angegebenen Voraussetzungen fehlen, welcher jedoch im Steuerbuch (Steuer- oder Hebungsregister) als Eigenthümer aufgeführt ist, **kann seine Eintragung im Grundbuch verlangen,** wenn er

1) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden **oder vom Fiskus** erworben hat,

2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes **bescheinigt,**

3) oder durch Urkunden, **durch eidesstattlich abgegebene** Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 9.

Wer in **dem Steuerbuch** nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 8 als berechtigt, in **dem Grundbuch** als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in **dem Steuerbuch** Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 10.

Die Eintragung des Eigenthümers kann jedoch in den Fällen der §§. 8 und 9 erst nach Ablauf eines Jahres von dem im §. 13 erwähnten Tage erfolgen, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden sind. **Ist letzteres geschehen, so kommt §. 14 zur Anwendung.**

§. 11.

Die nicht bereits nach §§. 5 und 6 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, **oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen,** haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres von dem im §. 13 erwähnten Tage bei dem Grundbuchamte anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realfolien) protokollirt oder **von dem Eigenthümer gemäß dem §. 6 Nr. 4 angezeigt sind.**

§. 12.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, **deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind,** verliert.

§. 13.

Sobald **die nach §. 5 und folgenden zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen bei sämmtlichen Amtsgerichten im Herzogthum Schleswig oder bei sämmtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirks im Herzogthum Holstein stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag,** an welchem die einjährige Ausschlußfrist des §. 11 für den betreffenden **Bezirk** beginnen soll.

Alsdann hat das Appellationsgericht zu Kiel die §§. 11 und 12 innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt, das betreffende Kreisblatt und drei Zeitungen, von denen mindestens zwei in der Provinz erscheinen, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung müssen diejenigen Bezirke namhaft gemacht werden, in welchen die in §. 11 Absatz 2 erwähnten **Protokollate** der Anmeldung nicht bedürfen.

§. 13a.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 14.

Von der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt **oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen** werden.

§. 15.

Die der Anmeldung nicht bedürfenden und die rechtzeitig angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in **dem** Grundbuch eingetragen. Die vor Ablauf der Ausschlußfrist entstandenen und angemeldeten Rechte haben bei der Eintragung die Rangordnung vor den später entstandenen; jedoch gehen die nach Ablauf der Ausschlußfrist, aber vor Anlegung des Grundbuchblatts protokollirten Rechte denjenigen rechtzeitig angemeldeten Hypotheken vor, welche nicht mit Protokollationsberechtigung versehen sind.

§. 15a.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen. Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten von Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.

§. 16.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes **oder Artikels** kann für ein angemeldetes Recht (§. 15) eine Vormerkung eingetragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Eintragung des Rechts bestritten ist,
2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 17.

Eigenthumsvorbehalte wegen rückständiger Kaufgelder, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatt oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 18.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten **oder der Anmeldung nicht bedürfenden** Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen. **Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.**

§. 19.

Der Eigenthümer hat über leere von ihm vorbehaltene Hypothekenstellen und über die vor der Linie getilgten Hypotheken die Verfügung, wie über eine Hypothek des Eigenthümers nach Maßgabe des Gesetzes **über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872.**

§. 20.

Die Uebertragung der vorbehaltenen Stellen und der vor der Linie getilgten Hypotheken in das Grundbuch geschieht mit der Formel:

> Nr. — — — Thlr. **(Mark u. s. w.)** mit ..... von Hundert verzinslich stehen zur Verfügung des Eigenthümers.

§. 21.

Wenn der Eigenthümer gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes **oder Artikels** beantragt, die leeren Stellen oder die vor der Linie getilgten Posten als Hypotheken oder Grundbuchschulden auf seinen Namen einzutragen, so erfolgt diese Eintragung stempel- und kostenfrei.

§. 22.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 23.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt und das Kreisblatt oder ein von dem Grundbuchrichter zu bestimmendes Lokalblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 24.

Diejenigen Amtsgerichte, welchen bisher die **Einschreibung (Protokollirung)** des Eigenthums **und** der Belastungen der Grundstücke obgelegen **hat,** haben die betreffenden Bücher **noch zehn** Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 23) fortzuführen, demnächst dieselben zu schließen und aufzubewahren, oder an das zuständige Grundbuchamt zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 25.

Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 23) kann die Veräußerung oder Belastung der **betreffenden Grundstücke** nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 26.

Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke, im Ganzen oder zertheilt, veräußert oder belastet werden, bedürfen nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden.

§. 27.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechtes, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in **vier** Jahren. Die Verjährung beginnt **mit dem** 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 27a.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 25 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 28.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 28a.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden.

§. 29.

Im Gebiete des Dänischen Rechts können **von dem im §. 25 bezeichneten Zeitpunkt ab** Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten.

§. 30.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 31a.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch, behalten jedoch, ebenso wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend gemacht werden können.

§. 31.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 32.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, **daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.**

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 33.

Auf die vor dem im §. 25 bezeichneten Tage protokollirten Hypotheken findet die Verordnung vom 12. Februar 1828 (Chronolog. Samml. 1828 S. 26) in Betreff der Zulässigkeit der späteren Erhöhung des eingetragenen Zinsfußes bis Fünf vom Hundert auch ferner Anwendung.

§. 34.

Hypotheken, **welche bis zu dem im §. 25 bezeichneten Tage** mit fester Rangordnung protokollirt sind, können nicht in die Stelle der vorstehend gelöschten Hypotheken eintreten. Der Eigenthümer des Grundstücks ist vielmehr berechtigt, an Stelle der gelöschten Hypothek eine neue Hypothek oder eine Grundschuld von gleichem Betrage für sich oder andere Personen eintragen zu lassen.

§. 35.

Die in **dem** Grundbuch eingetragenen Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten dienen im Konkurse über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers zur abgesonderten Befriedigung der dinglich Berechtigten. Dieselben haben nicht nöthig, ihre Ansprüche anzumelden.

§. 36.

Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung können mit der Rangordnung des Kapitals nur zweijährige Zinsrückstände, zurückgerechnet vom letztverflossenen Fälligkeitstermin vor der Konkurseröffnung oder vor dem früheren Tage der verfügten Zwangsversteigerung, gefordert werden.

§. 37.

Den dinglich Berechtigten gehen bei der Zwangsversteigerung in der nachstehenden Reihenfolge vor:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;
2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge aus den zwei letzten Jahren;
3) die Rückstände der auf dem Grundstück lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und die an die Rentenbank oder an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;
4) die Rückstände der auf dem Grundstück haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren;
5) die Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Dienseinnahmen der Wirthschafts- und Forstbeamten und des Gesindes, sofern diese Personen zur Bewirthschaftung oder Verwaltung des zur Landwirthschaft bestimmten Grundstücks und der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe eines ländlichen Nebengewerbes auf dem Grundstück gehalten werden, sowie die Ansprüche der Schmiede und Rademacher, soweit sie für das Grundstück Arbeiten geleistet haben, aus dem letzten Jahre;
6) die Forderungen für Saatkorn aus dem letzten Jahre.

§. 38.

Gemeine Lasten (§. 37 Nr. 4) sind **namentlich** alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftende, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband, oder aus einem sonstigen Kommunalverband, oder einem ritterschaftlichen Verband entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, **Pfarr-** und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, **Deich-** und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige vom Staate bestätigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 39.

Der Eintragung **in dem** Grundbuch bedürfen nicht die in den §§. 37 und 38 erwähnten absolut bevorzugten Ansprüche.

§. 40.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in **drei** Jahren, nachdem **der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.**

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 41.

Für die Verpfändung von Seeschiffen **gelten**, abgesehen von den gesetzlichen Pfandrechten, welche in **dem** Schiffsregister nicht einzutragen sind, fortan die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

§. 42.

Die Eintragung der Verpfändung in **dem** Schiffsregister erfolgt auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

§. 43.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften des Artikels 58 §§. 1 **bis** 4 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

§. 44.

Sobald eine Eintragung in dem Schiffsregister erfolgt ist, wird der auf Grund der Instruktion des Justizministers vom 31. August 1867 Th. II. §. 16 in Kolonne 10 des Certifikats eingetragene Vermerk gelöscht. Alsdann kann das Schiff nur durch Eintragung im Schiffsregister verpfändet werden.

§. 45.

Die Verhandlungen, welche zur Feststellung der innerhalb der Ausschlußfrist angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Rechte an Grundstücken und Schiffen (§. 43) erfolgen, sind stempel- und kostenfrei. Die nach §. 5 des Kostentarifs der Grundbuchordnung vom 1. Mai 1872 zu entrichtenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung des Rechts zugleich für die künftige Delirung entrichtet worden sind. **Die Bestimmungen des §. 11 des Tarifs finden keine Anwendung.**

§. 46.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

№ 53.

Berichterstatter:
Wever.

Bericht

der

Justizkommission

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt (Nr. 36 der Drucksachen).

Der mit Allerhöchster Ermächtigung vom 6. Januar c. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt (Nr. 36 der Drucksachen des Herrenhauses) wurde von der unterzeichneten Kommission, unter Betheiligung des Herrn Geheimen Ober-Regierungsraths Wohlers, als Stellvertreters der Königlichen Staatsregierung, in der Sitzung vom 5. Februar c. berathen.

Die Bedürfnißfrage wurde, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Motiven der Regierungsvorlage, bejaht, indem nicht verkannt wurde, daß die städtischen Behörden zu Frankfurt a. M. in der örtlichen Verwaltung vielfach dadurch gehemmt werden müßten, daß Angelegenheiten, deren Regelung der Kommunal- und örtlichen Polizeibehörde zu überlassen ist, von den früheren Behörden, welche gleichzeitig Staats- und Kommunalbehörden waren, durch Gesetze fixirt sind.

Die Ueberschrift des Gesetzes wurde genehmigt und zum Eingang desselben nur die Abänderungen beschlossen, daß es statt »mit Zustimmung«, unter Zustimmung und statt der Monarchie, Unserer Monarchie heißen solle.

Zu §. 1 wurde zunächst bemerkt, daß es nicht angemessen erscheine, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens eines Gesetzes von dem Erlaß einer statutarischen Anordnung durch Ortsbehörden abhängig zu machen und deshalb vorgeschlagen, einen bestimmten Zeitpunkt, etwa in Uebereinstimmung mit §. 4, den 1. Mai 1873, als den Tag festzusetzen, mit welchem die betreffenden Gesetze außer Kraft treten sollten. Auf den Widerspruch des Herrn Regierungskommissars, der hervorhob, daß der Zeitpunkt, bis zu welchem die nothwendig vorher zu erlassenden statutarischen Anordnungen fertig und genehmigt sein würden, sich nicht mit Sicherheit vorher bestimmen lasse, wurde von dem obigen Vorschlage Abstand genommen.

Es wurde sodann in Frage gestellt, ob es beabsichtigt und nothwendig sei, durch eine gemeinschaftliche statutarische Anordnung die verschiedenen im §. 1 aufgeführten Gesetze gleichzeitig aufzuheben.

Diese Frage wurde von einer Seite entschieden bejaht und behauptet, daß es mit Rücksicht auf den Inhalt der aufzuhebenden Gesetze nicht wohl beabsichtigt sein könne, dieselben successive aufzuheben, indem namentlich das sub Nr. 1 aufgeführte Gesetz vom 3. Dezember 1833 die generell für sämmtliche Stiftungen maßgebenden Vorschriften enthalte und das eine oder andere Gesetz nicht füglich für sich allein fortbestehen könne. Zur Beseitigung des dieserhalb angeregten Zweifels wurde das Amendement gestellt, vor den Worten »statutarische Anordnung« in Zeile 11 des §. 1 das Wort »eine« einzurücken und von »wird« in Zeile 10 bis »geregelt« in Zeile 12 das Gesetz wie folgt zu fassen:

> »wird durch eine statutarische Anordnung (§. 3 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. Mai 1867, Gesetzsamml. S. 401) geregelt.«

Von dem Herrn Regierungskommissar wurde beantragt, es hier bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen und nicht besonders hervorzuheben, daß nothwendig nur durch eine und dieselbe statutarische Anordnung die betreffenden Gesetze außer Kraft gesetzt werden könnten, indem namentlich die aufzuhebenden Gesetze vom 15. März 1861, betreffend die Taubstummen-Erziehungsanstalt und die Stiftungs- und Verwaltungsordnung der Anstalt für Irre und Epileptische vom 22. September 1863, eine gewisse Selbstständigkeit in Anspruch nehmen könnten.

Von der Kommission wurde hierauf das gestellte Amendement abgelehnt und es bei der Fassung des Regierungsentwurfs belassen.

Gegen den ferneren Satz dieses Entwurfs, von den Worten: »Mit dem Erlaß« bis zum Schluß wurde bemerkt, daß nicht der Erlaß der statutarischen Anordnung, sondern nur deren Veröffentlichung maßgebend sein könne, daß ferner die Fassung etwas schleppend sei und die beabsichtigte wesentliche Ausnahme von den aufzuhebenden gesetzlichen Vorschriften nicht genug hervorhebe. Es wurde daher folgende Fassung beantragt:

> Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser statutarischen Anordnung treten folgende Gesetze und Verordnungen

in so weit außer Kraft, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der betreffenden Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben:

1) das Gesetz vom 11. Februar 1845 u. s. w. bis inkl. Nr. 5 der Regierungsvorlage.

Mit diesem Antrage war die Kommission im Allgemeinen einverstanden. Es wurde jedoch zum Eingange desselben geltend gemacht, daß es gestattet sein müsse, in den neuen statutarischen Anordnungen einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieselben in Wirksamkeit treten sollten. Bis zu diesem Zeitpunkt müßten die bisherigen Gesetze in Wirksamkeit bleiben. Es könne daher nicht lediglich auf den Tag der Veröffentlichung jener Anordnungen, sondern vielmehr nur auf den Eintritt ihrer Gültigkeit ankommen. Es wurde daher vorgeschlagen, im Eingange obigen Antrages zu sagen:

»Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung«.

Mit dieser Aenderung, welcher der Herr Regierungskommissarius zustimmte, wurde der obige Antrag angenommen.

Zu §. 2 wurde beschlossen, daß der zweite Satz in gleicher Weise, wie bei §. 1, dahin lauten müsse: Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung u. s. w.

Gegen die ferneren §§. 3—5 fand die Kommission nichts zu erinnern. Zwei Druckfehler in den Citaten §. 1 Nr. 5 und §. 3 Nr. 4 wurden berichtigt und schließlich der Gesetzentwurf mit den vorstehend erwähnten Aenderungen einstimmig angenommen. Die Kommission trägt demgemäß darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, in der aus der beiliegenden Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse sich ergebenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 8. Februar 1873.

Die Justizkommission.

von Uhden (Vorsitzender). **von Bernuth. Elwanger. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Goßler.** Graf **zur Lippe. Malmros. von Plötz.** Graf **von Schwerin. Wever** (Berichterstatter).

Anlage.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, **unter** Zustimmung beider Häuser des Landtages **Unserer** Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung folgender zu Frankfurt a. M. bestehenden Stiftungen:

1) des allgemeinen Almosenkastens,
2) des Hospitals zum heiligen Geist,
3) des Waisenhauses,
4) des Katharinen- und Weißfrauenklosters,
5) des Versorgungshauses,
6) des Rochus-Hospitals,
7) der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt,
8) der Anstalt für Irre und Epileptische,

wird gemäß §. 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) durch statutarische Anordnung, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. **Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung treten folgende Gesetze und Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der betreffenden Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben:**

1) das Gesetz vom 3. Dezember 1833, betreffend das Armen- und Stiftungswesen nebst Anlagen, die Verwaltungsordnungen der Stiftungen enthaltend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band V. S. 117 ff.);

2) das Gesetz vom 31. Oktober 1844, betreffend das Rochushospital, nebst Verwaltungsordnung dieses Hospitals und der zu letzterer gehörigen Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 28. März 1865 (a. a. O. Band VIII. S. 54 und Band XVI. S. 245);

3) das Gesetz vom 12. August 1856, betreffend die Abänderung einer das Versorgungshaus betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftungsordnung nebst der dazu erlassenen Verordnung von demselben Tage (a. a. O. Band XII. S. 218 ff.);

4) das Gesetz vom 15. März 1861, betreffend die Taubstummen-Erziehungs-Anstalt (a. a. O. Band XV. S. 11);

5) die Stiftungs- und Verwaltungsordnung der Anstalt für Irre und Epileptische vom 22. September 1863 (a. a. O. **Band** XVI. **S. 43**).

Die Verwaltung des städtischen Pfandhauses zu Frankfurt a. M. wird durch statutarische Anordnung (§. 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867), welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. **Mit dem Eintritt der Gültigkeit** dieser statutarischen Anordnung tritt das Gesetz der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 19. April 1864, betreffend die Organisation des Pfandhauses (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band XVI. S. 147), mit Ausnahme jedoch der §§. 18, 21, 22 dieses Gesetzes, außer Kraft.

§. 3.

Folgende Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben, nämlich:

1) die Verordnung vom 23. Dezember 1817 über die Anzeige unehelicher Schwangerschaften (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band II. S. 30);

2) das Gesetz vom 4. November 1851, betreffend die Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XI. S. 135);

3) das Gesetz vom 19. Dezember 1854, betreffend die Abänderung der §§. 8 und 13 des Gesetzes vom 4. November 1851 über Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XII. S. 57);

4) das Gesetz vom 10. Dezember 1855, betreffend das Stadtwehr-Disziplinargericht (a. a. O. Band XII. S. **134**).

Digitized by Google

§. 4.

Mit dem 1. Mai 1873 treten folgende Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, soweit sie noch in Kraft stehen, außer Geltung, nämlich:

1) das Gesetz vom 11. Februar 1845, betreffend die Anlage von Steinbrüchen, sowie von Sand-, Kies- und Lehmgruben (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VIII. S. 88);

2) das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 8. Juni 1847 (a. a. O. Band VIII. S. 195);

3) das Gesetz vom 6. März 1855, betreffend die Wasenmeisterei (a. a. O. Band XII. S. 83);

4) das Gesetz vom 19. Mai 1863, über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, sowie den Handel mit denselben (a. a. O. Band XVI. S. 17);

5) die Bekanntmachung vom 27. Januar 1865, betreffend die Instruktion des Ausrufers und Ausrufschreibers u. s. w. (a. a. O. Band XVI. S. 219 ff.).

§. 5.

Die §§. 11, 15, 24, 25, 27, 28, 29 der Gesindeordnung der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 5. März 1822 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band III. S. 41) werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben.

Desgleichen treten mit dem 1. Mai 1873 die §§ 12, 23, 26 der nämlichen Gesindeordnung außer Geltung.

An die Stelle der §§. 27, 28 der Gesindeordnung tritt folgende Bestimmung:

> Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, welche die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Dienstherrschaft zum Gegenstande haben, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Dienstzeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

№ 54.

Vierundzwanzigster Bericht

der

Staatsschuldenkommission

über die

Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1871.

(Gesetz vom 24. Februar 1850, Gesetzsammlung Seite 57.)

Seit Erstattung des 23. Berichts vom 7. Dezember 1871 hat in dem Personale der Staatsschuldenkommission dadurch eine Aenderung stattgefunden, daß an Stelle des Wirklichen Geheimen Raths von Lecoq, dessen Amtszeit abgelaufen war, der Ober-Bürgermeister Hasselbach zum Mitgliede derselben gewählt ist; die aus demselben Grunde ausgeschiedenen Mitglieder, Staatsminister a. D. Graf zur Lippe und Wirkliche Geheime Rath von Bonin sind wiedergewählt, und der Geheime Ober-Finanzrath a. D. Wilckens, welcher in Folge des Erlöschens seines Mandats aus dem Herrenhause ausgeschieden war, ist nach seiner aus Allerhöchstem Vertrauen erfolgten Wiedereinberufung in dasselbe als Mitglied der Kommission wieder bestätigt.

Bei der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden sind in Stelle des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths und Direktors im Reichskanzler-Amte Eck und des zum Präsidenten der Finanzdirektion in Hannover ernannt gewesenen, jetzigen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzraths und Direktors im Finanzministerium Meinecke, die Geheimen Finanzräthe Hering und Roetger zu Mitgliedern des Kollegiums ernannt worden.

Abschnitt I.

Berufsthätigkeit der Staatsschuldenkommission im Jahre 1872.

Die der Kommission obliegende Kontrole über die Geschäfte der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist auch im Jahre 1872 in den gesetzlichen Formen durch Einsicht der Eingangs-Journale und Akten, zweimalige Abhaltung außerordentlicher Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere und durch Theilnahme an den zur Niederlegung der zur Konsolidation eingegangenen Schuldverschreibungen und der durch die Tilgungsfonds eingelösten Staatsschuldendokumente, sowie zur Vernichtung solcher Dokumente und Kassenanweisungen angesetzten Termine ausgeübt worden.

Die außerordentlichen Kassenrevisionen haben am 2. Mai und 18. November d. J. stattgefunden, und es fand sich dabei das Kassenwesen in strenger Ordnung.

An Schuldverschreibungen, welche zum Umtausche gegen konsolidirte Anleihe eingegangen und nach Vorschrift des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Ges.-S. S. 1197) außer Kours gesetzt sind, wurden fernerweit

119,601 Stück über 31,579,865 Thlr.

von der Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen.

Die im Jahre 1871 durch die Tilgungsfonds eingelösten 50,311 Stück Staatsschuldendokumente über 15,594,567 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. sind am 6. November d. J. niedergelegt.

Vernichtet sind im Laufe des Jahres 1872

1) an präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehenskassenscheinen von 1848, für welche nach dem Gesetze vom 15. April 1857 (Ges.-S. S. 304) noch nachträglich Ersatz gewährt wird
316 Stück über 597 Thlr. und bezw.
147 » » 211 »

2) an Kassenanweisungen von 1851, welche nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 334) gegen Kassenanweisungen von 1856 und 1861 umgetauscht werden,
1330 Stück über 3054 Thlr.,

3) an eingelösten beschädigten Kassenanweisungen
von 1856 168,062 Stück über 808,062 Thlr. und
» 1861 747,938 » » 747,938 »

4) an Kurhessischen Kassenscheinen und Noten der Nassauischen Landesbank, für welche nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169) Kassenanweisungen ausgegeben werden,
264 Stück über ..... 674 Thlr. und bezw.
2100 » » 105,000 Fl. oder 60,000 »

5) von den in den Jahren 1868, 1869 und 1870 durch die Tilgungsfonds eingelösten Staatsschuldendokumenten über .....94,176,191 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
am 29. Juni, 6. Juli und 6. November d. J..... 93,821,243 » 9 » 9 »

Die übrigen 354,948 Thlr. — Sgr. — Pf., bestehend in Hannöverschen und Schleswig-Holsteinischen

Stamm-Obligationen, sind behufs dreißigjähriger Aufbewahrung in dem Tresor der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Mitverschluß der Kommission verblieben.

Abschnitt II.

Ergebnisse der Staatsschuldenverwaltung im Jahre 1871.

Die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hat für das Jahr 1871 die gewöhnliche Uebersicht von der Verwaltung des Staatsschuldenwesens mitgetheilt, und es scheint der Kommission auch diesmal genügend, diese Uebersicht hierbei zu überreichen und daran diejenigen Bemerkungen zu knüpfen, welche erforderlich sind, um den Zusammenhang derselben mit der Darstellung im Abschnitt II. des 23. Berichts und die Resultate der vorgekommenen Operationen anschaulich zu machen.

1. Betrag der Staatsschuld zu Anfang des Jahres 1871.

A. Die verzinsliche Schuld am 1. Januar 1871 ist in der Uebersicht unter I., übereinstimmend mit Abschnitt II.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nr. 5 des 23. Berichts mit	412,098,316	28	4

B. die unverzinsliche Schuld
unter II. mit ..... 18,250,000 — —

zusammen mit..... 430,348,316 28 4

aufgeführt.

2. Einnahmen der Staatsschulden-Tilgungskasse.

Die Zusammenstellung der zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung für das Jahr 1871 nöthig gewesenen Mittel, im Gesammtbetrage von 26,564,130 Thlrn. 16 Sgr. 6 Pf., findet sich im Abschnitt VI. der Uebersicht.

3. Ausgaben.

A. Verzinsung.

Der Betrag, welcher an laufenden und rückständigen Zinsen im Jahre 1871 zu zahlen war, ist in der Uebersicht

	Thlr.	Sgr.	Pf.
unter I. Nr. 1 auf	19,507,617	12	11
berechnet; davon sind.....	16,911,476	—	10
gezahlt, und	2,596,141	12	1

rückständig geblieben.

B. Tilgung.

Die im Jahre 1871 ausgeführten Tilgungsoperationen und deren Ergebnisse sind in der Uebersicht unter I. Nr. 2 und 3 nachgewiesen. Getilgt sind danach überhaupt 5,884,841 Thlr. 7 Sgr.

Von den weiteren Veränderungen der Staatsschuld wird unter Nr. 5 die Rede sein.

C. Die laufenden Ausgaben für die unverzinsliche Schuld

sind unter II. der Uebersicht angegeben.

Eine Tilgung der unverzinslichen Schuld findet bekanntlich nicht statt, und so ist der unter I. B. angegebene Betrag von 18,250,000 Thlrn. auch Ende 1871 verblieben.

Von den Kassenanweisungen von 1835 und den Darlehnskassenscheinen von 1848 waren nach dem 23. Bericht Ende 1870 noch ..... 271,088 Thlr.
rückständig; davon sind in 1871 ..... 808 »
eingegangen, also noch ..... 270,280 Thlr.
einzulösen.

D. Sonstige Ausgaben.

1) Die Rente für die ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark als Entschädigung für die früher aus ihren Kommunal-Accisefonds zum Besten des Kur- und Neumärkischen Kriegsschuldenwesens entnommenen Beträge,

2) die Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe nach §. 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112).

sind unter Nr. III. und

3) die Verwaltungskosten

unter Nr. V. der Uebersicht nachgewiesen.

Unter dem Titel

4) Extraordinaria

— Nr. IV. der Uebersicht — sind 27 Thlr. Agio von den zur Verzinsung und Tilgung der Schleswig-Holsteinschen Schulden erforderlich gewesenen Speciesmünzen und
3 Thlr. Konvertirungsprämie für 300 Thlr. Anleihe von 1850, welche vertragsmäßig der Preußischen Bank zustehen, verausgabt.

E. Die Zusammenstellung der Ausgaben

— wie die Einnahme Nr. 2 — im Gesammtbetrage von 26,564,130 Thlrn. 16 Sgr. 6 Pf., ist unter Nr. VI. der Uebersicht enthalten, und dort auch

4. Abschluß und Bestand

nachgewiesen.

5. Betrag der Staatsschuld Ende 1871.

Die verzinsliche Schuld belief sich Ende 1870 nach Nr. 1 A. dieses Berichts auf 412,098,316 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

Davon sind in 1871 abgegangen:

1)	durch Tilgung	5,884,741	Thlr.	7	Sgr.	— Pf.
2)	bei den betreffenden Anleihen durch Konsolidation laut Uebersicht Nr. 3 .	5,752,240	»	—	»	— »
3)	durch Absetzung des Reservequantums für Hannöversche Schulden	6,399	»	29	»	11 »
	zusammen	11,643,481	Thlr.	6	Sgr.	11 Pf.

Dagegen sind zugetreten:

1)	bei der konsolidirten Anleihe	12,305,550	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	bei den Schatzanweisungen	3,196,800	»	—	»	— »
	zusammen	15,502,350	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.

Es sind also überhaupt zugetreten	3,858,868	»	23	»	1 »
und die verzinsliche Schuld betrug demnach Ende 1871	415,957,185	Thlr.	21	Sgr.	5 Pf.
die unverzinsliche nach Nr. 3 C.	18,250,000	»	—	»	— »
die gesammte Staatsschuld also	434,207,185	Thlr.	21	Sgr.	5 Pf.

Eine Vergleichung des Betrages der einzelnen Schuldentitel am Anfange und Ende des Jahres 1871 enthält die Uebersicht unter Abschnitt 3.

Von der eben nachgewiesenen Schuldensumme von 434,207,185 Thlrn. 21 Sgr. 5 Pf. sind jedoch diejenigen Schuldentitel abzurechnen, welche den Staat nicht belasten, zuvörderst nämlich die zum Bau und zur Betriebseinrichtung von Eisenbahnen aufgenommenen Anleihen, welche ihrem ganzen Betrage nach aus den Ueberschüssen der Staatseisenbahnen verzinst und bezw. getilgt werden:

1)	die Anleihe von 1852	8,378,500	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	» » » 1853	2,542,200	»	—	»	— »
3)	der Rest des nicht für die Militairverwaltung verwendeten Theils der Anleihe von 1854, nach dem Verhältnisse von 15,000,000 Thlrn. zu 6,320,000 Thlrn.	2,284,100	»	—	»	— »
4)	die Anleihe von 1855 A.	2,782,800	»	—	»	— »
5)	» » » 1857	3,101,400	»	—	»	— »
6)	» 2. Anleihe von 1859	7,457,200	»	—	»	— »
7)	» Anleihe von 1862	2,906,200	»	—	»	— »
8)	» » » 1864	6,797,600	»	—	»	— »
9)	» » » 1867 D.	8,659,600	»	—	»	— »
10)	von der Anleihe von 1868 B. die 1. Emission, nach dem Verhältniß von 29,396,000 Thlrn. zu 29,000,000 Thlrn.	7,413,300	»	—	»	— »
11)	von der konsolidirten Anleihe von 1870 die konsolidirten Beträge der oben genannten Anleihen, und zwar der 4prozentigen zu $\frac{8}{9}$ und der Anleihen von 1854 und 1868 B. nach den oben angegebenen Verhältnissen	68,224,300	»	—	»	— »
12)	die Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	16,111,862	»	15	»	— »
13)	desgl. der Münster-Hammer-Eisenbahn	1,266,400	»	—	»	— »
	Die Eisenbahnschulden der neuen Landestheile:					
14)	die Hannöverschen	15,034,540	»	—	»	— »
15)	die Kurhessischen	14,887,600	»	—	»	— »
16)	die Nassauischen	16,286,400	»	—	»	1 »
17)	die Frankfurter	3,437,942	»	25	»	9 »
	zusammen	187,571,945	Thlr.	10	Sgr.	10 Pf.

Da ferner von der durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 334) genehmigten Anleihe von ursprünglich 16,598,000 Thlrn. und Ende 1870, einschließlich der davon gegen konsolidirte Anleihe umgetauschten Beträge, noch von .. 14,286,200 Thlrn. dem Staate nur die Verzinsung von ..... 5,000,000 » obliegt, während die Verzinsung des Ueberrestes und die allmälige Tilgung der ganzen Schuld aus dem von der Preußischen Bank nach dem Vertrage vom 28. Januar 1856 (Ges.-S. S. 336) zu leistenden Beitrage bestritten wird, so sind von dem obigen Betrage dieser Anleihe abzurechnen. 9,286,200 » — » — »

Werden diese Schuldbeträge von zusammen	196,858,145	Thlr.	10	Sgr.	10 Pf.
deren Verzinsung und Tilgung den Staat nicht belastet, von der Gesammtschuld von	434,207,185	»	21	»	5 »
abgesetzt, so verbleiben	237,349,040	Thlr.	10	Sgr.	7 Pf.

und zwar 219,099,040 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. verzinsliche
und 18,250,000 » — » — » unverzinsliche Schuld.

6. Allgemeine Bemerkungen.

Die Notizen über die Niederlegung der eingelösten verzinslichen Dokumente und über die Ausreichung der den Erwerbern von Domainengrundstücken und den Reluenten von Domainengefällen zu ertheilenden Quittungen finden sich unter Nr. VII. und VIII. der Uebersicht.

Letztere enthält am Schlusse einen Nachweis über die durch das Gesetz vom 18. Dezember 1871 (Ges.-S. S. 593) angeordnete Tilgung der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und die im Jahre 1872 erfolgte Einlösung derselben.

Abschnitt III.

Prüfung der Rechnungen über das Staatsschuldenwesen.

Die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für das Jahr 1871 sind von der Königlichen Ober-Rechnungskammer für richtig oder berichtigt angenommen und der Kommission mitgetheilt.

Ein vollständiges Verzeichniß der Rechnungen ist wie früher diesem Berichte beigefügt und darin bemerkt, bis zu welchem Jahre die betreffenden Rechnungen bereits dechargirt sind, und welche derselben jetzt zur Decharge vorgelegt werden.

Es werden hierbei überreicht:

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse.

I. über den Hauptfonds,
II. über die Tilgungsfonds:
1. der Staatsschuldscheine,
2. » Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3. » Neumärkischen »
4. » provinziellen Schulden,
5. » Anleihe von 1848,
6. » » » 1850,
7. » » » 1852,
8. » » » 1853,
9. » » » 1854,
10. » Prämien-Anleihe von 1855,
11. » Anleihe von ..... 1855 A.,
12. » » » 1856,
13. » » » 1857,
14. » 1. Anleihe von 1859,
15. » 2. » » 1859,
16. » Anleihe von 1862,
17. » » » 1864,
18. » » » ..... 1867 A.,
19. » » » ..... 1867 C.,
20. » » » ..... 1868 A.,
21. » » » ..... 1868 B.,
22. die Rechnung über die Einlösung der Schatzanweisungen,

III. über den Depositalfonds nebst Effektenrechnung,

IV. » » Betriebsfonds » »

V. » die Verwaltungskosten.

B. Die Rechnungen der Eisenbahn-Hauptkassen über Verzinsung und Tilgung der Schulden:

1. der Niederschlesisch-Märkischen und
2. » Münster-Hammer Eisenbahn.

C. Die Rechnungen der Hauptkasse der neuen Landestheile:

a. der Bezirkshauptkasse in Hannover:

1. über die Verzinsung der Hannöverschen Schulden,
2. » » Tilgung der Landesschulden,
3. » » » » Eisenbahnschulden,
4. » » » älterer Schulden;

b. der Regierungs-Hauptkasse in Kassel:

1. über die Verzinsung der Kurhessischen Schulden,
2. » » Tilgung » » allgemeinen Schulden,
3. über die Tilgung der Anleihe von 1845;

c. der Regierungshauptkasse in Wiesbaden über Verzinsung und Tilgung:

1. der Nassauischen,
2. » Homburgischen Schulden;

d. der Kreiskasse in Frankfurt a. M.:
über Verzinsung und Tilgung der Frankfurter Schulden;

e. der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig:
über Verzinsung und Tilgung der Schleswig-Holsteinschen Schulden,

sämmtlich für das Jahr 1871.

D. Die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere

a. das Dokumententableau,

b. die Rechnung über die Ausgabe von Schatzanweisungen für das Jahr 1871,

c. die Rechnungen über die Verbriefung und Ausgabe neuer Zinskoupons:

1. der Anleihe von 1848,
2. » » . 1850,
3. » » » 1854,
4. » 2. » » 1859,
5. » » » 1867 A.
   für die Jahre 1868 bis 1871,
6. der Anleihe von 1852,
7. » 1. » » 1859
   für die Jahre 1859 bis 1871,
8. der Hamburgischen Schulden für die Jahre 1870 bis 1871,
9. der Hannöverschen Schulden, Abtheilung C.,
10. » Nassauischen
    für das Jahr 1871.

Die von der Kommission bewirkte Prüfung dieser Rechnungen, welche sich auch diesmal auf die vorangegangene Revision durch die oberste Rechnungsbehörde stützen mußte, hat keinen Anlaß zu Erinnerungen gegeben.

Die Kommission trägt deshalb darauf an,

der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die oben bezeichneten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Staatsschuldenkommission.

von Bonin. von Hennig. Graf **zur Lippe. von Bodelschwingh. Hasselbach. Wilckens. Stünzner.**

Verzeichniß

der

Rechnungen über das Staatsschuldenwesen.

Aufzustellen sind:	Auf Grund des 1.—23. Berichts sind dechargirt die Rechnungen für	Mit dem 24. Bericht werden vorgelegt die Rechnungen für
A. Von der Staatsschuldentilgungskasse.		
I. Die Hauptfondsrechnung	1849—1870	1871
II. Die Rechnungen über die Tilgungsfonds:		
1) der Staatsschuldscheine	1849—1870	
2) » Kurmärkischen Schuldverschreibungen		
3) » Neumärkischen »		
4) » provinziellen Schulden		
5) » Anleihe von 1848	1851—1870	
6) » » » 1850		
7) » » » 1852	1852—1870	
8) » » » 1853	1853—1870	
9) » » » 1854	1854—1870	
10) » Prämienanleihe von 1855	1856—1870	
11) » Anleihe von 1855 A.		
12) » » » 1856		
13) » » » 1857	1862—1870	
14) » 1. » » 1859	1863—1870	
15) » 2. » » 1859	1862—1870	
16) » » » 1862	1866—1870	
17) » » » 1864	1868—1870	
18) » » » 1867 A.		
19) » » » 1867 C.	1867—1870	
20) » » » 1868 A	1868—1870	
21) » » » 1868 B	1869 u. 1870	
22) die Rechnung über die Einlösung der Schatzanweisungen	1868—1870	
III. Die Depositalfondsrechnung nebst Effektenrechnung	1849—1870	
IV. » Betriebsfondsrechnung » »		
V. » Verwaltungskostenrechnung		
B. Von den Eisenbahn-Hauptkassen		
die Rechnungen über Verzinsung und Tilgung der Schulden	1852—1870	1871
1) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	1855—1870	
C. Von der Bezirks-Hauptkasse in Hannover		
die Rechnungen:		
1) über die Verzinsung der Hannöverschen Schulden	1868—1870	1871
2) » » Tilgung der Hannöverschen Landesschulden		
3) » » » » » Eisenbahnschulden		
4) » » » » » Obligationen Lit. D.		—
5) » » » älterer Hannöverscher Landes- und Kammerschulden		1871

Aufzustellen sind:	Auf Grund des 1.—23. Berichts sind dechargirt die Rechnungen für	Mit dem 24. Bericht werden vorgelegt die Rechnungen für
D. Von der Regierungs-Hauptkasse in Kassel		
die Rechnungen:		
1) über die Verzinsung der Kurhessischen Schulden	1868—1870	1871
2) über die Tilgung der Kurhessischen allgemeinen Schulden	1868—1870	1871
3) » » » » » Anleihe von 1845	1868—1870	1871
E. Von der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden		
die Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Nassauischen und der Hessen-Homburgischen Schulden	1868—1870	1871
F. Von der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig		
die Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Schleswig-Holsteinschen Schulden	1868—1870	1871
G. Von der Kreiskasse in Frankfurt a. M.		
die Rechnung über Verzinsung und Tilgung der Frankfurter Schulden	1869 u. 1870	1871
H. Von der Kontrole der Staatspapiere		
a. alljährlich: 1) das Dokumententableau	1849—1870	1871
2) die Rechnung über die Schatzanweisungen	1867—1870	1871
b. alle 4 Jahre: die Rechnungen über Verbriefung, Umschreibung und die Ausgabe neuer Zinskoupons:		
1) der Staatsschuldscheine	1846—1869	—
2) » Kurmärkischen Schuldverschreibungen	1845—1868	—
3) » Neumärkischen »	1849—1868	—
4) » Anleihe von 1848	1848—1867	1868—1871
5) » » » 1850	1850—1867	1868—1871
6) » » » 1852	1852—1868	1869—1871
7) » » » 1853	1853—1870	—
8) » » » 1854	1854—1867	1868—1871
9) » Prämienanleihe von 1855	1855—1864	—
10) » Anleihe von 1855 A.	1856—1868	—
11) » » » 1856	1856—1869	—
12) » » » 1857	1857—1870	—
13) » ersten Anleihe von 1859	1859—1868	1869—1871
14) » zweiten » » 1859	1859—1867	1868—1871
15) » Anleihe von 1862	1862—1869	—
16) » » » 1864	1864—1869	—
17) » » » 1867 A.	1867	1868—1871
18) » » » 1867 C.	1867—1870	—
19) » » » 1867 D.	1867 u. 1868	—
20) » » » 1868 A.	1868	—
21) » » » 1868 B.	1868	—
22) » Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	1852—1870	—
23) » » » Münster-Hammer Eisenbahn	1855—1869	—
24) » Hannöverschen Schulden	—	—
a. Abtheilung A.	1868 u. 1869	—
b. » B.	1870	—
c. » C.	—	1871
25) » Kurhessischen Schulden	—	—
26) » Nassauischen »	1869 u. 1870	1871
27) » Hessen-Homburgischen Schulden	—	1870 u. 1871
28) » Frankfurter »	—	—
29) » Schleswig-Holsteinschen »	—	—
c. periodisch nach Bedürfniß:		
1) die Rechnung über die unverzinsliche Schuld	1843—1870	—
2) » Dokumentenpapierrechnung	1851—1869	—

Uebersicht

der

Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1871.

Nach der Uebersicht vom 25. November v. J. und der Hauptfondsrechnung der Staatsschuldentilgungskasse für das Jahr 1871 betrug am 1. Januar 1871:

		Betrag. Thlr.	sg.	pf.
I.	**Die verzinsliche Staatsschuld.**			
A.	der alten Landestheile und des Gesammtstaates seit 1866.			
1.	Staatsschuldscheine	61,328,400	—	—
2.	Anleihe von 1848	1,299,640	—	—
3.	» » 1850	9,235,100	—	—
4.	» » 1852	8,382,800	—	—
5.	» » 1853	2,544,000	—	—
6.	» » 1854	5,710,600	—	—
7.	Prämienanleihe von 1855	11,060,000	—	—
8.	Anleihe von 1855 A.	2,952,700	—	—
9.	» » 1856	8,441,900	—	—
10.	» » 1857	3,356,000	—	—
11.	» » 1859	27,088,700	—	—
12.	2. » » 1859	7,954,600	—	—
13.	» » 1862	2,907,900	—	—
14.	» » 1864	7,363,700	—	—
15.	» » 1867 A.	7,827,300	—	—
16.	» » 1867 C.	5,661,375	—	—
17.	» » 1867 D.	9,839,400	—	—
18.	» » 1868 A.	14,505,400	—	—
19.	» » 1868 B.	11,915,850	—	—
20.	Konsolidirte Anleihe von 1870	112,190,800	—	—
21.	Kautionen	25,700	—	—
22.	Kurmärkische Schuld (Staatsantheil)	1,039,423	—	—
23.	Neumärkische » »	193,949	—	—
24.	Sächsische Kammer-Kreditkassenscheine	588	—	—
25.	» Steuer- »	596,450	—	—
26.	Reservequantum für unbekannte Ansprüche	467,860	11	7
27.	Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	16,332,925	—	—
28.	Schulden der Münster-Hammer Eisenbahn	1,292,400	—	—
29.	Schatzanweisungen	7,860,000	—	—
	Summe A. der alten Landestheile ꝛc.	349,375,460	11	7

	Betrag. Thlr.	sg.	pf.
Uebertrag	349,375,460	11	7
B. der neuen Landestheile.			
1. Hannover.			
a. Schulden der General-Steuerkasse	2,952,348	28	7
b. » » Generalkasse	1,470,342	27	—
c. Eisenbahnschulden	15,658,610	—	—
d. Reservequantum für unbekannte Ansprüche	6,399	29	11
Summe 1	20,087,701	25	6
2. Kurhessen.			
a. Allgemeine Schulden	37,350	—	—
b. Eisenbahnschulden	15,007,600	—	—
Summe 2	15,044,950	—	6
3. Nassau.			
a. Allgemeine Staatsschulden	762,438	2	10
b. Eisenbahnschulden	16,372,571	12	10
c. Domanialschulden	2,426,704	22	10
Summe 3	19,561,714	8	6
4. Hessen-Homburg.			
Allgemeine Schulden	81,142	25	9
5. Frankfurt a. M.			
a. Allgemeine Schulden	4,119,285	21	4
b. Eisenbahnschulden	3,504,742	25	8
Summe 4	7,624,028	17	—
6. Schleswig-Holstein.			
Allgemeine Schulden	323,319	—	—
überhaupt	412,098,316	28	4
Der Etat für 1870 enthält dagegen	426,456,855	28	5
also mehr	14,358,539	—	1

Digitized by Google

Derselbe enthält nämlich

mehr:

1) die im Jahre 1870 gegen die Annahme bei Aufstellung des Etats für 1871 mehr getilgten Staatsschuldscheine 49,100 Thlr.

Kurmärkische Schuldverschreibungen	643	»
Schleswig-Holsteinsche Schulden	96	»
	59,839	Thlr.

2) die im Jahre 1870 nach Aufstellung des Etats durch Konsolidation abgegangenen Beträge der Anleihen von

	1850	200	Thlr.
	1854	8,700	»
	1855 A.	1,600	»
	1856	38,500	»
	1857	10,400	»
2te	1859	13,300	»
	1862	200	»
	1864	13,900	»
	1867 A.	13,500	»
	1867 C.	49,125	»
	1867 D.	19,200	»
	1868 B.	39,475	»
		208,100	Thlr.

3) an konsolidirter Anleihe ..... 10,276,300 Thlr.
einschließlich 1,000,000 Thlr. von den nach dem Gesetze vom 10. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 250) in Stelle der von der Anleihe von 1868 B. noch nicht realisirten 20 Millionen Thaler in konsolidirter Anleihe auszugebenden 20,000,000 Thaler.

4) die nach Aufstellung des Etats eingelösten Schatzanweisungen über ..... 3,840,000 »

5) den bei den Hannöverschen Schulden vom Reservequantum abgesetzten ..... — » — Sgr. 1 Pf.

zusammen 14,384,239 Thlr. — Sgr. 1 Pf.

Dagegen weniger

die baaren Kautionen, welche bereits im Jahre 1866 behufs Rückzahlung vom Etat abgesetzt sind ..... 25,700 » — » — »

überhaupt also mehr, wie oben 14,358,539 Thlr. — Sgr. 1 Pf.

Von der am 1. Januar 1871 vorhanden gewesenen Schuld von ..... 412,098,316 » 28 » 4 »
sind im Laufe des Jahres 1871 folgende Beträge, welche unter dem Abschnitte »Vergleichung der Staatsschuld am Anfang und Ende des Jahres 1871« einzeln werden nachgewiesen werden,

abgegangen:

1) durch Tilgung	5,872,841	Thlr.	7	Sgr.	— Pf.
2) durch Konsolidation bei den betreffenden älteren Anleihen	5,752,240	»	—	»	— »
3) durch Rückzahlung von Kautionen	12,000	»	—	»	— »
4) durch Absetzung des Reservequantums für unbekannte Hannöversche Schulden	6,399	»	29	»	11 »
zusammen	11,643,481	Thlr.	6	Sgr.	11 Pf.

Dagegen sind zugetreten:

1) an Schatzanweisungen	3,196,800	Thlr.
2) an konsolidirter Anleihe	12,305,550	»
zusammen	15,502,350	» — » — »

Ueberhaupt sind also zugetreten ..... 3,858,868 » 23 » 1 »

Die verzinsliche Schuld betrug demnach Ende 1871 ..... 415,957,185 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.

1. Verzinsung.

Von dem im Etat für 1871 ausgeworfenen Zinsenbetrage von ..... 17,562,044 » 5 » 7 »
und den nach der vorigen Uebersicht verbliebenen Zinsenrückständen aus 1870 und früher von ..... 2,710,285 » 23 » 1 »

zusammen von 20,272,329 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

sind folgende Beträge, welche theils von getilgten, theils von konsolidirten Kapitalien erspart und dem Tilgungsfonds, bezw. als Zinsen der konsolidirten Anleihe zugetreten oder für die allgemeinen Staatsfonds erspart sind, abgegangen:

bei den Staatsschuldscheinen	26,551	Thlr.	22	Sgr.	3 Pf.
» der Anleihe von 1818	8,625	»	2	»	3 »
» » » » 1850	350	»	—	»	— »
» » » » 1852	326	»	—	»	— »
» » » » 1853	226	»	—	»	— »
» » » » 1854	8,705	»	7	»	6 »
» » » » 1855 A.	4,544	»	22	»	6 »
» » » » 1856	19,532	»	7	»	6 »
» » » » 1857	6,862	»	15	»	— »
» » » » 1859	11,107	»	15	»	— »
» » 2. » » 1859	13,096	»	—	»	— »
» » 2. » » 1862	134	»	—	»	— »
» » 2. » » 1864	15,813	»	—	»	— »
Seite	115,874	Thlr.	2	Sgr.	— Pf.

20,272,329 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

	Uebertrag	115,874	Thlr.	2	Sgr.	—	Pf.	20,272,329	Thlr.	28	Sgr.	8 Pf.
bei	der 2. Anleihe von 1867A.	15,651	»	—	»	—	»					
bei	der 2. Anleihe von 1867C.	11,205	»	—	»	4	»					
bei	der 2. Anleihe von 1867D.	36,402	»	22	»	6	»					
bei	der 2. Anleihe von 1868B.	29,584	»	5	»	9	»					
bei	der konsolidirten Anleihe ersparte Zinsen von der General-Staatskasse überwiesenen, aber noch nicht veräußerten Verschreibungen	202,760	»	23	»	3	»					
bei	der Kurmärkischen Schuld	22	»	15	»	2	»					
bei	den Schatzanweisungen	354,106	»	—	»	—	»					
bei	den Schleswig-Holsteinschen Schulden	332	»	22	»	2	»					
	zusammen							765,939	»	1	»	2 »
	Den verbliebenen							19,506,390	Thlr.	27	Sgr.	6 Pf.
sind dagegen zugetreten:												
bei	den Kautionen	424	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.					
bei	den Hannöverschen Schulden	799	»	28	»	5	»					
	Zinsen von getilgten Kapitalien bis zum Zahlungstage, den 2. Januar 1872, welche in 1871 zutreten, weil erst der Etat für 1872 die Zinsen für den gedachten Termin enthält,											
bei	den Kurhessischen Schulden	2	»	17	»	—	»					
	Mehrbedarf an Goldagio.											
	zusammen							1,226	»	15	»	5 »
Das wirkliche Zinsen-Soll betrug demnach für das Jahr 1871								19,507,617	Thlr.	12	Sgr.	11 Pf.

	Hiervon sind	gezahlt						rückständig geblieben				
1.	von den Staatsschuldscheinen	2,102,683	Thlr.	12	Sgr.	9	Pf.	165,126	Thlr.	28	Sgr.	— Pf.
2.	» der Anleihe von 1848	54,329	»	25	»	6	»	6,595	»	15	»	— »
3.	» » » » 1850	361,964	»	—	»	—	»	38,906	»	—	»	— »
4.	» » » » 1852	331,246	»	—	»	—	»	35,302	»	—	»	— »
5.	» » » » 1853	100,766	»	—	»	—	»	14,636	»	—	»	— »
6.	» » » » 1854	247,423	»	15	»	—	»	35,871	»	22	»	6 »
7.	» » Präm.-Anl. » 1855	369,523	»	—	»	—	»	11,826	»	15	»	— »
8.	» » Anleihe » 1855 A.	128,448	»	—	»	—	»	18,634	»	15	»	— »
9.	» » » » 1856	410,629	»	15	»	—	»	166,007	»	7	»	6 »
10.	» » » » 1857	144,870	»	22	»	6	»	19,651	»	15	»	— »
11.	» » » » 1859	1,404,472	»	15	»	—	»	678,933	»	22	»	6 »
12.	» » 2ten » » 1859	348,662	»	7	»	6	»	42,729	»	22	»	6 »
13.	» » » » 1862	118,004	»	—	»	—	»	16,040	»	—	»	— »
14.	» » » » 1864	320,258	»	7	»	6	»	44,172	»	—	»	— »
15.	» » » » 1867A.	329,458	»	15	»	—	»	58,205	»	7	»	6 »
16.	» » » » 1867C.	266,054	»	23	»	8	»	202,844	»	6	»	6 »
17.	» » » » 1861D.	415,217	»	7	»	6	»	48,984	»	22	»	6 »
18.	» » » » 1868A.	763,581	»	—	»	—	»	112,468	»	—	»	— »
19.	» » » » 1868B.	508,250	»	4	»	9	»	81,223	»	16	»	— »
20.	» » konf. » » 1870	5,079,990	»	27	»	—	»	454,506	»	9	»	— »
21.	» den Kautionen	1,440	»	—	»	—	»	140	»	—	»	— »
22.	» der Kurmärkischen Schuld (Staatsantheil)	36,379	»	24	»	2	»	—	»	—	»	— »
23.	» der Neumärkischen Schuld (Staatsantheil)	6,788	»	6	»	5	»	—	»	—	»	— »
24.	» den Sächsischen Schulden	16,696	»	15	»	—	»	2,179	»	15	»	— »
25.	» den Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	658,527	»	—	»	—	»	—	»	—	»	— »
26.	» den Schulden der Münster-Hammer Bahn	52,093	»	—	»	—	»	—	»	—	»	— »
27.	» Schatzanweisungen	113,894	»	—	»	—	»	—	»	—	»	— »
28.	» den Hannöverschen Schulden	803,994	»	9	»	6	»	187,466	»	21	»	8 »
29.	» den Kurhessischen Schulden	386,656	»	10	»	—	»	62,386	»	3	»	9 »
30.	» den Nassauischen Schulden	805,941	»	6	»	2	»	—	»	—	»	— »
31.	» den Hessen-Homburgischen Schulden	4,057	»	4	»	3	»	—	»	—	»	— »
32.	» den Frankfurter Schulden	206,772	»	12	»	9	»	87,038	»	—	»	— »
33.	» den Schleswig-Holsteinschen Schulden	12,402	»	13	»	11	»	4,265	»	17	»	2 »
	zusammen	16,911,476	Thlr.	—	Sgr.	10	Pf.	2,596,141	Thlr.	12	Sgr.	1 Pf.
	giebt das Soll von	19,507,617	Thlr.	12	Sgr.	11	Pf.					

Die Beträge unter Nr. 22 und 23 sind an die für Staat und Provinz gemeinschaftlichen Verzinsungs- und Tilgungsfonds und die unter Nr. 25, 26, 28 bis 33 an die betreffenden Hauptkassen zur weiteren Verrechnung gezahlt.

2. Tilgung.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält die für das Jahr 1871 vorhanden gewesenen Tilgungsmittel für die einzelnen Schuldengattungen, die davon verwendeten Beträge und die getilgten Schuldkapitalien:

Nummer.	Schuldentitel.	Tilgungs-Prozent. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zins-Ersparniß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Präkludirte Zinsen. Sgr.	Sgr.	Pf.	Bestand aus 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.	Extraordinair laut Bemerkung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ab Vorschuß aus 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Staatsschuldscheine	1,673,264	—	—	660,137	15	6	4,009	6	9	15	23	8	100	—	—	—	—	—
2	Anleihe von 1848	150,000	—	—	223,224	22	6	18	18	—	1,413	1	11	5,474	5	3	—	—	—
3	» » 1850	180,000	—	—	267,510	—	—	200	—	—	225	6	1	—	—	—	—	—	—
4	» » 1852	160,000	—	—	219,310	15	—	190	—	—	160	13	6	—	—	—	—	—	—
5	» » 1853	50,000	—	—	55,486	—	—	156	—	—	105	17	9	—	—	—	—	—	—
6	» » 1854	150,000	—	—	167,888	7	6	452	7	6	313	24	2	—	—	—	—	—	—
7	Prämienanleihe von 1855	456,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Anleihe von 1855 A.	78,000	—	—	79,524	—	—	188	22	6	84	15	—	—	—	—	—	—	—
9	» » 1856	100,000	—	—	97,348	15	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—
10	» » 1857	76,800	—	—	41,789	7	6	236	7	6	25	3	—	—	—	—	—	—	—
11	» » 1859	300,000	—	—	151,137	15	—	5,535	—	—	80	15	—	—	—	—	—	—	—
12	2. » » 1859	184,000	—	—	100,201	15	—	93	7	6	19	26	9	—	—	—	—	—	—
13	» » 1862	48,000	—	—	13,652	—	—	62	—	—	36	6	3	—	—	—	—	—	—
14	» » 1864	170,000	—	—	30,683	7	6	396	—	—	62	—	—	—	—	—	—	—	—
15	» » 1867 A.	300,000	—	—	54,112	15	—	87	22	6	49	—	—	—	—	—	—	—	—
16	» » 1867 C.	50,000	—	—	16,577	16	—	—	—	—	25	21	8	—	—	—	—	—	—
17	» » 1867 D.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	» » 1868 A.	435,000	—	—	71,397	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7	—
19	» » 1868 B.	50,000	—	—	6,330	27	—	—	—	—	17	15	7	—	—	—	—	—	—
20	Konsolidirte Anleihe von 1870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Kautionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Kurmärkische Schuld:																		
	Antheil des Staats	33,357	—	—	13,088	15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Antheil der Provinz	60,000	—	—	23,542	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	gemeinschaftlich	—	—	—	2,826	7	6	133	26	3	33	12	1	—	—	—	—	—	—
23	Neumärkische Schuld:																		
	Antheil des Staats	6,200	—	—	2,430	28	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Antheil der Provinz	17,000	—	—	6,665	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	gemeinschaftlich	—	—	—	—	—	—	7	—	—	2	18	5	—	—	—	—	—	—
24	Vormals Sächsische Schulden:																		
	Kammer-Kreditkassenscheine	588	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Steuer-Kreditkassenscheine	193,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Reservequantum für unbekannte provinzielle Schulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Summe.			Verwendet sind			Zur Tilgung von			Mithin beim Tilgungsfonds: Bestand.			Mithin beim Tilgungsfonds: Vorschuß.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
2,337,526	15	15	2,337,450	—	—	2,757,300	—	—	76	15	11	—	—	—	Zu 1. Extraordinair der Betrag eines verjährten Staatsschuldscheins über 100 Thlr.
380,130	17	8	380,111	26	3	381,300	—	—	18	21	5	—	—	—	
447,935	6	1	447,973	22	6	518,200	—	—	—	—	—	38	16	5	Zu 2. Privatrente, Ablösungskapitalien.
379,660	28	6	379,681	—	—	439,200	—	—	—	—	—	20	1	6	
105,747	17	9	105,726	3	9	122,300	—	—	21	14	—	—	—	—	
318,654	9	2	318,590	3	9	332,500	—	—	64	5	5	—	—	—	
456,000	—	—	456,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 7. Planmäßige Beträge.
157,797	7	6	157,719	—	—	164,600	—	—	78	7	6	—	—	—	
197,354	27	—	197,300	—	—	197,300	—	—	54	27	—	—	—	—	
118,850	18	—	118,721	11	3	123,900	—	—	129	6	9	—	—	—	
456,753	—	—	456,700	—	—	456,700	—	—	53	—	—	—	—	—	
284,314	19	3	284,199	7	6	296,600	—	—	115	11	9	—	—	—	
61,750	6	3	61,723	15	—	71,400	—	—	26	21	3	—	—	—	
201,114	7	6	200,932	11	3	209,700	—	—	181	26	3	—	—	—	
354,249	7	6	354,146	7	6	369,600	—	—	103	—	—	—	—	—	
66,603	7	8	66,582	25	4	67,772	—	—	20	12	4	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 17. Die Tilgung hat erst von 1872 ab begonnen.
506,381	23	—	506,334	28	2	555,650	—	—	46	24	10	—	—	—	
56,348	12	7	56,341	18	9	58,800	—	—	6	23	10	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 20. Eine Tilgung findet event. nur statt, wenn der Staatshaushaltsetat einen Ueberschuß ergiebt. (Gesetz vom 19. Dezember 1869.)
—	—	—	—	—	—	12,000	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 21. Die Rückzahlung erfolgt durch die General-Staatskasse.
—	—	—	—	—	—	57,706	—	—	—	—	—	—	—	—	
132,981	15	10	132,909	15	—	103,794	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	10	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	10,529	—	—	—	—	—	—	—	—	
32,306	3	5	32,308	—	—	28,871	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	7	
588	—	—	588	—	—	588	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 24. Planmäßige Beträge.
193,200	—	—	193,200	—	—	193,200	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 25. Wird nicht getilgt.

Digitized by Google

Schuldentitel.	Tilgungs-prozent.			Zins-ersparniß.			Präkludirte Zinsen.			Bestand aus 1870.			Extra-ordinair laut Bemerkung.			Ab Vorschuß aus 1870.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:																		
a. Stamm-Aktien	50,000	—	—	60,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Prioritäts-Aktien	20,875	—	—	26,737	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.	17,500	—	—	33,650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Desgl. Serie III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Desgl. Serie IV.	5,000	—	—	7,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulden der Münster-Hammer Eisenbahn:																		
a. Stamm-Aktien	23,900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Prioritäts-Obligationen	1,000	—	—	1,125	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	47	15	—
Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannöversche Schulden:																		
a. Landesschulden	185,786	19	6	239,407	6	2	52	16	6	946	18	7	—	—	—	—	—	—
b. Eisenbahnschulden	442,519	—	—	185,245	18	—	738	18	—	339	19	1	—	—	—	—	—	—
Kurhessische Schulden:																		
a. allgemeine	21,050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Eisenbahnschulden	276,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nassauische Schulden:																		
a. allgemeine	116,685	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Eisenbahnschulden	104,171	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen-Homburgische Schulden:																		
allgemeine	571	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurter Schulden:																		
a. allgemeine	63,428	17	2	4,517	—	—	—	—	—	19	29	11	—	—	—	—	—	—
b. Eisenbahnschulden	50,857	4	3	15,879	4	3	—	—	—	86	8	7	—	—	—	—	—	—
Schleswig-Holsteinsche Schulden:																		
allgemeine	10,839	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Summe.			Verwendet sind			Zur Tilgung von			Mithin beim Tilgungsfonds: Bestand.			Mithin beim Tilgungsfonds: Vorschuß.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
110,300	—	—	110,300	—	—	110,300	—	—	—	—	—	—	—	—	
47,612	15	—	47,612	15	—	47,612	15	—	—	—	—	—	—	—	
51,150	—	—	51,150	—	—	51,150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 26 d. Die Tilgung beginnt erst, wenn sämmtliche Stammaktien getilgt sind.
12,000	—	—	12,000	—	—	12,000	—	—	—	—	—	—	—	—	
23,900	—	—	23,900	—	—	23,900	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,082	—	—	2,100	—	—	2,100	—	—	—	—	—	18	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 28. Tilgungsmittel sind im Etat nicht ausgeworfen, sondern die eingelösten Schatzanweisungen durch neue ersetzt.
															Zu 29. In dem gezahlten Betrage sind die Stückzinsen bis zum Zahlungstage mitbegriffen.
426,193	—	9	425,402	19	3	419,948	26	8	790	11	6	—	—	—	
628,842	25	1	629,056	21	—	624,070	—	—	—	—	—	213	25	11	
21,050	—	—	21,050	—	—	21,050	—	—	—	—	—	—	—	—	
276,700	—	—	276,700	—	—	120,000	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 30 b. Planmäßige Beträge für die Prämienanleihe von 1845.
															Zu 31. Vertragsmäßige Beträge.
116,685	21	5	116,685	21	5	116,685	21	4	—	—	—	—	—	—	
104,171	12	9	104,171	12	9	104,171	12	9	—	—	—	—	—	—	
571	12	10	571	12	10	571	12	10	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
67,965	17	1	67,914	8	5	67,914	8	5	51	8	8	—	—	—	
66,822	17	1	66,800	—	—	66,800	—	—	22	17	1	—	—	—	
10,839	22	6	10,839	22	6	11,244	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

3. Vergleichung der Staatsschuld am Anfange und am Ende des Jahres 1871.

Die nachstehende Uebersicht weist die Veränderungen nach, welche die bei dem Beginne des Jahres 1871 vorhanden gewesene verzinsliche Schuld im Laufe desselben theils durch die fortgesetzte Konsolidation einzelner Anleihen, theils durch Tilgung oder Absetzung erlitten hat.

Dabei ist zu bemerken, daß die in der Zusammenstellung zu Nr. 2 als getilgt aufgeführten Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848 bis 1854; 1855 A. bis 1857; 2ten von 1859 bis 1868 B. nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 aus den zur Konsolidation eingegangenen Schuldversicherungen dieser Anleihen entnommen, und die zur Tilgung der Anleihe von 1856 erforderlich gewesenen baaren Beträge nach §. 6 desselben Gesetzes durch Veräußerungen eines entsprechenden Betrages von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe aufgebracht sind.

Der Bedarf zur Tilgung der Anleihe von 1856 kann nur soweit aus den zur Konsolidirung eingegangenen Schuldverschreibungen entnommen werden, als letztere von einer Verloosung der Anleihe betroffen werden, da die Tilgung derselben nach §. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 in der Art erfolgt, daß die dazu erforderlichen Schuldverschreibungen, soweit sie nicht von der Preußischen Bank geliefert werden, öffentlich ausgeloost werden müssen.

Nummer.	Schuldentitel.	Schuldbetrag Anfang 1871. Thlr.	sgr.	pf.	Abgang in 1871 durch: Tilgung. Thlr.	sgr.	pf.	Konsolidation. Thlr.	Absetzung. Thlr.	sgr.	pf.	Zugang. Thlr.	sgr.	pf.	Schuldbetrag Ende 1871. Thlr.	sgr.	pf.
	Schulden der alten Landestheile.																
1	Staatsschuldscheine	61,328,400	—	—	2,757,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58,571,100	—	—
2	Anleihe von 1848	1,299,640	—	—	—	—	—	233,790	—	—	—	—	—	—	1,065,850	—	—
3	» » 1850	9,235,100	—	—	—	—	—	3,600	—	—	—	—	—	—	9,231,500	—	—
4	» » 1852	8,382,800	—	—	—	—	—	4,300	—	—	—	—	—	—	8,378,500	—	—
5	» » 1853	2,544,000	—	—	—	—	—	1,800	—	—	—	—	—	—	2,542,200	—	—
6	» » 1854	5,710,600	—	—	—	—	—	289,400	—	—	—	—	—	—	5,421,200	—	—
7	Prämienanleihe von 1855	11,060,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,660,000	—	—
8	Anleihe von 1855 A.	2,952,700	—	—	—	—	—	169,900	—	—	—	—	—	—	2,782,800	—	—
9	» » 1856	8,441,900	—	—	197,300	—	—	645,700	—	—	—	—	—	—	7,598,900	—	—
10	» » 1857	3,356,000	—	—	—	—	—	254,600	—	—	—	—	—	—	3,101,400	—	—
11	» » 1859	27,088,700	—	—	456,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,632,000	—	—
12	2. » » 1859	7,954,600	—	—	—	—	—	497,400	—	—	—	—	—	—	7,457,200	—	—
13	» » 1862	2,907,900	—	—	—	—	—	1,700	—	—	—	—	—	—	2,906,200	—	—
14	» » 1864	7,363,700	—	—	—	—	—	566,100	—	—	—	—	—	—	6,797,600	—	—
15	» » 1867 A.	7,827,300	—	—	—	—	—	545,600	—	—	—	—	—	—	7,281,700	—	—
16	» » 1867 C	5,661,375	—	—	—	—	—	338,775	—	—	—	—	—	—	5,322,600	—	—
17	» » 1867 D.	9,839,400	—	—	—	—	—	1,179,800	—	—	—	—	—	—	8,659,600	—	—
18	» » 1868 A.	14,505,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,505,400	—	—
19	» » 1868 B.	11,915,850	—	—	—	—	—	1,019,775	—	—	—	—	—	—	10,896,075	—	—
20	Konsolidirte Anleihe von 1870	112,190,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,305,550	—	—	124,496,350	—	—
21	Kautionen	25,700	—	—	12,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,700	—	—
22	Kurmärkische Schuld: Staatsantheil	1,039,423	—	—	57,706	—	—	—	—	—	—	—	—	—	981,717	—	—
23	Neumärkische Schuld: Staatsantheil	193,949	—	—	10,529	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183,420	—	—
24	Sächsische Kammer-Kreditkassenscheine	588	—	—	588	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Sächsische Steuer-Kreditkassenscheine	596,450	—	—	193,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	403,250	—	—
26	Reservequantum für unbekannte Ansprüche	467,860	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467,860	11	7
27	Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	16,332,925	—	—	221,062	15	—	—	—	—	—	—	—	—	16,111,862	15	—
28	Schulden der Münster-Hammer Eisenbahn	1,292,400	—	—	26,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,266,400	—	—
29	Schatzanweisungen	7,860,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,196,800	—	—	11,056,800	—	—
					4,332,385	15	—	5,752,240	—	—	—						
					10,084,625	15	—	—	—	—	—	15,502,350	—	—			
	Summe der Schulden der alten Landestheile	349,375,460	11	7	—	—	—	—	—	—	—	5,417,724	15	—	354,793,184	26	7

Digitized by

Nummer.	Schuldentitel.	Schuldbetrag Anfang 1871.	Abgang in 1871 durch: Tilgung.	Konsolidation.	Absetzung.	Zugang.	Schuldbetrag Ende 1871.
		Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.
	Uebertrag	349,375,460 11 7	— — —	—	— — —	5,417,724 15 —	354,793,184 26 7
30	**Hannöversche Schulden.**						
	a. Allgemeine	4,422,791 25 7	419,948 26 8	—	— — —	— — —	4,002,742 28 11
	b. Eisenbahnschulden	15,658,610 — —	624,070 — —	—	— — —	— — —	15,034,540 — —
	c. Reservequantum	6,399 29 11	— — —	—	6,399 29 11	— — —	— — —
		20,087,701 25 6	1,044,018 26 8	—	6,399 29 11	— — —	19,037,282 28 11
31	**Kurhessische Schulden.**						
	a. Allgemeine	37,350 — —	21,050 — —	—	— — —	— — —	16,300 — —
	b. Eisenbahnschulden	15,007,600 — —	120,000 — —	—	— — —	— — —	14,887,600 — —
		15,044,950 — —	141,050 — —	—	— — —	— — —	14,903,900 — —
32	**Nassauische Schulden.**						
	a. Allgemeine	3,189,142 25 8	116,685 21 4	—	— — —	— — —	3,072,457 4 4
	b. Eisenbahnschulden	16,372,571 12 10	104,171 12 9	—	— — —	— — —	16,268,400 — 1
		19,561,714 8 6	220,857 4 1	—	— — —	— — —	19,340,857 4 5
33	**Hessen-Homburgische Schulden.**						
	Allgemeine	81,142 25 9	571 12 10	—	— — —	— — —	80,571 12 11
34	**Frankfurter Schulden.**						
	a. Allgemeine	4,119,285 21 3	67,914 8 5	—	— — —	— — —	4,051,371 12 10
	b. Eisenbahnschulden	3,504,742 25 9	66,800 — —	—	— — —	— — —	3,437,942 25 9
		7,624,028 17 —	134,714 8 5	—	— — —	— — —	7,489,314 8 7
35	**Schleswig-Holsteinsche Schulden.**						
	Allgemeine	323,319 — —	11,244 — —	—	— — —	— — —	312,075 — —
			1,552,455 22 —	—	6,399 29 11		
			1,558,855 21 11	—	— — —	5,417,724 15 —	
	Summe der verzinslichen Schuld	112,098,316 28 4	— — —	—	— — —	3,858,868 23 1	115,957,185 21 5

Von den durch Verloosung getilgten Schuldverschreibungen, deren Beträge vom Etat abgesetzt sind, waren Ende 1871 folgende noch nicht zur Einlösung eingegangen:

1)	von den Schulden der alten Landestheile		543,145 Thlr. — Sgr. — Pf.
2)	von den Hannöverschen Schulden		421,308 » 10 » — »
3)	von den Kurhessischen Schulden		155,490 » — » — »
4)	» » Nassauischen »		
	a) aus 1870 und früher	55,742 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.	
	b) aus 1871	130,471 » 12 » 9 »	186,214 » 9 » — »
5)	von den Hamburgischen Schulden		342 » 25 » 8 »
6)	» » Frankfurter »		107,628 » 16 » 11 »
	zusammen		1,414,129 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.

Die baaren Mittel zur Einlösung dieser Schulden beruhen für Nr. 1 mit Ausnahme von 117,850 Thlrn., welche sich bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zur Einlösung von Aktien ꝛc. dieser Bahn befinden, und für Nr. 2. 3, 4a., 5 und 6 beim Depositalfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse, für 4b. dagegen, soweit die Dokumente nicht inzwischen eingegangen, bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., mit welchem die betreffende Abrechnung vertragsmäßig immer erst ein Jahr später stattfindet.

II. Die unverzinsliche Schuld.

Von den nach der vorigen Uebersicht vorhanden gewesenen Kassenanweisungen von

	1851	1856	1861
im Betrage von	95,807 Thlr.	10,487,664 Thlr.	7,666,529 Thlr.
sind im Jahre 1871 im Beisein von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission	3,054 »	789,734 »	634,266 »
verbrannt worden und blieben	92,753 Thlr.	9,697,930 Thlr.	7,032,263 Thlr.
Neu ausgefertigt sind	— »	780,000 »	644,000 »
und die vernichteten 3,054 Thlr. von 1851 durch von 1861 ersetzt worden.	— »	— »	3,054 »
Ende 1871 waren demnach ausgefertigt	92,753 Thlr.	10,477,930 Thlr.	7,679,317 Thlr.

überhaupt die im Etat enthaltene Summe von..... 18,250,000 Thlrn.

Von diesem Betrage wurden Ende 1871 168,304 Thlr. zum Umtausch von Kurhessischen Kassenscheinen und Noten der Nassauischen Landesbank, für welche nach §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169) Kassenanweisungen auf Höhe von 2,407,653 Thlrn. ausgegeben werden, und von welchen obiger Betrag noch rückständig war, aufbewahrt.

An Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen von 1848 waren nach der vorigen Uebersicht 271,088 Thlr. rückständig; davon sind in 1871 eingegangen ..... 808 »

mithin Ende 1871 noch in Umlauf geblieben ..... 270,280 Thlr.

An Kosten der unverzinslichen Schuld sind im Jahre 1871 gezahlt worden:

1) Ersatz für falsche Kassenanweisungen und für die, einigen vormals Nassauischen Unterthanen durch die Annahme von Nachbildungen der ihnen noch nicht bekannten Preußischen Kassenanweisungen erwachsenen Verluste	507 Thlr.	8 Sgr.	5 Pf.
2) für Papier zu neuen Kassenanweisungen als Ersatz für die eingelösten beschädigten	1,836 »	— »	— »
3) für den Druck derselben	17,953 »	1 »	2 »
4) für Ausfertigung der Ersatzstücke	493 »	10 »	— »
zusammen.....	20,789 Thlr.	19 Sgr.	7 Pf.

III. Renten.

1) Die Renten zu Gunsten der ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark für die früher aus ihren Kommunal-Accisefonds entnommenen Vorschüsse sind mit den für die fünfte Tilgungsperiode von 1863 bis 1872 etatsmäßigen Beträgen von

8104 Thlrn. 6 Sgr. 2 Pf. an den Kurmärkischen und
3606 » 11 » 10 » » » » Neumärkischen

Kriegsschuldenfonds gezahlt worden.

2) Die zur Verzinsung und Tilgung der von den Rentenbanken ausgegebenen Rentenbriefe nach §. 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 112) zu entrichtenden Renten sind mit fünf Prozent von den zur Staatsschulden-Tilgungskasse geflossenen Privatrente-Ablösungskapitalien an die Regierungs-Haupt- beziehungsweise Rentenbank-Kassen gezahlt, und zwar

am 1. April 1871 von 8,372,557 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. mit 209,313 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.,
» 1. Oktbr. » » 8,376,539 » 23 » 3 » » 209,413 » 14 » 9 »

zusammen mit..... 418,727 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

IV. Extraordinaria.

Unter diesem Titel ist das gegen den tarifmäßigen Betrag mehr zu zahlen gewesene Agio von den zur Tilgung der Schleswig-Holsteinschen Schulden erforderlich gewesenen Spezies-Münzen mit 27 Thlrn. und die Konvertirungsprämie von 300 Thlrn. Anleihe von 1850, welche vertragsmäßig der Preußischen Bank und der Seehandlung zusteht, mit 3 Thlrn. verausgabt worden.

V. Verwaltungskosten.

Im Etat für 1871 waren ausgesetzt	112,925 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Dazu die nach der vorigen Uebersicht rückständig gebliebenen	364 »	19 »	5 »
sind zusammen.....	113,289 Thlr.	19 Sgr.	5 Pf.
Gezahlt sind	127,974 »	26 »	2 »
also mehr.....	14,685 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.

und zwar:

1) an Diäten, Stücklöhnen, Remunerationen ꝛc. in Folge der zur Bewältigung der bei der Staatsschuldenverwaltung im Jahre 1871 vorgekommenen zahlreichen Arbeiten nothwendig gewordenen Beschäftigung der Beamten außer den Dienststunden,	5,229 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.
2) an sächlichen und vermischten Ausgaben durch die Vorbereitungen zur Ausführung des Konsolidirungsgeschäfts, für welches in Betreff der 4½prozentigen Anleihen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1871 (Ges.-S. S. 609) der Schlußtermin auf den 15. Januar 1872 angesetzt war,	3,594 »	14 »	5 »
3) an nicht zu veranschlagen gewesenem Porto	5,689 »	24 »	3 »
4) durch die nicht vorherzusehen gewesene Herstellung eines Wasserheizungskessels	172 »	— »	9 »
zusammen.....	14,685 Thlr.	24 Sgr.	9 Pf.
Dagegen weniger bei den Besoldungen	— »	18 »	— »
Bleibt mehr, wie oben	14,685 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.

Ueberhaupt sind gezahlt:

1) an Besoldungen	80,824	Thlr.	12	Sgr.	—	Pf.
2) » anderen persönlichen Ausgaben	9,029	»	15	»	4	»
3) » sächlichen und vermischten Ausgaben	31,394	»	14	»	5	»
4) » Porto und Frachtkosten	5,689	»	24	»	3	»
5) für Unterhaltung des Dienstgebäudes	1,036	»	20	»	2	»
zusammen	127,974	Thlr.	26	Sgr.	2	Pf.

VI. Zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung für das Jahr 1871,

welche im Etat auf 27,152,600 Thlr. veranschlagt waren, sind in der Hauptfonds-Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse in Einnahme nachgewiesen:

1) an Domainen und Forstgefällen	10,561,999	Thlr.	11	Sgr.	1	Pf.
nach Abzug der dem Kron-Fideikommißfonds gebührenden	2,573,098	»	20	»	—	»
	7,988,900	Thlr.	21	Sgr.	1	Pf.
2) an Domainen- und Forstveräußerungsgeldern, nach Abzug davon zurückerstatteter 785 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.	891,911	»	19	»	9	»
3) Beitrag der Preußischen Bank	621,910	»	—	»	—	»
4) Zuschuß aus der General-Staatskasse	17,054,494	»	—	»	5	»
5) Privatrente-Ablösungskapital	5,474	»	5	»	3	»
6) zur Verzinsung der Kautionen	1,440	»	—	»	—	»
zusammen	26,564,130	Thlr.	16	Sgr.	6	Pf.

Damit sind folgende Ausgaben geleistet:

1) Verzinsung	16,911,476	Thlr.	—	Sgr.	10	Pf.
2) Tilgung	9,074,921	»	29	»	1	»
3) Kosten der unverzinslichen Schuld	20,789	»	19	»	7	»
4) Renten	430,438	»	—	»	10	»
5) Extraordinaria	30	»	—	»	—	»
6) Verwaltungskosten	126,474	»	26	»	2	»
zusammen	26,564,130	Thlr.	16	Sgr.	6	Pf.

Hiernach balancirt die Ausgabe mit der vorstehend nachgewiesenen Einnahme, weil die Staatsschulden-Tilgungskasse auf ihre Etatkompetenz nur so viel bei der General-Staatskasse erhebt, als zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich ist.

Die nach der Hauptfonds-Rechnung verbliebenen Einnahmereste im Betrage von 2,628,726 Thlrn. 12 Sgr. 1 Pf stimmen mit den Ausgaberesten.

Außer den in der Uebersicht unter »2. Tilgung« nachgewiesenen Beständen sind Ende 1871 bei Nebenfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse noch folgende, mit zur Verwendung bei der Tilgung bestimmte verblieben:

1) bei dem Kur- und dem Neumärkischen Kriegsschuldenfonds 38,530 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. und 17,463 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., weil bei diesen Fonds außer den zur Deckung der Ausgabereste erforderlichen Beträgen stets eine zweimonatliche Rate des Jahresbeitrages der Provinzen zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden vorhanden sein muß;

2) bei dem Depositalfonds, Depositum für den Tilgungsfonds der Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien, die ihrer Geringfügigkeit wegen erst nach dem Zutritt des Ueberschusses der gedachten Bahn für 1871 am 2. Januar 1873 mitzuverwendenden Mittel von 4 Thlrn. — Sgr. 11 Pf. baar und 2000 Thlrn. Effekten.

VII. Nachweis des Verbleibens der eingelösten Staatsschuldendokumente.

Nach der vorigen Uebersicht befanden sich in dem Tresor der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Mitverschluß der Staatsschuldenkommission die in den Jahren 1868, 1869 und 1870 eingelösten Staatsschuldendokumente im Betrage von

	38,366,393	Thlr.	6	Sgr.	8	Pf.
	22,006,380	»	4	»	10	»
und	33,803,417	»	28	»	3	»
zusammen	94,176,191	Thlr.	9	Sgr.	9	Pf.

Davon sind, nachdem inzwischen die Rechnungen für die gedachten drei Jahre von den beiden Häusern des Landtages dechargirt worden, am 29. Juni, 6. Juli und 6. November d. J. 93,821,243 » 9 » 9 »
im Beisein von Kommissarien der Staatsschuldenkommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden verbrannt, die übrigen 354,948 Thlr. — Sgr. — Pf.
aber, bestehend in Hannöverschen und Schleswig-Holsteinschen Stammobligationen, behufs dreißigjähriger Aufbewahrung im Tresor belassen.

Die im Jahre 1871 eingelösten Staatsschuldendokumente im Betrage von 15,594,567 Thlrn. 21 Sgr. 3 Pf. sind nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-S. S. 57) am 6. November d. J. niedergelegt und werden, mit Ausnahme der darunter begriffenen 126,334 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Stammobligationen, nach Dechargirung der Rechnungen für 1871 vernichtet werden.

VIII. Die Bescheinigung der Quittungen über Domainen- und Forstveräußerungsgelder.

Die den Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken und den Reluenten von Domainengefällen nach Artikel VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 zur Berichtigung ihrer Besitztitel erforderlichen Quittungsbescheinigungen über die bis zum Schlusse des Jahres 1871 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Regierungen behufs der Aushändigung an die Betheiligten vollständig überwiesen.

Die im Jahre 1871 eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs-ꝛc. Gelder beliefen sich nach Nr. VI. 2. auf 892,697 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.,
worauf 11,754 Bescheinigungen über ..... 591,892 » 10 » 8 »
ertheilt und ..... 300,805 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
unbescheinigt geblieben sind.

Unter dieser Summe sind ..... 275,139 » 2 » — »
Amortisationsquoten begriffen, über welche erst am Schlusse der jedesmaligen Amortisations-
periode Bescheinigungen ertheilt werden; die übrigen ..... 25,666 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.
betreffen Kaufgelder für Mobilien und ähnliche Einzahlungen, welche der Bescheinigung nicht bedürfen.

IX. Die Rechnungen

a) der Staatsschulden-Tilgungskasse,
b) der Kontrole der Staatspapiere,
c) der Hauptkassen der Niederschlesisch-Märkischen und der Westphälischen Eisenbahn über deren Verzinsungs- und Tilgungsfonds,
d) der Bezirks-Hauptkasse in Hannover,
e) der Regierungs-Hauptkasse in Kassel,
f) der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden,
g) der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und
h) der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig über die Verzinsung und Tilgung der Schulden der neuen Landestheile

für das Jahr 1871 sind sämmtlich bereits der Königl. Ober-Rechnungskammer vorgelegt und bis auf einzelne auch schon von derselben als richtig angenommen.

Mit Rücksicht darauf, daß durch das Gesetz vom 18. Dezember 1871 (Ges.-S. S. 593) die Tilgung der fünfprozentigen Anleihe von 1859 angeordnet ist, wird hier erwähnt, daß diese Tilgung in folgender Weise im Jahre 1872 bewirkt worden ist:

der am 2. Januar 1872 noch vorhandene Betrag der Anleihe von 26,632,000 Thlrn. ist durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 zum 1. Juli 1872 zur baaren Auszahlung gekündigt worden.

Auf Grund der durch den §. 4 des gedachten Gesetzes dem Herrn Finanzminister ertheilten Ermächtigung hat jedoch schon eine frühere Einlösung von Schuldverschreibungen unter Gewährung von Agio und Stückzinsen vom 1. Januar 1872 ab stattgefunden, und es sind in Folge der deshalb erlassenen Bekanntmachungen nachstehende Beträge eingelöst:

a)	im 1. Quartal 1871 zum Nennwerthe mit Zinsen bis zum Einlösungstage	213,650 Thlr.
b)	im April zu dem festen Satze von 101¾ pCt.	4,203,550 »
c)	vom 1. bis 25. Mai do. 102 »	1,774,250 »
d)	vom 26. Mai bis 12. Juni do. 102¼ »	1,350,000 »
e)	vom 13. bis 21. Juni wie unter a.	45,050 »
f)	vom 22. Juni ab gegen Zahlung des Nennwerthes, wobei den Gläubigern der am 1. Juli fällige Koupon belassen ist, bis zum 31. Oktober d. J.	17,324,500 »
	zusammen	24,911,000 Thlr.
	Von dem oben angegebenen Betrage der Anleihe von	26,632,000 »
	waren also am 1. d. M. noch	1,721,000 Thlr.

rückständig, an deren Einlösung die Besitzer durch Bekanntmachung vom 11. Oktober d. J. erinnert sind.

Berlin, den 8. November 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 55.

Berichterstatter:
Graf zu Münster.

Bericht

der

Zehnten Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen mit Ausschluß des Jadegebiets (Nr. 42 der Drucksachen).

Die X. Kommission hat in zwei Sitzungen den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Grundbuchwesens in der Provinz Hannover einer eingehenden Prüfung unterzogen, und empfiehlt denselben mit den in nachfolgenden Anträgen enthaltenen Veränderungen, die meist rein redaktioneller Natur sind, der Annahme des Hohen Hauses.

Es nahmen an den Berathungen, als Regierungskommissarien, die Herren Geheimer Ober-Justizrath Dr. Förster und Geheimer Ober-Justizrath Droop Theil.

Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß, nachdem dieser Gesetzentwurf den Provinzialständen von Hannover vorgelegen, diese denselben einer gründlichen Prüfung und Begutachtung unterzogen haben, und die Königliche Staatsregierung den durch die Ausbildung des Rechtes und der wirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz begründeten Wünschen und Anträgen der Provinzialstände in diesem Gesetzentwurf volle Berücksichtigung habe zu Theil werden lassen, es wünschenswerth sei, daß derselbe in möglichst unveränderter Fassung von beiden Häusern des Landtages angenommen werde.

Die gestellten Anträge bezwecken daher nur, da, wo es ohne dem Sinn und dem praktischen Zwecke dieses Gesetzes zu widersprechen, geschehen konnte, eine Sprache und redaktionelle Form zu wählen, welche mit den Gesetzen, die das Grundbuch-

wesen in Hessen-Kassel, Ehrenbreitstein, den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiete der Jade einführen, möglichst im Einklange steht.

Eine Generaldiskussion fand nicht statt und wurde gleich in die Spezialdiskussion eingetreten.

Zum Eingange wurde einstimmig beschlossen, die Worte:

»für die Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets«

hinter Monarchie einzuschalten.

Zu §. 1. wurde ebenfalls einstimmig beschlossen,

a) in der 2ten Zeile anstatt:
»u. s. w.«
zu setzen:
»Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten«;

b) in der 3ten Zeile die Worte »am 5. Mai 1872« in die 4te Zeile hinter Anträge zu rücken;

c) im 2ten Alinea hinter Provinz »§. 72 des Gesetzes über Eigenthumserwerb« die §§. 133 bis 141 und 143 einzuschieben.

Zu

§. 2

wurde einstimmig beschlossen, in der 2ten Zeile anstatt »kommen nicht zur« zu sagen »bleiben außer«.

Zu

§. 3

desgleichen im Alinea 2 anstatt »103—111« zu sagen »103 bis 111«, außerdem das 2te und 3te Alinea in ein Alinea zusammenzuziehen.

§§. 4 und 5

wurden pure angenommen.

Es wurde beantragt, hinter §. 5 einen neuen §. 5a. einzuschalten, durch den die Ausnahmestellung, welche den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln, durch die Hannöversche Regierung und die Hannöverschen Stände, stets erhalten war, auch ferner erhalten bleiben solle.

Es wurde zur Begründung dieses Antrages angeführt, daß der Provinziallandtag zu Hannover der Königlichen Regierung eine Vorstellung des Landes Hadeln, welche dahin geht, daß

»die Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln zu Grundbuchämtern gemacht, und ihnen dadurch das Hypothekenwesen, welches sie jetzt verwalten, auch ferner belassen werde«,

übersandt habe, mit der Bitte, dieselbe zu berücksichtigen, falls die Stände des Landes Hadeln die nach dem Schlußsatze des §. 29 der Grundbuchordnung dem Staate obliegende Ersatzpflicht übernehmen. Es wurde zur Begründung dieser Empfehlung vom Provinziallandtage angeführt, daß die Kirchspielsgerichte im Lande Hadeln ihre besondere Verfassung seit langer Zeit behalten hätten, daß sie bisher die Führung der Hypothekenbücher mit großem Interesse stets besorgten und daß Nachtheile dabei nicht hervorgetreten seien. Es seien diese Kirchspielsgerichte auch durch die Hannöversche Gerichtsverfassung aufrecht erhalten, so daß ihnen jedenfalls auch für die Zukunft einige Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleiben werden.

Das Mitglied, welches dieses anführte, hielt sich für verpflichtet, den Ansichten des Provinziallandtages gemäß, auch der Kommission des Herrenhauses zu empfehlen, in diesem Falle eine Ausnahme zu Gunsten des Landes Hadeln im Gesetz zu gestatten, und stellte folgenden Antrag:

§. 5a.

»Im Lande Hadeln mit Ausnahme der Stadt Otterndorf bildet anstatt des Amtsgerichts Otterndorf jedes Kirchspielsgericht ein Grundbuchamt. Die im §. 29 der Grundbuchordnung erwähnte event. Ersatzpflicht liegt, insoweit es um Versehen der Kirchspielsbeamten sich handelt, nicht dem Staate, sondern den Ständen des Landes Hadeln ob.«

Antragsteller bemerkte, er wisse sehr wohl, daß die Justizbehörden in Hannover von je her den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln nicht günstig gestimmt gewesen seien, es sei öfters, und namentlich bei Einführung der neuen Hannöverschen Gerichtsverfassung, Versuch gemacht, sie zu beseitigen, ihren Wirkungskreis zu beschränken, die Hannöversche Regierung und die Ständeversammlung haben aber die Schilderung der Unzuträglichkeiten für übertrieben gehalten, und haben geglaubt, daß es sich empfehle, die Selbstverwaltung da zu erhalten, wo sie bestehe, und nach der Ansicht der Betheiligten nachtheilige Folgen nicht hervorgebracht habe, vielmehr die Einwohner mit Liebe an allen Institutionen und Einrichtungen hingen. Er sei der Meinung, daß es dem konservativen Geiste des Herrenhauses entsprechen müsse, schonend und nicht nivellirend vorzugehen, und er glaube, daß die von ihm beantragte Ausnahme in den Rahmen des vorliegenden Gesetzes passe. Die Bedenken, die wegen der Haftpflicht entstehen könnten, seien dadurch beseitigt, daß die Stände des Landes Hadeln sich bereit erklärt hätten, die nach §. 29 der Grundbuchordnung dem Staate obliegende Verpflichtung für die hier in Rede stehende Hypothekenbuchführung zu übernehmen. Seitens der Herren Regierungskommissarien wurde dem Antrage widersprochen.

Es wurde ein Bericht des betreffenden Kronanwaltes aus dem Jahre 1862 mitgetheilt, in dem über die Kirchspielsgerichte und namentlich über deren Hypothekenbuchführung Klage geführt wurde.

Es seien diese Gerichte gebildet aus bäuerlichen Grundbesitzern und einem Kirchspielsschreiber, ohne alle juristische Bildung, und wären deshalb viele Unzuträglichkeiten entstanden.

Die Herren Regierungskommissarien waren, gestützt auf diesen und andere Berichte, der Ansicht, daß die Führung der Grundbücher solchen Kollegien, wie die Kirchspielsgerichte es seien, nicht überlassen werden könne, und stehe das mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch, welche die Führung des Grundbuches durch einen juristisch gebildeten Richter verlangen.

Was die von dem Antragsteller in Aussicht gestellte Haftpflicht der Stände des Landes Hadeln betreffe, so sei es richtig, daß die Stände des Landes Hadeln zur Uebernahme derselben sich schon bereit erklärt hätten, es sei aber zweifelhaft, ob die Form, in der diese Erklärung abgegeben worden, genüge, und wurde dabei besonders hervorgehoben, daß das Wort »Stände« im Lande Hadeln eine eigenthümliche, mehr geographische Bedeutung habe. Das Land zerfalle in drei Theile und jeder dieser Theile bilde einen Stand. In welcher Weise von diesen Ständen ein Beschluß gefaßt sein müsse, um gültig zu sein, wisse man hier nicht. Die Herren Regierungskommissarien beantragen, den Antrag abzulehnen. Mehrere Mitglieder der Kommission ergriffen das Wort und erklärten, daß, obgleich sie im Allgemeinen nicht abgeneigt seien, althergebrachte Institutionen zu erhalten, wo es, ohne die jetzt herzustellende als nothwendig erachtete Rechtseinheit zu beeinträchtigen, geschehen könne, in diesem Falle zu einer Ausnahme zu Gunsten des Landes Hadeln ihre Zustimmung nicht geben könnten, da der ganze Schwerpunkt des Grundbuchwesens im Grundbuche und der Zuverlässigkeit des dasselbe führenden Grundbuchrichters liege, und eine aus juristisch nicht gebildeten Männern hervorgegangene Körperschaft, wie die Kirchspiele des Landes Hadeln es seien, die nothwendige Garantie nicht biete.

Der Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Zu

§. 6

wurde einstimmig beschlossen, in der ersten Zeile hinter »Grundbuchblatt« einzuschalten »oder Artikels«.

Zu

§. 7

desgleichen das Wort »sogenannte« zu streichen.

Der

§. 8

gab Anlaß zu einer längeren Diskussion.

Ein Mitglied bemerkte, daß der §. 8 bei den Provinzialständen in Hannover zu sehr eingehenden und längeren Verhandlungen und Diskussionen geführt habe, deren Resultat die jetzige Fassung des §. 8 gewesen, sich daher die unveränderte Annahme desselben empfehle.

Der Herr Regierungskommissar, welcher bei den Verhandlungen in Hannover anwesend gewesen und wesentlich dazu beigetragen habe, die Lösung, die bei allen denen, welche die Hannöverschen Verhältnisse kennen, für sehr schwierig gehalten wurde, herbeizuführen, wisse, welche Weiterungen durch Anordnung dieses Paragraphen entstehen müßten, und würde gewiß den eben ausgesprochenen Wunsch theilen. Die Schwierigkeit wurzele darin, daß das Prinzip, welches dem Gesetze über Eigenthumserwerb zu Grunde liege, die Auflassungstheorie, unvereinbar sei mit gewissen in Hannover bestehenden Vorschriften in Betreff der Bauergüter. Man könne, wenn man die Auflassungstheorie anwende, unmöglich verlangen, daß dem Grundbuchamte z. B. die Höfekontrakte vorgelegt würden. Diese bedürfen in einigen Gegenden der Provinz Hannover der Bestätigung der Obrigkeit, wolle man nun dem Grundbuchamte die Verpflichtung auferlegen, zu prüfen, ob eine solche erfolgt sei, so müßte ihm dazu das Material vorgelegt werden und gerathe man mit der Theorie, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb in Betreff des Legalitätsprinzips aufstelle, in unausgleichbare Widersprüche. Es sei schon lange erkannt worden, daß der Zustand des bäuerlichen Rechtes in Hannover ein äußerst verwickelter, unhellbarer geworden, es schweben schon lange Verhandlungen, um durch die Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen. Da diese zu einem Resultat noch nicht geführt haben, und erst jetzt durch den Provinziallandtag der Versuch gemacht worden, der Regierung Vorschläge zu unterbreiten, nach denen, soweit es mit der neuen Gesetzgebung vereinbar erscheint, eine Untheilbarkeit der Bauergüter, die in vielen Gegenden von den Betheiligten selbst lebhaft gewünscht wird, erhalten bleiben könne, hätte die Besorgniß nahe gelegen, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes der späteren Gesetzgebung präjudizirt werde. Auf der anderen Seite sei aber nicht verkannt, daß diejenigen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß, welche dieses Gesetz aufhebt, unhaltbar und dem Prinzip der neuen Gesetzgebung widersprechend seien. Die Provinzialstände hoffen, daß es möglich sein werde, durch ein Gesetz, welches ein Intestat-Anerbenrecht für den bäuerlichen Grundbesitz herstellt, einen Zustand zu schaffen, der die Untheilbarkeit der Bauergüter, da, wo es die Betheiligten für nothwendig und wünschenswerth erachten, erhelle, ohne mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch zu gerathen.

Der Herr Regierungskommissar bestätigte das, was hierüber gesagt, im Allgemeinen, und empfahl dringend die Annahme des §. 8 in der vorgelegten Fassung.

Von einigen Seiten wurden Bedenken darüber laut, daß dem 1. Absatze des §. 8 rückwirkende Kraft beigelegt sei, und wurde der Antrag gestellt, am Schlusse des ersten Alinea statt »fernerhin nicht« zu setzen »nur noch bis zum 1. Oktober 1874«.

Es wurde dagegen bemerkt, daß der Provinzial-Landtag geglaubt habe, daß in diesem Fall es wünschenswerth und unbedenklich sei, die fragliche Bestimmung mit rückwirkender Kraft zu treffen, weil die dadurch aufgehobenen Rechtsnormen auf Gründen des öffentlichen Interesses beruhten, und wenn anerkannt werde, daß dieses für die Zukunft wegfällt, überhaupt kein Grund vorliege, sie in Anwendung zu bringen.

Nachdem der Herr Regierungskommissar sich gegen den Antrag ausgesprochen, wurde derselbe mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Es wurde dann der Antrag gestellt, am Ende des ersten Alinea statt »fernerhin« »fortan« zu setzen und fand dieser Antrag allseitige Zustimmung.

Ein fernerer Antrag, im ersten Alinea die Worte »soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen,« zu streichen, wurde mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt und wurde dann der §. 8 einstimmig angenommen.

Zu

§§. 9 und 23

wurde beantragt, an Stelle dieser beiden zu streichenden Paragraphen das 2. Alinea des §. 3 des Jadegesetzes zum 2. Alinea des Paragraphen 3 des jetziges Hannöverschen Gesetzes hinzuzufügen und dies einstimmig genehmigt.

§. 10

wurde einstimmig beschlossen, in der zweiten Zeile das Wort »dinglichen« zu streichen.

§. 11

wurde einstimmig in folgender Fassung angenommen:

»Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.«

§. 12

wurde unverändert angenommen.

§. 13

wurde nur der Zusatz einstimmig beliebt, in der 4. Zeile hinter »oder an« einzuschalten:

»Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an«.

§. 14

wurde einstimmig beschlossen, in der zweiten Zeile die Worte »im Grundbuch« zu streichen, und am Schlusse des ersten Alinea anstatt der Worte: »ein besser berechtigter Erbe nicht« zu sagen:

»Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt«.

§. 15.

Es wurden Bedenken erhoben, ob es zweckmäßig sei, den Amtsgerichten die Aufsicht über die Fideikommisse zu übertragen, da es sich oft um verwickelte Rechtsverhältnisse handle und deshalb in den alten Provinzen die Appellationsgerichte die Fideikommißbehörden wären. Hiergegen wurde bemerkt, daß in Ostfriesland bisher gar keine amtliche Beaufsichtigung der Fideikommisse stattgefunden habe und daß sie dort überhaupt nur in sehr geringer Anzahl vorhanden seien.

Der §. 15 wurde mit der Abänderung angenommen, daß die letzte Zeile im I. Absatz zu fassen

»Gericht der belegenen Sache« (§. 4).

§. 16

wurde angenommen.

§. 17

desgleichen.

§. 18

desgleichen.

§. 19

wurde angenommen mit der Abänderung, daß das Wort »dingliche« in der zweiten Zeile zu streichen.

§. 20

wurde angenommen in der den bereits berathenen Gesetzen entsprechenden Fassung, wonach derselbe lautet:

»Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten«.

§. 21

wurde angenommen.

§. 22

desgleichen.

§. 23

ist erledigt durch §. 3 und fällt fort.

§. 24.

Es wurde beantragt, die Worte der 2. und 3. Zeile zu streichen und dafür folgende zu setzen:

nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Mit der beantragten Abänderung wurde der Paragraph angenommen.

Es wurde beschlossen, aus den Gründen, die es für nothwendig erscheinen ließen, im Gesetz für das Jadegebiet den §. 7a. einzuschalten, hier einen §. 24 a. in dieses Gesetz aufzunehmen.

§. 24 a. (Jadegebiet-Gesetz §. 7 a.)

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 47 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt [illegible].

§. 25

wurde angenommen.

§. 26.

Es wurde beantragt, hinter »Nachweise« hinzuzufügen:
»der Besitzer und«,
und statt »Vermessungen« zu setzen:
»Nachweise«.

Mit der beschlossenen Abänderung wurde der Paragraph angenommen.

§. 27

wurde mit der Abänderung angenommen, daß statt »50« zu setzen »Fünfzig«.

§. 28

wurde mit folgenden Abänderungen, entsprechend dem §. 10 des Jadegesetzes, angenommen:

a) statt »durch welchen« zu setzen:
»vermöge dessen«;

b) bei Nr. 3 statt »und andere« zu setzen:
»oder andere«;

c) bei Nr. 4 statt »seinem« zu setzen:
»dem« und statt Lasten »Rechte«;

d) im letzten Absatz statt »ist das Grundbuchamt berechtigt« zu sagen »hat das Grundbuchamt«.

Mit den beschlossenen Veränderungen wurde der Paragraph angenommen.

§. 29

wurden folgende Veränderungen beantragt:

a) den Eingang zu fassen:

»Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er«,

sodann fortzufahren:

1) entweder der Eigenthümer nach bisherigem Recht erworben hat
2) oder
3) oder

Die Nr. 2 zu fassen:

b) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt.

Zu Nr. 3
»an Eidesstatt« zu setzen:
»eidesstattlich«
und statt »Vorgänger« »Rechtsvorgänger«.

Mit diesen Abänderungen wurde der Paragraph angenommen.

§. 30

wurde entsprechend der Fassung des Gesetzes für Schleswig-Holstein (§. 9) angenommen:

»Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 29 als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.«

§. 31

wurde angenommen mit der Aenderung, daß statt »falls« gesetzt wird »falls« und entsprechend dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz am Schluß hinzugesetzt wird:

»ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 39 zur Anwendung.«

§. 32.

Es wurde beantragt, den Eingang zu fassen:

»die nicht bereits nach §§. 28 und 29 vorgeladenen Personen, welche meinen« fortzufahren wie §. 14 des Jadegesetzes; nur zu allegiren statt »§. 13« »§. 35«.

§. 33

wird gedeckt durch den §. 32 und soll in Fortfall kommen.

§. 34

wird mit der Aenderung angenommen, daß am Ende statt der Worte: »die ihre Rechte« bis »verliert« zu setzen:

»deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind.«

§. 35.

Es wurde beantragt, den Anfang dahin zu fassen:

»Sobald die nach den §§. 27, 28 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für einen Obergerichtsbezirk stattgefunden haben, bestimmt«,

ferner die Worte: »der Provinz und für den Bezirk« zu streichen.

Mit den beantragten Abänderungen wurde der Paragraph angenommen.

§. 36.

Derselbe wurde mit folgenden Abänderungen angenommen. Im ersten Absatz statt »in das Grundbuch« zu setzen:
»in dem Grundbuch.«

Im dritten Absatz Zeile 1 das Wort »sie« zu streichen und Zeile 3 statt »hat« zu setzen »sind.«

§. 37

wurde mit der Abänderung angenommen, daß in der 4. Zeile das Wort »Flur oder Grundbuch« in »Flurbuch oder Hypothekenbuch« zu berichtigen; daß ferner im Absatz I, Zeile 1 statt »auf Grund der« zu setzen »über die« und in der 3ten Zeile »darüber« zu streichen.

§. 38

wurde angenommen.

§. 39

wurde angenommen mit der Ergänzung, daß in der letzten Zeile hinter »Artikel« einzuschieben »des Eigenthümers«.

§. 40

wurde angenommen.

§. 41

wurde angenommen mit der Berichtigung in Nr. 1 »wenn« statt »Wenn«.

§. 42

wurde in der Fassung des §. 17 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes angenommen und lautet danach wie folgt:

»Eigenthumsvorbehalte wegen rückständiger Kaufgelder, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatt oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 43

wurde mit folgender veränderter Fassung in Absatz 2 angenommen: »kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter«.

Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 44

wurde angenommen.

§. 45

desgleichen.

§. 46

wurde in folgender Fassung angenommen:

»Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern oder Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.«

§. 47

wurde angenommen mit nachstehender Abänderung nach dem Vorbilde des §. 25 Gesetz für Jadegebiet:

»Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 46) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur« u. s. w. wie im Text.

§. 48

wurde mit folgenden Aenderungen angenommen:

a) den Eingang zu fassen:
»bis zu dem im §. 47 bezeichneten Tage werden«;

b) in der letzten Zeile des Absatzes 1 statt »dieses« zu setzen:
»des gegenwärtigen«;

c) in Absatz 3 statt »Falls« zu setzen:
»falls«;

d) im letzten Absatz Zeile 2 statt »5« zu schreiben:
»Fünf«.

§. 49.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

a) im Eingange statt »25« zu setzen:
»26«;

b) in 2. statt »Lasten« zu setzen »Rechte«, statt »6« zu setzen »Sechs«;

c) in der vorletzten Zeile von Nr. 2 »haben« zu streichen und hinzuzusetzen:
»und demnächst auch eingetragen sind«;

d) in Nr. 3 statt »in das Grundbuch« zu setzen »in dem Grundbuch« und statt »oder vorgemerkt« zu setzen:
»oder gemäß §. 41 vorgemerkt«;

e) in Nr. 4 statt »behalten« zu setzen:
»erhalten« und fortzufahren:
»die Wirkung, welche hinzuzukommen sein würde« (ꝛc. wie im Text);

f) in Nr. 6 statt »dieses« zu setzen:
»des gegenwärtigen«, statt »hier« zu setzen:
»in dem Bezirk der Altstadt von Hannover Anwendung«.

Der §. 49 wurde mit diesen Abänderungen angenommen

§. 50

wurde angenommen.

Zu

§. 51

wurde von einem Mitgliede der Kommission bemerkt, daß es wünschenswerth sei, daß von Amts wegen die bisherigen Hypothekenbücherblätter auf das Kataster zurückgeführt werden, und es von der Erklärung des Herrn Regierungskommissars abhängen werde, ob der Antrag, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, gestellt werde.

Der Herr Regierungskommissar giebt anheim, von einem solchen Antrage abzusehen und versichert, daß in der Instruktion dem ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen werden solle.

Ein Antrag wurde darauf nicht gestellt.

§. 52

wurde angenommen.

§. 53

desgleichen.

§. 54

wurde mit der Fassungsänderung angenommen, daß statt »noch keine Hypothekenbücher bisher« zu setzen:
»Hypothekenbücher bisher nicht.«

§. 55

wurde angenommen.

§. 56

wurde in folgender Fassung angenommen:

»Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.«

§. 57

wurde mit der Abänderung angenommen, daß in der vorletzten Zeile gesagt wird:

»treten mit dem elften Tage nach«, und daß in der vorletzten Zeile hinter (§. 47) eingeschaltet wird »für die betreffenden Grundstücke«.

§. 58

wurde mit der Aenderung angenommen, daß statt »am« zu setzen »mit dem«.

Der Gesetzentwurf wurde einstimmig angenommen.

Zum Kostentarife wurde beantragt, im §. 5 hinter Löschung einzuschieben »und«.

Den §. 15 (wie §. 16 des Gesetzentwurfs für das Jadegebiet) zu fassen:

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

Die Kommission nahm den Gesetzentwurf, sowie den Kostentarif in der vorliegenden Fassung einstimmig an und beantragt:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebietes, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 8. Februar 1873.

Die X. Kommission.

von Plötz (Vorsitzender). **von Bernuth. Engels. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Goßler.** Graf **zur Lippe. Malmros.** Graf **zu Münster** (Berichterstatter). Graf **von Schwerin. von Thaden. Wever. Wilckens.**

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebietes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, **für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets**, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, **Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten** vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, **vom 5. Mai 1872**, werden in der Provinz Hannover eingeführt.

Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld die §§. 49, 73 der Grundbuchordnung für die ganze Provinz **§. 72 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb**, die §§. 133 bis 141, **143** und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Hannover nicht gelten, **bleiben außer** Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in der Provinz Hannover geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103 **bis** 111 der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

§. 4.

Unter dem Gericht der belegenen Sache ist das Amtsgericht zu verstehen.

§. 5.

An die Stelle des §. 20 Absatz 1, der §§. 22, 23, 24 der Grundbuchordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 6.

Auf dem Titel des Grundbuchblatts **oder Artikels** ist bei ländlichen Grundstücken auch das Amt anzugeben.

An Stelle des Landraths ist nach §. 57 der Grundbuchordnung die Benachrichtigung an den Kreishauptmann zu richten.

§. 7.

Im Falle des getheilten Eigenthums ist unter dem Eigenthümer und dem Eigenthum der Untereigenthümer und das Untereigenthum zu verstehen.

§. 8.

Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauerhofes, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken, imgleichen die Rechtsnormen, nach welchen die Veräußerung oder Theilung von Bürgergütern (auch getheilten Laischaftsgrundstücken in der Stadt Osnabrück) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Uebertragung **fortan** nicht angefochten werden.

Außerdem werden die für die sogenannten Höfekontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Kontrakte u. s. w.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 17. Juni 1857, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sog. Höfekontrakte betreffend, außer Kraft.

§. 10.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 11.

Die Beweiskraft **von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem**

Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 12.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Lande Hadeln die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, ist fortan unzulässig.

Die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld gilt, wenn die Eintragung erfolgt ist, als eine Veräußerung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864.

§. 13.

Der Eintragung bedürfen nicht die gemeinen Lasten. Zu denselben gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an **Kirchen, Pfarren und Schulen oder an** Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 14.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung **Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt,** gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850, §. 500 Absatz 2 zur Anwendung.

§. 15.

In dem Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts werden die in der Grundbuchordnung erwähnten Obliegenheiten der Fideikommißbehörde von dem **Gericht** der belegenen Sache **(§. 4)** wahrgenommen.

In dem Geltungsbereich des gemeinen Rechts werden die §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung, soweit sie sich auf Familienfideikommisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Eintragung der Familienfideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

Die Löschung der Familienfideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

Die Eintragung und Löschung kann bei Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrecht auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7 des revidirten Ritterrechts vom 19. April 1847) erfolgen.

§. 16.

Im Falle des §. 66 der Grundbuchordnung kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867 §. 11 und des Gesetzes vom 3. April 1869 zur Anwendung.

§. 17.

Ablösungs- und Allodifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung oder Allodifikation vorgestreckten Darlehn, sofern sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. September 18[illegible] in die dritte Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels eingetragen werden, genießen dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand.

Dasselbe gilt von den Ablösungs- und Allodifikationsrenten, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 18.

In Betreff der Eintragung und Löschung der Domainen-amortisations- und Rentenbankrenten und des diesen Renten zustehenden Vorzugsrechts bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867 und des Gesetzes vom 3. April 1869.

§. 19.

Bei einer in Gemäßheit der §§. 17, 18 erfolgenden Eintragung ist zugleich das abgelöste Recht im Grundbuch von Amts wegen kostenfrei zu löschen.

§. 20.

Die dem Pächter zuwachsenden **oder ihm gehörigen** auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht **den am** Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 21.

Das einer in der Provinz Hannover bestehenden, vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück haftet für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

§. 22.

Das der Landeskreditanstalt und den ritterschaftlichen Kreditanstalten der Provinz Hannover zustehende Recht, die Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung der ihnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke zu verweigern, wird aufrecht erhalten.

§. 24.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, **nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.**

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 24a.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 17 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 25.

Für die Gebietstheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, und für das Eichsfeld werden Grundbücher nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Amts wegen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§§. 26—44) angelegt.

§. 26.

Die Grundbuchämter erhalten, sobald die Grundsteuervermessungsarbeiten bis zum Nachweise **der Besitzer** und

des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind, Abschrift des auf Grund dieser **Nachweise** aufgestellten Flurbuchs.

§. 27.

Sobald dem Grundbuchamt die Abschrift des Flurbuchs zugestellt worden ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behufs Anlegung des Grundbuchs unter Androhung einer Geldbuße bis **fünfzig** Thaler vorgeladen.

§. 28.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2) den Rechtsgrund anzugeben, **vermöge dessen** das Eigenthum auf ihn übergangen ist;
3) die darauf sich beziehenden Urkunden **oder andere** Beweisstücke vorzulegen, und
4) alle auf **dem** Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche **Rechte** und Hypotheken anzuzeigen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch **hat das Grundbuchamt** den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 29.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1) **entweder** nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,
2) **oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,**
3) **oder** durch Urkunden, **eidesstattlich** abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner **Rechtsvorgänger** das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 30.

Wer in **dem Steuerbuch** nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter **der Voraussetzung** des §. 29 als berechtigt, **in dem Grundbuche** als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in **dem Steuerbuch** Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde **seine Einwilligung** ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 31.

Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 32 vorgeschriebenen Frist, **falls** nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. **Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 39 zur Anwendung.**

§. 32.

Die nicht bereits nach §§. 28 und 29 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung darüber beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche spätestens bis zum Ablauf der in §. 35 bezeichneten Ausschlußfrist bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 34.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, **deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.**

§. 35.

Sobald **die nach den §§. 27, 28 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen** für einen Obergerichtsbezirk **stattgefunden haben,** bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die in §. 32 vorgeschriebene Frist für den betreffenden Obergerichtsbezirk beginnen soll.

Die Kron-Oberanwaltschaft hat sodann die §§. 32 bis 35 Absatz 1 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§. 36.

Die Landeskreditanstalt zu Hannover ist verpflichtet, behufs Eintragung in **dem** Grundbuch innerhalb der Ausschlußfrist (§. 32) diejenigen Schuldkapitalien anzumelden, welche sie ausgeliehen hat.

Die Anmeldung muß auf Grund der Schuldurkunde enthalten: den Namen des Darlehnsempfängers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundbesitzes, die Höhe des Schuldkapitals, das Datum der Schuldurkunde und womöglich die Angabe, wo die Hypothek in dem Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Bei denjenigen Kapitalien, welche auf Grund des §. 2 Nr. 1 der Statuten vom 18. Juni 1842 und §. 1 der Verordnung vom 26. August 1844 ausgeliehen **sind,** genügt die Vorlegung des ursprünglichen Kontrakts, sowie der neuesten Hebungsrolle.

§. 37.

Die Grundbuchämter haben **über die** Anmeldung der Landeskreditanstalt zu Hannover die jetzigen Eigenthümer der ihr verhafteten Grundstücke zu vernehmen, und unter Beifügung eines Auszuges aus dem Flur- oder **Hypothekenbuch,** in welchem außer dem Namen des zeitigen Eigenthümers und der Hausnummer die Bezeichnung, die Größe und das Steuerkapital seines jetzigen Grundbesitzes angegeben sind, das Vernehmungsprotokoll der Landeskreditanstalt mitzutheilen.

Die letztere hat binnen einer zweimonatlichen, nöthigenfalls zu erstreckenden Frist dem Grundbuchamt anzuzeigen, in Betreff welcher Schuldkapitalien sie die bisherigen Verhandlungen für genügend oder weitere Ermittelungen für erforderlich erachtet.

Sie ist berechtigt, die weiteren Ermittelungen bei dem Grundbuchamt zu beantragen, sowie die Vorlegung im Besitz der Amtsgerichte befindlicher Akten zu beanspruchen.

Ergiebt das Ermittelungsverfahren, daß das der Landeskreditanstalt verpfändete Objekt nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, so ist die Anstalt befugt, dem Schuldner das Kapital ganz oder theilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

§. 38.

Die bei der Anlegung des Grundbuchs für die Landeskreditanstalt zu Hannover erfolgten Eintragungen sind derselben von dem Grundbuchamt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann verzeichnißweise für den ganzen Bezirk des Grundbuchamts oder für Ortschaften geschehen und muß ent-

halten: den Namen des Eigenthümers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundstücks, den Eintragungsvermerk und die der Hypothek der Landeskreditanstalt im Range vorgesetzten Ansprüche Dritter.

§. 39.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel **des Eigenthümers** aufgenommen werden.

§. 40.

Die dinglichen Rechte werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung eingetragen.

§. 41.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist, und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht, oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 42.

Eigenthumsvorbehalte **wegen rückständiger Kaufgelder, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.**

§. 43.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 44.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 45.

In dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Pfandrecht vom 14. Dezember 1864 sind Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte nur dann einzutragen oder vorzumerken, wenn sie in den bisherigen Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 46.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern oder Artikeln **ist monatlich durch das** Amtsblatt mit **der** Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern **und der Besitzer** durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 47.

Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 46) kann die Veräußerung oder Belastung **der betreffenden Grundstücke** nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 48.

Bis **zu dem im §. 47 bezeichneten Tage** werden d bisherigen Hypothekenbücher von den Grundbuchämtern, jedo unter Beachtung der Vorschriften der §§. 23, 24 des Gesetz über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 u des §. 12 **des gegenwärtigen** Gesetzes fortgeführt.

Zu diesem Zweck sind die Hypothekenbücher der Kirchspiel gerichte des Landes Hadeln an das Grundbuchamt Otterndo abzugeben.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 3 vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 47 bestimmten Tag das Eigenthum oder ein in dem Grundbuch einzutragende dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls d Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidun des im §. 34 vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen vierzeh Tagen nach dem im §. 47 bestimmten Tage anmelden.

Die Eintragung der Verpfändungen der Seeschiffe un der Flußschiffe von mindestens **fünf** Last Tragfähigkeit erfolg nach Maßgabe des §. 2 Nr. 3, §. 11 des Gesetzes von 14. Dezember 1864 in dessen Geltungsbereich auch ferner i den bisherigen Hypothekenbüchern.

§. 49.

Für den Bezirk der Altstadt von Hannover gelten stat der §§. **26** bis 48 folgende Vorschriften:

1) die Spezialhypothekenbücher werden als Grund bücher weiter geführt;

2) bereits bestehende, aber nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen und dingliche **Rechte** sind von den Berechtigten innerhalb **sechs** Monate vor dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamte anzumelden;

die Aufforderung zu dieser Anmeldung ist inner halb der Ausschlußfrist von der Kronanwaltschaf des Obergerichts zu Hannover in entsprechender An wendung des §. 35 dieses Gesetzes öffentlich bekann zu machen;

wer die Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und sein Vorzugsrecht gegen über denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet **und demnächst auch eingetragen sind, verliert;**

3) die angemeldeten Rechte werden, je nachdem sie von dem Eigenthümer anerkannt werden oder nicht, in **dem** Grundbuch eingetragen oder **gemäß des §. 41** vorgemerkt;

4) die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte **erhalten** die Wirkung, welche **ihnen zugekommen sein würde,** falls sie schon zur Zeit ihrer Entstehung eingetragen oder vorgemerkt wären;

5) die bis zum Ablauf der Ausschlußfrist eingetragenen oder vorgemerkten Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte gelten als Hypotheken im Sinne des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872;

6) die Vorschrift des §. 44 **des gegenwärtigen** Gesetzes findet auch **in dem Bezirk der Altstadt von Hannover** Anwendung.

§. 50.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§. 26 bis 48 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Ober-Bergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliehen werden, sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sofort anzuwenden.

§. 51.

In denjenigen Gebietstheilen der Provinz, in denen bereits Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 angelegt sind, erfolgt ihre Zurückführung auf den Inhalt der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sobald die Grundbuchämter die Abschriften der Flurbücher erhalten haben.

§. 52.

In Ostfriesland und dem Harlinger Lande bleiben in Kraft:

1) in Betreff derjenigen Posten, deren Erneuerung während der Zeit der Französischen Fremdherrschaft unterblieben ist, die Bestimmung des §. 18 der Verordnung wegen Herstellung des Hypothekenwesens in Ostfriesland vom 29. September 1817;

2) das Gesetz vom 29. Oktober 1848, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladungen betreffend, für diejenigen Fälle, in welchen das Eigenthum des Grundstücks vor dem Zeitpunkt, wo die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 in Kraft tritt, ohne Eintragung erworben ist.

§. 53.

Die Vorschrift des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen ꝛc. betreffend, wird aufgehoben.

§. 54.

Sind für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, sowie in der Niedergrafschaft Lingen und den ehemals Münsterschen Ortschaften **Hypothekenbücher bisher nicht** angelegt worden, so kommen die für diese Landestheile bisher gültig gewesenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die neuen Grundbücher nach der in der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 angeordneten Form und Einrichtung anzulegen sind.

§. 55.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 56.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der **bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten** Hypotheken- und Realrechte in **dem** neu anzulegenden Grundbuch erforderlich **sind, sind kosten- und stempelfrei.**

§. 57.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1843, betreffend die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften, die Gesetze vom 9. November 1858 und vom 17. September 1862 (Hannoversche Gesetzsammlung S. 365), sowie §. 23 der Notariatsordnung vom 18. September 1853 treten mit dem **eilften** Tage **nach** der Bekanntmachung über die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels (§. 47) **für die betreffenden Grundstücke** außer Kraft.

§. 58.

Dieses Gesetz tritt **mit dem** 1. Oktober 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Kostentarif.

Erster Abschnitt.

Für die Bearbeitung der Grundbuchsachen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, werden folgende Kosten erhoben:

§. 1.

A. 1) Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ..... 7½ Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn..... 7½ „
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. 7½ „

2) Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von dem andern Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes, für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

3) Die Kosten unter 1 und 2 werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1, 5 und 13 der Grundbuchordnung).

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4 zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1 und 13 der Grundbuchordnung für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt oder gemäß §§. 15 und 16 a. a. O. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4) Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15 der Grundbuchordnung) werden die Kosten Nr. 1 und 2 nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbers eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5) Im Fall des §. 59 der Grundbuchordnung sind die Sätze unter A. Nr. 1 zu erheben.

§. 2.

B. Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn..... 4 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn..... 5 „
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. 7½ „

§. 3.

C. 1) Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen: die Hälfte der Sätze des §. 2 (B.), jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5 Absatz 4 der Grundbuchordnung bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

2) Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der vorstehend (§§. 1, 2, 3 Nr. 1) getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblatts, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung I. Spalte 1 bis 7 des Grundbuchartikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibung der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswerthes der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, soweit die in §. 1 Nr. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

§. 4.

D. 1) Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2 und 3) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren, auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2 getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die im §. 1 Nr. 3 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

2) Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungskosten dafür nur einmal zu fordern.

§. 5.

E. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2 und 3 bestimmten Sätze.

Die Grundsätze des §. 4 finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.

§. 6.

F. 1) Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: Zweidrittheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

2) Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefs und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs an Stelle der nach den älteren Vorschriften ertheilten Hypotheken-Dokumente oder eines Hypothekenbriefs: die Hälfte der Sätze ad F. Nr. 1, jedoch nicht unter 3 Sgr.

3) Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts, bezw. Grundbuchartikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.

Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen: ein Viertheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr.

§. 7.

G. 1) Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers der Grundsteuerbehörde, und die im Falle von Abzweigungen an Behörden zu richtenden Benachrichtigungen, ingleichen die gemäß §§. 121, 122, 123 der Grundbuchordnung ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostensatze.

2) Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 8.

H. 1) Beträgt bei den vorstehend §§. 1 bis 7 bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thlr., so sind im Ganzen nur 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

2) Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32 der Grundbuchordnung), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis zu 200 Thlr
von je 50 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr.
von je 200 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr.
von je 1000 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
und bei Werthen über 20,000 Thlr. zusätzlich noch 1 Thlr.

Diese Gebühr haben auch die Notare für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der bezeichneten Art zu beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Letzteren mindestens 15 Sgr. in Ansatz bringen können.

3) Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei der Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den Gesetzen über die Erhebung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Werthsbestimmung enthalten sind. In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werthsangabe für unzulänglich erachtet wird, ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen der danach eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsenbetrages.

§. 9.

J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Berggegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kosten-

satz A. Nr. 1 (§. 1) nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Zechen, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) angehörten, veranlaßt wird.

§. 10.

K. Die Zurückführung bereits angelegter Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt kostenfrei; dasselbe gilt von denjenigen Geschäften, welche durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in den Bezirk eines andern Grundbuchamts gemäß §. 27 der Grundbuchordnung veranlaßt werden.

§. 11.

L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, so werden für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke stattfindet, nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben:

1)	bei Objekten bis 25 Thlr.	5 Sgr.
2)	bei Objekten über 25 Thlr. bis 200 Thlr.....	10 »
3)	bei Objekten über 200 Thlr. bis 1000 Thlr..	15 »
4)	bei Objekten über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr..	1 Thlr.
5)	bei Objekten über 5000 Thlr. bis 20,000 Thlr.	2 »
6)	bei Objekten über 20,000 Thlr.	4 »

Zweiter Abschnitt.

§. 12.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thalern u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 13.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 14.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872 bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen, beziehungsweise auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867 von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz. Durch die vorstehenden Tarifsätze (§§. 1, 11) werden zugleich die in Hypothekensachen auf Grund der in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 zu erhebenden Stempelabgaben gedeckt. (§§. 1, 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1869, Gesetzsammlung S. 366.)

§. 15.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 16.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kostenpauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen ..... 2½ Sgr., dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Sylben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleichgeachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange, als einem Bogen, wie volle Bogen vergütigt.

2) Für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen ..... 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

№ 56.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über:

1) die Petitionen (P. J. Nr. 88, 92, 96, 106, 110 bis 113, 126, 127, 131 und 136) von Bürgermeistern und Gemeindebeamten der Städte Kauernik, Nakel, Insterburg, Sorau, Wehlau, Driesen, Sangerhausen, Landsberg a. W., Saarbrücken, und von Landbürgermeistern der Kreise Aachen, Bonn, Trier, Ahrweiler und Wirsitz, welche

»allgemeine gesetzliche Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten,

resp.

Aufbesserung ihrer Gehälter durch angemessene Bezahlung ihrer Geschäfte für die Staatsverwaltung aus der Staatskasse ꝛc.«

beantragen.

Berichterstatter: Herr von Voß.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

»die vorerwähnten Petitionen von Bürgermeistern und Gemeindebeamten der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.«

2) die Petition (P. J. Nr. 93) des Herbergsbesitzers Simon zu Erfurt, mit den Anträgen:

a) zu veranlassen, daß ihm durch die Brand-Versicherungsgesellschaft Deutschland in Leipzig für ihm zugefügte Unbill und verursachten Schaden entsprechende Entschädigung gewährt werde;

b) daß der in Rede stehenden Versicherungsgesellschaft die Befugniß zum Konzessionsbetriebe in dem Preußischen Staate entzogen werde.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition des ꝛc. Simon zur Tagesordnung überzugehen.

3) die Petition (P. J. Nr. 123) des M. L. Heyse zu Buczkowo bei Chodziesen,

»um Wiederherstellung der Ehre seines verstorbenen Vaters, der den früheren Wuchergesetzen zum Opfer gefallen ist.«

Berichterstatter: Herr Dr. Baumstark.

Antrag der Kommission.

das Herrenhaus wolle beschließen:

»über die Petition Nr. 123 des ꝛc. Heyse zur Tagesordnung überzugehen.«

4) die Petition (P. J. Nr. 130) des Rittergutsbesitzers Heydenreich und des Magistrats und der Stadtverordneten zu Heringen und Kelbra, welche

unter Bezugnahme auf die im §. 181 der Kreisordnung in Aussicht gestellten Gesetze die sofortige Einführung der Kreisordnung auch für die im standesherrlichen Besitz der Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla befindlichen Aemter Kelbra und Heringen, sowie die Städte Kelbra und Heringen

beantragen.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

vorerwähnte Petition des Heydenreich und Genossen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

5) die Petition (P. J. Nr. 124) des Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft

»um Gewährung der Mittel zur Bewerkstelligung der Gefangenentransporte mittelst Zellenwagen, besonders in der Stadt Düsseldorf.«

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition Nr. 124 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

6) die Petition (P. J. Nr. 51) des Pastors Quistorp und Genossen mit den Anträgen:

a) das Herrenhaus wolle zweckentsprechende gesetzliche Bestimmungen veranlassen, daß Buchhändler, Verleger von Zeitungen ꝛc., welche unsittliche Publikationen verbreiten, für immer ihrer Konzession verlustig gehen;

b) der Königlichen Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß Staatsanwaltschaft und Sittenpolizei nach dieser Seite hin fortan zur größten Strenge und Wachsamkeit verpflichtet und angewiesen und jeder lässige Beamte zur Rechenschaft gezogen werde.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern:

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

»In Anbetracht, daß das Petitum ad 1 der Preußischen Gesetzgebung nicht unterliegt und die bestehenden Strafgesetze ausreichen, den gerügten Uebelständen zu steuern; in Bezug auf das Petitum ad 2 aber das Vertrauen gehegt werden kann, daß die Hohe Staatsregierung fortfahren werde, das Gesetz betreffs der Verbreitung unzüchtiger Abbildungen, Darstellungen und Schriften mit aller Strenge zu handhaben«,

über die Petition des ꝛc. Quistorp und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Petition, welche auf Grund des §. 20 der Geschäftsordnung als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Herrenhauses niedergelegt ist.

P. J. Nr. 94 von W. Stahl in Brandenburg »unverständlich«.

Berlin, den 12. Februar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 57.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem bei den jüngsten parlamentarischen Verhandlungen

die bei Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen zur Anwendung gebrachten Verwaltungsgrundsätze angegriffen und

die Mißstände gerügt worden sind, welche sich bei Ausnutzung ertheilter Konzessionen herausgestellt haben,

haben Wir beschlossen, eine Spezial-Untersuchungskommission einzusetzen, um nach Maßgabe der durch ihre Ermittelungen gewonnenen Resultate übersehen zu können,

1) ob und inwieweit die einschlägigen Gesetze und die geltenden Verwaltungsnormen die Erfüllung der bei Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen beabsichtigten Zwecke zu sichern und das Publikum gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen zu schützen geeignet sind,

2) welche Aenderungen in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis erforderlich sind, um vorhandenen Uebelständen und Mißbräuchen thunlichst abzuhelfen.

Es ist Unser Wille, daß die Ermittelung der bezüglichen Thatsachen mit der größten Sorgfalt geschehe und die Beurtheilung der Verhältnisse und Personen ernst und unparteiisch sei.

Die genannte Spezialkommission wird unter dem Vorsitze des Präsidenten der Seehandlung Günther aus zwei von Uns zu ernennenden Justiz- und zwei Verwaltungsbeamten zu bestehen haben, und laden Wir die beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie ein, auch ihrerseits je zwei Mitglieder zu erwählen, um an den Arbeiten der unverzüglich einzusetzenden Kommission Theil zu nehmen. Wir behalten Uns vor, der Landesvertretung seiner Zeit die bezüglichen Kommissionsberichte zugehen zu lassen.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1873.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Roon. Fürst Bismarck. Graf Itzenplitz. Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Falk. von Kameke. Graf Königsmarck.

Mit dem Original gleichlautend.

(L. S.) Graf **von Roon.**

Vorstehende Allerhöchste Botschaft, welche mir durch Anschreiben des Herrn Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums vom heutigen Tage zugegangen ist, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Mitglieder des Herrenhauses.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf **zu Stolberg.**

№ 58.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, Nr. 38 der Drucksachen.

Referent: Herr Graf von Arnim-Boytzenburg.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den Gesetzentwurf in Nr. 38 der Drucksachen in der vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 24. Januar c. beschlossenen Fassung anzunehmen.

II.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen, Nr. 39 der Drucksachen.

Referent: Herr von der Marwitz.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ebenfalls unverändert anzunehmen.

III.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über:

1) die Petition einiger Elementarlehrer in Lübben (P. J. 5), welche

   a) ein nach dem Dienstalter steigendes Gehalt,

   b) Gleichstellung im Gehalt mit den Subalternbeamten beim Gericht und den Verwaltungsbehörden,

   c) Gewährleistung der Pensionirung nach denselben Grundsätzen, welche bei den Staatsbeamten maßgebend sind;

   resp.

   wenn kein definitives Gesetz zu Stande kommen sollte, ein Nothdotations-Gesetz

   beantragen.

   Berichterstatter: Herr Dr. Engelhardt.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   über die vorstehende Petition, soweit sie den Erlaß eines Nothdotations-Gesetzes beantragt, zur Tagesordnung überzugehen; dieselbe aber, soweit sie auf die gesetzliche Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Elementarlehrer gerichtet ist, der Königlichen Staatsregierung als Material für die weitere Gesetzgebung zu überweisen.

2) die Petition der Neumärkischen Kommunalstände (P. J. 80.) mit dem Antrage:

   »bei der Königlichen Staatsregierung zu erwirken, daß der Restbetrag der Neumärkischen Kriegsschuld aus den jetzt von Frankreich zu leistenden Kriegskontributionen gedeckt werde.

   Berichterstatter: Herr Graf York von Wartenburg.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   in Anbetracht, daß die Petition durch rechtliche Gründe nicht unterstützt ist, und daß es der Billigkeit nicht entsprechend erscheint, dem Kommunalverbande der Neumark eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen,

   über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

3) die Petition der Magistrate zu Ratibor (P. J. 35) und Frankfurt a. O. (P. J. 97)

   um schleunige Durchführung des Ober-Regulirungswerkes und Gewährung der dazu nöthigen Mittel.

   Berichterstatter: Herr Graf York von Wartenburg.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   in der Voraussetzung, daß die Staatsregierung, sobald die Finanzverhältnisse des Staates es gestatten, die Regulirung der Oder oberhalb Breslau ebenso energisch fördern werde, wie jetzt unterhalb Breslau geschieht, und daß inzwischen jedenfalls dafür gesorgt werde, daß der Zustand der oberen Oder sich nicht verschlimmere,

   über die beiden Petitionen der Magistrate zu Ratibor und Frankfurt a. O. zur Tagesordnung überzugehen.

4) die Petition der evangelischen Geistlichen des Regierungsbezirks Kassel (P. J. 6), welche beantragen:

das Herrenhaus wolle in geneigter Berücksichtigung des vorhandenen bitteren Nothstandes, welcher auf einer großen Zahl der Geistlichen liegt, die zur entsprechenden Erhöhung der Pfarrgehalte erforderlichen Mittel aus den Staatsfonds hochgeneigtest bewilligen.

Berichterstatter: Herr von Rabe.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, in welcher Weise im ganzen Umfange der Monarchie eine Aufbesserung des Diensteinkommens gering dotirter Geistlicher herbeigeführt werden könne.

5) die Petition des Superintendenten der Oblauer Diözese, Pfarrer Anders zu Rosenberg und Genossen (P. J. 107), mit dem Antrage:

das Herrenhaus wolle die nothwendige Verbesserung der äußeren Lage der evangelischen Geistlichen herbeiführen.

Berichterstatter: Herr von Raabe.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition Nr. 107 durch den zur Petition der evangelischen Geistlichen in dem Regierungsbezirk Kassel gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

IV.

Mündlicher Bericht der Justizkommission über die Petition (J. Nr. 143) der Amtmänner Neuhauß zu Ascheberg und Fischer zu Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen,

welche Verwahrung einlegen gegen den durch Reskript der Regierung zu Münster d. d. 16. Juli 1872 über sie verfügten Austritt aus dem katholischen Verein und gegen Verfügung des Herrn Ministers des Innern d. d. 7. September 1872 auf Grund ihrer Beschwerde.

Berichterstatter: Dr. Heffter.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über vorerwähnte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Petition, welche auf Grund des §. 20 der Geschäftsordnung als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Herrenhauses niedergelegt ist:

Petition (J. Nr. 41) des Rittmeisters von Puttkammer hierselbst, welcher unter Geltendmachung seiner angeblichen Ansprüche an die Lehngüter der Familie von Puttkammer sich über das gegen ihn beobachtete Verfahren beschwert.

Berlin, den 16. Februar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 59.

Berichterstatter:
Graf zur Lippe.

Bericht

der

Matrikelkommission.

Seit Erstattung des letzten Matrikelberichts vom 25. Oktober 1872 haben nachstehende Veränderungen im Personalbestande des Herrenhauses stattgefunden.

I.

Aus dem Herrenhause sind geschieden:

a) in Folge Ablebens:

1) am 5. Dezember 1872. Casimir, Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, evangelisch, geb. den 3. März 1795, berufen als ehemals reichsunmittelbarer Standesherr und Besitzer der Herrschaft Rheda und Grafschaft Hohen-Limburg durch §. 2 ad 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 mit erblichem Rechte; eingetreten den 30. November 1855;

2) am 11. Dezember 1872. Dr. Franz von Düesberg, Staatsminister und Ober-Präsident a. D., katholisch, geb. den 11. Januar 1793, berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854 aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen unter gleichzeitiger Bestellung zum Kronsyndikus; eingetreten den 30. November 1854;

3) am 31. Dezember 1872. Otto, Graf von Keyserling-Neustadt, Kammerherr und Schloßhauptmann von Königsberg, evangelisch, geb. den 19. Dezember 1818, berufen durch Allerhöchste Ordre vom 29. September 1860 aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen; eingetreten den 14. Januar 1861;

4) am 2. Januar d. J. Boguslaw Fürst Radziwill, katholisch, geb. den 3. Januar 1809, ins Herrenhaus berufen wegen seines Antheils an der Grafschaft Przygodice mit erblichem Recht durch §. 2 ad 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854; eingetreten den 30. November 1854;

5) am 3. Februar d. J. Ferdinand, Fürst zu Solms-Braunfels, evangelisch, geb. den 14. Dezember 1797, berufen als ehemals reichsunmittelbarer Standesherr und Besitzer der Aemter Braunfels und Greifenstein durch §. 2 ad 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 mit erblichem Rechte: nicht eingetreten.

Das Ableben der vorangeführten früheren Mitglieder des Herrenhauses ist durch Anzeigen und Notorietät konstatirt. Die Matrikelkommission hat demnach deren Löschung in der Matrikel verfügt und giebt dem Hause davon Kenntniß.

b) in Folge Verlustes derjenigen Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt war:

6) Peter Küchen, Hauptmann a. D., Handelsgerichtspräsident und Beigeordneter der Stadt Trier, katholisch, geb. den 30. Januar 1808, berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865 in Folge Präsentation der Stadt Trier; eingetreten den 15. Januar 1866, in Veranlassung der Niederlegung seines städtischen Amtes in Trier.

Die Kommission hat in Betreff des ad 6 angeführten seitherigen Mitgliedes anerkannt, daß die Bestimmung des § 8 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer Platz greift, wonach das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer beziehentlich des Herrenhauses bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4—6 präsentirt werden, mit dem Verluste derjenigen Eigenschaft erlischt, in welcher die Präsentation erfolgt ist. Die Kommission trägt demnach darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den Sitz des vormaligen Beigeordneten von Trier, Hauptmanns a. D. und Handelsgerichtspräsidenten Peter Küchen für erledigt zu erklären und den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, eine anderweite Präsentationswahl für die Stadt Trier zu veranlassen.

II.

Neu berufen ins Herrenhaus auf Lebenszeit sind:

a) in Folge Präsentation:

Seitens des Grafen-Verbandes der Provinz Sachsen excl. der Altmark:

1) Ernst Friedrich Werner, Graf von der Schulenburg-Beetzendorf, Schaudirektor des Drömlings, Landarmendirektor der Altmark, Kreisdeputirter, Rittmeister und Eskadronführer im 1. Aufgebot der Landwehr, evangelisch, geb. den 1. April 1829 zu Beetzendorf, wohnhaft zu Beetzendorf, Kreis Salzwedel, landtagsfähiges Besitzthum: Lehn- und Fideikommiß-Rittergut Closterrode, durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1872 (in Stelle des am 17. Juni 1872 verstorbenen Wirkl. Geh. Raths, Kammerherrn Grafen von Zech-Burkersroda); eingetreten den 30. Oktober 1872.

Seitens des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes in dem Landschaftsbezirke »Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer«:

2) Udo, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Rittmeister à la Suite der Armee, evangelisch, geb. den 4. März 1840 zu Berlin, wohnhaft zu Kreppelhof bei Landeshut in Schlesien, landtagsfähiges Besitzthum: Majorat Kreppelhof; durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1872 (an Stelle des unter dem 8. August 1872 verstorbenen Wirklichen Geheimen Raths, Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode); noch nicht eingetreten.

Seitens der Stadt Königsberg:

3) Friedrich Wilhelm von Facius, Stadtrath beim Magistrats-Kollegium in Königsberg in Preußen, evangelisch, geb. den 24. März 1806 zu Höchst a. M., wohnhaft zu Königsberg in Preußen, durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1872 (in Stelle des am 8. Juli 1864 verstorbenen Ober-Bürgermeisters, Geheimen Regierungsraths Sperling).

Seitens der Stadt Memel:

4) Friedrich Wilhelm Richter, Stadtrath in Memel, evangelisch, geb. den 12. April 1816 zu Tilsit, wohnhaft zu Memel, durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1872 (in Stelle des am 1. Januar 1865 ausgeschiedenen Stadtraths Albert Richter); eingetreten den 5. Dezember 1872.

Seitens der Stadt Berlin:

5) Arthur Hobrecht, Ober-Bürgermeister in Berlin, evangelisch, geb. den 14. August 1824 zu Kobiegzyn bei Danzig, wohnhaft zu Berlin, durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1872 (in Stelle des im Juli desselben Jahres ausgeschiedenen früheren Stadtraths, Geheimen Ober-Finanzrath a. D. Wilckens); eingetreten den 12. November 1872.

b) Aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1872:

6) Hermann Ludwig von Balan, Wirklicher Geheimer Rath, Kaiserlicher Gesandter am Königlich Belgischen Hofe, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Staatssekretairs im Auswärtigen Amte interimistisch beauftragt, evangelisch, geb. den 7. März 1812 in Berlin, wohnhaft in Brüssel, z. Z. in Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

7) Dr. jur. Heinrich Moritz Albert von Bardeleben, Oberpräsident der Rheinprovinz, evangelisch, geb. den 17. November 1814 zu Zerbst im Herzogthum Anhalt, wohnhaft in Koblenz; eingetreten den 5. Dezember 1872.

8) Johann Philipp Carl Theodor von Bethmann-Hollweg, Rittergutsbesitzer, evangelisch, geb. den 29. Dezember 1821 zu Berlin, wohnhaft zu Runowo bei Vandsburg, Kreis Flatow; eingetreten den 5. Dezember 1872.

9) Johann Rudolph Bitter, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Unter-Staatssekretair im Ministerium des Innern, evangelisch, geb. den 8. Oktober 1811 zu Schwedt in der Uckermark, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

10) Hermann Friedrich Alexander von Dechend, Präsident des Königlich Preußischen Hauptbank-Direktoriums, evangelisch, geb. den 2. April 1814 zu Marienwerder, wohnhaft in Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

11) Friedrich Christoph von Eichmann, Königlich Preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Sächsischen Hofe, evangelisch, geb. den 30. März 1826 zu Berlin, wohnhaft zu Dresden (Domizil Berlin); eingetreten den 5. Dezember 1872.

12) Eduard Fleck, General-Auditeur der Armee (mit General-Majors-Rang), evangelisch, geb. den 5. September 1804 zu Pförten in der Niederlausitz, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

13) Heinrich Friedberg, Dr. jur., Präsident der Justiz-Prüfungskommission, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, evangelisch, geb. den 27. Januar 1813 zu M.-Friedland in Westpreußen, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

14) Paul Christian Henrici, Vizepräsident des Ober-Appellationsgerichts in Berlin, evangelisch, geb. den 18. April 1816 zu Augustenburg, wohnhaft zu Berlin; eingetreten am 5. Dezember 1872.

15) Carl Eberhard Herwarth von Bittenfeld, General-Feldmarschall von der Armee, evangelisch, geb. den 4. September 1796 zu Gr. Werther bei Nordhausen am Harz, wohnhaft zu Bonn; eingetreten den 5. Dezember 1872.

16) Hermann Olze Ludwig von Holleben, Dr. phil., General der Infanterie, Präses der Ober-Militair-Examinationskommission, evangelisch, geb. den 5. März 1804 zu Garz in Pommern, wohnhaft zu Berlin, eingetreten den 5. Dezember 1872.

17) Anton Iwan Freiherr von Magnus, Leg.-Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Württembergischen Hofe, evangelisch, geb. den 14. Februar 1821, wohnhaft zu Stuttgart (Domizil Berlin); eingetreten den 7. Dezember 1872.

18) Friedrich Wilhelm von Neumann, Legations-Rath und Rittergutsbesitzer, evangelisch, geb. den 22. August 1823 zu Gerbstedt, wohnhaft zu Gerbstedt; eingetreten den 5. Dezember 1872.

19) Erasmus Robert, Freiherr von Patow, Staatsminister a. D., evangelisch, geb. den 10. September 1804 zu Mallenchen im Kreise Kalau, wohnhaft zu Berlin und Zinnitz im Kreise Kalau; eingetreten den 5. Dezember 1872.

20) Eduard von Peucker, Dr. phil., General der Infanterie z. D. und Chef des Schlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 6, evangelisch, geb. den 19. Januar 1791 zu Schmiedeberg in Schlesien, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

21) Alexander Max von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Rath, Direktor im Auswärtigen Amt, evangelisch, geb. den 4. Oktober 1815 zu Schwedt a. O., wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

22) Caspar Hermann vom Rath, Rittergutsbesitzer, evangelisch, geb. den 9. August 1818 zu Elberfeld, wohnhaft zu Lauersfort, Kreis Mörs; eingetreten den 5. Dezember 1872.

23) Paul Leopold Schuhmann, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath, General-Direktor der direkten Steuern, evangelisch, geb. den 27. Januar 1815 zu Grünberg in Schlesien, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

24) Carl Friedrich von Steinmetz, General-Feldmarschall von der Armee, evangelisch, geb. den 27. Dezember 1796 zu Eisenach, wohnhaft zu Görlitz; eingetreten den 5. Dezember 1872.

25) Heinrich Wilhelm Ernst Stephan, General-Postdirektor des Deutschen Reiches, evangelisch, geb. den 7. Januar 1831 zu Stolp in Pommern, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

26) Albrecht von Stosch, General-Lieutenant, Chef der Admiralität und Staatsminister, evangelisch, geb. den 20. April 1818 zu Coblenz, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

27) Heinrich Theodor Sulzer, Dr. jur., Wirklicher Geheimer Rath, evangelisch, geb. den 31. Juli 1801 zu Magdeburg, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

28) Georg Carl Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, General-Staatsanwalt, evangelisch, geb. den 26. Mai 1807 zu Schwelm in der Grafschaft Mark, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

29) William Barstow Günther, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Seehandlungs-Präsident, evangelisch, geb. den 8. März 1815 zu London, wohnhaft zu Berlin; eingetreten den 5. Dezember 1872.

Die Kommission hat nach Prüfung der betreffenden Schriftstücke über die Präsentationswahlen und die Berufungen zu Erinnerungen keine Veranlassung gefunden; sie trägt demnach darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Legitimation der sub 1—29 aufgeführten Mitglieder als geführt zu erklären.

III.

Der Beigeordnete zu Barmen, Kommissionsrath Engels, und der Beigeordnete zu Elberfeld, Dietze, sind nach Ablauf ihrer Wahlperioden auf fernere sechs Jahre, vom 4. Dezember 1872 bis ebendahin 1878 bez. vom 26. Februar 1873 bis ebendahin 1879, von Neuem zu Beigeordneten in den genannten Städten gewählt; die Wahlen haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Eine Uebersicht der Wahlperioden der auf Präsentation der Städte berufenen Mitglieder ist diesem Berichte, wie sonst, beigefügt.

IV.

Für das Herrenhaus sind gegenwärtig Berechtigungen auf Sitz und Stimme, die Königlichen Prinzen ungerechnet, vorhanden:

A. mit Erblichkeit:

a) nach §. 2 ad 1 der Königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854 in Betreff des Fürstlichen Hauses Hohenzollern	1,	
b) nach §. 2 ad 2, betreffend die Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser	20,	
c) nach §. 2 ad 3, betreffend die Fürsten, Grafen und Herren der Herrenkurie des Vereinigten Landtages . . .	56,	
d) nach §. 2, Schlußsatz, durch besondere Königliche Verleihung	16,	
Summa A.		93.

B. auf Lebenszeit:

a) auf Grund von Präsentationen:		
1) der Stifter	3,	
2) der Provinzialverbände der Grafen	8,	
3) der Familienverbände	11,	
4) der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes . . .	90,	
5) der Landes-Universitäten . . .	9,	
6) der Städte	40,	
Summa B. a. . . .	161,	
b) für die zeitigen Inhaber der großen Landesämter im Königreich Preußen	4,	
c) aus besonderem Allerhöchstem Vertrauen	86,	
davon 16 unter gleichzeitiger Bestellung zu Kronsyndicis.		
Summa b. und c. . .	90.	
Summa B.		251,
überhaupt Berechtigungen		344.

Von diesen ruhen zur Zeit:

A. von den erblichen Berechtigungen und zwar:

1) der Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser	6,	
2) der Fürsten, Grafen und Herren der Herrenkurie des Vereinigten Landtages	21,	
3) durch besondere Königliche Verleihung	2,	
Summa A. . . .	29.	

B. von Berechtigungen auf Präsentation:

1) seitens der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes . . .	6,	
2) seitens der Universitäten wegen Kumulation	1,	
3) seitens der Städte	1,	
4) seitens der großen Landesämter wegen Kumulation	2,	
		39.

Es sind mithin wirkliche Mitglieder vorhanden 305.
Davon sind bisher ins Haus nicht eingetreten . . . 5.

Es sind mithin eingetreten . . . 300.

Berlin, den 17. Februar 1873.

Die Matrikelkommission.

Otto Graf **zu Stolberg.** **von Kröcher.**
Graf **von Brühl.** Graf **zur Lippe.**
Wilckens.

Anlage.

Wahl-Perioden

der

auf Präsentation von Städten berufenen Mitglieder.

Nr.	Stadt.	Name.	Amt.	Anfang.	Schluß.
1	Königsberg i. Pr.	von Facius	Stadtrath	6. Januar 1869	6. Januar 1875.
2	Danzig	von Winter	Ober-Bürgermeister	1. Januar 1863	1. Januar 1875.
3	Elbing	Selke	Ober-Bürgermeister	22. Januar 1869	22. Januar 1881.
4	Thorn	Lambeck.	Stadtrath	23. März 1870	23. März 1876.
5	Memel	W. Richter	Stadtrath	31. Dezember 1870	31. Dezember 1876.
6	Berlin	Hobrecht	Ober-Bürgermeister	16. Mai 1872	16. Mai 1884.
7	Potsdam	Beyer	Ober-Bürgermeister	23. September $\frac{1851}{1863}$	22. September 1875.
8	Brandenburg	Hausmann	Stadtrath	15. März $\frac{1864}{1870}$	14. März 1876.
9	Frankfurt a. O.	von Kemnitz	Ober-Bürgermeister	21. Februar 1871	21. Februar 1883.
10	Stettin	Theune	Stadtrath	1. Juli $\frac{1866}{1872}$	1. Juli 1878.
11	Stralsund	Denhard	Bürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit.	
12	Greifswald	Dr. Teßmann	Bürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit.	
13	Magdeburg	Hasselbach	Ober-Bürgermeister	28. November $\frac{1851}{1863}$	27. November 1875.
14	Halle a. S.	von Voß	Ober-Bürgermeister	1. Oktober 1868	1. Oktober 1880.
15	Erfurt	Breslau	Ober-Bürgermeister	11. August 1871	11. August 1883.
16	Nordhausen	Riemann	Ober-Bürgermeister	7. September 1868	7. September 1880.
17	Mühlhausen	Dr. Engelhart	Ober-Bürgermeister	30. Juni $\frac{1846}{1869}$	29. Juni 1881.
18	Halberstadt	Becker	Erster Bürgermeister	12. April 1868	12. April 1880.
19	Breslau	der bisherige Vertreter ist am 1. Mai 1872 aus dem Amte und dem Herrenhause geschieden; eine neue Berufung hat noch nicht stattgefunden.			
20	Görlitz	Gobbin	Ober-Bürgermeister	25. September 1871	25. September 1883.
21	Glogau	Berndt	Bürgermeister und Syndikus	2. Januar $\frac{1851}{1869}$	2. Januar 1875.

Nr.	Stadt.	Name.	Amt.	Anfang.	Schluß.
22	Posen	Kohleis	Erster Bürgermeister	25. April 1871	25. April 1883.
23	Bromberg	Beleites	Stadtrath	1. Oktober 1868	1. Oktober 1874.
24	Münster	Offenberg	Ober-Bürgermeister	25. September $\frac{1856}{1865}$	25. September 1880.
25	Dortmund	Dr. Becker	Bürgermeister	1. Juli 1871	1. Juli 1883.
26	Minden	Brüning	Bürgermeister	22. Juli 1871	22. Juli 1883.
27	Köln	Mevissen	Beigeordneter Bürgermeister	5. April $\frac{1866}{1872}$	5. April 1878.
28	Aachen	Freiherr von Geyr-Schweppenburg	Beigeordneter Bürgermeister	24. Oktober 1871	24. Oktober 1877.
29	Barmen	Engels	Beigeordneter	4. Dezember $\frac{1860}{1872}$	4. Dezember 1878.
30	Elberfeld	Dietze	desgl.	21. Februar $\frac{1867}{1873}$	21. Februar 1879.
31	Krefeld	Roos	Ober-Bürgermeister	1. Februar 1872	1. Februar 1884.
32	Düsseldorf	Hammers	Ober-Bürgermeister	19. Dezember $\frac{1850}{1862}$	19. Dezember 1874.
33	Trier	der bisherige Vertreter ist am 1. Januar 1873 aus seinem städtischen Amte geschieden.			
34	Koblenz	Mayer	Beigeordneter	17. Februar 1871	17. Februar 1877.
35	Bonn	Kaufmann	Ober-Bürgermeister	10. Mai $\frac{1851}{1863}$	10. Mai 1875.
36	Frankfurt a. M.	Dr. Mumm	Ober-Bürgermeister	27. Februar 1868	26. Februar 1880.
37	Kassel	Nebelthau	Ober-Bürgermeister	28. Juli 1866	27. Juli 1886.
38	Hannover	Rasch	Stadt-Direktor	hat sein Amt auf Lebenszeit.	
39	Altona	von Thaden	Ober-Bürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit.	
40	Flensburg	Toosbuy	Bürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit.	

№ 60.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung bei der Berathung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. November 1872 dem Landtage vorgelegten Rechenschaftsberichts über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen, beschlossen:

> zu erklären, daß die im §. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 über die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen (Gesetz-Samml. S. 1197) vorgeschriebene Rechenschaft durch den Bericht vom 13. November 1872 geführt ist.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 61.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung bei der Berathung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. November 1872 dem Landtage vorgelegten Rechenschaftsberichts über die Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes, und über die Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1872, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen, beschlossen:

> zu erklären, daß die in §. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871 (Gesetz-Sammlung S. 593), betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes, und in §. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Sammlung S. 157), betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 aus Zoll- und Steuerkrediten zufließenden einmaligen Einnahmen, vorgeschriebene Rechenschaft durch den Bericht vom 13. November 1872 geführt ist.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 62.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 25. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Theilung des Kreises Sternberg,

in der Fassung, wie derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Theilung des Sternberger Kreises.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Sternberg im Regierungsbezirke Frankfurt werden die beiden Kreise:

West-Sternberger Kreis und
Ost-Sternberger Kreis

gebildet, deren Abgrenzung die Anlage ergiebt.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

Ortschaftsverzeichniß

des

West-Sternberger und des Ost-Sternberger Kreises.

Der West-Sternberger Kreis besteht aus den Ortschaften: Aurith (Gemeinde und Domaine), Balkow, Balkow-Grimnitz, Beelitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bergen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bieberteich (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bischofssee (Gemeinde und Domaine), Bottschow (Gemeinde- und

Gutsbezirk), Buchholz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Clauswalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Cunersdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Cunitz, Döbbernitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Drenzig (Gemeinde und Domaine), Frauendorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Friedrichswille (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Gandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klein-Gandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Goerbitsch (Gemeinde- und Gutsbezirk), Amtsvorwerk Göritz, Gohlitz, Graeben (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grimnitz, Grunow b. D., Hildesheim (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klein-Kirschbaum (Gemeinde- und Gutsbezirk), Kloppitz, Kohlow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Kreesem, Laessig, Laubow, Leichholz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Leissow, Lieben (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Lübbichow, Klein-Lübbichow, Matschdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Melschnitz, Neuendorf (Gemeinde und Domaine), Neuendorfer Etablissement, Oetscher, Pinnow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Polenzig, Radach (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Rade, Klein-Rade, Rampitz (Gemeinde, Domaine und Königlicher Forstbezirk), Reichenwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reivzig, Reppen (Königlicher Forstbezirk), Saepzig, Sandow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schmagorei (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schwetig, Seefeld, Spudlow, Stenzig, Storkow, Tornow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Trettin, Tschernow, Wildenhagen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zerbow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ziebingen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zohlow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zweinert und den Städten Drossen, Göritz und Reppen.

Der Ost-Sternberger Kreis umfaßt die Ortschaften: Albrechtsbruch, Altona, Anapolis, Arendsdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Baudachswerder, Beatenwalde, Beaulieu, Breesen, Breisach, Brenkenhofsfleiß, Burschen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ceylon, Charlstown, Coritten, Corsica (Gemeinde- und Gutsbezirk), Dammbusch, Neu-Dresden, Ernestinenberg, Florida, Freiberg, Friedrich der Große, Gartow und Forsthaus Gartow, Glauschdorf, Gleißen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grabow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grochow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grundhof, Grunow bei Lagow, Gronow bei Stock, Hammer, Hampshire, Havannah, Heinersdorf, Herzogswalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Jamaika mit Mießenwerder, St. Johannes, Kemnath (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Kirschbaum (Gemeinde- und Gutsbezirk), Koeltschen, Königswalde (Gutsbezirk), Kriescht (Gemeinde und Domaine), Lagow (Guts- und Königlicher Forstbezirk), Neu-Lagow, Langenfeld, Langenpfuhl, Limmritz (Gemeinde- und Königlicher Forstbezirk), Neu-Limmritz, Lindow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Luisa (Gemeinde- und Gutsbezirk), Malkendorf, Malsow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Malta und Quebeck, Mannheim, Maryland (Gemeinde und Domaine), Mauskow, Meckow, Neudorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Neuwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Oegnitz, Osterwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ostrow, Petersdorf, Pensylvanien, Philadelphia, Priebrow, Rauden (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reichen, Reitzenstein, Fisc.-Rehnen, Saratoga, Savannah, Schartowsthal, Scheiblersberg, Schermeisel (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schleestädt, Schönow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schönwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schwarzsel, Seeren, Selchow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Sonnenburg (Domaine), Sophienwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Spiegelberg (Gemeinde- und Gutsbezirk), Stock, Streitwalde, Stubbenhagen, Stuttgart, Sumatra, Tauerzig, Tempel, Teufelsvorwerk, Trebow, Ulrika, Waldowstränk, Wallwitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Wandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Wasserhof, Weiberwerder, Wilhelmsthal, Woxfelde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Newyork, Yorkstown, Zelle und die Städte Königswalde, Lagow, Sonnenburg, Sternberg und Zielenzig.

№ 63.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anliegend ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Kautionen der Staatsbeamten,

in der Fassung, wie derselbe von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kautionen der Staatsbeamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

Dasselbe gilt von solchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände obliegt.

§. 2.

Sofern nach bisherigem Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus andern, als den im §. 1 bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtskaution verpflichtet sind, können dieselben auch ferner dazu herangezogen werden.

§. 3.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 4.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Staate an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5.

Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staates oder des Deutschen Reiches nach deren Nennwerthe zu leisten.
Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6.

Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Ein-

verständniß mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7.

Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird im Wege der Verordnung (§. 3) bestimmt.

§. 8.

Im Wege der Verordnung (§. 3) wird die Höhe der Kaution auch für den Fall bestimmt, daß ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Amtskaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Kaution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

§. 9.

Die für den Fall der Vereinigung mehrerer kautionspflichtigen Aemter in einer Person maßgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reiches verwaltet.

§. 10.

Die Amtskaution haftet für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10 aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Deutschen Reiches belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Staat ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. 12.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokumentes zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 13.

Die dem Staate gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im §. 3 erwähnten Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 14.

Beamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches nach den bis dahin geltenden Vorschriften es der Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer andern als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise dieselbe durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen.

Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird im Wege der Verordnung bestimmt.

§. 15.

Bis zu einer gemäß den §§. 3, 7, 8 erfolgenden Abänderung im Wege der Verordnung behält es bezüglich der durch dieselbe zu regelnden Verhältnisse bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, jedoch können Kautionserhöhungen, welche in Folge von Gehaltserhöhungen nothwendig geworden sind, nach näherer von dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffender Bestimmung durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge beschafft werden.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 52 bis 58 der Notariats-Ordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 18. September 1853 (Hannoversche Gesetzsamml. 1853 I. S. 345) werden aufgehoben.

Die Rückgabe der von den dortigen Notaren gestellten Kautionen erfolgt nach Maßgabe der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 58 des angezogenen Gesetzes.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 64.

Berichterstatter:
Präs. Malmros.

Bericht

der

Agrar- (Achten) Kommission

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannöverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten.

Der von dem Hannöverschen Provinziallandtage in allen wesentlichen Beziehungen befürwortete, bereits von dem Abgeordnetenhause in unveränderter Fassung angenommene und von der unterzeichneten Kommission unter Betheiligung der Herren Geheimer Ober-Finanzrath Schartow und Geheimer Ober-Regierungsrath Marcard in zwei Sitzungen berathene Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannöverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten, bezweckt, wie schon die Ueberschrift des Gesetzentwurfs ergiebt, das Hannöversche Gesetz vom 8. November 1856 theils abzuändern, theils zu ergänzen. Es wird daher erforderlich sein, die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes näher anzugeben. Dasselbe gestattet im §. 2:

> »Zu dem Antrage auf Aufhebung der Weiderechte ist sowohl der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks, als der Weideberechtigte befugt«.

dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks und gleichfalls dem Weideberechtigten, auf Ablösung des Weiderechts zu provoziren. Nur in einer Beziehung ist das Provokationsrecht des Ersteren beschränkt. Wenn nämlich die demselben Weiderechte unterworfenen Grundstücke in einem solchen Zusammenhange liegen, daß die Aufhebung des Weiderechts auf einem Theile derselben den Berechtigten benachtheiligen würde, so kann die Aufhebung des Weiderechts nicht auf einem Theile, sondern nur auf der Gesammtheit der weidepflichtigen Grundstücke erfolgen, und dies auch nur unter der Voraussetzung, daß eine passende Entschädigung an Grund und Boden für den Berechtigten ermittelt werden kann. Ist dies nicht thunlich, so kann die Aufhebung des Weiderechts nur in Verbindung mit der Verkoppelung erfolgen.

§. 4 des Hannöverschen Gesetzes vom 8. November 1856:

> »Liegt ein weidepflichtiges Grundstück mit anderen demselben Weiderechte unterworfenen Grundstücken in einem solchen Zusammenhange, daß die Aufhebung der Behütung jenes Grundstücks die Behütung der übrigen weidepflichtigen Grundstücke oder der eigenen Grundstücke des Weideberechtigten verhindern oder erschweren, oder aus der stückweisen Abfindung der Weide für die bisherige Bewirthschaftung der berechtigten Grundbesitzungen ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde, so findet die Aufhebung des Weiderechts außer dem Falle einer Verkoppelung nur statt, wenn die Aufhebung für alle zusammenhängende Grundstücke geschieht.
>
> Kann in diesem Falle die Entschädigung dem Weideberechtigten in Grund und Boden nicht ohne gleichzeitige Verkoppelung der befraglichen Fläche gegeben werden, so findet in der Feldmark, in welcher der Weideberechtigte seine Berechtigung in Verbindung mit einem zu führenden landwirthschaftlichen Haushalte zu benutzen befugt ist, die Weideabfindung nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Verkoppelung statt«.

Einigen die Betheiligten sich nicht über den Betrag und die Art der zu leistenden Entschädigung (§. 9), so soll nach §. 14 Absatz 3:

> »Uebrigens geschieht die Entschädigung in der Regel durch einen dem Berechtigten zum privativen Eigenthum abzutretenden Theil des weidepflichtigen Grundstücks«.

die Entschädigung regelmäßig in einem Theile des weidepflichtigen Grundstücks bestehen. Von dieser Regel wird für den Fall, daß

1) die Weide ohne gleichzeitige Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung aufgehoben wird,
2) die Entschädigung durch Abtretung eines Theils des weidepflichtigen Grund und Bodens zweckmäßig nicht geschehen kann und
3) eine Einigung der Betheiligten über eine Entschädigung in nicht weidepflichtigem Grund und Boden nicht zu erreichen ist,

die Ausnahme gemacht, daß die Entschädigung durch Zahlung eines Kapitals stattfinden kann. Die Größe des als Abfindung zu zahlenden Kapitals wird auf die Weise ermittelt, daß zuvörderst festgestellt wird, welche Entschädigung in Grund und Boden zu geben gewesen wäre, wenn nicht der Ausnahmefall, daß die Entschädigung durch Zahlung eines Kapitals geschehen kann, vorläge, und daß alsdann der Werth dieser Bodenfläche geschätzt wird. Die so ermittelte Summe bildet die dem Berechtigten zu leistende Entschädigung.

Die angeführten Bestimmungen sind enthalten im §. 15 des Hannöverschen Gesetzes vom 8. November 1856, welcher lautet:

> »Findet die Aufhebung der Weide ohne gleichzeitige Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung statt, so tritt ausnahmsweise Entschädigung durch Kapitalzahlung ein, wenn die Entschädigung der Weideberechtigten durch Abtreten eines Theils des weidepflichtigen Grund und Bodens nach dem Ermessen der Theilungsbehörden auf Grund der Gutachten von Sachverständigen zweckmäßig nicht geschehen kann, auch ein Güteversuch, die Entschädigung in nicht weidepflichtigem Grund und Boden zu gewähren, zum Ziele nicht geführt hat.
>
> In diesem Falle ist zwar die Entschädigung zunächst in Grund und Boden nach den Grundsätzen des §. 8 zu ermitteln, dann aber der Kapitalwerth dieser Fläche in Ermangelung gütlicher Verständigung durch Abschätzung, soweit noch erforderlich, zu bestimmen und dieser Betrag dem zu Entschädigenden zu leisten.
>
> Die Abschätzung nach Kapitalwerth ist unter Berücksichtigung der örtlichen Kaufpreise und Verhältnisse auf denjenigen Werth zu richten, welchen der Gegenstand bei Verkäufen zu haben pflegt.«

Es liegt klar vor, daß die hervorgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1856 nur zu geeignet sind, die Erreichung der dem Gesetze zum Grunde liegenden, auf die Befreiung des Grund und Bodens von dem Weiderechte gerichteten Absicht wesentlich zu behindern.

Dies gilt zunächst von der im §. 4 des Gesetzes enthaltenen Beschränkung des Provokationsrechtes. Dieselbe hat ihren Grund darin, daß von dem Berechtigten der Nachtheil abgewendet werden soll, welcher ihm daraus erwachsen könnte, daß das Weiderecht nur auf einem Theile der seinem Weiderechte unterworfenen Grundstücke abgelöst wird. Allein der Berechtigte bedarf eines solchen Schutzes nicht, weil es ihm unbenommen ist, seinerseits auf Ablösung des Weiderechtes auf sämmtlichen ihm weidepflichtigen Grundstücken zu provoziren.

Ganz besonders wird die Ablösung dadurch erschwert, daß von der Regel, wonach die Abfindung in einem Theile des weidepflichtigen Grundstückes bestehen soll (§. 14), nur für den

Fall eine Ausnahme gemacht wird, daß eine Ablösung beantragt wird, ohne daß gleichzeitig eine Theilung der Gemeinheit oder eine Verkoppelung der Feldmark stattfindet (§. 15). Ist in diesem Falle die Abfindung in nicht weidepflichtigem Lande oder in Kapital zulässig, so ist nicht füglich abzusehen, warum eine gleiche Abfindung nicht auch in andern Fällen statthaft sein soll, weshalb namentlich in dem Falle des §. 4 die Ablösung bis zu dem durchaus ungewissen, von der Ablösung völlig unabhängigen Zeitpunkt der Verkoppelung hinausgeschoben wird.

Endlich müssen die im §. 15 Absatz 2 für die Feststellung der Abfindung in Kapital vorgeschriebenen Ermittelungen zu einer nutzlosen und kostspieligen Verweitläufigung des Verfahrens führen.

Die Kommission ist daher einstimmig der Ansicht, daß das Bedürfniß nach einer Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. November 1856 vorhanden ist.

Was die Form des zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ausgearbeiteten Gesetzentwurfes anlangt, so sind freilich von mehreren Mitgliedern der Kommission gegen die Fassung einzelner Paragraphen Bedenken erhoben, diesen Bedenken ist aber nicht ein so erhebliches Gewicht beigelegt worden, daß ein Antrag auf Abänderung gestellt worden wäre.

Mit dem Inhalte des Gesetzentwurfs, sowohl mit dem zum Grunde gelegten Prinzipe, daß nämlich die Entschädigung in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches von dem Verpflichteten angeboten wird und nur ausnahmsweise durch eine Rente oder durch Kapital erfolgen soll, als auch mit der Art, wie dies Prinzip in den einzelnen Paragraphen durchgeführt worden, ist die Kommission einverstanden. Nur von einem Mitgliede der Kommission ist die in dem letzten Satze des §. 8 des Gesetzentwurfs

> »Verabredungen, welche dieser Vorschrift (nämlich dem Verbote, sich über einen höheren Ablösungssatz, als den 25fachen Betrag der Jahresrente zu vereinigen) zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.«

enthaltene Bestimmung als unzweckmäßig angefochten und die Streichung des hervorgehobenen Satzes beantragt. Zur Motivirung dieses Antrages wurde angeführt, daß die Dispositionsfreiheit der Betheiligten durch die in dem Schlußsatze des §. 8 getroffene Bestimmung ohne Grund beschränkt werde, daß die fragliche Bestimmung leicht umgangen werden könne und daß der Hannöversche Provinziallandtag sich gleichfalls gegen die eine Vereinigung der Betheiligten über den Ablösungszusatz beschränkende Vorschrift erklärt habe.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß sich eine ganz gleiche Bestimmung in dem Gesetze vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze finde, daß dieselbe in der Praxis zu keinen Unzuträglichkeiten geführt habe und führen werde, sowie daß es sich nicht empfehlen dürfte, nur für die Provinz Hannover eine abweichende Bestimmung zu treffen.

Der gestellte Antrag wurde mit 10 Stimmen gegen zwei abgelehnt.

Da die Bedeutung des im §. 15 erwähnten Stattnehmigkeitserkenntnisses nicht allen Mitgliedern des Hohen Hauses bekannt sein dürfte, so sieht die Kommission sich zu folgender Aufklärung veranlaßt.

Nach der Hannöverschen Gesetzgebung geht dem Ablösungsverfahren ein Verfahren voraus, welches den Zweck hat, zu ermitteln, ob die beantragte Ablösung rechtlich zulässig, landespolizeilich nicht verboten und wirthschaftlich zweckmäßig ist. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird dies in einem Erkenntnisse, dem Stattnehmigkeitserkenntnisse, ausgesprochen. Sobald dies Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, kann das eigentliche Ablösungsverfahren beginnen.

Schließlich nahm die Kommission den Gesetzentwurf einstimmig an. Die Kommission trägt daher darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannöverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Die Agrar- (Achte) Kommission.

Friedr. Graf **zu Solms-Baruth** (Vorsitzender). **von Arnim-Kröchlendorff. von Brand.** Graf **von Brühl.** Graf **von Krassow. Malmros** (Berichterstatter). Graf **von Maltzan.** Graf **von Rittberg.** Graf **von der Schulenburg.** Graf **von Schwerin.** Freiherr **von Steinäcker.**

№ 65.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Schlußberathung über die durch die Allerhöchste Botschaft vom 14. d. Mts. an das Herrenhaus ergangene Einladung zur Wahl zweier Mitglieder für die einzusetzende Spezial-Untersuchungskommission, cf. Nr. 72 der Drucksachen.

Referent: Herr Hobrecht; Korreferent: Herr Freiherr von Tettau.

Antrag der Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

der vorgedachten Einladung Folge zu geben und die Wahl zweier Mitglieder vorzunehmen.

II.

Mündlicher Bericht der Agrarkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover, Drucksachen Nr. 43.

Berichterstatter: Herr Schuhmann.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen,

dem oben bezeichneten Gesetzentwurfe, wie derselbe aus den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß im §. 11 am Schlusse des dritten Absatzes hinzugefügt wird:

> Insbesondere gilt dies auch von solchen Berechtigungen zum Bezuge von Bauholz für Grundstücke der Mitglieder von Gemeinden oder Genossenschaften, welche bis zum 1. Januar 1872 von den Mitgliedern unmittelbar und ohne Dazwischenkunft der Gemeinden oder Genossenschaften ausgeübt worden sind.

III.

Mündlicher Bericht der Finanzkommission

1) über den Gesetzentwurf, betreffend die Ermäßigung der Meßabgabe in Frankfurt a. O., Nr. 32 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr von Le Coq.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Ermäßigung der Meßabgabe in Frankfurt a. O., unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) über die Petition des Magistrats der Stadt Burg (P. J. Nr. 115), mit den Anträgen:

a) daß den Gemeinden die ihnen durch §. 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zustehende Hebegebühr von 4 pCt. dem jetzigen Bedürfnisse entsprechend auf 8 pCt. erhöht und denselben auch die örtliche Erhebung der Einkommensteuer gegen den Bezug der gesetzlichen Gebühren (§. 35 l. c.) übertragen werde;

b) daß auch die für die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer bisher gewährte Tantieme von 4 pCt. angemessen erhöht und

c) daß für die den Gemeinden durch das Gesetz vom 8. Februar 1867 übertragene Erhebung der Grundsteuer in gleicher Weise wie für die Gebäudesteuer eine Entschädigung gewährt werde.

Berichterstatter: Herr Theune.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition des Magistrats zu Burg in Bezug der Anträge a. und b. der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, dagegen über den letzten Antrag c. zur Tagesordnung überzugehen.

3) über die Petition des Oberbürgermeisters de Riß zu Trier und Genossen (P. J. Nr. 132), mit dem Antrage:

das Maximum der nach §. 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 auf 4 pCt. der Klassensteuer bewilligten Gebühren für die Veranlagung und Erhebung auf 6 pCt. zu erhöhen.

Berichterstatter: Herr Theune.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition des Oberbürgermeisters de Riß ꝛc. der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

4) über die Petition des Müllers Carl Ellermeyer zu Heringen in der Provinz Hessen (P. J. Nr. 120), welcher beantragt:

daß eine bessere Vertheilung der Gewerbe- und Klassensteuer, und eine Abänderung der Gesindeordnung herbeigeführt werde.

Berichterstatter: Herr Theune.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die vorstehende Petition des Müllers Ellermeyer zur Tagesordnung überzugehen.

5) über die Petition von Schmidt und Genossen in Wolgast (P. J. Nr. 137), welche beantragen:

das Herrenhaus wolle der vom Abgeordnetenhause beantragten Aufhebung der Lotterie nicht beistimmen.

Berichterstatter: Herr von Tettau.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

in Erwägung, daß für das Herrenhaus gegenwärtig keine Veranlassung vorliegt, über die Beibehaltung oder das Eingehen der Staatslotterie einen Beschluß zu fassen, über die Petition Nr. 137 zur Tagesordnung überzugehen.

6) über die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Centralvereins in Posen (P. J. Nr. 64), welcher

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Grundbesitzes

beantragt.

Berichterstatter: Herr von Below.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

in Erwägung der Unzulässigkeit, bei Gelegenheit eines Petitionsantrages das gesammte Steuersystem des Staates in Frage zu stellen, über die vorerwähnte Petition des landwirthschaftlichen Centralvereins in Posen zur Tagesordnung überzugehen.

7) über die Petition des städtischen Kollegiums zu Grabow a. O. (P. J. Nr. 27), welches

die Aufhebung des zweiten Absatzes im §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betreffend die Kommunalbesteuerung ꝛc.

beantragt.

Berichterstatter: Herr Hasselbach.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition Nr. 27 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung bei der zu erwartenden Revision der Kommunalsteuer-Gesetzgebung zu überweisen.

8) über die Petition des Pfarrers Becker und Genossen zu Frankerau (P. J. Nr. 52) mit dem Antrage:

das Herrenhaus wolle die Gewährung der Mittel zur Vollendung ihrer Kirch- und Pfarrgebäude geneigtest befürworten.

Referent: Herr von Rabe.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über vorstehende Petition Nr. 52 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 66.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, nach den Beschlüssen der X. Kommission des Herrenhauses. (Nr. 42 der Drucksachen.)

---

1) Im §. 27 die Worte »unter Androhung einer Geldbuße bis fünfzig Thaler« zu streichen und als neuen Paragraphen aufzunehmen:

§. 28a.

»Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 27) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 28 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis fünfzig Thaler erzwingen.«

2) Im §. 32 statt der Worte:

»spätestens bis zum Ablauf der in §. 35 bezeichneten Ausschlußfrist«

zu setzen:

»innerhalb eines Jahres nach dem im §. 35 erwähnten Tage.«

3) Den §. 33 der Regierungsvorlage:

»Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 28 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist des §. 32 dem Grundbuchamt angemeldet hat.«

wieder herzustellen.

4) Nach §. 40 einzuschalten:

§. 40a.

»Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen. Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten von Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.«

5) Im §. 57 Zeile 4 die eingeklammerten Worte: (»Hannoversche Gesetzsammlung S. 365«)

zu streichen.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Graf **zu Münster.**

№ 67.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der Zehnten Kommission, Nr. 47 der Drucksachen, über den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. (Nr. 35 der Drucksachen.)

I.

Denhard. Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem §. 14 der Kommissionsvorschläge folgende Fassung zu geben:

Pächter und Miether, deren Recht in der II. Abtheilung eingetragen ist, können von einem späteren Erwerber des Grundstücks die Erfüllung des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der vollen Vertragszeit beanspruchen, sofern der neue Erwerber nicht in Zwangsversteigerung gekauft, die von einem früher eingetragenen Gläubiger ausgebracht war.

Denhard. Dr. Baumstark. Wever. Freiherr von Tettau. von Wedell. Graf von Brühl. Graf von Schlieffen. Baron von Senfft. Udo Graf zu Stolberg. Graf von Ballestrem.

II.

Graf **von Krassow.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

im §. 15 den Absatz 1 zu streichen.

Graf von Krassow. von Wedell. Denhard. Dr. Baumstark. Freiherr von Tettau. Udo Graf zu Stolberg. Graf von Schlieffen. von Below. Baron von Senfft. Graf von Brühl. Graf von Ballestrem.

III.

Denhard. Das Herrenhaus wolle beschließen:

in dem §. 16 a. die drei letzten Zeilen, von den Worten: »nur dann« ab zu streichen und hinter »Gläubiger« zu setzen: »nicht«.

Denhard. Dr. Baumstark. Baron von Senfft. Graf von Krassow. Frhr. von Tettau. Graf von Schlieffen. Graf von Brühl. Udo Graf zu Stolberg. Graf von Ballestrem.

IV.

Dr. **Dernburg.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

statt des §. 16a. zu setzen:

An Stelle des §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 bleibt folgende Bestimmung in Kraft: Sind Kapitalien unter dem Zinsfuß zu fünf vom Hundert eingetragen worden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf Prozent mit dem Vorzug der bereits eingetragenen Zinsen eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

Dr. Dernburg.

V.

Graf **von Krassow.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem §. 17 folgende Fassung zu geben:

Vertragsmäßige Hypotheken am ganzen Vermögen, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 bestellt sind oder fortan bestellt werden, gewähren keinen Anspruch auf Eintragung auf Grundstücke.

Graf von Krassow. von Wedell. Wever. Denhard. Dr. Baumstark. Freiherr von Tettau. Udo Graf zu Stolberg. Graf von Schlieffen. Graf von Brühl. Baron von Senfft. Graf von Ballestrem.

VI.

Graf **von Krassow.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem §. 19 Nachstehendes als Absatz 2 hinzuzufügen:

Durch Erkenntnisse oder Vergleiche, aus welchen das Zwangsverfahren stattfindet, erlangt der Gläubiger für Kapital, Zinsen und Kosten mit Einschluß der Kosten der Eintragung eine gesetzliche Hypothek an den Grundstücken des Schuldners. — Die Eintragung ist auf desfallsiges Ersuchen des Prozeßrichters zu bewirken.

Graf von Krassow. Freiherr von Tettau. von Wedell. von Below. Graf von Schlieffen. Baron von Senfft. Denhard. Wever. Dr. Baumstark. Graf von Brühl. Udo Graf zu Stolberg. Graf von Ballestrem.

№ 68.

Entwurf eines Gesetzes,

über

das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausschluß der §§. 28, 49, 73, 133 bis 140 und §. 143, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen geht auf die Kreisgerichte nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 über.

§. 3.

Im Zwangsversteigerungsverfahren geht das Eigenthum mit der Verkündung des Zuschlagsbescheides auf den Ersteher über.

Auf Ersuchen des Versteigerungsrichters wird ein Vermerk in das Grundbuch eingetragen:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller der Zwangsversteigerung und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 4.

Der Versteigerungsrichter hat von Amts wegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 3) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 5.

Wo partikuläre Gütergemeinschaft gilt, ist auch das Miteigenthum der Ehefrau an den während der Ehe errungenen Grundstücken auf den alleinigen Antrag des Ehemannes einzutragen.

§. 6.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden. Bei der Bestimmung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 7.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 8.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 10.

Wenn der Schuldner im Besitz der Schuldurkunde ist, dürfen Löschungen im Grundbuch auch auf Grund einer jeden Quittung und Löschungsbewilligung des Gläubigers erfolgen, dessen Unterschrift durch einen Bürgermeister oder Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt ist.

§. 11.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 42 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 12.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem öffentlichen Aufgebot soll in dem Falle des §. 103 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1873 nach §§. 110 bis 114 Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs §. 383, in dem Falle des §. 105 im ersten Absatz der Grundbuchordnung nach §§. 101, 102, 103 b. bis 106 Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und in dem Falle des §. 110 der Grundbuchordnung nach §§. 116 bis 118 Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs §. 384 unter Berücksichtigung der näheren Bestimmungen der Grundbuchordnung verfahren werden.

§. 13.

Aus Privat-Testamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 14.

Die in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amts wegen behufs Anlegung des Grundbuchs von dem Grundbuchamt vorgeladen.

§. 15.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,
3) die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen,
4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Auszug aus dem Grund- und Gebäudesteuerbuch mit der Bescheinigung vorzulegen, daß seit der letzten Berichtigung desselben keine Besitzveränderungen bekannt geworden sind.

§. 16.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 14) und die Abgabe der Erklärung (§. 15) unter Androhung von Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern erzwingen.

§. 17.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es:

1) wenn derselbe das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder ein Ausschluß-Erkenntniß erwirkt hat.

   Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitzt, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine unverdächtige Urkunde bescheinigt, ist berechtigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe des Artikels XV. Nr. 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 3. Februar 1864 anzutragen;
2) wenn er durch Urkunden, Atteste der Schöffengerichte und der Ortsbehörden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder mit Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 18.

Der in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern nicht eingetragene Besitzer ist unter der Voraussetzung des §. 17 Nr. 2 zur Eintragung in das Grundbuch berechtigt, wenn der in den Gebäude- und Grundsteuerbüchern verzeichnete Besitzer gerichtlich oder notariell seine Zustimmung hierzu ertheilt, oder wenn gegen den letzteren von dem ersteren ein Erkenntniß erwirkt wird.

§. 19.

Die Eintragung des nach §§. 17 und 18 berechtigten Besitzers als Eigenthümers ist nach Ablauf des in §. 32 bestimmten Zeitpunkts zu bewirken, wenn nicht bei dem Grundbuchamt entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind. Ist letzteres geschehen, so kommt §. 40 zur Anwendung.

§. 20.

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Vorbehalt des Eigenthums verkauft hat, behält das Recht, bei Nichtzahlung des Kaufpreises das Eigenthum des Grundstücks entweder mit Einwilligung des Käufers oder auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung desselben in das Grundbuch für sich eintragen zu lassen.

§. 21.

Die Grundbücher für Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) werden nach Formular III. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, die Grundbücher für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach dem diesem Gesetz beigefügten Formular eingerichtet.

Bei der Eintragung des verliehenen Bergwerkseigenthums mit unbeweglichen Antheilen und der vorgedachten Hüttenwerke sind außerdem die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

§. 22.

Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung:

1) ihr Bergwerkeigenthum (das generelle Eigenthum) unter Einreichung einer genauen Beschreibung desselben nachzuweisen,
2) die Grundstücke, welche als Pertinenzien zu dem Bergwerk gehören, nach dem Grund- und Gebäudesteuerbuch zu bezeichnen und darüber einen Auszug aus demselben vorzulegen,
3) die Urkunden, wodurch nach §. 68 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigenthums vollzogen wird, nebst einem Atteste des Oberbergamts, daß das Bergwerk oder einzelne Feldestheile desselben dem Beliehenen nach §§. 160 und 162 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 nicht wiederum entzogen sind, einzureichen.

Dieselbe Verpflichtung hat der Alleineigenthümer eines Bergwerks.

§. 23.

In Ermangelung einer Verleihungsurkunde genügt zur Eintragung des generellen Eigenthums, insofern dasselbe an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits erworben war, ein Attest des Oberbergamts über die rechtliche Existenz desselben.

Bei der Feststellung des Eigenthums an dem Zubehör und der darauf haftenden dinglichen Rechte und Hypotheken kommen die §§. 15 bis 19, 34 bis 38 zur Anwendung.

§. 24.

Bei den gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung derselben, unter Berücksichtigung des §. 228 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, nach derjenigen Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind.

Dasselbe gilt von den Hüttenwerken der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

§. 25.

Jeder Besitzer eines unbeweglichen Antheils (Kuxes) an einem Bergwerk oder eines Hüttentags an den in §. 24 gedachten Hütten ist verpflichtet:

1) die Größe seines Antheils anzuzeigen,
2) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
3) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,
4) die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen,
5) alle auf demselben haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

§. 26.

Zur Eintragung des sich meldenden Besitzers eines Antheils als Eigenthümers genügt es:

1) wenn derselbe die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Aufnahme in die Gewerkschaft, oder auch nur die Ausübung von Theilnehmungsrechten durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen, durch Zeugnisse öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder unverdächtigte Privaturkunden glaubhaft macht,
2) wenn derselbe in gleicher Art glaubhaft macht, daß er vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, das Eigenthum aus einem zur Erlangung desselben an sich geschickten, wenn auch in der Form mangelhaften Titel erworben hat.

   Sollte der hierdurch geführte Nachweis mangelhaft sein, so kann nach richterlichem Ermessen die Eintragung des Eigenthums gegen die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein gleich oder näher Berechtigter bekannt sei, erfolgen;
3) wenn derselbe in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Kirchen geführten Berggegenbuch oder Hüttenbuch als Eigenthümer des angemeldeten Antheils bereits eingetragen war, oder den Nachweis der, ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft mit dem eingetragenen Eigenthümer führt.

§. 27.

In allen Fällen, der Besitzer mag vor oder nach dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, soll derselbe als Eigenthümer eingetragen werden:

1) wenn derselbe das Bergwerks- oder Hütteneigenthum in einer Zwangsversteigerung erstanden, oder darüber ein Ausschlußerkenntniß nach Vorschrift des §. 16 dieses Gesetzes erwirkt hat;
2) wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen und zwar bei Erwerbungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Februar 1864 bei dem Richter der belegenen Sache angemeldeten Titel nachweist;
3) wenn derselbe zwar nur für sich einen solchen Titel (Nr. 2) beibringt, zugleich aber durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen, durch Atteste öffentlicher Behörden, oder durch beglaubigte oder unverdächtige Privaturkunden glaubhaft macht, daß er und beziehungsweise sein Vorbesitzer sich in den letzten fünf Jahren in der ungestörten Ausübung des Eigenthumsrechts befunden haben.

§. 28.

Kann das Eigenthum auf die vorstehend bezeichnete Art (§§. 26, 27) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besitzer ist aber:

1) von den mindestens zur Hälfte an dem Werke betheiligten Gewerken, oder
2) von dem Repräsentanten des Bergwerks oder bei Hütten von dem Hüttenschulzen als Mitgewerke anerkannt,

so soll die Eintragung für ihn auf Grund dieses Anerkenntnisses gegen die eidesstattliche Versicherung, daß ihm kein gleich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Antheil bekannt sei, als Eigenthümer bewirkt werden.

§. 29.

Bei Anmeldung auf Grund des Erbrechts ist, namentlich wenn der Erblasser in das, bei dem Berggericht zu Kirchen geführte Berggegenbuch oder Hüttenbuch eingetragen war, oder aus Gewährscheinen der Bergbehörde sich ergiebt, oder auf die im §. 28 bezeichnete Weise als früherer Mitgewerke anerkannt wird, und der Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat, keine förmliche Erbbescheinigung erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft.

§. 30.

Widersprüche gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 26 bis 29) berechtigten Besitzers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern begründen nur, insoweit sie bescheinigt sind, die Eintragung einer Vormerkung und unterliegen demnächst der richterlichen Entscheidung.

§. 31.

Antheile an einem Bergwerk oder an einer in §. 24 bezeichneten Hütte, auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden den sämmtlichen Gewerken gleichmäßig zugeschrieben.

§. 32.

Die nicht bereits von dem Grundbuchamt vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder einem Bergwerkstheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil das Eigenthum zustehe, sowie die Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder Bergwerkstheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht oder ein dingliches Recht mit Ausnahme der Hypotheken und Grundgerechtigkeiten zustehe, haben solches innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

§. 33.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 34.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 32, 33 innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt und einzelne im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein erscheinende Lokalblätter wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch den Justizsenat zu veröffentlichen.

§. 35.

Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen und nach §. 32 gehörig angemeldeten, neu einzutragenden dinglichen Rechte gehen den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten dinglichen Rechten und Hypotheken vor.

Die Rangordnung der ersteren unter sich und mit den bereits früher auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1864 eingetragenen Hypotheken richtet sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen Gesetzen.

§. 36.

Wenn die Richtigkeit der vorschriftsmäßig angemeldeten dinglichen Ansprüche durch öffentliche Urkunden oder Anerkennung des Besitzers des belasteten Grundstücks nachgewiesen ist, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch nach der Zeitfolge der Anmeldung mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der näheren Bestimmungen der Rangordnung unter sich und mit den früher eingetragenen Hypotheken.

§. 37.

Eine Vormerkung ist einzutragen, wenn

1) die angemeldeten Ansprüche glaubhaft gemacht sind, der Eigenthümer aber der Eintragung widerspricht;
2) der Eigenthümer die Identität des belasteten Grundstücks bestreitet, dieselbe aber glaubhaft gemacht ist.

§. 38.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 39.

Die vor dem 1. Januar 1853 entstandenen Pfand- und Hypothekenrechte, welche in Folge des Aufgebots nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sowie die nach diesem Zeitpunkt entstandenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Pfand- und Hypothekenrechte, werden von Amts wegen nach der Zeitfolge ihrer Eintragung in das Grundbuch übertragen.

Die Rangordnung derselben unter sich richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 40.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 41.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt die Vernehmung des Ehemannes, und es kann nach dessen Erklärung die Eintragung erfolgen, wenn auch das Grund-, Bergwerks- oder Hütten-Eigenthum zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zum eingebrachten Vermögen der Frau gehört.

Wollen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister einander vertreten, so ist in dem vorgedachten Falle eine außergerichtliche, nur von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht des Vertretenen hinreichend.

§. 42.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 43.

Die behufs Anlegung des Grundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Anlage A.

Titelblatt.

Die in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und dem Kreise Altenkirchen in der Gemeinde Brachbach gelegene Brachbacher Hütte.

I. Beschreibung des generellen Eigenthums.

Zufolge der Saynschen Hüttenordnung vom 21. April 1742 besitzt die Hüttengewerkschaft an gesetzlich verliehener Hüttenbetriebszeit ..... Tage, den Tag zu 4 Stück gerechnet.

II. Bestandtheile und Zubehörstücke in der Gemeinde Brachbach.

Nummer der Flur und Parzelle.		Flurabtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächeninhalt.			Abschreibungen.
Sekt.	Nr.			Hektar.	Ar.	Qu.-Met.	
A.	6.	im Lettenkamp.	Hüttenplatz nebst den darauf stehenden Hütten-Gebäuden Nr. 20.				

III. Dauernde Lasten, Beschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts, gerichtlich versicherte Schulden und andere dingliche Lasten der ganzen Hütte.

Erste Abtheilung.

Nummern. Laufende	Nummern. Primordial-	Namen der Gewerke.	Anzahl der Tage.	Anzahl der Stück.	Dazu gehören:	Erwerbsgrund, Preis oder Werth. Nr.	Erwerbsgrund, Preis oder Werth.
1.	—	Landwirth Wigand Klaus zu Brachbach.	30	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 10. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 11.	1.	Laut gerichtlichen Kaufvertrags vom ꝛc. ist der Hüttenantheil vom Vorbesitzer N. N. für 5000 Thlr. nebst dem Kohlschoppen Flur I. Nr. 10 erworben. Der Steinplatz Flur I. Nr. 11 ist durch notariellen Vertrag vom ꝛc. von dem Landmann N. N. für 20 Thlr. erworben. Eingetragen am ..... F. N.
2.	—	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen. Nr. 4, 5.	100	—	1. Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13. 2. Ein desgl. Flur I. Nr. 14. 3. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20. Nr. 4, 5.	2.	Der Hüttenantheil ist nebst Kohlschoppen und Steinplatz durch gerichtliche Auseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß vom ꝛc. erworben. Eingetragen am ..... F. N.
3.	—	Bergmann Johannes Kreutz zu Brachbach. Nr. 6, 7.	13	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16. Nr. 6, 7.	3.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen und Steinplatz ist durch Vertrag vom ꝛc. von N. N. für 2000 Thlr. übernommen. Eingetragen am ..... F. N.
4.	2.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 6.	50	—	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13.	4.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen ist durch Vertrag vom ꝛc. von dem Kaufmann Wilhelm Rehfus für 10,000 Thlr. angekauft. Eingetragen am ..... F.-N.
5.	2.	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen.	50	—	1. Kohlschoppen. Flur I. Nr. 14. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20.	5.	Uebertragen von Nr. 2 als Rest am ..... F. N.
6.	3.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 4.	—	—	Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16.	6.	Dieser Steinplatz ist durch notariellen Vertrag vom ꝛc. von dem sub 3 eingetragenen Bergmann Johannes Kreutz angekauft. Eingetragen am ..... F. N.
7.	3.	Bergmann Johannes Kreutz zu Brachbach.	13	2	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15.	7.	Uebertragen von Nr. 3 als Rest am ..... F. N.

Zweite Abtheilung.

Nummer		Betrag			Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts.	Veränderungen.		Löschungen.	
Vortlaufende	Primerbial-	Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.		Eintragung.	Löschung.	Nr.	

Dritte Abtheilung.

Nummer.		Betrag.			Hypotheken.	Veränderungen.				Löschungen.	
						Betrag.			Eintragung.	Löschung.	
Fortlaufende	Primordial-	Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.		Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.			Nr.

Digitized by Google

№ 69.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 und 143, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Hohenzollernschen Landen nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Wo in der Grundbuchordnung auf Vorschriften der Prozeßordnung über das Aufgebotsverfahren verwiesen wird, kommen die Vorschriften der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 zur Anwendung.

§. 4.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 5.

Verträge über unbewegliche Sachen bedürfen fortan zu ihrer Gültigkeit nicht der gerichtlichen Bestätigung.

§. 6.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 7.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 8.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 9.

Statt des Grundsteuer-Reinertrags und Gebäudesteuer-Nutzungswerths ist der Steueranschlag (das Grund- oder Gebäudesteuerkapital) in das Grundbuch einzutragen.

§. 10.

Bei schriftlichen, zu einer Löschung erforderlichen Anträgen oder Willenserklärungen genügt die Beglaubigung der Unterschriften durch einen Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels.

Bei Löschungen bedarf es der Vorlegung der über die Eintragung ausgefertigten Urkunden nur dann, wenn diese Urkunden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ausgefertigt sind.

§. 11.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 12.

Das in §. 130 der Grundbuchordnung eingeräumte Recht steht denjenigen Hypothekengläubigern zu, welche sich im Besitz einer mit Ingrossationsvermerk versehenen Schuldurkunde befinden.

§. 13.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 18 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 14.

Diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen das Eigenthum an einem Grundstück, bei welchem sie in den Besitztabellen der Grundakten als Besitzer nicht eingetragen sind, oder ein Recht zustehe, welches der Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs bedarf, haben ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster anzumelden.

§. 15.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 16.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 14 und 15 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe abläuft,

durch das Amtblatt und eine außerhalb der Hohenzollernschen Lande erscheinende Deutsche Zeitung von dem Kreisgericht zu Hechingen bekannt zu machen.

§. 17.

Wenn nach Ablauf der Ausschlußfrist Ansprüche auf das Eigenthum oder auf eine Beschränkung des Eigenthums an einem Grundstück nicht angemeldet, oder die angemeldeten Ansprüche durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden sind, ist das Grundbuchblatt oder der Artikel von Amts wegen anzulegen.

In der dritten Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels bedarf es nicht der Aufnahme der in den bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern eingetragenen Hypotheken, vielmehr genügt eine an den Anfang der dritten Abtheilung zu setzende Verweisung auf das bisherige Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in folgender Fassung:

»Vergleiche Band ..... Seite ..... des Unterpfandbuchs«.

(Datum und Unterschrift des Grundbuchamts.)

§. 18.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

Von diesem Zeitpunkt sind neue Eintragungen in die bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher und Besitztabellen unzulässig. Die ersteren werden jedoch soweit fortgeführt, als es sich um Veränderungen oder Löschungen der in ihnen bis dahin eingetragenen Hypotheken handelt.

§. 19.

In den Hypotheken- und Grundschuldbriefen, welche nach Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels ertheilt werden, sind auch die dem §. 127 Nr. 4 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 entsprechenden Angaben aus den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern aufzunehmen.

§. 20.

Die Verhandlungen, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

№ 70.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1) Mündlicher Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten über die Uebersicht über die Verwaltung der fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen im Preußischen Staate im Jahre 1871. Drucksachen Nr. 23.

Berichterstatter: Herr Dr. Tellkampf.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

zu erklären, daß die vorgenannte Uebersicht zu materiellen Erinnerungen keine Veranlassung gebe, vielmehr die günstigen Resultate der Bergverwaltung volle Anerkennung verdienen.

2) **Schlußberathung** über den Gesetzentwurf, betreffend die Theilung des Kreises Sternberg. Nr. 62. der Drucksachen.

Referent: Herr Graf von Arnim-Boytzenburg.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorbezeichneten Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf **zu Stolberg.**

№ 71.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für das Jadegebiet was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 und §. 143, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Jadegebiet eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in Ostfriesland nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Ostfriesland geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

Die Vorschriften der Hannöverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103 bis 111 der Grund-

buchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleich zu achten.

§. 4.

Das Amtsgericht bildet das Grundbuchamt und das Gericht der belegenen Sache für die in seinem Bezirke liegenden Grundstücke.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 5.

Zu den gemeinen Lasten, welche der Eintragung nicht bedürfen, gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 6.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 §. 500 Absatz 2 zur Anwendung.

§. 7.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen oder zur Eintragung gemäß §. 28 dieses Gesetzes geeignet befundenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 27 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 9.

Sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke gediehen sind, erhält das Grundbuchamt Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuches.

§. 10.

Die im Flurbuch bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amts wegen behufs Anlegung des Grundbuchs von dem Grundbuchamt vorgeladen.

§. 11.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,

2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,

3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen

und

4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthums-Vorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Ingrossationsextrakt aus den bei den Oldenburgischen Hypothekenämtern geführten Hypothekenbüchern vorzulegen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den von dem Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 12.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 10) und die Abgabe der Erklärungen (§. 11) unter Androhung von Geldstrafen bis 50 Thaler erzwingen, in dem Falle des §. 11 Nr. 4 aber auch den Ingrossations-Extrakt auf Kosten des säumigen Eigenthümers direkt beschaffen.

§. 13.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben, oder bei einem anderweitigen freihändigen Erwerbe nach vorausgegangenem Konvokationsverfahren ein Präklusivdekret erwirkt hat,

2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,

3) oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

Die von Oldenburgischen Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit ausgestellten Urkunden werden in Beziehung auf den Gegenstand dieses Paragraphen den Urkunden Preußischer Behörden oder Beamten gleich geachtet.

§. 14.

Der Zeitpunkt, von wo ab das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs beginnt (§§. 10 bis 13), wird durch den Justizminister festgesetzt und durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht. Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten von dem festgesetzten Zeitpunkte an. Sind entgegenstehende Ansprüche rechtzeitig angemeldet, so kommt die Bestimmung des §. 21 zur Anwendung.

§. 15.

Die nicht bereits nach §§. 10 und 11 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung darüber beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in das Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche spätestens bis zum Ab-

auf der in §. 14 bezeichneten Ausschlußfrist bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 16.

Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstückes und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

§. 17.

In den Fällen, in welchen nach dem bisherigen Rechte Ingrossationen von Hypotheken auf unbestimmte Summen stattgefunden hatten, ist gleichfalls eine bestimmte Summe als höchster Betrag anzugeben, bis zu welchem die Hypothek haften soll.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 18.

Die Eintragung eines Rechts in die bisherigen Hypothekenbücher befreit nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung. Dagegen sind von dieser Verpflichtung diejenigen Berechtigten befreit, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 11 Nr. 4 innerhalb der Ausschlußfrist dem Grundbuchamt angezeigt hat.

§. 19.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 20.

Innerhalb der im §. 14 bestimmten sechsmonatlichen Ausschlußfrist hat die Kronoberanwaltschaft die §§. 14—19 wörtlich unter ausdrücklicher Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist abläuft, zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen eine im Großherzogthum Oldenburg erscheint, bekannt zu machen.

§. 21.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 22.

Die Eintragung rechtzeitig angemeldeter dinglicher Rechte, welche schon vor dem Beginne der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes bestanden hatten, erfolgt nach der in dem bisherigen Rechte begründeten Rangordnung, im Zweifel nach dem Alter ihrer Entstehung, mit dem Vorrange vor allen nicht rechtzeitig angemeldeten und den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüchen.

Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet waren, genießen jedoch diesen Vorrang nur, wenn sie auch in dem Hypothekenbuche eingetragen gewesen sind.

§. 23.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf die nach Artikel 86 des Oldenburgischen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 und Artikel 37 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 begründeten Spezialhypotheken Anwendung.

Die noch nicht eingetragen gewesenen Entschädigungs- und Ablösungskapitalien oder zum Zwecke der Entschädigung oder Ablösung vorgestreckten Darlehne werden dagegen nur mit demselben Vorrechte eingetragen, welches den aufgehobenen Rechten selbst zur Zeit ihrer Aufhebung zustand.

Bei einer solchen Eintragung ist zugleich das aufgehobene Recht im Grundbuch von Amts wegen kostenfrei zu löschen.

§. 24.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen. Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten von Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.

§. 25.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden,

1) wenn die Entstehung dieses Rechtes glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist,
2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 26.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 27.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstückes nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 28.

Wer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einen Titel zur Hypothek erworben, aber die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erwirkt hat, oder wer zwischen dem angegebenen Zeitpunkt und der erfolgten Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels einen Titel zur Hypothek erwirbt, hat denselben zum Behufe der künftigen Eintragung bei dem Grundbuchamt anzumelden und diesem seine Urkunden oder sonstigen Beweismittel zu übergeben. Findet das Grundbuchamt keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der künftigen Eintragung, oder werden dieselben beseitigt, so wird der Anspruch zur Eintragung notirt und ein Attest hierüber, der Regel nach auf der Urkunde, welche dem Anspruche zur Begründung oder zum Beweise dient, ausgefertigt.

§. 29.

Der Gläubiger erwirbt durch die Anmelbung und Bescheinigung das Recht, nach dem Alter der Anmelbung in das künftige Grundbuch eingetragen zu werden, bis zur Anlegung desselben aber wegen seiner Interimshypothek gleich einem wirklich eingetragenen Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke suchen zu können.

Auch mit den vor der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes in die bisherigen Hypothekenbücher eingetragenen, aber nicht rechtzeitig angemeldeten Hypotheken (§. 22) rangiren die nach Maßgabe des §. 28 anerkannten Ansprüche lediglich nach der Zeit ihrer Anmeldung bei dem Grundbuchamt.

§. 30.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 beigefügten Tarif, §§. 1—11, und den beigefügten zusätzlichen Bestimmungen erhoben.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Zusätzliche Bestimmungen

zu dem

Kosten-Tarif für Grundbuchsachen im Jade-Gebiete.

---

§. 12.

M. Bei dem Rekognitionsverfahren, §§. 28 und 29 des Gesetzes, wird der Kostensatz des §. 6 (F. 1) bereits für die Ertheilung des Attestes über die erfolgte Anmeldung und Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek erhoben, jedoch mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle des Attestes tritt.

§. 13.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thlrn. u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 14.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide für die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltungen von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die, bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 15.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872 bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen bezw. auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867 von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungs-Stempel bleiben außer Ansatz.

§. 16.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 17.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen ..... 2½ Sgr.,

dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Silben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleich geachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einen Bogen, wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen ..... 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Orts, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

№ 72.

Auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der X. Kommission über das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichts zu Vöhl cf. Nr. 33 und Nr. 49 der Drucksachen.

Berichterstatter Herr Malmros.

Anträge der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

1) in §. 9 Absatz 1 Zeile 1 hinter den Worten »in Beziehung auf Grundstücke« einzuschießen:

»und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet« nur ꝛc.

2) zwischen §. 9a. und §. 10 einen neuen Paragraphen zu inseriren:

§. 9b.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

3) dem §. 16 als ersten Absatz voranzustellen:

§. 16.

Absatz 1. Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

II.

Mündlicher Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein, cf. Nr. 29 und 52 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Malmros.

Anträge der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

1) Im §. 30 1, im Absatz 1 Zeile 1 hinter den Worten: »in Beziehung auf Grundstücke« einzuschieben:

»und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 31 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, u. s. w.«

2) Nach dem zweiten Absatz einen neuen Absatz einzuschieben:

»Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.«

3) Aus dem jetzigen dritten Absatz des §. 30 einen besonderen §. 30a. zu machen, und den jetzigen §. 30a. als §. 30b. zu bezeichnen.

III.

Mündlicher Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. cf. Nr. 35, Nr. 47 und Nr. 67 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Malmros.

Anträge der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

1) den Antrag Graf v. Krassow, Drucksache Nr. 67 ad II., abzulehnen.

2) a. den Eingang des §. 18 folgendermaßen zu fassen:

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, so weit solches nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur u. s. w. wie nach der Kommissionsvorlage;

b. dem §. 18 folgenden zweiten Absatz beizufügen:

In Beziehung auf das bewegliche Vermögen giebt die gesetzliche Hypothek nur ein Vorrecht im Konkurse. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

3) hinter §. 18 folgenden neuen Paragraphen anzunehmen:

§. 18a.

Gesetzliche und vertragsmäßige Hypotheken, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dem beweglichen Zubehör eines Grundstücks (§. 18) bestehen, müssen bis zum 1. Juli 1874 eingetragen werden, widrigenfalls sie Dritten gegenüber keine Wirkung haben.

4) den Antrag Dr. Dernburg, Drucksache Nr. 67 ad IV., mit nachstehendem Zusatz als zweiten Absatz anzunehmen:

In derselben Weise sind zinslos eingetragene Kapitalien zu behandeln.

5) den Antrag Graf von Krassow, Drucksache Nr. 67 ad V., abzulehnen.

6) den Antrag Graf von Krassow, Drucksache Nr. 67 ad VI., mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Zeile 4 hinter den Worten »des Schuldners« inserirt werde:

nach Maßgabe des §. 18 dieses Gesetzes,

und in der Zeile 5 das Wort »desfallsiges« fortfalle.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 73.

Entwurf eines Gesetzes,

über

das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden in der Provinz Hannover eingeführt.

Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld die §§. 49, 73 der Grundbuchordnung, für die ganze Provinz §. 72 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, die §§. 133 bis 141, 143 und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Hannover nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in der Provinz Hannover geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103 bis 111 der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruches im Falle des §. 60 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

§. 4.

Unter dem Gericht der belegenen Sache ist das Amtsgericht zu verstehen.

§. 5.

An die Stelle des §. 20 Absatz 1, der §§. 22, 23, 24 der Grundbuchordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 6.

Auf dem Titel des Grundbuchblattes oder Artikels ist bei ländlichen Grundstücken auch das Amt anzugeben.

An Stelle des Landraths ist nach §. 57 der Grundbuchordnung die Benachrichtigung an den Kreishauptmann zu richten.

§. 7.

Im Falle des getheilten Eigenthums ist unter dem Eigenthümer und dem Eigenthum der Untereigenthümer und das Untereigenthum zu verstehen.

§. 8.

Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauerhofes, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken, imgleichen die Rechtsnormen, nach welchen die Veräußerung oder Theilung von Bürgergütern (auch getheilten Laischaftsgrundstücken in der Stadt Osnabrück) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben, und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Uebertragung fortan nicht angefochten werden.

Außerdem werden die für die sog. Höfekontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Kontrakte u. s. w.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 17. Juni 1857, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sog. Höfekontrakte betreffend, außer Kraft.

§. 9.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 10.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 11.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Lande Hadeln die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, ist fortan unzulässig.

Die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld gilt, wenn die Eintragung erfolgt ist, als eine Veräußerung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864.

§. 12.

Der Eintragung bedürfen nicht die gemeinen Lasten. Zu denselben gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 13.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privat-Urkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 §. 500 Absatz 2 zur Anwendung.

§. 14.

In dem Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts werden die in der Grundbuchordnung erwähnten Obliegenheiten der Fideikommißbehörde von dem Gericht der belegenen Sache (§. 4) wahrgenommen.

In dem Geltungsbereich des gemeinen Rechts werden die §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung, soweit sie sich auf Familienfideikommisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Eintragung der Familienfideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

Die Löschung der Familienfideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

Die Eintragung und Löschung kann bei Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrecht auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7 des revidirten Ritterrechts vom 19. April 1847) erfolgen.

§. 15.

Im Falle des §. 66 der Grundbuchordnung kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867 §. 11 und des Gesetzes vom 3. April 1869 zur Anwendung.

§. 16.

Ablösungs- und Allodifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung oder Allodifikation vorgestreckten Darlehne, sofern sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. September 1844 in die dritte Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels eingetragen werden, genießen dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand.

Dasselbe gilt von den Ablösungs- und Allodifikationsrenten, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 17.

In Betreff der Eintragung und Löschung der Domainenamortisations- und Rentenbankrenten und des diesen Renten zustehenden Vorzugsrechts bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867 und des Gesetzes vom 3. April 1869.

§. 18.

Bei einer in Gemäßheit der §§. 16, 17 erfolgenden Eintragung ist zugleich das abgelöste Recht im Grundbuch von Amts wegen kostenfrei zu löschen.

§. 19.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 20.

Das einer in der Provinz Hannover bestehenden, vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück haftet für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

§. 21.

Das der Landeskreditanstalt und den ritterschaftlichen Kreditanstalten der Provinz Hannover zustehende Recht, die Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung der ihnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke zu verweigern, wird aufrecht erhalten.

§. 22.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 23.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 48 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 24.

Für die Gebietstheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, und für das Eichsfeld werden Grundbücher nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Amts wegen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§§. 25—45) angelegt.

§. 25.

Die Grundbuchämter erhalten, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind, Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuchs.

§. 26.

Sobald dem Grundbuchamt die Abschrift des Flurbuchs zugestellt worden ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

§. 27.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;

2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;

3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und

4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 28.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 26) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 27 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis funfzig Thaler erzwingen.

§. 29.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1) entweder nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,

2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,

3) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 30.

Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 29 als berechtigt, in dem Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 31.

Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 32 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. Ist Letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 39 zur Anwendung.

§. 32.

Die nicht bereits nach §§. 27 und 29 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung darüber beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem in §. 35 erwähnten Tage bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 33.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 27 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist des §. 32 dem Grundbuchamt angemeldet hat.

§. 34.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 35.

Sobald die nach den §§. 26, 27 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für einen Obergerichtsbezirk stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die in §. 32 vorgeschriebene Frist für den betreffenden Obergerichtsbezirk beginnen soll.

Die Kron-Oberanwaltschaft hat sodann die §§. 32 bis 35 Absatz 1 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§. 36.

Die Landeskreditanstalt zu Hannover ist verpflichtet, behufs Eintragung in dem Grundbuch innerhalb der Ausschlußfrist (§. 32) diejenigen Schuldkapitalien anzumelden, welche sie ausgeliehen hat.

Die Anmeldung muß auf Grund der Schuldurkunde enthalten: den Namen des Darlehnsempfängers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundbesitzes, die Höhe des Schuldkapitals, das Datum der Schuldurkunde und womöglich die Angabe, wo die Hypothek in dem Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Bei denjenigen Kapitalien, welche auf Grund des §. 2 Nr. 1 der Statuten vom 18. Juni 1842 und §. 1 der Verordnung vom 26. August 1844 ausgeliehen sind, genügt die Vorlegung des ursprünglichen Kontrakts, sowie der neuesten Hebungsrolle.

§. 37.

Die Grundbuchämter haben über die Anmeldung der Landes-Kreditanstalt zu Hannover die jetzigen Eigenthümer der ihr verhafteten Grundstücke zu vernehmen, und unter Beifügung eines Auszuges aus dem Flur- oder Hypothekenbuch, in welchem außer dem Namen des zeitigen Eigenthümers und der Hausnummer die Bezeichnung, die Größe und das Steuerkapital seines jetzigen Grundbesitzes angegeben sind, das Vernehmungsprotokoll der Landes-Kreditanstalt mitzutheilen.

Die Letztere hat binnen einer zweimonatlichen, nöthigenfalls zu erstreckenden Frist, dem Grundbuchamt anzuzeigen, in Betreff welcher Schuldkapitalien sie die bisherigen Verhandlungen für genügend oder weitere Ermittelungen für erforderlich erachtet.

Sie ist berechtigt, die weiteren Ermittelungen bei dem Grundbuchamt zu beantragen, sowie die Vorlegung im Besitz der Amtsgerichte befindlicher Akten zu beanspruchen.

Ergiebt das Ermittelungsverfahren, daß das der Landes-Kreditanstalt verpfändete Objekt nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, so ist die Anstalt befugt, dem Schuldner das Kapital ganz oder theilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

§. 38.

Die bei der Anlegung des Grundbuchs für die Landes-Kreditanstalt zu Hannover erfolgten Eintragungen sind derselben von dem Grundbuchamt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann verzeichnißweise für den ganzen Bezirk des Grundbuchamts oder für Ortschaften geschehen und muß enthalten: den Namen des Eigenthümers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundstücks, den Eintragungsvermerk und die der Hypothek der Landes-Kreditanstalt im Range vorgesetzten Ansprüche Dritter.

§. 39.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 40.

Die dinglichen Rechte werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung eingetragen.

§. 41.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen.

§. 42.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist, und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht, oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 43.

Eigenthumsvorbehalte wegen rückständiger Kaufgelder, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 44.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 45.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 46.

In dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Pfandrecht vom 14. Dezember 1864 sind Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte nur dann einzutragen oder vorzumerken, wenn sie in den bisherigen Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 47.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern oder Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 48.

Mit dem elften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 47) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 49.

Bis zu dem in §. 48 bezeichneten Tage werden die bisherigen Hypothekenbücher von den Grundbuchämtern, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§. 23, 24 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 und des §. 11 des gegenwärtigen Gesetzes fortgeführt.

Zu diesem Zweck sind die Hypothekenbücher der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln an das Grundbuchamt Otterndorf abzugeben.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 32 vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 48 bestimmten Tage das Eigenthum oder ein in dem Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 34 vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen 14 Tagen nach dem im §. 48 bestimmten Tage anmelden.

Die Eintragung der Verpfändung der Seeschiffe und der Flußschiffe von mindestens fünf Last Tragfähigkeit erfolgt nach Maßgabe des §. 2 Nr. 3, §. 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864 in dessen Geltungsbereich auch ferner in den bisherigen Hypothekenbüchern.

§. 50.

Für den Bezirk der Altstadt von Hannover gelten statt der §§. 25 bis 47 folgende Vorschriften:

1) die Spezialhypothekenbücher werden als Grundbücher weiter geführt;

2) bereits bestehende, aber nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte sind von den Berechtigten innerhalb sechs Monat von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamte anzumelden;

   die Aufforderung zu dieser Anmeldung ist innerhalb der Ausschlußfrist von der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Hannover in entsprechender Anwendung des §. 35 dieses Gesetzes öffentlich bekannt zu machen;

   wer die Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert;

3) die angemeldeten Rechte werden, je nachdem sie von dem Eigenthümer anerkannt werden oder nicht, in dem Grundbuch eingetragen oder gemäß des §. 42 vorgemerkt;

4) die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte erhalten die Wirkung, welche ihnen zugekommen sein würde, falls sie schon zur Zeit ihrer Entstehung eingetragen oder vorgemerkt wären;

5) die bis zum Ablauf der Ausschlußfrist eingetragenen oder vorgemerkten Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte gelten als Hypotheken im Sinne des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872;

6) die Vorschrift des §. 45 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch in dem Bezirk der Altstadt von Hannover Anwendung.

§. 51.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§. 25 bis 47 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Oberbergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliehen werden, sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sofort anzuwenden.

§. 52.

In denjenigen Gebietstheilen der Provinz, in denen bereits Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 angelegt sind, erfolgt ihre Zurückführung auf den Inhalt der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sobald die Grundbuchämter die Abschriften der Flurbücher erhalten haben.

§. 53.

In Ostfriesland und dem Harlinger Lande bleiben in Kraft:

1) in Betreff derjenigen Posten, deren Erneuerung während der Zeit der Französischen Fremdherrschaft unterblieben ist, die Bestimmung des §. 18 der Verordnung wegen Herstellung des Hypothekenwesens in Ostfriesland vom 29. September 1817;

2) das Gesetz vom 29. Oktober 1848, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladungen betreffend, für diejenigen Fälle, in welchen das Eigenthum des Grundstücks vor dem Zeitpunkt, wo die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 in Kraft tritt, ohne Eintragung erworben ist.

§. 54.

Die Vorschrift des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen ꝛc. betreffend, wird aufgehoben.

§. 55.

Sind für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, sowie in der Niedergrafschaft Lingen und den ehemals Münsterschen Ortschaften Hypothekenbücher bisher nicht angelegt worden, so kommen die für diese Landestheile bisher gültig gewesenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die neuen Grundbücher nach der in der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 angeordneten Form und Einrichtung anzulegen sind.

§. 56.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 57.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 58.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1843, betreffend die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften, die Gesetze vom 9. November 1858 und vom 17. September 1862, sowie §. 23 der Notariatsordnung vom 18. September 1853 treten mit dem eilften Tage nach der Bekanntmachung über die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels (§. 48) für die betreffenden Grundstücke außer Kraft.

§. 59.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Kostentarif.

Erster Abschnitt.

Für die Bearbeitung der Grundbuchsachen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, werden folgende Kosten erhoben:

§. 1.

A. 1) Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ..... 7½ Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. ..... 7½ „
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. 7½ „

2) Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von dem andern Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes, für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder, ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

3) Die Kosten unter 1 und 2 werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1, 5 und 13 der Grundbuchordnung).

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4 zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1 und 13 der Grundbuchordnung für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt oder gemäß §§. 15 und 16 a. a. O. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4) Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15 der Grundbuchordnung) werden die Kosten Nr. 1 und 2 nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbers eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5) Im Fall des §. 59 der Grundbuchordnung sind die Sätze unter A. Nr. 1 zu erheben.

§. 2.

B. Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ..... 4 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. ..... 5 „
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. 7½ „

§. 3.

C. 1) Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen: die Hälfte der Sätze des §. 2 (B.), jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5 Absatz 4 der Grundbuchordnung bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

2) Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der vorstehend (§§. 1, 2, 3 Nr. 1) getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblatts, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung I. Spalte 1 bis 7 des Grundbuchartikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibung der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswerthes der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, soweit die in §. 1 Nr. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

§. 4.

D. 1) Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2 und 3) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren, auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2 getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die im §. 1 Nr. 3 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

2) Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungskosten dafür nur einmal zu fordern.

§. 5.

E. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2 und 3 bestimmten Sätze.

Digitized by Google

Die Grundsätze des §. 4 finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.

§. 6.

F. 1) Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: Zweidrittheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

2) Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefs und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs an Stelle der nach den älteren Vorschriften ertheilten Hypotheken-Dokumente oder eines Hypothekenbriefs: die Hälfte der Sätze ad F. Nr. 1, jedoch nicht unter 3 Sgr.

3) Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts, bezw. Grundbuchartikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.

Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen: ein Viertheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr.

§. 7.

G. 1) Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers der Grundsteuerbehörde, und die im Falle von Abzweigungen an Behörden zu richtenden Benachrichtigungen, ingleichen die gemäß §§. 121, 122, 123 der Grundbuchordnung ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostensatze.

2) Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 8.

H. 1) Beträgt bei den vorstehend §§. 1 bis 7 bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thlr., so sind im Ganzen nur 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

2) Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32 der Grundbuchordnung), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis zu 200 Thlr. von je 50 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 200 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 1000 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
und bei Werthen über 20,000 Thlr. zusätzlich noch 1 Thlr.

Diese Gebühr haben auch die Notare für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der bezeichneten Art zu beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Letzteren mindestens 15 Sgr. in Ansatz bringen können.

3) Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei der Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den Gesetzen über die Erhebung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Werthsbestimmung enthalten sind. In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werthsangabe für unzulänglich erachtet wird, ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen der danach eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsenbetrages.

§. 9.

J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Berggegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kostensatz A. Nr. 1 (§. 1) nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Zechen, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) angehörten, veranlaßt wird.

§. 10.

K. Die Zurückführung bereits angelegter Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt kostenfrei; dasselbe gilt von denjenigen Geschäften, welche durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in den Bezirk eines andern Grundbuchamts gemäß §. 27 der Grundbuchordnung veranlaßt werden.

§. 11.

L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, so werden für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke stattfindet, nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben:

1) bei Objekten bis 25 Thlr.	5 Sgr.
2) bei Objekten über 25 Thlr. bis 200 Thlr.	10 „
3) bei Objekten über 200 Thlr. bis 1000 Thlr.	15 „
4) bei Objekten über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr.	1 Thlr.
5) bei Objekten über 5000 Thlr. bis 20,000 Thlr.	2 „
6) bei Objekten über 20,000 Thlr. ..	4 „

Zweiter Abschnitt.

§. 12.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thalern u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 13.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 14.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872 bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen, beziehungsweise auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867 von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz. Durch die vorstehenden Tarifsätze (§§. 1—11) werden zugleich die in Hypothekensachen auf Grund der in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 zu erhebenden Stempelabgaben gedeckt. (§§. 1, 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1869, Gesetzsammlung S. 366.)

§. 15.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 16.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kostenpauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen ..... 2½ Sgr.,

dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Sylben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleichgeachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange, als einem Bogen, wie volle Bogen vergütigt.

2) Für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen ..... 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

№ 74.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, hierneben die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 18. d. M. und den darin erwähnten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz,

nebst Motiven zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem ganz ergebensten Bemerken zu übersenden, daß die Staatsregierung auf eine möglichst beschleunigte Erledigung der Vorlage Gewicht legt.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Der Justizminister.

Leonhardt.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ertheilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison in Mainz, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1873.

Wilhelm.

Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen der Ordre vom 19. Juli 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 132) und des Artikels VIII. Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 181) treten, insoweit sich dieselben auf die zur Garnison in Mainz gehörigen oder ihr zugerechneten Personen beziehen, mit dem 1. April 1873 außer Kraft. Die genannten Personen stehen fortan, soweit nicht der Militairgerichtsstand eintritt, unter der Gerichtsbarkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte.

Die Bearbeitung der in dem bisherigen Gerichtsstande eingeleiteten, am 1. April 1873 anhängigen Vormundschaften

verbleibt dem Kreisgerichte zu Wesel. Sie kann jedoch von demselben den Gerichten des Wohnorts der Bevormundeten überlassen werden.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

Leonhardt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz.

Die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1834 (Gesetz-Samml. S. 132) bestimmt:

> Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Juni über den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, sowie über die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze, setze Ich, mit Bestätigung der sich hierauf beziehenden Verfügungen des Militair-Justizdepartements vom 26. Juni und 25. September 1816, Folgendes fest:
>
> 1) Die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inaktivitätsgehalt oder Pension stehenden Offiziere, Letztere, so lange sie in Kriminal- oder Injuriensachen den Militairgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausstande gehörig zu betrachten, und Dienstboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Dienstboten Preußische Unterthanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, als worüber im Zweifel die Gouvernementsgerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufhalten; stehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernementsgerichte, welchen in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiktion übertragen worden ist, und welche sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung und den dazu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen zu achten haben. Ebenso wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, von den Gouvernementsgerichten nicht nur die Untersuchung geführt, sondern auch nach dem §. 19 der Kriminalordnung und der Verordnung vom 11. März 1818 in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Thlr. oder vierwöchentliches Gefängniß beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungssachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, erkannt.
>
> 2) Das Oberlandesgericht in Hamm wird fortfahren, in denen hierdurch den Gouvernementsgerichten delegirten Sachen die Aufsicht über die Gouvernementsgerichte zu führen, und in den Prozessen, worin dieselben erkannt haben, sofern es die Gesetze überhaupt verstatten, in zweiter Instanz zu erkennen.
>
> Es ist berechtigt, wenn der Auditeur des Gouvernementsgerichts bei einer gerichtlichen Angelegenheit persönlich betheiligt ist, oder rekusirt wird, und wenn es sich von einem Gehaltsabzugsverfahren, bei dem mehrere Gläubiger konkurriren, handelt, diese Sachen an sich zu ziehen und darin, sowie in dem am Schlusse der vorigen Paragraphen gedachten Falle in erster Instanz selbst zu erkennen. Von diesen Erkenntnissen erster Instanz ist der Instanzenzug derselbe, wie von allen übrigen Erkenntnissen erster Instanz des gedachten Oberlandesgerichts.
>
> 3) Bei Aufnahme der gerichtlichen Erklärungen und Verträge soll in Mainz der bei der Inspektion der Besatzung angestellte Auditeur und in Luxemburg der Aktuar den Auditeur des Gouvernementsgerichts in Verhinderungsfällen vertreten, bei Testamentsaufnahme aber sollen im Nothfalle die §§. 194 und 200 des Tit. XII. Th. 1 des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen.
>
> Diese Vorschrift findet auch auf frühere Handlungen Anwendung; es sollen dieselben gültig sein, wenn deren Aufnahme durch die hier genannten Personen und unter Beobachtung der in den bezogenen Gesetzstellen ertheilten Anweisung erfolgt ist. — §. 17 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Die Verhandlungen sind übrigens nach erfolgter Aufnahme an das Oberlandesgericht zu Hamm zu senden, um dem Befunde nach die weitere gesetzliche Verfügung zu treffen.
>
> 4) Es wird nachgegeben, daß die im ersten Paragraphen genannten Personen mit den Einwohnern gedachter Städte und fremden Unterthanen, soweit es gültigerweise geschehen kann, mündlich unter Privatunterschrift, oder vor einem dortigen Notar Verträge abschließen können, und wird in diesen Fällen die Gültigkeit derselben, hinsichtlich ihrer Form, in Gemäßheit des §. 111 Tit. V. Th. I. des Allgemeinen Landrechts auch von den diesseitigen Gerichten nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt.
>
> 5) Die Einwirkung der Gouvernementsgerichte auf die Nachlaßregulirungen und auf das Vormundschaftswesen beschränkt sich auf die zur Sicherstellung, Inventarisation und etwaigen Versilberung des Nachlasses und zum Besten der Pflegebefohlenen nothwendigen ersten Einleitungen, worauf die Akten dem Oberlandesgerichte zu Hamm einzureichen sind, um sie an das Gericht abzugeben, welches nach den Gesetzen kompetent ist, den Nachlaß zu reguliren und die obervormundschaftliche Aufsicht zu führen, oder, wenn kein solches vorhanden ist, diese Geschäfte selbst zu übernehmen.
>
> 6) Das Oberlandesgericht zu Hamm und die Gouvernementsgerichte verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute nach §§. 23 und 32 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Mit der zu 4 gedachten Ausnahme hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden erkennen sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts, wenn diese Verträge auch mit Fremden nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den Preußischen oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen von den im ersten Paragraphen bezeichneten Personen geschlossenen Verträgen erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen erleiden durch die später erfolgte Versetzung derselben, oder durch ihren freiwilligen Umzug in das Preußische Staatsgebiet

keine Veränderungen, sollten auch die Allgemeinen Preußischen Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domizil nehmen, noch nicht eingeführt sein.

Diese Bestimmungen sind durch das zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 ergangene Zusatzgesetz vom 26. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 181) modifizirt worden, indem dasselbe im Artikel VIII. Absatz 1 verordnet:

»Die durch die Ordre vom 19. Juli 1834 (Gesetz-Samml. S. 132) den Gouvernementsgerichten zu Mainz und Luxemburg und dem Oberlandesgerichte zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Militairgerichtsstand haben, gehen auf das Kreisgericht zu Wesel über. In Beziehung auf diese Angelegenheiten sind die Garnison-Auditeure zu Mainz und Luxemburg als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel mit der in diesem Paragraphen den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten.«

Die Fortdauer des durch diese Vorschriften begründeten besonderen Gerichtsstandes der zur Preußischen Garnison in Mainz gehörigen Militairpersonen und Beamten und anderer zu diesen in Beziehung stehenden Personen steht mit der durch die Gründung des Deutschen Reichs eingetretenen Umgestaltung nicht im Einklange. Der anliegende Entwurf bezweckt daher diese Ausnahmestellung aufzuheben und die genannten Personen, soweit nicht der Militairgerichtsstand eintritt, unter die Gerichtsbarkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte zu stellen.

Der vorliegende Gesetzartikel bringt diesen Gedanken zum Ausdruck und stellt es zugleich durch seine Fassung außer Zweifel, daß auch diejenigen Vorschriften der Ordre vom 19. Juni 1834 außer Kraft treten, welche das auf die Garnison zu Mainz anwendbare materielle Recht bestimmen.

Die in dem zweiten Absatze enthaltene Uebergangsbestimmung ist durch den Umstand veranlaßt, daß bei dem Garnisons-Auditeur zu Mainz in seiner Eigenschaft als Kommissarius des Kreisgerichts zu Wesel zur Zeit 15 Vormundschaftssachen anhängig sind.

Da ein Theil der bevormundeten Personen sich außerhalb Mainz befindet, so kann nicht mit Sicherheit darauf gerechnet und es auch nicht als zweckmäßig erachtet werden, daß die Weiterführung dieser Sachen ohne Unterschied von den Hessischen Gerichten übernommen werde.

Es erscheint deshalb, um Weiterungen zu vermeiden, angemessen, diese Angelegenheiten dem Kreisgericht in Wesel zu belassen und es demselben vorzubehalten, sich mit den Gerichten des zeitigen Wohnorts der Bevormundeten wegen Uebernahme der einzelnen Sachen zu einigen.

№ 75.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für Neuvorpommern und Rügen was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72; die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 73, 133 bis 140 und 143, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in Neuvorpommern und Rügen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Landestheil nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die in den Städten Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund bestehenden Hypothekenämter erhalten die Bezeichnung »Grundbuchämter«.

Die Vorsteher derselben — Grundbuchrichter — werden von dem Justizminister angestellt; sie sind den Bestimmungen der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und vom 26. März 1856 unterworfen.

Die Buchführer, Schreiber und Unterbeamten werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald angestellt.

In Fällen der Verhinderung der Grundbuchbeamten hat der Präsident des Appellationsgerichts zu Greifswald einen Vertreter aus der Zahl der Richter oder Gerichtsbeamten zu bestellen.

§. 4.

Dem Grundbuchrichter werden in Beziehung auf den Buchführer, die Schreiber und Unterbeamten die Befugnisse eines Gerichtsdirektors beigelegt.

§. 5.

Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetrieb werden in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht zu Greifswald, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 6.

Die Gerichtskommissionen zu Barth und Wolgast werden nach den Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu Grundbuchämtern für ihre Bezirke bestellt.

Der Justizminister ist ermächtigt, auch andere Gerichtskommissionen als Grundbuchämter zu bestellen.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Bei der Bestimmung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 8.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer

Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden.

§. 10.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Dritte, die im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs Rechte an dem Grundstück durch Eintragung erworben haben, nicht statt.

§. 11.

Die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der eingetragene Eigenthümer lebt, beschränkt sein Verfügungsrecht nicht, so lange die Gütergemeinschaft nicht eingetragen ist.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist nach dem Antrage des überlebenden Ehegatten für diesen und die namentlich anzuführenden Kinder im Grundbuch zu vermerken.

§. 12.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehemann berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten. Die überlebende Ehefrau kann dies nur unter Zuziehung der großjährigen Kinder und der den minderjährigen Kindern zu bestellenden Güterpfleger.

§. 13.

Vormünder, Güterpfleger und, falls ihnen der Inhalt des Testaments nicht entgegensteht, Testamentsvollstrecker bedürfen, wenn sie zum Zwecke der Theilung Grundstücke auflassen, Eintragungen bewilligen, oder eingetragene Forderungen abtreten, einer obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 14.

Pächter und Miether, deren Recht eingetragen ist, können von einem späteren Erwerber des Grundstücks die Erfüllung des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der vollen Vertragszeit beanspruchen, sofern der neue Erwerber nicht in Zwangsversteigerung gekauft, die von einem früher eingetragenen Gläubiger ausgebracht war.

§. 15.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden, oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 16.

Eingetragene Gläubiger sind nicht schuldig, im Falle der Inzulänglichkeit des Vermögens oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Nachlaß an Zinsen oder Kapital, oder Indult zu bewilligen.

Auch in Betreff der Verlassenschaft eines Schuldners können sie nicht durch einen Beschluß der Mehrheit der Gläubiger dazu gezwungen werden.

§. 17.

An Stelle des §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 bleibt folgende Bestimmung in Kraft: Sind Kapitalien unter dem Zinsfuß zu fünf vom Hundert eingetragen worden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf Prozent mit dem Vorzug der bereits eingetragenen Zinsen eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

In derselben Weise sind zinslos eingetragene Kapitalien zu behandeln.

§. 18.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 entstanden und vor dem 1. Juli 1869 zur Eintragung angemeldet sind.

§. 19.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache einschließlich der Forderungen ist fortan unzulässig.

§. 20.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe. Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheits-Hypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

In Beziehung auf das bewegliche Vermögen giebt die gesetzliche Hypothek nur ein Vorrecht im Konkurse. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 21.

Gesetzliche und vertragsmäßige Hypotheken, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dem beweglichen Zubehör eines Grundstücks (§. 20) bestehen, müssen bis zum 1. Juli 1874 eingetragen werden, widrigenfalls sie Dritten gegenüber keine Wirkung haben.

§. 22.

Die durch Nr. 67 des Visitationsrezesses von 1707 zur Hofgerichtsordnung II. 12 §. 1 verordnete Hypothek vom Tage des erhobenen Rechtsstreits wird aufgehoben.

Durch Erkenntnisse oder Vergleiche, aus welchen das Zwangsverfahren stattfindet, erlangt der Gläubiger für Kapital, Zinsen und Kosten mit Einschluß der Kosten der Eintragung eine gesetzliche Hypothek an den Grundstücken des Schuldners nach Maßgabe des §. 20 dieses Gesetzes. Die Eintragung ist auf Ersuchen des Prozeßrichters zu bewirken.

§. 23.

Wenn keine Zeit zur Rückzahlung oder zur Aufkündigung, zur Renten- oder Zinszahlung eingetragen ist, so gilt der gesetzliche Umschlagstermin, der 24. Juni und, wenn dieser auf einen Sonntag trifft, der 25. Juni jeden Jahres.

Die Kündigung des Kapitals steht dann jedem Theile sechs Monate vorher frei. Dies gilt auch bei unkündbar eingetragenen Kapitalien nach Ablauf von dreißig Jahren (§. 91 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850).

§. 24.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne eine öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß der durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat der Nachlaßrichter nach Lage des Falles zu ermessen.

Beruht das Erbrecht auf einem gerichtlichen Testament oder Erbvertrag, so genügt die Beibringung der Originalurkunde oder einer Ausfertigung derselben, der Verhandlung über die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Erbschaftsantritts.

§. 25.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 26.

Die in den §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 den Lehns- und Fideikommißbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Behörden, welche die Aufsicht über die Kuratel führen, und in deren Ermangelung von dem Appellationsgericht in Greifswald ausgeübt.

§. 27.

Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

Die in den §§. 4, 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 vorgeschriebene Proklamation fällt weg, wenn das Grundbuchblatt oder der Artikel für das Hauptgrundstück angelegt sind.

§. 28.

Zur Beglaubigung von Unterschriften (§. 33 der Grundbuchordnung) sind befugt:

1) richterliche Personen, welche ein amtliches Siegel führen;
2) Notare;
3) in den Städten die Bürgermeister;
4) auf dem Lande solche zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte, welche damit von dem Appellationsgericht zu Greifswald beauftragt worden sind.

§. 29.

Sind auf einem Grundstück vor dem 1. Juli 1869 angemeldete Ansprüche unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Rangordnung eingetragen worden (§. 153 des Gesetzes vom 21. März 1868), so kann der Eigenthümer die Feststellung der Rangordnung dieser Ansprüche beantragen. Das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung richtet sich nach den folgenden Vorschriften (§§. 30 bis 37).

§. 30.

Das Grundbuchamt fordert die Hypothekenurkunden, welche den unter Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung eingetragenen Gläubigern ertheilt sind, sowie andere, für die Feststellung der Rangordnung erheblichen Urkunden, welche sich im Besitz der Gläubiger oder des Eigenthümers befinden, von denselben unter Androhung einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler ein.

§. 31.

Auf Grund der Urkunden und der sonstigen Ermittelungen entwirft der Grundbuchrichter einen Plan, in welchem er alle dinglichen Rechte nach der ihnen zustehenden Rangordnung aufnimmt und ladet die Gläubiger unter Mittheilung des Planes zur Erklärung über denselben mit der Warnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie genehmigten den Plan.

Der Eigenthümer ist von dem Termin zu benachrichtigen. Hat er Hypotheken auf seinen Namen eintragen lassen oder an seinem Grundstück erworben, so wird er in Betreff derselben als Gläubiger behandelt.

§. 32.

Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist, oder denen Verfügungen nicht zugestellt werden können, sind zur Einreichung der Urkunden und zum Erscheinen in dem Termin öffentlich aufzufordern.

Die Aufforderung ist mit einer den Umständen angemessenen, wenigstens vierwöchentlichen Frist durch das Amtsblatt und durch eine in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald erscheinende Zeitung, welche der Grundbuchrichter zu bestimmen hat, sowie, wenn der letzte bekannte Wohnort des Gläubigers außerhalb Neuvorpommerns und Rügens gewesen ist, durch eine mit Rücksicht auf diesen Ort auszuwählende zweite Zeitung zu veröffentlichen.

§. 33.

Wird dem Plan nicht widersprochen, so wird das Grundbuch nach Maßgabe desselben in der Spalte »Veränderungen« berichtigt. Die festgestellte Rangordnung wird auf den Hypothekenurkunden vermerkt.

§. 34.

Gläubiger, welche Widerspruch erheben, werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein von den übrigen Betheiligten nicht anerkannter Widerspruch gegen den Plan gilt als zurückgenommen, wenn der Widersprechende nicht innerhalb einer von dem Grundbuchrichter zu bestimmenden Frist nachweist, daß er die Klage angestellt habe.

§. 35.

Wird die Klage angestellt, so ist die Berichtigung des Grundbuchs erst nach rechtskräftiger Entscheidung zu bewirken.

§. 36.

Gläubiger, welche dem Plan widersprechen, sind auf Verlangen des Eigenthümers oder eines Gläubigers verpflichtet gegen vollständige Befriedigung auch in Betreff der Kosten und ohne Gewährleistung ihre Hypothek abzutreten.

§. 37.

Für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung bei dem Grundbuchamt sind, sofern der Eigenthümer innerhalb fünf Jahren von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, dasselbe beantragt, die in §. 11 des Tarifs der Grundbuchordnung gedachten Kosten nach dem Werth des Grundstücks anzusetzen und von dem Eigenthümer zu erheben.

Erfolgt der Antrag nach Ablauf der fünfjährigen Frist, so werden diese Kosten um die Hälfte erhöht.

§. 38.

Das in §. 103 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist von dem Eigenthümer des Grundstücks bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, zu beantragen.
2) Dem Antrage ist die Urkunde über die aufzubietende Post in Abschrift, oder der wesentliche Inhalt derselben und alles dasjenige beizufügen, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; der Eigenthümer hat zugleich die Erklärung abzugeben, daß ihm der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt seien und daß er sich um deren Ermittelung ohne Erfolg bemüht habe; die ihm bekannten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolger sind anzuzeigen, und das Erbieten zur eidlichen Bekräftigung aller Angaben ist auszudrücken.

3) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate. Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden zu dem Termine unter der Warnung geladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen und dieselbe im Grundbuch gelöscht werden würde.

4) Die Ladung ist den angezeigten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolgern zuzustellen und dreimal im Amtsblatt und einer von dem Gericht zu bezeichnenden Zeitung und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

5) Meldet sich im Termin Niemand, oder wird gegen das Erlöschen der Post Widerspruch nicht erhoben, so hat der Eigenthümer eidlich zu bekräftigen:

daß er weder vor, noch nach erlassener Ladung von dem Aufenthaltsorte des eingetragenen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger (außer den von ihm angezeigten) Nachricht erhalten habe;

alsdann ist das Ausschlußerkenntniß zu erlassen und in der Gerichtssitzung zu verkünden.

6) Die Löschung der Post erfolgt auf Antrag des Eigenthümers auf Grund des mit dem Vermerk der Verkündigung versehenen Ausschlußerkenntnisses, ohne daß es einer Vorlegung der Urkunde über die Post und der Quittung des Gläubigers bedarf.

7) Auf die persönliche Verbindlichkeit hat die Ausschließung und Löschung keinen Einfluß.

8) Ein Widerspruch gegen die Löschung ist im Prozeßwege durchzuführen; die Löschung erfolgt, wenn der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§. 39.

Das in §. 110 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist gemeinschaftlich von dem Eigenthümer des Grundstücks und dem eingetragenen Gläubiger, welcher die Urkunde verloren hat, auszubringen.

2) Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.

3) Zur Begründung des auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Antrages liegt dem Gläubiger ob:

a) eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles dasjenige anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;

b) den letzten Besitz, sowie den Verlust der Urkunde glaubhaft zu machen;

c) sich zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben zu erbieten.

4) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate, die Bekanntmachung erfolgt nach §. 38 Nr. 4.

5) Die Aufforderung ist dahin zu richten, daß die unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte Berechtigte seinen Widerspruch gegen die Kraftloserklärung derselben innerhalb der Aufgebotsfrist anzumelden habe, und dem unbekannten Berechtigten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen:

daß er mit seinem Rechte ausgeschlossen und die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

6) Meldet sich im Termine Niemand, so hat der Gläubiger den in §. 110 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Alsdann wird das Urtheil nach Maßgabe der gestellten Verwarnung abgefaßt, in der Gerichtssitzung verkündet und, mit dem Atteste der Verkündung versehen, dem Gläubiger zugestellt.

§. 40.

Wenn gegen den eingetragenen Eigenthümer ein Verfahren eingeleitet wird, um ihn für blödsinnig oder wahnsinnig oder für einen Verschwender zu erklären, oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Diskussionsverfahren verfügt wird, so ist auf Ersuchen des Prozeßrichters eine Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuch zu vermerken.

Bis zur Löschung eines solchen Vermerks ist eine Eintragung auf Antrag des Eigenthümers nicht zulässig.

§. 41.

Wegen Hypotheken und Grundschulden findet der unbedingte Mandatsprozeß (Verordn. vom 21. Juli 1849, Erster Abschnitt) statt, wenn der Klage die über die Eintragung ertheilte Urkunde und der Nachweis der Fälligkeit der Forderung beigefügt ist.

§. 42.

Bei Einleitung der Zwangsversteigerung hat der Versteigerungsrichter das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist,

zu ersuchen.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 43.

Die Forderungen der Gläubiger, welche vor dem verkaufenden Gläubiger eingetragen sind, werden durch die Zwangsversteigerung nicht berührt, sie bleiben unverändert stehen. Auf die für den Eigenthümer eingetragenen Forderungen haben die bei der Zwangsversteigerung ausfallenden Gläubiger keinen Anspruch.

§. 44.

Der Versteigerungsrichter hat von Amts wegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 42) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 45.

Eingetragene nachstehende Gläubiger, deren Forderungen durch das Kaufgeld nicht erreicht worden, sind schuldig, die Urkunden über ihre Eintragung an den Versteigerungsrichter abzuliefern.

§. 46.

Wird Konkurs über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers erkannt, so bedürfen die Gläubiger behufs der Befriedigung aus dem Grundstücke wegen ihrer eingetragenen Forderungen keiner Anmeldung oder besonderen Ladung.

Auf Ersuchen des Konkursrichters ist durch Eintragung eines Vermerks das Verfügungsrecht des eingetragenen Eigenthümers aufzuheben und die Zwangsversteigerung zu veranlassen.

§. 47.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten die Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Andere Pfand- und Hypothekenrechte, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, haben mit Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, in Beziehung auf Seeschiffe keine Gültigkeit.

§. 48.

Für Seeschiffe erfolgt die Eintragung von Verpfändungen in das Schiffsregister auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Verfahren sind die §§. 1 bis 4, Artikel 58 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 mit folgenden Zusätzen maßgebend:

Die Ladung erfolgt durch die erste Abtheilung des Kreisgerichts. Der Antrag ist erst nach Eintragung des Schiffs in das Register zulässig.

Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt durch dreimalige Einrückung in dem Amtsblatte und durch zwei vom Gerichte zu bezeichnende Zeitungen, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle.

Nach erfolgter Ausschließung ist behufs Eintragung der Realgläubiger in das Schiffsregister, wie bei Regulirung des Grund- und Hypothekenbuchs, durch das die Register führende Gericht zu verfahren.

§. 49.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bis 1. Juli 1869 angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

Ein Gleiches gilt von den nach §. 48 entstehenden Kosten für die öffentliche Ladung und Ausschließung.

§. 50.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1868 in den §§. 141 und 155, betreffend Uebergangsbestimmungen, sowie §. 158 bleiben in Kraft.

Im Uebrigen wird das Gesetz vom 21. März 1868 aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

№ 76.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, mit Ausnahme des §. 72, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausnahme der §§. 20 bis 22, 49, 73, 133 bis 140 und 143, sowie das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872, werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Bezirk nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Verträge, welche die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, oder der ihnen gleichgeachteten Rechte und Gerechtsame zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit fortan nicht der Anzeige bei dem Gericht der belegenen Sache und der Bestätigung des letzteren, begründen aber, wenn sie in schriftlicher Form geschlossen sind, persönliche Ansprüche, unbeschadet der Anwendung des §. 10 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 auf nicht schriftlich geschlossene Verträge.

Verträge über Grundgerechtigkeiten, sowie — im Falle einer darauf gerichteten besonderen Abrede — Mieth- und Pachtverträge erhalten dingliche Wirksamkeit nur durch Eintragung im Grundbuch.

§. 4.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verabredungen, durch welche zur Sicherung eines über Grundstücke abgeschlossenen unwirksamen Vertrages eine Reubuße festgestellt wird, sind ungültig.

§. 5.

Im Zwangsversteigerungs- und im konkursmäßigen Verkaufsverfahren geht das Eigenthum durch den rechtskräftigen Zuschlagsbescheid, jedoch erst nach Zahlung oder Stundung des Zuschlagspreises, auf den Ersteher über.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges, sowie die Löschung der durch das Verfahren aufgehobenen Hypotheken und Grundschulden erfolgt auf das Ersuchen des Versteigerungsgerichts.

§. 6.

Werden streitige Eigenthumsverhältnisse durch Urtheil oder Vergleichsbescheid im Prozeßwege festgestellt oder wird Eigenthum im gerichtlichen Theilungsverfahren zuerkannt, so erfolgt die Eintragung im Grundbuch unter Vorlegung des rechtskräftigen Urtheils oder Bescheides auf Antrag eines der Betheiligten.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes (vergl. Kurhess. Gesetz vom 20. Dezember 1840, §§. 3 und 4), sowie die Einrede der Vorausklage ist gegen die hypothekarische Klage unzulässig.

§. 9.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 18 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

§. 10.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 11.

Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.

Die Summe und das Spezialpfand einer vormundschaftlichen Sicherheits-Hypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtswegs. Die Festsetzung darf nicht auf eine höhere Summe erfolgen, als die Sicherung des in selbstständiger Verwaltung des Vormundes befindlichen Vermögens es erfordert. Bei Auswahl der Pfandobjekte ist auf die den Vormund am wenigsten belästigende Weise zu verfahren und von einer Eintragung ganz Abstand zu nehmen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren oder in sonstiger Weise ausreichende Sicherheit leistet, oder wenn der Vater einen von ihm ernannten Vormund von Kautionsleistung entbunden hat. Die Eintragung, sowie die Löschung solcher vormundschaftlichen Hypotheken erfolgt kostenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters. Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Pflegebefohlenen ihren Kuratoren gegenüber, sowie auf die minderjährigen Kinder dem zur Wiederverheirathung schreitenden Vater gegenüber entsprechende Anwendung.

§. 12.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen einschließlich der Forderungen ist fortan unzulässig.

§. 13.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch, behalten jedoch, ebenso wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend gemacht werden können.

§. 14.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 15.

Die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren verfügte Immission in Grundstücke begründet fortan nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek.

Die Eintragung ist von dem Prozeßrichter bei dem Grundbuchamte nachzusuchen.

§. 16.

In dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen werden in dem Zwangsversteigerungsverfahren bei Unzulänglichkeit des Erlöses neben dem Kapital und den laufenden Zinsen nur zweijährige Zinsrückstände — vom letzten Fälligkeitstage vor der Insolvenzanzeige oder der Verkaufserkennung an rückwärts gerechnet — berichtigt.

§. 17.

Das verpfändete Grundstück haftet auch für die durch Geltendmachung der Hypothek oder Grundschuld im Konkurs erwachsenen Kosten.

Die nach §. 21 der Verordnung vom 30. August 1867 für die Feststellung des Bestandes und der Rangordnung einer Forderung im Konkurs den Rechtsanwälten und Kontradiktoren zugebilligten Gebühren werden für anzumeldende Hypotheken- und Grundschulden, sofern bezüglich derselben kein Streit entsteht, auf ein Viertel herabgesetzt.

§. 18.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den an dem Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 19.

Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

§. 20.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 21.

Die mit einem Richter besetzten Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten bildet einer derselben mit einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten das Grundbuchamt.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Aufnahme der Verträge, durch welche Grundstücke veräußert oder belastet werden, auch wenn die Grundstücke nicht im Bezirk des Amtsgerichts liegen.

Die Thätigkeit der Gemeindebeamten im Hanauischen bei den Hypothekengeschäften hört für jedes Grundstück auf, sobald es in das neu anzulegende Grundbuch übertragen worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 52, 74 und 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 kommen auf Familienfideikommisse nur insoweit zur Anwendung, als dieselben gesetzlich oder stiftungsmäßig einer Staatsbehörde bereits unterstellt sind, oder durch Beschluß der Fideikommißbetheiligten dem Appellationsgerichte zu Kassel als Fideikommißbehörde unterstellt werden.

§. 22.

Die in den Generalwährschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 23.

Mit dem 1. Juli 1874 erlangen die in den Generalwährschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, soweit sie den letzten Eigenthumsübergang oder soweit sie die im §. 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 36.

§. 24.

Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und die Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Juli 1874 in die Generalwährschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuch nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideikommiß-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person der Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1874 in den Generalwährschafts- und Hppothekenbüchern eingetragen sind.

§. 25.

Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem Generalwährschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer umzuschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels die nachstehenden Vorschriften:

1) Als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im Generalwährschafts- und Hypothekenbuch eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 beantragen kann.

2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem Generalwährschafts- und Hypothekenbuch übereinstimmenden Auszugs aus dem Steuerbuche, oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

   Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchsauszug nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im Generalwährschafts- und Hypothekenbuch nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amts wegen zu beschaffen.

   Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 31 bis 35) erfolgen.

3) Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämmtliche im Generalwährschafts- und Hypothekenbuch unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragenen, das Grundstück betreffenden dinglichen Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

   Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfandeintragungen ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 11 dieses Gesetzes bei dem Vormundschaftsrichter von Amts wegen zu veranlassen.

   Die übrigen allgemeinen Pfandeintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlußsatze des §. 42 zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämmtliche auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämmtliche nach den vorhandenen Eintragungen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

5) Kosten werden für die, in Anschluß an das Generalwährschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 26.

Die Vorschriften der §§. 22 bis 25 gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867 zu Generalwährschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, sowie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 27.

Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken Generalwährschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 22 bis 25 in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher und die in denselben bis zum 1. Juli 1874 bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1) Wer im Steuerbuch als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuch zu beantragen, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthumsübergänge geführten Bücher übereinstimmt oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.

2) Mit dem Antrag auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letzteren auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthumsverhältnisse, die Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen des Grundstücks angiebt.

   Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels durch eine nach dem 30. Juni 1874 erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheins an Eidesstatt zu versichern.

3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt oder der Artikel nach Vorschrift des §. 25 Nr. 3 bis 5 angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 28.

Wer die in den Generalwährschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in §. 26 erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vor-

stehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Juli 1874 zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 22 bis 27 eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchamt gepflogenen Verhandlungen sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 29.

Vom 1. Juli 1874 an dürfen Eintragungen in die Generalwährschafts- und Hypothekenbücher oder in die deren Stelle vertretenden älteren gerichtlichen Bücher nur noch soweit bewirkt werden, als sie Vormerkungen zur Wahrung geltend gemachter Rechte oder Löschungen und Veränderungen älterer vor dem 1. Juli 1874 eingetragener Hypotheken — mit Ausschluß jedoch der im §. 43 vorgesehenen Umwandlungen derselben — zum Gegenstande haben.

§. 30.

Soweit in den vormals Bayerischen Landestheilen ein Grundstück in den dortigen Hypothekenbüchern nicht eingetragen ist, kann der Eigenthümer, wenn er sein Eigenthum nach dem bisherigen Recht durch gerichtlichen oder notariellen Erwerbsakt nachweist, auf Grund dessen die Eintragung im Grundbuch verlangen.

§. 31.

Wenn bezüglich eines Grundstücks die Voraussetzungen der §§. 25, 26, 27 und 30 nicht vorliegen, so kann ein Grundbuchblatt oder Artikel für dasselbe nur nach vorherigem Aufgebot nach Maßgabe der §§. 32 bis 35 angelegt werden.

§. 32.

Der Besitzer eines solchen Grundstücks, welcher durch Urkunden, durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat, kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstück zu haben vermeinen, öffentlich laden lassen, unter der Androhung des Rechtsnachtheils:

> daß nach Ablauf der Frist der Besitzer als Eigenthümer in dem Grundbuch eingetragen werden wird, und daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, sein Recht gegen einen Dritten, welcher, im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Die Ladungsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§. 33.

Ist das Grundstück im Steuerbuch auf einen andern Namen eingetragen oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte für die Berechtigung dritter Personen, so sind diese von Amts wegen besonders zu laden.

§. 34.

Werden von keiner Seite Ansprüche auf das Grundstück erhoben oder die geltend gemachten von dem Antragsteller anerkannt, so erfolgt die beantragte Eintragung des Eigenthums unter gleichzeitiger Eintragung der vom Antragsteller selbst angemeldeten oder anerkannten dinglichen Rechte und Hypotheken.

§. 35.

Werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels, sofern das Eigenthum des Antragstellers bestritten ist, bis zur Erledigung dieses Streitpunktes auszusetzen, bei einem Streit über dingliche Rechte und Hypotheken aber eine Vormerkung der streitigen Ansprüche zu bewirken.

Für die Eintragung allgemeiner Pfandrechte kommen die Vorschriften in §. 25 Nr. 3 zur Anwendung.

§. 36.

Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanzministeriums vom 12. April 1833 — Kurhessische Gesetzsammlung Seite 17 — sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Juli 1874 festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestand der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877 bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuche zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuch vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 37.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 36) gelten auch für die in dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanzministeriums vom 12. April 1833 herrührenden älteren, sowie für die in den vormals Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Bezirksregierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Kassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der Bezirksregierung bezeichnen zu lassen, und dieselben bis zum 1. Juli 1874 öffentlich bekannt zu machen.

§. 38.

Vom 1. Juli 1874 an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamt hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuch zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamt durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 39.

Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai und vom 2. September 1867 eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der Generalkommission bestätigte Auseinandersetzungsrezeß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 40.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 41.

Die Vorschriften der §§. 22 bis 28, 36 bis 40 und 49 sind durch Anschlag und ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, sowie durch Abdruck im Amtsblatt wörtlich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist bis zum Ablauf der in jenen Paragraphen bestimmten Frist in angemessenen, durch das Appellationsgericht zu Kassel festzustellenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 42.

Die in Gemäßheit der §§. 25, 26, 27 aus dem Generalwährschafts- und Hypotheken- oder den sonstigen älteren gerichtlichen Büchern, sowie im Falle der §§. 31 bis 35 in Folge Anmeldung innerhalb der Ausschlußfrist in das Grundbuch übertragenen Hypotheken haben den Vorzug vor allen neu eingetragenen Hypotheken und Grundschulden.

Für die Rangordnung solcher älteren Hypotheken unter einander, für ihre sonstigen rechtlichen Beziehungen, sowie für die sie betreffenden Eintragungen und deren rechtliche Bedeutung bleibt das bisherige Recht in Kraft. Es sollen jedoch fortan auf sie, unbeschadet ihrer rechtlichen Natur im Uebrigen, die Vorschriften der §§. 30, 31, 41 bis 50, 52 Absatz 1, §§. 53, 54, 56, 61, 62, 65 bis 67 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 ꝛc., sowie die Bestimmungen in den §§. 14 bis 19 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, auch dem Eigenthümer das Recht zustehen, die Einschränkung allgemeiner Pfandeintragungen auf eine bestimmte Summe und auf einzelne den Anspruch sichernde Grundstücke dem eingetragenen Pfandgläubiger gegenüber zu beanspruchen.

§. 43.

Eine ältere Hypothek kann durch Uebereinkunft des eingetragenen Eigenthümers und des eingetragenen Gläubigers, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung, zu der rechtlichen Bedeutung eines nach dem Gesetz über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 begründeten Hypothekenrechts erhoben oder in eine Grundschuld umgewandelt werden, sofern der Bestand und Rang der Hypothek von den übrigen bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels mitübertragenen Hypothekengläubigern anerkannt, oder gerichtlich gegen sie festgestellt ist, oder denselben der Vorrang vor der umzuwandelnden Hypothek eingeräumt wird. Eine derartige Umwandlung ist im Grundbuch, Spalte »Veränderungen« einzutragen.

Die Eintragung wird durch Rückgabe oder Kraftloserklärung der über die umzuwandelnde Hypothek aufgestellten Pfandverschreibung bedingt, sofern eine derartige Voraussetzung für deren Löschung besteht.

Der Gläubiger einer umgewandelten Hypothek erhält einen neuen Hypotheken- oder Grundschuldbrief.

§. 44.

Der §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 findet auf die nach Maßgabe desselben errichteten Hypotheken in der Weise Anwendung, daß deren Umwandlung in Grundschulden nur den Antrag des Eigenthümers und Gläubigers voraussetzt.

§. 45.

Die nach Maßgabe der Kurhessischen Ablösungsgesetze — Gesetz vom 3. Juni 1832 §§. 15, 54 und 55, Gesetz vom 31. März 1835 §. 8, Gesetz vom 2. April 1835, Gesetz vom 26. August 1848 §§. 17 und 20, Verordnung vom 20. November 1849, Gesetz vom 20. Juni 1850 — zur Ablösung aufgehobener Grundzinsen, Zehnten, Dienste, Triftabgaben und anderer Grundlasten, sowie der aufgehobenen Lehns-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und der an deren Stelle getretenen Ablösungs- und Entschädigungskapitalien aus der Landeskreditkasse erborgten Darlehne, behalten, auch ohne Eintragung in die Grundbücher, ihre bisherigen gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte an den ehemals pflichtigen Grundstücken, sollen jedoch, soweit sie in den Generalwährschafts- und Hypotheken-, sowie sonstigen älteren gerichtlichen Büchern unter dem Titel des Eigenthümers der pflichtigen Grundstücke eingetragen sind, auch in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übertragen werden.

§. 46.

Ablösungsdarlehne der Landeskreditkasse sind in dem Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des Gesetzes auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen der für dieselben verhafteten Grundstücke wird, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

§. 47.

Soweit eine ganze Gemarkung oder mehrere vormals pflichtige Grundstücke für ein an die Stelle abgelöster Grundlasten getretenes Ablösungs- und Entschädigungskapital oder für ein zu dessen Abtragung erborgtes Darlehn ungetheilt haften, ist der Eigenthümer jedes der mitverhafteten Grundstücke berechtigt, gegen Abtragung des auf dasselbe fallenden Antheils der Gesammtschuld dessen Freigabe aus dem Pfandverband zu beanspruchen.

Die Feststellung des Antheilsverhältnisses des einzelnen Grundstücks erfolgt im Falle eintretenden Streites durch die Generalkommission, und soll dabei, sofern sich für die bisherigen Zins- und Kapitalabtragungen herkömmlich ein bestimmter Vertheilungsmaßstab gebildet hat, dieser, andernfalls aber die Größe des auf die Grundstücke veranlagten Steuerkapitals und hülfsweise das Ermessen der Generalkommission maßgebend sein.

§. 48.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Bereich dieses Gesetzes geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 49.

Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853 »das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend« vorgeschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der Generalwährschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 28, 36, 37, 38), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen von Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9, 42, auf das Feststellungsverfahren des §. 43, sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1 eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideikommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Juli 1874 herrühren, so ist der Eigenthümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung, oder Vervollständigung, beziehungsweise Löschung des Eintrags zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor das Grundbuchamt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

§. 50.

Der durch Nr. 24 der Verordnung vom 30. August 1867 außer Anwendung erklärte §. 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 tritt auch für den Geltungsbereich der ersteren in Wirksamkeit.

§. 51.

Mit bevorzugtem Pfandrecht vor den eingetragenen dinglich Berechtigten und Pfandgläubigern haften auf jedem Grundstück, ohne des Eintrags im Grundbuch zu bedürfen:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;
2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge der zwei letzten Jahre;
3) die Rückstände der auf dem Grundstück lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und die an die betreffende Kasse zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;
4) die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren.

§. 52.

Zu den gemeinen Lasten (§. 51 Nr. 4) gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande oder aus einem sonstigen Kommunalverbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 53.

Im Konkurs sind die an den Grundstücken, Bergwerken und selbstständigen Gerechtigkeiten hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, soweit sie eingetragen sind, von dem anberaumten Haupt-Liquidationstermin, sowie von den zum öffentlichen Verkauf des belasteten Grundvermögens bestimmten Terminen rechtzeitig besonders zu benachrichtigen.

§. 54.

Die Bestimmungen in den §§. 9, 11, 13, 28, 36 bis 41, 49 und 53 dieses Gesetzes treten mit dessen Verkündigung, alle übrigen am 1. Juli 1874 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

№ 77.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 und 143, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen vom 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Schleswig-Holstein nicht gelten, bleiben außer Anwendung. Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Schleswig-Holstein geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke.

Das Amtsgericht zu Kiel ist das Grundbuchamt für diejenigen Grundstücke, welche bisher in den landgerichtlichen und obergerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen gewesen sind. Das Appellationsgericht zu Kiel ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Eigenthümer die Führung des Grundbuchs über solche Grundstücke dem Amtsgericht des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, zu überweisen.

§. 4.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amts wegen, sobald die Grundsteuervermessungsarbeiten bis zum Nachweis der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind.

Das Grundbuchamt erhält eine Abschrift des auf Grund dieses Nachweises aufgestellten Flurbuches.

§. 5.

Sobald das Grundbuchamt diese Abschrift erhalten hat, ladet es die als Eigenthümer oder im Falle des getheilten Eigenthums die als nutzbare Eigenthümer der einzelnen Grundstücke bezeichneten Personen behufs Anlegung des Grundbuchs von Amts wegen vor.

§. 6.

Die nach §. 5 Geladenen sind verpflichtet, dem Grundbuchamt

1) ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist,
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und
4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamtes einen Auszug aus den Steuerbüchern (Steuer- oder Hebungsregister) mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Eigenthumsveränderungen nicht bekannt geworden sind.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 7.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 5) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 6 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis ...fzig Thaler erzwingen.

§. 8.

Wenn der gemäß §. 6 ermittelte Eigenthümer eines Grundstücks zugleich durch ein gesetzlich nach Grundstücken angelegtes Protokollbuch (Realfolien) als solcher nachgewiesen ist, so wird derselbe als Eigenthümer in dem Grundbuch eingetragen.

§. 9.

Derjenige, bei dem die im §. 7 angegebenen Voraussetzungen fehlen, welcher jedoch im Steuerbuch (Steuer- oder Hebungsregister) als Eigenthümer aufgeführt ist, kann seine Eintragung im Grundbuch verlangen, wenn er

1) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben hat,

2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes bescheinigt,

3) oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 10.

Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 9 als berechtigt, in dem Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 11.

Die Eintragung des Eigenthümers kann jedoch in den Fällen der §§. 9 und 10 erst nach Ablauf eines Jahres von dem im §. 14 erwähnten Tage erfolgen, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt §. 16 zur Anwendung.

§. 12.

Die nicht bereits nach §. 5 und §. 6 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres von dem im §. 14 erwähnten Tage bei dem Grundbuchamte anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realfolien) protokollirt oder von dem Eigenthümer gemäß dem §. 6 Nr. 4 angezeigt sind.

§. 13.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 14.

Sobald die nach §. 5 und folgenden zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen bei sämmtlichen Amtsgerichten im Herzogthum Schleswig oder bei sämmtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirks im Herzogthum Holstein stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die einjährige Ausschlußfrist des §. 12 für den betreffenden Bezirk beginnen soll.

Alsdann hat das Appellationsgericht zu Kiel die §§. 12 und 13 innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt, das betreffende Kreisblatt und drei Zeitungen, von denen mindestens zwei in der Provinz erscheinen, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung müssen diejenigen Bezirke namhaft gemacht werden, in welchen die in §. 12 Absatz 2 erwähnten Protokollate der Anmeldung nicht bedürfen.

§. 15.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 16.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 17.

Die der Anmeldung nicht bedürfenden und die rechtzeitig angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in dem Grundbuch eingetragen. Die vor Ablauf der Ausschlußfrist entstandenen und angemeldeten Rechte haben bei der Eintragung die Rangordnung vor den später entstandenen; jedoch gehen die nach Ablauf der Ausschlußfrist oder vor Anlegung des Grundbuchblattes protokollirten Rechte denjenigen rechtzeitig angemeldeten Hypotheken vor, welche nicht mit Protokollationsberechtigung versehen sind.

§. 18.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen. Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten von Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.

§. 19.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht (§. 17) eine Vormerkung eingetragen werden,

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Eintragung des Rechts bestritten ist,

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 20.

Eigenthumsvorbehalte wegen rückständiger Kaufgelder, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatt oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 21.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen. Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch

den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 22.

Der Eigenthümer hat über leere von ihm vorbehaltene Hypothekenstellen und über die vor der Linie getilgten Hypotheken die Verfügung, wie über eine Hypothek des Eigenthümers nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872.

§. 23.

Die Uebertragung der vorbehaltenen Stellen und der vor der Linie getilgten Hypotheken in das Grundbuch geschieht mit der Formel:

Nr. — — — Thlr. (Mark u. s. w.) mit ... von Hundert verzinslich stehen zur Verfügung des Eigenthümers.

§. 24.

Wenn der Eigenthümer gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels beantragt, die leeren Stellen oder die vor der Linie getilgten Posten als Hypotheken oder Grundbuchschulden auf seinen Namen einzutragen, so erfolgt diese Eintragung stempel- und kostenfrei.

§. 25.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 26.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt und das Kreisblatt oder ein von dem Grundbuchrichter zu bestimmendes Lokalblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 27.

Diejenigen Amtsgerichte, welchen bisher die Einschreibung (Protokollirung) des Eigenthums und der Belastungen der Grundstücke obgelegen hat, haben die betreffenden Bücher noch zehn Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26) fortzuführen, demnächst dieselben zu schließen und aufzubewahren, oder an das zuständige Grundbuchamt zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 28.

Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 29.

Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke, im Ganzen oder zertheilt, veräußert oder belastet werden, bedürfen nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden.

§. 30.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechtes, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 31.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 28 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 32.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 33.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden.

§. 34.

Im Gebiet des Dänischen Rechts können von dem im §. 28 bezeichneten Zeitpunkt ab Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten.

§. 35.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 38 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 36.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 37.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch, behalten jedoch, eben so wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend gemacht werden können.

§. 38.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 39.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 40.

Auf die vor dem im §. 28 bezeichneten Tage protokollirten Hypotheken findet die Verordnung vom 12. Februar 1828 (Chronolog. Samml. 1828 S. 26) in Betreff der Zulässigkeit der späteren Erhöhung des eingetragenen Zinsfußes bis Fünf vom Hundert auch ferner Anwendung.

§. 41.

Hypotheken, welche bis zu dem im §. 28 bezeichneten Tage mit fester Rangordnung protokollirt sind, können nicht in die Stelle der vorstehend gelöschten Hypotheken eintreten. Der Eigenthümer des Grundstücks ist vielmehr berechtigt, an Stelle der gelöschten Hypothek eine neue Hypothek oder eine Grundschuld von gleichem Betrage für sich oder andere Personen eintragen zu lassen.

§. 42.

Die in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten dienen im Konkurse über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers zur abgesonderten Befriedigung der dinglich Berechtigten. Dieselben haben nicht nöthig, ihre Ansprüche anzumelden.

§. 43.

Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung können mit der Rangordnung des Kapitals nur zweijährige Zinsrückstände, zurückgerechnet vom letztverflossenen Fälligkeitstermin vor der Konkurseröffnung oder vor dem früheren Tage der verfügten Zwangsversteigerung, gefordert werden.

§. 44.

Den dinglich Berechtigten gehen bei der Zwangsversteigerung in der nachstehenden Reihenfolge vor:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;
2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge aus den zwei letzten Jahren;
3) die Rückstände der auf dem Grundstück lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und die an die Rentenbank oder an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;
4) die Rückstände der auf dem Grundstück haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren;
5) die Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstemolumenten der Wirthschafts- und Forstbeamten und des Gesindes, sofern diese Personen zur Bewirthschaftung oder Verwaltung des zur Landwirthschaft bestimmten Grundstücks und der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe eines ländlichen Nebengewerbes auf dem Grundstück gehalten werden, sowie die Ansprüche der Schmiede und Rademacher, soweit sie für das Grundstück Arbeiten geleistet haben, aus dem letzten Jahre;
6) die Forderungen für Saatkorn aus dem letzten Jahre.

§. 45.

Gemeine Lasten (§. 44 Nr. 4) sind namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftende, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband, oder aus einem sonstigen Kommunalverband, oder einem ritterschaftlichen Verband entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, vom Staate bestätigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 46.

Der Eintragung in dem Grundbuch bedürfen nicht die in den §§. 44 und 45 erwähnten absolut bevorzugten Ansprüche.

§. 47.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 48.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten, abgesehen von den gesetzlichen Pfandrechten, welche in dem Schiffsregister nicht einzutragen sind, fortan die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

§. 49.

Die Eintragung der Verpfändung in dem Schiffsregister erfolgt auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

§. 50.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften des Artikels 58 §§. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

§. 51.

Sobald eine Eintragung in dem Schiffsregister erfolgt ist, wird der auf Grund der Instruktion des Justizministers vom 31. August 1867 Th. II. §. 16 in Kolonne 10 des Certifikats eingetragene Vermerk gelöscht. Alsdann kann das Schiff nur durch Eintragung im Schiffsregister verpfändet werden.

§. 52.

Die Verhandlungen, welche zur Feststellung der innerhalb der Ausschlußfrist angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Rechte an Grundstücken und Schiffen (§. 50) erfolgen, sind stempel- und kostenfrei. Die nach §. 5 des Kostentarifs der Grundbuchordnung vom 1. Mai 1872 zu entrichtenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung des Rechts zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind. Die Bestimmungen des §. 11 des Tarifs finden keine Anwendung.

§. 53.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

№ 78.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Finanzkommission über den Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. cf. Nr. 60 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf von Maltzan.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen, zu erklären, daß die im §. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 über die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Sammlung S. 1197) vorgeschriebene Rechenschaft durch den Bericht vom 13. November 1872 geführt ist.

II.

Mündlicher Bericht der Finanzkommission über den Rechenschaftsbericht über die Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes, und über die Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1872, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. cf. Nr. 61 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf von Maltzan.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

daß die im §. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871 (Gesetz-Sammlung S. 593), betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes, und die im §. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Sammlung S. 157), betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 aus Zoll- und Steuerkrediten zufließenden einmaligen Einnahmen, vorgeschriebene Rechenschaft durch den Bericht vom 13. November 1872 geführt ist.

III.

Mündlicher Bericht der Finanzkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, Nr. 63 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr von Rabe.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorbezeichneten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses anzunehmen.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 79.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz. Nr. 70 der Drucksachen.

Referent: Herr Fleck.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) die Ueberschrift des Gesetzentwurfs dahin abzuändern:

   Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der diesseitigen Garnison in Mainz und der ihr zugerechneten Personen.

2) In dem, den Gesetzentwurf bildenden Einzigen Artikel, Absatz 1, Zeile 3, vor dem Worte »Garnison« das Wort »diesseitigen« einzuschalten.

3) In dieser Fassung den Gesetzentwurf anzunehmen.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 80.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung, beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:

1) von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.,
2) von Kautionsinstrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:

   50 bis 200 Thlr. auf 5 Sgr.,
   über 200 bis 400 Thlr. auf 10 Sgr.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);
2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;
3) Protokollen mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;
4) Requisitionen;
5) Dechargen;
6) Beglaubigungen nach §. 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872;
7) Quittungen, sowie den in §. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempelabgaben betreffend, gedachten Löschungsanträgen;
8) Abschieden (Dienstentlassungen);
9) Urlaubsertheilungen;
10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbskorporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden;
11) Lehrbriefen;
12) Geburts-, Tauf-, Aufgebot-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.

Insoweit jedoch die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände:

a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Versteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869, Gesetz-Sammlung S. 366),
b) im Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§. 3.

In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im §. 2 unter Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 81.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten

> Rechenschaftsbericht über die Verwendung des zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 bereit gestellten Fonds, sowie den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen,

zur Berathung gezogen und beschlossen:

1) zu dem Rechenschaftsbericht:

   »den Nachweis der Verwendung der in Rede stehenden Summe von 2,494,492 Thlrn. für geführt zu erachten«;

2) zu dem Gesetzentwurf die Annahme in der Fassung, welche die angeschlossene Ausfertigung ergiebt.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Forderungsrechte, welche der Staat in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 271) Angehörigen der Reserve und Landwehr gegenüber durch die Gewährung von Beihülfen in Form von Darlehnen erworben hat, gehen kraft dieses Gesetzes auf die einzelnen Kreise beziehungsweise kreiseximirten Städte und die Hohenzollernschen Lande in dem Umfange über, in welchem die Darlehne innerhalb dieser Verbände bewilligt worden sind.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Forderungsrechte, welche der Staat dadurch erwirbt, daß weitere Darlehne an Angehörige der Reserve und Landwehr aus dem durch Zuschüsse aus der Staatskasse bis auf den Gesammtbetrag von 2,577,810 Thlrn. zu ergänzenden Beihülfefonds gewährt werden.

§. 2.

Die Fonds, welche durch die Rückzahlung der im §. 1 bezeichneten Darlehne gebildet werden, sind zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Interesse der betreffenden Kreise beziehungsweise Landestheile bestimmt.

§. 3.

Die Verwaltung des für die Hohenzollernschen Lande zu bildenden Fonds wird bis zur Einführung einer kommunalen Vertretung in denselben durch Königliche Verordnung geregelt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 82.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 26. Oktober 1872 den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Dotation der Provinzialverbände,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird

1) zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung,

die Summe von jährlich zwei Millionen Thalern,

und

2) zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze:

die Summe von jährlich einer Million Thalern vom 1. Januar 1873 ab zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1 bestimmten Summen unter die ebendaselbst genannten kommunalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung.

§. 3.

Diejenigen Fonds, welche nach §. 1 Nr. 2 auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Maßstabe (§. 2) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung (§. 1 Nr. 2) vom 1. Januar 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesammtbeitrag, welchen der Staat nach §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die in §. 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.

§. 4.

Außerdem werden vom 1. Januar 1873 ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft tritt, aus den Antheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation von 2 Millionen Thalern (§. 1 Nr. 1) jährlich 480,000 Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Maßstabe des §. 2 für die Zwecke der Kreisordnung (§. 1 Nr. 2) vorläufig überwiesen.

Ein Anspruch auf dauernde Belassung der vorläufig überwiesenen Summe steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Verwendung derselben erfolgt nach näherer Vorschrift der Provinzialordnung.

§. 5.

Soweit über die im §. 1 bezeichneten Summen nicht bereits durch die Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 Verfügung getroffen ist, erfolgt die Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung durch besondere Gesetze.

Bis zum Erlasse derselben sind die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen.

Eine Nachweisung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alljährlich vorzulegen.

§. 6.

Die Ueberweisung weiterer Summen, aus dem Staatshaushalts-Etat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, bleibt vorbehalten.

§. 7.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 83.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 11. Januar cr. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Theilung des Kreises Beuthen,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Theilung des Kreises Beuthen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln werden die vier Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz gebildet, deren Abgrenzung die Anlage ergiebt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Ortschafts-Verzeichniß

der

Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz.

---

1) Der Kreis Tarnowitz besteht aus den Ortschaften:

Jendryssek, Truschütz, Boruschowitz, Biebiella, Brinitz, Klein-Zyglin, Groß-Zyglin, Georgenberg, Groß-Pniowitz, Piasetzna, Rybna, Friedrichshütte, Oppatowitz, Alt-Tarnowitz, Miedar mit Kopania, Groß-Willkowitz, Larischhof, Broslawitz, Kempczowitz, Georgendorf, Ptakowitz, Alt-Repten, Neu-Repten, Stollarzowitz, Friedrichswille, Trockenberg, Rudy-Piekar, Bobrownik, Friedrichsgrube, Nierada, Wieschowa, Kunary, Glinitz, Marienau, Philippsdorf, Grzibowitz, Mikultschütz, Naclo, Lassowitz, Sowitz, Radzionkau, Kozlowagora, Orzech, Alt-Czechlau, Neu-Czechlau, Neudeck und der Stadt Tarnowitz.

2) Der Kreis Beuthen umfaßt die Ortschaften:

Deutsch-Piekar, Brzezowitz, Roßberg, Guretzko, Rokittnitz, Miechowitz, Bobrek, Schomberg, Orzegow, Ober-Lagiewnik, Mittel-Lagiewnik, Groß-Dombrowka, Kamin, Hospitalgrund, Nieder-Hayduck, Ober-Hayduck, Schwientochlowitz, Chropaczow und die Städte Königshütte und Beuthen mit Schwarzwald und Dombrowa.

3) Der Kreis Zabrze enthält die Ortschaften:

Ruda, Biskupitz, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf, Mathesdorf, Sosnitza, Makoschau, Bielschowitz, Kunzendorf, Paulsdorf, Groß-Paniow, Klein-Paniow, Chudow, Bujakow.

4) Der Kreis Kattowitz besteht aus den Ortschaften:

Przelaika, Baingow, Siemianowitz, Maczeykowitz, Michalkowitz, Bittkow, Ignatzdorf (Hohenlohehütte),

Chorzow, Domb, Josephsdorf, Bedersdorf, Halemba, Klodnitz, Neudorf, Antonienhütte, Bykowina, Kochlowitz, Radoschau, Brynow, Gutsbezirk Kattowitz, Zalenze, Bogutschütz, Klein-Dombrowka, Rosdzin, Schoppinitz, Janow (Schloß Myslowitz), Brzenskowitz, Brzezinka und den Städten Myslowitz und Kattowitz.

№ 84.

Berlin, den 1. März 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 4. Februar cr., und wiederholt in seiner Sitzung vom heutigen Tage den von der XIV. Kommission desselben vorgeschlagenen Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850,

angenommen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich daher, diesen Entwurf in einer beglaubigten Ausfertigung mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 85.

Berlin, den 28. Februar 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. Februar d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus dem Verwaltungsüberschusse des Jahres 1872 sind 12,774,000 Thlr. zur vollständigen Tilgung der nachbezeichneten 4½prozentigen Staatsanleihen:

1) der fünf Staatsanleihen, welche aufgenommen sind
   a) nach dem Erlaß vom 25. April 1848 (Gesetzsamml. S. 117),
   b) nach dem Gesetz vom 20. Mai und dem Erlaß vom 17. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 313 und 316),
   c) nach dem Gesetz vom 21. Mai und dem Erlaß vom 22. Oktober 1855 (Gesetzsamml. S. 310 und 684),
   d) nach dem Gesetz vom 7. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 402) und dem Erlaß vom 23. März 1857 (Gesetzsamml. S. 753),
   e) nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Gesetzsamml. S. 720) und vom 2. Juli 1859 (Gesetzsamml. S. 365) und dem Erlaß vom 21. August 1859 (Gesetzsamml. S. 419),
2) der vormals Nassauischen Staatsanleihe vom 17. Juni 1861

zu verwenden.

§. 2.

Zu welchem Zeitpunkte die einzelnen Anleihen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden aufzukündigen sind, bestimmt der Finanzminister. Derselbe wird zugleich ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfristen auf Obligationen, welche zur Einlösung präsentirt werden, die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszahlen, sowie auch den Rückkauf zu angemessenen Kursen stattfinden zu lassen.

§. 3.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ....., den ..ten ..... 1873.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 86.

Berlin, den 28. Februar 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Februar cr. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die den Verwaltungsgerichten in den §§. 110, 111 und 113 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 übertragenen Befugnisse werden für die ersten nach Maßgabe jenes Gesetzes zu vollziehenden Wahlen der Kreistags-Abgeordneten bis zum 1. Januar 1874 von den Deputationen für das Heimathwesen (§§. 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung S. 130 ff.) innerhalb der zu ihren Sprengeln gehörigen Regierungsbezirke in dem durch die §§. 190 ff. der Kreisordnung vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 87.

Berlin, den 1. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Erbschaftssteuer,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist,

mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erbschaftssteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Einschluß des Jadegebietes, jedoch mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

§. 1.

Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt:

1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);

2) Lehns- und Fideikommißanfälle;

3) die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen.

Fideikommiß- und Familienstiftungen.

§. 2.

In Betreff der von Fideikommiß- und von Familienstiftungen zu entrichtenden Werthstempelabgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1) die Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§. 12 bis 19 dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden;

2) bei Fideikommiß- und Familienstiftungen von Todes wegen ist der Werthstempel binnen sechs Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§. 27 und 28 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§. 3.

Als Fideikommißstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familien für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Schenkungen unter Lebenden.

§. 4.

Schenkungen unter Lebenden, — insbesondere auch die remuneratorischen und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen, — unterliegen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Werthstempelabgabe von dem Betrage der Schenkung.

Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifes und der §§. 9 bis 19 dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers, beziehungsweise des Erwerbers des Anfalles, die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten berücksichtigt werden.

Im Uebrigen finden auf die Werthstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung.

Erbschaftssteuerpflichtige Masse.

§. 5.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulirung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.

§. 6.

Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche im Geldwerth zu veranschlagen sind, kommt der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

Stiftungen.

§. 7.

Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideikommiß- und der Familienstiftungen (§. 2) — gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, falls die Stiftung nicht, oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretenden Falles nachzuerhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

Zuwendungen zu milden ꝛc. Zwecken.

§. 8.

Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre.

Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer ist von den mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten und kann, wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung beziehungsweise Leistung selbst angerechnet werden.

Im Auslande befindliches Vermögen.

§. 9.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. An-

deres im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteuerung, falls davon im Auslande keine, oder eine geringere Erbschaftssteuer, als nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer statt.

Im Inlande befindliches Vermögen.

§. 10.

Von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Angehöriger beobachtet wird.

Vertheilung der Schulden und Lasten.

§. 11.

Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§. 9 und 10 steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniß dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug.

Hypothekarische Schulden, für welche der Eigenthümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück belastend, und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

Ermittelung des Werthes der Masse.

§. 12.

Die Ermittelung des Betrages der Masse ist ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Werth zur Zeit des Anfalles zu richten.

§. 13.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird sich das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§. 14 und 15 Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölf und ein halbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

§. 14.

Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten, oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das	16	fache,
über	15	»	bis zu	25	Jahren	»	»	15	»
»	25	»	»	»	35	»	»	»	14	»
»	35	»	»	»	45	»	»	»	12½	»
»	45	»	»	»	55	»	»	»	10	»
»	55	»	»	»	65	»	»	»	7½	»
»	65	»	»	»	75	»	»	»	5	»
»	75	»	»	»	80	»	»	»	3	»
»	80	»	»	»	—	»	»	»	2	»

des Werths der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt, und das Zuvielgezahlte erstattet.

§. 15.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach §. 14 vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§. 16.

Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines fünfprozentigen Zinsfußes nach der als Anlage beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §§. 14 und 15 zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

§. 17.

Nutzungen eines Kapitals sind zu 5 vom Hundert jährlich zu veranschlagen, soweit nicht eine, die anderweite Verfügung über das Kapital ausschließende Beschränkung auf einen geringeren Prozentsatz nachgewiesen wird.

§. 18.

Den Werth aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt den Steuerpflichtigen beziehungsweise den im §. 35 bezeichneten Verpflichteten ob. Wer der Verpflichtung zur Angabe des Werthes auf ergangene Aufforderung der Steuerbehörde nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden und mit der Steuer einzuziehenden Kosten zu tragen.

§. 19.

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthangabe (§. 18) als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbstständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthsermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10 pCt. übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege (§. 40) die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Bedingter Erwerb.

§. 20.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Bedingte Belastung.

§. 21.

Den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindernde Lasten und Leistungen werden, soweit sie vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Beim Eintritt der Bedingung ist das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruches fordern.

§. 22.

Die in den §§. 20 und 21 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

Unsichere Forderungen.

§. 23.

Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthsermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückerstattet.

Betrag der Lehns- und Fideikommißanfälle.

§. 24.

Lehns- und Fideikommißanfälle, sie mögen in Gütern oder Kapitalien bestehen, sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Werths der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des §. 14 versteuert.

Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

§. 25.

Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§. 13 und ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicherzustellen.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiß auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein werde (quidquid supererit), so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens, nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

Wenn ein überlebender Ehegatte kraft elterlichen Nießbrauchs oder mit den Kindern fortgesetzter Gütergemeinschaft im Besitz des Ehevermögens bleibt, so findet eine Versteuerung des während der Dauer dieses Verhältnisses durch den Tod eines Kindes an dessen Geschwister oder deren Deszendenten gelangenden Anfalls nicht statt.

Berechnung der Steuer.

§. 26.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für diesen besonders berechnet. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, und bleibt unzweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird angenommen, daß der Anfall von dem, dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

Haftung für die Steuer.

§. 27.

Die Erbschaftssteuer betrifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse (§. 5), aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter Anfälle Sicherheit bestellt werden muß (§§. 20 und 21).

Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet.

Hinsichtlich der in diesem Gesetze den Erben und Miterben aufgelegten Verpflichtungen werden Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel den Erben und Miterben gleichgeachtet.

§. 28.

Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsexekutoren und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen, dürfen die Erbschaft einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen, beziehungsweise die Hebungen aus der Familienstiftung, nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden Erbschafts, steuer ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

Verwaltung der Steuer.

§. 29.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschafts-Steuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschafts-Steuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt. Dieselben erhalten nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt (Pfarrern, Bürgermeistern u. s. w.), periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, ingleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen.

Anmeldung des Anfalles.

§. 30.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall (§. 1) zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er

davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im §. 33 bestimmte zweimonatliche Frist auf sechs Monate verlängert.

Es wird vermuthet, daß spätestens am 30. Tage nach dem Eintritt des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntniß von dem Anfalle erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes.

§. 31.

Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen aus einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldungspflicht (§. 30) befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im §. 28 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

§. 32.

Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erbschafts-Steueramt auf Verlangen auf einem vorzulegenden Duplikate kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

Verzeichniß und Deklaration.

§. 33.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 30) muß dem zuständigen Erbschaftssteueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, und muß insbesondere gewährt werden, wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat und dies anzeigt.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration sind die nach Bedürfniß von dem Finanzminister zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten.

§. 34.

Bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt, sondern bei denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. vorkommen, kann das Verzeichniß und die Deklaration (§. 33) auf die steuerpflichtigen Anfälle der betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden

§. 35.

Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1) bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle — wenn ein Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur auf Aufforderung des Erbschafts-Steueramts innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet;

2) bei den im §. 1 unter 2 und 3 bezeichneten Anfällen — jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles.

Für Bevormundete, unter Kuratel oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§§. 30 ff.) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

Fernere Ermittelungen.

§. 36.

Das Erbschafts-Steueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen zu prüfen und die Verpflichteten (§. 35) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen innerhalb der zu bestimmenden Frist anzuhalten. Jeder, dem ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall (§. 1) zukommt, ist zur Ertheilung der von dem Erbschafts-Steueramt erforderten Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an ihn selbst oder an andere Theilnehmer an der Erbschaft u. s. w. gelangenden Anfall von Einfluß sein können, verpflichtet.

Auf Verlangen müssen dem Erbschafts-Steueramte die den Anfall betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdokumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht, oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

Wird in den vorgedachten Fällen den Aufforderungen des Erbschafts-Steueramtes nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von Zwanzig Thalern zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Eidesstattliche Versicherungen.

§. 37.

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach §. 1 der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§§. 33 und 34) und der erforderten ferneren Angaben (§. 36) abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschafts-Steueramtes vor ihm selbst oder der deshalb requirirten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben.

Aversional-Versteuerung.

§. 38.

Der Finanzminister ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§. 33) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen; auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Feststellung der Steuer.

§. 39.

Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschafts-Steueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angiebt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist.

Zulässigkeit des Rechtsweges.

§. 40.

Die Bestimmungen in den §§. 11 bis 14 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G.-S. S. 241), und im Artikel V. der Verordnung vom 16. September 1867 (G.-S. S. 1515) finden auch auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung. Eines Vorbehaltes bei Zahlung der

Erbschaftssteuer (§. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861) bedarf es nicht.

Insoweit die gänzliche oder theilweise Erstattung der erlegten Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt werden kann, ist die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Ereignisses anzubringen.

Strafbestimmungen.

§. 41.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles, oder zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration (§. 33) innerhalb der vorgeschriebenen, beziehungsweise auf Antrag verlängerten Frist nicht erfüllt, hat die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten zu tragen, die in Folge seiner Säumigkeit etwa ausfallenden Steuerbeträge zu ersetzen und verfällt außerdem in eine dem doppelten Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Anfalle gleiche Geldstrafe, wenn aber der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden kann, in eine Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern.

Ist jedoch nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen sei, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern ein.

Diese Ordnungsstrafe kann ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens von dem zuständigen Erbschafts-Steueramte bis auf Höhe von 20 Thlrn. durch besonderen, die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festgesetzt werden, gegen welchen dem Angeschuldigten der Rekurs oder die Berufung auf den Rechtsweg wie gegen ein Strafresolut der Steuerbehörden (§. 44) zustehen. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§. 42.

Die Bestimmungen des §. 41 finden gleichmäßig Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über die Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrags bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt.

§. 43.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung (§. 37) innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von Fünfundzwanzig bis Eintausend Thalern bestraft.

§. 44.

Die Umwandlung der in den §§. 41, 42 und 43 bestimmten Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 45.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absatze des §. 41 — dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Kosten.

§. 46.

Die Verhandlungen in Erbschaftssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprozessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei.

Die Steuerpflichtigen und die in den §§. 35 und 36 bezeichneten sonstigen Verpflichteten sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden.

Verjährung.

§. 47.

Die Erbschaftssteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.

Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, beziehungsweise in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sicher gestellter Steuerforderung kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

Uebergangsbestimmungen.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Hinsichtlich der Besteuerung der vor dem bezeichneten Tage vollzogenen Urkunden über die in den §§. 2 und 3 gedachten Gegenstände, beziehungsweise der vor dem bezeichneten Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterworfenen Anfälle, kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch für die letzterwähnten Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im §. 29 gedachten Behörden zu übertragen und in Betreff des Verfahrens die erforderliche Anordnung zu erlassen.

Die in dem anliegenden Tarife vorgeschriebene Befreiung der Ehegatten findet schon auf alle nach dem heutigen Tage eintretenden Anfälle, beziehungsweise auf die nach dem heutigen Tage beurkundeten Schenkungen an Ehegatten Anwendung.

§. 49.

Die bisherigen Vorschriften über den Erbschaftsstempel und die Erbschaftsabgabe, insbesondere die §§. 9, 16, 17, 18 und 25 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und die Positionen: »Donationen, Erbschaften, Fideikommiß-Anfälle, Legate, Lehnsanfälle, Schenkungen, Vermächtnisse« des Stempeltarifes von demselben Tage, die Kabinetsordre vom 1. Dezember 1822 (Gesetz-Sammlung für 1823 S. 1), die Kabinetsordre vom 27. April 1824 (G.-S. S. 85), das Gesetz vom 7. Juli 1833, wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen (G.-S. S. 82), die Verordnung vom 16. September 1837 (G.-S. S. 145) und die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe vom 5. Juli 1867 (G.-S. S. 1120), werden vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle vom 1. Januar 1874 ab außer Kraft gesetzt.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Tarif,

nach

welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist.

Allgemeine Vorschriften.

1) Die Steuer beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 zu 5 Sgr.

2) Bei Bestimung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalles zu bestehen aufgehört hat, namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist.

3) Der Steuersatz von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, ingleichen von Hebungen aus Familien-Stiftungen (§. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes) wird nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber des Lehns- oder Fideikommisses, beziehungsweise der Hebungen aus der Familien-Stiftung und dem Steuerpflichtigen bestimmt.

4) Zu den Deszendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Deszendenten gerechnet.

5) Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.

6) Den legitimirten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleich geachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.

7) Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters werden als halbbürtige Geschwister angesehen.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:

a) adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Deszendenten;

b) voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:

a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft;

b) Stiefkinder und deren Deszendenten und Stiefeltern;

c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern;

d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder;

e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;

D. mit Acht vom Hundert des Betrages:

in allen anderen Fällen.

Befreiungen.

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thlrn. nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzugs des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§. 25 des Gesetzes) der Werth der Substanz sich unter den Betrag von 50 Thlrn. vermindert;

2) jeder Anfall, welcher gelangt an:

a) Aszendenten;

b) Deszendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Aszendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten;

c) Ehegatten;

d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 300 Thlrn. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 300 Thlrn. übersteigenden Betrage entnommen werden kann;

e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

f) Orts- oder Landarmen-Verbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige;

g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind;

h) öffentliche Schulen und Universitäten; öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft;

i) Kirchen und andere Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;

k) insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjektive Befreiungen vom Erbschaftsstempel, beziehungsweise von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Tabelle

über

den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, behufs Festsetzung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

Anzahl der Jahre.	Betrag der Jahresrente																							
	1 Thlr.			2 Thlr.			3 Thlr.			4 Thlr.			5 Thlr.			6 Thlr.			7 Thlr.			8 Thlr.			9 Thlr.			10 Thlr.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—
2	1	28	7	3	27	2	5	25	9	7	24	3	9	22	10	11	21	5	13	20	—	15	18	7	17	17	2	19	15	9
3	2	25	9	5	21	7	8	17	4	11	13	2	14	8	11	17	4	8	20	—	6	22	26	3	25	22	—	28	17	10
4	3	21	8	7	13	5	11	5	1	14	26	9	18	18	6	22	10	2	26	1	10	29	23	7	33	15	3	37	7	—
5	4	16	5	9	2	9	13	19	2	18	5	6	22	21	11	27	8	3	31	24	8	36	11	—	40	27	5	45	13	10
6	5	9	11	10	19	9	15	29	8	21	9	6	26	19	5	31	29	4	37	9	2	42	19	1	47	29	—	53	8	10
7	6	2	3	12	4	7	18	6	10	24	9	1	30	11	4	36	13	8	42	15	11	48	18	2	54	20	5	60	22	9
8	6	23	7	13	17	2	20	10	9	27	4	4	33	27	11	40	21	7	47	15	2	54	8	9	61	2	4	67	25	11
9	7	13	11	14	27	10	22	11	8	29	25	7	37	9	6	44	23	5	52	7	3	59	21	2	67	5	1	74	19	—
10	8	3	3	16	6	6	24	9	8	32	12	11	40	16	2	48	19	5	56	22	8	64	25	10	72	29	1	81	2	4
11	8	21	8	17	13	4	26	4	11	34	26	7	43	18	3	52	9	11	61	1	7	69	23	2	78	14	10	87	6	6
12	9	9	2	18	18	5	27	27	7	37	6	9	46	16	—	55	25	2	65	4	4	74	13	6	83	22	9	93	1	11
13	9	25	11	19	21	10	29	17	8	39	13	7	49	9	6	59	5	5	69	1	4	78	27	2	88	23	1	98	19	—
14	10	11	10	20	23	8	31	5	5	41	17	3	51	29	—	62	10	10	72	22	8	83	4	6	93	16	3	103	28	1
15	10	26	11	21	23	11	32	20	10	43	17	10	54	14	9	65	11	9	76	8	8	87	5	8	98	2	7	108	29	7
16	11	11	5	22	22	9	34	4	2	45	15	7	56	26	11	68	8	4	79	19	9	91	1	2	102	12	6	113	23	11
17	11	25	2	23	20	3	35	15	5	47	10	6	59	5	8	71	—	10	82	25	11	94	21	1	106	16	2	118	11	4
18	12	8	3	24	16	5	36	24	8	49	2	11	61	11	1	73	19	4	85	27	7	98	5	9	110	14	—	122	22	3
19	12	20	8	25	11	5	38	2	1	50	22	9	63	13	5	76	4	2	88	24	10	101	15	6	114	6	2	126	26	11
20	13	2	7	26	5	2	39	7	9	52	10	4	65	12	10	78	15	5	91	18	—	104	20	7	117	23	2	130	25	9
21	13	13	10																									134	18	8
22	13	24	9																									138	6	4
23	14	4	11																									141	20	5
24	14	14	8																									144	26	7
25	14	23	11																									147	29	7
26	15	2	10																									150	28	2
27	15	11	3																									153	22	7
28	15	19	3																									156	12	11
29	15	26	11																									158	29	5
30	16	4	3																									161	12	4
31	16	11	2																									163	21	9
32	16	17	9																									165	27	10
33	16	24	1																									168	—	10
34	17	—	1																									170	—	9
35	17	5	9																									171	27	10
36	17	11	2																									173	22	3
37	17	16	5																									175	14	1
38	17	21	4																									177	3	5
39	17	26	—																									178	20	4
40	18	—	6																									180	5	1
41	18	4	9																									181	17	9
42	18	8	10																									182	28	4
43	18	12	8																									184	7	—
44	18	16	5																									185	13	9
45	18	19	11																									186	18	10
46	18	23	3																									187	22	3
47	18	26	5																									188	24	—
48	18	29	5																									189	24	4
49	19	2	4																									190	23	2
50	19	5	1																									191	20	7
51	19	7	8																									192	16	9
52	19	10	1																									193	10	10
53	19	12	7																									194	5	5
54	19	14	10																									194	28	—
55	19	16	11																									195	19	6
56	19	19	—																									196	10	1
57	19	20	11																									196	29	7
58	19	22	10																									197	18	2
59	19	24	7																									198	5	10
60	19	26	3																									198	22	3
61	19	27	11																									199	8	9
62	19	29	5																									199	24	1
63 und mehr.	20	—	—																									200	—	—

oder Nutzung von:

20 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.			60 Thlr.			70 Thlr.			80 Thlr.			90 Thlr.			100 Thlr.			1000 Thlr.		
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
20	—	—	30	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—	70	—	—	80	—	—	90	—	—	100	—	—	1,000	—	—
39	1	5	58	17	2	78	2	11	97	18	7	117	4	4	136	20	—	156	5	9	175	21	6	195	7	2	1,952	12	—
57	5	8	85	23	6	114	11	3	142	29	1	171	16	11	200	4	9	228	22	7	257	10	4	285	28	2	2,859	11	8
74	13	11	111	20	11	148	27	10	186	4	10	223	11	9	260	18	9	297	25	8	335	2	8	372	9	7	3,723	5	10
90	27	7	136	11	5	181	25	2	227	9	—	272	22	10	318	6	7	363	20	5	409	4	1	454	18	—	4,546	—	—
106	17	8	159	26	7	213	5	5	266	14	3	319	23	1	373	1	11	426	10	10	479	19	8	532	28	6	5,329	15	—
121	15	5	182	8	2	243	—	10	303	23	7	364	16	3	425	9	—	486	1	8	546	24	5	607	17	1	6,075	20	10
135	21	10	203	17	9	271	13	8	339	9	7	407	5	6	475	1	5	542	27	4	610	23	3	678	19	2	6,786	11	8
149	7	11	223	26	11	298	15	10	373	4	10	447	23	9	522	12	9	597	1	8	671	20	9	746	9	7	7,463	5	10
162	4	8	243	7	—	324	9	4	405	11	8	486	14	—	567	16	5	648	18	9	729	21	1	810	23	5	8,107	24	2
174	13	—	261	19	6	348	26	—	436	2	7	523	9	1	610	15	7	697	22	1	784	28	7	872	5	1	8,721	20	10
186	3	10	279	5	9	372	7	8	465	9	7	558	11	6	651	13	5	744	15	4	837	17	3	930	19	2	9,306	11	8
197	8	—	295	27	—	394	16	—	493	4	11	591	23	11	690	12	11	789	1	11	887	20	11	986	9	11	9,863	9	2
207	26	2	311	24	3	415	22	4	519	20	5	623	18	6	727	16	7	831	14	8	935	12	9	1,039	10	10	10,393	18	4
217	29	2	326	28	9	435	28	4	544	27	11	653	27	6	762	27	4	871	26	8	980	26	3	1,089	25	10	10,898	18	4
227	17	10	341	11	9	455	5	8	568	29	7	682	23	6	796	17	4	910	11	3	1,024	5	2	1,137	29	1	11,379	20	10
236	22	8	355	4	—	473	15	4	591	26	8	710	8	—	828	19	5	947	—	9	1,065	12	1	1,193	23	5	11,937	24	2
245	14	6	368	6	8	490	28	11	613	21	2	736	13	5	859	5	7	981	27	10	1,104	20	1	1,227	12	4	12,274	3	4
253	23	9	380	20	8	50	18	4	634	14	5	761	11	3	888	8	2	1,015	5	—	1,142	1	11	1,268	28	10	12,689	18	—
262	1	6	392	17	3	523	13		654	8	8	785	4	5	916	—	1	1,046	25	11	1,177	21	8	1,308	17	5	13,085	24	—
																								1,346	6	7			
																								1,382	3	7			
																								1,416	24	—			
																								1,448	25	10			
																								1,479	25	10			
																								1,509	11	8			
																								1,537	15	7			
																								1,564	9	—			
																								1,589	24	4			
																								1,614	3	4			
																								1,637	7	6			
																								1,659	8	5			
																								1,680	8	1			
																								1,700	7	6			
																								1,719	8	8			
																								1,737	12	7			
																								1,754	20	8			
																								1,771	3	11			
																								1,786	23	8			
																								1,801	21	—			
																								1,815	27	4			
																								1,829	12	10			
																								1,842	9	7			
																								1,854	17	8			
																								1,866	8	5			
																								1,877	12	4			
																								1,888	—	4			
																								1,898	3	—			
																								1,907	21	7			
																								1,916	26	1			
																								1,925	17	8			
																								1,933	18	8			
																								1,941	24	4			
																								1,949	10	2			
																								1,956	15	1			
																								1,963	10	6			
																								1,969	25	6			
																								1,976	1	6			
																								1,981	28	6			
																								1,987	17	5			
																								1,992	27	11			
																								1,998	—	10			
																								2,000	—	—			

Digitized by Google

№ 88.

Berlin, den 1. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Januar c. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Verfassung der Amtsverbände und des Landes-Kommunalverbandes in den Hohenzollernschen Landen,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf.

Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Erster Titel.

Von den Amtsverbänden.

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der Verfassung der Amtsverbände.

§. 1.

Jeder der vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke und Bildung neuer Oberamtsbezirke.

§. 2.

Die Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke, die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Oberamtsbezirke erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Amtsverbänden ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§. 89).

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch dergleichen Veränderungen nicht berührt.

Veränderungen solcher Grenzen von Gemeindebezirken oder abgesonderter Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, welche zugleich Grenzen von Oberamtsbezirken sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Angehörige des Amtsverbandes.

§. 3.

Angehörige des Amtsverbandes sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Amtsbezirks einen Wohnsitz haben.

Rechte der Amtsangehörigen.

§. 4.

Die Amtsangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Amtsverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,

2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsverbandes.

Pflichten der Amtsangehörigen:

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

§. 5.

Jeder wählbare Amtsangehörige (§. 18) ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen:

1) anhaltende Krankheit,

2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,

3) das Alter von sechszig Jahren,

4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,

5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Amtsversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen Amtes für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter ungeachtet der vorhergegangenen Aufforderung seitens des Amtsausschusses thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Amtsverbandes für verlustig erklärt und für denselben Zeitraum um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Amtsangehörigen zu den Amtsabgaben herangezogen werden.

Die Entscheidung erfolgt, sofern die Amtsversammlung den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Amtsausschuß mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein von der Amtsversammlung gewählter Kommissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

b. Beitragspflicht zu den Amtsabgaben.

§. 6.

Die Amtsangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Amtsverbandes Abgaben aufzubringen, insofern die Amtsversammlung nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Amtsverbandes oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten.

Die gleiche Verpflichtung liegt den im Amtsbezirke zu einer direkten Staatssteuer veranlagten Forensen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ob.

Vertheilung und Aufbringung der Amtsabgaben.

§. 7.

Die Vertheilung der Amtsabgaben hat nach dem Verhältnisse der von den Amtsangehörigen und den im §. 6 genannten Forensen, juristischen Personen ꝛc. zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar durch Zuschläge zu denselben zu erfolgen.

Die Kapital- und die Dienstertragssteuer sind hierbei mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Grund-, die Gebäude-, die Gefäll- und die Gewerbesteuer belastet werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Hundesteuer.

§. 8.

Unter Anwendung dieses Vertheilungsmaßstabes (§. 7) wird das Amtsabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe, zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Amtskasse überwiesen.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile der Amtsbezirke.

§. 9.

Sofern es sich um solche Einrichtungen für die Amtsverbände handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen der Amtsbezirke zu Gute kommen, kann die Amtsversammlung beschließen, für die Amtsangehörigen dieser Theile der Amtsbezirke eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Diese Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse der Amtsversammlung durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Beschwerden wegen Veranlagung der Amtsabgaben.

§. 10.

Beschwerden der Gemeinden und einzelner Amtsangehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Amtsabgaben unterliegen, mit Vorbehalt des Rechtsweges in den gesetzlich zulässigen Fällen, der endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor bei dem Amtsausschusse zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

Amtsstatuten und Reglements.

§. 11.

Jeder Amtsverband ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Amtsverbandes, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 17 und 23), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten des Amtsverbandes, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist,
2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Amtsverbandes.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Amtsverbände.

Erster Unter-Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Amtsversammlung.

Zahl der Mitglieder der Amtsversammlung.

§. 12.

Die Amtsversammlung besteht in denjenigen Oberamtsbezirken, welche unter Ausschluß der im aktiven Militairdienste stehenden Personen 15,000 oder weniger Einwohner haben, aus 15 Mitgliedern. In den Oberamtsbezirken mit mehr als 15,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Außerdem ist Mitglied der Amtsversammlungen sämmtlicher vier Oberamtsbezirke der Fürst zu Hohenzollern als Besitzer des Fürstlich Hohenzollernschen Domanialgutes.

Vertretung des Fürsten.

§. 13.

Der Fürst zu Hohenzollern kann sich durch ein großjähriges Mitglied seiner Familie oder durch einen seiner in den Hohenzollernschen Landen angestellten Beamten, welcher die im §. 18 vorgeschriebene Eigenschaft für die Wählbarkeit zum Abgeordneten besitzt, vertreten lassen.

Vertheilung der Abgeordneten und Bildung von Wahlbezirken.

§. 14.

Die Zahl der Abgeordneten zur Amtsversammlung (§. 12 Absatz 1) wird auf die einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Einwohnerzahl vertheilt. Soweit hierbei auf eine einzelne Gemeinde nicht ein Abgeordneter entfällt, werden zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden behufs der Wahl eines Abgeordneten zu Wahlbezirken vereinigt.

§. 15.

Die Vertheilung der Abgeordneten und die Bildung der Wahlbezirke erfolgt auf den Vorschlag des Amtsausschusses durch die Amtsversammlung und ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist dagegen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 16.

Die nach den Vorschriften des §. 14 erfolgte Vertheilung der Abgeordneten und Bildung der Wahlbezirke bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf findet eine Revision durch den Amtsausschuß statt, und wird der Beschluß der Amtsversammlung über die etwa nothwendigen Abänderungen eingeholt.

Wahl der Abgeordneten und der Wahlmänner.

§. 17.

Bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung für die Hohenzollernschen Lande erfolgt die Wahl der Abgeordneten in denjenigen Gemeinden, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Versammlung der wahlberechtigten Einwohner der betreffenden Gemeinden (§. 18) unter Leitung des Bürgermeisters (Stadtschultheiß, Vogt).

In denjenigen Gemeinden, welche mit einer oder mehreren anderen Gemeinden des Amtsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, wählen die wahlberechtigten Einwohner jeder Gemeinde auf je fünfzig Einwohner einen Wahlmann aus ihrer Mitte. Durch statutarische Anordnung der Amtsversammlung kann jene Zahl erhöht werden.

Hat eine Gemeinde mehr als zehn Wahlmänner zu wählen, so wird sie gemäß der Vorschrift des §. 15 in zwei oder mehrere der Seelenzahl nach möglichst gleiche Wahlbezirke zerlegt.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten an dem von dem Amtsausschusse zu bestimmenden Wahlorte unter Leitung des Oberamtmanns oder in dessen Auftrage des Bürgermeisters (Vogt) einer im Wahlkreise belegenen Gemeinde zur Wahl des Abgeordneten zusammen. Die vorläufige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen steht der Versammlung der Wahlmänner zu.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

§. 18.

Bis zu dem im §. 17 gedachten Zeitpunkte ist wahlberechtigt sowie wählbar zum Abgeordneten jeder Amtsangehörige (§. 3), welcher

a) Angehöriger des Deutschen Reiches und selbstständig ist.
Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliches Erkenntniß entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;

c) seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und

d) während desselben Zeitraumes eine direkte Staatssteuer entrichtet hat.

Das aktive wie passive Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 19.

Behufs Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten, beziehungsweise Wahlmänner (§. 17) wird von dem Bürgermeister einer jeden Gemeinde eine Liste der wahlberechtigten Einwohner derselben aufgestellt.

Die Wählerliste ist acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen, und daß solches geschehen, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinderathe (Stadtrath, Ortsgericht) Einwendungen erheben. Ueber diese Einwendungen hat der Gemeinderath innerhalb acht Tagen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Gemeinderaths steht binnen weiteren acht Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zu.

§. 20.

Die wahlberechtigten Bewohner abgesonderter Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, für welche kein Stabhalter, beziehungsweise Polizeiverwalter bestellt ist, werden zum Zwecke der Wahl mit derjenigen Gemeinde vereinigt und in die Wählerliste derselben mit aufgenommen, deren Bürgermeister die polizeiliche Aufsicht über die Gemarkung übertragen ist. Abgesonderte Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, für welche ein Stabhalter, beziehungsweise Polizeiverwalter bestellt ist, werden den Gemeinden gleich behandelt. Ueber Einwendungen gegen die Wählerliste entscheidet in erster Instanz an Stelle des Gemeinderaths das Oberamt.

Vollziehung der Wahlen.

§. 21.

Die Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahl-Reglements.

Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

§. 22.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl der Abgeordneten nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Oberamtmann in der Amtsversammlung zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Abgeordneten.

§. 23.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Amtsversammlung finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutarische Anordnung der Amtsversammlung ein anderer Termin bestimmt wird.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Gemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§. 17 Absatz 2), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl. Nur bei den Ersatzwahlen fungiren die früheren Wahlmänner; an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen sind neue zu wählen.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten.

§. 24.

Die Wahlprotokolle sind von dem Amtsausschusse zu prüfen und der Amtsversammlung vorzulegen. Die Amtsversammlung kann in der ersten Sitzung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.

Die Namen der Gewählten sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften der Amtsversammlung.

Geschäfte der Amtsversammlung:
a. Im Allgemeinen.

§. 25.

Die Amtsversammlung ist berufen, den Amtsverband zu vertreten, über die Angelegenheiten desselben nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 27) überwiesen werden.

b. Im Besonderen.

§. 26.

Insbesondere ist die Amtsversammlung befugt:

1) nach Maßgabe des §. 11 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;

2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche durch die Oberamtsbezirke aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;

3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Amtsverbandes zu beschließen und zu diesem Behufe,

über das dem Amtsverbande gehörige Grund-, beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Amtsangehörigen nach Maßgabe der §§. 7 und 8 mit Amtsabgaben zu belasten;

4) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Amtsbezirke nach Maßgabe des §. 9 zu beschließen;

5) den Amtshaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 37 und 39);

6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Amtsverbande gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Amtseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

7) die Einrichtung von Aemtern des Amtsverbandes zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Beamten zu bestimmen;

8) die Wahlen zum Amtsausschusse (§. 40) und zu dem durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Zwecke der Amts-Kommunalverwaltung zu bestellen.

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements;

9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihr zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10) die durch Gesetz ihr übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Verfügung über besondere Fonds.

§. 27.

Die Verfügung über die den Oberamtsbezirken schon gegenwärtig gehörigen Fonds, sowie über die Jagdscheingebühren (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen), steht fortan den Amtsversammlungen zu.

Ueber die Verwaltung und Verwendung der für die ehemaligen Oberamtsbezirke Sigmaringen, Wald und Ostrach, sowie für den Oberamtsbezirk Haigerloch bestehenden Armenfonds bestimmt eine nach Anhörung der betreffenden Oberamts-Armenkommissionen und der Amtsversammlungen zu erlassende Königliche Verordnung.

Berufung der Amtsversammlung und Leitung der Verhandlungen in derselben.

§. 28.

Der Oberamtmann beruft die Amtsversammlung, führt in derselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Ist der Oberamtmann verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über; ist dieses der Oberamtssekretär, so führt nicht dieser, sondern der hierzu von der Regierung zu bestimmende Oberamtmann eines benachbarten Bezirks den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Mitgliedern der Amtsversammlung mindestens acht Tage vorher zugestellt werden. In dem Einladungsschreiben sind die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Gegenstände, welche darin nicht aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst in der nächsten Amtsversammlung erfolgen.

Anträge von Mitgliedern auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Oberamtmann anzubringen und in die Einladung zur nächsten Amtsversammlung aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen.

Der Oberamtmann ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Amtsversammlungen anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung der Amtsversammlung muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Drittel der Mitglieder oder von dem Amtsausschusse verlangt wird.

Von einer jeden anzuberaumenden Amtsversammlung hat der Oberamtmann der Bezirksregierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

Abfassung besonderer Propositionen für die Amtsversammlung und Zustellung derselben an die Mitglieder.

§. 29.

Soll von der Amtsversammlung über Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile des Amtsbezirks in Gemäßheit des §. 9 oder über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche Ausgaben nothwendig machen, die nicht schon auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Amtsverbandes beruhen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten,

d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Amtsausschusse auszuarbeiten und jedem Mitgliede mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Amtsversammlung schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

Oeffentlichkeit der Sitzungen der Amtsversammlungen.

§. 30.

Die Sitzungen der Amtsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlußfähigkeit der Amtsversammlung.

§. 31.

Die Amtsversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ausschluß von den Verhandlungen der Amtsversammlung wegen persönlichen Interesses.

§. 32.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Amtsverbandes darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem des Amtsverbandes in Widerspruch steht.

§. 33.

Die Mitglieder des Amtsausschusses, welche nicht Mitglieder der Amtsversammlung sind, werden zu den Amtsversammlungen eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

Fassung der Beschlüsse der Amtsversammlung nach absoluter und Zwei-Drittel Stimmenmehrheit.

§. 34.

Die Beschlüsse der Amtsversammlung werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Amtsangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des Amtsverbandes bewirkt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

Abfassung und Veröffentlichung der Protokolle der Amtsversammlung.

§. 35.

Ueber die Beschlüsse der Amtsversammlung ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von der Amtsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Beschlüsse der Amtsversammlung ist, sofern dieselbe nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von ihr zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Abfassung von Petitionen und Eingaben der Amtsversammlung.

§. 36.

Petitionen und Eingaben, welche Namens der Amtsversammlung in Bezug auf die ihrer Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 25—27) überreicht werden sollen, müssen in der Amtsversammlung selbst berathen und vollzogen werden; daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Unter-Abschnitt.

Von dem Amtshaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Amtshaushaltsetats.

§. 37.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Amtsausschuß jährlich einen Haushaltsetat, welcher von der Amtsversammlung festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Beschlüsse der Amtsversammlung veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Amtsausschuß der Amtsversammlung über die Verwaltung und den Stand der Amtskommunal-Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichts wird nach erfolgter Feststellung des Ersteren sofort der Bezirksregierung überreicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Amtsversammlung.

Revision der Amtskasse.

§. 38.

Die Amtskasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens ein Mal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorgenommen.

Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Amtsausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben hinzuzuziehen.

§. 39.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Amtskasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Amtsausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Amtsversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Die Amtsversammlung ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort der Bezirksregierung einzureichen.

Vierter Unter-Abschnitt.

Von dem Amtsausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

Stellung des Amtsausschusses im Allgemeinen.

§. 40.

Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Amtsausschuß bestellt.

Zusammensetzung desselben.

§. 41.

Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmann und vier Mitgliedern, welche von der Amtsversammlung aus der Zahl der Amtsangehörigen gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 18 gegebenen Bestimmungen.

Amtsdauer und Vereidigung der Ausschußmitglieder.

§. 42.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Ausschußmitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß des Verwaltungsgerichts ihrer Stellung enthoben werden.

Geschäfte des Amtsausschusses.

§. 43.

Der Amtsausschuß hat:

1) die Beschlüsse der Amtsversammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß der Amtsversammlung beauftragt werden;

2) die Angelegenheiten des Amtsverbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse der Amtsversammlung, sowie in Gemäßheit des von dieser festzustellenden Haushaltsetats zu verwalten;

3) die Beamten des Amtsverbandes zu ernennen, und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen mit Militairinvaliden gelten die für die Städte erlassenen Vorschriften.

4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

5) an Stelle der nach §. 71 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetzsamml. S. 130 ff.), für jeden Oberamtsbezirk gebildeten Kommission die schiedsrichterliche Entscheidung und sühneamtliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden nach Maßgabe der §§. 60—62 jenes Gesetzes zu übernehmen;

6) die ihm noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Der Oberamtmann als Vorsitzende des Amtsausschusses.

§. 44.

Der Oberamtmann leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Oberamtmann beruft den Amtsausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Oberamtmann verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über.

Ist dieses der Oberamtssekretair, so führt nicht dieser, sondern der hierzu von der Regierung zu bestimmende Oberamtmann eines benachbarten Bezirks den Vorsitz.

Verwaltung der laufenden Geschäfte des Amtsausschusses durch den Vorsitzenden desselben.

§. 45.

Der Oberamtmann führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Amtsausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Amtsverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Amtsversammlung, beziehungsweise des Amtsausschusses, von dem Oberamtmann und zwei Mitgliedern des Amtsausschusses, beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Amtskommission unterschrieben und mit dem Siegel des Oberamtmanns versehen sein.

Geschäftsordnung des Amtsausschusses.

§. 46.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Amtsausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes oder dessen Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten. Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß der Amtsversammlung festzustellende Geschäftsordnung.

Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Amtsverbandes.

§. 47.

Die Beamten des Amtsverbandes haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Sie werden von dem Oberamtmann vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsanweisung von dem Amtsausschusse.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten des Amtsverbandes finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß

1) an die Stelle der Bezirksregierung der Amtsausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Oberamtmann, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt,

2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Amtsausschusses eingestellt werden kann,

3) das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist,

4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in mündlichem Verfahren stattfindet,

5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird,

6) Beschwerden über Disziplinarverfügungen des Oberamtmanns der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Fünfter Unter-Abschnitt.

Von den Amtskommissionen.

§. 48.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Amtsinstitute, sowie für die Wahrnehmung einzelner Amtsangelegenheiten, kann die Amtsversammlung nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Amtsangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Leitung des Oberamtmanns besorgen.

Der Oberamtmann ist befugt, jederzeit den Berathungen der Amtskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen.

Zweiter Titel.

Von dem Landes-Kommunalverbande der Hohenzollernschen Lande.

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der Verfassung des Landes-Kommunalverbandes.

§. 49.

Die Hohenzollernschen Lande bilden nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Landes-Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten.

Landesangehörige.

§. 50.

Die Angehörigen der einzelnen Amtsverbände sind zugleich Angehörige des Landes-Kommunalverbandes.

Rechte und Pflichten der Landesangehörigen.

§. 51.

Hinsichtlich der Berechtigung der Landesangehörigen zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung, sowie zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Landes-Kommunalverbandes, hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme und der Gründe für die Ablehnung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Landes-Kommunalverbandes, sowie hinsichtlich der Verpflichtung, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Landes-Kommunalverbandes Abgaben aufzubringen, finden die Vorschriften der §§. 4, 5 und 6 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1) an die Stelle der Amtsversammlung tritt der Kommunallandtag, an die Stelle des Amtsausschusses der Landesausschuß, an die Stelle eines Kommissarius der Amtsversammlung ein Kommissarius des Kommunallandtages;

2) statt einer Erhöhung der Amtsabgaben kann eine

Erhöhung der Landes-Kommunalabgaben beschlossen werden;

3) die Entscheidung über die nicht entschuldigte Ablehnung eines unbesoldeten Landes-Kommunalamtes erfolgt in erster und letzter Instanz durch das Verwaltungsgericht.

Vertheilung und Aufbringung der Landes-Kommunalabgaben.

§. 52.

Die Landes-Kommunalabgaben werden mit Einschluß der zur Erfüllung der Verpflichtungen des Land-Armenverbandes aufzubringenden Kosten (§. 29 des Gesetzes vom 8. März 1871 — Gesetz-Samml. S. 130 ff.) auf die einzelnen Amtsverbände nach dem im §. 7 vorgeschriebenen Maßstabe vertheilt und innerhalb der letzteren wie die Amtsabgaben aufgebracht.

Beschwerden wegen Vertheilung der Landes-Kommunalabgaben.

§. 53.

Beschwerden der Amtsverbände wegen der Vertheilung der Landes-Kommunalabgaben sind zunächst bei dem Landesausschusse zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen. Gegen letztere steht die Berufung an das Verwaltungsgericht offen.

Statuten und Reglements für den Landes-Kommunalverband.

§. 54.

Hinsichtlich der von dem Kommunallandtag für den Landes-Kommunalverband zu beschließenden Statuten und Reglements gelten die Vorschriften des §. 11.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung des Landes-Kommunalverbandes.

Erster Unter-Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kommunallandtages.

Zahl der Mitglieder des Kommunallandtages.

§. 55.

Die Vertretung des Landes-Kommunalverbandes (der Kommunallandtag) besteht aus:

1) dem Fürsten zu Hohenzollern, als Besitzer des Fürstlich Hohenzollernschen Domanialgutes;

2) dem Fürsten von Fürstenberg, als Besitzer der Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen, sowie dem Fürsten von Thurn und Taxis, als Besitzer der Herrschaft Ostrach mit zusammen einer Stimme;

3) je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen;

4) zwölf Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden der Hohenzollernschen Lande, von denen jeder der vier Ober-Amtsbezirke je drei Abgeordnete zu entsenden hat.

Vertretung der Fürsten.

§. 56.

Die im §. 55 zu 1 und 2 genannten Fürsten können sich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 13 vertreten lassen

Wahl der Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen.

§. 57.

Bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung werden die Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen nach Maßgabe des §. 17 Absatz 1 und des §. 21 gewählt.

Wahl der Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

§. 58.

Die Wahl der Abgeordneten der übrigen Gemeinden eines jeden Ober-Amtsbezirks erfolgt durch die Amtsversammlung, mit Ausschluß des Fürsten zu Hohenzollern und der Vertreter der Städte Sigmaringen und Hechingen, nach Maßgabe der Vorschrift des 21.

Wählbarkeit, Dauer der Wahlperiode u. s. w. der Mitglieder des Kommunallandtages.

§. 59.

Hinsichtlich der Wählbarkeit zum Mitgliede des Kommunallandtages, hinsichtlich der Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten, hinsichtlich der Ergänzungs- und Ersatzwahlen, hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen finden die Vorschriften der §§. 18, 22, 23 und 24 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1) an die Stelle des Oberamtmannes der Vorsitzende des Kommunallandtages, an die Stelle der Amtsversammlung der Kommunallandtag, an die Stelle des Amtsausschusses der Landesausschuß und an die Stelle des Amtsangehörigen der Landesangehörige tritt und

2) die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kommunallandtages alle drei Jahre im Monat Dezember stattfinden, sofern nicht durch statutarische Anordnung des Kommunallandtages ein anderer Termin bestimmt wird.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kommunallandtages.

Geschäfte des Kommunallandtages.
a. Im Allgemeinen.

§. 60.

Der Kommunallandtag ist berufen, über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, welche die Hohenzollernschen Lande ausschließlich betreffen, sein Gutachten abzugeben und über die Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 61 Nr. 7 und 9) überwiesen werden.

b) Im Besonderen.

§. 61.

Insbesondere ist der Kommunallandtag befugt:

1) nach Maßgabe des §. 54 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;

2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche durch den Landes-Kommunalverband aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;

3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Landes-Kommunalverbandes zu beschließen und zu diesem Behufe

über das dem Landes-Kommunalverbande gehörige Grund-, bezw. Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Amtsverbände mit Beiträgen zu belasten (§. 52);

4) über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens zu beschließen, den Haushaltsetat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen. Der Haushaltsetat, sowie ein Auszug aus der Jahresrechnung sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;

5) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Landes-Kommunalverbande gehörigen

Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Einrichtungen und Anstalten des Verbandes zu erfolgen hat;

6) die Einrichtung von Aemtern des Landes-Kommunalverbandes zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Beamten zu bestimmen;

7) die Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Sigmaringen nach Maßgabe der auf Grund der §§. 28 und 71 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130 ff.) zu erlassenden Königlichen Verordnung zu verwalten;

8) das Interesse der Versicherten bei der Feuer-Versicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 301) zu vertreten;

9) bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande und des Fürst Karl-Landesspitals zu Sigmaringen nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Königlichen Verordnungen mitzuwirken;

10) die Wahlen der Mitglieder des Landesausschusses und der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts (§. 91 dieses Gesetzes und §§. 41 und 71 des Gesetzes vom 8. März 1871) zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Zwecke der Landes-Kommunalverwaltung zu bestellen.

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften der §§. 3—9 des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements;

11) Bitten und Beschwerden, welche die Hohenzollernschen Lande oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten;

12) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

13) die durch Gesetz ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Berufung des Kommunallandtages.

§. 62.

Der Kommunallandtag wird, so oft es das Bedürfniß erfordert, durch den König berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, sowie der Schluß des Kommunallandtages erfolgt durch den Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber dem Kommunallandtage.

§. 63.

Der Königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Kommunallandtage; an ihn hat sich der Kommunallandtag wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren er für seine Geschäfte bedarf, zu wenden. Der Kommissarius theilt dem Kommunallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Kommunallandtages beizuwohnen und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtages und des Stellvertreters desselben.

§. 64.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Kommunallandtag nach den Vorschriften der §§. 3—8 des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königs.

Geschäftsordnung des Kommunallandtages.

§. 65.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten.

Im Uebrigen regelt der Kommunallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtages.

§. 66.

Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtages gelten die Vorschriften des §. 30.

Beschlußfähigkeit des Kommunallandtages, Fassung der Beschlüsse nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

§. 67.

Der Kommunallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse des Kommunallandtages nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit finden die Vorschriften des §. 34 entsprechende Anwendung.

§. 68.

Die Bestimmung des §. 32 wegen Ausschlusses der Mitglieder der Amtsversammlung von den Berathungen der letzteren wegen persönlichen Interesses findet auf die Mitglieder des Kommunallandtages gleichmäßige Anwendung.

Dritter Unter-Abschnitt.

Von dem Landesausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

Stellung des Landesausschusses im Allgemeinen.

§. 69.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes wird ein Landesausschuß bestellt.

Zusammensetzung des Landesausschusses.

§. 70.

Der Landesausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtages und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben, sowie aus vier Mitgliedern, von denen eines durch die drei Fürsten, beziehungsweise deren Bevollmächtigte, die drei anderen durch die übrigen Mitglieder des Kommunallandtages aus ihrer Mitte gewählt werden.

Für das Ausschußmitglied der Fürsten ist ein Stellvertreter, für die drei übrigen Mitglieder aber sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche Letztere für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

Amtsdauer und Vereidigung der Mitglieder des Landesausschusses.

§. 71.

Die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Die letztere Bestimmung findet auch auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Anwendung.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder und abwechselnd zwei und ein Stellvertreter aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses, sowie deren Stellvertreter werden durch den Königlichen Kommissarius vereidigt.

Geschäfte des Landesausschusses.

§. 72.

Der Landesausschuß hat:

1) die Beschlüsse des Kommunallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Kommunallandtages beauftragt werden; insbesondere nach näherer Anordnung des Letzteren den Haushaltsetat aufzustellen und die Jahresrechnung zu revidiren;

2) die Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der zu erlassenden Königlichen Verordnungen und der von dem Kommunallandtage zu beschließenden Reglements, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Haushaltsetats zu verwalten.

   Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige zu erlassenden Königlichen Verordnungen und Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Kommunallandtages festgesetzt;

3) über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten;

4) die Beamten des Landes-Kommunalverbandes zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

   Hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen mit Militairinvaliden gelten die für die Städte erlassenen Vorschriften;

5) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

Der Vorsitzende des Landesausschusses.

§. 73.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages und im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselben leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Landesausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er beruft den Ausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Verwaltung der laufenden Geschäfte des Landesausschusses durch den Vorsitzenden desselben.

§. 74.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages führt die laufenden Geschäfte der dem Landesausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Ausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Landes-Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kommunallandtages, beziehungsweise Landesausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Landesausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Landeskommission unterschrieben und mit dem Siegel des Letzteren versehen sein.

Geschäftsordnung des Landesausschusses.

§. 75.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Landesausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Theil.

Die Bestimmung im dritten Absatz des §. 46 über den Ausschluß der Mitglieder des Amtsausschusses von den Berathungen des letzteren wegen persönlichen Interesses findet auf die Mitglieder des Landesausschusses gleichmäßige Anwendung.

Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber dem Landesausschusse.

§. 76.

Der Königliche Kommissarius ist befugt, von dem Landesausschusse über alle Gegenstände der Landes-Kommunalverwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Landesausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Landes-Kommunalverbandes.

§. 77.

Die Landes-Kommunalbeamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Sie werden von dem Vorsitzenden des Kommunallandtages vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsanweisung von dem Landesausschusse.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Landes-Kommunalbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß

1) an die Stelle der Bezirksregierung der Landesausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Vorsitzende des Kommunallandtages, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt;

2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Landesausschusses eingestellt werden kann;

3) das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist;

4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet;

5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungs-Instanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird;

6) auch der Vorsitzende des Kommunallandtages Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verfügen befugt ist;

7) Beschwerden über Disziplinarverfügungen des Vorsitzenden des Kommunallandtages der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Vierter Unter-Abschnitt.

Von den Landeskommissionen.

§. 78.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner An-

gelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Landesausschusse zu, sofern sich der Kommunallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare nicht selbst vorbehält. Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Landesausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht des Landesausschusses und unter der Leitung des Vorsitzenden des Kommunallandtages.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber den Landeskommissionen.

§. 79.

Der Königliche Kommissarius ist befugt, an den Berathungen der Landeskommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

Dritter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Amts- und Landes-Kommunalverwaltung.

Genehmigung von Beschlüssen der Amtsversammlungen und des Kommunallandtages in statutarischen und finanziellen Angelegenheiten.

§. 80.

Beschlüsse der Amtsversammlungen und des Kommunallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 11 beziehungsweise §. 54,

2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile des Amtsbezirks in Gemäßheit des §. 9,

3) Veräußerungen vom Grundvermögen des Amts-, beziehungsweise Landes-Kommunalverbandes,

4) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amts-, beziehungsweise Landes-Kommunalverband mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Amts-, beziehungsweise Landes-Kommunalverband,

5) eine Belastung der Amts-, beziehungsweise Landesangehörigen durch Abgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,

6) eine neue Belastung der Amts-, beziehungsweise Landesangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2, 3 und 4 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5 und 6 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Aufsichtsbehörden.

§. 81.

Soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird die Aufsicht des Staates über die Amts-Kommunalangelegenheiten von der Bezirksregierung, in der höheren Instanz von dem Minister des Innern, die Aufsicht über die Landes-Kommunalangelegenheiten von dem Minister des Innern geübt.

§. 82.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Amtsversammlung, des Amtsausschusses und der Amtskommissionen überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberamtmann zu beanstanden, und behufs Entscheidung über deren Ausführung an die Bezirksregierung einzureichen.

Wird der Beschluß einer Amtskommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst an den Amtsausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 83.

Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kommunallandtages, des Landesausschusses und der Landeskommissionen überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Königliche Kommissarius zu beanstanden und behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 82 findet auf die zu beanstandenden Beschlüsse der Landeskommissionen gleichmäßige Anwendung.

Auflösung der Amtsversammlungen und des Kommunallandtages.

§. 84.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann sowohl eine Amtsversammlung, wie der Kommunallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Im Falle der Auflösung einer Amtsversammlung, beziehungsweise des Kommunallandtags, bleiben die von denselben gewählten Mitglieder des Amts-, beziehungsweise Landesausschusses und der Amts-, beziehungsweise Landeskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis die neugebildete Vertretung die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Aufsichtsbehörden.

§. 85.

Wenn eine Amtsversammlung, beziehungsweise der Kommunallandtag, es unterläßt oder verweigert, die dem Amts-, beziehungsweise Landes-Kommunalverbande gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, so läßt die Bezirksregierung, beziehungsweise der Minister des Innern, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest.

Vierter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 86.

Für die erste nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmende Vertheilung der Abgeordneten zur Amtsversammlung, die Bildung der Wahlbezirke und die Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten sind die dem Amtsausschusse, beziehungsweise der Amtsversammlung übertragenen Befugnisse von dem Oberamtmann, die Befugnisse des Verwaltungsgerichts von der Deputation für das Heimathwesen wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Oberamtmann die Prüfung der Protokolle über die Wahlen der Abgeordneten zur Amtsversammlung an Stelle des Amtsausschusses ob.

Die Prüfung der Protokolle über die Wahlen der Abgeordneten zum Kommunallandtage erfolgt an Stelle des Landesausschusses durch den Königlichen Kommissarius.

Die Entscheidung über beanstandete Wahlen der Abgeordneten zu den Amtsversammlungen und zum Kommunallandtage liegt an Stelle des Verwaltungsgerichts der Deputation für das Heimathwesen ob.

§. 87.

Die gewählten Mitglieder der Amtsversammlung, des Amtsausschusses und der Amtskommissionen, sowie des Kommunallandtages, des Landesausschusses und der Landeskommissionen erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Amtsversammlung, beziehungsweise der Kommunallandtag.

§. 88.

Die Frist zur Einlegung von Beschwerden oder Berufungen in Amts- und Landes-Kommunalangelegenheiten beträgt 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§. 89.

Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von der Hohenzollernschen Deputation für das Heimathwesen (§§. 40, 41 u. f. w. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Samml. S. 130) auszuübenden Befugnisse übertragen werden.

§. 90.

Für die Zusammensetzung und die Beschlußfassung des Verwaltungsgerichts, sowie für das Verfahren vor demselben gelten die Vorschriften der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661).

§. 91.

Die Vorschriften der Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve vom 17. August 1870 (Gesetz-Samml. S. 541) werden dahin abgeändert, daß

1) an die Stelle der Versammlung der Ortsvorsteher die Amtsversammlung tritt,

2) die von dem Oberamtsbezirke (Amtsverbande) aufzubringenden Geldmittel und Leistungen auf die einzelnen Gemeinden nach dem im §. 7 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe vertheilt werden,

3) die Obliegenheiten der Provinzialvertretung und des durch dieselbe zu wählenden Ausschusses von dem Kommunallandtage und dem Landesausschusse wahrgenommen werden.

§. 92.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere der §. 31 der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Verordnung, betreffend die Dienstinstruktion für die Justiz- und Verwaltungsämter vom 15 Mai 1835 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, Band IV., Seite 287) werden aufgehoben.

§. 93.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Wahl-Reglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Oberamtmann, beziehungsweise Bürgermeister (Stadtschultheiß, Voigt) oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§. 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6.

Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen sich geschrieben findet, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und diejenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, mit dem Protokoll dem Oberamtmann, beziehungsweise dem Amts- oder Landesausschusse einzusenden.

§. 7.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) für sich hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 8.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 9.

Wahlen, welche durch die Amtsversammlungen oder den Kommunallandtag zu vollziehen sind, können, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtages und seines Stellvertreters (§. 64), auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Amtsverbänden.

Erster Abschnitt. Von den Grundlagen der Verfassung der Amtsverbände ..... §§. 1—11.

Zweiter Abschnitt. Von der Vertretung und Verwaltung der Amtsverbände.

Erster Unter-Abschnitt. Von der Zusammensetzung der Amtsversammlung..... §§. 12—24.

Zweiter Unter-Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften der Amtsversammlung ..... §§. 25—36.

Dritter Unter-Abschnitt. Von dem Amtshaushalte ..... §§. 37—39.

Vierter Unter-Abschnitt. Von dem Amtsausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften..... §§. 40—47.

Fünfter Unter-Abschnitt. Von den Amtskommissionen..... §. 48.

Zweiter Titel.

Von dem Landes-Kommunalverbande der Hohenzollernschen Lande.

Erster Abschnitt. Von den Grundlagen der Verfassung des Landes-Kommunalverbandes..... §§. 49—54.

Zweiter Abschnitt. Von der Vertretung und Verwaltung des Landes-Kommunalverbandes.

Erster Unter-Abschnitt. Von der Zusammensetzung des Kommunallandtages ..... §§. 55—59.

Zweiter Unter-Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kommunallandtages ..... §§. 60—68.

Dritter Unter-Abschnitt. Von dem Landes-Ausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften..... §§. 69—77.

Vierter Unter-Abschnitt. Von den Landeskommissionen ..... §§. 78—79.

Dritter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Amts- und Landes-Kommunalverwaltung ..... §§. 80—85

Vierter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen..... §§. 86—93.

№ 89.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Cfr. Nr. 80 der Drucksachen.

Referent: Herr Graf von Rittberg.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorbezeichneten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses anzunehmen.

II.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Nr. 83 der Drucksachen.

Referent: Herr Graf York von Wartenburg.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf in Nr. 83 unverändert in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 3. März 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 90.

Berlin, den 5. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hierneben eine beglaubigte Ausfertigung des von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873,

nebst Anlagen:

dem Haupt-Etat,
den Spezial-Etats von folgenden Verwaltungen ꝛc.,
und zwar:

Domänen-Verwaltung,
Forst-Verwaltung,
Rente des Kronfideikommißfonds,
Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen ꝛc.,
Verwaltung der direkten Steuern,
Verwaltung der indirekten Steuern,
Lotterie-Verwaltung,
Seehandlungs-Institut,
Preußische Bank,
Münz-Verwaltung,
Staatsdruckerei,
Porzellan-Manufaktur,
Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung,

Eisenbahn-Verwaltung,
Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir,
Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds,
Staatsschulden-Verwaltung,
Herrenhaus,
Haus der Abgeordneten,
Büreau des Staats-Ministeriums,
Staatsarchive,
General-Ordens-Kommission,
Geheimes Civil-Kabinet,
Ober-Rechnungskammer,
Ober-Examinations-Kommission,
Disziplinarhof,
Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte,
Ausgaben für Zwecke der Landesvermessung,
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Allgemeine Finanz-Verwaltung,
Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen,
Justiz-Verwaltung,
Ministerium des Innern,
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
Gestüt-Verwaltung,
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 wird

in Einnahme:

auf 210,043,467 Thlr. und

in Ausgabe:

auf 210,043,467 Thlr.,

nämlich:

auf 186,593,237 Thlr. an fortdauernden und
auf 23,450,230 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

festgestellt.

§. 2.

Im Jahre 1873 können nach Anordnung des Finanzministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 10,000,000 Thalern, welche vor dem 1. Oktober 1874 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden.

Die auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 185) ausgegebenen Schatzanweisungen sind bei eintretender Fälligkeit einzulösen.

§. 3.

Die im Jahre 1873 eingehenden Rückzahlungen auf die nach den Gesetzen vom 23. Dezember 1867 (Gesetz-Samml. S. 1929) und vom 3. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 174) zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen gewährten Darlehne sind zur theilweisen Einlösung der Schatzanweisungen zu verwenden.

Im Uebrigen finden auf die nach §. 2 dieses Gesetzes auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§. 4.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats (§. 1) innerhalb der Grenzen desselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

§. 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben u. s. w.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten	1,509,871
	2.	Domainen-Amortisations-Renten	1,978,763
	3.	Ertrag von Domainen-Vorwerken	3,672,130
	4—6.	Ertrag von andern Domainen-Grundstücken, Mühlen, Fischereien, Mineralbrunnen und Bade-Anstalten	2,173,189
	7.	Aus der Nutzung des Bernsteinregals	62,253
	8.	Zinsen von Aktivkapitalien	21,036
	9.	Festungsrevenüen	32,038
	10.	Sonstige vermischte Einnahmen	25,820
		Summa Kap. 1	9,475,100
2.		Forsten.	
	1.	Für Holz	12,850,000
	2.	Für Nebennutzungen	1,090,000
	3.	Aus der Jagd	101,735
	4—10.	Von Nebenbetriebs-Anstalten	365,910
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	125,995
	12—13.	Von den Forst-Akademien zu Neustadt-Eberswalde und Münden	6,360
		Summa Kap. 2	14,540,000
		Dazu Summa Kap. 1	9,475,100
		Summa Kap. 1 und 2	24,015,100
		Davon geht ab:	
		Die dem Kron-Fideikommiß-Fonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,000 Thlrn., einschließlich 548,240 Thlr. Gold	2,573,099
		Bleiben	21,442,001
3.		Erlös aus Ablösungen von Domainengefällen und aus dem Verkaufe von Domainen- und Forstgrundstücken	830,000
		Summa Kap. 3 für sich.	
4.		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer	13,055,000
	2.	Gebäudesteuer	4,867,000
	3.	Klassifizirte Einkommensteuer	7,000,000
	4.	Klassensteuer	13,264,000
	5.	Gewerbesteuer	5,402,000
	6.	Eisenbahnabgabe	2,343,000
	7.	Direkte Steuern in den Hohenzollernschen Landen	79,617
	8.	Fortschreibungsgebühren	24,850
	9.	Strafbeträge und sonstige Einnahmen	20,533
		Summa Kap. 4	46,056,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.			Betrag für 1873. Thlr.
5.		Indirekte Steuern.			
		A. Reichssteuern.			
	1.	Eingangs- und Ausgangsabgaben		19,577,900 Thlr.	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen		17,759,900 »	
				Bleiben	1,818,000
	2.	Rübenzuckersteuer		10,475,380 Thlr.	
		Davon gehen ab:			
		a) Bonifikationen	1,171,790 Thlr.		
		b) Ablieferung an die Reichskasse	8,884,570 »		
				= 10,056,360 »	
				Bleiben	419,020
	3.	Salzsteuer		6,058,260 Thlr.	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen		6,021,890 »	
				Bleiben	36,370
	4.	Tabacksteuer		120,020 Thlr.	
		Davon gehen ab:			
		a) Bonifikationen	370 Thlr.		
		b) Ablieferung an die Reichskasse	101,650 »		
				= 102,020 »	
				Bleiben	18,000
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein		12,840,910 Thlr.	
		Davon gehen ab:			
		a) Bonifikationen	2,537,800 Thlr.		
		b) Ablieferung an die Reichskasse	8,376,970 »		
				= 10,914,770 »	
				Bleiben	1,926,140
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier		2,876,640 Thlr.	
		Davon gehen ab:			
		a) Bonifikationen	19,480 Thlr.		
		b) Ablieferung an die Reichskasse	2,425,660 »		
				= 2,445,140 »	
				Bleiben	431,500
				Summa A.	4,649,030
		B. Für alleinige Preußische Rechnung.			
	7.	Mahlsteuer			1,750,000
	8.	Schlachtsteuer			2,526,400
	9.	Stempelsteuer			10,000,000
	10.	Antheil an der Deutschen Wechselstempelsteuer			265,240
	11.	Chausseegelder			1,525,880
	12.	Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle			600,000
	13.	Niederlage-, Krahn- und Waagegeld			46,350
	14.	Kontrolgebühr für Salz			26,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln			234,100
	16.	Wirthschaftsabgaben in den Hohenzollernschen Landen			9,900
	17.	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen			65,180
	18–21.	Verschiedene Einnahmen			296,920
				Summa B.	17,345,970
				Summa Kap. 5	21,995,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
6.		Lotterie	1,340,300
		Summa Kap. 6 für sich.	
7.		Seehandlungs-Institut	2,500,000
		Summa Kap. 7 für sich.	
8.		Preußische Bank.	
	1.	Gewinnantheil des Staats	1,313,252
	2.	Zinsen von dem Einschußkapitale des Staates	66,738
	3.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihe vom Jahre 1856	621,910
		Summa Kap. 8	2,002,000
9.		Münzen.	
	1.	Ertrag der Ausprägung von Münzen und Medaillen	328,160
	2.	Sonstige vermischte Einnahmen	15,840
		Summa Kap. 9	344,000
10.		Staatsdruckerei.	
	1.	Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten	326,000
	2.	Erlös von Fabrikabgängen, Miethe für Dienstwohnungen ꝛc.	2,700
		Summa Kap. 10	328,700
11.		Allgemeine Finanzverwaltung.	
	1.	Zinseinnahmen der Hauptdepositenkasse zu Kassel und der Depositenkasse zu Köln	19,000
	2—9.	Beiträge der Mitglieder und sonstige statutenmäßige Einnahmen geschlossener Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten	204,640
	10.	Zinsen und Dividenden von den aus dem Ertrage der Eisenbahnabgabe angekauften Aktien	256,377
	11.	Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes	5,250,000
	12.	Zinsen von Staats-Aktivkapitalien	380,000
	13.	Erlös für die den Tilgungsfonds der Staatsschulden zu überweisenden Schuldverschreibungen	4,178,000
	14.	Geld- und Ordnungsstrafen	33,600
	15.	Herrenlose Erbschaften	38,600
	16.	Beiträge zu den Kassen-Verwaltungskosten	34,635
	17.	Vertragsmäßige Entschädigungen von fremden Regierungen	7,953
	18.	Einnahmen der General-Ordenskommission	1,680
	19.	Einnahmen der Ober-Examinationskommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern	400
	20.	Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden und Entschädigung für Brennmaterial (in Berlin)	5,700
	21.	Rückzahlungen und Zinsen auf die in Folge des Gesetzes vom 29. Januar 1871 (Gesetz-Samml. S. 86) den Kreisverbänden im Regierungsbezirk Trier gewährten Darlehne	67,200
	22.	Rückzahlungen auf früher in den Hohenzollernschen Landen gewährte Vorschüsse	200
	23.	Einnahmen für den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger	65,700
	24.	Andere zufällige Einnahmen und zur Ausgleichung der Schlußsummen des Staatshaushaltsetats	122,775
	25.	Ueberschuß der Verwaltung des Jahres 1871	9,273,920
	26.	Aus dem Schleswig-Holsteinischen Strafanstalts-Neubaufonds	217,000
	27.	Aus dem Wiederverkaufe des entbehrlichen Theiles eines für das Gymnasium zu Tilsit anzukaufenden Grundstücks	12,270
		Summa Kap. 11	20,169,650
		Summa I.	117,007,651

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
12.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
	1—15.	Verschiedene Einnahmen	453,969
		Summa Kap. 12 für sich.	
13.		Porzellanmanufaktur.	
	1.	Aus dem Verkauf der Fabrikate	156,000
	2.	Erlös aus dem Verkauf unbrauchbarer Utensilien, sowie an Wohnungsmiethen u. dergl.	2,000
		Summa Kap. 13	158,000
14.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
		Bergwerke.	
	1.	Für Produkte	19,971,872
	2.	Oekonomische Nutzungen	337,808
		Hüttenwerke.	
	3.	Für Produkte	6,665,745
	4.	Oekonomische Nutzungen	37,213
		Salzwerke.	
	5.	Für Produkte	1,643,232
	6.	Oekonomische Nutzungen	31,428
		Andere Einnahmen.	
	7.	Bergwerksabgaben und Steuern und Gefälle auf Grund besonderer Gesetze und Verträge	1,000,194
	8.	Gebühren und Sporteln	19,178
	9.	Ueberschüsse der mit fremden Staaten gemeinschaftlich betriebenen Berg- und Hüttenwerke	179,212
	10.	Außerordentliche Einnahmen durch den Verkauf von Produkten, Materialien und Inventarienbeständen bei denjenigen Werken, deren Betrieb für Staatsrechnung eingestellt wird	30,000
	11.	Sonstige Einnahmen	34,443
	12.	Einnahmen bei den bergtechnischen Lehranstalten	8,223
		Summa Kap. 14	29,958,548
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
15.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	2,046,000
	2.	Güterverkehr	7,043,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	661,000
		Summa Kap. 15	9,750,000
16.		Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.	
	1.	Personenverkehr	40,000
	2.	Güterverkehr	324,000
	3.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	1,000
		Summa Kap. 16	365,000
17.		Ostbahn.	
	1.	Personenverkehr	3,476,800
	2.	Güterverkehr	6,415,100
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	408,100
		Summa Kap. 17	10,300,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
18.		Westphälische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	709,000
	2.	Güterverkehr	2,680,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	257,000
		Summa Kap. 18	3,646,000
19.		Saarbrücker Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	386,000
	2.	Güterverkehr	2,051,800
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	322,200
		Summa Kap. 19	2,760,000
20.		Hannoversche Eisenbahnen.	
	1.	Personenverkehr	3,317,500
	2.	Güterverkehr	6,947,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	735,500
		Summa Kap. 20	11,000,000
21.		Bebra-Hanauer Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	549,500
	2.	Güterverkehr	756,200
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	54,300
		Summa Kap. 21	1,360,000
22.		Nassauische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	867,500
	2.	Güterverkehr	1,174,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	158,500
		Summa Kap. 22	2,200,000
23.		Main-Weser Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	948,000
	2.	Güterverkehr	1,537,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	115,000
		Summa Kap. 23	2,600,000
24.		Main-Neckar Eisenbahn.	
		Antheil an dem Reinertrage	118,497
		Summa Kap. 24 für sich.	
25.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	56,400
	2.	Güterverkehr	16,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	1,100
		Summa Kap. 25	73,500
26.		Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.	
		Antheil an der Brutto-Einnahme	67,000
		Summa Kap. 26 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
27.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.	
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	798,874
	2.	Köln-Mindener Eisenbahn	1,037,365
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	83,920
	4.	Bergisch-Märkische Eisenbahn	100,000
		Summa Kap. 27	2,020,159
28.	1—2.	Sonstige Einnahmen	4,950
		Summa Kap. 28 für sich.	
		Summa Kap. 15 bis 28	46,265,106
		Summa II.	76,835,623
		III. Staats-Ministerium.	
29.		Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir in Berlin.	
		Von dem Debit der Gesetzsammlung	41,750
		Summa Kap. 29 für sich.	
		Summa III.	41,750
		IV. Justiz-Ministerium.	
30.	1.	Gerichtskosten, einschließlich der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen	12,813,110
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	661,971
	3.	Strafen	332,190
	4.	An Jurisdiktions-Beiträgen	5,206
	5.	Antheil an dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen	119,670
	6.	Miethen für Dienstwohnungen und andere in Gerichtsgebäuden vermiethete Räumlichkeiten, und sonstige verschiedene Einnahmen	49,553
	7.	Justizoffizianten-Wittwenkasse	23,300
		Summa IV.	14,005,000
		V. Ministerium des Innern.	
31.	1—2.	Verwaltung des Innern	31,216
	3—4.	Polizeiverwaltung	90,646
	5.	Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten	709,823
	6.	Verwaltung der Regierungsamtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	99,994
		Summa V.	931,679
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
32.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Auseinandersetzungs-Behörden	566,503
	2.	Beiträge fremder Regierungen zu den Ausgaben der Auseinandersetzungs-Behörden	3,500
	3.	Einnahmen bei den landwirthschaftlichen Lehranstalten	36,127
	4.	Einnahmen aus den Thierarzneischulen	27,320
	5.	Einnahmen bei den Meliorations-Rückeinnahmefonds	60,000
	6.	Einnahmen bei der Deich- ꝛc. Verwaltung	732
	7.	Sonstige Einnahmen	618
		Summa Kap. 32	694,800

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
33.		Gestüt-Verwaltung.	
	1—5.	Hauptgestüte	169,560
	6—10.	Landgestüte	186,620
	11.	Centralverwaltung	4,500
		Summa Kap. 33	360,680
		Summa VI.	1,055,480
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
34.	1.	Evangelischer Kultus	14,178
	2.	Katholischer Kultus	2,493
	3.	Oeffentlicher Unterricht	100,336
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	14,096
	5.	Medizinalwesen	31,694
	6.	Centralverwaltung	3,487
		Summa VII.	166,284
		Dazu Summa VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	1,055,480
		» V. Ministerium des Innern	931,679
		» IV. Justiz-Ministerium	14,005,000
		» III. Staats-Ministerium	41,750
		» II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	76,835,623
		» I. Finanz-Ministerium	117,007,651
		Summa der Einnahme	210,043,467

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Finanz-Ministerium.		
1.		Domainen.		
	1—3.	Besoldungen	263,806	9,319
	4—7.	Andere persönliche Ausgaben	147,364	12,150
	8—10.	Dienstaufwands-Entschädigung	116,401	2,066
	11.	Kosten der Ortspolizei-Verwaltung	21,245	1,581
	12.	Kosten der geistlichen und Schul-Verwaltung	105,446	131
	13.	Zahlungen an Armen-Anstalten und milde Stiftungen	37,579	37
	14.	Zu Almosen und Unterstützungen	27,007	—
	15.	Zinsen von Passivkapitalien, Passivrenten, sonstige Abgaben und Lasten.	175,312	56,006
	16.	Zu Remissionen	730	200
	17.	Zur Unterhaltung der Domainengebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten	700,000	—
	18.	Zu Vermessungen und Bonitirungen	12,703	—
	19.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	38,029	—
	20—22.	Betriebskosten für administrirte Grundstücke, Bäder und Mineralbrunnen	434,471	—
	23.	Ausgaben der Festungs-Revenüen-Kassen	2,183	—
	24.	Vermischte Ausgaben	54,474	30
		Summa Kap. 1.	2,136,750	81,520
		Forsten.		
2.		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.		
	1—4.	Besoldungen	1,939,403	22,023
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	600,000	—
	9—13.	Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen	426,345	33,670
	14.	Für Werbung und Transport von Forstprodukten	2,000,000	—
	15.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	582,000	200,000
	16—17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege, sowie zu Wasserbauten in den Forsten	250,000	—
	18.	Zu Forstkulturen, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	850,000	—
	19.	Jagd-Verwaltungskosten	18,550	—
	20—26.	Betriebskosten der Nebenbetriebs-Anstalten	265,191	—
	27.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	62,835	—
	28.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	54,000	—
	29—31.	Vermischte Ausgaben	253,276	—
		Summa Kap. 2.	7,301,600	255,693
3.		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.		
	1—2.	Besoldungen	21,450	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	4,800	—
	5.	Sächliche Ausgaben	13,750	—
		Summa Kap. 3.	40,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
4.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Kommunal- und Reallasten	100,400	—
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	70,000	—
	3.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Forstverwaltung	50,000	—
		Summa Kap. 4	220,400	—
		Summa Kap. 2 bis 4	7,562,000	255,693
5.		Direkte Steuern.		
	1–5.	Besoldungen	773,486	10,625
	6–10.	Andere persönliche Ausgaben	190,892	6,053
	11–16.	Sonstige Kosten der Veranlagung und Erhebung	1,088,885	—
	17–23.	Sächliche und vermischte Ausgaben	297,737	—
		Summa Kap. 5	2,351,000	16,678
		Indirekte Steuern.		
6.		Central-Stempelverwaltung.		
	1.	Besoldungen	7,930	—
	2.	Sächliche Ausgaben	19,000	—
		Summa Kap. 6	26,930	—
7.		Provinzial-Steuerverwaltung.		
	1—3.	Besoldungen	410,484	1,634
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	32,200	—
	7—8.	Sächliche Ausgaben	56,150	—
		Summa Kap. 7	498,834	1,634
8.		Zoll- und Steuererhebung und Kontrole.		
	1—6.	Besoldungen	4,981,689	34,709
	7—8.	Andere persönliche Ausgaben	88,775	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	703,760	—
		Summa Kap. 8	5,774,224	34,709
9.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Zoll- und Steuerbeamten, mit Ausschluß der Beamten bei den Provinzialverwaltungen	173,000	—
	2.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern	128,120	2,700
	3.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen kleinen Ausgaben für die Provinzial-Steuerbehörden	800	—
	4.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	140,000	—
	5.	Zur Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung der Zollkreuzer- und Wachtschiffe	11,650	—
	6—9.	Vermischte Ausgaben	129,942	100
		Summa Kap. 9	583,512	2,800
		Summa Kap. 6 bis 9	6,883,500	39,143

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
10.		Lotterie.		
	1.	Besoldungen	15,100	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	1,538	—
	4.	Sächliche Ausgaben	8,237	—
		Summa Kap. 10	24,875	—
11.		Seehandlungs-Institut.		
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 68,800 Thlrn. werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.		
12.		Münzen.		
	1.	Besoldungen	35,257	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	1,840	—
	4.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	6,953	—
	5—7.	Betriebskosten	171,030	—
	8.	Zur Unterhaltung der Gebäude, sowie zur Bestreitung der Abgaben und Lasten derselben	4,420	—
	9.	Zur Verstärkung des Betriebskapitals der Münzstätten zu Berlin und Frankfurt a. M.	58,700	—
		Summa Kap. 12	278,200	—
13.		Staatsdruckerei.		
	1.	Besoldungen	7,650	400
	2—10.	Sonstige Ausgaben der Verwaltung und des Betriebes	207,050	—
		Summa Kap. 13	214,700	400
		Summa I.	19,451,025	393,434
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
14.		Porzellan-Manufaktur.		
	1.	Besoldungen	15,200	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	900	—
	3—6.	Sächliche Ausgaben	131,900	—
		Summa Kap. 14	148,000	—
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.		
		Betriebskosten.		
15.		Bergwerke.		
	1.	Besoldungen	178,530	2,750
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	22,180	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	56,946	—
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	9,394,650	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	2,228,599	—
	8.	Debitskosten	420,262	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebs-Anlagen	345,901	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen	1,517,228	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	340,331	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871	300,796	—
		Summa Kap. 15	14,805,423	2,750

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
16.		Hüttenwerke.		
	1.	Besoldungen	61,650	700
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	7,525	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	9,716	—
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	554,504	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	5,369,857	—
	8.	Debitskosten	28,436	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen	84,401	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen	88,100	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	18,697	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871	20,118	—
		Summa Kap. 16	6,243,004	700
17.		Salzwerke.		
	1.	Besoldungen	43,444	19
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	6,640	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	6,792	—
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	434,513	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	353,588	—
	8.	Debitskosten	112,230	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen	84,405	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen	56,600	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	40,305	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871	19,213	—
		Summa Kap. 17	1,155,730	19
		Verwaltungskosten.		
18.		Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.		
	1—4.	Besoldungen	39,300	1,800
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	6,600	—
	7—9.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	9,315	—
		Summa Kap. 18	55,215	1,800
19.		Ober-Bergämter.		
	1—5.	Besoldungen	218,925	1,200
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	68,700	1,150
	8—10.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	85,213	—
		Summa Kap. 19	372,838	2,350
20.		Bergtechnische Lehranstalten.		
	1.	Besoldungen	26,350	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	15,590	—
	5—8.	Sächliche Ausgaben	19,445	—
	9—10.	Sonstige Ausgaben	4,605	—
		Summa Kap. 20	65,990	—
21.		Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten ꝛc.	12,685	1,785
	2.	Zur Förderung der Ausbildung von Beamten und Arbeitern	7,643	—
	3.	Zuschuß zu Knappschaftskassen der eingestellten und veräußerten Staatswerke ꝛc.	12,725	—
	4—10.	Außerordentliche Betriebs-, Bau- und Verwaltungs-Ausgaben, sowie Kosten der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen	125,000	—
		Summa Kap. 21	158,053	1,785
		Summa Kap. 15 bis 21	22,856,253	9,404

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.		
22.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	1,252,755	980
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	802,190	220
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	482,840	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	1,285,000	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	1,711,900	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	629,315	—
		Summa Kap. 22.	6,164,000	1,200
23.		Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.		
	1—4.	Besoldungen	56,190	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	31,316	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	15,095	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	44,500	—
	11.	Kosten des Bahn-Transports	106,000	—
	12—13.	Sonstige vermischte Ausgaben	4,899	—
		Summa Kap. 23.	258,000	—
24.		Ostbahn.		
	1—4.	Besoldungen	1,304,451	570
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	663,200	250
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	380,432	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	1,157,000	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	2,079,000	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	307,917	—
		Summa Kap. 24.	5,892,000	820
25.		Westphälische Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	498,904	340
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	292,400	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	146,000	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	740,000	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	837,000	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	291,696	—
		Summa Kap. 25.	2,806,000	340
26.		Saarbrücker Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	387,993	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	169,950	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	92,450	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	343,800	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	565,200	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	185,607	—
		Summa Kap. 26.	1,745,000	—
27.		Hannoversche Eisenbahnen.		
	1—4.	Besoldungen	1,315,353	7,380
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	847,500	116
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	380,400	41
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	1,508,000	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	2,162,800	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	1,240,947	—
		Summa Kap. 27.	7,455,000	7,537

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
28.		Bebra-Hanauer Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	253,236	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	139,900	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	80,000	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	249,400	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	234,900	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	193,564	—
		Summa Kap. 28	1,151,000	—
29.		Nassauische Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	400,670	1,600
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	130,500	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	90,500	200
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	344,800	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	310,000	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	81,455	—
	17.	Zur Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Anleihen der Taunus-Eisenbahn	28,675	—
		Summa Kap. 29	1,386,600	1,800
30.		Main-Weser-Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	355,737	8,583
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	196,000	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	106,800	771
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	318,000	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	589,700	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	145,763	—
		Summa der Betriebskosten	1,712,000	9,354
	17.	Großherzoglich Hessischer Antheil an dem Betriebs-Ueberschusse	286,200	—
		Summa Kap. 30	1,998,200	9,354
31.		Main-Neckar-Eisenbahn.		
		Besoldungszulagen der von der vormals freien Stadt Frankfurt angestellten Beamten	2,186	—
		Summa Kap. 31 für sich.		
32.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	16,474	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	7,200	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	4,380	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	4,986	—
	11—12.	Kosten des Bahn-Transports	17,029	—
	13—15.	Sonstige vermischte Ausgaben	1,231	—
		Summa Kap. 32	51,300	—
33.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.		
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	29,346	—
	2.	Köln-Mindener Eisenbahn	38,515	—
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	83,920	—
	4—11.	Zinszuschüsse für Privat-Eisenbahnen, für welche die Zinsgarantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist	1,240,100	—
		Summa Kap. 33	1,391,881	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
34.		Centralverwaltung und Eisenbahn-Kommissariate.		
	1.	Besoldungen	25,320	—
	2—6.	Andere persönliche Ausgaben	29,100	—
	7—9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	30,400	—
	10.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	50,000	—
	11.	Zu Kommunikations-Anlagen, welche dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen Verkehr bringen	11,828	—
		Summe Kap. 34	146,648	—
		Außerdem in dem Etat der Staatsschulden-Verwaltung zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden resp. 8,755,955 Thlr. und 3,183,179 Thlr., zusammen 11,939,134 Thlr.		
		Summa Kap. 22 bis 34 42,386,949 Thlr.	30,447,815	21,051
		Summa II.	53,452,068	30,455
		III. Staats-Ministerium.		
35.		Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir.		
	1.	Besoldungen	7,120	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	2,850	—
	4.	Sächliche Ausgaben	38,400	—
		Summa Kap. 35	48,370	—
		Summa III.	48,370	—
		Dazu: » II.	53,452,068	30,455
		» I.	19,451,025	393,434
		Summa A. Betriebs- ꝛc. Ausgaben	72,951,463	423,889
		B. Dotationen.		
36.		Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	1,500,000	—
		Summa Kap. 36 für sich.		
		Oeffentliche Schuld.		
37.		Verzinsung.		
	1—8.	Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaats seit 1866	14,455,524	—
	9—14.	Schulden der neuen Landestheile	2,138,518	—
		Summa Kap. 37 einschließlich 8,755,955 Thlr. für Eisenbahnschulden	16,594,042	—
38.		Tilgung.		
	1—5.	Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaats seit 1866	6,820,014	—
	6—11.	Schulden der neuen Landestheile	1,833,366	—
		Summa Kap. 38 einschließlich 3,183,179 Thlr. für Eisenbahnschulden	8,653,380	—
39.		Kosten der unverzinslichen Schuld	11,000	—
		Summa Kap. 39 für sich.		
40.		Renten	428,261	—
		Summa Kap. 40 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
41.		Verwaltungskosten.		
	1—4.	Besoldungen	100,160	100
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	5,700	—
	7—8.	Sächliche Ausgaben	36,257	4,400
		Summa Kap. 41	142,117	4,500
		Summa Kap. 37 bis 41 einschließlich 11,939,134 Thaler für Eisenbahnschulden	25,828,800	4,500
		Beide Häuser des Landtages.		
42.		Herrenhaus.		
	1.	Besoldungen	8,200	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	12,160	—
	4—6.	Sächliche Ausgaben	23,540	—
		Summa Kap. 42	43,900	—
43.		Haus der Abgeordneten.		
	1.	Besoldungen	13,650	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	17,670	—
	4—7.	Sächliche Ausgaben	232,580	—
		Summa Kap. 43	263,900	—
		Summa Kap. 42 und 43	307,800	—
		Summa B. Dotationen	27,636,900	4,500
		C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staats-Ministerium.		
44.		Büreau des Staats-Ministeriums.		
	1—4.	Besoldungen	51,550	4,700
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	1,950	—
	8—10.	Für den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger	67,700	—
	11—15.	Sächliche und vermischte Ausgaben	35,200	—
		Summa Kap. 44	156,400	4,700
45.		Staats-Archive.		
	1—4.	Besoldungen	40,820	—
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	3,100	—
	7—10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	8,564	—
		Summa Kap. 45	52,484	—
46.		General-Ordens-Kommission.		
	1—2.	Besoldungen	11,700	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	1,300	—
	5—7.	Sächliche und vermischte Ausgaben	66,611	38,411
		Summa Kap. 46	79,611	38,411
47.		Geheimes Civil-Kabinet.		
	1—3.	Besoldungen	20,900	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	200	—
	5—7.	Sächliche Ausgaben	6,100	—
		Summa Kap. 47	27,200	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
48.		Ober-Rechnungs-Kammer.		
	1—3.	Besoldungen	130,200	—
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	5,300	—
	7—9.	Sächliche Ausgaben	6,980	—
		Summa Kap. 48	142,480	—
49.		Ober-Examinations-Kommission zur Prüfung für die höheren Verwaltungs-Aemter	970	—
		Summa Kap. 49 für sich.		
50.		Disziplinarhof	1,240	—
		Summa Kap. 50 für sich.		
51.		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte	2,400	—
		Summa Kap. 51 für sich.		
		Für Zwecke der Landesvermessung.		
52.		Büreau des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate.		
	1.	Besoldungen	3,700	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	1,530	—
	5.	Sächliche Ausgaben	770	—
		Summa Kap. 52	6,000	—
53.		Büreau der Landes-Triangulation.		
	1.	Besoldungen	9,450	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	8,532	—
	5—11.	Sächliche Ausgaben	60,844	—
		Summa Kap. 53	78,826	—
		Summa Kap. 52 und 53	84,826	—
		Summa I.	547,611	43,111
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
54.		Ministerium.		
	1.	Aversional-Entschädigung an das Deutsche Reich für die Besorgung speziell Preußischer Angelegenheiten	30,000	—
		Summa Kap. 54 für sich.		
55.		Gesandtschaften.		
	1.	Besoldungen	88,700	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	500	—
	3—6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	16,100	—
		Summa Kap. 55	105,600	—
		Summa II.	135,600	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		III. Allgemeine Finanzverwaltung.		
56.		Ministerium.		
	1—5.	Besoldungen	325,700	600
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	23,075	—
	8—11.	Sächliche und vermischte Ausgaben	33,560	—
		Summa Kap. 56	382,335	600
57.		Ober-Präsidien und Regierungen, einschließlich der Finanz-Direktion nebst Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover.		
	1—4.	Besoldungen	1,860,257	8,557
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	701,910	143,229
	9—10.	Sächliche Ausgaben	412,300	—
	11—14.	Sonstige Ausgaben	59,100	—
		Summa Kap. 57	3,033,567	151,786
58.		Rentenbanken.		
	1.	Besoldungen	43,495	—
	2—5.	Andere persönliche Ausgaben	63,040	—
	6—8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	42,705	31,809
		Summa Kap. 58	149,240	31,809
59.		Depositenkassen zu Kassel und Köln.		
	1.	Besoldungen	2,400	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	2,408	—
	4—5.	Sächliche Ausgaben	822	—
		Summa Kap. 59	5,630	—
60.		Wittwen- und Waisenverpflegungs-Anstalten.		
	1.	Zuschuß zur allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt in Berlin	774,750	—
	2.	Vertragsmäßiger Zuschuß für die Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Wittwenkasse in Kopenhagen	81,000	81,000
	3—13.	Pensionen und Verwaltungskosten der geschlossenen Wittwen- und Waisenverpflegungs-Anstalten in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau	392,225	392,225
		Summa Kap. 60	1,247,975	473,225
61.		Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reiches.		
	1.	Matrikularbeitrag	11,101,989	—
	2.	Aversum für Zölle und Verbrauchssteuern der vom Zollgebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossenen Landestheile	149,920	—
		Summa Kap. 61	11,251,909	—
62.		Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse und dergleichen.		
	1.	Apanagen	419,620	419,620
	2.	Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren für abgetretene Rechte und Besitzungen	186,388	—
	3.	An die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein Zuschuß zur Amortisation der ausgegebenen Schuldverschreibungen, sowie an Zuschuß zur Ablösung der Domainen-Amortisationsrenten aus den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis	13,964	13,964
	4.	Entschädigung für Aufhebung der Sund- und Beltzölle	243,462	243,462
		Seite	863,434	677,046

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag.....	863,434	677,046
	5.	An das Militair-Waisenhaus in Potsdam	129,860	—
	6.	Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen.....	136,259	11,266
	7.	An den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover.....	500,000	—
	8.	An den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden.	142,000	—
	9.	Zur Gewährung von Provinzialfonds an die mit solchen für Zwecke der Selbstverwaltung noch auszustattenden Provinzen, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung.....	3,000,000	—
	10.	Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	58,665	—
	11.	Zuschuß zur Tilgung der ständischen Schulden der Niederlausitz	2,881	2,881
	12.	Zuschuß zur Verzinsung und Abtragung der Schulden der Stifte Merseburg und Naumburg	6,700	6,700
	13.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld der Stadt Königsberg i. Pr.....	5,000	5,000
	14.	Zur Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld der Hohenzollernschen Lande	15,554	15,554
	15.	Zur Amortisation der Staammaktien Littr. B. der Berlin-Hamburger Eisenbahn	368,877	—
		Summa Kap. 62.....	5,229,230	718,447
63.		Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.		
	1.	Wartegelder für Civilbeamte.....	162,419	162,419
	2.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	3,550,000	—
	3.	Pensions-Aussterbefonds.....	519,000	519,000
	4.	Zu Unterstützungen für bedürftige pensionirte Klostergeistliche	1,000	1,000
	5.	Karenz-Unterstützungen	34,000	34,000
	6.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	51,700	—
	7.	Gnaden-Pensionsfonds	100,000	—
	8.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienst beschäftigt werden, oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.....	2,000	—
		Summa Kap. 63.....	4,420,119	716,419
64.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	500,000	—
	2.	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen.....	50,000	—
	3.	Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen.....	450,000	—
	4.	Zur Verbesserung des Diensteinkommens derjenigen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vorhandenen Beamten, welche bei der Umgestaltung der Behörden disponibel geblieben sind und im Staatsdienst außeretatsmäßig beschäftigt werden	16,000	16,000
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Staatsbeamten	4,430,000	—
	6.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupttextraordinarium)	400,000	—
		Summa Kap. 64	5,846,000	16,000
		Summa III.	31,566,005	2,108,286
		IV. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
65.		Ministerium.		
	1—9.	Besoldungen	262,950	—
	10—12.	Andere persönliche Ausgaben	36,970	—
	13—15.	Sächliche Ausgaben	22,000	—
		Summa Kap. 65	321,920	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
66.		**Bauverwaltung.**		
	1—3.	Besoldungen der Bezirks- und Distriktsbeamten	598,859	50,466
	4.	Besoldungen der Lokal- und Unterbeamten	303,789	2,444
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	16,711	—
	8.	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen ꝛc. der Baubeamten	361,174	13,177
	9—14.	Zur Unterhaltung der unchaussirten Wege, der Wasserwerke, Brücken, Fähren, sowie der Dienstgebäude	2,162,327	—
	15.	Zu Stromregulirungen und Hafenbauten	800,000	—
	16.	Kosten der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	165,310	—
	17.	Zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausseen und zu Prämien für Chaussee-Neubauten	2,000,000	—
	18.	Zuschuß zur Bau-Wittwenkasse in Kassel	1,640	1,640
	19.	Zu literarischen Zwecken im Fache der Baukunst und Bauwissenschaft, zu Reisestipendien für Baumeister und zu Prämien für Preisaufgaben des Architektenvereins	14,000	—
		Summa Kap. 66	6,423,810	67,727
67.		**Bau-Akademie.**		
	1.	Besoldungen	21,180	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	18,150	—
	4—6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	9,670	—
		Summa Kap. 67	49,000	—
68.		**Unterhaltung der Staats-Chausseen.**		
	1.	Besoldungen der Chausseeaufseher und Wärter	408,758	—
	2.	Zur Gewährung von Wohnungsentschädigungen ꝛc. an die Beamten unter Titel 1	37,887	—
	3.	Kosten der materiellen Unterhaltung	3,598,870	—
	4.	Zu den Kosten der Vermessung und Veranschlagung von Chausseen, sowie zu Prämien für das Auffinden neuer Stein- und Kiesgruben	7,850	—
	5.	Zu Pensionen der Chausseeaufseher und Wärter	29,350	—
	6.	Zu Belohnungen und Unterstützungen der Chausseeaufseher, Wärter und Arbeiter	43,590	—
	7.	Zu Unterstützungen an Hinterbliebene der Chausseeaufseher und Wärter	1,200	—
	8.	Umzugs- und Versetzungskosten	6,000	—
		Summa Kap. 68	4,133,505	—
69.		**Handels- und Gewerbeverwaltung.**		
	1—4.	Besoldungen	105,504	13,680
	5—10.	Andere persönliche Ausgaben	40,198	2,911
	11—13.	Sächliche Ausgaben	36,134	4,750
		Summa Kap. 69	181,836	21,341
70.		**Technische Lehranstalten der Handels- und Gewerbeverwaltung und sonstige wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.**		
	1—5.	Besoldungen	110,515	75
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	32,965	—
	8—10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	35,951	—
	11—13.	Sonstige Ausgaben	181,076	—
		Summa Kap. 70	360,507	75

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
71.		Bauverwaltung und Verwaltung für Handel und Gewerbe gemeinsam.		
	1.	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	20,700	—
	2.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung mit Ausschluß der Chausseeaufseher und Wärter	17,703	703
		Summa Kap. 71	38,403	703
		Summa IV.	11,508,981	89,846
		V. Justiz-Ministerium.		
72.		Ministerium.		
	1—5.	Besoldungen	122,600	—
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	15,500	—
	8—9.	Sächliche Ausgaben	10,400	—
	10.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc.	3,000	—
		Summa Kap. 72	151,500	—
73.		Ober-Tribunal und Ober-Appellationsgericht.		
	1—6.	Besoldungen	275,800	—
	7—8.	Andere persönliche Ausgaben	8,830	—
	9—10.	Sächliche Ausgaben	10,000	—
		Summa Kap. 73	294,630	—
74.		Justiz-Prüfungskommission.		
	1—2.	Persönliche Ausgaben	4,690	300
		Summa Kap. 74 für sich.		
75.		Gerichte zweiter Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 2. Januar 1849 und vom 26. Juni 1867 Gesetzeskraft haben.		
	1—9.	Besoldungen	1,080,263	18,173
	10—16.	Andere persönliche Ausgaben	143,845	—
	17—19.	Sächliche Ausgaben	74,060	—
		Summa Kap. 75	1,298,168	18,173
76.		Appellationsgericht in Celle und Obergerichte des dortigen Departements.		
	1—4.	Besoldungen	315,044	4,974
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	35,090	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	20,288	—
		Summa Kap. 76	370,422	4,974
77.		Appellationsgericht in Frankfurt a. M.		
	1—2.	Besoldungen	23,057	172
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	880	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	1,483	—
		Summa Kap. 77	25,420	172

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
78.		Appellationsgerichtshof in Köln und Rheinische Landgerichte.		
	1—4.	Besoldungen	336,750	100
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	20,730	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	16,590	—
		Summa Kap. 78	374,070	100
79.		Gerichte erster Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 2. Januar 1849 und 26. Juni 1867 Gesetzeskraft haben.		
	1—13.	Besoldungen	8,555,267	72,677
	14—24.	Andere persönliche Ausgaben	2,367,884	17,259
	25—28.	Sächliche Ausgaben	1,167,885	—
		Summa Kap. 79	12,091,036	89,936
80.		Amtsgerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.		
	1—4.	Besoldungen	701,216	2,506
	5—9.	Andere persönliche Ausgaben	22,100	—
	10—12.	Sächliche Ausgaben	50,630	—
		Summa Kap. 80	773,946	2,506
81.		Stadtgericht und sonstige Gerichtsbehörden erster Instanz in Frankfurt a. M.		
	1—3.	Besoldungen	65,454	257
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	6,920	—
	7—8.	Sächliche Ausgaben	6,896	—
		Summa Kap. 81	79,270	257
82.		Friedens- und Handelsgerichte des Departements Köln.		
	1—2.	Besoldungen	291,350	300
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1,100	—
	4—6.	Sächliche Ausgaben	14,815	—
		Summa Kap. 82	307,265	300
83.		Kriminalkosten.		
	1.	Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten	782,210	—
	2.	Zur Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien	56,105	—
	3.	Sonstige Auslagen in Untersuchungssachen	787,310	—
		Summa Kap. 83	1,625,625	—
84.		Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen	950,068	—
		Summa Kap. 84 für sich.		
85.		Porto und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen in Parteisachen	850,420	—
		Summa Kap. 85 für sich.		
86.		Sonstige Ausgaben.		
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten	21,800	—
	2.	Zu Unterstützungen für aktive Beamte bei den Gerichtsbehörden	10,500	—
	3.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	32,900	—
	4.	Zu außerordentlichen Ausgaben für die Justizverwaltung	2,500	—
	5.	Zu Rechnungs-Vergütungen	3,000	—
		Summa Kap. 86	70,700	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
87.		Unterhaltung der Justizgebäude	169,000	—
		Summa Kap. 87 für sich.		
88.		Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	23,300	—
		Summa Kap. 88 für sich.		
		Summa V.	19,459,530	116,718
		VI. Ministerium des Innern.		
89.		Ministerium.		
	1—5.	Besoldungen	123,550	3,000
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	22,800	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	11,300	—
		Summa Kap. 89.	157,650	3,000
90.		Statistisches Büreau.		
	1—3.	Besoldungen	23,050	1,000
	4—5.	Andere persönliche Ausgaben	4,100	—
	6—9.	Sächliche Ausgaben	11,200	—
		Summa Kap. 90.	38,350	1,000
91.		Meteorologisches Institut.		
	1.	Besoldungen	2,300	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	5,000	—
	3.	Sächliche Ausgaben	1,700	—
		Summa Kap. 91.	9,000	—
92.		Deputationen für das Heimathwesen.		
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder	5,429	—
	2.	Zur Remunerirung der Stellvertreter der Mitglieder, sowie zu sächlichen und sonstigen Ausgaben	2,714	—
		Summa Kap. 92.	8,143	—
93.		Amtsblatts-Verwaltung.		
	1.	Zur Remunerirung der Beamten	7,145	—
	2.	Zu den sächlichen Ausgaben	100,625	—
		Summa Kap. 93.	107,770	—
94.		Landdrosteien.		
	1—4.	Besoldungen	88,790	9,980
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	22,400	—
	8—9.	Sächliche Ausgaben	23,305	—
	10—11.	Sonstige Ausgaben	1,950	—
		Summa Kap. 94.	136,445	9,980
95.		Landräthliche Behörden und Aemter.		
	1—4.	Besoldungen	1,431,287	43,971
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	124,855	68,375
	9—10.	Sächliche Ausgaben	563,187	680
		Summa Kap. 95.	2,119,329	113,026

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
96.		Lokal-Polizeiverwaltung in Berlin.		
	1–7.	Besoldungen	1,052,925	40
	8–9.	Andere persönliche Ausgaben	56,794	—
	10–14.	Sächliche Ausgaben	69,543	—
		Summa Kap. 96	1,179,262	40
97.		Lokal-Polizeiverwaltung in den Provinzen.		
	1–24.	Besoldungen	514,194	15,049
	25–45.	Andere persönliche Ausgaben	53,845	1,834
	46–48.	Sächliche Ausgaben	26,181	3,919
	49–51.	Sonstige Ausgaben	17,540	3,590
		Summa Kap. 97	611,760	24,392
98.		Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.		
	1.	Besoldungen	94,400	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	1,250	—
	4.	Sonstige Ausgaben	37,260	—
		Summa Kap. 98	132,910	—
99.		Landgendarmerie.		
	1—2.	Besoldungen	1,315,190	1,750
	3—5.	Sächliche Ausgaben	333,501	182
	6—9.	Sonstige Ausgaben	272,866	240
		Summa Kap. 99	1,921,557	2,172
100.		Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.		
	1.	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	40,000	—
	2.	Für das Central-Polizeiblatt	2,893	—
	3.	Zu allgemeinen polizeilichen Zwecken	92,883	1,500
	4.	Zur Remunerirung temporärer Hülfsarbeiter, zur vorübergehenden Verstärkung der Polizeikräfte und zu sonstigen Ausgaben im Interesse der Polizei	40,000	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen	5,000	—
		Summa Kap. 100	180,776	1,500
101.		Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten.		
	1—2.	Besoldungen	681,576	1,109
	3—5.	Andere persönliche Ausgaben	126,805	—
	6—11.	Sächliche Ausgaben	1,651,011	—
		Summa Kap. 101	2,459,392	1,109
102.		Für Wohlthätigkeitszwecke.		
	1.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806 bis 1815	367,630	—
	2.	Zu Almosen und Unterstützungen im Allgemeinen	37,978	—
	3.	Chaussee-Polizei-Strafgelder-Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Wittwen und Waisen von Polizeibeamten	693	—
	4.	Zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militairpersonen und deren Familien	3,519	—
	5.	Feststehende Zuschüsse für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	125,509	312
	6.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Beamten-Wittwen und Waisen, resp. zu Unterstützungen für pensionirte Beamte aus dem Ressort des Ministeriums des Innern	40,000	—
	7.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter im Allgemeinen (Stifts-Pensionsfonds)	67,099	—
	8.	Zur Unterstützung ehemaliger Beamten und deren Hinterbliebenen aus dem Ressort der Verwaltung des Innern in der Provinz Hannover.	5,379	5,379
		Summa Kap. 102	647,807	5,691

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
103.		Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.		
	1.	Feststehende Ausgaben zu verschiedenen Zwecken	32,459	15,436
	2.	Fonds zu Prämien, einschließlich derjenigen für Schützengilden und Schützenkönige, und zu sonstigen Ausgaben	15,286	—
	3.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	8,500	—
		Summa Kap. 103	56,245	15,436
		Summa VI.	9,766,396	177,346
		VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.		
		Landwirthschaftliche Verwaltung.		
104.		Ministerium.		
	1—5.	Besoldungen	68,100	—
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	7,600	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	20,400	—
		Summa Kap. 104	96,100	—
105.		Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen.		
	1—3.	Besoldungen	29,800	—
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	4,670	—
	7.	Sächliche Ausgaben	2,240	—
		Summa Kap. 105	36,710	—
106.		Auseinandersetzungs-Behörden.		
	1—5.	Besoldungen	293,959	7,491
	6—8.	Andere persönliche Ausgaben	78,675	—
	9—12.	Sächliche Ausgaben	569,521	113
	13—14.	Sonstige Ausgaben	7,250	—
		Summa Kap. 106	949,405	7,604
107.		Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke.		
	1—8.	Besoldungen	61,406	1,250
	9—12.	Andere persönliche Ausgaben	23,056	—
	13—15.	Sächliche Ausgaben	42,246	—
	16—18.	Sonstige Ausgaben	97,104	—
		Summa Kap. 107	224,712	1,250
108.		Thierarzneischulen und Veterinärwesen.		
		A. Thierarzneischulen.		
	1—2.	Besoldungen	21,450	—
	3—5.	Andere persönliche Ausgaben	2,450	—
	6—8.	Sächliche Ausgaben	25,646	—
	9.	Sonstige Ausgaben	814	—
		Seite	50,360	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1872. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	50,360	—
		B. Veterinärwesen.		
	10.	Besoldungen	89,232	3,504
	11.	Sonstige Ausgaben	12,729	3,979
		C. Allgemeine Ausgaben.		
	12–13.	Remunerationen, Unterstützungen und Pensionen	2,732	—
		Summa Kap. 108.....	155,053	7,483
109.	1—3.	Förderung der Pferdezucht	64,604	114
		Summa Kap. 109 für sich.		
110.		Förderung der Fischerei.		
	1.	Besoldungen	3,300	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	590	—
	4.	Sächliche Ausgaben	1,000	—
	5.	Sonstige Ausgaben	3,110	—
		Summa Kap. 110.....	8,000	—
111.		Landes-Meliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen.		
	1—2.	Besoldungen	19,045	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	6,448	—
	5.	Sächliche Ausgaben	6,931	—
	6—8.	Sonstige Ausgaben	290,918	—
		Summa Kap. 111.....	323,342	—
112.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landeskultur	74,718	—
	2.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung	8,000	—
		Summa Kap. 112.....	82,718	—
		Summa Kap. 104 bis 112.....	1,940,644	16,451
113.		Gestütverwaltung.		
		Besoldungen.		
	1—3.	Hauptgestüte	32,230	—
	4—14.	Landgestüte	32,370	1,410
		Summa Tit. 1 bis 14.....	64,600	1,410
		Andere persönliche Ausgaben.		
	15–16.	Hauptgestüte	40,053	—
	17–19.	Landgestüte	90,523	2,615
		Summa Tit. 15 bis 19.....	130,576	2,615
		Sächliche Ausgaben.		
	20–25.	Hauptgestüte	206,746	—
	26–31.	Landgestüte	262,439	—
		Summa Tit. 20 bis 31.....	469,185	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
		Sonstige Ausgaben.		
	32.	Hauptgestüte	621	—
	33.	Landgestüte	1,407	—
		Summa Tit. 32 und 33	2,028	—
		Summa Tit. 1 bis 33	666,389	4,025
		Kosten der Centralverwaltung und sonstige Ausgaben.		
	34–36.	Persönliche Ausgaben	9,260	—
	37–38.	Sächliche Ausgaben	22,500	—
	39–42.	Sonstige Ausgaben	157,241	—
		Summa Tit. 34 bis 42	189,001	—
		Summa Kap. 113	855,390	4,025
		Summa VII.	2,796,034	20,476
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
114.		Ministerium.		
	1—6.	Besoldungen	160,500	—
	7—9.	Andere persönliche Ausgaben	14,910	—
	10–12.	Sächliche Ausgaben	16,710	—
		Summa Kap. 114	192,120	—
115.		Evangelischer Ober-Kirchenrath.		
	1—2.	Besoldungen	24,700	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	2,014	—
	5—7.	Sächliche Ausgaben	2,600	—
		Summa Kap. 115	29,314	—
116.		Evangelische Konsistorien.		
	1—12.	Besoldungen	199,325	11,939
	13—14.	Andere persönliche Ausgaben	11,207	—
	15—18.	Sächliche Ausgaben	32,871	—
		Summa Kap. 116	243,403	11,939
117.		Evangelische Geistliche und Kirchen.		
	1—2.	Besoldungen und Zuschüsse	398,901	10,646
		Summa Kap. 117 für sich.		
118.	1—13.	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	408,960	438
		Summa Kap. 118 für sich.		
119.		Katholische Konsistorien.		
	1.	Besoldungen	9,209	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	100	—
	4—6.	Sächliche Ausgaben	850	—
		Summa Kap. 119	10,159	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
120.		Katholische Geistliche und Kirchen.		
	1.	Besoldungen und Zuschüsse	449,677	6,094
		Summa Kap. 120 für sich.		
121.		Provinzial-Schul-Kollegien.		
	1—2.	Besoldungen	78,260	330
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	4,366	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	16,720	—
		Summa Kap. 121	99,346	330
122.		Wissenschaftliche Prüfungskommissionen	12,750	—
		Summa Kap. 122 für sich.		
123.		Universitäten.		
	1—10.	Zuschüsse für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum-Hosianum zu Braunsberg	1,135,632	50,195
	11.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum-Hosianum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	105,150	—
	12.	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	4,000	—
	13.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	17,310	—
		Summa Kap. 123	1,262,092	50,195
124.		Gymnasien und Realschulen.		
	1.	Zuschüsse für verschiedene Anstalten und Fonds	917,612	27,436
	2.	Zur Erfüllung des Normaletats bei den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung und zu Besoldungsverbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementarlehrer an diesen Anstalten, sowie für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten	320,000	—
	3.	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	8,000	—
		Summa Kap. 124	1,245,612	27,436
125.		Elementar-Unterrichtswesen.		
	1—3.	Schullehrer-Seminarien und Seminar-Präparandenwesen	656,784	120,891
	4—8.	Elementarschulen	2,997,041	22,000
	9.	Zur Ausbildung von Turnlehrern	12,160	—
	10.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	16,683	1,500
	11.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten	75,688	—
		Summa Kap. 125	3,758,356	144,391
126.		Kunst und Wissenschaft.		
	1.	Zuschuß für die Akademie der Künste und die damit verbundene Kunstschule und Hochschule für Musik	63,680	—
	2—5.	Zuschüsse für die Kunst-Akademien in Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Kassel und Hanau	37,702	—
	6.	Zuschuß für die Kunst-Museen in Berlin	182,895	—
	7.	Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften in Berlin	24,828	2,000
	8.	Zuschuß für die Königliche Bibliothek in Berlin	48,970	—
	9—14.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	184,549	4,500
		Summa Kap. 126	542,624	6,500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
127.		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**		
	1.	Besoldungen für Schulräthe und geistliche Räthe	102,393	1,000
	2.	Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	511,035	—
	3.	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer	225,904	—
	4—14.	Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	150,807	288
		Summa Kap. 127	990,139	1,288
128.		**Medizinalwesen.**		
	1—2.	Besoldungen	319,942	24,149
	3.	Andere persönliche Ausgaben	4,720	1,400
	4.	Sächliche Ausgaben	580	—
	5.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Physiker, sowie zu Unterstützungen	31,231	—
	6—10.	Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten	143,468	4,515
	11—16.	Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	56,620	30,348
		Summa Kap. 128	556,561	60,412
129.		**Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben**	25,000	—
		Summa VIII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	10,225,017	319,669
	Dazu	» VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	2,796,034	20,476
		» VI. Ministerium des Innern	9,766,396	177,346
		» V. Justiz-Ministerium	19,459,530	116,718
		» IV. Ministerium für Handel ꝛc.	11,508,981	89,846
		» III. Allgemeine Finanzverwaltung	31,566,005	2,108,286
		» II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	135,600	—
		» I. Staats-Ministerium	547,611	43,111
		Summa C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben	86,005,174	2,875,452
	Dazu	» B. Dotationen	27,636,600	4,500
		» A. Betriebs- ꝛc. Ausgaben	72,951,463	423,889
		Summa der dauernden Ausgaben	186,593,237	3,303,841

Allgemeine Bemerkung. Bei sämmtlichen Baufonds können die am Schlusse des Jahres verbleibenden Bestände zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.		**I. Herrenhaus.**	
		Zur Ausführung von Reparatur- und Umbauten auf dem Grundstücke des Herrenhauses, sowie zur anderweiten Einrichtung und Restaurirung des Sitzungssaales	109,550
		Summa I. für sich.	
		II. Staats-Ministerium.	
2.		Staats-Archive.	
	1.	Zur Ueberführung des Geheimen Staats-Archivs und des Geheimen Ministerial-Archivs in das zur Aufnahme dieser Institute bestimmte »Hohe Haus« zur Einrichtung derselben in den neuen Räumen und zur Vervollständigung der Aktengestelle	15,000
	2.	Zur Erbauung eines besonderen Gebäudes für das Staats-Archiv zu Düsseldorf, erste Rate	20,000
		Summa Kap. 2.....	35,000
3.		Für Zwecke der Landesvermessung.	
		Zur Einleitung der beschleunigteren und vervollkommneten topographischen Aufnahme und deren Vervielfältigung, Zuschuß zu dem betreffenden Theile des Dispositionsfonds des Generalstabes	14,600
		Summa Kap. 3 für sich.	
		Summa II.....	49,600
		III. Finanz-Ministerium.	
4.		Domainenverwaltung.	
	1.	Zur Erstattung von zur Staatskasse eingezogenen Beiträgen zur Unterhaltung des Kur-Etablissements zu Wiesbaden	32,168
	2.	Antheil des Fiskus an den Kosten der in Aussicht genommenen Entwässerung von Seen und Brüchern im Gebiete des Dimmern-Flusses in den Kreisen Ortelsburg und Rössel, erste Rate	30,000
	3.	Zur Ausführung von Anlagen im Thiergarten bei Berlin, welche in Folge der Veräußerung und Zuschüttung der Strecke des alten Schafgrabens von der Moritzhof- bis zur Hitzig-Brücke nothwendig werden	15,000
	4.	Zur Errichtung eines neuen Badehauses zu Weilbach im Regierungsbezirke Wiesbaden	31,000
	5.	Zur Anlegung einer Trinkhalle in Ems	53,000
	6.	Zur Ausführung eines Bernstein-Tiefbaues in der Provinz Preußen	75,000
		Summa Kap. 4.....	236,168
5.		Forstverwaltung.	
	1.	Zur Ablösung von Forstservituten	300,000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken und zur Entlastung der Domainen und Forsten	175,000
	3.	Prämien zu Chausseebauten im Interesse der Forstverwaltung	50,000
	4.	Zu Forstkulturen	75,000
	5.	Zur Beschaffung fehlender Förster-Dienstwohnungen	200,000
	6.	Zu Bauten bei der Forstakademie Neustadt-Eberswalde, erste Rate	50,000
	7.	Zur Umwandlung des Zauchebruchs in Stauwiesen	15,820
		Summa Kap. 5.....	865,820

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
6.		Verwaltung der direkten Steuern.	
		Zur Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim	500,000
		Summa Kap. 6 für sich.	
7.		Verwaltung der indirekten Steuern.	
		Zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Haupt-Steueramt zu Neustadt-Eberswalde	19,450
		Summa Kap. 7 für sich.	
8.		Allgemeine Finanzverwaltung.	
	1.	Zur Bestreitung der durch Einziehung von Münzen entstehenden Kosten	75,000
	2.	Zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Regierungspräsidenten zu Arnsberg	11,000
	3.	Zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden	7,760,000
		Summa Kap. 8.....	7,846,000
		Summa III.....	9,467,438
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
9.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
	1—15.	Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten	3,500,000
	16.	Zum Neubau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes zu Koblenz für die beiden Friedensgerichte, das Konsistorium, das Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegium, sowie für die Katasterverwaltung ꝛc., zweite Rate	40,000
	17.	Zuschuß zu den von der Stadt Altona auszuführenden Quaibauten, und zwar von dem bewilligten Gesammtzuschusse von 350,000 Thlrn. die zweite Rate	150,000
	18.	Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds	600,000
	19.	Zur Zahlung von Entschädigungen für die Aufhebung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Provinzen	100,000
	20.	Zur Bestreitung der Kosten der Weltausstellung in Wien, soweit sie auf die Preußische Staatskasse zu übernehmen sind	60,000
	21.	Zum Bau eines Gewerbemuseums, erste Rate	150,000
		Summa Kap. 9.....	4,600,000
10.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Zur Ausführung von Bohrversuchen	70,000
	2.	Zu Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche in der Nähe der Saarbrücker Steinkohlengruben, der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergwerke Königsgrube und Königin-Louise-Grube und der Eisengießerei bei Gleiwitz sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	75,000
	3.	Zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute, welche sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	150,000
	4.	Zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern für fiskalische Rechnung bei den Salzwerken zu Staßfurt und zu Schönebeck, sowie bei den Saarbrücker Bergwerken	54,000
	5.	Zur Vollendung des Steinsalzschachts bei Segeberg, letzte Rate	76,000
	6.	Zur Vollendung eines Salzwerks bei Inowraclaw, letzte Rate	160,000
	7.	Zur Vollendung der im Bau begriffenen Lokomotivbahn von dem fiskalischen Steinkohlenbergwerk von der Heydt nach dem Saarhafen bei Saarbrücken, letzte Rate	100,000
	8.	Zur Vollendung des Dienstgebäudes für das Ober-Bergamt in Dortmund, letzte Rate ...	61,000
	9.	Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn, zweite Rate	30,000
	10.	Zur Deckung des als unbeibringlich anzusehenden Theils eines Defekts bei der Ober-Bergamtskasse in Breslau	127,842
	11.	Zur Herstellung eines Gebäudes für die Bergakademie in Berlin, die geologische Landesanstalt und das Museum für Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf fiskalischem Territorium, erste Rate	120,000
		Summa Kap. 10.....	1,023,842

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
11.		Eisenbahnverwaltung.	
	1–8.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	945,700
	9–10.	Ostbahn	232,300
	11.	Saarbrücker Eisenbahn	642,800
	12–14.	Hannoversche Eisenbahnen	716,740
	15–17.	Bebra-Hanauer Eisenbahn	122,576
	18.	Nassauische Eisenbahn	51,000
	19.	Main-Weser Eisenbahn	112,900
	20.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	81,649
	21.	Zum Ankauf und zur Einrichtung eines Dienstgebäudes für das Eisenbahn-Kommissariat in Koblenz	40,000
	22.	Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn, zweite Rate	15,000
	23.	Subvention zu dem von Oldenburg auszuführenden Bau einer Eisenbahn von Neue-Schanze nach Jhrhove	351,000
	24.	Dispositions-Fonds zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben für die Staats-Eisenbahnen	150,000
		Summa Kap. 11.	3,461,665
		Summa IV.	9,085,507
		V. Justiz-Ministerium.	
12.	1—19.	Zum Bau von Gerichts- und Gefängnißgebäuden	696,900
		Summa V. für sich.	
		VI. Ministerium des Innern.	
13.	1.	Ministerium	60,000
	2.	Statistisches Büreau	30,000
	3.	Verwaltung des Innern	20,500
	4.	Polizeiverwaltung	30,000
	5.	Landgendarmerie	650
	6—10.	Strafanstalts-Verwaltung	423,000
		Summa VI.	564,150
		VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
14.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Zum Neubau eines Pferdestalles und einer Wagenremise mit Kornboden und Keller für das Versuchsfeld der staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena	2,576
	2.	Zur Förderung der Obstkultur, mit Einschluß der Ausgaben für die Einrichtung des pomologischen und Weinbau-Instituts zu Geisenheim	32,404
	3.	Zur Bestreitung der Kosten der Vertretung des Ackerbaues und der landwirthschaftlichen Industrie auf der Wiener Ausstellung im Jahre 1873	12,000
	4.	Zu verschiedenen Bauten und baulichen Einrichtungen bei der Thierarzneischule in Hannover	1,110
	5.	Zur Hebung der Fischerei	10,000
	6.	Zur Anlegung eines Fischerei-Zufluchtshafens an der Greifswalder Oie, zweite Rate	19,000
	7.	Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 111 Tit. 8 des ordentlichen Etats, unter den nämlichen Verwendungsbedingungen	450,000
	8.	Zur Förderung der Wald- und Wiesenkulturen in der Eifel	10,000
		Seite	537,090

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	537,090
	9.	Zu Kulturanlagen in den gebirgigen Theilen der Regierungsbezirke Trier, Koblenz und Wiesbaden, mit Ausschluß der Eifel und des Westerwaldes	5,000
	10.	Zur Förderung der Waldkultur in den gebirgigen Theilen des Regierungsbezirks Arnsberg .	500
	11.	Für das Dünenwesen in den Provinzen Preußen und Pommern	15,000
	12.	Zuschuß zu den Kosten der Herstellung von Steindeichen an den exponirten Stellen der Insel Nordstrand, erste Rate	18,666
		Summa Kap. 14.....	576,256
15.		Gestütverwaltung.	
	1.	Behufs Verstärkung des Fonds zum Ankauf von Pferden und zu den Kosten größerer Pferdetransporte	115,000
	2.	Zum Neubau eines Pferdestalles auf dem zum Hauptgestüt Trakehnen gehörigen Vorwerke Mattischkehmen	11,500
	3.	Zur Herstellung eines Paddocks auf dem zum Hauptgestüt Graditz gehörigen Vorwerke Repitz	2,700
	4.	Behufs Translokation des Schleswig-Holsteinischen Landgestüts zu Ploen nach Traventhal	40,000
	5.	Behufs Errichtung eines Landgestüts für die Provinz Pommern, erste Rate	80,000
	6.	Behufs Herstellung von Stall- und Wohnungsräumen bei dem Landgestüt-Marstalle zu Insterburg, erste Rate	15,000
	7.	Behufs Herstellung von Stall- und Wohnungsräumen bei dem Landgestüt-Marstalle zu Gudwallen, erste Rate	20,000
		Summa Kap. 15.....	284,200
		Summa VII.....	860,456
16.		**VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**	
	1.	Zur Bestreitung von Synodalkosten	25,000
	2.	Zur Fortsetzung des Dombaues in Köln	50,000
	3.	Zur Instandsetzung der an die katholische Kirchengemeinde in Meschede abzutretenden Rentamtsgebäude und Miethsentschädigung für den zweiten Kaplan daselbst	806
	4–9.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Königsberg ...	61,570
	10–14.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Berlin	27,000
	15–18.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Breslau	31,222
	19–26.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Halle	142,400
	27–32.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Kiel	306,525
	33–36.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Marburg	42,445
	37–45.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Bonn	262,210
	46–57.	Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken	236,834
	58–89.	Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken	755,856
	90.	Beitrag zur baulichen Unterhaltung des Martinsstifts in Erfurt	3,255
	91-101.	Für Kunst und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern	461,156
		Seite	2,406,279

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	2,406,279
	102.	Zur Regulirung der Kirchen- und Schulverhältnisse im Jadegebiet	10,000
	103.	Zur Ausführung von Reparaturen in dem Hintergebäude der Hebammen-Lehranstalt zu Posen	350
	104.	Außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen der Kunstmuseen in Berlin.	200,000
		Summa VIII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.....	2,616,629
		Dazu » VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	860,456
		» VI. Ministerium des Innern	564,150
		» V. Justiz-Ministerium	696,900
		» IV. Ministerium für Handel ꝛc.....	9,085,507
		» III. Finanz-Ministerium.....	9,467,438
		» II. Staats-Ministerium.....	49,600
		» I. Herrenhaus.....	109,550
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.....	23,450,230

Abschluß.

Es betragen:

1) die Einnahmen		210,043,467
2) die dauernden Ausgaben	186,593,237 Thlr.	
3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	23,450,230 »	
		210,043,467

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Spezial-Etats

für

das Jahr 1873.

Etat der Domainenverwaltung

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
1.	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainenobjekten, als: Erb-, Grund- und Domainenzins, Kanon, Einnahmen für Naturalprästationen, Zinsen von bäuerlichen Inventarien- (Hofwehr-) Geldern und unbeständige Gefälle	1,509,871	—
	2.	Domainen-Amortisationsrenten	1,978,763	—
	3.	Ertrag von Domainenvorwerken	3,672,130	—
	4.	Ertrag von anderen Domainengrundstücken, Mühlen und Fischereien	1,632,813	—
	5.	Ertrag von Mineralbrunnen und Badeanstalten, nämlich der Bäder Ems, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach, Neundorf, Salzschlirf, Hofgeismar, Rehburg, Limmer und Norderney, sowie der Mineralbrunnen zu Niederselters, Fachingen, Ems, Langenschwalbach, Weilbach und Geilnau	535,076	—
	6.	Ertrag des Thiergartens bei Berlin	5,300	—
	7.	Aus der Nutzung des Bernsteinregals	62,253	—
	8.	Zinsen von Aktivkapitalien	21,036	—
	9.	Festungsrevenüen, aus den Erträgen der Nutzungen von den Festungswerken bestehend	32,038	—
	10.	Sonstige vermischte Einnahmen und zur Abrundung der Einnahmen in den Kassenetats	25,820	—
		Summa der Einnahme	9,475,100	—

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Besoldungen.

1.	1.	239 Domainenrent- und Polizeibeamte mit 500 Thlr. bis 1100 Thlr. (in Berlin bis 1300 Thlr.), im Durchschnitt 800 Thlr.; außerdem 1903 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge, in Summa 193,103 Thlr. Davon werden als Besoldungstheile für die Verwaltung von Forstkassen bei der Forstverwaltung nachgewiesen 37,360 Thlr. und aus Sozietätsfonds gedeckt 400 „ = 37,760 „		
		Bleiben	155,343	1,903
	2.	161 Domainenrent- und Polizeiamtsdiener bis 350 Thlr., im Durchschnitt 260 Thlr.	41,860	—
	3.	3 Kammerkonsulenten mit 1550 Thlr. bis 1750 Thlr., im Durchschnitt 1666⅔ Thlr.; 1 Wiesentechniker mit 1200 Thlr.; 1 Kommissar für die Regulirung des Moorwesens mit 1095 Thlr.; 4 Kammerkommissaire mit 300 Thlr. und 400 Thlr., im Durchschnitt 350 Thlr.; 3 Ober-Fischmeister mit 900 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr.; 4 Administratoren mit 800 Thlr. und 900 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.; 1 Unterverwalter mit 400 Thlr.; 16 Beamte bei der Domanial-Weinbergs-, Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltung mit 300 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 753 Thlr. 6 Sgr.		
		Seite	197,203	1,903

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	197,203	1,903
1.		5 Pf.; 33 Unterbeamte bei dieser Verwaltung mit 108 Thlr. bis 550 Thlr., im Durchschnitt 316 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.; 4 Beamte der Berliner Thiergarten- und Mühlenverwaltung mit 700 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 775 Thlr.; 18 Unterbeamte derselben Verwaltung mit 150 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 293 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.; 2 Hofgärtner mit 415⅔ Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 532½ Thlr.; 2 Schloßwarte à 240 Thlr.; 1 Kontroleur mit 600 Thlr.; 1 Teichmeister mit 591 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.; 8 Fischmeister bis 350 Thlr., im Durchschnitt 240 Thlr.; 8 Fischkieper mit 200 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 275 Thlr.; 5 Hülfskieper mit 180 Thlr. bis 240 Thlr., im Durchschnitt 210 Thlr.; 24 Wiesenmeister, Dammmeister, Fehnmeister, Moorvoigte und Pritzstabel mit 150 Thlr. bis 450 Thlr., im Durchschnitt 298½ Thlr.; 28 Garten-, Wiesen-, Weide-, Fischerei-, Kanal-, Schleusen-, Magazin-, Rohrleitungs-, Mooraufseher und Wärter ꝛc. mit 37½ Thlr. bis 240 Thlr., im Durchschnitt 180 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf., 2 Stackmeister à 60 Thlr.. (Außerdem beziehen 58 von diesen Beamten freie Dienstwohnung, freie Nutzung von Grundstücken und sonstige Emolumente im Jahreswerthe von 2907 Thlr.)	66,603	7,416
		Summa Tit. 1 bis 3	263,806	9,319
		Andere persönliche Ausgaben.		
4.		Kosten für die Erhebung der Domainengefälle, als: Tantième an Steuererheber, Steuerkassenrendanten, Gemeindebeamte u. s. w. für die Einziehung von Domainen-Amortisationsrenten und anderweiten Gefällen, Kosten der Kornbodenverwaltung u. s. w.	79,930	11,171
5.		Aufsichtskosten, als: Entschädigungen an Gutsbesitzer und Beamte für die Uebernahme der Polizeiverwaltung in einzelnen Domainenortschaften oder kleineren Domainen-Polizeibezirken, Kosten für die Beaufsichtigung von Domainengrundstücken, Etablissements und Bauwerken ꝛc.	45,884	979
6.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Domainen-, Rent- und Polizeibeamte, Amtsdiener und sonstige Beamte der Domainenverwaltung	13,550	—
7.		Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Domainenverwaltung ..... (Etwaige Bestände können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden.)	8,000	—
		Summa Tit. 4 bis 7	147,364	12,150
		Dienstaufwands-Entschädigungen.		
8.		An Domainen-Rent- und Polizei-Beamte	98,599	—
9.		An Rent- und Polizei-Amtsdiener und sonstige Beamte der Domainenverwaltung	12,161	2,066
10.		An Domainenpächter, welche mit der Amts- und Kassenverwaltung beauftragt sind, auf Grund kontraktlicher Verpflichtung	5,641	—
		Summa Tit. 8 bis 10.....	116,401	2,066
		Sonstige Kosten und Lasten der Verwaltung.		
11.		Kosten der Ortspolizei-Verwaltung	21,245	1,581
12.		Kosten der geistlichen und Schulverwaltung	105,446	131
13.		Zahlungen an Armenanstalten und milde Stiftungen	37,579	37
14.		Zu Almosen und Unterstützungen	27,007	—
15.		Zinsen von Passivkapitalien, Passivrenten und sonstige Abgaben und Lasten	175,312	56,006
16.		Zu Remissionen	730	200
		Seite	367,319	57,955

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	367,319	57,955
1.	17.	Zur Unterhaltung der Domainengebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten, welche dem Domainenfiskus obliegen	700,000	—
	18.	Zu Vermessungen und Bonitirungen	12,703	—
	19.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	38,029	—
	20.	Betriebskosten für den Thiergarten bei Berlin	22,183	—
	21.	Betriebskosten für andere administrirte Grundstücke	114,863	—
	22.	Betriebskosten für die im Kapitel 1 Titel 5 der Einnahme aufgeführten Bäder und Mineralbrunnen	297,425	—
	23.	Ausgaben der Festungs-Revenüenkassen	2,183	—
	24.	Vermischte Ausgaben	54,474	30
		Summa Tit. 11 bis 24	1,609,179	57,985
		Summa A. Dauernde Ausgaben	2,136,750	81,520
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
4.	1.	Zur Erstattung von zur Staatskasse eingezogenen Beiträgen zur Unterhaltung des Kur-Etablissements zu Wiesbaden	32,168	—
	2.	Antheil des Fiskus an den Kosten der in Aussicht genommenen Entwässerung von Seen und Brüchen im Gebiete des Dimmernflusses in den Kreisen Ortelsburg und Rössel, erste Rate	30,000	—
	3.	Zur Ausführung von Anlagen im Thiergarten bei Berlin, welche in Folge der Veräußerung und Zuschüttung der Strecke des alten Schafgrabens von der Moritzhof- bis zur Hitzig-Brücke nothwendig werden	15,000	—
	4.	Zur Errichtung eines neuen Badehauses zu Weilbach im Regierungsbezirke Wiesbaden	31,000	—
	5.	Zur Anlegung einer Trinkhalle in Ems	53,000	—
	6.	Zur Ausführung eines Bernstein-Tiefbaues in der Provinz Preußen	75,000	—
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	236,168	—
		Dazu: » A. Dauernde Ausgaben	2,136,750	—
		Summa der Ausgabe	2,372,918	—
		Abschluß.		
		Die Einnahmen betragen	9,475,100	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	2,136,750	—
		Mithin Ueberschuß	7,338,350	—
		Hiervon ab: an extraordinairen Bedürfnissen	236,168	—
		Bleibt Ueberschuß	7,102,182	—

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Forstverwaltung

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
2.	1.	Für Holz	12,850,000
	2.	Für Nebennutzungen	1,090,000
	3.	Aus der Jagd	101,735
	4.	Von Torfgräbereien	94,846
	5.	Von Flößereien	12,349
	6.	Von Wiesenanlagen	18,453
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	55,443
	8.	Vom Sägemühlen-Betriebe	175,599
	9.	Von größeren Baumschulen	4,422
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve	4,798
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	125,995
	12.	Von der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde	3,500
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	2,860
		Summa der Einnahme	14,540,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		A. Dauernde Ausgaben.		
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**		
		Besoldungen.		
	1.	28 Oberforstmeister mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr.; zu Dirigentenzulagen für dieselben 6300 Thlr. (höchstens 300 Thlr. für jeden); 102 Forstmeister, darunter 7 künftig wegfallend, mit 1200 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1600 Thlr.	217,100	11,200
	2.	681 Oberförster, darunter 6 künftig wegfallend, mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.	578,850	5,100
		Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür. Der Werth beider Emolumente zusammen wird mit 150 Thlr. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.		
	3.	3291 Förster, darunter 3 künftig wegfallend, mit 280 Thlr. bis 360 Thlr., im Durchschnitt 320 Thlr.; außerdem 21,630 Thlr. zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 20 Thlr. bis 150 Thlr.; 363 Waldwärter, inkl. 1 künftig wegfallend, zusammen mit 48,068 Thlr., davon 243 voll besoldet mit 120 Thlr. bis 220 Thlr. und 120 nebenamtlich beschäftigt gegen 12 Thlr. bis 108 Thlr.	1,127,131	5,723
		Außerdem erhalten die Förster freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth beider Emolumente zusammen wird mit 50 Thlr. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden.		
	4.	3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit 500 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 750 Thlr.; 34 Torf-, Wiesen-, Flöß- ꝛc. Meister mit 260 Thlr. bis 360 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr., und 24 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter, zusammen mit 3532 Thlr., davon 18 voll besoldet mit 120 Thlr. bis 220 Thlr. und 6 nebenamtlich beschäftigt mit 12 Thlr. bis 108 Thlr.	16,322	—
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür: die verwaltenden Beamten zum pensionsfähigen Werthe von 1000 Thlr., die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.		
		Summa Tit. 1 bis 4.	1,939,403	22,023
2.		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeiten bei den Regierungen und der Finanz-Direktion zu Hannover	24,000	—
	6.	Zur Remunerirung von Forst-Hülfsaufsehern bis 250 Thlr. für jeden. Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	215,000	—
	7.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa. (Durchschnittlich 1,55 pCt. der Brutto-Einnahme)	225,000	—
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	56,000	—
		Summa Tit. 5 bis 8.	600,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
2.		**Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.**		
	9.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Ober-Forstmeister und Forstmeister bis zu 650 Thlr. für jeden	76,100	—
	10.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 600 Thlr. für jeden	309,150	—
	11.	Zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 60 Thlr. für jeden	4,400	—
	12.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 300 Thlr. für jeden	3,025	—
	13.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 300 Thlr., für Förster, Torf-, Wiesen-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 75 Thlr. für jeden	33,670	33,670
		Summa Tit. 9 bis 13	426,345	33,670
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.		
	14.	Für Werbung und Transport von Forstprodukten	2,000,000	—
	15.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	582,000	200,000
	16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	239,000	—
	17.	Zu Wasserbauten in den Forsten	11,000	—
	18.	Zu Forstkulturen und Verbesserungen, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	850,000	—
	19.	Jagdverwaltungskosten	18,500	—
	20.	Betriebskosten für Torfgräbereien	31,825	—
	21.	Betriebskosten für Flößereien	8,483	—
	22.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	4,506	—
	23.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	53,837	—
	24.	Betriebskosten der Sägemühlen	160,613	—
	25.	Betriebskosten für größere Baumschulen	2,440	—
	26.	Für den Thiergarten bei Cleve Bei dem Thiergarten zu Cleve darf die Ausgabe die Einnahme nicht überschreiten. Der am Schluß eines Jahres verbliebene Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	3,487	—
	27.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	62,835	—
	28.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	54,000	—
	29.	Druckkosten	20,000	—
	30.	Zu zeitweiser Verstärkung des Forstschutzes, Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	130,000	—
	31.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und andere vermischte Ausgaben	103,276	—
		Summa Tit. 14 bis 31	4,335,852	200,000
		Summa Kap. 2	7,301,600	255,693

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**		
		Besoldungen.		
	1.	Bei der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde: 1 Direktor mit 2300 Thlr., 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 1100 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1550 Thlr., ein Chemiker für das Versuchswesen mit 800 Thlr., 1 Sekretair mit 500 Thlr., 1 Hausmeister und Pedell mit 300 Thlr., 1 forsttechnischer Lehrer mit 200 Thlr. neben seinem Diensteinkommen als Oberförster	11,850	—
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 2300 Thlr., 4 Professoren mit 1100 Thlr. bis 2000 Thaler, im Durchschnitt mit 1550 Thlr., 1 akademischer Gärtner mit 600 Thlr., 1 Hausmeister und Pedell mit 300 Thlr., 1 forsttechnischer Lehrer mit 200 Thlr. neben seinem Diensteinkommen als Oberförster	9,600	—
		Summa Tit. 1 und 2.....	21,450	—
		Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 1100 Thlr. bis 2000 Thaler sind für beide Akademien nach der Anciennetät dieser Beamten übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen	4,000	—
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte bei den Forstakademien	800	—
		Summa Tit. 3 und 4.....	4,800	—
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben. Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	13,750	—
		Summa Kap. 3.....	40,000	—
4.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Kommunal- und Reallasten	100,400	—
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	70,000	—
	3.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Forstverwaltung. Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	50,000	—
		Summa Kap. 4.....	220,400	—
		Hierzu „ „ 3.....	40,000	—
		„ „ 2.....	7,301,600	255,693
		Summa A. Dauernde Ausgaben.....	7,562,000	255,693

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
5.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
	1.	Zur Ablösung von Forstservituten	300,000	—
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken und zur Entlastung der Domainen und Forsten	175,000	—
	3.	Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden	50,000	—
	4.	Zu Forstkulturen	75,000	—
	5.	Zur Beschaffung fehlender Förster-Dienstwohnungen	200,000	—
	6.	Zu Bauten bei der Forstakademie Neustadt-Eberswalde, erste Rate	50,000	—
	7.	Zur Umwandlung des in der Oberförsterei Schöneiche, Regierungsbezirk Breslau, belegenen, circa 1000 Morgen großen Zauchebruchs in Stauwiesen	15,820	—
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	865,820	—
		Abschluß.		
		Die Einnahmen betragen	14,540,000	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	7,562,000	—
		Mithin Ueberschuß	6,978,000	—
		Hiervon ab:		
		Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	865,820	—
		Bleibt Ueberschuß	6,112,180	—

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Kapitel 1 und 2 der Einnahme.

Davon geht ab:

Die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,000 Thlr., einschließlich 548,240 Thlr. Gold ..... 2,573,099 Thlr.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Einnahme.

Kapitel 3. Erlös aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und aus dem Verkaufe von Domainen- und Forstgrundstücken ..... 830,000 Thlr.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Verwaltung der direkten Steuern

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
4.	1.	**Grundsteuer** (einschließlich 13,086 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz)	13,055,000
	2.	**Gebäudesteuer** (einschließlich 6260 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz)	4,867,000
	3.	**Klassifizirte Einkommensteuer** (einschließlich 9032 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz und 14,616 Thlr. Beitrag der außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebietstheile zu den an die Reichskasse abzuführenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern)	7,000,000
	4.	**Klassensteuer** (einschließlich 17,597 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz und 27,523 Thlr. Beitrag der außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebietstheile zu den an die Reichskasse abzuführenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern)	13,264,000
	5.	**Gewerbesteuer** (einschließlich 22,492 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz)	5,402,000
	6.	**Eisenbahnabgabe**	2,343,000
	7.	**Direkte Steuern in den Hohenzollernschen Landen,** als: Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitaliensteuer, Dienstertragssteuer, Hundstaxen und außerordentliche Einnahmen	79,617
	8.	**Fortschreibungsgebühren**	24,850
	9.	**Strafbeträge und sonstige Einnahmen**	20,533
		Summa der Einnahmen	46,056,000

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Besoldungen.

5.	1.	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin: 1 Rendant mit 1500 Thlr., 1 Kassirer mit 1200 Thlr., 20 Regierungs-Sekretaire mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr., 10 Sekretariats-Assistenten mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr., 14 Steuererheber mit je 650 Thlr. im Durchschnitt (höchstens 800 Thlr.), 13 Kanzleidiener mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr. (Der Dirigent und die beiden Mitglieder der Behörde beziehen ihr Gehalt aus dem Fonds zur Besoldung der Regierungs-Mitglieder.)	43,730
	2.	Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters: 33 Kataster-Inspektoren mit 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr., 477 Kataster-Kontroleure und 32 Kataster-Sekretaire, zusammen 509 Beamte mit 700 Thlr. bis 1000 Thlr., Kataster-Sekretaire bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr., beziehungsweise 950 Thlr., 5 Ober-Boniteure in der Provinz Hannover mit je 300 Thlr. (künftig wegfallend), 19 Landmesser im Regierungsbezirke Kassel mit 200 Thlr. bis 250 Thlr., im Durchschnitt 225 Thlr. (künftig wegfallend), und 5 Bezirks-Geometer in den Hohenzollernschen Landen mit höchstens 314⅔ Thlr., im Durchschnitt 274⅔ Thlr.	489,196
		Seite	532,926

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	532,926
	3.	Kreiskassen-Verwaltung. Bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.: 1 Rendant mit 1400 Thlr. und einer Lokalzulage von 200 Thlr., 1 Kassirer mit 1100 Thlr., 1 Kontroleur mit 1000 Thlr., 2 Buchhalter mit 800 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr., 3 Steuererheber mit je 700 Thlr. im Durchschnitt (höchstens 800 Thlr.), 1 Kassendiener mit 350 Thlr. und einer Lokalzulage von 50 Thlr.; bei den übrigen Kreiskassen: 232 Kreis-Steuereinnehmer mit 800 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr., wovon jedoch hier nur 204,165 Thlr. im Ganzen zur Verrechnung kommen, da das Uebrige aus dem Fonds der Verwaltung der indirekten Steuern, beziehungsweise der Domainen- und Forstverwaltung gedeckt wird; außerdem 200 Thlr. (künftig wegfallend) persönliche Zulage zum Ersatze früherer Dienstbezüge; 9 Kreiskassen-Kontroleure und Assistenten mit 50 Thlr. bis 850 Thlr., im Ganzen 2475 Thlr., 8 Steuer-Einnehmer mit 20 Thlr. bis 150 Thlr., im Ganzen 670 Thlr.	215,410
	4.	Zur Ergänzung des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Steuer-Empfänger (s. die Bemerkung hinter Titel 15) bis auf höchstens 1200 Thlr. für jeden	20,500
	5.	Zu persönlichen Zulagen für ehemalige als Steuer-Empfänger fungirende Schleswig-Holsteinsche, Nassauische und Hessen-Homburgische Beamte als Ersatz für frühere Dienstbezüge (künftig wegfallend)	4,650
		Summa Tit. 1 bis 5	773,486
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung der Büreau- und Kanzlei-Hülfsarbeiter	62,150
	7.	Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Exekutionsgebühren der Steuer-Exekutoren im Betrage von höchstens 300 Thlr. für jeden (theilweise künftig wegfallend)	98,177
	8.	Zu Entschädigungen für ehemalige Ortserheber im Regierungsbezirke Kassel wegen des Verlustes ihres früheren Diensteinkommens (künftig wegfallend) ..	2,508
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte ..	15,557
	10.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten ..... (Etwaige Bestände dieses Fonds können in das folgende Jahr übertragen werden.)	12,500
		Summa Tit. 6 bis 10	190,892
		Sonstige Kosten der Veranlagung und Erhebung.	
	11.	Für die Elementar-Erhebung der Grundsteuer	167,227
	12.	Für die Veranlagung und Erhebung der Gebäudesteuer	126,673
	13.	Für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer...	92,194
	14.	Für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer	530,360
	15.	Für die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer ..... (Aus dem Fonds Tit. 11—15 beziehen die Steuer-Empfänger in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz — gegenwärtig 684 Beamte — Tantièmen, welche bei der Grundsteuer höchstens 3 bis 5 pCt., bei der Gebäudesteuer höchstens 3 pCt., bei der klassifizirten Einkommensteuer höchstens 2 pCt., bei der Klassensteuer höchstens 3 pCt. und bei der Gewerbesteuer höchstens 3 pCt. des Steueraufkommens betragen. Von dem Gesammtbetrage der Tantième gilt $\frac{1}{3}$ als Dienstaufwands-Entschädigung; die übrigen $\frac{2}{3}$ bilden das pensionsberechtigte Diensteinkommen der Steuer-Empfänger mit der Maßgabe, daß dasselbe mit Einschluß der Zuschüsse aus Titel 4 und aus der Erhebung von anderen Staats-Einnahmen bei den seit dem 1. März 1870 neu angestellten oder in andere Stellen versetzten Steuer-Empfängern höchstens mit dem Betrage des Maximalgehalts der Kreis-Steuereinnehmer (jetzt 1200 Thlr.) bei der Pensionirung zur Anrechnung kommt.)	169,636
	16.	Für die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen	2,795
		Summa Tit. 11 bis 16	1,088,885

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	17.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	22,524
	18.	Zu Amtskosten-Aversen für die Kataster-Kontroleure und Bezirks-Geometer	143,386
	19.	Zu Amtskosten-Aversen für die Kreis-Steuereinnehmer	81,730
	20.	Zu Diäten und Fuhrkosten, Versetzungs- und Vertretungskosten	14,670
	21.	Zur Erstattung von überhobenen Steuern	20,390
	22.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	1,825
	23.	Zu vermischten Ausgaben	13,212
		Summa Tit. 17 bis 23	297,737
		Summa der dauernden Ausgaben	2,351,000
6.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim	500,000
		Abschluß.	
		Die Einnahme beträgt	46,056,000
		Die dauernden Ausgaben betragen	2,351,000
		Mithin ist Ueberschuß	43,705,000
		Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	500,000
		Bleiben	43,205,000

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Verwaltung der indirekten Steuern

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für 1873. Thlr.
5.		**A. Reichssteuern.**		
	1.	Ein- und Ausgangsabgaben	19,577,900	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	17,759,900	
		bleiben	—	1,818,000
	2.	Rübenzuckersteuer	10,475,380	
		Davon gehen ab:		
		a) Bonifikationen ..... 1,171,790 Thlr.		
		b) Ablieferung an die Reichskasse ..... 8,884,570 »		
		=	10,056,360	
		bleiben	—	419,020
	3.	Salzsteuer	6,058,260	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	6,021,890	
		bleiben	—	36,370
	4.	Tabakssteuer	12,020	
		Davon gehen ab:		
		a) Bonifikationen ..... 370 Thlr.		
		b) Ablieferung an die Reichskasse ..... 101,650 »		
		=	102,020	
		bleiben	—	18,000
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	12,840,910	
		Davon gehen ab:		
		a) Bonifikationen ..... 2,537,800 Thlr.		
		b) Ablieferung an die Reichskasse ..... 8,376,970 »		
		=	10,914,770	
		bleiben	—	1,926,140
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2,876,640	
		Davon gehen ab:		
		a) Bonifikationen ..... 19,480 Thlr.		
		b) Ablieferung an die Reichskasse ..... 2,425,660 »		
		=	2,445,140	
		bleiben	—	431,500
		(Außer der Brausteuer kommen 31,430 Thlr. Brausteuerzuschlag zur Tilgung der Provinzial-Kriegsschulden der Kurmark durchlaufend zur Vereinnahmung.)		
		Summa A.		4,649,030

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		B. Einnahmen für alleinige Preußische Rechnung.	
	7.	Mahlsteuer (einschließlich 2470 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz) ..	1,750,000
	8.	Schlachtsteuer (einschließlich 320 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz)	2,526,400
	9.	Stempelsteuer	10,000,000
	10.	Antheil an der Deutschen Wechselstempelsteuer	265,240
	11.	Chausseegelder ..... (Darunter 43,590 Thlr. aus der Verpachtung der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staatschausseen, sowie an Erlös aus den Weidenpflanzungen.)	1,525,880
	12.	Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	600,000
	13.	Niederlage-, Krahn- und Waagegeld	46,350
	14.	Kontrolgebühr für Salz	26,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln	234,100
	16.	Wirthschaftsabgaben in den Hohenzollernschen Landen	9,900
	17.	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen	65,180
	18.	Beiträge der Kommunen zu den Kosten der Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuerzuschläge und sonstige Verwaltungskosten-Beiträge	178,000
	19.	Miethe für Gebäude und Dienstwohnungen	54,000
	20.	Sporteln, Strafen und Stempel bei den Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen	3,000
	21.	Zinsen von den zum Wittwen-Unterstützungsfonds gehörigen Kapitalien und sonstige außerordentliche Einnahmen	61,920
		Summa B.	17,345,970
		Ueberhaupt Einnahme	21,995,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		A. Dauernde Ausgaben.		
6.		**Central-Stempelverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1.	Beamte des Haupt-Stempelmagazins: 1 Dirigent und Rendant mit 1600 Thlr.; 5 Buchhalter und Revisoren mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 3 Magazindiener mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	7,930	—
		Sächliche Ausgaben.		
	2.	Zur Anschaffung des Stempelmaterials, zur Unterhaltung der Maschinen und an Versendungskosten	19,000	—
		Summa Kap. 6	26,930	—
7.		**Provinzial-Steuerverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1.	11 Provinzial-Steuerdirektoren mit je 3500 Thlr.; 70 Ober-Regierungs- und Regierungsräthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr.; außerdem 1300 Thlr. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, und für 13 Ober-Regierungsräthe je 300 Thlr. Zulage für die Vertretung des Direktors; ferner 300 Thlr. Beitrag zur Besoldung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt bei der abgesonderten Verwaltung in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück	163,000	1,300
	2.	11 Büreauvorsteher mit je 1400 Thlr.; 7 Kalkulatoren in Berlin mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 145 Büreauvorsteher, Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; außerdem 329 Thlr. persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 80 Assistenten mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; 33 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; Funktionszulage für Kanzlei-Inspektorgeschäfte an 2 Kanzlisten mit je 100 Thlr. und an 9 derselben mit je 50 Thlr.	232,929	329
	3.	40 Boten und Diener mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; außerdem 5 Thlr. persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; für 3 derselben je 50 Thlr. Funktionszulage für Botenmeistergeschäfte	14,555	5
		Summa Tit. 1 bis 3	410,484	1,634
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Bestreitung der Lokalzulage für den Dirigenten der Erbschaftsstempel-Verwaltung in Berlin 200 Thlr.; des Beitrages zu den persönlichen Ausgaben für die General-Inspektion des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt bei der abgesonderten Verwaltung in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück 1850 Thlr. und der Remuneration von 50 Thlr. für die Vertretung des General-Inspektors	2,100	—
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	19,400	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Subaltern- und Unterbeamten der Provinzial-Steuerverwaltungen	10,700	—
		Summa Tit. 4 bis 6	32,200	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	26,350	—
	8.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.) einschließlich des Beitrages zu den diesfälligen Kosten der General-Inspektionen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins bei der abgesonderten Verwaltung in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück	29,800	—
		Summa Tit. 7 bis 8	56,150	—
		Summa Kap. 7	498,834	1,634

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
8.		**Zoll- und Steuererhebung und Kontrole.**		
		Besoldungen.		
	1.	135 Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren mit 1100 Thlr. bis 1700 Thlr., in Berlin bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; außerdem 4503 Thlr. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 137 Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-Rendanten mit 900 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr.; außerdem 1215 Thlr. persönliche Zulagen wie vorher; 15 Packhofsvorsteher und Oberrevisoren mit 1000 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr.; 137 Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramtskontroleure mit 750 Thlr. bis 1000 Thlr., in Berlin bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 875 Thlr. 570 Ober-Grenz- und Ober-Steuerkontroleure mit 700 Thlr. bis 1000 Thlr., in Berlin bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.; außerdem 1656 Thlr. persönliche Zulagen wie vorher; 784 Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramtsassistenten mit 500 Thlr. bis 800 Thlr., in größeren Städten bis 900 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; außerdem 1017 Thlr. persönliche Zulagen wie vorher; 1 Haupt-Steueramtsassistent mit 100 Thlr.; 1 Kreuz-Zollinspektor in der Provinz Schleswig-Holstein mit 1400 Thlr. und 200 Thlr. persönlicher Zulage wie vorher, 1 Büreaugehülfe desselben mit 600 Thlr.; 33 Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen mit höchstens 600 Thlr., im Durchschnitt 475 Thlr.	1,503,391	8,591
	2.	1 Stempelamts-Rendant in Frankfurt a. M. mit 1000 Thlr.; 849 Einnehmer bei Nebenzollämtern I. Klasse, Salzsteuer- und Untersteuerämtern mit höchstens 900 Thlr., im Durchschnitt 600 Thlr.; außerdem 15,390 Thlr. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 120 Einnehmer bei Nebenzollämtern II. Klasse mit höchstens 600 Thlr., im Durchschnitt 475 Thlr.; außerdem 311 Thlr. persönliche Zulagen wie vor; 159 Assistenten bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern mit höchstens 600 Thlr., im Durchschnitt 475 Thlr.; außerdem 2477 Thlr. persönliche Zulagen wie vor; 3 Assistenten bei Salzsteuerämtern mit höchstens 475 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 172 Zoll- und Steuerempfänger mit höchstens 400 Thlr., im Durchschnitt 335 Thlr.; außerdem 1268 Thlr. persönliche Zulagen wie vor; 249 Thorkontroleure mit höchstens 500 Thlr., im Durchschnitt 410 Thlr.; außerdem 111 Thlr. persönliche Zulagen wie vor	823,542	19,557
	3.	6143 Grenz- und Steueraufseher mit 300 Thlr. bis 450 Thlr, im Durchschnitt 375 Thlr.; außerdem 3880 Thlr. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge und 2125 Thlr. künftig wegfallende Besoldungstheile in Folge der Einziehung von Stellen; 3 Ansagebeamte mit höchstens 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 77 Thorwärter mit höchstens 350 Thlr., im Durchschnitt 230 Thlr.; 480 Amtsdiener, Gewichtssetzer, Bootsknechte ꝛc. mit höchstens 325 Thlr., im Durchschnitt 280 Thlr.; außerdem 556 Thlr. persönliche Zulagen wie vorher; 28 Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen mit höchstens 400 Thlr., im Durchschnitt 335 Thlr.; 110 Matrosen desgleichen mit höchstens 325 Thlr., im Durchschnitt 280 Thlr.	2,503,556	6,561
	4.	840 Chausseegelderheber mit höchstens 350 Thlr., im Durchschnitt 130 Thlr.	109,200	—
	5.	65 Erheber der sonstigen Kommunikationsabgaben mit höchstens 600 Thlr., im Durchschnitt 210 Thlr.	13,650	—
	6.	21 Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz mit 900 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1350 Thlr.	28,350	—
		Summa Tit. 1 bis 6	4,981,689	34,709
		Andere persönliche Ausgaben.		
	7.	Zur Remunerirung des Hülfspersonals und der Hafengendarmen und zu temporären Funktionszulagen für die Steueraufseher in den Rübenzuckerfabriken	24,153	—
	8.	Zu Tantièmen und Gebühren der Hypothekenbewahrer, Gerichtsschreiber und Gerichtskostenerheber in der Rheinprovinz, sowie für Mitwirkung bei Erhebung und Kontrolirung der indirekten Steuern	64,622	—
		Summa Tit. 7 und 8	88,775	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sächliche Ausgaben.		
	9.	Zur Bestreitung der Pferdegelder- und Reisekostenaversa ..... Die Pferdegelder betragen pro Pferd im Durchschnitt: für die Ober-Inspektoren 250 Thlr., für die Ober-Kontroleure 230 Thlr., für die Aufseher 175 Thlr. (in Berlin bis 205 Thlr.).	341,510	—
	10.	Zu Diäten, Fuhr- und Schiffsbegleitungskosten und zu Uebernachtungsgeldern der Bezirks-Ober-Steuerkontroleure	107,500	—
	11.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Heften der Akten, Büreau-Utensilien, Büreaumiethe ꝛc.) und zu Büreaukostenaversen	254,750	—
		Summa Tit. 9 bis 11	703,760	—
		Summa Kap. 8	5,774,224	34,709
9.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Zoll- und Steuerbeamten, mit Ausschluß der Beamten bei den Provinzialverwaltungen	173,000	—
	2.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, einschließlich 5420 Thlr. Zinsen von den dem Steuerbeamten-Wittwen- und Waisenfonds gehörigen Kapitalien (Etwaige Bestände dieses Fonds können in das folgende Jahr übertragen werden.)	128,120	2,700
	3.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen kleinen Ausgaben für die Provinzial-Steuerbehörden	800	—
	4.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	140,000	—
	5.	Zur Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung der Zollkreuzer- und Wachtschiffe	11,650	—
	6.	Zu Umzugskosten und Miethsentschädigungen bei Versetzungen	46,548	—
	7.	Zu Prozeßkosten	2,620	—
	8.	Zur Beschaffung von Formularen, Instruktionen, Waarenverzeichnissen, Tarifen, Rechnungstafeln, Tabellen, literarischen Hülfsmitteln zum amtlichen Gebrauch, für Plombagegeräthe, Kunstschlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen und Lagerräume, für Siegel, Stempel und andere extraordinaire Ausgaben, einschließlich 100 Thlr. für hülfsbedürftige Inhaber des eisernen Kreuzes von 1813/14 in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten	79,224	100
	9.	Zur Bewaffnung und Ausrüstung der Grenz- und Steueraufseher und zur Unterdrückung des Schleichhandels	1,550	—
		Summa Kap. 9	583,512	2,800
		Dazu: » » 8	5,774,224	34,709
		» » 7	498,834	1,634
		» » 6	26,930	—
		Summa A. Dauernde Ausgaben	6,883,500	39,143
		Abschluß.		
		Die Einnahme beträgt	21,995,000	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	6,883,500	—
		Mithin bleibt Ueberschuß	15,111,500	—
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
7.	1.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Haupt-Steueramt zu Neustadt-Eberswalde	19,450	—

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Lotterieverwaltung

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
6.		Aus dem Lotteriespiel, und zwar aus dem Absatz der Loose, von den Frei- oder Ersatzloosen, aus dem Verkauf verlassener Loose und abgelehnter Freiloose und an nicht abgehobenen Gewinnen, sowie sonstige Einnahmen (für Drucksachen, welche den Lotterie-Einnehmern käuflich überlassen werden, an Wohnungsmiethe und für Feuerungs-Material ꝛc.)	1,340,300
		Summa der Einnahme für sich.	
10.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Direktor mit 2000 Thlr.; 1 Direktor und Buchhalterei-Vorsteher mit 1800 Thlr.; 1 Rendant mit 1700 Thlr.; 1 Kontroleur mit 1400 Thlr.; 2 Buchhalter, 3 Korrespondenz-Sekretaire und 1 Registrator mit 800 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr.; 4 Kanzlei- und Kassendiener mit 350 Thlr. bis 450 Thlr., im Durchschnitt 400 Thlr. ..... (Ein Diener hat Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 Prozent des Gehalts und erhält Feuerungsmaterial gegen eine Entschädigung von 15 Thlr.)	15,100
		Summa Tit. 1	15,100
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Fixirte Remunerationen des Vorgesetzten und des Justitiarius der Direktion je 300 Thlr.; Diäten der Ziehungs-Kommissarien, der Protokollführer und der Waisenknaben	1,338
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Lotteriebeamten	200
		Summa Tit. 2 und 3	1,538
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Utensilien, Heizung, Erleuchtung, Druck- und Buchbinderkosten ꝛc.) und zu sonstigen derartigen Ausgaben	8,237
		Summa der Ausgabe	24,875
		Die Einnahme beträgt	1,340,300
		Mithin ist Ueberschuß	1,315,425

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat des Seehandlungs-Instituts

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
7.		**Einnahme**	2,500,000	—
		Summa der Einnahme für sich.		
11.		**Ausgabe.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident und 2 Direktionsmitglieder mit 5000 Thlr., 3300 Thlr. und 2900 Thlr.	11,200	—
		(Außerdem hat der Präsident Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 pCt. seines Gehalts.)		
	2.	1 Rendant mit 2200 Thlr.; 1 Buchhaltereivorsteher mit 2000 Thlr.; 1 Kontroleur mit 1800 Thlr.; 1 Kassirer, 5 Buchhalter und 4 expedirende Sekretaire und Kalkulatoren mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; 1 Kanzleivorsteher mit 1400 Thlr.; 1 Registraturassistent und 5 Kassen- und Kanzleisekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.	26,500	—
		(Außerdem bezieht der Kassirer 100 Thlr. Manquementsgelder aus Tit. 7.)		
	3.	7 Kassen- und Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 1 Portier mit 400 Thlr.	3,550	—
		(Außerdem bezieht 1 Kanzleidiener für das Heften der Akten eine jährliche Remuneration von 60 Thlr. aus Tit. 7. Ein Kassendiener und der Portier haben Dienstwohnungen gegen eine Vergütigung von 10 pCt. ihres Gehalts und gegen einen entsprechenden Beitrag zum Schornsteinfegergelde. Der Portier erhält auch Feuerungsmaterial gegen eine jährliche Entschädigung von 10 Thlr.)		
		Summa Tit. 1 bis 3.....	41,250	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.....	2,000	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kassen-, Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamte.....	3,000	—
	6.	Pensionen für Beamte und Hinterbliebene von solchen, sowie Erziehungsgelder für Kinder verstorbener Beamten	4,507½	4,507½
		Summa Tit. 4 bis 6.....	9,507½	4,507½

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreibmaterialien, Geldbeutel, Wachs- und Packleinwand, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Wasserverbrauch, Utensilien, Manquementsentschädigung des Kassirers, Heften der Akten, zu Geldtransporten und anderen derartigen Bedürfnissen), zu Diäten und Fuhrkosten, sowie zur Bestreitung der Kommunal-Einkommensteuer	16,042½	—
	8.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes	2,000	—
		Summa Tit. 7 und 8.....	18,042½	—
		Summa der Ausgabe.....	68,800	4,507½
		(Die Verwaltungskosten im Betrage von 68,800 Thlr. werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.)		

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Einnahme der Preußischen Bank. Kap. 8.

Titel 1.	.....	1,313,352 Thlr.
» 2.	.....	66,738 »
» 3.	.....	621,910 »
Summa Kap. 8	.....	2,002,000 Thlr.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Münzverwaltung
für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.
9.	1.	Ertrag der Ausprägung von Münzen und Medaillen	328,160.	—	—
	2.	Sonstige vermischte Einnahmen. (Aus den Münzkrätzen, für Probemetalle, Probir- und Schmelzgebühren, für Kupfervitriol, unbrauchbar gewordene Geräthe und Metallstücke, für Arbeiten in den mechanischen Werkstätten, Miethe für Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten der Reinigung des Münzkanals in Berlin und dergleichen)	15,840.	—	—
		Summa der Einnahme	344,000.	—	—
		Ausgabe.			
		Besoldungen.			
12.	1.	1 Direktor mit 2900 Thlr.; 4 Münzmeister, von welchen 2 zugleich als Vorsteher fungiren, mit 2000 Thlr., 1800 Thlr., 1700 Thlr. und 1600 Thlr.; 4 Münzwardeine mit 2000 Thlr., 1600 Thlr., 1200 Thlr. und 457 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.; 1 Betriebs-Inspektor und ein Münzwardein-Assistent mit je 1000 Thlr.; 1 Betriebs-Assistent mit 600 Thlr.; 3 Medailleure mit 1200 Thlr., 1000 Thlr. und 800 Thlr.; 3 Werkstättenvorsteher und Werkmeister mit 950 Thlr., 800 Thlr. und 650 Thlr.; 3 Büreaubeamte mit 1000 Thlr., 900 Thlr. und 750 Thlr.; 1 Rendant mit 1800 Thlr.; 1 Buchhalter und Kontroleur mit 1500 Thlr.; 3 Kassirer mit je 1200 Thlr.; 1 Zählkomtoir-Vorsteher mit 850 Thlr. und 4 Kassendiener mit 350 Thlr. bis 450 Thlr., im Durchschnitt 400 Thlr.	35,257.	4.	
		(Der Münzwardein in Frankfurt a. M. bezieht außer der Besoldung von 457 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. die tarifmäßigen Wiege- und Probirgebühren für Private und hat freie Dienstwohnung. Nach dem Abgange des gegenwärtigen Inhabers dieser Stelle wird die Besoldung derselben anderweit regulirt. Die übrigen 3 Münzwardeine, der Direktor, die 4 Münzmeister, 1 Werkstättenvorsteher, der Rendant, sowie der Buchhalter und Kontroleur haben Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 pCt. des Gehalts.)			
		Summa Tit. 1 für sich.			

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Zur Remunerirung von Komtoirgehülfen und Dienern	1,140. — —
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte, Komtoirgehülfen und Diener.....	700. — —
		Summa Tit. 2 und 3	1,840. — —
		Sächliche Verwaltungsausgaben.	
	4.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien, Druck- und Buchbinderkosten, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Reinigung der Geschäftszimmer ꝛc. zur Vermehrung der Bibliothek, des Münzkabinets und Archivs und zu sonstigen derartigen Ausgaben	6,952. 25. 9
		Summa Tit. 4	6,952. 25. 9
		Betriebskosten.	
	5.	Arbeitslöhne, einschließlich 500 Thlr. Wartegelder, 1100 Thlr. Invalidengelder und 380 Thlr. Arzt- und Medizingelder	96,000. — —
	6.	Zur Unterstützung bedürftiger Münzarbeiter und deren Wittwen	600. — —
	7.	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Maschinen, Betriebsmaterialien und Inventarienstücke, Werkzeuge ꝛc., zu sonstigen derartigen Bedürfnissen und für Lohnfuhren	74,430. — —
		Summa Tit. 5 bis 7	171,030. — —
		Sonstige Ausgaben.	
	8.	Zur Unterhaltung der Gebäude, sowie zur Bestreitung der Abgaben und Lasten derselben .	4,420. — —
	9.	Zur Verstärkung des Betriebskapitals der Münzstätten zu Berlin und Frankfurt a. M. bis auf Höhe von resp. 1,000,000 Thlr. und 100,000 Thlr., der von der Einnahme nach Abzug der Ausgabe verbleibende Ueberschuß der Münzstätte zu Frankfurt a. M. mit 38,700 Thlr. und von dem Ueberschusse der Münzstätte zu Berlin 20,000 Thlr., zusammen	58,700. — —
		Summa Tit. 8 und 9	63,120. — —
		Dazu: » » 5 bis 7	171,030. — —
		» » 4	6,952. 25. 9
		» » 2 und 3	1,840. — —
		» » 1	35,257. 4. 3
		Summa der Ausgabe	278,200. — —
		Die Einnahme beträgt	344,000. — —
		Mithin ist Ueberschuß	65,800. — —
		(Bei den Münzstätten zu Berlin und Hannover resp. 38,000 Thlr. und 27,800 Thlr.)	

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Staatsdruckerei

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
10.	1.	Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten	326,000
	2.	Erlös von Fabrikabgängen, Miethe für Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten für die Erleuchtung, die Heizung und den Wasserkonsum in den Dienstgebäuden und sonstige vermischte Einnahmen	2,700
		Summa der Einnahme	328,700
		Ausgabe.	
		Besoldungen.	
13.	1.	1 Direktor mit 2000 Thlr.; 1 Kalkulator und Expedient mit 750 Thlr.; 1 Rendant mit 1100 Thlr.; 1 Materialienverwalter mit 950 Thlr.; 1 Sekretair und Kassenkontroleur mit 850 Thlr.; 1 Betriebs-Inspektor mit 1600 Thlr.; 1 Oberdrucker (künftig wegfallend) mit 400 Thlr.	7,650
		(Außerdem hat der Direktor Dienstwohnung gegen eine Miethe von 10 pCt. seines Diensteinkommens, sowie Heizung, Erleuchtung und Wasserkonsum gegen alljährlich besonders festzustellende Vergütigungen. Der Oberdrucker bezieht außer dem Aussterbegehalt einen Besoldungszuschuß von jährlich 170 Thlr., welcher der Pensionsberechtigung nicht unterliegt, aus dem Fonds Tit. 5.)	
		Summa Tit. 1 für sich.	
		Sonstige Betriebs- und Verwaltungsausgaben.	
	2.	Zur Remunerirung eines Stellvertreters des Direktors in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung desselben	500
	3.	Remuneration der beständigen Werkleute	13,400
	4.	Zu Unterstützungen der Beamten und beständigen Werkleute, sowie zu extraordinairen Remunerationen für außergewöhnliche Dienstleistungen	800
	5.	Löhne des vorübergehend beschäftigten Arbeiterpersonals	73,400
		(Aus diesem Fonds werden auch die Wartegelder bestritten, welche bewährten Arbeitern bei deren aus Veranlassung einer Betriebsstockung erfolgenden zeitweisen Entlassung zu zahlen sind.)	
	6.	Zur Dotation des Krankenunterstützungs- und Invalidenfonds für das vorübergehend beschäftigte Dienst- und Arbeiterpersonal	1,000
	7.	Kosten für fremde Hülfsleistungen bei den technischen Arbeiten, Transport- und Reisekosten, für die Bibliothek, zu Versuchen und anderen unvorhergesehenen Betriebs- und Administrationsausgaben	10,650
	8.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude, zur Beschaffung und Unterhaltung der Maschinen, zur Versicherung der Gebäude und Utensilien ꝛc. gegen Feuersgefahr, sowie zur Bestreitung der Abgaben und Lasten des Dienstgrundstücks	9,000
		(Zu Tit. 8. Etwaige Ersparnisse dieses Fonds bleiben zur Verwendung in dem folgenden Jahre disponibel.)	
	9.	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Druckutensilien, als Typen, Stempel, Steine, Platten ꝛc., der Werkzeuge, Geräthe und Inventarienstücke aller Art	6,300
	10.	Zur Beschaffung sämmtlicher Materialien für Betriebs- und Administrationszwecke	92,000
		Summa Tit. 2 bis 10	207,050
		Summa der Ausgabe	214,700
		Die Einnahme beträgt	328,700
		Mithin ist Ueberschuß	114,000

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Königlichen Porzellan-Manufaktur

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
13.	1.	Aus dem Verkaufe der Fabrikate	156,000
	2.	Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbarer Utensilien, sowie an Wohnungsmiethen und dergl.	2,000
		Summa der Einnahme	158,000
		Ausgabe.	
		Besoldungen.	
14.	1.	1 Direktor mit 2900 Thlr.; 1 Hauptrendant mit 1300 Thlr.; 1 Buchhalter und Kontroleur mit 1100 Thlr.; 1 Chemiker mit 1000 Thlr.; 1 Malereibuchhalter mit 900 Thlr.; 1 Modellmeister mit 1400 Thlr.; 1 Oekonomie-Inspektor mit 900 Thlr.; 1 Malereivorgesetzter mit 1400 Thlr.; 1 Magazinverwalter mit 800 Thlr., 4 Debitsbeamte mit 570 Thlr. bis 820 Thlr.; zusammen 2840 Thlr.; 1 Direktionssekretair und Registrator mit 660 Thlr. ..... (Der Direktor, der Chemiker, der Oekonomie-Inspektor und der Magazinverwalter haben Dienstwohnung gegen eine Miethe von 7½ Prozent des Diensteinkommens.)	15,200
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	900
		Sächliche Ausgaben.	
	3.	Zu Büreaubedürfnissen, zu den Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne, und zu den Verkaufskosten	85,000
	4.	Für Materialien und Utensilien	38,000
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude, der Werkstätten und der Maschinen, zu Reallasten und für die Versicherung gegen Feuersgefahr ..... (Ersparnisse dieses Titels werden auf das nächste Jahr übertragen.)	6,600
	6.	Zu Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation, zu Prämien für neue Erfindungen, zu Gratifikationen und zur Gewährung eines Beitrags zur Arbeiter-Versorgungskasse	2,300
		Summa Tit. 3 bis 6	131,900
		Summa der Ausgabe	148,000
		Die Einnahme beträgt	158,000
		Mithin ist Ueberschuß	10,000

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873 im Einzelnen. Thlr.	Betrag für 1873 im Ganzen. Thlr.
14.		**Bergwerke;**		
		und zwar: Bleizeche Friedrichsgrube bei Tarnowitz, Steinkohlenbergwerke Königsgrube und Königin-Louisegrube, Hauptschlüsselstollen zu Zabrze, im oberen und im unteren Stollentheil, Kalksteinbruch zu Rüdersdorf, Steinkohlenbergwerke bei Wettin und bei Löbejün, Braunkohlenbergwerke bei Altenweddingen, bei Eggersdorf, bei Löderburg, bei Langenbogen, bei Dürrenberg und bei Voigtstedt, Steinkohlenbergwerke bei Ibbenbüren und zu Borgloh und Oesede, Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken, Steinkohlenbergwerke Kronprinz-Friedrich-Wilhelm-Geislautern, Gerhard-Prinz-Wilhelm, von der Heydt, Duttweiler-Jägersfreude, Sulzbach-Altenwald, Friedrichsthal-Quierschied, Reden-Merchweiler, König-Wellesweiler und Heinitz, Bergfaktorei Kohlwaage, Hafenamt zu Saarbrücken, Berg-Inspektionen zu Weilburg und zu Dillenburg, Phosphoritgewinnung im Regierungsbezirk Wiesbaden, Berg-Inspektionen zu Clausthal, Zellerfeld, Lautenthal, Silbernaal und Andreasberg, Bergfaktorei zu Zellerfeld; Steinkohlenbergwerke am Deister und am Osterwald; Gypsbrüche bei Lüneburg und bei Segeberg; Braunkohlenbergwerke am Habichtswalde und am Meißner, sowie die Thon- und Waschergegruben bei Großalmerode.		
	1.	Für Produkte	19,971,872	—
	2.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien, einschließlich Stollengefälle, und sonstige Einnahmen	337,808	—
		Summa bei den Bergwerken	—	20,309,680
		Hüttenwerke;		
		und zwar: Silber- und Bleihütte Friedrichshütte, Eisengießerei bei Gleiwitz, Malapan'er Hüttenwerke, Eisenhüttenwerk zu Wondolleck, Eisengießerei zu Berlin, die Silberhütten bei Clausthal, Altenau, Lautenthal und Andreasberg, die Eisenhütten Rothehütte, bei Lerchbach und Sollingerhütte, das Kupfer- und Kobaltwerk bei Riechelsdorf und das Eisenwerk bei Bieber.		
	3.	Für Produkte	6,665,745	—
	4.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien, und sonstige Einnahmen	37,213	—
		Summa bei den Hüttenwerken	—	6,702,958
		Salzwerke;		
		und zwar: Saline zu Schönebeck, Salzwerk zu Staßfurt, Salinen zu Dürrenberg und zu Artern, Salzwerk bei Erfurt, Saline zu Neusalzwerk, Salzwerk zu Stetten und Saline zu Sooden.		
	5.	Für Produkte	1,643,232	—
	6.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien, und sonstige Einnahmen	31,428	—
		Summa bei den Salzwerken	—	1,674,660

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873 im Einzelnen. Thlr.	Betrag für 1873 im Ganzen. Thlr.
		Andere Einnahmen.		
	7.	Bergwerksabgaben und Steuern und Gefälle auf Grund besonderer Gesetze und Verträge	—	1,000,194
	8.	Gebühren und Sporteln	—	19,178
	9.	Ueberschüsse der mit Braunschweig gemeinschaftlich betriebenen Berg- und Hüttenwerke am Unterharz (½ der Ueberschüsse) und des mit Lippe-Schaumburg gemeinschaftlich betriebenen Obernkirchener Steinkohlenbergbaues (die Hälfte der Ueberschüsse)	—	179,212
	10.	Außerordentliche Einnahmen durch den Verkauf von Produkten, Materialien- und Inventarienbeständen bei denjenigen Werken, deren Betrieb für Staatsrechnung eingestellt wird (Es wird beabsichtigt, folgende Staatswerke zu veräußern: einige von den im ehemaligen Herzogthum Nassau befindlichen Eisenstein- und Braunkohlengruben, die Hüttenwerke zu Malapane und zu Sollingerhütte, die Eisengießerei zu Berlin und das Kupfer- und Kobaltwerk bei Riechelsdorf.)	—	30,000
	11.	Sonstige Einnahmen, wie ökonomische Nutzungen von den Dienstgebäuden und den dazu gehörenden Ländereien, für verkaufte Inventarienstücke und dergl., einschließlich 30,000 Thlr. Erlös aus dem Verkauf des alten Dienstgebäudes des Ober-Bergamts zu Dortmund	—	34,443
	12.	Einnahme bei den bergtechnischen Lehranstalten, nämlich:		
		a) bei der geologischen Landesanstalt und der Bergakademie zu Berlin	2,420	—
		b) bei der Bergakademie und der Bergschule zu Clausthal	5,803	—
		c) bei der Bergschule zu Saarbrücken	—	—
			—	8,223
		Summa andere Einnahmen	—	1,271,250
		Hierzu: Summa bei den Bergwerken	—	20,309,680
		» » » Hüttenwerken	—	6,702,958
		» » » Salzwerken	—	1,674,660
		Summa aller Einnahmen	—	29,958,548

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
		A. Dauernde Ausgaben.		
		Betriebskosten.		
15.		**Bergwerke.**		
		(cfr. Kapitel 14 der Einnahme: Bergwerke.)		
		Besoldungen.		
	1.	Beamte der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken: 1 Vorsitzender der Direktion mit 2200 Thlr., 4 Mitglieder der Direktion mit 1200 bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1500 Thlr.; 3 Bau- und Maschineninspektoren mit 900—1200 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 1 Rendant mit 1500 Thlr.; 17 Sekretaire und Buchhalter mit 600 bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.; 9 Assistenten mit 450 bis 650 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 3 Boten mit 270—350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr. Beamte bei den Werken: 16 Direktoren 1. Klasse mit 1200—1800 Thlr., im Durchschnitt 1500 Thlr.; 10 desgl. 2. Klasse mit 1100—1200 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr.; 3 desgl. 3. Klasse mit 1000—1100 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 6 Inspektoren mit 900—1000 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 4 Bau- und Maschineninspektoren mit 900—1200 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; desgl. Bau- und Maschinenmeister mit 700—900 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr.; 40 Faktoren mit 850 bis 900 Thlr., im Durchschnitt 875 Thlr.; 59 Schichtmeister und Sekretaire mit 600—800 Thlr., im Durchschnitt 700 Thlr.; 41 Assistenten mit 400 bis 550 Thlr., im Durchschnitt 475 Thlr.	178,530	2,750
		Summa Tit. 1 für sich.		
		(Es rangiren die 4 Mitglieder der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken mit den 16 Werksdirektoren 1. Klasse, und die 3 Bau- und Maschineninspektoren daselbst mit den Bau- und Maschineninspektoren bei den Werken.)		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Kopialien- und Zeichnengebühren, sowie nicht pensionsfähige Funktionszulagen für Kassenrendanten	15,280	—
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte	6,900	—
		Summa Tit. 2 und 3	22,180	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	4.	Diäten und Fuhrkosten einschließlich Pferdegelder	20,666	—
	5.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien ꝛc.) und zur Unterhaltung der Sammlungen	36,280	—
		Summa Tit. 4 und 5	56,946	—
	6.	Betriebslöhne der Werks-Unterbeamten und Arbeiter, Prämien, Remunerationen und Unterstützungen für dieselben, Reise- und Umzugskosten für heranzuziehende Arbeiter, Ausgaben für Markscheiderarbeiten, Kosten der Knappschaftsfeste und sonstige Bewilligungen an Werks-Unterbeamte und Arbeiter im Interesse des Betriebs	9,394,650	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	2,228,599	—
	8.	Debitskosten	420,262	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege- und Betriebsanlagen	345,901	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen an Gebäuden und Wegen, sowie zur Neuherstellung und zu Hauptveränderungen an Betriebsanlagen, und zwar: bei der Bleizeche Friedrichsgrube bei Tarnowitz, den Steinkohlen-Bergwerken Königsgrube und Königin-Louise-Grube; bei dem Kalksteinbruch zu Rüdersdorf, dem Steinkohlen-Bergwerk bei Wettin, den Braunkohlen-Bergwerken bei Eggersdorf und Löderburg; bei den Steinkohlen-Bergwerken bei Ibbenbüren und zu Borgloh und Oesede; bei den Steinkohlengruben Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Geislautern,		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
		Gerhard-Prinz-Wilhelm, von der Heydt, Duttweiler-Jägersfreude, Sulzbach-Altenwald, Friedrichsthal-Quierschied, Reden-Merchweiler, König-Wellesweiler und Heinitz, dem Hafenamt zu Saarbrücken, den Berginspektionen zu Weilburg und zu Dillenburg und der Phosphoritgewinnung im Regierungsbezirk Wiesbaden; bei den Berginspektionen zu Clausthal, Zellerfeld und Lautenthal, den Steinkohlen-Bergwerken am Deister und am Osterwald, dem Gypsbruch bei Lüneburg, sowie dem Braunkohlen-Bergwerke am Meisner	1,517,228	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	340,331	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871	300,796	—
		Summa Kap. 15	14,805,423	2,750
16.		**Hüttenwerke.**		
		(cfr. Kapitel 14 der Einnahme: Hüttenwerke.)		
		Besoldungen.		
	1.	3 Direktoren 1. Klasse mit 1200—1800 Thlr., im Durchschnitt 1500 Thlr.; 5 Direktoren 2. Klasse mit 1100—1200 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr.; 6 Direktoren 3. Klasse mit 1000—1100 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 7 Inspektoren mit 900—1000 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 1 Bau- und Maschineninspektor mit 900 bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 1 Bau- und Maschinenmeister mit 700—900 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr.; 24 Faktoren mit 850—900 Thlr., im Durchschnitt 875 Thlr.; 15 Schichtmeister und Sekretaire mit 600—800 Thlr., im Durchschnitt 700 Thlr.; 8 Assistenten mit 400—550 Thlr., im Durchschnitt 475 Thlr.	61,650	700
		Summa Tit. 1 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Kopialien- und Zeichnengebühren, sowie nicht pensionsfähige Funktionszulagen für Kassenrendanten und Ortszulagen	4,325	—
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte	3,200	—
		Summa Tit. 2 und 3	7,525	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	4.	Diäten und Fuhrkosten	3,510	—
	5.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien ꝛc.) und zur Unterhaltung der Sammlungen	6,206	—
		Summa Tit. 4 und 5	9,716	—
	6.	Betriebslöhne der Werksunterbeamten und Arbeiter, Prämien, Remunerationen und Unterstützungen für dieselben, Reise- und Umzugskosten für heranzuziehende Arbeiter, Ausgaben für Marktscheidearbeiten, Kosten der Knappschaftsfeste und sonstige Bewilligungen an Werksunterbeamte und Arbeiter im Interesse des Betriebes	554,504	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	5,369,857	—
	8.	Debitskosten	28,436	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen	84,401	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen an Gebäuden und Wegen, sowie zur Neuherstellung und zu Hauptveränderungen an Betriebsanlagen, und zwar: bei der Silber- und Bleihütte Friedrichshütte, der Eisengießerei bei Gleiwitz, der Silberhütte zu Altenau, und den Eisenhütten zu Rothehütte, bei Lerbach und zu Sollingerhütte	88,100	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	18,697	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871	20,118	—
		Summa Kap. 16	6,243,004	700

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
17.		**Salzwerke**		
		(cfr. Kapitel 14 der Einnahme: Salzwerke).		
		Besoldungen.		
	1.	2 Direktoren 1. Klasse mit 1200—1800 Thlr., im Durchschnitt 1500 Thlr.; 3 Direktoren 2. Klasse mit 1100—1200 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr.; 3 Direktoren 3. Klasse mit 1000—1100 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 3 Inspektoren mit 900—1000 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 1 Bau- und Maschineninspektor mit 900—1200 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 1 Bau- und Maschinenmeister mit 700—900 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr.; 17 Faktoren mit 850—900 Thlr., im Durchschnitt 875 Thlr.; 14 Schichtmeister und Sekretaire mit 600—800 Thlr., im Durchschnitt 700 Thlr.; 7 Assistenten mit 400—550 Thlr., im Durchschnitt 475 Thlr.	43,444	19
		Summa Tit. 1 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Kopialien- und Zeichnengebühren, sowie nicht pensionsfähige Funktionszulagen für Kassenrendanten	2,240	—
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte	2,400	—
		Summa Tit. 2 und 3	4,640	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	4.	Diäten und Fuhrkosten	2,358	—
	5.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien ꝛc.) und zur Unterhaltung der Sammlungen	4,434	—
		Summa Tit. 4 und 5	6,792	—
	6.	Betriebslöhne der Werksunterbeamten und Arbeiter, Prämien, Remunerationen und Unterstützungen für dieselben, Reise- und Umzugskosten für heranzuziehende Arbeiter, Ausgaben für Markscheidearbeiten, Kosten der Knappschaftsfeste und sonstige Bewilligungen an Werksunterbeamte und Arbeiter im Interesse des Betriebs	434,513	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	353,588	—
	8.	Debitskosten	112,230	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen	84,405	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen an Gebäuden und Wegen, sowie zur Neuherstellung und zu Hauptveränderungen an Betriebsanlagen und zwar: bei der Saline zu Schönebeck, dem Salzwerk zu Staßfurt, der Saline zu Dürrenberg, dem Salzwerk bei Erfurt und der Saline zu Neusalzwerk	56,600	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	40,305	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871	19,213	—
		Summa Kap. 17	1,155,730	19
		(Die Besoldungen der unter Tit. 1 Kap. 15, 16 und 17 aufgeführten Beamten übertragen sich gegenseitig je innerhalb der betreffenden Kategorie. Ebenso übertragen sich die bei den Kap. 15, 16 und 17 zu Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte ausgebrachten Fonds im Gesammtbetrage von 12,500 Thlrn.)		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Verwaltungskosten.		
18.		**Ministerialabtheilung für das Bergwesen.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor mit 5000 Thlr. und 4 vortragende Räthe mit 2500—3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr., außerdem 1 Ober-Berg- und Baurath mit 1700 Thlr.	18,300	—
	2.	9 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren mit 1000 bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr., 1 Kassenbeamter mit 1800 Thlr.	14,400	1,800
	3.	1 Kanzlei-Inspektor mit 1400 Thlr. und 4 Kanzleisekretaire mit 600 bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.	4,800	—
	4.	4 Kanzleidiener mit 400—500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.	1,800	—
		Summa Tit. 1 bis 4	39,300	1,800
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	5,700	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten	900	—
		Summa Tit. 5 und 6	6,600	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	7.	Diäten und Fuhrkosten	4,000	—
	8.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien ꝛc.), Unterhaltung der Riß- und Büchersammlungen	4,695	—
	9.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes, Abgaben und Miethen	620	—
		Summa Tit. 7 bis 9	9,315	—
		Summa Kap. 18	55,215	1,800
19.		**Ober-Bergämter.**		
		Besoldungen.		
	1.	5 Ober-Bergamtsdirektoren mit je 3500 Thlr.; 25 Ober-Bergräthe mit 1400—2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., und 2 Hypothekenrichter mit 950—1250 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr.	63,200	1,000
	2.	40 Sekretaire mit 700—1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; außerdem zu Funktionszulagen für Kassengeschäfte 1000 Thlr.; 19 Büreauassistenten mit 600—650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.	50,975	100
	3.	19 Kanzlisten mit 550—750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; außerdem Funktionszulage für 5 Kanzleivorsteher je 100 Thlr.	12,850	—
	4.	15 Kanzleidiener mit 320—400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	5,400	—
	5.	10 Ober-Bergamtsmarkscheider mit 900—1200 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 66 Bergrevierbeamte mit 800—1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr.	86,500	100
		Summa Tit. 1 bis 5	218,925	1,200
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich 600 Thlr. zu Remunerationen für die bei der Berg-Hypothekenkommission in Dortmund angestellten beiden Richter, sowie zu Zeichnengebühren	62,200	1,500
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten	6,500	—
		Summa Tit. 6 und 7	68,700	1,500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	8.	Diäten und Fuhrkosten	37,210	—
	9.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Druckſachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Miethe ꝛc.), Unterhaltung der Riß-, Mineralien- und Bücherſammlungen	41,857	—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude, Abgaben und Miethen	6,146	—
		Summa Tit. 8 bis 10	85,213	—
		Summa Kap. 19	372,838	2,350
20.		**Bergtechnische Lehranstalten.**		
	1.	Besoldungen.		
		a) Geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin: 1 Direktor mit 2000 Thlr.; 6 Lehrer und zwar: 1 mit 1800 Thlr., 1 mit 1650 Thlr., 2 mit je 1500 Thlr., 1 mit 1150 Thlr. und 1 mit 1050 Thlr., 5 ständige Geologen mit je 1500 Thlr.		
		b) Bergakademie und Bergschule zu Clausthal: 1 Direktor mit 1200 Thlr.; 3 Lehrer und zwar: 1 mit 1100 Thlr. und 2 je mit 950 Thlr.		
		c) Bergschule zu Saarbrücken: 1 Direktor mit 1000 Thlr.; 4 Lehrer und zwar: 1 mit 900 Thlr. und 3 je mit 700 Thlr.		
		Zusammen	26,350	—
		(Die Besoldungsfonds für die Bergakademien zu Berlin und Clausthal übertragen sich nach den Kategorien der Lehrer gegenseitig.) Summa Tit. 1 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Antheile der Docenten der Bergakademie zu Berlin an den Kollegiengeldern	950	—
	3.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten	9,840	—
	4.	Zu Unterstützungen und Prämien für die Schüler, sowie zu Unterstützungen für das Dienstpersonal	4,800	—
		Summa Tit. 2 bis 4	15,590	—
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Diäten und Reisekosten der bei der geologischen Landesuntersuchung beschäftigten Geologen und der die Exkursionen ins Revier leitenden Lehrer	8,950	—
	6.	Zur Beschaffung der Sammlungen, Lehrmittel und Apparate	5,180	—
	7.	Für Unterhaltung der Gebäude und der Mobilien	1,935	—
	8.	Kosten der Beaufsichtigung, Heizung, Beleuchtung ꝛc. der Gebäude, sowie zu Lasten und Abgaben	3,380	—
		Summa Tit. 5 bis 8	19,445	—
		Sonstige Ausgaben.		
	9.	Für die lithographische Ausführung der geologischen Karten, sowie an Administrations- und Verwaltungskosten	4,245	—
	10.	Unvorhergesehene Ausgaben	360	—
		Summa Tit. 9 und 10	4,605	—
		Summa Kap. 20	65,990	—
		Bei den Titeln 4, 6 und 9 können etwaige Ersparnisse in das nächste Jahr übertragen werden.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
21.		Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten, und zu Unterstützungen für invalide Arbeiter, emeritirte Knappschafts- und sonstige Institutsbeamte, sowie für Hinterbliebene derselben ..... (Etwaige Ersparnisse bei diesem Titel können in das folgende Jahr übertragen werden.)	12,685	1,785
	2.	Unterstützungen und Unterrichtskosten für Zöglinge, welche zu Beamten, Unterbeamten und Arbeitern herangebildet werden, sowie Unterstützung von Fortbildungsschulen und Lesevereinen für die Arbeiter.....	7,643	—
	3.	Zuschuß zu Knappschaftskassen der eingestellten und veräußerten Staatswerke, sowie Vergütung (bis zur Höhe von 1000 Thlrn.) für Kirchen und milde Stiftungen zu Halle a. d. S. für Revenüenausfälle	12,725	—
	4.	Zu unvorhergesehenen Bauausgaben bei solchen Staatswerken, für welche unter Titel 10 der Kapitel 15, 16 und 17 besondere Fonds zu Neubauten und Hauptreparaturen an Gebäuden und Wegen, sowie zur Neuherstellung und zu Hauptveränderungen an Betriebsanlagen nicht ausgebracht sind.....	14,000	—
	5.	Betriebs- und Verwaltungsausgaben bei der Auflösung veräußerter oder eingestellter Staatswerke, sowie Wartegelder. Unterstützungen und Versetzungskosten für die Arbeiter solcher Werke	8,000	—
	6.	Zur Ablösung von Reallasten bei den Staatswerken	9,000	—
	7.	Kosten der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und sonstiger bergwissenschaftlicher Publikationen.....	7,000	—
	8.	Remunerirung von Hülfsarbeitern und Stellvertretern von Beamten bei den einzelnen Staatswerken und im Revierdienst.....	13,000	—
	9.	Reise- und Umzugskosten, sowie Miethsentschädigungen versetzter Beamten	4,000	—
	10.	Zu Instruktionsreisen der Beamten, Untersuchungen resp. Versuchen, Rechnungsvergütungen und sonstigen unvorhergesehenen Betriebs- und Verwaltungsausgaben im Staatswerks- und allgemeinen Bergverwaltungsinteresse.....	70,000	—
		Summa Kap. 21	158,053	1,785
		Summa der dauernden Ausgaben	22,856,253	9,404
10.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zur Ausführung von Bohrversuchen.....	70,000	—
	2.	Zu Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche in der Nähe der Saarbrücker Steinkohlengruben, der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergwerke Königsgrube und Königin-Louisegrube und der Eisengießerei bei Gleiwitz sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	75,000	—
	3.	Zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute, welche sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	150,000	—
	4.	Zur Erbauung von Arbeiter-Wohnhäusern für fiskalische Rechnung bei den Salzwerken zu Staßfurt und zu Schönebeck, sowie bei den Saarbrücker Bergwerken.....	54,000	—
	5.	Zur Vollendung des Steinsalz-Schachts bei Segeberg, letzte Rate des Gesammtkostenbedarfs von 260,000 Thlrn.....	76,000	—
	6.	Zur Vollendung eines Salzwerks bei Inowraclaw, letzte Rate der sich nach spezielleren Ermittelungen auf 260,000 Thlr. belaufenden Gesammtkosten.....	160,000	—
		Seite	585,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	585,000	
	7.	Zur Vollendung der im Bau begriffenen Lokomotivbahn von dem fiskalischen Steinkohlenbergwerk von der Heydt nach dem Saarhafen bei Saarbrücken, letzte Rate des anschlagsmäßig zu 150,000 Thlr. ermittelten Kostenbetrags	100,000	—
	8.	Zur Vollendung des im Bau begriffenen neuen Dienstgebäudes für das Ober-Bergamt in Dortmund, letzte Rate des erforderlichen Kostenbetrags	61,000	—
	9.	Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn, zweite Rate des auf die Bergverwaltung fallenden Theils der Pauschsumme von 400,000 Thlrn.	30,000	—
	10.	Zur Deckung des als unbeibringlich anzusehenden Theils eines Defekts bei der Ober-Bergamtskasse in Breslau	127,842	—
	11.	Zur Herstellung eines Gebäudes für die Bergakademie in Berlin, die geologische Landesanstalt und das Museum für Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf fiskalischem Territorium; erste Rate des nach überschläglicher Ermittelung sich auf 410,000 Thlr. belaufenden Gesammtbedarfs	120,000	—
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1,023,842	—

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	29,958,548
Die dauernde Ausgabe beträgt	22,856,253
Es verbleiben daher	7,102,295
Hiervon die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1,023,842
Bleibt Ueberschuß	6,078,453

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Eisenbahn-Verwaltung

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. Staatseisenbahnen.			
15.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.			
	1.	Personenverkehr	2,046,000.	—	—
	2.	Güterverkehr	7,043,000.	—	—
	3.	Telegraphengebühren	9,000.	—	—
	4.	Wagenmiethe	390,000.	—	—
	5.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	45,827.	23	—
	6.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	216,172.	7	—
		Summa Kap. 15	9,750,000.	—	—
16.		Verbindungseisenbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.			
	1.	Personenverkehr	40,000.	—	—
	2.	Güterverkehr	324,000.	—	—
	3.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	1,000.	—	—
		Summa Kap. 16	365,000.	—	—
17.		Ostbahn.			
	1.	Personenverkehr	3,476,800.	—	—
	2.	Güterverkehr	6,415,100.	—	—
	3.	Telegraphengebühren	9,700.	—	—
	4.	Wagenmiethe	250,000.	—	—
	5.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	59,706.	6	10
	6.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	88,693.	23	2
		Summa Kap. 17	10,300,000.	—	—
18.		Westfälische Eisenbahn.			
	1.	Personenverkehr	709,000.	—	—
	2.	Güterverkehr	2,680,000.	—	—
	3.	Telegraphengebühren	3,400.	—	—
	4.	Wagenmiethe	170,000.	—	—
	5.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	42,785.	—	—
	6.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	40,815.	—	—
		Summa Kap. 18	3,646,000.	—	—
19.		Saarbrücker Eisenbahn.			
	1.	Personenverkehr	386,000.	—	—
	2.	Güterverkehr	2,051,800.	—	—
	3.	Telegraphengebühren	2,100.	—	—
	4.	Wagenmiethe	235,300.	—	—
	5.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	7,739.	—	—
	6.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	76,761.	—	—
		Summa Kap. 19	2,760,000.	—	—
20.		Hannoversche Eisenbahnen.			
	1.	Personenverkehr	3,317,500.	—	—
	2.	Güterverkehr	6,947,000.	—	—
	3.	Telegraphengebühren	12,300.	—	—
	4.	Wagenmiethe	600,000.	—	—
	5.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	41,770.	—	—
	6.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	81,430.	—	—
		Summa Kap. 20	11,000,000.	—	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.
21.		Bebra-Hanauer Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	549,500. — —
	2.	Güterverkehr	756,200. — —
	3.	Telegraphengebühren	2,200. — —
	4.	Wagenmiethe	40,000. — —
	5.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	6,950. — —
	6.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	5,150. — —
		Summa Kap. 21	1,360,000. — —
22.		Nassauische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	867,500. — —
	2.	Güterverkehr	1,174,000. — —
	3.	Telegraphengebühren	7,800. — —
	4.	Wagenmiethe	80,000. — —
	5.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	34,118. 17 2
	6.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	36,581. 12 10
		Summa Kap. 22	2,200,000. — —
23.		Main-Weser-Bahn.	
	1.	Personenverkehr	948,000. — —
	2.	Güterverkehr	1,537,000. — —
	3.	Telegraphengebühren	4,000. — —
	4.	Wagenmiethe	57,000. — —
	5.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	34,699. 21 6
	6.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	19,300. 8 6
		Summa Kap. 23	2,600,000. — —
24.		Main-Neckar-Bahn.	
	1.	Antheil an dem Reinertrage	118,497. — —
		Summa Kap. 24 für sich.	
25.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	56,400. — —
	2.	Güterverkehr	16,000. — —
	3.	Wagenmiethe	91. 13 —
	4.	Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen aus fiskalischen Gebäuden und Grundstücken	320. 17 —
	5.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	688. — —
		Summa Kap. 25	73,500. — —
26.		Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.	
	1.	Antheil an der Brutto-Einnahme	67,000. — —
		Summa Kap. 26 für sich.	
		Hierzu Summa Kap. 25	73,500. — —
		» » » 24	118,497. — —
		» » » 23	2,600,000. — —
		» » » 22	2,200,000. — —
		» » » 21	1,360,000. — —
		» » » 20	11,000,000. — —
		» » » 19	2,760,000. — —
		» » » 18	3,646,000. — —
		» » » 17	10,300,000. — —
		» » » 16	365,000. — —
		» » » 15	9,750,000. — —
		Summa A. Staatseisenbahnen	44,239,997. — —

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.
27.		**B. Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.**	
	1.	Oberschlesische Eisenbahn.	
		a) Extradividende (d. i. der dem Staate statutenmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages über 5 Prozent des Anlagekapitals) für das Betriebsjahr 1872 687,142 Thlr. — Sgr.	
		b) Dividende für das Betriebsjahr 1872 à 10½ Prozent von dem Staatsantheile an den Stammaktien Littr. B. der Oberschlesischen Eisenbahn mit ..... 343,000 Thlr. und von den bis ult. 1871 amortisirten dergleichen Aktien im Betrage von ..... 467,300 » zusammen von ..... 810,300 Thlr. = 82,380 » 15 »	
		c) Zinsen à 3½ Prozent pro 1873 von dem vorstehend unter b. gedachten Staatsantheil von ..... 343,000 » und von den bis ult. 1872 amortisirten 495,600 » dergleichen Aktien. zusammen von ..... 838,600 Thlr. = 29,351 Thlr. — Sgr.	798,873. 15 —
		Summa Tit. 1 für sich.	
	2.	Köln-Mindener Eisenbahn.	
		a) Extradividende (d. i. der dem Staate statutgemäß zustehende dritte Theil des Reinertrages über 5 Prozent des Anlagekapitals für das Betriebsjahr 1872) 1,021,937 Thlr.	
		b) von dem seitens des Staates ernannten Mitgliede der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft abzuliefernde Tantième ..... 15,428 »	1,037,365. — —
		Summa Tit. 2 für sich.	
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn.	
		Zinsen à 4½ Prozent pro 1873 von dem Staatsantheile an dem Stammaktienkapital der Stargard-Posener Eisenbahn ..... 714,300 Thlr. und von den bis ult. 1872 amortisirten ..... 1,150,600 » Stammaktien dieser Bahn. zusammen von ..... 1,864,900 Thlr.	83,920. 15 —
		Summa Tit. 3 für sich.	
	4.	Bergisch-Märkische Eisenbahn.	
		Der vierte Theil desjenigen Ueberschusses, welcher zur Vertheilung einer Dividende von mehr als 6½ Prozent auf die Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn disponibel bleibt	100,000. — —
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Summa B. Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	2,020,159. — —
28.		**C. Sonstige Einnahmen.**	
	1.	Rekognition von der Schleswigschen Eisenbahngesellschaft	3,750. — —
	2.	Zur Bestreitung der Kosten des Aufsichtsrechts über die in Preußen belegenen Strecken der Braunschweigischen Eisenbahnen	1,200. — —
		Summa C.	4,950. — —
		Dazu: » B.	2,020,159. — —
		» A.	44,239,997. — —
		Summa der Einnahmen	46,265,106. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Staats-Eisenbahnen.		
22.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Vorsitzender der Direktion mit 3100 Thlr.; 5 Mitglieder der Direktion von 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., durchschnittlich 1700 Thlr.; 1 Ober-Betriebs-Inspektor mit 1700 Thlr., 7 Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektoren von 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., durchschnittlich 1400 Thlr.; 5 Eisenbahn-Baumeister von 800 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 900 Thlr.; 1 Telegraphen-Inspektor mit 1200 Thlr.; 1 Ober-Maschinenmeister mit 1700 Thlr., 5 Maschinenmeister von 800 Thlr. bis 1400 Thlr., durchschnittlich 1100 Thlr.; 1 Ober-Güterverwalter mit 1700 Thlr.		
		Zusammen	37,600	—
		(Die Gehälter der unter Tit. 1 aufgeführten Beamten bei sämmtlichen Staatsbahnen übertragen sich gegenseitig je innerhalb der betreffenden Kategorie.)		
	2.	Hauptkassen- und Büreau-Personal ꝛc.		
		1 Hauptkassen-Rendant mit 1800 Thlr., künftig 1500 Thlr.; 8 Buchhalter, 1 Kassirer der Hauptkasse und 70 Eisenbahn-Sekretaire von 600 Thlr. bis 1100 Thlr., in Berlin bis 1150 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr.; 9 Kassen-Assistenten und 58 Betriebs-Sekretaire von 450 Thlr. bis 700 Thlr., in Berlin bis 725 Thlr., durchschnittlich 575 Thlr.; 1 Betriebs-Kontroleur und 5 Bahn-Kontroleure von 750 Thlr. bis 1200 Thlr., in Berlin bis 1250 Thlr., durchschnittlich 975 Thlr.; 2 Büreau-Assistenten, künftig wegfallend, mit je 340 Thlr.; 9 Kanzlisten und 6 Zeichner von 350 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 1 Billetdrucker mit 350 Thlr.; 7 Büreaudiener, 6 Kassendiener und 26 Portiers von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.		
		Zusammen ..... 133,945 Thlr.		
		Darauf werden erstattet von den betreffenden Anschlußbahnen für den Mitgebrauch der Bahnhöfe zu Frankfurt, Liegnitz, Görlitz und Liebau ..... 400 „		
		Bleiben	133,545	980
		(Der Hauptkassen-Rendant erhält außer der Besoldung freie Dienstwohnung und freies Heizungs- und Erleuchtungsmaterial. Diese Emolumente fallen künftig fort. Die höheren Besoldungssätze für Berlin werden fortan nicht bewilligt.)		
	3.	Stations-, Strecken- und Telegraphen-Personal.		
		16 Stationsvorsteher 1. Klasse von 650 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 825 Thlr.; 34 Stationsvorsteher 2. Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 2 Stations-Aufseher und 210 Stations-Assistenten von 450 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr., 635 Weichensteller von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 60 Bahnmeister von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 1121 Bahnwärter und 2 Krahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr., durchschnittlich 235 Thlr.; 1 Assistent		
		Seite	171,145	980

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	171,145	980
		des Telegraphen-Inspektors und 3 Telegraphen-Aufseher von 475 Thlr. bis 625 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 72 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.; 30 Nachtwächter und 1 Magazinwächter je 200 Thlr.		
		Zusammen ..... 670,555 Thlr.		
		Davon werden erstattet von den betreffenden Bahnen für den Mitgebrauch des Frankfurter, Liegnitzer, Görlitzer und Liebauer Bahnhofes und der Breslauer Verbindungsbahn..... 17,400 »		
		Bleiben	653,155	—
	4.	Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes.		
		16 Stationskassen-Rendanten und Einnehmer, sowie 51 Güter-Expedienten von 500 Thlr. bis 850 Thlr., ausnahmsweise bis 900 Thlr., durchschnittlich 675 Thlr.; 12 Gepäckexpedienten von 350 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 450 Thlr.; 70 Lade- und Bodenmeister von 330 Thlr. bis 440 Thlr., durchschnittlich 385 Thlr.; 220 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 220 Heizer von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 49 Zugführer von 350 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 95 Packmeister von 330 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 254 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durchschnittlich 295 Thlr.; 130 Bremser und Schmierer von 230 Thlr. bis 330 Thlr., durchschnittlich 280 Thlr., 4 Werkstätten-Vorsteher und 13 Werkmeister von 650 Thlr. bis 800 Thlr., in Berlin bis 825 Thlr., durchschnittlich 725 Thlr.; 1 Werkstätten-Aufseher und 6 Wagenmeister von 320 Thlr. bis 400 Thlr.; durchschnittlich 360 Thlr.; 1 Materialienverwalter 1. Klasse mit 775 Thlr.; 4 Materialienverwalter 2. Klasse von 450 Thlr. bis 650 Thlr., in Berlin bis 675 Thlr.; durchschnittlich 550 Thlr.; 1 Kohlenbahnhofs-Aufseher mit 330 Thlr.		
		Zusammen ..... 435,930 Thlr.		
		Davon werden erstattet wie bei Tit. 2..... 2,200 »		
		Bleiben	433,730	—
		(Außerdem erhält der Werkstätten-Aufseher eine künftig wegfallende Miethsentschädigung von jährlich 60 Thlr. aus Tit. 5. Die höheren Besoldungssätze für Berlin werden fortan nicht bewilligt.)		
		Summa Tit. 1 bis 4.....	1,258,030	980
		Hiervon ab der von der Berliner Verbindungsbahn zu zahlende Beitrag zu den Besoldungen der Beamten bei der allgemeinen Verwaltung pro rata der Bahnlängen	5,275	—
		Bleibt Summa Tit. 1 bis 4	1,252,755	980
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Remunerirung von Weichenstellern und Bahnwärtern für Bedienung des elektromagnetischen Telegraphen und für Besorgung des Billetverkaufs auf den Stationen, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Schmierer und Heizer) und Arbeiter, Honorar der Bahnärzte	716,886	—
	6.	Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter, resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, Prämien für Ersparnisse an Koaks und		
		Seite	716,886	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	716,886	—
		Oel und für Entdeckung von Schienen- und Achsbrüchen, künftig wegfallende Heizungs- und Erleuchtungs-Deputate und Miethsentschädigungen	46,970	220
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	41,000	—
		Summa Tit. 5 bis 7	804,856	220
		Davon ab der von der Berliner Verbindungsbahn zu zahlende Beitrag zu den Ausgaben der allgemeinen Verwaltung pro rata der Bahnlängen	2,666	—
		Bleibt Summa Tit. 5 bis 7	802,190	220
		Sächliche Verwaltungskosten.		
	8.	Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes.....	172,000	—
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen ꝛc.), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, für Erleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, für Dienstbekleidungen, Manquements-Entschädigungen und zur Haltung von Wächterhunden ꝛc.	312,083	—
		Summa Tit. 8 und 9	484,083	—
		Davon ab der von der Berliner Verbindungsbahn zu zahlende Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung pro rata der Bahnlängen	1,243	—
		Bleibt Summa Tit. 8 und 9	482,840	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,285,000	—
		Summa für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
	11.	Kosten der Züge	600,300	—
	12.	Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks.....	1,111,600	—
		Summa Tit. 11 und 12	1,711,900	—
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn und Transportentschädigung an andere Bahnverwaltungen	536,000	—
	14.	Zuschuß zur Beamten-, Pensions- und Unterstützungskasse ... 9,415 Thlr. Davon ab Erstattung von der Berliner Verbindungsbahn... 406 »		
		Bleiben.....	9,009	—
	15.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	38,000	—
	16.	Schadenvergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren und unvorhergesehene Ausgaben ..... 46,640 Thlr. Davon ab Erstattung von der Berliner Verbindungsbahn... 334 »		
		Bleiben.....	46,306	—
		Summa Tit. 13 bis 16	629,315	—
		Hierzu: Summa Tit. 1 bis 4.....	1,252,755	980
		» » 5 bis 7.....	802,190	220
		» » 8 und 9.....	482,840	—
		» » 10	1,285,000	—
		» » 11 und 12	1,711,900	—
		Summa Kap. 22.....	6,164,000	1,200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
23.		**Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.**		
		Besoldungen.		
	1/2.	An die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Beitrag zu den Besoldungen der Beamten bei der allgemeinen Verwaltung pro rata der Bahnlängen Tit. 1 ..... 1,190 Thlr. » 2 ..... 4,085 »	5,275	—
	3.	Stations-, Strecken- und Telegraphen-Personal. 6 Stationsvorsteher zweiter Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 9 Stations-Assistenten von 450 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 39 Brückenwärter und Weichensteller von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 2 Bahnmeister von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 38 Bahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr., durchschnittlich 235 Thlr.; 13 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.; 6 Nachtwächter mit je 200 Thlr. Zusammen	36,620	—
	4.	Personal des Fahrdienstes. 12 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 12 Heizer von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 5 Zugführer von 350 bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 1 Packmeister zu 340 Thlr.; 8 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durchschnittlich 295 Thlr. Zusammen	14,295	—
		Summa Tit. 1 bis 4	56,190	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe, zur Remunerirung von Weichenstellern und Wärtern für Bedienung des elektromagnetischen Telegraphen, Tagelöhne für Zugbegleiter	26,970	—
	6.	Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter, resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung pro rata der Bahnlängen	2,591	—
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	1,755	—
		Summa Tit. 5. bis 7	31,316	—
		Sächliche Verwaltungskosten.		
	8.	Diäten, Reise- und Versetzungskosten, fixirte Aequivalente für wegfallende Meilengelder ꝛc. der unter Tit. 4 aufgeführten Beamten des Fahrdienstes, sowie an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung pro rata der Bahnlängen ..	6,870	—
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen ꝛc.), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, für Erleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, für Dienstbekleidungen, Manquements-Entschädigungen, zur Haltung von Wächterhunden ꝛc., an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung pro rata der Bahnlängen.....	8,225	—
		Summa Tit. 8. und 9	15,095	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	44,500	—
		Summa Tit. 10. für sich.		
	11.	Kosten des Bahntransports	106,000	—
		Summa Tit. 11. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	12.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	500	—
	13.	Schadenvergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Beiträge zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung pro rata der Bahnlängen, und unvorhergesehene Ausgaben	4,399	—
		Summa Titel 12 u. 13..	4,899	—
		Hierzu: „ „ 1—4	56,190	—
		„ „ 5—7	31,316	—
		„ „ 8 u. 9 ...	15,095	—
		„ „ 10	44,500	—
		„ „ 11	106,000	—
		Summa Kap. 23.	258,000	—
24.		**Ostbahn.**		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Vorsitzender der Direktion mit 3100 Thlr.; 8 Mitglieder der Direktion von 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., durchschnittlich 1700 Thlr.; 1 Ober-Betriebsinspektor mit 1700 Thlr.; 16 Eisenbahnbau- und Betriebsinspektoren von 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., durchschnittlich 1400 Thlr.; 7 Eisenbahnbaumeister von 800 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 900 Thlr.; 1 Telegrapheninspektor von 900 Thlr. bis 1200 Thlr., durchschnittlich 1050 Thlr.; 1 Ober-Maschinenmeister mit 1700 Thlr.; 11 Maschinenmeister von 800 Thlr. bis 1400 Thlr., durchschnittlich 1100 Thlr.; 1 Ober-Güterverwalter zu 1500 Thlr.		
		Zusammen	63,600	—
	2.	Hauptkassen- und Büreaupersonal.		
		1 Haupt-Kassenrendant zu 1500 Thlr.; 8 Buchhalter, 1 Kassirer der Hauptkasse und 105 Eisenbahnsekretaire von 600 Thlr. bis 1100 Thlr., in Berlin bis 1150 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr.; 7 Bahnkontroleure von 750 Thlr. bis 1200 Thlr., in Berlin bis 1250 Thlr., durchschnittlich 975 Thlr.; 135 Betriebssekretaire und 1 Kassenassistent von 450 Thlr. bis 700 Thlr., in Berlin 725 Thlr., durchschnittlich 575 Thlr.; 24 Kanzlisten und 20 Zeichner von 350 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 5 Büreaudiener, 2 Kassendiener und 32 Portiers von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 2 Büreaudiener, künftig wegfallend, à 285 Thlr.		
		Zusammen ... 218,085 Thlr.		
		Davon werden erstattet von der Stargard-Posener und Tilsit-Insterburger Eisenbahn für den Mitgebrauch der Bahnhöfe in Kreuz und Insterburg ..... 281 „		
		Bleiben	217,804	570
		(Die höheren Besoldungssätze für Berlin werden fortan nicht bewilligt.)		
	3.	Stations-, Strecken- und Telegraphenpersonal.		
		27 Stationsvorsteher 1. Klasse von 650 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 825 Thlr.; 42 Stationsvorsteher 2. Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 20 Stationsaufseher und 142 Stationsassistenten von 450 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 46 Wagenmeister von 320 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 360 Thlr.; 395 Weichensteller von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 106 Bahnmeister von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 936 Bahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr., durchschnittlich 235 Thlr.; 5 Krahnmeister bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 1 Oberbrückenmeister à 675 Thlr.; 9 Telegraphenaufseher von 475 Thlr. bis 625 Thlr., durchschnittlich		
		Seite	281,404	570

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	281,404	570
		550 Thlr.; 82 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.; 131 Nachtwächter je 200 Thlr.		
		Zusammen ... 611,920 Thlr.		
		Davon werden erstattet von der Stargard-Posener, der Berlin-Stettiner und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn für den Mitgebrauch der Bahnhöfe, resp. in Kreuz, Danzig und Insterburg, zusammen..... 2,550 »		
		Bleiben	609,370	—
4.		Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes.		
		17 Stations-Kassenrendanten und Einnehmer, sowie 72 Güterexpedienten von 500 Thlr. bis 850 Thlr., ausnahmsweise bis 900 Thlr., durchschnittlich 675 Thlr.; 9 Gepäckexpedienten von 350 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 450 Thlr.; 67 Bodenmeister von 330 Thlr. bis 440 Thlr., durchschnittlich 385 Thlr.; 169 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 27 Maschinenheizer und 209 Lokomotivheizer von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 53 Zugführer von 350 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 46 Packmeister von 330 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 162 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durchschnittlich 295 Thlr.; 150 Bremser und Schmierer von 230 Thlr. bis 330 Thlr., durchschnittlich 280 Thlr.; 5 Werkstättenvorsteher und 29 Werkmeister von 650 Thlr. bis 800 Thlr., in Berlin bis 825 Thlr., durchschnittlich 725 Thlr.; 10 Materialienverwalter 1. Klasse von 650 Thlr. bis 900 Thlr., durchschnittlich 775 Thlr.; 15 Materialienverwalter 2. Klasse von 450 Thlr. bis 650 Thlr. in Berlin bis 675 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.		
		Zusammen ..... 415,210 Thlr.		
		Davon werden erstattet wie bei Tit. 2. ..... 1,533 »		
		Bleiben	413,677	—
		(Die höheren Besoldungssätze für Berlin werden fortan nicht bewilligt.)		
		Summa Tit. 1. bis 4	1,304,451	570
		Andere persönliche Ausgaben.		
5.		Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Remunerirung von Weichenstellern und Bahnwärtern für Bedienung des elektromagnetischen Telegraphen und für Besorgung des Billetverkaufs auf den Stationen, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Schmierer und Heizer) und Arbeiter, und Honorar der Bahnärzte	556,576	—
6.		Kosten für die ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, Prämien für Ersparnisse an Koaks und Oel, für Entdeckung von Schienen- und Achsbrüchen, künftig wegfallende Miethsentschädigung für ein Direktionsmitglied und zur Bestreitung der Kosten für die einzurichtenden Eisenbahnkommissionen.....	71,924	250
7.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	34,700	—
		Summa Tit. 5. bis 7	663,200	250
		Sächliche Verwaltungskosten.		
8.		Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes.....	146,700	—
9.		Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen ꝛc.), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale,		
		Seite	146,700	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	146,700	—
		für Erleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, für Dienstbekleidungen, Manquementsentschädigungen, zur Haltung von Wächterhunden und zur Bestreitung der Kosten für die einzurichtenden Eisenbahnkommissionen	233,732	—
		Summa Tit. 8 und 9	380,432	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen.	1,157,000	—
		Summa Tit. 10 für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
	11.	Kosten der Züge	807,720	—
	12.	Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks	1,271,280	—
		Summa Tit. 11. und 12	2,079,000	—
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn und Transportentschädigung an andere Bahnverwaltungen	187,400	—
	14.	Zuschüsse zur Beamtenpensions- und zur Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse	23,200	—
	15.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten.....	54,400	—
	16.	Schadenvergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fahr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren, Kosten für Mitbenutzung des Bahnhofes Frankfurt a. O., und unvorhergesehene Ausgaben	42,917	—
		Summa Tit. 13 bis 16	307,917	—
		Hierzu: » » 1 bis 4	1,304,451	570
		» » 5 bis 7	663,200	250
		» » 8 und 9	380,432	—
		» » 10	1,157,000	—
		» » 11 und 12	2,079,000	—
		Summa Kap. 24	5,892,000	820
25.		**Westfälische Eisenbahn.**		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Vorsitzender der Direktion mit 3100 Thlr.; 3 Mitglieder der Direktion von 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., durchschnittlich 1700 Thlr.; 1 Ober-Betriebsinspektor mit 1700 Thlr.; 5 Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektoren von 1200 bis 1600 Thlr., durchschnittlich 1400 Thlr.; 3 Eisenbahnbaumeister von 800 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 900 Thlr.; 1 Telegraphen-Inspektor zu 1100 Thlr.; 1 Ober-Maschinenmeister zu 1700 Thlr.; 2 Maschinenmeister von 800 Thlr. bis 1400 Thlr., durchschnittlich 1100 Thlr.; 1 Ober-Güterverwalter zu 1600 Thaler.		
		Zusammen	26,200	—
	2.	Hauptkassen- und Büreau-Personal.		
		1 Hauptkassen-Rendant zu 1500 Thlr.; 5 Buchhalter, 1 Kassirer der Hauptkasse und 34 Eisenbahn-Sekretaire von 600 Thlr. bis 1100 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr.; 3 Bahnkontroleure von 750 Thlr. bis 1200 Thlr., durchschnittlich 975 Thlr.; 29 Betriebs-Sekretaire und 2 Kassen-Assistenten von 450 Thlr. bis 700 Thlr., durchschnittlich		
		Seite	26,200	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	26,200	—
		575 Thlr.; 6 Kanzlisten und 6 Zeichner von 350 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 2 Billetdrucker und 4 Magazinaufseher von 280 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 4 Büreaudiener, 1 Kassendiener und 12 Portiers von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.		
		Zusammen ..... 69,560 Thlr.		
		Davon ab: Rückerstattungen von der Bergisch-Märkischen, Hannoverschen und Holländischen Bahn für Mitbenutzung der Bahnhöfe in Soest, Rheine und Salzbergen..... 465 »		
		Bleiben	69,095	—
3.		Stations-, Strecken- und Telegraphen-Personal.		
		15 Stationsvorsteher 1. Klasse von 650 bis 1000 Thlr., durchschnittlich 825 Thlr.; 14 Stationsvorsteher 2. Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 51 Stationsaufseher resp. Stations-Assistenten von 450 Thlr. bis 550 Thlr.; durchschnittlich 500 Thlr.; 154 Weichensteller und Brückenwärter von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 29 Bahnmeister von 450 bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 400 Bahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr., durchschnittlich 235 Thlr.; 1 Telegraphen-Aufseher zu 550 Thlr.; 20 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.; 25 Nachtwächter je 200 Thlr.		
		Zusammen ..... 217,515 Thlr.		
		Davon ab: Rückerstattungen von der Bergisch-Märkischen, Hannoverschen und Holländischen Eisenbahn für die Mitbenutzung der Bahnhöfe in Soest, Rheine und Salzbergen..... 5,370 »		
		Bleiben	212,145	—
4.		Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes.		
		11 Stationskassen-Rendanten und Einnehmer und 16 Güterexpedienten von 500 Thlr. bis 850 Thlr., ausnahmsweise bis 900 Thlr., durchschnittlich 675 Thlr.; 5 Gepäck-Expedienten von 350 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 450 Thlr.; 25 Lade- und Bodenmeister von 330 Thlr. bis 440 Thlr., durchschnittlich 385 Thlr.; 1 Güter-Faktor, künftig wegfallend, à 340 Thlr.; 92 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 92 Heizer und 7 Maschinenwärter von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 46 Zugführer von 350 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 29 Packmeister von 330 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 29 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durchschnittlich 295 Thlr.; 118 Bremser von 230 Thlr. bis 330 Thlr., durchschnittlich 280 Thlr.; 2 Werkstättenvorsteher und 11 Werkmeister von 650 Thlr. bis 800 Thlr., durchschnittlich 725 Thlr.; 12 Wagen- und Rangirmeister von 320 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 360 Thlr.; 3 Materialienverwalter 1. Klasse von 650 Thlr. bis 900 Thlr., durchschnittlich 775 Thlr.; 2 Materialienverwalter 2. Klasse von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.		
		Zusammen ..... 193,180 Thlr.		
		Davon werden erstattet wie bei Tit. 3 ..... 1,716 »		
		Bleiben	191,464	340
		Bleiben Summa Tit. 1 bis 4	498,904	340
		Andere persönliche Ausgaben.		
5.		Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Remunerirung von Weichenstellern und Bahnwärtern für Bedienung des elektromagnetischen Telegraphen und für Besorgung des Billetverkaufs		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		auf den Stationen, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Schmierer, Heizer) und Arbeiter, und Honorar der Bahnärzte	261,750	—
	6.	Kosten für die ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, Prämien für Ersparnisse an Koaks und Oel, und für Entdeckung von Schienen- und Achsbrüchen	16,650	—
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	14,000	—
		Summa Tit. 5 bis 7	292,400	—
		Sächliche Verwaltungskosten.		
	8.	Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes	59,000	—
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen ꝛc.), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, für Erleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Miethe für Lokale zur Erweiterung des Central-Büreaus, für Dienstbekleidungen, Manquements-Entschädigungen und zur Haltung von Wächterhunden ꝛc.	87,000	—
		Summa Tit. 8 und 9	146,000	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	740,000	—
		Summa Tit. 9 für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
	11.	Kosten der Züge	197,000	—
	12.	Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks	640,000	—
		Summa Tit. 11 und 12	837,000	—
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn- und Transport-Entschädigung an andere Bahnverwaltungen	247,000	—
	14.	Zuschüsse zur Beamten-Pensions- und zur Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Kasse	10,928	—
	15.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	500	—
	16.	Schadenvergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren, für Mitbenutzung des Lippe-Uebergangs bei Hamm, Rente für Mitbenutzung der Bahnhofsanlagen in Holzminden, Beiträge zu den gemeinschaftlichen Administrationskosten der Eisenbahn-Verbände, und unvorhergesehene Ausgaben	33,268	—
		Summa Tit. 13 bis 16	291,696	—
		Hierzu: Summa Tit. 1 bis 4	498,904	340
		» » 5 bis 7	292,400	—
		» » 8 und 9	146,000	—
		» » 10	740,000	—
		» » 11 und 12	837,000	—
		Summa Kap. 25	2,806,000	340
	26.	**Saarbrücker Eisenbahn.**		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Vorsitzender der Direktion mit 3100 Thlr., 4 Mitglieder der Direktion von 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., durchschnittlich 1700 Thlr., 1 Ober-Betriebs-Inspektor mit 1700 Thlr.; 3 Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektoren von 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., durchschnittlich 1400		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Thlr.; 3 Eisenbahn-Baumeister von 800 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 900 Thlr.; 1 Telegraphen-Inspektor zu 1050 Thlr.; 1 Ober-Maschinenmeister zu 1700 Thlr.; 2 Maschinenmeister von 800 Thlr. bis 1400 Thlr., durchschnittlich 1100 Thlr.; 1 Ober-Güterverwalter zu 1600 Thlr.	5,050	—
	2.	Hauptkassen- und Büreau-Personal.		
		1 Hauptkassen-Rendant zu 1500 Thlr.; 5 Buchhalter und 1 Kassirer der Hauptkasse und 39 Eisenbahn-Sekretaire von 600 Thlr. bis 1100 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr.; 4 Kassen-Assistenten und 47 Betriebs-Sekretaire von 450 Thlr. bis 700 Thlr., durchschnittlich 575 Thlr.; 3 Bahn-Kontroleure von 750 Thlr. bis 1200 Thlr., durchschnittlich 975 Thlr.; 8 Kanzlisten und 6 Zeichner von 350 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 1 Billetdrucker und 2 Magazinaufseher von 280 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 3 Büreaudiener, 1 Kassendiener, 9 Portiers und 1 Kohlenmesser von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.		
		Zusammen ..... 84,360 Thlr.		
		Davon ab 55 Prozent der Besoldung für 2 Portiers auf dem Bahnhofe Neunkirchen, welche von der Rhein-Nahe- und Pfalzbahn erstattet werden ..... 341 »		
		Bleiben	84,019	—
	3.	Stations-, Strecken- und Telegraphen-Personal.		
		7 Stationsvorsteher 1. Klasse von 650 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 825 Thlr.; 17 Stationsvorsteher 2. Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 4 Stationsaufseher und 58 Stationsassistenten von 450 Thlr. bis 550 Thlr. durchschnittlich 500 Thlr.; 160 Weichensteller von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 14 Bahnmeister von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 147 Bahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr., durchschnittlich 235 Thlr.; 1 Telegraphen-Aufseher zu 550 Thlr.; 20 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.; 11 Nachtwächter à 200 Thlr.; ferner: Ortszulage von 10 Prozent des Gehalts für die Weichensteller, Bahnwärter, Nachtwächter und den Stations-Vorsteher in Luxemburg.		
		Zusammen ..... 158,288 Thlr.		
		Davon gehen ab 55 Prozent der Besoldungen und Ortszulagen für die Beamten in Neunkirchen, das Gehalt und die Ortszulage eines Weichenstellers für Rechnung des Hüttenwerks in Burbach, sowie das halbe Gehalt und Ortszulage eines Weichenstellers für Rechnung des Dillinger Hüttenwerks ..... 7,076 »		
		Bleiben	151,212	—
	4.	Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes.		
		6 Stations-Kassen-Rendanten und Einnehmer und 32 Güter- und Kohlen-Expedienten von 500 Thlr. bis 850 Thlr., ausnahmsweise bis 900 Thlr., durchschnittlich 675 Thlr.; 2 Gepäck-Expedienten von 350 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 450 Thlr.; 24 Bodenmeister von 330 Thlr. bis 440 Thlr., durchschnittlich 385 Thlr.; 84 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 84 Heizer und 10 Dampfmaschinenwärter von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 39 Zugführer von 350 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 15 Packmeister von 330 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 51 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durchschnittlich 295 Thlr.; 58 Bremser und Schmierer von 230 Thlr. bis 330 Thlr., durchschnittlich 280 Thlr.; 6 Werkstätten-Vorsteher und Werkmeister von 650 Thlr. bis 800 Thlr., durchschnittlich 725 Thlr.; 12 Wagenmeister von 320 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 360 Thlr.; 2 Materialien-Verwalter 1. Klasse von		
		Seite	260,281	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	260,281	—
		650 Thlr. bis 900 Thlr., durchschnittlich 775 Thlr., zusammen nach Hinzurechnung der Ortszulage von 10 Prozent des Gehalts für die Beamten in Luxemburg, sowie des Beitrags von 45 Prozent zur Besoldung des von der Pfalzbahn gestellten Wagenmeisters in Neunkirchen mit überhaupt 980 Thlr. ..... 169,390 Thlr. Davon werden erstattet 55 Prozent der Besoldungen für die Beamten in Neunkirchen ..... 4,681 . Bleiben	164,709	—
		Summa Tit. 1 bis 4	424,990	—
		Nach §. 1 des Vertrages vom 18. Juni 1856, betreffend die Ueberlassung des Betriebes der Rhein-Nahe-Bahn an den Staat, hat der Betriebsfonds der letzteren zu den Ausgaben der allgemeinen Verwaltung nach der Meilenzahl ratirlich beizutragen; es sind mithin, da die Saarbrücker Eisenbahn 23,411 Meilen anzunehmen und die Rhein-Nahe-Bahn 16,199 Meilen lang ist, ppr. $\frac{409}{1000}$ aus dem Betriebsfonds der Rhein-Nahe-Bahn zu decken. Demnach sind von den Besoldungen der der allgemeinen Verwaltung angehörigen Beamten sub Tit. 1 und 2 abzusetzen	36,997	—
		Bleiben Summa Tit. 1 bis 4.....	387,993	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Schmierer, Heizer) und Arbeiter, und Honorar der Bahnärzte	148,760	—
	6.	Kosten für die ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, Prämien für Ersparnisse an Koaks und Oel und für Entdeckung von Schienen- und Achsbrüchen ꝛc., Kosten für den Rangirdienst auf Station Forbach und für die Ueberwachung und den Betrieb auf Station Saargemünd, für das Begleitpersonal der Kohlen-, Personen- und Güterzüge auf der Grenzstrecke Neunkirchen-Bexbach und für gegenseitige Benutzung der Lokomotiven, sowie Vergütungen an die Beamten des Telegraphendienstes aus dem Privat-Depeschen-Verkehr	18,606	—
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	9,700	—
		Summa Tit. 5 bis 7	177,066	—
	8.	Davon ab der Beitrag der Rhein-Nahe-Eisenbahn wie bei Tit. 1 bis 4..	7,116	—
		Bleiben Summa Tit. 5 bis 7	169,950	—
		Sächliche Verwaltungskosten.		
	9.	Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes	50,850	—
	10.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib-, Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen ꝛc.), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, für Erleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, für Dienstbekleidungen, Manquements-Entschädigungen und zur Haltung von Wächterhunden ꝛc.	46,329	—
		Summa Tit. 8 und 9	97,179	—
		Hiervon ab, wie bei Tit. 1 bis 4, der Beitrag der Rhein-Nahe-Eisenbahn im Betrage von $\frac{492}{1000}$ zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung	4,729	—
		Bleiben Summa Tit. 8 und 9	92,450	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	343,800	—
		Summa Tit. 10 für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
	11.	Kosten der Züge	129,682	
	12.	Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks.....	435,518	—
		Summa Tit. 11 und 12	565,200	—
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn und Transport-Entschädigung an andere Bahnverwaltungen	107,800	—
	14.	Zuschüsse zur Beamten-Pensions- und Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse	5,109. 9. 7	—
	15.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	16,100	—
	16.	Schadenvergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren, Entschädigung an die Verwaltung der Reichseisenbahnen für die Ueberlassung des Betriebes auf der Grenzstrecke Forbach für Verzinsung der Kosten, für den Ausbau der Grenzstrecke bis Saargemünd und die Ausführung der gemeinschaftlichen Station Saargemünd, und unvorhergesehene Ausgaben.....	56,597. 20. 5	—
		Summa Tit. 13 bis 16	185,607	—
		Hierzu: » » 1 bis 4	387,993	—
		» » 5 bis 7	169,950	—
		» » 8 und 9	92,450	—
		» » 10.....	343,800	—
		» » 11 und 12	565,200	—
		Summa Kap. 26	1,745,000	—
27.		**Hannoversche Eisenbahn.**		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Vorsitzender der Direktion mit 3100 Thlr.; 8 Mitglieder der Direktion von 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., durchschnittlich 1700 Thlr.; 1 Ober-Betriebs-Inspektor zu 1700 Thlr.; 12 Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektoren von 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., durchschnittlich 1400 Thlr. (einschließlich 2 künftig wegfallende Stellen mit 2800 Thlr.); 13 Eisenbahn-Baumeister mit 800 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 900 Thlr.; 1 Telegraphen-Inspektor zu 1200 Thlr.; 1 Ober-Maschinenmeister zu 1700 Thlr.; 7 Maschinenmeister von 800 Thlr. bis 1400 Thlr., durchschnittlich 1100 Thlr.; 1 Ober-Güterverwalter zu 1700 Thlr. . Zusammen.....	59,200	2,800
	2.	Hauptkassen- und Büreau-Personal.		
		1 Hauptkassen-Rendant zu 1500 Thlr.; 7 Buchhalter und 1 Kassirer der Hauptkasse, 86 Eisenbahn-Sekretaire von 600 Thlr. bis 1100 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr.; 12 Bahn- und Betriebs-Kontroleure von 750 Thlr. bis 1200 Thlr., durchschnittlich 975 Thlr.; 1 Kassen-Assistent und 75 Betriebs-Sekretaire von 450 Thlr. bis 700 Thlr., durchschnittlich 575 Thlr.; 2 Vorsteher der vormaligen Materialien- und Magazin-Kommissionen, künftig wegfallend, zusammen 2250 Thlr.; 1 Ingenieur der vormaligen Magazin-Kommission, künftig wegfallend, mit 600 Thlr.; 21 Kanzlisten und 12 Zeichner von 350 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 2 Billetdrucker und 9 Magazin-Aufseher von 280 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 1 Pedell der Direktion à 440 Thlr.; 7 Büreaudiener, 2 Kassendiener und 39 Portiers von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; nach Hinzurechnung der Hälfte der Besoldungen für die von der Weß-		
		Seite	59,200	2,800

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	59,200	2,800
		fälischen resp. Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Verwaltung angestellten gemeinschaftlichen Beamten, nämlich: für 1 Magazin-Aufseher à 340 Thlr. und 1 Portier à 310 Thlr. in Rheine, und für 1 Portier 310 Thlr. in Ahrensbausen.		
		Zusammen ..... 175,690 Thlr.		
		Davon ab: Das von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Verwaltung zu erstattende Gehalt für 2 Portiers in Nordhausen mit zusammen ..... 620 »		
		Bleiben	175,070	2,980
	3.	**Stations-, Strecken- und Telegraphen-Personal.**		
		37 Stationsvorsteher 1. Klasse (darunter 1 Schiffs-Kapitain) von 650 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 825 Thlr.; 36 Stations-Vorsteher 2. Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 229 Stations-Aufseher und Assistenten (darunter 1 Steuermann) von 450 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 455 Weichensteller und Brückenwärter von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 82 Bahnmeister von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 731 Bahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr., durchschnittlich 235 Thlr., 8 Telegraphen-Aufseher von 475 Thlr. bis 625 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 87 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.; 57 Nachtwächter je 200 Thlr. nach Hinzurechnung der Hälfte der Besoldungen für die von der Westfälischen resp. Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Verwaltung angestellten gemeinschaftlichen Beamten, nämlich: für 2 Stationsvorsteher 1. Klasse und 2 Stations-Assistenten in Ahrensbausen und Rheine von resp. 825 Thlr. und 500 Thlr., sowie für 1 Telegraphisten à 400 Thlr. und 2 Nachtwächter à 200 Thlr. in Rheine und 1 Nachtwächter zu 200 Thlr. in Ahrensbausen.		
		Zusammen ..... 576,985 Thlr.		
		Davon gehen ab: Erstattungen von den rechtselbischen Eisenbahnen und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn die Hälfte der Besoldungen für 1 Steuermann à 250 Thlr. und 1 Schiffs-Kapitain an der Hohnstorfer Fähre à 412 Thlr., das ganze Gehalt für 1 Stations-Vorsteher 1. Klasse in Nordhausen von 825 Thlr., für 3 Stations-Vorsteher 2. Klasse à 600 Thlr. in Walkenried, Ellrich und Niedersachswerfen, für 4 Stations-Assistenten à 500 Thlr. in Walkenried, Ellrich, Niedersachswerfen und Nordhausen, für 11 Weichensteller à 310 Thlr., 2 Bahnmeister à 550 Thlr. und 20 Bahnwärter à 235 Thlr. auf der Strecke Nüxei-Nordhausen, sowie für 1 Telegraphisten à 400 Thlr. und 1 Nachtwächter à 200 Thlr. in Nordhausen ..... 15,097 »		
		Bleiben	561,888	—
	4.	**Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes.**		
		22 Stations-Kassenrendanten, Einnehmer und 51 Güter-Expedienten von 500 Thlr. bis 850 Thlr., ausnahmsweise bis 900 Thlr., durchschnittlich 675 Thlr.; 10 Gepäck-Expedienten von 350 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 450 Thlr.; 78 Lade- und Bodenmeister von 330 Thlr. bis 440 Thlr., durchschnittlich 385 Thlr.; 273 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 273 Lokomotivheizer und 31 Wärter der stehenden Dampfmaschinen von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 70 Zugführer von 350 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 105 Packmeister von 330 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 224 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durch-		
		Seite	796,158	5,780

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
		Uebertrag	796,158	5,780
		schnittlich 295 Thlr.; 110 Bremser und Schmierer von 230 Thlr. bis 330 Thlr., durchschnittlich 280 Thlr.; 2 Maschinen-Ingenieure, künftig wegfallend, mit 600 Thlr. und 1000 Thlr., 25 Werkstätten-Vorsteher und Werkmeister von 650 Thlr. bis 800 Thlr., durchschnittlich 725 Thlr.; 47 Wagenmeister von 320 bis 400 Thlr., durchschnittlich 360 Thlr.; 6 Materialienverwalter 1. Klasse von 650 Thlr. bis 900 Thlr., durchschnittlich 775 Thlr.; 5 Materialienverwalter 2. Klasse von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr., nach Hinzurechnung der Hälfte der Besoldungen für die von der Westfälischen resp. Magdeburg-Leipziger Eisenbahnverwaltung angestellten gemeinschaftlichen Beamten, nämlich: für 2 Stations-Kassenrendanten à 675 Thlr. und 2 Gepäck-Expedienten à 450 Thlr. in Ahrensbausen und Rheine und für 1 Maschinenwärter à 335 Thlr. und 1 Wagenmeister zu 360 Thlr. in Rheine.		
		Zusammen ..... 519,670 Thlr.		
		Davon gehen ab: Erstattungen von den rechtselbischen Eisenbahnen für 2 Maschinisten an der Hohnstorfer Fähre ½ der Besoldung ..... 475 „		
		Bleiben	519,195	1,600
		Summa Tit. 1 bis 4	1,315,353	7,380
		Andere persönliche Ausgaben.		
5.		Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Remunerirung von Weichenstellern ꝛc., für Besorgung des Billetverkaufs auf den Stationen, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Schmierer, Heizer) und Arbeiter, und Honorar der Bahnärzte	720,456	—
6.		Kosten für die ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter, resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, Prämien für Ersparnisse an Koaks und Oel und für Entdeckung von Schienen- und Achsbrüchen, künftig wegfallende Entschädigungen der Expeditionsbeamten für von denselben bisher bezogene Schreibgebühren ꝛc., Vergütungen an die Beamten des Telegraphendienstes aus dem Privatdepeschenverkehr, sowie zur Bestreitung der Kosten für die einzurichtenden Eisenbahn-Kommissionen .	92,444	116
7.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	34,600	—
		Summa Tit. 5 bis 7	847,500	116
		Sächliche Verwaltungskosten.		
8.		Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes.....	171,100	—
9.		Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, für Erleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, für Dienstbekleidungen, Manquements-Entschädigungen, zur Haltung von Wächterhunden und zur Bestreitung der Kosten für die einzurichtenden Eisenbahn-Kommissionen	209,300	41
		Summa Tit. 8 und 9	380,400	41
10.		Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen.	1,508,000	—
		Summa Tit. 10 für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
11.		Kosten der Züge	824,500	—
12.		Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks.....	1,338,300	—
		Summa Tit. 11 und 12	2,162,800	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn und Transportentschädigung an andere Bahnverwaltungen	360,000	—
	14.	Zuschüsse zur Beamten-Pensions- und Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse	20,040	—
	15.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	5,400	—
	16.	Schadenvergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren, Beiträge zu den gemeinschaftlichen Administrationskosten der Eisenbahnverbände, Betriebsausgaben aller Art bezüglich der vertragsmäßig unter Administration der Braunschweigischen Verwaltung befindlichen Goslar-Vienenburger Bahn, Herauszahlungen von Betriebseinkünften an andere Eigenthümer von Bahnstrecken, und unvorhergesehene Ausgaben	855,507	—
		Summa Tit. 13 bis 16	1,240,947	—
		Hierzu: „ „ 1 bis 4	1,315,353	7,380
		„ „ 5 bis 7	847,500	116
		„ „ 8 und 9	380,400	41
		„ „ 10	1,508,000	—
		„ „ 11 und 12	2,162,800	—
		Summa Kap. 27	7,455,000	7,537
28.		**Bebra-Hanauer Eisenbahn.**		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Vorsitzender der Direktion mit 3100 Thlr.; 3 Mitglieder der Direktion von 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., durchschnittlich 1700 Thlr.; 3 Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektoren von 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., durchschnittlich 1400 Thlr.; 3 Eisenbahn-Baumeister von 800 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 900 Thlr.; 1 Telegraphen-Inspektor zu 1050 Thlr.; 1 Maschinenmeister zu 1100 Thlr.; 1 Ober-Güterverwalter zu 1400 Thlr.		
		Zusammen	18,650	—
	2.	Hauptkassen- und Büreau-Personal.		
		1 Hauptkassen-Rendant zu 1450 Thlr.; 2 Buchhalter, 1 Kassirer der Hauptkasse und 22 Eisenbahn-Sekretaire von 600 Thlr. bis 1100 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr.; 2 Bahn- und Betriebs-Kontroleure von 750 Thlr. bis 1200 Thlr., durchschnittlich 975 Thlr.; 1 Kassen-Assistent und 18 Betriebs-Sekretaire von 450 Thlr. bis 700 Thlr., durchschnittlich 575 Thlr.; 4 Kanzlisten und 2 Zeichner von 350 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 1 Büreaudiener, 1 Kassendiener und 7 Portiers von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; ferner Beitrag zur Besoldung eines Portiers in Gemünden mit der Hälfte von 155 Thlr.		
		Zusammen 41,520 Thlr.		
		Darauf erstattet die Oberhessische Eisenbahn zu der Besoldung eines Portiers in Gelnhausen und Fulda ⅓ mit 207 „		
		Bleiben	41,313	—
	3.	Stations-, Strecken- und Telegraphen-Personal.		
		4 Stations-Vorsteher 1. Klasse von 650 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 825 Thlr.; 13 Stations-Vorsteher 2. Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 6 Stations-Aufseher und 33 Stations-Assistenten von 450 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 81 Weichensteller von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 18 Bahnmeister von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 200 Bahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr.,		
		Seite	59,963	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
		Uebertrag	59,963	—
		durchschnittlich 235 Thlr.; 1 Telegraphen-Aufseher zu 550 Thlr.; 11 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.; 18 Nachtwächter und 1 Magazinwächter à 200 Thlr.; ferner: Beitrag der Hälfte zu den Besoldungen für die Bayerischer Seits angestellten gemeinschaftlichen Beamten in Gemünden, nämlich für 1 Stations-Vorsteher à 825 Thlr. und 2 Stations-Assistenten à 500 Thlr.		
		Zusammen..... 122,272 Thlr.		
		Davon erstattet die Oberhessische Eisenbahn ⅓ der Besoldung für 1 Stations-Vorsteher 1. Klasse, 1½ Stations-Assistenten, 1 Weichensteller, 2 Telegraphisten und 2 Nachtwächter in Fulda, sowie für 1 Stations-Vorsteher 2. Klasse, 2 Stations-Assistenten, 1 Weichensteller, 1 Telegraphisten und 1 Nachtwächter in Gelnhausen, überhaupt ..... 2,278 »		
		Bleiben.....	119,994	—
4.		Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes.		
		2 Einnehmer und 7 Güter-Expedienten von 500 Thlr. bis 850 Thlr., ausnahmsweise bis 900 Thlr., durchschnittlich 675 Thlr.; 10 Lade- und Bodenmeister von 330 Thlr. bis 440 Thlr., durchschnittlich 385 Thlr.; 32 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 32 Heizer von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 12 Zugführer von 350 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 10 Packmeister von 330 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 40 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durchschnittlich 295 Thlr.; 30 Bremser und Schmierer von 230 Thlr. bis 330 Thlr., durchschnittlich 280 Thlr.; 1 Werkstätten-Vorsteher und 6 Werkmeister von 650 Thlr. bis 800 Thlr., durchschnittlich 725 Thlr.; 5 Wagenmeister von 320 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 360 Thlr.; 1 Materialien-Verwalter 1. Klasse zu 825 Thlr.; 2 Materialien-Verwalter 2. Klasse von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 2 Materialien-Aufseher von 280 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; ferner Beitrag der Hälfte zu den Besoldungen für die Bayerischer Seits angestellten gemeinschaftlichen Beamten in Gemünden, nämlich: für 1 Stations-Einnehmer à 675 Thlr., 1 Güter-Expedienten à 675 Thlr. und 1 Gepäck-Expedienten à 450 Thlr. mit ..... 675 und 225 Thlr.		
		Zusammen..... 74,325 Thlr.		
		Davon erstattet die Oberhessische Eisenbahn ½ der Besoldung für 1 Stations-Einnehmer in Fulda und 1 Güter-Expedienten und 1 Lademeister in Gelnhausen, die Hessische Nordbahn ½ der Besoldung für 1 Materialien-Verwalter 2. Klasse und 1 Lademeister in Bebra, so daß überhaupt in Abzug kommen ..... 1,046 »		
		Bleiben.....	73,279	—
		Summa Tit. 1 bis 4.....	253,236	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
5.		Stellvertretungskosten für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Remunerirung von Bahnwärtern für Besorgung des Billetverkaufs auf den Stationen, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Schmierer und Heizer) und Arbeiter, und Honorar der Bahnärzte ..	124,450	—
6.		Kosten für die ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter, resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, Prämien für Ersparnisse an Koaks und Oel und für Entdeckung von Schienen- und Achsbrüchen, Vergütigungen an die Beamten des Telegraphendienstes aus dem Privatdepeschen-Verkehr	8,950	—
7.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	6,500	—
		Summa Tit. 5 bis 7.....	139,900	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sächliche Verwaltungskosten.		
	8.	Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes.....	33,850	—
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen ꝛc.), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, für Erleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Miethe für gemeinschaftliche und angepachtete Dienstgebäude, für Dienstbekleidungen, Manquements-Entschädigungen und zur Haltung von Wächterhunden ꝛc.	46,150	—
		Summa Tit. 8 und 9.....	80,000	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	249,400	—
		Summa Tit. 10 für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
	11.	Kosten der Züge.....	123,160	—
	12.	Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks.....	111,740	—
		Summa Tit. 11 und 12.....	234,900	—
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn und Transportentschädigung an andere Bahnverwaltungen	55,000	—
	14.	Zuschüsse zur Beamten-Pensions- und zur Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse	3,260	—
	15.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten.....	300	—
	16.	Schadenvergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren, Beitrag zu den Kosten des Centralabrechnungs-Büreaus für die direkten Verkehre, Pachtschilling für die auf Bayerischem Gebiete belegene Strecke der Elm-Gemündener Bahn, und unvorhergesehene Ausgaben	135,004	—
		Summa Tit. 13 bis 16.....	193,564	—
		Hierzu: Summa Tit. 1 bis 4.....	253,236	—
		» » 5 » 7.....	139,900	—
		» » 8 und 9.....	80,000	—
		» » 10	249,400	—
		» » 11 und 12.....	234,900	—
		Summa Kap. 28.....	1,151,000	—
29.		**Nassauische Eisenbahn.**		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Vorsitzender der Direktion mit 3100 Thlr.; 2 Mitglieder der Direktion von 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., durchschnittlich 1700 Thlr.; 4 Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektoren von 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., Thlr., durchschnittlich 1400 Thlr.; 3 Eisenbahn-Baumeister von 800 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 900 Thlr.; 1 Telegraphen-Inspektor zu 1050 Thlr.; 1 Ober-Maschinenmeister zu 1700 Thlr.; 2 Maschinenmeister von 800 Thlr. bis 1400 Thlr., durchschnittlich 1100 Thlr.; 1 Ober-Güterverwalter zu 1500 Thlr.		
		Zusammen.....	21,250	—
	2.	Hauptkassen- und Büreau-Personal.		
		1 Hauptkassen-Rendant zu 1400 Thlr.; 2 Buchhalter und 20 Eisenbahn-Sekretaire von 600 Thlr. bis 1400 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr.; 4 Kassen-Assistenten und 32 Betriebs-Sekretaire von 450 Thlr. bis		
		Seite	21,250	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	21,250	—
		durchschnittlich 575 Thlr.; 2 Bahn-Kontroleure von 750 Thlr. bis 1200 Thlr., durchschnittlich 975 Thlr.; 6 Kanzlisten und 1 Zeichner von 350 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 1 Billetdrucker und 3 Magazin-Aufseher von 280 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 5 Büreaudiener resp. Kassendiener und 45 Portiers von 270 Thlr. bis 350 Thlr, durchschnittlich 310 Thlr.		
		Zusammen.....	63,110	—
	3.	Stations-, Strecken- und Telegraphenpersonal.		
		10 Stationsvorsteher 1. Klasse von 650 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 825 Thlr.; 27 Stationsvorsteher 2. Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 57 Stationsaufseher und Stationsassistenten von 450 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 160 Weichensteller von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 15 Bahn- und Hafenmeister von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 7 Vorarbeiter, künftig wegfallend, à 228 Thlr. 17 Sgr. 1⅔ Pf.; 274 Bahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr., durchschnittlich 235 Thlr.; 3 Telegraphenaufseher von 475 Thlr. bis 625 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 13 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.		
		Zusammen	183,640	1,600
	4.	Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes.		
		13 Stationskassenrendanten und Einnehmer und 16 Güterexpedienten von 500 Thlr. bis 850 Thlr., ausnahmsweise bis 900 Thlr., durchschnittlich 675 Thlr.; 5 Gepäckexpedienten von 350 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 450 Thlr.; 20 Bodenmeister von 330 Thlr. bis 440 Thlr., durchschnittlich 385 Thlr.; 55 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 55 Heizer von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 29 Zugführer von 350 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 25 Packmeister von 330 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 32 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durchschnittlich 295 Thlr.; 42 Bremser und Schmierer von 230 Thlr. bis 330 Thlr., durchschnittlich 280 Thlr.; 8 Werkmeister von 650 Thlr. bis 800 Thlr., durchschnittlich 725 Thlr.; 10 Wagenmeister von 320 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 360 Thlr.; 1 Materialienverwalter 1. Klasse von 650 Thlr. bis 900 Thlr., durchschnittlich 775 Thlr.; 2 Materialienverwalter 2. Klasse von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 3 Schiffskapitaine à 500 Thlr.; 4 Steuerleute à 385 Thlr.; 6 Matrosen à 270 Thlr.; 3 Maschinisten à 400 Thlr.; 5 Heizer à 280 Thlr.; 2 Trajektaufseher à 440 Thlr.		
		Zusammen ..... 134,190 Thlr.		
		Davon erstattet die Rhein-Nahe-Bahn die Hälfte der Besoldung für 1 Schiffskapitain, 2 Steuerleute, 3 Matrosen, 1 Maschinisten und 2 Heizer ..... 1,520 »		
		Bleiben	132,670	—
		Summa Tit. 1 bis 4	400,670	1,600
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Remunerirung von Weichenstellern und Bahnwärtern, für Bedienung des elektromagnetischen Telegraphen und für Besorgung des Billetverkaufs auf den Stationen, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Schmierer, Heizer) und Arbeiter und Honorar der Bahnärzte	113,600	—
		Seite	113,600	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	113,600. — —	— — —
	6.	Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter, resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, Prämien für Ersparnisse an Koaks und Oel und für Entdeckung von Schienen und Achsbrüchen	6,900. — —	— — —
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	10,000. — —	— — —
		Summa Tit. 5 bis 7	130,500. — —	— — —
		Sächliche Verwaltungskosten.		
	8.	Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes, sowie Fahrtengelder für das Trajektpersonal	40,600. — —	— — —
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen ꝛc.), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, für Erleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, für Dienstbekleidungen, Manquementsentschädigungen, für Bewachung der Bahnhöfe und zur Haltung von Wächterhunden ꝛc.	49,900. — —	200. — —
		Summa Tit. 8 und 9	90,500. — —	200. — —
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen.....	344,800. — —	— — —
		Summa Tit. 10 für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
	11.	Kosten der Züge	111,150. — —	— — —
	12.	Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks.....	198,850. — —	— — —
		Summa Tit. 11 und 12	310,000. — —	— — —
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn und Transportentschädigung an andere Bahnverwaltungen	53,000. — —	— — —
	14.	Zuschüsse für die Beamtenpensions- und Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, sowie zu Pensionen für Beamte, für Wittwen und Kinder verstorbener Beamten der Taunusbahn und zu Gnadengehalten resp. Zuschußpensionen an früher Angestellte dieser Bahn	15,111. 24 10	— — —
	15.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	8,000. — —	— — —
	16.	Schadenvergütungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren, Kosten für den Betrieb der Gasanstalt auf dem Bahnhofe Castell und unvorhergesehene Ausgaben	5,343. 5 2	— — —
		Summa Tit. 13 bis 16	81,455. — —	— — —
	17.	Zur Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Anleihen der Taunus-Eisenbahn.....	28,675. — —	— — —
		Summa Tit. 17 für sich.		
		Hierzu: Summa Tit. 1 bis 4	400,670. — —	1,600. — —
		» » 5 bis 7	130,500. — —	— — —
		» » 8 und 9	90,500. — —	200. — —
		» » 10	344,800. — —	— — —
		» » 11 u. 12	310,000. — —	— — —
		» » 13 bis 16	81,455. — —	— — —
		Summa Kap. 29	1,386,600. — —	1,800. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
30.		**Main-Weser-Bahn.**		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Vorsitzender der Direktion mit 3100 Thlr.; 3 Mitglieder der Direktion von 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., durchschnittlich 1700 Thlr.; 1 Ober-Betriebsinspektor mit 1700 Thlr.; 3 Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektoren von 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., durchschnittlich 1400 Thlr.; 2 Eisenbahnbaumeister von 800 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 900 Thlr.; 1 Telegraphen-Inspektor zu 1050 Thlr.; 1 Ober-Maschinenmeister zu 1700 Thlr.; 1 Maschinenmeister mit 1314 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.; 1 Ober-Güterverwalter zu 1500 Thlr.; ferner Beitrag zur Besoldung für einen von der Hessischen Nordbahn angestellten gemeinschaftlichen Maschinenmeister mit ¼ des Durchschnittsgehaltes.		
		Zusammen ..... 22,014. 8. 7.		
		Davon erstattet die Hessische Nordbahn ¼ des Durchschnittsgehalts für 1 Betriebs-Inspektor und ⅓ der Besoldung des Ober-Maschinenmeisters mit überhaupt ..... 775. — —		
		Bleiben	21,239. 8 7	214. 8 7
	2.	Hauptkassen- und Büreaupersonal.		
		1 Hauptkassenrendant zu 1500 Thlr.; 3 Buchhalter, 1 Kassirer der Hauptkasse und 41 Eisenbahn-Sekretaire von 600 Thlr. bis 1100 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr.; 2 Kassenassistenten und 18 Betriebs-Sekretaire von 450 Thlr. bis 700 Thlr., durchschnittlich 575 Thlr.; 2 Bahn-Kontroleure von 750 Thlr. bis 1200 Thlr., durchschnittlich 975 Thlr.; 6 Kanzlisten und 6 Zeichner von 350 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 1 Billetdrucker und 3 Magazinaufseher von 280 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 2 Büreaudiener, 2 Kassendiener und 28 Portiers von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; ferner Beitrag der Hälfte zu den Besoldungen für die von der Hessischen Nordbahn angestellten gemeinschaftlichen Beamten, nämlich für 2 Eisenbahn-Sekretaire à 850 Thlr. und 1 Betriebs-Sekretair à 575 Thlr.		
		Zusammen 71,900. 10. 8		
		Hiervon werden von der Hessischen Nordbahn erstattet: die Hälfte des Durchschnittsgehalts für 2 Eisenbahnsekretaire, 4 Betriebssekretaire, 1 Magazinaufseher und 9 Portiers, sowie ¼ des Durchschnittsgehaltes für 1 Betriebssekretair, überhaupt 3,708. 22. 6		
		Bleiben	68,191. 18 2	632. 25 8
	3.	Stations-, Strecken- und Telegraphenpersonal.		
		12 Stationsvorsteher 1. Klasse von 650 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 825 Thlr.; 13 Stationsvorsteher 2. Klasse von 550 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 600 Thlr.; 81 Stationsassistenten von 450 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr.; 107 Weichensteller von 270 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 310 Thlr.; 21 Bahnmeister von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; 231 Bahnwärter von 220 Thlr. bis 250 Thlr., durchschnittlich 235 Thlr.; 1 Telegraphenaufseher zu 550 Thlr.; 21 Telegraphisten von 350 Thlr. bis 450 Thlr., durchschnittlich 400 Thlr.		
		Zusammen 168,603. 17. 2		
		Hierauf erstattet die Hessische Nordbahn die Hälfte des Durchschnittsgehalts der gemeinschaftlich beschäftigten Beamten mit überhaupt ..... 14,712. 15. —		
		Bleiben	153,891. 2 2	5,448. 17 2
		Seite	243,321. 28 11	6,295. 21 5

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	243,321. 28 11	6,295. 21 5
	4.	Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes.		
		5 Stationskassen-Rendanten, Einnehmer und 13 Güterexpedienten von 500 Thlr. bis 850 Thlr., ausnahmsweise bis 900 Thlr., durchschnittlich 675 Thlr.; 4 Gepäckexpedienten von 350 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 450 Thlr.; 22 Lade- und Bodenmeister von 330 Thlr. bis 440 Thlr., durchschnittlich 385 Thlr.; 50 Lokomotivführer von 400 Thlr. bis 550 Thlr., durchschnittlich 475 Thlr.; 50 Heizer von 270 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 335 Thlr.; 19 Zugführer von 350 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 375 Thlr.; 17 Packmeister von 330 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 340 Thlr.; 7 Verbands-Packmeister, für welche das Durchschnittsgehalt aus der Verbandskasse bestritten wird; 32 Schaffner von 260 Thlr. bis 330 Thlr., ausnahmsweise bis 350 Thlr., durchschnittlich 295 Thlr.; 59 Bremser von 230 Thlr. bis 330 Thlr., durchschnittlich 280 Thlr.; 7 Werkmeister von 650 Thlr. bis 800 Thlr., durchschnittlich 725 Thlr.; 8 Wagenmeister von 320 Thlr. bis 400 Thlr., durchschnittlich 360 Thlr.; 1 Materialienverwalter 1. Klasse zu 825 Thlr.; 3 Materialienverwalter 2. Klasse von 450 Thlr. bis 650 Thlr., durchschnittlich 550 Thlr.; ferner die Hälfte der Besoldungen für die von der Hessischen Nordbahn angestellten gemeinschaftlich beschäftigten Beamten, nämlich für 1 Werkmeister und 1 Materialienverwalter 2. Klasse.		
		Zusammen 115,139. 19. 4		
		Hiervon werden erstattet wie bei Tit. 3 2,725. — —		
		Bleiben	112,414. 19 4	2,287. 4 4
		Summa Tit. 1 bis 4	355,736. 18 3	8,582. 25 9
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, Schmierer, Heizer) und Arbeiter, und Honorar der Bahnärzte	178,500. — —	— — —
	6.	Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter resp. zur Unterstützung derselben und deren Hinterbliebenen, Prämien für Ersparnisse an Koaks und Oel und für Entdeckung von Schienen- und Achsbrüchen, sowie Vergütigungen an Beamte des Telegraphendienstes aus dem Privat-Depeschenverkehr	8,500. — —	— — —
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	9,000. — —	— — —
		Summa Tit. 5 bis 7.....	196,000. — —	— — —
		Sächliche Verwaltungskosten.		
	8.	Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes	43,400. — —	— — —
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, für Erleuchtung der Bahn, Bahnhöfe, optischen Telegraphen ꝛc., zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, für Dienstbekleidungen, Manquements-Entschädigungen	63,400. — —	770. 22 3
		Summa Tit. 8 und 9	106,800. — —	770. 22 3
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	318,000. — —	— — —
		Summa Tit. 10 für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
	11.	Kosten der Züge	133,700. — —	— — —
	12.	Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks.....	456,000. — —	— — —
		Summa Tit. 11 und 12	589,700. — —	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn und Transportentschädigung an andere Bahnverwaltungen	100,000. — —	— — —
	14.	Zuschuß zu der Beamten-Pensions- und Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse	16,490. — —	— — —
	15.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	800. — —	— — —
	16.	Schadenvergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren, Beitrag zu den Kosten der Verbände, und unvorhergesehene Ausgaben	28,473. 11 9	— — —
		Summa Tit. 13 bis 16	145,763. 11 9	— — —
		Hierzu » » 1 bis 4	355,736. 18 3	8,582. 25 9
		» » 5 bis 7	196,000. — —	— — —
		» » 8 und 9	106,800. — —	770. 22 3
		» » 10	318,000. — —	— — —
		» » 11 und 12	589,700. — —	— — —
		Summa der Betriebskosten	1,712,000. — —	9,353. 18 —
	17.	Großherzoglich Hessischer Antheil an dem Betriebsüberschusse	286,200. — —	— — —
		Summa Kap. 30	1,998,200. — —	9,353. 18 —
31.		**Main-Neckar-Eisenbahn.**		
		Besoldungszulagen der von der Stadt Frankfurt a. M. angestellten Beamten	2,185. 21 5	— — —
		Summa Kap. 31 für sich.		
32.		**Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.**		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion und höhere technische Beamte.		
		1 Mitglied Remuneration 260 Fl.; 1 Bahn-Inspektor 1750 Fl. zusammen ..... 2010 Fl.	1,148. 17 2	— — —
	2.	Hauptkassen- und Büreau-Personal.		
		1 Eisenbahn-Sekretair 1225 Fl.; 1 Kanzlist 700 Fl. zusammen ..... 1925 Fl.	1,100. — —	— — —
	3.	Stations-, Strecken- und Telegraphen-Personal.		
		1 Stations-Vorsteher 1. Klasse 1225 Fl.; 1 Stations-Aufseher 875 Fl.; 4 Stations-Assistenten, durchschnittlich 875 Fl.; 2 Portiers, durchschnittlich 542½ Fl.; 5 Weichensteller 1 à 625 Fl., 1 à 600 Fl., 2 à 525 Fl. und 1 à 425 Fl.; 6 Bahnwärter 3 à 520 Fl., 1 à 450 Fl., 1 à 437½ Fl. und 1 à 420 Fl.; 3 Ablöswärter je 420 Fl. zusammen ..... 13,512½ Fl.	7,721. 12 10	— — —
	4.	Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten und Magazindienstes.		
		1 Einnehmer 720 Fl.; 1 Güter-Expedient 1312½ Fl.; 1 Bodenmeister 612½ Fl.; 2 Lokomotivführer 1 à 855 Fl., 1 à 825 Fl.; 3 Heizer, durchschnittlich 586⅔ Fl.; 2 Wagenwärter 1 à 625 Fl., 1 à 525 Fl.; 6 Schaffner, durchschnittlich 516¾ Fl.; 1 Werkmeister 1050 Fl. zusammen ..... 11,381¼ Fl.	6,503. 17 2	— — —
		Summa Tit. 1 bis 4	16,473. 17 2	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Stellvertretungskosten, für Arbeitshülfe in den Büreaus, zur Löhnung der Hülfsbeamten (Weichensteller, Bremser) und Arbeiter	6,780. — —	— — —
	6.	Für Entdeckung von Schienen- und Achsbrüchen	20. — —	— — —
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	400. — —	— — —
		Summa Tit. 5 bis 7	7,200. — —	— — —
		Sächliche Verwaltungskosten.		
	8.	iäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Anmiethen von Dienstwohnungen, Meilen- und Nachtgelder der Beamten des Fahrdienstes	934. — —	— — —
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Drucksachen), für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale und Bahnhöfe, zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien und zu Dienstkleidungen	3,446. — —	— — —
		Summa Tit. 8 und 9	4,380. — —	— — —
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen	4,986. — —	— — —
		Summa Tit. 10 für sich.		
		Kosten des Bahntransports.		
	11.	Kosten der Züge	4,029. — —	— — —
	12.	Unterhaltung und Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks	13,000. — —	— — —
		Summa Tit. 11 und 12	17,029. — —	— — —
		Sonstige vermischte Ausgaben.		
	13.	Miethe für fremde Wagen auf der Bahn und Transport-Entschädigung an andere Bahnverwaltungen	800. — —	— — —
	14.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	176. — —	— — —
	15.	Schaden-Vergütigungen aller Art, Rückzahlungen von Fuhr- und Frachtgeldern, Gerichtskosten, Stempelgebühren und unvorhergesehene Ausgaben	255. 12 10	— — —
		Summa Tit. 13 bis 15	1,231. 12 10	— — —
		Hierzu: » » 1 » 4	16,473. 17 2	— — —
		» » 5 » 7	7,200. — —	— — —
		» » 8 und 9	4,380. — —	— — —
		» » 10	4,986. — —	— — —
		» » 11 und 12	17,029. — —	— — —
		Summa Kap. 32	51,300. — —	— — —
		Hierzu: » » 31	2,185. 21 5	— — —
		» » 30	1,998,200. — —	9,353. 18 —
		» » 29	1,386,600. — —	1,800. — —
		» » 28	1,151,000. — —	— — —
		» » 27	7,455,000. — —	7,537. — —
		» » 26	1,745,000. — —	— — —
		» » 25	2,806,000. — —	340. — —
		» » 24	5,892,000. — —	820. — —
		» » 23	258,000. — —	— — —
		» » 22	6,164,000. — —	1,200. — —
		Summa A. Staats-Eisenbahnen	28,909,285. 21 5	21,050. 18 —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
33.		**B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.**						
		Oberschlesische Eisenbahn.						
	1.	Zur statutenmäßigen Amortisation der Stamm-Aktien Litt. B. der Oberschlesischen Eisenbahn	29,346.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 1 für sich.						
		Köln-Mindener Eisenbahn						
	2.	Zur Amortisation des zinspflichtigen Anlagekapitals der festen Rheinbrücke zwischen Deutz und Köln	38,515.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 2 für sich.						
		Stargard-Posener Eisenbahn.						
	3.	Zur Amortisation der Stammaktien	83,920.	15	—	—	—	—
		Summa Tit. 3 für sich.						
		Zinszuschüsse für Privat-Eisenbahnen, für welche die Zinsgarantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist.						
	4.	Für die Hinterpommersche Eisenbahn	139,900.	—	—	—	—	—
	5.	» » Vorpommersche Eisenbahn	207,900.	—	—	—	—	—
	6.	» » Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis Oberlahnstein	28,800.	—	—	—	—	—
	7.	» » Gotha-Leinefelder Eisenbahn	110,700.	—	—	—	—	—
	8.	» » Köslin-Danziger Eisenbahn	278,800.	—	—	—	—	—
	9.	» » Eisenbahn von Trier nach Call	330,000.	—	—	—	—	—
	10.	» » Zweigbahn von Halle über Mühlhausen nach Kassel	130,000.	—	—	—	—	—
	11.	» » Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Die Tit. 4 bis inkl. 11 übertragen sich.)	14,000.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 4 bis 11	1,240,100.	—	—	—	—	—
		Summa B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	1,391,881.	15	—	—	—	—
34.		**C. Central-Verwaltung und Eisenbahn-Kommissariate.**						
		Besoldungen.						
	1.	2 Vorsitzende der Eisenbahn-Kommissariate in Berlin und Koblenz mit je 3100 Thlr. und 2 Eisenbahn-Kommissarien in Erfurt und Altona mit resp. 3100 Thlr. und 2200 Thlr.; 2 Eisenbahn-Kommissarien in Bromberg und Hannover mit je 400 Thlr. Remuneration; 3 technische Kommissarien, von welchen 2 zu Berlin und 1 zu Koblenz mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr.; 1 vom Staate ernanntes Mitglied der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft mit 2200 Thlr.; 6 Sekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., in Berlin bis 1150 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr., und 2 Büreaudiener mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.						
		Zusammen	25,320.	—	—	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Zur Remunerirung von Stellvertretern und Hülfsarbeitern für die Eisenbahn-Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die Eisenbahn-Kommissariate, sowie zur Remunerirung des mit Verwaltung der Büreaukasse der vorbemerkten Abtheilung betrauten Beamten	22,000. — —	— — —
	3.	Zu Remunerationen für Beamte des Eisenbahn-Kommissariats zu Berlin aus Anlaß der dem letztern übertragenen Beaufsichtigung der in Preußen belegenen Strecken der Braunschweigischen Eisenbahnen	1,000. — —	— — —
	4.	Für das vom Staate bestellte Mitglied der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft und die demselben beigegebenen Beamten	1,400. — —	— — —
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte der Central-Eisenbahn-Verwaltung und der Beamten des Eisenbahn-Kommissariats	1,200. — —	— — —
	6.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte der Eisenbahn-Verwaltung und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten dieser Verwaltung	3,500. — —	— — —
		Summa Tit. 2 bis 6	29,100. — —	— — —
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	7.	Diäten, Reise- und Versetzungskosten	8,000. — —	— — —
	8.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien ꝛc.) für die Eisenbahn-Abtheilung des Ministeriums, sowie für Dienstaufwand, Dienstlokale und Büreaubedürfnisse der Eisenbahn-Kommissariate	19,400. — —	— — —
	9.	Zur Herstellung von Drucksachen und Kartenwerken, statistischer Nachrichten, für Insertionskosten, Steuern und unvorhergesehene Ausgaben	3,000. — —	— — —
		Summa Tit. 7 bis 9	30,400. — —	— — —
	10.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	50,000. — —	— — —
		Summa Tit. 10 für sich.		
	11.	Zu Kommunikations-Anlagen, welche dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen Verkehr bringen	11,828. — —	— — —
		Summa Tit. 11 für sich.		
		Hierzu Summa Tit. 10	50,000. — —	— — —
		» » » 7 bis 9	30,400. — —	— — —
		» » » 2 » 6	29,100. — —	— — —
		» » » 1	25,320. — —	— — —
		Summa C. Central-Verwaltung und Eisenbahn-Kommissariate.	146,648. — —	— — —
		Dazu: » B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	1,391,881. 15 —	— — —
		A. Staats-Eisenbahnen	28,909,285. 21 5	21,050. 18 —
		Summa der dauernden Ausgaben	30,447,815. 6 5	21,050. 18 —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.
11.		**D. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.	
	1.	Zur Ueberführung der Straße Nr. 11, Abtheilung XIV. des Bebauungsplans der Stadt Berlin über die Geleise des dortigen Bahnhofs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Rest	108,200. — —
	2.	Zur Erweiterung und Ausrüstung des Verwaltungsgebäudes der Direktion, sowie zur Herstellung von Beamtenwohnungen in Berlin, Breslau, Frankfurt, Sommerfeld, Fürstenberg, Neuzelle, Reichenbach, Mois, Penzig, Nikolausdorf, Reibnitz, Janowitz, sowie zwischen Erkner und Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt, Kohlfurt und Heide-Gersdorf, Rabischau und Dittersbach, Ruhbank und Liebau	280,000. — —
	3.	Zur Anlage einer zweiten Wasserstation auf Bahnhof Frankfurt, sowie zur Erweiterung der Wasserleitung auf Bahnhof Berlin	31,900. — —
	4.	Zur Erweiterung des Bahnhofs Liegnitz	50,000. — —
	5.	Zur Herstellung der Unterführung der Straße beim Glashause auf Bahnhof Breslau, sowie zur Ueberführung der Striegauer Chaussee auf dem Rangirbahnhofe Mochbern	85,400. — —
	6.	Zur Herstellung eines Stationsgebäudes und eines Güterschuppens in Altwasser, Rest	28,000. — —
	7.	Zur Erweiterung und Neuanlage von Geleisen für die Werkstätte in Berlin, sowie zur Erweiterung der Werkstätten in Frankfurt und Lauban und zum Bau einer neuen Reparatur-Werkstätte auf Bahnhof Breslau	240,500. — —
	8.	Zur Herstellung von Rangirgeleisen und Erweiterung von Geleisanlagen	121,700. — —
		Summa Tit. 1 bis 8 für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	945,700. — —
		Für die Ostbahn.	
	9.	Zur Ueberführung der Straße Nr. 11, Abtheilung XIV. des Bebauungsplans der Stadt Berlin, über die Geleise des Ostbahnhofs daselbst	32,300. — —
	10.	Zur Anlage von Betriebswerkstätten und zur Erweiterung der vorhandenen Werkstattsanlagen zu Königsberg und Bromberg 788,000 Thlr., erste Rate	200,000. — —
		Summa Tit. 9 und 10 für die Ostbahn	232,300. — —
		Für die Saarbrücker Eisenbahn.	
	11.	Für den Bau von Beamten-Wohngebäuden und zur Erweiterung von Bahnhöfen	642,800. — —
		Summa Tit. 11 für sich.	
		Für die Hannoverschen Eisenbahnen.	
	12.	Für den Umbau des Personen-Bahnhofes in Hannover, der Bahnhöfe in Uelzen, Harburg, Münden, Osnabrück und der Haltestelle Bowenden, sowie zur Erweiterung der Stationen Lehrte, Lüneburg, Celle, Nienburg, Verden, Kassel, Hildesheim, Sebaldsbrück und Haste, sowie der Haltestellen Rethen, Wülfel, Ocker und Bardowiek	644,240. — —
	13.	Zur Erbauung eines definitiven Hauptgebäudes auf Station Kreiensen	62,500. — —
	14.	Für Vervollkommnung der Signal-Ordnung	10,000. — —
		Summa Tit. 12 bis 14 für die Hannoverschen Eisenbahnen	716,740. — —
		Für die Bebra-Hanauer Eisenbahn.	
	15.	Zur Herstellung je eines definitiven Empfangsgebäudes mit Perronhalle auf den Bahnhöfen Elm und Fulda	60,000. — —
	16.	Zur Erbauung von Beamten-Wohngebäuden auf Bahnhof Elm	16,000. — —
	17.	Zur Erbauung einer Wagen-Reparatur-Werkstätte, sowie zur Erweiterung des Lokomotivschuppens auf Bahnhof Fulda	46,576. — —
		Summa Tit. 15 bis 17 für die Bebra-Hanauer Eisenbahn	122,576. — —
		Für die Nassauische Eisenbahn.	
	18.	Zur Anlage einer neuen Verladestelle für Erze am Solmsbach bei Burgsolms	51,000. — —
		Summa Tit. 18 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.
		Für die Main-Weser-Bahn.	
	19.	Zur Erbauung eines Direktionsgebäudes in Kassel, sowie zur Erbauung von Dienst-Wohngebäuden in Kassel, Bockenheim und Marburg, sowie zu Weichensteller- und Bahnwärterwohnungen	112,900. — —
		Summa Tit. 19 für sich.	
		Für die Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.	
	20.	Zu Ergänzungs- und Erweiterungsbauten	81,649. — —
		Summa Tit. 20 für sich.	
	21.	Zum Ankauf und zur Einrichtung eines Dienstgebäudes für das Eisenbahn-Kommissariat in Koblenz	40,000. — —
		Summa Tit. 21 für sich.	
	22.	Subvention zum Bau der St. Gotthard-Bahn, zweite Rate des auf die Eisenbahnverwaltung fallenden Theils der Pauschsumme von 400,000 Thlr.	15,000. — —
		Summa Tit. 22 für sich.	
	23.	Subvention zu dem von Oldenburg auszuführenden Bau einer Eisenbahn von Neue Schanze nach Ihrhove	351,000. — —
		Summa Tit. 23 für sich.	
	24.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben für die Staats-Eisenbahnen, über dessen Verwendung jedes Jahr nach dem Final-Abschlusse des Etatsjahres der Landesvertretung Rechenschaft zu geben ist	150,000. — —
		Summa Tit. 24 für sich.	
		Hierzu: » » 23	351,000. — —
		» » 22	15,000. — —
		» » 21	40,000. — —
		» » 20	81,649. — —
		» » 19	112,900. — —
		» » 18	51,000. — —
		» » 15 bis 17	122,576. — —
		» » 12 bis 14	716,740. — —
		» » 11	642,800. — —
		» » 9 und 10	232,300. — —
		» » 1 bis 8	945,700. — —
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	3,461,665. — —
		Hierzu: » » dauernden Ausgaben	30,447,815. 6 5
		Summa aller Ausgaben	33,909,480. 6 5

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat für das Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir in Berlin

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
29.		Von dem Debit der Gesetzsammlung	41,750
		Summa der Einnahme für sich.	

Ausgabe.

35.		**Besoldungen.**	
	1.	1 Rendant und Vorsteher im Nebenamt mit 200 Thlr.; 1 Expeditionsvorsteher mit 1400 Thlr.; 3 Büreaubeamte mit 700 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr.; 2 dergleichen mit je 660 Thlr.; 4 Unterbeamte mit 300 Thlr. bis 450 Thlr., im Durchschnitt 375 Thlr.	7,120
		Summa Tit. 1 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Für Redaktion, Korrektur und Uebersetzen der Gesetzsammlung und für Anfertigung der Sachregister und Uebersichten, sowie zu Stellvertretungskosten	2,650
	3.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für Beamte	200
		Summa Tit. 2 und 3	2,850
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Für das Papier und den Druck der Gesetzsammlung, für Beschaffung derjenigen Exemplare des Reichsgesetzblattes, welche als Beilage der Gesetzsammlung an die zahlungspflichtigen Interessenten derselben unentgeltlich zu verabfolgen sind, und zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, Miethen ꝛc.)	38,400
		Summa Tit. 4 für sich.	

Rekapitulation.

Tit. 1	7,120
» 2 und 3..	2,850
» 4	38,400
Summa der Ausgabe	48,370
Die Einnahme beträgt	41,750
Mithin Zuschuß	6,620

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Ausgabe.

Kap. 36. Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds ..... 1,500,000 Thlr.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Staatsschulden-Verwaltung

für das Jahr 1873.

Einnahme.

Zur Deckung der Ausgaben dieses Etats sind durch gesetzliche Verordnungen folgende Einnahmen bestimmt:

1) der gesammte Reinertrag an Domainen- und Forst-Revenüen der alten Landestheile der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche nach Art. 59 der Verfassungs-Urkunde dem Kronfideikommißfonds zufließen, nach §. VII. Nr. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9);

2) der gesammte Erlös aus den veräußerten Domainen- und Forstgrundstücken, Renten, Diensten, Gerechtsamen u. s. w. nach §. VII. Nr. 2 derselben Verordnung, soweit dessen Summe, welche beim Rechnungsschlusse näher nachzuweisen ist, den nach gegenwärtigem Etat zur Kapitalstilgung erforderlichen Bedarf nicht übersteigt, wogegen das Mehreingekommene in der Rechnung des folgenden Jahres zu vereinnahmen bleibt;

3) aus den Betriebs-Ueberschüssen der Staats-Eisenbahnen die zur Verzinsung und Tilgung der zu Eisenbahnzwecken verwendeten Anleihen und der Eisenbahnschulden erforderlichen Mittel;

4) der von der Preußischen Bank nach §. 5 des durch Gesetz vom 7. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 334) genehmigten Vertrages zwischen dem Finanzministerium und der Preußischen Bank vom 28. Januar 1856 zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe von 1856 zu zahlende Beitrag von 621,910 Thlr.

Sämmtliche unter 1 bis 4 bezeichnete Einnahmen werden gemäß §. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) durch Vermittelung der General-Staatskasse zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt und, sofern sie zur Deckung der gesammten Ausgabesumme dieses Etats nicht hinreichen, durch den dann erforderlichen Zuschuß aus der General-Staatskasse ergänzt.

Außerdem sind

5) zur Tilgung der freiwilligen Anleihe von 1848 diejenigen Rente-Ablösungs-Kapitalien zu verwenden, welche von anderen als Domainen-Prästantiarien durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente entrichtet, von den Berechtigten aber nicht angenommen sind [§§. 9 und 62 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112), §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 237) und §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1860 (Gesetzsamml. S. 221)].

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.
37.		**Verzinsung.**	
		Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaats seit 1866.	
	1.	3½prozentige Staatsschuldscheine	1,942,724. — —
	2.	4½prozentige konsolidirte Anleihe	7,362,679. 15 —
	3.	Verschiedene nicht konsolidirte 4½- und 4prozentige Anleihen	3,065,716. 6 —
	4.	Zur Verzinsung der nach Maßgabe der Gesetze vom 25. März und 3. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 288 und 420) aufzunehmenden Anleihebeträge	600,000. — —
	5.	Prämien-Anleihe von 1855	349,650. — —
	6.	Kurmärkische und Neumärkische Kriegsschuld und Sächsische Steuer-Kredit-Kassenscheine	43,061. 6 2
	7.	Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn	691,693. 7 6
	8.	Schatz-Anweisungen	400,000. — 8
		Summa Tit. 1 bis 8	14,455,524. 4 8
		einschließlich 6,980,175 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für Eisenbahnschulden.	
		Schulden der neuen Landestheile.	
	9.	Vormals Schleswig-Holsteinsche Schulden	11,928. 18 —
	10.	Vormals Hannoversche Schulden	717,009. 25 6
	11.	Vormals Kurhessische Schulden	395,874. 15 —
	12.	Vormals Nassauische Schulden	775,734. 27 8
	13.	Vormals Hessen-Homburgische Schulden	4,000. — —
	14.	Vormals Frankfurter Schulden	233,970. 4 3
		Summa Tit. 9 bis 14	2,138,518. — 5.
		einschließlich 1,775,779 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. für Eisenbahnschulden.	
		Summa Kap. 37. Verzinsung	16,594,042. 5 1
		einschließlich 8,755,954 Thlr. 29 Sgr. für Eisenbahnschulden.	
		Zu Kap. 37	
		Die durch die Tilgung im Laufe des Jahres 1873 entstehenden Zinsersparnisse bei denjenigen Schulden, deren Zinsersparnisse durch Tilgung nach gesetzlichen Bestimmungen mit zur Tilgung zu verwenden sind, wachsen den betreffenden Tilgungsfonds unter Kap. 38 zu.	
38.		**Tilgung.**	
		Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaats seit 1866.	
	1.	3½prozentige Staatsschuldscheine	1,673,264. — —
	2.	Verschiedene nicht konsolidirte 4½- und 4prozentige Anleihen	4,178,278. 18 9
	3.	Prämien-Anleihe von 1855	490,200. — —
	4.	Kurmärkische und Neumärkische Kriegsschuld und Sächsische Steuer-Kredit-Kassenscheine	236,607. — —
	5.	Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn	241,664. — —
		Summa Tit. 1 bis 5	6,820,013. 18 9
		einschließlich 2,052,427 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. für Eisenbahnschulden.	
		Schulden der neuen Landestheile.	
	6.	Vormals Schleswig-Holsteinsche Schulden	31,800. — —
	7.	Vormals Hannoversche Schulden	1,115,648. 18 —
	8.	Vormals Kurhessische Schulden	272,700. — —
	9.	Vormals Nassauische Schulden	263,485. 21 5
	10.	Vormals Hessen-Homburgische Schulden	5,714. 8 7
	11.	Vormals Frankfurter Schulden	144,017. 8 7
		Summa Tit. 6 bis 11	1,833,365. 26 7
		einschließlich 1,130,752 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. für Eisenbahnschulden.	
		Summa Kap. 38 Tilgung	8,653,379. 15 4
		einschließlich 3,183,179 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. für Eisenbahnschulden.	
39.		**Kosten der unverzinslichen Schuld.**	
		Zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen, zur Ersatzleistung für letztere in dazu geeigneten Fällen und zu den Kosten der An- und Ausfertigung der für beschädigte Kassenanweisungen zu gewährenden Ersatzstücke	11,000. — —
		Summa Kap. 39 für sich	
40.		**Renten.**	
		An die Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen Kriegsschulden Ersatz für Vorschüsse aus den Kommunal-Accisefonds der Kur- und Neumärkischen Städte, sowie an die Rentenbanken 5 Prozent von den nach Nr. 5 der Einnahme eingegangenen Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien behufs Verzinsung und Tilgung der dagegen ausgegebenen Rentenbriefe mit 4½ Prozent nach den §§. 59 bis 62 des Gesetzes vom 2. März 1850	428,261. 97
		Sumina Kap. 40 für sich	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
41.		**Verwaltungskosten.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit 4500 Thlr.; 1 Mitglied mit 2900 Thlr.; 1 Mitglied im Nebenamt mit 500 Thlr.; 1 Mitglied ohne Gehalt	7,900. — —	—
		(Der Direktor hat außerdem Dienstwohnung gegen eine Miethe von 10 Prozent seines Gehalts und Antheil an der Wasserheizung im Dienstgebäude gegen einen jährlich festzustellenden, den wirklichen Kosten entsprechenden Beitrag.)		
	2.	Subalternbeamte und zwar: 1 Rendant der Staatsschulden-Tilgungskasse und 1 Dirigent der Kontrole der Staatspapiere mit je 2200 Thlr.; 2 Ober-Buchhalter mit je 1800 Thlr.; 10 expedirende Sekretaire, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten, 13 Buchhalter und 6 Kassirer mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; 1 Kanzleivorsteher mit 1400 Thlr.; 1 Kanzleisekretair, 8 Kassensekretaire und 23 Sekretaire in den verschiedenen Büreaus mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.	77,300. — —	100
	3.	Unterbeamte und zwar: 1 Kastellan mit 550 Thlr.; 11 Kanzlei- und Kassendiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 2 Portiers mit je 400 Thlr. und 3 Hausdiener mit je 350 Thlr. ..	7,350. — —	—
		(Der Kastellan hat außerdem Dienstwohnung gegen eine Miethe von 10 Prozent seines Gehalts und Heizung gegen einen jährlich festzustellenden, den wirklichen Kosten entsprechenden Beitrag.)		
	4.	Provinzialbeamte und zwar: 2 Sekretaire mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt mit 950 Thlr.; 2 Sekretariats-Assistenten mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; 1 Kanzlist mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; 1 Kassirer und 2 Buchhalter mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 1 Kassenassistent mit 600 Thlr. und 1 Bote mit 360 Thlr.	7,610. — —	—
		Summa der Besoldungen Tit. 1. bis 4	100,160. — —	100
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst, einschließlich 300 Thlr. für das mit der Bearbeitung der vormals Nassauischen, Hessen-Homburgischen und Frankfurter Schulden beschäftigte Mitglied der Regierung in Wiesbaden	4,200. — —	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	1,500. — —	—
		Summa Tit. 5. und 6	5,700. — —	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien ꝛc.), Kosten des Papiers und Drucks der Schuldbokumente, Koupons und Talons, zur Deckung von Koursverlusten beim Ankauf von Goldmünzen zur Verzinsung		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		und Tilgung Kurhessischer und Hannoverscher Schulden, Hausverwaltungskosten ꝛc.	31,357. — —	—
	8.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes in Berlin	4,900. — —	4,400
		Summa Tit. 7. und 8	36,257. — —	4,400
		Summa Kap. 41. Verwaltungskosten	142,117. — —	4,500
		Dazu: Summa Kap. 37. Verzinsung ..... einschließlich 8,755,954 Thlr. 29 Sgr. für Eisenbahnschulden.	16,594,042. 5 1	—
		Summa Kap. 38. Tilgung ..... einschließlich 3,183,179 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. für Eisenbahnschulden.	8,653,379. 15 4	—
		Summa Kap. 39. Kosten der unverzinslichen Schuld	11,000. — —	—
		Summa Kap. 40. Renten	428,261. 9 7	—
		Summa der Ausgabe ..... einschließlich 11,939,134 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. für Eisenbahnschulden.	25,828,800. — —	4,500

Außerdem sind in dem Reichs-Haushaltsetat für 1873 für die der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragene Verwaltung der Reichsschulden 1700 Thlr. ausgesetzt, wovon
300 Thlr. zur Remunerirung eines Mitglieds dieser Behörde,
1200 Thlr. zur Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten und
200 Thlr. zu sächlichen Ausgaben
verwendet werden.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat für das Herrenhaus

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
42.		**A. Dauernde Ausgaben.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Büreaudirektor mit 2200 Thlr.; 2 Registratoren, von welchen einer die Büreaukasse unentgeltlich zu verwalten hat, mit 1800 Thlr. und 1400 Thlr.; ein Vorsteher des stenographischen Büreaus mit 950 Thlr.; 1 Botenmeister und 1 Kastellan mit je 550 Thlr.; 1 Portier mit 400 Thlr.; 1 Hausdiener mit 350 Thlr.	8,200
		(Der Büreaudirektor und die 4 Unterbeamten haben außerdem Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 Prozent des Gehalts und erhalten Feuerungsmaterial gegen eine Entschädigung von resp. 48 Thlr. und je 12 Thlr.) Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Herrenhauses steht dem Präsidenten zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dieses Recht der Präsident der vorigen Session aus.	
		Summa Tit. 1	8,200
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Zur Remunerirung der Stenographen und Stenographenschreiber, sowie der Hülfsarbeiter für den Büreau- und Botendienst	11,560
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	600
		Summa Tit. 2. und 3	12,160
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Buchbinderarbeiten, Bibliothek, Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien, Heften der Akten ꝛc.), zur Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars und der Utensilien; zur Bestreitung der Kommunalabgaben und Beiträge für Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr; für Bewachung, Reinigung und Heizung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitung	20,080
	5.	Zur Unterhaltung des Gebäudes und des Gartens	2,660
	6.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	800
		Summa Tit. 4 bis 6	23,540
		Dazu: » » 2 und 3	12,160
		» » 1	8,200
		Summa der dauernden Ausgaben	43,900
1.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zur Ausführung von Reparatur- und Umbauten auf dem Grundstücke des Herrenhauses, sowie zur anderweiten Einrichtung und Restaurirung des Sitzungssaales	109,550
		Summa sämmtlicher Ausgaben	153,450

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat für das Haus der Abgeordneten

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
43.		**Besoldungen.**	
	1.	1 Büreaudirektor mit 2200 Thlr.; 3 Registratoren, von welchen einer die Büreaukasse unentgeltlich zu verwalten hat, und ein Bibliothekar, zusammen 4 Beamte mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; 4 Beamte des stenographischen Büreaus mit 700 Thlr., 900 Thlr., 1100 Thlr. und 1400 Thlr.; 1 Kastellan und Botenmeister mit 550 Thlr.; 2 Portiers mit je 400 Thlr., 1 Maschinenmeister, Heizer und Hausdiener mit 400 Thlr.	13,650
		(Außerdem haben der Büreaudirektor, der Kastellan und Botenmeister, 1 Portier und der Maschinenmeister Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 Prozent des Gehalts. Der Kastellan und der Maschinenmeister erhalten auch Feuerungsmaterial gegen eine Entschädigung von resp. 12 Thlr. und 10 Thlr. Dem zweiten Portier wird gegen die Verpflichtung, während der sitzungsfreien Zeit die Reinigung der Präsidialwohnung unentgeltlich zu bewirken, freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial gewährt. Der Nachfolger hat für diese Emolumente die regulativmäßige resp. besonders festzustellende Vergütigung zu zahlen.)	
		Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Hauses der Abgeordneten steht dem Präsidenten zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dieses Recht der Präsident der vorigen Session aus.	
		Summa Tit. 1	13,650
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Zur Remunerirung von Stenographen, eines Journalisten im Stenographenbüreau und von Stenographenschreibern, der Hülfsarbeiter für den Büreau-, Kanzlei- und Botendienst und eines Hausnachtwächters	16,470
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	1,200
		Summa Tit. 2. und 3	17,670
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Zu Diäten und Fuhrkosten für die Abgeordneten	180,000
		(An Diäten werden pro Tag 3 Thlr. und an Fuhrkosten pro Meile mit der Post oder sonstiger Fahrgelegenheit 1 Thlr., auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff 10 Sgr. und pro Zu- und Abgang 20 Sgr. Nebenkosten gewährt.)	
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Buchbinder-Arbeiten, Bibliothek, Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien, Heften der Akten ꝛc.); Miethe für die Amtswohnung des Präsidenten; zur Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars und der Utensilien; zur Bestreitung der Kommunal-Abgaben und Beiträge für Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr, für Bewachung, Reinigung und Heizung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitung	50,000
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude	2,000
	7.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	580
		Summa Tit. 4 bis 7	232,580
		Dazu: „ „ 2 bis 3	17,670
		„ „ 1	13,650
		Summa der Ausgabe	263,900

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat für das Büreau des Staatsministeriums

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		Von dem Debit für den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, einschließlich eines Zuschusses aus der Deutschen Reichshauptkasse 65,700 Thlr.	
		(Diese Einnahme wird im Staatshaushalts-Etat unter den Einnahmen der allgemeinen Finanz-Verwaltung Kapitel 11 nachgewiesen.)	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
44.		**Besoldungen.**		
	1.	Der Präsident des Staats-Ministeriums ..... (Außerdem freie Dienstwohnung.)	12,000	—
	2.	4 vortragende Räthe, und zwar einer mit 5000 Thlr., zwei mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr., einer (künftig wegfallend) mit 2400 Thlr.; 1 Hülfsarbeiter (künftig wegfallend) mit 2300 Thlr. ..... (Außerdem hat der erste vortragende Rath Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 pCt. seines Gehalts.)	15,500	4,700
	3.	8 Expedienten und Registratoren mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; 1 Kanzlei-Vorsteher mit 1400 Thlr. und 5 Kanzlei-Sekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.; 1 Direktor und 1 Kanzlei-Sekretair des literarischen Büreaus mit resp. 1400 Thlr. und 950 Thlr.; 1 Rendant und Redakteur des Staats-Anzeigers mit 1400 Thlr. ..... (Außerdem hat der erste Expedient (Büreau-Vorsteher) Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 pCt. seines Gehalts.)	20,600	—
	4.	6 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 1 Portier mit 400 Thlr. und 1 Hausdiener mit 350 Thlr. ..... (Außerdem haben 3 Kanzleidiener, der Portier und der Hausdiener Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 pCt. ihres Gehaltes. Die beiden letzteren Beamten erhalten auch Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde, wofür sie resp. 15 Thlr. und 12 Thlr. zu zahlen haben.)	3,450	—
		Summa Tit. 1 bis 4	51,550	4,700
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.....	800	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte.....	650	—
	7.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten..... (Zu Tit. 7. Etwaige Ersparnisse dieses Fonds bleiben zur Verwendung in dem folgenden Jahre disponibel.)	500	—
		Summa Tit. 5 bis 7	1,950	—
		Für den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.		
	8.	An fixirten Remunerationen und Honoraren für Artikel, Depeschen und sonstige Leistungen.....	11,360	—
	9.	Für Satz, Druck und Papier	50,690	—
	10.	Für außerordentliche und sonstige sächliche Ausgaben ..... (Vorbehalten bleiben die vertragsmäßigen Verhältnisse, welche den Antheil des Reiches an den Einnahmen und Ausgaben des Reichs- und Staatsanzeigers feststellen.)	5,650	—
		Summa Tit. 8 bis 10	67,700	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	11.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	2,500	—
	12.	Zu Diäten und Reisekosten	200	—
	13.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes, einschließlich der Abgaben und Lasten desselben	1,000	—
	14.	Zu Unterstützungen für Hülfsbedürftige	500	—
	15.	Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke	31,000	—
		Summa Tit. 11 bis 15	35,200	—
		Dazu » » 8 » 10	67,700	—
		» » » 5 » 7	1,950	—
		» » » 1 » 4	51,550	4,700
		Summa der Ausgabe	156,400	4,700

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etats

aus dem Ressort des Staatsministeriums

für das Jahr 1873.

Etat der Staatsarchive

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
1.		**A. Dauernde Ausgaben.**	
		Besoldungen.	
	1.	Der Direktor der Staatsarchive ..... (Diese Stelle wird als Nebenamt verwaltet.)	1,000
	2.	3 Archivare des Geheimen Staatsarchivs mit 1500 bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1750 Thlr.; 1 Vorsteher und 2 Archivare des Geheimen Ministerialarchivs mit 1000 bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; 16 Archivare in den Provinzen mit 900 bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr. ..... (Außerdem haben die Archivare zu Marburg und Idstein Dienstwohnungen gegen 5 pCt. Gehaltsabzug.)	26,250
	3.	13 Archivsekretaire mit 600 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 700 Thlr.; 1 Kanzlei-Sekretair in Berlin mit 850 Thlr.; 2 Kanzleisekretaire in Idstein und Schleswig mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; 1 Regierungs-Sekretariatsbeamter in Sigmaringen mit 120 Thlr.	11,370
	4.	2 Archivdiener in Berlin mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 3 Archivdiener in Idstein und Marburg mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 1 Brunnenmeister zu Marburg mit 220 Thlr. ..... (Außerdem haben die Archivsekretaire zu Marburg und Schleswig, sowie die Diener zu Idstein und Marburg und der Brunnenmeister daselbst Dienstwohnungen gegen 5 pCt. Gehaltsabzug. Der Diener des Geheimen Ministerialarchivs hat Dienstwohnung gegen 10 pCt. Gehaltsabzug und erhält Feuerungsmaterial gegen eine Entschädigung von jährlich 15 Thlr.)	2,200
		Summa Tit. 1—4.....	40,820
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	2,700
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	400
		Summa Tit. 5 und 6.....	3,100
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.).....	3,980
	8.	Zu Diäten und Reisekosten, sowie zu Transport- und Umzugskosten..... (Titel 6 und 7 übertragen sich gegenseitig.)	600
	9.	Zur Erwerbung von Archivalien, zu archivalischen Publikationen, zur Förderung solcher Veröffentlichungen und zu sonstigen archivalischen Zwecken ..... (Etwaige Ersparnisse dieses Fonds bleiben zur Verwendung in dem folgenden Jahre disponibel.)	800
	10.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und Dienstlokale, zur Bestreitung der auf ersteren ruhenden Lasten und Abgaben, einschließlich 684 Thlr. Kaufgelder-Verzinsungsrente des Staatsarchivgebäudes zu Schleswig.....	3,184
		Summa Tit. 7—10.....	8,564
		Dazu » » 5. u. 6.....	3,100
		» » 1—4.....	40,820
		Summa A.....	52,484
2.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ueberführung des Geheimen Staatsarchivs und des Geheimen Ministerialarchivs in das zur Aufnahme dieser Institute bestimmte »Hohe Haus«, zur Einrichtung derselben in den neuen Räumen und zur Vervollständigung der Aktengestelle	15,000
	2.	Zur Erbauung eines besonderen Gebäudes für das Staatsarchiv zu Düsseldorf erste Rate	20,000
		Summa B	35,000
		Dazu » A.....	52,484
		Summa der Ausgaben.....	87,484

Etat der General-Ordenskommission

pro 1873.

(Kap. 40 der Ausgabe des Staatshaushalts-Etats.)

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Für zurückgekommene alte Ordensinsignien	1,680	—
		(Diese Einnahme wird im Staatshaushalts-Etat unter den Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung Kap. 11 Tit. 18 nachgewiesen.)		
		Summa der Einnahme für sich.		
		Ausgabe.		
		Besoldungen.		
		(Der Vorsitzende und die Mitglieder der General-Ordenskommission beziehen als solche kein Gehalt.)		
	1.	3 Expedienten, von welchen zwei zugleich als Kassenbeamte fungiren, mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; 3 Registratoren mit 1000 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr.; 1 Kanzleivorsteher mit 1200 Thlr.; 3 Kanzleisekretaire mit 500 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 700 Thlr.	10,800	—
	2.	2 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.	900	—
		(Ein Diener hat außerdem Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 Prozent seines Gehalts und erhält Feuerungsmaterial gegen eine Entschädigung von 15 Thlr.)		
		Summa Tit. 1 und 2.....	11,700	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.....	1,000	—
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	300	—
		Summa Tit. 3 und 4.....	1,300	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.) und Miethe für das Geschäftslokal	4,200	—
	6.	Zur Anschaffung und Unterhaltung der Ordensinsignien.....	24,000	—
	7.	Ehrensold für Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse und der Guelphen-Medaille resp. je 150 Thlr., 50 Thlr. und 27 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	38,411⅓	38,411⅓
		Summa Tit. 5—7.....	66,611⅓	38,411⅓
		Summa der Ausgabe.....	79,611⅓	38,411⅓

Etat für das Geheime Civilkabinet

für das Jahr 1873.

(Kap. 47 der Ausgabe des Staatshaushalts-Etats.)

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Besoldungen.	
	1.	Der Kabinetsrath ..... (Außerdem Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 pCt. seines Gehalts.)	5,000
	2.	1 Büreauvorsteher mit 1800 Thlr.; 2 Sekretaire mit 1400 Thlr. und 1800 Thlr.; 6 Registratoren und Journalisten mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr. und 1 Registraturassistent mit 800 Thlr.	14,200
	3.	2 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr., und 2 Portiers mit je 400 Thlr.	1,700
		Summa Tit. 1—3	20,900
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	200
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Sächliche Ausgaben.	
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Reinigung, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	1,300
	6.	Zu Diäten und Fuhrkosten	3,800
	7.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens, einschließlich der öffentlichen Lasten	1,000
		Summa Tit. 5—7	6,100
		Summa der Ausgabe	27,200

Etat der Ober-Rechnungskammer

für das Jahr 1873.

(Kap. 48 der Ausgabe des Staatshaushalts-Etats.)

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Besoldungen.	
	1.	Der Chefpräsident mit 7000 Thlr.; 2 Direktoren mit je 3800 Thlr. und 10 vortragende Räthe mit 2500 Thlr. bis 3100 Thlr., im Durchschnitt 2800 Thlr.	42,600
		(Außerdem hat der Chefpräsident freie Dienstwohnung.)	
		Zu der Besoldung des Chefpräsidenten werden aus Reichsfonds erstattet	2,333⅓
		Bleiben	40,266⅔
	2.	55 Expedienten, Revisoren und Kalkulatoren mit 900 Thlr. bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1300 Thlr.; 6 Registratoren mit 900 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1200 Thlr.; 1 Kanzleivorsteher mit 1400 Thlr. und 6 Kanzleisekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr., zusammen ..... 85,200 Thlr.	
		Zu der Besoldung des Kanzleivorstehers werden aus Reichsfonds erstattet . 466⅔ »	
		Bleiben	84,733⅓
	3.	1 Kastellan mit 550 Thlr.; 8 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr. und 3 Hausdiener mit je 350 Thlr.	5,200
		(Außerdem haben 5 Beamte Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 7½ pCt. ihres Gehalts. Auch erhalten der Kastellan, 3 Kanzleidiener und 1 Hausdiener Feuerungsmaterial, Ersterer gegen 18 Thlr., die drei Andern gegen je 15 Thlr. und der Letztere gegen 10 Thlr. Entschädigung.)	
		Summa Tit. 1 bis 3	130,200
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich 200 Thlr. Funktionszulage für einen in Berlin stationirten Revisor	2,400
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	2,000
	6.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	900
		(Zu Tit. 6. Etwaige Ersparnisse dieses Fonds bleiben zur Verwendung in dem folgenden Jahre disponibel.)	
		Summa Tit. 4 bis 6	5,300
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	4,740
	8.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	1,200
	9.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude, sowie zur Bestreitung der Abgaben und Lasten derselben	1,040
		Summa Tit. 7 bis 9	6,980
		Dazu » » 4 » 6	5,300
		» » 1 » 3	130,200
		Summa der Ausgabe	142,480
		Außerdem sind für den mit der Ober-Rechnungskammer vereinigten Rechnungshof des Deutschen Reichs in dem Reichshaushalts-Etat für 1873 ausgesetzt:	
		Tit. 1 bis 3 zu Besoldungen ..... 88,200 Thlr.	
		» 4 » 6 zu anderen persönlichen Ausgaben ..... 3,230 »	
		» 7 » 9 zu sächlichen Ausgaben ..... 5,170 »	
		96,600 Thlr.	
		und zu einmaligen außerordentlichen Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870—1871 ..... 20,000 Thlr.	

Etat

der Ober-Examinationskommission zur Prüfung für die höheren Verwaltungsämter, des Disziplinarhofes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
49.		**Ober-Examinations-Kommission zur Prüfung für die höheren Verwaltungsämter.**	
		Einnahme.	
		An Examinations-Gebühren (20 Thlr. von jedem Kandidaten, der die Prüfung besteht) .. (Diese Einnahme wird im Staatshaushalts-Etat unter den Einnahmen der allgemeinen Finanz-Verwaltung Kap. 11 Tit. 19 nachgewiesen.)	400
		Ausgabe.	
		Zur Remunerirung der 4 Mitglieder der Examinations-Kommission mit je 200 Thlr. und eines Büreaubeamten mit 100 Thlr., sowie zu kleinen Ausgaben und an Remuneration für die Kanzleidiener-Geschäfte 70 Thlr., zusammen	970
50.		**Disziplinarhof.**	
		Ausgabe.	
		Zur Remunerirung eines Hülfsarbeiters mit Richterqualität 730 Thlr. und der erforderlichen Subalternbeamten 300 Thlr., zu Kopialien 130 Thlr. und zu Schreibmaterialien 80 Thlr., zusammen	1,240
51.		**Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.**	
		Ausgabe.	
		Zur Remunerirung von 10 Mitgliedern des Gerichtshofes mit je 200 Thlr. und eines Subalternbeamten, welcher die Journal-, Registratur-, Expeditions- und Kanzleigeschäfte wahrzunehmen und die Büreaubedürfnisse an Schreibmaterialien ꝛc. zu liefern hat, 300 Thlr., sowie zur Bestreitung der Kosten für Botendienste, 100 Thlr., zusammen ..	2,400

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat von den Ausgaben für Zwecke der Landesvermessung

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		A. Dauernde Ausgaben.	
52.		**Büreau des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Vorstand des Büreaus mit 1900 Thlr. Stabsoffizier-Gehalt, 372 Thlr. Servis und 228 Thlr. für zwei leichte Rationen, zusammen mit 2500 Thlr.; 1 Registrator mit 800 Thlr. und 1 Kanzleidiener mit 400 Thlr.	3,700
		Summa Tit. 1 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Gemäß §. 11 des Organisations-Statuts des Central-Direktorii zur Mitwirkung wissenschaftlicher, vom Direktorium ernannter Persönlichkeiten (Etwaige Ersparnisse bleiben zur Verwendung im folgenden Jahre disponibel.)	1,000
	3.	Zur Remunerirung eines Hülfsschreibers	460
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	70
		Summa Titel 2 bis 4	1,530
		Sächliche Ausgaben.	
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Miethe und Reinigung des Büreau-Lokals)	770
		Summa Kap. 52	6,000
53.		**Büreau der Landes-Triangulation.**	
		Besoldungen.	
	1.	8 Trigonometer mit durchschnittlich 850 Thlr., 1 Registrator und Rechnungsführer mit 1000 Thlr., 2 Sekretaire mit je 600 Thlr. und 1 Kanzleidiener mit 450 Thlr.	9,450
		Summa Tit. 1 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Zur Remunerirung von Oberfeuerwerkern und wissenschaftlichen Hülfsarbeitern im Redaktionsbüreau, eines Hausdieners und eines Portiers	7,582
	3.	Zur Annahme vorübergehender Rechnen-Aushülfe (Etwaige Ersparnisse bleiben zur Verwendung im folgenden Jahre disponibel.)	600
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	350
		Summa Tit. 2 bis 4	8,532
		Sächliche Ausgaben.	
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Druck der Vermessungs-Resultate, Lithographie der Tableaus, Miethe, Heizung, Licht und Reinigung, für die Verwaltung des Hauses und der Instrumente ꝛc.) (Etwaige Ersparnisse bleiben zur Verwendung im folgenden Jahre disponibel.)	6,300
		Seite	6,300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	6,300
	6.	Zu Tagegeldern und Zulagen für den Chef und die Dirigenten der Triangulation, sowie für die kommandirten Offiziere, Oberfeuerwerker, Trigonometer ꝛc.	12,954
	7.	Zur Löhnung der Instrumententräger, Leuchter, Boten ꝛc.	5,230
	8.	Zu Reise- und Transportkosten	14,220
	9.	Zur Ergänzung und Reparatur der Inventarienstücke, Instrumente, Wagen und Utensilien	1,800
	10.	Für den Signalbau inkl. Steine	16,000
		(Titel 6 bis 10 übertragen sich gegenseitig.)	
	11.	Boden-Erwerbs- und Aufmessungskosten	4,340
		(Etwaige Ersparnisse bleiben zur Verwendung im folgenden Jahre disponibel.)	
		Summa Titel 5 bis 11	60,844
		Dazu » » 2 » 4	8,532
		» » » 1	9,450
		Summa Kap. 53	78,826
		Dazu » 52	6,000
		Summa A.	84,826
3.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	1.	Zur Einleitung der beschleunigteren vervollkommneten topographischen Aufnahme und deren Vervielfältigung, Zuschuß zu dem betreffenden Theile des Dispositionsfonds des Generalstabes	14,600
		Summa B.	14,600
		Dazu » A.	84,826
		Summa der Ausgaben	99,426

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
54.		**Ministerium.**	
	1.	Aversional-Entschädigung an das Deutsche Reich für die Besorgung speziell Preußischer Angelegenheiten	30,000
		Summa Kap. 54 für sich.	
55.		**Gesandtschaften.**	
		Besoldungen.	
	1.	8 Gesandte resp. Ministerresidenten mit 15,000 Thlr. in München, je 10,000 Thlr. in Karlsruhe, Dresden, Hamburg und Stuttgart, je 8000 Thlr. in Darmstadt und Oldenburg und 6000 Thlr. in Weimar; 1 Militairbevollmächtigter in München mit 2000 Thlr. Zulage; 3 Legationssekretaire mit je 1700 Thlr. in Dresden und München und 1600 Thlr. in Stuttgart; 4 Legationskanzlisten mit 1500 Thlr. in Hamburg, 1200 Thlr. in München und je 1000 Thlr. in Karlsruhe und Darmstadt ..... (Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für die Gesandten in Karlsruhe, Dresden, Hamburg, München, Oldenburg und Stuttgart je 6000 Thlr., für die Ministerresidenten in Darmstadt und Weimar je 3000 Thlr., für die Legationssekretaire je 800 Thlr. und für die Legationskanzlisten 600 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr.)	88,700
		Summa Tit. 1 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für gesandtschaftliche Kanzlei- und Unterbeamte	500
		Summa Tit. 2 für sich.	
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	3.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Utensilien, Zeitungen, Gesetzblätter und Druckschriften), Porto für die dienstliche Korrespondenz, Telegraphengebühren, für Estafetten, Frachtkosten und Botenlohn, einschließlich 1500 Thlr. Büreaukosten-Entschädigung für den Generalkonsul in Hamburg	4,400
	4.	Zu Diäten und Fuhrkosten der gesandtschaftlichen Beamten	3,200
	5.	Zur Unterhaltung der Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke und zu Miethen	900
	6.	Vermischte Ausgaben, und zwar: zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Preußen behufs der Rückkehr in die Heimath, zu Remunerationen für extraordinaire Hülfsarbeiter und Unterbeamte, zu Einrichtungsgeldern neu ernannter oder versetzter Gesandten und Ministerresidenten, sowie zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben	7,900
		Summa Tit. 3 bis 6	16,400
		Dazu Tit. 2	500
		» 1	88,700
		Summa Kap. 55	105,600
		Dazu » 54	30,000
		Summa der Ausgabe	135,600

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der allgemeinen Finanzverwaltung
für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf
11.		**Allgemeine Finanzverwaltung.**			
		Depositenkassen.			
	1.	Zinseinnahmen der Haupt-Depositenkasse zu Kassel und der Depositenkasse zu Köln	19,000.	—	—
		Summa Tit. 1 für sich.			
		Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten.			
	2.	Beiträge der Mitglieder und sonstige statutenmäßige Einnahmen der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover	133,240.	—	—
	3.	Dergleichen der Wittwen- und Waisenanstalt für die vormals Kurhessischen Civilbeamten der 8 Rangklassen zu Kassel	13,850.	—	—
	4.	Dergleichen der Kasse der Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft zu Kassel	34,650.	—	—
	5.	Dergleichen der Wittwen- und Waisenkasse für die ehemals Nassauischen höheren Civilbeamten	8,020.	—	—
	6.	Dergleichen der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die ehemals Nassauischen niederen Civilbeamten	6,780.	—	—
	7.	Dergleichen der Wittwen- und Waisenkasse ehemals Nassauischer Unteroffiziere	1,130.	—	—
	8.	Dergleichen der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ehemals Landgräflich Hessischer Beamten	1,940.	—	—
	9.	Dergleichen der vormaligen Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen von Staatsdienern in Frankfurt a. M.	5,030.	—	—
		Summa Tit. 2 bis 9	204,640.	—	—
		Verschiedene Einnahmen.			
	10.	Zinsen und Dividenden von den aus dem Ertrage der Eisenbahn-Abgabe angekauften Aktien	256,377.	11	6
	11.	Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes	5,250,000.	—	—
	12.	Zinsen von Staats-Aktivkapitalien	380,000.	—	—
	13.	Erlös für die dem Tilgungsfonds der Staatsschulden zu überweisenden Schuldverschreibungen	4,178,000.	—	—
	14.	Geld- und Ordnungsstrafen	33,600.	—	—
	15.	Herrenlose Erbschaften	38,600.	—	—
	16.	Beiträge zu den Kassen-Verwaltungskosten	34,635.	—	—
	17.	Vertragsmäßige Entschädigungen von fremden Regierungen	7,952.	26	—
	18.	Einnahmen der General-Ordenskommission	1,680.	—	—
	19.	Einnahmen der Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern	400.	—	—
	20.	Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden und Entschädigung für Brennmaterial (in Berlin)	5,700.	—	—
	21.	Rückzahlungen und Zinsen auf die in Folge des Gesetzes vom 29. Januar 1871 (Gesetz-Samml. S. 86) den Kreisverbänden im Regierungsbezirk Trier gewährten Darlehne	67,200.	—	—
	22.	Rückzahlungen auf früher in den Hohenzollernschen Landen gewährte Vorschüsse, welche zur Tilgung der Landesschulden mit verwendet werden	200.	—	—
	23.	Einnahmen für den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger:			
		a) an Debitsgeldern ..... 20,500 Thlr.			
		b) an Insertionsgebühren ..... 44,000 »			
		c) außerordentliche Einnahme ..... 200 »			
		d) Zuschuß aus der Deutschen Reichs-Hauptkasse ..... 1000 »			
		=	65,700.	—	—
	24.	Andere zufällige Einnahmen und zur Ausgleichung der Schlußsummen des Staatshaushalts-Etats	122,774.	8	5
	25.	Ueberschuß der Verwaltung des Jahres 1871	9,273,920.	14	1
		Summa Tit. 10 bis 25	19,716,740.	—	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.
		Außerordentliche Einnahmen.	
	26.	Aus dem Schleswig-Holsteinschen Strafanstalts-Neubau-Fonds	217,000. — —
	27.	Aus dem Wiederverkaufe des entbehrlichen Theils eines für das Gymnasium zu Tilsit anzukaufenden Grundstücks	12,270. — —
		Summa Titel 26 und 27	229,270. — —
		Dazu » » 10 bis 25	19,716,740. — —
		» » 2 » 9	204,640. — —
		» » 1	19,000. — —
		Summa der Einnahme	20,169,650. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
56.		**A. Dauernde Ausgaben.**						
		Ministerium.						
		Besoldungen.						
	1.	Der Minister ... (Außerdem freie Dienstwohnung.)	12,000.	—	—	—	—	—
	2.	5 Direktoren mit je 5000 Thlr.; 30 vortragende Räthe und 1 General-Inspektor des Katasters mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr.; 1 vortragender Rath im Nebenamte mit 500 Thaler; 1 bautechnischer Hülfsarbeiter mit 1200 Thlr. ... (5 Beamte haben Dienstwohnungen gegen eine Miethe von 10 pCt. ihres Diensteinkommens.)	116,600.	—	—	—	—	—
	3.	2 Vorsteher des Central-Büreaus und des Forsteinrichtungs-Büreaus mit je 1800 Thlr.; 1 Rendant der Generalstaatskasse mit 2700 Thlr. (einschließlich 200 Thlr. künftig wegfallend); 1 Ober-Buchhalter und 2 Kassirer derselben mit 2000 Thlr., 2000 Thlr. und 1600 Thlr.; 106 Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten, Buchhalter und Beamte des Forsteinrichtungs-Büreaus mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; 1 Expedient mit 1800 Thlr. (einschließlich 400 Thlr. künftig wegfallend); 1 Kassirerassistent der Generalstaatskasse mit 1200 Thlr. ... (1 Beamter hat Dienstwohnung gegen eine Miethe von 10 pCt. seines Diensteinkommens.)	163,300.	—	—	600.	—	—
	4.	1 Kanzleidirektor mit 1400 Thlr.; 23 Kanzlei- und Kassen-Sekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr. ...	20,950.	—	—	—	—	—
	5.	1 Botenmeister mit 550 Thlr.; 25 Kanzlei- und Kassendiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 3 Hausdiener mit je 350 Thlr. ... (9 Beamte haben Dienstwohnungen gegen eine Miethe von 10 pCt. ihres Diensteinkommens. Der Botenmeister und 1 Diener sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen eine Entschädigung von resp. 30 Thlr. und 20 Thaler aus den Vorräthen des Ministeriums zu entnehmen.)	12,850.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 1 bis 5 ...	325,700.	—	—	600.	—	—
		Andere persönliche Ausgaben.						
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich 200 Thlr. für den mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers der Hauptbuchhalterei beauftragten Beamten ...	18,575.	—	—	—	—	—
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte ...	4,500.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 6 und 7 ...	23,075.	—	—	—	—	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.						
	8.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.) ...	26,500.	—	—	—	—	—
	9.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten ...	4,000.	—	—	—	—	—
	10.	Zu Belohnungen behufs Entdeckung von Münzverbrechen und zu sonstigen, diesem Zwecke dienenden Ausgaben ...	500.	—	—	—	—	—
	11.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartens, sowie der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers ...	2,560.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 8 bis 11 ...	33,560.	—	—	—	—	—
		Summa Kap. 56 ...	382,335.	—	—	600.	—	—
57.		**Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Finanz-Direktion, nebst Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover.**						
		Besoldungen.						
	1.	11 Oberpräsidenten mit je 7000 Thlr.; 18 Regierungspräsidenten mit je 3800 Thlr.; 1 Präsident der Finanzdirektion mit 3500 Thlr.;						

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		1 Regierungspräsident in Stralsund mit 2800 Thlr.; 10 Regierungs-Vizepräsidenten mit je 3100 Thlr.; 340 Ober-Regierungsräthe und Regierungsräthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., außerdem 7753 Thlr. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge; zu Zulagen für die Ober-Regierungsräthe als Vertreter der Präsidenten und als Abtheilungsdirigenten 28,800 Thlr., nach Abzug von 5000 Thlr. Besoldungen inkl. 300 Thlr. Dirigentenzulage für die auf dem Etat des Ministeriums des Innern stehenden 3 Räthe bei dem Polizeipräsidium in Berlin	792,263. — —	7,753. — —
		Tit. 1 überträgt sich mit dem Fonds Kap. 94 Tit. 1 des Etats des Ministeriums des Innern.		
		(Die Oberpräsidenten haben freie Dienstwohnungen; die Regierungspräsidenten und der Präsident der Finanzdirektion erhalten freie Dienstwohnung oder eine Miethsentschädigung von je 600 Thlr.)		
2.		31 Hauptkassenrendanten mit je 1600 Thlr.; 2 dergleichen (in Stralsund und Sigmaringen) mit 1400 Thlr. und 1300 Thlr.; 31 Kassirer mit je 1200 Thlr.; 1 dergleichen (in Stralsund) mit 1100 Thlr.; 7 Sekretaire in Berlin mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 429 Sekretaire in den Provinzen, 180 Ober-Buchhalter und Buchhalter und 1 Kassirer (in Sigmaringen) mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr., außerdem 50 Thlr. persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 220 Sekretariats-Assistenten mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; außerdem 7 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. persönliche Zulage wie vorher; 37 Kassen-Assistenten mit je 600 Thlr.; außerdem 14 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. persönliche Zulage wie vorher; nach Abzug von 120 Thlr., welche aus Fonds der Archivverwaltung gedeckt werden, für 1 Sekretair (in Sigmaringen)	837,101. 12 11	71. 12 11
		(4 Beamte haben Dienstwohnungen gegen eine Miethe von 10 resp. 7½ pCt. ihres Diensteinkommens. 1 Beamter hat die Mitbenutzung der Wasserheizung und der Gasanlagen in dem betreffenden Dienstgebäude gegen Zahlung einer Entschädigung von 51 Thlr. jährlich.)		
3.		194 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; Funktionszulagen für 28 Kanzlei-Inspektoren je 100 Thlr. und für 1 dergleichen (in Stralsund) 50 Thlr.; außerdem 100 Thlr. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge	129,050. — —	100. — —
4.		277 Kassendiener und Boten mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; Funktionszulagen für 30 Botenmeister je 50 Thlr., außerdem 632 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge	101,852. 5 4	632. 5 4
		(73 Beamte haben Dienstwohnungen gegen eine Miethe von resp. 10, 7½ und 5 pCt. ihres Diensteinkommens. 52 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen, durch technische Gutachten festgestellte Entschädigungen aus den Vorräthen der Behörden zu entnehmen. 1 Beamter benutzt eine Gasflamme in dem betreffenden Dienstgebäude gegen Zahlung einer Entschädigung von 4 Thlr. jährlich.)		
		Summa Tit. 1 bis 4.....	1,860,256. 18 3	8,556. 18 3
		Andere persönliche Ausgaben.		
5.		Zur Remunerirung und Unterstützung der außeretatsmäßigen Mitglieder (Assessoren) der Regierungen und der Finanzdirektion in Hannover, sowie der Hülfsarbeiter bei dem Ober-Präsidium in Hannover und bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin	221,450. — —	95,800. — —
		Dieser Fonds überträgt sich mit dem gleichartigen Fonds für die Landdrosteien, Kap. 94 Tit. 5 des Etats für das Ministerium des Innern.		
		(Die Diätensätze für die außeretatsmäßigen Regierungsmitglieder betragen 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thaler jährlich.)		
		Seite	221,450. — —	95,800. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	221,450.	—	—	95,800.	—	—
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst..... (Die Diätensätze für die Büreau-, Kassen- und Kanzleidiätarien betragen im Maximum 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr. jährlich.)	427,460.	—	—	47,429.	—	—
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamte.....	52,000.	—	—	—	—	—
	8.	Zu persönlichen Zulagen für Verwaltungs-Beamte Deutscher Abkunft in der Provinz Posen, welche die Polnische Sprache erlernen, resp. derselben mündlich und schriftlich mächtig sind.....	1,000.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 5 bis 8.....	701,910.	—	—	143,229.	—	—
		Sächliche Ausgaben.						
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.), sowie zur Gewährung der normalmäßigen Miethsentschädigung für einen Regierungspräsidenten	199,700.	—	—	—	—	—
	10.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	212,600.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 9 und 10.....	412,300.	—	—	—	—	—
		Sonstige Ausgaben.						
	11.	Dispositionsfonds der Oberpräsidenten.....	12,000.	—	—	—	—	—
	12.	Dispositionsfonds der Regierungspräsidenten und des Präsidenten der Finanzdirektion in Hannover.....	10,000.	—	—	—	—	—
	13.	Zu Prozeß- und anderen gerichtlichen Kosten.....	6,100.	—	—	—	—	—
	14.	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	31,000.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 11 bis 14.....	59,100.	—	—	—	—	—
		Summa Kap. 57.....	3,033,566.	18	3	151,785.	18	3
58.		**Rentenbanken.**						
		Besoldungen.						
	1.	7 Provinzial-Rentmeister mit 1400 Thlr. bis 1600 Thlr., im Durchschnitt 1500 Thlr.; 7 Rendanten mit je 1200 Thlr.; 16 Buchhalter, Kontroleure und Sekretaire I. Klasse mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 11 Sekretaire II. Klasse mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; 7 Kassendiener und Boten mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.....	43,495.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 1 für sich.						
		Andere persönliche Ausgaben.						
	2.	Fixirte Remunerationen von 200 Thlr. bis 300 Thlr. für 7 Dirigenten und 7 Justitiarien.....	3,350.	—	—	—	—	—
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Subaltern- und Unterbeamtendienst.....	11,730.	—	—	—	—	—
	4.	Hebegebühren der Kreiskassen-Rendanten und Ortserheber für die Einziehung der Renten und Ablösungskapitalien	41,960.	—	—	—	—	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Subaltern- und Unterbeamten bei den Rentenbanken, sowie für die in Angelegenheiten der Rentenbanken beschäftigten Kreiskassen-Rendanten resp. Steuereinnehmer und Kontroleure, Lokalerheber und Exekutoren	6,000.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 2 bis 5.....	63,040.	—	—	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	6.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.), sowie zur Bestreitung der Miethe und Unterhaltungskosten für die Geschäftslokale	10,795. 25 6	— — —
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten der Beamten bei den Rentenbanken	100. — —	— — —
	8.	Zur Tilgung der Schuldverschreibungen der Paderbornschen und Eichsfeldschen Tilgungskasse (§. 6 resp. 7 der Reglements für die beiden Tilgungskassen vom 8. August 1836 — Gesetzsamml. S. 236 — und vom 9. April 1845 — Gesetzsamml. S. 410) resp. 20,350 Thlr. und 11,459 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.	31,809. 4 6	31,809. 4 6
		Summa Tit. 6 bis 8	42,705. — —	31,809. 4 6
		Summa Kap. 58	140,240. — —	31,809. 4 6
59.		**Depositenkassen zu Kassel und Köln.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Rendant mit 1000 Thlr., 1 Kontroleur mit 800 Thlr., 1 Revisor und Assistent mit 600 Thlr.	2,400. — —	— — —
		Summa Tit. 1 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Zur Remunerirung der nebenamtlich oder aushülfsweise fungirenden Beamten und zur Entschädigung der Gerichtsdepositare im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen für entzogene Depositalgebühren	2,308. — —	— — —
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	100. — —	— — —
		Summa Tit. 2 und 3	2,408. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	4.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreibmaterialien, Geldverpackungs- und Transportkosten, Druck- und Buchbinderkosten, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	607. — —	— — —
	5.	Zu Diäten und Fuhrkosten	215. — —	— — —
		Summa Tit. 4 und 5	822. — —	— — —
		Summa Kap. 59	5,630. — —	— — —
60.		**Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten.**		
	1.	Zuschuß zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin	774,750. — —	— — —
	2.	Vertragsmäßiger Zuschuß für die Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Wittwenkasse in Kopenhagen	81,000. — —	81,000. — —
		Hof- und Civilbiener-Wittwen-Kasse zu Hannover.		
	3.	Pensionen und Restitutionen	255,250. — —	255,250. — —
	4.	Verwaltungskosten (Darunter an fixirten Remunerationen 600 Thlr. für den Direktor und 600 Thlr. für den Kassirer; an Besoldungen 600 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr. für 6 Büreau- und Kassenbeamte und 375 Thlr. für 1 Boten; zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau-, Kassen- und Unterbeamte 250 Thlr.)	8,485. — —	8,485. — —
		Summa Tit. 3 und 4	263,735. — —	263,735. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Wittwen- und Waisenanstalt für die vormals Kurhessischen Civilbeamten der 8 Rangklassen zu Kassel.		
	5.	Pensionen und Restitutionen	40,000. — —	40,000. — —
	6.	Verwaltungskosten (Darunter: an fixirten Remunerationen je 100 Thlr. für 3 Direktionsmitglieder, 200 Thlr. für 1 Sekretair, 300 Thlr. für 1 Kassirer, 100 Thlr. für 1 Kontroleur und 101 Thlr. für 1 Aufwärter.)	1,400. — —	1,400. — —
		Summa Tit. 5 und 6	41,400. — —	41,400. — —
60.		**Kasse der Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft zu Kassel.**		
	7.	Pensionen und Restitutionen	54,550. — —	54,550. — —
	8.	Verwaltungskosten (Darunter: an fixirten Remunerationen je 100 Thlr. für 2 Kommissionsmitglieder, 200 Thlr. für 1 Sekretair und Kontroleur, 100 Thlr. für 1 Kanzlisten und 96 Thlr. für 1 Diener; Erhebegebühren des Rechnungsführers 1½ pCt. von der Einnahme an Beiträgen der Mitglieder; zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte 50 Thlr.)	1,320. — —	1,320. — —
		Summa Tit. 7 und 8	55,870. — —	55,870. — —
		Wittwen- und Waisenkasse für die ehemals Nassauischen höheren Civilbeamten.		
	9.	Pensionen und Restitutionen	4,240. — —	4,240. — —
		Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die ehemals Nassauischen niederen Civilbeamten.		
	10.	Pensionen und Restitutionen	15,140 — —	15,140. — —
		Wittwen- und Waisen-Kasse ehemals Nassauischer Unteroffiziere.		
	11.	Pensionen und Restitutionen	1,510. — —	1,510 — —
		Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ehemals Landgräflich Hessischer Beamten.		
	12.	Pensionen und Restitutionen	6,700. — —	6,700. — —
		Vormalige Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen von Staatsdienern in Frankfurt a. M.		
	13.	Pensionen und Restitutionen	3,630. — —	3,630. — —
		Summa Kap. 60	1,247,975. — —	473,225. — —
61.		**Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reiches.**		
	1.	Matrikular-Beitrag	11,101,989. — —	— — —
	2.	Aversum für Zölle und Verbrauchssteuern der vom Zollgebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossenen Landestheile	149,920. — —	— — —
		Summa Kap. 61	11,251,909. — —	— — —
62.		**Apanagen, Renten-Abfindungen, Zuschüsse und dergleichen.**		
	1.	Apanagen	419,619. 26 10	419,619. 26 10
	2.	Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren für abgetretene Rechte und Besitzungen	186,388. 2 2	— — —
	3.	An die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein Zuschuß zur Amortisation der ausgegebenen Schuldverschreibungen, sowie an Zuschuß zur Ablösung der Domainen-Amortisations-Renten aus den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis	13,963. 20 4	13,963. 20 4
		Seite	619,971. 19 4	433,583. 17 2

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	619,971. 19 4	433,583. 17 2
	4.	Entschädigung für Aufhebung der Sund- und Beltzölle	243,462. — —	243,462. — —
	5.	An das Militair-Waisenhaus in Potsdam	129,860. — —	— — —
	6.	Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen	136,259. 3 1	11,266. 2 8
	7.	An den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover	500,000. — —	— — —
	8.	An den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden.	142,000. — —	— — —
	9.	Zur Gewährung von Provinzial-Fonds an die mit solchen für Zwecke der Selbstverwaltung noch auszustattenden Provinzen, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung	3,000,000. — —	— — —
	10.	Zuschuß zu den Verwaltungs-Ausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	58,665. — —	— — —
	11.	Zuschuß zur Tilgung der ständischen Schulden der Niederlausitz	2,880. 11 —	2,880. 11 —
	12.	Zuschuß zur Verzinsung und Abtragung der Schulden der Stifte Merseburg und Naumburg	6,700. — —	6,700. — —
	13.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld der Stadt Königsberg i. Pr.	5,000. — —	5,000. — —
	14.	Zur Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld der Hohenzollernschen Lande	15,554. 8 7	15,554. 8 7
	15.	Zur Amortisation der Stammaktien Litt. B. der Berlin-Hamburger Eisenbahn	368,877. 11 6	— — —
		Summa Kap. 62	5,229,229. 23 6	718,446. 9 5
63.		**Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.**		
	1.	Wartegelder für Civilbeamte	162,419. 12 —	162,419. 12 —
	2.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	3,550,000. — —	— — —
	3.	Pensions-Aussterbefonds ..... (Neue Bewilligungen aus diesem Fonds dürfen nur auf Grund bestehender Rechtstitel erfolgen.)	519,000. — —	519,000. — —
	4.	Zu Unterstützungen für bedürftige, pensionirte Klostergeistliche	1,000. — —	1,000. — —
	5.	Karenz-Unterstützungen	34,000. — —	34,000. — —
	6.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten ..... Etwaige Bestände können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden.	51,700 — —	— — —
	7.	Gnaden-Pensionsfonds (für sämmtliche Verwaltungen bestimmt)	100,000. — —	— — —
	8.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienste beschäftigt werden, oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.....	2,000. — —	— — —
		Summa Kap. 63	4,420,119. 12 —	716,419. 12 —
64.		**Allgemeine Fonds.**		
	1.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	500,000. — —	— — —
	2.	Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000. — —	— — —
	3.	Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	450,000. — —	— — —
	4.	Zur Verbesserung des Diensteinkommens derjenigen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vorhandenen Beamten, welche bei der Umgestaltung der Behörden disponibel geblieben sind und im Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigt werden ..... **Bemerkung.** Aus diesen Fonds dürfen Gehaltszulagen nur in den Grenzen der Normalgehaltssätze für die entsprechenden Kategorien bewilligt, heimfallende Beträge können zu weiteren Zulagen innerhalb dieser Grenzen verwendet werden.	16,000. — —	16,000. — —
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Staatsbeamten	4,430,000. — —	— — —
	6.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium).....	400,000. — —	— — —
		Summa Kap. 64	5,846,000. — —	16,000. — —
		Dazu » » 63	4,420,119. 12 —	716,419. 12 —
		» » 62	5,229,229. 23 6	718,446. 9 5
		» » 61	11,251,909. — —	— — —
		» » 60	1,247,975. — —	473,225. — —
		» » 59	5,630. — —	— — —
		» » 58	149,240. — —	31,809. 4 6
		» » 57	3,033,566. 18 3	151,785. 18 3
		» » 56	382,335. — —	600. — —
		Summa A. Dauernde Ausgaben	31,566,004. 23 9	2,108,285. 14 2

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
8.	1.	Zur Bestreitung der durch Einziehung von Münzen entstehenden Kosten	75,000. — —
	2.	Zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg	11,000. — —
	3.	Zur außerordentlichen Tilgung solcher 4½ prozentiger Staatsschulden, auf welche sich das Gesetz vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197) nicht bezieht	7,760,000. — —
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	7,846,000. — —
		(Das Betriebskapital der General-Staatskasse beträgt 10,110,000 Thlr.)	

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen

des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
12.	1.	Miethen und Pächte von fiskalischen Grundstücken, Dienstwohnungen, Gras-, Baum-, Weide- und sonstige Nutzungen von fiskalischen Grundstücken, inkl. Schornsteinfegergeld, mit Ausnahme der im Titel 2 aufgeführten Nutzungen	66,014
	2.	Erlös für Chausseeabraum und Grabenerde, sowie für Abfallholz und dergleichen	52,883
	3.	Gebühren für Prüfung von Baumeistern und Bauführern	1,470
	4.	Gebühren für die Prüfung von Feldmessern	430
	5.	Einnahmen der Bauakademie zu Berlin	29,000
	6.	Einnahmen aus der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	166,990
	7.	Beiträge zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen, Kanäle, Brücken, Wasserleitungen, zur Besoldung der Baubeamten, für Benutzung von Dampfbugsirböten, von Lösch- und Pilotengegenständen in den Seehäfen, Erlös für alte Baumaterialien und Geräthe, und sonstige Einnahmen	67,834
	8.	Einnahmen der Gewerbe-Akademie in Berlin	11,201
	9.	» » polytechnischen Schule in Hannover	7,350
	10.	» » Gewerbeschule zu Kassel	1,515
	11.	» » Baugewerkeschule zu Nienburg	1,505
	12.	» » Navigationsschulen zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow, Barth, Stralsund, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich, Leer, Papenburg, Emden und Timmel und der besondern Vorschulen in Swinemünde, Stepenitz, Stolpmünde, Prerow, Zingst und Westrhauderfehn	17,606
	13.	An Eichungsgebühren von den Eichungsämtern	28,000
	14.	Gebühren für Musterung von Schiffsmannschaften und Einnahmen von Heringsbrakanstalten	1,259
	15.	Beiträge zur Tilgung der für aufgehobene gewerbliche Berechtigungen vorschußweise gewährten Entschädigungskapitalien	912
		Summa der Einnahme	453,969

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		A. Dauernde Ausgaben.		
65.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister ..... Außerdem freie Wohnung.	12,000	—
	2.	1 Unter-Staatssekretair	5,000	—
		Ministerial-Abtheilungen II., III. und IV., einschließlich des Centralbüreaus und der technischen Baudeputation.		
	3.	3 Direktoren mit je 5000 Thlr., und 31 vortragende Räthe mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr.	104,900	—
	4.	63 Expedienten, Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren, einschließlich des Beamten für die Kartensammlung, mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.	88,200	—
	5.	1 Kanzleidirektor mit 1400 Thlr. und 24 Kanzleisekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.	21,800	—
	6.	1 Botenmeister mit 550 Thlr., 24 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 1 Portier mit 400 Thlr. und 1 Hausdiener mit 350 Thlr.	12,100	—
		Technisches Büreau der Eisenbahn-Abtheilung.		
	7.	1 Regierungs- und Baurath mit 1800 Thlr., 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor mit 1700 Thlr., 2 Baubeamte mit 1200 Thlr. und 1300 Thlr., 1 Zeichner (rangirt mit den Kanzleisekretairen) mit 850 Thlr.	6,850	—
		Techniker der Bauabtheilung für Zeichen- und Kalkulaturarbeiten.		
	8.	4 Beamte mit 1000 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr. .	4,400	—
		Technische Deputation für Gewerbe.		
	9.	7 technische Mitglieder mit 800 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr.	7,700	—
		Summa Tit. 1—9	262,950	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	10.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, zu Kopialien, Gebühren für Uebersetzungen, für statistische Zusammenstellungen, für Hülfs-Examinatoren	32,000	—
	11.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	3,500	—
	12.	Gebühren für die Prüfung von Baumeistern und Bauführern (nach Tit. 3 der Einnahme)	1,470	—
		Summa Tit. 10—12	36,970	—
		Sächliche Ausgaben.		
	13.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib-, Zeichen- und Packmaterialien, Drucksachen, Vergütungen für das Heften der Akten, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek u. s. w.)	13,000	—
	14.	Zu Diäten, Reise- und Versetzungskosten ..... (Die sächlichen Ausgaben für das Centralbüreau werden auf die einzelnen Ministerial-Abtheilungen vertheilt.)	5,000	—
	15.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude Wilhelmsstraße Nr. 79 und 80, des Inventars in der Dienstwohnung des Ministers und des Pflanzen-Konservatoriums im Gebäude Wilhelmsstraße Nr. 79	4,000	—
		Summa Tit. 13—15	22,000	—
		Summa Kap. 65	321,920	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
66.		**Bauverwaltung.**		
		Besoldungen der Bezirks- und Distriktsbeamten.		
	1.	56 Regierungs- und Bauräthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., außerdem, künftig wegfallend, 3758 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; 21 Ober-Bauinspektoren, einschließlich des Rheinschifffahrts-Inspektors in Coblenz, mit 1200 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1300 Thlr., außerdem, künftig wegfallend, 890 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge	127,148	4,648
	2.	201 Bauinspektoren mit 900 bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr., außerdem, künftig wegfallend, 3570 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; 268 Kreisbaumeister, Landbaumeister ꝛc. mit 700 bis 900 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr.; außerdem, künftig wegfallend, 10,338 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; 2 Baubeamte in Meisenheim und Kassel mit 443 Thlr. und 700 Thlr. (Die Stelle des letzteren künftig wegfallend.):	440,501	14,608
	3.	8 Baubeamte in provisorischen Stellen in der Provinz Hannover mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., zusammen 7200 Thlr. und außerdem 2350 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; 8 Wegebau-Kondukteure in gleichen Stellen 3 mit 400 Thlr., 1 mit 500 Thlr. und 4 mit 600 Thlr.; 3 überzählige Beamte in der Provinz Hannover mit 200 Thlr., 1000 Thlr. und 1200 Thlr., außerdem 560 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; 6 Baukommissare im Regierungsbezirk Kassel, davon 2 mit 650 Thlr., 4 mit 700 Thlr.; 7 Bau-Accessisten im Regierungsbezirk Wiesbaden, davon 2 mit 600 Thlr., 2 mit 650 Thlr., 3 mit 700 Thlr.; 3 überzählige Beamte im Regierungsbezirk Kassel, davon 2 mit 1000 Thlr., 1 mit 1200 Thlr.; 6 Baueleven im Regierungsbezirk Kassel mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.	31,210	31,210
		Summa Tit. 1 bis 3.	598,859	50,466
	4.	Besoldungen der Lokal- und Unterbeamten der Bauverwaltung mit Ausschluß der Chaussee-Aufseher ꝛc.		
		Hafenbau-Aufsichts-, Ballast- ꝛc. Beamte in den Seehäfen: 6 Magazinverwalter, Hafenbauschreiber ꝛc. mit 450 bis 550 Thlr., im Durchschnitt 500 Thlr.; 1 Materialienschreiber mit 475 Thlr.; 5 Hafenbau-Aufseher mit 350 bis 450 Thlr., im Durchschnitt 400 Thlr. und 5 Ballastmeister ꝛc. mit 130 bis 385 Thlr., im Ganzen 1400 Thlr. Dünenbeamte: 1 Dünen-Plantagen-Inspektor mit 650 Thlr., 3 Dünen-Bauaufseher mit 450, 440 und 300 Thlr., 10 Dünenwärter mit 250 bis 300 Thlr., im Durchschnitt 275 Thlr. Leuchtfeuer-Aufsichtsbeamte: 3 Aufseher auf den Leuchtfeuerschiffen in Schleswig mit 480 bis 600 Thlr., im Ganzen 1650 Thlr., 49 Leuchtfeuer-Aufseher und Wärter mit 270 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.; außerdem, künftig wegfallend, 1228 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge. Baggerbeamte: 3 Ober-Maschinenmeister und Baggerungs-Inspektoren mit je 775 Thlr., 15 Maschinen- und Baggermeister auf Dampfbaggern mit 600 bis 720 Thlr., im Durchschnitt 660 Thlr.; außerdem, künftig wegfallend, 30 Thlr. persönliche Zulage zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; 1 Baggermeister mit 550 Thlr., 39 Maschinenmeister und Schiffsführer ꝛc. mit 450 bis 550 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; außerdem, künftig wegfallend, 176 Thlr. persönliche Zulage wie vor; 17 Maschinisten ꝛc. mit 380 bis 450 Thlr., im Durchschnitt 415 Thlr., 39 Steuerleute ꝛc. auf Baggerfahrzeugen mit 270 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.; 34 Feuerwärter mit 260 bis 300 Thlr., im Durchschnitt 280 Thlr.; außerdem, künftig wegfallend, 104 Thlr. persönliche Zulage wie vor; 6 Baggergesellen mit 225 bis 275 Thlr., im Durchschnitt 250 Thlr. und 4 Baggeraufseher mit 150 bis 170 Thlr., im Durchschnitt 160 Thlr. Beamte bei stehenden Dampfmaschinen und auf dem Dampflootsen-Schooner Delphin: 1 Maschinenmeister beim Oberländischen Kanal mit 775 Thlr.; 4 Maschinenführer daselbst mit 320 bis 400 Thlr., im Durchschnitt		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		360 Thlr.; 4 Maschinenwärter daselbst mit 270 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.; 1 Maschinenmeister bei der Dampfmaschine im Lustgarten zu Berlin mit 550 Thlr.; 3 Maschinenmeister auf dem Dampflootsen-Schooner Delphin mit 335 Thlr., 500 Thlr. und 550 Thlr. Materialienaufseher und Depotverwalter: 2 Materialienschreiber mit 500 und 525 Thlr.; 5 Bauaufseher und Depotverwalter mit 425 bis 475 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 2 Bauaufseher mit 350 und 400 Thlr.; 1 Materialienaufseher mit 330 Thlr.; 180 Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Wasserbau-Aufseher ꝛc. mit 300 bis 400 Thlr., im Durchschnitt 350 Thlr.; 7 Krahnenmeister mit 270 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.; außerdem, künftig wegfallend, 40 Thlr. persönliche Zulage wie vor. Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenaufseher und Schleusenwärter: 3 Wehr- und Schleusenmeister mit 350 bis 420 Thlr., im Durchschnitt 385 Thlr.; 189 Schleusenmeister mit 300 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 325 Thlr.; außerdem, künftig wegfallend, 804 Thlr. persönliche Zulage wie vor; 1 Schleusenmeister mit 300 Thlr. und 2 Schleusenmeister mit je mit 275 Thlr.; 15 Schleusenwärtergehülfen mit 225 bis 275 Thlr., im Durchschnitt 250 Thlr. Kanal-Aufsichtsbeamte: 1 Kanalinspektor mit 650 Thlr.; 1 Kanal-Oberaufseher mit 450 Thlr.; 17 Kanalaufseher mit 350 bis 450 Thlr., im Durchschnitt 400 Thlr., und 19 Kanalaufseher mit 300 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 325 Thlr. Buschwärter, Waarden- und Pflanzungs-Aufseher ꝛc.: 1 Hafenplantagen-Aufseher mit 300 Thlr.; 1 Waardaufseher mit 300 Thlr., 10 Buhnen- und Pflanzungsaufseher mit 250 bis 300 Thlr., im Durchschnitt 275 Thlr.; 38 Buschwärter, Krahn- und Pflanzungsaufseher mit 125 bis 175 Thlr., im Durchschnitt 150 Thlr.; 33 Stackmeister in der Provinz Hannover mit 48 bis 72 Thlr., im Durchschnitt 60 Thlr. Brunnen- und Wasserleitungsbeamte: 1 Brunnenmeister mit 300 Thlr. und 2 Brunnenwärter mit je 250 Thlr. Beamte bei den Dampffähren, Trajektanstalten und Schiffbrücken: 4 Beamte bei der Dampffähre zu Harburg mit 380 bis 450 Thlr., im Durchschnitt 415 Thlr.; 2 Heizer auf derselben Fähre mit 260 bis 300 Thlr., im Durchschnitt 280 Thlr.; 1 Brückenmeister mit 612 Thlr., darunter, künftig wegfallend, 62 Thlr. persönliche Zulage; 2 Brückenmeister mit je 550 Thlr.; 3 Brückenmeister mit je 440 Thlr.; 4 Fähraufseher und 1 Ober-Steuermann mit je 330 Thlr.; 9 Steuerleute und Brückenmatrosen mit 225 bis 275 Thlr., im Durchschnitt 250 Thlr.; 45 Aufseher und Wärter an den Rheinschiffbrücken mit 270 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.; 9 Straßen- und Wegeaufseher, davon 8 mit 250 bis 300 Thlr., im Durchschnitt 275 Thlr., und 1 mit 225 Thlr.; 63 Brückenaufseher, Wärter und Aufzieher, davon 25 mit 260 bis 300 Thlr., im Durchschnitt 280 Thlr., und 38 mit höchstens 275 Thlr., im Ganzen 7890 Thlr. Schloßaufsichtsbeamte: 2 Schloßverwalter mit je 500 Thlr. und 2 Schloßaufseher mit 330 und 275 Thlr.	303,789	2,444
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
5.		Zu Lokalzulagen ꝛc. für 1 Ober-Bauinspektor in Berlin mit 200 Thlr., 17 Bauinspektoren daselbst mit je 150 Thlr. und 5 Land- ꝛc. Baumeister daselbst mit je 100 Thlr., ferner für einzelne Beamte des Titels 4 im Ganzen 1431 Thlr., und zur Remunerirung des Baubeamten für das Jadegebiet 200 Thlr.	4,881	—
6.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen ..... (Zur Verstärkung dieses Fonds können 10 Prozent des Fonds Kap. 68 Tit. 6 verwendet werden.)	11,400	—
7.		Gebühren für die Prüfung von Feldmessern (nach Tit. 4 der Einnahme)	430	—
		Summa Tit. 5 bis 7	16,711	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sächliche Ausgaben.		
	8.	Zu Dienstaufwandsentschädigungen (Fuhrkosten- und Schreib- und Zeichenmaterialienvergütungen), zur Gewährung von Arbeitshülfe für die Baubeamten unter Kapitel 66 Titel 1, sowie zur Gewährung mechanischer Arbeitshülfe, zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke der Baubeamtenstellen, zu Diäten- und Reisekostenzuschüssen für Beamte unter Titel 2 und 3 bei Reisen von 2¼ Meilen und größerer Entfernung vom Wohnorte, zu Entschädigungen für den Fortfall der Nachtschleusengelder ꝛc.	361,174	13,177
		(Bei Erledigung der vier ältesten Regierungs- und Baurathstellen kommen bei drei Stellen je 50 Thlr., bei der letzten 150 Thlr. in Wegfall, und bei Erledigung der dreizehn Bauacceſſiſten- und Baukommiſſarſtellen der Provinz Heſſen-Naſſau werden jedesmal 60 Thlr. vom Etat abgeſetzt.)		
	9.	Zur Unterhaltung der Regierungsdienstgebäude und sonstiger Staatsgebäude, sowie der dazu gehörigen Gärten	77,055	—
	10.	Zur Unterhaltung der Seehäfen und Seeufer, Dünen, Wethen, Baaken, Leuchtfeuer, Seetonnen u. s. w.	557,980	—
	11.	Zur Unterhaltung der Binnenhäfen und Gewässer, sowie der Wasserleitungen	885,243	—
	12.	Zur Unterhaltung der Kanäle und der dazu gehörigen baulichen Anlagen	157,470	—
	13.	Zur Unterhaltung der Wege und Brücken, sowie des Steinpflasters in Berlin, auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Staates	433,644	—
	14.	Zuschüsse an Kommunalverbände und Gutsbezirke zur Unterhaltung der Wege und Brücken	50,935	—
	15.	Zu Stromregulirungen und Hafenbauten	800,000	—
	16.	Kosten der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	165,310	—
		(Die Ausgabe richtet sich nach der Einnahme dieser Verwaltung.)		
	17.	Zu Neu- und Umbauten der Staatschausseen und zu Prämien für Chausseeneubauten	2,000,000	—
	18.	Zuschuß zur Bau-Wittwenkasse in Kassel	1,640	1,640
		Sonstige Ausgaben.		
	19.	Zu literarischen Zwecken im Fache der Baukunst und Bauwissenschaft, insbesondere für die Herausgabe der Zeitschrift für Bauwesen, Beförderung der Herausgabe von Kartenwerken, Beihülfen zu Studienreisen von Bautechnikern, insbesondere von Reisestipendien für je 4 bei der Prüfung mit Auszeichnung bestandene Bauführer und Baumeister und zu Prämien für Preisaufgaben des Architektenvereins in Berlin	14,000	—
		(Die Bestände dieses Fonds können in das folgende Jahr übertragen werden.)		
		Summa Tit. 8 bis 19	5,594,451	14,817
		Summa Kap. 66	6,423,810	67,727
67.		**Bauakademie in Berlin.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor mit 2000 Thlr. und außerdem 1400 Thlr. Unterrichtshonorar, 12 Lehrer mit je 1200 Thlr. im Durchschnitt, 1 Rendant und Sekretair mit 1400 Thlr., 1 Bibliothekar und Kassenkontroleur mit 900 Thlr., 3 Unterbeamte mit 320 bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	21,180	—
		Summa Tit. 1 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten und zu Honoraren und Tantième-Entschädigungen für Lehrer	17,150	—
	3.	Zur Unterstützung von Studirenden der Akademie	1,000	—
		(Bestände dieses Fonds können in das nächste Jahr übertragen werden.)		
		Summa Tit. 2 bis 3	18,150	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	4.	Zu Amtsbedürfnissen und Lehrmitteln ..... (Bestände dieses Fonds können in das nächste Jahr übertragen werden.)	7,000	—
	5.	Zur Unterhaltung des Gebäudes, zu Lasten und Abgaben.....	1,800	—
	6.	Zur Beschaffung von Preismedaillen und Büchern als Prämien für Studirende, zu Unterstützungen an Subaltern- und Unterbeamte der Bau-Akademie, Beihülfen zu Instruktionsreisen der Lehrer und zu sonstigen Ausgaben	870	—
		Summa Tit. 4 bis 6	9,670	—
		Summa Kap. 67	49,000	—
68.		**Unterhaltung der Staatschausseen.**		
	1.	Besoldungen: 1260 Chausseeaufseher mit 252 bis 312 Thlr. (in Berlin bis 336 Thlr.), im Durchschnitt 276 Thlr.; außerdem 2835 Thlr. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; für 1 mit Belgien gemeinschaftlich zu besoldenden Aufseher 138 Thlr.; 11 Straßenaufseher in den Hohenzollernschen Landen mit 240 bis 297 Thlr., im Ganzen 2954 Thlr.; ferner 129 Chausseewärter in Schleswig-Holstein mit 85 bis 167 Thlr., im Ganzen 18,013 Thlr.; 16 im Regierungsbezirk Wiesbaden mit 200 bis 247 Thlr., im Ganzen 3578 Thlr.; 229 Wärter in den anderen Landestheilen mit 144 bis 168 Thlr., im Ganzen 33,480 Thlr.....	408,758	—
	2.	Zur Gewährung von Wohnungs-Entschädigungen an 905 Aufseher mit höchstens 48 Thlr. (in Berlin 84 Thlr.), im Durchschnitt 30 Thlr., im Ganzen 26,541 Thlr. und an 132 Chausseewärter mit 12 Thlr. bis 30 Thlr., im Ganzen 3315 Thlr.; ferner von Kleidergeldern an 185 Wärter mit 8 Thlr. bis 12 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., im Ganzen 1510 Thlr., und von Beförderungs-, Zehrungs- und Vertretungskosten an die Beamten unter Kapitel 68 Titel 1 im Ganzen 6521 Thlr.....	37,887	—
	3.	Kosten der materiellen Unterhaltung.....	3,598,870	—
	4.	Zu den Kosten der Vermessung und Veranschlagung von Chausseen, sowie zu Prämien für das Auffinden neuer Stein- und Kiesgruben..... (Die Titel 3 und 4 übertragen sich gegenseitig. Etwaige Bestände derselben dienen zur Verstärkung der nächstjährigen Etatsfonds.)	7,850	—
	5.	Zu Pensionen der Chausseeaufseher und Wärter	29,350	—
		Summa Titel 1 bis 5	4,082,715	—
	6.	Zu Belohnungen und Unterstützungen der Chausseeaufseher, Wärter und Arbeiter, die Erträge aus der Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen, sowie aus den Weidenpflanzungen ..... (Bei diesem Fonds kommt nicht mehr zur Verwendung, als wirklich aufgekommen ist. Bis 10 Prozent hiervon können zur Verstärkung des Fonds Kapitel 66 Titel 6 verwendet werden. Bestände können im nächsten Jahre zur Verwendung gelangen.)	43,590	—
	7.	Zu Unterstützungen an Hinterbliebene der Chausseeaufseher und Wärter, die Antheile an den Geldstrafen für Chaussee-Polizeikontraventionen und an Ordnungsstrafen von Staats-Chausseeaufsehern und Wärtern	1,200	—
	8.	Umzugs- und Versetzungskosten an die Beamten unter Kapitel 68 Titel 1	6,000	—
		Summa Kapitel 68	4,133,505	—
69.		**Handels- und Gewerbeverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1.	Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte in Rendsburg, Memel, Pillau, Harburg, Geestemünde, Brunshausen, Lingen, Emden, Leer, Tönning, Husum, Friedrichsstadt, Holtenau, Glückstadt, Osterholz, Danzig 1 Schifffahrts-Inspektor mit 1000 Thlr., 1 Direktor einer Schifffahrtskommission mit 600 Thlr., 1 Strand-Inspektor mit 550 Thlr., 2 Dirigenten von Hafenpolizeikommissionen mit 200 und 300 Thlr. (Neben-		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		ämter), 11 Hafenmeister mit höchstens 1000 Thlr., im Ganzen 6487½ Thlr., 4 Hafenpolizeisekretaire, davon 1 mit 600 Thlr., 3 mit 450 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr., 7 Hafendiener und Polizeisergeanten mit 270 Thlr. bis 385 Thlr., im Ganzen 2044 Thlr., 10 Hafenaufseher mit höchstens 500 Thlr., im Ganzen 2992 Thlr., rund	16,424	—
	2.	Lootsenpersonal in Memel, Pillau, Königsberg, Neufahrwasser, Swinemünde, Thiessow, Tönning, Colbergermünde, Stolpmünde, Rügenwaldermünde. 6 Lootsenkommandeure mit 850 Thlr. bis 1100 Thlr., im Ganzen 6100 Thlr., 1 Gehülfe des Lootsenkommandeurs in Königsberg mit 200 Thlr. Remuneration, 1 Lootsen-Aeltermann mit 520 Thlr., 1 Schreiber des Lootsenkommandeurs in Swinemünde mit 400 Thlr. Remuneration, 21 Ober-Lootsen mit 450 Thlr. bis 550 Thlr., im Ganzen 10,545 Thlr., 135 Lootsen mit 140 Thlr. bis 440 Thlr., im Ganzen 52,835 Thlr.	70,600	—
	3.	Fabriken-Inspektoren in Berlin, Arnsberg, Düsseldorf und Aachen. 4 Fabrik-Inspektoren, davon 1 mit 1500 Thlr. und 3 mit 1000 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr.	4,800	—
	4.	Leggebeamte in der Provinz Hannover. 2 Legge-Inspektoren mit 400 und 650 Thlr., 31 Leggemeister mit 180 bis 360 Thlr., im Ganzen 9270 Thlr., und 26 Gehülfen resp. Diener mit 100 bis 200 Thlr., im Ganzen 3360 Thlr.	13,680	13,680
		Summa Titel 1 bis 4	105,504	13,680
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung des Personals bei den Königlichen Eichungsämtern in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Berlin, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel und Köln	23,700	—
	6.	Zur Remunerirung des nicht fest angestellten Personals bei den Leggen in der Provinz Hannover	1,612	1,612
	7.	Zu Remunerationen für nebenamtliche Besorgungen von Hafenmeistergeschäften, zu Löhnen für Hafenaufseher, Wächter und Boten zur Remunerirung des Lootsenpersonals für Verholungen, zu Entschädigungen und Unterstützungen desselben für durch Ermäßigung der Tarife erlittene Einnahme-Ausfälle, Löhne für Lootsenruderer und Bootsleute, Gebühren des Personals bei den Wrackanstalten	10,800	100
	8.	Zur Remunerirung der Gewerbegerichts-Sekretaire in Aachen, Krefeld, Gladbach und Köln	1,087	—
	9.	Remuneration des Kommissars bei der Landesbank in Homburg v. d. H.	228	228
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	2,771	971
		Summa Titel 5 bis 10	40,198	2,911
		Sächliche Ausgaben.		
	11.	Zu Büreaukosten, Diäten, Reisekosten, zu den Kosten der Rheinschiffahrts-Centralkommission ꝛc.	12,616	4,750
	12.	Zu den Bekleidungskosten für das Lootsenpersonal, zu Entschädigungen für das Halten von Hülfspersonal, zu Prämien für die Bedienungsmannschaften bei Strandungen, zur Unterhaltung und Bedienung der Rettungsapparate, zur Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarienstücke, zu den Kosten des Musterungswesens, Schulbeiträge, Zuschuß für das Emslootswesen	7,518	—
	13.	Zu den Kosten der Eichungsämter	16,000	—
		Summa Titel 11 bis 13	36,134	4,750
		Summa Kap. 69	181,836	21,341
70.		**Technische Lehranstalten der Handels- und Gewerbeverwaltung und sonstige wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.**		
		Besoldungen.		
		Bei der Gewerbe-Akademie zu Berlin:		
	1.	1 Direktor mit 2000 Thlr. und außerdem 1200 Thlr. Unterrichtshonorar, 14 Lehrer mit je 1300 Thlr. im Durchschnitt, 1 Rendant und Sekre-		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		tair mit 1400 Thlr., 1 Sekretair und Kassenkontroleur mit 900 Thlr., 2 Portiers und 7 Klassen- und Laboratoriendiener mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	26,940	—
	2.	Bei der polytechnischen Schule zu Hannover:		
		1 Direktor mit 2800 Thlr., 21 Lehrer mit je 1175 Thlr. im Durchschnitt, für einen Lehrer außerdem, künftig wegfallend, 75 Thlr. persönliche Zulage, 1 Bibliothekssekretair mit 800 Thlr.; 2 Pedelle mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 1 Laborant und 6 Haus- und Sammlungsdiener mit 200 Thlr. bis 300 Thlr., im Ganzen 1850 Thlr.	30,920	75
	3.	Bei der Gewerbeschule in Kassel:		
		1 Direktor mit 1400 Thlr.; 9 Lehrer mit 700 Thlr. bis 1000 Thlr., im Ganzen 7100 Thlr., und 2 Schuldiener mit 200 Thlr. und 265 Thlr.	8,965	—
	4.	Bei der Baugewerke-Schule in Nienburg:		
		1 Direktor mit 800 Thlr., 7 Lehrer, davon 1 mit 450 Thlr., 2 mit 500 Thlr., 2 mit 550 Thlr. und 2 mit 600 Thlr., 1 Pedell mit 250 Thlr.	4,800	—
	5.	Bei den Navigationsschulen in Memel, Pillau, Danzig, Grabow, Barth, Stralsund, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich, Leer, Papenburg, Emden und Timmel, und den besonderen Vorschulen in Swinemünde, Stepenitz, Stolpmünde, Prerow, Zingst und Westerhauderfehn:		
		1 Direktor mit 1800 Thlr., 25 Lehrer mit 900 bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr.; außerdem für 2 derselben je 400 Thlr. Funktionszulage für die Besorgung der Direktoralgeschäfte, 17 Vorschullehrer mit 500 Thlr. bis 700 Thlr., im Durchschnitt 600 Thlr., 4 Schuldiener, davon 3 mit 270 Thlr. und 1 mit 280 Thlr.	38,890	—
		Summa Tit. 1 bis 5	110,515	75
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten	24,465	—
	7.	Zu Stipendien — einschließlich 3 Reisestipendien à 500 Thlr. — und zu Unterstützungen bei der Gewerbe-Akademie und der polytechnischen Schule in Hannover	8,500	—
		Summa Tit. 6 und 7	32,965	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	8.	Zu Amtsbedürfnissen und Lehrmitteln (Bestände können in das folgende Jahr übertragen werden.)	28,620	—
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude, an Abgaben und Lasten ꝛc.	2,895	—
	10.	Reisekosten für die Kommissarien bei den Schifferprüfungen, Rendanturgebühren, Druckkosten, Schreibmaterialien, Stempelgebühren zu den Prüfungszeugnissen, zu Exkursionen und sonstigen Ausgaben	4,436	—
		Summa Tit. 8 bis 10	35,951	—
		Summa Tit. 1 bis 10	179,431	75
		Sonstige Ausgaben.		
	11.	Zuschüsse zur Unterhaltung der polytechnischen Schule in Aachen, der Gewerbeschule in Königsberg, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Brieg, Schweidwitz, Liegnitz, Görlitz, Gleiwitz, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Bielefeld, Hagen, Iserlohn, Bochum, Koblenz, Krefeld, Elberfeld, Köln, Trier, Saarbrücken, Aachen, Hildesheim, Barmen, der Handels-Akademie in Danzig, der gewerblichen Zeichnenschule in Magdeburg, Köln, Elberfeld, Halle, Görlitz, Kassel, Kottbus und Breslau, der Webeschulen in Mühlheim a. Rhein, Krefeld, Einbeck, Grünberg, Spremberg, der chemischen Lehranstalt in Elberfeld,		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		der Mädchen-Gewerbeschule in Brieg und der 96 gewerblichen Fortbildungsschulen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Nassau	92,076	—
	12.	Zuschuß für das Gewerbemuseum	18,000	—
	13.	Zu Aufwendungen für gemeinnützige gewerbliche Unternehmungen, Einrichtungen und Vereine zu gemeinnützigen Einrichtungen für Seeschifffahrt und Handel, für technische Sammlungen, Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, technisch-wissenschaftliche Anstalten, Untersuchungen und Reisen, zur Förderung der Industrie durch Verleihung von Maschinen und Unterstützungen, zu Prämien für das Auslehren Taubstummer in Handwerken, zu Ausgaben für gewerbepolizeiliche Zwecke und zu sonstigen allgemeinen Handels- und gewerblichen Zwecken	71,000	—
		Summa Tit. 11 bis 13	181,076	—
		Summa Kap. 70	360,507	75
71.		**Bauverwaltung und Verwaltung für Handel und Gewerbe gemeinsam** (Kap. 66 und 69).		
	1.	Zur Bestreitung der Kosten für technische Arbeitshülfe, der Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	20,700	—
	2.	Zu Unterstützung für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung mit Ausschluß der Chaussee-Aufseher und Wärter (Bestände können in das nächste Jahr übertragen werden.)	17,703	703
		Summa Kap. 71	38,403	703
		Zusammenstellung der dauernden Ausgaben.		
65.		Ministerium	321,920	—
66.		Bauverwaltung	6,423,810	67,727
67.		Bau-Akademie zu Berlin	49,000	—
68.		Unterhaltung der Staatschausseen	4,133,505	—
69.		Handels- und Gewerbeverwaltung	181,836	21,311
70.		Technische Lehranstalten der Handels- und Gewerbeverwaltung und zu sonstigen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken	360,507	75
71.		Bauverwaltung und Verwaltung für Handel und Gewerbe gemeinsam	38,403	703
		Summa der dauernden Ausgaben	11,508,981	89,846
9.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zum Bau von Schifffahrtskanälen, Schleusen, Häfen	885,600	—
	2.	Zur Regulirung schiffbarer Flüsse, Leinpfadbauten, für Seehäfen und Schifffahrts-Verbindungen	2,232,803	—
	3.	Zur Fortsetzung der Regulirung des Treideldammes am Friedrichsgraben bei Labiau	15,000	—
	4.	Zur Pflasterung des Unterweges in Schmelz (Reg.-Bezirk Königsberg)	30,900	—
	5.	Zur Vollendung des Neubaues der Königsbrücke in Berlin	29,000	—
	6.	Zur Verbreiterung ꝛc. der Friedrichsbrücke und der Zwillingsbrücken in Berlin	83,000	—
	7.	Zum Umbau der Brücke bei Alten-Plathow, Plauer-Kanal	12,000	—
	8.	Staatsbeihülfe zum Bau einer Brücke über die Lippe bei Rauschenburg, zweite Rate	4,000	—
	9.	Staatsbeihülfe zum Bau einer Brücke über die Lahn zwischen Ober- und Nieder-Lahnstein, Rest	5,000	—
	10.	Zur Vollendung des Brückenbaues über die Weser bei Minden	63,000	—
	11.	Zum Bau einer stehenden Brücke über die Mosel bei Berncastel	90,000	—
		Seite	3,450,303	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	3,450,303	—
	12.	Zur Vollendung des Um- und Erweiterungsbaues des Schlosses in Stettin für Zwecke der Regierung	26,750	—
	13.	Zur Vollendung des Um- und Erweiterungsbaues des Regierungsgebäudes in Posen	4,000	—
	14.	Zur Erbauung eines Schleusenwärter-Hauses an der Brienenschleuse für den Spoy-Kanal (Düsseldorf)	2,600	—
	15.	Zu unvorhergesehenen Straßen-, Damm-, Brücken-, Stadt- und Landbauten	16,347	—
	16.	Zum Neubau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes zu Koblenz, für die beiden Friedensgerichte, das Konsistorium, das Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegium, sowie für die Katasterverwaltung ꝛc., zweite Rate	40,000	—
	17.	Zuschuß zu den von der Stadt Altona auszuführenden Quaibauten, und zwar von dem bewilligten Gesammtzuschusse von 350,000 Thlr., die zweite Rate	150,000	—
	18.	Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds	600,000	—
	19.	Zur Zahlung von Entschädigungen für die Aufhebung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Provinzen	100,000	—
	20.	Zur Bestreitung der Kosten der Weltausstellung in Wien, soweit sie auf die Preußische Staatskasse zu übernehmen sind	60,000	—
	21.	Zum Bau eines Gewerbemuseums, erste Rate	150,000	—
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	4,600,000	—

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Justizverwaltung
für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	
30.	1.	An Gerichtskosten, einschließlich der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen	12,813,110. — —	**Resolution.** Zu Titel 1 der Einnahme. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung aufzufordern, vom 1. April 1873 ab für den Zeitraum eines Jahres feststellen zu lassen, auf wie hoch der Stempel von der Eigenthumsübertragung von Immobilien durch Vertrag sich beläuft.
	2.	An Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	661,970. 21 3	
	3.	An Strafen	332,190. — —	
	4.	An Jurisdiktions-Beiträgen	5,206. 6 2	
	5.	Antheil an dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen	119,670. — —	
	6.	Miethen für Dienstwohnungen und andere in Gerichtsgebäuden vermiethete Räumlichkeiten, und sonstige verschiedene Einnahmen	49,553. 2 7	
	7.	Bei der Justizoffizianten-Wittwenkasse	23,300. — —	
		Summa der Einnahme	14,005,000. — —	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.		
72.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister ... (Außerdem freie Dienstwohnung.)	12,000. — —	
	2.	1 Unter-Staatssekretair mit 5000 Thlr. und 15 vortragende Räthe mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr. ...	48,500. — —	
	3.	26 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr., und 4 Registratur-Assistenten mit 700 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr. ...	39,600. — —	
	4.	1 Kanzleidirektor mit 1400 Thlr. und 17 Kanzleisekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr. ...	15,850. — —	
	5.	1 Botenmeister mit 550 Thlr. und 14 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr., nach Abzug der aus dem Fonds der Justizoffizianten-Wittwenkasse gedeckten 200 Thlr. ... (Der Botenmeister hat eine Dienstwohnung gegen 10 Prozent Abzug vom Gehalt und erhält für seinen Bedarf Brennmaterial gegen eine Entschädigung von 12 Thlr. — Drei Kanzleidiener haben Dienstwohnungen gegen 10 Prozent Abzug vom Gehalt; einer derselben erhält für seinen Bedarf Brennmaterial gegen eine Entschädigung von 10 Thlr.)	6,650. — —	
		Summa Tit. 1 bis 5 ...	122,600. — —	
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern ...	13,800. — —	
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte ...	1,700. — —	
		Summa Tit. 6 und 7 ...	15,500. — —	
		Sächliche Ausgaben.		
	8.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	7,100. — —	
	9.	Für Besorgung der Kassengeschäfte, Transport der Akten, zur Remunerirung von Dienstpersonal, für Reinigung und Heizung und zu sonstigen Ausgaben ...	3,300. — —	
		Summa Tit. 8 und 9 ...	10,400. — —	
	10.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens, sowie der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers ...	3,000. — —	
		Summa Tit. 10 für sich.		
		Summa Kap. 72 ...	151,500. — —	
73.		**Obertribunal und Ober-Appellationsgericht.**		**Resolution.** Zu Kapitel 73 der Ausgaben. Die Königliche Staatsregierung aufzufordern: schleunigst eine Gesetzesvorlage zu machen, welche in Ausführung der Vorschrift der Verfassungsurkunde die Vereinigung der beiden höchsten Gerichtshöfe anordnet.
		Besoldungen.		
	1.	1 erster Präsident des Obertribunals mit 7000 Thlr.; 1 erster Präsident des Ober-Appellationsgerichts mit 4500 Thlr.; 6 Vizepräsidenten mit je 4000 Thlr. ...	35,500. — —	
	2.	65 Obertribunals- und Ober-Appellationsgerichtsräthe mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr., in Abstufungen von 200 Thlr. ...	188,500. — —	
	3.	1 General-Staatsanwalt mit 4000 Thlr. und 3 Ober-Staatsanwalte mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr. ...	12,700. — —	
	4.	15 Sekretaire und Registratoren mit 900 Thlr. bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1300 Thlr., und 1 Registraturassistent mit 700 Thlr. ...	20,200. — —	
		Seite ...	256,900. — —	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	256,900. — —	
	5.	1 Kanzleidirektor mit 1400 Thlr. und 12 Kanzleisekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.	11,600. — —	
	6.	1 Botenmeister mit 550 Thlr. und 15 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr. ..... (1 Kanzleidiener hat eine Dienstwohnung gegen 10 Prozent Abzug vom Gehalt und erhält für seinen Bedarf Brennmaterial gegen eine Entschädigung von 13 Thlr.)	7,300. — —	
		Summa Tit. 1 bis 6	275,800. — —	
		(Für den Fall der Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Obertribunal sind a) die Stelle des ersten Präsidenten mit ..... 4500 Thlr. b) 3 Rathsstellen mit ..... 8700 „ c) 1 Kanzleidienerstelle mit ..... 450 „ zum Wegfall bestimmt.)		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	7.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste	7,850. — —	
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	980. — —	
		Summa Tit. 7 und 8	8,830. — —	
		Sächliche Ausgaben.		
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Miethe für Geschäftslokalien ꝛc.)	6,130. — —	— — —
	10.	Zur Remunerirung des Druckerpersonals, für Aktentransport, Reinigung und Heizung und zu sonstigen Ausgaben	3,870. — —	— — —
		Summa Tit. 9 und 10	10,000. — —	— — —
		Summa Kap. 73	294,630. — —	— — —
74.		**Justiz-Prüfungskommission.**		
	1.	Dem Präsidenten und den 6 Mitgliedern an Prüfungsgebühren und an Entschädigungen	3,690. — —	300. — —
	2.	Zur Remunerirung des Büreauvorstehers, eines zweiten Büreaubeamten und zweier Unterbeamten ..... (Der Büreauvorsteher ist verpflichtet, von der ihm bewilligten Remuneration 300 Thlr. an zwei Gehülfen abzugeben und die sächlichen Bedürfnisse der Kommission zu bestreiten.)	1,000. — —	— — —
		Summa Kap. 74	4,690. — —	300. — —
75.		**Gerichte zweiter Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 2. Januar 1849 und vom 26. Juni 1867 Gesetzeskraft haben.**		
		Besoldungen.		
	1.	22 erste Präsidenten mit je 3800 Thlr. und freier Wohnung oder einer Miethsentschädigung von 600 Thlr. (3 Präsidenten haben Dienstwohnung), 2 Präsidenten mit je 2800 Thlr. und freier Wohnung; 18 Vizepräsidenten mit je 3100 Thlr. ..... (Nach Erledigung der zum Wegfall bestimmten Vizepräsidentenstelle in Paderborn können aus dem Gehalte derselben 600 Thlr. als Zulage für einen Rath für die Vertretung des Präsidenten und für die Abtheilungs-Dirigentengeschäfte verwendet werden.)	156,400. — —	3,100. — —
		Seite	156,400. — —	3,100. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	156,400. — —	3,100. — —
	2.	332 Appellationsgerichts-Räthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr., und an Aussterbegehalt 7211 Thlr.; außerdem an Zulagen für die Vertretung der Präsidenten und für die Abtheilungs-Dirigentengeschäfte für 4 Räthe bei den Appellationsgerichten in Köslin, Halberstadt, Münster und Arnsberg je 600 Thlr.	574,011. — —	7,211. — —
	3.	24 Ober-Staatsanwalte mit 1600 Thlr. bis 2000 Thlr.	44,800. — —	— — —
	4.	3 Staatsanwalte und 4 Staatsanwalts-Gehülfen mit 800 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr. Zur Zeit beziehen dieselben	7,100. — —	— — —
		(Dieser Fonds überträgt sich mit den unter Kap. 79 Tit. 2 und 8 angesetzten Fonds.)		
	5.	22 Departementskassen- und Rechnungsrevisoren mit 1300 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1350 Thlr.	29,700. — —	— — —
	6.	97 Sekretaire, davon 85 in den Provinzen mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr., 12 in Berlin mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; außerdem 65 Büreau-Assistenten mit 600 Thlr. und 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; ferner künftig wegfallend 220 Thlr.	134,170. — —	220. — —
	7.	105 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr., an Funktionszulagen für die Wahrnehmung der Kanzlei-Inspektor-Geschäfte bei 15 größeren Gerichten je 100 Thlr. und bei 8 kleineren Gerichten je 50 Thlr.	69,900. — —	400. — —
		(Nach Erledigung einer zum Wegfall bestimmten Kanzlistenstelle in Kassel können aus dem Gehalt derselben 240 Thlr. für Hülfsschreiber verwendet werden.)		
	8.	151 Unterbeamte, davon 16 bei dem Kammergericht mit 350 Thlr. bis 450 Thlr., im Durchschnitt 400 Thlr., und 135 bei den übrigen Appellationsgerichten mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; außerdem an Funktionszulagen für die Besorgung der Botenmeister-Geschäfte bei 22 größeren Appellationsgerichten je 50 Thlr.	56,100. — —	— — —
	9.	Zur Deckung der Gehälter für 3 überzählige Beamte	8,082. — —	8,082. — —
		Summa Tit. 1 bis 9	1,080,263. — —	19,013. — —
		ab: „ 1 .. 600 Thlr.		
		„ 7 .. 240 „		
		=	— — —	840. — —
		Bleiben	— — —	18,173. — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
	10.	Zu Lokalzulagen	600. — —	— — —
	11.	Zur Remunerirung der Abtheilungs-Dirigenten	3,600. — —	— — —
	12.	An Prüfungsgebühren	2,770. — —	— — —
	13.	Zur Vertretung der Appellationsgerichtsräthe in Abwesenheits- und Krankheitsfällen	6,550. — —	— — —
	14.	Für Gehülfen der Ober-Staatsanwalte	2,250. — —	— — —
	15.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste	115,675. — —	— — —
		[Die Diätensätze für die ständigen Hülfsarbeiter betragen im Büreau- und Kanzleidienst durchschnittlich 450 Thlr. (Maximum 500 Thlr.), im Unterbeamtendienst 275 Thlr. bis 300 Thlr.]		
	16.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	12,400. — —	— — —
		Summa Tit. 10 bis 16	143,845. — —	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Sächliche Ausgaben.		
	17.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien ꝛc.) und zu Büreaukosten der Ober-Staatsanwalte	41,573. — —	— — —
	18.	Zu Justizvisitations-Kosten und zu den Kosten der Revisions-Reisen der Ober-Staatsanwalte	16,775. — —	— — —
	19.	Für Aktentransport, Aktenheften, zur Remunerirung von Haus- und Arbeitspersonal, Reinigung und Heizung und zu sonstigen Ausgaben	15,712. — —	— — —
		Summa Tit. 17—19.	74,060. — —	— — —
		Summa Kap. 75.	1,298,168. — —	18,173. — —
76.		**Appellationsgericht in Celle und Obergerichte des dortigen Departements.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 erster Präsident bei dem Appellationsgericht mit 4000 Thlr. und 2 Vizepräsidenten daselbst mit je 3000 Thlr.; 1 Kron-Oberanwalt mit 2800 Thlr. und 18 Appellationsgerichts-Räthe mit 2000 Thlr. bis 2300 Thlr., im Durchschnitt 2150 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr.	51,500. — —	— — —
	2.	12 Präsidenten bei den Obergerichten mit 2500 Thlr. bis 3000 Thlr., im Durchschnitt 2750 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr.; 12 Vizepräsidenten daselbst mit 2000 Thlr. bis 2200 Thlr., im Durchschnitt 2100 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr., außerdem künftig wegfallend 400 Thlr.; 108 Obergerichts-Räthe und Assessoren, einschließlich der Beamten der Kronanwaltschaft, mit 800 Thlr. bis 2000 Thlr., in Abstufungen von 200 Thlr., außerdem künftig wegfallend 400 Thlr.	195,000. — —	800. — —
	3.	1 Vorstand des Rechnungs-Büreaus mit 1400 Thlr., 5 Sekretaire bei dem Appellationsgericht und der Kron-Oberanwaltschaft mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 3 Kanzlei-Expedienten daselbst mit 550 Thlr. bis 850 Thlr., im Durchschnitt 700 Thlr., außerdem künftig wegfallend 500 Thlr.; 26 Sekretaire bei den Obergerichten mit 700 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr.; 28 Kanzlei-Expedienten daselbst mit 500 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; 1 Kanzlei-Expedient, künftig wegfallend, mit 750 Thlr. und 3 Kanzlisten bei den Obergerichten mit je 550 Thlr. (künftig wegfallend); außerdem Prozentgelder der Kanzlei-Expedienten für die Erhebung und Verrechnung der Gebühren 1180 Thlr.	53,930. — —	2,900. — —
	4.	4 Gerichtsvögte bei dem Appellationsgericht mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 35 Gerichtsvögte bei den Obergerichten mit 280 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 340 Thlr. und an Entschädigungen für den Wegfall der Aufrufgebühren 1274 Thlr. (künftig wegfallend)	14,614. — —	1,274. — —
		Summa Tit. 1 bis 4.	315,044. — —	4,974. — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Vertretung der Appellationsgerichts-Räthe, der Obergerichts-Mitglieder und der Beamten der Kron-Anwaltschaft, sowie zu Zulagen für 30 Obergerichts-Mitglieder, von denen 3 als Substituten des Kron-Oberanwalts, 12 als Kron-Anwalte und 15 als Substituten der Kron-Anwalte fungiren, mit 100 Thlr. bis 400 Thlr.	9,040. — —	— — —
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste [Die Diätensätze betragen im Büreaudienst bei dem Appellationsgericht durchschnittlich 450 Thlr. (Maximum 500 Thlr.), bei den Obergerichten durchschnittlich 400 Thlr. (Maximum 450 Thlr.)].	24,350. — —	— — —
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	1,700. — —	— — —
		Summa Tit. 5 bis 7.	35,090. — —	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Sächliche Ausgaben.		
	8.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien ꝛc.)	13,700. — —	— — —
	9.	Zu den Kosten der Inspektionsreisen des Kron-Oberanwalts und der Kronanwalte	3,300. — —	— — —
	10.	Für Reinigung und Heizung und zu sonstigen Ausgaben	3,288. — —	— — —
		Summa Tit. 8 bis 10	20,288. — —	— — —
		Summa Kap. 76	370,422. — —	4,974. — —
77.		**Appellationsgericht zu Frankfurt a. M.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident mit 4000 Fl., 6 Appellationsgerichts-Räthe mit 3000 Fl. bis 3400 Fl., in Abstufungen von 200 Fl., nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. November 1856, 1 Ober-Staatsanwalt mit 3150 Fl. und 1 Staatsanwalt mit 2800 Fl.	16,771. 13 —	171. 12 10
	2.	1 Sekretair bei dem Appellationsgericht mit 2200 Fl. und 1 Büreau-Vorsteher bei der Staatsanwaltschaft mit 1400 Fl., 3 Kanzlisten, jeder mit 1200 Fl. und 4 Pedelle mit 900 Fl. bis 1000 Fl. und an Emolumenten 50 Fl.	6,285. 21 6	— — —
		Summa Tit. 1 und 2	23,057. 4 6	171. 12 10
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	800. — —	— — —
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	80. — —	— — —
		Summa Tit. 3 und 4	880. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien ꝛc.), sowie zu Büreaukosten der Staatsanwaltschaft	1,070. — —	— — —
	6.	Zur Reinigung und Heizung und zu sonstigen Ausgaben	412. 25 6	— — —
		Summa Tit. 5 und 6	1,482. 25 6	— — —
		Summa Kap. 77	25,420. — —	171. 12 10
78.		**Appellationsgerichtshof in Köln und Rheinische Landgerichte.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 erster Präsident bei dem Appellationsgerichtshofe mit 3800 Thlr. und einer Miethsentschädigung von 600 Thlr., 3 Senatspräsidenten mit resp. 2300 Thlr., 2600 Thlr. und 3100 Thlr. und 28 Appellationsgerichtsräthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thaler, in Abstufungen von 100 Thlr.	60,000. — —	— — —
	2.	9 Landgerichtspräsidenten mit je 2500 Thlr., 15 Kammerpräsidenten mit je 1700 Thlr., und 90 Landgerichtsräthe und Assessoren mit 800 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr.	151,500. — —	— — —
	3.	1 Generalprokurator mit 3500 Thlr., 3 Generaladvokaten mit resp. 1700 Thlr., 2000 Thlr. und 2600 Thlr., 9 Oberprokuratoren mit je 1800 Thlr., 3 Staatsprokuratoren bei dem Appellationsgerichtshofe mit resp. 1000 Thlr., 1300 Thlr. und 1500 Thlr., und 25 Staatsprokuratoren bei den Landgerichten mit 800 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr.	58,700. — —	100. — —
	4.	1 Obersekretair bei dem Appellationsgerichtshofe mit 1000 Thlr., 4 Sekretaire daselbst mit je 700 Thlr. und 1 Parketsekretair daselbst mit 1200 Thlr.,		
		Seite	270,200. — —	100. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	270,200. — —	100. — —
		ferner 9 Obersekretaire bei den Landgerichten mit je 800 Thlr., 27 Sekretaire daselbst mit je 550 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 575 Thlr., 9 Parketsekretaire mit 700 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr., und 2 Sekretaire bei den Untersuchungsämtern mit je 650 Thlr. Außerdem beziehen die Obersekretaire und die Sekretaire bei dem Appellationsgerichtshofe und den Landgerichten an Gebühren 29,400 Thlr. mit der Maßgabe, daß die pensionsfähigen Maximalbesoldungen an fixirtem Gehalt und an Emolumenten zusammen für den Obersekretair und die übrigen Sekretaire bei dem Appellationsgerichtshofe 1200 Thlr., und für die Obersekretaire und die übrigen Sekretaire bei den Landgerichten 1000 Thlr. betragen	66,550. — —	— — —
		Summa Tit. 1 bis 4	336,750. — —	100. — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
5.		Für Assisen-Präsidenten je 100 Thlr. für jede Assisensitzung und zu Zulagen für die 18 Instruktionsrichter je 100 Thlr.	4,900. — —	— — —
6.		Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau- und Unterbeamtendienste	12,230. — —	— — —
		[Die Diätensätze für die ständigen Hülfsarbeiter im Büreaudienste bei dem Appellationsgerichtshofe betragen durchschnittlich 450 (Maximum 500) Thlr., bei den Landgerichten durchschnittlich 400 (Maximum 450) Thlr.]		
7.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	1,000. — —	— — —
8.		Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei außerordentlicher Geschäftsanhäufung, sowie in Abwesenheits- und Krankheitsfällen etatsmäßiger Beamten	2,600. — —	— — —
		Summa Tit. 5 bis 8	20,730. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
9.		Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien ꝛc.)	14,900. — —	— — —
10.		Zu Justizvisitations-Kosten	985. — —	— — —
11.		Für Reinigung und Heizung der Gerichtslokalien und zu andern vermischten Ausgaben	705. — —	— — —
		Summa Tit. 9 bis 11	16,590. — —	— — —
		Summa Kap. 78	374,070. — —	100. — —
79.		**Gerichte erster Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 2. Januar 1849 und vom 26. Juni 1867 Gesetzeskraft haben.**		
		Besoldungen.		
		A. Stadtgericht in Berlin.		
1.		1 Präsident mit 3500 Thlr.; 3 Direktoren mit je 2500 Thlr. und 144 Stadtgerichtsräthe und Stadtrichter mit 800 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1300 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr.	198,200. — —	— — —
2.		1 erster Staatsanwalt mit 1800 Thlr., 5 Staatsanwalte und 4 Staatsanwaltsgehülfen mit 800 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr., zur Zeit mit	1,600. — —	— — —
		(Dieser Fonds überträgt sich mit den unter Kap. 75 Tit. 4 und unter Kap. 79 Tit 8 angesetzten Fonds.)		
3.		120 Sekretaire mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 1 Häuser-Administrations-Inspektor mit 1100 Thlr.; 90 Assistenten mit 600 Thlr. und 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr; 1 Salarienkassen-Rendant mit 1600 Thlr.; 5 Depositalkassen-Rendanten und		
		Seite	199,800. — —	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	199,800. — —	— — —
		zwar 4 mit je 1300 Thlr. und 1 mit 1000 Thlr.; 2 Depositalkassen-Buchhalter mit je 800 Thlr.; 6 Kalkulatoren mit 150 Thlr. bis 200 Thlr. und an Kalkulaturgebühren 13,000 Thlr.	194,550. — —	— — —
		(Die pensionsfähige Maximal-Besoldung der Kalkulatoren an fixirtem Gehalt und an Gebühren beträgt 1200 Thlr.)		
	4.	50 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 700 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr., und an Funktionszulagen für die Wahrnehmung der Kanzlei-Inspektorgeschäfte für 3 je 100 Thlr.	31,550. — —	— — —
	5.	2 Kastellane mit 400 Thlr. und 450 Thlr., und 183 Boten und Exekutoren mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr., außerdem an Funktionszulagen für die Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte für 3 je 50 Thlr. und in der Eigenschaft als Exekutoren für 80 ebenfalls je 50 Thlr.	70,840. — —	— — —
		B. Uebrige Gerichte.		
	6.	4 Präsidenten bei den Stadtgerichten in Breslau und Königsberg i. Pr. und bei den Stadt- und Kreisgerichten in Danzig und Magdeburg mit je 2500 Thlr.; 257 Direktoren mit 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1750 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr.; ferner an Aussterbegehalt 2963 Thlr.	462,763. — —	2,963. — —
	7.	2764 Stadtgerichts-Räthe und Stadtrichter, Kreisgerichts-Räthe und Kreisrichter, Ober-Amtsrichter und Amtsrichter, und Mitglieder der Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien (darunter einer, welcher mit 1200 Thlr. auf dem Aussterbe-Etat steht) mit 800 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr.; Zulage für den Elb-Zollrichter in Wittenberge 200 Thlr., künftig wegfallend; außerdem an Aussterbegehalt 55,281 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.; ferner 7 Accessisten im Departement Wiesbaden Aussterbegehalt 2057 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., sowie 4 Hypotheken-Amtsvorsteher in Neuvorpommern und Rügen mit 900 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr., und künftig wegfallend 800 Thlr., und für die Deputation in Pillau 200 Thlr.	3,241,838. 17 2	59,538. 17 2
	8.	4 Staatsanwalte bei den Stadtgerichten in Breslau und Königsberg und bei den Stadt- und Kreisgerichten in Danzig und Magdeburg mit je 1600 Thlr., 1 zweiter Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Breslau und 170 Staatsanwalte und Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten mit 800 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr.	204,600. — —	— — —
		(Dieser Fonds überträgt sich mit den unter Kap. 75 Tit. 4 und unter Kap. 79 Tit. 2 angesetzten Fonds.)		
	9.	2261 Sekretaire, und zwar 7 bei dem Kreisgericht in Berlin mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 138 bei den Stadtgerichten, den Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien und bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern mit 700 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.; 175 bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten in Städten von 20,000 bis 50,000 Einwohnern mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr., und 1939 bei den anderen Gerichten mit 600 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 750 Thlr.; außerdem 2, welche mit 1500 Thlr. auf dem Aussterbe-Etat stehen; 1235 Büreau- und Kassen-Assistenten, nämlich 243 bei den Stadtgerichten, den Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien und den Kreisgerichten in Städten von mehr als 20,000 Einwohnern mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr., 992 bei den anderen Gerichten mit 450 Thlr. bis 550 Thlr., im Durchschnitt 500 Thlr., außerdem zur Deckung der Gehälter für 3 überzählige Beamte 1250 Thlr.; ferner an Aussterbegehältern für Sekretaire 3610 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. und für Assistenten 52 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.; 4 Sekretaire bei den Hypothekenämtern mit 600 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 750 Thlr.; 255 Salarienkassen-Rendanten, und zwar 12 bei den Stadtgerichten und bei den Kreisgerichten in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern mit 1100 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr., 25 bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien und bei den Kreisgerichten in		
		Seite	4,405,941. 17 2	62,501. 17 2

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	4,405,941. 17. 2.	62,501. 17. 2.
		Städten von 20,000 bis 50,000 Einwohnern mit 1000 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr., 218 bei den anderen Gerichten mit 900 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr.; 54 Deposital-Rendanten, nämlich 10 bei den Stadtgerichten und bei den Kreisgerichten in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern mit 900 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr., 10 bei den Kreisgerichten in Städten von 20,000 bis 50,000 Einwohnern mit 800 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr., 34 bei den anderen Gerichten mit 700 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr.; 39 Kalkulatoren, von denen 6 bei den Stadtgerichten 50 Thlr. bis 200 Thlr. Fixum beziehen, und an Gebühren 60,700 Thlr. mit der Maßgabe, daß das pensionsfähige Maximal-Einkommen bei den Gerichten in Berlin 1200 Thlr., bei den Gerichten in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern 1000 Thlr., bei den übrigen Gerichten 900 Thlr. beträgt; ferner zu Gehaltszulagen für die in einzelnen Departements als Dolmetscher der Polnischen, Litthauischen und Wendischen Sprache fungirenden Büreau-Assistenten 7300 Thlr.....	2,736,513. — —	6,513. — —
		(Nach Erledigung der auf dem Aussterbe-Etat stehenden beiden Sekretairstellen und nach dem Ausscheiden der 3 überzähligen Beamten können aus den Gehältern derselben 1200 Thlr. für Hülfsbeamte verwendet werden.)		
10.		268 Kanzlisten und zwar 55 bei den Stadtgerichten und bei den Kreisgerichten in Städten von mehr als 20,000 Einwohnern mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr, 213 (inkl. 2 künftig wegfallend) bei den anderen Gerichten mit 450 Thlr. bis 550 Thlr., im Durchschnitt 500 Thlr.; außerdem an Funktionszulagen für Wahrnehmung der Kanzlei-Inspektorgeschäfte bei den Stadtgerichten je 50 Thlr., ferner an Aussterbegehalt 750 Thlr.....	136,700. — —	750. — —
		(Nach Erledigung der auf dem Aussterbe-Etat stehenden beiden Kanzlistenstellen können aus den Gehältern derselben 480 Thlr. für Hülfsschreiber verwendet werden.)		
11.		56 Beamte des Strafgefängnisses bei Berlin, nämlich 1 Direktor mit 1500 Thlr. Normalgehalt und 900 Thlr. Aussterbegehalt, 3 Inspektoren mit 700 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 750 Thlr., 1 Sekretair und Rendant mit 700 Thlr., 1 Geistlicher mit 1000 Thlr., 1 Lehrer und Organist mit 450 Thlr., 1 Hausvater mit 450 Thlr., 3 Oberaufseher mit 370 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 385 Thlr., 1 Werkmeister mit 360 Thlr., 42 Aufseher und Pförtner mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr., 1 Ingenieur mit 800 Thlr. und 1 Maschinist mit 415 Thlr.....	22,965. — —	900. — —
		(Außerdem erhalten diese Beamten, mit Ausschluß des Sekretairs und Rendanten, jeder freie Wohnung oder eine Miethsentschädigung, welche für den Inspektor 150 Thlr. und für jeden Unterbeamten 50 Thlr. beträgt.)		
12.		48 Gefängniß-Inspektoren, und zwar: 18 bei den Stadtgerichten und bei den Kreisgerichten in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern mit je 600 Thlr., 30 bei den anderen Gerichten mit 450 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 525 Thlr.; 41 Gefängniß-Oberaufseher, nämlich 7 bei den Kreisgerichten in Städten von mehr als 20,000 Einwohnern mit je 385 Thlr., 34 bei den anderen Gerichten je 360 Thlr.	41,560. — —	— — —
		(Außerdem erhält jeder Gefängniß-Inspektor und Oberaufseher freie Wohnung oder eine Miethsentschädigung, welche für die Inspektoren in Städten bis zu 10,000 Einwohnern 75 Thlr., in Städten von 10,000 bis 20,000 Einwohnern 100 Thlr., in Städten von 20,000 bis 50,000 Einwohnern 125 Thlr., und in größeren Städten 150 Thlr., für die Oberaufseher je 30 Thlr. beträgt.)		
13.		3788 Boten, Exekutoren und Gefangenwärter, und zwar: 12 bei dem Kreisgericht in Berlin mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr., 604 bei den Stadtgerichten, den Kommerz- und Admiralitätskollegien und den Kreis- und Amtsgerichten in Städten von mehr als 20,000 Einwohnern mit 270 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt		
		Seite	7,343,679. 17. 2.	70,664. 17. 2.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	7,343,679. 17 2	70,664. 17 2
		335 Thlr., 3172 bei den anderen Gerichten, mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr., und an Funktionszulagen für Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte bei den Stadtgerichten und den Kreisgerichten in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern je 50 Thlr., bei den anderen Kreisgerichten je 25 Thlr.; die als Gefangenwärter angestellten Unterbeamten erhalten außerdem freie Wohnung oder 30 Thlr. Miethsentschädigung; ferner 4 Boten und Exekutoren bei den Hypothekenämtern mit 270 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 335 Thlr.; und künftig wegfallend 3692 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.	1,201,587. 11 11	3,692. 11 11
		Summa Tit. 1 bis 13.....	8,555,266. 29 1	74,356. 29 1
		ab » 9 1200 Thlr.		
		» 10 480 »		
			— — —	1,680. — —
		bleiben	— — —	72,676. 29 1
		Andere persönliche Ausgaben.		
14.		Zu Lokalzulagen 5675 Thlr. und zwar für den Direktor des Kreisgerichts in Berlin 500 Thlr., für die Direktoren der 4 Stadtgerichte und der 7 Kreisgerichte in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern je 200 Thlr., sowie für die 9 Kreisrichter in Berlin durchschnittlich 150 Thlr., abgerundet 1400 Thlr., und die Staatsanwälte in Berlin 100 Thlr. bis 200 Thlr., im Durchschnitt 150 Thlr.; ferner für den Sekretair des Hypothekenamts in Stralsund 100 Thlr.; für die 7 Assistenten und die 12 Unterbeamten des Kreisgerichts in Berlin je 25 Thlr.; außerdem zu Funktionszulagen bei dem Strafgefängniß bei Berlin 2750 Thlr., und zwar für jeden Inspektor 100 Thlr., den Lehrer, den Hausvater, jeden Oberaufseher, den Werkmeister, jeden Aufseher und den Maschinisten 50 Thlr.....	8,425. — —	— — —
15.		Zur Remunerirung der Abtheilungs-Dirigenten bei den mit 6 bis 11 Richtern am Ort besetzten Kreisgerichten je 100 Thlr., bei den größeren Kreisgerichten je 200 Thlr., zusammen 22,800 Thlr., außerdem künftig wegfallend 400 Thlr.; zur Remunerirung der Dirigenten der ständigen Gerichts-Deputationen je 100 Thlr., überhaupt 5400 Thlr.; ferner für die Kassen-Kuratoren bei den Stadtgerichten 1250 Thlr.; für diejenigen Richter des Stadtgerichts in Berlin, welche, monatlich wechselnd, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an der Gerichtsstelle besorgen, 600 Thlr., für den Fabrikenrichter bei demselben Gericht 200 Thlr., künftig wegfallend; für den Auditeur und den Aktuar in Mainz als Verwalter der Civilgerichtsbarkeit daselbst 230 Thlr. und für einen Professor bei der Universität in Halle a. S. als Mitarbeiter bei dem dortigen Kreisgericht 250 Thlr., künftig wegfallend	31,130. — —	850. — —
16.		Zur Entschädigung für bedingt angestellt gewesene frühere Patrimonialrichter in Holstein und für früher nur kommissarisch angestellt gewesene Beamte in Schleswig und Holstein 5047 Thlr.; zur Entschädigung der Sekretaire im Departement Kassel für früher bezogene Heft- und Schreibgebühren 11,057 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., sowie zur Entschädigung für Unterbeamte in den Departements Kiel und Kassel 205 Thlr....	16,309. 11 9	16,309. 11 9
17.		Zu persönlichen Zulagen für richterliche Beamte Deutscher Abkunft, welche der Polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung in der Provinz Posen.....	3,000. — —	— — —
18.		Für Gehülfen der Staatsanwaltschaft	10,350. — —	— — —
19.		Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste, einschließlich 17,000 Thlr. zur Remunerirung der Dolmetscher.....	1,841,001. — —	100. — —
		(Die Diätensätze für die ständigen Hülfsarbeiter betragen im Büreaudienste bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht in Berlin durchschnittlich 450 Thlr. (Maximum 500 Thlr.), bei den übrigen Stadtgerichten und den Kreisgerichten in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern durchschnittlich 400 Thlr. (Maximum 450 Thlr.) und bei den anderen Kreisgerichten		
		Seite	1,910,215. 11 9	17,259. 11 9

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	1,910,215. 11 9	17,259. 11 9
		durchschnittlich 350 Thlr. (Maximum 400 Thlr.), im Unterbeamtendienste bei dem Stadtgericht in Berlin 275 Thlr., bei den übrigen Gerichten 230 Thlr. bis 250 Thlr., im Durchschnitt 240 Thlr. Die Kanzlei-Diätarien bei den Stadtgerichten erhalten dieselben Sätze, wie die Büreau-Diätarien daselbst.)		
	20.	Bei dem Kreisgericht in Hechingen zur Remunerirung der Sportel-Rezeptoren eine Tantième von 1 Prozent der erhobenen Gerichtskosten und Strafen 418 Thlr., sowie zur Remunerirung der Boten und Exekutoren eine Tantième von 5 Prozent der Mehreinnahme an Gerichtskosten und Strafen über den durch den Spezial-Etat festzustellenden Betrag bis zur Höhe von 115 Thlr., ferner für die Amtsgerichts-Sekretaire in den Departements Kiel, Kassel und Wiesbaden — mit Ausschluß der Sekretaire bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen besondere Kassen-Kontroleure und Sportel-Revisoren angestellt sind — 1 Prozent der Brutto-Einnahme an Gerichtskosten bis zum Maximum von 100 Thlr. jährlich (in Rinteln und in Schmalkalden je 200 Thlr. jährlich), veranschlagt auf 11,300 Thlr.	11,833. — —	— — —
	21.	An Kalkulaturgebühren, soweit sie nicht von etatsmäßig angestellten Kalkulatoren bezogen werden	140,635. — —	— — —
	22.	Zur Remunerirung der Gefängnißbeamten und zur Verstärkung der Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten resp. des von Frankenbergschen Stiftungsfonds in der Provinz Posen, aus dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen	59,970. — —	— — —
	23.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	118,190. — —	— — —
	24.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei außerordentlicher Geschäftsanhäufung, sowie in Abwesenheit und Krankheitsfällen der etatsmäßigen Beamten	127,040. — —	— — —
		Summa Tit. 14 bis 24	2,367,883. 11 9	17,259. 11 9
		Sächliche Ausgaben.		
	25.	Zu Büreaubedürfnissen, der Gerichte (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Miethen ꝛc.) und zu Büreaukosten der Staatsanwalte	894,928. — —	— — —
	26.	Zu den Kosten der Revisionsreisen der Direktoren, für die Abhaltung der Sitzungen bei den periodischen Gerichts-Deputationen, für Abhaltung der Gerichtstage, zu Diäten und Reisekosten der Staatsanwalte für Wahrnehmung der Audienz-Termine und zu Reisekosten der Geschworenen	100,000. — —	— — —
	27.	Zu Pferde-Unterhaltungsgeldern der Boten	54,040. — —	— — —
	28.	Für Aktentransport, Aktenheften, Reinigung und Heizung der Geschäftsräume, zu Mieths-Entschädigungen der Gefängniß-Beamten und zu sonstigen Ausgaben	118,917. — —	— — —
		Summa Tit. 25 bis 28	1,167,885. — —	— — —
		Summa Kap. 79	12,091,035. 10 10	89,936. 10 10
80.		**Amtsgerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.**		
		Besoldungen.		
	1.	230 Amtsrichter mit 800 Thlr. bis 2000 Thlr. in Abstufungen von 200 Thlr. und an Prozentgeldern für die Erhebung und Verrechnung der Gebühren 10,090 Thlr.	301,290. — —	300. — —
	2.	173 Aktuare mit 400 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 500 Thlr., und an Schreibgebühren 81,330 Thlr., worauf an Dienstausgaben haften 39,250 Thlr.	168,142. 23 1	212. 23 1
		(Das pensionsfähige Maximal-Einkommen an festem Gehalt und Emolumenten beträgt in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern 1000 Thlr., an anderen Orten 900 Thlr.)		
		Seite	469,432. 23 1	512. 23 1

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	469,432. 23 1	512. 23 1
	3.	234 Gerichtsvögte mit je 25 Thlr. und an Gebühren 166,790 Thlr., wovon 116,800 Thlr. bei der Pensionirung anrechnungsfähig, 49,990 Thlr. nicht anrechnungsfähig sind; außerdem an fortlaufenden Remunerationen 245 Thlr., sowie zur Erfüllung der Eviktionsquanta der Emolumente 1830 Thlr.; ferner 15 Gerichtsdiener und Gefangenwärter erster Klasse mit je 360 Thlr. und 144 Gerichtsdiener und Gefangenwärter zweiter Klasse in Städten von mehr als 20,000 Einwohnern mit 270 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 335 Thlr., bei den übrigen Gerichten mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.. (Die Gefangenwärter erhalten zugleich freie Wohnung oder 30 Thlr. Miethe-Entschädigung.)	225,163. 17 3	1,743. 17 3
	4.	18 Beamte des Gefängnisses im Steinthorfelde zu Hannover, und zwar: 1 Gefängniß-Inspektor mit 850 Thlr., inkl. 250 Thlr. künftig wegfallend, 1 Hausvater mit 415 Thlr., 1 Oberaufseher mit 400 Thlr., 1 Werkmeister mit 400 Thlr., 10 Gefangenwärter mit 270 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 335 Thlr., 1 Koch mit 335 Thlr., 2 Aufseherinnen mit 200 Thlr. und 220 Thlr. und 1 Maschinist mit 450 Thlr. (Außerdem erhalten dieselben freie Wohnung oder eine Miethe-Entschädigung, welche für den Inspektor 150 Thlr. und für die übrigen Beamten je 30 Thlr. beträgt.)	6,620. — —	250. — —
		Summa Tit. 1 bis 4.....	701,216. 10 4	2,506. 10. 4
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung der Polizeianwalte	5,000. — —	—
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsgefangenwärtern ..... (Die Diätensätze betragen 230 bis 250 Thlr., im Durchschnitt 240 Thlr.)	5,000. — —	—
	7.	Zur Remunerirung der Gefängnißbeamten und zur Verstärkung der Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten aus dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen	600. — —	—
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	5,100. — —	—
	9.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei außerordentlicher Geschäftsanhäufung, sowie in Behinderungs- und Krankheitsfällen der etatsmäßigen Beamten.....	6,400. — —	—
		Summa Tit. 5 bis 9	22,100. — —	—
		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreibmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien ꝛc.), soweit deren Anschaffung nicht den Beamten obliegt	28,130. — —	—
	11.	Zu den Kosten für Abhaltung der Gerichtstage	11,500. — —	—
	12.	Für Reinigung und Heizung der Geschäftsräume und zu sonstigen Ausgaben	11,000. — —	—
		Summa Tit. 10 bis 12	50,630. — —	— —
		Summa Kap. 80	773,946. 10 4	2,506. 10 4
81.		**Stadtgericht und sonstige Gerichtsbehörden erster Instanz in Frankfurt a. M.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Stadtgerichtsdirektor mit 3100 Fl.; 9 Stadtgerichtsräthe mit 2400 Fl. bis 2800 Fl.; 3 Stadtamtmänner mit 2000 Fl. bis 2400 Fl.; 1 Landjustiz-Amtmann mit 2200 Fl.; 3 Transskriptions- und Hypothekenbuchführer mit 2000 Fl. bis 2400 Fl.; 2 Rügerichter mit 2000 Fl. bis 2400 Fl.; 1 Fiskal mit 1325 Fl. und Sporteln, sämmtlich in Abstufungen von 200 Fl., und 1 Fiskaladjunkt mit 375 Fl.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		und Sporteln, nach Maßgabe der Gesetze vom 4. November 1856 und 6. Oktober 1863, inkl. 3600 Thlr. Emolumente	31,714. 8 1	228. 17 2
	2.	6 Stadtgerichts-Sekretaire mit 1800 Fl. bis 2000 Fl.; 3 Aktuare bei dem Stadtamt mit 1600 Fl. bis 1800 Fl.; 1 Schreiber und 1 Aktuar bei dem Landjustizamt mit resp. 1900 Fl. und 1700 Fl.; 2 Expedienten bei der Transskriptions- und Hypothekenbehörde mit 1000 Fl. bis 1200 Fl.; 2 Aktuare bei dem Rügegericht mit 1600 Fl. bis 1800 Fl.; 1 erster Amtsdiener und Expedient bei dem Fiskalat mit 1000 Fl. bis 1200 Fl.; 7 Stadtgerichts-Kanzlisten mit 1000 Fl. bis 1200 Fl.; 15 Pedelle mit 900 Fl. bis 1000 Fl.; 1 Amtsdiener bei der Transskriptions- und Hypothekenbehörde mit 950 Fl. und 3 Amtsdiener bei dem Fiskalat mit 800 Fl. bis 900 Fl. ..... inkl. 7757 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. Emolumente.	31,700. — —	28. 17 2
	3.	5 Beamte des Arresthauses auf dem Klapperfelde, und zwar: 1 Inspektor mit 1225 Fl. und 4 Gefangenwärter mit 472½ Fl. bis 700 Fl..... (Außerdem freie Wohnung oder eine Miethsentschädigung, welche für den Inspektor 262½ Fl. und für die übrigen Beamten je 87½ Fl. beträgt.)	2,040. — —	— — —
		Summa Tit. 1 bis 3	65,454. 8 1	257. 4 4
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.....	5,800. — —	— — —
	5.	Zur Remunerirung der Gefängnißbeamten und zur Verstärkung der Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten aus dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen.	820. — —	— — —
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	300. — —	— — —
		Summa Tit. 4 bis 6	6,920. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (an Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien ꝛc.)	4,460. — —	— — —
	8.	Für Reinigung und Heizung der Geschäftsräume und zu sonstigen Ausgaben	2,435. 21 11	— — —
		Summa Tit. 7 und 8	6,895. 21 11	— — —
		Summa Kap. 81	79,270. — —	257. 4 4
82.		**Friedens- und Handelsgerichte des Departements Köln.**		
		Besoldungen.		
	1.	128 Friedensrichter mit 600 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr., und an Emolumenten 37,100 Thlr., außerdem künftig wegfallend 300 Thlr.	139,800. — —	300. — —
	2.	128 Friedensgerichtsschreiber mit 300 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 350 Thlr., und an Emolumenten 78,500 Thlr.; 9 Handelsgerichts-Sekretaire mit 250 Thlr. bis 300 Thlr., und an Emolumenten 25,700 Thlr. ..... (Die pensionsfähigen Maximal-Besoldungen an fixirtem Gehalt und an Emolumenten betragen für die Friedensrichter 1500 Thlr. und für die Friedensgerichtsschreiber und die Handelsgerichts-Sekretaire in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern 1000 Thlr., in den übrigen Städten 900 Thlr.)	151,550. — —	— — —
		Summa Tit. 1 und 2	291,350. — —	300. — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	1,100. — —	— — —
		Summa Tit. 3 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Sächliche Ausgaben.		
	4.	Zu Büreaubedürfnissen (an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien ꝛc.)	9,615. — —	— — —
	5.	Zu den Kosten für Abhaltung der periodischen Gerichtssitzungen	1,200. — —	— — —
	6.	Für Reinigung und Heizung der Geschäftsräume und zu sonstigen Ausgaben	4,000. — —	— — —
		Summa Tit. 4 bis 6	14,815. — —	— — —
		Summa Kap. 82	307,265. — —	300. — —
83.		**Kriminalkosten.**		
	1.	Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten	782,210. — —	— — —
	2.	Zur Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien	56,105. — —	— — —
	3.	Sonstige Auslagen in Untersuchungssachen	787,310. — —	— — —
		Summa Kap. 83	1,625,625. — —	— — —
84.		**Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen**	950,068. 8 10	— — —
85.		**Porto und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen in Parteisachen, soweit solche früher unter portofreiem Rubrum oder frankirt abzulassen waren**	850,420. — —	— — —
86.		**Sonstige Ausgaben.**		
	1.	Zu Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten	21,800. — —	— — —
	2.	Zu Unterstützungen für aktive Beamte bei den Gerichtsbehörden	10,500. — —	— — —
	3.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten (Die Bestände dieses Fonds übertragen sich von einem Jahre in das andere.)	32,900. — —	— — —
	4.	Zu außerordentlichen Ausgaben für die Justizverwaltung	2,500. — —	— — —
	5.	Zu Rechnungsvergütungen	3,000. — —	— — —
		Summa Kap. 86	70,700. — —	— — —
87.		**Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen**	169,000. — —	— — —
88.		**Justiz-Offizianten-Wittwenkasse**	23,300. — —	— — —
		Summa A. Dauernde Ausgaben	19,459,530. — —	116,718. 8 4

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
12.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	1.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht in Braunsberg, fernere Rate.....	8,000
	2.	Zum Neubau eines Geschäftshauses der Abtheilung für Untersuchungssachen des Stadtgerichts und des Kreisgerichts in Königsberg in Preußen, fernere Rate	54,000
	3.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht in Gumbinnen, erste Rate	15,000
	4.	Zum Neubau eines Gefängnisses für die von dem Stadtgerichte und dem Kreisgerichte in Berlin zu vollstreckenden Gefängnißstrafen, fernere Rate.....	220,000
	5.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht in Stargard in Pommern, fernere Rate	20,000
	6.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht in Köslin, fernere Rate	12,000
	7.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht in Schlawe, letzte Rate.....	8,900
	8.	Zum Neubau eines Geschäftshauses der Abtheilung für Untersuchungssachen und eines Gefängnisses des Kreisgerichts in Posen, fernere Rate	50,000
	9.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht in Gnesen, erste Rate	21,000
	10.	Zum Neubau eines Geschäftshauses und eines Gefängnißgebäudes für das Kreisgericht in Erfurt, erste Rate.....	60,000
	11.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht und das Amtsgericht in Kiel, fernere Rate	20,000
	12.	Zum Neubau eines Geschäftshauses und eines Gefängnißgebäudes für die Gerichte in Altona, fernere Rate	60,000
	13.	Zum Neubau des gerichtlichen Gefängnisses in Hannover, fernere Rate	20,000
	14.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht in Münster, fernere Rate	30,000
	15.	Zum Neubau eines Geschäftshauses für das Kreisgericht in Duisburg, erste Rate	20,000
	16.	Zum Neubau eines Geschäftshauses und Gefängnisses für das Kreisgericht in Hechingen, fernere Rate.....	20,000
	17.	Zum Neubau eines Gefängnisses für die Gerichte in Wiesbaden, fernere Rate	18,000
	18.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht und die Amtsgerichte in Kassel, erste Rate	30,000
	19.	Zum Ausbau und zur Erweiterung des Kreisgerichtsgebäudes in Marburg, erste Rate ...	10,000
		Summa	696,900

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat für das Ministerium des Innern

für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
31.		**Verwaltung des Innern.**		
	1.	An erstatteten Kosten der Deputationen für das Heimathswesen	8,142. 25 9	— — —
	2.	An Miethen und Pächten für Dienstwohnungen ꝛc., Entschädigungen für Feuerungsmaterialien, Zinsen von den Kapitalien des Schleswig-Holsteinschen Strafanstalts-Neubaufonds, Bedienungssporteln, Strafgeldern	23,073. 6 7	— — —
		Polizeiverwaltung.		
	3.	An Gebühren für die Ausfertigung von Reiselegitimationen und Paßkarten	32,408. 19 3	— — —
	4.	Aus der Verwaltung des Central-Polizeiblattes und aus sonstigen Einnahmen der Lokal-Polizeiverwaltung.	58,237. 7 6	— — —
	5.	**Strafanstalts- ꝛc. Verwaltung.**		
		An eigenen Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, an Arbeitsverdienst, an Erträgen aus der Feld- und Gartennutzung, an erstatteten Unterhaltungskosten und an vermischten Einnahmen	709,823. 4 3	— — —
	6.	**Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.**		
		An Debitsgeldern, an Insertionsgebühren und an extraordinairen Einnahmen	99,994. 8 7	— — —
		Summa Kap. 31 der Einnahme	931,679. 11 11	— — —

Ausgabe.

Abschnitt A. Dauernde Ausgaben.

89.		**Ministerium des Innern.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister ..... (Außerdem freie Dienstwohnung.)	12,000. — —	— — —
	2.	1 Unterstaats-Sekretair mit 5000 Thlr.; 12 vortragende Räthe mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr.; 1 Rath für Gefängniß- und Armenwesen mit 3000 Thlr., einschließlich einer Dienstzulage von 1000 Thlr.	42,800. — —	3,000. — —
	3.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 1800 Thlr.; 16 expedirende Sekretaire und Kalkulatoren, mit Einschluß des Rendanten der Ministerial-Büreaukasse, 15 Registratoren und Journalisten mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.	45,200. — —	— — —
	4.	1 Kanzlei-Direktor mit 1400 Thlr.; 15 Kanzlei-Sekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.; 2 Telegraphisten mit je 500 Thlr.	15,150. — —	— — —
	5.	1 Botenmeister und Kastellan mit 550 Thlr.; 15 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 1 Portier mit 400 Thlr.; 2 Hausdiener mit je 350 Thlr.	8,400. — —	— — —
		Summa Tit. 1 bis 5	123,550. — —	3,000. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.	21,300. — —	— — —
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte des Ministeriums.....	1,500. — —	— — —
		Summa Tit. 6 und 7	22,800. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	8.	Zu Diäten und Fuhrkosten für Dienstreisen von Ministerialbeamten	1,300. — —	— — —
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Bibliothek, Heften und Transport der Akten ꝛc.).....	8,000. — —	— — —
	10.	Zur Unterhaltung der Ministerial-Dienstgebäude nebst Garten, zur Bestreitung der darauf ruhenden Lasten und zur Unterhaltung des Inventars in der Dienstwohnung des Ministers	2,000. — —	— — —
		Summa Tit. 8 bis 10	11,300. — —	— — —
		Dazu » » 6 und 7	22,800. — —	— — —
		» » » 1 bis 5	123,550. — —	3,000. — —
		Summa Kap. 89	157,650. — —	3,000. — —
90.		**Statistisches Büreau.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor mit 3400 Thlr. und 5 Mitglieder mit resp. 2200 Thlr., 1700 Thlr., 1400 Thlr., 1200 Thlr. und 400 Thlr.	10,300. — —	1,000. — —
	2.	12 Büreaubeamte, mit Einschluß des Plankammer-Inspektors, mit 600 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr.....	12,000. — —	— — —
	3.	2 Kanzleidiener mit resp. 400 Thlr. und 350 Thlr.	750. — —	— — —
		Summa Tit. 1 bis 3	23,050. — —	1,000. — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, des Rendanten der Kasse des statistischen Büreaus und der Lehrer am statistischen Seminar	2,800. — —	— — —
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	1,300. — —	— — —
		Summa Tit. 4 und 5	4,100. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Zu Diäten und Fuhrkosten für Dienstreisen der Beamten des statistischen Büreaus.....	500. — —	— — —
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.), sowie zu den Kosten für die Kalendermaterialien.	4,400. — —	— — —
	8.	Zur Herstellung der Veröffentlichungen des statistischen Büreaus ..... (Der Erlös aus dem Verkaufe der Veröffentlichungen wird zu den Kosten für die Herstellung derselben mit verwendet.)	5,500. — —	— — —
	9.	Zur Disposition für topographische Zwecke ..... (Die Fonds zu Tit. 8 und 9 übertragen ihre Bestände aus einem Jahr in das andere.)	800. — —	— — —
		Summa Tit. 6 bis 9	11,200. — —	— — —
		Dazu: » » 4 und 5	4,100. — —	— — —
		» » 1 bis 3	23,050. — —	1,000. — —
		Summa Kap. 90	38,350. — —	1,000. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
91.		**Meteorologisches Institut.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Rath mit 1400 Thlr. und 1 Assistent mit 900 Thlr.	2,300. — —	— — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Zur Remunerirung der Beobachter an den meteorologischen Stationen.	5,000. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	3.	Zur Unterhaltung der meteorologischen Apparate, zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.) und zu Diäten und Fuhrkosten für Dienstreisen behufs Inspektion der Beobachter an den meteorologischen Stationen.	1,700. — —	— — —
		Summa Kap. 91	9,000. — —	— — —
92.		**Deputationen für das Heimathwesen.**		
	1.	Zur Remunerirung von 26 Mitgliedern bei den 13 Deputationen für das Heimathwesen mit je 200 Thlr., und von 2 Mitgliedern bei der Deputation in den Hohenzollernschen Landen mit je 200 Fl.	5,428. 17 2	— — —
	2.	Zur Remunerirung der Stellvertreter der Mitglieder, sowie zu sächlichen und sonstigen Ausgaben	2,714. 8 7	— — —
		Summa Kap. 92.	8,142. 25 9	— — —
93.		**Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.**		
	1.	Zur Remunerirung der Beamten	7,145. 4 3	— — —
	2.	Zu den sächlichen Ausgaben: für Satz, Druck und Papier, für Schreib- und Packmaterialien, zu Restitutionen und an extraordinairen Ausgaben	100,624. 25 9	— — —
		Summa Kap. 93	107,770. — —	— — —
94.		**Landdrosteien.**		
		(Für die sechs Landdrosteien.)		
		Besoldungen.		
	1.	6 Landdrosten mit je 3100 Thlr.; 14 Räthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., außerdem Zulagen für 6 Räthe als Vertreter der Landdrosten à 200 Thlr. und 100 Thlr. persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 5 überzählige Räthe mit resp. 2000 Thlr., 1900 Thlr., 1800 Thlr., 1700 Thlr. und 1550 Thlr. ..... Die Landdrosten haben außerdem freie Dienstwohnung. Tit. 1, mit Ausschluß der Besoldungssummen für die 6 Landdrosten, überträgt sich mit den Fonds Kap. 57 Tit. 1 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung.	52,650. — —	9,050. — —
	2.	20 Büreaubeamte 1. Klasse mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 10 Büreaubeamte 2. Klasse mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.	25,250. — —	— — —
	3.	12 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr., und 1 überzähliger Kanzlist mit 600 Thlr.	8,400. — —	600. — —
	4.	6 Boten mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr. und 1 überzähliger Bote mit 330 Thlr.	2,490. — —	330. — —
		Summa Tit. 1 bis 4	88,790. — —	9,980. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung und Unterstützung der Hülfsarbeiter in den Rathsgeschäften (Regierungsassessoren) ..... Dieser Fonds überträgt sich mit dem gleichartigen Fonds für die Oberpräsidien und die Regierungen, einschließlich der Finanzdirektion zu Hannover — Kap. 57 Tit. 5 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung. Die Diätensätze für die Hülfsarbeiter in den Rathsgeschäften (Regierungsassessoren) betragen 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr. jährlich.	7,600. — —	— — —
	6.	Zur Remunerirung der Hülfsarbeiter im Büreau- und Kanzleidienste ... Die Diätensätze für die ständigen Hülfsarbeiter im Büreau- und Kanzleidienst betragen durchschnittlich 450 Thlr., im Maximum 500 Thlr. jährlich.	13,000. — —	— — —
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	1,800. — —	— — —
		Summa Tit. 5 bis 7	22,400. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	8.	Zu Diäten und Fuhrkosten	12,305. — —	— — —
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.)	11,000. — —	— — —
		Summa Tit. 8 und 9	23,305. — —	— — —
		Sonstige Ausgaben.		
	10.	Zu Versetzungskosten für Mitglieder und Beamte der Landdrosteien	1,000. — —	— — —
	11.	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	950. — —	— — —
		Summa Tit. 10 und 11	1,950. — —	— — —
		Dazu: „ „ 8 „ 9	23,305. — —	— — —
		„ „ 5 bis 7	22,400. — —	— — —
		„ „ 1 „ 4	88,790. — —	9,980. — —
		Summa Kap. 94.	136,445. — —	9,980. — —
95.		**Landräthliche Behörden und Aemter.**		
		Besoldungen.		
	1.	484 Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner mit 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr., außerdem 33,463 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 4 Ober-Amtmänner in den Hohenzollernschen Landen von 1400 bis 1700 Fl., im Durchschnitt 1550 Fl. (885 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.) ...	714,606. 20 10	33,463. 25 2
	2.	30 Amtmänner in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, 52 Kirchspiel- und Hardesvögte in der Provinz Schleswig-Holstein mit 800 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr., außerdem 5224 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge	99,524. 15 4	5,224. 15 4
	3.	495 Kreis- und Amtssekretaire mit 700 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr.; 4 Oberamts-Sekretaire in den Hohenzollernschen Landen mit 1150 Fl. bis 1350 Fl., im Durchschnitt 1250 Fl. (714 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.); außerdem 6 überzählige Kreissekretaire in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit zusammen 3057 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. und 2 überzählige Kirchspielschreiber in der Provinz Schleswig-Holstein mit zusammen 1580 Thlr. 3 Sgr.	452,994. 11 6	4,637. 7 3
	4.	517 Kreis- und Amtsboten resp. Amtsdiener mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr., außerdem 645 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 4 Ober-Amtsdiener in den Hohenzollernschen Landen mit je 475 Fl. (271 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.) und 6 Polizei- und Amtsdiener in dem Jadegebiet mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	164,161. 8 10	645. 17 6
		Summa Tit. 1 bis 4	1,431,286. 26 6	43,971. 5 3

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Funktionszulagen für 36 Kreishauptmänner in der Provinz Hannover à 200 Thlr.; Remuneration für den Kreishauptmann in Lingen als Hoheits-Kommissarius für das Herzogthum Arenberg-Meppen 300 Thlr.; Lokalzulagen für den Kreissekretair in Frankfurt a. M. mit 250 Thlr.; für den Kreisboten daselbst mit 65 Thlr.; für den Hülfsbeamten in dem Jadegebiete 300 Thlr. und für die 6 Polizei- und Amtsdiener im Jadegebiete à 40 Thlr.	8,355. — —	300. — —
	6.	Zur Remunerirung der als Hülfsbeamte der Kreis- und Amtshauptmänner in der Provinz Hannover fungirenden Assessoren, mit Einschluß des Hülfsbeamten im Jadegebiet, ferner der mit den Administrationsgeschäften auf den Inseln Sylt, Föhr mit Amrum, Nordstrand und Pellworm der Provinz Schleswig-Holstein beauftragten 4 Amtsrichter und des kommissarischen Hardesvogt für Stapelholm in Friedrichstadt bei Schleswig ꝛc.	27,850. 27 1	24,936. 18 6
	7.	Zur Remunerirung der Büreau-Hülfsarbeiter bei den Landrathsämtern ꝛc., der Kreis-Translateure in den Provinzen Posen und Schleswig-Holstein, sowie der Amtsvögte in der Provinz Hannover	79,134. 29 5	43,137. 25 1
		Die Diätensätze für die ständigen Büreau-Hülfsarbeiter bei den Landrathsämtern betragen durchschnittlich 450 Thlr., im Maximum 500 Thlr.		
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kreis- und Amtsbeamte	9,514. 8 7	— — —
		Summa Tit. 5 bis 8	124,855. 5 1	68,374. 13 7
		Sächliche Ausgaben.		
	9.	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen für die Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner, die Ober-Amtmänner in den Hohenzollernschen Landen, für die Amtmänner in der Provinz Hessen-Kassel, für die Kirchspiel- und Hardesvögte in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie für den Hülfsbeamten in dem Jadegebiete	540,695. 25 9	680. — —
	10.	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude und resp. Wohnungen in denselben	22,491. — —	— — —
		Summa Tit. 9 und 10	563,186. 25 9	680. — —
		Dazu: » » 5 bis 8	124,855. 5 1	68,374. 13 7
		» » 1 » 4	1,431,286. 26 6	43,971. 5 3
		Summa Kap. 95	2,119,328. 27 4	113,025. 18 10
		Lokal-Polizeiverwaltung.		
96.		**Polizeiverwaltung in Berlin.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Polizeipräsident mit 3800 Thlr.; 1 Ober-Regierungsrath mit 1700 Thlr. Gehalt und 300 Thlr. Dirigentenzulage; 2 Regierungsräthe mit je 1500 Thlr.	8,800. — —	— — —
		(Der Polizeipräsident hat außerdem freie Dienstwohnung.)		
	2.	6 Abtheilungs-Dirigenten und Polizeiräthe mit 1000 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1200 Thlr.; außerdem zum Ersatz früherer Dienstbezüge 40 Thlr. persönliche Zulage; Dirigentenzulagen für 5 Abtheilungsdirigenten à 200 Thlr., 7 Polizei-Assessoren mit 700 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.	14,190. — —	40. — —
	3.	48 Polizeisekretaire 1. Klasse mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.; 26 Büreau-Assistenten mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; 40 Büreau-Assistenten beim Einwohner-Meldeamt (einstweilen nur auf Kündigung anzustellen) mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; 5 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 700 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.	89,975. — —	— — —
		Seite	112,965. — —	40. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	112,965. — —	40 — —
	4.	1 Rendant der Polizei-Hauptkasse mit 1500 Thlr.; 1 Ober-Buchhalter, 1 Kassirer und 5 Buchhalter mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.	8,150. — —	— — —
	5.	1 Botenmeister und 1 Kastellan mit je 450 Thlr.; 2 Kassendiener, 15 Boten, 7 Exekutoren und 2 Leichendiener mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	10,260. — —	— — —
	6.	10 Polizeihauptleute mit 1200 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1300 Thlr., außerdem für einen derselben als Kommandeur der Schutzmannschaft eine Funktionszulage von 500 Thlr.; 87 Revier- und Kriminal-Polizeilieutenants mit 900 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr.; 13 ambulante Polizeilieutenants und 1 Leichenkommissarius mit 700 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr.	111,700. — —	— — —
	7.	197 Wachtmeister der Schutzmannschaft inkl. 7 Abtheilungswachtmeister mit 425 Thlr. bis 475 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr., und 1803 Schutzmänner mit 375 Thlr. bis 425 Thlr., im Durchschnitt 400 Thlr.	809,850. — —	— — —
		Summa Tit. 1 bis 7	1,052,925. — —	40. — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Subaltern- und Kanzleidienst, des Aufsehers des Obduktionshauses in der Charité, der Steuerbeamten am Ober- und Unterbaum, an den Schleusen und am Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal für die Austheilung von Legitimationskarten an die Schiffer und der Strommeister für die Wasserstandsanzeigen. Die Diätensätze für die ständigen Hülfsarbeiter betragen im Büreau- und Kanzleidienst bei dem Polizeipräsidium durchschnittlich 450 Thlr., im Maximum 500 Thlr., bei dem Einwohnermeldeamt im Durchschnitt 360 Thlr. jährlich.	48,044. — —	— — —
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	8,750. — —	— — —
		Summa Tit. 8 und 9	56,794. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.)	3,609. — —	— — —
	11.	Zur baulichen Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, soweit sie dem Staate obliegt	1,084. — —	— — —
	12.	Zur Unterhaltung je eines Pferdes und zu Büreaukosten für 4 Polizeilieutenants in den Umgebungen von Berlin à 634 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. und zur Unterhaltung eines Pferdes für den Polizeihauptmann in Charlottenburg à 150 Thlr., zur Hälfte mit 75 Thlr., sowie an Dienstaufwands-Entschädigung für 145 Polizeiwachtmeister und Schutzmänner der Kriminal- und Sittenpolizei bis zu 120 Thlr. für jeden und für 211 berittene Polizeiwachtmeister und Schutzleute à 24 Thlr.	25,076. 13 4	— — —
	13.	An sächlichen Kosten zur Unterhaltung der Schutzmannschaft, zur Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidung, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, an Futterkosten für die Pferde, für Hufbeschlag und an Kurkosten, zur Beschaffung von Ersatzpferden ꝛc.	2,949. — —	— — —
	14.	Allgemeine Kosten und zwar: für das Nachtwacht-, Straßenerleuchtungs- und Straßenreinigungswesen, zu Gerichtskosten und zu sonstigen Ausgaben	36,824, 16 8	— — —
		Summa Tit. 10 bis 14	69,543. — —	— — —
		Summa Kap. 96	1,179,262. — —	40. — —
97.		**Polizeiverwaltung in den Provinzen.**		
		Besoldungen. Königsberg i. Pr.		
	1.	1 Polizeipräsident mit 2000 Thlr.; 3 Polizeiräthe mit 1150 Thlr., 1150 Thlr. und 1100 Thlr.; 1 Polizei-Assessor mit 1000 Thlr.; 6 Büreaubeamte		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
		1. Klasse mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr., außerdem für einen derselben 100 Thlr. Rendanturzulage; 3 Büreaubeamte 2. Klasse mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 1 Kanzlist mit dem Durchschnittssatze von 550 Thlr.; 2 Polizei-Inspektoren mit je 1000 Thlr.; 8 Polizei-Kommissarien mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 52 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr., und 5 Polizeiboten mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr. ..... (1 Bote als Kastellan hat freie Wohnung.)	42,520.	—	—	—	—	—
	2.	Danzig.						
		1 Polizeipräsident mit 2000 Thlr.; 2 Polizeiräthe mit 1150 Thlr. und 1000 Thlr.; 1 Polizei-Assessor mit 800 Thlr.; 6 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 2 Büreaubeamte 2. Klasse mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 1 Kanzlist mit dem Durchschnittssatze von 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 900 Thlr.; 7 Polizeikommissarien mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 41 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 7 Polizeiboten und Gefangenen-Aufseher mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr. ..... (1 Gefangenen-Aufseher hat freie Wohnung.)	35,155.	—	—	—	—	—
	3.	Potsdam inkl. Nowaweß.						
		1 Polizeipräsident mit 1800 Thlr.; 1 Polizeirath mit 1300 Thlr.; 4 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr., außerdem für einen derselben 100 Thlr. Rendantenzulage; 1 Büreaubeamter 2. Klasse mit dem Durchschnittssatze von 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1000 Thlr.; 5 Polizeikommissarien mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 17 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 2 Polizeiboten und Gefangenen-Aufseher mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr. ..... (1 Gefangenen-Aufseher hat freie Wohnung.)	18,915.	—	—	—	—	—
	4.	Stettin inkl. Außenbezirk.						
		1 Polizeipräsident mit 1800 Thlr.; 1 Polizeirath mit 1200 Thlr.; 1 Polizei-Assessor mit 800 Thlr.; 6 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 3 Büreaubeamte 2. Klasse mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1000 Thlr.; 8 Polizeikommissarien mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 35 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr. und 3 Polizeiboten mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr. ..... (Der Polizeipräsident bezieht außerdem eine Wohnungsmiethsentschädigung von 475 Thlr. aus Tit. 48.)	31,530.	—	—	—	—	—
	5.	Posen.						
		1 Polizeidirektor mit 1800 Thlr.; 1 Polizeirath mit 1000 Thlr.; 5 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 2 Büreaubeamte 2. Klasse mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 900 Thlr.; 9 Polizeikommissarien mit 625 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 37 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 4 Polizeiboten und Gefangenen-Aufseher mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.	30,910.	—	—	—	—	—
	6.	Breslau.						
		1 Polizeipräsident mit 2000 Thlr.; 4 Polizeiräthe mit 1200 Thlr., 1150 Thlr., 1100 Thlr. und 900 Thlr.; 1 Polizei-Assessor mit 600 Thlr.,						
		Seite	159,030.	—	—	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	159,030. — —	— — —
		9 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 10 Büreaubeamte mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 3 Kanzlisten mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 2 Polizei-Inspektoren mit je 1000 Thlr., 18 Polizei-Kommissarien mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 133 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr., und 5 Polizeiboten mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.	87,805. — —	— — —
7.		Magdeburg mit Subenburg.		
		1 Polizeipräsident mit 1800 Thlr.; 1 Polizeirath mit 1150 Thlr.; 5 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 1 Kanzlist mit dem Durchschnittssatze von 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1100 Thlr.; 7 Polizei-Kommissarien mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 43 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr., und 2 Polizeiboten mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.	30,600. — —	— — —
		(1 Schutzmann in Magdeburg hat als Gefangenen-Aufseher freie Wohnung.)		
8.		Hannover.		
		1 Polizeipräsident mit 2000 Thlr.; 2 Polizeiräthe mit 1300 Thlr. und 1000 Thlr.; 1 Polizei-Assessor mit 700 Thlr.; 6 Büreaubeamte mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 3 Büreaubeamte 2. Klasse mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 1 Kanzlist mit dem Durchschnittssatze von 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1000 Thlr und einer künftig wegfallenden persönlichen Zulage von 100 Thlr.; 7 Polizeikommissarien mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 70 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 6 Polizeiboten und Gefangenen-Aufseher mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.	46,085. — —	100. — —
9.		Göttingen.		
		1 Büreaubeamter 1. Klasse mit 600 Thlr.; 1 Büreaubeamter 2. Klasse mit 475 Thlr.; 1 Polizeikommissarius mit 700 Thlr. und 10 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr. ..	5,375. — —	5,375. — —
10.		Celle.		
		1 Büreaubeamter 1. Klasse mit 600 Thlr.; 1 Polizeikommissarius mit 700 Thlr. und 8 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	4,180. — —	4,180. — —
11.		Harburg.		
		1 Büreaubeamter 1. Klasse mit 600 Thlr.; 1 Büreaubeamter 2. Klasse mit 475 Thlr.; 1 Polizeikommissarius mit 700 Thlr. und 10 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr. ..	2,687. 15 —	2,687. 15 —
12.		Kassel.		
		1 Polizeipräsident mit 1800 Thlr.; 1 Polizeirath mit 1100 Thlr.; 4 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 2 Büreaubeamte 2. Klasse mit 500 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1000 Thlr.; 5 Polizeikommissarien mit 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 27 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr., und 1 Polizeibote mit dem Durchschnittssatze von 310 Thlr.	22,455. — —	— — —
		Seite	358,217. 15 —	12,342. 15 —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	358,217. 15 —	12,342. 15 —
	13.	Hanau.		
		1 Büreaubeamter 1. Klasse mit 700 Thlr.; 2 Polizeikommissarien mit 600 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 700 Thlr., und 11 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr. ..	6,060. — —	— — —
	14.	Marburg.		
		1 Büreaubeamter 2. Klasse mit 500 Thlr.; 1 Polizeikommissarius mit 650 Thlr. und 5 Schutzmänner mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	2,950. — —	— — —
	15.	Fulda.		
		1 Büreaubeamter 2. Klasse mit 500 Thlr.; 1 Polizeikommissarius mit 750 Thlr. und 5 Schutzmänner mit 320 bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.....	3,050. — —	— — -
	16.	Frankfurt a. M. inkl. Umgebung.		
		1 Polizeipräsident mit 2600 Thlr.; 3 Polizeiräthe mit 1400 Thlr., 1150 Thlr. und 1100 Thlr.; 1 Polizei-Assessor mit 900 Thlr. und außerdem 358 Thlr. künftig wegfallende persönliche Zulage als Ersatz früherer Dienstbezüge; 4 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 2 Büreaubeamte 2. Klasse mit 500 bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 3 Kanzlisten mit 500 bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr. und außerdem 75 Thlr. künftig wegfallende persönliche Zulagen als Ersatz früherer Dienstbezüge; 1 Kanzlist mit seinem früheren Gehalte von 685 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. bis zur anderweitigen Unterbringung; 1 Polizei-Gefängniß-Inspektor mit 600 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1000 Thlr.; 9 Polizeikommissarien mit 650 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr. und außerdem 408 Thlr. künftig wegfallende persönliche Zulagen als Ersatz früherer Dienstbezüge; 1 Polizeikommissarius mit 675 Thlr.; 83 Schutzmänner mit 320 bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr. und außerdem 575 Thlr. künftig wegfallende persönliche Zulagen als Ersatz früherer Dienstbezüge; 6 Polizeiboten und Gefangenenaufseher mit 270 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr. und außerdem 586 Thlr. künftig wegfallende persönliche Zulagen als Ersatz früherer Dienstbezüge und 1 Gefangenenaufseherin mit 210 Thlr. und außerdem 19 Thlr. künftig wegfallende persönliche Zulage als Ersatz früherer Dienstbezüge	57,556. 21 5	2,706. 21 5
	17.	Wiesbaden.		
		1 Polizeidirektor mit 1800 Thlr.; 1 Büreaubeamter 1. Klasse mit dem Durchschnittssatze von 825 Thlr.; 1 Büreaubeamter 2. Klasse mit dem Durchschnittssatze von 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1000 Thlr.; 1 Polizeikommissarius mit dem Durchschnittssatze von 825 Thlr. und 22 Schutzmänner mit 320 bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	12,920. — —	— — —
	18.	Koblenz.		
		2 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1000 Thlr.; 2 Polizeikommissarien mit 650 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr., und 9 Schutzmänner mit 320 bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	7,540. — —	— — —
	19.	Köln.		
		1 Polizeipräsident mit 2000 Thlr.; 1 Polizeirath mit 1400 Thlr.; 1 Polizei-Assessor mit 800 Thlr.; 5 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 1 Büreaubeamter 2. Klasse mit dem Durchschnittssatze von 550 Thlr.; 2 Kanzlisten mit 500 bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1100 Thlr.; 11 Polizeikommissarien mit 650 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 51 Schutzmänner mit 320 bis 400 Thlr., im		
		Seite	448,294. 6 5	15,049. 6 5

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	448,294. 6 5	15,049. 6 5
		Durchschnitt 360 Thlr. und 1 Polizeibote mit dem Durchschnittssatze von 310 Thlr.	38,820. — —	— — —
		Aachen.		
	20.	1 Polizeipräsident mit 1800 Thlr.; 3 Büreaubeamte 1. Klasse mit 650 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 2 Büreaubeamte 2. Klasse mit 500 bis 600 Thlr., im Durchschnitt 550 Thlr.; 1 Polizei-Inspektor mit 1000 Thlr.; 5 Polizeikommissarien mit 650 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr., und 25 Schutzmänner mit 320 bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr. ..... (Der Polizeipräsident bezieht außerdem eine Wohnungsmiethsentschädigung von 145 Thlr. aus Titel 48.)	19,500. — —	— — —
		Polizeiverwaltung in Eydtkuhnen.		
	21.	1 Polizeivorsteher mit 1000 Thlr. und 1 Polizeidiener mit 250 Thlr. ..	1,250. — —	— — —
		Polizeiverwaltung in Danzig für die ländlichen Ortschaften des ehemaligen Freistaats Danzig.		
	22.	1 Polizeivorsteher mit 1000 Thlr. und 2 Polizeiboten mit 270 bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.	1,620. — —	— — —
		Polizeiverwaltung in Biebrich, Ems, Homburg und im Kreise Sensburg (Philipponenkolonie.)		
	23.	1 Polizeikommissarius im Kreise Sensburg mit 550 Thlr.; 2 Schutzmänner in Biebrich, 1 in Ems und 3 in Homburg mit 320 bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.	2,710. — —	— — —
		Polizeiverwaltung in den Kreisen Beuthen und Kattowitz.		
	24.	2 Polizei-Inspektoren mit dem durchschnittlichen Gehalt von je 1000 Thlr.	2,000. — —	— — —
		Summa Tit. 1 bis 24	514,194. 6 5	15,049. 6 5
		Anmerkung: Die vorstehend sub Tit. 1 bis 20 und 24 nachgewiesenen 20 Polizeiräthe mit 900 bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr., 7 Polizei-Assessoren mit 600 bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr., und 18 Polizei-Inspektoren mit 900 bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr., rangiren unter sich im ganzen Staate und sind bei den einzelnen Polizeiverwaltungen mit denjenigen Gehaltssätzen aufgeführt, welche sie ihrer Anciennetät nach zur Zeit beziehen.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
		Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Subaltern- und Kanzleidienst.		
	25.	Königsberg	1,500. — —	— — —
	26.	Danzig	1,460. — —	— — —
	27.	Potsdam	1,000. — —	— — —
	28.	Stettin	3,400. — —	— — —
	29.	Posen	2,250. — —	— — —
	30.	Breslau	2,250. — —	— — —
	31.	Magdeburg	2,750. — —	— — —
	32.	Hannover	1,875. — —	— — —
	33.	Kassel	1,400. — —	— — —
	34.	Frankfurt a. M. (einschließlich der Remunerationen für die Beamten der Polizeianwaltschaft mit 1528 Thlr., worunter 278 Thlr. künftig wegfallend)	5,903. — —	278. — —
	35.	Wiesbaden	1,200. — —	— — —
	36.	Koblenz	875. — —	— — —
		Seite	25,863. — —	278. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	25,863. — —	278. — —
	37.	Köln	1,940. — —	— — —
	38.	Aachen	375. — —	— — —
	39.	Göttingen, zur Remunerirung des kommissarischen Polizeidirektors	600. — —	600. — —
	40.	Celle, desgleichen	600. — —	600. — —
	41.	Harburg, desgleichen	150. — —	150. — —
	42.	Koblenz, desgleichen	400. — —	— — —
	43.	Zur Remunerirung der Bade-Polizeikommissarien in Ems mit 286 Thlr., in Homburg mit 205 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. (künftig wegfallend) und in Soden mit 518 Thlr.	1,009. 21 5	205. 21 5
	44.	An Lokalzulagen für die Polizeibeamten in Frankfurt a. M. mit 1400 Thlr. für den Polizeipräsidenten; mit je 380 Thlr. für 3 Polizeiräthe; mit 340 Thlr. für 1 Polizei-Assessor; mit je 225 Thlr. für 4 Sekretaire; mit je 150 Thlr. für 2 Büreau-Assistenten; mit je 125 Thlr. für 3 Kanzlisten; mit 700 Thlr. für einen Polizei-Inspektor; mit je 225 Thlr. für 9 Polizeikommissarien und mit je 40 Thlr. für 80 Schutzmänner	9,697. — —	— — —
	45.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten bei den ad Titel 1 bis 24 genannten Polizeiverwaltungen	13,210. — —	— — —
		Summa Titel 25 bis 45.....	53,844. 21 5	1,833. 21 5
		Sächliche Ausgaben für die sub Titel 1—24 genannten Polizei-Verwaltungen, soweit die Bestreitung derselben nicht den Gemeinden obliegt.		
	46.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.).....	12,785. 15 —	2,844. 15 —
	47.	Zur baulichen Unterhaltung der Polizeidienstgebäude.....	1,963. — —	— — —
	48.	Zu vermischten Ausgaben, Miethsentschädigungen, Fuhr- und Transportkosten, Ausgaben für die ärztliche Untersuchung der Gefangenen und der Prostituirten ꝛc.	11,432. 17 —	1,075. — —
		Summa Tit. 46 bis 48.....	26,181. 2 —	3,919. 15 —
		Sonstige Ausgaben.		
	49.	Zur Remunerirung der Polizeiverwalter, Schulzen und Boten in einzelnen ländlichen Distrikten, in denen der Staat die Polizei handhabt, zur Remunerirung der Polizeianwalte in den Hohenzollernschen Landen und zu Remunerationen für die Besorgung der Geschäfte der Paß- und Fremdenpolizei in einzelnen Kreisen	4,975. 8 7	— — —
	50.	An Zuschüssen zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben der Polizeiverwaltung in den Städten Wernigerode, Halle a. S., Erfurt, Eckernförde, Husum, Schleswig, Tondern, Glückstadt, Harburg, Berleburg, Laasphe, Rinteln, Frankenau, Wetzlar und Saarbrücken	8,014. 25 6	3,589. 15 —
	51.	Zur Erhöhung der diätarischen Remunerationen der Hülfsarbeiter im Subaltern- und Kanzleidienste.....	4,550. — —	— — —
		Summa Tit. 49 bis 51.....	17,540. 4 1	3,589. 15 —
		dazu » 46 » 48.....	26,181. 2 —	3,919. 15 —
		» » 25 » 45.....	53,844. 21 5	1,833. 21 5
		» » 1 » 24.....	514,194. 6 5	15,049. 6 5
		Summa Kap. 97.....	611,760. 3 11	24,391. 27 10
98.		**Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.**		
		Besoldungen.		
	1.	118 Polizei-Distriktskommissarien mit je 800 Thlr.	94,400. — —	— — —
		Summa Tit. 1 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Zur Remunerirung der Domainenbeamten, welche mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizeidistrikts-Kommissarius beauftragt sind	450. — —	— — —
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	800. — —	— — —
		Summa Tit. 2 und 3.....	1,250. — —	— — —
		Sonstige Ausgaben.		
	4.	Zu Versetzungs- und Vertretungskosten, sowie zur Beschaffung von Büreau-Utensilien, zu Büreau- und Pferdegelder-Aversen, zu Büreaukosten-Zuschüssen ꝛc.	37,260. — —	— — —
		Aus diesem Fonds erhält jeder Distriktskommissarius ein Büreau- und Pferdegelder-Aversum von 300 Thlr., die beiden Distriktskommissarien in der Stadt Posen aber ein solches von je 400 Thlr. jährlich.		
		Summa Kap. 98.....	132,910. — —	— — —
99.		**Landgendarmerie.**		
		Besoldungen.		
	1.	11 Brigadiers mit je 2000 Thlr., 1 Adjutant und 44 Distriktsoffiziere mit 1000 Thlr. bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1350 Thlr.....	82,750. — —	1,350. — —
	2.	1 Zahlmeister mit 800 Thlr., 15 Brigadeschreiber mit je 350 Thlr., 166 berittene Oberwachtmeister mit je 520 Thlr., einschließlich 20 Thlr. Remontegeld, 3 Oberwachtmeister zu Fuß mit je 500 Thlr., 1451 berittene Gendarmen mit je 370 Thlr., einschließlich 20 Thlr. Remontegeld, 1718 Fußgendarmen mit je 350 Thlr.....	1,232,440. — —	400. — —
		Summa Tit. 1 und 2.....	1,315,190. — —	1,750. — —
		Sächliche Ausgaben.		
	3.	An Fouragekosten 1740 Rationen à 142 Thlr. ..... 247,080 Thlr. Davon geht ab der von den Brigadiers und den Offizieren zu leistende Beitrag von 36 Thlr. jährlich pro Ration, mithin für 123 Rationen für Offizierpferde ..... 4,428 »	242,652. — —	168. — —
	4.	An Montirungs-, Leder- und Reitzeuggeldern à 32 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. für den berittenen und 16 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. für den unberittenen Gendarmen; zu den Verwaltungskosten der Oekonomiekommission, sowie zur Beschaffung und Komplettirung der Waffen	85,194. 19 7	— — —
	5.	Zu Schreibmaterialien und Büreaubedürfnissen.....	5,654. — —	14. — —
		Summa Tit. 3 bis 5.....	333,500. 19 7	182. — —
		Sonstige Ausgaben.		
	6.	Zu Funktionszulagen und Reisekosten, zu Lokalzulagen, zu Remunerationen für Bearbeitung der Justizgeschäfte der Landgendarmerie und für die Besorgung der Rechnungsführergeschäfte bei der 11. Gendarmerie-Brigade.....	6,716. — —	240. — —
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, zur Bestreitung der Kur- und Verpflegungskosten für die in Bädern zugelassenen Oberwachtmeister und Gendarmen, Beihülfen zur Beschaffung von Brennholz und zu Schulgeld für die in Berlin stationirten Oberwachtmeister und Gendarmen, sowie zu den Ausgaben, welche früher aus dem besonderen, vom Staate eingezogenen Unterstützungsfonds des Gendarmeriekorps bestritten wurden (Unterstützungen für die Oberwachtmeister und Gendarmen bei unverschuldeten Pferdeverlusten, Zuschuß zu dem Unterstützungsfonds für Gendarmerie-Offiziere ꝛc.)	12,738. 17 1	— — —
	8.	Zu Versetzungskosten, Gerichtskosten, zum Ersatze von im Dienste verlorener oder beschädigter Pferde und zu sonstigen vermischten Ausgaben, mit Einschluß des Zuschusses zu den Kosten des Gendarmeriekasernements in der Stadt Hannover	12,547. 1 11	— — —
		Seite	32,001. 19 —	240. — —

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
	Uebertrag	32,001. 19 —	240. — —
9.	Zu Pensionen für Landgendarmerie-Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen	240,864. 12 10	— — —
	Summa Tit. 6 bis 9.....	272,866. 1 10	240. — —
	Hierzu » » 3 » 5.....	333,500. 19 7	182. — —
	» » 1 und 2.....	1,315,190. — —	1,750. — —
	Summa Kap. 99.....	1,921,556. 21 5	2,172. — —
	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.		
1.	Fonds zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	40,000. — —	— — —
2.	Für das Central-Polizeiblatt	2,893. — —	— — —
3.	Fonds der Provinzialregierungen und Landdrosteien zu allgemeinen polizeilichen Zwecken.....	92,883. 4 4	1,500. — —
4.	Centralfonds zur Remunerirung temporärer Hülfsarbeiter, zur vorübergehenden Verstärkung der Polizeikräfte und zu sonstigen Ausgaben im Interesse der Polizei	40,000. — —	— — —
5.	Centralfonds zu außerordentlichen Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen	5,000. — —	— — —
	Summa Kap. 100.....	180,776. 4 4	1,500. — —
	Strafanstalts-Verwaltung.		
	(Für die Strafanstalten in Wartenburg, Pr. Holland, Insterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin, für die Stadtvogtei Berlin, für die Strafanstalten in Brandenburg, Sonnenburg, für das Centralgefängniß in Kottbus, für die Strafanstalten in Naugard, Anklam, Rawicz, Poln. Krone, Fordon, für die Gefangenenanstalten in Breslau, für die Straf-Anstalten in Brieg, Striegau, Jauer, Görlitz, Sagan, Ratibor, Lichtenburg, Halle, Delitzsch, Glückstadt, für das Bezirksgefängniß in Hameln, für die Strafanstalten in Lüneburg und Celle, für das Bezirksgefängniß in Stade, für die Strafanstalten in Lingen, Münster, Herford, für das Gefängniß in Sparenberg bei Bielefeld, für das Centralgefängniß in Hamm, für die Strafanstalten in Kassel, Ziegenhain, Diez, für die Korrektions- ꝛc. Anstalt in Eberbach, für die Arresthäuser in Koblenz und Simmern, für die Besserungsanstalt in St. Martin bei Boppard, für die Strafanstalt in Werden, für das Arrest- und Korrektionshaus in Düsseldorf, für die Arresthäuser in Kleve und Elberfeld, für die Straf- und Korrektionsanstalt in Köln, für das Arresthaus in Bonn, für die Strafanstalt in Trier, für die Justiz-Arresthäuser in Trier und Saarbrücken, für die Gefangenenanstalt in Aachen, für die Besserungsanstalt in Steinfeld, für das Gefängniß in Malmedy, für die Strafanstalt in Habsthal.)		
	Besoldungen.		
1.	38 Direktoren mit 1000 Thlr. bis 1300 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr.; 1 Direktor mit 1600 Thlr.; 114 Inspektoren mit 700 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 750 Thlr., außerdem 889 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. persönliche Zulagen als Ersatz früherer Dienstbezüge; 58 Sekretaire mit 550 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 600 Thlr.; Zulagen für 13 Sekretaire, welche als Rendanten fungiren, von je 50 Thlr.; 1 Kassen-Kontroleur mit 650 Thlr.; 57 Geistliche mit 700 Thlr. bis 850 Thlr., im Durchschnitt 775 Thlr.; 46 Lehrer mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 1 Bildhauer bei der Marmorfabrik der Strafanstalt in Diez 750 Thlr.; 1 Inspektor 700 Thlr.; 1 Lehrer 450 Thlr.; 2 Diakonen à 120 Thlr.; 1 Lehrerin bei der Besserungsanstalt St. Martin bei Boppard 100 Thlr.; 1 Direktor 1000 Thlr.; 1 Inspektor 650 Thlr.; 1 Rendant und Sekretair 525 Thlr.; 1 Geistlicher 600 Thlr.; 3 Lehrer bei der Besserungsanstalt in Steinfeld mit 300 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		350 Thlr., 1 Inspektor bei der Strafanstalt in Habsthal in den Hohenzollernschen Landen mit 1325 Fl. = 757 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.	239,486. 12 11	889. 8. 7
		Die Diakonen und die Lehrerin bei der Besserungsanstalt St. Martin erhalten außerdem freie Wohnung, Beköstigung, Bett, Wäsche, Beleuchtung und Heizung.		
		Auch die Lehrer bei der Besserungsanstalt in Steinfeld erhalten freie Wohnung.		
	2.	42 Hausväter mit 380 Thlr. bis 450 Thlr., im Durchschnitt 415 Thlr.; 47 Ober-Aufseher bis 400 Thlr., im Durchschnitt 385 Thlr.; 47 Werkmeister mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 1100 Aufseher mit 270 Thlr. bis 350 Thlr., im Durchschnitt 310 Thlr.; 17 Ober-Aufseherinnen mit je 275 Thlr.; 176 Aufseherinnen mit 200 Thlr. bis 220 Thlr., im Durchschnitt 210 Thlr., außerdem 220 Thlr. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 2 Maschinenmeister mit 425 Thlr. und 415 Thlr.; 1 Wachtmeister mit 350 Thlr. und 7 Polizeidiener mit je 280 Thlr. bei dem Polizei-Gefängnisse in Königsberg in Pr.; 1 Exerziermeister mit 150 Thlr.; 1 Bäcker mit 150 Thlr.; 10 Führer mit je 150 Thlr.; 1 Pförtner mit 120 Thlr.; 1 Hausknecht mit 120 Thlr. und 9 barmherzige Schwestern mit je 40 Thlr. bei der Besserungsanstalt in Steinfeld; 4 Aufseher bei der Strafanstalt in Habsthal in den Hohenzollernschen Landen mit resp. 268 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., 305 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., 314 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., 351 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.	442,090. — —	220. — —
		Den Strafanstalts-Beamten, jedoch mit Ausschluß der Sekretaire und Lehrer, wird außerdem freie Dienstwohnung oder eine Miethsentschädigung gewährt.		
		Der Wachtmeister bei dem Polizeigefängnisse in Königsberg hat freie Wohnung.		
		Die Beamten bei der Besserungsanstalt zu Steinfeld haben freie Wohnung, Speisung, Heizung und Beleuchtung.		
		Summa Tit. 1 und 2.....	681,576. 12 11	1,109. 8 7
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsbeamten, Geistlichen und Lehrern, sowie der Aerzte	62,817. 10 9	— — —
	4.	Zu Funktionszulagen für die Direktoren, Inspektoren und Unterbeamten der Strafanstalten in Berlin à 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr., sowie für die Inspektoren, welche bei kleineren Strafanstalten zugleich das Amt des Anstalts-Vorstehers bekleiden à 100 Thlr., ingleichen für einige Direktoren, welche abgesondert belegene Gefängnisse mit verwalten, resp. 200 Thlr. und 100 Thlr., ferner zu Miethsentschädigungen für die Inspektoren in Städten bis 10,000 Einwohner à 75 Thlr., bis 20,000 Einwohner à 100 Thlr., bis 50,000 Einwohner à 125 Thlr. und über 50,000 Einwohner à 150 Thlr., für die Geistlichen à 100 Thlr., für die Unterbeamten der Anstalten in Berlin, Köln und Koblenz à 50 Thlr., mit Ausschluß der weiblichen Unterbeamten in Köln und Koblenz, welche nur je 30 Thlr. erhalten, und für die Unterbeamten der übrigen Anstalten à 30 Thlr.	53,330. 21 5	— — —
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	10,657. — —	— — —
		Summa Tit. 3 bis 5.....	126,805. 2 2	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Dispositionsfonds des Ministeriums für unvorhergesehene Ausgaben	49,000. — —	— — —
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.)	13,418. 12 11	— — —
	8.	Zur Unterhaltung der Oekonomie und für häusliche Bedürfnisse	1,416,321. 3 6	— — —
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude, mit Einschluß der Feuerschädenbeiträge .	62,425. 18 5	— — —
	10.	Staatszuschüsse zur Unterhaltung ständischer Korrektions- und Landarmen-Anstalten in Luckau, Zeitz, Benninghausen, Brauweiler und Trier, sowie für das Magdalenenstift in Berlin	21,234. 15 —	— — —
		Seite	1,562,399. 19 10	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	1,562,399. 19 10	— — —
	11.	Zu Transport- und Einlieferungskosten, Begräbnißkosten für verstorbene Sträflinge, zum Gottesdienst und Schulunterricht, sowie zu sonstigen Ausgaben	88,611. 10 1	— — —
		Summa Tit. 6 bis 11.....	1,651,010. 29 11	— — —
		Summa Kap. 101.....	2,459,392. 15 —	1,109. 8 7
102.		**Für Wohlthätigkeitszwecke.**		
	1.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806/15 ..... (Dieser Fonds überträgt seine Bestände aus einem Jahre in das andere.)	367,630. — —	— — —
	2.	Zu Almosen und Unterstützungen im Allgemeinen	37,978. 4 3	— — —
	3.	Chaussee-Polizei-Strafgelder-Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Wittwen und Waisen von Polizeibeamten.....	693. — —	— — —
	4.	Centralfonds zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militairpersonen und deren Familien ..... (Dieser Fonds überträgt seine Bestände aus einem Jahre in das andere.)	3,519. — —	— — —
	5.	An feststehenden Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten....	125,509. — 7	311. 17 2
	6.	Centralfonds zu Pensionen und Unterstützungen für Beamten-Wittwen und Waisen resp. zu Unterstützungen für pensionirte Beamte aus dem Ressort des Ministeriums des Innern	40,000. — —	— — —
	7.	Centralfonds zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter im Allgemeinen (Stifts-Pensionsfonds) ..... (Die Fonds zu Tit. 6 und 7 übertragen ihre Bestände aus einem Jahre in das andere.)	67,098. 10 3	— — —
	8.	Fonds zur Unterstützung ehemaliger Beamten aus dem Ressort der Verwaltung des Innern in der Provinz Hannover, namentlich der Aemter, hauptsächlich aber zur Unterstützung der Angehörigen oder Hinterbliebenen solcher Beamten ..... (Dieser Fonds kommt nach Maßgabe der heimfallenden Unterstützungen allmälig in Wegfall.)	5,379. — —	5,379. — —
		Summa Kap. 102.....	647,806. 15 1	5,690. 17 2
103.		**Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.**		
	1.	Feststehende Ausgaben zu verschiedenen Zwecken	32,458. 22 —	15,436. 18 2
	2.	Fonds zu Prämien, einschließlich derjenigen für Schützengilden und Schützenkönige und zu sonstigen Ausgaben	15,286. 19 5	— — —
	3.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben.....	8,500. — —	— — —
		Summa Kap. 103.....	56,245. 11 5	15,436. 18 8
		Wiederholung.		
89.		Für das Ministerium	157,650. — —	3,000. — —
90.		Für das statistische Büreau	38,350. — —	1,000. — —
91.		Für das meteorologische Institut	9,000. — —	— — —
92.		Für die Deputationen für das Heimathwesen.....	8,142. 25 9	— — —
93.		Für die Amtsblattsverwaltung	107,770. — —	— — —
94.		Für die Landdrosteien.....	136,445. — —	9,980. — —
95.		Für die landräthlichen Behörden und Aemter.....	2,119,328. 27 4	113,025. 18 10
96.		Polizeiverwaltung in Berlin	1,179,262. — —	40. — —
97.		Polizeiverwaltung in den Provinzen.....	611,760. 3 11	24,391. 27 10
98.		Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen	132,910. — —	— — —
99.		Landgendarmerie	1,921,556. 21 5	2,172. — —
100.		Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.....	180,776. 4 4	1,500. — —
101.		Für die Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten	2,459,392. 15 —	1,109. 8 7
102.		Für Wohlthätigkeitszwecke	647,806. 15 1	5,690. 17 2
103.		Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	56,245. 11 5	15,436. 18 8
		Summa Abschnitt A. Fortdauernde Ausgaben	9,766,396. 4 3	177,346. 1 1

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Abschnitt B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
13.		**Für das Ministerium des Innern.**		
	1.	Zur Bestreitung der Kosten des Um- und Erweiterungsbaues der Dienstgebäude des Ministeriums, sowie zur zeitweiligen miethsweisen Beschaffung von Geschäftsräumen für dasselbe während der Bauausführung, 2. Rate	60,000. — —	— — —
		Summa Tit. 1 für sich.		
		Für das statistische Büreau.		
	2.	Kosten zur Ermittelung der Viehhaltung	30,000. — —	— — —
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Für die Verwaltung des Innern.		
	3.	Zum Ankaufe eines Gebäudes in Wandsbeck als Dienstgebäude für das Landrathsamt des Kreises Stormarn in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie zur zweckdienlichen Einrichtung dieses Gebäudes	20,500. — —	— — —
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Für die Polizeiverwaltung.		
	4.	Kosten für die Polizei-Anwaltschaften	30,000. — —	— — —
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Für die Landgendarmerie.		
	5.	Kosten der ersten Einkleidung und Ausrüstung für 3 berittene und 14 Fußgendarmen	650. 11 2	— — —
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Für die Strafanstaltsverwaltung.		
	6.	Für den Neubau eines Isolirgebäudes bei der Strafanstalt zu Lingen im Landdrosteibezirke Osnabrück, zweite und letzte Rate	40,000. — —	— — —
	7.	Für den Neubau einer Strafanstalt bei Kassel, 2. Rate	100,000. — —	— — —
	8.	Für den Neubau einer Strafanstalt in Rendsburg, 4. Rate	217,000. — —	— — —
	9.	Für Erbauung von Beamtenwohnhäusern bei der Strafanstalt zu Rhein, im Regierungsbezirke Gumbinnen	16,000. — —	— — —
	10.	Zur Einrichtung von Schlafzellen behufs Durchführung der nächtlichen Trennung der Gefangenen in verschiedenen Strafanstalten, 1. Rate	50,000. — —	— — —
		Summa Tit. 6 bis 10	423,000. — —	— — —
		Wiederholung.		
		Für das Ministerium	60,000. — —	— — —
		Für das statistische Büreau	30,000. — —	— — —
		Für die Verwaltung des Innern	20,500. — —	— — —
		Für die Polizeiverwaltung	30,000. — —	— — —
		Für die Landgendarmerie	650. 11 2	— — —
		Für die Strafanstaltsverwaltung	423,000. — —	— — —
		Summa Abschnitt B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	564,150. 11 2	— — —
		Dazu: Summa Abschnitt A. Fortdauernde Ausgaben	9,766,396. 4 3	177,346. 1 1
		Haupt-Summa der Ausgaben	10,330,546. 15 5	177,346. 1 1

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat

des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ausschluß der Gestütverwaltung für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.
32.	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Auseinandersetzungsbehörden	566,502.	29	3
	2.	Beiträge fremder Regierungen zu den Ausgaben der Auseinandersetzungsbehörden	3,500.	—	—
	3.	Einnahmen bei den landwirthschaftlichen Lehranstalten	36,127.	—	—
	4.	Einnahmen aus den Thierarzneischulen	27,320.	—	—
	5.	Einnahmen bei dem Meliorations-Rückeinnahmefonds	60,000.	—	—
	6.	Einnahme bei der Deich- rc. Verwaltung	731.	25	6
	7.	Sonstige Einnahmen	618.	17	8
		Summa der Einnahmen	694,800.	12	5

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.						
104.		**Ministerium.**						
		Besoldungen.						
	1.	Der Minister ..... (Außerdem freie Dienstwohnung.)	12,000.	—	—	—	—	—
	2.	8 vortragende Räthe mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr., dazu 400 Thlr. Zulage für die Vertretung des Ministers; ein Generalsekretair des Landes-Oekonomie-Kollegiums mit 2500 Thlr.....	26,100.	—	—	—	—	—
	3.	13 Kalkulatoren, Expedienten und Registratoren mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr., 1 Assistent des General-Sekretairs des Landes-Oekonomie-Kollegiums mit 1200 Thlr.....	19,400.	—	—	—	—	—
	4.	1 Kanzleidirektor mit 1400 Thlr. und 6 Kanzleisekretaire mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.....	6,500.	—	—	—	—	—
	5.	1 Botenmeister mit 550 Thlr., 7 Kanzleidiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr., 1 Portier mit 400 Thlr.	4,100.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 1 bis 5.....	68,100.	—	—	—	—	—
		Andere persönliche Ausgaben.						
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.....	6,900.	—	—	—	—	—
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	700.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 6 und 7.....	7,600.	—	—	—	—	—
		Sächliche Ausgaben.						
	8.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.).....	6,200.	—	—	—	—	—
	9.	Zu Diäten und Fuhrkosten mit Einschluß des Bedarfs für das Landes-Oekonomie-Kollegium.....	12,200.	—	—	—	—	—
	10.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Inventariums in der Dienstwohnung des Ministers und des Gartens.....	2,000.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 8 bis 10.....	20,400.	—	—	—	—	—
		Summa Kap. 104.....	96,100.	—	—	—	—	—
105.		**Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen.**						
		Besoldungen.						
	1.	1 Präsident mit 3800 Thlr.; 9 Räthe mit 2100 Thlr. bis 2500 Thlr., im Durchschnitt 2300 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr.	24,500.	—	—	—	—	—
	2.	2 Sekretaire mit 1100 Thlr. und 1300 Thlr.; 3 Kanzlisten mit 600 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 700 Thlr.	4,500.	—	—	—	—	—
	3.	2 Boten mit 380 Thlr. und 420 Thlr.	800.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 1 bis 3.....	29,800.	—	—	—	—	—
		Andere persönliche Ausgaben.						
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in Rathsgeschäften	3,400.	—	—	—	—	—
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste.....	1,070.	—	—	—	—	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	200.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 4 bis 6.....	4,670.	—	—	—	—	—
		Sächliche Ausgaben.						
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.), Diäten und Fuhrkosten und dergl. ..... Summa Tit. 7 für sich.	2,240.	—	—	—	—	—
		Summa Kap. 105.....	36,710.	—	—	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
106.		**Auseinandersetzungs-Behörden.** (Darunter 8 Generalkommissionen.)		
		Besoldungen.		
	1.	8 Dirigenten der Generalkommissionen und 1 Dirigent einer landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit 2200 Thlr. bis 3000 Thlr., im Ganzen 23,500 Thlr.; 56 Räthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., in Abstufungen von 100 Thlr.	118,700. — —	— — —
	2.	49 Sekretaire (davon 5 künftig wegfallend) mit 700 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr., außerdem 150 Thlr. (künftig wegfallend) persönliche Zulagen in Folge der Einziehung von Stellen; 4 Sekretaire in Berlin mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 25 Büreau-Assistenten (davon 2 künftig wegfallend) mit 600 Thlr. bis 650 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; 4 Rendanten mit je 1200 Thlr., 4 Kassenkontroleure mit 700 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr.; 1 Kassen-Assistent mit 600 Thlr.	75,525. — —	6,150. — —
	3.	18 Boten mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr.; 2 Hülfsboten und 1 Hausdiener mit je 275 Thlr.	7,305. — —	— — —
	4.	90 Spezial-Kommissarien mit 2⅔ Thlr. bis 4½ Thlr., durchschnittlich 3⅓ Thlr. Diäten pro Tag. (Bei diesem Titel kommen nur die fixirten Diäten zur Verausgabung; die temporären Diäten werden aus Tit. 11 gezahlt)	56,788. — —	— — —
		(Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist befugt, 75 der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Oekonomie-Kommissarien die Pensionsberechtigung nach Maßgabe eines jährlichen Diensteinkommens von 800 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr., zu verleihen.)		
	5.	85 Oekonomie-Kommissäre und Feldmesser in der Provinz Hannover mit höchstens 1000 Thlr., im Ganzen 34,300 Thlr., 1 Landkommissär in Schleswig-Holstein (künftig wegfallend) mit 1341 Thlr.	35,641. — —	1,341. — —
		(Die in der Provinz Hannover beschäftigten Kommissarien und Feldmesser sind, soweit sie fixirte Besoldungen beziehen, nicht allein wegen dieser Besoldungen, sondern auch wegen des Durchschnittssatzes ihrer Gebühren (§. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872) pensionsberechtigt. Außerdem darf an 30 der nichtbesoldeten Feldmesser in der Provinz Hannover die Pensionsberechtigung nach Maßgabe eines jährlichen Diensteinkommens von 400 Thlr. bis 600 Thlr., im Durchschnitt 500 Thlr., verliehen werden.)		
		Summa Tit. 1 bis 5	293,959. — —	7,491. — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung der Hülfsarbeiter bei den Kollegien und der Mitglieder der Spruchkollegien bei den Regierungen in der Provinz Preußen, in Wiesbaden und Sigmaringen	18,460. — —	— — —
		(Die Hülfsarbeiter bei den Kollegien der Auseinandersetzungs-Behörden, soweit sie der Klasse der Oekonomie-Kommissarien angehören, nehmen an den 75 Pensionsberechtigungen Theil, welche nach der Anmerkung zu Tit. 4 den Oekonomie-Kommissarien verliehen werden dürfen.)		
	7.	Zur Remunerirung der Büreauhülfsarbeiter, zu Kopialien und zu den Remunerationen für die mit der unmittelbaren Einziehung der Auseinandersetzungskosten beauftragten Kreiskassenrendanten, Steuerempfänger und Exekutoren	44,815. — —	— — —
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, einschließlich für die Spezial-Kommissarien und Feldmesser	15,400. — —	— — —
		Summa Tit. 6 bis 8	78,675. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.)	23,722. 15 —	112. 15 —
		Seite	23,722. 15 —	112. 15 —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	23,722. 15 —	112. 15 —
	10.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten.....	13,350. — —	— — —
	11.	Zu baaren Auslagen an Diäten und Fuhrkosten, sowie an Porto für Rechnung der Parteien..... (Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist befugt, an 150 der bei den Auseinandersetzungs-Behörden mit Ausschluß der Generalkommission zu Hannover beschäftigten Vermessungsbeamten, welche ihr Diensteinkommen aus diesem Titel beziehen, die Pensionsberechtigung nach Maßgabe einer jährlichen Diensteinnahme von 700 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr., zu verleihen.)	530,659. — —	— — —
	12.	Zu vermischten Ausgaben.....	1,790. — —	— — —
		Summa Tit. 9 bis 12	569,521. 15 —	112. 15 —
		Sonstige Ausgaben.		
	13.	Zur Förderung der Konsolidationen im Regierungsbezirk Wiesbaden und zur Gewährung von Kostenbeihülfen in Separations- und Verkoppelungs-Angelegenheiten in der Provinz Hannover	7,000. — —	— — —
	14.	Zur Disposition der Dirigenten der Generalkommissionen und der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung in Frankfurt	250. — —	— — —
		Summa Tit. 13 und 14	7,250. — —	— — —
		Summa Kap. 106	949,405. 15 —	7,603. 15 —
107.		**Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke.**		
		Besoldungen.		
		Staats- und landwirthschaftliche Akademie in Eldena.		
	1.	1 Direktor mit 1500 Thlr.; 5 Lehrer mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr., zusammen 5350 Thlr.; 1 Lehrer und Gutsadministrator mit 950 Thlr.; 1 Sekretair und Rendant mit 800 Thlr.; 1 Gärtner mit 550 Thlr.; 1 Pedell mit 340 Thlr.; 1 Institutsdiener mit 250 Thlr.....	9,740. — —	— — —
		Landwirthschaftliche Akademie in Proskau.		
	2.	1 Direktor mit 2500 Thlr.; 11 Lehrer mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr., zusammen 11,600 Thlr.; 1 Dirigent der Versuchsstation mit 1000 Thlr.; 1 Gutsadministrator mit 800 Thlr.; 2 Kassen- und Büreaubeamte mit 1000 Thlr. und 775 Thlr. = 1775 Thlr.; 1 Institutsgärtner mit 700 Thlr.; 1 Hausmeister mit 310 Thlr.; 1 Polizeidiener und 1 Versuchsfeldaufseher mit 250 Thlr. und 215 Thlr. = 465 Thlr.	19,150. — —	— — —
		Landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf.		
	3.	1 Direktor mit 2500 Thlr. (inkl. 150 Thlr. persönlicher Zulage); 5 Lehrer mit 700 Thlr. bis 1400 Thlr. und 300 Thlr. persönlicher Zulage für Einen dieser Lehrer = 5550 Thlr.; 1 Dirigent der Versuchsstation mit 1200 Thlr.; 1 Sekretair und Rendant mit 900 Thlr.; 1 Pförtner mit 325 Thlr.	10,475. — —	450. — —
		Landwirthschaftliches Lehrinstitut in Berlin.		
	4.	1 Direktor mit 2200 Thlr.; 3 Lehrer mit 800 Thlr. bis 1400 Thlr. = 3000 Thlr.; 1 Institutsdiener mit 240 Thlr.	5,440. — —	— — —
		Pomologische Institute in Proskau und Geisenheim.		
	5.	2 Direktoren mit 1236 Thlr. und 1300 Thlr. = 2536 Thlr.; 2 Versuchsbotaniker mit 750 Thlr. und 900 Thlr. = 1650 Thlr.; 2 Büreau- und Kassenbeamte mit 650 Thlr. und 825 Thlr. = 1475 Thlr.; 2 Unterbeamte mit zusammen 480 Thlr.....	6,141. — —	— — —
		Seite	50,946. — —	450. — —

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
	Uebertrag	50,946. — —	450. — —
	Die Besoldungen der nachstehenden Dienstkategorien bei den vorgedachten Anstalten übertragen sich gegenseitig: 1) der Direktoren an den landwirthschaftlichen Akademien in Poppelsdorf und Proskau, sowie des Lehrinstituts in Berlin, im Betrage von 2200 Thlr. bis 2500 Thlr., im Durchschnitt 2350 Thlr.; 2) der Lehrer an sämmtlichen landwirthschaftlichen Akademien und dem Lehrinstitut in Berlin, im Betrage von 700 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 3) der Rendanten und Büreaubeamten an den landwirthschaftlichen Akademien und den pomologischen Instituten, im Betrage von 650 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 825 Thlr.; 4) der Gärtner an den landwirthschaftlichen Akademien, im Betrage von 550 Thlr. bis 700 Thlr., im Durchschnitt 625 Thlr.; 5) der Pedelle und Hausmeister an den landwirthschaftlichen Akademien, im Betrage von 310 Thlr. bis 340 Thlr., im Durchschnitt 325 Thlr.; 6) der Direktoren der pomologischen Institute, im Betrage von 1236 Thlr. und 1300 Thlr.		
	Landwirthschaftliches Lehrinstitut in Hof-Geisberg und Ackerbauschule in Ebsdorf als landwirthschaftliche Mittelschulen des Staates.		
6.	2 Direktoren mit je 1200 Thlr., zusammen 2400 Thlr.; 6 Lehrer mit 400 Thlr. bis 1030 Thlr., zusammen 4760 Thlr.	7,160. — —	800. — —
7.	Agrikultur-chemische Versuchsstation in Wiesbaden, Gehalt des Dirigenten	1,200. — —	— — —
	Landwirthschaftliches Museum in Berlin.		
8.	1 Kustos mit 1000 Thlr.; 1 Büreaubeamter und Rechnungsführer mit 700 Thlr.; 1 Kastellan und Aufseher mit 400 Thlr.	2,100. — —	— — —
	Summa Tit. 1 bis 8	61,406. — —	1,250. — —
	Andere persönliche Ausgaben.		
9.	Antheil der Lehrer und Docenten der Akademien an den aufkommenden Honorarien	2,146. — —	— — —
10.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern	14,535. — —	— — —
11.	Zur Remunerirung von Hülfsbeamten	6,745. — —	— — —
12.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	530. — —	— — —
	Summa Tit. 9 bis 12	23,956. — —	— — —
	Sächliche Ausgaben.		
13.	Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen ..... (Etwaige Ersparnisse dürfen zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen werden.)	16,200. — —	— — —
14.	Zu den Kosten der Feuerung, Beleuchtung ꝛc., zu Wirthschaftskosten, Arbeitslöhnen und dergleichen	14,478. — —	— — —
15.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten und zur Bestreitung der Abgaben und Lasten	11,568. — —	— — —
	Summa Tit. 13 bis 15	42,246. — —	— — —
	Sonstige Ausgaben.		
16.	Zu vermischten Ausgaben	9,289. — —	— — —
17.	Beihülfen zur Errichtung und Unterhaltung mittlerer und niederer Lehranstalten, insbesondere von Schulen für Landwirthe, Wirthschafts-Unterbeamten u. s. w. und von Lehranstalten für Schmiede, Stellmacher, Gärtner, Schäfer u. s. w.	59,350. — —	— — —
18.	Dispositionsfonds zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken ..... (Etwaige Ersparnisse dürfen zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen werden.)	28,465. — —	— — —
	Summa Tit. 16 bis 18	97,104. — —	— — —
	Summa Kap. 107	224,712. — —	1,250. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
108.		**Thierarzneischulen und Veterinärwesen.**						
		A. Thierarzneischulen.						
		Besoldungen.						
	1.	Thierarzneischule in Berlin: 1 Direktor mit 2600 Thlr.; 7 Lehrer mit 600 Thlr. bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1150 Thlr. = 8050 Thlr.; 3 Büreau- und Kassenbeamte mit 700 Thlr. bis 1050 Thlr., zusammen 2700 Thlr.; 1 Oekonomie-Inspektor mit 780 Thlr.; 1 Gärtner mit 250 Thlr.; 1 Kanzlei- und Kassendiener mit 335 Thlr.	14,715.	—	—	—	—	—
	2.	Thierarzneischule in Hannover: 1 Direktor mit 1800 Thlr.; 4 Lehrer mit 600 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr. = 4000 Thlr.; 1 Beschlaglehrer mit 420 Thlr.; 1 Futtermeister mit 275 Thlr.; 1 Anatomiewärter mit 240 Thlr.	6,735.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 1 und 2.....	21,450.	—	—	—	—	—
		Andere persönliche Ausgaben.						
	3.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern.....	900.	—	—	—	—	—
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsbeamten.....	370.	—	—	—	—	—
	5.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommission für die Staatsprüfungen der Veterinärbeamten, sowie zu sächlichen Ausgaben bei diesen Prüfungen ..... (Bei diesem Titel kommt nur die wirkliche Einnahme an Prüfungsgebühren zur Verwendung. Der nach Bestreitung der nothwendigen Ausgaben etwa verbleibende Ueberschuß darf zu Beihülfen ꝛc. für nicht beamtete Thierärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene, sowie zur Unterstützung armer Studirender der Thierheilkunde, welche die Prüfungsgebühren zu erlegen außer Stande sind, verwendet werden. Etwaige Ersparnisse dürfen zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen werden.)	1,180.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 3 bis 5	2,450.	—	—	—	—	—
		Sächliche Ausgaben.						
	6.	Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen..... (Etwaige Ersparnisse dürfen zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen werden.)	750.	—	—	—	—	—
	7.	Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten	21,723.	—	—	—	—	—
	8.	Zur Unterhaltung der Gebäude und zur Bestreitung der Abgaben und Lasten	3,172.	25	1	—	—	—
		Summa Tit. 6 bis 8	25,645.	25	1	—	—	—
		Sonstige Ausgaben.						
	9.	Zu vermischten Ausgaben.....	814.	4	11	—	—	—
		Summa für sich.						
		B. Veterinärwesen.						
		Besoldungen.						
	10.	Ein Veterinair-Physikus für Schleswig, welcher zugleich die Funktionen eines Kreis-Thierarztes für drei Kreise wahrnimmt, mit.. 1800 Thlr. 32 Departements-Thierärzte, welche zugleich als Kreis-Thierärzte mindestens eines Kreises fungiren, mit je 200 Thlr.; 25 Kreis-Thierärzte im Regierungsbezirk Kassel mit 100 Thlr. bis 318 Thlr.; 1 Physikats-Thierarzt für den Kreis Meisenheim mit 228 Thlr. 17 Sgr. (davon 118 Thlr. 17 Sgr. künftig wegfallend); 314 Kreis-Thierärzte mit 60 Thlr. (in der Provinz Hannover) bis 200 Thlr., im Ganzen 50,072 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.; ferner zur Gleichstellung der Besoldungen der Departements- und Kreis-Thierärzte in der Provinz Hannover mit denen in den alten Provinzen 1660 Thlr., und zu Besoldungszulagen für 375 Departements- und Kreis-Thierarztstellen à 100 Thlr. zusammen 37,500 Thlr.	89,232.	20	9	3,504.	17	—
		Summa für sich.						

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Sonstige Ausgaben.		
	11.	Für veterinärpolizeiliche Zwecke	12,728. 21 5	3,978. 21 5
		Summa für sich.		
		C. Allgemeine Ausgaben.		
	12.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für aktive Veterinärbeamte, sowie für Lehrer und Beamte an den Thierarzneischulen	1,650. — —	— — —
	13.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Veterinärbeamten, sowie von Lehrern und Beamten an den Thierarzneischulen, und zu außerordentlichen Unterstützungen für pensionirte Veterinärbeamte, sowie für pensionirte Lehrer und Beamte an den Thierarzneischulen	1,082. — —	— — —
		(Etwaige Ersparnisse dürfen zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen werden.)		
		Summa Tit. 12 und 13	2,732. — —	— — —
		Summa Kap. 108	155,053. 12 2	7,483. 8 5
109.		Förderung der Pferdezucht.		
	1.	Zu Prämien bei Pferderennen und zu anderen dahin gehörigen Zwecken.	51,000. — —	— — —
	2.	Zu Prämien für die Zucht von Hengsten und Stuten im Besitz von Vereinen und Privaten	12,550. — —	— — —
		(Die Ersparnisse bei Titel 1 dienen zur Verstärkung des Titel 2 und dürfen zu diesem Behufe auch in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
	3.	Zu Fohlenweiden	1,054. 8 7	114. 8 7
		Summa Kap. 109	64,604. 8 7	114. 8 7
110.		**Zur Förderung der Fischerei.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Ober-Fischmeister mit 900 Thlr., 1 Fischerei-Direktor mit 700 Thlr., 5 Fischkieper mit je 340 Thlr.	3,300. — —	— — —
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Zur Remunerirung von Hülfsbeamten	520. — —	— — —
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	70. — —	— — —
		Summa Tit. 2 und 3	590. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	4.	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen für die Fischerei-Beamten	1,000. — —	— — —
		Sonstige Ausgaben.		
	5.	Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Fischerei	3,110. — —	— — —
		Summa Kap. 110	8,000. — —	— — —
111.		**Landes-Meliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünen-Wesen.**		
		Besoldungen.		
	1.	11 Meliorations-Bau-Inspektoren mit 900 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.; 1 Dünen-Inspektor mit 900 Thlr.	12,450. — —	— — —
	2.	12 Deichvögte mit 300 Thlr. bis 450 Thlr., im Ganzen 3343 Thlr.; 1 Dammbau-Verwalter mit 250 Thlr.; 3 Dammmeister mit 30 bis 72 Thlr., im Ganzen 132 Thlr.; 2 Wallmeister mit 72 Thlr. und 108 Thlr.; 1 Grabenmeister mit 50 Thlr.; 10 Wasserbau-Aufseher mit 100 Thlr. bis 200 Thlr., im Ganzen 1640 Thlr.	6,595. — —	— — —
		Summa Tit. 1 und 2	19,045. — —	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung der Deich-Hauptleute und des sonstigen Deich-Personals, zur Löhnung der Uferwärter, Schleusen- und Entwässerungs-Aufseher, Schleusen- und Kanal-Wärter ꝛc.	4,947. 17 1	— — —
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die in Landes-Meliorations-Angelegenheiten beschäftigten Beamten	1,500. — —	— — —
		Summa Tit. 3 und 4.	6,447. 17 1	— — —
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Zu Reise- und Büreaukosten-Entschädigungen der unter Titel 1 aufgeführten Beamten, zu Diäten und Nachtgeldern der Deichvögte und dergleichen	6,931. 1 3	— — —
		Sonstige Ausgaben.		
	6.	Zur Unterhaltung der Deiche und Dämme, und zur Unterhaltung nicht schiffbarer Flüsse im Regierungsbezirk Kassel	36,450. — —	— — —
	7.	Für das Dünenwesen in der Provinz Schleswig-Holstein	12,120. — —	— — —
	8.	Zu Darlehen und Unterstützungen für größere gemeinnützige Landes-Meliorationen und Deichbauten, sowie zu Vorarbeiten für solche, einschließlich der im Titel 5 der Einnahme aufgeführten Einnahmen des Meliorations-Rückeinnahme-Fonds; ferner für das Moorwesen in der Provinz Hannover (Von den aus diesem Fonds remunerirten Wiesenbau-Technikern darf an sechs die Pensionsberechtigung nach dem Maßstabe eines Diensteinkommens von 300 Thlr. bis 500 Thlr., im Gesammtbetrage von 2400 Thlr., verliehen werden. Bestände dieses Fonds dürfen zur Verstärkung der nächstjährigen Etatsfonds übertragen werden. Die Rückzahlungen auf die aus diesem Titel zu gewährenden Darlehne fließen zum Meliorations-Rückeinnahme-Fonds.)	242,348. — —	— — —
		Summa Tit. 6 bis 8.	290,918. — —	— — —
		Summa Kap. 111.	323,341. 18 4	— — —
112.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Dispositions-Fonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landeskultur im Allgemeinen, soweit für dieselbe nicht bereits in den vorangegangenen Kapiteln des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung Fürsorge getroffen ist (Etwaige Ersparnisse dürfen zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen werden.)	74,717. 18 4	— — —
	2.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung (Etwaige Ersparnisse können zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen werden.)	8,000. — —	— — —
		Summa Kap. 112.	82,717. 18 4	— — —
		Hierzu: » 111.	323,341. 18 4	— — —
		» 110.	8,000. — —	— — —
		» 109.	64,604. 8 7	114. 8 7
		» 108.	155,053. 12 2	7,483. 8 5
		» 107.	224,712. — —	1,250. — —
		» 106.	949,405. 15 —	7,603. 15 —
		» 105.	36,710. — —	— — —
		» 104.	96,100. — —	— — —
		Summa der dauernden Ausgaben.	1,940,644. 12 5	16,451. 2 —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
14.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zum Neubau eines Pferdestalles und einer Wagenremise mit Kornboden und Keller für das Versuchsfeld der staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena	2,576. — —	— — —
	2.	Zur Förderung der Obstkultur mit Einschluß der Ausgaben für die Einrichtung des pomologischen und Weinbau-Instituts zu Geisenheim	32,404. — —	— — —
	3.	Zur Bestreitung der Kosten der Vertretung des Ackerbaues und der landwirthschaftlichen Industrie auf der Wiener Ausstellung im Jahre 1873	12,000. — —	— — —
	4.	Zur Anbringung von Dachrinnen am Pferdestall, am Anatomiegebäude und an der Operationshalle der Thierarzneischule in Hannover, zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in der neuen Beschlagschmiede, zur Anbringung von Vorrichtungen zum Aufhängen der Lattirbäume und zum Bau eines Obduktionslokals für die gedachte Lehranstalt	1,110. — —	— — —
	5.	Zur Hebung der Fischerei	10,000. — —	— — —
	6.	Zur Anlegung eines Fischerei-Zufluchtshafens an der Greifswalder Oie, zweite Rate	19,000. — —	— — —
	7.	Extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 111 Titel 8 des ordentlichen Etats unter den nämlichen Verwendungsbedingungen	450,000. — —	— — —
	8.	Zur Förderung der Wald- und Wiesenkulturen in der Eifel	10,000. — —	— — —
	9.	Zu Kulturanlagen in den gebirgigen Theilen der Regierungsbezirke Trier, Koblenz und Wiesbaden, mit Ausschluß der Eifel und des Westerwaldes	5,000. — —	— — —
	10.	Zur Förderung der Waldkultur in den gebirgigen Theilen des Regierungsbezirks Arnsberg	500. — —	— — —
	11.	Für das Dünenwesen in den Provinzen Preußen und Pommern	15,000. — —	— — —
	12.	Zuschuß zu den Kosten der Herstellung von Steindeichen an den exponirten Stellen der Insel Nordstrand, erste Rate der auf sechs Jahre zu vertheilenden Summe	18,666. — —	— — —
		Summa der außerordentlichen Ausgaben	576,256. — —	— — —
		Hierzu an dauernden Ausgaben	1,940,644. 12 5	16,451. 2 —
		Summa der Ausgaben	2,516,900. 12 5	16,451. 2 —

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat der Gestütverwaltung
für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Hauptgestüte.			
33.	1.	Erlös für verkaufte Pferde und Wirthschaftsvieh	61,130.	—	—
	2.	Sprung- und Füllengeld	1,420.	—	—
	3.	Ertrag aus Grundstücken und Gutswirthschaften	80,597.	24	9
	4.	Werth der Emolumente der Beamten, Unterbedienten und Wärter	17,110.	12	1
	5.	Sonstige Einnahmen, einschließlich der Renngewinne bei dem Hauptgestüte in Graditz	9,301.	23	2
		Summa bei den Hauptgestüten	169,560.	—	—
		Landgestüte.			
	6.	Erlös für verkaufte Pferde und Wirthschaftsvieh	1,450.	—	—
	7.	Sprung- und Füllengeld	166,975.	—	—
	8.	Ertrag aus Grundstücken und Gutswirthschaften	10,282.	7	10
	9.	Werth der Emolumente der Beamten, Unterbedienten und Wärter	3,266.	—	6
	10.	Sonstige Einnahmen	4,646.	21	8
		Summa bei den Landgestüten	186,620.	—	—
		Centralverwaltung.			
	11.	Erlös für ausrangirte, früher aus Centralfonds angekaufte Beschäler	4,500.	—	—
		Summa der Einnahme	360,680.	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
113.		A. Dauernde Ausgaben.		
		Besoldungen.		
		Hauptgestüte.		
		Trakehnen.		
	1.	1 Landstallmeister mit 2400 Thlr.; 2 Gestüt-Inspektoren mit 800 Thlr. und 1000 Thlr.; 2 Gestüthofs-Aufseher resp. Roßärzte mit 650 Thlr. und 800 Thlr.; 1 Gestütarzt mit 700 Thlr.; 1 Rendant mit 950 Thlr.; 1 Sekretair mit 550 Thlr.; 1 Wirthschafts-Dirigent mit 1200 Thlr.; 11 Stutmeister, Sattelmeister und Futtermeister resp. Schleusenmeister mit 280 bis 450 Thlr., zusammen mit 4130 Thlr.; 7 Schullehrer von 250 Thlr. bis 550 Thlr, zusammen 2699 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.	15,879. 24 2	— — —
		Friedrich-Wilhelms-Gestüt.		
	2.	1 Landstallmeister mit 2600 Thlr.; 1 Gestüt-Inspektor mit 800 Thlr.; 1 Rendant mit 1000 Thlr.; 1 Sekretair mit 650 Thlr.; 1 Wirthschafts-Inspektor mit 550 Thlr.; 2 Stut- resp. Futtermeister mit 300 und 350 Thlr.	6,250. — —	— — —
		Graditz.		
	3.	1 Landstallmeister mit 2200 Thlr.; 1 Gestüt-Inspektor mit 900 Thlr.; 1 Roßarzt mit 550 Thlr.; 1 Rendant mit 900 Thlr.; 1 Gestüt-Sekretair mit 675 Thlr.; 1 Wirthschafts-Dirigent mit 1100 Thlr.; 1 Wirthschafts-Verwalter mit 350 Thlr.; 1 Trainer mit 600 Thlr.; 1 Jockey mit 400 Thlr.; 4 Stut-, Sattel- und Futtermeister mit 280 Thlr. bis 400 Thlr., zusammen 1455 Thlr.; 1 Oberwärter mit 210 Thlr.; 2 Schullehrer mit 360 Thlr. und 400 Thlr.	10,100. — —	— — —
		Summa Titel 1—3	32,229. 24 2	— — —
		Landgestüte.		
		Litthauisches Landgestüt.		
	4.	1 Landstallmeister und 1 Rendant, deren Besoldungen unter Titel 1 nachgewiesen sind; 3 Marstall-Vorsteher mit 850 Thlr. bis 1100 Thlr., zusammen 2700 Thlr., 1 Schullehrer mit 140 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., und 4 Sattel- resp. Futtermeister mit 280 Thlr. bis 400 Thlr., zusammen mit 1310 Thlr.	4,150. 5 10	— — —
		Westpreußisches Landgestüt.		
	5.	1 Gestüt-Direktor mit 1400 Thlr., 1 Roßarzt mit 700 Thlr., 1 Rechnungsführer mit 750 Thlr., 1 Futtermeister mit 280 Thlr.	3,130. — —	— — —
		Brandenburgisches Landgestüt.		
	6.	1 Landstallmeister, 1 Rendant und 1 Sekretair, deren Besoldungen unter Titel 2 nachgewiesen sind: 1 Marstallvorsteher mit 800 Thlr., 1 Roßarzt mit 600 Thlr., 2 Sattel- resp. Futtermeister mit 350 Thlr. und 375 Thlr.	2,125. — —	— — —
		Posensches Landgestüt.		
	7.	1 Gestüt-Direktor mit 1700 Thlr., 1 Roßarzt mit 700 Thlr., 1 Rechnungsführer mit 700 Thlr., 1 Wirthschafts-Inspektor mit 400 Thlr., 2 Sattel- resp. Futtermeister mit 350 Thlr. und 355 Thlr.	4,225. — —	— — —
		Schlesisches Landgestüt.		
	8.	1 Gestüt-Direktor mit 1550 Thlr., 1 Roßarzt mit 650 Thlr., 1 Rechnungsführer mit 700 Thlr. und 1 Sattelmeister mit 400 Thlr.	3,300. — —	— — —
		Sächsisches Landgestüt.		
	9.	1 Landstallmeister und 1 Rendant, deren Besoldungen unter Titel 3 nachgewiesen sind, 1 Marstallvorsteher mit 1000 Thlr., 1 Sattelmeister mit 280 Thlr.	1,280. — —	— — —
		Seite	18,210. 5 10	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	18,210. 5 10	— — —
		Schleswig-Holsteinsches Landgestüt.		
	10.	1 Gestüt-Inspektor mit.....	1,000. — —	— — —
		Hannoversches Landgestüt.		
	11.	1 Gestüt-Direktor mit 1700 Thlr., 2 Roßärzte und Bereiter mit je 750 Thlr., 1 Rechnungsführer mit 885 Thlr. (davon 210 Thlr. künftig wegfallend), 2 Futtermeister und 1 Magazinverwalter mit 300 bis 350 Thlr., zusammen mit 950 Thlr.....	5,035. — —	210. — —
		Westphälisches Landgestüt.		
	12.	1 Gestüt-Vorsteher mit 1200 Thlr., 1 Rechnungsführer mit 800 Thlr., 1 Sattelmeister mit 350 Thlr.	2,350. — —	— — —
		Hessen-Nassauisches Landgestüt.		
	13.	1 Gestüt-Direktor mit 1400 Thlr., 1 Stallmeister (künftig wegfallend) mit 800 Thlr., 1 Roßarzt mit 600 Thlr., 1 Bereiter (künftig wegfallend) mit 400 Thlr., 1 Rechnungsführer mit 700 Thlr., 1 Futtermeister mit 325 Thlr.	4,225. — —	1,200. — —
		Rheinisches Landgestüt.		
	14.	1 Gestüt-Vorsteher mit 1000 Thlr., 1 Rechnungsführer und Stallmeister mit 550 Thlr.....	1,550. — —	— — —
		Summa Titel 4—14	32,370. 5 10	1,410. — —

Bemerkung.

Von den in der Gestüt-Verwaltung (d. h. bei den Hauptgestüten, wie bei den Landgestüten) angestellten Beamten beziehen:

a) 3 Landstallmeister 2200 Thlr. bis 2600 Thlr., im Durchschnitt 2400 Thlr.
b) 5 Landgestüt-Direktoren 1400 Thlr. bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1550 Thlr.
c) 2 Landgestüt-Vorsteher 1000 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 1100 Thlr.
d) 10 Gestüt-Inspektoren (Ober-Roßärzte und Marstall-Vorsteher) 800 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr., und 1 Stallmeister (künftig wegfallend) 800 Thlr.
e) 10 Gestüthof-Aufseher, Bereiter und Roßärzte 550 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 675 Thlr., und ein Bereiter (künftig wegfallend) 400 Thlr.
f) 1 praktischer Arzt 700 Thlr.
g) 3 Rendanten 900 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr.
h) 10 Rechnungsführer und Sekretaire 550 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 675 Thlr., außerdem 210 Thlr. persönliche Zulage zum Ersatz für frühere Dienstbezüge.
i) 2 Wirthschafts-Dirigenten 1100 Thlr. und 1200 Thlr., sowie 3 Wirthschafts-Beamte 350 Thlr., 400 Thlr. und 550 Thlr.
k) 1 Trainer und 1 Jockey 600 Thlr. und 400 Thlr.
l) 9 Schullehrer 250 bis 550 Thlr. und 1 Lehrer einen Besoldungs-Antheil von 140 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.
m) 33 Stut-, Sattel- und Futtermeister 280 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 340 Thlr. und außerdem 360 Thlr. Besoldungs-Zuschuß für 8 bestimmte Stellen.
n) 1 Oberwärter 210 Thlr.

Die Besoldungen der vorstehend sub a. b. c. d. e. g. h. l. und m. aufgeführten Beamten-Kategorien, wie solche Kapitel 113 Titel 1 bis incl. 14 bei den Haupt- resp. bei den Landgestüten nachgewiesen sind, übertragen sich kategorienweise gegenseitig.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
	Andere persönliche Ausgaben.		
	Hauptgestüte.		
15.	Zu Löhnungen der Gestütwärter und Dienstleute	37,370. 6 6	— — —
16.	Zur Beschaffung der den Gestütwärtern in natura zu gewährenden Montirungen (Etwaige Ersparnisse bei diesem Titel können in das nächste Jahr übertragen werden.)	2,683 — —	— — —
	Summa Tit. 15 und 16.....	40,053. 6 6	— — —
	Landgestüte.		
17.	Zu Löhnungen der Gestütwärter und Dienstleute	79,622. 18 6	— — —
18.	Zur Beschaffung der den Gestütwärtern in natura zu gewährenden Montirungen (Etwaige Ersparnisse bei diesem Titel können in das nächste Jahr übertragen werden.)	8,285. 20 —	— — —
19.	Zu Pensionen und Unterstützungen an invalide Stallbediente des Hannoverschen Landgestüts und deren Hinterbliebene	2,615. — —	2,615. — —
	Summa Tit. 17 bis 19.....	90,523. 8 6	2,615 — —
	Sächliche Ausgaben.		
	Hauptgestüte.		
20.	Zu Diäten und Fuhrkosten und zum Ersatz baarer Auslagen	1,520. — —	— — —
21.	Für Amtsbedürfnisse, Heizung, Erleuchtung, Botenlohn, sowie zu Rennpreisen des Hauptgestüts Graditz	15,368. 13 9	— — —
22.	Zur Beschaffung der Fourage	108,644. 24 5	— — —
23.	Wirthschaftskosten	49,709. — —	— — —
24.	Zur Unterhaltung der Gebäude	21,700. — —	— — —
25.	Zur Bestreitung von Pächten, Abgaben und Lasten	9,803. 24 —	— — —
	Summa Tit. 20 bis 25.....	206,746. 2 2	— — —
	Landgestüte.		
26.	Zu Diäten und Fuhrkosten und zum Ersatz baarer Auslagen	5,540. — —	— — —
27.	Für Amtsbedürfnisse, Heizung, Erleuchtung, Botenlohn und dergleichen	15,803. 3 9	— — —
28.	Zur Beschaffung der Fourage	214,796. 12 11	— — —
29.	Wirthschaftskosten	15,759. — —	— — —
30.	Zur Unterhaltung der Gebäude	7,860. 11 10	— — —
31.	Zur Bestreitung von Pächten, Abgaben und Lasten	2,679. 29 1	— — —
	Summa Tit. 26 bis 31.....	262,438. 27 7	— — —
	Sonstige Ausgaben.		
	Hauptgestüte.		
32.	Zu vermischten Ausgaben	620. 27 2	— — —
	Landgestüte.		
33.	Zu vermischten Ausgaben	1,406. 18 1	— — —
	Summa Tit. 32 und 33.....	2,027. 15 3	— — —
	Summa Tit. 1 bis 33.....	666,389. — —	4,025. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Kosten der Centralverwaltung und sonstige Ausgaben.						
		Persönliche Ausgaben.						
	34.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Gestütbeamte und Wärter	2,500.	—	—	—	—	—
	35.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Gestütverwaltung (Etwaige Ersparnisse bei diesem Titel können in das nächste Jahr übertragen werden.)	635.	—	—	—	—	—
	36.	Zu Unterstützungen der den Gestüten angehörigen Ortsarmen	6,125.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 34 bis 36	9,260.	—	—	—	—	—
		Sächliche Ausgaben.						
	37.	Zu Diäten und Fuhrkosten	2,500.	—	—	—	—	—
	38.	Zu Neubauten und größeren Reparaturen, einschließlich der Elbuferbauten bei Graditz	20,000.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 37 und 38	22,500.	—	—	—	—	—
		Sonstige Ausgaben.						
	39.	Zur Ausbildung von Gestüteleven	2,200.	—	—	—	—	—
	40.	Zum Ankauf von Pferden und zu den Kosten größerer Pferdetransporte (Aus diesem Fonds können an Zuchtvereine zinsfreie Vorschüsse zum Ankauf von Zuchtpferden gezahlt werden, welche in spätestens sechs Jahren amortisirt sein müssen; die Rückzahlungen fließen diesem Fonds wieder zu, dessen am Jahresschluß etwa verbleibende Bestände zur Verstärkung des nächstjährigen Etatsfonds übertragen werden dürfen.)	151,200.	—	—	—	—	—
	41.	Zur Entschädigung des Königlichen Ober-Marstalls für nicht in natura gelieferte Ober-Marstallremonten	2,841.	—	—	—	—	—
	42.	Zu vermischten Ausgaben	1,000.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 39 bis 42	157,241.	—	—	—	—	—
		» » 34 » 42	189,001.	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgabe A.	855,390.	—	—	4,025.	—	—
15.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.						
	1.	Behufs Verstärkung des Fonds zum Ankauf von Pferden	115,000.	—	—	—	—	—
	2.	Zum Neubau eines Pferdestalles auf dem zum Hauptgestüt Trakehnen gehörigen Vorwerk Mattischkehmen	11,500.	—	—	—	—	—
	3.	Zur Herstellung eines Paddocks auf dem zum Hauptgestüt Graditz gehörigen Vorwerke Repitz	2,700.	—	—	—	—	—
	4.	Behufs Translokation des Schleswig-Holsteinschen Landgestüts zu Bloen nach Traventhal	40,000.	—	—	—	—	—
	5.	Behufs Errichtung eines Landgestüts für die Provinz Pommern (erste Rate)	80,000.	—	—	—	—	—
	6.	Behufs Herstellung von Stall- und Wohnungsräumen bei dem Landgestüt-Marstalle zu Insterburg (erste Rate)	15,000.	—	—	—	—	—
	7.	Desgleichen bei dem Landgestüt-Marstalle zu Gudwallen (erste Rate)	20,000.	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgabe B.	284,200.	—	—	—	—	—
		Hierzu: » » » A.	855,390.	—	—	4,025.	—	—
		Summa der Ausgaben	1,139,590.	—	—	4,025.	—	—

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Etat

für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
34.	1.	**Evangelischer Kultus**	105,495	14,178. 27 5	— — —
		Vermerk: Hierunter befindet sich ein Fünftel des Bedarfs an Besoldungen für die evangelischen Konsistorien der Provinz Hannover aus dem Hannoverschen Klosterfonds mit ..... 10,929 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Dieser Betrag ist nach Maßgabe der gegenüberstehenden Ist-Ausgabe Kap. 116 Tit. 3 bis 6 einzuziehen, dergestalt, daß etwaige Ausgabeersparnisse auch bei dem Einnahmezuschuß pro rata nicht erhoben, sondern in Abgang gestellt werden.			
	2.	**Katholischer Kultus**	4,009	2,492. 23 5	— — —
	3.	**Oeffentlicher Unterricht**	3,331,856	100,336. 9 10	— — —
		Vermerk: Hierunter befindet sich der volle Bedarf zur Unterhaltung des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover aus dem Hannoverschen Klosterfonds mit 11,105 Thlr. Diese Summe ist nach Maßgabe der gegenüberstehenden, unter Kap. 121 Tit. 1 bis 6 enthaltenen Ist-Ausgabe einzuziehen, dergestalt, daß etwaige Ausgabeersparnisse auch bei dem Einnahmezuschuß nicht erhoben, sondern in Abgang gestellt werden.			
	4.	**Kultus und Unterricht gemeinsam**	569,919	14,595. 24 6	— — —
	5.	**Medizinalwesen**	298,754	31,693. 25 9	— — —
	6.	**Centralverwaltung**	—	3,486. 15 —	— — —
		Summa der Einnahme	4,310,033	166,284. 5 11	— — —

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

114.		**Ministerium.**			
		Besoldungen.			
	1.	Der Minister	—	12,000. — —	— — —
		(Außerdem freie Dienstwohnung.)			
	2.	1 Unter-Staatssekretair und 1 Direktor der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten mit je 5000 Thlr.; 20 vortragende Räthe mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr.; 2 geistliche Räthe und 2 technische Räthe für Medizinalangelegenheiten im Nebenamte mit 800 Thlr., 300 Thlr., 1500 Thlr. und 1200 Thlr.	—	71,800. — —	— — —
	3.	1 Direktor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen mit 500 Thlr. und 11 Mitglieder derselben mit je 400 Thlr.	—	4,900. — —	— — —
	4.	31 Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und 3 Beamte der Generalkasse mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.	—	47,600. — —	— — —
		Seite	—	136,300. — —	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	—	136,300. — —	— — —
	5.	1 Kanzleidirektor mit 1400 Thlr.; 16 Kanzlisten und 1 Kassensekretair mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.	—	15,850. — —	— — —
	6.	1 Botenmeister mit 550 Thlr.; 14 Kanzlei- und Kassendiener mit 400 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 450 Thlr.; 2 Portiers mit je 400 Thlr. und 2 Hausdiener mit je 350 Thlr.	—	8,350. — —	— — —
		Summa Tit. 1 bis 6	—	160,500. — —	— — —
		Andere persönliche Ausgaben.			
	7.	Für Aushülfe in der Kanzlei	—	7,810. — —	— — —
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	—	1,600. — —	— — —
	9.	Zur Remuneritung von Hülfsarbeitern, sowie zur Remuneration für besondere Aufträge und außerordentliche Geschäfte	—	5,500. — —	— — —
		Summa Tit. 7 bis 9	—	14,910. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.			
	10.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	—	9,210. — —	— — —
	11.	Zu Diäten und Fuhrkosten	—	3,500. — —	— — —
		Tit. 10 und 11 übertragen sich gegenseitig.			
	12.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes und der Mobilien, sowie der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers	—	4,000. — —	— — —
		Summa Tit. 10 bis 12	—	16,710. — —	— — —
		Dazu: „ „ 1 „ 6	—	160,500. — —	— — —
		„ „ 7 „ 9	—	14,910. — —	— — —
		Summa Kap. 114	—	192,120. — —	— — —
115.		**Evangelischer Ober-Kirchenrath.**			
		Besoldungen.			
	1.	Der Präsident mit 5000 Thlr.; 3 Räthe mit 2500 Thlr. bis 3300 Thlr., im Durchschnitt 2900 Thlr., und 3 geistliche Mitglieder im Nebenamt 2 mit je 800 Thlr., 1 mit 500 Thlr.	—	15,600. — —	— — —
		(Der Präsident hat Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 40 Prozent seines Diensteinkommens, welche dem Dispositionsfonds der evangelischen Kirche zufließt.)			
	2.	4 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren mit 1000 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr.; 2 Kanzlisten mit 600 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr.; 1 Botenmeister mit 550 Thlr.; 2 Kanzleidiener mit 430 Thlr. und 470 Thlr.; 1 Portier und Hausdiener mit 350 Thlr.	—	9,100. — —	— — —
		(Außerdem haben ein Expedient, der Botenmeister und der Portier Dienstwohnung gegen eine Vergütigung von 10 Prozent ihres Diensteinkommens, welche dem Dispositionsfonds der evangelischen Kirche zufließt. Für das Feuerungsmaterial, welches dem Botenmeister und dem Portier aus den Vorräthen der Behörde verabreicht wird, haben dieselben resp. 21 Thlr. 10 Sgr. und 7 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. zu zahlen, welche Beträge in dem Etat der allgemeinen Kassenverwaltung in Einnahme nachgewiesen werden.)			
		Summa Tit. 1 und 2	—	24,700. — —	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	—	1,834. — —	— — —
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern, Kanzlei- und Unterbeamte	—	180. — —	— — —
		Summa Tit. 3 und 4	—	2,014. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.			
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	—	1,200. — —	— — —
	6.	Zu Diäten und Fuhrkosten	—	1,000. — —	— — —
		Tit. 5 und 6 übertragen sich gegenseitig.			
	7.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes	—	400. — —	— — —
		Summa Tit. 5 bis 7	—	2,600. — —	— — —
		Dazu: » » 1 und 2	—	24,700. — —	— — —
		» » 3 » 4	—	2,014. — —	— — —
		Summa Kap. 115	—	29,314. — —	— — —
116.		**Evangelische Konsistorien.**			
		Besoldungen.			
		A. Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz.			
	1.	1 Präsident in Berlin mit 3800 Thlr.; 3 Direktoren in Stettin, Breslau und Magdeburg mit je 3300 Thlr.; 4 General-Superintendenten in Posen, Breslau, Münster und Koblenz mit je 3000 Thlr.; 6 General-Superintendenten im Nebenamt, 3 in Berlin und je 1 in Königsberg, Stettin und Magdeburg, mit 800 Thlr. bis 2500 Thlr. (zusammen 7948 Thlr. 15 Sgr.), darunter 516 Thlr. 4 Sgr. künftig wegfallend; 21 Konsistorialräthe, Justitiarien und Verwaltungsräthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr.; 18 Konsistorialräthe und 1 Hülfsarbeiter im Nebenamt mit 200 Thlr. bis 500 Thlr. (zusammen 5100 Thlr.) und 1 Mitglied des Konsistoriums in Meisenheim, künftig wegfallend, 285 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.	—	74,734. 6 5	801. 25 5
	2.	5 Sekretaire in Berlin mit 600 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr.; 16 Sekretaire in den Provinzen mit 600 bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr.; 14 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; 14 Kanzleidiener mit 320 Thlr. bis 400 Thlr. im Durchschnitt 360 Thlr.; 1 Hausdiener mit 310 Thlr.	—	33,850. — —	— — —
		Summa A.	—	108,584. 6 5	801. 25 5
		B. Provinz Hannover.			
		Landes-Konsistorium.			
	3.	Der Präsident mit 3500 Thlr.; 1 Ober-Konsistorialrath und 1 Konsistorialrath mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr.; 2 Ober-Konsistorialräthe im Nebenamt mit 400 Thlr. und 308 Thlr. 10 Sgr.	—	7,608. 10 —	— — —
	4.	1 Registrator mit 1100 Thlr., darunter 850 Thlr. künftig wegfallend; 2 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr., davon eine Stelle künftig wegfallend; 1 Kanzleidiener mit 385 Thlr.	—	2,785. — —	1,500. — —
		Seite	—	10,393. 10 —	1,500. — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	—	10,393. 10 —	1,500. — —
		Provinzial-Konsistorien zu Hannover, Stade, Otterndorf, Osnabrück, Aurich und Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.			
	5.	1 Direktor in Hannover mit 2700 Thlr.; 5 Vorsitzende der anderen Konsistorien im Nebenamt mit 100 Thlr. bis 300 Thlr. (zusammen 1150 Thlr.); 10 Konsistorialräthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., worauf an Bezügen aus Nebenämtern 700 Thlr. in Anrechnung kommen; 5 Schulräthe und Ober-Schul-Inspektoren, künftig wegfallend, mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr.; 13 Konsistorialräthe und Ober-Schul-Inspektoren im Nebenamt mit 150 Thlr. bis 900 Thlr., im Durchschnitt 350 Thlr.; ein geistlicher Hoheits-Kommissarius für die Grafschaft Hohenstein mit 110 Thlr.; 1 Architekt mit 300 Thlr.	—	33,610. — —	8,500. — —
		Außerdem: Dem Architekten aus den Bau-Expeditionsgebühren a) Gehaltszuschuß ..... 500 Thlr. b) für Arbeitshülfe ..... 200 »	700	— — —	— — —
	6.	6 Sekretaire und Registratoren mit 600 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr., worauf an Bezügen aus Nebenämtern 175 Thlr. in Anrechnung kommen; 1 Registrator, 1 Registraturgehülfe und 1 Kalkulator im Nebenamt mit 112 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., 200 Thlr. und 40 Thlr.; 7 Kanzlisten, darunter eine Stelle künftig wegfallend, mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; außerdem 250 Thlr. künftig wegfallend; 1 Kanzlist im Nebenamt mit 350 Thlr.; 4 Kanzleidiener mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr., außerdem 217 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. künftig wegfallend; 1 Hülfsdiener mit 200 Thlr.; 2 Kanzleidiener im Nebenamt mit 15 Thlr. und 45 Thlr.....	—	12,645. 16 6	1,117. 23 4
		Außerdem aus den Rechnungs-Revisionsgebühren: a) Konsistorium zu Hannover. 1. 10 Revisoren und Revisionsgehülfen von 500 Thlr. bis 1000 Thlr. ..... 6600 Thlr. 2. zu Remunerationen für Hülfsarbeiter ..... 300 » 3. desgleichen dem Rechnungsführer ..... 150 » 7050 Thlr.			
		b) Konsistorium zu Stade. 1. 1 Revisor .....300 Thlr. 2. 1 Revisions-Gehülfe .....100 » = 400 Thlr.			
		c) Konsistorium zu Osnabrück. 1 Revisor ..... 110 »	7,560	— — —	— — —
		Summa B.....	8,260	56,648. 26 6	11,117. 23 4
		Vermerk. Wegen des Beitrags des Klosterfonds cfr. Vermerk zu Kap. 34 Tit. 1 der Einnahme.			
		C. Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau.			
	7.	Besoldungen der Kollegien. Konsistorium zu Kiel. 1 Direktor mit 3300 Thlr., 2 Generalsuperintendenten mit 2834 Thlr. 18 Sgr. und 2538 Thlr., 3 Konsistorial-			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		räthe und Justitiare mit 1400 bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., 1 Konsistorialrath im Nebenamt mit ..... 500 Thlr.	—	14,272. 18 —	— — —
	8.	Konsistorien des Regierungsbezirks Kassel.			
		a) Konsistorium zu Kassel.			
		1 Vorsitzender im Nebenamt mit 200 Thlr., 4 Konsistorialräthe im Nebenamt mit je 100 Thlr., 1 Konsistorial-Assessor im Nebenamt mit 150 Thlr. ..... 750. —. —.			
		b) Konsistorium zu Marburg.			
		1 Vorsitzender im Nebenamt mit 200 Thlr., 3 Konsistorialräthe im Nebenamt mit je 100 Thlr. ..... 500. —. —.			
		c) Konsistorium zu Hanau.			
		1 Vorsitzender im Nebenamt mit 200 Thlr., 2 Konsistorialräthe im Nebenamt mit je 212 Thlr., 1 Konsistorial-Assessor im Nebenamt mit 100 Thlr. ..... 724. —. —.			
		d) Mehrbedarf eines Gesammt-Konsistoriums für den Regierungsbezirk Kassel in Kassel. 3870. —. —.			
		=	—	5,844. — —	— — —
	9.	Konsistorium des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wiesbaden.			
		1 Direktor im Nebenamt mit 500 Thlr., 1 General-Superintendent Zuschuß 250 Thlr., 3 Konsistorialräthe im Nebenamt mit je 300 Thlr., 1 Justitiarius im Nebenamt mit 300 Thlr.	—	1,950. — —	— — —
	10.	Besoldungen der Subaltern- und Unterbeamten. Konsistorium zu Kiel.			
		2 Sekretaire mit 900 Thlr. und 850 Thlr., 1 Kanzlist mit 650 Thlr., ein Kanzleidiener mit 335 Thlr.	—	2,735. — —	— — —
	11.	Konsistorien des Regierungsbezirks Kassel.			
		a) Konsistorium zu Kassel.			
		3 Sekretaire mit 1100 Thlr., 900 Thlr. und 600 Thlr., 1 Kanzlist mit 550 Thlr., 1 Kanzleidiener mit 320 Thlr. ..... 3470. —. —.			
		davon werden durch die eigenen Einnahmen der Konsistorialkasse gedeckt ..... 24. —. —.			
			24		
		Bleiben ..... 3446. —. —.			
		b) Konsistorium zu Marburg.			
		2 Sekretaire mit je 850 Thlr., 1 Kanzleidiener mit 419 Thlr. ..... 2119. —. —.			
		c) Konsistorium zu Hanau.			
		2 Sekretaire mit 1200 Thlr. und 800 Thlr., 1 Kanzlist mit 750 Thlr., 1 Kanzleidiener mit 360 Thlr. ..... 3110.			
		Davon werden durch die eigenen Einnahmen der Konsistorialkasse gedeckt ..... 1370.			
			1,370		
		bleiben 1740. —. —.			
			—	7,305. — —	). — —
		Seite	1,394	32,106. 18 —	). — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	1,394	32,106. 18 —	19. — —
	12.	Konsistorium des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wiesbaden.			
		1 Sekretair mit 950 Thlr., 1 Kanzlist mit 650 Thlr., 1 Kanzleidiener mit 385 Thlr.	—	1,985. — —	— — —
		Vermerk zu Tit. 10—12. Die Besoldungen der Sekretaire unter einander in den Grenzen von 600 Thlr. bis 1200 Thlr., der Kanzlisten unter einander in den Grenzen von 550 Thlr. bis 750 Thlr. und der Kanzleidiener unter einander in den Grenzen von 320 Thlr. bis 400 Thlr. übertragen sich gegenseitig.			
		Nach diesen Normalsätzen haben zu beziehen:			
		10 Sekretaire im Durchschnitt 900 Thlr. 9,000 Thlr.			
		4 Kanzlisten » 650 » 2,600 »			
		5 Kanzleidiener » 360 » 1,800 »			
		= 13,400 Thlr.			
		Dazu der zahlbare Aussterbebetrag des Kanzleidieners zu Marburg mit ..... 19 »			
		= 13,419 Thlr.			
		Summa C.....	1,394	34,091. 18 —	19. — —
		Hierzu: » B.....	8,260	56,648. 26 6	11,117. 23 4
		» » A.....	—	108,584. 6 5	801. 25 5
		Summa Tit. 1 bis 12.....	9,654	199,324. 20 11	11,938. 18 9
		Andere persönliche Ausgaben.			
	13.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.....	—	8,960. — —	— — —
	14.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte.....	—	2,247. 4 3	— — —
		Außerdem:			
		aus den Rechnungs-Revisions-Gebühren.....	180	— — —	— — —
		Summa Tit. 13 und 14.....	180	11,207. 4 3	— — —
		Sächliche Ausgaben.			
	15.	Zu Büreau- und Reisekosten der General-Superintendenten..	—	9,145. — —	— — —
	16.	Miethe für Geschäftslokale und zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.).....	—	13,333. 25 9	— — —
		Außerdem:			
		aus den Revisions-Gebühren:			
		a) beim Konsistorium zu Hannover ..... 38 Thlr.			
		b) » » » Stade ..... 27 »	—	— — —	— — —
		65 Thlr.			
		aus den eigenen Einnahmen der Konsistorien zu Kassel und Marburg..... 536 »	601	— — —	— — —
	17.	Zu Diäten und Fuhrkosten ..... (Tit. 16 und 17 übertragen sich gegenseitig.)	—	9,900. — —	— — —
	18.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und Geschäftslokale....	—	492. — —	— — —
		Summa Tit. 15 bis 18.....	601	32,870. 25 9	— — —
		Dazu: » » 1 » 12.....	9,654	199,324. 20 11	11,938. 18 9
		» » » 13 und 14.....	180	11,207. 4 3	— — —
		Summa Kap. 116.....	10,435	243,402. 20 11	11,938. 18 9

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
117.		**Evangelische Geistliche und Kirchen**	95,060	— — —	— — —
	1.	Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Sigmaringen	—	285,739. 29 9	3,630. 23 4
	2.	Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau	—	113,164. 6 8	7,015. 20 1
		Vermerk. Disponible Beträge und Heimfälle bei den Fonds Tit. 1 und 2, soweit sie nicht aus künftig wegfallenden Zahlungen herrühren, können zu neuen Bewilligungen verwendet, und etwaige Bestände aus einem Jahr in das andere übertragen werden. Ersparnisse, welche an den nach gewissen Durchschnittspreisen zu zahlenden Geldentschädigungen für frühere Naturalkompetenzen durch das Sinken der Preise entstehen, gehen den allgemeinen Staatsfonds zu Gute, wogegen die durch das Steigen der Preise erwachsenden Mehr-Ausgaben aus Staatsfonds zu decken sind.			
		Summa Tit. 1 und 2 und Kap. 117.....	95,060	398,904. 6 5	10,646 13 5
118.		**Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute.**			
	1.	Bisthum Ermland.			
		a) Bischöflicher Stuhl ..... 15,670. 20. 11.			
		b) Domkapitel..... 12,075. 3. 5.			
		c) Dom-Pfarrkirche..... 2,027. 16. 8.			
		d) Seminar in Braunsberg..... 2,471. 20. —.			
		e) Emeriten-Anstalt ..... 1,370. —. —.			
		f) Demeriten-Anstalt..... 1,465. —. —.	—	35,080. 1 —	— — —
	2.	Bisthum Kulm.			
		a) Bischöflicher Stuhl..... 13,983. 26. 10.			
		b) Seminar..... 5,558. 24. 6.			
		c) Emeriten-Anstalt ..... 2,815. —. 1.			
		d) Demeriten-Anstalt..... 1,241. —. —.			
		e) Domkapitel..... 6,135. 12. 11.			
		f) Dom-Pfarrkirche ..... 3,312. —. —.			
		g) Für den Delegaten..... 300. —. —.	—	33,346. 4 4	— — —
	3.	Bisthum Gnesen-Posen.			
		a) Erzbischöflicher Stuhl ..... 22,248. 26. 4.			
		b) Theoretisch-theologisches Seminar zu Posen 4,389. —. —.			
		c) Praktisch- ascetisches Seminar zu Gnesen 3,691. 19. —.			
		d) Emeriten-Anstalt ..... 3,381. 22. 2.			
		e) Demeriten-Anstalt..... 2,466. 20. —.			
		f) Domkapitel zu Posen..... 15,031. 8. —.			
		g) Domkapitel zu Gnesen..... 13,585. 28. 9.			
		h) Clerus minor ..... 400. 29. 5.	—	65,196. 3 8	— — —
	4.	Bisthum Breslau.			
		a) Fürstbischöflicher Stuhl ..... 24,605. 9. 6.			
		b) Seminar ..... 2,465. 21. 11.			
		c) Emeriten-Anstalt..... —. —. —.			
		d) Demeriten-Anstalt..... 298. 28. 7.			
		e) Domkapitel ..... 17,196. —. —.			
		f) Dom-Pfarrkirche..... 4,722. 25. 10.			
		g) Aversional-Quantum für Persolvirung fundirter Messen..... 3,968. —. —.			
		Seite	—	133,622. 9 —	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	—	133,622. 9 —	— — —
		h) Fundationszinsen der Kardinal-Hessischen Kapelle ..... 80. —. —.			
		i) Den Vikarien zum heiligen Kreuz in Breslau ..... 4. 8. —.			
		k) Den Dom-Vikarien in Breslau ..... 3. 2. —.			
		l) Kompetenz für den jedesmaligen Groß-Dechanten und Fürstbischöflichen Vikar der Grafschaft Glatz ..... 400. —. —.			
		m) Büreaukosten für den Fürstbischöflichen Kommissarius des Distrikts Katscher .... 300. —. —.			
			—	54,044. 5 10	— — —
5.		Bisthum Hildesheim.			
		a) Bischöflicher Stuhl ..... } 11,156. 22. 10.			
		b) Domkapitel ..... }			
		c) Seminar ..... —. —. —.			
		d) Domkirche ..... 3,914. 24. 10.			
			—	15,071. 17 8	380. — 2
6.		Bisthum Osnabrück.			
		a) Bischöflicher Stuhl ..... } 6,911. 28. 10.			
		b) Domkapitel ..... }			
		c) Seminar ..... —. —. —.			
		d) Domkirche ..... 3,756. 19. 1.			
			—	10,668. 17 11	— — —
7.		Bisthum Münster.			
		a) Bischöflicher Stuhl ..... 13,550. —. —.			
		b) Seminar ..... 2,587. —. —.			
		c) Emeriten-Anstalt ..... 3,000. —. —.			
		d) Demeriten-Anstalt ..... 1,500. —. —.			
		e) Domkapitel ..... 14,720. —. —.			
		f) Dom-Pfarrkirche ..... 1,000. —. —.			
			—	36,357. — —	— — —
8.		Bisthum Paderborn.			
		a) Bischöflich-geistliches Gericht zu Erfurt .. 533. 23. —.			
		b) Bischöflich-geistliches Gericht zu Heiligenstadt ..... 1,219. 15. 6.			
		c) Bischöflicher Stuhl ..... 13,850. —. —.			
		d) Seminar ..... 2,131. —. —.			
		e) Emeriten-Anstalt ..... 3,000. —. —.			
		f) Demeriten-Anstalt ..... 1,500. —. —.			
		g) Domkapitel ..... 13,180. —. —.			
		h) Dom-Pfarrkirche ..... 3,080. —. —.			
			—	38,494. 8 6	— — —
9.		Bisthum Fulda.			
		a) Bischöflicher Stuhl ..... 3,908. 17. 2.			
		b) Domkapitel ..... 8,650. 8. 6.			
		c) Dotationserhöhung ..... 4,460. —. —.			
		d) Dem Erzbischof von Freiburg als Metropolitan des Bisthums Fulda ..... 97. 4. 3.			
		e) Beitrag zur Kasse der Emeriten-Anstalt der Diözese Würzburg ..... 58. 13. 2.			
			—	17,174. 13 1	58. 13 2
10.		Bisthum Limburg an der Lahn.			
		a) Bischöflicher Stuhl ..... }			
		b) Dokapitel ..... }	—	11,804. 25 1	— — —
11.		Bisthum Köln.			
		a) Erzbischöflicher Stuhl ..... 19,400. —. —.			
		b) Seminar ..... 7,470. —. —.			
		Seite	—	317,237. 7 1	438. 13 4

Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
	Uebertrag	—	317,237. 7 1	438. 13 4
	c) Emeriten-Anstalt ..... 4,000. —. —.			
	d) Demeriten-Anstalt ..... 2,000. —. —.			
	e) Domkapitel ..... 17,384. —. —.			
	f) Dom-Pfarrkirche ..... 2,750. —. —.			
	g) Kollegiat-Stift in Aachen ..... 6,037. —. —.	—	59,041. — —	— — —
12.	Bisthum Trier.			
	a) Bischöflicher Stuhl ..... 13,100. —. —.			
	b) Seminar ..... 2,851. 12. 10.			
	c) Emeriten-Anstalt ..... 2,788. —. —.			
	d) Demeriten-Anstalt ..... 1,371. —. —.			
	e) Domkapitel ..... 12,531. 1. 4.			
	f) Dom-Pfarrkirche ..... —. —. —.	—	32,641. 14 2	— — —
13.	Bisthum Freiburg.	—	40. — —	— — —
	Summa Tit. 1 bis 13 und Kap. 118	—	408,959. 21 3	438. 13 4
	Katholische Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück.			
	Besoldungen.			
1.	2 Vorsitzende mit 2200 Thlr. und 1700 Thlr.; 1 schulkundiges Mitglied mit 1700 Thlr.; 3 Mitglieder im Nebenamt mit 200 Thlr., 300 Thlr. und 389 Thlr.; 2 Sekretaire mit 600 Thlr. und 700 Thlr.; 2 Kanzlisten mit 350 Thlr. und 450 Thlr.; 2 Kanzleidiener mit 280 Thlr. und 340 Thlr.	—	9,209. — —	— — —
	Summa Tit. 1 für sich.			
	Andere persönliche Ausgaben.			
2.	Zu Kopialien	—	15. — —	— — —
3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	—	85. — —	— — —
	Summa Tit. 2 und 3	—	100. — —	— — —
	Sächliche Ausgaben.			
4.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	—	680. — —	— — —
5.	Zu Diäten und Fuhrkosten	—	120. — —	— — —
	(Tit. 4 und 5 übertragen sich gegenseitig.)			
6.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes in Hildesheim	—	50. — —	— — —
	Summa Tit. 4 bis 6	—	850. — —	— — —
	Dazu: „ „ 1	—	9,209. — —	— — —
	„ „ 2 und 3	—	100. — —	— — —
	Summa Kap. 119	—	10,159. — —	— — —
	Katholische Geistliche und Kirchen.			
1.	Besoldungen und Zuschüsse	4,009	449,677. 12 2	6,093. 24 3
	Vermerk: Wie unter Kap. 117 Tit. 1 und 2.			
	Summa Tit. 1 und Kap. 120 für sich.			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
121.		**Provinzial-Schulkollegien.**			
		Besoldungen.			
	1.	1 Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin mit 2700 Thlr., darunter 200 Thlr. künftig wegfallend; 19 Provinzial-Schulräthe mit 1700 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1850 Thlr.; 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamt mit 400 Thlr.; 2 Verwaltungsräthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr.; 2 Justitiarien im Nebenamt mit 200 Thlr. und 400 Thlr.	—	42,250. — —	200. — —
	2.	4 Sekretaire in Berlin mit 600 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1000 Thlr.; 21 Sekretaire in den Provinzen mit 600 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr.; 1 Büreau-Assistent mit 500 Thlr.; 12 Kanzlisten mit 550 Thlr. bis 750 Thlr., im Durchschnitt 650 Thlr.; 13 Kanzleidiener mit 320 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 360 Thlr., außerdem 130 Thlr. künftig wegfallend	—	36,010. — —	130. — —
		Summa Tit. 1 und 2	—	78,260. — —	330. — —
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	—	3,086. — —	— — —
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	—	1,280. — —	— — —
		Summa Tit. 3 und 4.....	—	4,366. — —	— — —
		Sächliche Ausgaben.			
	5.	Miethe für Geschäftslokale und zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.)	—	5,670. — —	— — —
	6.	Zu Diäten und Fuhrkosten (Tit. 5 und 6 übertragen sich gegenseitig.)	—	11,050. — —	— — —
		Summa Tit. 5 und 6.....	—	16,720. — —	— — —
		Dazu: » » 1 » 2.....	—	78,260. — —	330. — —
		» » 3 » 4.....	—	4,366. — —	— — —
		Summa Kap. 121.....	—	99,346. — —	330. — —
		(Wegen der hierunter enthaltenen, aus dem Hannoverschen Klosterfonds zu bestreitenden Ausgaben für das Provinzial-Schulkollegium in Hannover cfr. Vermerk zu Kap. 34 Tit. 3 der Einnahme.)			
122.		**Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen**	—	12,750. — —	— — —
		Summa Kap. 122 für sich.			
123.		**Universitäten**	694,796	— — —	— — —
	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg	—	148,981. 8 5	4,500. — —
	2.	» » » » » Berlin	—	285,570. 9 3	17,300. — —
	3.	» » » » » Breslau	—	139,595. 15 —	4,100. — —
	4.	» » » » » Halle	—	117,325. 28 6	6,175. — —
	5.	» » » » » Kiel	—	111,414. 22 6	3,520. — —
	6.	» » » » » Göttingen	—	42,651. 7 1	2,700. — —
	7.	» » » » » Marburg	—	98,574. — —	1,150. — —
	8.	» » » » » Bonn	—	186,551. 8 3	10,750. — —
	9.	» » » theologische und philosophische Akademie in Münster	—	2,525. — —	— — —
	10.	» » das Lyceum-Hosianum zu Braunsberg	—	2,443. — —	— — —
		Summa Tit. 1 bis 10.....	694,796	1,135,632. 9 —	50,195. — —
		(Ersparnisse an den Fonds zu sächlichen Ausgaben der Universitäten und Universitäts-Institute können zur			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	694,796	1,135,632. 9 —	50,195. — —
		Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden, einschließlich der aus früheren Jahren vorhandenen Ersparnisse.)			
	11.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum-Hosianum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	—	105,150. — —	— — —
	12.	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer.....	—	4,000. — —	— — —
	13.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	—	17,309. 29 8	— — —
		Summa Tit. 1 bis 13 und Kap. 123.....	694,796	1,262,092. 8 8	50,195. — —
124.		**Gymnasien und Realschulen.**			
	1.	Zuschüsse für nachbenannte Anstalten und Fonds:			
		Regierungsbezirk Königsberg. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Rössel, Bartenstein.			
		Regierungsbezirk Gumbinnen. Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasien zu Lyck, Tilsit, Insterburg.			
		Regierungsbezirk Danzig. Gymnasien zu Elbing, Neustadt.			
		Regierungsbezirk Marienwerder. Katholischer Hauptschulfonds von Westpreußen, Gymnasien zu Marienwerder, Thorn, Kulm, Konitz, Deutsch-Crone, Straßburg, Progymnasium zu Neumark.			
		Residenzstadt Berlin. Berlinisches Gymnasium, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Kölnisches Gymnasium, Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Realschule desselben, Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Joachimthalsches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium.			
		Regierungsbezirk Potsdam. Gymnasien zu Potsdam, Brandenburg, Prenzlau, Neuruppin, Charlottenburg, Ritter-Akademie zu Brandenburg.			
		Regierungsbezirk Frankfurt. Gymnasien zu Frankfurt, Guben, Luckau, Sorau, Königsberg N. M., Kottbus, Landsberg a. W., Küstrin, Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Realschule zu Lübben.			
		Regierungsbezirk Stettin. Marienstifts-Gymnasium zu Stettin. Gymnasien zu Stargard, Anklam.			
		Regierungsbezirk Köslin. Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Stolp.			
		Regierungsbezirk Stralsund. Pädagogium zu Putbus.			
		Regierungsbezirk Posen. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, Marien-Gymnasium daselbst nebst Alumnat, Gymnasien zu Lissa, Ostrowo, Wilhelms-Gymnasium zu Krotoschin, Gymnasien zu Meseritz, Schrimm, Rogasen, Realschule zu Fraustadt.			
		Regierungsbezirk Bromberg. Gymnasien zu Bromberg, Inowraclaw, Gnesen, Schneidemühl, Wongrowitz, Progymnasium zu Trzemeszno.			
		Regierungsbezirk Breslau. Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien, Gymnasium zu Breslau, Friedrichs-Gymnasium daselbst, Gymnasien zu Brieg, Oels, Schweidnitz, Glatz, Wilhelmsschule zu Reichenbach.			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Regierungsbezirk Liegnitz. Gymnasium zu Liegnitz, zwei Gymnasien in Groß-Glogau, Gymnasien zu Lauban, Hirschberg, Görlitz, Sagan, Ritter-Akademie zu Liegnitz.		
		Regierungsbezirk Oppeln. Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobschütz, Neisse, Gleiwitz, Beuthen O. S., Kreuzburg, Groß-Strehlitz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg. Dom-Gymnasien zu Magdeburg, Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg, Stendal, Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.		
		Regierungsbezirk Merseburg. Gymnasien zu Merseburg, Eisleben, Wittenberg, Dom-Gymnasium zu Naumburg, Gymnasium zu Torgau, Stifts-Gymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Lateinische Schule der Frankeschen Stiftungen zu Halle, Pädagogium daselbst, Realschule daselbst.		
		Regierungsbezirk Erfurt. Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen.		
		Regierungsbezirk Schleswig. Gymnasien zu Altona, Real-Gymnasium zu Rendsburg, Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf, Ploen, Kiel, Flensburg, Dom-Gymnasium zu Schleswig, Gymnasien zu Hadersleben, Husum, höhere Bürgerschule zu Sonderburg.		
		Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim. Gymnasium zu Hameln, Lyceum zu Hannover, Gymnasium zu Göttingen, Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium Josephinum daselbst, Gymnasium zu Klausthal, Pädagogium zu Ilfeld, Progymnasium zu Duderstadt, Realschulen zu Osterode, Goslar, höhere Bürgerschulen zu Nienburg, Einbeck, Münden, Nordheim.		
		Landdrosteibezirke Lüneburg, Stade. Gymnasium zu Celle, Gymnasium Johanneum zu Lüneburg, Gymnasium zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden, Realschule zu Harburg, höhere Bürgerschule zu Otterndorf.		
		Landdrosteibezirke Osnabrück, Aurich. Gymnasien zu Aurich, Emden, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Raths-Gymnasium zu Osnabrück, Gymnasium Carolinum daselbst, Progymnasium zu Norden, Realschulen zu Osnabrück und Leer, Schule in Wilhelmshaven.		
		Regierungsbezirk Münster. Gymnasien zu Münster, Recklinghausen, Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Coesfeld, Warendorf, Rheine, Progymnasium zu Vreden und Dorsten.		
		Regierungsbezirk Minden. Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Herford, Gymnasium Theodorianum zu Paderborn, Gymnasien zu Höxter, Warburg, Progymnasium zu Rietberg, Studienfonds zu Paderborn.		
		Regierungsbezirk Arnsberg. Gymnasien zu Arnsberg, Dortmund, Hamm, Soest, Brilon, Progymnasium zu Attendorn, Realschule zu Siegen.		
		Regierungsbezirk Kassel. Gymnasien zu Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Hersfeld, Rinteln, Realschulen zu Kassel, Marburg, Eschwege, Fulda, Hersfeld, Schmalkalden, Hofgeismar, Rotenburg, Carlshafen.		
		Regierungsbezirk Wiesbaden. Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Lateinisches Gymnasium zu Wiesbaden, Realgymnasium daselbst, Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Progymnasium zu Dillenburg, Realschulen zu Homburg, Biedenkopf, höhere Bürgerschulen zu Mosbach, Limburg, Geisenheim.		

Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
	Regierungsbezirk Koblenz. Gymnasien zu Wetzlar, Kreuznach, Progymnasien zu Linz, Trarbach, Lateinische Schule zu Meisenheim.			
	Regierungsbezirk Düsseldorf. Gymnasien zu Düsseldorf, Essen, Kleve, Elberfeld, Wesel, Duisburg, Emmerich, Progymnasium zu Moers, Bergischer Schulfonds.			
	Regierungsbezirk Köln. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, Gymnasium zu Münstereifel, Progymnasien zu Wipperfürth, Siegburg.			
	Regierungsbezirk Trier. Gymnasium zu Saarbrücken, Progymnasien zu St. Wendel, Prüm.			
	Regierungsbezirk Aachen. Gymnasien zu Aachen, Düren, Progymnasien zu Erkelenz, Jülich, Malmedy.			
	Regierungsbezirk Sigmaringen. Gymnasium zu Hedingen, höhere Bürgerschule zu Hechingen.....	2,143,866	917,611. 17 4	27,435. 26 1
	(Das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, sowie die Gymnasien zu Nogasen und Emden werden vom Staate übernommen, das Gymnasium zu Straßburg, Regierungsbezirk Marienwerder, wird neu begründet.)			
2.	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 (Staatsanzeiger pro 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung und zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementarlehrer an diesen Anstalten, sowie für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile.....	—	320,000. — —	— — —
3.	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen.....	—	8,000. — —	— — —
	Summa Tit. 1 bis 3. Kap. 124.....	2,143,866	1,245,611. 17 4	27,435. 26 1
	Vermerk. Aus den Etats-Titeln »Insgemein« der unter Tit. I. aufgeführten Anstalten können denjenigen aktiven Subaltern-Beamten und Unterbedienten der resp. Anstalten, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.			
	Elementar-Unterrichtswesen.			
1.	Schullehrer-Seminarien.			
	Zuschüsse für nachbenannte Anstalten und Fonds:			
	Regierungsbezirk Königsberg. Schullehrer-Seminarien zu Braunsberg, Waldau, Pr. Eylau, Friedrichshof, Hülfs-Seminar zu Königsberg, Litthauisches Seminar, Polnisches Seminar.			
	Regierungsbezirk Gumbinnen. Schullehrer-Seminarien zu Angerburg und Karalene.			
	Regierungsbezirk Danzig. Schullehrer-Seminarien zu Marienburg und Berent.			
	Regierungsbezirk Marienwerder. Schullehrer-Seminarien zu Graudenz und Friedland.			
	Residenzstadt Berlin. Seminar für Stadtschulen.			
	Regierungsbezirk Potsdam. Schullehrer-Seminarien zu Köpenick, Oranienburg und Kyritz.			
	Regierungsbezirk Frankfurt. Schullehrer-Seminarien zu Neuzelle, Alt-Döbern und Drossen.			
	Regierungsbezirk Stettin. Schullehrer-Seminarien zu Pölitz, Kammin und Pyritz, Unterstützungsfonds für Seminaristen im Regierungsbezirk Stettin.			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Regierungsbezirk Köslin. Schullehrer-Seminarien zu Köslin, Bütow und Dramburg.			
		Regierungsbezirk Stralsund. Schullehrer-Seminar zu Franzburg, Hülfs-Seminar zu Gingst.			
		Regierungsbezirk Posen. Schullehrer-Seminarien zu Posen, Paradies, Kozmin, Louisenschule nebst Lehrerinnen-Seminar zu Posen.			
		Regierungbezirk Bromberg. Schullehrer-Seminar zu Bromberg und Exin.			
		Regierungsbezirk Breslau. Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt.			
		Regierungsbezirk Liegnitz. Schullehrer-Seminarien zu Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach.			
		Regierungsbezirk Oppeln. Schullehrer-Seminarien zu Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Vilchowitz, vier in Oberschlesien neu zu errichtende katholische Schullehrer-Seminarien nebst Präparanden-Anstalten.			
		Regierungsbezirk Magdeburg. Schullehrer-Seminarien zu Barby, Halberstadt und Osterburg.			
		Regierungsbezirk Merseburg. Schullehrer-Seminarien zu Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.			
		Regierungsbezirk Erfurt. Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt.			
		Regierungsbezirk Schleswig. Schullehrer-Seminarien zu Segeberg, Tondern und Eckernförde.			
		Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim. Schullehrer-Seminarien zu Hannover, Alfeld und Hildesheim.			
		Landdrosteibezirke Lüneburg, Stade. Schullehrer-Seminarien zu Lüneburg und Stade.			
		Landdrosteibezirke Osnabrück, Aurich. Schullehrer-Seminarien zu Osnabrück, Aurich, Schullehrer-Vorseminar zu Neuenhaus.			
		Regierungsbezirk Münster. Schullehrer-Seminar zu Langenhorst, Lehrerinnen-Seminar zu Münster.			
		Regierungsbezirk Minden. Schullehrer-Seminarien zu Petershagen und Büren, Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.			
		Regierungsbezirk Arnsberg. Schullehrer-Seminarien zu Soest und Hilchenbach.			
		Regierungsbezirk Kassel. Schullehrer-Seminarien zu Homberg, Schlüchtern und Fulda.			
		Regierungsbezirk Wiesbaden. Schullehrer-Seminarien zu Montabaur und Usingen.			
		Regierungsbezirk Koblenz. Schullehrer-Seminarien zu Boppard und Neuwied.			
		Regierungsbezirk Düsseldorf. Schullehrer-Seminarien zu Mörs, Kempen, Mettmann und ein neu zu gründendes katholisches Seminar.			
		Regierungsbezirk Köln. Schullehrer-Seminar zu Brühl.			
		Regierungsbezirk Aachen. Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen.			
		Regierungsbezirk Sigmaringen. Für Seminarzwecke.	186,321	548,251. 23 —	12,893. 14 3

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	186,321	548,251.	23	—	12,893.	14	3
		Präparandenanstalten.							
	2.	Zuschüsse für nachbenannte Anstalten:							
		Regierungsbezirk Danzig. Präparandenanstalt zu Preuß. Stargardt.							
		Regierungsbezirk Stettin. Präparandenanstalten zu Lebbin und Plathe.							
		Regierungsbezirk Köslin. Präparandenanstalten zu Bartin und Mocker.							
		Regierungsbezirk Stralsund. Präparandenanstalt zu Richtenberg.							
		Regierungsbezirk Bromberg. Evangelische Präparandenanstalt zu Czarnikau, katholische Präparandenanstalt zu Exin.							
		Regierungsbezirk Kassel. Präparandenanstalt zu Fulda	3,600	8,532.	—	—	7,998.	—	—
		Vermerk. Der Vermerk zu Kap. 124 findet auch auf die unter Kap. 125 Tit. 1 und 2 genannten Anstalten Anwendung.							
	3.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	—	100,000.	—	—	100,000.	—	—
		Summa Tit. 1 bis 3.....	189,921	656,783.	23	—	120,891.	14	3
		Elementarschulen.							
	4.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer.....	1,481	2,502,540.	24	7	—	—	—
		Vermerk. Ersparnisse können in das folgende Jahr übertragen und zu einmaligen persönlichen Ausgaben für Elementarlehrer und Lehrerinnen verwendet werden.							
	5.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen.....	—	250,000.	—	—	—	—	—
		Vermerk. Ersparnisse können in das folgende Jahr übertragen werden.							
	6.	Zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	—	80,000.	—	—	—	—	—
	7.	Zur Vermehrung der Schulaufsichtskräfte, und zwar zu Besoldungen für 50 Kreis-Schulinspektoren mit 800 Thlr. bis 1600 Thlr., im Durchschnitt 1200 Thlr., zu Reisekosten-Vergütungen für dieselben 200 Thlr. bis 400 Thlr., im Durchschnitt 300 Thlr. für jeden; ferner zur Remunerirung von weiteren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren....	—	100,000.	—	—	—	—	—
	8.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	—	64,500.	—	—	22,000.	—	—
		Summa Tit. 4 bis 8	1,481	2,997,040.	24	7	22,000.	—	—
	9.	Zur Ausbildung von Turnlehrern.....	—	12,160.	—	—	—	—	—
		Summa Tit. 9 für sich.							
		Taubstummen- und Blinden-Anstalten.							
	10.	Zuschüsse für nachbenannte Anstalten:							
		Regierungsbezirk Königsberg. Taubstummen-Institut zu Königsberg.							
		Residenzstadt Berlin. Taubstummen- und Blinden-Anstalt daselbst.							
		Regierungsbezirk Breslau. Privat-Taubstummen-Anstalt in Breslau, Privat-Blindenanstalt daselbst.							

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Regierungsbezirk Magdeburg. Friedrich-Wilhelms-Blinden-Institut in Barby.			
		Regierungsbezirk Schleswig. Privat-Blindenanstalt zu Kiel.			
		Regierungsbezirk Münster. Taubstummen-Anstalten zu Büren, Soest, Langenhorst und Petershagen.			
		Regierungsbezirk Wiesbaden. Privat-Blinden-Institut zu Wiesbaden.	19,874	16,683. 17 2	1,500. — —
		Summa Tit. 10 für sich.			
		Vermerk. Der Vermerk zu Kap. 124 findet auch auf die unter Kap. 125 Tit. 10 genannten Anstalten Anwendung.			
	11.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten.			
		Zuschüsse für nachbenannte Anstalten:			
		Regierungsbezirk Königsberg. Waisenhaus zu Königsberg.			
		Residenzstadt Berlin. Louisenstiftung, Louisenstift, Friedrichs-Waisenhaus, Lindow- und Orange-Waisenhaus, Hôtel de refuge, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus.			
		Regierungsbezirk Potsdam. Civil-Waisenanstalt zu Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt zu Klein-Glienicke.			
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Waisenhaus zu Neuzelle, Waisenhaus zu Landsberg a. W., Waisenhaus zu Sorau, Siechenhaus daselbst.			
		Regierungsbezirk Posen. Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen.			
		Regierungsbezirk Breslau. Elisabethiner Jungfrauen-Konvent in Breslau, Barmherziger Brüder-Konvent daselbst, Hickert'sches Kindererziehungs-Institut.			
		Regierungsbezirk Liegnitz. Waisenhaus in Bunzlau.			
		Regierungsbezirk Oppeln. Institut der barmherzigen Brüder in Neustadt, Institut der barmherzigen Brüder in Pilchowitz.			
		Regierungsbezirk Magdeburg. Berg'sche Diözesan-Schullehrer- und Waisenkasse, Waisenhaus in Quedlinburg.			
		Regierungsbezirk Merseburg. Franke'sche Stiftungen in Halle, Waisenhaus in Merseburg, Land-Waisenanstalt zu Langendorf, Prokuraturamt und Waisenhaus zu Zeitz.			
		Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim. Waisenhaus zu Hannover.			
		Regierungsbezirk Minden. Waisenhaus zu Bielefeld.			
		Regierungsbezirk Arnsberg. Waisenhaus zu Hamm.			
		Regierungsbezirk Düsseldorf. Rettungsanstalt zu Düsselthal.	1,604	75,687. 28 1	— — —
		Vermerk. Der Vermerk zu Kap. 124 findet auch auf die unter vorstehendem Titel genannten Anstalten Anwendung.			
		Summa Tit. 11	1,604	75,687. 28 1	— — —
		Dazu: » 1 bis 3	189,921	656,783. 23 —	120,891. 14 3
		» 4 » 8	1,481	2,997,040. 24 7	22,000. — —
		» 9	—	12,160. — —	— — —
		» 10	19,874	16,683. 17 2	1,500. — —
		Summa Kap. 125	212,880	3,758,356. 2 10	144,291. 14 3

Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Kunst und Wissenschaft.							
1.	Zuschuß für die Akademie der Künste und die damit verbundene Kunstschule und Hochschule für Musik	10,390	63,680.	—	—	—	—	—
2.	Zuschuß für die Kunstakademie in Königsberg	410	9,660.	—	—	—	—	—
3.	» » » » » Düsseldorf	1,620	16,930.	—	—	—	—	—
4.	» » » » » Kassel	528	8,052.	—	—	—	—	—
5.	» » » » » Hanau	1,890	3,060.	—	—	—	—	—
	Summa Tit. 2 bis 5	4,448	37,702.	—	—	—	—	—
6.	Zuschuß für die Kunst-Museen in Berlin	13,350	182,895.	—	—	—	—	—
7.	Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften in Berlin	3,887	24,828.	—	—	2,000.	—	—
8.	Zuschuß für die Königliche Bibliothek in Berlin	160	48,970.	—	—	—	—	—
	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.							
9.	Besoldungen: 1 Konservator der Kunstdenkmäler mit 2400 Thlr., einschließlich 1000 Thlr. Büreau- und Reisekosten, 1 Konservator der Hannoverschen Landesalterthümer mit 300 Thlr., einschließlich 100 Thlr. Reisekosten; 1 Vorsitzender des literarischen und musikalischen Sachverständigenvereins mit 300 Thlr.; 1 Historiograph der Mark Brandenburg und 1 Historiograph des Preußischen Staats mit je 300 Thlr.; 1 Kustos und 1 Diener des Rauch-Museums mit 300 Thlr. und 335 Thlr.; 1 Schloßkastellan und 1 Schloßdiener in Marienburg mit 335 Thlr. und 170 Thlr.; Beamte des geodätischen Instituts für die Zwecke der Europäischen Gradmessung, und zwar: 1 Präsident mit 4000 Thlr., einschließlich 1200 Thlr. persönliche Zulage, 4 Sektionschefs mit je 1800 Thlr., 8 Assistenten mit je 700 Thlr., 1 Büreauvorsteher mit 850 Thlr. und 1 Büreaudiener mit 360 Thlr., Aussterbebesoldung für einen Gelehrten 1500 Thlr.	—	24,250.	—	—	1,500.	—	—
10.	Zuschüsse für nachbenannte Kunst- und wissenschaftliche Anstalten, Sammlungen und Vereine: Geodätisches Institut für die Zwecke der Europäischen Gradmessung (Sächliche Ausgaben); Sternwarte in Altona; Seminar für Zeichnenlehrer in Berlin; Archäologisches Institut in Rom; Provinzialkunst-, Bau- und Handwerksschulen in Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg und Erfurt; Pädagogisches Seminar in Königsberg; Seminarien für gelehrte Schulen in Breslau und Berlin; Sammlung vaterländischer Alterthümer in Königsberg; Museum, Bildergallerie und Alterthümersammlung in Kassel; Königliche Bibliothek in Wiesbaden; Landesbibliothek in Düsseldorf; naturhistorisches Museum, chemisches Privatlaboratorium und Gemäldesammlung in Wiesbaden; Wagnersche Gemäldesammlung; Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Leseverein in Frankfurt a. O.; naturwissenschaftliche Vereine in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; naturforschende Gesellschaft in Marburg; Vereine für Hessische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterausche Gesellschaft; Verein für Nassauische Geschichte und Alterthumskunde; Gesellschaft für nützliche Untersuchungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher; Musikinstitut der Hof- und Domkirche in Berlin; Musikinstitut in Koblenz; Konservatorium der Musik in Köln; Botanischer Garten in Düsseldorf; Zoologischer Garten bei Berlin	7,130	74,755.	8	2	3,000.	—	—
	Vermerk. Der Vermerk zu Kap. 124 findet auch auf die unter vorstehendem Titel aufgeführten Anstalten ꝛc. Anwendung.							
	Seite	7,130	99.005.	8	2	4,500.	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	7,130	99,005. 8 2	4,500. — —
	11.	Zu verschiedenen anderen Ausgaben (Ausbildung und Prüfung von Organisten und für andere musikalische Zwecke; Unterhaltung, weitere Ausgrabung und Bewachung der Römischen Alterthümer bei Rennig; Erhaltung und Bewachung von Denkmälern und dergl.)	—	7,793. 12 6	— — —
	12.	Zur Unterhaltung der Gebäude und wissenschaftlichen Anstalten in Berlin	—	5,250. — —	— — —
	13.	Zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	—	22,500. — —	— — —
	14.	Für Zwecke der bildenden Kunst	—	50,000. — —	— — —
		Summa Tit. 9 bis 14	7,130	184,548. 20 8	4,500. — —
		Dazu » » 1	10,390	63,680. — —	— — —
		» » 2 bis 5	4,448	37,702. — —	— — —
		» » 6	13,350	182,895. — —	— — —
		» » 7	3,887	24,828. — —	2,000. — —
		» » 8	160	48,970. — —	— — —
		Summa Kap. 126	39,365	542,623. 20 8	6,500. — —
		Dazu für Kap. 123 bis 126 aus der Beilage 23 Abschnitt II.	240,949	— — —	— — —
127.		**Kultus und Unterricht gemeinsam**	569,919	— — —	— — —
	1.	Besoldungen für 57 Schulräthe bei den Regierungen mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr., worauf an Bezügen aus Nebenämtern 200 Thlr. in Anrechnung kommen; 5 Schulräthe im Nebenamt, 1 mit 1500 Thlr., einschließlich 1000 Thlr. künftig wegfallend, 3 mit je 500 Thlr. und 1 mit 400 Thlr.; 8 geistliche Räthe, 4 mit je 200 Thlr., 2 mit je 250 Thlr., 1 mit 300 Thlr. und 1 mit 350 Thlr.; 1 geistlicher und Schulrath im Nebenamt mit 342 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.	—	102,392. 25 9	1,000. — —
	2.	Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	—	511,034. 17 3	— — —
		(Zu Bauten von kirchlichen Gebäuden landesherrlichen Patronats dürfen hieraus nur Verwendungen gemacht werden, wenn das Patronat über die betreffende Kirche vor dem 1. Januar 1873 begründet worden ist.)			
	3.	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer	—	225,904. 9 1	— — —
	4.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	—	12,670. 24 1	— — —
	5.	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen	—	6,000. — —	— — —
	6.	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Geistlichen	—	38,706. 18 8	— — —
	7.	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	—	28,000. — —	— — —
	8.	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für emeritirte Geistliche	—	3,500. — —	— — —
	9.	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Gymnasial- und Seminarlehrer	—	4,000. — —	— — —
		Vermerk zu Tit. 6—9. Bestände können in das folgende Jahr übertragen werden.			
		Seite	—	92,877. 12 9	— — —

Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
	Uebertrag	—	92,877. 12 9	— — —
10.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und zu außerordentlichen Unterstützungen für pensionirte Beamte	—	12,000. — —	— — —
11.	Zu Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	—	1,000. — —	— — —
12.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	—	43,304. 13 2	287. 25 3
13.	Kosten für die Beaufsichtigung der zum Dombau in Berlin gehörigen Bautheile	—	1,125. — —	— — —
14.	Unterstützung für die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden	—	500. — —	— — —
	Summa Tit. 4 bis 14.....	—	150,806. 25 11	287. 25 3
	Dazu „ „ 1	—	102,392. 25 9	1,000. — —
	„ „ 2	—	511,034. 17 3	— — —
	„ „ 3	—	225,904. 9 1	— — —
	Summa Kap. 127.....	569,919	990,138. 18 —	1,287. 25 3
	Medizinalwesen.			
	Besoldungen.			
1.	33 Mitglieder der Provinzial-Medizinal-Kollegien mit 200 Thlr. bis 400 Thlr., zusammen 10,066 Thlr. 19 Sgr 6 Pf.; 5 Mitglieder, künftig wegfallend, mit zusammen 1097 Thlr. 10 Sgr.; 32 Assessoren der Provinzial-Medizinal-Kollegien mit 200 Thlr. bis 350 Thlr., zusammen 6950 Thlr.; 1 Assessor, künftig wegfallend, mit 268 Thlr.; 29 Regierungs-Medizinalräthe mit 1400 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1700 Thlr.; 1 Regierungs-Medizinalrath mit 342 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.	—	68,024. 25 3	1,365. 10 —
2.	382 Kreis- und Bezirksphysiker mit je 300 Thlr., außerdem 1835 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. künftig wegfallend; 3 Kreisphysiker mit 500 Thlr., 350 Thlr. und 50 Thlr.; 3 Kreis- und Bezirksphysiker, 2 mit je 500 Thlr., 1 mit 650 Thlr.; 33 Distriktsärzte, je 5 mit 462 Thlr., 375 Thlr. und 372 Thlr., je 6 mit 300 Thlr., 279 Thlr. und 225 Thlr.; 85 Obergerichts- und Landphysiker mit 40 Thlr. bis 500 Thlr., im Ganzen 19,050 Thlr.; 37 Amtsphysiker (künftig wegfallend) mit 250 Thlr. bis 400 Thlr., im Ganzen 12,250 Thlr.; 24 Physikats-Assistenten und Amtswundärzte (künftig wegfallend) mit 200 Thlr. bis 300 Thlr., im Ganzen 6300 Thlr.; 4 Stadtphysiker, 1 mit 785⅔ Thlr., 3 mit je 671⅓ Thlr.; 2 Stadtphysiker (künftig wegfallend) mit 200 Thlr. und 435 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.; 4 Oberamts-Physiker mit je 371⅓ Thlr., außerdem künftig wegfallend 657⅓ Thlr.; 1 Stellvertreter mit 91⅔ Thlr.; 6 Aerzte der Französischen Kolonie mit 100 Thlr. bis 300 Thlr., im Ganzen 1512 Thlr., einschließlich 100 Thlr. künftig wegfallend; 374 Kreiswundärzte mit je 200 Thlr., außerdem 900 Thlr. künftig wegfallend; 2 Kreiswundärzte mit je 250 Thlr., davon 100 Thlr. künftig wegfallend; 2 Kreiswundärzte mit 230 Thlr., einschließlich 5 Thlr. künftig wegfallend, und 25 Thlr.; 1 Distrikts-Chirurgus mit 117 Thlr.; 8 Oberamts-Wundärzte mit 28⅔ Thlr. bis 142⅔ Thlr., im Ganzen 708⅔ Thlr.	—	251,917. 3 6	22,783. 12 2
	Vermerk. 1. Behufs Reorganisation der Medizinalverwaltung in der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der in den älteren Provinzen bestehenden Einrichtungen sollen Kreisphysiker und Kreis-Wundärzte mit den Pflichten und Rechten dieser Beamten in den älteren Provinzen angestellt			
	Seite	—	319,941. 28 9	24,148. 22 2

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	—	319,941. 28 9	24,148. 22 2
		und zur Besoldung derselben innerhalb der Grenzen der Normalsätze die vorstehend für die jetzigen Distrikts-Physiker ꝛc. in der genannten Provinz ausgebrachten Mittel verwendet werden. 2. Behufs Reorganisation der Medizinalverwaltung in der Provinz Hannover nach Maßgabe der in den älteren Provinzen bestehenden Einrichtungen sollen für jede Landdrostei ein Medizinal-Referent mit Besoldungen von 700 Thlr. bis 1000 Thlr., im Durchschnitt 850 Thlr., sowie Kreisphysiker und Kreis-Wundärzte mit den Rechten und Pflichten und den Normal-Besoldungssätzen dieser Beamten in den älteren Provinzen angestellt und hierzu die vorstehend für die jetzigen Landdrostei- und Landphysiker ausgesetzten Fonds verwendet werden. Die Besoldungen der Medizinal-Referenten bei den Landdrosteien sind demnächst nach Kap. 128 Tit. 1 zu übertragen.			
		Summa Tit. 1 und 2.....	—	319,941. 28 9	24,148. 22 2
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3.	Zur Remunerirung der Büreau- und Kanzlei-Hülfsarbeiter bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien und Vergütigungen für amtswundärztliche Geschäfte im Regierungsbezirk Kassel ..	—	4,720. — —	1,400. — —
		Sächliche Ausgaben.			
	4.	Zu Büreaubedürfnissen der Provinzial-Medizinal-Kollegien (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.) und zu Reisekosten für den Regierungs-Medizinalrath in Schleswig	—	580. — —	— — —
	5.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Physiker, und zu sächlichen Ausgaben bei denselben	—	31,231. — —	— — —
		Vermerk. Bei diesem Fonds kommt nicht mehr zur Verwendung als der Betrag der wirklich aufkommenden Gebühren. Etwaige Ersparnisse an demselben können zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studirender der Medizin, Chirurgie und Pharmazie, sowie bedürftiger und würdiger Aerzte und deren Hinterbliebenen verwendet werden.			
		Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten.			
	6.	Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin	284,614	82,385. 18 6	— — —
	7.	Zuschüsse für das Elisabeth-Krankenhaus in Berlin, die Irren-Anstalt in Sorau (Regierungsbezirk Frankfurt), das Universitäts-Krankenhaus in Greifswald (Regierungsbezirk Stralsund), die Irren- und Siechen-Anstalt in Bunzlau (Regierungsbezirk Liegnitz), die Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle und die Bade-Anstalt in Lauchstädt (Regierungsbezirk Merseburg), das Institut für Augenkranke in Erfurt, die Idioten-Anstalten in Kiel und Schleswig (Regierungsbezirk Schleswig), das Krankenhaus in Paderborn (Regierungsbezirk Minden), das Krankenhaus in Homburg (Regierungsbezirk Wiesbaden), die Irren-Anstalt zu Sig-			
		Seite	284,614	82,385. 18 6	— — —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	284,614	82,385. 18 6	— — —
		maringen, das Landes-Hospital daselbst und das Kranken-Hospital in Hechingen (Regierungsbezirk Sigmaringen) ..	—	9,321. 5 2	2,400. — —
	8.	Dispositionsfonds zur Vermehrung des hülfsärztlichen Personals in den öffentlichen Irren-Anstalten.....	—	2,000. — —	2,000. — —
	9.	Zuschüsse für die Hebammen-Lehrinstitute in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Celle, Aurich, Paderborn, Marburg, Köln und Trier.....	14,140	48,398. 21 5	115. — —
		Vermerk. Der Vermerk zu Kap. 124 findet auch auf die unter dem vorstehenden Titel aufgeführten Anstalten Anwendung.			
	10.	Zu Beihülfen und Prämien für Hebammen und Hebammen-Zöglinge.....	—	1,362. 21 8	— — —
		Summa Tit. 6 bis 10	298,754	143,468. 6 9	4,515. — —
		Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke.			
	11.	Zur Remunerirung von Impfärzten, zu Impfprämien und zu Zuschüssen für die Impfinstitute zu Berlin, Breslau, Glogau und Kiel.....	—	2,953. 15 —	— — —
	12.	Für das pharmazeutische Studium.....	—	800. — —	— — —
	13.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Medizinalbeamte und deren Angehörige.....	—	10,630. — —	— — —
	14.	Zu Almosen an körperlich Gebrechliche zur Rückkehr in die Heimath, sowie für arme Kranke.....	—	300. — —	— — —
	15.	Dispositionsfonds für medizinal-polizeiliche Zwecke	—	10,000. — —	— — —
	16.	Verschiedene andere Ausgaben zu Reagentien bei den Apotheken-Revisionen, Entschädigungsrenten für die vormals Nassauischen Medizinalbeamten, Pensionen für einen ehemaligen Quarantaine-Aufseher in Husum und Kosten des Drucks der Sanitätsberichte für den Regierungsbezirk Wiesbaden.....	—	31,936. 15 6	30,347. 22 3
		Summa Tit. 11 bis 16	—	56,620. — 6	30,347. 22 3
		Dazu: » » 1 und 2	—	319,941. 28 9	24,148. 22 2
		» » 3	—	4,720. — —	1,400. — —
		» » 4	—	580. — —	— — —
		» » 5	—	31,231. — —	— — —
		» » 6 bis 10	298,754	143,468. 6 9	4,515. — —
		Summa Kap. 128	298,754	556,561. 6 —	60,411. 14 5
128.		**Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben**.....	—	25,000. — —	— — —
		Hieraus können solchen Subaltern- und Unterbeamten, welche keinem mit einem Zuschusse aus Staatsfonds ausgestatteten Institute angehören, und für welche die etatsmäßigen Unterstützungsfonds nicht bestimmt sind, im Falle des Bedürfnisses außerordentliche Unterstützungen gewährt werden.			
		Summa Kap. 129 für sich.			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Wiederholung.			
114.		Ministerium	—	192,120. — —	— — —
115.		Evangelischer Ober-Kirchenrath	—	29,314. — —	— — —
116.		Evangelische Konsistorien	10,435	243,402. 20 11	11,938. 18 9
117.		Evangelische Geistliche und Kirchen	95,060	398,904. 6 5	10,646. 13 5
118.		Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	—	408,959. 21 3	438. 13 4
119.		Katholische Konsistorien	—	10,159. — —	— — —
120.		Katholische Geistliche und Kirchen	4,009	449,677. 12 2	6,093. 24 3
121.		Provinzial-Schulkollegien	—	99,346. — —	330. — —
122.		Wissenschaftliche Prüfungskommissionen	—	12,750. — —	— — —
123.		Universitäten	694,796	1,262,092. 8 8	50,195. — —
124.		Gymnasien und Realschulen	2,143,866	1,245,611. 17 4	27,435. 26 1
125.		Elementar-Unterrichtswesen	212,880	3,758,356. 2 10	144,391. 14 3
126.		Kunst und Wissenschaft	39,365	542,623. 20 8	6,500. — —
		Außerdem für Kap. 123 bis 126	240,949	— — —	— — —
127.		Kultus und Unterricht gemeinsam	569,919	990,138. 18 —	1,287. 25 3
128.		Medizinalwesen	298,754	556,561. 6 —	60,411. 14 5
129.		Allgemeiner Dispositionsfonds	—	25,000. — —	— — —
		Summa A. Dauernde Ausgaben	4,310,033	10,225,016. 14 3	319,668. 29 9
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
1.		Zur Bestreitung von Synodalkosten	—	25,000. — —	
2.		Zur Fortsetzung des Dombaues in Köln	—	50,000. — —	
3.		Zur Instandsetzung der an die katholische Kirchengemeinde zu Meschede abzutretenden Rentamtsgebäude und Miethsentschädigung für den zweiten Kaplan daselbst	—	805. 25 —	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.			
		Für die Universität in Königsberg.			
4.		Zuschuß zu den Kosten der Herstellung einer Mauer am botanischen Garten	—	1,230. — —	
5.		Zur Herstellung eines Abzugskanals in dem Garten des zoologischen Museums	—	940. — —	
6.		Restkaufgeld für das zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Instituts erworbene Grundstück	—	4,000. — —	
7.		Zum Bau der für das landwirthschaftliche Institut erforderlichen Gebäude, erste Rate	—	25,000. — —	
8.		Zum Ankauf eines Grundstücks behufs Neubaues der zu erweiternden chirurgischen Klinik	—	30,000. — —	
9.		Zur Vervollständigung der Bibliothek des chemischen Laboratoriums	—	400. — —	
		Summa Tit. 4 bis 9	61,570		
		Für die Universität in Berlin.			
10.		Zur baulichen Erweiterung des pathologischen Instituts, zweite Rate	—	15,000. — —	
11.		Zur ersten Einrichtung eines pharmakologischen Instituts	—	7,500. — —	
12.		Zur ersten Einrichtung eines pflanzenphysiologischen Instituts	—	500. — —	
13.		Zur Einrichtung des Lokals für die technologische Sammlung und ein technologisches Laboratorium	—	2,000. — —	
14.		Zur Anfertigung neuer Realkataloge für die Universitätsbibliothek	—	2,000. — —	
		Summa Tit. 10 bis 14	27,000		
		Seite	—	164,375. 25 —	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	—	164,375. 25 —	
		Für die Universität in Breslau.			
	15.	Zur Errichtung eines Observatoriums für Erdmagnetismus..	—	300. — —	
	16.	Zur Anschaffung eines Mikroskops für den botanischen Garten	—	300. — —	
	17.	Zur Anschaffung von Apparaten für das pharmazeutische Institut	—	622. — —	
	18.	Zur baulichen Instandsetzung der Universitätsgebäude, erste Rate	—	30,000. — —	
		Summa Tit. 15 bis 18	31,222		
		Für die Universität in Halle.			
	19.	Zum Neubau des Geschäftshauses, Mehrbedarf	—	6,320. — —	
	20.	Zur Erbauung eines Gewächshauses für Warmhauspflanzen.	—	7,530. — —	
	21.	Zum Bau eines neuen Anatomiegebäudes, zweite Rate	—	40,000. — —	
	22.	Zum Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, erste Rate.....	—	50,000. — —	
	23.	Zum Bau einer Baracke für chirurgische Klinik	—	1,510. — —	
	24.	Zur Erneuerung des Abputzes des Universitätsgebäudes	—	3,390. — —	
	25.	Behufs baulicher Erweiterung der mit dem landwirthschaftlichen Lehr-Institut verbundenen Veterinär-Klinik	—	6,450. — —	
	26.	Zur Erwerbung eines Bauplatzes für den Neubau der geburtshülflichen und gynäkologischen Klinik	—	27,200. — —	
		Summa Tit. 19 bis 20	142,400		
		Für die Universität in Kiel.			
	27.	Zum Neubau des Universitätsgebäudes, erste Rate.....	—	54,000. — —	
	28.	Zum Bau und zur Einrichtung verschiedener Institute, sowie zu den dazu erforderlichen Grunderwerbungen, erste Rate.	—	240,000. — —	
	29.	Zur Anschaffung von Instrumenten und Inventarienstücken für die Sternwarte.....	—	9,694. — —	
	30.	Zur Vervollständigung des Apparats des physiologischen Instituts	—	1,200. — —	
	31.	Zur Errichtung einer Baracke auf dem Grundstück der geburtshülflichen Klinik.....	—	1,200. — —	
	32.	Zum Ankauf einer Insektensammlung für das zoologische Museum	—	431. — —	
		Summa Tit. 27 bis 32	306,525		
		Für die Universität Marburg.			
	33.	Zum Neubau eines Gebäudes für das botanische und pharmakognostische Institut, Mehrbedarf.....	—	3,600. — —	
	34.	Zum Neubau eines Gebäudes behufs Unterbringung der Geschäftslokale und Auditorien, erste Rate.....	—	35,000. — —	
	35.	Zur Vervollständigung der Apparate und Instrumente des physiologischen Instituts.....	—	500. — —	
	36.	Zur Einrichtung eines Laboratoriums und Vervollständigung des Lehrapparats des pharmakologischen Instituts.....	—	3,345. — —	
		Summa Tit. 33 bis 36	42,445		
		Für die Universität in Bonn.			
	37.	Zum Bau eines Gewächshauses für Warmhauspflanzen, Rest	—	32,050. — —	
	38.	Zur Erbauung neuer Gebäude für die chirurgische Klinik, die medizinische Klinik und die Klinik für Syphiliten, nebst Obduktionsgebäude, Waschhaus, Verwaltungsgebäude und Wohnung für den Portier, erste Rate	—	200,000. — —	
	39.	Zuschuß zur Dotation der gynäkologischen Klinik	—	6,000. — —	
		Seite	—	925,017. 25 —	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	—	925,017. 25 —	
	40.	Für das anatomische Institut: a) zur Ausstattung der neuen Räume.. 8000 Thlr. b) zur Deckung der Verwaltungs-Mehrkosten ..... 500 »	—	8,500. — —	
	41.	Zur Errichtung einer Augenklinik.....	—	4,200. — —	
	42.	Zur Reparatur des Gebäudes des pathologisch-anatomischen Instituts.....	—	3,000. — —	
	43.	Zur Erweiterung des Unterrichtsapparates des physikalischen Kabinets.....	—	2,500. — —	
	44.	Zur Vervollständigung des Unterrichtsapparats des chemischen Instituts	—	3,000. — —	
	45.	Zur Vervollständigung des Inventars des naturhistorischen Museums	—	2,960. — —	
		Summa Tit. 37 bis 45	262,210		
	46.	Zum Neubau des Gymnasiums in Insterburg, 1. Rate	—	50,000. — —	
	47.	Zum Neubau des Gymnasiums in Emden, 1. Rate	—	40,000. — —	
	48.	Zur Fortsetzung der bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin in Aussicht genommenen Bauten, insbesondere zur Vollendung des Vorschulgebäudes, der Turnhalle und des Abtrittsgebäudes, sowie zum Beginn des Hintergebäudes für die Elisabethschule	—	50,000. — —	
	49.	Zum Neubau des Gymnasiums in Rinteln, 1. Rate	—	30,000. — —	
	50.	Zur Erweiterung des Gymnasiums in Hirschberg	—	16,500. — —	
	51.	Für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen: a) zum Bau eines Abtrittsgebäudes ..... 3810 Thlr. b) zur Herstellung von Granitfußwegen und Granitrinnsteinen längs der drei Straßenfronten..... 3200 »	—	7,010. — —	
	52.	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Emmerich	—	3,800. — —	
	53.	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Braunsberg	—	3,360. — —	
	54.	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Ostrowo	—	4,714. — —	
	55.	Zum Ankauf eines Grundstücks für das Gymnasium in Tilsit	—	30,000. — —	
	56.	Zum Ankauf eines Grundstücks behufs Errichtung einer Turnhalle für das Gymnasium in Lyck	—	900. — —	
	57.	Zur Begründung einer Lehrer- und Schülerbibliothek für das in Strasburg in Westpr. zu errichtende Gymnasium .	—	550. — —	
		Summa Tit. 46 bis 57	236,834		
	58.	Für den Seminarbau in Franzburg, Rest	—	41,400. — —	
	59.	Für den Seminarbau in Kammin, Rest	—	47,000. — —	
	60.	Für den Seminarbau in Dramburg, Rest	—	57,000. — —	
	61.	Für den Wiederaufbau des Seminargebäudes in Köslin, Rest	—	3,210. — —	
	62.	Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar in Wittich, 2. Rate	—	50,000. — —	
	63.	Für den Um- und Erweiterungsbau des Schullehrer-Seminars in Braunsberg, 2. Rate	—	34,000. — —	
	64.	Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar in Habelschwerdt, 2. Rate	—	30,000. — —	
	65.	Für den Seminarbau in Wunstorf, 2. Rate	—	50,000. — —	
	66.	Zum Neubau des Seminars in Aurich, 1. Rate	—	60,000. — —	
	67.	Zum Neubau eines Schullehrer-Seminars in Osterode, 1. Rate	—	50,000. — —	
	68.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Marienburg, 1. Rate	—	50,000. — —	
	69.	Zum Bau eines Schullehrer-Seminars in Bederkesa, 1. Rate	—	60,000. — —	
	70.	Zum Bau eines Schullehrer-Seminars in Uetersen, 1. Rate	—	20,000. — —	
		Seite	—	1,738,621. 25 —	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	—	1,738,621. 25 —	
	71.	Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar in Hilchenbach, 1. Rate	—	60,000. — —	
	72.	Zum Bau eines Schullehrer-Seminars in Ottweiler, 1. Rate	—	30,000. — —	
	73.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Homberg, 1. Rate	—	60,000. — —	
	74.	Zur Ausführung verschiedener baulicher Einrichtungen und Reparaturen bei dem Schullehrer-Seminar in Pr. Eylau	—	900. — —	
	75.	Zum Neubau eines Stallgebäudes bei dem Schullehrer-Seminar in Karalene	—	2,365. — —	
	76.	Kosten des Abputzes der Gebäude des Schullehrer-Seminars in Waldau	—	650. — —	
	77.	Zur Erbauung zweier Stallgebäude und zur Ausführung einer Erdaufschüttung auf einem Wiesengrundstück des Schullehrer-Seminars in Kreuzburg	—	1,225. — —	
	78.	Zum Ankauf eines Grundstücks für das in Königsberg zu errichtende Seminar zur Fortbildung junger Lehrer, Mehrbedarf	—	6,500. — —	
	79.	Zum Ankauf eines Grundstücks für das Schullehrer-Seminar in Eckernförde behufs Gründung einer Seminarschule	—	6,000. — —	
	80.	Zum Ankauf eines Bauplatzes für das Schullehrer-Seminar in Boppard zur Errichtung einer Turnhalle	—	3,800. — —	
	81.	Zum Bau einer Turnhalle für das Schullehrer-Seminar in Segeberg	—	4,400. — —	
	82.	Zuschuß zum Bau einer Turnhalle für das Schullehrer-Seminar in Schlüchtern	—	1,100. — —	
	83.	Zu einmaligen Anschaffungen für das zu einem vollständigen Schullehrer-Seminar zu erweiternde Hülfsseminar in Friedrichshoff	—	1,130. — —	
	84.	Für das Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau: a) zur Herstellung zweier Wirthschaftsgebäude 1114 Thlr. b) zur Beschaffung von Inventarienstücken .. 9400 » c) zur Einrichtung der Gasbeleuchtung ..... 1480 »		11,994. — —	
	85.	Zur Vervollständigung des Lehrapparats des Schullehrer-Seminars in Habelschwerdt	—	1,200. — —	
	86.	Zur Anschaffung von Turngeräthen für das Schullehrer-Seminar in Büren	—	407. — —	
	87.	Zur ersten Einrichtung des in Mettmann neu zu gründenden Schullehrer-Seminars	—	5,000. — —	
	88.	Zur ersten Einrichtung der in Oberschlesien zu errichtenden vier katholischen Schullehrer-Seminare nebst Präparanden-Anstalten	—	4,000. — —	
	89.	Zur ersten Einrichtung des in Delitzsch zu gründenden Schullehrer-Seminars	—	2,575. — —	
		Summa Tit. 58 bis 89	755,856		
	90.	Beitrag zur baulichen Unterhaltung des Martinsstifts in Erfurt für die Zeit vom April 1847 bis Ende 1872 nebst 5 pCt. Zinsen bis zum Schluß des Jahres 1872	—	3,254. 22 6	
	91.	Für das Siegesdenkmal auf dem Königsplatz hierselbst: a) Rest der anschlagsmäßigen Baukosten .. 46,000 Thlr. b) Mehrbedarf ..... 75,000 »	—	121,000. — —	
	92.	Zur Fortsetzung des Baues der National-Gallerie, 8. Rate ..	—	98,000. — —	
	93.	Zur Herstellung von Ausstellungsräumen für die Akademie der Künste in Berlin, 1. Rate	—	70,000. — —	
	94.	Zum Wiederaufbau des durch den Brand zerstörten Theils des Gebäudes der Kunstakademie in Düsseldorf	—	124,000. — —	
	95.	Zur Erneuerung des Wandputzes an den Gebäuden der Kunstakademie in Königsberg	—	1,270. — —	
	96.	Zu Reparaturen an dem Gebäude des Museums in Wiesbaden	—	1,176. — —	
		Seite	—	2,360,568. 17 6	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1873. Thlr. Sgr. Pf.	Darunter künftig wegfallend. Thlr. Sgr. Pf.
		Uebertrag	—	2,360,568. 17 6	
	97.	Zur Anschaffung eines neuen Flügels und zur Reparatur der Orgel des Instituts für Kirchenmusik in Berlin	—	710. — —	
	98.	Zum Bau eines Gebäudes für die Gypssammlung der Kunstmuseen in Berlin	—	30,000. — —	
	99.	Zuschuß zur Herstellung eines Gypsmodells des Gebäudes der National-Gallerie in Berlin	—	800. — —	
	100.	Zur Anschaffung von Apparaten für das geodätische Institut	—	10,000. — —	
	101.	Zur Herausgabe des Werks über die Ostasiatische Expedition..	—	4,200. — —	
		Summa Tit. 91 bis 101	461,156	— — —	
	102.	Zur Regulirung der Kirchen- und Schulverhältnisse im Jadegebiet	—	10,000. — —	
	103.	Zur Ausführung von Reparaturen in dem Hintergebäude der Hebammen-Lehranstalt zu Posen	—	350. — —	
	104.	Außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen der Kunstmuseen in Berlin	—	200,000. — —	
		Summa B. Einmalige Ausgaben	—	2,616,628. 17 6	
		Dazu: » A. Dauernde Ausgaben	—	10,225,016. 14 3	
		Summa sämmtlicher Ausgaben	—	12,841,645. 1 9	

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 91.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen wird gesetzt werden:

1) Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Nr. 86 der Drucksachen).

   Referent: Herr von Kröcher.

   Antrag des Referenten:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem Gesetzentwurf, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) Mündlicher Bericht der Finanzkommission über den Gesetzentwurf, betreffend

   die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden (Nr. 85 der Druchsachen).

   Berichterstatter: Herr von Rabe.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorbezeichneten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten anzunehmen.

Berlin, den 8. März 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 92.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Finanzkommission

1) über den Rechenschaftsbericht, betreffend die Verwendung des zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 bereit gestellten Fonds, sowie

   den Entwurf eines Gesetzes über die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen, cfr. Drucksachen Nr. 81.

   Berichterstatter: Herr Dr. Tellkampf.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   a) zu dem Rechenschaftsbericht:

      den Nachweis der Verwendung der in Rede stehenden Summe von 2,494,492 Thlrn. für geführt zu erachten;

   b) zu dem Gesetzentwurf:

      demselben unverändert in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen;

      und

   c) eine zu demselben eingegangene Petition des Landeshauptmanns von Schlesien, Grafen von Pückler (P. J. 172), welche die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt, durch vorerwähnten Beschluß über den betreffenden Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

2) über die Petition des Kreissynoden-Vorstandes zu Werben (P. J. 155), mit den Antrage:

   das Herrenhaus wolle baldmöglichst und nachdrücklichst dahin wirken, daß der evangelischen Kirche die ihr vom Staate verheißene Dotation zu Theil werde.

   Berichterstatter: Herr Dr. Tellkampf.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   über die vorerwähnte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

3) über die Petition des Lublinitzer Zweigvereins der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft (P. J. 169), welcher beantragt:

   daß die durch die Grundsteuer herbeigeführte ungerechte Vorwegbelastung des Grundbesitzes und der Landwirthschaft aufgehoben und der Ausfall durch Erhöhung der nach der Steuerkraft gleichmäßig vertheilten Einkommen- resp. Klassensteuer gedeckt werde.

   Berichterstatter: Herr Graf von Maltzan.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   über die gedachte Petition des Lublinitzer Zweigvereins ꝛc. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 8. März 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 93.

Berlin, den 7. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 26. Oktober v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	10 Thlr.
II.	Beamte der ersten Rangklasse	6 „
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	5 „
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	4 „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	3 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	2 „
VII.	Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte	1 „

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1 unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile ..... 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen.

2) die im §. 1 unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3) die im §. 1 unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1) die im §. 1 unter I. bis IV. genannten Beamten ..... 1 Thlr. 15 Sgr.
2) die im §. 1 unter V. und VI. genannten Beamten ..... 1 „ — „
3) die Unterbeamten (§. 1 Nr. VII.) für die Meile. — „ 20 „

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als einer Fünftelmeile von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze.

Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den §§. 6 und 7 dieses Gesetzes, wonach die Entfernung einer Fünftelmeile für die Berechnung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet mit der Geltung dieses Gesetzes auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 94.

Berlin, den 7. März 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 21. v. Mts. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Artikels 85 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden, von der nächsten Legislatur-Periode anfangend, nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr.,

2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 1 Thlr. 15 Sgr.;

II. die Diäten mit 5 Thlr. für den Tag.

§. 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 95.

Berlin, den 7. März 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 19. v. Mts. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes:

betreffend die Organisation der General-Kommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Organisation der General-Kommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die für die Provinzen Posen und Pommern vorhandenen Generalkommissionen zu Posen und Stargard werden zu einer Generalkommission für beide genannte Provinzen vereinigt.

§. 2.

Die zu Berlin bestehende Generalkommission für den Regierungsbezirk Potsdam und die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. O. werden zu einer Generalkommission für die Provinz Brandenburg vereinigt.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Beglaubigt:
Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 96.

Berlin, den 8. März 1873.

Aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Elsner von Gronow und Rickert hat das Haus der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem in Ausfertigung hier beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer,

seine Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1874 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt.

§. 2.

Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1874 ab als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert, und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative, und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamte zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von 3 zu 3 Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.

Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk andere Ortschaften, oder Theile von anderen Ortschaften, und wird deren Ausschließung durch anderweite Regelung des Schlachtsteuer-Bezirks nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, andernfalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forterhoben wird. Nach dem Ablauf von je 3 Jahren soll das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs Neue geprüft werden. Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen.

§. 3.

Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Kommunalzuschlages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer-Regulative eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staates bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Januar 1874 ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung.

§. 4.

Auf Antrag der betreffenden Stadt wird, gegen Vergütung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch

die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung in Schlachtsteuer-Angelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt.

§. 5.

Der im §. 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, auf 11 Millionen festgestellte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 14 Millionen Thaler erhöht.

Die gemäß Alinea 3 und 4 des §. 6 des genannten Gesetzes etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze der Klassensteuer (§. 7 a. a. O.) finden gleichmäßig auf sämmtliche Steuerpflichtige Anwendung.

§. 6.

Die in Bezug auf die Klassensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin übertragen.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 97.

Berlin, den 7. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. November 1872 den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

> wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193) werden die §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 20, 24 aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt:

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7 Absatz 4) den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht;

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören;

c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thlrn. haben;

d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des Eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen, oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheiles in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person

und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören.

§. 6.

Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 11,000,000 Thlr. festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7 festgestellten Stufensätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Fall durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Maßgabe der in Alinea 3 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§. 7.

Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden (§. 8) jährlich:

in der	1.	Stufe	bei	einem	Jahreseinkommen	von	.....	140	bis	einschließlich	220	Thlrn.	.....	1	Thlr.
»	2.	»	»	»	»	»	mehr als	220	»	»	300	»	.....	2	»
»	3.	»	»	»	»	»	»	300	»	»	350	»	.....	4	»
»	4.	»	»	»	»	»	»	350	»	»	400	»	.....	5	»
»	5.	»	»	»	»	»	»	400	»	»	450	»	.....	6	»
»	6.	»	»	»	»	»	»	450	»	»	550	»	.....	8	»
»	7.	»	»	»	»	»	»	500	»	»	650	»	.....	10	»
»	8.	»	»	»	»	»	»	550	»	»	600	»	.....	12	»
»	9.	»	»	»	»	»	»	600	»	»	700	»	.....	14	»
»	10.	»	»	»	»	»	»	700	»	»	800	»	.....	16	»
»	11.	»	»	»	»	»	»	800	»	»	900	»	.....	20	»
»	12.	»	»	»	»	»	»	900	»	»	1000	»	.....	24	»

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 9a.

Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thlr. beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen, wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersätze von einem halben Thaler jährlich.

§. 9b.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 3 resp. 4 Thlrn. geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thlrn. Klassensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 4 Thlrn. knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874 ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

§. 10.

a) Die Einschätzung in die im §. 7 bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden. In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden, und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen. Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln. Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner). Die Feststellung

der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen;

b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner) auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§. 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jeden Jahres;

b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindekommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinen Nahrungszustand zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeindekommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustand zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen;

c) die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird;

d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;

e) der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13 zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann) eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13 zu b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamationskommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamationskommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§. 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird, — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamations-Kommission erläßt und gegen die Entscheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen berechtigt.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Sofern die Erhebung den Gemeinden obliegt, haben dieselben Anspruch auf drei Prozent vom Betrage der eingezogenen Steuer. Als Gebühr für die Veranlagung ist den Gemeinden ein Prozent vom Betrage der eingezogenen Steuer zu vergüten. Hieraus haben die Gemeinden auch alle Nebenkosten für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten. Höhere Vergütungen für Erhebung oder Veranlagung der Steuer können durch den Staatshaushalts-Etat festgesetzt werden.

§. 20.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

in der	1.	Stufe	bei	einem	Jahreseinkommen	von	mehr	als	1,000	Thlr.	bis	einschließlich	1,200	Thlr.	30	Thlr.
»	2.	»	»	»	»	»	»	»	1,200	»	»	»	1,400	»	36	»
»	3.	»	»	»	»	»	»	»	1,400	»	»	»	1,600	»	42	»
»	4.	»	»	»	»	»	»	»	1,600	»	»	»	1,800	»	48	»
»	5.	»	»	»	»	»	»	»	1,800	»	»	»	2,000	»	54	»
»	6.	»	»	»	»	»	»	»	2,000	»	»	»	2,400	»	60	»
»	7.	»	»	»	»	»	»	»	2,400	»	»	»	2,800	»	72	»
»	8.	»	»	»	»	»	»	»	2,800	»	»	»	3,200	»	84	»
»	9.	»	»	»	»	»	»	»	3,200	»	»	»	3,600	»	96	»
»	10.	»	»	»	»	»	»	»	3,600	»	»	»	4,000	»	108	»
»	11.	»	»	»	»	»	»	»	4,000	»	»	»	4,800	»	120	»
»	12.	»	»	»	»	»	»	»	4,800	»	»	»	5,600	»	144	»
»	13.	»	»	»	»	»	»	»	5,600	»	»	»	6,400	»	168	»
»	14.	»	»	»	»	»	»	»	6,400	»	»	»	7,200	»	192	»
»	15.	»	»	»	»	»	»	»	7,200	»	»	»	8,400	»	216	»
»	16.	»	»	»	»	»	»	»	8,400	»	»	»	9,600	»	252	»
»	17.	»	»	»	»	»	»	»	9,600	»	»	»	10,800	»	288	»
»	18.	»	»	»	»	»	»	»	10,800	»	»	»	12,000	»	324	»
»	19.	»	»	»	»	»	»	»	12,000	»	»	»	14,000	»	360	»
»	20.	»	»	»	»	»	»	»	14,000	»	»	»	16,000	»	420	»
»	21.	»	»	»	»	»	»	»	16,000	»	»	»	18,000	»	480	»
»	22.	»	»	»	»	»	»	»	18,000	»	»	»	20,000	»	540	»
»	23.	»	»	»	»	»	»	»	20,000	»	»	»	24,000	»	600	»
»	24.	»	»	»	»	»	»	»	24,000	»	»	»	28,000	»	720	»
»	25.	»	»	»	»	»	»	»	28,000	»	»	»	32,000	»	840	»
»	26.	»	»	»	»	»	»	»	32,000	»	»	»	36,000	»	960	»
»	27.	»	»	»	»	»	»	»	36,000	»	»	»	40,000	»	1,080	»
»	28.	»	»	»	»	»	»	»	40,000	»	»	»	48,000	»	1,200	»
»	29.	»	»	»	»	»	»	»	48,000	»	»	»	56,000	»	1,440	»
»	30.	»	»	»	»	»	»	»	56,000	»	»	»	68,000	»	1,680	»
»	31.	»	»	»	»	»	»	»	68,000	»	»	»	80,000	»	2,040	»
»	32.	»	»	»	»	»	»	»	80,000	»	»	»	100,000	»	2,400	»
»	33.	»	»	»	»	»	»	»	100,000	»	»	»	120,000	»	3,000	»
»	34.	»	»	»	»	»	»	»	120,000	»	»	»	140,000	»	3,600	»
»	35.	»	»	»	»	»	»	»	140,000	»	»	»	160,000	»	4,200	»
»	36.	»	»	»	»	»	»	»	160,000	»	»	»	180,000	»	4,800	»
»	37.	»	»	»	»	»	»	»	180,000	»	»	»	200,000	»	5,400	»
»	38.	»	»	»	»	»	»	»	200,000	»	»	»	220,000	»	6,000	»
»	39.	»	»	»	»	»	»	»	220,000	»	»	»	240,000	»	6,600	»
»	40.	»	»	»	»	»	»	»	240,000	»	»	»	260,000	»	7,200	»
u. s. f.													um je 20,000 steigend —		um je 600 steigend.	

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von dem Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§. 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirkskommission gebildet, welche zu $\frac{2}{3}$ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu $\frac{1}{3}$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von 3 Jahren zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21 getroffene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkskommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870 und 1871 Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Diejenigen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Artikeln I. und II. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten

sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

Artikel V.

Die Artikel I. bis III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1874 in Anwendung.

Der Artikel IV. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Ausführungen erläßt der Finanzminister.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 98.

Berlin, den 7. März 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung zu dem mit Ew. Erlaucht gefälligen Schreiben vom 19. v. Mts. mir übersandten Entwurf eines Gesetzes

> über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets,

folgende Aenderungen beschlossen, und zwar:

1) den zweiten Absatz des §. 1 so zu fassen:

> »Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld der §. 49 der Grundbuchordnung, für die ganze Provinz §. 72 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, die §§. 73, 133 bis 141, 143 und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.«

2) §. 5 Zeile 1 hinter »Absatz 1« ein Komma hinzuzufügen und vor der Zahl 22 das Paragraphzeichen zu verdoppeln (§§.).

3) §. 24 letzte Zeile statt: »(§§. 25—45)« zu setzen: »(§§. 25—47)«.

4) §. 32 Zeile 1 statt der §§. 27 und 29 zu allegiren die §§. 26 und 27.

5) den §. 43 anderweit wie folgt zu fassen:

> »Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung einer Forderung, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.«

6) dem §. 52 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

> »Die Bestimmungen des §. 50 unter Nr. 2 gelten auch hier mit der Maßgabe, daß die Aufforderung zur Anmeldung von der Kron-Oberanwaltschaft zu erlassen ist.«

im Uebrigen aber dem Gesetzentwurf und dem dazu gehörigen Kostentarife in der von dem Herrenhause angenommenen Fassung die Zustimmung ertheilt.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des danach hier festgestellten Entwurfs mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden in der Provinz Hannover eingeführt.

Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld der §. 49 der Grundbuchordnung, für die ganze Provinz §. 72 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, die §§. 73, 133 bis 141, 143 und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Hannover nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in der Provinz Hannover geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103 bis 111 der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruches im Falle des §. 60 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

§. 4.

Unter dem Gericht der belegenen Sache ist das Amtsgericht zu verstehen.

§. 5.

An die Stelle des §. 20 Absatz 1, der §§. 22, 23, 24 der Grundbuchordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 6.

Auf dem Titel des Grundbuchblatts oder Artikels ist bei ländlichen Grundstücken auch das Amt anzugeben.

An Stelle des Landraths ist nach §. 57 der Grundbuchordnung die Benachrichtigung an den Kreishauptmann zu richten.

§. 7.

Im Falle des getheilten Eigenthums ist unter dem Eigenthümer und dem Eigenthum der Untereigenthümer und das Untereigenthum zu verstehen.

§. 8.

Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauerhofes, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken, imgleichen die Rechtsnormen, nach welchen die Veräußerung oder Theilung von Bürgergütern (auch getheilten Laischaftsgrundstücken in der Stadt Osnabrück) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, so weit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben, und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Uebertragung fortan nicht angefochten werden.

Außerdem werden die für die sogenannten Höfekontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Kontrakte u. s. w.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 17. Juni 1857, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sogenannten Höfekontrakte betreffend, außer Kraft.

§. 9.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 10.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 11.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Lande Hadeln die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, ist fortan unzulässig.

Die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld gilt, wenn die Eintragung erfolgt ist, als eine Veräußerung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864.

§. 12.

Der Eintragung bedürfen nicht die gemeinen Lasten. Zu denselben gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 13.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850, §. 500 Absatz 2 zur Anwendung.

§. 14.

In dem Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts werden die in der Grundbuchordnung erwähnten Obliegenheiten der Fideikommißbehörde von dem Gericht der belegenen Sache (§. 4) wahrgenommen.

In dem Geltungsbereich des gemeinen Rechts werden die §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung, soweit sie sich auf Familien-Fideikommisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Eintragung der Familien-Fideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familien-Fideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

Die Löschung der Familien-Fideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

Die Eintragung und Löschung kann bei Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrecht auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7 des revidirten Ritterrechts vom 19. April 1847) erfolgen.

§. 15.

Im Falle des §. 66 der Grundbuchordnung kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867 §. 11 und des Gesetzes vom 3. April 1869 zur Anwendung.

§. 16.

Ablösungs- und Allodifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung oder Allodifikation vorgestreckten Darlehne, sofern sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. September 1844 in die dritte Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels eingetragen werden, genießen dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand.

Dasselbe gilt von den Ablösungs- und Allodifikationsrenten, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 17.

In Betreff der Eintragung und Löschung der Domainenamortisations- und Rentenbankrenten und des diesen Renten

zustehenden Vorzugsrechts bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867 und des Gesetzes vom 3. April 1869.

§. 18.

Bei einer in Gemäßheit der §§. 16, 17 erfolgenden Eintragung ist zugleich das abgelöste Recht im Grundbuch von Amtswegen kostenfrei zu löschen.

§. 19.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 20.

Das einer in der Provinz Hannover bestehenden, vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück haftet für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

§. 21.

Das der Landeskreditanstalt und den ritterschaftlichen Kreditanstalten der Provinz Hannover zustehende Recht, die Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung der ihnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke zu verweigern, wird aufrecht erhalten.

§. 22.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 23.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 48 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 24.

Für die Gebietstheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, und für das Eichsfeld werden Grundbücher nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Amtswegen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§§. 25—47) angelegt.

§. 25.

Die Grundbuchämter erhalten, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind, Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuchs.

§. 26.

Sobald dem Grundbuchamt die Abschrift des Flurbuchs zugestellt worden ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

§. 27.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und
4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 28.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 26) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 27 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis fünfzig Thaler erzwingen.

§. 29.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1) entweder nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,
2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,
3) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 30.

Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 29 als berechtigt, in dem Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 31.

Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 32 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 39 zur Anwendung.

§. 32.

Die nicht bereits nach §§. 26 und 27 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung darüber beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem in §. 35 erwähnten Tage bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 33.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 27 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist des §. 32 dem Grundbuchamt angemeldet hat.

§. 34.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten,

welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 35.

Sobald die nach den §§. 26, 27 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für einen Obergerichtsbezirk stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die in §. 32 vorgeschriebene Frist für den betreffenden Obergerichtsbezirk beginnen soll.

Die Kron-Oberanwaltschaft hat sodann die §§. 32 bis 35 Absatz 1 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§. 36.

Die Landeskreditanstalt zu Hannover ist verpflichtet, behufs Eintragung in dem Grundbuch innerhalb der Ausschlußfrist (§. 32) diejenigen Schuldkapitalien anzumelden, welche sie ausgeliehen hat.

Die Anmeldung muß auf Grund der Schuldurkunde enthalten: den Namen des Darlehnsempfängers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundbesitzes, die Höhe des Schuldkapitals, das Datum der Schuldurkunde und womöglich die Angabe, wo die Hypothek in dem Hypothekenbuche eingetragen worden ist.

Bei denjenigen Kapitalien, welche auf Grund des §. 2 Nr. 1 der Statuten vom 18. Juni 1842 und §. 1 der Verordnung vom 26. August 1844 ausgeliehen sind, genügt die Vorlegung des ursprünglichen Kontrakts, sowie der neuesten Hebungsrolle.

§. 37.

Die Grundbuchämter haben über die Anmeldung der Landes-Kreditanstalt zu Hannover die jetzigen Eigenthümer der ihr verhafteten Grundstücke zu vernehmen, und unter Beifügung eines Auszuges aus dem Flur- oder Hypothekenbuch, in welchem außer dem Namen des zeitigen Eigenthümers und der Hausnummer die Bezeichnung, die Größe und das Steuerkapital seines jetzigen Grundbesitzes angegeben sind, das Vernehmungsprotokoll der Landes-Kreditanstalt mitzutheilen.

Die Letztere hat binnen einer zweimonatlichen, nöthigenfalls zu erstreckenden Frist, dem Grundbuchamt anzuzeigen, in Betreff welcher Schuldkapitalien sie die bisherigen Verhandlungen für genügend oder weitere Ermittelungen für erforderlich erachtet.

Sie ist berechtigt, die weiteren Ermittelungen bei dem Grundbuchamt zu beantragen, sowie die Vorlegung im Besitz der Amtsgerichte befindlicher Akten zu beanspruchen.

Ergiebt das Ermittelungsverfahren, daß das der Landes-Kreditanstalt verpfändete Objekt nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, so ist die Anstalt befugt, dem Schuldner das Kapital ganz oder theilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

§. 38.

Die bei der Anlegung des Grundbuchs für die Landeskreditanstalt zu Hannover erfolgten Eintragungen sind derselben von dem Grundbuchamt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann verzeichnißweise für den ganzen Bezirk des Grundbuchamts oder für Ortschaften geschehen und muß enthalten: den Namen des Eigenthümers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundstücks, den Eintragungsvermerk und die der Hypothek der Landeskreditanstalt im Range vorgesetzten Ansprüche Dritter.

§. 39.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 40.

Die dinglichen Rechte werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung eingetragen.

§. 41.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen.

§. 42.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist, und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht, oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 43.

Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung einer Forderung, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 44.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 45.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 46.

In dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Pfandrecht vom 14. Dezember 1864 sind Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte nur dann einzutragen oder vorzumerken, wenn sie in den bisherigen Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 47.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern oder Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 48.

Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 47) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 49.

Bis zu dem im §. 48 bezeichneten Tage werden die bisherigen Hypothekenbücher von den Grundbuchämtern, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§. 23, 24 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 und des §. 11 des gegenwärtigen Gesetzes fortgeführt.

Zu diesem Zweck sind die Hypothekenbücher der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln an das Grundbuchamt Otterndorf abzugeben.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 32 vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 48 bestimmten Tage das Eigenthum oder ein in dem Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 34 vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen vierzehn Tagen nach dem im §. 48 bestimmten Tage anmelden.

Die Eintragung der Verpfändungen der Seeschiffe und der Flußschiffe von mindestens fünf Last Tragfähigkeit erfolgt nach Maßgabe des §. 2 Nr. 3, §. 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864 in dessen Geltungsbereich auch ferner in den bisherigen Hypothekenbüchern.

§. 50.

Für den Bezirk der Altstadt von Hannover gelten statt der §§. 25 bis 47 folgende Vorschriften:

1) die Spezialhypothekenbücher werden als Grundbücher weiter geführt;

2) bereits bestehende, aber nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte sind von den Berechtigten innerhalb sechs Monat von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden;

   die Aufforderung zu dieser Anmeldung ist innerhalb der Ausschlußfrist von der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Hannover in entsprechender Anwendung des §. 35 dieses Gesetzes öffentlich bekannt zu machen;

   wer die Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert;

3) die angemeldeten Rechte werden, je nachdem sie von dem Eigenthümer anerkannt werden oder nicht, in dem Grundbuch eingetragen oder gemäß des §. 42 vorgemerkt;

4) die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte erhalten die Wirkung, welche ihnen zugekommen sein würde, falls sie schon zur Zeit ihrer Entstehung eingetragen oder vorgemerkt wären;

5) die bis zum Ablauf der Ausschlußfrist eingetragenen oder vorgemerkten Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte gelten als Hypotheken im Sinne des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872;

6) die Vorschrift des §. 45 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch in dem Bezirk der Altstadt von Hannover Anwendung.

§. 51.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§. 25 bis 47 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Oberbergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliehen werden, sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sofort anzuwenden.

§. 52.

In denjenigen Gebietstheilen der Provinz, in denen bereits Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 angelegt sind, erfolgt ihre Zurückführung auf den Inhalt der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sobald die Grundbuchämter die Abschriften der Flurbücher erhalten haben

Die Bestimmungen des §. 50 unter Nr. 2 gelten auch hier mit der Maßgabe, daß die Aufforderung zur Anmeldung von der Kron-Ober-Anwaltschaft zu erlassen ist.

§. 53.

In Ostfriesland und dem Harlinger Lande bleiben in Kraft:

1) in Betreff derjenigen Posten, deren Erneuerung während der Zeit der Französischen Fremdherrschaft unterblieben ist, die Bestimmung des §. 18 der Verordnung wegen Herstellung des Hypothekenwesens in Ostfriesland vom 29. September 1817;

2) das Gesetz vom 29. Oktober 1848, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladungen betreffend, für diejenigen Fälle, in welchen das Eigenthum des Grundstücks vor dem Zeitpunkt, wo die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 in Kraft tritt, ohne Eintragung erworben ist.

§. 54.

Die Vorschrift des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen ꝛc. betreffend, wird aufgehoben.

§. 55.

Sind für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, sowie in der Niedergrafschaft Lingen und den ehemals Münsterschen Ortschaften Hypothekenbücher bisher nicht angelegt worden, so kommen die für diese Landestheile bisher gültig gewesenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die neuen Grundbücher nach der in der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 angeordneten Form und Einrichtung anzulegen sind.

§. 56.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 57.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 58.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1843, betreffend die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften, die Gesetze vom 9. November 1858 und vom 17. September 1862, sowie §. 23 der Notariatsordnung vom 18. September 1853 treten mit dem eilften Tage nach der Bekanntmachung über die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels (§. 48) für die betreffenden Grundstücke außer Kraft.

§. 59.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Kostentarif.

Erster Abschnitt.

Für die Bearbeitung der Grundbuchsachen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, werden folgende Kosten erhoben:

§. 1.

A. 1) Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ..... 7½ Sgr.,
b) von dem Mehrbetrag bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. ..... 7½ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrag von je 500 Thlrn. 7½ Sgr.

2) Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von dem anderen Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes, für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

3) Die Kosten unter 1 und 2 werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1, 5 und 13 der Grundbuchordnung).

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4 zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1 und 13 der Grundbuchordnung für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt oder gemäß §§. 15 und 16 a. a. O. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4) Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15 der Grundbuchordnung) werden die Kosten Nr. 1 und 2 nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund Einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbers eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei Einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5) Im Fall des §. 59 der Grundbuchordnung sind die Sätze unter A. Nr. 1 zu erheben.

§. 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ..... 4 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. ..... 5 Sgr.
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. 7½ Sgr.

§. 3.

C. 1) Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen: die Hälfte der Sätze des §. 2 (B.), jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5 Absatz 4 der Grundbuchordnung bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

2) Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keiner der vorstehend (§§. 1, 2, 3 Nr. 1) getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblatts, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung I. Spalte 1 bis 7 des Grundbuchartikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibung der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswerths der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, soweit die in §. 1 Nr. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

§. 4.

D. 1) Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2 und 3) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren, auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2 getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die im §. 1 Nr. 3 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

2) Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungskosten dafür nur einmal zu fordern.

§. 5.

E. Für jede Löschung, und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2 und 3 bestimmten Sätze.

Die Grundsätze des §. 4 finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.

§. 6.

F. 1) Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: Zweidrittheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

2) Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefes und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefes an Stelle der nach den älteren Vorschriften ertheilten Hypothekendokumente oder eines Hypothekenbriefes: die Hälfte der Sätze ad F. Nr. 1., jedoch nicht unter 3 Sgr.

3) Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes, bezw. Grundbuchartikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.

Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen: ein Viertheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr.

§. 7.

G. 1) Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers der Grundsteuerbehörde, und die im Falle von Abzweigungen an Behörden zu richtenden Benachrichtigungen, ingleichen die gemäß §§. 121, 122, 123 der Grundbuchordnung ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostensatze.

2) Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 8.

H. 1) Beträgt bei den vorstehend §§. 1 bis 7 bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thlr., so sind im Ganzen nur 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

2) Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32 der Grundbuchordnung), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis zu 200 Thlr. von je 50 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 200 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 1000 Thlrn. ..... 2½ Sgr.,
und bei Werthen über 20,000 Thlr. zusätzlich noch 1 Thlr.

Diese Gebühr haben auch die Notare für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der bezeichneten Art zu beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Letztern mindestens 15 Sgr. in Ansatz bringen können.

3) Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei der Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den Gesetzen über die Erhebung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Werthsbestimmung enthalten sind. In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werthangabe für unzulänglich erachtet wird, ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen der danach eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsenbetrages.

§. 9.

J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Berggegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kostensatz A. Nr. 1 (§. 1) nur zur Hälfte erhoben, wenn [illegible] anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch [illegible] Konsolidation mehrerer Zechen, welche bis dahin [illegible] schiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) angehörte veranlaßt wird.

§. 10.

K. Die Zurückführung bereits angelegter Grundbuchblätt auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt koste frei; dasselbe gilt von denjenigen Geschäften, welc durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in d Bezirk eines andern Grundbuchamts gemäß §. 27 d Grundbuchordnung veranlaßt werden.

§. 11.

L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder fü einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sin so werden für die erste Anlegung eines jeden Grun buchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahre welches bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke stat findet, nach der Summe der Werthe der auf de Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstüc erhoben:

1) bei Objekten bis 25 Thlr.	— Thlr.	5	Sgr
2) bei Objekten über 25 Thlr. bis 200 Thlr.	— »	10	»
3) bei Objekten über 200 Thlr. bis 1000 Thlr.	— »	15	»
4) bei Objekten über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr.	1 »	—	»
5) bei Objekten über 5000 Thlr. bis 20,000 Thlr.	2 »	—	»
6) bei Objekten über 20,000 Thlr.	4 »	—	»

Zweiter Abschnitt.

§. 12.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarif erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträ von 25, 100, 500 Thalern u. s. w. bestimmt sind, auch fü die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbe groschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie und einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 13.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensät sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto f die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für e fache auf Anfrage ergehende Bescheide, die wegen Beseitigu vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen u für die Abhaltung von Terminen in Grundbuchsachen zu e richten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthüm seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, u für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgu angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwa vollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerl Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 enthaltenen B stimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bes mungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufna oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für e eitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeb ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachs Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sa verständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden E gütigungen.

§. 14.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872 bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen, beziehungsweise auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867 von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz. Durch die vorstehenden Tarifsätze (§§. 1—11) werden zugleich die in Hypothekensachen auf Grund der in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 zu erhebenden Stempelabgaben gedeckt (§§. 1, 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1869, Gesetz-Samml. S. 366).

§. 15.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 16.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen..... 2½ Sgr., dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Sylben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleichgeachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einem Bogen, wie volle Bogen vergütigt.

2) Für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen..... 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellungen an die Partei außerhalb des Ortes, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 99.

Abänderungsanträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Nr. 84 der Drucksachen).

I.

Graf **von Krassow.** Das Herrenhaus wolle beschließen: dem Artikel 15 der Verfassungsurkunde nachstehenden Inhalt zu geben:

die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber der Aufsicht des Staats zur Sicherung gegen Eingriffe in dessen Rechte, sowie in staatliche Rechte der Einzelnen unterworfen; diese Aufsicht regelt das Gesetz. Ebenso bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Graf von Krassow. Graf von Borries.

II.

Graf **von Krassow.** Das Herrenhaus wolle beschließen: für den Fall der Annahme des Art. 18 nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhauses, demselben den Zusatz hinzuzufügen:

jedoch unbeschadet der vollen Selbstständigkeit der Kirchen- und Religionsgesellschaften in Bezug auf Lehre und Kultus.

Graf von Krassow.

№ 100.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

A.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission:

1) über die Petition von Matz und Genossen zu Zingst (P J. Nr. 160) mit dem Antrage:

das Herrenhaus wolle ihre Vorschläge wegen Erbauung von Moolen zum Schutze des Strandes der Ostsee, zur Erhaltung der Inseln Zingst und Darß und zu einer Hafenanlage, der Königlichen Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung überweisen.

Berichterstatter: Herr Dr. Elwanger.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorerwähnte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

2) über die Petition des Magistrats zu Springe (H. P. Nr. 134) mit Beschwerde

über das Verfahren des Superintendenten Meyer in Münder wegen Zurückweisung von Kindern vom Konfirmanden-Unterricht, und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1872.

Berichterstatter: Herr Freiherr von Gaffron-Kunern.

Antrag der Kommission:

über die Petition des Magistrats zu Springe zur Tagesordnung überzugehen.

3) über die Petition des Moderamens der Kreissynode Vlotho (H. P. Nr. 135)

um gesetzliches Verbot nicht dringend nothwendiger Arbeit an Sonn- und Festtagen.

Berichterstatter: Herr Graf von Brühl:

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

in Anbetracht, daß die betreffenden gesetzlichen Vorschriften die Herbeiführung der Sonntagsheiligung ermöglichen, besondere Fälle der Verletzung dieser Vorschriften aber in der Petition nicht angeführt sind,

über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission:

1) über die Petitionen des Valentin Thiel und Genossen in Wormditt (H. P. Nr. 4), des Joh. Gooty und Genossen in Allenstein (H. P. Nr. 36) und des Carl Zimmermann und Genossen in Guttstadt (H. P. Nr. 42) mit dem gleichen Antrage:

auf Aufhebung des Gewissenszwanges und Gleichstellung der Römisch-Katholiken mit den Bekennern anderer Konfessionen.

Berichterstatter: Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorerwähnten 4 Petitionen H. P. Nr 4, 24, 36, 42 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

2) über die Petition des Oberbürgermeister Contzen und Genossen in Aachen (H. P. Nr. 125):

das Herrenhaus wolle geneigtest dahin wirken, daß die Lehrerinnen aus geistlichen Orden ꝛc. auch ferner an den dortigen öffentlichen Volksschulen unterrichten dürfen.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition des Oberbürgermeisters Contzen und Genossen der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Petition, welche auf Grund des §. 20 der Geschäftsordnung als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Herrenhauses niedergelegt ist:

P. J. Nr. 159 des Baumeister Zillmann hier (als unverständlich).

Berlin, den 8. März 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 101.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 8. d. Mts. und den darin erwähnten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets,

nebst Anlagen und Motiven zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 10. März 1873.

Der Justizminister.

Leonhardt.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ertheilen Unserem Justizminister hierdurch den Auftrag, den mit den Motiven beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebietes, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 8. März 1873.

Wilhelm.

Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die (anderweitige) veränderte Abgrenzung des Jadegebiets.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der im Artikel 1 des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg, vom 16. Februar 1864 (Gesetzsamml. für 186

S. 301), für das Preußische Gebiet an der westlichen Seite der Jade festgesetzten Grenzlinie tritt diejenige Grenzlinie, welche in dem anliegenden Vertrage vom $\frac{\text{20. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1873 bezeichnet ist.

Der durch die neue Grenze umschriebene Gebietstheil tritt in allen Beziehungen an die Stelle des durch den Artikel 1 des Vertrages vom 16. Februar 1864 an Preußen abgetretenen Gebietstheiles.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

Leonhardt.

In zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt. **Unicat.**

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung, vertreten durch die Kaiserliche Admiralität, und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern, ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Preußischen Landesvertretung, zum Zwecke der Ausführung der Grenzregulirung, welche im Artikel 1 des zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg unterm 16. Februar 1864 abgeschlossenen Vertrages vorbehalten worden ist, und da eine anderweitige Richtung der in jenem Vertrage verabredeten Grenze im beiderseitigen Interesse liegt, vereinbart worden, daß an die Stelle der, in dem gedachten Vertrage festgesetzten, ein Areal von 194 Jück 393 Qu.-Ruthen 30 Qu.-Fuß = 109 Hekt. 54 Ar 220 Qu.-M., Einhundert und neun Hektaren vier und fünfzig Ar zweihundert und zwanzig Quadratmeter umfassenden, Grenze diejenige, ein gleiches Areal wie das oben gedachte einschließende, Grenze treten soll, welche sich in der beigefügten, von beiden kontrahirenden Theilen als richtig anerkannten Karte eingetragen findet.

Berlin, d. 20. Januar 1873. Oldenburg, d. 12. Februar 1873.

Der Chef der Admiralität.
von Stosch.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement des Innern.
von Berg.

Motive.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurf über den Rechtszustand des Jadegebiets ist bemerkt, daß die Besitznahme des durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 (Gesetzsamml. 1865 S. 301) von Oldenburg abgetretenen Gebietstheiles zur Zeit der Vorlegung jenes Entwurfs noch nicht stattgefunden habe, und die Uebergabeverhandlungen erst zu Neujahr 1873 — dem in der Vorlage bezeichneten Gültigkeitstermine des Gesetzes — vorgenommen werden sollten. Inzwischen stellte sich bei den vorbereitenden Verhandlungen heraus, daß die im Artikel 1 des obigen Vertrages festgesetzte Grenzlinie dem Interesse beider betheiligten Staaten wenig entsprechen würde. Die damalige Grenze war unter der Voraussetzung gezogen, daß das Gebiet von Wilhelmshaven nach dem Lande zu von einer Festungsenceinte umschlossen werden sollte. Der Grenzzug schloß sich deshalb den projektirten Festungswerken an, und nahm bei den dadurch bedingten vielfachen Brechungen der Grenzlinie keine Rücksicht auf die Gestalt der durchschnittenen Grundstücke, die Richtung der Wege, Wasserzüge u. s. w. Eine solche anomale Grenzlinie würde sich aber jetzt, nachdem in neuester Zeit der Plan der ursprünglich beabsichtigten Befestigung definitiv aufgegeben ist, lediglich als eine Quelle der mannigfaltigsten Weiterungen und Mißstände geltend machen, und da es für beide Staaten von gleichem Interesse ist, daß derartige Uebelstände vermieden werden, so ist zwischen den mit der Ausführung der Grenzregulirung und Uebergabe beauftragten Staatsministerien der dem Gesetzentwurf beigefügte Vertrag vom $\frac{\text{20. Januar}}{\text{12. Februar}}$ d. J. geschlossen worden, welcher, ohne in dem Flächeninhalt des abzutretenden Gebietstheiles etwas zu ändern, einen rationellen Grenzzug feststellen soll.

Zur Ausführung der Besitzergreifung auf dieser neuen Grundlage bedarf es des vorgelegten Gesetzes, weil die Staatsgrenzen, wie sie bisher durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 mit Genehmigung der Landesvertretung festgestellt waren, mehrfachen Abänderungen unterworfen werden müssen. Das Schlußprotokoll zu dem bezeichneten Vertrage hatte zwar in einem Zusatze zum Artikel 1 die Zulässigkeit geringerer Abweichungen von der damals angenommenen Grenzlinie für zulässig erklärt, und der Landtag hatte dem Schlußprotokolle seine Zustimmung ebenso wie dem Hauptvertrage ertheilt. (Stenographische Berichte des Herrenhauses S. 219, des Abgeordnetenhauses S. 821.) Allein abgesehen davon, daß das Protokoll bisher nicht in der Gesetzsammlung publizirt ist, passen auch die damaligen Voraussetzungen nicht auf den jetzt wirklich eingetretenen Fall, da es sich damals nur um Abänderungen »im fortifikatorischen Interesse« handelte, die Oldenburg zugestehen wollte, während jetzt eine Abänderung der Grenze aus ganz verschiedenen Gründen beabsichtigt wird, so daß der Fall des Artikels 2 der Verfassungsurkunde in voller Reinheit vorliegt.

Der Absatz 2 des vorgelegten Einzelparagraphen ist erforderlich, weil der Gesetzentwurf über den Rechtszustand des Jadegebietes, der die Genehmigung beider Häuser des Landtags erhalten hat, im §. 1 nur den durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 abgetretenen Gebietstheil zum Gegenstande hat. Die Anwendbarkeit des Organisationsgesetzes auf die neu hinzugetretenen Gebietstheile muß also ausdrücklich gesichert werden, worin zugleich der Grund liegt, weshalb der Weg eines besonderen Gesetzes statt einer bloßen Vorlegung des Vertrages selbst gewählt werden mußte.

№ 102.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf in Nr. 94 der Drucksachen, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten,

Referent: Herr Wilckens.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetzentwurf an eine Kommission zur Vorberathung zurückzuverweisen,

oder falls dies nicht beliebt würde, den Gesetzentwurf zur Zeit nur in Betreff der Reisekosten, also in nachstehender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen zur theilweisen Ausführung des Artikels 85 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmng beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten werden, von der nächsten Legislaturperiode anfangend, nach den folgenden Sätzen gewährt:

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr.;

2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 1 Thlr. 15 Sgr.

In diesen Sätzen sind die Kosten der Gepäckbeförderung mitbegriffen.

§. 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die, bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

II.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf in Nr. 98 der Drucksachen, über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets.

Referent: Herr von Bernuth; Korreferent Herr Graf zu Münster.

Antrag der Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. in dem vorangeführten Gesetzentwurf

1) den zweiten Absatz des §. 1 so zu fassen:

»Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld der §. 49 der Grundbuchordnung, für die ganze Provinz §. 72 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, die §§. 73, 133 bis 141, 143 und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.«

2) §. 5 Zeile 1 hinter »Absatz 1« ein Komma hinzuzufügen und vor der Zahl 22 das Paragraphenzeichen zu verdoppeln (§§.).

3) §. 24 letzte Zeile statt: »(§§. 25—45)« zu setzen: (»§§. 25—47)«.

4) §. 32 Zeile 1 statt der §§. 27 und 29 zu allegiren die §§. 26 und 27.

5) den §. 43 anderweit wie folgt zu fassen:

»Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung einer Forderung, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.«

6) dem §. 52 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

»Die Bestimmungen des §. 50 unter Nr. 2 gelten auch hier mit der Maßgabe, daß die Aufforderung zur Anmeldung von der Kron-Ober-Anwaltschaft zu erlassen ist.«

II. Nach diesen Abänderungen dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets und dem dazu gehörigen Kostentarife im Ganzen in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten in der in Nr. 98 der Drucksachen vorliegenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

III.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf in Nr. 101 der Drucksachen, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets.

Referent Herr Dr. von Goßler.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in der Ueberschrift das eingeklammerte Wort »(anderweitige)« zu streichen, im Uebrigen aber den vorangeführten Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. März 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 103.

Berichterstatter:
von Rabe.

Bericht

der

Budgetkommission

über den

Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 (Nr. 90 der Drucksachen).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Finanzminister den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1873, dem Hause der Abgeordneten am 13. November v. J. mitgetheilt, und später einen Nachtrag zu dem Gesetze und drei Nachträge zu dem Etat vorgelegt, durch welche Erhöhungen verschiedener Einnahmen und Ausgaben eintreten.

Die unterzeichnete Budgetkommission hat bei ihrer Konstituirung nach einstimmigem Beschlusse wiederum ihrem Vorsitzenden das Referat über den gesammten Staatshaushalts-

Etat übertragen, und hofft zu diesem von der Vorschrift des §. 21 der Geschäftsordnung abweichenden Verfahren, welches sich bei den Berathungen des Etats für die Jahre 1871 und 1872 als zweckmäßig bewährt hat, auch in diesem Jahre die Zustimmung des Herrenhauses zu erlangen.

Der Etat ist von dem Hause der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 5. d. M. festgestellt:

in Einnahme

auf ..... 210,043,467 Thlr. und

in Ausgabe

auf ..... 210,043,467 »

nämlich

auf ..... 186,593,237 » an fortdauernden

und

auf ..... 23,450,230 » an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und ist derselbe unter Anschluß von Spezial-Etats, welche verschiedene Abänderungen gegen die Regierungsvorlage enthalten, dem Herrenhause mitgetheilt.

Die unterzeichnete Budgetkommission hat sich in ihrer Sitzung vom 8. d. M., in welcher der Herr Geheime Ober-Finanzrath Hoffmann als Vertreter der Königlichen Staatsregierung zugegen war, der Berathung der Vorlage unterzogen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß die Königliche Staatsregierung in der Etatsvorlage pro 1873 in formeller Beziehung einige wesentliche Abänderungen gegen die bisherigen Vorlagen vorgenommen hat, und zwar:

1) sind unter Wegfall des bisherigen besonderen Etats für die Hohenzollernschen Lande die Einnahmen und Ausgaben der letzteren in die Etats der einzelnen Verwaltungen übernommen;

2) sind die Einnahmen und Ausgaben des Jadegebiets unter Wegfall des bisherigen besonderen Etats für die Jadeverwaltung, welche mit dem Jahre 1873 dem allgemeinen Verwaltungsorganismus eingefügt werden soll, in die allgemeinen Verwaltungs-Etats aufgenommen;

3) ist der Etat von den Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung mit dem Etat des Finanzministeriums vereinigt;

4) sind die Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des Veterinärwesens, welche im Laufe des Jahres 1872 dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgenommen und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen ist, von dem Etat des ersteren auf den Etat des letzteren übernommen;

5) sind in Folge der Bestimmungen im §. 19 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872, die Etats wesentlich umgestaltet worden, worüber auf S. 1. des Vorberichts zum Etat sub 3 nähere Auskunft ertheilt ist.

Das Haus der Abgeordneten hat mit Bezug auf den §. 19 des citirten Gesetzes mehrere noch weiter gehende formelle Abänderungen gemacht, sowie Zusätze in den Einnahmen und Ausgaben und Absetzungen von Ausgaben vorgenommen. Durch eine unter Nr. 260 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vorliegende Zusammenstellung des Etats nach den Regierungsvorlagen und den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten in der zweiten Berathung, sowie durch die Aufstellung neuer Spezial-Etats von einer Anzahl von Verwaltungen ist eine vollständige und leichte Uebersicht aller vorgenommenen Abänderungen gewährt.

Danach sind den Einnahmen in dem Haupt-Etat der Königlichen Staatsregierung, welche zu .. 206,702,643 Thlr. veranschlagt waren, hinzugetreten:

a) aus dem Nachtrags-Etat Nr. 187	3,243,000	»
b) nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten zwei durchlaufende, d. h. bei den Ausgaben gleichfalls hinzutretende Posten mit zusammen	67,515	»
und ein Betrag zur Ausgleichung der Schlußsummen von	30,309	»

so daß die Einnahmen auf ..... 210,043,467 Thlr. festgestellt sind.

Von den Ausgaben des Haupt-Etats der Königlichen Staatsregierung zum Betrage von ..... 206,702,643 Thlr. sind von dem Hause der Abgeordneten abgesetzt 5 Positionen mit zusammen ..... 276,781 »

den danach verbleibenden..... 206,425,862 Thlr. sind hinzugesetzt:

a) durch drei Nachtrags-Etats	3,527,440 Thlr.	
b) vom Hause der Abgeordneten als durchlaufend.	67,515 »	
und vier verschiedene Posten mit	22,620 »	
zusammen		3,617,605 »

so daß die Ausgaben auf ..... 210,043,467 Thlr. balancirend mit den Einnahmen festgestellt sind.

In der Kommission wurde hervorgehoben, daß die ausgedehntere Spezialisirung der Etatstitel die Verwaltung in manchen Punkten beengen, jedenfalls aber die Rechnungslegung erschweren würde. Auch ergebe sich aus den stenographischen Berichten des anderen Hauses, daß die Kommissarien einzelner Ministerien sich nicht überall einverstanden erklärt hätten mit den vorgenommenen Abänderungen, daß dagegen der Präsident des anderen Hauses in der Sitzung vom 28. v. M. (stenographischer Bericht S. 134) die redaktionellen Aenderungen der Haupt-Etats als im Einverständniß mit der Staatsregierung vorgenommen bezeichnet habe.

Der Kommissarius der Königlichen Staatsregierung entgegnete hierauf, die Spezialisirung sei nicht so weit gegangen, daß die Staatsregierung besorgen müßte, dadurch in der Führung der Verwaltung zu sehr beengt zu werden.

Auch seien die Absetzungen, welche das Haus der Abgeordneten bei einzelnen der von der Königlichen Staatsregierung geforderten Summen beschlossen habe, nicht von der Bedeutung, um deshalb die Annahme des Etats in Frage zu stellen. Er habe daher Namens der Königlichen Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß das Herrenhaus den Etat in der Gestalt, wie derselbe aus dem anderen Hause herübergekommen sei, annehmen möge.

Nach dieser Erklärung erscheint es nicht weiter erforderlich, hier auf eine nähere Erörterung über die von dem Hause der Abgeordneten abgesetzten Ausgabepositionen einzugehen und wird die Bemerkung der Kommission genügen, daß sie bei näherer Prüfung derselben keine Veranlassung gefunden hat, Bedenken gegen die Absetzung geltend zu machen.

Die Brutto-Einnahme des Jahres 1873 mit Einschluß der Ueberschüsse aus der Verwaltung des Jahres 1871 betragen nach dem festgesetzten Etat ..... 210,043,467 Thlr., während der Etat pro 1872 in Einnahme mit ..... 187,058,940 »

abschloß, ergeben also ..... 22,984,527 Thlr. mehr als im Vorjahre.

Zu dieser Mehr-Einnahme tragen vorzugsweise bei

die Forsten	600,000 Thlr.,
die direkten Steuern	2,025,000 »
(darunter die Einkommensteuer 1,348,000 Thlr.)	

die indirekten Steuern ..... (darunter die Stempelsteuer 3,000,000 Thlr.)	3,463,000	Thlr.,
die Seehandlung ..... (aus den nach den bisherigen Bestimmungen dem Kapitalkonto zuwachsenden Gewinn-Ueberschüssen des Jahres 1871)	1,700,000	»
die Preußische Bank	287,000	»
die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.....	3,728,175	»
die Eisenbahn-Verwaltung	5,486,184	»
die allgemeine Finanzverwaltung. (darunter 1,950,000 Thlr. aus dem Verkauf von Staats-Eigenthum),	2,476,631	»

derselben steht aber eine Mehr-Ausgabe an Betriebskosten von 8,393,744 Thlr. gegenüber, wovon auf

die Forstverwaltung	594,000	Thlr.,
die direkten Steuern	194,000	»
die indirekten Steuern.....	499,500	»
die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.....	2,154,649	»
die Eisenbahnverwaltung.....	4,780,980	»

fallen.

Es verbleibt hiernach ein Mehr-Ueberschuß aus den Einnahmen des Jahres 1873 (einschließlich des 9,273,920 Thlr. betragenden Ueberschusses aus der Verwaltung des Jahres 1871) von ..... 14,590,783 Thlr.,
welchem noch diejenigen ..... 228,939 »
als an den Ausgaben erspart hinzutreten, welche im Etat pro 1872 als Ausgaben für die Hohenzollernschen Lande im Ganzen und abgesondert in Ausgabe gestellt waren, während diese Ausgaben im Etat pro 1873 nach Wegfall des bisherigen besonderen Etats für die Hohenzollernschen Lande auf die Etats der einzelnen Verwaltungen übernommen sind, — so daß sich ein zur Deckung von Mehr-Ausgaben disponibler Fonds von ..... 14,819,722 Thlr.
ergiebt.

Durch denselben werden die im Ordinarium des Etats bei den Verwaltungskosten mit..... 4,950,391 Thlr.
und im Extraordinarium mit ..... 10,724,841 »
in Summa mit..... 15,675,232 Thlr.
hervortretenden Mehr-Ausgaben, welche nach Abrechnung einer Ersparniß bei den Dotationen von..... 855,410 »
nur noch..... 14,819,822 Thlr.
betragen, vollständig gedeckt.

Den vorstehend nachgewiesenen Deckungsmitteln sind noch hinzuzurechnen eine Ersparniß an den Matrikularbeiträgen für das Deutsche Reich von 6,100,500 Thlr. und eine Ersparniß an Porto von 350,000 Thlr.

Diese über alle Erwartung günstigen Ergebnisse haben es möglich gemacht, nicht nur in allen Zweigen der Verwaltung die Mittel zur Befriedigung dringender Bedürfnisse im reicheren Maße als bisher zu gewähren, sondern auch noch die bedeutende Summe von 7,760,000 Thlr. im Extraordinarium zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden auszusetzen. Die Gründe für die letztere Maßregel sind auf S. VI des Vorberichts zum Etat ausführlich angegeben, und kann sich die Kommission nur vollständig damit einverstanden erklären, daß die dort hervorgehobenen Einnahmen nicht als dauernd zur Verfügung stehende Deckungsmittel angesehen werden können, also nicht in ihrem ganzen Umfange zu dauernden Ausgaben verwendet werden dürften.

Die Kommission kann es sich nicht versagen, der Königlichen Staatsregierung ihre dankbare Anerkennung dafür auszusprechen, daß ein größerer Theil der bedeutenden Ueberschüsse der beiden vorletzten Jahre zur außerordentlichen Schuldentilgung bestimmt und dadurch eine dauernde Entlastung des Staatshaushalts-Etats ermöglicht ist.

Von den Neu- resp. Mehrbewilligungen für Verwaltungszwecke sind besonders hervorzuheben:

im Ordinarium

zur Gewährung von Provinzial-Fonds	3,000,000	Thlr.,
zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Staatsbeamten ..... Ueber beide Bewilligungen sind besondere Gesetzesvorlagen gemacht.	4,430,000	»
fernere Zuschüsse für die Universitäten	224,323	»
desgleichen für Gymnasien und Realschulen	518,838	»
desgleichen für das Elementar-Unterrichtswesen ..... darunter 700,000 Thlr. zu Zuschüssen an Lehrer und Lehrerinnen, woraus auch Alterszulagen bewilligt werden können,	1,882,676	»
zur Erhöhung des Chaussee-Neubau-Fonds	1,000,000	»
Mehrbewilligung für die Polizeiverwaltung in Berlin.....	438,961	»
desgleichen für die landräthlichen Behörden und Aemter.....	247,630	»

im Extraordinarium

zur Ausführung von Reparatur- und Umbauten auf dem Grundstücke des Herrenhauses, sowie zur anderweitigen Einrichtung und Restaurirung des Sitzungssaales.....	109,550	»
Mehrbewilligungen zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten	1,000,000	»
zur Errichtung eines Landgestüts in der Provinz Pommern, erste Rate	80,000	»
für die Universität Kiel zu Bauten und anderen Bedürfnissen.....	306,525	»
Mehrbewilligung zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken	323,799	»
außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung der Sammlung der Kunst-Museen in Berlin	200,000	»

Bei der Diskussion über die Einnahmen des Staatshaushalts-Etats wurde von der Kommission anerkannt, daß dieselben überall unter Festhaltung der alten bewährten Grundsätze unserer Finanzverwaltung veranschlagt sein und daß die wirklichen Einnahmen im Ganzen den Voranschlag erreichen dürften. Es konnte hiergegen um so weniger ein Bedenken obwalten, als die so eben bekannt gewordenen Resultate der Verwaltung des Jahres 1872 einen Ueberschuß von mindestens 20,000,000 Thlr. in gewisse Aussicht stellen, und im laufenden Jahre, nach den abgelaufenen beiden ersten Monaten zu schließen, sich die Verhältnisse gleichfalls nicht ungünstig zu gestalten scheinen.

Die bedeutende Erhöhung der Stempel-Einnahme von 7,000,000 Thlr. auf 10,000,000 Thlr., welche ohne nähere Erläuterung auffällig erscheinen könnte, rechtfertigt sich dadurch vollkommen, daß die wirkliche Stempel-Einnahme schon im Jahre 1871 den Betrag von 8,480,000 Thlr. erreicht hat und im Jahre 1872 auf 13,740,000 Thlr. gestiegen ist, so daß der Etatsansatz um 3,740,000 Thlr. hinter der wirklichen Einnahme des Vorjahres, welches allerdings für diesen Einnahmezweig besonders günstig war, zurückbleibt.

Der Etat gab zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung, und beschloß die Kommission einstimmig, denselben dem Herrenhause zur Annahme zu empfehlen; sie trägt hiernach dahin an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

1) das von der Kommission bei der Berathung der Vorlage beobachtete, von der Bestimmung des §. 21

der Geschäftsordnung abweichende Verfahren nachträglich zu genehmigen;

2) den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 in der Fassung, in welcher derselbe aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, anzunehmen.

Der Kommission lag unter Nr. 141 des Journals eine Petition des Landphysikus, Sanitätsrath Dr. Mende zu Einbeck vor, worin darauf angetragen wird:

a) die frühere Stellung der Landphysiker, wonach sie zu allen gerichtsärztlichen Fällen ihres Bezirks als Sachverständige zugezogen wurden, wieder herzustellen;

b) das Gehalt der Physici, ihrem Wirken als Staatsdiener angemessen, um mindestens 2—300 Thlr. zu erhöhen.

Da nach Inhalt des Spezial-Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Königliche Staatsregierung eine Reorganisation der Medizinal-Verwaltung in der Provinz Hannover beabsichtigt und dabei nach den gegebenen Andeutungen die Stellung der Landphysiker nicht unberücksichtigt bleiben soll, so beschloß die Kommission einstimmig, zu beantragen:

3) Das Herrenhaus wolle beschließen:

der Königl. Staatsregierung die Petition des Landphysikus, Sanitätsrath Dr. Mende zu Einbeck als Material für die beabsichtigte Reorganisation der Medizinal-Verwaltung in der Provinz Hannover zu überweisen.

Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Etats, enthält zugleich, wie im Vorjahre, in den §§. 2 und 3 die erforderlichen Bestimmungen wegen Einlösung der fällig werdenden Schatzanweisungen und wegen Wiederausgabe neuer Schatzanweisungen, sowie im §. 4 die nachträgliche Genehmigung der bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats innerhalb der Grenzen desselben geleisteten Ausgaben. Nach dem vorjährigen Etatsgesetz waren 10,800,000 Thlr. Schatzanweisungen wieder auszugeben; davon werden, wie auf Seite VII des Vorberichts zum Etat näher nachgewiesen ist, bis zum Schlusse des Jahres 1872 auf Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen muthmaßlich 800,000 Thlr. zur Einlösung und Tilgung gelangen, und ist dem entsprechend im §. 2 der Betrag der im Jahre 1873 wieder auszugebenden Schatzanweisungen, welche vor dem 1. Oktober 1874 verfallen müssen, auf 10,000,000 Thlr. festgesetzt.

Die Kommission fand hiergegen, sowie gegen die Fassung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes nichts zu erinnern, nahm die Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5, sowie demnächst das ganze Gesetz einstimmig an, und beantragt hiernach:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

3) dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873, in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 13. März 1873.

Die Budget-Kommission.

von Rabe (Vorsitzender und Berichterstatter). **von Arnim-Kröchlendorf. Becker-Halberstadt. von Beerfelde. von Bernuth. Beyer. Elwanger.** Dr. **Engelhart.** Graf **zu Eulenburg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Hasselbach. Nebelthau.** Graf **von Pückler. von Rochow.** Graf **von der Schulenburg.** Dr. **Tellkampf. Wilckens.**

№ 104.

Aus der

Tages-Ordnung

für die

19. Plenarsitzung des Herrenhauses.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Nr. 93 der Drucksachen.

Referent: Herr Dr. Elwanger.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

№ 105.

Berichterstatter:
Theune.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten

über

die Petitionen (Nr. 156) der Stände des Templiner Kreises, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Stettin nach Hannover.

Die Stände des Templiner Kreises haben unterm 10. Januar c. an das Herrenhaus eine Petition gerichtet, welche von dem Landrath des Kreises, Grafen Arnim-Boytzenburg, sowie von 26 Kreistagsmitgliedern unterzeichnet ist und folgendermaßen lautet:

Im Juli v. Js. trat ein Komité, bestehend aus den Kreislandräthen und angesehenen Insassen der drei Kreise Prenzlau, Neu-Ruppin und Templin zu dem Zwecke zusammen, das Projekt einer Eisenbahn von Stettin über Prenzlau, Templin und Neu-Ruppin nach Stendal zur Ausführung zu bringen.

Das Komité erbat unterm 20. Juli pr. beim Herrn Handelsminister die Konzession zur Ausführung der betreffenden generellen Vorarbeiten, wurde aber mittelst Reskripts vom 22. September pr., welches in Abschrift beigefügt wird, ablehnend beschieden.

Das Reskript lautet:

Berlin, den 22. September 1872.

Dem Komité erwidere ich auf die Eingabe vom 20. Juli d. Js., daß bereits verschiedene Projekte, welche eine kürzere Eisenbahnverbindung zwischen

Stettin und den nach dem Westen führenden Eisenbahnen bezwecken, bearbeitet werden. Die von Ihnen in Aussicht genommene Linie würde theilweise mit den anderweit projektirten Linien, welche denselben Zweck anscheinend in einer vortheilhafteren Weise anstreben, zusammenfallen.

Unter diesen Umständen muß ich es mir jetzt versagen, dem Komité die Erlaubniß zur Anfertigung genereller Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Stettin über Prenzlau, Templin, Zehdenick, Gransee und Neu-Ruppin nach Stendal zu ertheilen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

An das Eisenbahn-Komité zu Templin.

Die Petition fährt dann fort:

Ein in Folge dessen dem Herrn Handelsminister seitens des Templiner Kreistags am 16. Oktober pr. überreichtes Gesuch, welches das hohe Interesse namentlich dieses Kreises an dem vorliegenden Projekte ausführlich darlegte und in welchem die Ertheilung der Konzession an jenes Komité wiederholt erbeten wurde, fand zunächst gar keine, und ein erneuertes Gesuch vom 1. Dezember pr. endlich am 17. Dezember pr. eine ebenfalls in Abschrift beigefügte ablehnende Beantwortung.

Letztere lautet:

Berlin, den 17. Dezember 1872.

Auf die Eingaben vom 10. Oktober und 11. d. Mts. eröffne ich der Kreisvertretung, daß für eine Eisenbahn von Stettin nach Hannover, sowie von Angermünde nach Genthin bereits die Vorarbeiten angefertigt werden. Neben diesen Projekten auch noch die Herstellung einer Eisenbahn von Stettin nach Stendal zu fördern, kann für zulässig nicht erachtet werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

An die Kreisvertretung des Templiner Kreises.

Sodann heißt es in der Petition weiter:

Auf anderem Wege war bereits zur Kenntniß der Kreisversammlung gekommen, daß der Herr Handelsminister im Anfange des Monats November pr. die Erlaubniß zur Vornahme der generellen Vorarbeiten für die Linie Stettin-Hannover und Angermünde-Genthin ertheilt habe, und zwar für erstere der Berliner Bank, unter Leitung des Herrn Baumann zu Berlin, dessen Wirksamkeit bei der Inslebenrufung der Berliner Nordbahn in neuester Zeit der Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit gewesen ist.

Die Kreisversammlung zweifelt nicht, daß, als der ablehnende Bescheid des Herrn Handelsministers am 22. September erging, die obengenannten Konzessionen noch nicht ertheilt waren, und es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob einerseits es gerechtfertigt erschien, das in den drei Kreisen zusammengetretene Komité schon damals ohne Weiteres mit seinem Projekte zu präkludiren, und ob es andererseits nicht angänglich gewesen wäre, dem Komité Kenntniß von den Bedenken, welche dem Bau einer Eisenbahn Stettin-Stendal entgegenstehen, zu geben und dadurch dasselbe in die Lage zu setzen, event. sein Projekt nach den Andeutungen des Herrn Handelsministers zu modifiziren und acceptabel zu machen.

Es ist jedoch nicht die Absicht der unterzeichneten Kreisversammlung, bei dem Hohen Hause Anträge in dieser Richtung zu stellen, es erscheint ihr nicht angemessen, zu erörtern, ob die von den vorerwähnten Kreisen projektirte Linie, oder die von dem Herrn Handelsminister begünstigten Entwürfe den Vorzug verdienen. Sie hält den Plan, von Stettin nach Stendal eine Eisenbahn zu bauen, zunächst für aufgegeben und bescheidet sich, daß die Verbindung Stettins mit dem Westen durch eine Bahn Stettin-Hannover vermittelt werden soll.

Wenn dies aber als feststehend anerkannt wird, so fragt es sich, ob es nöthig war, bei der vorläufigen Konzessionirung dieser Bahn die Interessen des Templiner Kreises in dem Maße außer Acht zu lassen und zu schädigen, wie dies durch die Richtung geschieht, welche für dieselbe zwischen Prenzlau und Wittenberge eingeschlagen werden soll, und ob es nicht geboten war, wenn der Herr Handelsminister das Projekt der drei Kreise verwerfen zu müssen glaubte, den Wünschen derselben, vor Allem aber des am ungünstigst gestellten Templiner Kreises, so weit als möglich entgegen zu kommen.

Das Gegentheil hiervon ist geschehen.

Der Herr Handelsminister hat gestattet, daß die Vorarbeiten für die Bahn Stettin-Hannover in der Richtung Prenzlau, Neu-Strelitz, Wittenberge u. s. f. angefertigt werden, und sind dem Vernehmen nach diese Arbeiten bereits begonnen.

Die Bahn soll sich also hiernach in weitem nördlichen Bogen von Prenzlau aus über Neu-Strelitz nach Wittenberge wenden, während die geradere und deshalb auch kürzere Linie zwischen den Punkten Prenzlau und Wittenberge eine weit südlichere und deshalb für den Templiner Kreis weit vortheilhaftere Richtung nehmen müßte, wie dies ein Blick auf die beigefügte Karte ergiebt.

Der Kreisversammlung ist es vollkommen unerfindlich, welche Gründe die zuständige Behörde zur Konzessionirung eines Umweges über Neu-Strelitz, also einer weiteren Linie bestimmen konnte, welche gewiß den Interessen des Staates Mecklenburg-Strelitz entspricht, die Aussichten aber des Templiner Kreises auf den Genuß einer Eisenbahnverbindung überhaupt vollständig vernichtet. Denn es ist klar, daß, wenn die auf der anliegenden Karte verzeichneten, Stettin, resp. Angermünde mit dem Westen verbindenden Linien einmal wirklich gebaut sind, zwar der Templiner Kreis von vier Eisenbahnen umschlossen ist, aber keinerlei Hoffnung bleibt, daß er jemals von einer ihm wahrhaft nützenden Eisenbahn durchschnitten werde.

Die beigefügte Karte zeigt, wie ganz außerordentlich ungünstig die Lage des Templiner Kreises in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse sich gestaltet hat.

Die Bahn Berlin-Angermünde-Stralsund berührt kaum den Kreis an seiner östlichen Grenze in der Länge von einigen Ruthen. Die Berliner Nordbahn ist trotz der dringendsten Anträge des Kreises, trotz erheblicher Opfer, zu welchen dieser sowohl, wie die Stadt Zehdenick bereit war, nicht über diese dem Kreise angehörige Stadt, sondern über Gransee gebaut worden, und geht daher westlich an dem Kreise vorüber. Die von dem Herrn Handelsminister vorläufig konzessionirte Linie Angermünde-Genthin führt über eine Meile südlich der Kreisgrenze vorüber und nun soll auch die Linie Stettin-Hannover, welche dem Kreise die langersehnte Möglichkeit gewähren könnte, an den Wohlthaten des erleichterten Verkehrs Theil zu nehmen, in einer Richtung erbaut werden, welche die Berührung des Templiner Kreises gewissermaßen ängstlich vermeidet.

Es liegt auf der Hand, daß bei der auf der Karte ersichtlich gemachten Form des Kreises und bei seiner Größe (derselbe umfaßt über 26 Quadratmeilen) die demselben quadratisch umschließenden Eisenbahnen

nur für schmale Streifen an den Kreisgrenzen einen Vortheil bieten, und daß die übrigen Theile desselben von diesen entlegenen Bahnen keinen Nutzen haben können. Wenn daher der Herr Handelsminister in seinem Bescheide sagt, die Eisenbahnverbindung zwischen Stettin und dem Westen werde in einer vortheilhafteren Weise angestrebt, als dies seitens des Komités der drei Kreise in seinem Projekte geschehen, so mag dies seitens des Staates Mecklenburg-Strelitz zugegeben werden, die unterzeichnete Kreisversammlung muß es im Hinblick auf die vorläufig konzessionirte Richtung der Bahn zwischen Prenzlau und Wittenberge entschieden bestreiten.

Schon jetzt ist der Handel und die Industrie im Kreise durch den Mangel derjenigen Verkehrsmittel, welche anderen Gegenden in reichem Maße zu Gebote stehen, gelähmt. Durch den Ausschluß des Kreises aus dem Eisenbahnnetze wird der Absatz der landwirthschaftlichen Produkte erschwert, und diese selbst in ihrem Werthe vermindert. Der Werth des Grund und Bodens sinkt, statt zu steigen, wie der Umstand ergeben dürfte, daß nach Ausweis der Akten des Templiner Kreisgerichts in den Jahren 1867 bis 1871 nicht weniger als 167 Subhastationen stattgefunden haben, bei welchen die Summe von 417,015 Thlrn. ausgefallen ist. Die Bevölkerung des Kreises ist in den letzten Jahren von 48,000 auf 44,000 Seelen vermindert, die Steuerkraft hat sich nicht gehoben, sondern ist zurückgegangen.

Alle diese Erscheinungen mahnen ernstlich daran, Alles zu versuchen, was zu einer günstigen Wendung in der wirthschaftlichen Lage des Kreises führen kann; sie sollten nach der Meinung der unterzeichneten Kreisversammlung die Königliche Staatsregierung veranlassen, dem ärmsten Kreise der Mark Brandenburg soviel als möglich zu Hülfe zu kommen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dies nicht geschieht, wenn die vom Herrn Handelsminister vorläufig konzessionirte Bahn von Stettin nach Hannover in derjenigen Richtung gebaut wird, wie sie jetzt zwischen Prenzlau und Wittenberge projektirt ist, und bittet deshalb die unterzeichnete Kreisversammlung das Hohe Haus:

> Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, das Interesse des Templiner Kreises beim Bau einer Eisenbahn von Stettin nach Hannover dadurch zu berücksichtigen, daß dieselbe von Prenzlau aus nach Wittenberge nicht über Neu-Strelitz, sondern in einer südlicheren, sich der Kreisstadt Templin soviel als irgend möglich nähernden Richtung konzessionirt wird.

Von der zur Petition gehörenden Eisenbahnkarte liegt diesem Berichte eine Kopie bei, auf welcher

> die Eisenbahnprojekte, zu denen der Handelsminister die Erlaubniß zu den Vorarbeiten ertheilt hat, nämlich Stettin-Neustrelitz-Wittenberge-Hannover und Angermünde-Genthin
>
> in rother Farbe,
>
> dagegen das Projekt des Templiner Eisenbahnkomité, also die Linie Stettin-Templin-Stendal
>
> in blauer Farbe

eingezeichnet ist.

Die punktirte rothe Linie bezeichnet die Richtung von Prenzlau nach Wittstock, wie sie event. den Wünschen des chraffirt eingezeichneten Templiner Kreises entspräche.

Die Petition hat der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten in ihrer Sitzung vom 3. d. Mts., welcher Herr Geheime Regierungsrath Simon als Vertreter des Handelsministeriums beiwohnte, zur Berathung vorgelegen.

Vorweg wurde einstimmig beschlossen, sich möglichst nur auf die Erörterung des eigentlichen Petitums zu beschränken und demnächst der Herr Regierungskommissarius um Mittheilung der speziellen Gründe zu dem sehr allgemein motivirten Bescheide vom 22. September v. J., sowie um Auskunft ersucht, ob und wie weit die Königliche Staatsregierung in der Lage sei, den Wünschen des Templiner Kreises Rechnung zu tragen. Die hierauf abgegebene Erklärung lautete:

Im Laufe des verflossenen Jahres sei dem Handelsminister zunächst vom Prinzen Biron von Kurland der Antrag auf Konzession für eine Bahn Angermünde-Genthin unter Vorlegung der Vorarbeiten, und bald darauf von der Firma Pleßner und Co. der Antrag auf Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten für eine Bahn Angermünde-Stendal eingereicht und beide Projekte den Oberpräsidenten von Brandenburg und Sachsen zur Aeußerung vorgelegt worden; das Gutachten sei zu Gunsten der Linie Angermünde-Genthin ausgefallen, theils aus volkswirthschaftlichen Rücksichten, theils wegen des besseren Anschlusses an das große westliche Eisenbahnnetz. Während diese Verhandlungen noch geschwebt hätten, sei von den Herren Baumann, Direktor der Berliner Bank, und Bohne, Eisenbahnbaumeister in Jena, die Erlaubniß zu den Vorarbeiten für eine Bahn Stettin-Prenzlau-Neu-Strelitz-Hannover und von dem Templiner Eisenbahnkomité ein Gleiches für die Linie Stettin-Prenzlau-Templin-Stendal nachgesucht, und auch diese beiden Projekte im Ministerium eingehend geprüft worden. Dabei habe sich im strategischen und handelspolitischen Interesse die Nothwendigkeit herausgestellt, den Endpunkt einer Bahn, welche mit Umgehung von Berlin die direkte Verbindung der Ostseeküste mit den westlichen Provinzen bezweckt, soweit als möglich nach Westen zu verlegen, die Bahn selbst aber weit ab und ganz unabhängig von der jetzt bestehenden, Berlin berührenden Linie zu führen; deshalb verdiene der Endpunkt Hannover den Vorzug vor Stendal. Wolle man aber von Prenzlau auf Hannover nicht über Neu-Strelitz, sondern über Templin bauen, so würde die Berührung von Mecklenburger Gebiet doch schwer zu vermeiden sein und dann die Einwilligung der Großherzoglichen Regierung möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen, während ihr die Berührung von Neu-Strelitz sehr erwünscht sei; diese Station habe auch noch den Vortheil zur Seite, durch die bereits im Bau begriffene Nordbahn von Berlin nach Stralsund und durch die projektirte Neu-Strelitz-Rostocker Bahn ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt zu werden. Unter solchen Umständen habe der Minister den Linien Angermünde-Genthin und Stettin-Prenzlau-Neu-Strelitz-Hannover den Vorzug vor den übrigen gegeben und ihren Unternehmern die Erlaubniß zu den Vorarbeiten ertheilt. Inzwischen sei aber aus dem Templiner Kreise ein erneuertes Gesuch eingegangen,

> die Vorarbeiten für die Bahn Stettin-Hannover auch hinsichtlich der von den Petenten gewünschten südlicheren Richtung vornehmen zu lassen,

und das Konsortium Baumann mit deren Ausführung nunmehr beauftragt worden.

Dieser letzte Theil der Erklärung fand in der Kommission allgemeinen Beifall. Von verschiedenen Seiten wurde jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß es wohl richtiger gewesen wäre, dem Templiner Komité, welches dem Konsortium Baumann doch mindestens ebenbürtig sei, ebenso wie letzterem die Erlaubniß zu den Vorarbeiten im verflossenen Jahre gleich zu ertheilen, und daß es sich empfehlen dürfe, mit dieser Erlaubniß zu Vorarbeiten überhaupt möglichst freigiebig zu sein; dem Staate erwüchsen dadurch keine Kosten oder sonstigen nennenswerthen Nachtheile, wohl aber die erheblichen Vortheile einer spezielleren Prüfung konkurrirender Projekte.

Seitens des Herrn Regierungskommissarius würde hierauf erwidert, daß es sich in dem vorliegenden Falle um zwei verschiedene Linien gehandelt habe, von diesen sei Stettin-Stendal aus den bereits angeführten Gründen als zur Ausführung nicht geeignet erachtet, und deshalb habe der Minister die Lokalinteressenten der betreffenden Kreise nicht unnöthig zur Ausgabe der ziemlich erheblichen Kosten verleiten wollen.

Bei der Frage, welcher Beschluß nunmehr über die Petition zu fassen sei, wurde von mehreren Seiten der Antrag gestellt, dieselbe der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Es solle damit keineswegs ausgesprochen werden, daß die Bahn Stettin-Hannover unter jeder Bedingung

nur nach den Wünschen der Petenten und nicht über Neu-Strelitz gebaut werden dürfe, vielmehr müsse die endgültige Entscheidung hierüber der sorgfältigen Prüfung der Staatsregierung überlassen bleiben. Wohl aber dürfe das Herrenhaus sich für berechtigt halten, ein Urtheil über die ihm vorliegenden konkurrirenden Projekte in ihrem gegenwärtigen Stadium abzugeben. Heute handele es sich darum, ob die Stettin-Hannoversche Eisenbahn von Prenzlau ab wirklich den Umweg über Neu-Strelitz machen müsse oder in einer südlicheren Richtung nicht um — sondern durch den Templiner Kreis führen könne. Sollten sich in letzterem Falle, was ja die angeordneten Vorarbeiten ergeben werden, keine besonderen technischen oder sonstigen bis jetzt unbekannten Schwierigkeiten zeigen, dann stehe man doch nur vor der Alternative, ob die wirthschaftlichen Vortheile der Bahn dem Staate Mecklenburg oder dem Preußischen Kreise Templin zufallen sollen; mit Rücksicht auf die von den Petenten nachgewiesene bedrängte Lage des Kreises würde der Preußischen Regierung die Entscheidung ebenso leicht sein als die Beseitigung eventueller Schwierigkeiten Mecklenburgs, und in strategischer Beziehung entstehe auch kein Nachtheil, wenn die Bahn möglichst nur Preußisches Gebiet berührt.

Dem gegenüber wurde ausgeführt, daß man mit den Wünschen des Templiner Kreises zwar lebhaft sympathisire, daß aber beide Häuser des Landtages es bisher ängstlich vermieden hätten und auch ferner vermeiden müßten, bei Konzessionirung von Eisenbahnen rücksichtlich ihrer speziellen Richtung aus Veranlassung einzelner Interessenten irgend welchen Druck auf die Staatsregierung auszuüben; das würde aber geschehen, wenn man ihr die Petition zur Erwägung übergebe, ein solcher Beschluß würde immer den Charakter der Einmischung, mindestens der Empfehlung an sich tragen und ein Präzedenz von bedenklichen Folgen schaffen. Weder die Kommission, noch das Plenum des Hauses könne sich ein zutreffendes Urtheil über die vorliegende Spezialfrage bilden, dasselbe müsse der mit allen technischen und geschäftskundigen Kräften ausgerüsteten Staatsregierung überlassen bleiben. Es sei als genügend zu erachten, daß der Handelsminister nachträglich die Vorarbeiten der vom Templiner Kreise gewünschten Bahnlinie angeordnet und hierdurch gezeigt hat, daß den Wünschen des letzteren wenn irgend möglich Rechnung getragen werden soll. Müsse die definitive Entscheidung dennoch zu Ungunsten der Petenten getroffen werden, so könne dem Kreise — wie von einer Seite hinzugefügt wurde, durch Anschluß an die ihn umgebenden Haupteisenbahnen mittelst Sekundairbahnen geholfen werden, da alle Aussicht bestehe, daß auch diesem Systeme sich das Kapital bald zuwenden werde.

Diesen Ausführungen entsprechend, wurde folgender Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Königliche Staatsregierung die Ausführung der Vorarbeiten zu einer Eisenbahn von Stettin nach Hannover auch hinsichtlich der von den Templiner Kreisständen gewünschten Richtung angeordnet hat, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag jedoch mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt und mit demselben Stimmenverhältniß der Antrag:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition der Templiner Kreisstände der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen,

angenommen.

Berlin, den 14. März 1873.

Die Kommission für Eisenbahnangelegenheiten.

Herzog **von Ratibor** (Vorsitzender). Graf **Flemming.** **Fleck.** **Gobbin.** Graf **Maltzan.** Graf **Münster.** Graf **Pückler.** **von Thaden.** **von Nittberg.** **von Schönborn.** **Theune** (Berichterstatter). **Wilckens.**

№ 106.

Berlin, den 13. März 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung zu dem mit Ew. Erlaucht gefälligem Schreiben vom 24. v. Mts. mir übersandten Entwurf eines Gesetzes

über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichts von Vöhl,

beschlossen:

a) im §. 18 den ersten Absatz zu streichen,

b) im §. 54 zwischen §§. 11 und 13 einzuschalten: 12,

im Uebrigen aber dem Gesetzentwurf in der von dem Herrenhause angenommenen Fassung die Zustimmung ertheilt.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des danach hier festgestellten Entwurfs mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, mit Ausnahme des §. 72, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausnahme der §§. 20 bis 22, 49, 73, 133 bis 140 und 143, sowie das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872, werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Bezirk nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Verträge, welche die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, oder der ihnen gleichgeachteten Rechte und Ge-

rechtsame zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit fortan nicht der Anzeige bei dem Gericht der belegenen Sache und der Bestätigung des letzteren, begründen aber, wenn sie in schriftlicher Form geschlossen sind, persönliche Ansprüche, unbeschadet der Anwendung des §. 10 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 auf nicht schriftlich geschlossene Verträge.

Verträge über Grundgerechtigkeiten, sowie — im Falle einer darauf gerichteten besonderen Abrede — Mieth- und Pachtverträge erhalten dingliche Wirksamkeit nur durch Eintragung im Grundbuch.

§. 4.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verabredungen, durch welche zur Sicherung eines über Grundstücke abgeschlossenen unwirksamen Vertrages eine Reubuße festgestellt wird, sind ungültig.

§. 5.

Im Zwangsversteigerungs- und im konkursmäßigen Verkaufsverfahren geht das Eigenthum durch den rechtskräftigen Zuschlagsbescheid, jedoch erst nach Zahlung oder Stundung des Zuschlagspreises, auf den Ersteher über.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges, sowie die Löschung der durch das Verfahren aufgehobenen Hypotheken und Grundschulden erfolgt auf das Ersuchen des Versteigerungsgerichts.

§. 6.

Werden streitige Eigenthumsverhältnisse durch Urtheil oder Vergleichsbescheid im Prozeßwege festgestellt oder wird Eigenthum im gerichtlichen Theilungsverfahren zuerkannt, so erfolgt die Eintragung im Grundbuch unter Vorlegung des rechtskräftigen Urtheils oder Bescheides auf Antrag eines der Betheiligten.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes (vergl. Kurhess. Gesetz vom 20. Dezember 1840, §§. 3 und 4), sowie die Einrede der Vorausklage ist gegen die hypothekarische Klage unzulässig.

§. 9.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 18 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

§. 10.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 11.

Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.

Die Summe und das Spezialpfand einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges. Die Festsetzung darf nicht auf eine höhere Summe erfolgen, als die Sicherung des in selbstständiger Verwaltung des Vormundes befindlichen Vermögens es erfordert. Bei Auswahl der Pfandobjekte ist auf die den Vormund am wenigsten belästigende Weise zu verfahren und von einer Eintragung ganz Abstand zu nehmen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren oder in sonstiger Weise ausreichende Sicherheit leistet, oder wenn der Vater einen von ihm ernannten Vormund von Kautionsleistung entbunden hat. Die Eintragung, sowie die Löschung solcher vormundschaftlichen Hypotheken erfolgt kostenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters. Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Pflegebefohlenen ihren Kuratoren gegenüber, sowie auf die minderjährigen Kinder dem zur Wiederverheirathung schreitenden Vater gegenüber entsprechende Anwendung.

§. 12.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen einschließlich der Forderungen ist fortan unzulässig.

§. 13.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch, behalten jedoch, ebenso wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend gemacht werden können.

§. 14.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 15.

Die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren verfügte Immission in Grundstücke begründet fortan nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek.

Die Eintragung ist von dem Prozeßrichter bei dem Grundbuchamte nachzusuchen.

§. 16.

In dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen werden in dem Zwangsversteigerungsverfahren bei Unzulänglichkeit des Erlöses neben dem Kapital und den laufenden Zinsen nur zweijährige Zinsrückstände — vom letzten Fälligkeitstage vor der Insolvenzanzeige oder der Verkaufserkennung an rückwärts gerechnet — berichtigt.

§. 17.

Das verpfändete Grundstück haftet auch für die durch Geltendmachung der Hypothek oder Grundschuld im Konkurs erwachsenen Kosten.

Die nach §. 21 der Verordnung vom 30. August 1867 für die Feststellung des Bestandes und der Rangordnung einer Forderung im Konkurs den Rechtsanwälten und Kontradiktoren zugebilligten Gebühren werden für anzumeldende Hypotheken

und Grundschulden, sofern bezüglich derselben kein Streit entsteht, auf ein Viertel herabgesetzt.

§. 18.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den an dem Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 19.

Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

§. 20.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 21.

Die mit einem Richter besetzten Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten bildet einer derselben mit einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten das Grundbuchamt.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Aufnahme der Verträge, durch welche Grundstücke veräußert oder belastet werden, auch wenn die Grundstücke nicht im Bezirk des Amtsgerichts liegen.

Die Thätigkeit der Gemeindebeamten im Hanauischen bei den Hypothekengeschäften hört für jedes Grundstück auf, sobald es in das neu anzulegende Grundbuch übertragen worden ist. Die Bestimmungen der §§. 52, 74 und 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 kommen auf Familienfideikommisse nur insoweit zur Anwendung, als dieselben gesetzlich oder stiftungsmäßig einer Staatsbehörde bereits unterstellt sind, oder durch Beschluß der Fideikommißbetheiligten dem Appellationsgerichte zu Kassel als Fideikommißbehörde unterstellt werden.

§. 22.

Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 23.

Mit dem 1. Juli 1874 erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, soweit sie den letzten Eigenthumsübergang oder soweit sie die im §. 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 36.

§. 24.

Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und die Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Juli 1874 in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuch nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideikommiß-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person der Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1874 in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 25.

Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer umzuschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels die nachstehenden Vorschriften:

1) als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuch eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 beantragen kann.

2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch übereinstimmenden Auszugs aus dem Steuerbuche, oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

   Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchsauszug nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuch nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amtswegen zu beschaffen.

   Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 31 bis 35) erfolgen.

3) Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämmtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuch unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragenen, das Grundstück betreffenden dinglichen Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

   Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfandeintragungen ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 11 dieses Gesetzes bei dem Vormundschaftsrichter von Amts wegen zu veranlassen.

   Die übrigen allgemeinen Pfandeintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlußsatze des §. 42 zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämmtliche auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämmtliche nach den vorhandenen Eintragungen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

5) Kosten werden für die in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 26.

Die Vorschriften der §§. 22 bis 25 gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867 zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, sowie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 27.

Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 22 bis 25 in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher und die in denselben bis zum 1. Juli 1874 bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1) Wer im Steuerbuch als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuch zu beantragen, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthumsübergänge geführten Bücher übereinstimmt oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.

2) Mit dem Antrag auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letzteren auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthumsverhältnisse, die Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen des Grundstücks angiebt.

   Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels durch eine nach dem 30. Juni 1874 erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheins an Eidesstatt zu versichern.

3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt oder der Artikel nach Vorschrift des §. 25 Nr. 3 bis 5 angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 28.

Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in §. 26 erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Juli 1874 zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 22 bis 27 eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchamt gepflogenen Verhandlungen, sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 29.

Vom 1. Juli 1874 an dürfen Eintragungen in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher oder in die deren Stelle vertretenden älteren gerichtlichen Bücher nur noch soweit bewirkt werden, als sie Vormerkungen zur Wahrung geltend gemachter Rechte oder Löschungen und Veränderungen älterer vor dem 1. Juli 1874 eingetragener Hypotheken — mit Ausschluß jedoch der im §. 43 vorgesehenen Umwandlungen derselben — zum Gegenstande haben.

§. 30.

Soweit in den vormals Bayerischen Landestheilen ein Grundstück in den dortigen Hypothekenbüchern nicht eingetragen ist, kann der Eigenthümer, wenn er sein Eigenthum nach dem bisherigen Recht durch gerichtlichen oder notariellen Erwerbsakt nachweist, auf Grund dessen die Eintragung im Grundbuch verlangen.

§. 31.

Wenn bezüglich eines Grundstücks die Voraussetzungen der §§. 25, 26, 27 und 30 nicht vorliegen, so kann ein Grundbuchblatt oder Artikel für dasselbe nur nach vorherigem Aufgebot nach Maßgabe der §§. 32 bis 35 angelegt werden.

§. 32.

Der Besitzer eines solchen Grundstücks, welcher durch Urkunden, durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat, kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstück zu haben vermeinen, öffentlich laden lassen, unter der Androhung des Rechtsnachtheils:

> daß nach Ablauf der Frist der Besitzer als Eigenthümer in dem Grundbuch eingetragen werden wird, und daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, sein Recht gegen einen Dritten, welcher, im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Die Ladungsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§. 33.

Ist das Grundstück im Steuerbuch auf einen andern Namen eingetragen oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte für die Berechtigung dritter Personen, so sind diese von Amts wegen besonders zu laden.

§. 34.

Werden von keiner Seite Ansprüche auf das Grundstück erhoben oder die geltend gemachten von dem Antragsteller anerkannt, so erfolgt die beantragte Eintragung des Eigenthums unter gleichzeitiger Eintragung der vom Antragsteller selbst angemeldeten oder anerkannten dinglichen Rechte und Hypotheken.

§. 35.

Werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels, sofern das Eigenthum des Antragstellers bestritten ist, bis zur Erledigung dieses Streitpunktes auszusetzen, bei einem Streit über dingliche Rechte und Hypotheken aber eine Vormerkung der streitigen Ansprüche zu bewirken.

Für die Eintragung allgemeiner Pfandrechte kommen die Vorschriften in §. 25 Nr. 3 zur Anwendung.

§. 36.

Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanzministeriums vom 12. April 1833 — Kurhessische Gesetz-Samml. S. 17 — sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Juli 1874 festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestand der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877 bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen

und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuch zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuch vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 37.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 36) gelten auch für die in dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanzministeriums vom 12. April 1833 herrührenden älteren, sowie für die in den vormals Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Bezirksregierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Kassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Flurkarten vorhanden sind, von der Bezirksregierung bezeichnen zu lassen, und dieselben bis zum 1. Juli 1874 öffentlich bekannt zu machen.

§. 38.

Vom 1. Juli 1874 an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamt hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuch zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamt durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 39.

Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai und vom 2. September 1867 eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der Generalkommission bestätigte Auseinandersetzungs-Rezeß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 40.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 41.

Die Vorschriften der §§. 22 bis 28, 36 bis 40 und 49 sind durch Anschlag und ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, sowie durch Abdruck im Amtsblatt wörtlich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist bis zum Ablauf der in jenen Paragraphen bestimmten Frist in angemessenen, durch das Appellationsgericht zu Kassel festzustellenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 42.

Die in Gemäßheit der §§. 25, 26, 27 aus dem General-Währschafts- und Hypotheken- oder den sonstigen älteren gerichtlichen Büchern, sowie im Falle der §§. 31 bis 35 in Folge Anmeldung innerhalb der Ausschlußfrist in das Grundbuch übertragenen Hypotheken haben den Vorzug vor allen neu eingetragenen Hypotheken und Grundschulden.

Für die Rangordnung solcher älteren Hypotheken unter einander, für ihre sonstigen rechtlichen Beziehungen, sowie für die sie betreffenden Eintragungen und deren rechtliche Bedeutung bleibt das bisherige Recht in Kraft. Es sollen jedoch fortan auf sie, unbeschadet ihrer rechtlichen Natur im Uebrigen, die Vorschriften der §§. 30, 31, 41 bis 50, 52 Absatz 1, §§. 53, 54, 56, 61, 62, 65 bis 67 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 ꝛc., sowie die Bestimmungen in den §§. 14 bis 19 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, auch dem Eigenthümer das Recht zustehen, die Einschränkung allgemeiner Pfandeintragungen auf eine bestimmte Summe und auf einzelne den Anspruch sichernde Grundstücke dem eingetragenen Pfandgläubiger gegenüber zu beanspruchen.

§. 43.

Eine ältere Hypothek kann durch Uebereinkunft des eingetragenen Eigenthümers und des eingetragenen Gläubigers, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung, zu der rechtlichen Bedeutung eines nach dem Gesetz über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 begründeten Hypothekenrechts erhoben oder in eine Grundschuld umgewandelt werden, sofern der Bestand und Rang der Hypothek von den übrigen bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels mitübertragenen Hypothekengläubigern anerkannt, oder gerichtlich gegen sie festgestellt ist, oder denselben der Vorrang vor der umzuwandelnden Hypothek eingeräumt wird. Eine derartige Umwandlung ist im Grundbuch, Spalte »Veränderungen« einzutragen.

Die Eintragung wird durch Rückgabe oder Kraftloserklärung der über die umzuwandelnde Hypothek aufgestellten Pfandverschreibung bedingt, sofern eine derartige Voraussetzung für deren Löschung besteht.

Der Gläubiger einer umgewandelten Hypothek erhält einen neuen Hypotheken- oder Grundschuldbrief.

§. 44.

Der §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 findet auf die nach Maßgabe desselben errichteten Hypotheken in der Weise Anwendung, daß deren Umwandlung in Grundschulden nur den Antrag des Eigenthümers und Gläubigers voraussetzt.

§. 45.

Die nach Maßgabe der Kurhessischen Ablösungsgesetze — Gesetz vom 3. Juni 1832 §§. 15, 54 und 55, Gesetz vom 31. März 1835 §. 8, Gesetz vom 2. April 1835, Gesetz vom 26. August 1848 §§. 17 und 20, Verordnung vom 20. November 1849, Gesetz vom 20. Juni 1850 — zur Ablösung aufgehobener Grundzinsen, Zehnten, Dienste, Triftabgaben und anderer Grundlasten, sowie der aufgehobenen Lehns-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und der an deren Stelle getretenen Ablösungs- und Entschädigungs-Kapitalien aus der Landeskreditkasse erborgten Darlehne, behalten, auch ohne Eintragung in die Grundbücher, ihre bisherigen gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte an den ehemals pflichtigen Grundstücken, sollen jedoch, soweit sie in den General-Währschafts- und Hypotheken-, sowie sonstigen älteren gerichtlichen Büchern unter dem Titel des Eigenthümers der pflichtigen Grundstücke eingetragen sind, auch in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übertragen werden.

§. 46.

Ablösungsdarlehne der Landeskreditkasse sind in dem Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des Gesetzes auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen der für dieselben verhafteten Grundstücke wird, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

§. 47.

Soweit eine ganze Gemarkung oder mehrere vormals pflichtige Grundstücke für ein an die Stelle abgelöster Grund-

lasten getretenes Ablösungs- und Entschädigungskapital oder für ein zu dessen Abtragung erborgtes Darlehn ungetheilt haften, ist der Eigenthümer jedes der mitverhafteten Grundstücke berechtigt, gegen Abtragung des auf dasselbe fallenden Antheils der Gesammtschuld dessen Freigabe aus dem Pfandverband zu beanspruchen.

Die Feststellung des Antheilsverhältnisses des einzelnen Grundstücks erfolgt im Falle eintretenden Streites durch die Generalkommission, und soll dabei, sofern sich für die bisherigen Zins- und Kapitalabtragungen herkömmlich ein bestimmter Vertheilungsmaßstab gebildet hat, dieser, andernfalls aber die Größe des auf die Grundstücke veranlagten Steuerkapitals und hülfsweise das Ermessen der Generalkommission maßgebend sein.

§. 48.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Bereich dieses Gesetzes geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 49.

Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853 »das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend« vorgeschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, so wie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 28, 36, 37, 38), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen von Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9, 42, auf das Feststellungsverfahren des §. 43, sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1 eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideikommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Juli 1874 herrühren, so ist der Eigenthümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung, oder Vervollständigung, beziehungsweise Löschung des Eintrags zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor das Grundbuchamt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

§. 50.

Der durch Nr. 24 der Verordnung vom 30. August 1867 außer Anwendung erklärte §. 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 tritt auch für den Geltungsbereich der ersteren in Wirksamkeit.

§. 51.

Mit bevorzugtem Pfandrecht vor den eingetragenen dinglich Berechtigten und Pfandgläubigern haften auf jedem Grundstück, ohne des Eintrags im Grundbuch zu bedürfen:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;

2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge der zwei letzten Jahre;

3) die Rückstände der auf dem Grundstück lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und die an die betreffende Kasse zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;

4) die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren.

§. 52.

Zu den gemeinen Lasten (§. 51 Nr. 4) gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande oder aus einem sonstigen Kommunalverbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 53.

Im Konkurs sind die an den Grundstücken, Bergwerken und selbstständigen Gerechtigkeiten hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, soweit sie eingetragen sind, von dem anberaumten Haupt-Liquidationstermin, sowie von den zum öffentlichen Verkauf des belasteten Grundvermögens bestimmten Terminen rechtzeitig besonders zu benachrichtigen.

§. 54.

Die Bestimmungen in den §§. 9, 11, 12, 13, 28, 36 bis 41, 49 und 53 dieses Gesetzes treten mit dessen Verkündung, alle übrigen am 1. Juli 1874 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 107.

Berlin, den 13. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre mich unter Bezugnahme auf die gefällige Mittheilung vom 24. v. Mts. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß das Haus der Abgeordneten dem von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes

über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein

in der von dem Herrenhause beschlossenen Fassung nicht überall beigetreten ist.

Ew. Erlaucht übersende ich den gedachten Gesetz-Entwurf, wie derselbe aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung hervorgegangen ist, in beglaubigter Ausfertigung mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung hierneben ganz ergebenst.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für die Provinz Schleswig Holstein, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 und 143, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Schleswig-Holstein nicht gelten, bleiben außer Anwendung. Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Schleswig-Holstein geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke.

Das Amtsgericht zu Kiel ist das Grundbuchamt für diejenigen Grundstücke, welche bisher in den landgerichtlichen und obergerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen gewesen sind. Das Appellationsgericht zu Kiel ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Eigenthümer die Führung des Grundbuches über solche Grundstücke dem Amtsgericht des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, zu überweisen.

§. 4.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweis der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind.

Das Grundbuchamt erhält eine Abschrift des auf Grund dieses Nachweises aufgestellten Flurbuches.

§. 5.

Sobald das Grundbuchamt diese Abschrift erhalten hat, ladet es die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke bezeichneten Personen behufs Anlegung des Grundbuchs von Amtswegen vor.

§. 6.

Die nach §. 5 Geladenen sind verpflichtet, dem Grundbuchamt

1) ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,

2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist,

3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und

4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Auszug aus den Steuerbüchern (Steuer- oder Hebungsregister) mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Eigenthumsveränderungen nicht bekannt geworden sind.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, den vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm aus den bisher geführten Protokollbüchern oder anderweitig amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 7.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 5) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 6 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis fünfzig Thaler erzwingen.

§. 8.

Wenn der gemäß §. 6 ermittelte Eigenthümer eines Grundstücks zugleich durch ein gesetzlich nach Grundstücken angelegtes Protokollbuch (Realfolien) als solcher nachgewiesen ist, so wird derselbe als Eigenthümer in dem Grundbuch eingetragen.

§. 9.

Derjenige, bei dem die im §. 7 angegebenen Voraussetzungen fehlen, welcher jedoch im Steuerbuch (Steuer- oder Hebungsregister) als Eigenthümer aufgeführt ist, kann seine Eintragung im Grundbuch verlangen, wenn er

1) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben hat,

2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes bescheinigt,

3) oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 10.

Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 9 als berechtigt, in dem Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 11.

Die Eintragung des Eigenthümers kann jedoch in den Fällen der §§. 9 und 10 erst nach Ablauf eines Jahres von dem im §. 14 erwähnten Tage erfolgen, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden sind Ist letzteres geschehen, so kommt §. 16 zur Anwendnng.

§. 12.

Die nicht bereits nach §. 5 und §. 6 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres von dem im §. 14 erwähnten Tage bei dem Grundbuchamte anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realfolien) protokollirt oder von dem Eigenthümer gemäß dem §. 6 Nr. 4 angezeigt sind.

§. 13.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 14.

Sobald die nach §. 5 und folgenden zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen bei sämmtlichen Amtsgerichten im Herzogthum Schleswig oder bei sämmtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirks im Herzogthum Holstein stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die einjährige Ausschlußfrist des §. 12 für den betreffenden Bezirk beginnen soll.

Alsdann hat das Appellationsgericht zu Kiel die §§. 12 und 13 innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt, das betreffende Kreisblatt und drei Zeitungen, von denen mindestens zwei in der Provinz erscheinen, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung müssen diejenigen Bezirke namhaft gemacht werden, in welchen die in §. 12 Abs. 2 erwähnten Protokollate der Anmeldung nicht bedürfen.

§. 15.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 16.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 17.

Die der Anmeldung nicht bedürfenden und die rechtzeitig angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in dem Grundbuch eingetragen. Die vor Ablauf der Ausschlußfrist entstandenen und angemeldeten Rechte haben bei der Eintragung die Rangordnung vor den später entstandenen; jedoch gehen die nach Ablauf der Ausschlußfrist aber vor Anlegung des Grundbuchblattes protokollirten Rechte denjenigen rechtzeitig angemeldeten Hypotheken vor, welche nicht mit Protokollationsberechtigung versehen sind.

§. 18.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen.

§. 19.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht (§. 17) eine Vormerkung eingetragen werden,

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Eintragung des Rechts bestritten ist,

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 20.

Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung von Forderungen, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatt oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 21.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen. Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 22.

Der Eigenthümer hat über leere von ihm vorbehaltene Hypothekenstellen und über die vor der Linie getilgten Hypotheken die Verfügung, wie über eine Hypothek des Eigenthümers nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872.

§. 23.

Die Uebertragung der vorbehaltenen Stellen und der vor der Linie getilgten Hypotheken in das Grundbuch geschieht mit der Formel:

> Nr. — — — Thlr. (Mark u. s. w.) mit..... von Hundert verzinslich stehen zur Verfügung des Eigenthümers.

§. 24.

Wenn der Eigenthümer gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels beantragt, die leeren Stellen oder die vor der Linie getilgten Posten als Hypotheken oder Grundbuchschulden auf seinen Namen einzutragen, so erfolgt diese Eintragung stempel- und kostenfrei.

§. 25.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 26.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt und das Kreisblatt oder ein von dem Grundbuchrichter zu bestimmendes Lokalblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 27.

Diejenigen Amtsgerichte, welchen bisher die Einschreibung (Protokollirung) des Eigenthums und der Belastungen der Grundstücke obgelegen hat, haben die betreffenden Bücher noch zehn Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26) fortzuführen, demnächst dieselben zu schließen und aufzubewahren, oder an das zuständige Grundbuchamt zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 28.

Mit dem elften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 29.

Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke, im Ganzen oder zertheilt, veräußert oder

belastet werden, bedürfen nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden.

§. 30.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechtes, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 31.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 28 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 32.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 33.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden. Die Einrede, daß die Forderung unter dem Nennwerth abgetreten worden, kann dem Cessionar nicht entgegengesetzt werden.

§. 34.

Im Gebiet des Dänischen Rechts können von dem im §. 28 bezeichneten Zeitpunkt ab Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten.

§. 35.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 38 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 36.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 37.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch, behalten jedoch, eben so wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher und zwar unter Berücksichtigung des ihnen bis dahin zugestandenen Vorzugsrechts als protokollirte Forderungen geltend gemacht werden können.

§. 38.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 39.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 40.

Auf die vor dem im §. 28 bezeichneten Tage protokollirten Hypotheken findet die Verordnung vom 12. Februar 1828 (Chronolog. Samml. 1828, S. 26) in Betreff der Zulässigkeit der späteren Erhöhung des eingetragenen Zinsfußes bis Fünf vom Hundert auch ferner Anwendung.

§. 41.

Hypotheken, welche bis zu dem im §. 28 bezeichneten Tage mit fester Rangordnung protokollirt sind, können nicht in die Stelle der vorstehend gelöschten Hypotheken eintreten. Der Eigenthümer des Grundstücks ist vielmehr berechtigt, an Stelle der gelöschten Hypothek eine neue Hypothek oder eine Grundschuld von gleichem Betrage für sich oder andere Personen eintragen zu lassen.

§. 42.

Die in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten dienen im Konkurse über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers zur abgesonderten Befriedigung der dinglich Berechtigten. Dieselben haben nicht nöthig, ihre Ansprüche anzumelden.

§. 43.

Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung können mit der Rangordnung des Kapitals nur zweijährige Zinsrückstände, zurückgerechnet vom letztverflossenen Fälligkeitstermin vor der Konkurseröffnung oder vor dem früheren Tage der verfügten Zwangsversteigerung, gefordert werden.

§. 44.

Den dinglich Berechtigten gehen bei der Zwangsversteigerung in der nachstehenden Reihenfolge vor:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;

2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge aus den zwei letzten Jahren;

3) die Rückstände der auf dem Grundstück lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und die an die Rentenbank oder an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;

4) die Rückstände der auf dem Grundstück haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren;

5) die Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Dienseinnahmen der Wirthschafts- und Forstbeamten und des Gesindes, sofern diese Personen zur Bewirthschaftung oder Verwaltung des zur Landwirthschaft bestimmten Grundstücks und der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe eines ländlichen Nebengewerbes auf dem Grundstück gehalten werden, sowie die Ansprüche der Schmiede und Rademacher, soweit sie für das Grundstück Arbeiten geleistet haben, aus dem letzten Jahre;

6) die Forderungen für Saatkorn aus dem letzten Jahre.

§. 45.

Gemeine Lasten (§. 44 Nr. 4) sind namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftende, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband, oder aus einem sonstigen Kommunalverband, oder einem ritterschaftlichen Verband entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige vom Staate bestätigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 46.

Der Eintragung in dem Grundbuch bedürfen nicht die in den §§. 44 und 45 erwähnten absolut bevorzugten Ansprüche.

§. 47.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 48.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten, abgesehen von den gesetzlichen Pfandrechten, welche in dem Schiffsregister nicht einzutragen sind, fortan die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 des Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

§. 49.

Die Eintragung der Verpfändung in dem Schiffsregister erfolgt auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

§. 50.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften des Art. 58 §§. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

§. 51.

Sobald eine Eintragung in dem Schiffsregister erfolgt ist, wird der auf Grund der Instruktion des Justizministers vom 1. August 1867 Th. II. §. 16 in Kolonne 10 des Certifikats eingetragene Vermerk gelöscht. Alsdann kann das Schiff nur durch Eintragung im Schiffsregister verpfändet werden.

§. 52.

Die Verhandlungen, welche zur Feststellung der innerhalb der Ausschlußfrist angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Rechte an Grundstücken und Schiffen (§. 50) erfolgen, sind stempel- und kostenfrei. Die nach §. 5 des Kostentarifs der Grundbuchordnung vom 1. Mai 1872 zu entrichtenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung des Rechts zugleich für die künftige Delirung entrichtet worden sind.

§. 53.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 108.

Berlin, den 13. März 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung zu dem mit Ew. Erlaucht gefälligem Schreiben vom 24. v. Mts. mir übersandten Entwurf eines Gesetzes

über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen

folgende Aenderungen beschlossen, und zwar:

1) im §. 21 hinter den Worten: »Dritten gegenüber« einzuschalten: »deren Rechte im Grundbuche eingetragen sind«.

2) dem §. 34 folgende Fassung zu geben:

> Gläubiger, welche Widerspruch erheben, sind berechtigt, das Kapital zu dem nach Verlauf von 6 Monaten eintretenden Umschlagstermine zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht, so werden solche Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen.
>
> Ein von den übrigen Betheiligten nicht anerkannter Widerspruch gegen den Plan gilt als zurückgenommen, wenn der Widersprechende die Kündigung nicht eingelegt hat und nicht innerhalb einer von dem Grundbuchrichter zu bestimmenden Frist nachweiset, daß er die Klage angestellt habe.

3) hinter §. 45 folgenden neuen

§. 46.

einzuschalten:

> »Bei Zwangsversteigerungen hat der Versteigerungsrichter die bei Vertheilung der Kaufgelder entstehenden Streitigkeiten nach Analogie des Konkursverfahrens zu behandeln und durch ein Erkenntniß über die Rangordnung der Forderungen zu entscheiden. Gegen dies Erkenntniß sind die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel zulässig.«

und die §§. 46, 47, 48, 49 und 50 der Vorlage zu bezeichnen als §§. 47, 48, 49, 50 und 51,

im Uebrigen aber dem Gesetzentwurf in der von dem Herrenhause angenommenen Fassung die Zustimmung ertheilt.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des danach hier festgestellten Entwurfs mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für Neuvorpommern und Rügen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1822, mit Ausschluß der §§. 73, 133 bis 140 und 143, und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in Neuvorpommern und Rügen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Landestheil nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die in den Städten Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund bestehenden Hypothekenämter erhalten die Bezeichnung »Grundbuchämter«.

Die Vorsteher derselben — Grundbuchrichter — werden von dem Justizminister angestellt; sie sind den Bestimmungen der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und vom 26. März 1856 unterworfen.

Die Buchführer, Schreiber und Unterbeamten werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald angestellt.

In Fällen der Verhinderung der Grundbuchbeamten hat der Präsident des Appellationsgerichts zu Greifswald einen Vertreter aus der Zahl der Richter oder Gerichtsbeamten zu bestellen.

§. 4.

Dem Grundbuchrichter werden in Beziehung auf den Buchführer, die Schreiber und Unterbeamten die Befugnisse eines Gerichtsdirektors beigelegt.

§. 5.

Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetrieb werden in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht zu Greifswald, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 6.

Die Gerichtskommissionen zu Barth und Wolgast werden nach den Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu Grundbuchämtern für ihre Bezirke bestellt.

Der Justizminister ist ermächtigt, auch andere Gerichtskommissionen als Grundbuchämter zu bestellen.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Bei der Bestimmung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 8.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden.

§. 10.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Dritte, die im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs Rechte an dem Grundstück durch Eintragung erworben haben, nicht statt.

§. 11.

Die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der eingetragene Eigenthümer lebt, beschränkt sein Verfügungsrecht nicht, so lange die Gütergemeinschaft nicht eingetragen ist.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist nach dem Antrage des überlebenden Ehegatten für diesen und die namentlich anzuführenden Kinder im Grundbuch zu vermerken.

§. 12.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehemann berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten. Die überlebende Ehefrau kann dies nur unter Zuziehung der großjährigen Kinder und der den minderjährigen Kindern zu bestellenden Güterpfleger.

§. 13.

Vormünder, Güterpfleger und, falls ihnen der Inhalt des Testaments nicht entgegensteht, Testamentsvollstrecker dürfen, wenn sie zum Zwecke der Theilung Grundstücke auflassen, Eintragungen bewilligen, oder eingetragene Forderungen abtreten, keiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 14.

Pächter und Miether, deren Recht eingetragen ist, können von einem späteren Erwerber des Grundstücks die Erfüllung

des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der vollen Vertragszeit beanspruchen, sofern der neue Erwerber nicht in Zwangsversteigerung gekauft, die von einem früher eingetragenen Gläubiger ausgebracht war.

§. 15.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden, oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 16.

Eingetragene Gläubiger sind nicht schuldig, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Nachlaß an Zinsen oder Kapital, oder Inbuit zu bewilligen.

Auch in Betreff der Verlassenschaft eines Schuldners können sie nicht durch einen Beschluß der Mehrheit der Gläubiger dazu gezwungen werden.

§. 17.

An Stelle des §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 bleibt folgende Bestimmung in Kraft: Sind Kapitalien unter dem Zinsfuß zu Fünf vom Hundert eingetragen worden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu 5 Prozent mit dem Vorzug der bereits eingetragenen Zinsen eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

In derselben Weise sind zinslos eingetragene Kapitalien zu behandeln.

§. 18.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 entstanden und vor dem 1. Juli 1869 zur Eintragung angemeldet sind.

§. 19.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache einschließlich der Forderungen ist fortan unzulässig.

§. 20.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und nach §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe. Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

In Beziehung auf das bewegliche Vermögen giebt die gesetzliche Hypothek nur ein Vorrecht im Konkurse. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 21.

Gesetzliche und vertragsmäßige Hypotheken, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dem beweglichen Zubehör eines Grundstücks (§. 20) bestehen, müssen bis zum 1. Juli 1874 eingetragen werden, widrigenfalls sie Dritten gegenüber, deren Rechte im Grundbuche eingetragen sind, keine Wirkung haben.

§. 22.

Die durch Nr. 67 des Visitationsrezesses von 1707 zur Hofgerichtsordnung II. 12 §. 1 verordnete Hypothek vom Tage des erhobenen Rechtsstreits wird aufgehoben.

Durch Erkenntnisse oder Vergleiche, aus welchen das Zwangsverfahren stattfindet, erlangt der Gläubiger für Kapital, Zinsen und Kosten mit Einschluß der Kosten der Eintragung eine gesetzliche Hypothek an den Grundstücken des Schuldners nach Maßgabe des §. 20 dieses Gesetzes. Die Eintragung ist auf Ersuchen des Prozeßrichters zu bewirken.

§. 23.

Wenn keine Zeit zur Rückzahlung oder zur Aufkündigung, zur Renten- oder Zinszahlung eingetragen ist, so gilt der gesetzliche Umschlagstermin, der 24. Juni und, wenn dieser auf einen Sonntag trifft, der 25. Juni jeden Jahres.

Die Kündigung des Kapitals steht dann jedem Theile sechs Monate vorher frei. Dies gilt auch bei unkündbar eingetragenen Kapitalien nach Ablauf von dreißig Jahren (§. 91 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850).

§. 24.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne eine öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß der durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat der Nachlaßrichter nach Lage des Falles zu ermessen.

Beruht das Erbrecht auf einem gerichtlichen Testament oder Erbvertrag, so genügt die Beibringung der Originalurkunde oder einer Ausfertigung derselben, der Verhandlung über die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Erbschaftsantritts.

§. 25.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 26.

Die in den §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 den Lehns- und Fideikommißbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Behörden, welche die Aufsicht über die Kuratel führen, und in deren Ermangelung von dem Appellationsgericht in Greifswald ausgeübt.

§. 27.

Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

Die in den §§. 4, 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 vorgeschriebene Proklamation fällt weg, wenn das Grundbuchblatt oder der Artikel für das Hauptgrundstück angelegt sind.

§. 28.

Zur Beglaubigung von Unterschriften (§. 33 der Grundbuchordnung) sind befugt:

1) richterliche Personen, welche ein amtliches Siegel führen;

2) Notare;

3) in den Städten der Bürgermeister;

4) auf dem Lande solche zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte, welche damit von dem Appellationsgericht zu Greifswald beauftragt worden sind.

§. 29.

Sind auf einem Grundstück vor dem 1. Juli 1869 angemeldete Ansprüche unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Rangordnung eingetragen worden (§. 143 des Gesetzes vom 21. März 1868), so kann der Eigenthümer die Feststellung der Rangordnung dieser Ansprüche beantragen. Das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung richtet sich nach den folgenden Vorschriften (§§. 30 bis 37).

§. 30.

Das Grundbuchamt fordert die Hypothekenurkunden, welche den unter Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung eingetragenen Gläubigern ertheilt sind, sowie andere für die Feststellung der Rangordnung erheblichen Urkunden, welche sich im Besitz der Gläubiger oder des Eigenthümers befinden, von denselben unter Androhung einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler ein.

§. 31.

Auf Grund der Urkunden und der sonstigen Ermittelungen entwirft der Grundbuchrichter einen Plan, in welchem er alle dinglichen Rechte nach der ihnen zustehenden Rangordnung aufnimmt und ladet die Gläubiger unter Mittheilung des Planes zur Erklärung über denselben mit der Warnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie genehmigten den Plan.

Der Eigenthümer ist von dem Termin zu benachrichtigen. Hat er Hypotheken auf seinen Namen eintragen lassen oder an seinem Grundstück erworben, so wird er in Betreff derselben als Gläubiger behandelt.

§. 32.

Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist, oder denen Verfügungen nicht zugestellt werden können, sind zur Einreichung der Urkunden und zum Erscheinen in dem Termin öffentlich aufzufordern.

Die Aufforderung ist mit einer den Umständen angemessenen, wenigstens vierwöchentlichen Frist durch das Amtsblatt und durch eine in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald erscheinende Zeitung, welche der Grundbuchrichter zu bestimmen hat, sowie, wenn der letzte bekannte Wohnort des Gläubigers außerhalb Neuvorpommerns und Rügens gewesen ist, durch eine mit Rücksicht auf diesen Ort auszuwählende zweite Zeitung zu veröffentlichen.

§. 33.

Wird dem Plan nicht widersprochen, so wird das Grundbuch nach Maßgabe desselben in der Spalte »Veränderungen« berichtigt. Die festgestellte Rangordnung wird auf den Hypothekenurkunden vermerkt.

§. 34.

Gläubiger, welche Widerspruch erheben, sind berechtigt, das Kapital zu dem nach Verlauf von 6 Monaten eintretenden Umschlagstermine zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht, so werden solche Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein von den übrigen Betheiligten nicht anerkannter Widerspruch gegen den Plan gilt als zurückgenommen, wenn der Widersprechende die Kündigung nicht eingelegt hat und nicht innerhalb einer von dem Grundbuchrichter zu bestimmenden Frist nachweiset, daß er die Klage angestellt habe.

§. 35.

Wird die Klage angestellt, so ist die Berichtigung des Grundbuchs erst nach rechtskräftiger Entscheidung zu bewirken.

§. 36.

Gläubiger, welche dem Plan widersprechen, sind auf Verlangen des Eigenthümers oder eines Gläubigers verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung auch in Betreff der Kosten und ohne Gewährleistung ihre Hypothek abzutreten.

§. 37.

Für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung bei dem Grundbuchamt sind, sofern der Eigenthümer innerhalb fünf Jahren von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, dasselbe beantragt, die in §. 11 des Tarifs der Grundbuchordnung gedachten Kosten nach dem Werth des Grundstücks anzusetzen und von dem Eigenthümer zu erheben.

Erfolgt der Antrag nach Ablauf der fünfjährigen Frist, so werden diese Kosten um die Hälfte erhöht.

§. 38.

Das in §. 103 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist von dem Eigenthümer des Grundstücks bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, zu beantragen.

2) Dem Antrage ist die Urkunde über die aufzubietende Post in Abschrift, oder der wesentliche Inhalt derselben und alles dasjenige beizufügen, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; der Eigenthümer hat zugleich die Erklärung abzugeben, daß ihm der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt seien und daß er sich um deren Ermittelung ohne Erfolg bemüht habe; die ihm bekannten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolger sind anzuzeigen, und das Erbieten zur eidlichen Bekräftigung aller Angaben ist auszudrücken.

3) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate. Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden zu dem Termine unter der Warnung geladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen und dieselbe im Grundbuch gelöscht werden würde.

4) Die Ladung ist den angezeigten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolgern zuzustellen und dreimal im Amtsblatt und einer von dem Gericht zu bezeichnenden Zeitung und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

5) Meldet sich im Termin Niemand, oder wird gegen das Erlöschen der Post Widerspruch nicht erhoben, so hat der Eigenthümer eidlich zu bekräftigen:

daß er weder vor, noch nach erlassener Ladung von dem Aufenthaltsorte des eingetragenen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger (außer den von ihm angezeigten) Nachricht erhalten habe;

alsdann ist das Ausschlußerkenntniß zu erlassen und in der Gerichtssitzung zu verkünden.

6) Die Löschung der Post erfolgt auf Antrag des Eigenthümers auf Grund des mit dem Vermerk der Verkündigung versehenen Ausschlußerkenntnisses, ohne daß es einer Vorlegung der Urkunde über die Post und der Quittung des Gläubigers bedarf.

7) Auf die persönliche Verbindlichkeit hat die Ausschließung und Löschung keinen Einfluß.

8) Ein Widerspruch gegen die Löschung ist im Prozeßwege durchzuführen; die Löschung erfolgt, wenn der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§. 39.

Das im §. 110 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist gemeinschaftlich von dem Eigenthümer des Grundstücks und dem eingetragenen Gläubiger, welcher die Urkunde verloren hat, auszubringen.

2) Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.

3) Zur Begründung des auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Antrages liegt dem Gläubiger ob:

   a) eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles dasjenige anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;

   b) den letzten Besitz, sowie den Verlust der Urkunde glaubhaft zu machen;

   c) sich zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben zu erbieten.

4) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate, die Bekanntmachung erfolgt nach §. 38 Nr. 4.

5) Die Aufforderung ist dahin zu richten, daß die unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte Berechtigte seinen Widerspruch gegen die Kraftloserklärung derselben innerhalb der Aufgebotsfrist anzumelden habe, und dem unbekannten Berechtigten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen:

   daß er mit seinem Rechte ausgeschlossen und die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

6) Meldet sich im Termine Niemand, so hat der Gläubiger den im §. 110 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Alsdann wird das Urtheil nach Maßgabe der gestellten Verwarnung abgefaßt, in der Gerichtssitzung verkündet und, mit dem Atteste der Verkündung versehen, dem Gläubiger zugestellt.

§. 40.

Wenn gegen den eingetragenen Eigenthümer ein Verfahren eingeleitet wird, um ihn für blödsinnig oder wahnsinnig, oder für einen Verschwender zu erklären, oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Diskussionsverfahren verfügt wird, so ist auf Ersuchen des Prozeßrichters eine Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuch zu vermerken.

Bis zur Löschung eines solchen Vermerks ist eine Eintragung auf Antrag des Eigenthümers nicht zulässig.

§. 41.

Wegen Hypotheken und Grundschulden findet der unbedingte Mandatsprozeß (Verordnung vom 21. Juli 1849, Erster Abschnitt) statt, wenn der Klage die über die Eintragung ertheilte Urkunde und der Nachweis der Fälligkeit der Forderung beigefügt ist.

§. 42.

Bei Einleitung der Zwangsversteigerung hat der Versteigerungsrichter das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks:

daß die Zwansversteigerung verfügt worden ist,

zu ersuchen.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 43.

Die Forderungen der Gläubiger, welche vor dem verkaufenden Gläubiger eingetragen sind, werden durch die Zwangsversteigerung nicht berührt, sie bleiben unverändert stehen. Auf die für den Eigenthümer eingetragenen Forderungen haben die bei der Zwangsversteigerung ausfallenden Gläubiger keinen Anspruch.

§. 44.

Der Versteigerungsrichter hat von Amts wegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 42) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 45.

Eingetragene nachstehende Gläubiger, deren Forderungen durch das Kaufgeld nicht erreicht worden, sind schuldig, die Urkunden über ihre Eintragung an den Versteigerungsrichter abzuliefern.

§. 46.

Bei Zwangsversteigerungen hat der Versteigerungsrichter die bei Vertheilung der Kaufgelder entstehenden Streitigkeiten nach Analogie des Konkursverfahrens zu behandeln und durch ein Erkenntniß über die Rangordnung der Forderungen zu entscheiden. Gegen dies Erkenntniß sind die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 47.

Wird Konkurs über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers erkannt, so bedürfen die Gläubiger behufs der Befriedigung aus dem Grundstücke wegen ihrer eingetragenen Forderungen keiner Anmeldung oder besonderen Ladung.

Auf Ersuchen des Konkursrichters ist durch Eintragung eines Vermerks das Verfügungsrecht des eingetragenen Eigenthümers aufzuheben und die Zwangsversteigerung zu veranlassen.

§. 48.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten die Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 des Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Andere Pfand- und Hypothekenrechte, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, haben mit Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, in Beziehung auf Seeschiffe keine Gültigkeit.

§. 49.

Für Seeschiffe erfolgt die Eintragung von Verpfändungen in das Schiffsregister auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868 erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Verfahren sind die §§. 1 bis 4 Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 mit folgenden Zusätzen maßgebend:

Die Ladung erfolgt durch die erste Abtheilung des Kreisgerichts. Der Antrag ist erst nach Eintragung des Schiffs in das Register zulässig.

Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt durch dreimalige Einrückung in dem Amtsblatte und durch zwei vom Gerichte zu bezeichnende Zeitungen, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle.

Nach erfolgter Ausschließung ist behufs Eintragung der Realgläubiger in das Schiffsregister, wie bei Regulirung des Grund- und Hypothekenbuchs, durch das die Register führende Gericht zu verfahren.

§. 50.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bis 1. Juli 1869 angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

Ein Gleiches gilt von den nach §. 48 entstehenden Kosten für die öffentliche Ladung und Ausschließung.

§. 51.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1868 in den §§. 141 und 155, betreffend Uebergangsbestimmungen, sowie §. 158 bleiben in Kraft.

Im Uebrigen wird das Gesetz vom 21. März 1868 aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 109.

Aus

Tagesordnung

für die

20. Plenarsitzung des Herrenhauses.

1) **Schlußberathung** über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks zu Vöhl; cf. Nr. 106 der Drucksachen des Herrenhauses und Nr. 272 und 273 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.

Referent: Herr Nebelthau.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den Gesetzentwurf in Nr. 106 in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten anzunehmen.

2) **Schlußberathung** über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein, cf. Nr. 107 der Drucksachen des Herrenhauses und Nr. 275, 280 und 294 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.

Referent: Herr Dr. Goßler.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorangeführten Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

3) **Schlußberathung** über den Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen; cf. Nr. 108 der Drucksachen des Herrenhauses und Nr. 265 und 274 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.

Referent: Herr Dr. von Goßler.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

№ 110.

Berlin, den 17. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend in beglaubigter Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigungen vom 5. Dezember v. J. und 16. Februar d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten,

nebst dazu gehörigem Tarif, in der von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommenen Fassung, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§. 2.

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des §. 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 3.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§. 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 — Gesetz-Samml. S. 218 — und §. 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 — Gesetz-Samml. S. 465 —) nicht angesehen.

§. 4.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben, oder an Statt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem in §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§. 5.

Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur Ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6.

Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 — Gesetz-Samml. S. 190 —) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§. 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. vom 27. März 1872 — Gesetz-Samml. S. 268 —) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im §. 3 Absatz 2 bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

§. 7

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5 des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse					
	Berlin	I.	II.	III.	IV.	V.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Beamte der 1. Rangklasse	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. u. 3. Rangklasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. u. 5. Rangklasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte ..	80	60	48	36	24	20

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 111.

Berlin, den 17. März 1873.

Aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Bernards hat das Haus der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem in einer beglaubigten Ausfertigung hier beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer,

seine Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Kalender- und Zeitungs-Stempelsteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die von Kalendern, Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern bisher entrichtete Stempelsteuer wird vom 1. Juli d. J. an nicht ferner erhoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 112.

Berichterstatter:
Freiherr von Tettau.

Bericht

der

Finanzkommission

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (Nr. 82 der Druckſachen).

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde im Beisein des Herrn Geheimen Ober-Regierungsraths Persius und des Herrn Geheimen Finanzraths Scholz, als Vertreter der Staatsregierung, von der Finanzkommission des Herrenhauses berathen.

Derselbe bezweckt in der Fassung, wie er vom Hause der Abgeordneten angenommen ist, zweierlei:

1) die Erfüllung des Versprechens der Staatsregierung, welches sie bei Gelegenheit der Bewilligung einer Rente von 500,000 Thlrn. zur Dotation des Provinzialverbandes der Provinz Hannover gegeben hat, auch die übrigen Provinzen des Staates, wenn die finanziellen Mittel es gestatteten, mit gleichen Dotationen als Provinzialfonds auszustatten, anzubahnen;

2) die Ausführung des §. 70 Absatz 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, welcher bestimmt: »daß der Staat für die den Kreisen, beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds zu überweisen habe. Das hierüber zu erlassende Gesetz werde über den Betrag und die Vertheilung dieses Fonds nähere Anordungen treffen.«

Zur Erläuterung wurde in der Kommission angeführt:

Zur Dotation des Provinzialfonds soll gegenwärtig eine jährliche Rente von 2 Millionen Thalern bestimmt werden. In den Motiven zum Gesetzentwurf ist darauf hingewiesen, daß den betreffenden Provinzen mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, dem Stadtkreise Frankfurt a. M. und den Hohenzollernschen Landen, auf Grund der Königlichen Botschaft vom 7. April 1847 durch die Ueberweisung von Fonds zur Errichtung von Provinzialhülfskassen bereits eine Rente von circa 100,000 Thalern zugeflossen sei, und daß künftig noch die Ueberweisung von 2½ Millionen Thalern, welche gegenwärtig durch den Staatshaushalts-Etat für solche Zwecke der Staatsverwaltung verwendet werden, welche, wie sie der Provinz Hannover überwiesen sind, auch zur Ueberweisung an die neu auszustattenden Provinzen geeignet erscheinen, z. B. für den Chausseebau, in Aussicht genommen ist, sobald in den Provinzen die nöthigen Verwaltungsorgane geschaffen sein werden.

Wenn demnach diese Provinzen im Ganzen eine jährliche Rente von 4,600,000 Thlrn. erhalten, so würde hierdurch eine Gleichmäßigkeit mit der Provinz Hannover hergestellt sein, wenn man als Vergleichungsmaßstab für diese Berechnung eine Kombination der Bevölkerungszahl und des Flächeninhalts der betreffenden Provinzen annimmt.

Die Provinz Hannover erhält bei einem Flächeninhalt von 699 Quadratmeilen und einer Einwohnerzahl von 1,957,607 Einwohnern eine Rente von 500,000 Thalern.

Die jetzt in Betracht kommenden Landestheile haben einen Flächeninhalt von 5392 Quadratmeilen und eine Einwohner-

zahl von 21,248,479 Seelen, und es würde diesem Verhältniß eine Rente von rund 4,600,000 Thlrn. entsprechen, wenn man je eine Hälfte der Hannoverschen Rente auf Flächeninhalt und Einwohnerzahl rechnet.

Die Dotationen der Kommunalverbände von Hessen und Nassau mit resp. 330,000 Thlrn. und 144,000 Thlrn. Renten sind zwar beträchtlich höhere; es ist hierbei aber zu berücksichtigen, daß bei der Ausstattung der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden ganz besondere Verhältnisse obgewaltet haben, und zwar in Betreff des ersteren wegen des zur Dotation verwendeten ehemals Hessischen Staatsschatzes, in Betreff des letzteren aus Gründen, welche bei Gelegenheit der bezüglichen Dotation näher dargelegt sind, daß auch die Zusage, um deren Erfüllung es sich gegenwärtig handelt, bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Hannoverschen Provinzialfonds gegeben ist.

Demnach kann man sich mit der Berechnung der Höhe der zu gewährenden Provinzialfonds im Ganzen einverstanden erklären und ihre Gleichmäßigkeit im Verhältniß zur Provinz Hannover anerkennen, jedoch unter der Voraussetzung, daß auch die Verwendungszwecke für die gedachten Fonds wesentlich denjenigen gleichzustellen sind, wie sie der Provinz Hannover durch das Gesetz vom 7. März 1868 zugewiesen sind. Fällt diese Voraussetzung fort, indem, wie in den Motiven angedeutet, von der intendirten Dotationssumme Aufwendungen für Schulzwecke zu machen wären, eine Verpflichtung, welche den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau nicht auferlegt ist, so würde auch die Verhältnißmäßigkeit der Dotationen beeinträchtigt. Es wird daher bei der späteren Zuweisung der Restbeträge der Dotationen, und bei der Fixirung der Bewendungszwecke durch Gesetz nothwendig, von neuem in Erwägung zu ziehen, ob die Gleichmäßigkeit zwischen den zu dotirenden Provinzen und Hannover gewahrt bleibt.

Der Vertheilungsmaßstab für den Provinzialfonds von 2 Millionen Thalern auf die einzelnen Provinzen und Landestheile ist im Gesetz festgesetzt, und zwar zur Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur Hälfte nach der Einwohnerzahl. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß schon jetzt bestimmt werden mußte, wie die zur Ausführung der Kreisordnung bestimmten Fonds zu vertheilen sind, da diese Summen schon in nächster Zeit Verwendung finden werden. Anders liegt es mit den Provinzialfonds, die bis zum Erlaß einer neuen Provinzialordnung nur für Rechnung der Provinzen angesammelt und zinsbar angelegt werden sollen. Hier kann in Frage kommen, ob nicht ein gerechterer Vertheilungsmaßstab zu ermitteln sein würde, wenn erst die Zwecke fest bestimmt wären, zu welchen die Fonds zu verwenden sind, ob z. B. nicht als dritter Faktor der Betrag der aufkommenden direkten Staatssteuern mit in Rechnung zu ziehen sei. Indeß kann diese Erwägung der augenblicklichen Vertheilung der jetzt in Frage kommenden 2 Millionen Thaler nicht im Wege stehen, weil solchen sich später herausstellenden, einer besonderen Berücksichtigung bedürfenden Verhältnissen bei der Vertheilung der später den Provinzialverbänden noch zu überweisenden 2½ Millionen Thalern Rechnung getragen werden kann, und aus dem jetzt gewählten Vertheilungsmaßstab kein Präjudiz für eine spätere neue Vertheilung geschaffen wird. Für diejenigen Verwendungszwecke, welche sich schon jetzt übersehen lassen, nämlich die Unterhaltung von Provinzialinstituten (Irrenhäusern, Besserungsanstalten) und für den Wegebau ist der vorgeschlagene Maßstab nach Flächeninhalt und Volkszahl empfehlenswerth. Dasselbe gilt auch für die eine Million Thaler zu Kreisfonds und ebenso empfiehlt sich auch für die vorgedachten fünf Provinzen die Untervertheilung der betreffenden Summen auf die einzelnen Kreise nach demselben Maßstab.

Die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs, daß, mit Ausnahme einer Summe von 480,000 Thlrn., die vorläufig den Kreisfonds zugesetzt wird, die Provinzialfonds den gegenwärtigen Provinzialvertretungen nicht zur Verfügung überwiesen, sondern für Rechnung der betheiligten Verbände verwaltet und zinsbar belegt werden sollen, kann gerechte Bedenken hervorrufen. Die alten Provinzen warten seit langer Zeit darauf, daß die Staatsfinanzen es gestatten, ihren gerechten Beschwerden abzuhelfen, daß sie ungünstiger als ein Theil der neuen Provinzen behandelt werden. Jetzt scheint dieser Zeitpunkt gekommen und doch sollen sie davon noch keinen Nutzen haben, sondern das Geld soll für sie wie zu einem Provinzialschatze angesammelt werden. Es steht zu erwarten, daß die Einführung der Kreisordnung trotz aller Subvention von Seiten des Staates den Kreisen sehr bedeutende Lasten auferlegen werde, und doch soll deren Hoffnung, wenigstens nun bei den Provinziallasten, die sie im Vergleich zu Hannover und Hessen-Nassau obenein tragen, erleichtert zu werden, nicht in Erfüllung gehen.

Als Grund für diese Beschränkung der Verfügung über die Provinzialfonds ist nur der vorauszusetzen, daß man den gegenwärtigen Provinzial-Landtagen nicht dies Vertrauen schenken könne, vielmehr erst abwarten müsse, bis durch eine neue Provinzialordnung die Vertretung der Provinzen eine neue Gestaltung gewonnen habe, und daß außerdem es den Provinzen auch an passenden Verwaltungsorganen zur Verwendung dieser Fonds fehle. Hierauf ist zu entgegnen, daß das Zustandekommen einer neuen Provinzialordnung auch ohne solchen Druck wohl als gesichert anzusehen ist, wenn auch darüber noch mehrere Jahre vergehen könnten, während welcher die Fonds ungenutzt dalägen. Sollten andererseits in einigen Provinzen Organe fehlen, welche im Stande wären, ohne eine vorherige gesetzliche Bestimmung der Verwendungszwecke die Fonds für etwaige neue, den Provinzen gestellte Aufgaben zu verwenden, so würde es, wie von einer Seite hervorgehoben wurde, immer ausführbar sein, die Fonds an die Stelle der in den Provinzen erhobenen provinziellen Auflagen treten zu lassen, eine Aenderung des Gesetzes in dieser Richtung würde sich daher empfehlen. Von Seiten der Vertreter der Staatsregierung wurde entgegnet:

Eine solche Aenderung der Vorlage würde weit über den von der Staatsregierung beabsichtigten und zur Zeit für erreichbar erachteten Zweck hinausgehen. Es solle und könne sich in der Hauptsache nur darum handeln, den im diesjährigen Staatshaushalts-Etat bereits erfolgten Ansatz einer Ausgabe von 2 Millionen Thalern jährlich zur Gewährung von Provinzialfonds auch für die Folge durch das vorliegende Gesetz sicher zu stellen, um auf diese Weise jede Besorgniß auszuschließen, daß die verheißene Gleichstellung der übrigen Provinzen mit der Provinz Hannover, wenn alle anderen Vorbedingungen erfüllt wären, etwa dadurch verhindert werden könnte, daß der Staatshaushalts-Etat dann die zu dieser Gleichstellung erforderlichen Mehrausgaben nicht zu übernehmen vermöchte.

Ueber diese Sicherstellung hinauszugehen und die Provinzen in den Besitz der Fonds zu setzen, würde nur dann möglich sein, wenn sofort auch die Selbstverwaltung und ergänzende Fürsorgepflicht der Provinzen in demselben Umfange wie bei der Provinz Hannover gesetzlich festgestellt und der Staat entsprechend entlastet werden könnte. Beides lasse sich nicht von einander trennen und namentlich lasse sich nicht vorweg eine beträchtliche freie Rente überweisen, die mit Hülfe derselben erst zu bewirkende Gleichstellung der Rechte und Pflichten aber einer späteren ungewissen Regelung vorbehalten.

Unbeschadet dieser prinzipiellen Stellung theile die Staatsregierung in vollem Maße den Wunsch der mit Fonds zu Zwecken der Selbstverwaltung noch nicht ausgestatteten Provinzen, sobald als möglich in den Besitz und Genuß ihrer Antheile an der durch das gegenwärtige Gesetz bereit gestellten Jahressumme von 2 Millionen Thalern gesetzt zu werden. Sie habe ihrerseits kein Interesse daran, die jährlich fällig werdenden Summen für Rechnung der betheiligten Verbände auf Jahre hinaus zu verwalten; auch gebe sie sich der Hoffnung hin, daß eine Vereinigung der gesetzgebenden Faktoren über eine zu erlassende neue Provinzialordnung in kurzer Zeit gelingen werde, und werde ihrerseits Alles thun, um dieses Ziel so schnell als möglich zu erreichen. Vor Erlaß einer neuen Provinzialordnung aber erscheine die Ueberweisung von Provinzialfonds und weiterer Verwaltungszweige an die einzelnen Provinzen nicht wohl ausführbar. Die Staatsregierung wisse sich durchaus frei von irgend welchem Mißtrauen gegen die zur Zeit bestehenden Provinzial- und Kommunalstände; sie erkenne vielmehr voll und rückhaltslos die Verdienste derselben an, welche sie sich, wenn auch in verschiedenem Maße, um die Förderung gemeinnütziger Interessen und die Entwickelung des kommunalen Lebens der von ihnen vertretenen Landestheile erworben haben. Es ließe sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß die Organisation der

Provinzial- und kommunalständischen Verbände in der Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Provinzen noch in verschiedenen Beziehungen der Vervollkommnung bedürfe, und daß es insbesondere mehreren derselben noch an den geeigneten Centralorganen fehle, welche für eine zweckmäßige und erfolgreiche Verwaltung neuer Geschäftszweige und Verwendung so reicher finanzieller Mittel, wie sie die Vorlage bereit stellen wolle, auch die volle Garantie bieten. Dazu komme, daß die kommunalen Aufgaben zwischen den Provinzial- und kommunalständischen Verbänden nicht überall gleichmäßig vertheilt seien und daß deshalb auch eine richtige Vertheilung der zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben zu gewährenden Mittel unter die einzelnen Verbände mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde. Abgesehen hiervon könne, wie wiederholt hervorgehoben, eine Ueberweisung der Fonds an die einzelnen Verbände nur unter gleichzeitiger Bestimmung der entsprechenden dauernden Verwendungszwecke derselben erfolgen. Wollte man die Fonds vorübergehend zu provinziellen Steuererlassen verwenden, so würde dadurch ihre Zweckbestimmung, zu einer reicheren Entwickelung des provinziellen Lebens und zur Verbesserung und Vermehrung gemeinnütziger provinzieller Institute zu dienen, vollkommen verfehlt. Würde, wie vorauszusehen, ein solcher Steuererlaß ohne Gefährdung der provinziellen Interessen kein dauernder sein können, so würde die ganze Maßregel statt Befriedigung nur Mißstimmung in den weitesten Kreisen hervorrufen.

Die Besorgniß, daß den Kreisen durch die Einführung der neuen Kreisordnung sehr bedeutende neue Lasten erwachsen würden, könne die Staatsregierung nicht hegen; sie sei vielmehr der Ansicht, daß mit Hülfe der Summe von 1,200,000 Thlrn., wie sie vom Abgeordnetenhause beschlossen worden und von der Staatsregierung acceptirt werde, die Kosten der Kreisausschuß- und Amtsverwaltung fast überall wenigstens zum größten Theile werden gedeckt werden können, wenn die erforderlichen Organisationen in zweckmäßiger Weise ausgeführt werden.

Im Uebrigen nehmen die Regierungskommissarien auf die von ihnen in der Kommission des Abgeordnetenhauses abgegebenen, in dem Berichte der letzteren niedergelegten Erklärungen Bezug.

Die zur Durchführung der Kreisordnung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und zur Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze in den übrigen Provinzen und Landestheilen überwiesenen Fonds betragen nach dem Gesetzentwurf 1 Million Thaler.

Nach dem vorher genannten Maßstabe vertheilt, treffen hiervon auf die erstgenannten 5 Provinzen 556,000 Thlr. Außerdem steht den Kreisen dieser Provinzen diejenige Summe zu, welche durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen und den Wegfall der Schulzenremunerationen u. s. w. an den im Staatshaushalts-Etat pro 1873 für obengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben erspart wird. Diese Summe würde vor der Hand jährlich ca. 165,000 Thlr. betragen, so daß hiermit den Kreisen 721,000 Thlr. gewährt würden, welche denselben dauernd und schon für das Jahr 1873 überwiesen werden sollen. Es muß sich hieran die Erwägung knüpfen, ob die Staatsverwaltung hierdurch der ihr durch §. 70 der Kreisordnung auferlegten Verpflichtung, den Kreisen, beziehungsweise Amtsbezirken, besondere Fonds für die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung zuzuweisen, nachgekommen ist, und ob diese Fonds genügend sind. Hierzu bedarf es einer Aufrechnung der den Kreisen wahrscheinlicherweise erwachsenden Kosten, welche Rechnung allerdings keinen Anspruch machen kann, daß sie ganz zutreffend sein wird, da hierüber noch erst Erfahrungen gesammelt werden müssen.

Die frühere Kreisordnungs-Kommission des Herrenhauses hat die Kosten des Kreisausschusses nach Abzug der eigenen Einnahmen auf 2500 Thlr. berechnet. In dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses über vorliegenden Gesetzentwurf sind dieselben zu 2000 Thlr. für jeden Kreis arbitrirt. Dies beträgt für 214 ländliche Kreise ..... 428,000 Thlr.

In diesem Berichte werden die Kosten der Amtsverwaltung für diese 214 Kreise veranschlagt:

für 4500 Ehren-Amtmänner à 250 Thlr.	1,125,000	»
für 400 Kommissar-Amtsverwaltungen à 1600 Thlr.	640,000	»
Summa	2,193,000	Thlr.

oder rund 2,200,000 Thlr.

Die Kreisausschüsse werden, wie von einer Seite bemerkt wurde, gewiß nicht mehr als zu 1 Viertel ihrer Amtsthätigkeit durch kommunale Angelegenheiten, zu 3 Viertel durch Geschäfte der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die Thätigkeit der Amtsvorsteher sei fast gänzlich eine staatliche. Nun ist im Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses angenommen, daß, wenn man von der vorermittelten Summe die Kreise mit einer Summe von 1 Million Thalern für Rechnung der in ihrem Interesse liegenden Angelegenheiten belaste, doch noch für die im Interesse der Staatsverwaltung geleisteten Geschäfte ein Aequivalent von 1,200,000 Thlrn. erforderlich sei.

Es würden also den vorhin ermittelten 721,000 Thlrn., welche der Staat durch die Zuweisung seiner ersparten Aufwendungen und durch Ueberweisung der Dotation von einer Million Thalern gewähre, von Seiten desselben noch 479,000 Thaler zuzuschießen sein, um für die 5 Provinzen dasjenige Maß zu erreichen, welches als ein Minimum bezeichnet werden müsse, um der in §. 70 Absatz 3 der Kreisordnung dem Staate auferlegten Verpflichtung Genüge zu leisten. Bei der günstigen Finanzlage werde die Staatsregierung einem solchen Verlangen des Herrenhauses nicht widersprechen, und ein darauf bezügliches Amendement des Gesetzes sei zu empfehlen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dem Wunsche, den Kreisen größere als die von der Staatsregierung bestimmten Fonds zur Durchführung der Kreisordnung zur Disposition zu stellen, dadurch Rechnung getragen, daß von den Antheilen der 5 genannten Provinzen an der Dotation der Provinzialfonds über die Summe von 480,000 Thlrn. vorläufig zu Gunsten der Kreise verfügt, und diese zur Ergänzung der Kreisfonds für diese Provinzen auf die Summe von 1,200,000 Thlrn. im Ganzen zu verwenden sind. Dieser Bestimmung würde nur zuzustimmen sein, wenn die Staatsregierung die Ergänzung aus den bereiten Fonds der Staatsverwaltung verweigert. Jedenfalls ist dieser Verwendung der provisorische Charakter zu wahren, indem man sich der Hoffnung hingeben muß, daß die Staatsregierung später, nachdem sich das Bedürfniß unzweifelhaft herausgestellt hat, in eine Erhöhung der Kreisfonds willigen werde.

Der Antheil der Kreisfonds, welcher auf die übrigen Provinzen und Landestheile trifft, ca. 440,000 Thlr., soll gleich dem Provinzialfonds für Rechnung der betheiligten Verbände verwaltet und zinsbar belegt werden.

Die Regierungskommissarien erklärten, daß eine Erhöhung der Kreisfonds um 479,000 Thlr. nicht in Aussicht genommen werden könne. Die angelegten Bedarfsberechnungen seien, wie auch in dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses eingeräumt worden, nicht geeignet, als eine maßgebende Grundlage angesehen zu werden. Wenn man im Auge behalte, daß die Kreise und Amtsbezirke nur für die zu übernehmenden Geschäfte der Staatsverwaltung, nicht aber auch für die mit der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten verbundenen Kosten zu entschädigen seien, so würde schwerlich nachzuweisen sein, daß die Summe von 1 Million Thalern, welche dazu jährlich vom Staate hergegeben werden solle, eine unzureichende Entschädigung sei. Gleichwohl sei die Staatsregierung dem vom Abgeordnetenhause angenommenen Amendement, wonach dieser Summe aus den Provinzialfonds der zunächst betheiligten Provinzen einstweilen noch 480,000 Thlr. jährlich hinzugefügt werden sollen, nicht entgegen, weil der Zweck, die Einführung der Kreisordnung um so mehr zu erleichtern, sich allerdings in mehrfacher Hinsicht empfehle und in der proponirten Weise ohne weitere Ansprüche an die Staatskasse erreichen lasse. Die betheiligten Provinzen kämen dabei nicht in Nachtheil, weil es sich nicht um eine Verminderung, sondern nur um eine einstweilige theilweise Verwendung ihrer Provinzialfonds handle und diese Verwendung ihnen selber in ihren Kreis- und Amtsverbänden zu Gute komme.

Hierauf wurde in die Spezialberathung eingetreten.

Zu

§. 1

wurde bemerkt:

Bei der Fassung der Nr. 2 ist auf die Provinz Posen keine Rücksicht genommen, da die Kreisordnung für diese mit erlassen, ihre Einführung suspendirt ist und auf Grund

Königlicher Verordnung in den einzelnen Kreisen derselben erfolgen soll. Es ist indeß schon im Abgeordnetenhause hervorgehoben, und wird von den Herren Regierungskommissarien in der Kommission ausdrücklich bestätigt, daß die Provinz Posen den in §. 1 ad 2 genannten Provinzen zuzuzählen ist.

Von einem dahin zielenden Aenderungsantrage wird nur Abstand genommen, um den Gesetzentwurf nicht nochmals in das Abgeordnetenhaus wegen dieses unerheblichen Punktes zurückzuweisen, dessen Klarstellung durch die Verhandlungen im Abgeordnetenhause und in der Kommission des Herrenhauses gesichert ist.

Demnächst wurde folgender Abänderungsantrag zu §. 1 eingebracht, zwischen »einer Million Thalern« und »vom 1. Januar 1873 ab« im Schlußsatz einzufügen:

3) zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung fernerer Fonds zur Durchführung der Kreisordnung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die Summe von jährlich 479,000 Thalern

und §. 4 zu streichen.

Es wurde ausgeführt zur Begründung dieses Antrages, daß, wenn die Berechnung im Ganzen richtig sei, daß den genannten Provinzen von der Staatsregierung mindestens ein Zuschuß von 1,200,000 Thalern für die von den Kreisorganen zu übernehmenden Geschäfte der Staatsverwaltung zu überweisen sei, und von den Kreisen nothwendig beansprucht werden müsse, um diesen die Durchführung der Kreisordnung zu ermöglichen, auch kein Grund vorliege, hierzu auch nur vorläufig die Provinzialfonds zu verwenden, welche, wie die Provinz Hannover darthue, für ganz andere Verwendungszwecke bestimmt seien.

Die Staatsregierung könne die an 1,200,000 Thalern noch fehlende Summe von 479,000 Thalern um so eher auf die Staatskasse übernehmen, als durch die Abzahlung von 20,000,000 Thalern Staatsschulden der letzteren wieder eine bedeutende Verminderung in den Ausgaben bevorstehe.

Der Herr Regierungskommissarius widersprach diesem Antrage.

Der Antrag wurde von der Kommission mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt und §. 1 mit 9 gegen 1 Stimme angenommen.

Die

§§. 2, 3 und 4

wurden angenommen, ohne daß Aenderungsanträge gestellt wurden.

Dagegen wurde vorgeschlagen, nach dem §. 4 folgenden §. 4 a. einzuschalten:

»Diejenigen Fonds, welche nach Abrechnung der im §. 4 bezeichneten Summen nach §. 1 Nr. 1 auf die daselbst bezeichneten Provinzialverbände und Landestheile treffen, werden bis zur Bildung der neuen Provinzialvertretung den bestehenden Provinzial- beziehungsweise Kommunalverbänden insoweit überwiesen, als diese Fonds an die Stelle bestehender Abgaben für Provinzial-Institute treten.«

Außer den in der Generaldebatte angeführten Gründen wurde für diese Verwendung der Provinzialfonds geltend gemacht, daß, wenn auch jetzt noch in verschiedenen Landestheilen es an provinziellen Organen fehle, um Verwendungen dieser Fonds für neue Zwecke zu machen, es solcher Organe nicht bedürfe, wenn es sich darum handle, nur bestehende provinzielle Abgaben nicht einzuziehen. Diese Abgaben seien wohl nirgends so bedeutend, daß die überwiesenen Fonds nicht dazu ausreichen würden. Auch würde durch diese Verwendung der Zukunft in keiner Weise vorgegriffen, wenn etwa die später den Provinzen noch zu überweisenden 2½ Millionen Thaler zu den dann im Wege des Gesetzes zu regelnden Verwendungszwecken nicht ausreichen sollten.

Für einzelne Provinzen, wie z. B. für Schlesien und Schleswig-Holstein, seien die Provinzialorgane zur Verwendung der Fonds aber auch vollständig vorhanden. Es sei gegenwärtig gar nicht abzusehen, wann die neue Provinzialordnung zu Stande kommen würde, und es sei unrecht, den Provinzen auf so lange die Wohlthat der Dotation zu entziehen, und in ihnen das Gefühl fortbestehen zu lassen, daß die alten Provinzen ungünstiger als die neuen gestellt seien.

Die Vertreter der Staatsregierung konnten sich diesen Ausführungen nicht anschließen. Dieselben erklärten unter Bezugnahme auf ihre in der Generaldiskussion gemachten Ausführungen:

Die Belastung der hier in Betracht kommenden Provinzial- und kommunalständischen Verbände mit provinziellen Abgaben sei keine überall gleiche; sie schwanke nach einer vor mehreren Jahren angestellten Erhebung zwischen 1 und 5 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung. Auch sei die Annahme, daß die den einzelnen Verbänden gebührenden Antheile an den Provinzialfonds die Höhe der gegenwärtig zur Hebung gelangenden Provinzialabgaben überall erreichen würden, keine zutreffende. Die vorgeschlagene Maßregel würde deshalb in den einzelnen Verbänden eine sehr verschiedene Wirkung äußern. Das Amendement enthalte überdies keine Bestimmung darüber, nach welchem Maßstabe die Vertheilung der Fonds auf die kommunalständischen Verbände erfolgen solle. Die Höhe der Provinzialabgaben sei in keiner Provinz eine drückende. Andererseits gebe es keine Provinz, in welcher etwa überhaupt kein Bedürfniß vorliege, die vorhandenen provinziellen Institute zu vermehren und zu verbessern. Wie könne es unter solchen Umständen gerechtfertigt erscheinen, einen Steuererlaß eintreten zu lassen, zumal wenn sich mit Bestimmtheit voraussehen lasse, daß derselbe nur von kurzer Dauer sein werde? Vielmehr empfehle es sich, die in diesem und vielleicht auch noch die im nächsten Jahre fällig werdende Jahressumme für Rechnung der betheiligten Verbände zinsbar zu belegen und solchergestalt für die betheiligten Provinzen ein erhebliches Kapital anzusammeln, welches demnächst überall die nützlichste Verwendung werde finden können.

Der neu einzuschiebende §. 4 a. wurde hierauf mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

§. 5

wurde unverändert angenommen.

Zu

§. 6

wurde das Bedenken ausgesprochen, daß, wenn man denselben mit den Motiven zusammenhalte, die Vermuthung nahe liege, daß man den neu dotirten Provinzen künftig Lasten für die Unterhaltung der Schulen zuweisen würde, welche weder bei der Abmessung der Fonds mit in Rechnung gezogen seien, noch welche gegenwärtig die Provinz Hannover zu tragen habe. Dadurch könnte die Verwendung der Fonds zu andern als nützlich erkannten Zwecken sehr beeinträchtigt werden, während die Unterhaltung der Schulen den Kommunen, beziehungsweise dem Staate obliege.

Die Vertreter der Staatsregierung äußerten hiergegen, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung gelegen habe oder liege, die Gleichmäßigkeit der noch zu gewährenden Provinzialfonds im Verhältniß zu dem Hannoverschen Provinzialfonds dadurch wiederum in Frage zu stellen, daß den noch nicht ausgestatteten Provinzen Leistungen für das Schulwesen auferlegt würden, welche nicht eventuell auch den bereits ausgestatteten Provinzen in demselben Umfange aufzuerlegen wären.

Ein Abänderungsantrag wurde nicht gestellt, und der §. 6 einstimmig angenommen.

Hierauf gelangte das ganze Gesetz in unveränderter Fassung mit 9 gegen 1 Stimme zur Annahme.

Die Kommission stellt demnach den Antrag:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, in der vom

Abgeordnetenhause angenommenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 19. März 1873.

Die Finanzkommission.

von Rabe (Vorsitzender). Dr. **Baumstark. von Le Coq. Hasselbach. von Klützow.** Graf **von Matzan.** Graf **zu Solms-Baruth. von Steinäcker.** Dr. **Tellkampf. von Tettau** (Berichterstatter).

№ 113.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission:

1) über den vom Präsidenten des Hauses gestellten Antrag, außer den beim Beginn der Session zu wählenden, im §. 17 aufgeführten Fachkommissionen auch noch Kommissionen für Agrar- und Kommunalangelegenheiten zu erwählen und in der Geschäftsordnung eine darauf bezügliche Bestimmung zu treffen.

Berichterstatter: Herr Graf zu Eulenburg.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem §. 17 hinzuzusetzen:

8) für kommunale Angelegenheiten,
9) für Agrarverhältnisse.

2) über den vom Vorsitzenden der Budgetkommission, Herrn von Rabe, gestellten Antrag:

den §. 21 der Geschäftsordnung zu streichen.

Berichterstatter: Herr Graf zu Eulenburg.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den §. 21 der Geschäftsordnung zu streichen.

II.

Mündlicher Bericht der Agrarkommission:

1) über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg, Nr. 95 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Schuhmann.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) über die Petition des Mathes Kuballa aus Kranowitz, H. P. 157, mit dem Antrage:

das Herrenhaus wolle erwirken, daß ihm für die zur Wiesenseparation entzogenen Wiesen ein entsprechender Ersatz an Land gewährt werde.

Berichterstatter: Herr Graf von Schwerin.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die vorerwähnte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. März 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 114.

Berlin, den 20. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend in beglaubigter Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes

über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden.

oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6.

Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7.

Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8.

Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium Statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§. 10.

An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 11.

Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamtskandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln. (§§. 15—17.)

§. 13.

Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

§. 14.

Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15.

Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 16.

Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;

2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;

3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§. 17.

Die Uebertragung eines geistlichen Amts, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18.

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19.

Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursalpfarreien des Französischen Rechtes mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§. 20.

Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thlrn. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§. 23.

Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§. 24.

Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 25.

Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2) oder eines der im §. 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche bereits vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder vor dem ersten Januar 1873 die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 27.

Die in den §§. 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29.

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nicht vor dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Kraft.

§. 31.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 115.

Berlin, den 20. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend in beglaubigter Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes

über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

über

die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§. 2.

Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4.

Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5.

Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6.

Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§. 7.

Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Ent-

fernung aus dem Amte (§. 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 8.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9.

Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§. 10.

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist;
2) wenn die Vorschriften des §. 2 nicht befolgt worden sind;
3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
4) wenn die Strafe verhängt ist:
   a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
   b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
   c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§. 11.

Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2 Abs. 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§. 12.

Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§. 13.

Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10 und §. 11 Abs. 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des §. 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtliche mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§. 14.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§. 8 Abs. 2).

§. 15.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16.

Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§. 8 Abs. 2).

§. 17.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§. 18.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19.

Zu den Verhandlungen (§§. 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§. 22.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§. 23.

Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§. 8 Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24.

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§. 25.

Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§. 26.

Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27.

Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßgesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28.

Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31.

Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30 aus ihrem Amt entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§. 32.

Zur Entscheidung der in den §§. 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

»Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten«

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33.

Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§. 34.

Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für Mitglieder des Ober-Tribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 35.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§. 36.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 37.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmungen.

§. 38.

Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

§. 39.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nicht vor dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850 in Kraft.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 116.

Berlin, den 20. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anliegend in beglaubigter Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes

über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 2.

Die nach §. 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden,

1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3.

Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§. 4.

Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§. 5.

Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 6.

Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die

darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in §. 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 117.

Berlin, den 21. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, anliegend in beglaubigter Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend den Austritt aus der Kirche,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Austritt aus der Kirche.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 2.

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 3.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§. 4.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des §. 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7.

Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 8.

Was in den §§. 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§. 9.

Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt

der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11.

Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 118.

Berlin, den 21. März 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung die von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. November v. J. dem Landtage vorgelegte Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1868 zur Berathung gezogen und beschlossen:

I. Nachstehende Etatsüberschreitungen bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Kapitel 60 und zwar:

a)	Titel	2.	2,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf. und
			1,301	»	7	»	—	»
b)	»	4.	1,298	»	3	»	8	»
c)	»	8.	1,260	»	18	»	7	»
d)	»	11.	10,000	»	—	»	—	» und
			4,207	»	22	»	8	»

nachträglich zu genehmigen.

II. Die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Allgemeine Rechnung des Jahres 1868, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr, auszusprechen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 119.

Berlin, den 21. März 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend in beglaubigter Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. März d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November v. J. hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird aus den Ueberschüssen des Jahres 1872 die Summe von zwei und einer halben Million Thaler zur Verfügung gestellt, um

1) an die von der Ostseefluth am 12. und 13. November 1872 Betroffenen, und zwar:

   a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande,

   b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen (mit Ausschluß der unter Nr. 2 erwähnten),

   nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses, Beihülfe zu gewähren,

2) zur plannäßigen Ausführung von Deich- und Uferschutzwerken die Mittel zu bieten, und

3) für die Beseitigung der Fluthschäden an fiskalischen Bauanlagen die Kosten zu bestreiten.

§. 2.

1) Die Beihülfen an einzelne Beschädigte und an Gemeinden (§. 1 Nr. 1a. und b.) können, bis zum Gesammtbetrage von 250,000 Thalern ohne die Auflage der Rückgewähr, darüber hinaus als Darlehn bewilligt werden.
   a) Die Verzinsungs- und Rückzahlungs-Bedingungen der an einzelne Beschädigte (§. 1 Nr. 1a.) bewilligten Darlehen werden von der Staatsregierung bestimmt.
   b) Die Darlehen an Gemeinden (§. 1 Nr. 1b.) sind vom 1. Januar 1875 ab mit 3 vom Hundert zu verzinsen und innerhalb 10 Jahren zurückzuzahlen.

2) Die Mittel zu den Deich- und Uferschutzanlagen (§. 1 Nr. 2), soweit sie nicht von der Staatskasse definitiv zu übernehmen sind, werden
   a) als Darlehen an einzelne Grundbesitzer und Gemeinden unter den vorstehend zu 1b. angegebenen Bedingungen gewährt,
   b) als Darlehen an Deichgenossenschaften nach Ablauf von 5 Freijahren, letztere von dem Ende des Jahres der Darlehnsbewilligung anfangend, durch eine jährliche Zahlung von 5 Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme verzinst und getilgt, dergestalt, daß von jener Zahlung der Betrag von 3 Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Verzinsung und der Ueberschuß auf Kapitaltilgung verrechnet wird.

§. 3.

Die nach §. 2 jährlich zurückzuvereinnahmenden Beträge sind in den Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§. 4.

Die Bewilligung und Verwendung der Beihülfen (§. 1 Nr. 1a. und b.) zu den angegebenen Zwecken erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Regierungsbezirke Stralsund unter Mitwirkung einer Provinzial- beziehungsweise Bezirkskommission, in den betroffenen Kreisen unter Mitwirkung von Kreiskommissionen.

Die Provinzial- und die Bezirkskommission bestehen aus den Mitgliedern der ständischen Verwaltungsausschüsse, welche sich durch Kooptation verstärken können.

Die Kreiskommissionen sind von der Kreisvertretung jedes Kreises zu wählen. Auch sie sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken.

Den Vorsitz in jeder dieser Kommissionen führt ein von der Staatsregierung zu bestellender Kommissarius.

§. 5.

Die gerichtlichen Akte, welche die gewährten Darlehen und Vorschüsse erforderlich machen, mit Einschluß der hypothekarischen Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen erfolgen kostenfrei. Für die aufzunehmenden Urkunden und Gesuche wird ein Stempel nicht erhoben.

§. 6.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten 1873.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 120.

Berlin, den 21. März 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung den vierundzwanzigsten Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1871 zur Berathung gezogen und beschlossen:

der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über folgende Rechnungen die Decharge zu ertheilen:

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse:

I. über den Hauptfonds,

II. über die Tilgungsfonds:

1) der Staatsschuldscheine,
2) » Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3) » Neumärkischen »
4) » provinziellen Schulden,
5) » Anleihe von 1848,
6) » » » 1850,
7) » » » 1852,
8) » » » 1853,
9) » » » 1854,
10) » Prämienanleihe von..... 1855,
11) » Anleihe von ..... 1855 A.,
12) » » » 1856,
13) » » » 1857,
14) » 1. Anleihe von..... 1859,
15) » 2. » » 1859,
16) » Anleihe von..... 1862,
17) » » » 1864,
18) » » » ..... 1867 A.,
19) » » » ..... 1867 C.,
20) » » » ..... 1868 A.,
21) » » » ..... 1868 B.,
22) die Rechnung über die Einlösung der Schatzanweisungen;

III. über den Depositalfonds nebst Effektenrechnung;

IV. » » Betriebsfonds » »

V. » die Verwaltungskosten.

B. Die Rechnungen der Eisenbahn-Hauptkassen über Verzinsung und Tilgung der Schulden:
1) der Niederschlesisch-Märkischen und
2) der Münster-Hammer Eisenbahn.

C. Die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landestheile:

a) der Bezirks-Hauptkasse in Hannover:
   1) über die Verzinsung der Hannoverschen Schulden,
   2) über die Tilgung der Landesschulden,
   3) » » » » Eisenbahnschulden,
   4) » » » älterer Schulden;

b) der Regierungs-Hauptkasse in Kassel:
   1) über die Verzinsung der Kurhessischen Schulden,
   2) über die Tilgung der Kurhessischen allgemeinen Schulden,
   3) über die Tilgung der Anleihe von 1845;

c) der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden über Verzinsung und Tilgung:
   1) der Nassauischen,
   2) der Homburgischen Schulden;

d) der Kreiskasse in Frankfurt a. M.:
   über Verzinsung und Tilgung der Frankfurter Schulden;

e) der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig:
   über Verzinsung und Tilgung der Schleswig-Holsteinischen Schulden,

sämmtlich für das Jahr 1871.

D. Die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere:

a) das Dokumenten-Tableau,

b) die Rechnung über die Ausgabe von Schatzanweisungen für das Jahr 1871,

c) die Rechnungen über die Verbriefung und Ausgabe neuer Zinskoupons:

1) der Anleihe von 1848,
2) » » » 1850,
3) » » » 1854,
4) » 2. » » 1859,
5) » » » 1867A.
für die Jahre 1868 bis 1871,
6) der Anleihe von 1852,
7) der ersten Anleihe von 1859,
für die Jahre 1869 bis 1871,
8) der Homburgischen Schulden, für die Jahre 1870 und 1871,
9) der Hannoverschen Schulden, Abtheilung C.,
10) der Nassauischen Schulden,
für das Jahr 1871.

Ew. Erlaucht beehre ich mich von diesem Beschlusse ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 121.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Finanzkommission:

a) über den Gesetzentwurf, betreffend die Erbschaftssteuer, Nr. 87 d. D.

Berichterstatter: Herr von Rabe.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorerwähnten Gesetzentwurfe, unter den nachstehenden Abänderungen der §§. 1, 2, 25, 38 und 42, im Uebrigen aber unverändert nach der Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses.
§. 1. Gegenstand der Erbschaftssteuer.	§. 1.
Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt:	Absatz 1 unverändert.
1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der renumeratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);	1) in der 2. Zeile statt »renumeratorischen« »remuneratorischen« zu setzen;
2) Lehns- und Fideikommißanfälle;	2) unverändert;
3) die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen.	3) zu streichen.
§. 2. Fideikommiß- und Familienstiftungen.	§. 2.
In Betreff der von Fideikommiß- und von Familienstiftungen zu entrichtenden Werthstempelabgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:	Absatz 1 unverändert.
1) die Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§. 12 bis 19 dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden;	1) die Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§. 12 bis 19 dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden; gleichzeitig aber mit der Einschränkung, daß der Werth eines Gutes nicht höher als zum 30fachen Betrage des behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten jährlichen Reinertrages berechnet werden darf.
2) bei Fideikommiß- und Familienstiftungen von Todeswegen ist der Werthstempel binnen 6 Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der	2) unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses.
Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§. 27 und 28 dieses Gesetzes zur Anwendung.	
§. 25.	§. 25.
Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.	
Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§. 13 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicher zu stellen.	Absatz 1 und 2 unverändert.
Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiß auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein werde (quidquid supererit), so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens, nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.	
Wenn ein überlebender Ehegatte kraft elterlichen Nießbrauchs oder mit den Kindern fortgesetzter Gütergemeinschaft im Besitz des Ehevermögens bleibt, so findet eine Versteuerung des während der Dauer dieses Verhältnisses durch den Tod eines Kindes an dessen Geschwister oder deren Descendenten gelangenden Anfalls nicht statt.	Absatz 3 zu streichen.
§. 38.	§. 38.
Aversionalversteuerung.	
Der Finanzminister ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§. 33) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen; auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.	Der Finanzminister ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung der Nachweisung (§. 33) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen; auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten. Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, so wird die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an dessen Geschwister gelangenden Anfalles bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.
§. 42.	§. 42.
Die Bestimmungen des §. 41 finden gleichmäßig Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über die Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrags bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.	Zu streichen.
Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt.	

II.

Mündlicher Bericht der Finanzkommission über den Gesetzentwurf in Nr. 119 der Drucksachen, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November v. J. hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein.

Berichterstatter: Herr Graf von Maltzan.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetzentwurf in der in Nr. 119 vorliegenden Fassung unverändert anzunehmen.

III.

Mündlicher Bericht der Finanzkommission über die Petition des Stabsapothekers Kleist in Stettin (P. J. Nr. 200), mit dem Antrage:

die Regierung wolle, statt Aufhebung der bisherigen Steuern, die Ersparnisse aus denselben zu einem Nationalreservefonds verwenden.

Berichterstatter: Herr von Le Coq.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über vorstehende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 3. April 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 122.

Berichterstatter:
Theune.

Bericht

der

Finanzkommission

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Nr. 110 der Drucksachen des Herrenhauses und Nr. 52, 186, 301 und 309 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Der vorstehend bezeichnete Gesetzentwurf ist von der Königlichen Staatsregierung dem Abgeordnetenhause bereits am 6. Dezember 1872 vorgelegt und von letzterem am 17. v. M. mit einigen Abänderungen angenommen worden, nachdem die Staatsregierung vorher unterm 17. Februar a. c. den die Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse bestimmenden früheren Tarif zurückgezogen und durch einen neuen ersetzt hatte, welcher die Tarifsätze verdoppelt, also die entsprechende Etatsposition (Kap. 64 Tit. 5) von 2,215,000 Thlrn. auf 4,430,000 Thlr. erhöht.

In der hiernach veränderten Form ist der Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung der Finanzkommission im Beisein des Herrn Geheimen Ober-Finanzraths Hoffmann als Vertreter der Königlichen Staatsregierung berathen worden.

Bei der Generaldiskussion sprach sich die allgemeine Befriedigung über die Tendenz des Gesetzes aus, es wurde das Bedürfniß, den Beamten die nöthigen Mittel zur Beschaffung eines angemessenen Daheims zu gewähren, anerkannt und der Staatsregierung der Dank dafür ausgesprochen, daß sie die günstige Finanzlage zu einer kräftigen Initiative auch nach dieser Richtung benutzt habe. Während in den Jahren 1857 bis 1870 nur circa 4½ Millionen Thaler für die Aufbesserung der Beamtengehälter zur Verwendung gekommen sind, hat man im vorigen Jahre allein 5 Millionen und in den beiden Jahren 1872 und 1873, inkl. der im vorliegenden Gesetze enthaltenen circa 4½ Millionen, zusammen circa 12 Millionen Thaler für denselben Zweck zur Disposition gestellt, eine so bedeutende Summe, daß in den Beamtenkreisen nunmehr das Gefühl einer wesentlichen Befriedigung Platz greifen und das Vertrauen zu den gesetzgebenden Faktoren, es werde die materielle Lage der Staatsdiener unausgesetzt Gegenstand der Aufmerksamkeit bleiben, sich kräftigen muß. Hierzu wird auch wesentlich der Grundsatz des Gesetzes beitragen, wonach letzteres nicht nur die Beamten der größeren Städte und besonders verkehrreichen Landestheile, sondern alle unmittelbaren Staatsdiener im ganzen Preußischen Staatsgebiet umfaßt. Die Kommission erklärte sich hiermit vollkommen einverstanden, indem sie mit den Motiven anerkennt, daß eine Klassifizirung der Orte äußerst schwierig sein, zu fortwährenden Klagen führen würde, und daß die Beamten trotz der größeren Kostspieligkeit dennoch nach den großen Städten drängen, weil sie die Vorzüge der letzteren in den kleinen Orten entbehren, dadurch — namentlich bei Beschaffung so mancher Lebensbedürfnisse oder bei Erziehung der Kinder — vielfach auf die größeren Städte angewiesen und also zu Extra-Ausgaben veranlaßt sind, für welche man den Wohnungsgeldzuschuß als Korrektiv ansehen kann. Deshalb sei auch, wie hinzugefügt wurde, die frühere Ansicht, man lebe in kleinen Städten vorzugsweise billig, längst nicht mehr stichhaltig und wolle man diese Kategorie von Beamten ausschließen, so würde das ein Gefühl der Zurücksetzung hervorrufen, welches die Freudigkeit in der Erfüllung ihrer Amtspflichten beeinträchtigen könnte.

Ebenso fand man es ganz zweckmäßig, daß das Gesetz sich hinsichtlich der Klassifizirung der Orte derjenigen des Quartierleistungsgesetzes für die bewaffnete Macht vom 25. Juni 1868 vollständig anschließt, und wenn die hierbei vorbehaltene fünfjährige Revision der Klassen für das Militair durch die Reichsbehörde zugleich rechtskräftig für die Civilbeamten des Preußischen Staates wirkt, so kann man darin einen Eingriff in die Kompetenz des letzteren nicht erblicken, sondern sich damit ebenfalls nur einverstanden erklären.

Dagegen wurde von verschiedenen Seiten bedauert, daß man die Wohlthaten des Gesetzes nicht auch den im Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Beamten und Diätarien zuwenden könne. Man verzichtete jedoch auf dahingehende Anträge in Erwägung, daß nach den Erklärungen der Staatsregierung im Hause der Abgeordneten diese Materie sowohl in den Ministerien, als auch in der Kommission des anderen Hauses ausführlich berathen sei, wobei sich herausgestellt hat, daß eine Anwendung dieses Gesetzes auf die diätarisch beschäftigten Beamten nicht zweckmäßig sein würde; ein Theil derselben, welcher gegründete Ansprüche auf Servis hätte, würde ihn nicht erhalten und ein anderer Theil ohne solche Ansprüche ihn dennoch bekommen müssen; es liegt dies in der Verschiedenartigkeit der Avancementsverhältnisse und Stellung der Diätarien in den verschiedenen Büreaus und Ressorts, so daß z. B. bei den Eisenbahnbeamten nicht dasselbe zutrifft, was für die Gerichts-Diätarien gilt. Im Prinzip hat man aber die Staatsregierung dahin ausgesprochen, daß die Diätarien ebenfalls eine weitere Aufbesserung erhalten müssten, nur fehlten ihr hierzu in diesem Jahre thatsächlich disponible Fonds; erst durch den Etat für 1874 könne das Ziel in Form

von höheren Diätensätzen erreicht und eine Härte in dieser Verzögerung nicht gefunden werden, weil die Diätarien, soweit dies nicht schon im vorigen Jahre geschehen, im diesjährigen Etat durchweg, speziell die Diätare bei den Appellgerichten und den entsprechenden Behörden um 100 Thlr. und bei den Gerichten erster Instanz um 50 Thlr. erhöht worden seien. Hierdurch ergänzt sich auch die Bemerkung in den Motiven, daß die Staatsregierung den Diätarien einen Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß erst mit dem Einrücken in eine etatsmäßige Stelle mit Besoldung gewähren kann, und es erledigt sich ferner eine der Kommission übergebene Petition des Regierungs-Kanzleidiätarius Maruhn zu Gumbinnen d. d. 24. März cr., welcher bittet: daß den Diätarien eine Entschädigung für die entzogene Miethsentschädigung in irgend welcher Form noch in diesem Jahre zu Theil werde.

Hierauf kam in der Kommission, ohne daß Anträge gestellt wurden, noch Folgendes als von Interesse zur Sprache:

Im Abgeordnetenhause war anfänglich beantragt worden, entweder künftig die jetzigen sog. Lokalzulagen zu streichen, da sie mit dem Prinzip dieses Servisgesetzes kollidirten, oder mindestens denjenigen Beamten, für welche im Staatshaushaltsetat Lokalzulagen, resp. wegen ihres Wohnortes höhere Gehaltssätze ausgeworfen sind, bis zur anderweitigen Regulirung der betreffenden Gehaltsklassen nur den Wohnungsgeldzuschuß der letzten Servisklasse zu gewähren. Der Antrag ist aber zurückgezogen, nachdem sich durch Ausführungen der Staatsregierung ergeben hat, daß dann eine Zahl von Beamten, obwohl sie in größeren Städten leben, weniger Einkommen haben würden, als die in kleineren Orten wohnenden Kollegen.

Ferner wurde im Abgeordnetenhause ein Antrag: die Lehrer an den Königlichen höheren Unterrichtsanstalten von dem Servis auszuschließen, ebenfalls nicht angenommen, weil die ihm zu Grunde liegende Rücksicht auf die Kommunen und deren Verpflichtung zur Unterhaltung ihrer Lehranstalten zu der ganz ungerechtfertigten Konsequenz führen würde, daß man auch anderen Staatsbeamten nicht eher Zulagen machen dürfe, als bis die Kommunen ihre sämmtlichen Beamten ebenso günstig stellen können. Ebenso fand dort der Wunsch: die Ungleichheit in der Besoldung der Königlichen Gymnasiallehrer einerseits und der Lehrer an den kommunalen und Stiftsgymnasien andererseits dadurch zu beseitigen, daß letzteren gleichfalls die Vergünstigung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu Theil werde, keine genügende Unterstützung, da hierdurch Ansprüche sämmtlicher Kommunalbeamten provozirt würden, diese Frage überhaupt von großer Tragweite sei und späterer besonderer Regelung vorbehalten bleiben müsse, jedenfalls aber nicht Ursache werden dürfe, den Königlichen Beamten die Wohlthaten dieses Gesetzes länger vorzuenthalten.

Endlich wurde noch darauf hingewiesen, daß mit dem gegenwärtigen Wohnungsgeldzuschuß ein Abschluß in der Gehaltsaufbesserung der Beamten wohl noch nicht erreicht sei und daß man, um die Ansprüche an den Staat aus diesem Titel in Schranken zu halten, eine Verminderung der Beamtenzahl ins Auge fassen müsse, namentlich in der Justiz und inneren Verwaltung. Man erkannte aber auch hier wiederum an, daß die jetzigen Beamten darauf nicht warten könnten, vielmehr verlange das Staatsinteresse eine schnelle Hülfe und deshalb könne auch die im Abgeordnetenhause angeregte Frage: ob der Staat dem auf dem Eisenacher Kongresse zur Sprache gebrachten Prinzip der »Beschaffung von Beamtenwohnungen durch Bauten« näher getreten werden solle, nur als eine theoretische betrachtet werden, deren praktische Ausführung um so schwieriger sei, als bis jetzt nur etwa 8 pCt. sämmtlicher Preußischen Beamten thatsächlich Dienstwohnungen inne hätten und die Beschaffung letzterer für die übrigen 92 pCt. mindestens 60 Millionen Thaler und außerdem viele Jahre in Anspruch nehmen würde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen blieb für die Spezialdiskussion über

§. 1

noch zu erwähnen übrig, daß nach der im Abgeordnetenhause vom Vertreter der Königlichen Staatsregierung abgegebenen Erklärung der §. 1, also das ganze Gesetz, auch auf die Mitglieder der Landgendarmerie und auf die Steuerempfänger Anwendung finden soll.

Der vom Abgeordnetenhause eingeschobene 2. Absatz dieses Paragraphen zu Gunsten der außeretatsmäßigen Beamten aus den neuen Provinzen hat — als der Billigkeit entsprechend — bereits die Zustimmung der Königlichen Staatsregierung und heute auch die der Kommission erhalten.

Zum §. 1 gehört alsdann der Tarif, welcher die Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse in den verschiedenen Orten der 6 Servisklassen im Anschluß an das Militair-Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 festsetzt und, ähnlich wie bei den militairischen Chargen, die Rangklassen der Civilbeamten in 5 Abtheilungen sondert, was für den vorliegenden Zweck genügt und die Ausführung des Gesetzes wesentlich erleichtert. In der Regierungsvorlage war proponirt, zur II. Abtheilung außer den Beamten der 2. und 3. Rangklasse auch die Ober-Regierungsräthe und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten zu zählen. Im Hause der Abgeordneten hat man diesen Zusatz aber gestrichen, also in Abtheilung II. nur Beamte der 2. und 3. Rangklasse stehen lassen und dagegen im §. 2 des Gesetzes als 2. Absatz die Bestimmung,

> daß Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet werden,

aufgenommen.

Sowohl der Vertreter der Königlichen Staatsregierung als auch die Kommission erklärten sich mit dieser Abänderung, welche eine den übrigen Abtheilungen gegenüber nicht zu rechtfertigende Ausnahme beseitigt, einverstanden.

Schließlich wurde als selbstverständlich bezeichnet, daß, da §. 1 ausdrücklich den 1. Januar 1873 als Termin für den Beginn des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt, derselbe allen Beamten zu gewähren ist, welche am 1. Januar 1873 im Staatsdienste sich befunden haben, also auch denjenigen, welche inzwischen mit Pension ausgeschieden sind (welchen alsdann auch die Pension unter Mitanrechnung des Wohnungsgeldzuschusses zu berechnen ist), sowie auch nachträglich für die Gnadenzeit den Hinterbliebenen der seit jenem Termin verstorbenen Beamten.

Hierauf wurde der §. 1, sowie der zum Gesetzentwurf gehörende Tarif in der vorliegenden Fassung des Abgeordnetenhauses einstimmig angenommen und damit gleichzeitig eine von mehreren Beamten der Kreisstadt Lüdinghausen (Westphalen) vorliegende Petition, welche ihre Stadt aus der jetzigen fünften in die dritte Servisklasse zu versetzen wünscht, abgelehnt, indem um einer einzelnen Stadt willen nicht das ganze System verändert werden darf, auch alle 5 Jahre, wie bereits erwähnt, eine Revision der Klassen vorgesehen und augenblicklich sogar in Ausführung begriffen ist.

Sodann fand §. 2 mit dem vorerwähnten Zusatze und auch §. 3 in der vorliegenden Fassung des Abgeordnetenhauses einstimmige Annahme.

§. 4.

Nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissarius im Abgeordnetenhause und nach den Motiven (Seite 7 Absatz 2) soll der durch dieses Gesetz gewährte Zuschuß weniger den allgemeinen Lebensbedürfnissen, als speziell dem Wohnungsbedürfniß der Beamten zu Hülfe kommen. Deshalb ist diese Zulage auch »Wohnungsgeldzuschuß« genannt worden; der Staat will — nach den eigenen Worten des Staatskommissarius im anderen Hause — denjenigen Beamten, welchen er keine Wohnung in natura geben kann, einen Zuschuß an Geld gewähren, nicht aber denjenigen, welchen er die Wohnung in natura liefert, so daß Beamte mit freier Dienstwohnung, für welche sie keine Vergütigung zahlen, auch keinen Zuschuß erhalten sollen.

In Konsequenz dessen kann der im Abgeordnetenhause von einer Seite erhobene Anspruch: die Benefizien des Gesetzes ausnahmslos allen unmittelbaren Staatsbeamten, insbesondere den Gefängnißbeamten zu gewähren und den §. 4 ganz zu streichen, als gerechtfertigt nicht angesehen werden.

Dagegen wurde der Wunsch ausgesprochen, daß bei denjenigen Beamten, welche in Stelle von Dienstwohnungen Miethsentschädigung erhalten, ebenfalls auf eine baldige Erhöhung der letzteren Bedacht genommen werden möge und von dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung eine Erfüllung dieses Wunsches, soweit dazu ein Bedürfniß vorhanden sei, durch den nächsten Etat zugesagt.

Damit wurde §. 4 und ebenso §. 5, welcher zu keinen Bedenken Veranlassung gab, unverändert einstimmig angenommen.

§. 6.

Die Regierungsvorlage bestimmt:

1) daß der Wohnungsgeldzuschuß bei Feststellung der Umzugskostenvergütigungen außer Ansatz bleibt;

wogegen sich nichts zu erinnern fand, und

2) daß derselbe auch bei Bemessung der Pension nicht in Anrechnung gebracht werden soll,

indem die Motive hervorheben, daß die Beschränkung des Beamten in der Wahl seines Wohnortes mit der Pensionirung aufhört.

Dagegen ist aber zu sagen, daß auch der pensionirte Beamte doch irgendwo wohnen muß, und daß man ihm die hierzu während seiner Dienstzeit bewilligten Mittel nach seinem Ausscheiden nicht gänzlich entziehen sollte. Man konnte sich deshalb mit der im Abgeordnetenhause getroffenen Aenderung nur einverstanden erklären, wonach bei Pensionirungen der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I.—V. (der betreffenden Abtheilung) mit in Ansatz kommt und daß dies auch für diejenigen Beamten gelten soll, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Miethsentschädigung erhalten.

Um Uebrigen war es nöthig, ein Prinzip für zahlreiche Detailfragen: in welchen Raten der Zuschuß, ob praenumerando oder postnumerando zu zahlen ist u. s. w., festzustellen. Deshalb setzt §. 6 im letzten Absatz fest, daß der Zuschuß in allen Beziehungen mit der im §. 3 Abs. 2 bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung gilt.

Hierauf wurde §. 6 in der vorliegenden Fassung des Abgeordnetenhauses, sowie auch §. 7 und schließlich der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Die Kommission trägt demgemäß darauf an:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) dem Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Wohnungszuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten in der Fassung, wie derselbe aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, in unveränderter Gestalt die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

2) die Petitionen (Nr. 218) des Regierungs-Kanzlei-Diätarius Maruhn zu Gumbinnen und (Nr. 237) einer Anzahl Beamter der Stadt Lüdinghausen durch den Beschluß ad 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 2. April 1873.

Die Finanzkommission.

von Rabe (Vorsitzender). Dr. **E. Baumstark.** **von Klützow.** **von Plötz.** Graf **zu Solms-Baruth.** Freiherr **von Tettau.** Dr. **Tellkampf.** **Theune** (Berichterstatter).

№ 123.

Berichterstatter: Hasselbach.

Bericht

der

Finanzkommission

über den

Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Nr. 97 der Drucksachen).

Mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 4. November pr. hat die Königliche Staatsregierung den beiden Häusern des Landtags einen Gesetzentwurf, wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen lassen, welcher zunächst dem Abgeordnetenhause zugegangen, von demselben berathen und mit mehrfachen wesentlichen Abänderungen angenommen ist.

Der abgeänderte Gesetzentwurf ist unter dem 7. vorigen Mts. dem Herrenhause übersandt und der unterzeichneten Finanzkommission zur Vorberathung überwiesen worden.

Im Wesentlichen bezweckt der Gesetzentwurf in der ersten Hauptklasse der Klassensteuerpflichtigen, und zwar in der ersten Stufe die Unterstufe a. ganz zu beseitigen und dadurch, sowie durch Veränderung der Einschätzungsgrundsätze überhaupt eine Verminderung der Gesammteinnahme aus der Klassensteuer um circa 2,500,000 Thlr. herbeizuführen, ferner die jetzigen Einschätzungsgrundsätze zur Klassensteuer nach allgemeinen Klassenmerkmalen, welche in den verschiedenen Provinzen zu einer ganz ungleichmäßigen Veranlagung geführt haben, zu beseitigen, ein den Einschätzungsgrundsätzen der Einkommensteuer analoges Verfahren herbeizuführen und endlich die Einschätzungsgrundsätze zur Einkommensteuer durch Vermehrung der Steuerstufen zu verbessern.

Die im Abgeordnetenhause vorgenommenen Aenderungen des Regierungsentwurfs betreffen hauptsächlich folgende Punkte:

Nach §. 6 ist die Solleinnahme der Klassensteuer auf 11,000,000 Thlr. kontingentirt worden: der §. 7 enthält erheblich veränderte Steuerstufen.

Durch §. 9b. ist eine Bestimmung eingeschoben, welcher Fundamentalprinzipien der verschiedenen Städte- und Gemeindeordnungen (das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten) bedeutend alterirt; das Reklamations- und Rekursverfahren ist anders geordnet (§. 14) und der §. 15 enthält die Bestimmung, daß höhere Vergütungen für Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer, als die in den Gesetzen vom 30. Mai 1820, und vom 1. Mai 1851 (§. 15) den Gemeinden zugebilligten 4 Prozent durch den Staatshaushaltsetat festgesetzt werden können.

Die Berathung der Vorlage hat in Gegenwart des Geheimen Ober-Finanzraths Rhode und des Geheimen Ober-Regierungsraths Ribbeck als Vertreter der Königlichen Staatsregierung in den Tagen des 17. und 18. März stattgefunden

Im Eingange der Berathung wurde in formeller Beziehung hervorgehoben, daß es schwierig sei, genau zu übersehen, welche Bestimmungen der bisherigen Gesetze durch den

vorliegenden Entwurf aufgehoben wurden, und welche noch bestehen blieben, was seitens des Vertreters des Königlichen Finanzministeriums mit dem Bemerken zugegeben wurde, daß es Absicht der Königlichen Staatsregierung sei, sogleich nach dem Erlasse des neuen Gesetzes eine Zusammenstellung der bisherigen und der neuen Vorschriften anfertigen und publiziren zu lassen, welche die Uebersicht wesentlich erleichtern würde, und schon zur Instruktion für die ausführenden Behörden unentbehrlich erscheine.

Nachdem die formelle Frage dadurch als erledigt angesehen wurde, machte sich in der Sache selbst eine große Uebereinstimmung in der Kommission dahin geltend, daß es sehr wünschenswerth sei, das Gesetz zu Stande zu bringen, um dem Lande die durch das Gesetz beabsichtigte Steuerermäßigung nicht noch länger vorzuenthalten, und daß es deshalb gerathen erscheine, untergeordnete Bedenken zu unterdrücken. Einzelne Punkte wurden aber lebhaft angegriffen, und glaubte man, denselben durchaus nicht zustimmen zu können. Dahin gehört vornehmlich die Veränderung der Wahl- und Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten (§. 9b.) und der §. 15 wegen der Veranlagungs- und Hebegebühren, und von einzelnen Mitgliedern wurde die Kontingentirung der Klassensteuer als unangemessen bestritten. Die Herren Regierungskommissarien gaben den dringenden Wunsch zu erkennen, keine Abänderungen in denjenigen Punkten vorzunehmen, deren Modifikation das Zustandekommen des Gesetzes gefährden könne.

Zur Spezialdiskussion übergehend, so wurde zunächst beschlossen, die Berathung des Artikel I., welcher die Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezeichnet, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben werden sollen, bis zum Schluß der Berathung auszusetzen.

Der §. 5 bestimmt nun in seinem 2. Absatze über die Befreiungen von der Klassensteuer. Zu den Befreiten gehören nach der Bestimmung sub a. §. 5 alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht.

Nach §. 7 bilden künftig diejenigen Steuerpflichtigen, welche ein Jahreseinkommen von 140 bis einschließlich 220 Thalern beziehen, die unterste Steuerstufe, und soll von derselben jährlich 1 Thaler erhoben werden. Die bisherige Kopfsteuer von 15 Silbergroschen fällt fort. Die Steuer wird nach Haushaltungen erhoben; eine Besteuerung einzelner Personen findet nur insofern statt, als diese selbstständig sind und als solche angesehen werden müssen, die einen eigenen Haushalt bilden.

Durch diese Bestimmungen werden nun eine Menge Personen von der Klassensteuer entbunden, die derselben bisher unterworfen waren.

Von mehreren Mitgliedern wurde bemerkt, daß dazu gar kein Bedürfniß vorhanden, und daß es richtiger sei, die allgemeine Steuerpflicht festzuhalten. Auch werde die Festsetzung einer untersten Steuerstufe von 140—220 Thlrn. ganz verschieden wirken, je nachdem es sich um eine Arbeiterfamilie in den Städten oder auf dem Lande, und resp. um eine solche in den östlichen oder westlichen Provinzen handle. Dem wurde von anderer Seite entgegengesetzt, daß allerdings ein dringendes Bedürfniß vorhanden sei, die jetzige unterste Stufe (15 Sgr. pro Kopf) zu beseitigen. Die Königliche Staatsregierung hätte überzeugend nachgewiesen (Fol. 8 und 9 der Motive), mit welchen unverhältnißmäßigen Kosten und Schwierigkeiten gerade die Einziehung der Klassensteuer von der jetzigen untersten Stufe verbunden sei. Es sei in der That bekannt, daß in einzelnen größeren Städten nur deshalb die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten sei, um nicht die ärmeren Klassen durch die Einziehung einer direkten Steuer zu drücken, und weil ferner die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer nach dem jetzigen Gesetz mit den allergrößten Beschwerden verbunden sei.

Einzelne Mitglieder würden sich daher auch nur dann für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer erklären können, wenn sie sicher wären, daß die gegenwärtige Vorlage zum Abschluß gelange.

Zugegeben sei, daß die Abgrenzung der Steuerstufe nach unten auf den Satz von 140 Thalern etwas Willkürliches habe, aber dies sei einmal nicht zu vermeiden; in solchen Steuerfragen handle es sich immer nur darum, welches Uebel das kleinste sei; von diesem Gesichtspunkte aus erscheine die vorliegende Bestimmung als eine wesentliche Verkleinerung des jetzigen Uebels.

Nach diesen Erörterungen wurde die Nr. a. unter Berichtigung des Allegats, in welchem statt Absatz 4 zu setzen ist, »Absatz 5« mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die anderen Bestimmungen des §. 5 fanden keinen Widerspruch.

Die Kommission trägt daher darauf an, das Herrenhaus wolle beschließen:

> dem §. 5 mit der bezeichneten Berichtigung zuzustimmen.

Bemerkt wurde nur noch, daß es nicht klar und korrekt erscheine, wenn unter den Buchstaben g. und h. davon die Rede sei, daß die Inhaber des Eisernen Kreuzes ꝛc. und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Steuerstufen (§. 7) gehören, von der Steuer frei sein sollen. Die Befreiung der zum Hausstande gehörigen Familienglieder scheine ganz von selbst zu folgen, da die Steuer überhaupt nur nach Haushaltungen, resp. von solchen Einzelsteuernden erhoben werde, welche einen selbstständigen Haushalt bildeten.

Indeß wurde der Gegenstand nicht für so wesentlich gehalten, um Verbesserungsanträge zu stellen.

§. 6.

Nach §. 6 wird die Klassensteuer auf den Jahresbetrag von elf Millionen Thalern festgesetzt.

Der Zuwachs an der Steuer, soweit er in Folge der Vermehrung der Bevölkerung und der Zunahme des Wohlstandes über den Betrag von 11,000,000 Thalern entsteht, soll also nicht der Staatskasse zu gute kommen, sondern den Steuerpflichtigen, während die klassifizirte Einkommensteuer unkontingentirt bleibt.

Von vielen Mitgliedern wurde bemerkt, daß eine solche, wenn auch nur theilweise Kontingentirung persönlicher Steuern nicht für angemessen zu erachten sei, und daß sich für die Folge jedenfalls Unzuträglichkeiten herausstellen würden, wenn die Klassensteuer über den Betrag von 11,000,000 Thalern wachse, also Erlasse an derselben eintreten müßten, während dies bei der Einkommensteuer nicht der Fall sei.

Die nach parlamentarischer Machterweiterung strebende Partei würde dies benutzen, um auch die Kontingentirung der Einkommensteuer zu erlangen, wie dies schon jetzt aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu ersehen sei.

Andererseits wurde nicht verkannt, daß die Kontingentirung den beabsichtigten Steuererlaß sicherstelle, und die Stellung der Staatsregierung den Beschwerden und Reklamationen in Klassensteuersachen gegenüber wesentlich verbessere. Auch sei nach Lage der Verhandlungen im Abgeordnetenhause darüber kein Zweifel, daß in Folge einer Ablehnung dieses Paragraphen das Gesetz wiederum nicht zu Stande kommen würde.

Der Vertreter des Königlichen Finanzministeriums gab folgende Erklärung ab:

»Die Frage der Kontingentirung der Klassensteuer sei von keiner Seite als eine selbstständige, unbedingte, vielmehr nur in unmittelbarer Verbindung mit den verschiedenen Vorschlägen wegen der, der Veranlagung der Klassensteuer zum Grunde zu legenden neuen Einkommensskala aufgefaßt worden. Die Staatsregierung habe sich, indem sie für alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, die gänzliche Befreiung von der Klassensteuer und außerdem die gesetzliche Feststellung bestimmter Einkommensätze als Maßstab der Schätzung zu den bisherigen Stufensätzen vorgeschlagen, auf die Angaben der vernommenen Sachverständigen über die Höhe des thatsächlichen Einkommens der gegenwärtig zur Unterstufe 1a. eingeschätzten Personen und auf diejenige Einkommensskala gestützt, welche schon jetzt in-

struktionsmäßig zum Anhalt für die Einschätzung zu den oberen Stufen der Klassensteuer zu dienen habe. Sie sei der Meinung gewesen, daß dadurch einem großen Theile der zur Unterstufe 1 a. eingeschätzten Personen die völlige Befreiung und vielen zu den Stufen 2 bis 9 veranlagten Personen eine Steuer-Ermäßigung zu Theil werden würde. Von dem Hause der Abgeordneten sei lebhaft bestritten worden, daß diese Absicht nach der einen oder anderen Seite hin durch jene Maßregeln erreicht werden würde, insbesondere sei entschieden in Abrede gestellt, daß der danach von der Staatsregierung überschläglich auf 2½ Millionen Thaler berechnete Ausfall der Klassensteuer auch nur annähernd auf diesen Betrag zu stehen kommen werde, im Gegentheil sei behauptet worden, die Vorschläge der Staatsregierung würden nicht zu einer Ermäßigung, sondern zu einer Erhöhung des Steuerbetrages führen. Man habe daher eine andere Einkommensskala vorgeschlagen, welche die Einkommensgrenzen für die unteren Stufen erheblich erweitert habe. Hierauf einzugehen, habe die Staatsregierung ihrerseits Bedenken tragen müssen. In dieser, durch ziffermäßige Nachweise nicht zu lösenden Differenz habe sich der Vorschlag, die Gesammt-Einnahme der Klassensteuer auf einen unveränderlichen Betrag zu fixiren, als ein geeignetes Mittel dargeboten, der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung den beabsichtigten Erlaß in unzweifelhafter Weise zuzuwenden und zugleich die Staatskasse gegen einen darüber hinausgehenden Ausfall sicher zu stellen.

Da aber ein anderer Weg, um zu einer Einigung über die Einkommensziffern der Skala und damit über die wesentlichen Grundlagen des Gesetzes zu gelangen, sich nicht dargeboten habe, so habe das Staatsministerium beschlossen, die Maßregel, welche in politischer Beziehung unbedenklich erscheine, vorbehaltlich der Zustimmung der Krone zu acceptiren, und sie, sofern auch das Herrenhaus sich damit einverstanden erklären sollte, demnächst der Allerhöchsten Genehmigung befürwortend zu unterbreiten.

Die Prärogative der Krone würden durch die Fixirung des Klassensteuer-Veranlagungs-Solls in keiner Weise beeinträchtigt, denn die Erhebung der fixirten Summe bleibe völlig unabhängig von der alljährlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats. Die Wirkung der Maßregel beschränke sich daher in der That darauf, daß der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung vom Jahre 1874 ab ein Steuererlaß von fast 3 Millionen Thalern gewährt und daß ferner zu Gunsten derselben Bevölkerung auf den Mehrertrag der Klassensteuer, wie er sonst in Folge der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes eingetreten wäre, verzichtet würde. Nach den Erfahrungen der Vorjahre stelle sich in letzterer Beziehung das Opfer der Staatskasse als ein sehr geringes heraus, wobei auch in Betracht käme, daß die Vermehrung des Einkommens der zu den oberen Stufen der Klassensteuer veranlagten Personen, sobald sie nur über die Scheidegrenze der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer hinausgehe, den Ertrag der letzteren Steuer erhöhe, also nach wie vor ein Anwachsen der Staatseinnahme zur Folge haben.

Andererseits erscheine die Kontingentirung der Klassensteuer insofern erwünscht, als die Staatsregierung dadurch in den Stand gesetzt werde, den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Veranlagung der Pflichtigen in vollem Maße Geltung zu verschaffen, ohne sich dadurch dem Mißtrauen einer vorzugsweise fiskalischen Tendenz auszusetzen. Von dieser Seite gewinne die Maßregel allerdings eine politische Bedeutung, welche ihr indeß in den Augen aller derjenigen, denen es auf eine Kräftigung und Befestigung der Stellung der Staatsregierung dem Lande gegenüber ankomme, nur zum Vortheil gereichen könne.

Wenn nach Lage der Sache anerkannt werden müsse, daß der allseitig gebilligte Zweck der Vorlage, eine Entlastung der weniger bemittelten Bevölkerung herbeizuführen, nicht füglich ohne die Kontingentirung der Klassensteuer zu erreichen sei, so könne der gegen diese Maßregel aus dem Zusammenhange der klassifizirten Einkommensteuer mit der Klassensteuer hergeleitete Einwand nicht für durchgreifend und die Folgerung eines ähnlichen Vorgehens hinsichtlich der Einkommensteuer nicht für begründet erachtet werden. Daß die Veranlagung der Klassensteuer alsbald erheblich über den Normalbetrag hinausgehen und daher eine merkbare Ermäßigung der veranlagten Stufensätze eintreten werde, erscheine, im Hinblick auf die jetzt vorliegende Einkommensskala, welche die Personenanzahl der unteren Stufen gegenüber derjenigen der oberen wesentlich vermehren würde, nicht wahrscheinlich. Zur Zeit könne man dem Resultat der neuen Veranlagung nach dieser Richtung hin ohne Besorgniß einer wesentlichen Ungleichmäßigkeit gegenüber den Einkommensteuerpflichtigen entgegensehen, und wenn in der That einmal eine solche Ungleichmäßigkeit eintreten sollte, so sei der Weg einer entsprechenden Korrektur im Wege der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen. In keinem Falle werde indeß behufs Herstellung der etwa mangelnden Gleichmäßigkeit in den Ergebnissen der einen und der anderen Steuer eine Kontingentirung der Einkommensteuer in das Auge zu fassen sein. Um zu ersehen, wie wesentlich verschieden diese Maßregel in steuerlicher und finanzieller Beziehung von der Kontingentirung der Klassensteuer sein würde, möge das Verhältniß beider Steuern rücksichtlich der Zahl der Pflichtigen und des jährlichen Mehrertrages beachtet werden. Nur in den letzten zehn Jahren sei die Einkommensteuer um 42 pCt., die Klassensteuer dagegen um 9 pCt. gestiegen; die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen erreiche kaum 3 pCt. der gesammten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung. Fasse man das Anwachsen beider Steuern für das laufende Jahr gegen das Vorjahr 1872 ins Auge, so komme man zu dem Resultate, daß eine Fixirung beider Steuern auf den Veranlagungsbetrag für 1872 im laufenden Jahr bei der Klassensteuer zu einem Nachlaß von im Ganzen 2 pCt. (= ca. 7 Pfennige pro Steuerthaler), bei der Einkommensteuer zu einem Nachlaß von im Ganzen 15 pCt. (= ca. 5 Sgr. pro Steuerthaler) geführt haben würde. Danach würde also der jährliche Steuersatz in der obersten (12ten) Stufe der Klassensteuer von 24 Thalern um ca. 15 Sgr., der jährliche Steuersatz in der ersten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer von 30 Thalern aber um ca. 5 Thaler ermäßigt sein. Die verschiedene Wirkung des Kontingentirungsprinzips hinsichtlich der einen und der anderen Steuer trete hiernach klar zu Tage. In der That sei es von anderer Bedeutung, ob man vielen Millionen weniger bemittelten Staatsangehörigen einen so geringfügigen oder einer verhältnißmäßig geringen Anzahl wohlhabenderer Staatsangehörigen einen so erheblichen Steuernachlaß gewähre. Daß aber in der Vertheilung der Bevölkerung rücksichtlich beider Steuern und in dem Verhältnisse ihrer jährlichen Steigerung alsbald eine wesentliche Aenderung eintreten werde, sei nach dem Gange unserer sozialen Entwickelung, welche vorzugsweise das Anschwellen des Reichthums in den höchsten Bevölkerungsschichten befördere, ohne eine irgendwie gleichmäßige Vermehrung des Wohlstandes in den unteren und mittleren Einwohnerklassen, in keiner Weise anzunehmen.«

Nach dieser Erklärung, und nach den wiederholten Ausführungen einzelner Mitglieder, welche in der Kontingentirung ebenfalls nur ein Mittel zur Beseitigung sonst ganz unlösbarer Schwierigkeiten erkannten, wurde zur Abstimmung geschritten und der §. 6 unter Berichtigung des Allegats im vorletzten Absatze, in welchem statt Alinea 3 zu setzen ist Alinea 4, mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen. Die Kommission beantragt daher, das Herrenhaus wolle beschließen,

> dem §. 6 in der vorgelegten Fassung mit der vorbezeichneten Berichtigung zuzustimmen.

Der §. 7, die Festsetzung der Steuerstufen und die Einschätzungsgrundsätze betreffend, wurde nach den darüber schon in der Generaldiskussion und zu 5. geführten Erörterungen nicht weiter bemängelt und von der Kommission angenommen.

Dasselbe gilt von §. 9a.

Dagegen gab der

§. 9b.

zu lebhaften Einwendungen Veranlassung.

Man fand es zwar natürlich, daß das Abgeordnetenhaus darauf Bedacht genommen habe, durch das vorliegende Gesetz nicht das Gemeinde-Wahlrecht beschränken zu lassen. Denn das qu. Gesetz sei offenbar nicht der Ort, Fundamentalprinzipien der verschiedenen Städte- und Gemeindeordnungen in der Monarchie zu ändern. Deshalb könne aber das Bestreben nur dahin gehen, eine Formel zu finden, wodurch der bisherige Rechtszustand festgehalten werde.

Der §. 9 b. enthalte aber eine sehr wesentliche Erweiterung des Gemeindewahlrechts namentlich für die größeren Städte in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie, welche nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet würden, und statuire außerdem einen großen Unterschied zwischen den der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 unterworfenen Städten, und den Städten in Westphalen und in den 6 östlichen Provinzen. Zu solchen weitgreifenden Aenderungen liege nicht der mindeste Grund vor.

In den großen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen sei häufig das Bürgerrecht von einem Census von 300 Thalern Einkommen abhängig gemacht (cfr. §. 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

Dies höre in Folge der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf, und es trete dafür der Klassensteuersatz von 4 Thalern jährlich ein, der nun durch den ersten Absatz des §. 9 b. auf 2 Thaler jährlich reduzirt werde. Damit würden die Gemeindewähler der dritten Abtheilung in den großen Städten beinahe verdoppelt werden.

In den Städten der Rheinprovinz könne nach §. 5 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 das Gemeindewahlrecht von einer Klassensteuer in maximo von jährlich 12 Thalern, oder aber von einem Einkommen von höchstens 600 Thalern abhängig gemacht werden. In diesen Städten solle es nach Absatz 2 des §. 9 b. nach wie vor zulässig sein, das Wahlrecht von der Veranlagung zur 2.—8. Steuerstufe abhängig zu machen, welche letztere Stufe ein Einkommen von 550 bis 600 Thalern voraussetze. In diesen Rheinischen Städten würde es daher beim Alten bleiben. Es sei bei der sonst so durchgreifenden Veränderung des Gemeindewahlrechts vollständig unerfindlich, wodurch die besondere Berücksichtigung der Rheinischen Städte gerechtfertigt werden solle.

Es wurde daher der Antrag gemacht, den §. 9 b. ganz zu streichen und statt dessen folgenden Paragraphen anzunehmen:

> »Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, resp. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten durch Veranlagung oder Einschätzung zu gewissen Stufen der Klassensteuer oder des Einkommens bedingt ist, bleiben dieserhalb bis zur weiteren gesetzlichen Regelung des Gegenstandes die bisherigen nach den unveränderten Grundsätzen des Steuergesetzes vom 1. Mai 1851 noch festzustellenden Steuersätze, beziehentlich die bisherigen Einkommenssätze mit den dieserhalb den Gemeinden gesetzlich zustehenden Befugnissen näherer statutarischer Bestimmung maßgebend.
>
> Die Fortdauer des bezüglichen Statutarrechts ist in Betreff der zur Zeit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer nicht abhängig.«

Der Vorschlag bezweckt, die bisherigen Rechtszustände zu konserviren. Von Seiten des Kommissarius des Königlichen Ministerii des Innern wurde bemerkt, daß die Königliche Staatsregierung eine Abänderung des vom Abgeordnetenhause einmal angenommenen §. 9 b. im jetzigen Stadium für nicht rathsam erachte, weil dadurch möglicherweise das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet werden würde.

In der Kommission wurde indeß dies Bedenken nicht für so wesentlich erachtet, um deshalb eine durchaus gerechtfertigte Abänderung zurückzuweisen. Der Abänderungsantrag wurde daher auch von mehreren anderen Kommissionsmitgliedern unterstützt, und beantragt die Kommission einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen:

obigen Abänderungsantrag anzunehmen.

§. 10.

In dem Absatze 1 unter Littr. a. vorletzte Zeile befindet sich ein Druckfehler, indem es statt »der einzelnen Steuerpflichtigen« heißen muß »des einzelnen Steuerpflichtigen.« Diese Verbesserung wurde bewirkt.

Sodann wurden zu diesem Paragraphen mehrere Abänderungsanträge gemacht, welchen die Absicht zu Grunde lag, einzelne nicht korrekt erscheinende Ausdrücke zu verbessern, und das Ressortverhältniß der mit der Veranlagung ꝛc. betrauten Behörden klar zu stellen.

Es wurde beantragt:

> in der Zeile 2 des §. 10 statt des Wortes »Gemeindevorstand« zu setzen:
>
> »Gemeindevorsteher, resp. einem Mitgliede des Gemeindevorstandes«,

denn der Gemeindevorstand sei ja vielfach ein kollegialischer, also eine Zahl von Mitgliedern, die nicht alle Vorsitzende sein könnten.

2. Ferner wurde beantragt, in der 8. und 9. Zeile die Worte zu streichen:

> »und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitgliede übertragen«.

Es liege auch hier wieder eine Abänderung der bestehenden Gemeindeverfassungen vor, zu der ein genügender Grund nicht vorhanden sei. Denn auch in Berlin würden eventuell zu den Vorsitzenden sehr wohl Magistratsmitglieder deputirt werden können.

3. Wurde beantragt, zu dem 3. Absatz hinter dem Worte Kreishauptmänner hinzuzufügen:

> »und resp. Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte«.

Schließlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in Berlin ganz abnorme Verhältnisse zu bestehen schienen, welche es zweifelhaft machten, inwieweit der Gesetzentwurf auf die Berliner Verhältnisse passe. Es sei bekannt, daß die Gewerbesteuer in Berlin nicht wie in den übrigen Städten der Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 von den Gemeinden veranlagt und erhoben werde, sondern durch eine Königliche Behörde, es konstire nicht, ob es mit der Klassensteuer anders gehalten werden solle, wer eventuell die Funktionen des Landraths auszuüben habe ꝛc. Indeß wurde davon Abstand genommen, Verbesserungsanträge zu stellen, weil das dazu nöthige Material nicht vorliege.

Von Seiten des Vertreters des Königlichen Finanzministeriums wurden die Anträge theils als unnöthig, theils als selbstverständlich bekämpft.

Was den ersten Antrag betreffe, so wurde zugegeben, daß der Ausdruck: »Gemeindevorstand« nicht ganz korrekt sei. Derselbe sei aber bereits in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 enthalten, und sei das Verhältniß durch Instruktionen und durch die Praxis geregelt, und es erscheine nicht wünschenswerth, hieran etwas zu ändern.

Den dritten Antrag erachtete der Herr Vertreter des Königlichen Finanzministeriums nicht für nothwendig. Bei der Abstimmung wurden diese beide Anträge mit resp. 6 gegen 3, und resp. mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde der zweite Antrag mehrfach unterstützt, weil man in der That zu einer solchen Aenderung der bestehenden Veranlagungs-Organisation keine Veranlassung erkennen könne. Es wurde daher mit großer Majorität beschlossen, dem Herrenhause zu empfehlen, die Worte:

> »und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem von der Gemeindevertretung erwählten Kommissionsmitgliede übertragen«

zu streichen.

Was die Berliner Verhältnisse anbetreffe, so erklärte der Herr Vertreter des Königlichen Finanz-Ministeriums, daß die Klassensteuer in Berlin allerdings auch von der Kommune veranlagt und erhoben werden solle, daß aber die Ressortverhältnisse der Königlichen und städtischen Behörden so geordnet seien, daß er nicht glaube, daß der §. 10, der ohnehin

unmittelbar auf Berlin ja keine Anwendung finde, zu Weiterungen Veranlassung geben werde.

Ferner wurde der leichteren Uebersicht wegen der erste Absatz unter Litt. a. im §. 10 in vier Absätze getheilt; der zweite Absatz soll mit den Worten: »In großen Städten ꝛc.«, der dritte Absatz mit den Worten: »Der Gemeindevorstand hat ꝛc.« und der vierte Absatz mit den Worten: »Die Einschätzungskommission unterwirft ꝛc.« beginnen.

Endlich wurde beschlossen, die der Litt. b., der Litt. c. und der Litt. d. unmittelbar vorhergehenden Sätze mit einem Punkte anstatt mit einem Semikolon schließen und demgemäß die hierauf folgenden Worte mit großen anstatt mit kleinen Anfangsbuchstaben beginnen zu lassen.

Darauf wurde der §. 10 mit obigen Modifikationen angenommen.

§. 13.

Zu §. 13 bemerkte der Herr Vertreter des Königlichen Finanzministeriums, daß er glaube, zu Absatz 2 Litt. b. ausdrücklich konstatiren zu müssen, daß es nicht nöthig gewesen sei, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil sie schon in der Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen enthalten sei, und diese Instruktion auch ohne neue Sanktion unverändert in Wirksamkeit bleibe. — Im Uebrigen änderte die Kommission auch hier die Interpunktion derjenigen Sätze, welche der Litt. b., der Litt. c., der Litt. d. und der Litt. e. unmittelbar vorhergehen, dahin ab, daß an Stelle des Semikolons am Schlusse dieser Sätze überall ein Punkt gesetzt wurde, in Folge dessen die Anfangsworte der unmittelbar darauf folgenden Sätze mit großen statt mit kleinen Buchstaben zu beginnen haben. — Endlich wurde ein im Absatze 2 unter Litt. b. befindlicher Druckfehler verbessert, indem die Zeile 3 daselbst befindlichen Worte »in seinen Nahrungszustand« durch die Worte »in seinem Nahrungszustande« ersetzt wurden.

§. 14

gab zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

§. 15.

Der §. 15 bestätigt von Neuem die in den früheren Gesetzen (Gesetz vom 1. Mai 1851 und §. 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1820) den Gemeinden zugebilligten 4 Prozent für Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer. In zahlreichen Petitionen, wovon mehrere gegenwärtig auch dem Herrenhause vorliegen, wird ausgeführt, daß diese Vergütigung durchaus nicht ausreiche, um die Gemeinden für die Unkosten der Klassensteuerverwaltung zu entschädigen, zumal sie auch jetzt die Unkosten für Porto ꝛc. zu tragen hätten. In der Kommission machte sich bei mehreren Mitgliedern ebenfalls die Ueberzeugung geltend, daß eine Erhöhung wenigstens später werde eintreten müssen. Nur mit der Form, in welcher das Abgeordnetenhaus die Erhöhung eintreten lassen will, konnte sich die Kommission nicht einverstanden erklären. Am Schlusse des §. 15 heißt es nämlich: Höhere Vergütigungen für Erhebung oder Veranlagung der Steuer können durch den Staatshaushaltsetat festgesetzt werden.

Es wurde beantragt, den ganzen §. 15 zu streichen, und nach Durchberathung des Gesetzes die Resolution zu beschließen, wie sie am Schlusse des Berichts formulirt ist.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt, daß die Höhe der den Gemeinden zuzubilligenden Vergütigung durch Spezialgesetze (Gesetz vom 30. Mai 1820 und vom 1. Mai 1851) geordnet sei, und nur in derselben Weise wieder abgeändert werden könne, wenn dem Herrenhause seine volle Mitwirkung gesichert werden solle. Denn nach Artikel 62 der Verfassungsurkunde könnten bekanntlich vom Herrenhause die Staatshaushaltsetats nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und es habe daher das Herrenhaus event. gar nicht mit zu reden, wenn es nicht den ganzen Etat verwerfen wolle.

Dieser Ausführung traten auch andere Mitglieder bei, und die Kommission trägt daher einstimmig darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen, den §. 15 zu streichen.

Die auf die Veränderungen bei der Einkommensteuer bezüglichen §§. 20 und 24 wurden ohne Widerspruch angenommen; ebenso die Artikel II., III., IV. und V.

Der Eingang des Artikels I. des Gesetzentwurfs, über welchen oben die Beschlußfassung vorbehalten war, unterlag nach dem nunmehr zu übersehenden Resultat der Kommissionsberathungen der Abänderung, daß der §. 15 in Zeile 3 des Artikels 1 gestrichen werden muß.

Im Uebrigen beantragt die Kommission mit 7 gegen 2 Stimmen,

das Herrenhaus wolle beschließen, dem Gesetzentwurf unter Annahme der Abänderungen zu Artikel I.: Eingang, §. 5, §. 6, §. 9b., §. 10, §. 13 und §. 15 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Die Bürgermeister des Kreises Ahrweiler und die Bürgermeister des Kreises Montjoie beantragen in Petitionen vom 18. Februar (Nr. 158) und vom 1. März (Nr. 192) eine Erhöhung der Gebühren für Veranlagung der Klassensteuer.

Die Kommission beantragt, das Herrenhaus wolle beschließen:

Diese Petitionen der Königlichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, über die wirklichen Kosten der Gemeinden bei der Erhebung und Veranlagung der Staatssteuern Ermittelungen anzustellen, und danach eventuell eine Gesetzesvorlage zu machen, wodurch die bisherigen in den verschiedenen Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Der Müller Karl Ellermeier zu Heringen beantragt in einer Petition vom 2. März cr. (Nr. 177), möglichst dahin zu wirken, daß die Klassensteuer nach dem wirklichen Vermögen und Reinertrage des Geschäfts, nicht nach muthmaßlichem Einkommen regulirt und hiernach auch die Gemeindeumlagen erhoben werden.

Die Kommission hält diese Petition durch die Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 für erledigt und beantragt,

das Herrenhaus wolle beschließen, die Petition Nr. 177 durch die Annahme des Gesetzentwurfes als erledigt anzusehen.

Berlin, den 2. April 1873.

Die Finanzkommission.

von Rabe (Vorsitzender). Dr. **Baumstark.** **von Le Coq.**
Hasselbach (Berichterstatter). **von Klützow.** **von Plötz.**
Graf **zu Solms-Baruth.** Freiherr **von Steinäcker.**
Dr. **Tellkampf.** **Theune.**

№ 124.

Berichterstatter:
Dr. Tellkampf.

Bericht

der

Finanzkommission

über die

Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (Nr. 96 der Drucksachen).

Die Finanzkommission hat den ihr überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung der Berathung unterzogen.

An derselben nahmen als Vertreter der Königlichen Staatsregierung Theil: die Herren Geheimer Ober-Finanzrath Burghart und Geheimer Ober-Finanzrath Rhode für das Finanzministerium, sowie der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Ribbeck für das Ministerium des Innern.

Vor dem Eintritt in die Berathung wurde Bericht erstattet über eine Anzahl Petitionen:

1) verschiedener Gemeinden, welche um Befreiung der Einwohner und Gewerbtreibenden des halbmeiligen steuerpflichtigen Umkreises der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte von der Klassensteuer bitten (die Nummern der Petitionen sind: Nr. 28, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 85, 86, 89, 90, 95, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109, 114, 116, 121, 122, 128, 179);

2) der Stadt Torgau und mehrerer Städte, welche sich der Petition der ersteren angeschlossen haben, und welche um Ablehnung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs, event. um Modifikation desselben nach ihrem Vorschlage petitioniren, wonach in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von dem 1. Januar 1880 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt werden soll;

3) diesem gegenüber über eine Petition von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins Torgau, welcher bittet, dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses betreffs der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beizutreten (die Nummern der ersten Petitionen sind: Nr. 199, 201, 202, 203, 204, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 229, 230, 231, 232, 236, 238, — die Nummer der letzteren ist Nr. 209);

4) über Petitionen der Stadt Spandau, Königsberg in der Neumark und Graudenz, welche den Gesetzentwurf unter allen Umständen abzulehnen bitten (die Nummern sind: Nr. 191, 217, 229).

Die Kommission beschloß, diese Petitionen erst nach stattgehabter Beschlußfassung über den Gesetzentwurf zu erledigen.

Es wurde sodann die allgemeine mit der speziellen Berathung der §§. 1 und 2 verbunden, weil diese Paragraphen die Prinzipien des Gesetzentwurfs enthalten.

Der Referent äußerte hierüber: Die Gründe für Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer seien freilich so bekannt, daß es unnöthig erscheinen könne, eine Verhandlung über dieselben zu veranlassen, indeß dürfe doch auf Folgendes hingewiesen werden:

Es sei allgemein anerkannt, daß keine Steuern auf die unentbehrlichsten Lebensmittel gelegt werden sollten, damit der Lebensunterhalt der ärmeren Klassen nicht drückend vertheuert werde, und damit namentlich die Arbeiter im Stande sein möchten, sich und ihren Angehörigen kräftige Nahrung zu verschaffen, um gesund leben und gut arbeiten zu können. Dies sei zugleich im Interesse der Humanität, der Industrie und des Handels. Da wir den Freihandel zu verwirklichen suchten, so müßten wir bei Steuerfragen die Konkurrenz und die Steuergesetzgebung derjenigen fremden Länder, mit denen wir im Wettkampf stehen, berücksichtigen.

Um die Konkurrenz glücklich zu bestehen, müsse man bekanntlich möglichst billig und gut produziren. Als England im Jahre 1846 dem Freihandel sich näherte, habe es daher als ersten Schritt die Abgaben auf Lebensmittel und auf Rohstoffe aufgehoben.

Wir dagegen hätten in Beziehung auf die Steuerfreiheit der Lebensmittel die Prinzipien des Freihandels erst spät durchzuführen angefangen. Nachdem aber im Jahre 1870 die Gesetzgebung des Deutschen Reiches die Zölle auf Getreide und auf Schlachtvieh an den Grenzen des Reiches aufgehoben habe, sei es durchaus folgerecht und nothwendig, nun endlich auch die Mahl- und Schlachtsteuer im Innern des Reiches an den Grenzen der Städte zu beseitigen. Thäten wir dies nicht, so bewirkten wir dadurch eine fortdauernde bedeutende Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel, welche namentlich die arbeitenden Klassen zu großen Einschränkungen nöthige.

Wir störten dadurch die freie Konkurrenz, die zu größerer Wohlfeilheit führen würde.

Es werde freilich dagegen behauptet, dies werde nicht der Fall sein, denn in den Städten, wo man die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben habe, seien Brod und Fleisch nicht billiger geworden.

Dieser Behauptung gegenüber müsse auf Folgendes aufmerksam gemacht werden: Die Aufhebung sollte nicht stellen- und stückweise, sondern generell durch ein allgemeines Gesetz geschehen, denn die Preise stellten sich für das ganze Land ins Gleichgewicht, und diese Preise müßten auch diejenigen Städte zahlen, welche ausnahmsweise die Mahl- und Schlachtsteuern aufgehoben hätten. Eine allgemeine Preisverminderung könne dagegen nur eintreten, wenn durch die Gesetzgebung diese Steuern allgemein aufgehoben würden. Wenn man behaupte, diese Steuern hätten auf die Preise keinen Einfluß, so übersehe man, daß beide, die Mahl- und Schlachtsteuer zusammen, dem Staate bisher mehrere Millionen eingebracht hätten, die doch Jemand habe zahlen müssen; behaupte man, diese Steuer sei bisher von den Konsumenten nicht mitbezahlt, so müßte man annehmen, daß sie von den Produzenten ausschließlich getragen würde; dies sei jedoch nur denkbar, wenn eine so geringe Nachfrage nach Lebensmitteln stattfände, daß die Steuern auf den Produzenten liegen blieben; bekanntlich sei aber das Gegentheil der Fall, denn mit der rapide anwachsenden Bevölkerung der großen Städte und dem vermehrten Wohlstande wachse auch die Nachfrage nach den Lebensmitteln, und die Produzenten könnten daher in den gesteigerten Preisen die Steuern auf die Konsumenten abwälzen.

Es sei hier ferner auf folgende Thatsache aufmerksam zu machen: Seitdem England im Jahre 1846 die Zölle auf Nahrungsmittel aufgehoben und die frühere sliding scale beseitigt habe, — wodurch es je nach den inländischen Ernten und Preisen des Getreides den Zoll herauf- und herabsetzte und zeitweise einen bedeutenden Druck auf den Deutschen Kornmarkt übte, — sei nun durch die freie Konkurrenz eine Ausgleichung der Preise der Lebensmittel in England und auf dem Kontinent von Europa eingetreten, die Preise hingen zwar von den wechselnden Ergebnissen der Ernten ab, aber sie würden nie mehr in Deutschland soweit herabsinken, als dieses früher zu Zeiten der Englischen Zölle auf Korn der Fall gewesen sei. So billige Kornpreise, wie sie zuweilen vor dem Jahre 1846 in Deutschland eintraten, wenn England durch hohe Kornzölle den Import aus Deutschland beschränkte, dürfe man nie mehr erwarten, und diese würden daher auch nicht durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bewirkt werden. Es hätten die Koalitionsfreiheit und Strikes zu Lohnerhöhungen auch auf dem Lande geführt, die Einfluß auf

die Getreidepreise übten. Dazu komme ferner, daß das Uebermaß von Papiergeld und von kleinen Banknoten den Werth der Tauschmittel und des Geldes verringere, und daß in dem entsprechenden Verhältnisse die Preise der Lebensmittel gestiegen seien. Erst wenn man das Papiergeld und die kleinen Banknoten eingezogen haben werde, und die Geschäfte des Marktverkehrs in baarem Gelde, in Silber und Gold, abgemacht würden, werde die jetzige künstliche Theuerung der Lebensmittel aufhören, und dann erst werde es sich zeigen, daß die allgemeine Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuern eine verhältnißmäßige Preisverminderung bewirke. Endlich lehre die Erfahrung, daß bei einer Steuerermäßigung anfangs die Schlächter und Bäcker die früheren Verhältnisse aufrecht zu erhalten suchten, daß aber die längere und allgemeinere Konkurrenz die Preise ermäßige.

Die von der Kommission zu beantwortende Frage sei nun die, ob ungeachtet der gegen die Schlachtsteuer sowohl als gegen die Mahlsteuer sprechenden Gründe dennoch den bisher schlachtsteuerpflichtigen Städten das Recht eingeräumt werden solle, die Schlachtsteuer für einige Zeit als Uebergangsmaßregel noch fortzuerheben, wenn die Lage des städtischen Haushaltes es erfordere?

Die Staatsregierung überlasse die Beantwortung dieser Frage zunächst dem eigenen Ermessen der Städte.

Es frage sich, ob die Entscheidung über die Beibehaltung der Schlachtsteuer dem eigenen Ermessen der Städte unter Zutritt der Genehmigung der Staatsregierung überlassen werden solle, weil viele derselben behaupteten, daß die Lage des städtischen Haushalts dies erfordere, wenn man nicht die direkten Steuern auf drückende Weise erhöhen wolle.

Hier dränge sich nun zunächst die fernere Frage auf, ob nicht die Grund- und Gebäudesteuer den Städten zur Bestreitung der Kosten ihrer Selbstverwaltung überlassen werden könne? Dies erscheine jedoch als unmöglich, weil der Staat diese Steuern als die sichersten behalten wolle. In diesem Sinne habe bereits im Abgeordnetenhause der Herr Finanzminister erklärt, daß der Staat auf die Gebäudesteuer, welche eine Einnahme von 4¼ Millionen Thalern liefere, nicht verzichten könne, und daß die Forderung der Ueberlassung der Gebäudesteuer an die Städte einer Verwerfung des vorliegenden Gesetzentwurfes gleichstehe. Hierauf sei also nicht zu rechnen. Eine plötzliche Erhöhung der direkten Steuern erscheine in der That in vielen Städten, namentlich in Berlin, bedenklich, denn dieselbe würde die Wirkung haben, eine große Zahl Personen von mäßigem Vermögen zu nöthigen, Berlin zu verlassen und billigere Wohnorte aufzusuchen, wodurch deren Steuern dem städtischen Haushalt verloren gehen würden, während der Zuzug des Proletariats nicht gehindert werden könne, welcher der Stadtverwaltung große Kosten verursache. Die bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte hätten sich außerdem während einer langen Reihe von Jahren an die Einnahme gewöhnt, die ihnen als ein Antheil aus diesen Steuern zufalle und hätten ihren Haushalt danach eingerichtet; es werde denselben daher sehr schwer fallen, plötzliche Veränderungen im Steuerwesen vorzunehmen. Da der Antheil der Einnahme aus diesen Steuern für eine städtische Verwaltung sehr bequem erscheine, so sei das Urtheil der städtischen Behörden kein unbefangenes; hierbei könne strenggenommen nicht das einseitige Interesse dieser Behörden und der betreffenden Städte, sondern nur das Interesse aller Staatsangehörigen entscheidend sein. Wenn man dennoch, ungeachtet aller angedeuteten Bedenken, die Forterhebung der Schlachtsteuer dem eigenen Ermessen der Städte überlassen wolle, so thue man dies in dem vollen Bewußtsein, daß man sich hiermit in den Gegensatz zu den oben ausgesprochenen allgemeinen Prinzipien stelle; aber man thue hiermit dennoch nichts anderes, als was man im praktischen politischen Leben oft vornehmen müsse, indem man nämlich bei der Anwendung der als wahr erkannten allgemeinen Prinzipien die gegebenen Verhältnisse berücksichtige und diesen sich soweit akkomodire, als nothwendig sei, um einen nicht zu schwierigen Uebergang von den bisherigen gewohnten Verhältnissen zu denjenigen zu ermöglichen, welche man als die Verwirklichung der richtigen Prinzipien erstrebe.

Ein anderes Kommissionsmitglied war auch prinzipiell für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und trug auch Bedenken hinsichtlich der unvermeidlichen direkten Kommunalbesteuerung in denjenigen Städten, welche ihren Etatausfall durch die Schlachtsteuer allein nicht decken könnten.

Ein anderes Kommissionsmitglied war gegen das Gesetz, weil derselbe der indirekten Besteuerung den Vorzug vor der direkten geben müsse und weil er auch nicht erwarte, daß durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuern billigere Preise der Lebensmittel eintreten würden. Dagegen äußerte ein anderes Mitglied: Es lasse sich nicht verantworten, den ärmeren Klassen des platten Landes und der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte durch das vorliegende neue Klassensteuergesetz allein eine Erleichterung zuzuführen, den Bewohnern der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte aber dieselbe vorenthalten zu wollen. Derselbe wies ferner nach, daß in den letzteren Städten durch größere Konkurrenz nach Aufhebung der Steuern die Lebensmittel im Preise sinken würden; höchstens könne anfänglich auch schlechteres Fleisch neben dem guten auf den Markt gebracht werden, weil die Steuer das Vieh stückweise und nicht nach dem Gewicht treffe, weshalb jetzt nur gut gemästetes Vieh in die erwähnten Städte geführt werde; aber auch hier werde die Konkurrenz ausgleichend wirken. Er wies ferner auf die jetzige sehr beengte Mehlindustrie hin, welche nach Aufhebung der Steuer sich viel besser entwickeln und dadurch der Landwirthschaft große Vortheile zuführen könne. Die Mahlsteuer bewirke, daß der Müller mit der Steuer rechnen müsse, und daß er deshalb weniger gutes Mehl schaffe. Zu beachten sei nun, daß der Export von Mehl deshalb vortheilhafter, als der von Getreide sei, weil beim Mehlexport die Kleie im Lande bleibe. Aehnlich günstig werde es sich nach Aufhebung der äußern und innern Zollschranken für den Import von Schmalz, Speck und Fleischartikeln stellen, die schon jetzt in bedeutenden Quantitäten, namentlich von Amerika kämen und hauptsächlich für den Konsum der ärmeren Klassen bestimmt seien.

Diesem zustimmend sprachen sich auch andere Mitglieder aus, welche über die Bedeutung des Imports der Fleischartikel Mittheilungen machten und hervorhoben, daß die Mehlindustrie von besonderer Bedeutung für unseren Absatz auf dem Englischen Markte sei, weil vorzugsweise in der Form von Mehl dort der Amerikanische Import stattfinde, und weil man diese Form dort liebe, weil das Mehl sich bekanntlich während einer Reihe von Jahren in den Magazinen besser aufbewahren lasse, als das Getreide. Es sei daher die Aufhebung der Mahlsteuer auch im Interesse unserer Grundbesitzer zu empfehlen.

Ein anderes Mitglied führte aus, daß die Kontingentirung der Klassensteuer den Zuwachs der Steuerkraft den Städten zuwende, daß die Beschwerden der halbmeiligen Umkreise beseitigt würden und daß auch der Zuzug der ärmeren Klassen nach den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten durch Beseitigung dieser von den Zuziehenden jetzt nicht beachteten Steuer abnehmen werde, wenn in Folge der Aufhebung der letztern direkte Kommunalsteuern eingeführt werden müßten.

Ein anderes Mitglied bestätigte vorstehende Ausführungen durch statistische Mittheilungen.

Hierauf ward der §. 1 mit 8 gegen 1 Stimme angenommen.

Zu §. 2 erklärte der Vertreter des Ministeriums des Innern: daß die fakultative Beibehaltung der Schlachtsteuer von Seiten der betreffenden Kommunen eine conditio sine qua non der Staatsregierung für ihre Zustimmung zu dem ganzen Gesetze sei.

Es ward sodann der Absatz 1 des §. 2 mit Einstimmigkeit angenommen.

Zum Absatz 2 desselben Paragraphen beantragte ein Kommissionsmitglied, den Wortlaut, wie folgt, zu fassen:

> »Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von 3 zu 3 Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den Beschluß der Stadtgemeinde eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.«

Der Vertreter des Ministeriums des Innern erklärte, daß der ganze Absatz 2 eigentlich ein superfluum sei, da der-

artige Kommunalbeschlüsse ohnehin alljährlich bei Feststellung des Stadtetats gefaßt werden müßten, und da durch die Bestimmung des Gesetzes alle drei Jahre unnöthige Agitationen in den Kommunen hervorgerufen würden.

Er erkenne jedoch eventuell den gestellten Antrag als eine Verbesserung an.

Der Antragsteller empfahl seinen Antrag mit Hinweis auf die bestehende Gesetzgebung, namentlich für die westlichen Provinzen, und hielt seine vorgeschlagene Fassung für korrekter.

Mehrere Mitglieder baten jedoch, den Wortlaut nach der Fassung des Abgeordnetenhauses beizubehalten, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden.

Die Kommission behielt sich vor, über diesen Antrag am Schlusse der ganzen Berathung über das Gesetz Beschluß zu fassen.

Zum Absatz 3 des §. 2 ward seitens der Vertretung des Finanzministeriums darauf aufmerksam gemacht, daß die Abschaffung oder Veränderung der jetzigen engeren oder ½meiligen Steuerbezirke dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung überlassen werden, aber jede mögliche Erleichterung eintreten solle. Hierauf wurden

Absatz 3 und 4 des §. 2 und

der §. 3 ohne Debatte

einstimmig angenommen.

Zu §. 4 fragten einige Kommissionsmitglieder, ob die Staatsregierung bei Uebernahme des Schlachtsteuererhebungsgeschäftes durch Staatsbeamte für Rechnung der Kommunen, den letzteren durch billige Erhebungssätze entgegen zu kommen, geneigt sei.

Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte, daß die Staatsregierung hierbei den Kommunen gegenüber keine Opfer bringen könne.

Es wurde §. 4 einstimmig angenommen.

Desgleichen §. 5 und §. 6.

Hierauf erklärte der oben erwähnte Antragsteller, daß er sein Amendement zum Absatz 2 des §. 2, worüber die Abstimmung ausgesetzt worden war, zurückziehe, weil es die einzige Aenderung im Gesetz sei und vielleicht auf das Zustandekommen desselben ungünstig wirken würde; nur bitte er, den Antrag selbst und die darüber stattgehabte Diskussion im Berichte aufzunehmen.

In Folge dessen ward auch der Absatz 2 des §. 2 und der ganze §. 2, sodann der Eingang des Gesetzes und endlich das ganze Gesetz in der vorliegenden Fassung des Abgeordnetenhauses mit 8 gegen eine Stimme angenommen.

Die Kommission trägt daher darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorliegenden Gesetzentwurfe in der Fassung des Abgeordnetenhauses die Zustimmung zu ertheilen, und die oben bezeichneten, dem Gesetzentwurf betreffenden Petitionen durch Annahme desselben für erledigt zu erklären.

Berlin, den 2. April 1873.

Die Finanzkommission.

von Nabe (Vorsitzender). Dr. **E. Baumstark.** **von Le Coq.** **von Klützow.** Graf **von Maltzan.** **von Plötz.** Graf **zu Solms-Baruth.** Dr. **Tellkampf** (Berichterstatter). **Theune.**

№ 125.

I.

Zusatzantrag

zu dem

mündlichen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission (Nr. 113 der Druckſachen ad I.).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem §. 20 der Geschäftsordnung als 2. Absatz hinzuzufügen:

»Ueber die eingegangenen Petitionen wird von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Hauses ein Verzeichniß zugestellt, aus welchem der Extrahent und der kurze Inhalt der Petition, sowie die Kommission, welcher dieselben überwiesen worden, zu ersehen ist.«

Berlin, den 3. April 1873.

Theune, Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Voß. Gobbin. Hausmann. Fleck. von Rath. Dr. Grimm. von Facius. Dr. Schulze. Dr. Weinhold. Becker (Halberstadt). Denhard. Dr. Baumstark. von Kemnitz. von Thaden. von Winter. Engels. Dr. Zachariä. Dr. Tellkampf. Beleites. Nebelthau.

II.

Antrag.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

unter Aufhebung des Beschlusses vom 19. Februar cr. die Vorberathung der Gesetzentwürfe, betreffend

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disziplinargewalt, über die Grenzen der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel und über den Austritt aus der Kirche,

im ganzen Hause vorzunehmen.

Berlin, den 3. April 1873.

von Bernuth, Graf von Rittberg, Herzog von Ratibor, Hobrecht,

als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Dr. Grimm. Nebelthau. Stephan. von Winter. von Rath. Fleck. Dr. Tellkampf. von Thaden. Dr. Baumstark. Denhard. von Kemnitz. Graf Behr-Negendank. Schuhmann. Engels. Hausmann. Theune. Dr. Weinhold. von Facius. Gobbin. von Voß. Beleites. Becker (Halberstadt).

№ 126.

Abänderungsantrag

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November v. J. hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein (Nr. 119 der Druckſachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

im §. 2 unter Nr. 1 anstatt der Ziffern 250,000 die Ziffern 500,000 zu setzen.

Motiv. Die Summe von 250,000 Thalern reicht zur nothdürftigen Schadloshaltung der beschädigten Unbemittelten in Neuvorpommern und Rügen allein selbst nach den bisher schon gewährten Unterstützungen nur ungefähr zur Hälfte aus.

Berlin, den 3. April 1873.

Dr. Baumstark.

Unterstützt durch:

von Rath. Denhard. Engels. Graf Behr-Negendank. Graf von Krassow. von Sobeck. Gobbin. Freiherr von Maltzahn. Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode. von Lepel. von Voß. Baron von Senfft. Graf von der Schulenburg-Angern. Graf von Balleſtrem. Dr. Weinhold. Hausmann. Becker (Halberstadt). Nebelthau. Freiherr von Zedlitz. Graf von Schlieffen. Theune. Dr. Grimm. von Kemnitz. von Thaden. Dr. Schulze. Dr. Tellkampf.

Beleites.

№ 127.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den vierundzwanzigsten Bericht der Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1871 — Nr. 120 der Druckſachen.

Referent: Herr Graf Behr-Negendank.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über folgende Rechnungen die Decharge zu ertheilen.

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse:

I. über den Hauptfonds,

II. über die Tilgungsfonds:

1) der Staatsschuldscheine,
2) » Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3) » Neumärkischen Schuldverschreibungen,
4) » der provinziellen Schulden,
5) » Anleihe von 1848,
6) » » » 1850,
7) » » » 1852,
8) » » » 1853,
9) » » » 1854,
10) » Prämien-Anleihe von..1855,
11) » Anleihe von.....1855A.,
12) » » » 1856,
13) » » » 1857,
14) » 1. Anleihe von.....1859,
15) » 2. » » 1859,
16) » Anleihe von.....1862,
17) » » » 1864,
18) » » » 1867A.,
19) » » » 1867C.,
20) » » » 1868A.,
21) » » » 1868B.,
22) die Rechnung über die Einlösung der Schatzanweisungen;

III. über den Depositalfonds nebst Effektenrechnung;

IV. über den Betriebsfonds nebst Effektenrechnung;

V. über die Verwaltungskosten.

B. Die Rechnungen der Eisenbahn-Hauptkassen über Verzinsung und Tilgung der Schulden:

1) der Niederschlesisch-Märkischen und
2) der Münster-Hammer Eisenbahn.

C. Die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landestheile:

a) der Bezirks-Hauptkasse in Hannover:

1) über die Verzinsung der Hannoverschen Schulden,
2) über die Tilgung der Landesschulden,
3) über die Tilgung der Eisenbahnschulden,
4) über die Tilgung älterer Schulden;

b) der Regierungs-Hauptkasse in Kassel:

1) über die Verzinsung der Kurhessischen Schulden,
2) über die Tilgung der Kurhessischen allgemeinen Schulden,
3) über die Tilgung der Anleihe von 1845;

c) der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden über Verzinsung und Tilgung:

1) der Nassauischen,
2) der Homburgischen Schulden;

d) der Kreiskasse in Frankfurt a. M.:

über Verzinsung und Tilgung der Frankfurter Schulden;

e) der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig:

über Verzinsung und Tilgung der Schleswig-Holsteinischen Schulden,

sämmtlich für das Jahr 1871.

D. Die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere:

a) das Dokumenten-Tableau,

b) die Rechnung über die Ausgabe von Schatzanweisungen für das Jahr 1871,

c) die Rechnungen über die Verbriefung und Ausgabe neuer Zinskoupons:

1) der Anleihe von 1848,
2) » » » 1850,
3) » » » 1854,
4) » 2. » » 1859,
5) » » » 1867 A. für die Jahre 1868 bis 1871,
6) der Anleihe von 1852,
7) der 1. Anleihe von 1859, für die Jahre 1869 bis 1871,
8) der Homburgischen Schulden für die Jahre 1870 und 1871,
9) der Hannoverschen Schulden, Abtheilung C.,
10) der Nassauischen Schulden, für das Jahr 1871.

Berlin, den 4. April 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 128.

Die Druckexemplare der Gesetzentwürfe über das Grundbuchwesen in den gemeinrechtlichen Landestheilen, welche der Staatsregierung zur weiteren Veranlassung zugegangen sind, enthalten eine Reihe von Druckfehlern und einige Redaktionsversehen, deren Verbesserung zwar ausnahmslos ohne Zweifel ist, aber ohne Zustimmung der beiden Häuser von mir einseitig nicht vorgenommen werden kann.

Indem ich mir erlaube, die einzelnen Mängel nachstehend aufzuführen, beehre ich mich, Eure Erlaucht zu ersuchen, die Zustimmung des Hauses zu deren Beseitigung in einer der nächsten Sitzungen hochgeneigtest herbeiführen zu wollen.

1. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in Neuvorpommern und Rügen.

§. 17 Zeile 2 muß hinter den Worten in Kraft: eine neue Zeile beginnen.
(Vergl. §. 13 Hohenzollern; §. 31 Schleswig-Holstein; §. 23 Hannover; §. 11 Ehrenbreitstein);

§. 18 Absatz 2 Zeile 3 muß es statt welche heißen: »deren Rechte«;

§. 23 Absatz 2 Zeile 3 muß §. 92 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten, citirt werden, statt §. 91;

§. 24 muß es in Uebereinstimmung mit dem gleichlautenden Paragraphen der übrigen Gesetze in Zeile 4 »des durch das Gesetz«, statt der, in Absatz 2 Zeile 2 »Nachlaßgericht« statt Nachlaßrichter heißen;

§. 27 Absatz 2: Gesetz vom 26. Mai 1856, statt 1866;

§. 30 Zeile 3: erhebliche, statt erheblichen;

§. 31 Zeile 2: in welchen, statt in welchem;

§. 34 Absatz 2 Zeile 2: Kündigung, statt Kündiguug;

§. 37 Zeile 4 ist hinter »ordnung« einzuschieben: vom 5. Mai 1872;

§. 38 Zeile 2: Aufgebotsverfahren;
Nr. 3 Zeile 2: Verwarnung, statt Warnung;
Nr. 5 Zeile 1: die Löschung, statt das Erlöschen;

§. 39. Nr. 3 c.: Bekräftigung, statt Bestärkung — wie sonst in diesen Gesetzen gesagt ist;

§. 42 Versteigerungsrichter statt Versteigerungs-Richter;

§. 49 Absatz 5: in zwei, statt durch zwei;

§. 50 Absatz 2: §. 49, statt 48;

§. 51 Absatz 1: §§. 141 bis 155, statt und.

2. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein.

§. 9. Derjenige, bei dem die in §. 8. angegebene Voraussetzung fehlt, statt: bei dem die in §. 7 angegebenen Voraussetzungen fehlen;

§. 14 Zeile 1: §§. 5, statt §. 5;

§. 19 Nr. 1 Zeile 2: Rangordnung, statt Eintragung, (vergl. §. 42 Hannover, und Regierungsvorlage für Schleswig-Holstein §. 15. — Drucksachen des Herrenhauses Nr. 29);

§. 21 Zeile 3: bestimmten, statt bestimmt;

§. 39 Zeile 2 ist hinter: Löschungen einzuschieben: im Grundbuch, entsprechend der Fassung desselben Paragraphen in den anderen Gesetzen;

§. 44 Nr. 3 Zeile 2: und der an die Rentenbank, statt: und die;

§. 45 Zeile 2: haftenden statt haftende;

§. 52 Zeile 4: vom 5. Mai 1872, statt vom 1. Mai.

3. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets.

§. 8 Zeile 3: ingleichen, statt imgleichen;

§. 12 Zeile 3: Kreis- und Provinzialverbände, statt oder, entsprechend der Fassung desselben Paragraphen in den anderen Gesetzen;
Zeile 7: Beiträge, statt Beträge;

§. 22 Schadensersatzklage, statt Schadenersatzklage;

§. 32 Zeile 4: über dasselbe, statt darüber;

§. 39 Zeile 1: angemeldete streitige, statt streitige angemeldete:

§. 47 Zeile 1: und, statt oder;

§. 58 Zeile 6: (§. 47), statt (§. 48).

Kostentarif.

§. 3 Nr. 2 Zeile 2: keine, statt keiner;

§. 7 G. 1 Absatz 2 Zeile 2: Eigenthümers und der, statt Eigenthümers der;

§. 8 Zeile 1 werden die §§. 1 bis 7 einzuklammern sein.

4. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks zu Vöhl.

§. 12. Die Worte: einschließlich der Forderungen, müssen zwischen zwei Kommata stehen;

§. 22. Schadensersatzklage;

§. 23. Hinter Eigenthumserwerb und, ist einzuschieben: vom 5. Mai 1872;

§. 24 Zeile 2: diejenigen Hypotheken, statt die;

§. 27 Nr. 1 Zeile 2: oder wer in dem Falle, statt oder in dem Falle;

§. 28 Zeile 2: in den §§. 26, 27, statt in §. 26;

§. 35 Zeile 3: bis zur rechtskräftigen Erledigung, statt bis zur Erledigung;

§. 36 Absatz 2 Zeile 1: Januar, statt Januur;
Zeile 4: klagend geltend gemachten, statt klagend gemachten;

§. 50 Zeile 1: §. 24, statt Nr. 24;

§. 51 Nr. 3 Zeile 2: der Rückstände, statt die.

5. Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Abgesehen von den bereits durch Beschluß des Hauses der Abgeordneten verbesserten Druckfehlern in §. 17 noch folgende:

§. 26 Nr. 1 vorletzte Zeile: unverdächtige, statt unverdächtigte;

§. 27 Nr. 1 muß §. 17 dieses Gesetzes, statt §. 16 citirt werden;
Nr. 3 Zeile 5: unverdächtige, statt unverdächtigte;

§. 32 zweimal Bergwerksantheil, statt Bergwerkstheil;

§. 40 über angemeldete streitige, statt über streitige angemeldete.

Außerdem wird in allen Gesetzen die Ueberschrift statt: Gesetzentwurf oder Entwurf eines Gesetzes umzuändern sein in Gesetz.

Berlin, den 3. April 1873.

Der Justizminister.

A. Leonhardt.

An
Seine Erlaucht den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
hier.

№ 129.

Berichterstatter:
von Le Coq.

Bericht

der

Finanzkommission

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer (Nr. 111 der Druckſachen).

Der zur Berathung gestellte Gesetzentwurf ist das Ergebniß eines im Abgeordnetenhause gestellten Antrags, welcher dort bei der darüber erfolgten Abstimmung mit 262 gegen 123 Stimmen angenommen worden ist. Der einzige Paragraph des Entwurfs lautet:

> Die von Kalendern, Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern bisher entrichtete Stempelsteuer wird vom 1. Juli d. J. nicht mehr erhoben.

Die Antragsteller haben ihren Antrag lediglich durch die Berufung auf oft wiederholten Beschluß des Abgeordnetenhauses motivirt und nur hinzugefügt, daß die vorgeschlagene Maßregel bei der jetzigen günstigen Finanzlage des Staats keine fühlbaren Nachtheile herbeiführen werde.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben dem Antrage widersprochen und sich dabei auch lediglich auf finanzielle Gründe berufen.

Was nun zunächst die Steuer auf Zeitungen und andere Tagesblätter angeht, so ist zur Vertheidigung des Antrags auf Aufhebung der Steuer als Axiom aufgestellt,

> daß dieselbe eine Steuer auf Volksunterricht und Volksbelehrung sei.

So allgemein aufgestellt ist der Satz aber nach der Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Kommission nicht richtig. Eben weil jede Meinungsäußerung durch die Presse freisteht, ist damit die Verbreitung von Irrthümern ebenso möglich, als die Verkündigung und Vertheidigung von Wahrheiten. Auch lehrt die tägliche Erfahrung, daß manche Tagesblätter gar nicht den Anspruch machen, ihre Leser belehren und unterrichten zu wollen; es giebt deren viele und sie gehören zu den am weitesten verbreiteten, welche es lediglich auf die Belustigung ihrer Leser abgesehen haben. Andere dienen, wie auch im Abgeordnetenhause erwähnt ist, finanziellen Zwecken, dem Herausgeber von den Vertheidigern des Antrags sind selbst Zeitungsschreiber namhaft gemacht worden, welche je nach wechselnden Impulsen die divergentesten Ansichten vertheidigt haben.

Zur Unterstützung des Antrags hat man sich auch darauf berufen, daß die Zeitungsstempelsteuer überaus drückend sei. Auch diesem Argument, zu dessen faktischer Begründung zur Zeit keine bestimmten Data vorliegen, darf man kein großes Gewicht beilegen, da nicht nur neue Tagesblätter entstehen, sondern auch mehrere ältere Zeitungen, welche in das Eigenthum von Aktiengesellschaften übergegangen sind, nach ihren öffentlich bekannt gemachten Dividenden sehr erhebliche Erträge liefern. Indeß wird es auf alle diese Erwägungen nur in zweiter Linie ankommen, weil der Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern dargelegt hat, daß die von den Antragstellern stark hervorgehobene sehr günstige Lage der Staatsfinanzen an sich kein genügendes Motiv zur Aufgabe der Zeitungssteuer liefert. Der Finanzminister hat namentlich geltend gemacht, daß die Staatsregierung bei der Absicht beharrt, eine große Reform in der Steuerverfassung durchzuführen, daß diese Erreichung dieser Ziele zur Zeit noch nicht gesichert sei, daß sie aber vor dieser Reform nicht daran denken könne, die Zeitungsstempelsteuer aufzugeben, deren Ertrag sich zur Zeit auf etwa eine Million Thaler belaufe. Dabei hat der Finanzminister daran erinnert, daß der gegen frühere Jahre im letzten Jahre erzielte Ueberschuß von mehr als 20 Millionen Thalern noch keineswegs verbürge, daß die künftigen Jahre gleicherwünschte Mehreinnahmen ergeben würden, daß ferner die Dotirung der Provinzialfonds und die Durchführung der neuen Kreisordnung Mehrausgaben von 4 Millionen Thalern erfordere, sowie daß das Schulwesen, ferner die Unterrichtszwecke große dauernde Ausgaben bedingen, und daß auch noch andere sehr erhebliche und vom Abgeordnetenhause selbst lebhaft beantwortete Aufwendungen erfolgen müßten. Auf diese sehr einleuchtenden Gründe gestützt, hat der Minister die bestimmte Erklärung ausgesprochen, daß sich die Staatsregierung auf die ihr plötzlich zugemuthete dauernde Verzichtleistung nicht einlassen könne.

Die Finanzkommission hat einstimmig das Gewicht der vom Ministerium angeführten Motive in vollem Maße anerkannt.

In den Diskussionen des Abgeordnetenhauses hat die Kalenderstempelsteuer im Verhältniß zu den Stempelsteuern auf Zeitschriften nur gelegentliche Erwähnung gefunden.

Ein Redner hat den Satz aufgestellt, daß Jeder einen Kalender haben müsse, daß ein solcher dem Niedrigsten im Volke fast so unentbehrlich sei, wie das Salz, so daß die Abschaffung des Kalenderstempels mit der Aufhebung der Salzsteuer Hand in Hand gehen müsse. Diese Auffassung wird nach der Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Kommission durch die wirkliche Sachlage nicht gerechtfertigt. Das Gesetz

vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung S. 81) belegt nur Luxuskalender mit einer Stempelabgabe von 5 Sgr. Die Volkskalender werden nach Verschiedenheit des Formats nur einer Stempelsteuer von 3, 2 und 1 Sgr. unterworfen; dem geringsten Satze von 1 Sgr. unterliegen auch die Tafelkalender. Da nun doch nicht Alle, selbst die Niedrigsten im Volke, sondern nur deren jeder Hausstand eines Kalenders bedarf, so ergiebt sich, daß diesem nur Einmal in jedem Jahre wiederkehrenden Bedürfniß nur eine Steuer von Einem Silbergroschen auferlegt ist, sowie denn die alle nöthigen Notizen enthaltenden Volkskalender für wenig Silbergroschen käuflich sind. Von einer drückenden Abgabe kann daher hier gar nicht gesprochen werden.

Bei Abstimmung war die Finanzkommission einstimmig über die Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes, wobei jedoch Ein Mitglied ausdrücklich bemerkte, daß es unter veränderten Umständen für die Aufhebung der Zeitungsstempelsteuer stimmen werde.

Die Finanzkommission trägt darauf an:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer, abzulehnen.

Berlin, den 2. April 1873.

von Rabe (Vorsitzender). Graf **zu Solms-Baruth.** **von Le Coq** (Berichterstatter). **von Steinäcker.** Frhr. **von Tettau.** Dr. **Baumstark.** **Theune.** **von Klützow.** **von Plötz.** Dr. **Tellkampf.**

№ 130.

Aus

Tagesordnung

für die

22. Plenarsitzung.

Schlußberathung über den Antrag von Bernuth, Graf von Rittberg, Herzog von Ratibor, Hobrecht und Genossen, Drucksache Nr. 125 ad II.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

unter Aufhebung des Beschlusses vom 19. Februar c., die Vorberathung der Gesetzentwürfe, betreffend:

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disziplinargewalt, über die Grenzen der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel und über den Austritt aus der Kirche,

im ganzen Hause vorzunehmen.

Referent: Herr Dr. Schulze.

Korreferent: Herr von der Marwitz.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Antrag anzunehmen.

Antrag des Korreferenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Antrag abzulehnen.

Schlußberathung über das Schreiben des Herrn Justizministers vom 3. d. M., betreffend die Abänderung einiger Redaktionsversehen in den Gesetzentwürfen über das Grundbuchwesen, cfr. Nr. 128 der Drucksachen.

Referent: Herr Graf zur Lippe.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Zustimmung zu der Abänderung der in dem Schreiben des Herrn Justizministers vom 3. April c. hervorgehobenen Redaktionsversehen bei den bezeichneten Gesetzentwürfen zu ertheilen.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1868, vergl. Nr. 118 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. Nachstehende Etatsüberschreitungen bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Kapitel 60 und zwar:

a)	Titel 2. .	2,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf. und
		1,301	»	7	»	—	»
b)	» 4. .	1,298	»	3	»	8	»
c)	» 8. .	1,260	»	18	»	7	»
d)	» 11. .	10,000	»	—	»	—	» und
		4,207	»	22	»	8	»

nachträglich zu genehmigen.

II. Die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Allgemeine Rechnung des Jahres 1868, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr, auszusprechen.

№ 131.

Abänderungsantrag

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erbschaftssteuer, cfr. Nr. 87 und Nr. 121 der Drucksachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in dem Tarife, welcher dem Gesetzentwurfe über die Erbschaftssteuer angehängt ist, die Positionen:

C. e. »Außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern: alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.«

und

Befreiungen 2, i:

»Kirchen und andere Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.«

zu streichen.

Motive.

Diese Positionen, welche eine nicht unerhebliche Ermäßigung der bisherigen Stempelsteuer involviren, sind einestheils mehrdeutig, anderntheils weder in der Regierungsvorlage Nr. 178 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses, noch in den Verhandlungen des letzteren genügend motivirt. Vornehmlich aber werden dadurch geistliche Gesellschaften begünstigt, während sowohl die Reichsgesetzgebung, als die jetzt das Herrenhaus beschäftigenden kirchenpolitischen Vorlagen gerade darauf hinauslaufen, die weltliche Macht geistlicher Gesellschaften zu schwächen.

Die Position 2, i. ist von der Regierung im Wesentlichen nur dadurch motivirt, daß es nothwendig erachtet werde, die Synagogen den Kirchen in Betreff der Erbschaftssteuer gleichzustellen. Dieser Zweck wird aber vollständig erreicht, wenn man beide gleichmäßig 8 pCt. bezahlen läßt.

Die Position C. e. aber würde unter dem Mantel von fideikommissarischen Zuwendungen zu Wohlthätigkeits- oder Unterrichtszwecken Zuwendungen an verbotene geistliche Gesellschaften in ihrer gegenwärtigen Fassung zu einem ermäßigten Steuersatze ermöglichen.

Weshalb Intestaterben des 7. oder 8. Grades der Verwandtschaft eine höhere Erbschaftssteuer zahlen sollen, als geistliche Gesellschaften, ist nicht abzusehen.

Jedenfalls wird es sich empfehlen, die Frage in Betreff der etwaigen Steuerfreiheit der Religionsgesellschaften erst späterhin zu ordnen, nachdem die zeitige kirchliche Aufregung sich gelegt haben wird, gleichwie die bisherige Stempelfreiheit der Kirchenangelegenheiten auch nicht durch das Stempelgesetz vom 20. November 1810, sondern erst durch die Deklaration vom 27. Juni 1811 eingeführt, beziehentlich §. 3 i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 provisorisch beibehalten ist.

Berlin, den 4. April 1873.

Wilckens.

№ 132.

Abänderungsantrag

ad Nr. 87 und 121 der Drucksachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in dem Tarife, welcher dem Gesetzentwurfe über die Erbschaftssteuer angehängt ist, zu der Position Befreiung 2. i.:

anstatt »Kirchen und andere Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen«,

zu setzen:

»Deutsche Kirchen und andere Deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen«.

Dr. Schulze.

№ 133.

Abänderungsanträge

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Erbschaftssteuer (Nr. 87 und 121 der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) in dem Zusatz zu §. 38 hinter »Geschwister« einzuschalten:

»oder deren Deszendenten«;

2) derselben Position eine neue Nummer hinter »i« dahin beizufügen:

»k. Familienstiftungen, deren Hebungen nur zur Unterstützung unbemittelter Familienmitglieder bestimmt sind«;

und die jetzige Nummer k. mit l. zu bezeichnen.

Berlin, den 5. April 1873.

Graf von Rittberg.

№ 134.

Aus

Tagesordnung

für die

23. Plenarsitzung des Herrenhauses.

4) Mündlicher Bericht der Budgetkommission über die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1868, vergl. Nr. 118 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. Nachstehende Etatsüberschreitungen bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Kapitel 60, und zwar:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	
a) Titel	2.....	2,000	—	—	und
		1,301	7	—	
b) »	4.....	1,298	3	8	
c) »	8.....	1,260	18	7	
d) »	11.....	10,000	—	—	und
		4,207	22	8	

nachträglich zu genehmigen.

II. Die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Bezug an die allgemeine Rechnung des Jahres 1868, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr auszusprechen.

№ 135.

Abänderungsantrag

zu

dem Gesetzentwurfe Nr. 96.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) an Stelle des in Nr. 96 vorliegenden Gesetzentwurfs nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Wir **Wilhelm** u. s. w.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird vom 1. Januar 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt.

§. 2.

In der Stadt Berlin kann die Schlachtsteuer auch nach Einführung der Klassensteuer als Gemeindesteuer bis auf Weiteres und so lange forterhoben werden, als nach dem übereinstimmenden Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung die Lage des städtischen Haushalts dies erfordert.

Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, das zur Ausführung derselben zu erlassende Schlachtsteuerregulativ und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die städtischen Behörden und Beamten zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Auf Antrag der Stadt Berlin wird gegen Vergütung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staates für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung in Schlachtsteuerangelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt.

Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Kommunalzuschlags ist unstatthaft. Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch das Schlachtsteuerregulativ eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staates bestehenden Vorschriften auch auf die in Berlin zu erhebende Kommunal-Schlachtsteuer Anwendung.

§. 3.

Die in Bezug auf die Klassensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst übertragen.

§. 4.

Vom 1. Januar 1874 an werden den Stadt- und Landgemeinden 50 Prozent der in denselben aufkommenden Staatsgebäudesteuer und den Stadt- und Landkreisen 5 Prozent der von den darin belegenen Liegenschaften aufkommenden Staatsgrundsteuer zur Verwendung für die Gemeinde- und Kreisbedürfnisse überwiesen.

Diese Bestimmung findet auf die zur Zeit schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte erst bei gänzlicher Beseitigung der Schlacht- und Mahlsteuer Anwendung.

§. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

Gegeben u. s. w.

2) bei Annahme des vorstehenden, amendirten Gesetzentwurfs

principaliter

folgende, demnächst in dem sub Nr. 97 vorliegenden Gesetzentwurfe

wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851,

an die Stelle des §. 6 zu setzende, resp. vor §. 20 als §. 19a. einzuschiebende Bestimmungen anzunehmen und zwar:

a) an Stelle von §. 6 l. c.

Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird für das Jahr 1874 auf 12 Millionen, für die Jahre 1875 und 1876 mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 15 Millionen Thaler festgestellt.

Ueber die Feststellung des nach Ablauf der vorbezeichneten, dreijährigen Steuerperiode eintretenden Normalbetrages, sowie über das bezüglich der Zugänge, der Veränderungen durch Reklamationen und Rekurse und das bei einer Differenz zwischen dem Veranlagungsergebniß und dem vorgedachten Normalbetrage einzuhaltende Verfahren bestimmt der §. 19a. dieses Gesetzes.

b) hinter §. 19 als §. 19a.

Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Einkommensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Soll-Einnahme wird für das Jahr 1874 auf 7,500,000 Thlr., für das Jahr 1875 insonderheit mit Rücksicht auf den bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer eintretenden Wegfall der dabei den Einkommensteuerpflichtigen gewährten Bonifikation auf 9,000,000 Thlr. und für das Jahr 1876 auf 9,500,000 Thlr. festgestellt.

Für die ferneren dreijährigen Steuerperioden erhöht oder ermäßigt sich die Soll-

Einnahme aus der Klassensteuer (§. 6) und aus der Einkommensteuer nach der in der nächstvorangegangenen Steuerperiode eingetretenen durchschnittlichen Steigerung oder Verminderung des Veranlagungsergebnisses jeder der beiden Steuern gegen den geltenden Normalbetrag.

Wird der in §. 6 dieses Gesetzes und vorstehend für die Klassen- und Einkommensteuer pro 1874—1876 festgestellte, beziehungsweise für die ferneren Steuerperioden sich ergebende Normalbetrag durch das aus der Veranlagung — beide Steuern zusammengerechnet — sich ergebende Gesammt-Soll-Aufkommen derselben überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der Soll-Einnahmen beider Steuern bis auf den Normalbetrag mit der Maßgabe statt, daß ein etwaiger Ueberschuß bei der Klassensteuer niemals zur Uebertragung eines Minderbetrages bei der Einkommensteuer dienen darf, vielmehr eintretendenfalls den Klassensteuerpflichtigen ausschließlich zu Gute zu kommen hat.

Der Finanzminister veröffentlicht alljährlich bis zum 1. März durch die Gesetzsammlung das Veranlagungsergebniß beider Steuern und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuern weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von 6 Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigbeträge tritt ein voller Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

eventualiter

den §. 6 des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851, streichen.

Berlin, den 18. April 1873.

von Voß, als Antragsteller.

Motive.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ist auf die Dauer nicht zu halten und muß im Interesse des Landes wie der ungehemmten Entwickelung der betheiligten Städte resp. um eine einheitliche Steuerpolitik möglich zu machen, trotz der mit der Klassensteuer für die größeren Städte verbundenen Inkonvenienzen aufgehoben und durch letztere Steuer ersetzt werden.

Nicht ausführbar ist diese Maßregel und die in Folge derselben nothwendige Umgestaltung der Kommunalsteuereinrichtungen fast aller größeren Städte bis zum 1. Januar 1874, überall durchführbar aber bis zum 1. Januar 1875.

Die im Gesetzentwurfe des anderen Hauses beliebte fakultative Beibehaltung der Schlachtsteuer als Kommunalsteuer auf Zeit ist irrationell und verwerflich. Während sie die wesentlichsten Nachtheile der Staatssteuer prolongirt resp. steigert, ist sie das schlechteste Mittel, den betheiligten Städten in ihren Nöthen zu helfen. Zudem ist es eine chimärische Hoffnung, die durch die Gesetzvorlage bei vielen Städten erweckt wird: nur den wenigsten Städten wird nach langen Erörterungen die Steuer bewilligt werden.

Die Schlachtsteuer als Kommunalsteuer muß deshalb generell zurückgewiesen und kann nur allenfalls Berlin wegen seiner ganz exzeptionellen Situation eine Ausnahmestellung eingeräumt werden.

Aber den Städten, auf die der Staat je länger je mehr eine Menge ihm obliegender Aufgaben und Leistungen abgewälzt und die er durch seine Maßnahmen in Gesetzgebung und Verwaltung zu vielfachen Einbußen in ihren Einnahmen und zu immer wachsenden Ausgaben gedrängt hat und fortwährend drängt, muß geholfen werden, da sie theilweise bereits an die Grenzen ihrer Steuerkraft angelangt sind und ohne völlige Zerrüttung ihres Haushalts und Lahmlegung ihrer Entwickelung nicht weiter noch die Kommunallasten steigern können. Sie werden sonst unausbleiblich in die Lage gebracht, die von ihnen auch zum Vortheil des Staates übernommenen und erfüllten Aufgaben staatlicher Natur nicht mehr oder nur schlecht erfüllen zu können.

Auch die Kreisverbände stehen in Folge der Gesetzgebung und der Entwicklung des öffentlichen Lebens vor wachsenden Lasten.

Sie und die Kommunen haben deshalb eine Dotation für die ihnen zufallenden Leistungen für den Staat zu fordern, wie solche jetzt den Provinzialverbänden gewährt ist.

Diese Forderung — so oft schon gestellt — ist eine so begründete und unabweisbare, daß ihre Erfüllung jeder Liberalität des Staates im Steuerwesen vorzugehen hat. Steuererlasse, die nur Steigerungen der Kreis- und Kommunallasten gegenüberstehen, sind verwerflich.

Der vorstehende Abänderungsantrag will die Dotation in sehr bescheidenem Maße durch Ueberweisung von Quoten der Gebäude- und Grundsteuer, als der richtigsten Grundlage für einen großen Theil der kommunalen Leistungen im Anschluß an schon wiederholt gestellte Anträge gewähren.

Die Frage ist, ob nach Lage der Staatsfinanzen diese Ueberweisung neben dem Steuererlaß möglich, der in der mit dem anderen Hause vereinbarten Kontingentirung der Klassensteuer gegeben ist. Dies wird geleugnet werden und es bleibt dann zu prüfen, ob die Integrität des sub Nr. 97 vorliegenden Gesetzentwurfs so wichtig, daß darum das im dringenden Interesse der Kommunen und Kreise gestellte Verlangen wiederum ajournirt werden müßte.

Die Kontingentirung der Klassensteuer führt ein strittiges, politisches Prinzip ein und wird voraussichtlich viele Angriffe erfahren. Davon abgesehen erscheint sie als allein stehende Maßregel vom Standpunkte der Finanzpolitik — weil in ihrer Tragweite nicht zu übersehen — verwerflich und führt zu der begründeten Forderung der Kontingentirung auf der Einkommensteuer. Können die von der Staatsregierung hervorgehobenen, bei der Kontingentirung verfolgten Vortheile einer unbefangenen Stellung ihrer Organe bei der Steuer-Veranlagung nicht auf anderem Wege erreicht werden, so muß gegenüber jener Dotationsforderung auf den an eine Bedingung von so zweifelhaftem Werthe geknüpften Steuererlaß verzichtet werden.

Es frommt nicht nur weit mehr, wenn das Geld, das der Steuererlaß in den Taschen der Steuerzahler lassen will, zur Sicherstellung der Kommunen und Kreise im Interesse jener verwendet und zusammengehalten wird, sondern es wird dem Staate auch der Erlaß überhaupt wenig gedankt werden.

Der vorstehende Abänderungsantrag bezweckt nun, principaliter doch die Erfüllung der Dotationsforderung mit den von der Regierung bezüglich der Steuerveranlagung erstrebten Vortheilen unter Beseitigung des Kontingentirungsprinzips in Einklang zu bringen und zwar so, daß den Censiten der zur Klassensteuer veranlagten unteren und mittleren Klassen dauernd eine Begünstigung vor den Einkommensteuerpflichtigen gesichert wird: jedes Wachsen dieser letzteren Steuer soll jenen mit zu Gute kommen, ein einseitiges Wachsen des Klassensteuer-Solls aber ihnen allein.

Zugleich ist der Staatskasse für die nächste der zu etablirenden dreijährigen Steuerperioden eine entsprechende Einnahme gesichert.

Nach den Erklärungen der Regierung hat die Einkommensteuer in den letzten 10 Jahren eine Steigerung von überhaupt 42 Prozent erfahren. In Folge der nach dem glücklichen Kriege eingetretenen, ganz außerordentlichen kommerziellen und industriellen Entwickelung ist sie aber von 1872 auf 1873 um 455,000 Thlr. gegen das Soll von 1872 gestiegen und hat pro 1873 mit 7,000,000 Thlrn. in Soll gestellt werden können. Voraussichtlich wird diese Steigerung nicht in gleichem Maße fortgehen und es wird nicht ungerechtfertigt sein, für die nächsten 3 Jahre eine Erhöhung von ppr. 8 Prozent per Jahr anzunehmen.

Der Betrag von	7,000,000	Thlrn.
erhebt sich dann um	560,000	»
pro 1874 auf	7,560,000	Thlr.
pro 1875 aber um	604,800	»
auf	8,164,800	Thlr.
dazu tritt die seitherige, mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wegfallende, den Einkommensteuerpflichtigen gewährte Bonifikation à 20 Thlr. mit circa	956,220	»
giebt pro 1875	9,121,020	Thlr.
dazu wieder 8 Prozent von der Summe von 8,164,800 Thlrn. mit	653,180	»
giebt pro 1876 einen Steuerbetrag von	9,774,200	Thlrn.

Eine Garantirung der Beträge von 7,500,000 Thlrn. pro 1874, von 9,000,000 Thlrn. pro 1875 und von 9,500,000 Thlrn. pro 1876 verletzt hiernach anscheinend das fiskalische Interesse in keiner Weise.

Bei Annahme des prinzipalen Abänderungsantrages wird die sofortige Erledigung der schon so lange auf der Tagesordnung stehenden Mahl- und Schlachtsteuerfrage herbeigeführt und das Zustandekommen der Novelle zum Klassensteuergesetz nicht gefährdet. Das andere Haus wird wegen der auch dort schon oft erstrebten Dotation der Kommunen und Kreise nicht an dem Kontingentirungsprinzipe und dem Steuererlaß festhalten.

Bei Verwerfung dieses Antrags muß seitens der städtischen Vertreter auf Verwerfung des §. 6 der Novelle das Absehen gerichtet und damit dieselbe zu Fall gebracht resp. das Mahl- und Schlachtsteuergesetz wiederum abgelehnt werden.

№ 136.

Verzeichniß

der

zu den kirchen-politischen Gesetzesvorlagen beim Herrenhause eingegangenen Petitionen.

Pet.-Journ.-Nr.	Gesetzentwürfe, auf welche die Petition sich bezieht.	Petenten.	Kurzer Inhalt der Petition.
	A. Von Angehörigen der katholischen Kirche.		
153.	Alle vier Gesetzesvorlagen betreffend.	Katholische Bischöfe.	In Anl. unter Nr. 1 vollständig abgedruckt.
164.	desgl.	Vorstand eines Vereins von 80 selbstständigen Männern zu Vorst bei Kempen.	Die Gesetze vernichten die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche und vermehren die durch die Ausweisung der Jesuiten und die Maßregeln gegen die Schulschwestern schon hervorgerufene allgemeine Unzufriedenheit.
165.	desgl.	26 Priester des Dekanats Attendorn, Reg.-Bez. Arnsberg.	Die Gesetze werden die größten Gewissensbedrängnisse und Verwickelungen zur Folge haben.
181.	desgl.	2678 Bürger von Münster und Umgegend.	In Uebereinstimmung mit der Denkschrift des Gesammt-Episkopats und der Petition der Bischöfe (cf. Anl. ad 1) wird Zurückweisung der Gesetzentwürfe verlangt.
147.	Betreffend die Gesetzentwürfe: a) über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; b) über die kirchliche Disziplinargewalt; c) über die Straf- und Zuchtmittel ꝛc.	Ober-Bürgermeister, 1 Beigeordneter und 14 Stadtverordnete von Aachen.	Die Gesetzesvorlagen zielen darauf ab, die katholische Kirche in ihrem organischen Bestand aufzulösen und abzuschaffen. In direktem Widerspruch mit den Vorschriften des tridentinischen Konzils werden die Knabenkonvikte und Seminare aufgehoben, die Studirenden der Theologie in ihrem Studium dem Unterrichtsminister als ober-

Digitized by

Pet.-Journ.-Nr.	Gesetzentwürfe, auf welche die Petition sich bezieht.	Petenten.	Kurzer Inhalt der Petition.
			sten, unfehlbaren Lehrer und Erzieher unterstellt, alle Kirchenämter in Staatsämter verwandelt. Das Gesetz über die Disziplinargewalt beseitigt den Papst, legt die Jurisdiktion der Bischöfe lahm, führt die Russische Synode ein. Das Gesetz über die Grenzen der Straf- und Zuchtmittel nimmt der Kirche ein Recht, das sie im Auftrage ihres Stifters auszuüben hat. Die drei Gesetze führen die äußere Knechtung und innere Revolutionirung der katholischen Kirche herbei.
196.	desgl.	26 Priester und Laien aus Dillingen, Kr. Saarlouis und Umgegend.	Die Gesetze verleugnen die verbrieften Rechte der Kirche und arbeiten auf eine Nationalkirche und ein Schisma hin. Insonderheit fordert das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen eine solche nationale Bildung, welche dem katholischen Glauben und der gesunden Vernunft widerspricht. Die Beschränkung der Seminare wird Priestermangel hervorrufen. Insbesondere das seit 1580 in Segen wirkende Diözesankonvikt in Trier wird durch das Gesetz in seinem Fundament geändert werden. (Beilage Druckschrift über das Triersche Diözesankonvikt).
226.	desgl.	29 Priester und Laien aus Koblenz und Umgegend.	Die Knabenkonvikte, insbesondere das zu Trier, wirken segensreich und hemmen weder die selbstständige Entwickelung des Charakters, noch schließen sie die Zöglinge vom Leben der Nation ab. Priestermangel wird die Folge ihrer Aufhebung sein.
198.	Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.	44 Priester, Professoren und Lehrer aus Trier und Umgegend.	Das Urtheil der Königlichen Schulbehörden über die Konvikte ist ein ganz anderes, als das in den Motiven zum Gesetz gefällte. Namentlich gilt dies vom Diözesankonvikt zu Trier. Um Priestermangel fern zu halten und im Hinblick auf die diesem Institute zugewandten vielfachen Stiftungen muß es in seinem Fortbestande geschützt werden.
249.	desgl.	13 Geistliche aus dem Kreise Neustadt.	Die Knabenkonvikte, insbesondere das zu Trier, dessen Zöglinge Petenten waren, wirken segensreich und hemmen auch die selbstständige Entwickelung des Charakters nicht. Die von verschiedenen Männern ausgesprochene Ansicht, die Anstalt beschränke den freien Willen der Zöglinge und fördere den Aberglauben, sei unrichtig.

B. Von Angehörigen der evangelischen Kirche.

151.	Alle vier Gesetzesvorlagen betreffend.	Konferenz von 14 Pastoren zu Elze, Moringen, Celle, Levesle, Göttingen ꝛc.	Die Gesetzesvorlagen drücken die Kirche zu einer Staats-Institution herab und entfremden ihr alle freien und muthigen Geister. Bei ihrer Annahme bleibt nur Auswanderung nach Nord-Amerika übrig.
161.	desgl.	Gemeinde-Kirchenrath zu Krebs bei Marienwerder.	Die Gesetze haben die Auflösung und Zersplitterung der evangelischen Kirche zur Folge.
162.	desgl.	Konferenz von 63 Geistlichen und 22 Laien, versammelt zu Königsberg i. Pr.	Die Gesetze, die das herrschsüchtige Rom bändigen sollen, schädigen weit mehr die evangelische Kirche. Die Autorität der kirchlichen Behörden wird vernichtet und die Entwickelung zur Selbstständigkeit der evangelischen Kirche gehemmt.
163.	desgl.	Gemeinde-Kirchenräthe der Synode Labes in Pommern.	Zur Abwehr der Uebergriffe der katholischen Kirche mögen die Gesetze nöthig sein, sie treffen aber empfindlicher die evangelische.

Pet.-Journ.-Nr.	Gesetzentwürfe, auf welche die Petition sich bezieht.	Petenten.	Kurzer Inhalt der Petition.
			Speziell widerstreitet §. 4 des Gesetzes über die Zuchtmittel den Geboten der heiligen Schrift, sowie dem Bekenntnisse und den Ordnungen der Kirche. Das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen wird die Zahl der Bewerber um das geistliche Amt verringern, das über den Austritt aus der Kirche diesen ungebührlich erleichtern, das Gesetz über die Disziplinargewalt die Autorität der Kirchenbehörden und das Königliche oberbischöfliche Recht schmälern.
166.	Alle vier Gesetze betreffend.	72 Geistliche und verschiedene Patrone, Kirchenräthe und Lehrer aus Köslin und Umgegend. dazu 69 Beitritts-Erklärungen nach Formularen aus verschiedenen Ortschaften Pommerns, 1 Ostpreuß. Dorf, 86 Geistlichen und verschiedenen Laien.	Mit vorstehender Petition Nr. 163 wörtlich übereinstimmend.
170.	desgl.	3 Pastoren und 1 Kirchenältester zu Kaczkowo.	Die Gesetze hätten mit den Kirchenbehörden berathen werden sollen.
		Gr. Neudorf und Arzelno bei Bromberg.	Das Gesetz über die Zuchtmittel greift in die Selbstständigkeit der Kirche ein, das über die Vorbildung der Geistlichen ebenso und wird die Neigung zum Studium der Theologie verringern helfen. Erleichterung des Austritts aus der Kirche droht dieser und dem Staat mit Gefahr. Der kirchliche Gerichtshof kann zu einem modernen Ketzergericht über alle gläubige Geistliche werden.
175.	desgl.	Gemeinde-Kirchenrath zu Wallmow bei Prüssow, Synode Prenzlau II.	Die Bemerkungen des Ober-Kirchenraths weisen nach, daß die Gesetze die evangelische Kirche gefährden.
176.	desgl.	110 Pastoren und Geistliche und 29 Laien zu Gnadau versammelt; dazu Beitritts-Erklärungen aus Trebschen (1 Pastor 8 Laien), aus Wernigerode (4 Geistliche 10 Laien).	In Anlage unter Nr. II. vollständig abgedruckt.
190.	desgl.	aus Glöwen (28 Geistliche)	
227.	desgl.	vom Gemeinde-Kirchenrath der Parochie Wichmannsdorf.	
182.	desgl.	Kreissynode Cammin in Pommern.	In Anlage unter Nr. III. vollständig abgedruckt.
186.	desgl.	131 Geistliche und 54 Laien, in Stettin versammelt.	Gegen die Uebergriffe der jesuitischen und ultramontanen Partei, gegen die Verkündigung der falschen Lehre vom unfehlbaren Papst hätte schon vor Eröffnung des Vatikanischen Konzils Krieg bis aufs Aeußerste geführt werden sollen. Mit den Gesetzvorlagen dagegen zu kämpfen ist unwürdig und zweckwidrig. Das Gesetz über die Zuchtmittel stellt die Staatsgesetze über das Wort Gottes und müssen deshalb §§. 2 und 4 amendirt werden. Im Gesetz über den Austritt aus der Kirche muß eine Bestimmung eingeschaltet werden, die den Ausgetretenen und später in die alte Parochie Zurücktretenden zur Nachzahlung dessen verpflichtet, was er ohne Austritt zu zahlen gehabt hätte. Bezüglich der Vorbildung der Geistlichen muß der Kirche das Recht vindizirt werden, bei Anstellung der

Pet.-Journ.-Nr.	Gesetzentwürfe, auf welche die Petition sich bezieht.	Petenten.	Kurzer Inhalt der Petition.
			Religionslehrer an den Gymnasien und der Professoren an den Universitäten eine geordnete Mitwirkung zu fordern. Die Vorschrift über das Staatsexamen bahnt die Tyrannei des absoluten, d. h. heidnischen Staates über die Kirche, eine dem Papstthum noch überlegene Geistesknechtschaft an. Das Gesetz über die Disziplinargewalt muß wesentlich modifizirt, der Staatsgerichtshof in seiner Kompetenz beschränkt, Appellation an den König zugelassen und die Besetzung des qu. Gerichtshofes mit Kirchenbeamten gesichert werden.
194.	Alle vier Gesetze betreffend.	Neumärkische Pastoralkonferenz zu Frankfurt a./O. 70 Geistliche und 56 Laien.	Die Kirchengesetze überschreiten die Grenze, die gegen Uebergriffe der Kirche in das Rechtsgebiet des Staates gezogen werden muß; die evangelische Kirche wenigstens hat zu denselben keine Veranlassung gegeben.
195.	desgl.	Konferenz von 8 Pastoren zu Ebstorf, Visselhövede, Sieversshausen ꝛc.	Wörtlich übereinstimmend mit Nr. 151.
197.	desgl.	10 Geistliche der Propstei Stormarn in Schleswig-Holstein.	Die Gesetze müssen mindestens so amendirt werden, daß dabei Recht, Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche als einer religiös-sittlichen Gemeinschaft und Anstalt gewahrt bleiben.
228.	desgl.	Dazu: 86 Eingepfarrte der Propstei Stormarn.	Die Gesetze, gegen welche die Geistlichen der Propstei sich unberufen ausgesprochen haben, müssen ins Leben treten.
205.	desgl.	Die Moderamen der in Bielefeld versammelt gewesenen Kreis-Synoden des Regierungsbezirks Minden.	Gegen die ultramontanen Uebergriffe mögen Schutzwehren aufgerichtet werden, aber die evangelische Kirche darf nicht mitgestraft werden. Das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen bringt die Kirche in das Belieben der wechselnden Ministerien und ruft einen feilen, wetterwendischen Sinn hervor. §. 4 des Gesetzes über die kirchliche Strafgewalt macht die Ausübung jeder Kirchenzucht unmöglich; der kirchliche Gerichtshof, dessen Kompetenz sich auch auf Lehre und Kultus erstrecken kann, führt zur schwersten Gefährdung der kirchlichen Gesammtheit wie jedes einzelnen Kirchenbeamten.
206.	desgl.	9 Geistliche der Inspektion Weihe, Amt Syke in Hannover.	Die Gesetze, über welche die kompetenten kirchlichen Behörden nicht gehört sind, behandeln die evangelische und katholische Kirche als ein gemeinschädliches Institut, das zu einer bloßen Staatsanstalt herabgedrückt werden soll.
220.	desgl.	Der Vorstand der Kreissynode Treptow a. R. in Pommern.	Die evangelische Kirche, die endliche Gewährung der Selbstständigkeit erwartend, findet in den Gesetzen völlige Unterwerfung unter den Staat. Das Zuchtmittelgesetz paralysirt die Macht der Kirche auf dem Gebiete der Zucht völlig und wird zu ewigen Konflikten führen. Bildung und Anstellung der Geistlichen gehört der Kirche allein, nicht dem Staate. Das wissenschaftliche Examen setzt die Studirenden der Theologie herab und soll in der That die konfessionelle Bestimmtheit und kirchliche Haltung abstreifen. Das Schlimmste ist der Staatsgerichtshof, der den Staat zum obersten Richter in der Kirche macht. Nicht etwa aus den Bekenntnissen und Ordnungen der Kirche, sondern nach seiner freien Ueberzeugung hat er das Urtheil zu schöpfen. Alle kirchliche Selbstständigkeit wird aufgelöst und es bleibt nur eine Staatsreligion.
221.	desgl.	Kreissynode Ratzebuhr in Pommern.	Mindestens müssen die Monita des evangelischen Ober-Kirchenraths bei den Gesetzen beachtet werden.
223.	desgl.	Kreissynode Wollin.	Die Uebergriffe der katholischen Kirche machen eine Re-

Pet.-Journ.-Nr.	Gesetzentwürfe, auf welche die Petition sich bezieht.	Petenten.	Kurzer Inhalt der Petition.
			gelung der Grenze zwischen Staat und Kirche nöthig, aber es fehlt jeder Grund, die evangelische Kirche in Mitleidenheit zu ziehen. Das Gesetz über die Zuchtmittel greift in das innerste Leben der Kirche ein; wie Strafen und Zucht, so kann der Staat auch Predigt des Evangeliums und Sakramentsverwaltung verbieten. Das Gesetz über den Austritt aus der Kirche wird zur Versuchung für unbefestigte Gemüther dienen. Das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen stellt an alle Minderbegabten zu hohe Anforderungen und wird Mangel an Geistlichen mit sich führen. Der Staatsgerichtshof führt völlige Aufhebung der Selbstständigkeit der Kirche und gründliche Desorganisation ihrer Verfassung herbei.
224.	Alle vier Gesetze betreffend.	11 Pastoren zu Neustadt, Mandelsloh, Rodewald, Magen ꝛc. in Hannover.	Die Gesetze berühren die Kirche in ihrem innersten Leben und stellen die Existenz vieler treuen und verdienstvollen Geistlichen in Frage.
234.	desgl.	Kreissynode Naugard.	Das Gesetz über die Zuchtmittel ist so dehnbar, daß z. B. selbst das kirchliche Aufgebot gefallener Bräute ohne Bezeichnung derselben als Jungfrauen als eine Kränkung der bürgerlichen Ehre aufgefaßt werden kann. Das Gesetz über den Austritt aus der Kirche hat einen zu kurzen Zeitraum der seelsorgerischen Einwirkung gelassen. Das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen, insbesondere aber über deren Anstellung läßt dem Walten politischer Parteirichtungen Raum und beeinträchtigt die Charakterbildung. Das Gesetz über die Disziplinargewalt öffnet mit seinen Rekursen an den Staat der Demoralisation Thür und Thor. Der Staatsgerichtshof, dessen Entscheidungen nicht in dem untrüglichen Worte Gottes ihre Begründung haben, sondern in den gerade gangbaren Staatsansichten, raubt der Kirche alle Selbstständigkeit und kontinuirliche Entwickelung.
254.	desgl.	Kreissynode Greifenberg in Pommern.	Eine Regelung der Grenzen zwischen den beiden göttlichen Ordnungen — Staat und Kirche — und Abwehr gegen die neueste Entwickelung in der katholischen Kirche ist nöthig. Aber die Gesetzesvorlagen gehen zu weit und werden ihr Ziel nicht erreichen. Das Gesetz über die Zuchtmittel ist nicht mit den Ordnungen der heiligen Schrift im Einklang, das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen wird der Kirche Lehrer geben, die mehr dem Zeitgeiste, als dem heiligen Geiste folgen, das Gesetz über die Disziplinargewalt stellt die Kirche ganz den Staatsbehörden mit vielleicht nichtchristlichen Elementen unter. Durch die Gesetze kann leicht die Preußendevise »mit Gott, für König und Vaterland« umgestaltet und das Fundament des Thrones erschüttert werden.
250.	desgl.	9 Parochieen der Synode Grimmen.	Die Gesetze enthalten Bestimmungen, durch welche die evangelische Kirche in wesentlichen Rechten, ja in den ihr durch die Verfassung gewährleisteten Grundbedingungen ihrer gedeihlichen Entwickelung gefährdet wird. Petenten schließen sich den Ausführungen des Ober-Kirchenraths an, und wünschen namentlich in Betreff der Gesetzesvorlage »über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen« Aenderung der Bestimmungen bezüglich der Staatsprüfung, und des Einspruchrechts des Ober-Präsidenten bei der Anstellung.

Pet.-Journ.-Nr.	Gesetzentwürfe, auf welche die Petition sich bezieht.	Petenten.	Kurzer Inhalt der Petition.
208.	betreffend die Gesetzentwürfe a) über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, b) über die Straf- und Zuchtmittel, c) über die kirchliche Disziplinargewalt ꝛc.	Kreissynode Neustettin.	Der Gesetzentwurf über den Austritt aus der Kirche ist anzunehmen, die anderen Entwürfe sind abzulehnen. Vor ihrer Vorlage hätte der Staat sich darüber mit der Kirche ins Einvernehmen zu setzen. Das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen erscheint für die katholische Kirche nöthig, da sie vielfach ihre Geistlichen in einer, weder für ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit, noch für ein Verständniß der mannigfachen Lebensgebiete und Kulturbestrebungen unseres Volkes bürgenden Weise ausgebildet hat. Für die evangelische Kirche aber fehlt es an allem Grunde für das Gesetz, das in seinen Bestimmungen über die Anstellung zudem die nothwendige Unabhängigkeit der Gesinnung gefährdet.
222.	desgl.	Die evangelischen Geistlichen der Diözese Arnswalde.	Kirchliche Zuchtmittel, die nicht bekannt gemacht werden dürfen, sind ein Unding. Das Disziplinargesetz hebt das oberbischöfliche Recht des Landesherrn und die Autorität der Kirchenbehörden auf und weckt den Geist der Unbotmäßigkeit unter den Dienern der Kirche. Wenn §. 4 Geltung erhält, so hört jeder pastorale Einfluß, jede Uebung heilsamer Zucht auf. Er muß deshalb eine andere Fassung erhalten.
242.	desgl.	Die Diözesan-Vorstände von Althessen und Hanau.	bringen ihre Immediat-Eingabe vom 27. März cr. dem Herrenhause abschriftlich zur Kenntniß, in welcher sie Se. Majestät unterthänigst bitten, den Gesetzentwürfen die Sanktion zu versagen, wenn darin nicht diejenigen Bestimmungen, welche die Selbstständigkeit der Kirche beeinträchtigen, entfernt sind. Sie erwarten, daß die Beschlüsse des Herrenhauses zu den betr. Gesetzentwürfen ihren Wünschen entsprechend sein werden.
243.	desgl.	7 Prediger der Inspektion Dushorn.	Die Gesetzesvorlagen berühren die evangelische Kirche in ihrem innersten Leben und beeinträchtigen die Existenz vieler treuen und verdienstvollen Geistlichen, deshalb wünschen Petenten die vollständige Ablehnung.
244.	desgl.	Das Presbyterium der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Elberfeld.	Die Erklärung des Herrn Staatsministers, daß die Regierung die evangelische Kirche mit den Gesetzesvorlagen nicht beunruhigen werde, könne doch nur als eine Bürgschaft für die Zeit der Amtsdauer des gegenwärtigen Ministeriums angesehen werden, die Gesetze aber gehen über diese Zeit hinaus, und können von jedem nachfolgenden Ministerium auch gegen die evangelische Kirche gewendet werden. Die Ausführung des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen erscheint in Bezug auf die evangelische Kirche vollständig unnöthig, sie droht vielmehr, die Zahl der Theologie Studirenden in bedenklichster Weise zu vermindern. Ebenso wird durch den Gesetzentwurf über die kirchliche Disziplinargewalt die evangelische Kirche in ihren wichtigsten Angelegenheiten einem Gerichtshofe preisgegeben, der selbst nicht der evangelischen Kirche angehört. Unter dem Eindruck dieser Besorgniß bitten Petenten um entsprechende Amendirung der Vorlagen.
152.	Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen.	Studirende der Theologie der Universität Königsberg i. P.	Das Gesetz dokumentirt gegen die Theologie Studirenden ein großes Mißtrauen und eine drückende Mißachtung.
	desgl.	desgl. der Universität Göttingen.	Für allgemeine, wissenschaftliche Bildung bürgt schon das Abiturienten-Examen. Ein eingehendes Studium der Philosophie, Geschichte ꝛc. führt zur Verflachung der theologischen, schon die ganzen Studienjahre in Anspruch nehmenden Bildung oder zu 4 statt 3 Studienjahre.
154.	desgl.	desgl. der Universität Leipzig.	Seminaristische Abschließung findet bei den evangelischen Theologen nicht statt. Ihre nationale Gesinnung aber haben sie genugsam auf den Schlachtfeldern bekundet.
184.	desgl.	Kreis-Synode zu Cammin in Pommern.	Für das ökumenische Bewußtsein des Christen ist es schmerzlich, wenn, wie früher, der Territorialismus jetzt

Pet.-Journ.-Nr.	Gesetzentwürfe, auf welche die Petition sich bezieht.	Petenten.	Kurzer Inhalt der Petition.
			die Nationalität die Einheit der Kirche zerstückeln will. Auch Nichtdeutsche müssen unter Umständen zugelassen werden. Auf Deutschen Universitäten sollen die Theologen studiren, aber die Kirche muß der Rechtgläubigkeit der Professoren sicher sein. Das wissenschaftliche Staatsexamen, wenn man es neben der Abiturientenprüfung will, lege man auch Medizinern und Juristen auf. Es wird ein 4jähriges Studium nöthig machen, wozu die meisten Theologen nicht die Mittel haben, und Mangel an Geistlichen wird eintreten. Die §§. 15 und 16 des Gesetzes widerstreiten den Ordnungen der Kirche und machen die ihr verheißene Selbstständigkeit von vorn herein unmöglich. §. 28 schützt die evangelische Kirche nur zeitweise.
174. 225.	Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt.	22 Geistliche der Grafschaft Mark. Dazu: Beitrittserklärung nach Druck-Formularen von 58 Geistlichen der Grafschaft Mark.	§. 11 des Gesetzes giebt keine Garantie, daß rein kirchliche Angelegenheiten als Lehre und Kultus von den Entscheidungen des Staatsgerichtshofes ausgeschlossen bleiben.
183.	desgl.	Kreis-Synode Cammin in Pommern.	Der Gesetzentwurf hätte den kirchlichen Behörden vorgelegt werden sollen. Derselbe ist ein unberechtigter Eingriff in die überall zu Recht bestehenden Ordnungen der evangelischen Kirche. Der Staatsgerichtshof, mit souverainer Machtvollkommenheit ausgestattet, ist die oberste Gewalt in der Kirche selbst, und seine Mitglieder brauchen nicht einmal Christen zu sein. In kirchlichen Dingen reicht juristisches Wissen und Gewissen nicht aus; kirchliches Wissen und Gewissen ist nöthig. Der Gerichtshof muß an die Grundgesetze und Ordnungen der Kirche bei seinen Entscheidungen gebunden sein. Mit der durch das Gesetz untergrabenen Autorität der Kirche wird auch die des Staates verloren gehen.
146.	Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.	Moderamen der Kreissynode Plotho.	Das Recht, nach den ausdrücklichen Vorschriften der heiligen Schrift, an ihren abfälligen Gliedern und groben Verächtern ernste Zucht zu üben, kann die Kirche sich nicht nehmen lassen. Was aber das Gesetz in dieser Beziehung Geistlichen und Kirchenbehörden noch läßt, ist unzulänglich in einer Zeit des weitverbreiteten Abfalls. Im Uebrigen sind die Strafbestimmungen des Gesetzes ungerechtfertigt streng.
148.	desgl.	Gemeindekirchenrath zu Dölitz. Synode Jakobshagen in Pommern.	Der Staat kann und darf der Kirche als einem selbstständigen, lebensvollen Organismus eine Disziplin nicht verbieten wollen, die durch Gottes Wort geboten ist. Uebertretungen des 6ten und 8ten Gebots könnten nach dem Gesetze nicht mehr in der seitherigen, wirksamen Weise geahndet werden, ebensowenig Eingehung einer Civilehe, Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche.
149.	desgl.	Ober-Kirchenkollegium der evangelisch-lutherischen Kirche zu Breslau.	Zur Beruhigung der Gewissen muß in §. 2 hinzugefügt werden hinter dem Worte »Staatsgesetze«: »innerhalb der verfassungsmäßigen, staatlichen Kompetenz«. In Betreff der Zuchtmittel muß es bei den in den Symbolen der Kirche und der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit den älteren Ordnungen der lutherischen Kirche begründeten Censuren verbleiben, da diese Kirche nicht auf ererbtem Grundbesitz und anderen Einnahmen aus früherer Zeit begründet ist, sondern nur durch das geistige Leben ihrer Glieder sich erhalten kann. Solche Zuchtmittel setzen aber Bezeichnung der Personen und Bekanntmachung in der Gemeinde voraus, die das jetzt vorliegende Gesetz mit schwerer Strafe bedroht. Aergerniß in gewissen Kreisen erregt auch die öffentliche Predigt des biblischen Christenthums.
185.	desgl.	Kreissynode Cammin.	In der evangelischen Kirche ist noch kein Mißbrauch mit

Pet.-Journ.-Nr.	Gesetzentwürfe, auf welche die Petition sich bezieht.	Petenten.	Kurzer Inhalt der Petition.
			dem Gebrauche kirchlicher Censuren getrieben, event. haben die Kirchenbehörden Mittel genug, Ausschreitungen zu rügen. Die Kirche hat aber göttliche, geschichtliche Rechte, die der Staat nicht angreifen darf, und zu diesen gehört das Recht, Zucht zu üben und zu strafen. Die in Pommern geltende Kirchenordnung von 1563 entspricht der Schrift und der Augsburgischen Konfession und ist vom großen Kurfürsten und König Friedrich Wilhelm I. gelobt, die Kirche dabei zu schützen, auch durch das Allgemeine Landrecht ihre dauernde Geltung anerkannt. Das vorliegende Gesetz verstößt dagegen wie gegen den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861. Im §. 1 sind mindestens die Worte: »weder dem rein religiösen Gebiete angehören, noch« zu streichen und ist dafür zu setzen: »welche nicht lediglich die Entziehung« u. s. w. In §. 2 ist hinter »Staatsgesetze« hinzuzufügen: »innerhalb der verfassungsmäßigen Kompetenz«. In §. 3 ist statt »öffentliche Wahl« oder »Stimmrechte« zu setzen: »bei staatlichen oder Kommunalwahlen sein Stimmrecht«, damit bei kirchlichen Wahlen Zuchtübung geübt werden darf. §. 4 hebt den §. 1 auf, denn eine nicht zu veröffentlichende kirchliche Censur ist keine. Der Paragraph ist deshalb so zu formuliren: Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- und Zuchtmittel unter ehrenrühriger Bezeichnung der davon betroffenen Person öffentlich bekannt zu machen. §. 5 enthält ungeheuerliche Strafbestimmungen, insonderheit, indem er Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen und kirchlichen Aemtern auf 1—5 Jahre statuirt.
182.	Gesetz über den Austritt aus der Kirche.	Kreissynode Cammin.	Statt §§. 1 und 3 des Gesetzes ist §. 17 des Gesetzes vom 30. März 1847 aufrecht zu halten. Zu §§. 5 oder 6 sind folgende Zusätze nöthig: a) war vor dem Austritt ein Bau an Kirche oder Pfarre schon beschlossen oder in Ausführung, so erlischt die Beitragspflicht des Austretenden erst 5 Jahre nach dem Austritt; b) wer durch seinen Austritt aus der Kirche sich der Mitwirkung bei Bauten seiner bisherigen Parochie entzieht, muß bei seinem Austritt an seine alte Parochie die Beiträge, die er würde zu leisten gehabt haben, nachzahlen. Zu §§. 10 und 11 ist hinzuzufügen: Der aus einer Religionsgemeinschaft Austretende verliert mit dem Zeitpunkt seiner Austrittserklärung alle Rechte, die ihm vorher als Mitglied derselben zugestanden haben, sowie das Recht zur Ausübung des Patronats über Kirchen und Pfarren der Kirche, welcher er bisher angehörte.
		C. Von Bekennern der jüdischen Religion.	
233.	Gesetz über den Austritt aus der Kirche.	24 israelitische Einwohner der Stadt Schrimm.	In §. 8 des Gesetzes ist einzuschalten: »§. 35 des Judengesetzes von 1847 ist aufgehoben.« Nach den Verhandlungen im Abgeordnetenhause soll das Gesetz nur bei Religionswechsel gelten. Es ist aber dringend nöthig, daß es auch für das Ausscheiden aus den israelitischen Kultusverbänden Anwendung finde und die Ausscheidenden nicht durch die fortdauernde Verpflichtung zu den Lasten des von ihnen verlassenen Kultusverbandes ruinirt werden.

Berlin, den 21. April 1873.

Der für die Petitionen zu den kirchlich-politischen Gesetzentwürfen bestellte Referent.

von Voß.

Anlage.

I.

Hohes Herrenhaus!

Die Kaiserlich Königliche Staatsregierung hat dem Hause der Abgeordneten zwei Gesetzentwürfe über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wie auch über die kirchliche Disziplinargewalt zur Beschlußfassung vorgelegt, welche den Satzungen und dem eigentlichen Wesen der h. katholischen Kirche geradezu widerstreiten. Wenn diese Vorlagen zur Annahme gelangen sollten, so würde kein katholischer Christ und um so weniger ein Priester oder ein Bischof ohne schwerste Pflichtverletzung seines Glaubens dieselben anerkennen oder freiwillig ihnen sich unterwerfen können. Deshalb wenden sich die unterzeichneten Bischöfe Preußens hochachtungsvoll an das Hohe Haus mit der dringendsten Bitte, unter Anerkennung der der Kirche gebührenden Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten die in Rede stehenden Gesetzesvorlagen nicht anzunehmen, und eben damit die beklagenswerthen Folgen von dem Preußischen Staate abzuwenden, welche die Vergewaltigung des Gewissens von Millionen katholischer Bürger nothwendig nach sich ziehen müßte.

Berlin, den 5. Februar 1873.

Paulus, Erzbischof von Köln. **Heinrich**, Fürstbischof von Breslau. **Andreas**, Bischof von Straßburg. **Christoph Florentius**, Bischof von Fulda. **Konrad**, Bischof von Paderborn. **Wilhelm**, Bischof von Hildesheim. **Miecislaus**, Erzbischof von Gnesen und Posen. **Johannes**, Bischof von Kulm. **Peter Joseph**, Bischof von Limburg. **Matthias**, Bischof von Trier. **Phlipp**, Bischof von Ermland. **Joh. Heinrich**, Bischof von Osnabrück. **Johann Bernard**, Bischof von Münster. **Lothar**, Bischof von Leuka i. p. i. und Verweser der Erzdiözese Freiburg für Hohenzollern-Sigmaringen. **Adolph**, Bischof von Agathopolis i. p. i. kath. Feldprobst der Armee.

II.

An Ein Hohes Herrenhaus zu Berlin.

Die von der Königlichen Staatsregierung zunächst dem Abgeordnetenhause vorgelegten vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe, als 1) über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel; 2) betreffend den Austritt aus der Kirche; 3) über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; 4) über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, — schneiden so tief in das Leben, ja in die Existenz nicht nur der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche in Preußen ein, daß die unterzeichneten evangelischen Geistlichen und Laien es für ein dringendes Bedürfniß und eine Gewissenspflicht erachtet haben, zu einer außerordentlichen Konferenz in Gnadau zusammenzutreten und aus schwerer Bedrängniß der Kirche heraus an Ein Hohes Haus die folgende Petition ehrerbietigst zu richten. Wir stehen von vorn herein davon ab, mit dieser Eingabe eine Beurtheilung der Gesetzentwürfe nach den einzelnen Paragraphen im Detail zu geben. Wir vertrauen, daß dies in gewohnter Sorgfalt von Einem Hohen Hause geschehen werde. Dagegen erlauben wir uns, von mehr allgemeinen kirchlichen Gesichtspunkten aus, unsere schweren und ernsten Bedenken gegen die fraglichen Gesetzentwürfe in Folgendem ebenmäßig auszusprechen:

1) Der Gesetzentwurf über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel ist nach Inhalt und Fassung dazu angethan, fortwährend Konflikte herbeizuführen. Denn es ist sehr fraglich, was, je nach Auslegung des Staates oder der Kirche, zum »rein religiösen Gebiet« gehört. Die evangelische Kirche kennt allerdings keinerlei Zuchtmittel an »Leib, Ehre und Vermögen«. Jedoch nimmt sie, gemäß den zu Recht bestehenden Kirchenordnungen, die Versagung kirchlicher Ehren, z. B. die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, sowie des Brautkranzes bei bescholtenen Brautpaaren u. s. w., in Anspruch, Dinge, welche von dem weltlichen Richter unschwer als die bürgerliche Ehre mindestens mitberührend und deshalb nicht zum »rein religiösen Gebiet« gehörend angesehen werden könnten.

Vor Allem bedenklich ist nach §. 4 das Verbot öffentlicher Bekanntmachung von Straf- und Zuchtmitteln unter Bezeichnung der davon betroffenen Personen. Solches Verbot verstößt gegen das ausdrückliche Wort Gottes (Matthäi 18, 16, 17: »So sage es der Gemeinde«; 1. Timoth. 5, 20: »Die da sündigen, die strafe vor Allen, auf daß sich auch die anderen fürchten«), wie nicht minder gegen das Bekenntniß unserer evangelischen Kirche (Schmalkaldische Artikel IX.) und die auf dem Worte Gottes und Bekenntniß sich gründenden Bestimmungen der verschiedenen Kirchenordnungen.

Weil aber »wo der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, man Gott mehr gehorsam sein soll, als den Menschen« (Akt. 5. 29. Augustana XVI.), so würden die treuen Diener der evangelischen Kirche durch die betreffende Gesetzesbestimmung in die Lage gebracht werden, um des Gehorsams willen gegen Gottes Gebot, gegen das damit in Widerspruch tretende Staatsgesetz ungehorsam sein zu müssen.

2) Der Gesetzentwurf, betreffend den Austritt aus der Kirche, erleichtert solchen Austritt in bisher unerhörter Weise. Unser Volk wird nicht versäumen, daraus die Folgerung zu ziehen, daß die Landesregierung das Lossagen auch von den evangelischen Heilsgütern nicht allzu hoch anschlägt. Wenn die Motive behaupten, daß durch die einmalige gerichtliche Austrittserklärung der seelsorgerliche Einfluß auf die Austretenden nicht abgeschnitten werde, so beruht das wenigstens für Städte und große Landgemeinden auf einer nicht zutreffenden Voraussetzung, weil in den allermeisten Fällen der Seelsorger erst durch die gerichtliche Anzeige des erfolgten Austritts von der Sache überhaupt hören wird. Unsere seitherige Gesetzgebung gönnte allen Landeskindern vor dem ohne Zweifel seelengefährlichen Schritte des Austrittes aus der Kirche eine seelsorgerliche Belehrung und Verwarnung. Wie wichtig die Austrittserleichterung für Sühnetermine und Ehescheidungen werden kann, darauf machen die Motive selbst aufmerksam. Wir aber halten dafür, daß in dieser Zeit, wo die Zügellosigkeit des Fleisches immer ungebundener nach Herrschaft strebt, eine weise Regierung sich allerdings zu hüten haben dürfte, diese Ungebundenheit durch irgend welche, namentlich gesetzgeberische Schritte noch zu begünstigen. Als Volks- und Vaterlandsfreunde schmerzt es uns tief, daß dazu das vorliegende Gesetz unserem Volke eine neue Versuchung bietet, und zwar von einer Seite her, nämlich der Gesetzgebung, wo Preußen gewohnt war, das Volkswohl in sorgfältig väterlicher Weise gewahrt zu sehen. Unbestreitbar würden aus dem Gesetz auch die ärgerlichsten und widerlichsten Auftritte bei Veranlassung von kirchlichen Bauten oder anderen Kirchengemeindelasten entstehen. Uns scheint es die Pflicht einer gerechten Gesetzgebung zu sein, nicht bloß die »Gewissensfreiheit der Gemeindeglieder vor erheblicher Beschränkung zu bewahren«, sondern auch die Kirchengemeinden, sowie die Institute der Kirchen und Pfarreien schonend zu behandeln. Und will es uns bedünken, als ob, bei ähnlichen Zumuthungen an den Staat, dieser nicht unbedenklich sein würde, z. B. in dem Fall, daß er den nach Amerika auswandernden Preußen die Ableistung der Militairpflicht im bisherigen Landesverbande ohne Weiteres nachlassen sollte. Doch geben wir zu, daß dieser Gesetzentwurf das Kirchenwesen nicht in dem Grade an der Wurzel berührt, als dies durch die übrigen drei Entwürfe geschieht.

3) Der Gesetzentwurf über die Vorbildung und die Anstellung der Geistlichen greift derartig hemmend und verletzend in das innerste Wesen und den Organismus der evangelischen Kirche ein, daß dabei ein gesundes Kirchenwesen nicht bestehen könnte. Nach den Schmalkaldischen Artikeln (im Anhange) »müssen die Kirchen die Gewalt haben, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren. Und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben und von keiner menschlichen Gewalt kann entrissen werden«. Mit diesem urkirchlichen Rechte hängt die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen auf das Engste zusammen. Hier dürfen nur innerlich kirchliche Interessen maßgebend entscheiden, und steht dem Staate

nicht die Befugniß zu, selbstordnend einzugreifen. Es ist darum schon ein Eingriff in das Kirchengebiet, von Seiten des Staates den Theologen die Dauer des theologischen Studiums vorzuschreiben. Die Kirche kann sehr wohl in der Lage sein, aus rein kirchlichen Gründen anders darüber zu bestimmen. Dahin zählt vor Allem das, nach dem freilich nicht eben erprobten Vorgange Badens, für Theologen besonders geforderte Staatsexamen. Wir sehen darin zunächst eine schreiende Ehrenkränkung des geistlichen Standes. Denn während Juristen, Philologen und Mediziner nach dem, allen Berufsarten gemeinsamen, staatlich geordneten Abiturienten-Examen nur Fachprüfungen zu bestehen haben, wird durch jene Forderung den Theologen ein ausdrückliches testimonium paupertatis ausgestellt. Und doch ist es gerade der geistliche Stand, welcher vorzugsweise berufen ist, sich durch theologische Studien in fortgehendem Konnex mit Philosophie, Geschichte und den klassischen Sprachen zu halten, und zwar in einem Grade, wie dies wenigstens von Juristen und Medizinern nicht behauptet werden kann. Wir fragen: womit haben gerade die Geistlichen jenes Armuthszeugniß verdient? womit namentlich aus dem Munde des Staates, welcher von der bisherigen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der Theologen in so umfassender Weise auch zu Staatszwecken bei Anstellung derselben als Lokal- oder Kreisschulinspektoren, als Seminardirektoren und Regierungsschulräthen Gebrauch macht? Die Forderung gewinnt jedoch dadurch noch ein besonderes Licht, als die Motive von einer wissenschaftlichen Bildung reden, die gegen eine »einseitige, befangene Richtung« bewahrt und einer Erziehung entgegenwirken soll, welche »eine selbstständige Charakterbildung unmöglich macht.« Wir fürchten, daß, wenn eine Staatsprüfungskommission das erforderliche Maß allgemeiner wissenschaftlicher Bildung zu bestimmen hat, bei den wechselnden Bildungsströmungen, und weil bekanntlich auch die Philosophie, Geschichte und Literatur in einseitiger und befangener Richtung behandelt werden können, die Theologen werden, um die Staatsprüfung jederzeit befriedigend zu bestehen, in kurzen Zeiträumen auf eine sehr verschiedenartig gestaltete allgemeine wissenschaftliche Bildung bedacht sein müssen. Sicher wird dadurch nur Eins erreicht werden — soweit man in Preußen künftig überhaupt noch Theologie studiren wird — nämlich das Gegentheil von Charakterbildung.

Der Trost, daß, so lange Königliche Behörden die theologischen Examina leiten, die Staatsprüfung mit der theologischen verbunden werden kann (§. 27), hat gegenwärtig, wo die evangelische Kirche auf die Stellung einer Freikirche gefaßt sein muß, nur die Bedeutung einer Frist. Die Wirkung aber wird schon der bloße Gesetzentwurf überall zu machen nicht verfehlen, daß man mit Fingern der Geringschätzung auf die Geistlichen zeigt, als welche erst noch eines besonderen Gesetzes zur Aneignung allgemeiner wissenschaftlicher Bildung und nationaler Erziehung bedürfen.

Das Einspruchsrecht des Staates bei Anstellung oder Versetzung der Geistlichen »aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört«, legt die Besetzung der Pfarrstellen und die Anstellung der Geistlichen zu dem Willen der Königlichen Oberpräsidenten und des Kultusministers, und zwar dergestalt, daß nicht allgemeine Staatsmaximen, sondern wechselnde politische Parteirichtungen dabei den Ausschlag geben würden. So kann es geschehen, daß Geistliche, die unter dem einen Ministerium ohne staatlichen Anstand angestellt sind, bei einer Versetzung, ohne daß sie in ihrer patriotischen Gesinnung gewechselt haben, unter einem anderen Ministerium beanstandet werden und umgekehrt. Der Schutz, welcher zur Zeit noch für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den Königlichen Konsistorialbehörden liegt, kann und darf uns aus dem oben dargelegten Grunde nicht entbinden, das gesetzgeberische Prinzip fest ins Auge zu fassen und aus diesem Prinzip heraus alle kirchenschädlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu prüfen, und dies um so mehr, als die rapide und radikale Art der gegenwärtigen kirchenpolitischen Gesetzgebung uns selbst für den andauernden Schutz Königlicher Kirchenbehörden keinerlei Garantie bietet. Daß wir aber die Sache nicht ernster nehmen, als sie wirklich liegt, dafür möge es vergönnt sein, auf alle positiv gerichteten evangelischen Kirchenzeitungen durch ganz Deutschland hinzuweisen, die nach einstimmiger Anschauung als Folge des Gesetzes ein »Willkürregiment der Oberpräsidenten und des Kultusministers« befürchten, sowie nicht minder darin eine »Maßregel erblicken, welche die Kirche in ihrem innersten Wesen treffen müßte und die Vernichtung der unabhängigen amtlichen Persönlichkeit sein würde«.

4) Der Gesetzentwurf über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ist von den vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfen der letzte. Mit der Ausführung desselben würde in der That auch für die evangelische Kirche in Preußen das Ende aller Selbstständigkeit gekommen sein. Wenn die Augsburgische Konfession in Artikel 16 und 28 geistliches und weltliches Regiment streng von einander scheidet, so sollte, meinen wir, der Staat der Reformationskirche von Herzen dafür dankbar sein, daß diese das weltliche Regiment als eine »Gabe und Kreatur Gottes hinstellt«. Wir Evangelischen verwerfen das »Ineinanderkochen der weltlichen und geistlichen Gewalt«, wie die Apologie sagt. Aber dieselben Artikel der Augustana sollten auch den Staat daran erinnern, daß die Kirche, zum mindesten gesagt, gleicherweise eine Gabe und Kreatur Gottes ist, welcher gegenüber der christliche Staat die Pflicht hat, ihr eine selbstständige freie Entwickelung aus ihrem ureigenen Wesen heraus zu gönnen, ja derselben dazu nach Kräften zu verhelfen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe würde künftig in demselben Preußen, wo bisher sprichwörtlich die katholische Kirche sich der freiesten Bewegung erfreute, die evangelische Kirche im Sinne kirchlicher Selbstständigkeit auch nicht einmal mehr als Freikirche frei zu existiren vermögen. Denn darüber kann kein Zweifel obwalten: wer die kirchliche Disziplinargewalt schließlich in Händen hat, der ist Herr der Kirche, und ein Kirchenregiment, welchem nicht die volle Disziplin über seine Geistlichen zusteht, ist kein Regiment mehr; dazu kommt, daß die Möglichkeit eines Rekurses der untergebenen Geistlichen an die Staatsgewalt Willkür und Demoralisation in der Geistlichkeit erzeugen muß. Dies sind so bittere Früchte für die Kirche, daß dagegen etwaige Fehlgriffe in der Disziplin kirchlicher Behörden kaum in Betracht kommen, und damit etwa nur die demoralisirende Wirkung einer Einrichtung in Vergleich zu stellen wäre, wonach es den Offizieren der Preußischen Armee freistände, in Disziplinarsachen gegen ihre militairischen Vorgesetzten an einen nicht militairischen Gerichtshof zu appelliren.

Die Spitze und Krone des Gesetzes, aber zugleich auch aller Kirchengefahr, liegt in dem einzurichtenden Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten. Es ist dies ein Französisches Gewächs, das, auf den Boden des Deutschen Preußens verpflanzt, dem Staate die unfehlbare Allgewalt bis über das evangelische Summepiskopat des Königs hinaus und der Kirche das unfehlbare Versiechen aller Selbstständigkeit und Freiheit einbringen würde, beiden aber nicht den Frieden, sondern den »permanenten Krieg«. Schließlich freilich — die Wahrheit wird durch alle Geschichte bestätigt — erwachsen die schlimmsten Folgen und der böseste Schaden aus einer unfreien und bedrückten Kirche nicht der Kirche, denn diese sollen auch der Höllen Pforten nicht überwältigen, sondern dem Staatswesen und dem Volksleben.

Wir wollen aufrichtig den Frieden. Die evangelische Kirche giebt nach göttlichem Gebote in vollstem Maße und mit willigstem Herzen dem Kaiser, was des Kaisers ist; aber wünschen, ja fordern muß sie nicht minder, daß der Staat Gott gebe, was Gottes ist, und der Kirche lasse, was der Kirche, als einer Gottesstiftung auf Erden, an Freiheit zu ihrem eigenthümlichen Leben gebührt. — Also im tiefsten Interesse des Friedens, beider: für Staat und Kirche, treten wir vor Ein Hohes Herrenhaus mit der ehrerbietigen Bitte:

> Hochdasselbe wolle — in ernster Erwägung der vorgetragenen, über die Maßen schweren Bedenken — die von der Königlichen Staatsregierung zur Berathung und parlamentarischen Beschlußfassung vorgelegten vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe ablehnen, sowie im Zusammenhange damit die Abänderungen der Artikel 15 und 18 der Preußischen Verfassung, als welche in der bisherigen Gestalt auch unserer theuren evangelischen Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten garantiren.
>
> (Unterschriften.)

III.

Cammin in Pommern, den 20. März 1873.

Petition

der lutherischen Vereinsvorsteher innerhalb der evangelischen Landeskirche der alten Preußischen Provinzen gegen die neuen Gesetze über Kirche und Staat vom November 1872 und Januar 1873.

An das Hohe Herrenhaus zu Berlin.

Die Vorstände der lutherischen Vereine in den alten Preußischen Provinzen beehren sich, dem Hohen Herrenhause folgende Petition gegen die neuen Kirchen-Gesetzentwürfe ergebenst vorzulegen und deren geneigte Erwägung zu erbitten.

Nachdem durch die Aufhebung aller Kirchenbehörden im Jahre 1808 und dann durch die Anbahnung einer die beiden evangelischen Konfessionen nivellirenden Union die Kirchenverwaltung unseres Landes in große Unklarheit gerathen war, stellte die Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 die Gültigkeit der Bekenntnißschriften für jede der beiden Kirchen wieder her und setzte zugleich das gegenseitige Gastrecht an ihren Altären fest. König Friedrich Wilhelm IV. setzte den Evangelischen Ober-Kirchenrath ein mit dem Auftrage, eben sowohl die Konfession als die Union zu pflegen. Und daß hierbei die Konfession und ihr altes geschichtliches Recht nicht zu kurz käme, dahin suchten die Lutherischen Vereine, welche 1848 sich zusammenschlossen, als Alles schien auseinanderfallen zu wollen, mitzuwirken. König Wilhelm richtete die Gemeinde-Kirchenräthe ein 1860/61 und die Kreissynoden und stellte die Provinzialsynoden in Aussicht, damit die Kirche in freierer Bewegung ihr Bekenntniß, ihre Ordnungen, die Union u. s. w. ausgestalte. Man war der sachgemäßen Lösung dieser Aufgabe ein gut Stück näher gekommen durch die Berufung und Arbeiten der außerordentlichen Provinzialsynoden von 1869, in Folge deren man die baldige Herstellung und Berufung der ordentlichen, bisher indeß vergeblich, erwartete.

Durch die neuen, das Verhältniß von Kirche und Staat betreffenden Gesetzentwürfe, welche der Herr Kultusminister im November v. J. und Januar d. J. vor das Abgeordnetenhaus gebracht hat, würde indeß diese Berufung völlig werthlos werden, der kirchlichen Weiterentwickelung würde der Nerv durchschnitten sein, und die Auflösung der evangelischen Landeskirche in protestantenvereinliche Staatsanstalten einerseits und das Bekenntniß festhaltende ausgestoßene Freikirchen andererseits angebahnt werden, — wenn diese Entwürfe Gesetz würden. Und daß das verhindert, daß sie ganz abgelehnt werden, ist daher unsere erste Bitte an das hohe Herrenhaus; oder wenn sie nicht ganz abgelehnt werden können, daß sie dann so umgestaltet werden, daß die Kirche nicht dadurch der Erstickung entgegengeführt wird.

Erstens: Der Gesetzentwurf vom November v. J. will die Kirche unbedingt den Staatsgesetzen unterwerfen; sie muß ihnen unterworfen sein, aber selbstverständlich doch nur so weit, als die Staatsgesetze nicht dem Worte Gottes, der Bibel, und dem Bekenntniß der Kirche widersprechen, wie das z. B. schon bei diesem Gesetzentwurf selbst der Fall ist. Derselbe will der Kirche die Kirchenzucht lassen, aber jede Veröffentlichung derselben verbietet er. Er widerspricht damit dem Worte des Herrn (Matth. 18, 17): »Höret er (der Uebelthäter) die Zeugen nicht, so sage es der Gemeinde, höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner«; — und seines Apostels (1. Thimoth. 5, 20): »Die da sündigen, strafe vor Allen, damit sich auch die Anderen fürchten.« Zudem unternimmt der Staat mit diesem Gesetzentwurf einen Eingriff in das innerkirchliche Gebiet und verstößt damit gegen Artikel 28 der Augsburgischen Konfession, welcher staatlich und kirchlich Gebiet strenge sondert und als bischöflich, also innerkirchlich Amtsgebiet bezeichnet: »Nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehren urtheilen und die Lehren, so dem Evangelium entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, deren gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohne menschlich Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort, und dies falls sind die Pfarrleut und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein.« Die christliche Obrigkeit hat wohl Recht und Pflicht, auch laut der Bekenntnißschriften Unterthanen gegen Mißbrauch der Kirchenzucht zu schützen, aber »der Staat« hat kein Recht, diese selbst zu annulliren. Mit demselben Rechte, mit welchem der Staat dies hier unternimmt, ebensowohl könnte er durch »Gesetz« bestimmen, was predigt, wie die Sakramente verwaltet, wie der Gottesdienst eingerichtet werden soll u. s. w.

Da nun dies ohne Zweifel eine Kompetenzüberschreitung des »Staates« wäre, so bitten wir:

> den Gesetzentwurf über kirchliche Zuchtmittel in dieser Gestalt wenigstens abzulehnen.

Zweitens: Während der Gesetzentwurf vom November pr. den Ausschluß aus der Kirche äußerst erschwert, wo nicht ganz unmöglich macht, so will derjenige vom 8. Januar cr. über den freiwilligen Austritt diesen aufs äußerste erleichtern. Das ist recht ein Ausdruck der jetzt vorwaltenden Strömung des Liberalismus, der jede Institution zu lähmen oder aufzuheben und die Freiheit genannte Willkür des einzelnen Subjekts bis aufs äußerste zu überspannen trachtet. Ein Gang zum Richter und Zahlung von 5 Silbergroschen, so ist der Austritt fertig, und einige Monate darnach ist der Ausgetretene aller Parochiallasten frei. Bisher muß, wer austreten will, zweimal zum Richter gehen, mit vier Wochen Zwischenraum, während welcher der Seelsorger, dem der Richter von der ersten Meldung Nachricht zu geben hat, dem Austretenwollenden den Ernst und die Bedeutung des beabsichtigten Schrittes vorhalten kann. Erst der zweite Gang und Antrag beim Gericht vollenden den Austritt. Jetzt soll mit einem Gang der Austritt vollendete Thatsache werden, und diese zeigt dann das Gericht dem bisherigen Seelsorger an. Man würde also diesem den Versuch abschneiden, seelsorglich den Austritt zu verhindern, zu welchem oft nur Leichtsinn oder leidenschaftliche Erregtheit, oder die Lust, sich gewissen Lasten zu entziehen, treibt. Dieser Versuch des Seelsorgers wird allerdings dem Austretenwollenden lästig sein; aber ist es denn recht, so dem Leichtsinn und der Scheu vor seelsorglicher Einwirkung Vorschub zu leisten? Zudem kann nach A. L. R. Thl. II. Titel 11 §. 92 Jeder sich den aufdringlichen Besuch seines Seelsorgers verbitten.

Wenn die Parochiallasten (natürlich mit Ausschluß der auf den Grundstücken haftenden) einige Monate nach erfolgtem Austritt erlöschen sollen, so ist damit die Existenz vieler Parochien der Landeskirche, welche nur Parochial- und keine Reallasten haben, geradezu in Frage gestellt. Wenn bei einem bevorstehenden Bau die Hälfte oder noch mehr der Parochianer austreten und dadurch der Mitwirkung beim Bau ledig werden, so muß hie und da die Parochie aufhören. Erst 4 bis 5 Jahre nach dem Austritt dürfen diese Lasten erlöschen, wenn nicht der Sucht, sich kirchlichen Lasten zu entziehen, Vorschub geleistet werden soll. Nach diesem Gesetz in der vorgelegten Form kann vor Beginn eines Baues Jedermann austreten, nach Vollendung desselben wieder eintreten, das würde ihm nur zweimal 5 Sgr. kosten, jedenfalls weniger, als die Baulast betragen würde, es wäre das ein gutes »Geschäft«! Es muß also hier die zweimalige Meldung beim Gericht, die Anzeige an den Seelsorger nach der ersten Meldung beibehalten und das Erlöschen der Parochiallasten auf 4—5 Jahre hinausgeschoben werden.

Drittens: Der Gesetzentwurf über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen verordnet, daß diese ihre Vorbildung auf Deutschen Staatsgymnasien und Universitäten suchen sollen. Die Kirche hat unbedingt das Recht, ihre Diener auszubilden, wie und wo sie will, in Seminarien, Collèges oder auf Gymnasien und Universitäten des Staates. Daß, wo die Kirche eigene Schulen hat, dem Staate Einblick in dieselben nicht verwehrt werden muß, versteht sich für Evangelische, die Staat und Kirche in Verbindung zu sehen von Anfang gewöhnt sind, von selbst. Aber umgekehrt, wo der Staat verlangt, daß die jungen Theologen auf seinen Gymnasien vorgebildet werden sollen, da muß die Kirche auf Leitung w

Gestaltung des Religionsunterrichts in denselben doch einen größeren Einfluß haben als jetzt, wo der Generalsuperintendent jeweilen hineinsehen kann. Und sollen die Theologen auf Deutschen Staats-Universitäten studiren, so ist es doch z. B. für Lutheraner in Ostpreußen ein hartes Interdikt, wenn sie nicht in Dorpat, für Reformirte des Rheinlandes, wenn sie nicht in Utrecht, für Unirte, wenn sie nicht in Basel mehr sollen studiren dürfen. Und zwingt der Staat die künftigen Kirchendiener zum Studium auf seinen Universitäten, so ist die Gegenleistung billig und recht, daß bei der Berufung der theologischen Professoren die Kirche eine größere Mitwirkung habe als bisher, z. B. die Provinzialsynoden im Vorschlagsrecht bei Besetzungen an der theologischen Fakultät ihrer Provinz, u. a. m. Hoffentlich wird es dann so schwer nicht sein wie jetzt, geeignete Leute zu finden. Es ist doch ein nahezu unerträglicher Zustand, daß es keine Preußische Universität giebt, auf welcher junge Theologen alle Disziplinen bei Professoren hören können, welche das Bekenntniß der Kirche nicht bekämpfen, auch nicht zersetzen, sondern glaubens- und lebensvoll vertreten, und daß sie in Leipzig und Erlangen suchen müssen, was sie auf Preußischen Universitäten nicht finden. Wenn eingewandt wird, man könne keine solche Professoren finden, so ist das natürlich, wenn man Alle ausschließt, welche dem lutherischen Bekenntniß zugethan sind und die Preußische Staats-Union bedauern. Wir könnten aus unseren und der separirten Lutheraner Reihen leicht ein Dutzend Leute herzählen, die jeder Universität zur Zierde gedient hätten in den Zeiten ihrer Kraft; jetzt freilich sind sie alt geworden und solchen Dienstes nicht mehr fähig. Indeß werden sich unter dem jüngeren Nachwuchs auch wohl noch Leute finden, die man für die Universität brauchen kann, wenn man nur richtig sucht.

Nach vollendetem Triennium sollen die Theologen ein abermaliges Abiturienten-Examen machen, in klassischen Sprachen, Deutscher Literatur, Geschichte, Philosophie. Also Preußen will auch diesen verunglückten Versuch Baden nachmachen! Man lasse alle Studenten, die nachher in ein öffentliches Amt eintreten wollen, ehe man ihnen die Ex-Matrikel giebt, ein Examen machen, nicht bloß die Theologen. Das würde die akademische Freiheit vermindern, aber den Ertrag der Studien erhöhen. Solches Ausnahmegesetz aber bloß für die Theologen erscheint für diese fast wie eine Beleidigung, als ob sie unter allen Studirenden am wenigsten ihre Zeit ausnutzten. Aber offenbar kommt es bei dieser Forderung einer nochmaligen Staatsprüfung nicht bloß darauf an, die Kenntnisse, sondern vielmehr noch vielleicht die Richtung der künftigen Kirchendiener zu prüfen, ob sie auch diejenige ist, welche der Staat, d. h. die jedesmaligen Staatslenker nach ihrer Richtung nothwendig erachten für das öffentliche Wohl. Das kann eine Tyrannei der wechselnden Richtungen des Staates und seiner Lenker über die Geister werden, welche den Tod aller Geistesfreiheit und die schwerste Schädigung gerade der evangelischen Kirche bedeuten würde.

Ferner: Kein Nichtdeutscher soll innerhalb Preußens Geistlicher werden können! Wo bleibt da das ökumenische Kirchenbewußtsein: »Ich glaube eine heilige allgemeine Kirche« —? Künftig würde also kein Rudelbach mehr aus Dänemark nach Preußen, kein Goßner aus Petersburg nach Berlin, kein Deutscher Prediger aus Brasilien oder der Türkei, kein Missionar aus Afrika oder Indien mehr in ein Pfarramt im Preußischen Vaterlande heimkehren können.

Muß das Regel sein: Prediger Deutscher Gemeinden seien Deutsche (zu denen nach offiziellem Sprachgebrauch die Polen in Posen auch gehören, also Ledochowski ein Deutscher, Goßner ein Russe!), so muß doch für Ausnahmen eine Thür gelassen werden.

Bei jeder Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen soll dem Staat, d. h. dem Kultusminister Anzeige gemacht werden; wenn dieser aus Gründen, die dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehören, Einspruch thut, so wird aus der Anstellung oder Versetzung nichts. Wir haben in diesem Gebiet einige Erfahrung. Seit vielen Jahren wird fast kein lutherischer Geistlicher mehr Superintendent oder Konsistorialrath, der nicht begeistert für die Union eintritt, welche ja dem staatsbürgerlichen Gebiete doch wenigstens mit angehört. Oder wenn das Kirchenregiment einen treuen Zeugen des Evangeliums in eine vom Rationalismus zerwühlte Gemeinde schicken will, um sie zu heilen, so kann »der Staat« das verbieten, weil es den Frieden stören würde. Oder wenn ein Lutheraner oder Pietist von einer schlecht dotirten Stelle auf eine einträglichere versetzt werden soll, und der liberale Philister in dieser fürchtet, durch denselben genirt zu werden, und gegen den ihm zugedachten neuen Pastor agitirt und petitionirt, so kann der »Staat« aus Gründen, die dem bürgerlichen Gebiet angehören, die Genehmigung versagen. Es streitet dies Bestätigungsrecht des Staates über alle kirchlichen Aemter nicht allein gegen Artikel 18 der Verfassungsurkunde, welchen man daher auch aufzuheben beschäftigt ist, sondern es wird damit alle Selbstständigkeit der Kirche zu Grabe getragen und die Autorität und Wirksamkeit ihrer Behörden aufs äußerste geschädigt. Die Geistlichen werden der Gefahr der Korruption ausgesetzt, der Versuchung vor Allem nicht dem Herrn Jesu Christo, sondern dem jedesmaligen Kultusminister gefallen zu wollen und sich seiner Richtung zu akkommodiren. In der That, da wär's besser, der Kultusminister zöge die Anstellung der Geistlichen ganz in sein Ressort (wie ja früher Regierung und Ministerium die Geistlichen vozirten); da hätte er bei einer Besetzung doch nicht bloß an die staatlichen und bürgerlichen, sondern auch an die kirchlichen Interessen zu denken. Diese Reaktion früherer Zustände wäre zwar durchaus nicht wünschenswerth, aber dann wäre es doch wie 1808 bis 1817 vor Jedermanns Augen klar, daß die Kirche zu einer Abtheilung des Staates degradirt sei. Nach diesem neuen Gesetz aber würde die Kirche eine Scheinselbstständigkeit behalten, die schlimmer ist, als gar keine. Wenn nun zwar diese Anzeige an den »Staat« und sein Einspruchsrecht so lange unterbleibt, als die anstellenden Konsistorien nur aus Mitgliedern bestehen, welche der König ernennt, so beseitigt das unsere Bedenken gegen den Gesetzentwurf durchaus nicht. Denn evangelische Freikirchen sind auch evangelische und verdienen unsere Sympathie. Und wenn bei künftiger Gestaltung der evangelischen Landeskirche die Synoden sollten Mitglieder in die Konsistorien zu wählen haben, so träfe das Gesetz auch die Landeskirche. Was uns aber die Hauptsache ist, so tritt hier ein, wie wir glauben, grundfalsches und verderbliches Prinzip, eine Vermischung von Staat und Kirche, die gegen Artikel 28 der Augsburgischen Konfession streitet, auf, und muß demselben gleich bei seinem ersten Auftreten widersprochen werden. Wir sprechen daher die dringende Bitte aus:

> daß der Gesetzentwurf über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen wenigstens in der Gestalt, wie er vorgelegt ist, vom Landtage verworfen werde.

Viertens: Unter allen Gesetzentwürfen, welche der Herr Kultusminister am 9. Januar c. dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, trägt der über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten am deutlichsten die Signatur, daß er gegen die ultramontanen Uebergriffe in der katholischen Kirche gemeint sei. Aber auch bei keinem bedauern wir es so sehr, daß er sich nicht auf die katholische Kirche beschränkt hat, als bei diesem. Denn er ist im höchsten Grade geeignet, die evangelische Kirche zu schädigen, die Hand der Kirchenbehörden zu lähmen, Zucht und Disziplin in der Geistlichkeit zu lockern, und verstößt, indem er an die Stelle des evangelischen Königs als summus episcopus der evangelischen Landeskirche einen farb- und religionslosen Gerichtshof zu setzen unternimmt, gegen Bekenntniß, Recht und Geschichte der evangelischen Kirche.

Wir begründen dies in folgender Weise:

Wenn §. 7 verordnet, daß von jeder Geldstrafe über 20 Thlr. oder dem Urtel auf Entfernung aus dem Amte die kirchliche Behörde dem Oberpräsidenten (d. h. dem Kultusminister, dessen Organ jener in dieser Sache nur sein soll), und wenn §. 9 eine Mitwirkung des Staates bei der Vollstreckung der kirchlichen Strafen nur zulassen will, wenn der Oberpräsident die Strafe für vollstreckbar erklärt und die Vollstreckung nur im Verwaltungswege will geschehen lassen, so setzt

§. 7 die kirchlichen Behörden in die unwürdige Lage, jede solche Entscheidung erst der Approbation des Kultusministers unterbreiten zu müssen, welcher nach Belieben die Strafe für vollstreckbar erklären lassen kann oder nicht. Die Freiheit

und Selbstständigkeit der Kirche und damit Artikel 15 der Verfassungsurkunde hat damit ein Ende.

Wenn aber §. 9 die Einziehung einer Geldstrafe durch Exekution oder die Exmission eines abgesetzten Pfarrers aus seiner Amtswohnung den Gerichten nimmt, so ist das eine sonderbare Exemplifikation des Wortes Rechtsstaat. Die Kirche aber käme dadurch leicht aus dem Recht unter die Willkür.

Wenn nach §. 11 der Disziplinirte, gegen welchen auf Entfernung aus dem Amte erkannt ist, an den Staat appelliren kann, sobald er die Entscheidung für eine willkürliche erachtet, so wird dies, wie die Menschen einmal sind, immer der Fall sein; und wie dringend auch das Interesse der Kirche oder einer Gemeinde die Versetzung, Emeritirung oder Absetzung eines Predigers verlangen mag, so wird schließlich der neue Gerichtshof entscheiden, ob sie stattfinden soll oder nicht, d. h. die kirchlichen Behörden werden machtlose Schatten des allmächtigen Staates; was sie jetzt noch an Autorität haben, geht dann auch noch großentheils verloren; und die Zügellosigkeit wird leicht unter den Geistlichen einreißen, wenigstens ist dies Gesetz geeignet, sie hervorzurufen und zu fördern.

Wenn nach §. 24 der Staat das Recht haben soll, von sich aus zu beantragen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, daß ein Geistlicher durch Urtel des Königlichen Gerichtshofes aus dem Amt entlassen werde, so würde damit die Möglichkeit gegeben sein, daß ein bibelgläubiger Prediger wegen der Anfeindung eines demokratischen Magistrats oder Stadtverordneter, daß ein Prediger, der den lutherischen Lehrbegriff vertritt, aus Gründen der vom Preußischen Staate eingeführten Union aus dem Amte entlassen würde. Dabei geht alle Freiheit der Kirche und Artikel 24 der Verfassungsurkunde zu Grabe.

Wenn nach §. 31 ein Geistlicher, den der Staat wegen der öffentlichen Ordnung abgesetzt hat, vielleicht aber sonst ein sehr ehrenwerther Mann, darnach nicht einmal ein Kind seines eigenen Sohnes soll taufen dürfen, ohne 100 Thaler Strafe zu zahlen, so ist das eine mehr als drakonische Härte.

Das Schlimmste enthalten die §§. 33—35. Danach sollen die Mitglieder des sogenannt Königlichen richtiger zu ernennenden Staatsgerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom Könige auf Vorschlag nicht einer kirchlichen Behörde, sondern des Staatsministeriums, auf Lebenszeit, also unabsetzbar ernannt werden; sollen ihrer elf sein, darunter sechs angestellte Richter. Daß die andern fünf Theologen oder im Kirchendienst erfahrene Männer, daß sie Christen, und in welchem Verhältniß katholisch und evangelisch sein müssen, davon ist Nichts gesagt. Es können alle elf Juristen sein, möglicherweise zum Theil Juden oder gar religionslose Leute, oder können Katholiken über evangelische Kirchensachen richten müssen und umgekehrt. Gebunden soll der Gerichtshof an kein Kirchenbekenntniß, keine Kirchenordnung, kein Kirchenrecht sein, sondern (§. 21) lediglich nach seiner freien Ueberzeugung sein Urtheil fällen. Ausgeschlossen ist von seiner Kompetenz Nichts, auch wenn wegen falscher Lehre, Abweichung von der vorgeschriebenen Kultusordnung, Liturgie und Agende ein Prediger aus dem Amte entlassen werden soll, kann der Gerichtshof, dessen Mitglieder vielleicht sämmtlich der falschen Lehre zugethan sind, den Mann im Amte erhalten. Oder auch umgekehrt kann der Gerichtshof einen vielleicht sehr tüchtigen, aber scharfen Prediger wegen seiner »aufreizenden« Predigten seines Amtes entsetzen gegen den Willen der Kirchenbehörde, welche machtlos sein wird, ihn zu schützen und in seinem Amte zu erhalten. Damit geht die Selbstständigkeit der Kirche und Artikel 15 der Verfassungsurkunde zu Grabe.

Wenn endlich §. 35 jede Berufung von dem Spruch dieses Gerichtshofes ausschließt, also auch die an den König, — und §. 34 die lebenslängliche Ernennung der Mitglieder dem Könige die Macht nimmt, durch Entlassung kirchenfeindlicher oder sonst sich für diese Stelle als unbrauchbar ausweisender Mitglieder Mißgriffe, die bei der Wahl geschahen, gut zu machen, so ist damit der persönliche, christliche, evangelische Landesherr als summus episcopus der evangelischen Landeskirche ab- und an die Stelle ein Kollegium gesetzt, das gar keine (oder welche?) Religion hat, das keine Person ist, sondern eine Gesammtheit, die nichts Anderes repräsentirt, als die Allmacht des Staates (nicht des Königs) über die Kirche. Dies streitet entschieden gegen die Bekenntnißschriften unserer Kirche, welche in Artikel 28 der Augsburgischen Konfession weltlich und geistlich Regiment sehr bestimmt sondern, in den Schmalkaldischen Artikeln den Königen und Fürsten als fürnehmsten Gliedern der Kirche, als Hütern der Tafeln des Gesetzes, als Pflegern und Säugammen der Kirche (Apol. d. Augsb. Konf.) die Pflicht und das Recht zuschreiben, die Kirche vor falscher Lehre und ihre Glieder vor Vergewaltigung der Priester zu schützen. Aber das sollte nach den Kirchenordnungen geschehen und geschah durch Gerichtskollegien, die nur in jedem Falle ad hoc gebildet wurden aus fürstlichen Hofräthen, ständischen Rittern und kirchlichen Prälaten oder Theologen. Eine solche Unterstellung der Kirche und ihrer ganzen Disziplin unter einen unabsetzbaren, unappellabeln Gerichtshof, dem kein Bekenntniß, Kirchenordnung, Konfession oder Religion vorgeschrieben ist, wie jetzt intendirt wird, ist unerhört und bricht mit der Geschichte, dem Recht, dem Bekenntniß der evangelischen Kirche. Daher wir dringend bitten:

> den Gesetzentwurf überhaupt oder wenigstens seine Anwendbarkeit auf die evangelische Kirche zu verwerfen.

Wenn diese neuen Gesetzentwürfe Gesetze werden, so werden sie der Beginn sein von der Zertrümmerung der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Die Gemeinde-Kirchenräthe und Kreissynoden werden völlig werthlos werden und die Wirksamkeit der Kirchenbehörden und des Predigtamtes überall gehemmt und beschränkt. Die Provinzialsynoden werden machtlos und werthlos sein, ja vielleicht gefährlich und geeignet, wie in Baden und der Pfalz, die Zertrümmerung der Landeskirchen zu vollenden. Denn wenn es dem Liberalismus gelingen sollte (was Gott in Gnaden verhüte!), für die Herstellung der Gemeinde-Kirchenräthe und Kreissynoden die unbeschränkte Urwahl, und für die Geistlichen die Gleichberechtigung protestantvereinlicher Neologie mit evangelischer Theologie zu vereinigen, so wird das der Tod der Kirche sein; denn nur im Bekenntniß ist ihr Leben. Und man kommt auf die Art vielleicht zu einer Deutschen Nationalkirche, die keine Kirche sein wird, sondern nur so heißen, in der That aber ein wüstes, weites Feld, auf welchem Altkatholiken und Neuprotestanten, vielleicht auch ein Theil positiver Unionisten miteinander, wenn auch nicht im Frieden leben, so doch im Streit sich tummeln werden.

Nur die eigentliche und wirkliche Deutsche Nationalkirche mit dem ökumenischen Bekenntniß im Munde und dem ökumenischen Glauben im Herzen, wird darin keinen Raum finden, noch begehren; das ist die lutherische. Soll sie nicht mehr Volks- und Landeskirche sein, — nun wie Gott will! — Wir haben unser Lebenlang dafür gestritten und unsere beste Kraft verzehrt in dem Ringen um die Erhaltung und Wiederherstellung der lutherischen Kirche als Volkskirche. Dem Deutschen Volksgeiste und der Deutschen Geschichte und so auch unserm Leben und innersten Streben entspricht nicht die Gestalt der Kirche als Freikirche, sondern nur die als Volks- und Landeskirche, wie auch die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Kirchenordnungen sie nur in dieser Gestalt kennen.

Indeß wissen wir auch, daß die landeskirchliche Gestalt und der fürstliche Summepiskopat und die Lehre von den drei kirchlichen Ständen in der Kirche (Obrigkeit, Familie, Predigtamt) nicht zum Wesen der lutherischen Kirche gehören und nicht zum unentbehrlichen Kern ihres Bekenntnisses. Ist's also denn bestimmt in Gottes Rath, daß die Kirche des reinen Wortes und Sakramentes, wie zu Anfang im Römischen Reich und wie jetzt schon lange Zeit in Amerika, so auch im Deutschen Reich nur in der kümmerlichen Gestalt einer Freikirche noch fortleben soll, so wissen wir, daß auch dann von ihr Segens- und Lebensströme ausfließen werden, wenn nicht auf das ganze Volk und seine Städte und Dörfer, so doch auf einzelne Seelen und Familien, und wollen wir auch dann von ihr singen: »Sie ist mir lieb die werthe Magd und kann ihr'r nicht vergessen«.

Jetzt aber, da es noch Zeit ist, die Landeskirche zu erhalten und gestalten, legen wir in Gottes Namen Verwahrung ein gegen die neuen kirchenpolitischen Gesetze vom November v. J. und Januar d. J. und bitten das Hohe Herrenhaus inständigst:

> die neuen Gesetzentwürfe über das Verhältniß von Staat und Kirche abzulehnen, oder durchgehend im Sinne der Erhaltung der Freiheit der Kirche umzugestalten.

Digitized by Google

Gott bewahre seine Kirche vor allen Schädigungen ihrer Verfassung, Rechte, Besitzungen und Ordnungen! Er bewahre sie noch vielmehr vor aller falschen Lehre, vor der Menschenvergötterung in allen Gestalten, davon diese Zeit voll ist. Er regiere durch seinen heiligen Geist alle Behörden und alle Glieder der Kirche, die christliche Obrigkeit, beide Häuser des Landtages, daß wir mit dem Bekenntniß leben und sterben: Ich glaube an Jesum Christum, Gottes eingeborenen Sohn, unsern Herrn, wahrhaftigen Gott und wahrhaftigen Menschen, der mich verlornen und verdammten Menschen erlöset hat, erworben, gewonnen, daß ich sein eigen sei und in seinem Reiche unter Ihm lebe und Ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit. Das walte Gott!

(Unterschriften.)

№ 137.

Abänderungsanträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Nr. 114 der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) Der Ueberschrift die Worte hinzuzufügen:

»innerhalb der evangelischen und römisch-katholischen Kirche.«

2) Dem §. 1 hinzuzufügen:

»Ausländer, welche zu einem geistlichen Amte berufen werden, haben innerhalb 4 Wochen die Reichsangehörigkeit zu beantragen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.«

3) Im §. 4 die Worte: »sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung« zu streichen.

4) Dem §. 4 einen neuen §. (4 a.) hinzuzufügen:

»An den theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten sind Professoren für die in der Fakultät zu lehrenden Fächer in genügender Anzahl anzustellen. Vor jeder Anstellung ist die zuständige kirchliche Behörde darüber zu hören, ob aus kirchlichen Gründen Bedenken gegen den Anzustellenden obwalten, und unterbleibt die Anstellung, wenn die kirchliche Behörde erklärt, daß sie den zu Berufenden aus kirchlichen Gründen für einen geeigneten Universitätslehrer der Theologie ihrer Konfession nicht erachtet.

Wenn Professoren der theologischen Fakultäten während ihrer Amtsführung aufhören, Mitglieder der betreffenden Kirche zu sein, so sind andere, welche derselben angehören, für die entsprechenden Fächer zu berufen. Dasselbe gilt, wenn die zuständige Kirchenbehörde einen Professor der theologischen Fakultät, nachdem sie demselben vollständiges Gehör gewährt, aus kirchlichen, nach der Anstellung eintretenden Gründen für nicht mehr geeignet zum Universitätslehrer der Theologie ihrer Konfession erklärt.

Als zuständige Kirchenbehörde gilt für die evangelischen Fakultäten das Konsistorium der Provinz, in welcher die Universität liegt, welches zu dem Zweck durch einen Ausschuß der Provinzialsynode, sofern eine solche besteht, verstärkt wird, für die katholischen Fakultäten der römisch-katholische Bischof der Diözese.

Ein gleiches Recht steht den gedachten kirchlichen Behörden rücksichtlich der Berufung der Religionslehrer an denjenigen Gymnasien zu, welche einen konfessionellen Charakter haben.«

5) Im §. 6:

a) im Alinea 1 die Worte:

»bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden« zu streichen;

b) im Alinea 3 Zeile 1 die Worte:

»im ersten Absatz erwähnte« zu streichen;

c) in demselben Alinea die letzte Zeile zu streichen.

6) Den §. 8 zu fassen, wie folgt:

»Die Staatsregierung kann zu den theologischen Examen der Kandidaten einen der betreffenden Konfession angehörenden Kommissarius kommittiren, welcher berechtigt ist, sich an der Prüfung zu betheiligen. Die Prüfung ist öffentlich.«

7) Den §. 9 zu fassen, wie folgt:

»Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen durch Ertheilung von Unterricht dienen, stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Hausordnung, das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten und der Lehrplan sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.«

8) Im §. 10 hinter dem Worte: »wissenschaftliche« die Worte »sittliche und technische« hinzuzufügen.

9) Im §. 11:

a) in der ersten Zeile hinter »einem« einzuschieben:

»derartigen« (§. 9);

b) Absatz 3 zu fassen, wie folgt:

»Diese genügt, soweit es sich um eine theologisch-praktische Vorbildung, um Nachhülfe oder Repetiren, sowie um Hülfsleistung in der Aufsichtsführung handelt.«

10) Hinter §. 11 einen neuen §. (11 a.) einzuschieben:

»Knabenkonvikte (Alumnate), deren Zöglinge den Unterricht in öffentlichen Schulen erhalten, unterliegen der Aufsicht der betreffenden Schulbehörde.«

11) Im §. 13:

a) Alinea 1 die Worte: »oder die Anstalt zu schließen« zu streichen;

b) im Alinea 2 Zeile 3 statt »und« zu setzen: »beziehungsweise«;

c) dem Paragraphen ein neues Alinea hinzuzufügen, wie folgt:

»Gegen dieselbe kann jedoch innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung nicht aufgehalten, der Gerichtshof jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu hemmen.«

12) Im §. 16 ad 3 zu fassen, wie folgt:

»Wenn der Anzustellende durch seinen bisherigen äußeren Lebe[illegible]ndel Veranlassung zu

der Annahme gegeben hat, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken werde.«

13) Dem §. 18 folgende Fassung zu geben:

»Wird die dauernde Besetzung eines Pfarramts länger als ein Jahr, vom Tage des Freiwerdens der Pfründe gerechnet, ohne einen nach Erachten des Oberpräsidenten ausreichenden Grund verzögert, so steht demselben zu, die dauernde Besetzung binnen einer zu bestimmenden Frist zu fordern und nach deren vergeblichem Ablauf das Einkommen bis zur dauernden Besetzung des Amts mit Beschlag zu belegen und über dasselbe zu kirchlichen Zwecken der betreffenden Konfession zu verfügen. Gegen diese Anordnung ist binnen 30 Tagen die Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zulässig.«

14) Im §. 22 Absatz 1 Zeile 2 die Worte: »von 200« zu streichen.

15) Im §. 23 Absatz 1 Zeile 2 statt »§§. 1 bis 3« zu setzen: »§§. 1 und 2«.

16) Im §. 25 an Stelle der Worte:

»seien in 6 Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwarten«

zu setzen:

»haben nach §. 1 Absatz 2 zu verfahren«.

17) Im §. 26 Absatz 1 an Stelle der Worte: »vor dem 1. Januar 1873 ꝛc. ꝛc.« zu setzen:

»eine theologische Prüfung bestanden haben«.

18) Im §. 28 hinter dem Worte: »ernannt« einzuschalten:

»oder bestätigt«.

Berlin, den 19. April 1873.

Graf von Krassow.

№ 138.

Abänderungsantrag

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer (Nr. 111 der Druckſachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in dem einzigen Artikel des Gesetzes anstatt der Worte:

»vom 1. Juli d. J.«

zu setzen:

»vom 1. Januar 1874.«

Berlin, den 21. April 1873.

Dr. Baumstark. Dr. Tellkampf.

Motiv.

Die bereits erfolgte Publikation des Staatshaushalts-Etats, in welchem der Ertrag der betreffenden Abgaben für das laufende Jahr bereits in Ansatz gebracht ist.

№ 139.

Abänderungsantrag

zu dem

Gesetzentwurf Nr. 96, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den unter Nr. 96 vorliegenden Gesetzentwurf in nachstehender Fassung anzunehmen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1877 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt. Durch Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch ein früherer Termin für die Steuerumwandlung festgesetzt werden. Ein solcher Gemeindebeschluß bedarf jedoch der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 2.

Der in §. 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, auf 11 Millionen Thaler festgestellte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer erhöht sich mit dem 1. Januar 1877 um 3 Millionen Thaler.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vor dem 1. Januar 1877 aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Klassensteuer bis dahin ohne Rücksicht auf die nach §. 6 l. c. Alinea 3 und 4 eintretenden Erhöhungen oder Herabsetzungen.

§. 3.

Die in Bezug auf die Klassensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst übertragen.

§. 4.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 23. April 1873.

Selke.

№ 140.

Abänderungsanträge.

I.

Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Nr. 97 der Druckſachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

im §. 15 Absatz 2 Satz 2 zu fassen:

als Gebühr für die Veranlagung sind den Gemeinden zwei Prozent vom Betrage der eingegangenen Steuer zu vergüten ꝛc.

und Satz 3: »Höhere Vergütungen ꝛc.« zu streichen.

von Voß.

II.

Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (Nr. 96 der Druckſachen).

a.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) im §. 1 statt:
»von dem 1. Januar 1874«
zu setzen:
»von dem 1. Januar 1874«;

2) im §. 2 statt:
»vom 1. Januar 1874«
zu setzen:
»vom 1. Januar 1875«;

3) im §. 3 statt:
»vom 1. Januar 1874«
zu setzen:
»vom 1. Januar 1875«.

von Kemnitz.

b.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Für den Fall, daß das Gesetz über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer angenommen wird,

die Königliche Staatsregierung zu der Erwägung aufzufordern, ob sie es nicht für geboten hält, dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentreten einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gebäudesteuer den Gemeinden von demselben Zeitpunkte ab, mit welchem das Gesetz über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Kraft tritt, überwiesen oder den Städten auf andere geeignete Weise der Verlust der kommunalen Mahl- und Schlachtsteuer erleichtert wird.

Gründe.

Die Gebäudesteuer eignet sich vorzugsweise zu einer kommunalen Steuer. Sie ist für den Staat bei seiner jetzigen Finanzlage entbehrlich und für die Gemeinden ein dringendes Bedürfniß, um die zahlreichen bevorstehenden Mehrausgaben ohne zu hohe Personalsteuern tragen und auch die vollständige Beseitigung der Schlachtsteuer ermöglichen zu können.

Becker (Halberstadt).

№ 141.

Aus

Tagesordnung

für die

24. Plenarsitzung des Herrenhauses.

(Siehe Nr. 134.)

№ 142.

Abänderungsantrag

zu dem

Gesetzentwurf Nr. 114 der Druckſachen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

im §. 13

1) Alinea 1 die Worte »innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit« zu streichen;

2) als Alinea 3 hinzuzufügen:

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Diese Berufung hat einen Suspensiveffekt. Der Gerichtshof kann jedoch bis zur definitiven Entscheidung die Ausführung der getroffenen Anordnungen und Verfügungen hemmen.

Gobbin, Antragsteller.

№ 143.

Abänderungsanträge

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Nr. 115 der Druckſachen).

A. Graf **von Krassow.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) Den §. 1 zu fassen, wie folgt:

Die kirchliche Disziplinargewalt über die Bischöfe der römisch-katholischen Kirche wird nach Maßgabe der bestehenden Kirchenverfassung mit der Einschränkung ausgeübt, daß zur Verwaltung desselben ein vom Staat genehmigter Vikarius innerhalb des Preußischen Staats zu bestellen ist.

Im Uebrigen darf die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche nur von den innerhalb des Preußischen Staats befindlichen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

2) In §. 2 Alinea 2 im Eingange zu setzen:

Der unfreiwilligen Entfernung.

3) Ebendaselbst Zeile 2 das Wort »Suspension« zu streichen.

4) In §. 5 Alinea 2 statt »die« zu setzen: »diese« und die Worte:

»und die Vollstreckung derselben wider den Willen der Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden«,

zu streichen.

5) In §. 10 Nr. 4 b. hinzuzufügen:

in nicht kirchlichen Angelegenheiten.

6) In §. 11 den Absatz 1 zu fassen, wie folgt:

die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2 Absatz 2) als Disziplinarstrafe ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung die Gesetze des Staats oder allgemeinen Rechtsgrundsätze verletzt. Entscheidungen über Lehre und Kultus sind von der Berufung ausgeschlossen.

7) In §. 14 zwischen den Worten »Entscheidung« und »aufgehalten« einzuschalten:

nicht,

und statt des Wortes »gestatten« zu setzen:

untersagen.

Ferner statt: »Andernfalls« zu setzen:

Es kann in diesem Falle.

8) Dem §. 24 folgende Fassung zu geben:

Kirchendiener, welchen die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen, oder welche wegen eines Vergehens und Verbrechens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt sind, oder welche die Rechte des Staats oder die staatlichen Rechte der Unterthanen so schwer verletzten, daß auch fernerhin eine Achtung dieser Rechtsverhältnisse von ihnen nicht zu erwarten ist, können für rechtlich unfähig zur Ausübung ihres Amtes erklärt werden. Diese Erklärung hat den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

9) In §. 25 statt der Worte »Deutschen Reichs« zu setzen: Preußischen Staats.

10) Dem §. 29 Alinea 1 hinzuzufügen:

und sich durch einen solchen vertreten lassen.

11) In §. 30 Alinea 2 zu fassen, wie folgt:

Der Gerichtshof hat auf Freisprechung, Verwarnung oder auf die rechtliche Unfähigkeit des Angeschuldigten zur Ausübung des von ihm bekleideten kirchlichen Amtes zu erkennen.

12) Dem §. 33 folgende Fassung zu geben:

Der Gerichtshof besteht aus dreizehn Mitgliedern, welche der evangelischen oder römisch-katholischen Kirche angehören müssen.

Der Präsident und sechs Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter des höchsten Preußischen Gerichtshofes sein. Die Anwesenheit von neun Mitgliedern genügt bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Sachen.

Der Vorsitzende und wenigstens fünf Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Von den gemäß §. 34 Absatz 2 präsentirten Mitgliedern haben in Sachen, welche die evangelische Kirche betreffen, nur die von dieser, in Sachen, welche die römisch-katholische Kirche betreffen, nur die von letzterer präsentirten Mitglieder Sitz und Stimmrecht.

Die Geschäftsordnung wird durch ein von dem Gerichtshofe selbst entworfenes Regulativ geordnet.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt, und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch das Gesetz dem Gerichtshofe zugewiesenen Angelegenheiten geregelt werden.

13) In §. 34 a) hinter »Lebenszeit« einzuschalten:

beziehungsweise für die Dauer ihres geistlichen Amtes u. s. w.

b) Folgenden Satz hinzuzufügen:

Für 4 Mitglieder werden dem Könige von den obersten evangelisch-kirchlichen Behörden sechs, von den Erzbischöfen von Köln, Posen-Gnesen und dem Fürstbischof von Breslau je zwei Geistliche präsentirt, aus welchen der König zwei evangelische und zwei römisch-katholische Geistliche zu Mitgliedern ernennt.

Berlin, den 23. April 1873.

Graf von Krassow.

B. Graf **Udo zu Stolberg.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

Dem §. 31 nachstehende Fassung zu geben:

»Kirchendiener, welche Amtshandlungen, mit denen eine bürgerliche Wirkung verbunden ist, vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30 die Fähigkeit zur Ausübung ihres Amtes verloren haben, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thaler, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thaler bestraft.«

Udo Graf zu Stolberg.

№ 144.

Abänderungsantrag

zu dem

Gesetzentwurfe über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Nr. 114 der Druckſachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

im §. 2 hinter den Worten »oder widerruflich« die Worte »oder als eine Stellvertretung oder Hülfsleistung übertragen werden soll.« einzuschalten und die Worte

»übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll«

zu streichen.

Berlin, den 23. April 1873.

Udo Graf zu Stolberg.

№ 145.

Unteranträge

zu den

von Kemnitz'schen Abänderungsanträgen, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, cfr. Nr. 140 der Druckſachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Im Falle der Annahme der von Kemnitz'schen Abänderungsanträge folgende Zusätze zu machen:

§. 1.

Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Januar 1874 als Termin für diese Steuerumwandlung festgesetzt werden.

§. 5.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vom 1. Januar 1874 ab aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Klassensteuer in derselben für das Jahr 1874 ohne Anrechnung auf den nach §. 6 des genannten Gesetzes festgestellten Normalbetrag und ohne Rücksicht auf die darnach etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze.

Hasselbach.

№ 146.

Abänderungsanträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Nr. 114 der Druckſachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) im §. 1 an Stelle der Worte »in einer der christlichen Kirchen« zu setzen: »in der evangelischen und in der römisch-katholischen Kirche«;

2) der Nr. 3 des §. 16 folgende Fassung zu geben:

»Wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken werde oder welche als Störungen des öffentlichen Friedens anzusehen sind.«

3) im §. 20 an die Stelle des Schlußwortes »zulässig« zu setzen »verbindlich«;

4) im §. 23 und zwar in beiden Absätzen desselben hinter die Worte »Amtshandlungen« einzuschieben die Worte:

»mit bürgerlicher Wirkung«

5) dem §. 28 folgende Fassung zu geben:

»Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates finden auf diejenigen Kirchen keine Anwendung, deren Aemter und Würden ohne Ausnahme, wie alle übrigen so auch das oberste Amt resp. die höchste Würde, mit Angehörigen des Preußischen Staates besetzt sind.«

Graf York von Wartenburg.

Motive.

Zu Nr. 1:

Es erscheint korrekt in einem Gesetze, welches sich als Ausführungsgesetz des Art. 15 der Verfassungsurkunde giebt, nicht ohne dringende Veranlassung von dem Wortlaute der Verfassungsurkunde abzuweichen. Nach der Erklärung der Königlichen Staatsregierung sollen die Worte der Vorlage nichts anderes besagen, als was das Amendement ausdrücklich ausspricht. Der Intention der Vorlage tritt daher die vorgeschlagene Fassung nicht entgegen.

Zu Nr. 2:

Die Unbestimmtheit des Ausdrucks »Störung des öffentlichen Friedens« giebt der Regierung eine große Freiheit der Aktion bei Erhebung des Einspruchsrechts und läßt es unnöthig wie andererseits bedenklich erscheinen, die Befürchtung in Zukunft möglicher Friedensstörung zu einem legalen Grunde der Einspruchserklärung zu machen.

Zu Nr. 3:

Die Anordnungen oder Vereinbarungen des §. 20 werden nicht für strafbar erklärt, sondern für rechtlich unverbindlich.

Zu Nr. 4:

Ein Theil der geistlichen Amtshandlungen hat neben seiner religiösen Bedeutung und neben der

Charakter einer Kultushandlung staatliche und bürgerliche Wirkung, wie die Taufe, die Eheschließung. Ein anderer Theil, wie das Abendmahl, die letzte Oelung, berührt das Rechtsgebiet des Staates nicht. Es ist rechtlich unzulässig, daß der Staat mit Strafandrohungen über sein Rechts- und Lebensgebiet hinübergreife. Die Vornahme ausschließlich geistlicher Amtshandlungen darf daher nicht, wie der §. 23 bestimmt, unter Strafe gestellt werden.

Zu Nr. 5:

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend das Einspruchsrecht, sind politischer Natur und von der gegenwärtigen politischen Nothwendigkeit diktirt. Diese zwingende politische Lage hat ihre Voraussetzung daran, daß das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche exterritorial und souverain ist. Ueberall, wo ein solches Verhältniß nicht statt hat, ist ein Nothstand wie der gegenwärtige unmöglich. Ohne solchen Nothstand aber sind die Bestimmungen, welche das Einspruchsrecht der Regierung normiren, ungerechtfertigt, wie sie auch ohne denselben nicht in Aussicht genommen worden wären. Der Herr Reichskanzler selbst hat den Kampf, zu dessen Führung die Regierung der kirchen-politischen Gesetze bedarf, als einen politischen dargestellt. Wo die Möglichkeit des Eintritts solchen Kampfes von vorn herein ausgeschlossen ist, wie überall da, wo alle kirchlichen Aemter mit Angehörigen des Preußischen Staates besetzt sind, bedarf es auch nicht der politischen Machtmittel des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Bestimmungen, betreffend die Vorbildung der Geistlichen, sind als sachlicher und organischer Natur jeder Kirchengemeinschaft gegenüber in Anwendung zu bringen.

№ 147.

Abänderungsantrag

zu dem

Gesetzesentwurf Nr. 114 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Gobbin. Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) im §. 16 Alinea 3 letzte Zeile statt der Worte:

»Beschwerde erhoben werden«

zu setzen:

»Berufung eingelegt werden«.

2) im §. 26 Alinea 1 an betreffender Stelle folgende Fassung zu geben:

»Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind, oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.«

Gobbin.

№ 148.

Verbesserungsanträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (Nr. 116 der Druckſachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) den §. 1 zu fassen, wie folgt:

Kirchen- und Religionsgesellschaften sind nicht befugt, Straf- oder Zuchtmittel, welche das bürgerliche Rechtsgebiet ihrer Angehörigen betreffen, gegen Leib, Vermögen, Freiheit und staatsbürgerliche Ehre anzudrohen oder zu verhängen.

2) im §. 2:

a) Zeile 1, die Worte »nach §. 1« zu streichen,

b) im Absatz 2 hinter »Stimmrechte« einzuschalten: »in nicht kirchlichen Angelegenheiten«.

3) im §. 3 Absatz 2 hinter »Stimmrechte« einzuschalten: »in nicht kirchlichen Angelegenheiten«.

4) dem §. 4 nachstehende Fassung zu geben:

»Eine Bekanntmachung der Androhung oder Verhängung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel von Seiten der Kirchen- oder Religionsdiener darf nur innerhalb der Kirchen oder der zu religiösen Versammlungen der Religionsgesellschaften bestimmten Gebäude stattfinden.

Die Vollziehung oder Verkündigung derartiger Straf- und Zuchtmittel darf nicht in einer die bürgerliche Ehre beschimpfenden Weise geschehen.«

Berlin, den 25. April 1873.

Graf von Krassow.

№ 149.

Verbesserungsantrag

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche (Nr. 117 der Druckſachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Im §. 3 Alinea 2 zu fassen, wie folgt:

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines Baues oder zu anderen außergewöhnlichen Aufbringungen, welche vor Abgabe der Austrittserklärung beantragt sind, hat der Austretende noch drei Jahre lang nach definitiver Feststellung derselben ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Berlin, den 25. April 1873.

Graf von Krassow.

№ 150.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Nr. 114 der Drucksachen) mit den bei der Vorberathung im Plenum des Herrenhauses darüber gefaßten Beschlüssen (§. 24 b. der Geschäftsordnung).

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt,

Beschlüsse des Herrenhauses.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.	
§. 6.	§. 6.
Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei. Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium Statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat. Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.	Unverändert.
§. 9.	§. 9.
Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staats. Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Ober-Präsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen. Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Ober-Präsident ernennt.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§. 11.	§. 11.
Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staatsuniver-	Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
stät in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Kleriker und Predigtamtskandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen. Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.	
§. 12.	§. 12.
Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§. 15—17).	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die **innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit** getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen. Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.	Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen. Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu. **Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.**
§. 14.	§. 14.
Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.	Unverändert.
III. Anstellung der Geistlichen.	III. Anstellung der Geistlichen.
§. 15.	§. 15.
Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. Die Erhebung des Einspruchs steht dem Ober-Präsidenten zu.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Der Einspruch ist zulässig: 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;	Absatz 1 Nr. 1 / Nr. 2: Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.	Nr. 3. Unverändert.
Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.	(Absatz 2.) Unverändert.
Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten, und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden.	(Absatz 3). Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten **Berufung eingelegt werden.**
Die Entscheidung ist endgültig.	(Absatz 4.) Unverändert.
§. 17.	§. 17.
Die Uebertragung eines geistlichen Amts, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.	Unverändert.
§. 18.	§. 18.
Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.	Unverändert.
Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.	
Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.	
§. 19.	§. 19.
Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.	Unverändert.
Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des Französischen Rechtes mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.	
§. 20.	§. 20.
Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.	Unverändert.
§. 21.	§. 21.
Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.	Unverändert.
IV. Strafbestimmungen.	IV. Strafbestimmungen.
§. 22.	§. 22.
Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thlrn. bestraft.	Unverändert.
Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19 Absatz 1 zuwiderhandelt.	

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 23.	§. 23.
Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18 Absatz 2 eingeleitet sei.	Unverändert.
§. 24.	§. 24.
Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bestraft.	Unverändert.
V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.	V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.
§. 25.	§. 25.
Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2) oder eines der im §. 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.	Unverändert.
§. 26.	§. 26.
Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche **bereits** vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder **vor dem 1. Januar 1873** die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.	(Abs. 1.) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.
Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.	(Abs. 2.) Unverändert.
Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.	(Abs. 3.) Unverändert.
§. 27.	§. 27.
Die in den §§. 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.	Unverändert.
§. 28.	§. 28.
Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.	Unverändert.
§. 29.	§. 29.
Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.	Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 30.	§. 30.
Das gegenwärtige Gesetz tritt nicht vor dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Kraft.	Zu streichen.
§. 31.	§. 31.
Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich ꝛc.	Unverändert.

Berlin, den 28. April 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.
Otto Graf zu Stolberg.

№ 151.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (Nr. 115 der Drucksachen) mit den bei der Vorberathung im Plenum des Herrenhauses darüber gefaßten Beschlüssen (§. 24 b. der Geschäftsordnung).

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:
I. Allgemeine Bestimmungen.	I. Allgemeine Bestimmungen.
§. 1.	§. 1.
Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.	Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 4.	§. 4.
Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.	Unverändert.
§. 5.	§. 5.
Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.	Unverändert.
§. 6.	§. 6.
Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen. Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Von jeder kirchlichen Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden.	Unverändert.
§. 9.	§. 9.
Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.	Unverändert.
II. Berufung an den Staat.	II. Berufung an den Staat.
§. 10.	§. 10.
Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) offen: 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist, 2) wenn die Vorschriften des §. 2 nicht befolgt worden sind, 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist, 4) wenn die Strafe verhängt ist: a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,	Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) auf Grund dieses Gesetzes.	
§. 11.	§. 11.
Die Berufung findet außerdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2 Absatz 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.	Unverändert.
§. 12.	§. 12.
Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat. Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden. Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10 und §. 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist. In den Fällen des §. 11 Absatz 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden. Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtliche mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.	Unverändert.
§. 14.	§. 14.
Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§. 8 Absatz 2).	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. (§. 8 Absatz 2).	Unverändert.
§. 17.	§. 17.
Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.	Unverändert.
§. 18.	§. 18.
Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.	Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 19.	§. 19.
Zu den Verhandlungen (§§. 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.	Unverändert.
§. 20.	§. 20.
In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.	Unverändert.
§. 21.	§. 21
Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen. Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.	Unverändert.
§. 22.	§. 22.
Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.	Unverändert.
§. 23.	§. 23.
Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen (§. 8 Abs. 2). Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.	Unverändert.
III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.	III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.
§. 24.	§. 24.
Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze, oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.	Unverändert.
§. 25.	§. 25.
Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die	Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.	
§. 26.	§. 26.
Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.	Unverändert.
§. 27.	§. 27.
Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.	Unverändert.
§. 28.	§. 28.
Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.	Unverändert.
§. 29.	§. 29.
Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.	Unverändert.
§. 30.	§. 30.
Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung. In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.	Unverändert.
§. 31.	§. 31.
Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30 aus ihrem Amt entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn., im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thlrn. bestraft.	Unverändert.
IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.	IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.
§. 32.	§. 32.
Zur Entscheidung der in den §§. 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: »Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten« führt und ihren Sitz in Berlin hat.	Unverändert.
§. 33.	§. 33.
Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig	Unverändert.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat. Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.	
§. 34.	§. 34.
Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.	Unverändert.
§. 35.	§. 35.
Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.	Unverändert.
§. 36.	§. 36.
Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.	Unverändert.
§. 37.	§. 37.
Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.	Unverändert.
V. Schlußbestimmungen.	V. Schlußbestimmungen.
§. 38.	§. 38.
Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.	Unverändert.
§. 39.	§. 39.
Das gegenwärtige Gesetz tritt nicht vor dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850, in Kraft.	Zu streichen.

Berlin, den 29. April 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 152.

Berlin, den 27. April 1873.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ordre vom 24. d. M., durch welche wir beauftragt sind, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen, beehren wir uns, Ew. Erlaucht diesen Entwurf nebst Motiven mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Graf zu Eulenburg. **Leonhardt.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ertheilen hierdurch den Ministern des Innern und der Justiz den Auftrag, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, nebst Motiven den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 24. April 1873.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Die Deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Ein schriftlicher Verkehr mit denselben ist nur in der Deutschen Sprache gestattet.

Auch die Führung der Kirchenbücher erfolgt in Deutscher Sprache.

§. 2.

Für die Dauer der nächsten zehn Jahre von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Kreise der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der Deutschen bei den mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen gestattet werden.

Für eine gleiche Zeitdauer kann den zur Zeit im Amte befindlichen, der Deutschen Sprache nicht kundigen Geistlichen durch Verfügung der Bezirksregierung gestattet werden, die Kirchenbücher in einer anderen Sprache zu führen.

§. 3.

Ist gerichtlich mit einer Person zu verhandeln, welche der Deutschen Sprache nicht kundig ist, so muß ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden.

Das Protokoll ist in Deutscher Sprache aufzunehmen und, falls es einer Genehmigung seitens jener Person bedarf, ihr durch den Dolmetscher in der fremden Sprache vorzutragen.

Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt.

§. 4.

Die Beeidigung des Dolmetschers erfolgt ein- für allemal oder vor der jedesmaligen Ausübung seiner Verrichtung dahin:

daß er die Uebersetzungen (Uebersetzung), mit welchen (welcher) er beauftragt werde (sei), unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde.

Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt, so ersetzt der Diensteid den Dolmetschereid.

§. 5.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Betheiligten dem Dolmetscher die Ableistung des Eides erlassen.

Dieser Verzicht muß im Protokoll bemerkt werden.

§. 6.

Besitzen die bei der gerichtlichen Verhandlung amtlich mitwirkenden Personen die Fähigkeit, sich mit der des Deutschen unkundigen Person in der fremden Sprache zu verständigen, so bedarf es der Mitwirkung eines Dolmetschers nicht; auch kann das Protokoll, sofern es nicht eine Gerichtssitzung betrifft, in der fremden Sprache aufgenommen und die Uebersetzung in das Deutsche erforderlichenfalls nachträglich bewirkt werden.

§. 7.

Nimmt an einer Verhandlung, welche in Gemäßheit des §. 6 ohne Mitwirkung eines Dolmetschers erfolgt, eine andere der fremden Sprache unkundige, des Deutschen aber kundige Person als Partei Theil, so ist ihr das in der fremden Sprache Verhandelte durch eine der amtlich mitwirkenden Personen zu verdeutschen, und das Protokoll stets in der Deutschen Sprache aufzunehmen.

§. 8.

Wirkt eine des Deutschen unkundige Person als Geschworener oder Schöffe bei einer Gerichtsverhandlung mit, so ist in allen Fällen ein beeidigter Dolmetscher zuzuziehen.

§. 9.

Die in den §§. 3 bis 7 für die Gerichte gegebenen Vorschriften finden auf die Verwaltungsbehörden entsprechende Anwendung, wenn von denselben mit einer Privatperson mündlich zu verhandeln ist.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden im Disziplinarwege geahndet.

Wird die Zuwiderhandlung von einer Person begangen, welche der staatlichen Disziplinargewalt nicht unterworfen ist, so kann die in der Sache zuständige gerichtliche oder Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 20 Thalern festsetzen.

§. 11.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Aufgehoben sind insbesondere:

1) die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10 §§. 213—215; Thl. II. Tit. 2 §§. 37—39, die §§. 75, 87 und 422 des Anhangs zu derselben, sowie das Gesetz vom 26. Januar 1857 (Gesetz-Samml. S. 64);
2) die §§. 58—64 und 329 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, der zweite Absatz des Artikels 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209), sowie der zweite Absatz des §. 144 und der §. 148 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933);
3) alle Vorschriften über den Gebrauch der Polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschließlich des Erlasses wegen Uebersetzung der Gesetze in die Polnische Sprache vom 20. Juli 1816 (Gesetz-Samml. S. 204);
4) die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843 (Gesetz-Samml. S. 183);
5) der Allerhöchste Erlaß, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung vom 13. April 1867 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 267).

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 5 §§. 180—183 und Tit. 12 §§. 125—130 und 132, sowie in den §§. 31 und 32 des Anhangs zu demselben enthaltenen Bestimmungen.

Die Beobachtung der Vorschriften in den beiden ersten Absätzen des §. 3 dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§. 5 und 6 nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des §. 139 des angezogenen Tit. 12 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts anzusehen.

Ingleichen treten die genannten Vorschriften des §. 3 mit der durch den §. 5 begründeten Ausnahme an die Stelle der im ersten Absatze des §. 332 der Rheinischen Strafprozeßordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung.

§. 12.

Unberührt von diesem Gesetze bleiben:

1) die Vorschriften, nach welchen den, der Deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind;
2) die Vorschriften über die Anstellung der Dolmetscher, über ihre Ablehnung und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache;
3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebersetzung von Urkunden;
4) die Vorschriften über das Verfahren der Notare. Jedoch tritt der §. 31 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487) außer Kraft.

Soweit die zu Nr. 3 und 4 erwähnten Vorschriften die Beeidigung der Dolmetscher erfordern, erfolgt diese nach §. 4 dieses Gesetzes.

§. 13.

Einer nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften ein- für allemal beeidigten Dolmetscher bedarf es nicht.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Motive

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates.

Zu den Erscheinungen, in welchen sich das eigenthümliche Leben einer Nation kund giebt, gehört in erster Reihe ihre Sprache. Ein Staat, welcher auf das nationale Gepräge Gewicht legt, muß daher die Nationalsprache, als ein Wahrzeichen seiner Einheit, im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen. Umschließt er in seinen Grenzen eine anders redende Bevölkerung, so darf die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in der Ausbildung und Benutzung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, die vorstehend entwickelten Grundsätze zur Anerkennung zu bringen und die daraus sich ergebenden Folgerungen für den ganzen Umfang der Monarchie einheitlich festzustellen. In der bisherigen Gesetzgebung fehlt es an einer allgemeinen und ausdrücklichen Feststellung des Grundsatzes, daß die Deutsche Sprache die öffentliche Geschäftssprache ist. Der

§. 1

trifft in seinem ersten Absatze diese Festsetzung. Er unterwirft dieser Bestimmung nicht bloß die Behörden und Beamten, sondern auch die politischen Körperschaften des Staates und stellt es damit insbesondere außer Zweifel, daß die Verhandlungen der Provinzial- und Kreis- und Gemeindevertretungen ausschließlich in der Deutschen Sprache zu führen sind. Er bestimmt ferner, daß der aufgestellte Grundsatz nicht bloß für die eigene Thätigkeit der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, sondern auch für das Publikum, welches mit derselben schriftlich verkehrt, maßgebend sein soll dergestalt, daß Eingaben aller Art nur in Deutscher Sprache abgefaßt werden dürfen.

Kirchliche Behörden und Beamte als solche fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs. Soweit dagegen Geistliche im Auftrage des Staates handeln, z. B. bei Führung der Schulaufsicht, findet auf sie selbstverständlich der erste Absatz des Paragraphen Anwendung. Da die Kirchenbuchführung einen gemischten Charakter hat, so erschien, um möglichen Zweifeln vorzubeugen, die im zweiten Absatz getroffene Festsetzung angemessen. Eine Erwähnung der Kirchenbuchsduplikate und Auszüge ist entbehrlich, da es sich von selbst ergiebt, daß dieselben in der Sprache mit dem Original übereinstimmen müssen.

Die Uebergangsbestimmung des

§. 2

beruht in ihrem ersten Absatze auf einer für jetzt nicht zu vermeidenden Berücksichtigung der, insbesondere in einem Theil von Nordschleswig bestehenden Verhältnisse.

Ingleichen ist die im zweiten Absatz enthaltene Ausnahmebestimmung, von welcher übrigens ein nur geringer praktischer Gebrauch gemacht werden wird, nicht zu entbehren, da die in einzelnen Landestheilen noch übliche Führung der Kirchenbücher in der lateinischen oder in einer anderen fremden Sprache zum Theil auf eine wirkliche Unkenntniß der Deutschen Sprache von Seiten der betreffenden Geistlichen zurückzuführen ist.

Zu den §§. 3 bis 8.

Der Entwurf durfte sich nicht dabei begnügen, nur den allgemeinen Grundsatz des §. 1 hinzustellen; er mußte auch den mündlichen Verkehr der Gerichte mit den der Deutschen

Sprache unkundigen Personen in den Kreis seiner Regelung ziehen, anderenfalls würde er Zweifel darüber Raum gelassen haben, inwieweit die über diesen Gegenstand bestehenden Bestimmungen durch die Einführung jenes Grundsatzes berührt werden; insbesondere würde die fortdauernde Geltung derjenigen Vorschriften zweifelhaft geworden sein, welche unter Umständen das Verhandeln in einer fremden Sprache zulassen. (Allg. Landrecht Tit. 5 §. 180, Tit. 12 §. 126; Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2 §. 37; Kriminalordnung vom 11. December 1805 §. 58; Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 §§. 144 Abs. 2, 148 Abs. 2.)

Es tritt hinzu, daß die über diesen Gegenstand im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts bestehenden Bestimmungen nicht allein von den in anderen Rechtsgebieten der Monarchie geltenden abweichen, sondern auch in sich der Uebersichtlichkeit entbehren, überdies einzelne derselben theils das Verfahren unnöthig erschweren, theils in ihrer Anwendung auf das bestehende Prozeßverfahren bestritten sind. Es genügt in ersterer Hinsicht, an die regelmäßig erforderliche Zuziehung zweier Dolmetscher oder Sprachzeugen bei der gerichtlichen Auf- oder Abnahme von Testamenten und in letzterer Hinsicht an die Zweifel zu erinnern, zu welchen die §§. 59 bis 62 und 129 der Kriminalordnung in ihrer Bedeutung für das jetzige Voruntersuchungsverfahren Veranlassung gegeben haben.

Der Entwurf ist demgemäß dazu geschritten, in den §§. 3 bis 8 das bei gerichtlichen Verhandlungen mit fremdredenden Personen zu beobachtende Verfahren allgemein für die ganze Monarchie gleichmäßig zu regeln.

Der

§. 3

erfordert als Regel die Zuziehung eines Dolmetschers. Damit wird zugleich ausgedrückt, daß es einer Mehrheit von Dolmetschern in keinem Falle bedürfen soll.

Hinsichtlich des Verfahrens bestimmen die im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts bestehenden Vorschriften, daß die unter Mitwirkung von Dolmetschern aufgenommenen Erklärungen regelmäßig zweifach — von den Dolmetschern in der fremden, von den Gerichtspersonen in der Deutschen Sprache — protokollirt werden sollen. Damit geht die Vorschrift Hand in Hand, daß bei einer Abweichung beider Texte der in der Sprache des Erklärenden aufgenommene zu dessen Gunsten den Vorzug haben soll (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 5 §. 183, Kriminalordnung §. 61). Es dürfte einleuchten, daß dieses Auskunftsmittel nur bei einseitig abgegebenen Erklärungen anwendbar ist, dagegen zu unlösbaren Widersprüchen führt, wenn an der Verhandlung noch andere Personen Theil genommen haben, zu deren Kenntniß die Erklärungen der fremdredenden Person nur in der Deutschen Uebersetzung gelangt sind. Allerdings mag es zur Selbstkontrole des Dolmetschers in vielen Fällen nützlich sein, daß derselbe die von ihm zu übertragenden Erklärungen zunächst in der Sprache des Erklärenden zu Papier bringe. Dem will aber auch der vorliegende Entwurf nicht entgegentreten. Er will nur diese Niederschrift nicht als einen wesentlichen Bestandtheil der Verhandlung betrachtet wissen und schreibt deshalb im dritten Absatze vor, daß das Nebenprotokoll in der fremden Sprache als solches nicht mehr zu führen ist. Der Entwurf bewegt sich damit in der schon bisher von der Gesetzgebung eingeschlagenen Richtung. Dieselbe hat nicht bloß den Verzicht auf das Nebenprotokoll zugelassen, sondern auch bereits für letztwillige Verordnungen der Wenden und für andere mit Wenden gepflogene Verhandlungen von der Niederschreibung der Verhandlung in Wendischer Sprache gänzlich Abstand genommen (§. 422 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2 §. 37; Verordnung vom 11. Mai 1843 §. 4, Gesetz-Sammlung S. 183). Im Strafverfahren findet schon gegenwärtig die Führung eines Nebenprotokolls in der Hauptverhandlung niemals statt. Dem Rheinischen Gerichtsverfahren ist das Nebenprotokoll überhaupt unbekannt. Für die Voruntersuchung haben neuere Strafprozeßordnungen die Führung desselben entweder lediglich in das richterliche Ermessen gestellt (Strafprozeßordnung von Lübeck von 1862 §. 138), oder dieselbe doch nur dann erfordert, wenn der Aussagende hierauf anträgt (Preuß. Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 §. 148).

Die im

§. 4

vorgeschriebene Form des Dolmetschereides wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

Der letzte Absatz entspricht dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 3. Februar 1864 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 4 S. 334).

Zum §. 5.

Die Befugniß der Parteien, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Beeidigung des zugezogenen Dolmetschers zu verzichten, entspricht ihrem Verfügungsrechte. Ebendasselbe auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzulassen, kann einem Anstand um so weniger unterliegen, als die verschiedenen innerhalb der Monarchie bestehenden Notariatsordnungen den Parteien die Befugniß zuerkennen, sich über einen unvereideten Dolmetscher zu vereinigen (Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 28, Rheinische Notariatsordnung vom 25. April 1822 Artikel 35; Hannoversche Notariatsordnung vom 18. September 1853 §. 43).

Es wird übrigens kaum der Bemerkung bedürfen, daß der Entwurf, indem er von »den Betheiligten« spricht, sich auch auf den Fall bezieht, wo nur ein Betheiligter vorhanden ist, und soweit auch bei einseitigen Willenserklärungen dem Erklärenden die Befugniß beilegen will, den Dolmetschereid zu erlassen. Eine Ausnahme bei letztwilligen Verordnungen zu machen, liegt keine genügende Veranlassung vor. Der Testator wird nicht selten Gewicht darauf legen, einen Mann seines Vertrauens als Dolmetscher zu wählen, und diese Wahl wird erleichtert, wenn der Gewählte mit der Ableistung eines Eides verschont werden kann.

Der

§. 6

enthält eine Ausnahme von dem Grundsatze des §. 3. Wenn die Gerichtspersonen im Stande sind, sich selbst mit der fremdredenden Person zu verständigen, bedarf es selbstredend der Vermittelung des Dolmetschers nicht. Wenn der Paragraph von den »bei der gerichtlichen Verhandlung amtlich mitwirkenden Personen« spricht, so ist dieser Ausdruck gewählt worden, um anzudeuten, daß bei Verhandlungen, die unter Mitwirkung von Geschworenen oder Schöffen stattfinden, auch diese Personen die Kenntniß der fremden Sprache besitzen müssen, wenn der Dolmetscher entbehrlich sein soll. Es wird übrigens kaum nöthig sein, hervorzuheben, daß der Fall des Paragraphen auch dann vorliegt, wenn zu der Verhandlung die Mitwirkung nur einer Gerichtsperson erforderlich ist und diese die in Rede stehende Fähigkeit besitzt.

Eine weitergehende Bestimmung trifft der Paragraph, indem er es unter den angegebenen Voraussetzungen für statthaft erklärt, daß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werde. Der Entwurf folgt hierin dem Beispiel der in den Eingangsbemerkungen zu den §§. 3 bis 8 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, und ist hierzu hauptsächlich durch die Rücksicht auf die in einzelnen Landestheilen vorherrschende Polnische und Dänische Sprache bewogen worden. Den Bewohnern dieser Landestheile, welche des Deutschen nicht hinreichend kundig sind, wird dadurch insbesondere die Möglichkeit gewährt, Verträge, die sie unter einander abschließen, und letztwillige Verordnungen in ihrer Muttersprache zu errichten.

Die in Betreff der Sitzungsprotokolle gemachte Ausnahme ergiebt sich von selbst aus deren nicht bloß in Erklärungen der Erschienenen, sondern auch in Entscheidungen des Gerichts bestehendem Inhalt. Ingleichen werden die Bestimmungen, welche der

§. 7

für den Fall trifft, daß an der Verhandlung mit der fremdredenden Person ein anderer, der fremden Sprache nicht mächtiger Interessent Theil nimmt, einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

Die Vorschrift des

§. 8

schließt sich den entsprechenden Bestimmungen im Gesetz vom

3. Mai 1852 Artikel 27 (G. S. S. 209) und in der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 §. 312 an.

Zu §. 9.

Auch die Beamten der Verwaltung bedürfen einer Richtschnur, nach welcher sie ihr Verfahren einzurichten haben, wenn sie in die Lage kommen, mit einer des Deutschen unkundigen Person mündlich verhandeln zu müssen. Der Entwurf verweist sie daher auf die für die Gerichte gegebenen Bestimmungen und gestattet ihnen somit unter der Voraussetzung des §. 6, sich der fremden Sprache vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 zu bedienen. Von dieser Befugniß kann aber, wie der Entwurf hervorhebt, nur Privatpersonen gegenüber die Rede sein, denn der Verkehr der Beamten unter einander darf nach §. 1 stets nur in Deutscher Sprache erfolgen.

Zu §. 10.

Um die Beobachtung des Gesetzes von Seiten der Staatsbeamten zu sichern, reichen die in der Disziplin gegebenen Mittel aus. Verstoßen andere Personen gegen die den schriftlichen Verkehr betreffende Vorschrift des §. 1, so wird die einfache Zurückweisung der in der fremden Sprache abgefaßten Schrift meistentheils zur Wahrung der gesetzlichen Bestimmung genügen. Es lassen sich indessen auch Fälle denken, in denen das öffentliche Interesse oder das Interesse einer dritten Person in Frage steht, z. B. wenn das Gericht in Ehescheidungs- oder Vormundschaftssachen die schriftliche Aeußerung des Seelsorgers erfordert. In diesen und ähnlichen Fällen muß der Behörde ein Mittel gegeben sein, die Abneigung gegen den Gebrauch der Deutschen Sprache brechen zu können, und ertheilt daher der Entwurf die Ermächtigung zur Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Der

§. 11

zählt die wichtigsten derjenigen Vorschriften des bestehenden Rechts, welche durch das vorliegend entworfene Gesetz ihre Geltung verlieren sollen, namentlich auf.

Außer Kraft treten sollen insbesondere nach Nr. 3 die gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch der Polnischen Sprache bei den Gerichten der Provinz Posen.

Diese Bestimmungen, deren Wortlaut sich aus der in der Anlage beigefügten Zusammenstellung ergiebt, beruhen auf dem leitenden Grundsatze, daß beide Sprachen, die Deutsche und die Polnische, je nach dem Bedürfnisse der Parteien als Geschäftssprache dienen sollen. Dieser Grundsatz leidet an einer Unbestimmtheit, welche eine Quelle von Weiterungen ist, und die praktischen Anwendungen, welche das Gesetz von demselben zu einer Zeit gemacht hat, wo sich der Verkehr der Provinz noch in geschlossenen Grenzen bewegte, führen unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen zu theilweise unhaltbaren Konsequenzen. Beispielsweise hat die Befugniß des Klägers, die Sprache des Rechtsstreits zu bestimmen (§. 146 der Verordnung vom 9. Februar 1817), die Folge, daß eine Polnisch angestellte Klage dem Verklagten, auch wenn dieser in einer anderen Provinz wohnt, lediglich in Polnischer Sprache zugestellt, ja der Verklagte sogar bei Vermeidung des Kontumazialverfahrens genöthigt wird, die Klage in derselben Sprache zu beantworten. Selbst Königliche Behörden sind in Folge dessen wiederholt in die Lage gekommen, sich vor den Gerichten in Polnischer Sprache auslassen zu müssen.

Es tritt hinzu, daß auch innerhalb der Provinz die maßgebenden Verhältnisse eine durchgreifende Aenderung erfahren haben. Das Deutsche Element hat in einem Maße zugenommen, daß sich dasselbe zu dem Polnischen fast wie 7 zu 8 verhält, und außer der Polnisch redenden Bevölkerung ist die gleichzeitige Kenntniß der Deutschen Sprache eine weit verbreitete. Seit länger als 50 Jahren ist die Deutsche Sprache obligatorischer Lehrgegenstand in allen öffentlichen Schulen der Provinz und es hat daher der jetzigen Generation jedenfalls nicht an Gelegenheit gefehlt, sich dieselbe in dem für den Bedarf des öffentlichen Lebens erforderlichen Maße anzueignen. Ein Bedürfniß zur ferneren Aufrechterhaltung der in Rede stehenden besonderen Bestimmungen kann daher um so weniger anerkannt werden, als die durch sie begründete Begünstigung der Polnischen Sprache nur in der Provinz Posen zu Kraft besteht, während die Polnisch redende Bevölkerung in Westpreußen und Oberschlesien schon bisher in sprachlicher Hinsicht lediglich nach den allgemeinen Vorschriften behandelt worden ist und sich hieraus Nachtheile für das Publikum oder für die Behörden nicht ergeben haben.

Die übrigen Nummern des Paragraphen geben zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Die in den beiden Schlußabsätzen angezogenen Bestimmungen des bestehenden Rechts stehen mit anderweiten Vorschriften des letzteren im Zusammenhange, nämlich die landrechtlichen Vorschriften einerseits mit dem §. 184 Titel 5, anderer seits mit dem §. 139 Titel 12 Theil I. ebendaselbst, und die Vorschrift der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung mit dem in der letzteren befolgten Nullitätensystem. Um diesen Zusammenhang nicht zu zerstören, waren die in den beiden Absätzen getroffenen Bestimmungen nöthig, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes dem System jener Gesetzbücher angepaßt werden.

Zum §. 12 Nr. 4.

Die Vorschriften, welche in den bestehenden Notariats-Ordnungen für das Verfahren mit der Deutschen Sprache unkundigen Personen ertheilt werden, stehen mit dem übrigen Inhalt dieser Gesetze, namentlich mit den darin an eine Verletzung der Formvorschriften geknüpften Folgen in so enger Verbindung, daß eine Substituirung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht ohne eine erhebliche Störung der Uebersichtlichkeit jener Gesetze ausführbar sein würde.

Es ist daher vorgezogen worden, es bei den besonderen Vorschriften der Notariats-Ordnungen zu belassen. Der auf die Provinz Posen bezügliche §. 34 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 487) muß jedoch seine Kraft verlieren, da die gesetzliche Bestimmung, auf welche er Bezug nimmt, durch das vorliegende Gesetz ihre Geltung einbüßt.

Die übrigen Vorschriften des Paragraphen, ingleichen die Bestimmung des

§. 13

werden eine besondere Rechtfertigung nicht erheischen.

Zusammenstellung

der

für die Provinz Posen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Polnischen Sprache in der Rechtspflege.

---

1. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen, vom 9. Februar 1817 (Gesetz-Sammlung S. 37 ff.).

ꝛc. ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Von der Geschäftssprache in den Gerichten.

§. 143.

Beide Sprachen, die Deutsche und die Polnische, sind nach dem Bedürfnisse der Parteien die Geschäftssprache der Gerichte.

§. 144.

Bei der Korrespondenz mit öffentlichen Behörden, das Königreich Polen ausgenommen, und in ihren Berichten an die vorgesetzten Collegia bedienen sie sich der Deutschen Sprache ausschließlich.

§. 145.

Sind in einem Prozesse beide Theile nur der Polnischen Sprache mächtig, so erfolgt in derselben der öffentliche Vortrag und die Aufnahme der Verhandlungen nebst der Entscheidung; doch kann der Vortrag durch die Sachwalter auch in Deutscher Sprache geschehen, wenn die der Deutschen Sprache nur kundigen Parteien nicht zugegen sind.

§. 146.

Ist zwischen beiden Theilen eine Verschiedenheit in Ansehung der Sprache, so entscheidet die Sprache des Klägers, in welcher verhandelt und erkannt werden soll, insofern er nur der Deutschen oder der Polnischen mächtig ist. Ist er keiner gewachsen, so wird in Deutscher Sprache verfahren.

§. 147.

Der Aufnahme eines Deutschen oder Polnischen Nebenprotokolls bedarf es nicht.

§. 148.

Bei Zeugen, Sachverständigen und anderen dergleichen Personen werden die Protokolle in ihrer Sprache, wenn sie der Deutschen oder Polnischen kundig sind, sonst aber in Deutscher Sprache ohne alle Einschränkung aufgenommen.

§. 149.

Beim Schriftwechsel wird die Festsetzung des §. 146 ebenfalls beobachtet; es steht jedoch jeder Partei frei, ihre zur Mittheilung an den anderen Theil geeigneten Eingaben und Schriften in beiden Sprachen einzureichen.

Geschieht dies, so werden sie dem Gegner in seiner und, wenn er keine von beiden Sprachen versteht, in der Deutschen mitgetheilt.

§. 150.

Ist der Kläger der Deutschen und Polnischen Sprache gleich mächtig, so soll in der Deutschen verfahren werden.

§. 151.

Bei zweiseitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Aufnahme von Vergleichen, bei Erbregulirungen und Auseinandersetzungen in Vormundschaftssachen werden, wenn Interessenten zum Theil der Deutschen und nur der Polnischen Sprache mächtig sind, die Verhandlungen in beiden Sprachen aufgenommen.

§. 152.

Bei einseitigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dient die Sprache der Erklärenden zur Richtschnur.

§. 153.

Ist aber die Verhandlung zum Gebrauche beim Hypothekenbuche bestimmt, so muß sie, wenn der Aussteller ihrer auch nicht mächtig ist, dennoch in Deutscher Sprache mit aufgenommen werden.

§. 154.

Verlangt ein der Polnischen oder Deutschen Sprache nicht kundiger Interessent, daß ein Akt neben der seinigen auch in Polnischer oder Deutscher Sprache aufgenommen werde, so muß es geschehen.

§. 155.

Notarien, Justizkommissarien und Advokaten haben bei Aufnahme von Dokumenten vorstehende Anordnungen ebenfalls zu befolgen.

§. 156.

In Kriminal- und fiskalischen Sachen werden zwar die Vorschriften des §. 58 u. f. der Kriminal-Ordnung beobachtet, es sollen jedoch bei Angeschuldigten, welche der Polnischen Sprache allein kundig sind, die Protokolle über ihre Vernehmung bloß in ihrer Sprache aufgenommen werden, es sei denn, daß die künftige Entscheidung zur Bestätigung eingereicht werden müßte. Alsdann soll eine Deutsche Nebenverhandlung beigefügt werden.

Die Abfassung der Erkenntnisse soll dagegen ohne Unterschied in Deutscher Sprache erfolgen.

---

2. Verordnung vom 16. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 75) Nr. IX.

ꝛc. ꝛc.

IX.

Was den Gebrauch der Polnischen Sprache betrifft, so enthält die Verordnung vom 9. Februar 1817 Abschnitt IV. §§. 143—156 (Gesetz-Samml. S. 51 und 52) die Bestimmung darüber.

Es tritt dabei nur die Abänderung ein:

daß wenn irgend eine Verhandlung in Polnischer Sprache aufgenommen, oder eine Verfügung in dieser Sprache erlassen worden, oder eine Vorstellung in derselben zu den Akten kommen soll, derselben allemal eine Deutsche Uebersetzung zur Seite stehen muß, wofür jedoch keine besonderen Kosten erhoben werden dürfen.

---

3. Kabinetsordre vom 5. Mai 1839 (Justiz-Minist.-Bl. S. 178).

Aus Ihrem Berichte vom 8. v. M. habe Ich die abweichenden Auslegungen ersehen, nach welchen bei Anwendung der Bestimmungen des vierten Abschnitts der Verordnung vom 9. Februar 1817 §§. 145 ff., die Geschäftssprachen im Großherzogthum Posen betreffend, sowohl von den Gerichten, als von der Generalkommission und deren Abgeordneten verfahren wird. Da Ich mit Ihrer Ansicht zur Erledigung der erhobenen Bedenken einverstanden bin, so ermächtige Ich Sie, die über die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zweifelhaften Behörden nach folgenden Grundsätzen zu belehren und mit Anweisung zu versehen.

1) Die Verordnung vom 9. Februar 1817 entscheidet die Frage, in welcher Sprache eine Verhandlung der genannten Behörden in der Provinz Posen aufzunehmen ist. Es muß daher strenge darauf gehalten werden, daß in der Polnischen Sprache in allen Fällen verhandelt werde, in welchen die Verordnung den Gebrauch derselben vorschreibt.

2) Dagegen dienen die in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur, wenn es sich darum handelt, ob der unterlassene Gebrauch einer für den gegebenen Fall vorgeschriebenen Sprache eine Nichtigkeit der Verhandlung herbeiführe. Der Einwand der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Verhandlung, bei welcher, den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1817 entgegen, nur eine der beiden Sprachen, oder statt der Deutschen die Polnische, oder umgekehrt, gebraucht worden, ist daher nicht begründet, wenn die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, nach welchen verfahren werden soll, wenn der Richter der Sprache der Betheiligten nicht kundig ist, befolgt worden sind.

3) In Rücksicht auf die Festsetzungen der §§. 75 und 422 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung findet der Verzicht auf ein Polnisches Nebenprotokoll oder auf eine Polnische

Ueberſetzung der in Deutſcher Sprache aufgenommenen Verhandlung ſtatt. Es genügt zu dieſem Zwecke die in der Verhandlung enthaltene, in Deutſcher und Polniſcher Sprache aufgenommene ausdrückliche Erklärung der Partei, daß ſie auf das Recht, die Ueberſetzung zu verlangen, Verzicht leiſte, oder ſich des von dem Dolmetſcher zu führenden Nebenprotokolls begebe.

---

4. Kabinetsordre vom 15. Januar 1841 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 47).

Des Königs Majeſtät haben durch eine an den unterzeichneten Juſtizminiſter ergangene Allerhöchſte Ordre vom 15. d. M. feſtzuſetzen geruht,

daß der in dem §. 146 der Verordnung über die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen vom 9. Februar 1817 aufgeſtellte Grundſatz, wonach die Sprache, in welcher die Klage angeſtellt iſt, darüber entſcheidet, in welcher Sprache der Prozeß verhandelt werden muß, auch in dem Falle, wenn der Kläger der Deutſchen und Polniſchen Sprache gleich mächtig iſt, zur Anwendung kommen, der §. 150 aber, nach welchem in einem ſolchen Falle in Deutſcher Sprache verhandelt werden mußte, aufgehoben ſein ſoll.

Es wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung ſämmtlichen Gerichten des Großherzogthums Poſen zur genaueſten Befolgung hierdurch eröffnet.

---

5. Geſetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinſtrumenten vom 11. Juli 1845 (Geſetz-Samml. S. 487).

[illegible] [illegible]

§. 34.

Im Großherzogthum Poſen bleibt es rückſichtlich des Atteſtes §. 32 und des Vermerks §. 33 bei der beſonderen Vorſchrift des §. IX. der Verordnung vom 16. Juni 1834 (Geſetz-Samml. S. 75).

№ 153.

Berlin, den 2. Mai 1873.

Auf die Tagesordnung einer der nächſten Plenarſitzungen wird geſetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommiſſion für die Geſchäftsordnung

1) über den Antrag des Herrn Grafen von Krassow:
das Herrenhaus wolle beſchließen:

dem §. 20 der Geſchäftsordnung als Abſatz 2 hinzuzufügen:

über den Inhalt der den Fachkommiſſionen überwieſenen Petitionen hat der Referent dem Hauſe bei dem Beginne der Generaldiskuſſion Bericht zu erſtatten. Daſſelbe findet auch bei den Kommiſſionsberathungen ſtatt.

Berichterſtatter Herr Graf zu Eulenburg.

Antrag der Kommiſſion:

das Herrenhaus wolle beſchließen:

den vorgeſchlagenen Abſatz 2 zum §. 20 in folgender Faſſung anzunehmen:

über den Inhalt der einer andern als der Petitionskommiſſion überwieſenen Petitionen hat der Referent dem Hauſe bei der Generaldiskuſſion Bericht zu erſtatten. Daſſelbe findet auch in den Kommiſſionsberathungen ſtatt.

2) über den Antrag des Herrn Theune:

das Herrenhaus wolle beſchließen:

dem §. 20 der Geſchäftsordnung als zweiten Abſatz hinzuzufügen:

über die eingegangenen Petitionen wird von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Hauſes ein Verzeichniß zugeſtellt, aus welchem der Extrahent und der kurze Inhalt der Petition, ſowie die Kommiſſion, welcher dieſelben überwieſen worden, zu erſehen iſt.

Berichterſtatter Herr Graf zu Eulenburg.

Antrag der Kommiſſion:

das Herrenhaus wolle beſchließen:

den vorgeſchlagenen Abſatz 2 als Abſatz 3 zum §. 20 der Geſchäftsordnung anzunehmen.

Der Präſident des Herrenhauſes.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 154.

Berlin, den 6. Mai 1873.

Ew. Erlaucht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 20. Februar d. J. (H. H. G. Nr. 25) mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt, daß das Haus der Abgeordneten in ſeiner heutigen Sitzung den von dem Herrenhauſe in der Sitzung vom 20. Februar c. beſchloſſenen Zuſatz zum dritten Abſatze des §. 11 des Entwurfs eines Geſetzes,

betreffend die Abſtellung der auf Forſten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinſchaftlicher Forſten für die Provinz Hannover,

abgelehnt, vielmehr dieſen Geſetzentwurf von Neuem in der Faſſung angenommen hat, in welcher ich denſelben Ew. Erlaucht unter dem 28. Januar d. J. mitzutheilen mich beehrt habe.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präſidenten des Herrenhauſes,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 155.

Berlin, den 9. Mai 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 5. v. Mts. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß das Haus der Abgeordneten bei der heutigen weiteren Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Erbschaftssteuer,

den von dem Herrenhause in der Sitzung vom 5. v. Mts. abgelehnten §. 42 wieder hergestellt hat, im Uebrigen aber den abändernden Beschlüssen des Herrenhauses in Bezug auf diesen Gesetzentwurf beigetreten ist.

Eine Ausfertigung des Entwurfs in der Fassung, in welcher derselbe danach von dem Hause der Abgeordneten heute angenommen worden, füge ich mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst hier bei.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
Seine Erlaucht den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erbschaftssteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Einschluß des Jadegebiets, jedoch mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

§. 1.

Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt:

1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);
2) Lehns- und Fideikommißanfälle;
3) die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen.

Fideikommiß- und Familienstiftungen.

§. 2.

In Betreff der von Fideikommiß- und von Familienstiftungen zu entrichtenden Werthstempel-Abgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1) die Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§. 12 bis 19 dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden;
2) bei Fideikommiß- und Familienstiftungen von Todeswegen ist der Werthstempel binnen 6 Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§. 27 und 28 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§. 3.

Als Fideikommißstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Schenkungen unter Lebenden.

§. 4.

Schenkungen unter Lebenden — insbesondere auch die remuneratorischen und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen — unterliegen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Werthstempel-Abgabe von dem Betrage der Schenkung.

Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifes und der §§. 9 bis 19 dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers, beziehungsweise des Erwerbers des Anfalles, die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten berücksichtigt werden.

Im Uebrigen finden auf die Werthstempel-Abgabe von Schenkungen die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung.

Erbschaftssteuerpflichtige Masse.

§. 5.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulirung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.

§. 6.

Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche im Geldwerth zu veranschlagen sind, kommt der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

Stiftungen.

§. 7.

Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideikommiß- und der Familien-Stiftungen (§. 2) — gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, falls die Stiftung nicht, oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretenden Falls nachzuerhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

Zuwendungen zu milden ꝛc. Zwecken.

§. 8.

Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben, Vermächtnißnehmer ꝛc. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre.

Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer ist von den mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten und kann, wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung beziehungsweise Leistung selbst angerechnet werden.

Im Auslande befindliches Vermögen.

§. 9.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteuerung, falls davon im Auslande keine, oder eine geringere Erbschaftssteuer, als nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer statt.

Im Inlande befindliches Vermögen.

§. 10.

Von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Angehöriger beobachtet wird.

Vertheilung der Schulden und Lasten.

§. 11.

Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§. 9 und 10 steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniß dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug.

Hypothekarische Schulden, für welche der Eigenthümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück belastend, und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

Ermittelung des Werthes der Masse.

§. 12.

Die Ermittelung des Betrages der Masse ist ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Werth zur Zeit des Anfalles zu richten.

§. 13.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§. 14 und 15 Anwendung finden, oder anderweite, die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölf und einhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

§. 14.

Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten, oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger		auf	das	16	fache,
über	15	»	bis zu	25	Jahren	»	»	15	»
»	25	»	»	35	»	»	»	14	»
»	35	»	»	45	»	»	»	12½	»
»	45	»	»	55	»	»	»	10	»
»	55	»	»	65	»	»	»	7½	»
»	65	»	»	75	»	»	»	5	»
»	75	»	»	80	»	»	»	3	»
»	80	»	»	—	»	»	»	2	»

des Werths der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt, und das Zuvielgezahlte erstattet.

§. 15.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach §. 14 vorzunehmende Werthsermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§. 16.

Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines fünfprozentigen Zinsfußes nach der als Anlage beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §§. 14 und 15 zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

§. 17.

Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, soweit nicht eine, die anderweite Verfügung über das Kapital ausschließende Beschränkung auf einen geringeren Prozentsatz nachgewiesen wird.

§. 18.

Den Werth aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt den Steuerpflichtigen beziehungsweise den im §. 35 bezeichneten Verpflichteten ob. Wer der Verpflichtung zur Angabe des Werthes auf ergangene Aufforderung der Steuerbehörde nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden und mit der Steuer einzuziehenden Kosten zu tragen.

§. 19.

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthangabe (§. 18) als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbstständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthsermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10 pCt. übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege (§. 40) die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Digitized by

Bedingter Erwerb.

§. 20.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Bedingte Belastung.

§. 21.

Den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindernde Lasten und Leistungen werden, soweit sie vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Beim Eintritt der Bedingung ist das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruchs fordern.

§. 22.

Die in den §§. 20 und 21 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

Unsichere Forderungen.

§. 23.

Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthsermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthsermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückerstattet.

Betrag der Lehns- und Fideikommißanfälle.

§. 24.

Lehns- und Fideikommißanfälle, sie mögen in Gütern oder Kapitalien bestehen, sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Werths der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des §. 14 versteuert.

Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

§. 25.

Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§. 13 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischenliegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicherzustellen.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduciar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiß auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduciars noch vorhanden sein werde (quidquid supererit), so haben sowohl der Fiduciar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

Berechnung der Steuer.

§. 26.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für diesen besonders berechnet. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, und bleibt zweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird angenommen, daß der Anfall von dem, dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

Haftung für die Steuer.

§. 27.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse (§. 5), aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter Anfälle Sicherheit bestellt werden muß (§§. 20 und 21).

Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet.

Hinsichtlich der in diesem Gesetze den Erben und Miterben aufgelegten Verpflichtungen werden Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel den Erben und Miterben gleichgeachtet.

§. 28.

Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsexekutoren und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen, dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen, beziehungsweise die Hebungen aus der Familienstiftung, nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden Erbschaftssteuer ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Fall für die Steuer verhaftet.

Verwaltung der Steuer.

§. 29.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftssteuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke

die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschaftssteuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt. Dieselben erhalten nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt (Pfarrern, Bürgermeistern u. s. w.), periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, ingleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen.

Anmeldung des Anfalles.

§. 30.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall (§. 1) zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im §. 33 bestimmte zweimonatliche Frist auf sechs Monate verlängert.

Es wird vermuthet, daß spätestens am 30. Tage nach dem Eintritt des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntniß von dem Anfalle erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes.

§. 31.

Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen aus einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldungspflicht (§. 30) befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im §. 28 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

§. 32.

Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erschaftssteueramt auf Verlangen auf einem vorzulegenden Duplikate kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

Verzeichniß und Deklaration.

§. 33.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 30) muß dem zuständigen Erbschaftssteueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, und muß insbesondere gewährt werden, wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat und dies anzeigt.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration sind die nach Bedürfniß von dem Finanzminister zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten.

§. 34.

Bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt, sondern bei denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. vorkommen, kann das Verzeichniß und die Deklaration (§. 33) auf die, steuerpflichtige Anfälle betreffenden, Gegenstände und Verhälnisse beschränkt werden.

§. 35.

Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1) bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle — wenn ein Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur auf Aufforderung des Erbschaftssteueramts innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet;
2) bei den im §. 1 unter 2 und 3 bezeichneten Anfällen — jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles.

Für Bevormundete, unter Kuratel oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§§. 30 ff.) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

Fernere Ermittelungen.

§. 36.

Das Erbschaftssteueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen zu prüfen und die Verpflichteten (§. 35) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen innerhalb der zu bestimmenden Frist anzuhalten. Jeder, dem ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall (§. 1) zukommt, ist zur Ertheilung der von dem Erbschaftssteueramt erforderten Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an ihn selbst oder an andere Theilnehmer an der Erbschaft u. s. w. gelangenden Anfall von Einfluß sein können, verpflichtet.

Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramte die den Anfall betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdokumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht, oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

Wird in den vorgedachten Fällen den Aufforderungen des Erbschaftssteueramts nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von zwanzig Thalern zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Eidesstattliche Versicherungen.

§. 37.

Das Erbschaftssteueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach §. 1 der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§§. 33 und 34) und der erforderten ferneren Angaben (§. 36) abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschaftssteueramtes vor ihm selbst oder der deshalb requirirten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben.

Aversionalversteuerung.

§. 38.

Der Finanzminister ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§. 33) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, so wird die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder deren Descendenten gelangenden Anfalles bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

Feststellung der Steuer.

§. 39.

Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschaftssteueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angiebt

ıd zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthilt. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf e Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß . deren Zahlung liquid ist.

Zulässigkeit des Rechtsweges.

§. 40.

Die Bestimmungen in den §§. 11 bis 14 des Gesetzes, treffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 Gesetzsamml. S. 241), und im Artikel 5 der Verordnung vom . September 1867 (Gesetzsamml. S. 1515) finden auch auf e nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtende Erbschafts-euer Anwendung. Eines Vorbehaltes bei Zahlung der Erbschaftssteuer (§. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861) bedarf nicht.

Insoweit die gänzliche oder theilweise Erstattung der erhobenen Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen reignisses verlangt werden kann, ist die Klage bei Verlust des lagerechts binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Ereignisses zubringen.

Strafbestimmungen.

§. 41.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines euerpflichtigen Anfalles oder zur Vorlegung des Verzeichnisses ıd der Deklaration (§. 33) innerhalb der vorgeschriebenen, ziehungsweise auf Antrag verlängerten Frist nicht erfüllt, t die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten tragen, die in Folge seiner Säumigkeit etwa ausfallenden teuerbeträge zu ersetzen und verfällt außerdem in eine dem ppelten Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden nfalle gleiche Geldstrafe, wenn aber der Betrag der Erbhaftssteuer nicht ermittelt werden kann, in eine Geldstrafe bis Eintausend Thalern.

Ist jedoch nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, er kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige rfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftsteuer zu hinterziehen, unterlassen sei, so tritt statt der vorgechten Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thaern ein.

Diese Ordnungsstrafe kann ohne vorgängige Einleitung nes Strafverfahrens von dem zuständigen Erbschafts-Steuernte bis auf Höhe von 20 Thlrn. durch besonderen, die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festgesetzt werden, gegen elchen dem Angeschuldigten der Rekurs oder die Berufung f den Rechtsweg wie gegen ein Strafresolut der Steuerhörden (§. 45) zustehen. Die Einziehung der Steuer erfolgt nabhängig von der Bestrafung.

§. 42.

Die Bestimmungen des §. 41 finden gleichmäßig Anwenng auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichgen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verlichtet ist, verschweigt, oder über die Thatsachen, welche die teuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuertrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Pflichge auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben richtigt. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hineg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder eidesttlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser rgehen Bestrafung eintritt.

§. 43.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Verherung auf wiederholte Aufforderung (§. 37) innerhalb der bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe n fünfundzwanzig bis Eintausend Thalern bestraft.

§. 44.

Die Umwandlung der in den §§. 41, 42 und 43 bestimmn Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch f zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des rurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück hastirt werden.

§. 45.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absatze des §. 41 — dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Kosten.

§. 46.

Die Verhandlungen in Erbschaftssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprozessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei.

Die Steuerpflichtigen und die in den §§. 35 und 36 bezeichneten sonstigen Verpflichteten sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Porto verbunden.

Verjährung.

§. 47.

Die Erbschaftssteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Steuerpflichtige Anfall erworben, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.

Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, beziehungsweise in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sicher gestellter Steuerforderung kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

Uebergangsbestimmungen.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Hinsichtlich der Besteuerung der vor dem bezeichneten Tage vollzogenen Urkunden über die in den §§. 2 und 3 gedachten Gegenstände, beziehungsweise der vor dem bezeichneten Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterworfenen Anfälle, kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch für die letzterwähnten Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im §. 29 gedachten Behörden zu übertragen und in Betreff des Verfahrens die erforderliche Anordnung zu erlassen.

Die in dem anliegenden Tarife vorgeschriebene Befreiung der Ehegatten findet schon auf alle nach dem heutigen Tage eintretenden Anfälle, beziehungsweise auf die nach dem heutigen Tage beurkundeten Schenkungen an Ehegatten Anwendung.

§. 49.

Die bisherigen Vorschriften über den Erbschaftsstempel und die Erbschaftsabgabe, insbesondere die §§. 9, 16, 17, 18 und 25 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und die Positionen: »Donationen, Erbschaften, Fideikommißanfälle, Legate, Lehnsanfälle, Schenkungen, Vermächtnisse« des Stempeltarifs von demselben Tage, die Kabinetsordre vom 1. Dezember 1822 (Gesetzsamml. für 182[illegible] S. 1), die Kabinetsordre vom 27. April 1824 (Gesetzsamml. S. 85), das Gesetz vom 7. Juli 1833, wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommißanfällen (Gesetzsamml. S. 82), die Verordnung vom 16. September 1837 (Gesetzsamml. S. 145) und die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe vom 5. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1120), werden vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle vom 1. Januar 1874 ab außer Kraft gesetzt.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Tarif

nach

welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist.

Allgemeine Vorschriften.

1) Die Steuer beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr.

2) Bei Bestimmung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalles zu bestehen aufgehört hat, namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist.

3) Der Steuersatz von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, ingleichen von Hebungen aus Familien-Stiftungen (§. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes) wird nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommisses, beziehungsweise der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen bestimmt.

4) Zu den Descendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Descendenten gerechnet.

5) Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.

6) Den legitimirten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.

7) Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters werden als halbbürtige Geschwister angesehen.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden,

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:

   a) adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten;

   b) voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Descendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:

   a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft;

   b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern;

   c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern;

   d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder;

   e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;

D. mit Acht vom Hundert des Betrages:

   in allen andern Fällen.

Befreiungen:

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thlrn. nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§. 25 des Gesetzes) der Werth der Substanz sich unter den Betrag von 50 Thlrn. vermindert,

2) jeder Anfall, welcher gelangt an:

   a) Ascendenten;

   b) Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten;

   c) Ehegatten;

   d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 300 Thlrn. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 300 Thlrn. übersteigenden Betrage entnommen werden kann;

   e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

   f) Orts- oder Landarmenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige;

   g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind;

   h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft;

   i) Deutsche Kirchen und andere Deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;

   k) insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjektive Befreiungen vom Erbschaftsstempel, beziehungsweise von der Erbschaftssteuer bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

Tabelle

über

den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, behufs Festsetzung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

Anzahl der Jahre.	Betrag der Jahresrente																					
	1 Thlr.			2 Thlr.			3 Thlr.			4 Thlr.			5 Thlr.			6 Thlr.			7 Thlr.			8 Thlr.			9 Thlr.			10 Thlr		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—
2	1	28	7	3	27	2	5	25	9	7	24	3	9	22	10	11	21	5	13	20	—	15	18	7	17	17	2	19	15	9
3	2	25	9	5	21	7	8	17	4	11	13	2	14	8	11	17	4	8	20	—	6	22	26	3	25	22	—	28	17	10
4	3	21	8	7	13	5	11	5	1	14	26	9	18	18	6	22	10	2	26	1	10	29	23	7	33	15	3	37	7	—
5	4	16	5	9	2	9	13	19	2	18	5	6	22	21	11	27	8	3	31	24	8	36	11	—	40	27	5	45	13	10
6	5	9	11	10	19	9	15	29	8	21	9	6	26	19	5	31	29	4	37	9	2	42	19	1	47	29	—	53	8	10
7	6	2	3	12	4	7	18	6	10	24	9	1	30	11	4	36	13	8	42	15	11	48	18	2	54	20	5	60	22	6
8	6	23	7	13	17	2	20	10	9	27	4	4	33	27	11	40	21	7	47	15	2	54	8	9	61	2	4	67	25	11
9	7	13	11	14	27	10	22	11	8	29	25	7	37	9	6	44	23	5	52	7	3	59	21	2	67	5	1	74	19	—
10	8	3	3	16	6	6	24	9	8	32	12	11	40	16	2	48	19	5	56	22	8	64	25	10	72	29	1	81	2	4
11	8	21	8	17	13	4	26	4	11	34	26	7	43	18	3	52	9	11	61	1	7	69	23	2	78	14	10	87	6	6
12	9	9	2	18	18	5	27	27	7	37	6	9	46	16	—	55	25	2	65	4	4	74	13	6	83	22	9	93	1	11
13	9	25	11	19	21	10	29	17	8	39	13	7	49	9	6	59	5	5	69	1	4	78	27	2	88	23	1	98	19	—
14	10	11	10	20	23	8	31	5	5	41	17	3	51	29	—	62	10	10	72	22	8	83	4	6	93	16	3	103	28	1
15	10	26	11	21	23	11	32	20	10	43	17	10	54	14	9	65	11	9	76	8	8	87	5	8	98	2	7	108	29	7
16	11	11	5	22	22	9	34	4	2	45	15	7	56	26	11	68	8	4	79	19	9	91	1	2	102	12	6	113	23	11
17	11	25	2	23	20	3	35	15	5	47	10	6	59	5	8	71	—	10	82	25	11	94	21	1	106	16	2	118	11	4
18	12	8	3	24	16	5	36	24	8	49	2	11	61	11	1	73	19	4	85	27	7	98	5	9	110	14	—	122	22	5
19	12	20	8	25	11	5	38	2	1	50	22	9	63	18	5	76	4	2	88	24	10	101	15	6	114	6	2	126	26	11
20	13	2	7	26	5	2	39	7	9	52	10	4	65	12	10	78	15	5	91	18	—	104	20	7	117	23	2	130	25	9
21	13	13	10																									134	18	6
22	13	24	9																									138	6	4
23	14	4	11																									141	20	3
24	14	14	8																									144	26	1
25	14	23	11																									147	29	7
26	15	2	10																									150	28	2
27	15	11	3																									153	22	7
28	15	19	3																									156	12	11
29	15	26	11																									158	29	5
30	16	4	3																									161	12	4
31	16	11	2																									163	21	9
32	16	17	9																									165	27	10
33	16	24	1																									168	—	10
34	17	—	1																									170	—	9
35	17	5	9																									171	27	10
36	17	11	2																									173	22	3
37	17	16	5																									175	14	7
38	17	21	4																									177	5	5
39	17	26	—																									178	20	4
40	18	—	6																									180	5	1
41	18	4	9																									181	17	9
42	18	8	10																									182	28	4
43	18	12	8																									184	7	—
44	18	16	5																									185	13	8
45	18	19	11																									186	18	10
46	18	23	3																									187	22	9
47	18	26	5																									188	24	—
48	18	29	5																									189	24	4
49	19	2	1																									190	23	1
50	19	5	1																									191	20	7
51	19	7	8																									192	16	3
52	19	10	1																									193	10	10
53	19	12	7																									194	5	5
54	19	14	10																									194	28	—
55	19	16	11																									195	19	8
56	19	19	—																									196	10	1
57	19	20	11																									196	29	7
58	19	22	10																									197	18	1
59	19	24	7																									198	5	10
60	19	26	3																									198	22	8
61	19	27	11																									199	8	3
62	19	29	5																									199	24	1
63	20	—	—																									200	—	—
und mehr.																														

Digitized by Google

oder Nutzung von:

20 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.			60 Thlr.			70 Thlr.			80 Thlr.			90 Thlr.			100 Thlr.			1000 Thlr.		
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
20	—	—	30	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—	70	—	—	80	—	—	90	—	—	100	—	—	1,000	—	—
39	1	5	58	17	2	78	2	11	97	18	7	117	4	4	136	20	—	156	5	9	175	21	6	195	7	2	1,952	12	—
57	5	8	85	23	6	114	11	3	142	29	1	171	16	11	200	4	9	228	22	7	257	10	4	285	28	2	2,859	11	8
74	13	11	111	20	11	148	27	10	186	4	10	223	11	9	260	18	9	297	25	8	335	2	8	372	9	7	3,723	5	10
90	27	7	136	11	5	181	25	2	227	9	—	272	22	10	318	6	7	363	20	5	409	4	1	454	18	—	4,546	—	—
106	17	8	159	26	7	213	5	5	266	14	3	319	23	1	373	1	11	426	10	10	479	19	8	532	28	6	5,329	15	—
121	15	5	182	8	2	243	—	10	303	23	7	364	16	3	425	9	—	486	1	8	546	24	5	607	17	1	6,075	20	10
135	21	10	203	17	9	271	13	8	339	9	7	407	5	6	475	1	5	542	27	4	610	23	3	678	19	2	6,786	11	8
149	7	11	223	26	11	298	15	10	373	4	10	447	23	9	522	12	9	597	1	8	671	20	9	746	9	7	7,463	5	10
162	4	8	243	7	—	324	9	4	405	11	8	486	14	—	567	16	5	648	18	9	729	21	1	810	23	5	8,107	24	2
174	13	—	261	19	6	348	26	—	436	2	7	523	9	1	610	15	7	697	22	1	784	28	7	872	5	1	8,721	20	10
186	3	10	279	5	9	372	7	8	465	9	7	558	11	6	651	13	5	744	15	4	837	17	3	930	19	2	9,306	11	8
197	8	—	295	27	—	394	16	—	493	4	11	591	23	11	690	12	11	789	1	11	887	20	11	986	9	11	9,863	9	2
207	26	2	311	24	3	415	22	4	519	20	5	623	18	6	727	16	7	831	14	8	935	12	9	1,039	10	10	10,393	18	4
217	29	2	326	28	9	435	28	4	544	27	11	653	27	6	762	27	4	871	26	8	980	26	3	1,089	25	10	10,898	18	4
227	17	10	341	11	9	455	5	8	568	29	7	682	23	6	796	17	4	910	11	3	1,024	5	2	1,137	29	1	11,379	20	10
236	22	8	355	4	—	473	15	4	591	26	8	710	8	—	828	19	5	947	—	9	1,065	12	1	1,183	23	5	11,937	24	2
245	14	6	368	6	8	490	28	11	613	21	2	736	13	5	859	5	7	981	27	10	1,104	20	1	1,227	12	4	12,274	3	4
253	23	9	380	20	8	507	18	4	634	14	5	761	11	3	888	8	2	1,015	5	—	1,142	1	11	1,268	28	10	12,689	18	—
262	1	6	392	17	3	523	13	—	654	8	8	785	4	5	916	—	1	1,046	25	11	1,177	21	8	1,308	17	5	13,085	24	—
																								1,346	6	7			
																								1,382	3	7			
																								1,416	24	—			
																								1,448	25	10			
																								1,479	25	10			
																								1,509	11	8			
																								1,537	15	7			
																								1,564	9	—			
																								1,589	24	4			
																								1,614	3	4			
																								1,637	7	6			
																								1,659	8	5			
																								1,680	8	1			
																								1,700	7	6			
																								1,719	8	8			
																								1,737	12	7			
																								1,754	20	8			
																								1,771	3	11			
																								1,786	23	8			
																								1,801	21	—			
																								1,815	27	4			
																								1,829	12	10			
																								1,842	9	7			
																								1,854	17	8			
																								1,866	8	5			
																								1,877	12	4			
																								1,888	—	4			
																								1,898	3	—			
																								1,907	21	7			
																								1,916	26	1			
																								1,925	17	8			
																								1,933	18	8			
																								1,941	24	4			
																								1,949	10	2			
																								1,956	15	4			
																								1,963	10	6			
																								1,969	25	6			
																								1,976	1	6			
																								1,981	28	6			
																								1,987	17	5			
																								1,992	27	11			
																								1,998	—	10			
																								2,000	—	—			

№ 156.

Berlin, den 9. Mai 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 23. v. M. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß das Haus der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung bei der ferneren Berathung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. November v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes

> wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer,

dem §. 9 b. eine andere Fassung gegeben, im Uebrigen aber den Beschlüssen des Herrenhauses in der Sitzung vom 23. v. M. in Bezug auf diesen Gesetzentwurf zugestimmt hat.

Eine Ausfertigung des Entwurfes in der Fassung, in welcher derselbe danach von dem Hause der Abgeordneten heute angenommen worden ist, füge ich mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst hier bei.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193) werden die §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt:

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7 Absatz 5) den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht;

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören;

c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thlrn. haben;

d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des Eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören.

§. 6.

Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 11,000,000 Thlr. festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7 festgestellten Stufensätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Maßgabe der in Alinea 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§. 7.

Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch ge-

stattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden (§. 8) jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen			
	Thlr.		Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe von	140	bis einschließlich	220 ..	1
» » 2. » »	mehr als 220	»	300 ..	2
» » 3. » » »	300	»	350 ..	4
» » 4. » » »	350	»	400 ..	5
» » 5. » » »	400	»	450 ..	6
» » 6. » » »	450	»	500 ..	8
» » 7. » » »	500	»	550 ..	10
» » 8. » » »	550	»	600 ..	12
» » 9. » » »	600	»	700 ..	14
» » 10. » » »	700	»	800 ..	16
» » 11. » » »	800	»	900 ..	20
» » 12. » » »	900	»	1000 ..	24

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 9a.

Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thlr. beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen, wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von einem halben Thaler jährlich.

§. 9b.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 3 resp. 4 Thalern geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thalern Klassensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 4 Thalern knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874 ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

In den bisherigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5 unter Nr. 4 Littr. d. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10.

a) Die Einschätzung in die im §. 7 bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen.

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen.

b) Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreis-Hauptmänner) auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt.

c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§. 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres.

b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindekommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen, und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeindekommission, um den Steuerpflichtigen in einem

leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13 zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann, beziehungsweise Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13 zu b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamationskommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamationskommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§. 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner, zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamationskommission erläßt, und gegen die Entscheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanz-Direktion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen berechtigt.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 20.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe	1,000	1,200..	30
» » 2. »	1,200	1,400..	36
» » 3. »	1,400	1,600..	42
» » 4. »	1,600	1,800..	48
» » 5. »	1,800	2,000..	54
» » 6. »	2,000	2,400..	60
» » 7. »	2,400	2,800..	72
» » 8. »	2,800	3,200..	84
» » 9. »	3,200	3,600..	96
» » 10. »	3,600	4,000..	108
» » 11. »	4,000	4,800..	120
» » 12. »	4,800	5,600..	144
» » 13. »	5,600	6,400..	168
» » 14. »	6,400	7,200..	192
» » 15. »	7,200	8,400..	216
» » 16. »	8,400	9,600..	252
» » 17. »	9,600	10,800..	288
» » 18. »	10,800	12,000..	324
» » 19. »	12,000	14,000..	360
» » 20. »	14,000	16,000..	420
» » 21. »	16,000	18,000..	480
» » 22. »	18,000	20,000..	540
» » 23. »	20,000	24,000..	600
» » 24. »	24,000	28,000..	720
» » 25. »	28,000	32,000..	840
» » 26. »	32,000	36,000..	960
» » 27. »	36,000	40,000..	1080
» » 28. »	40,000	48,000..	1200
» » 29. »	48,000	56,000..	1440
» » 30. »	56,000	68,000..	1680
» » 31. »	68,000	80,000..	2040
» » 32. »	80,000	100,000..	2400
» » 33. »	100,000	120,000..	3000
» » 34. »	120,000	140,000..	3600
» » 35. »	140,000	160,000..	4200
» » 36. »	160,000	180,000..	4800
» » 37. »	180,000	200,000..	5400
» » 38. »	200,000	220,000..	6000
» » 39. »	220,000	240,000..	6600
» » 40. »	240,000	260,000..	7200

u. s. f. um je 20,000 Thlr. steigend — um je 600 Thlr. steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§. 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin,

wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirkskommission gebildet, welche zu ⅔ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu ⅓ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21 getroffene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkskommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870 und 1871 Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Diejenigen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Artikeln I. und II. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

Artikel V.

Die Artikel I. bis III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1874 in Anwendung.

Der Artikel IV. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Ausführungen erläßt der Finanzminister.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 157.

Berlin, den 10. Mai 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung den Beschlüssen des Herrenhauses in der Sitzung vom 5. v. Mts. in Bezug auf die von dem Herrn Justizminister in dem Schreiben vom 3. v. Mts. angeregten Druckfehler und Redaktionsversehen, sowie die Ueberschrift zu den Gesetzentwürfen über das Grundbuchwesen, überall zugestimmt, außerdem aber beschlossen, in dem Gesetzentwurfe über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein (Nr. 77 der Drucksachen des Herrenhauses) §. 44 Zeile 3 von unten hinter dem Worte »habe« einzuschalten die Worte:

»und der Bergarbeiter«.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimgeben der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 158.

Berichterstatter:
Sulzer.

Bericht

der

Zwölften Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates (Nr. 152 der Drucksachen).

Der gegenwärtige Gesetzentwurf, bei dessen Berathung durch die unterzeichnete Kommission das Königliche Justizministerium durch den Herrn Geheimen Ober-Justizrath Dr. von Schelling und das Königliche Ministerium des Innern durch den Herrn Geheimen Regierungsrath Steinmann vertreten war, soll nach der Einleitung der ihm beigefügten Motive, ausgehend davon, daß die Sprache zu den Erscheinungen, in welchen sich das eigenthümliche Leben einer Nation kund gebe, in erster Reihe gehöre, den Grundsatz zur Anerkennung bringen und die daraus sich ergebenden Folgerungen für den ganzen Umfang der Monarchie einheitlich feststellen,

daß ein Staat, welcher auf das nationale Gepräge Gewicht lege, die Nationalsprache, als ein Wahrzeichen seiner Einheit, im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen müsse, und daß, umschließe er in

seinen Grenzen eine anders redende Bevölkerung, die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in Ausbildung und Benutzung ihres Idioms doch niemals zur Anerkennung dieser andern Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache führen dürfe.

Dieser Grundsatz ist, wie zur Generaldiskussion dargelegt wurde, staatsrechtlich unanfechtbar, seine Anerkennung und Ein- und Durchführung gerade für Preußen von entscheidender, maßgebender Bedeutung. Die Bevölkerung der Monarchie umfaßte*) 1867 in ihrer Gesammtheit von ca. 23,500,000 Seelen etwa 12 Prozent Nichtdeutsche, nämlich Litthauer 144,000, Polen 2,432,000, Czechen 50,000, Wenden 83,000, Wallonen 10,400, Dänen 145,000, der Ueberrest Deutsche. Das überaus große Uebergewicht Einer Nation, der Deutschen, prägt unserem Staate sonach den nationalen Charakter auf und die aus Preußens historischer Entwickelung hervorgehende Staatsindividualität und politische Stellung unserer Monarchie zwingt deren Gesetzgebung zu einheitlicher Zusammenfassung aller Elemente, welche den nationalen Charakter und die auf ihm beruhende politische Individualität unseres Staats erhalten und kräftigen können. Dies ist aber um so nothwendiger, als die in Preußen herrschende Sprachverschiedenheit von antinationalen Parteien zur Schwächung seiner Einheit und Kraft ausgebeutet ist und noch ausgebeutet wird.

Ist sonach das Bedürfniß zu einem Gesetze des vorliegenden Inhalts theoretisch begründet, so geht dasselbe ebenso auch als ein praktisches aus der Lage der bisherigen Gesetzgebung in der fraglichen Beziehung hervor. Denn nirgends ist in ihr jenes staatsrechtlich begründete und politisch nothwendige Postulat ausgesprochen, noch weniger zum leitenden Grundsatz für die gesammte Monarchie erhoben. Die in dieser Beziehung vorhandenen einzelnen Vorschriften entsprechen vielmehr diesem Grundsatze nur in geringem Grade. Die Allgemeine Gerichtsordnung, das Allgemeine Landrecht, die Kriminalordnung, die Rheinische Gesetzgebung betreffen nur die Zuziehung von Dolmetschern bei gerichtlichen Verhandlungen, für Litthauer, Czechen und Wallonen fehlt es an Spezialgesetzen, die für Dänen vorhandenen verfolgen eine entgegengesetzte Richtung und nur für Wenden und Polen sind dergleichen erlassen, diese aber, ihrer Tendenz nach ungenügend, weil ihnen nicht das mehrgedachte Postulat zum Grunde liegt, unvollständig, weil sie fast nur das Verfahren vor Gericht betreffen, und unzweckmäßig, weil sie das Verfahren erschweren, zu Rechtsunsicherheiten, ja Rechtsverletzungen und unlösbaren Konsequenzen führen, haben sich nicht bewährt.

Der Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über den Sprachgebrauch der Behörden und in dem Verkehr mit ihnen, und zwar auf der in der Vorlage vorgeschriebenen und durchgeführten Grundlage ist daher nicht nur ein Bedürfniß, sondern unerläßlich und auch insofern unbedenklich, als dadurch kein Recht einer der nichtdeutschen Bevölkerungen der Monarchie verletzt wird. Denn keine derselben hat einen haltbaren Rechtstitel auf den Gebrauch ihrer Muttersprache in dem Verkehr mit den Staatsbehörden und, selbst wenn sie einen solchen hätte, so steht der Gesetzgebung nicht nur das Recht zu, ihn zu beseitigen, sondern auch die Pflicht hierzu, falls das Staatsinteresse dies gebietet.

Die einem Gesetze vorliegender Art zu stellende Aufgabe ist in dem vorliegenden Entwurfe aber auch zweckentsprechend gelöst. Das Prinzip ist richtig, klar und bestimmt ausgesprochen, einfach und konsequent durchgeführt, das Gebot des ausschließlichen Gebrauches der Deutschen als Geschäftssprache ist nur auf die Behörden und öffentlichen Körperschaften beschränkt, greift also nicht in die zu achtende Selbstständigkeit der Kirchen und nicht öffentlicher Körperschaften ein und überläßt mit Recht die Regelung des Sprachgebrauchs in den Schulen den verheißenen Unterrichtsgesetzen. Andererseits aber macht es von seinem Prinzipe, ohne dessen Beeinträchtigung, die für den mündlichen Verkehr der der Deutschen Sprache unkundigen Bevölkerung mit und vor den Behörden durch unabweisbares Bedürfniß gebotene Ausnahmen, und gestattet durch eine zweckmäßige Uebergangsbestimmung ähnliche Ausnahmen für gewisse öffentliche Körperschaften, in denen dazu ein Bedürfniß zur Zeit noch vorhanden sein könnte.

Die vorentwickelte Beurtheilung des Entwurfs fand in der Generaldiskussion, mit Ausnahme nur einer Stimme, im Wesentlichen die Billigung sämmtlicher der Berathung beiwohnenden Mitglieder der Kommission. Es wurde zwar nicht anerkannt, daß das Gesetz Härten für die nichtdeutsche Bevölkerung, in der nächsten Zeit wenigstens, zur Folge haben würde, und es ward deshalb auch von einem Mitgliede dem Prinzipe des Gesetzes nur unter dem Vorbehalte zugestimmt, zur Milderung dieser Härte des Gesetzes, welches eine etwas zu große Strenge an die Stelle der bisher geübten übermäßigen Milde setze, Modifikationen einzelner Bestimmungen vorzuschlagen. Die Kommission erkannte aber an, daß jene möglichen Härten als unvermeidliche Folge der Unkunde der Nationalsprache und der Staatsangehörigkeit dem allgemeinen Staatsinteresse gegenüber von keiner entscheidenden Bedeutung sein dürften und von der betheiligten Bevölkerung getragen werden müßten, zumal durch den Schulunterricht wie durch die allgemeine Wehrpflicht die Verbreiterung der Kenntniß der Deutschen Sprache je länger je mehr gefördert werde und die Nothwendigkeit ihres Gebrauchs im Verkehr mit dem Staate die Muttersprache als Familien- und Verkehrssprache nicht beeinträchtige, also die Wurzel der angeborenen Nationalität nicht verletze.

Von einer anderen Seite wurde eine Darlegung der Sprachverhältnisse im vormaligen Herzogthum Schleswig in den Motiven vermißt und das Bedenken angeregt, ob die in dessen nördlichem Theile bestehenden Sprachverhältnisse eine befriedigende Ausführung des Gesetzes nicht sehr zweifelhaft machen würden. Zur Beseitigung dieser Besorgniß legte der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern, auf Grund der Berichte der Behörden, welche über die Angemessenheit und Ausführbarkeit des vorliegenden Entwurfs gehört sind, dar:

> daß die dortige Dänisch sprechende Bevölkerung, für welche sich in früherer Zeit und bis zu dem, 1840 von der Dänischen Regierung erlassenen sogenannten Sprachedikte die Deutsche Geschäftssprache bereits ohne alle Schwierigkeiten und Nachtheile ausschließlich zur praktischen Geltung gebracht finde, nur in der spätern Periode von 1840 bis 1864 durch allerlei politische Einflüsse und daran geknüpfte sogenannte Danisirungsversuche allerdings bezirksweise auch sprachlich interimistisch wesentlich andern Einflüssen und Bedingungen ausgesetzt gewesen sei, daß aber die Ausführbarkeit des vorgeschlagenen Gesetzes, weil es sonach lediglich die frühern Verhältnisse repräsentire, begründeten Bedenken nicht unterliegen könne.

Dieser Auffassung trat der Vorsitzende der Kommission auf Grund der von ihm als Regierungskommissar der Herzogthümer Schleswig-Holstein 1849 und 1850 praktisch gesammelten Erfahrungen in einer, die dortigen Verhältnisse historisch näher beleuchtenden Exposition überall bei.

Nur von einem Kommissionsmitgliede wurde dem Entwurfe überhaupt widersprochen und seine Ablehnung desselben, auch bei dessen etwaiger Modifizirung im Einzelnen, motivirt, insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Staatsangehörigen Polnischer Nationalität und auf die ihr zur Seite stehenden Ansprüche, welche durch die oben entwickelten allgemeinen Gründe nicht beseitigt werden könnten. Der Entwurf nehme, wie zur Begründung dieses prinzipiellen Widerspruchs näher ausgeführt wurde, nicht den für die Gesetzgebung gebotenen objektiven Standpunkt ein, sondern einen überwiegend subjektiven, und verstoße dadurch gegen die gesetzgeberische Pflicht der Unparteilichkeit, dies um so empfindlicher, als er das angeborene Recht auf den Gebrauch der Muttersprache untergrabe, wenn nicht geradezu verletze; eben deshalb werde der Entwurf seinen Zweck, durch Amalgamirung der in der Monarchie vorhandenen fremden Nationalitäten mit der Deutschen Individualität des Staates dessen Einheitlichkeit und Kraft zu fördern, nicht erreichen, vielmehr den entgegengesetzten Erfolg haben, er werde den Gegensatz unter den verschiedenen Nationalitäten nur verschärfen, zu um so hartnäckigerer Fest-

*) cf. Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büreaus, Jahrgang 1871, III. und IV. Heft, pag. 359, 370, 371; die letzte Preußische Volkszählung, mit welcher eine durchgängige Ermittelung der Familiensprache verbunden war, ist die von 1861.

haltung an der angestammten Nationalität führen und die Bevölkerungen verschiedener Nationalität gegen die Regierung, wie unter einander aufreizen, ohne doch die angeborene Muttersprache vertilgen zu können; diejenigen Polen, welche, wie der Erklärende dies für seine Person als geboten anerkenne, sich als Preußen und ihre Pflicht, die Gesetze des Staats und die aus der Staatsangehörigkeit folgenden Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, anerkennen, wären auch als Preußen doch Polen, und gerade sie müßten im Interesse des Preußischen Staates vor einem Gesetze, wie das vorliegende, warnen; sie hätten die Segnungen und Vortheile, welche die Preußische Regierung und Verwaltung auch der Polnischen Bevölkerung gebracht, das was ihnen in Berücksichtigung ihrer Nationalität und deren berechtigten Ansprüche für den Gebrauch der Muttersprache bisher gewährt sei, anerkannt und müßten eben deshalb auf die Besorgniß hinweisen, daß ein Gesetz, wie das vorliegende, die Blicke der Polnischen Bevölkerung auf andere Staaten hinlenken mußte, es werde aber auch das, was das Gesetz beabsichtige, im Verlauf der Zeit ohne dasselbe von selbst eintreten, das möge man abwarten und könne es ohne Beeinträchtigung der Staatsinteressen heranreifen lassen.

Diese Ausführung fand allseitigen Widerspruch in der Kommission. Die Objektivität des Standpunktes des Gesetzes sei allein das, wie bei diesem Entwurf geschehen, richtig abgewogene Interesse des Staates und seiner Individualität und der Vorwurf, der Entwurf nehme durch ausschließliche Bevorzugung der Deutschen Bevölkerung einen überwiegend subjektiven Standpunkt ein, sei deshalb unbegründet, weil gerade diese Bevorzugung objektiv, d. h. durch das Staatsinteresse, geboten sei, und weil der Entwurf auch vom subjektiven Standpunkte aus die nicht Deutsche Bevölkerung berücksichtige, insoweit es deren Bedürfnisse erforderten und das Staatsinteresse es gestatte; die angestammte Nationalität selbst werde durch das Gebot des Gebrauches der Deutschen Sprache als öffentliche Geschäftssprache nicht angetastet, der Gebrauch der Muttersprache in allen anderen Beziehungen nicht beeinträchtigt, vielmehr begünstigt selbst für den Verkehr mit dem Staate durch Gestattung des völlig unerschwerten und ungehinderten Gebrauchs derselben für den mündlichen Verkehr dieser Art; endlich aber müßten doch auch vom subjektiven Standpunkte aus die Interessen der Deutschen Bevölkerung der Provinz Posen ebenso berücksichtigt werden, wie die der Polnischen, und, blicke man auf die Polnische Bevölkerung des Danziger Regierungsbezirks, der Provinzen Preußen und Schlesien, welche doch Spezialgesetze über den Sprachgebrauch, wie sie der Provinz Posen gegeben, nicht besäßen, so werde unmöglich behauptet werden können, daß thatsächlich durch diesen Mangel der Gebrauch der Muttersprache beeinträchtigt oder gar die Nationalität umgewandelt sei.

Es bedarf zur Ergänzung dieser Entgegnung nur noch der Zurückweisung der obigen Hindeutung auf einen vermeintlichen Anspruch der Provinz Posen auf den Gebrauch der Polnischen Sprache als Geschäftssprache, also einer rechtlichen Begründung des obigen Ausspruches, daß keine nicht Deutsche Bevölkerung der Monarchie einen haltbaren Rechtstitel auf den Gebrauch ihrer Muttersprache in dem staatlichen Verkehr habe, für jene Provinz. Man hat einen solchen Rechtstitel herleiten wollen aus den Friedensverträgen von 1815, wodurch die Provinz an Preußen überwiesen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob aus solchen Verträgen auch die Unterthanen Ansprüche und Rechte herleiten können, denn selbst wenn man dies annehmen wollte, so sagt der unter besonderem Beitritte von Oesterreich zwischen Preußen und Rußland am 3. Mai 1815 geschlossene Vertrag, betreffend das Herzogthum Warschau (Gesetz-Samml. S. 132), Art. 3.: »den Polen, die beziehungsweise der hohen kontrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseins (d'existence politique) zu Theil werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird.«

Abgesehen davon, daß hierin die Sprache nicht erwähnt wird, so ist lediglich dem Ermessen, also dem freien Willen jeder Regierung überlassen, in welchen Beziehungen und in welcher Weise sie die Polnische Nationalität nach den Formen bürgerlichen Daseins sichern will; Preußen hat also freie Hand, in welcher Weise es dieselbe hinsichtlich der Sprache sichern will; jedenfalls ist es durch jene Bestimmungen nicht gebunden, die Polnische Sprache als öffentliche Geschäftssprache für die Provinz Posen vorzuschreiben.

Das Patent aber, wodurch diese Provinz für den Preußischen Staat in Besitz genommen und ihm einverleibt wurde vom 15. Mai 1815 (Gesetz-Samml. p. ?), also das eigentliche Gesetz für die vorliegende Frage, enthält nicht das Mindeste über den Gebrauch einer Geschäftssprache für die Provinz und spricht also deren Polnischen Bevölkerung ein Recht auf solchen Gebrauch der Polnischen Sprache nicht zu.

Nun besagt zwar die Königliche Proklamation an die Bewohner der Provinz Posen von dem nämlichen Tage (Gesetz-Samml. p. 47):

»Eure Sprache soll neben der Deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden.«

Allein diese Proklamation ist kein Gesetz, sie spricht keine Disposition aus, und konnte nicht die Absicht haben, die Gesetzgebung für alle Zeiten zu binden.

Nachdem hiermit die generelle Prüfung des Gesetzentwurfs erschöpft war, wandte sich die Diskussion zu den einzelnen Paragraphen desselben.

§. 1,

welcher den Kern des Gesetzes bildet, wurde als den in der Generaldiskussion gebilligten Grundsätzen entsprechend und durch sie geboten zwar anerkannt, allein gegen das 2. Alinea eingewandt, daß das ausnahmslose Verbot auch für das Publikum, in einer andern als der Deutschen Sprache mit den Behörden schriftlich zu verkehren, zu weit gehe, weil es diesen Verkehr für dasselbe erheblich erschwere und verzögere, namentlich auch in den an nichtdeutsche Länder grenzenden Gebieten und für die in der Monarchie sich aufhaltenden Fremden, insbesondere in Seestädten, wo die zahlreichen Nichtdeutschen, sowie die Behörden durch jenes unbedingte Verbot um so mehr belästigt werden würden, als die da vorkommenden Geschäfte häufig eine sehr schleunige Erledigung erforderten, so daß es ohne alle Gefährdung der Staatsinteressen zulässig und rathsam erscheine, in dieser Beziehung eine Erleichterung eintreten zu lassen. Es ward beantragt, zu dem Ende den 2. Satz des ersten Alinea des §. 1 dahin zu fassen:

> Schriftliche Eingaben und Anträge in nichtdeutscher Sprache können unberücksichtigt bleiben oder ohne Weiteres zurückgegeben werden.

Dies Amendement fand sowohl bei den Herren Regierungsvertretern als auch in der Kommission Widerspruch. Dasselbe sei, wie entgegnet ward, eine Abschwächung des angenommenen Prinzips des ganzen Gesetzes, welche durch ein ausreichendes Bedürfniß dazu nicht gerechtfertigt erscheine; die im Lande verweilenden Fremden hätten sich, wie in anderen Beziehungen so auch hinsichtlich des Gebrauchs der Geschäftssprache, den Gesetzen des Landes zu fügen und schwerlich werde irgend eine ausländische Gesetzgebung, namentlich weder die Französische noch die Englische, auf die Sprache der Fremden eine derartige Rücksicht nehmen, die allerdings, aber ohne allen Grund, in Deutschland in vielen Richtungen hervortrete und nur aus einer übermäßigen, gerade jetzt politisch sich nicht empfehlenden Milde hervorgehe; die aus dem ausnahmslosen Verbote besorgten Nachtheile ferner würden nur in geringerem Maße eintreten, denn in den inländischen Orten sprachlich gemischter Bevölkerung würde es an zu Dolmetschern geeigneten Personen selten fehlen, noch weniger aber in den Grenzgebieten und an Seeplätzen, und überdies bleibe ja der mündliche Verkehr mit den Behörden in fremder Sprache gestattet; überdies würden die Folgen des Nichtgebrauchs der Deutschen Sprache nicht in §. 1, sondern in §. 10 der Vorlage festzusetzen sein.

Bei der Abstimmung ward das Amendement mit 8 Stimmen gegen 3 abgelehnt, hiernächst §. 1 mit 10 Stimmen gegen 1 angenommen.

§. 2.

Die hier gegebene Uebergangsbestimmung wurde als eine erwünschte und unbedenkliche Milderung der Strenge des §. 1

und die Beschränkung derselben auf mündliche Verhandlungen nur der Schulvorstände, der Gemeinde- und Kreisvertretungen für ausreichend erachtet, weil für höhere Körperschaften und für die Behörden (Magistrate und dergleichen) ein Bedürfniß in dieser Beziehung nicht vorhanden sei, auch nicht anerkannt werden dürfe, und weil der schriftliche Verkehr jener Vertretungen mit den Behörden in Deutscher Sprache im Interesse des Prinzips des Gesetzes und nach Lage der Verhältnisse festgehalten werden müsse und könne. Letzterem wurde zwar entgegengesetzt, daß sich zur Zeit in den Nordschleswigschen Distrikten Vorsteher ländlicher Gemeinden finden dürften, denen die Kenntniß der Deutschen Sprache so vollständig fehle, daß sie zur Abfassung schriftlicher Eingaben in derselben außer Stande seien. Der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern beseitigte jedoch dieses Bedenken durch die Erklärung,

> daß eine derartige Schwierigkeit nach den von den betreffenden Behörden eingezogenen Nachrichten, insbesondere nach den Berichten des Landrathsamts des Kreises Hadersleben und der Regierung zu Schleswig, in irgend nennenswerthem Umfange nicht zu besorgen sei.

Ein Amendement wurde in dieser Beziehung nicht gestellt und, da auch die Dauer der Uebergangsperiode für reichlich bemessen, ebenso der Weg Königlicher Anordnung zur Gestattung des Uebergangsstadiums, weil dadurch eine sorgsame Prüfung des Bedürfnisses gewährleistet werde, empfehlenswerth, auch, weil es sich nur um Ausführung des vorhandenen Gesetzes handle, als der zweifellos zulässige erachtet wurde, so ward §. 2 unverändert mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die in den über den Sprachgebrauch von und mit den Gerichten §§. 3 bis 8 vorgeschlagenen Bestimmungen lassen sich dahin zusammenfassen,

> daß alle Protokolle, Schriftsätze und Erlasse nur in Deutscher Sprache abzufassen sind und
>
> daß in einer anderen Sprache nur mündlich verhandelt werden darf und zwar ohne Dolmetscher, wenn die mitwirkenden Personen deren kundig sind, mit Zuziehung eines Dolmetschers lediglich als Vermittler des gegenseitigen Verständnisses

und wurden als klar, einfach und bestimmt, sowie auch sowohl das Bedürfniß der Parteien wie das Interesse der Justiz erschöpfend im Allgemeinen gebilligt, und es ward anerkannt, daß sie deshalb den Vorzug vor den jetzt bestehenden betreffenden Vorschriften verdienen. Bei der speziellen Berathung dieser einzelnen Paragraphen wurde zu

§. 3

zunächst der Antrag, größerer Bestimmtheit halber die Worte: »Ist gerichtlich« durch die

Ist vor Gericht

zu ersetzen, ohne Widerspruch des Herrn Vertreters des Justiz-Ministeriums mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen.

Demnächst wurde geltend gemacht, daß die der Deutschen Sprache unkundige Partei nur dann volles Vertrauen zu einer richtigen Vermittelung der Verständigung haben werde, wenn ihr gestattet werde, selbst einen Dolmetscher zu wählen, und deshalb beantragt, hinter dem 1. Alinea einzuschalten:

> Will oder kann der der Deutschen Sprache Unkundige einen dem Gerichte geeignet erscheinenden Dolmetscher nicht in Vorschlag bringen, so bestimmt das Gericht die Person des Dolmetschers.

Dem ward jedoch seitens des Herrn Vertreters des Justiz-Ministeriums und einzelner Kommissionsmitglieder widersprochen, theils weil das angegebene Motiv unzureichend sei, theils weil es nicht angemessen erscheine, den Richter, für dessen Amtsfunktion doch der Dolmetscher hauptsächlich zugezogen werde, in der Wahl desselben zu beschränken, und weil das Interesse der Deutschen Partei eine gleiche Berücksichtigung verdienen würde, welche dann die Zuziehung mehrerer Dolmetscher erforderte und zu Unzuträglichkeiten führen müßte. Das Amendement ward hierauf mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ein fernerer Antrag:

> im letzten Alinea des §. 3 anstatt der Worte: »findet nicht statt« zu setzen: »kann unterbleiben«,

wurde dadurch motivirt, es erfordere das Interesse der nicht Deutschen Partei, daß die Aufnahme eines Protokolls in ihrer Sprache wenigstens zulässig sei, überdies hätten die Verhandlungen auch Bedeutung für andere Personen als die dabei mitwirkenden. Bei der dadurch hervorgerufenen Debatte über Aufnahme eines Nebenprotokolls, bei der auch der Herr Vertreter des Justizministeriums gegen die beantragte Aenderung sich aussprach, wurde anerkannt, daß die in dem Gesetze dem Dolmetscher angewiesene Stellung eines Vermittlers des Verständnisses und nicht auch eines amtlich Fungirenden genüge, daß die Aufnahme des Protokolls in Deutscher Sprache durch das Prinzip des Gesetzes geboten sei, und daß die ausdrückliche Gestattung eines Nebenprotokolls das Verfahren verzögern, erschweren und daß solche Duplizität der Protokolle zu Streitigkeiten führen werde. Die bei dieser Debatte zur Unterstützung obigen Antrages noch hervorgehobene Besorgniß, daß bei mangelnder Niederschreibung der Aussage eines Zeugen in seiner Sprache die Gefahr für ihn entstehe, auf Grund des Deutschen Protokolls, wenn es ihm in seiner Sprache nicht vollständig richtig vorgelesen sei, wegen Meineids schuldlos verurtheilt zu werden, hielt man durch die doch vorauszusetzende hinreichende Sprachkenntniß des Dolmetschers, andererseits durch das Vertrauen in dessen Eid für beseitigt. Ebensowenig wurde es für entscheidend erachtet, daß ohne ein Nebenprotokoll, namentlich für die ferneren Instanzen, die Möglichkeit einer aktenmäßigen Kontrole der Richtigkeit der Verständigung und der Uebertragung der Erklärungen in dem Deutschen Protokoll fehle. Denn schon die Verordnung für die Wenden von 1843 schriebe das jetzt vorgeschlagene Verfahren vor und in den Verordnungen für die Provinz Posen fehle das Gebot eines Nebenprotokolls, indem nur in der von 1834 bestimmt sei, daß neben Polnischen Verhandlungen eine Deutsche Uebersetzung, also nicht ein selbstständiges Protokoll, an der Seite stehen solle, Vorschriften, gegen welche in der Praxis, so viel bekannt, keine Bedenken laut geworden seien, und die man, indem sie dem Prinzipe des vorliegenden Gesetzes entsprächen, durch dasselbe aufrecht erhalten könne resp. auf die gesammte Monarchie auszudehnen habe. Das Amendement wurde mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Ebenso ward der Antrag, dem §. 3 hinzuzusetzen:

> Bei Verträgen unter Lebenden und bei letztwilligen Verordnungen bleibt es bei den bestehenden Vorschriften,

mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil ein Bedürfniß hierzu nicht anerkannt wurde, überdies über den Gegenstand in §. 6 disponirt werde.

Schließlich wurde der §. 3 mit Abänderung der Eingangsworte in die

Ist vor Gericht

mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu

§. 4

wurde die Streichung des letzten Satzes beantragt, weil im Allgemeinen die jedesmalige Ableistung eines Eides der Verweisung auf den Diensteid vorzuziehen sei, dieser auch in vielen Fällen z. B. bei Steuerbeamten der Funktion als Dolmetscher ganz fremd bleibe; dies Amendement wurde jedoch mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Dagegen fand bei der Debatte darüber die Ansicht mehrseitige Zustimmung, daß jener Satz unvollständig sei, weil auch der Fall der bloßen Zuziehung eines Beamten als Dolmetscher bei einem einzelnen Akte vorzusehen sei, und daß die Bestimmung: der Diensteid ersetze den Dolmetschereid, materiell nicht ausreiche. Das hierauf gestützte Amendement, das 2. Alinea dahin zu fassen:

> Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt oder verwendet, so erfolgt seine Verpflichtung unter Hinweisung auf den von ihm geleisteten Diensteid,

wurde hierauf mit 9 gegen 2 Stimmen, demnächst der so geänderte §. 4 mit allen gegen eine Stimme angenommen.

§. 5

wurde nicht beanstandet und mit allen gegen eine Stimme gleichfalls angenommen.

§. 6

fand in der Vorschrift der 3 ersten Zeilen kein Bedenken, weil der lediglich zur Vermittelung der Verständigung bestimmte Dolmetscher überflüssig sei, wenn es deren für keine der mitwirkenden Personen bedürfe. Gegen die 3 letzten Zeilen

> auch kann das Protokoll, sofern es nicht eine Gerichtssitzung betrifft, in der fremden Sprache aufgenommen und die Uebersetzung in das Deutsche erforderlichenfalls nachträglich bewirkt werden,

wurde bemerkt, daß dies eine nicht unerhebliche Abweichung von dem Prinzipe des Gesetzes sei, zu der die dafür angeführten Motive nicht auszureichen scheinen. Denn die Berufung darauf, daß jene Vorschrift nur bestehenden Bestimmungen folge, sei kein Grund für ein neues Gesetz, das ein neues Prinzip aufstelle und diesem das Verfahren anzupassen habe. Das ferner angeführte Motiv, es sei Rücksicht zu nehmen auf die der Dänischen und Polnischen Bevölkerung zu erhaltende Möglichkeit, in ihrer Muttersprache Verträge abzuschließen und letztwillige Verordnung in derselben zu treffen, sei von geringerer Bedeutung; diese Möglichkeit sei durch die §. 12 der Vorlage ausgesprochene Aufrechterhaltung der Notaritätsordnung zur Genüge gewährt und für gerichtliche Verträge reiche die Gestattung mündlicher Verhandlung in fremder Sprache aus, indem nicht abzusehen sei, weshalb man, wenn man der Sprachkunde des Richters für die mündliche Verhandlung und bei prozessualischen Verhandlungen vertraute, ihr nicht auch ein gleiches Vertrauen hinsichtlich der Fassung des Protokolls in Deutscher Sprache und dessen mündlicher Uebertragung in die fremde in nicht prozessualischen Verhandlungen gewähren wolle; für die Aufnahme letztwilliger Verordnungen sei allerdings jene Rücksicht bedeutsamer, eben deshalb aber auch besondere Vorsicht des Richters vorauszusetzen. Dieser Mangelhaftigkeit der angeführten Motive trete aber hinzu, daß die Worte:

> und kann die Uebersetzung in das Deutsche erforderlichenfalls nachträglich bewirkt werden,

deshalb nicht genügten, weil sie nicht erkennen ließen, worin denn der Fall des Erfordernisses der, der Vorlage doch sonst fremden Uebersetzung gerichtlicher Verhandlungen in das Deutsche bestehen solle, ob in der Unmöglichkeit der Anfertigung einer Uebersetzung vor völligem Abschluß der Verhandlung oder in irgend einem andern Umstande, ungenügend aber auch deshalb, weil unentschieden bleibt, ob, in welchen Fällen und mit welcher Wirkung eine Deutsche Uebersetzung erfolgen soll, eine für die Aufnahme letztwilliger Verordnungen insofern erhebliche Lücke, als sie Zweifel über die Formalitäten der Testamentsaufnahme und über die Folgen ihrer Verabsäumung Raum gäben, ganz abgesehen davon, daß eine nachträgliche Uebersetzung des einzusiegelnden Protokolls erst nach der Publikation erfolgen könne, und deren Anfertigung durch einen andern Richter als den, welcher es aufgenommen hat, doch zu Differenzen führen möchte. Auf Grund dieser Erwägungen wurde beantragt, anstatt der 3 letzten Zeilen des §. 6 zu setzen:

> bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Richter in dem, in Deutscher Sprache aufzunehmenden Protokolle die Erklärung der Partei in der fremden Sprache fassen, hat aber alsdann, nach Genehmigung und Unterschreibung dieser Fassung durch den Erklärenden, derselben eine Deutsche Fassung im Protokolle folgen zu lassen; hinsichtlich der Aufnahme letztwilliger Verordnungen verbleibt es bei der Vorschrift des §. 128 Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts; im Zweifel gebührt der Fassung in fremder Sprache der Vorzug vor der in der Deutschen.

Nachdem der Herr Vertreter des Justizministeriums noch zur Motivirung der bemängelten Fassung angeführt hatte,

> bei den Gerichten der ersten Instanz, namentlich bei den Einzelrichtern, werde von der Befugniß des Paragraphen, die Verhandlung in der fremden Sprache aufzunehmen, vielfach in ganz einfachen, sofort zur Resolution gelangenden Sachen Gebrauch gemacht werden, in solchen Fällen würde die Beifügung einer Deutschen Uebersetzung ein unnützes Schreibwerk enthalten und sei mit Rücksicht hierauf die Beschränkung »erforderlichenfalls« in den Entwurf aufgenommen,

ward obiger Antrag als durch ein Bedürfniß dazu motivirt in der Kommission nicht anerkannt, das darin vorgeschlagene Verfahren für zu weitläufig und dem Richter beschwerlich bezeichnet und dem Antrage, insbesondere auch von dem Herrn Vertreter des Justizministeriums deshalb widersprochen, weil dadurch eine landrechtliche Vorschrift auf die Gebiete der Monarchie, in denen das Landrecht nicht gilt, ausgedehnt werden würde und die Konsequenzen dessen nicht abzusehen seien. Bei der Abstimmung wurde das Amendement mit 9 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Es wurde jedoch mit Rücksicht auf die gegen das Wort: »erforderlichenfalls« geäußerten Bedenken als gerathen bezeichnet, durch Streichung dieser Worte dem Ermessen des Richters die richtige Beurtheilung der Umstände des einzelnen Falles zu überlassen. Diese Streichung wurde indessen mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt und sodann der ganze §. 6 unverändert mit 10 gegen eine Stimme angenommen.

Zu den

§§. 7 und 8

wurde nichts bemerkt und erfolgte deren Annahme mit allen gegen eine Stimme.

§. 9.

Es wurde für angemessen und nothwendig erachtet, daß, was der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern als unerläßlich bezeichnete, die Vorschriften der §§. 3 bis 7 auch auf die mündlichen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden und mit ihnen zu erstrecken.

Nachdem der gedachte Herr Vertreter noch die ausgesprochene Voraussetzung, daß den Parteien aus der Zuziehung von Dolmetschern Kosten nicht erwachsen würden, bestätigt hatte, wurde §. 9 mit allen Stimmen gegen eine unverändert angenommen.

§. 10.

Darüber, daß die Beobachtung des Gesetzes durch darauf berechnete Vorschriften desselben gesichert werden müßte, war man zwar einig und auch dem angeregten Zweifel, ob es des 1. Absatzes des Paragraphen überhaupt bedürfe, da die Beobachtung auch dieses Gesetzes zu den Amtspflichten jedes Beamten gehöre, und es sich also von selbst verstehe, daß Uebertretungen desselben im Disziplinarwege zu rügen seien, ward eine weitere Folge nicht gegeben. Hingegen wurden Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen schon im Prinzipe als nicht empfehlenswerth bezeichnet, vor Allem aber jeder haltbare Grund dafür in Abrede gestellt, daß solche gegen Jemand verhängt würden wegen gesetzwidrigen Gebrauchs einer fremden Sprache in seiner eigenen Angelegenheit vor Justiz- und Verwaltungsbehörden. Seitens des Vertreters des Ministeriums des Innern wurde für die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ordnungsstrafe in §. 10 besonders geltend gemacht, daß sie auch im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden könnten, weil erfahrungsmäßig von Mitgliedern der Kommunen oder von Kreisangehörigen, die z. B. in Steuergesetzen vorgeschriebenen Erklärungen über Einschätzungen ihrer Genossen in Deutscher Sprache zu geben, böswillig verweigert würde und also die im §. 10 angedrohte Ordnungsstrafe in Fällen dieser Art die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht, sowie die Möglichkeit, das Steuergesetz auszuführen, sichern, wogegen andererseits replizirt wurde, daß wenn nicht schon in solchen Gesetzen die Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung durch Androhung von Ordnungsstrafen gesichert sei, sie überhaupt, in welcher Sprache sie auch abgegeben werden wolle, nicht zu erzwingen sein würde. Wenn auch jener prinzipielle Widerspruch keine erhebliche Unterstützung in der Kommission fand, so trat man doch dem Bedenken mehrseitig bei, daß es eine ebenso unbillige als überflüssige Härte sein würde, Personen, namentlich aus den niederen Volksklassen, mit Ordnungsstrafe zu belegen, welche ohne alle verwerfliche Absicht, lediglich aus Noth oder vielleicht aus Unkunde mit der gesetzlichen Vorschrift, entgegen derselben in ihrer Mutter-

sprache schriftlich die Behörden antreten, während es vollkommen genüge, ihnen solche Eingaben zurückzugeben. Gestützt hierauf wurde beantragt, dem §. 10 hinzuzufügen:

> Gegen die der Deutschen Sprache nicht kundige Person, welche sich in ihrer Privatangelegenheit mit einer in ihrer Muttersprache abgefaßten Eingabe an die Behörde wendet, finden Ordnungsstrafen nicht statt. Ein solches Gesuch ist ihr mit dem Anheimstellen zurückzugeben, dasselbe in Deutscher Sprache verfaßt, wieder einzureichen.

Im öffentlichen Interesse schien dieser Zusatz unbedenklich, weil er auf Eingaben in Privatangelegenheiten beschränkt ist und die Ordnungsstrafe in den Fällen zuläßt, wo ungeachtet der Kenntniß der Deutschen Sprache dieselbe aus politischen Gründen in Eingaben an die Behörden nicht gebraucht wird und eine Renitenz der Art überwunden werden muß.

Der beantragte Zusatz wurde mit 6 gegen 4 und demnächst mit ihm der §. 10 von 7 Stimmen gegen 3 angenommen.

§. 11.

Zur Vorbeugung jeder bei jetziger Fassung der Einleitung immerhin möglichen Mißdeutung des Paragraphen wurde beantragt, sie dahin zu formuliren:

> Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere auch
>
> 1) u. s. w.

und dieser Antrag unter Zustimmung der Herren Regierungskommissare einstimmig angenommen.

Sodann wurde beantragt:

in der dritten Zeile des zweiten Alinea anstatt

> in den §§. 31 und 32 des Anhangs

zu setzen:

> in §. 31 des Anhangs,

weil die Bestimmung des danach aufrecht zu erhaltenden §. 32, daß die Versicherung der Gerichtspersonen, sie seien der Sprache des Testators mächtig, hinreiche, um dies für gewiß zu halten, auch in dem Fall des §. 6. der Vorlage noch anwendbar bleibe. Der Herr Vertreter des Justizministeriums hielt jedoch die Aufhebung des §. 32 cit. für nothwendig, weil es vorzuziehen sei, in Betreff des Beweises der Bekanntschaft des Richters mit der Sprache des Testators es bei den allgemeinen Vorschriften zu belassen.

Das Amendement wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Gegen die Nr. 1—5 des Paragraphen wurde nur insofern Widerspruch erhoben, als der Pflicht der Staatsangehörigen, die Gesetze zu kennen, die des Staats, ihnen solche in ihrer Muttersprache zu verkündigen, gegenüberstehe, und mithin die fernere Herausgabe einer Polnischen Uebersetzung der Gesetzsammlung ungeachtet des vorliegenden Gesetzes unerläßlich sei. Ein Bedürfniß hierzu ward jedoch entschieden in Abrede gestellt, theils weil dasselbe für das gemeine Recht sich, indem der Mangel einer Uebersetzung des Corpus juris seit Jahrhunderten nicht fühlbar geworden sei, praktisch nicht herausgestellt habe, und weil z. B. in dem Gebiete des Rheinischen Rechts eine offizielle Uebersetzung der Französischen Gesetze nicht überall gelte und auch dieser gegenüber die Interpretation in Zweifelsfällen stets auf den Originaltext zurückgegangen sei, theils weil für die Polnische und Dänische Bevölkerung der Mangel jedes Bedürfnisses zur Herausgabe einer solchen Uebersetzung für erwiesen zu erachten sei; denn, abgesehen von den dabei nicht in Betracht kommenden Zwangsabonnenten, hätten nach amtlicher Auskunft in den letzten drei Jahren auf die Polnische Uebersetzung nur je 35, 29 und 30, auf die Dänische nur je 2 Personen freiwillig abonnirt; erwäge man endlich, daß die niedere Bevölkerung die Gesetze, noch weniger die Gesetzsammlung, nicht zu lesen pflege, und daß es ihr nirgends an Gelegenheit fehle, da, wo sie über ein einzelnes Gesetz unterrichtet sein wolle, sich mit dessen Inhalt in ihrer Muttersprache bekannt machen zu lassen, so sei es völlig unbedenklich, die Herausgabe Polnischer und Dänischer Uebersetzungen der Gesetzsammlung, die nur unnütze Kosten für die Staatskasse zur Folge habe, in Wegfall zu bringen, zumal die andern Bevölkerungen nicht Deutscher Sprache einer Uebersetzung derselben ohne jeden Nachtheil bisher entbehrt hätten.

Endlich wurde im Schluß-Alinea des §. 11 die Fassungsänderung

Artikel 332

anstatt §. 332 einstimmig und sodann der §. 11 mit vorgedachten Fassungsänderungen mit allen gegen eine Stimme angenommen.

§§. 12 und 13

wurden nicht beanstandet, vielmehr erachtete man die Aufrechterhaltung der Notariatsordnung für eine prinzipiell unbedenkliche und im Interesse der nicht Deutschen Bevölkerung empfehlenswerthe Erleichterung derselben und nahm diese Paragraphen mit allen gegen eine Stimme an.

Schließlich ward der ganze Gesetzentwurf nebst Ueberschrift mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die Kommission beantragt daher:

das Herrenhaus wolle beschließen:

> dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats mit den nach dem Vorstehenden angenommenen aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Aenderungen desselben seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Die zwölfte Kommission des Herrenhauses.

Graf **zu Eulenburg** (Vorsitzender). **Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Heffter.** Graf **von Rittberg. Sulzer** (Referent). **von Thaden. Wever.**

Zusammenstellung

der

Regierungsvorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Regierungsvorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Die Deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Ein schriftlicher Verkehr mit denselben ist nur in der Deutschen Sprache gestattet.

Auch die Führung der Kirchenbücher erfolgt in Deutscher Sprache.

§. 2.

Für die Dauer der nächsten 10 Jahre von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Kreise der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der Deutschen bei den mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen gestattet werden.

Für eine gleiche Zeitdauer kann den zur Zeit im Amte befindlichen, der Deutschen Sprache nicht kundigen Geistlichen durch Verfügung der Bezirksregierung gestattet werden, die Kirchenbücher in einer andern Sprache zu führen.

3.

Ist gerichtlich mit einer Person zu verhandeln, welche der Deutschen Sprache nicht kundig ist, so muß ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden.

Das Protokoll ist in Deutscher Sprache aufzunehmen und, falls es einer Genehmigung seitens jener Person bedarf, ihr durch den Dolmetscher in der fremden Sprache vorzutragen.

Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt.

§. 4.

Die Beeidigung des Dolmetschers erfolgt ein- für allemal oder vor der jedesmaligen Ausübung seiner Berechtigung dahin:

daß er die Uebersetzungen (Uebersetzung), mit welchen (welcher) er beauftragt werde (sei), unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde.

Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt, so ersetzt der Diensteid den Dolmetschereid.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Ist **vor Gericht** mit einer Person zu verhandeln, welche der Deutschen Sprache nicht kundig ist, so muß ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden.

Das Protokoll ist in Deutscher Sprache aufzunehmen und, falls es einer Genehmigung seitens jener Person bedarf, ihr durch den Dolmetscher in der fremden Sprache vorzutragen.

Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt.

§. 4.

Die Beeidigung des Dolmetschers erfolgt ein- für allemal oder vor der jedesmaligen Ausübung seiner Verrichtung dahin:

daß er die Uebersetzungen (Uebersetzung), mit welchen (welcher) er beauftragt werde (sei), unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde.

Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt **oder verwendet, so erfolgt seine Verpflichtung unter Hinweisung auf den von ihm geleisteten Diensteid.**

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 5.	§. 5.
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Betheiligten dem Dolmetscher die Ableistung des Eides erlassen. Dieser Verzicht muß im Protokoll bemerkt werden.	Unverändert.
§. 6.	§. 6.
Besitzen die bei der gerichtlichen Verhandlung amtlich mitwirkenden Personen die Fähigkeit, sich mit der des Deutschen unkundigen Person in der fremden Sprache zu verständigen, so bedarf es der Mitwirkung eines Dolmetschers nicht; auch kann das Protokoll, sofern es nicht eine Gerichtssitzung betrifft, in der fremden Sprache aufgenommen und die Uebersetzung in das Deutsche erforderlichenfalls nachträglich bewirkt werden.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Nimmt an einer Verhandlung, welche in Gemäßheit des §. 6 ohne Mitwirkung eines Dolmetschers erfolgt, eine andere der fremden Sprache unkundige, des Deutschen aber kundige Person als Partei Theil, so ist ihr das in der fremden Sprache Verhandelte durch eine der amtlich mitwirkenden Personen zu verdeutschen, und das Protokoll stets in der Deutschen Sprache aufzunehmen.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Wirkt eine des Deutschen unkundige Person als Geschworener oder Schöffe bei einer Gerichtsverhandlung mit, so ist in allen Fällen ein beeidigter Dolmetscher zuzuziehen.	Unverändert.
§. 9.	§. 9.
Die in den §§. 3 bis 7 für die Gerichte gegebenen Vorschriften finden auf die Verwaltungsbehörden entsprechende Anwendung, wenn von denselben mit einer Privatperson mündlich zu verhandeln ist.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden im Disziplinarwege geahndet. Wird die Zuwiderhandlung von einer Person begangen, welche der staatlichen Disziplinargewalt nicht unterworfen ist, so kann die in der Sache zuständige gerichtliche oder Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 20 Thalern festsetzen.	Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden im Disziplinarwege geahndet. Wird die Zuwiderhandlung von einer Person begangen, welche der staatlichen Disziplinargewalt nicht unterworfen ist, so kann die in der Sache zuständige gerichtliche oder Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 20 Thlrn festsetzen. **Gegen die der Deutschen Sprache nicht kundige Person, welche sich in ihrer Privatangelegenheit mit einer in ihrer Muttersprache abgefaßten Eingabe an die Behörde wendet, finden Ordnungsstrafen nicht statt. Ein solches Gesuch ist ihr mit dem Anheimstellen zurückzugeben, dasselbe in Deutscher Sprache verfaßt wieder einzureichen.**
§. 11.	§. 11.
Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Aufgehoben sind insbesondere: 1) die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10 §§. 214—215; Thl. II. Tit. 2 §§. 37—39, die §§. 75, 87 und 422 des Anhanges zu derselben, sowie das Gesetz vom 26. Januar 1857 (Gesetz-Samml. S. 64); 2) die §§. 58—64 und 329 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, der zweite Absatz des Artikels 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209), sowie der zweite Absatz des §. 144 und der §. 148 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933); 3) alle Vorschriften über den Gebrauch der Polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschließlich des Erlasses wegen Uebersetzung der Gesetze in die Polnische Sprache vom 20. Juli 1816 (Gesetz-Samml. S. 204);	Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere **auch**: 1) die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §§. 213—115; Thl. II. Tit. 2 §§. 37—39, die §§. 75, 87 und 422 des Anhangs zu derselben, sowie das Gesetz vom 26. Januar 1857 (Gesetz-Samml. S. 64); 2) die §§. 58—64 und 329 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, der zweite Absatz des Artikels 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209), sowie der zweite Absatz des §. 144 und der §. 148 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933); 3) alle Vorschriften über den Gebrauch der Polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschließlich des Erlasses wegen Uebersetzung der Gesetze in die Polnische Sprache vom 20. Juli 1816 (Gesetz-Samml. S. 204);

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
4) die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843 (Gesetz-Samml. S. 183);	4) die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843 (Gesetz-Samml. S. 183);
5) der Allerhöchste Erlaß, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung vom 13. April 1867 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 267).	5) der Allerhöchste Erlaß, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung vom 13. April 1867 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 267).
Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 5 §§. 180—183 und Tit. 12 §§. 125—130 und 132, sowie in den §§. 31 und 32 des Anhangs zu demselben enthaltenen Bestimmungen.	Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 5 §§. 180—183 und Tit. 12 §§. 125—130 und 132, sowie in den §§. 31 und 32 des Anhangs zu demselben enthaltenen Bestimmungen.
Die Beobachtung der Vorschriften in den beiden ersten Absätzen des §. 3 dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§. 5 und 6 nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des §. 139 des angezogenen Titels 12 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts anzusehen.	Die Beobachtung der Vorschriften in den beiden ersten Absätzen des §. 3 dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§. 5 und 6 nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des §. 139 des angezogenen Titels 12 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts anzusehen.
Ingleichen treten die genannten Vorschriften des §. 3 mit der durch den §. 5 begründeten Ausnahme an die Stelle der im ersten Absatze des §. 332 der Rheinischen Strafprozeßordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung.	Ingleichen treten die genannten Vorschriften des §. 3 mit der durch den §. 5 begründeten Ausnahme an die Stelle der im ersten Absatze des **Art.** 332 der Rheinischen Strafprozeßordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung.
§. 12.	§. 12.
Unberührt von diesem Gesetze bleiben:	Unverändert.
1) die Vorschriften, nach welchen den der Deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind;	
2) die Vorschriften über die Anstellung der Dolmetscher, über ihre Ablehnung und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache;	
3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebersetzung von Urkunden;	
4) die Vorschriften über das Verfahren der Notare. Jedoch tritt der §. 34 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487) außer Kraft.	
Soweit die zu Nr. 3 und 4 erwähnten Vorschriften die Beeidigung der Dolmetscher erfordern, erfolgt diese nach §. 4 dieses Gesetzes.	
§. 13.	§. 13.
Einer nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften ein- für allemal beeidigten Dolmetscher bedarf es nicht.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc.	

№ 159.

Aus der

Tagesordnung

für die

32. Plenarsitzung des Herrenhauses.

Schlußberathung über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinsichtlich des Gesetzentwurfs, betreffend die Erbschaftssteuer in Nr. 155 der Drucksachen.

Referent Herr Graf von Rittberg.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorerwähnten Gesetzentwurf in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Schlußberathung über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinsichtlich des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. — Nr. 156 der Drucksachen.

Referent Herr von Rabe.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den Gesetzentwurf in Nr. 156 der Drucksachen unverändert anzunehmen.

Schlußberathung über die vom Abgeordnetenhause bei dem Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein §. 44 Zeile 3 von unten hinter dem Worte »haben« beschlossene Einschaltung »und der Bergarbeiter« — cfr. Nr. 157 der Drucksachen.

Referent Herr von Bernuth.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

mit der angezeigten Einschaltung sich einverstanden zu erklären.

№ 160.

Berichterstatter:
Graf zur Lippe.

Zweiter Bericht
der
Matrikelkommission.

Seit Erstattung des ersten Berichts der Matrikelkommission am 17. Februar cr. haben folgende Personalveränderungen im Bestande des Herrenhauses stattgefunden.

I.

Durch Ableben sind aus dem Herrenhause geschieden:

1) am 18. Februar a. c. der aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober auf Lebenszeit berufene Verbitter des Klosters Itzehoe Ernst Graf von Reventlow auf Farve, geboren den 26. Juli 1799; eingetreten den 17. Dezember 1868;

2) am 22. April der auf Präsentation des alten und des befestigten Grundbesitzes des Landschaftsbezirks Sternberg-Landsberg in der Neumark, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1854 auf Lebenszeit berufene Rittergutsbesitzer Eduard von Waldaw und Reitzenstein, geboren den 5. Juli 1796; eingetreten den 30. November 1854;

3) am 24. April der mit erblichem Recht durch §. 2 ad 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 ins Herrenhaus berufene Adolf Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, geboren den 29. Januar 1797; eingetreten den 30. November 1854;

4) am 1. Mai der auf Präsentation des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Nord-Pomerellen durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1854 berufene Majoratsbesitzer Wilhelm von Paleske auf Spengawsken, geboren den 21. Dezember 1794; eingetreten den 30. November 1854.

Die Matrikelkommission hat das Ableben der vorangeführten Mitglieder als konstatirt erachtet und demnach deren Löschung in der Matrikel verfügt.

Ferner sind in Folge Verlustes derjenigen Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt war, aus dem Herrenhause geschieden:

5) Adolf Graf von Goetzen, berufen auf Präsentation des Grafenverbandes der Provinz Schlesien durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Oktober 1860; eingetreten den 31. Januar 1860. Zufolge seiner Anzeige vom 21. Februar sind seine im Kreise Neurode belegenen landtagsfähigen Besitzungen unter dem 12. desselben Monats in andere Hände übergegangen;

6) Heinrich Dernburg, Dr. jur. und ordentlicher Professor der Rechte, berufen auf Präsentation der Universität Halle-Wittenberg durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1866, eingetreten den 6. August 1866; derselbe ist mit dem 1. April d. J. einer Berufung als ordentlicher Professor an die hiesige Friedrich-Wilhelms-Universität gefolgt.

Die Kommission hat anerkannt, daß in beiden ad 5 und 6 angeführten Fällen die Bestimmung des §. 8 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer maßgebend sei, wonach das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer beziehentlich des Herrenhauses bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4—6 präsentirt werden, mit dem Verluste derjenigen Eigenschaft erlischt, in welcher die Präsentation erfolgt war.

Die Kommission trägt demnach darauf an:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Sitze des Grafen Goetzen und des Professors Dr. Dernburg für erledigt zu erklären und den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, anderweite Präsentationswahlen für den Grafenverband der Provinz Schlesien und für die Universität Halle-Wittenberg zu veranlassen.

II.

Franz Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Generalmajor à la Suite der Armee, evangelisch, geb. den 11. Oktober 1800, hat sich als Fideikommißnachfolger des am 5. Dezember v. J. verstorbenen Fürsten Moritz Casimir zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda legitimirt, auch die sonst erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen. In Folge dessen trägt die Kommission darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

die Legitimation des Fürsten Franz zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda auch seinerseits als geführt anzuerkennen.

III.

Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 28. v. M. haben Seine Majestät die Eigenschaft der von dem Grafen von Hardenberg besessenen Fideikommißherrschaft Neu-Hardenberg auf Grund der Allerhöchsten Schenkungsurkunde vom 11. November 1814 als »Standesherrschaft«, sowie des Grafen von Hardenberg und seiner Fideikommißnachfolger Berechtigung zur Führung des Prädikats »Standesherr« durch Allerhöchste Ordre vom 16. April cr. anerkannt.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Die Matrikelkommission des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg. **Graf zur Lippe.**
von Plötz. **Wilckens.**

№ 161.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über die wiederholten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in Betreff des Gesetzentwurfs wegen Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover — cfr. Nr. 154 und 43 der Drucksachen.

Referent: Herr Schuhmann.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetzentwurf in der Fassung, in welcher derselbe aus der wiederholten Berathung des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 13. Mai 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 162.

Berlin, den 13. Mai 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. März d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Erhöhung der Gebühren der Advokatanwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Erhöhung der Gebühren der Advokatanwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Die für die Gebühren der Advokatanwalte und der Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gemäß den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in der Weise erhöht, daß überall an die Stelle von Franken oder Bruchtheilen eines Franken ebensoviel Deutsche Mark oder Bruchtheile einer Mark treten.

§. 2.

Bei allen Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirks sind fortan ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, die Gebühren der Advokatanwalte und der Advokaten nach den gegenwärtig bei dem Landgerichte zu Cöln geltenden Sätzen in der durch §. 1 bestimmten Erhöhung zu berechnen.

§. 3.

Die Gebühren für Prozeßhandlungen oder Geschäfte, welche, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz, auch wenn die Instanz noch nicht beendigt ist.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 163.

Berlin, den 13. Mai 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 3. März d. J. beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder,

unter Streichung des zweiten Absatzes im §. 3 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Wenn in einer bei einem Landgerichte oder dem Appellationsgerichtshofe anhängigen Civilprozeßsache eine Ortsbesichtigung, eine Zeugenvernehmung oder die Vernehmung

einer Partei durch ein Mitglied des Gerichts an einem Orte vorgenommen werden muß, dessen Entfernung von dem Sitze des Gerichts mehr als eine Fünftelmeile beträgt, so stehen den Gerichtsbeamten Reisekosten und Tagegelder nach folgenden Sätzen zu.

§. 2.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

der Richter für die Meile ..... 10 Sgr.
und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang,
der Sekretair für die Meile ..... 7½ „
und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

der Richter 1 Thlr., der Sekretair 15 Sgr. für die Meile.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Eine angefangene Fünftelmeile wird für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, kommt eine volle Meile für die Hinreise und ebenso für die Rückreise zum Ansatz.

§. 3.

An Tagegeldern erhalten:

der Richter für jeden Tag..... 4 Thlr.
der Sekretair für jeden Tag..... 2 Thlr.

§. 4.

Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte in verschiedenen Prozeßsachen ausgeführt, so sind die Reisekosten und Tagegelder nur einmal zu berechnen und auf die verschiedenen Geschäfte nach billigem Ermessen, jedoch mit der Maßgabe zu vertheilen, daß die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

Bei einer Reise nach mehreren Orten ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5.

Die Reisekosten und Tagegelder der Gerichtsbeamten müssen von dem Anwalt der betreibenden Partei im Voraus auf dem Sekretariat hinterlegt werden.

§. 6.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen kommen auch bezüglich der Vernehmung eines Interdiktionsbeklagten zur Anwendung, sofern das Verfahren von einer Privatpartei betrieben wird. Der Beamte der Staatsanwaltschaft erhält dabei Reisekosten und Tagegelder nach gleichen Sätzen wie der Richter.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

№ 164.

Berlin, den 13. Mai 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 11. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals Kurhessischen Landestheilen,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Gesetz,

betreffend

die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals Kurhessischen Landestheilen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 28. Juni 1865, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen in den Staatswaldungen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen (Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen, Band 17, Jahrgang 1865, Seite 423 und folgende) wird aufgehoben, insofern es nicht in den nachstehenden Bestimmungen aufrecht erhalten wird.

§. 2.

Zu Gunsten der im §. 2 Nr. 1, 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 bezeichneten Staatsangehörigen soll Brenn- und Kohlholz, sowie Streumaterial zu den in der Anlage genannten Gesetzes festgestellten Taxen, welche indeß im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können, aus den dort bezeichneten Forsten, soweit deren nachhaltige Ertragfähigkeit es gestattet, nach Maßgabe des angezogenen §. 2 abgegeben werden und zwar, was Nr. 1 des §. 2 anlangt, unter folgenden Bedingungen.

§. 3.

Das Brennholz wird einer jeden Gemeinde zu Händen ihres Ortsvorstandes in dem ersten Quartale jeden Jahres überwiesen und sind die Forstgelder aus der Gemeindekasse bis zum 1. Oktober desselben Jahres an die betreffende Forstkasse einzuzahlen.

Der Gemeinderath bestimmt die Termine für die Zahlung der Forstgelder seitens der einzelnen Holzempfänger an die Gemeindekasse. Verzögerungen in der Zahlung an die Forst-

kasse ziehen den Verlust des Rechtes zum Bezuge von Brennholz gegen die Taxe für das folgende Jahr auf die Höhe der restirenden Summe nach sich.

So lange eine Gemeinde mit einer Zahlung im Rückstande ist, wird kein Holz an dieselbe abgegeben.

§. 4.

Die Anweisung des Brennholzes erfolgt in einem dem Ortsvorstande mindestens drei Tage vorher unter Zustellung des Nummerverzeichnisses bekannt zu machenden Termine im Walde, und zwar für den nicht erschienenen beziehungsweise nicht vertretenen Ortsvorstand dadurch, daß der anwesende Forstbeamte das Holz mit dem Namen der Gemeinde bezeichnet.

Vom Augenblick der Anweisung an steht das Holz auf Gefahr der Gemeinde, und vom Zeitpunkte der Ueberweisung an die einzelnen Holzempfänger, auf deren Gefahr. Dasselbe muß bei Vermeidung der durch die forstpolizeilichen Vorschriften angedrohten Strafen innerhalb der von der Forstverwaltung allgemein zu bestimmenden Fristen vom Ort der Anweisung entfernt werden.

§. 5.

Das Forstgeld wird nach den Taxsätzen des Gesetzes vom 28. Juni 1865 in der Weise bemessen, daß die Forstbehörde die Maaße jenes Gesetzes einer Umrechnung nach der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 bei Abrundung der Taxen für einen Raum Kubikmeter der Kloben-, Knüppel- und Stubbenbrennhölzer (Scheit-, Prügel- und Erdstockhölzer) auf volle Silbergroschen, im Uebrigen auf volle Pfennige unterzieht, wobei Bruchsilbergroschen resp. Bruchpfennige von ½ und darüber für voll zu rechnen, unter ½ aber unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 6.

Das einer Gemeinde in Zukunft jährlich abzugebende Brennholzquantum wird ein für alle Mal festgestellt und nach der für die Angehörigen jeder Gemeinde im Durchschnitt der fünf Jahre 1867/71 nach dem Gesetz vom 28. Juni 1865 in den Bedarfsverzeichnissen festgestellten, und wo dies nicht ermittelt werden kann, von der Forstbehörde angewiesenen Zahl von Klaftern oder Schocken bemessen. Die Forstbehörde hat dem Ortsvorstande jeder Gemeinde das ermittelte Durchschnittsquantum mitzutheilen und ist jeder Ortsvorstand befugt, dagegen binnen sechs Wochen präklusivischer Frist Widerspruch bei dem Oberpräsidenten der Provinz zu erheben, bei dessen Entscheidung nach Anhörung beider Theile es bewendet.

Innerhalb vierzehn Tagen von der der Gemeinde bis zum 1. Dezember jedes Jahres zu machenden Mittheilung darüber, in welchen Forstorten das für das nächste Jahr festgestellte Brennholzfixum abgegeben werden soll, hat der Ortsvorstand der Forstbehörde zu erklären, in wie weit die Gemeinde das für sie festgestellte Holzquantum für das nächste Jahr beziehen will. Unterbleibt diese Anzeige, so muß das der Gemeinde zuständige Holzfixum abgegeben und bezahlt werden.

Sollte durch später eintretende Umstände eine etwaige Veränderung in der Bestimmung der zur Abgabe des Holzes gewählten Forstorte eintreten, so erhält die Gemeinde eine neue vierzehntägige Deliberationsfrist.

§. 7.

Die Vertheilung des für die Gemeindeangehörigen im Ganzen empfangenen Holzes hat der Gemeinderath nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 Nr. 1 und §. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1865, jedoch bei vorzugsweiser Berücksichtigung der ärmeren Gemeindeangehörigen, zu bewirken. Beschwerden gegen die Vertheilung werden von der Gemeindeaufsichtsbehörde und in letzter Instanz von der Königlichen Regierung in Kassel entschieden.

§. 8.

Das nach diesem Gesetze den Empfängern zugefallene Holz darf bei einem Thaler Strafe für den Kubikmeter nicht anderweitig verkauft werden.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft, und werden die Minister der Finanzen und des Innern mit dessen Ausführung beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 165.

Berlin, den 13. Mai 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration beziehen, dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder von Vorständen, Aufsichts- oder Verwaltungsräthen auf Erwerb gerichteter Gesellschaften sein.

Die Genehmigung ist fortan zu versagen, wenn die Mitgliedschaft mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist.

§. 2.

Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche nach der Natur ihres Amtes neben der Besoldung, welche sie aus Staatskassen beziehen, noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte u. s. w.) kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§. 3.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die vor der Publikation dieses Gesetzes bereits ertheilten Genehmigungen dürfen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Januar 1874 in Kraft belassen werden.

§. 4.

Auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 166.

Berlin, den 13. Mai 1873.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ordre vom 12. d. Mts., durch welche wir beauftragt sind, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Berechnung des Kostenpauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände,

den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen, beehren wir uns, Ew. Erlaucht diesen Entwurf nebst Motiven mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Graf **zu Eulenburg.** **Leonhardt.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ermächtigen hierdurch Unsern Minister des Innern und der Justiz, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Berechnung des Kostenpauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz,

betreffend

die Berechnung des Kostenpauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.) erhält nachstehenden Zusatz:

> Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von den Ministern des Innern und der Justiz ein Tarif aufgestellt werden.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Graf **zu Eulenburg.** **Leonhardt.**

Motive.

Nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), wird in Streitsachen der Armenverbände an Kosten für das Verfahren vor den Deputationen für das Heimathwesen ein, von der betreffenden Deputation endgültig festzusetzendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf. Es war bei Erlaß dieser Bestimmung davon ausgegangen worden, daß sich bei den Deputationen, in Beziehung auf die Abmessung des gedachten Pauschquantums, von selbst ein den Verhältnissen der Armenverbände und der Natur der Armenstreitsachen Rechnung tragendes, einigermaßen gleichartiges Verfahren herausbilden werde. Wie die Erfahrung schon jetzt lehrt, trifft diese Voraussetzung jedoch nicht zu; — namentlich hat das von einigen Deputationen adoptirte Verfahren schon mehrfach zu Beschwerden Anlaß gegeben, die in der Sache selbst als vollbegründet anerkannt werden mußten, denen gleichwohl aber, da den Deputationen die endgültige

Festsetzung zusteht, keine Abhülfe verschafft werden konnte. Während die Mehrzahl der Deputationen das Pauschquantum wesentlich nur nach der Höhe des Streitobjektes abstuft und dabei mit einem Minimalbetrage von ca. 10 Silbergroschen beginnt, halten andere Deputationen die prinzipielle Wichtigkeit der zur Entscheidung kommenden Streitfragen oder die zu Tage tretende angebliche Frivolität des einen oder des anderen der streitenden Theile für maßgebend. Einige Deputationen befolgen sogar den Grundsatz, das Pauschquantum unter allen Umständen nicht unter 2 Thaler, ja nicht unter 5 Thaler zu bemessen. So sind Pauschquanta von 5 Thalern zur Hebung gekommen in Streitsachen, deren Gegenstand nur einige Groschen betrug.

Das Bedürfniß, hier eine Remedur eintreten zu lassen, dürfte nicht in Frage zu stellen sein. Nach dem Vorgange der §§. 162 und 195 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, betreffend die Berechnung des Pauschquantums in dem Verfahren vor den Kreisausschüssen und vor den, in der Berufungsinstanz erkennenden Verwaltungsgerichten (vergl. auch die Schlußbestimmung des §. 194 a. a. O.), wird daher hiermit vorgeschlagen, den Ministern des Innern und der Justiz die Befugniß zur Aufstellung eines Tarifes auch bezüglich der vor den Deputationen resp. demnächst vor den Verwaltungsgerichten in erster Instanz zu entscheidenden Streitsachen der Armenverbände zu übertragen.

№ 167.

Berichterstatter:
Graf zur Lippe.

Bericht

der

Justizkommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz (Nr. 74 der Druchsachen).

In der Plenarsitzung vom 26. Februar 1873 faßte das Herrenhaus den Beschluß, den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz, aus der Schlußberathung herauszuziehen und der Justizkommission zur Vorberathung zu überweisen. In Erledigung dieses Auftrages unterzog die Justizkommission den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung vom 30. April einer eingehenden Berathung, an welcher sich die Herren Geheime Kriegsrath von Tschirschnitz als Vertreter des Kriegsministeriums, Geheime Ober-Justizrath Dr. von Schelling als Vertreter des Justizministeriums betheiligten und der Generalauditeur der Armee Herr Fleck beigezogen wurde. Das Ergebniß legt sie dem Hohen Hause in Folgendem vor.

Während des Bestehens des Deutschen Bundes lag dem Königreich Preußen die Verpflichtung ob, einen Theil der Garnison für die im Großherzogthum Hessen-Darmstadt belegene Bundesfestung Mainz zu stellen. Um die zivilrechtlichen Verhältnisse und die Civilgerichtsbarkeit über diese Garnison zu regeln, erging die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1834 (Gesetz-Samml. S. 132). Dieselbe unterstellte die Garnison dem Gouvernementsgerichte, welches bei der Ausübung der Jurisdiktion in erster Instanz sich lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung und den dazu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen zu achten hatte. Das Oberlandesgericht in Hamm bildete die zweite und Aufsichtsinstanz. Diese Organisation erlitt durch das Zusatzgesetz vom 26. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 181) dahin eine Aenderung, daß die Gerichtsbarkeit in Civilsachen über die Garnison in Mainz für die erste Instanz dem Kreisgericht in Wesel mit der Maßgabe übertragen wurde, daß der Garnisonauditeur zu Mainz als Kommissarius des Kreisgerichts zu Wesel mit der den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten war. Mit der im Jahre 1866 eingetretenen Auflösung des Deutschen Bundes war an sich eine vollständige Veränderung dieser Verhältnisse verknüpft. Indessen wurde in dem zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen unter dem 3. September 1866 abgeschlossenen Friedensvertrag und zwar in der Nummer 8 des Nebenvertrages (Ghillany die wichtigsten politischen Urkunden aus den Jahren 1849 bis 1867 S. 302) Folgendes festgestellt:

> »In Beziehung auf das Preußen zustehende und ihm ausschließlich verbleibende Besatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwischen dem Bunde und der Territorialregierung maßgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniß zwischen Preußen und der Territorialregierung Anwendung finden.«

Hiermit in Verbindung steht der Artikel 22 der Militairkonvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871 (Hirth, Annalen des Deutschen Reiches Jahrgang 1872 S. 58), welcher besagt:

> »In Beziehung auf das von Preußen auf das Reich übergegangene Besatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwischen Preußen und der Territorialregierung maßgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniß zwischen dem Reiche und der Territorialregierung Anwendung finden.«

Bei der Wiederbelegung von Mainz mit Preußischer Garnison belebten sich in Folge dessen auch die früheren gesetzlichen Anordnungen über die civiljurisdiktionellen Verhältnisse dieser Garnison dergestalt wieder, daß die Preußische Besatzung unter den Preußischen Civilgesetzen lebt, und die Handhabung derselben durch Preußische Beamte bewirkt wird. Dies Verhältniß ist von der Großherzoglich Hessischen Regierung sogar in dem Maße anerkannt, daß, um sich davor zu sichern, daß die aus dem Großherzoglich Hessischen Kontingent etwa zur Garnison nach Mainz beorderten Truppen nicht etwa in dieser Richtung hin der Preußischen Garnison gleich behandelt würden, in dem Schlußprotokoll zu der obengedachten Militairkonvention folgender Artikel 8 festgestellt wurde:

> Die besonderen Bestimmungen über die persönlichen und Rechtsverhältnisse der Preußischen Garnison in Mainz finden auf denjenigen Theil des Hessischen Kontingents, welcher etwa nach Mainz verlegt wird, keine Anwendung.

In Preußen stehen Militairpersonen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechtshandlungen unter dem Civilgesetz und unter dem ordentlichen Civilrichter des Orts, an welchem sie Standquartier haben. A. G. O. Tit. 1 Th. 2 §. 48, Anh. §§. 12 ff.; Verordnung vom 2. Januar 1849. Dieser Grundsatz ist so lange leicht durchführbar, als die Truppen innerhalb der Grenzen der Preußischen Monarchie in Garnison liegen. Sobald aber die Truppen außerhalb der Grenzen der Preußischen Monarchie in Standquartier oder Garnison verlegt wurden, mußte Sorge dafür getragen werden, daß sie in ihren civilrechtlichen Verhältnissen den Preußischen Gesetzen unterstellt bleiben, und daß auch die Civiljurisdiktion über sie nur von Preußischen richterlichen Beamten geübt wurde. Diese Motive führten in Beziehung auf die Garnison Mainz zu der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juli 1834. Eine Abweichung von diesem Grundsatz würde mit Artikel 7 und den Artikeln 86 ff. der Verfassungsurkunde schwer vereinbar sein. So ist das Civilrechtsverhältniß für die Garnison der ehemaligen Bundesfestung Rastadt durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Oktober 1860 ganz ebenso wie für Mainz normirt, wobei nur daran zu erinnern ist, daß im §. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 240) Folgendes bestimmt worden war:

»Die durch die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1834 und Artikel VIII. Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1851 wegen der Gerichtsbarkeit über die Preußischen Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg getroffenen Bestimmungen, können durch Königliche Verordnung auch auf andere Truppen, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, für anwendbar erklärt werden, wobei dasjenige inländische Gericht erster Instanz zu bestimmen ist, welchem die Gerichtsbarkeit in dem Umfange des gedachten Gesetzes zustehen soll.«

Beiläufig bemerkt mag für die Rastadter Garnisonverhältnisse das hervorgehoben werden, daß in dem mit dem Großherzogthum Baden am 17. August 1866 (Ghillany a. a. O. S. 281) abgeschlossenen Friedensvertrage eine Wiederherstellung der früheren Preußischen Garnison in Rastadt nicht enthalten ist.

Nach obigem allgemeinen Grundsatz ist verfahren worden bei Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig (Ges.-Samml. S. 141); er ist maßgebend gewesen bei dem Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen (Ges.-Samml. S. 519); und schließlich noch in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1873 bezüglich der in Frankreich stationirten Preußischen Truppen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun für die Preußische Garnison in Mainz gerade den entgegengesetzten Grundsatz zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen. Die Garnison soll in ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter die Gerichtsbarkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte gestellt werden, und es wird in den Motiven weiter angedeutet, daß damit auch diejenigen Vorschriften der Allerhöchsten Ordre am 19. Juni 1834 außer Kraft treten, welche das auf die Garnison zu Mainz anwendbare materielle Recht bestimmen, mit anderen Worten: die Preußische Garnison in Mainz soll nicht mehr unter den Bestimmungen des Preußischen Civilrechts, sondern unter den Bestimmungen des Hessen-Darmstädter Territorialrechts stehen. Gewiß muß es an sich schon bedenklich erscheinen, diese weitgreifende Konsequenz nicht in dem Gesetzentwurf selbst gezogen zu finden, zumal eine ganz ausdrückliche Anordnung der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1834 dadurch aufgehoben werden soll. Zunächst bleibt aber die Motivirung der Aenderung selbst zu prüfen. Sie findet sich in den kurzen Worten zusammengedrängt:

> Die Fortdauer des durch diese (die älteren) Vorschriften begründeten besonderen Gerichtsstandes der zur Preußischen Garnison in Mainz gehörigen Militairpersonen und Beamten und anderer zu diesen in Beziehung stehenden Personen steht mit der durch die Gründung des Deutschen Reichs eingetretenen Umgestaltung nicht im Einklange.

Dieser ganz allgemein hingestellten Behauptung gegenüber erscheint es doch nothwendig, das Sach- und Rechtsverhältniß näher in das Auge zu fassen.

Der Artikel 63 der Verfassung des Deutschen Reichs besagt:

> Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und im Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.
>
> Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.
>
> Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.
>
> Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Artikel 64 bestimmt:

> Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalsstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.
>
> Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 66 schreibt vor:

> Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente mit der Einschränkung des Artikels 64.

Aus diesen Verfassungsbestimmungen ergiebt sich für das Heer folgendes Verhältniß.

In den einzelnen zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten bilden die Kontingente derselben zunächst eigene und selbstständige Truppenkörper mit Garnisonen in den eigenen Staaten anschließend an die Aushebungsbezirke. Diese Territorialkontingente vereinigen sich aber unter dem militairischen Oberbefehl des Deutschen Kaisers zu einem Deutschen Heere. Dem Kaiser steht demzufolge das ausgedehnteste jus inspiciendi et corrigendi zu. Er ernennt die obersten Truppenbefehlshaber der einzelnen Kontingente. Die Ernennung eines Generals innerhalb eines Territorialkontingents ist von seiner Zustimmung abhängig. Der Kaiser bestimmt die Garnisonen und versetzt oder befördert Offiziere verschiedener Kontingente nach Maßgabe des Artikels 64. Die Einheitlichkeit in Beziehung auf das Militairstrafrecht, das Disziplinarstrafrecht und in ihren gerichtlichen Angelegenheiten ist hergestellt; dagegen gelten in Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse der Heeresangehörigen und ihre Unterstellung unter die Civilgerichte die Territorialgesetze. Die Reichsverfassung enthält keine Bestimmung darüber, daß die Verlegung der Garnison aus einem Bundesstaate in einen andern eine Veränderung in den civilrechtlichen Verhältnissen der dem betreffenden Truppentheile angehörigen Personen herbeiführe. Deshalb sind auch die desfallsigen oben hervorgehobenen Preußischen Bestimmungen zur Zeit noch als durch die Reichsgesetzgebung unberührt anzusehen.

Inzwischen sind auch innerhalb des Deutschen Reiches die oben hervorgehobenen allgemeinen Grundsätze mehrfach durch die im Artikel 66 zugelassenen Konventionen zwischen Preußen und den einzelnen Staaten modifizirt worden.

Zunächst tritt eine Gruppe von Konventionen hervor, welche Preußen im Juni 1867 mit den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie) und mit Anhalt abgeschlossen hat. Diese Staaten haben ihre Territorialkontingente beibehalten. Die Infanterie-Truppen sollen in ihren heimathlichen Garnisonen verbleiben, indem der König von Preußen von dem ihm bundes-

verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend und insofern Gebrauch machen will, als militairische oder politische Rücksichten dies bedingen. In Beziehung auf die Kavallerie und die Spezialwaffen gelten besondere Vorschriften. Die Besetzung der Stellen der Offiziere, Portepeefähnriche und Militairbeamten im Offizierrange in den Infanterie-Regimentern, sowie die Versetzung dieser Offiziere in die Preußische Armee wird vom König von Preußen direkt verfügt, wobei jedoch die Wünsche der Landesherren thunlichst Berücksichtigung finden sollen.

Eine zweite Gruppe von Konventionen ist um dieselbe Zeit von Preußen mit Oldenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Bremen, Lübeck und Hamburg abgeschlossen worden. Die Truppenkontingente dieser Staaten sind vollständig in die Preußische Armee aufgenommen worden. Hervorzuheben bleibt folgende Festsetzung:

> Um den für Infanteriedienst tauglichen Wehrpflichtigen aller dieser Staaten die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, sollen außer dem in Oldenburg verbleibenden Oldenburgischen Infanterie- und Kavallerie-Regiment die nachfolgenden Städte dauernde Garnison erhalten: Hamburg zwei Preußische Infanterie-Bataillone, Bückeburg ein Jäger-Bataillon, Detmold, Sondershausen, Bremen, Lübeck, jedes ein Infanterie-Bataillon. Die für Spezialwaffen Ausgehobenen genügen ihrer Wehrpflicht in wo möglich der Heimath nahe gelegenen Preußischen Truppentheilen der betreffenden Waffe.

Eine Regelung der Civilrechtsverhältnisse in Betreff der diesen verschiedenen Truppentheilen angehörigen Personen aus anderen Staaten hat nicht stattgefunden, nur in Betreff der in den Thüringischen Regimentern und in dem Anhaltischen Regiment angestellten Preußischen Offiziere ist vorgesehen, daß sie hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen den Landesgesetzen und Rechtsnormen unterworfen sind.

(Diese Notizen sind aus dem Militair-Wochenblatt pro 1867 Seite 480 ff. entnommen. Wörtlich finden sich die Konventionen daselbst nicht abgedruckt.)

Zu diesen Konventionen treten noch einige andere mit einzelnen Staaten besonders abgeschlossene Konventionen. Zunächst ist mit dem Königreich Sachsen unter dem 7. Februar 1867 eine Konvention abgeschlossen. Unabhängig von derselben war die Sächsische Festung Königstein dem Könige von Preußen in dem Friedensvertrage vom 21. Oktober 1866 eingeräumt und mit Preußischen Truppen belegt worden. In der Konvention wurde festgestellt, daß die Königlich Sächsischen Truppen ein in sich geschlossenes und zwar das zwölfte Armee-Korps des Reichsheeres bilden sollten, und daß der König von Preußen von seinem Dislokationsrechte für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur dann Gebrauch machen will, wenn er sich im Interesse des Reichsdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden sollte.

Aehnlich gestaltete sich das Verhältniß des obersten Bundesfeldherrn zu den Königlich Württembergischen Truppen nach der Militairkonvention vom 21. und 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt S. 658). Hervorzuheben bleibt hier nur der Artikel 6:

> Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verbande und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozirt sein, eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Noch selbstständiger wußte sich Bayern in dem Vertrage vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9 ff.) zu stellen. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militairhoheit Sr. Majestät des Königs von Bayern; im Kriege, und zwar mit Beginn der Mobilisirung, unter dem Befehle des Bundesfeldherrn. Von einem Dislozirungsrechte des Bundesfeldherrn ist nicht die Rede, dagegen ist das jus inspiciendi gewahrt.

Hiervon verschieden wurden wiederum die Verhältnisse in einer Reihe anderer Konventionen geregelt. In den Konventionen mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vom 24. Juli und 9. November 1868 erscheint zunächst das bundesverfassungsmäßige Dislokationsrecht des Bundesfeldherrn unberührt. Dagegen ist das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepeefähnriche und Aerzte in den beiden Kontingenten dem König von Preußen übertragen. Die Offiziere, die in den Verband der Königlichen Armee nach der Konvention übernommen werden, dürfen, sofern sie es wünschen, in dem Mecklenburgischen Unterthanenverband verbleiben. Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die Offiziere u. s. w. des Kontingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und Rechtsnormen.

Nach der Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 25. November 1870 bildet das Badensche Kontingent einen unmittelbaren Bestandtheil der Deutschen beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee. Der König von Preußen als Bundesfeldherr übernimmt insbesondere die Fürsorge für die Festung Rastatt. Das Badensche Kontingent soll so viel als möglich ständige Garnisonen innerhalb des Großherzogthums angewiesen erhalten und von dem Dislokationsrechte nur in außergewöhnlichen Fällen Gebrauch gemacht werden, vorbehaltlich besonderer Verfügungen in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt. Besonders hervorzuheben bleiben die Artikel 14 und 15 der Konvention.

> Artikel 14. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den Badenschen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Badenschen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention besondere Ausnahmen bestimmen.
>
> Artikel 15. Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge und ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.
>
> Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Endlich ist unter dem 13. Juni 1871 eine Militairkonvention mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt abgeschlossen worden. Das Großherzogliche Kontingent bleibt an sich selbstständig und ist der Preußischen Armee nicht inkorporirt. Dagegen hat der Großherzog das Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten dem Kaiser übertragen. Das Kontingent soll für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten, und von dem bundesfeldherrlichen Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außergewöhnlichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

> Artikel 14. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamten der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den Hessischen Gesetzen, sowie den Hessischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention Ausnahmen bestimmen.
>
> Artikel 15. Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum garnisonirenden Militairpersonen rich-

tet sich unter Anwendung des im §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge und ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Hessen angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Artikel 22. In Beziehung auf das von Preußen auf das Reich übergegangene Besatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwischen Preußen und der Territorialregierung maßgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniß zwischen dem Reiche und der Territorialregierung Anwendung finden.

Dazu ist im Artikel 8 des Schlußprotokolls bestimmt:

Die besonderen Bestimmungen über die persönlichen und Rechtsverhältnisse der Preußischen Garnison in Mainz finden auf denjenigen Theil des Hessischen Kontingents, welcher etwa nach Mainz verlegt wird, keine Anwendung.

Der allegirte §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 356) verordnet:

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise der Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

In dem Schlußprotokoll zu der Militairkonvention mit dem Großherzogthum Hessen lautet der Artikel 3 dahin:

Zu Art. 15. Es wurde verabredet, daß die Ausfertigung der Patente und Bestallungen für die in diesem Artikel erwähnten Militairpersonen jedesmal als unter dem im §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalte erfolgt angesehen werden sollen.

Dieser Festsetzung zufolge verbleibt also den aus dem Großherzoglich Hessen-Darmstädtischen Kontingent vom Kaiser in die Preußische Armee und in Preußische Garnisonen übernommenen Offizieren und Militairbeamten ihre Eigenschaft als Großherzoglich Hessische Unterthanen mit allen für ihre Civilrechtsverhältnisse daraus herzuleitenden Konsequenzen.

Aus der Zusammenstellung ergiebt sich, daß das Verhältniß des Kaisers und obersten Bundesfeldherrn zu den Kontingenten der einzelnen Bundesstaaten ein höchst mannigfaltiges ist, daß Seine Befugnisse, in Friedenszeiten die Garnisonen der einzelnen Kontingente zu bestimmen, ganz aufgehoben sind, z. B in Bayern, oder im höchsten Grade eingeschränkt, in fast allen Bundesstaaten, oder weniger vinkulirt wie in Bremen, Hamburg, Lübeck.. Es ergiebt sich ferner, daß die Mannschaften in der Regel ihrer Dienstpflicht in dem engeren Heimathslande genügen, ohne eine Veränderung in ihren civilrechtlichen Verhältnissen zu erleiden, und daß da, wo die Mannschaften zu den Preußischen Truppenkörpern der Spezialwaffen herangezogen werden, eine Bestimmung darüber, ob sich dadurch auch ihre civilrechtlichen Verhältnisse ändern, nicht getroffen ist, daß ferner Preußische Offiziere, wenn sie bei einigen der in den anderen Bundesstaaten garnisonirenden Regimentern angestellt werden, entweder ganz, wie in den Thüringischen Staaten, oder zum Theil, wie in Baden und Hessen-Darmstadt, den dortigen Civilgesetzen unterworfen werden, während an anderen Orten, wie in den freien Städten, hierüber nichts bestimmt ist, daß es endlich, mit Ausnahme der beiden Mecklenburg, an Bestimmungen zu fehlen scheint, wie es mit den civilrechtlichen Verhältnissen der ursprünglich den Kontingenten anderer Bundesstaaten angehörigen, aber in die Preußische Armee versetzten Offiziere gehalten werden soll.

Die Preußische Gesetzgebung vermag sich der Natur der Sache nach nur mit Ordnung der Civilrechtsverhältnisse der Preußischen Unterthanen zu befassen, und deshalb scheint sich denn der Gesetzentwurf auch nur auf die Preußische Garnison in Mainz zu beschränken, allein, selbst diese Beschränkung scheint nicht innegehalten werden zu können, weil sich in der Garnison von Mainz auch Offiziere ursprünglich der Mecklenburgischen, Thüringischen, Badenschen Kontingente befinden, sobald sie von dem Obersten Bundesfeldherrn zu den in Mainz garnisonirenden Preußischen Truppen versetzt werden, ferner aber auch Mannschaften aus anderen Bundesstaaten bei den Spezialwaffen in Mainz eingestellt sein können. Auf der anderen Seite können sich auch jetzt schon in dem zu Mainz garnisonirenden Großherzoglich Hessischen Truppentheil Preußische Offiziere befinden, auf welche nicht die Ordre vom 19. Juli 1834, sondern lediglich §. 15 der Konvention vom 13. Juni 1871 Anwendung findet. Die durch die Gründung des Deutschen Reiches eingetretene Umgestaltung so vieler Verhältnisse, namentlich bei dem Deutschen Heerwesen, läßt zweifelsohne auch eine neue, gleichmäßige Regelung der Civilrechtsverhältnisse der Militairpersonen, sobald sie aus der heimathlichen Garnison in eine andere treten, als nothwendig erscheinen, allein durchführen läßt sich eine solche Regelung doch nicht im Wege der Spezialgesetzgebung auch des größten Bundesstaates, sondern nur im Wege der Reichsgesetzgebung, die sich freilich, so lange ein gemeinsames Civilrecht für das ganze Deutsche Reich noch nicht hergestellt ist, noch vielfach beengt finden wird. Die Preußische Gesetzgebung würde nur dann zu einem Einschreiten berufen sein, wenn es sich um Beseitigung rein Preußischer Mißstände in dem Verhältnisse zu dem Deutschen Reiche handelte. Obige allgemeine Motivirung in der Regierungsvorlage läßt jeden thatsächlichen Nachweis solcher besonderen Mißstände vermissen. Auch die Erwägung, daß sich ein unmittelbarer Verkehr der Preußischen Behörden in Mainz mit den Hessen-Darmstädtischen Behörden in Mainz ohne Bestimmungen, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf enthält, nicht herstellen lasse, kann als eine maßgebende nicht betrachtet werden, so lange ein sachliches Hinderniß, welches einem solchen Verkehr entgegensteht, ohne auf dem Verwaltungswege beseitigt werden zu können, nicht nachgewiesen ist. An eine Klarstellung des Bedürfnisses für den vorliegenden Gesetzenwurf fehlt es zur Zeit noch vollständig.

Unberührt darf nicht bleiben, daß nach den Militairkonventionen fast nur der engeren Preußischen Armee angehörige Regimenter und die von dem König von Preußen ernannten Offiziere und Militairbeamte an Orten garnisonirt werden, die außerhalb Preußen belegen sind. In diesen außerhalb Preußen gelegenen Garnisonen mag allerdings der gewöhnliche tägliche Verkehr mit der Einwohnerschaft, wie er sich in dem Abschluß der Wohnungsmiethen, der Gesindemiethe und der Entnahme der häuslichen Bedürfnisse auf Kredit entfaltet, einigermaßen erschwert sein, allein die Nachtheile, die sich aus dieser Verkehrsstörung ergeben können, fallen doch wiederum zunächst auf die Garnison; den Bedürfnissen der Einwohnerschaft selbst wird schon dadurch genügt, daß sie sich mit ihren Klagen an den am Ort befindlichen Gerichtskommissarius, den Preußischen Auditeur, wenden können.

Auch bei den außerhalb Preußen stationirten Preußischen Civilbeamten treten ähnliche Verhältnisse ein. Aber auch hier ist an dem Grundsatz festgehalten worden, daß sie den Preußischen Gerichten unterworfen bleiben.

Artikel III. des Gesetzes vom 26. April 1851 (Bundesgesetzblatt S. 181) verordnet unter Nr. 2 c.

Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörenden Personen, ingleichen die im Auslande stationirten Steuerbeamten haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte zu Berlin. Rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch Königliche Verordnung ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden.

In welcher Art dies praktisch durchgeführt worden, zeigt die Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1859 (Gesetz-Samml. S. 447), betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preußischen Postbeamten.

§. 1. Die in Hamburg stationirten Preußischen Postbeamten haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Berlin.

§. 2. Durch die im §. 1 enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihrem Nachlasse nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Sowie die im Ausland stationirten Preußischen Civilbeamten Preußische Unterthanen bleiben und nach Preußischem Recht leben, ebenso bleiben die außerhalb Preußen garnisonirenden Preußischen Truppen, Mannschaften wie Offiziere, Preußische Unterthanen und leben nach Preußischem Recht. Mit Recht sagt daher auch Dr. von Stein in der Lehre vom Heerwesen, S. 144:

> Zuerst ist das Heer, namentlich und ausdrücklich im System der allgemeinen Wehrpflicht, ein Theil des Volkes, und steht unter dem allgemeinen bürgerlichen Recht für Alles, was nicht dem militairischen Dienst angehört.

Gewiß würde es eine schwer zu rechtfertigende Anomalie enthalten, wenn Preußische Unterthanen, weil sie ihrer Militairpflicht genügen oder ihren Beruf in der Armee erfüllen, einem fremden Rechte und fremden Gerichten unterstellt werden sollten. Daß aber, um die außerhalb Preußen garnisonirenden Truppen den fremden Gesetzen zu unterwerfen, der Weg der Gesetzgebung beschritten werden müßte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die gewichtigsten Bedenken müssen aber einem Verfahren entgegengestellt werden, wonach nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Wege der nicht in die Gesetzsammlungen aufgenommenen Militairkonventionen Preußische Offiziere, sobald sie zu Regimentern versetzt werden, die in den Thüringischen Staaten oder in den beiden Mecklenburgs garnisoniren, ohne weiteres den dortigen Landesgesetzen und Landesgerichten unterworfen werden, wenn die Preußischen Mannschaften, Offiziere und Militairbeamte, sobald ihre Garnison nach dem Großherzogthum Baden oder nach dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt verlegt werden, den dortigen Landesgerichten und zum Theil den dortigen Landesgesetzen unterstellt werden, während gerade Hessen-Darmstadt für seine Truppen den umgekehrten Grundsatz festhält.

Es wird sogar angezweifelt werden dürfen, ob zu derartigen Veränderungen der einfache Weg der Gesetzgebung ausreicht, oder ob nicht eine Aenderung der Verfassungsbestimmungen in Artikel 7 und 86 ff. vorauszugehen habe.

Für den vorliegenden konkreten Fall bezüglich der Garnison Mainz muß es, wie zunächst von einem Mitgliede der Kommission ausgeführt wurde, genügen, den Nachweis geführt zu haben, daß eine Unterordnung Preußischer Unterthanen unter eine nichtpreußische Gesetzgebung und nichtpreußische Gerichte in Abweichung von allen bisher befolgten Grundsätzen durch nichts gerechtfertigt werde, daß ein Bedürfniß zum Erlaß eines so exceptionellen Gesetzes in keiner Art nachgewiesen sei, um den Antrag auf Ablehnung des Gesetzes begründet erscheinen zu lassen.

Diesen Ausführungen wurde von einem entgegengesetzten prinzipiellen Standpunkte aus widersprochen und unter Zustimmung des Vertreters des Kriegs-Ministeriums Folgendes ausgeführt.

Die frühere Preußische Gesetzgebung habe allerdings die Garnisonen in Mainz und Rastatt als Garnisonen im Ausland bezeichnen und deshalb eine besondere Regelung der civiljurisdiktionellen Verhältnisse der zu der Garnison gehörigen Preußischen Staatsangehörigen vornehmen müssen. Nach der Errichtung der Deutschen Reichsverfassung ließen sich aber die innerhalb des Deutschen Reiches liegenden Garnisonen, insbesondere also auch die Garnison in Mainz, nicht mehr als im Ausland befindliche Garnisonen bezeichnen, überhaupt der Unterschied von Inland und Ausland nicht mehr auf das Verhältniß der einzelnen zu dem Deutschen Bundesstaate gehörigen Territorien anwenden. In Folge dessen müßten auch alle diejenigen besonderen Gesetze außer Kraft gesetzt werden, die lediglich zu dem Zwecke erlassen seien, die civilrechtlichen Verhältnisse der Preußischen Garnison in Mainz einer besonderen Regelung zu unterziehen, damit diejenigen Vorschriften in Kraft treten könnten, die für die Garnisonen im Inlande maßgebend wären, so auch die Anordnungen in der Allerhöchsten Deklaration vom 31. März 1839 (Gesetz-Samml. S. 155), welche bestimmt, daß bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihrem Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz (§§. 9 und 14 Tit. 2 Th. I. A. G. O.) oder in Ermangelung eines solchen der Ort ihrer Herkunft beachtet werden soll. Wenn also der vorliegende Gesetzentwurf der Hauptsache nach nur bezwecke, die noch vorhandenen exceptionellen, den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Vorschriften für die civiljurisdiktionellen Verhältnisse der Preußischen Garnison in Mainz aufzuheben, so müßte demselben schon aus diesen Gründen unbedingt zugestimmt werden.

Diese Ausführung fand in der Kommission einige Unterstützung. Insbesondere wurde es als selbstverständlich und nur den Preußischen Bestimmungen in den Anhangsparagraphen 12 und 13 zu §. 48 Tit. 2 Th. I. A. G. O. entsprechend erachtet, wenn die Preußische Garnison in Mainz der Gerichtsbarkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte in Mainz unterstellt würde.

Die Majorität der Kommission vermochte sich jedoch dieser Ausführung nicht anzuschließen. Sie ging davon aus, daß das Deutsche Reich eine Föderation selbstständiger Staaten bilde. Insoweit diese Selbstständigkeit nicht durch die Reichsverfassung beschränkt werde, sei das Verhältniß der Exterritorialität der einzelnen Bundesstaaten zu einander noch nicht aufgehoben. So bestehe das in dem Prinzipe der Exterritorialität wurzelnde Gesandtschaftsrecht noch innerhalb des Deutschen Reiches zwischen den einzelnen Bundesstaaten. Deshalb müsse in jedem konkreten Fall die Untersuchung angestellt werden, ob durch die Deutsche Reichsverfassung die Einheitlichkeit der Verhältnisse dergestalt hergestellt und gesetzlich geregelt sei, daß eine territoriale Verschiedenheit ausgeschlossen sei. In militairischer Beziehung bilde nun wohl für den Kriegsfall das gesammte Heer eine Einheit. Allein schon für die Friedenszeit sei eine gewisse Selbstständigkeit der Kontingente in den einzelnen Bundesstaaten anerkannt. So bilde zweifelsohne die Preußische Armee noch heute ein selbstständiges Kontingent, und werde als solches z. B. in der Konvention mit Baden anerkannt. Gerade der Umstand, daß in der Reichsverfassung der Abschluß besonderer Militairkonventionen zugelassen sei, und daß die Deutsche Heeresorganisation für die Friedenszeit fast überall auf den besonderen, mit Preußen abgeschlossenen Konventionen der meisten Bundesstaaten beruhen, diese Konventionen auch einen verschiedenen Inhalt aufweisen, beweise zur Genüge, daß die Exterritorialität in Beziehung auf die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten noch nicht beseitigt sei.

In Rücksicht auf die civilrechtlichen Verhältnisse der Kontingente, sobald sie in Garnisonen außerhalb des engeren Heimathslandes verlegt werden, enthalte die Bundesverfassung keine Bestimmungen, im Gegentheil seien dieselben in einzelnen Konventionen zum Gegenstand besonderer Festsetzungen gemacht worden, was gar nicht hätte geschehen können und brauchen, wenn auch auf diesem Gebiete das ganze Deutsche Reich als Inland aufgefaßt worden wäre. Gerade die civilrechtlichen Verhältnisse der Deutschen seien, soweit die Bundesverfassung nicht Ausnahmen festgestellt hätte, Gegenstand der Normirung in den einzelnen Bundesstaaten dergestalt, daß sich auf diesen Gebieten die einzelnen Bundesstaaten immer noch als Ausland gegenüberständen. Deshalb könne man also nicht schon aus jenem prinzipiellen Grunde der Vorlage die Zustimmung ertheilen.

Bei der weiteren Diskussion führte nun der Vertreter des Justiz-Ministeriums aus, daß man die Tendenz des Entwurfs zu verkennen scheine, wenn man davon ausginge, daß

neben der Unterstellung der Preußischen Garnison in Mainz unter die Gerichtsbarkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte auch darüber in dem Gesetzentwurfe Bestimmungen getroffen würden, welchem materiellen Rechte die Preußischen Unterthanen, soweit sich aus ihnen die Garnison in Mainz zusammensetze, unterworfen werden sollten. Diese Frage sei vielmehr eine offene, und solle es gerade vorbehalten bleiben, dieselbe demnächst in geeignetem Wege zu ordnen. Wenn nicht an einer andern Stelle, so sei in dem dem Reichstage vorzulegenden Militairgesetze der Ort, die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen.

Dieser Ausführung wurde entgegengehalten, daß, wie die Motive zu dem Gesetzentwurf Seite 7 ausdrücklich hervorgehoben, mit der Unterstellung der Preußischen Garnison zu Mainz unter die Territorialgerichte die Aufhebung derjenigen älteren gesetzlichen Bestimmungen verknüpft sei, welche sich auf das für die Garnison zu Mainz anwendbare materielle Recht beziehen. Es werde also ganz einfach die Folge eintreten, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auf die Preußische Garnison in Mainz nicht mehr angewendet werden dürfen, und sie unter das in Mainz geltende materielle Recht fiele.

Von Seiten des Vertreters des Kriegs-Ministeriums wurde demnächst das Bedürfniß zu einer Veränderung des bestehenden Zustandes in Mainz näher auseinandergesetzt. In allen zu Mainz vor den Preußischen Militairgerichten anhängigen Untersuchungssachen sei es unstatthaft, die Unterthanen des Großherzogthums Hessen als Zeugen unmittelbar vorzuladen und zu vernehmen. Die Nothwendigkeit solcher Vernehmungen trete fast in den meisten Sachen hervor. Es bliebe jetzt nichts weiter übrig, als diese Vernehmungen durch Requisitionen des Großherzoglich Hessischen Territorial-Kommissars, der seinerseits die kompetenten Hessischen Behörden wiederum anzugehen habe, herbeizuführen. Ganz abgesehen davon, daß der Zweck der Vernehmungen durch diese Requisitionen nicht immer in dem gewünschten Maße erreicht werde, sei doch mit den Requisitionen und deren Erledigung stets ein unnöthiger Zeitverlust verknüpft, durch welche die Strafrechtspflege nicht unwesentlich beeinträchtigt werde. Dem von Seiten Preußens gestellten Verlangen, die Befugniß zur unmittelbaren Vernehmung der dortigen Unterthanen den Preußischen Militairbehörden einzuräumen, zeige sich die Großherzoglich Hessische Regierung nur unter der Bedingung geneigt, daß auch von Preußischer Seite auf die Civiljurisdiktion über die Preußische Garnison verzichtet werde. Dieser Verzicht scheine von keiner großen materiellen Bedeutung, weil, wie der Vertreter des Justiz-Ministeriums darlegte, im Jahre 1872 bei dem Auditeur als Gerichtskommissar nur ein Prozeß und nur wenige Vormundschaften anhängig geworden und nur 50 Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen worden seien. Um nun für die Militairstrafrechtspflege die nothwendige Erleichterung zu erlangen, müsse auf das Zustandekommen des Gesetzes Gewicht gelegt werden.

Von der Kommission wurde das Bedürfniß, den in den jetzigen Verhältnissen beruhenden Mißständen bei den strafrechtlichen Untersuchungen Abhülfe zu verschaffen, anerkannt. Die Kommission stellte sich ferner auf den Standpunkt, daß es nicht für angemessen erachtet werden könne, die Preußische Garnison in Mainz in ihren civiljurisdiktionellen Verhältnissen anders zu behandeln, als dies für alle einem anderen Staate angehörige Unterthanen, soweit sie in dem Großherzogthum Hessen garnisoniren, in Artikel 15 der Konvention vom 13. Juni 1871 vorgesehen sei. Unmöglich könne man aber die Preußische Garnison in Mainz den dortigen Gerichten unterstellen, ohne zugleich die nöthigen Vorbehalte wegen der jura status zu machen. Denn daß sich diese Vorbehalte von selbst ergäben, wie sie in der Allerhöchsten Deklaration vom 31. März 1839 sanktionirt seien, könne um so weniger angenommen werden, als sie ausdrücklich in den Konventionen mit dem Großherzogthum Hessen und Großherzogthum Baden doch nicht ohne zureichenden Grund festgesetzt seien. Nun scheine es nur zwei Wege zu geben, um zu dem erstrebten Ziele zu gelangen, einmal den Weg der Reichsgesetzgebung, zweitens den Weg einer anderweiten Konvention mit dem Großherzogthum Hessen. Für den vorliegenden besonderen Fall scheine sich der letztere Weg um so mehr zu empfehlen, als schon die Unterstellung der Preußischen Garnison unter die Gerichtsbarkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte, wie sie der Gesetzentwurf in Vorschlag bringe, nicht füglich durch ein Preußisches Gesetz allein ausgesprochen werden könne, vielmehr zur Uebernahme dieser Gerichtsbarkeit auch ein Akt der Großherzoglich Hessischen Staatsgewalt erforderlich erscheine.

Hieran anknüpfend bemerkte der Herr Vertreter des Kriegs-Ministeriums, daß die Konvention vom 13. Juni 1871 seiner Zeit der Großherzoglich Darmstädtischen Landesvertretung zur Genehmigung vorgelegt und auch von ihr genehmigt worden sei; er verband aber damit die weitere Frage, ob nicht nach Aufhebung der für die Preußische Garnison in Mainz bestehenden exceptionellen Bestimmungen dieselbe nicht ohne Weiteres unter die Abmachungen der Konvention subsumirt werden könne. Hieran schloß sich gleichzeitig eine im Schooße der Kommission darüber angeregte Erörterung, warum denn überhaupt zur Regelung der einschlagenden Verhältnisse der Weg der Gesetzgebung und nicht der anscheinend kürzere Weg der Konvention beschritten worden sei. Letzteres anlangend, so verhehlte sich die Kommission nicht, daß zum Zwecke der Aufhebung älterer diesseitiger Landesgesetze doch die Landesgesetzgebung in Thätigkeit gesetzt werden müßte, so lange dieselbe nicht etwa durch die Reichsgesetzgebung überholt sei. Was aber den ersteren, von dem Herrn Vertreter der Staatsregierung angeregten Punkt betreffe, so sei doch zu berücksichtigen, daß durch die Konvention die zeitherigen Verhältnisse der Garnison in Mainz ganz unberührt geblieben seien, und sich schwerlich annehmen lasse, daß ohne neue Stipulationen die in der Konvention vereinbarten Grundsätze auf die Garnison in Mainz sofort nach Aufhebung der Preußischen landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung finden könnten. Ueberhaupt aber solle durch die gegenwärtigen Erörterungen einer bestimmten Beantwortung der Frage, ob denn in einer Konvention die civiljurisdiktionellen und civilrechtlichen Verhältnisse der außerhalb der Grenzen der Preußischen Monarchie garnisonirenden Preußischen Unterthanen geregelt werden könnten, und ob es dazu nicht einer Aenderung der Artikel 7, 86 ff. der Preußischen Verfassungsurkunde bedürfe, in keiner Weise präjudizirt werden.

Nach diesen Deliberationen stellte sich ein Theil der Mitglieder der Kommission auf den Standpunkt, daß es sich empfehlen dürfte, im Wege der Gesetzgebung nur die Aufhebung der Ordre vom 19. Juli 1834 und des Artikels VIII. Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1851 auszusprechen, ohne in dem Gesetze selbst die Unterstellung der Garnison von Mainz unter die Großherzoglich Hessischen Gerichte anzuordnen.

Ein anderer Theil der Kommissionsmitglieder glaubte einer solchen reinen Negation des bisherigen Zustandes, ohne daß gleichzeitig in irgend einer Weise, insbesondere durch eine dem Gesetzentwurfe beizulegende Konvention, die civiljurisdiktionellen Verhältnisse der Preußischen Garnison in Mainz unter Wahrung der jura status der Landesangehörigen geordnet würden, nicht zustimmen zu sollen, so gern er auch bereit sei, die Bestimmungen der Konvention vom 13. Juni 1871 auf die Preußische Garnison in Mainz auszudehnen.

Ein zu dem letzteren Zweck von einem Kommissionsmitglied bereit gehaltener Gesetzentwurf wurde nicht einmal förmlich eingebracht, weil das Inslebentreten der darin enthaltenen Bestimmungen ohne Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren in dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt gar nicht bewerkstelligt werden kann.

Die erstere Meinung fand ihren Ausdruck in dem Antrag:

> von dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfes nur den ersten mit den Worten »außer Kraft« abschließenden Satz zur Annahme zu empfehlen, den übrigen Inhalt des Artikels aber abzulehnen.

Die zweite Meinung ging dahin:

> den Gesetzentwurf überhaupt nicht zur Annahme zu empfehlen (im gewissen Sinne ihn angebrachtermaßen abzulehnen).

Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnt, der zweite Antrag mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Kommission trägt demgemäß darauf an:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz (Nr. 74 der Drucksachen), die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu ertheilen.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Die Justizkommission.

von Uhden (Vorsitzender). **von Bernuth. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Goßler. von Kleist-Retzow.** Graf **zur Lippe** (Berichterstatter). **von Plötz.** Graf **von der Schulenburg-Angern. Wever.**

№ 168.

Berichterstatter:
von Bernuth.

Bericht

der

Justizkommission über die Petition J.-Nr. 168.

Petent, der Landwirth Jol. Hälsken zu Kirchhallen, Kreis Recklinghausen, hat mit einem Nachbar wegen Schmälerung einer Wasserleitungsgerechtigkeit in den Jahren 1860 bis 1862 resp 1866 bis 1868 zwei Prozesse geführt, die beide durch alle Instanzen gegangen sind. Das letzte, vom Königlichen Obertribunal am 28. Mai 1868 gesprochene Urtheil fiel zwar theilweise zu Gunsten des Petenten aus, dieser aber, in dem Glauben, daß ihm sein volles Recht namentlich auf Schadenersatz nicht zu Theil geworden, wandte sich in den Jahren 1868 bis 1870 mit Bitten und Beschwerden theils an das Obertribunal, theils an das Justizministerium, und selbst an des Königs Majestät, worauf ihm der Bescheid wurde und werden mußte, daß die nochmalige Verhandlung und Entscheidung in einer durch richterliches Urtheil rechtskräftig erledigten Civilprozeßsache unstatthaft sei.

Daneben hatte der Petent aber bei dem Gericht 1. Instanz den Antrag gestellt, das erwähnte Obertribunals-Urtheil, soweit er dadurch obgesiegt hatte, durch die executio ad faciendum zur Ausführung zu bringen, worauf er den Bescheid erhielt, daß sein Exekutionsantrag vorab in der ihm speziell bezeichneten Weise näher zu begründen sei. Mit seiner Beschwerde über diesen Bescheid wurde er von dem Appellationsgericht zu Münster durch Verfügung vom 21. September 1869, welche ihn in eingehender Weise über den einzuschlagenden Weg bedeutete, zurückgewiesen, und als er sich darauf auch an das Obertribunal wandte, erfolgte ebenfalls die Zurückweisung, wodurch der Petent sich nicht von erfolglosen Gesuchen an das Justizministerium und Seine Majestät den König abhalten ließ.

Jetzt hat der Petent sich an das Herrenhaus mit einer Vorstellung von vielen Bogen gewandt, in welcher sich neben der allgemeinen Bitte »um Schutz in seinem Rechte« als Gegenstand seiner Beschwerden erkennen lassen: einerseits, daß von den Gerichten ihm nicht Schadensvergütung und Ersatz aller Kosten zuerkannt sei und man ihm nicht in seinem wohlerworbenen Wasserleitungsrecht geschützt habe, andererseits, daß ihm die Vollstreckung des Urtheils des höchsten Gerichtshofes verweigert worden sei.

Aus dem in Vorstehenden dargestellten Sachverhältnisse ergiebt sich, daß es sich hier um eine Angelegenheit handelt, die lediglich zur Entscheidung der Gerichtsbehörden gehört und jeden Versuch der Betheiligten, eine Einwirkung darauf im Petitionswege herbeizuführen, von vorn herein ausschließt.

Die Justizkommission beantragt daher einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition des Landwirths Hälsken zu Kirchhellen (G. 168) zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 30. April 1873.

Die Justizkommission.

von Uhden (Vorsitzender). **von Bernuth** (Referent). **von Götze. von Goßler.** Graf **zur Lippe. von Maltzan.** Graf **von der Schulenburg. Wever. Zachariä.**

№ 169.

Abänderungsanträge

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Geschäftssprache der Behörden etc. (Nr. 158 der Drucksachen).

Wever. Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) §. 1 Absatz 1: den zweiten Satz zu fassen wie folgt:

»Schriftliche Eingaben und Anträge, die nicht in Deutscher Sprache abgefaßt sind, können unberücksichtigt bleiben oder zurückgegeben werden.«

2) a) Im §. 3 Absatz 3 statt der Worte: »findet nicht statt« zu sagen: »ist nicht nothwendig.«

b) Als Absatz 4 hinzuzufügen:

»Bei Verträgen unter Lebenden und bei letztwilligen Verordnungen kann die der Deutschen Sprache nicht mächtige Partei verlangen, daß ein Nebenprotokoll in ihrer Sprache aufgenommen werde.«

3) §. 10 zu streichen.

№ 170.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1) Schlußberathung über den von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. — Nr. 162 der Drucksachen.

Referent: Herr Dr. Grimm.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorerwähnten Gesetzentwurfe in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

2) Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder. — Nr. 163 der Drucksachen.

Referent: Herr Wever.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetzentwurfe in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 171.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung die von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 5. Dezember v. J. dem Landtage vorgelegte Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1870 zur Berathung gezogen und beschlossen:

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Hauses zu der Allgemeinen Rechnung des Jahres 1869

die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Allgemeine Rechnung des Jahres 1870, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr, auszusprechen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 172.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung die von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. November v. Js. dem Landtage vorgelegte Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1869 zur Berathung gezogen und beschlossen:

I. zu erklären, daß mehrere der nach der anliegenden Nachweisung aus dem allgemeinen Dispositionsfonds des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten pro 1869 und 1870 geleisteten Zahlungen als unzulässige Verwendungen des Fonds zu erachten, daß namentlich in einem Falle die Verwendung dem ausdrücklichen Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. Januar 1868 zuwider ist und mit der Erklärung des Kultusministers von Mühler in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember 1868 völlig unvereinbar erscheint.

II. Mit Rücksicht darauf, daß dergleichen unzulässigen Verwendungen durch die Bestimmungen des Oberrechnungskammer-Gesetzes vom 27. März 1872 und durch die Aenderung der Ueberschrift des Titels 48 in dem Staatshaushalts-Etat pro 1873 für die Zukunft vorgebeugt ist, die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Allgemeine Rechnung pro 1869 und in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes pro 1869 auszusprechen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode.
Erlaucht.

Nachweisung

der

aus dem allgemeinen Dispositions-Fonds des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geleisteten Zahlungen.

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Im Jahre 1869. Thlr.	Im Jahre 1870. Thlr.	
1.	Außerordentliche Besoldungs-Zuschüsse für den Unter-Staatssekretair (500 Thlr.), für zwei Ministerialräthe (400, 300 Thlr.)	1,200	950	
2.	Zu Gratifikationen für Räthe, Subaltern- und Unterbeamte des Ministeriums	4,000	4,000	
3.	Zur Deckung von Etats-Ueberschreitungen:			
	bei dem Besoldungs- und Bedürfniß-Fonds des Ministeriums	3,135	814	
	» » Fonds der Konsistorien	326	—	
	» » » » Medizinal-Kollegien	—	318	
4.	Zu persönlichen Entschädigungen für einen General-Superintendenten bis zur Beschaffung einer Dienstwohnung	600	600	
5.	Besoldungszuschüsse für zwei Provinzial-Schulräthe (300, 100 Thlr.)	400	400	
6.	Zur Deckung von Mehrausgaben bei den Universitäts-Instituten, Bibliotheken, Gymnasien, Seminaren, wissenschaftlichen Instituten und Schulen	3,476	11,682	
7.	Zuschüsse zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, sowie zur Herausgabe und zum Ankauf wissenschaftlicher und solcher Werke, welche für die Verwaltung des Ministeriums nothwendig sind	2,354	2,078	
8.	An Pensionen und Unterstützungen an emeritirte Beamte, zu Pensionen und Unterstützungen an Wittwen und Waisen von Lehrern und Beamten, einschließlich einer Unterstützung von 200 Thlrn. an einen Ministerialbeamten zur Erziehung seiner Kinder	1,635	1,032	
9.	Zu Diäten und Reisekosten für aus der Provinz nach Berlin berufene Geistliche, Lehrer und Beamte	1,206	—	
10.	Zu Diäten und Reisekosten für Dienstreisen der Professoren, behufs Theilnahme an den abgehaltenen Auskultatorprüfungen	334	130	
11.	Zum Ankauf von Kirchengeräthen	320	—	
12.	Kosten der außerordentlichen Provinzialsynode des Regierungsbezirks Kassel	—	6,228	
13.	Aufwendungen des landesherrlichen Kommissars für die übliche Repräsentation bei der Bischofswahl zu Münster	—	543	
14.	Zuschüsse für Kreis-Medizinalbeamte	7,220	—	Cfr. Staatshaushalts-Etat pro 1869.
15.	An verschiedenen Ausgaben, Prozeß-Separationskosten, Renten für aufgehobene Natural-Deputate, Remunerationen für eingezogene sachverständige Gutachten ꝛc.	1,082	2,254	
	Summa	27,288	31,029	
	Der Staatshaushalts-Etat pro 1869 setzte aus 32,220 Thlr.			
	Dazu Bestand aus dem Jahre 1868 3,474 »			
	Es waren mithin pro 1869 verwendbar	35,694	—	
	Es ist mithin ein Bestand verblieben und in das Jahr 1870 übertragen von	8,406	—	
	Dazu Ersparniß an der zum Bau eines Schuppens bewilligt gewesenen Summe	103	—	
	Vom Etat der Finanzverwaltung sind übernommen zur Verstärkung des Fonds für Lohnschreibereien bei den Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien	775	—	
	Hierzu die durch den Staatshaushalts-Etat pro 1870 ausgesetzte Summe von	25,000	—	
	Es waren mithin pro 1870 verwendbar	—	34,284	
	Es ist mithin ein Bestand verblieben und in das Jahr 1871 übertragen von	—	3,255	

№ 173.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ordre vom 13. d. M., durch welche wir beauftragt sind, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Expropriationsverfahren in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen, beehren wir uns, Ew. Erlaucht diesen Entwurf nebst Motiven mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Herrenhauses gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
Graf zu **Eulenburg.** **Leonhardt.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Dr. **Achenbach.**

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ertheilen hierdurch Unseren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Justiz die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Expropriationsverfahren in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen, nebst Motiven den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

Wilhelm.

Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Expropriationsverfahren in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des Artikels 18 des in den vormals Bayerischen Gebietstheilen gültigen Gesetzes vom 17. November 1837 über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke tritt folgende Bestimmung:

> Die Bezirksregierung entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Artikel 1, 2, 3 in erster, Unser Staats-Ministerium in zweiter und letzter Instanz. Die Berufung gegen die Entscheidung erster Instanz ist binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung ab bei der Bezirksregierung einzulegen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf **von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
Graf **zu Eulenburg.** **Leonhardt.**

Motive.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, bis zum Erlasse eines allgemeinen, für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen Expropriationsgesetzes eine provisorische Abänderung des im vormals Bayerischen Bezirke Orb, Regierungsbezirk Kassel, noch geltenden Bayerischen Gesetzes vom 17. November 1837 (Bayerisches Gesetzblatt S. 109 ff.) herbeizuführen. Zur Vollendung der Wasserleitung, welche die Aktiengesellschaft »Frankfurter Quellwasserleitung« unternommen hat, um die Stadt Frankfurt a. M. von dem Vogelsberge und dem Spessart her mit fließendem Wasser zu versorgen, ist es nämlich nöthig, die seitens der Gesellschaft vom Fiskus erworbenen Quellen im Bieber- und Kasselgrunde durch den gedachten vormals Bayerischen Landestheil zu leiten. Die Gesellschaft kann das hierzu erforderliche Terrain in den Gemarkungen Kassel und Wirtheim nur im Wege der Expropriation erwerben, da nach den vorgelegten Verhandlungen die Gemeinde Kassel und ein Theil der betreffenden Grundbesitzer jede Abtretung an Grundstücken an die Gesellschaft verweigert haben. Nun gestattet zwar dies Bayerische Gesetz vom 17. November 1837 im Artikel 1 Nr. 6, die zwangsweise Abtretung unbeweglichen Eigenthums zur Herstellung öffentlicher Wasserleitungen in Anspruch zu nehmen. Auch findet diese Vorschrift im Prinzipe auf die Frankfurter Quellwasserleitung Anwendung, da gedachtes Unternehmen, an welchem sich die Stadt Frankfurt a. M. durch Uebernahme von ½ der Aktien und durch Uebernahme einer Zinsgarantie für das gesammte Aktienkapital betheiligt hat, und welches dazu bestimmt ist, von der gesammten Einwohnerschaft benutzt zu werden, den Charakter einer öffentlichen Wasserleitung an sich trägt. Demgemäß sind bereits durch die auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1871 (Gesetzsamml. S. 156) erlassene Allerhöchste Ordre vom 3. Juni 1871 (Gesetz-Samml. S. 246), die Vorschriften des Frankfurter Gesetzes vom 8. Juni 1866, die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthume betreffend, auf die für die Zwecke der Frankfurter Quellwasserleitung erforderlichen Entäußerungen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. für anwendbar erklärt worden. Allein das im Gesetze vom 17. November 1837 vorgeschriebene Expropriationsverfahren läßt sich in den vormals Bayerischen, durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen um deshalb nicht mehr vollständig ausführen, weil dasselbe Staatseinrichtungen voraussetzt, welche in Folge der Vereinigung jener Landestheile mit dem Preußischen Staate nicht mehr bestehen. Das Gesetz vom 17. November 1837 unterscheidet die Frage der Abtretung von der der Entschädigung.

In dieser Beziehung bestimmen:

Artikel 18.

> Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage, gemäß Artikel 1, 2 und 3 in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ kontentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungsgründen zu versehen und auf eine Berufungssumme keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel 19.

> Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung an der kompetenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hierfür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Parteien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kommt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß, zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hierbei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt vor, die Vorschriften des Artikels 18 dahin abzuändern, daß die Entscheidung der Abtretungsfrage in erster Instanz an Stelle der vormaligen Kreisregierung, Kammer des Innern, der gegenwärtigen Bezirksregierung, und in zweiter Instanz an Stelle des Staatsraths dem Königlichen Staatsministerium übertragen wird, wie dies in ähnlicher Weise für die Provinz Hannover durch §. 1 des Gesetzes vom 12. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 156) festgesetzt worden ist. Hierbei ist der Artikel 18, da derselbe keine Frist für die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung angiebt, durch die Bestimmung dieser Frist auf eine vierzehntägige vom Zeitpunkte der Publikation der Entscheidung erster Instanz ab ergänzt worden.

In den Vorschriften des Artikels 19, nach welchen die Entschädigungsfrage, wenn sie streitig wird, stets der richterlichen Entscheidung anheimfällt, wird durch den Inhalt des Gesetzentwurfs nichts geändert.

№ 174.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. März d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

> betreffend die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise,

in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern die geltenden Normalpreise schon mindestens 5 (fünf) Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

§. 2.

Die revidirten Normalpreise finden auch bei den zur Zeit ihrer Bekanntmachung schon anhängigen Reallasten-Ablösungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Jahreswerth der Reallasten noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden ist.

§. 3.

Für die nächste Revision der Normalpreise steht den Betheiligten das Recht zu, die vor Bekanntmachung der revidirten Normalpreise angebrachten Provokationen auf Umwandlung oder Ablösung, welche ganz oder theilweise solche Reallasten betreffen, deren Jahreswerth nach Normalpreisen berechnet wird, durch eine bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde schriftlich oder protokollarisch abzugebende Erklärung kostenfrei binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen zurückzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das die revidirten Normalpreise enthaltende Stück des Amtsblattes ausgegeben ist.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 gelten auch für die Umwandlungen und Ablösungen der Realberechtigungen nach dem Gesetze vom 27. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 417).

§. 5.

Die im §. 8 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstuten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Samml. S. 419) gestellte Frist zur Beantragung von Kapitalablösungen durch Vermittelung der Rentenbanken, wird bis zum 31. Dezember 1874 verlängert.

§. 6.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen im §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98), sowie der §. 70 des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77) werden aufgehoben.

Die Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar 2 Thlr. Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 175.

Aus der

Tagesordnung

für die

34. Plenarsitzung des Herrenhauses.

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Berechnung des Kostenpauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände. Nr. 166 der Drucksachen.

Referent: Herr von Kleist-Retzow.

Antrag des Referenten:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1869. cf. Nr. 172.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

unter Beitritt zu den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten vom 14. d. M. die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die allgemeine Rechnung des Jahres 1869 und in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes pro 1869 auszusprechen.

Mündlicher Bericht derselben Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1870. cf. Nr. 171 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr von Rabe.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Hauses der Abgeordneten zu der allgemeinen Rechnung des Jahres 1869, die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die allgemeine Rechnung des Jahres 1870, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr auszusprechen.

№ 176.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1) Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Expropriationsverfahren in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen (Nr. 173 der Drucksachen).

   Referent: Herr Graf zur Lippe.

   Antrag des Referenten:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorbezeichneten Gesetzentwurfe mit der Maßgabe, daß die Ueberschrift dahin zu fassen:

   »Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 18 des in den vormals Bayerischen Gebietstheilen gültigen Gesetzes vom 17. November 1837 über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke«,

   die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetzsamml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise (Nr. 174 der Drucksachen).

   Referent: Herr von Kleist-Retzow.

   Antrag des Referenten:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 16. Mai 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 177.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission

1) über die Petition des Pfarrers Brzoska zu Osterode (P. J. Nr. 171), welche beantragt:

   a) daß die Gestellung von Naturalfuhren zu den Lokalschulrevisionen aufgehoben und den Lokal- und Kreisschul-Inspektoren eine entsprechende Entschädigung für die auf eigene Kosten auszuführenden Revisionsreisen aus der Staatskasse zugesprochen werde;

   b) daß den Lokal- und Kreisschul-Inspektoren als unmittelbaren Staatsbeamten ein angemessenes Gehalt aus der Staatskasse bewilligt werde.

   Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

   Antrag der Kommission:

   das Herrenhaus wolle beschließen:

   vorerwähnte Petition des Pfarrers Brzoska der Königlichen Staatsregierung als Material bei Erlaß des Unterrichtsgesetzes, resp. zur sonstigen Erwägung zu überweisen.

2) über die Petition der Bürgermeister des Landkreises Eupen (P. J. 178), um Aufbesserung ihrer Lage.

Berichterstatter: Herr von Voß.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

auch diese Petition wie frühere gleichlautenden Inhalts der Königlichen Staatsregierung zur Benutzung bei der bevorstehenden Umarbeitung der Rheinischen Gemeinde-Ordnung zu überweisen.

3) über fünf Petitionen des Karl Ellermeyer zu Heringen (P. J. 180):

a) eine Reklamation gegen Exekutiv-Maßregeln der Verwaltungsbehörden betreffend;

b) um anderweitige Regulirung des auf seiner Mühlenbesitzung ruhenden Auszugs;

c) Beschwerde gegen eine Entscheidung der Verwaltungsbehörden (nicht verständlich);

d) Reklamation gegen eine vom Kreislandrath verfügte Exekutiv-Maßregel, und

e) wegen Erhebung einer Stempelgebühr für eine abweisende Bescheidung.

Berichterstatter: Herr Dr. Schulze.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über vorstehende fünf Petitionen des ꝛc. Ellermeyer zur Tagesordnung überzugehen.

4) über die Petition des ꝛc. Heyse in Buczkowo (P. J. 193): um Aenderung des vom Herrenhause in seiner Sitzung vom 22. Februar c. über seine Petition, »betreffend die Wiederherstellung des guten Namens seines Vaters ꝛc.«, gefaßten Beschlusses.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition des ꝛc. Heyse zur Tagesordnung überzugehen.

5) über die Petition des Assistenten Kühn (P. J. 239): das Herrenhaus wolle geneigtest dahin wirken, daß seine Anciennetät als Aktuar I. Klasse vom 21. Juli 1858 ungeschmälert anerkannt werde ꝛc.

Berichterstatter: Herr Dr. Sulzer.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über Petition Nr. 239 zur Tagesordnung überzugehen.

6) über die Petition des Justizraths Mattern und Genossen zu Glogau (P. J. Nr. 255):

geneigtest zu veranlassen, daß die Königliche Staatsregierung die aus der Sackschen Familienstiftung empfangenen Summen von 178,711 Thlrn. 14 Sgr. 2 Pf. zum Stiftungsfonds zurückerstatte.

Berichterstatter: Herr Dr. Sulzer.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition des Justizraths Mattern und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

7) über die Petition des Pfarrers Herz (P. J. 256),

um Remedur der Verfügungen der Regierung zu Königsberg vom 15. Oktober 1872 und des Kultus-Ministeriums vom 19. April 1873, betreffend die Revision der Kirchspiel-Schulkassen durch Organe des Kirchenpatrons.

Berichterstatter: Herr Dr. Schulze.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die vorstehende Petition (Nr. 256) zur Tagesordnung überzugehen.

8) über die Petition des Magistrats zu Springe (P. J. Nr. 257),

welcher gegen den Beschluß des Herrenhauses in der Sitzung vom 15. März c. über seine Petition vom 10. Januar c. vorstellig wird, da nach seiner Ansicht die Angaben des Herrn Regierungskommissars den Thatsachen nicht entsprechend gewesen seien.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

auch über diese Petition des Magistrats zu Springe zur Tagesordnung überzugehen.

9) über die Petition des Tischlermeisters Haake in Quedlinburg (P. J. 258),

um Gewährung von Rechtshülfe, da er sich in Folge ungesetzlichen Verfahrens bei der Subhastation seines Grundstücks um dasselbe gebracht wähnt.

Berichterstatter: Herr von Voß.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition des Tischlermeisters Haake zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Mündlicher Bericht der Justizkommission über die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Demmin (P. J. 254):

Das Herrenhaus wolle dahin wirken, daß im Wege der Gesetzgebung,

1) die §§. 408 ff. Allg. Landrechts Th. I. Tit. 5 auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landguts oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden, und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind, für nicht anwendbar, und

2) die Polizeibehörden für befugt und verpflichtet erklärt werden, sich der vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten, welche mit den ad 1 gedachten Personen über die aus dem Vertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, die Arbeiter anzunehmen und zu behalten, über die Weigerung der Arbeiter, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen und Entlassen entstehen, zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen.

Berichterstatter: Herr Dr. Zachariä.

Antrag der Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen:

vorstehende Petition (P. J. 254) der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Petition, welche auf Grund des §. 20 der Geschäftsordnung als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Herrenhauses niedergelegt ist.

P. J. Nr. 235 vom Sprachlehrer Obzewski zu Stettin. (Inhalt nicht verständlich.)

Berlin, den 16. Mai 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 178.

Berlin, den 16. Mai 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund des Berichts seiner Kommission zur Prüfung der allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt, über die mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 12. November 1872 dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Uebersichten von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1871, nebst der dazu gehörigen Denkschrift und den Motiven für die darin nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben, folgenden Beschluß gefaßt:

vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen

a) die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen für das Jahr 1871 mit... 5,014,772 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

b) die nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden außerordentlichen, im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben im Betrage von..... 4,233,661 » 1 » 5 »

zusammen... 9,248,433 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

nachträglich zu genehmigen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich von diesem Beschlusse mit dem Anheimstellen der geneigten weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

№ 179.

Berlin, den 16. Mai 1873.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. d. M. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus den Geldmitteln, welche auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes, betreffend die Französische Kriegskosten-Entschädigung vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 289) der Preußischen Staatskasse überwiesen werden, ist die Summe von 20,284,100 Thlrn. zur vollständigen Tilgung der 4½prozentigen Staatsanleihen, welche aufgenommen sind:

a) nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 317) und dem Erlaß vom 4. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 31),

b) nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) und dem Erlaß vom 31. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 400),

c) nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 327) und dem Erlaß vom 13. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 450),

d) nach dem Gesetze vom 9. März und dem Erlaß vom 5. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 393 und 1345),

e) nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 71 und 221) und vom 5. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 379), sowie den Erlassen vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 348 und 419)

zu verwenden.

§. 2.

Zu welchem Zeitpunkte die einzelnen Anleihen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden aufzukündigen sind, bestimmt der Finanzminister. Derselbe wird zugleich ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfristen auf Obligationen, welche zur Einlösung präsentirt werden, die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung auf-

gelaufenen Zinsen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszahlen, sowie auch den Rückkauf zu angemessenen Kourſen ſtattfinden zu laſſen.

§. 3.

Aus den im §. 1 bezeichneten Geldmitteln ſind ferner diejenigen Ausgaben für Eiſenbahnzwecke zu beſtreiten, zu deren Deckung nach dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 die Realiſirung von Anleihen in Ausſicht genommen war.

Soweit jene Geldmittel hiernach nicht zur Verausgabung gelangen, ſind dieſelben bis dahin, wo über ihre Verwendung Beſtimmung getroffen wird, durch vorübergehende zinsbare Anlegung möglichſt nutzbar zu machen. Zu dieſem Behufe können auch Schuldverſchreibungen Preußiſcher Staatsanleihen angekauft werden.

§. 4.

Der Finanzminiſter wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Ueber dieſelbe iſt dem Landtage bei ſeinem nächſten Zuſammentritt Rechenſchaft abzulegen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben den ten 1873.

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 180.

Berlin, den 16. Mai 1873.

Ew. Erlaucht beehre ich mich anliegend in beglaubigter Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 18. Dezember v. J. den beiden Häuſern des Landtages zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegten Entwurf eines Geſetzes,

> betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120,000,000 Thalern zur Erweiterung, Vervollſtändigung und beſſeren Ausrüſtung des Staatseiſenbahnnetzes,

in der Faſſung, in welcher derſelbe von dem Hauſe der Abgeordneten in ſeiner heutigen Sitzung angenommen worden iſt, mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

An
den Präſidenten des Herrenhauſes,
Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht.

Geſetzentwurf,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120,000,000 Thalern zur Erweiterung, Vervollſtändigung und beſſeren Ausrüſtung des Staatseiſenbahnnetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtags, was folgt:

§. 1.

Es iſt eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel gewährt:

	Thlr.	Thlr.
I. für den Bau der Bahnen		
a) von Berlin nach Wetzlar mit	50,750,000	
b) von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Koblenz unter feſter Ueberbrückung d. Rheins nach Oberlahnſtein zum Anſchluß an die Lahnbahn mit	20,750,000	
c) von Hanau nach Friedberg mit	2,900,000	
d) von Gobelheim reſp. Ottbergen nach Northeim mit	5,900,000	
e) von Welwer nach Dortmund mit	3,300,000	
f) von Harburg nach Hannover mit	11,120,000	
g) von Saarbrücken durch das Fiſchbachthal nach Neunkirchen mit einer Abzweigung in das Trenkelbachthal mit	2,800,000	
h) für das Schlußſtück der Berliner Verbindungsbahn von Schöneberg nach Charlottenburg mit	4,400,000	
		= 101,920,000
II. für die Anlage des zweiten Geleiſes		
a) auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn: von Ruhbank bis Dittersbach mit	195,000	
b) auf der Weſtfäliſchen Bahn: von Warburg bis Haueda mit	55,000	
c) auf der Saarbrücker Bahn: von Dillingen nach Völklingen und von St. Johann nach Brebach mit	278,000	
d) auf der Hannoverſchen Bahn: von Northeim bis zur vormals Hannoverſchen Landesgrenze in der Richtung auf Nordhauſen mit	671,000	
Seite	1,199,000	101,920,000

	Thlr.	Thlr.
Uebertrag	1,199,000	101,920,000
e) auf der Bebra-Hanauer Bahn: von Hünfeld nach Neukirchen und von Salmünster nach Gelnhausen mit	402,000	
f) auf der Nassauischen Bahn: von Bahnhof Wiesbaden der Taunusbahn bis zur Station Curve bei Biebrich, von Lorch nach St. Goarshausen, von Aumenau nach Weilburg und von Ems nach Eschhofen mit.....	947,000	
	=	2,548,000
III. für die Anlage des dritten Geleises		
a) auf der Saarbrücker Eisenbahn: von St. Johann zur Grube Dudweiler, von Friedrichsthal zur Grube Altenwald und von der Grubenstation Dudweiler nach Sulzbach mit	297,000	
b) auf der Nassauischen Bahn: von der Station Curve bis Bahnhof Castel mit	155,000	
	=	452,000
IV. für die Erweiterung		
a) des Bahnhofs Hannover mit	4,380,000	
b) der Bahnhöfe und Geleisanlagen der Berliner Verbindungsbahn mit .	1,700,000	
	=	6,080,000
V. für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen mit		9,000,000
	im Ganzen =	120,000,000

§. 2.

Die Ausführung der Neu- und Erweiterungsbauten, sowie die Beschaffung des Betriebsmaterials erfolgt durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

§. 3.

Der zu den Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbetrag von 120,000,000 Thlrn. ist, soweit er nicht aus dem Preußischen Antheile der Französischen Kriegskontribution gedeckt werden kann, durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen; im Jahre 1873 sind jedoch nicht mehr als 20,000,000 Thlr., in den Jahren 1874 und 1875 nicht mehr als je 25,000,000 Thlr. flüssig zu machen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Summen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kourse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 5.

Die Verzinsung und Tilgung der durch den Vertrag mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft vom 26./29. Januar 1872 beziehungsweise durch das Gesetz vom 3. Mai 1872 (Gesetz-Samml. pro 1872 S. 421) vom Staate übernommenen Prioritäts-Obligationenschuld der Taunusbahn wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Ausreichung der Zinskoupons obliegt.

Die behufs der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 181.

Auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der XIII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften (Nr. 165 der Drucksachen).

Berichterstatter: Herr von Voß.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) den vorliegenden Gesetzentwurf in der im andern Hause erhaltenen Fassung abzulehnen,

2) die Königliche Staatsregierung aufzufordern, einen die gesammte Materie der Nebenämter und Nebenbeschäftigungen von Staatsbeamten umfassenden Gesetzentwurf dem Landtage zur Beschlußnahme vorzulegen,

3) eventuell den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei Gründungskomités und bei Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften, in der von der Kommission amendirten Gestalt anzunehmen.

Zusammenstellung

der

Vorlage mit den eventuellen Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration beziehen, dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder von Vorständen, Aufsichts- oder Verwaltungsräthen auf Erwerb gerichteter Gesellschaften sein.

Die Genehmigung ist fortan zu versagen, wenn die Mitgliedschaft mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist.

§. 2.

Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche nach der Natur ihres Amtes neben der Besoldung, welche sie aus Staatskassen beziehen, noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§. 3.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die vor der Publikation dieses Gesetzes bereits ertheilten Genehmigungen dürfen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Januar 1874 in Kraft belassen werden.

§. 4.

Auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamten finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich u. s. w.

Eventuelle Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Betheiligung der Staatsbeamten bei Gründungskomités und bei der Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht **in den Vorstand oder Aufsichtsrath von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften und nicht in Komités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.**

§. 2.

Zu streichen.

§. 3.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 zu streichen.

§. 4.

Unverändert.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120,000,000 Thalern zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, Nr. 180 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr von Thaden.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) den Gesetzentwurf in Nr. 180 der Drucksachen in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten in der vorliegenden Fassung anzunehmen;
2) die Petition P. J. Nr. 108 von Ludolph Grahl und Genossen durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf Nr. 180 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Mai 1873.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 182.

Aus der

Tagesordnung

für die

35. Plenarsitzung des Herrenhauses.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über die Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1871, nebst der dazu gehörigen Denkschrift und den Motiven für die darin nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben, cf. Nr. 178 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen

a) die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen für das Jahr 1871 mit 5,014,772 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
b) die nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden außerordentlichen, im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben im Betrage von .... 4,233,661 » 1 » 5 »

zusammen 9,248,433 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

nachträglich zu genehmigen.

Mündlicher Bericht der Finanzkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel, Nr. 179 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr von Rabe.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten ebenfalls unverändert anzunehmen.

№ 183.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben auf Grund des Artikels 77 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Grafen von Roon, beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 20. d. Mts. in Unserem Namen zu schließen. Wir fordern demnach beide Häuser des Landtages hierdurch auf, zu diesem an dem gedachten Tage um 2 Uhr Nachmittags in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1873.

Wilhelm.

Graf von Roon.

Allerhöchste Ermächtigung.

Sachregister

zum

Zweiten Bande der stenographischen Berichte des Herrenhauses, Session 1872—73.

Von Nr. 1—183.

Abdeckereigewerbe-Berechtigung.

Deren Ablösung ꝛc. S. Ablösungssachen.

Abgaben. S. Meßabgaben.

Abgeordnete.

Gesetzentwurf, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Nr. 94. — Schlußberathungsantrag. Nr. 102.

Ablösungssachen.

1) Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Nr. 6. — Schlußberathungsantrag. Nr. 17. — Abänderungsantrag. Nr. 18.

2) Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen. Nr. 9. — Mündlicher Kommissionsbericht. Nr. 17.

Abtheilungen.

Liste derselben. Nr. 2.

Amtsblätter.

Verpflichtung zu deren Haltung. S. Gesetzsammlung.

Amtsverbände und Landes-Kommunalverband in Hohenzollern.

Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung der Amtsverbände und des Landes-Kommunalverbandes in Hohenzollern. Nr. 88. — Schlußberathung. Nr. 104.

Armenverbände.

Gesetzentwurf, betreffend die Berechnung des Kostenpauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände. Nr. 166. — Schlußberathungsantrag. Nr. 175.

Beamte. S. Staatsbeamte, Gerichtsbeamte.

Berggesetzgebung.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes. Nr. 20. — Bericht. Nr. 48.

Bergwerke.

Uebersicht über die Verwaltung der fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen pro 1871. Nr. 23. — Mündlicher Bericht. Nr. 70.

Beuthener Kreis.

Gesetzentwurf, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Nr. 83. — Mündlicher Antrag. Nr. 89.

Dotationen.

Gesetzentwurf, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Nr. 82. — Bericht. Nr. 112.

Ehesachen.

Gesetzentwurf, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Nr. 10. — Schlußberathungsanträge. Nr. 13.

Eisenbahnsachen.

1) Uebersicht über den Fortgang des Baues und die Ergebnisse des Betriebes der Staatseisenbahnen im Jahre 1871. Nr. 19.

2) Gesetzentwurf, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 28. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg. Nr. 24. — Schlußberathungsantrag. Nr. 25.

3) Allerhöchste Botschaft wegen Einsetzung einer Spezial-Untersuchungskommission über Mißstände in Eisenbahn-Konzessionssachen. Nr. 57. — Schlußberathungsantrag. Nr. 65.

4) Bericht über eine Petition wegen Baues einer Eisenbahn von Stettin nach Hannover. Nr. 105.

5) Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120,000,000 Thlrn. für Staats-Eisenbahnzwecke. Nr. 180. — Mündlicher Bericht. Nr. 181.

Erbschaftssteuer. S. Steuergesetzgebung.

Expropriationssachen.

Gesetzentwurf, betreffend das Expropriationsverfahren in dem durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit

der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheile. Nr. 173. — Schlußberathungsantrag. Nr. 176.

Forsten.

1) Gesetzentwurf, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Nr. 43. — Mündlicher Bericht. Nr. 65.

Gesetzentwurf nach den abändernden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Nr. 154. — Schlußberathungsantrag. Nr. 161.

2) Gesetzentwurf, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals Kurhessischen Landestheilen. Nr. 164.

Frankfurt a. M.

Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Nr. 36. — Bericht. Nr. 53.

Generalkommissionen.

Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Nr. 95. — Mündlicher Bericht. Nr. 113.

Gerichtsbeamten.

1) Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationgerichtshofes zu Köln. Nr. 162. — Schlußberathungsantrag. Nr. 170.

2) Gesetzentwurf, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder. Nr. 163. — Schlußberathungsantrag. Nr. 170.

Gesammtvorstand.

Liste desselben. Nr. 3.

Geschäftsordnung.

1) Mündlicher Bericht über Abänderungen derselben. Nr. 113. — Verbesserungsantrag. Nr. 125.

2) Mündlicher Bericht über Abänderung des §. 20 derselben. Nr. 153.

Geschäftssachen.

Schreiben des Staatsministeriums wegen der schriftlichen Ueberreichung von Regierungsvorlagen an die Häuser des Landtages. Nr. 5.

Geschäftssprache (amtliche). Gesetzentwurf, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Nr. 152. — Bericht. Nr. 158. — Abänderungsantrag. Nr. 169.

Gesetzsammlung.

Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter. Nr. 38. — Mündlicher Bericht. Nr. 58.

Grundbuchwesen. Gesetzentwürfe, betreffend das Grundbuchwesen:

1) im Jadegebiet. Nr. 22. — Bericht. Nr. 46. — Redaktion. Nr. 71.

2) in Hohenzollern. Nr. 28. — Bericht. Nr. 51. — Redaktion. Nr. 70.

3) in Schleswig-Holstein. Nr. 29. — Bericht. Nr. 52. Mündlicher Kommissionsbericht. Nr. 72. — Redaktion. Nr. 77.

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Nr. 107. — Antrag. Nr. 109. — Zusatz. Nr. 157. — Schlußberathungsantrag. Nr. 159.

4) im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Nr. 32. — Bericht. Nr. 50. — Redaktion. Nr. 68.

5) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl. Nr. 33. — Bericht. Nr. 49. — Mündlicher Bericht. Nr. 72. — Redaktion. Nr. 76.

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Nr. 106. — Antrag. Nr. 109.

6) in Neuvorpommern und Rügen. Nr. 35. — Bericht. Nr. 47. — Abänderungsanträge. Nr. 67. — Mündlicher Kommissionsbericht. Nr. 72. — Redaktion. Nr. 75.

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Nr. 108. — Antrag. Nr. 109.

7) in der Provinz Hannover. Nr. 42. — Bericht. Nr. 55. — Abänderungsanträge. Nr. 66. — Redaktion. Nr. 73.

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Nr. 98. — Schlußberathungsantrag. Nr. 102 ad 2.

8) Schreiben des Justizministers über Druck- und Redaktionsfehler in den vorstehenden Gesetzen. Nr. 128. — Mündlicher Bericht. Nr. 130. — Zusatz. Nr. 157. — Schlußberathungsantrag. Nr. 159.

Hohenzollernsche Amts-Verbändeverfassung. S. Amtsverbände ꝛc.

Jadegebiet.

1) Gesetzentwurf, dessen Rechtszustand betreffend. Nr. 16. — Mündlicher Kommissionsbericht nebst Anträgen. Nr. 26.

2) Gesetzentwurf, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets. Nr. 101.

Jagdrecht und Jagdscheine.

1) Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Nr. 27. — Bericht. Nr. 44.

2) Gesetzentwurf, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Nr. 39. — Mündlicher Bericht. Nr. 58.

Interpellationen.

1) des Fürsten zu Putbus, Nr. 14,
2) des Grafen von Krassow, Nr. 15,

} die Sturmfluth an der Ostsee betreffend.

Kalender-Stempelsteuer. S. Steuergesetzgebung.

von Kameke, General-Lieutenant. Ernennung zum Staatsminister. Nr. 34.

Kautionssachen. Gesetzentwurf, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Nr. 63. — Mündlicher Bericht. Nr. 78.

Kirchenangelegenheiten.

1) Gesetzentwurf über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Nr. 114. — Abänderungsanträge. Nr. 137, 142, 144, 46, 147. — Zusammenstellung der in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 150.

2) Gesetzentwurf über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirch

liche Angelegenheiten. Nr. 115. — Abänderungsanträge. Nr. 143. — Zusammenstellung der in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 151.

3) Gesetzentwurf über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Nr. 116. — Abänderungsanträge. Nr. 148.

4) Gesetzentwurf, betreffend den Austritt aus der Kirche. Nr. 117. — Abänderungsanträge. Nr. 149.

5) Antrag auf Zurückziehung der Gesetze ad 1—4 aus der Kommission. Nr. 125. — ad II. Mündlicher Bericht. Nr. 130.

6) Verzeichniß der zu den kirchenpolitischen Gesetzen eingegangenen Petitionen. Nr. 136.

Kommissionen. Liste derselben. Nr. 4.

Graf Königsmarck. Ernennung zum Staatsminister. Nr. 37.

Kreisordnung

1) für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Nr. 7. — Abänderungsanträge. Nr. 11, 12.

2) Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung der Kreisordnung. Nr. 86. — Schlußberathungsantrag. Nr. 91.

Kreisverbände. Dotation derselben. S. Dotationen.

Kriegskosten-Entschädigung von Frankreich. Gesetzentwurf, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel. Nr. 179. — Mündlicher Bericht. Nr. 182.

Landes-Kommunalverband in Hohenzollern. S. Amts- rc. Verbände.

Landtag. Allerhöchste Botschaft über den Schluß des Landtages.

Landwehr und Reserve.

Rechenschaftsberichte und

Gesetzentwurf über die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen. Nr. 81. — Mündlicher Bericht. Nr. 92.

Mainzer Garnison. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Exterritorialität der Garnison zu Mainz. Nr. 74. — Mündlicher Bericht. Nr. 79. — Schriftlicher Bericht. Nr. 167.

Matrikel des Herrenhauses.

1) Bericht über Personalveränderungen im Herrenhause. Nr. 59.

2) Zweiter Bericht. Nr. 160.

Meßabgaben. Gesetzentwurf, betreffend die Ermäßigung der Meßabgaben in Frankfurt a. O. Nr. 32. — Mündlicher Bericht. Nr. 65.

Mitgliederverzeichniß Nr. 1.

Näherrechte in Hannover. S. Vorkaufsrechte.

Normalpreise. Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Normalpreise. Nr. 174. — Schlußberathungsantrag. Nr. 176.

Petitionen.

Mündliche Berichte über Petitionen

1) der Petitionskommission. Nr. 21, 56, 100, 177.
2) der Agrarkommission. Nr. 45.
3) der Budgetkommission. Nr. 58.
4) der Justizkommission. Nr. 58, 168, 177.
5) der Finanzkommission. Nr. 65, 92.
6) der Eisenbahnkommission. Nr. 105.

Provinzialverbände. Dotation derselben. S. Dotationen.

Reallasten. S. Ablösungssachen.

Rechenschaftsberichte:

1) über Ausführung der Gesetze,

betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes und

betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Nr. 61.

Mündlicher Bericht. Nr. 78.

2) über Ausführung des Gesetzes, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Nr. 60. — Mündlicher Bericht. Nr. 78.

Reserve und Landwehr. Beihülfe der Angehörigen derselben. S. Landwehr und Reserve.

Retraktrechte in Hannover. S. Vorkaufsrechte.

Graf von Roon, Kriegsminister. Ernennung zum Vorsitzenden des Staatsministeriums. Nr. 30. — Zum Ministerpräsidenten. Nr. 34.

Staatsministerium. Veränderung im Staatsministerium. Nr. 30. 34. 37.

Staatshaushalts-Etat.

1) Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873. Nr. 90. — Bericht. Nr. 90.

2) Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt pro 1868. Nr. 118. — Mündlicher Bericht. Nr. 130. 134. 141.

3) Allgemeine Rechnung pro 1869. Nr. 172. — Mündlicher Bericht. Nr. 175 sub 6.

4) Allgemeine Rechnung pro 1870. Nr. 171. — Mündlicher Bericht. Nr. 175 sub 7.

5) Etatsüberschreitungen von 1871. Nr. 178. — Bericht. Nr. 182.

Staatsschulden.

Gesetzentwurf, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Nr. 85. — Mündlicher Kommissionsbericht. Nr. 91.

Staatsschulden-Kommission.

Vierundzwanzigster Bericht der Staatsschulden-Kommission. Nr. 49. — Beschlüsse des Abgeordnetenhauses. Nr. 120. — Mündlicher Bericht. Nr. 127. 134. 141.

Staatsbeamte. S. auch Gerichtsbeamte.

1) Gesetzentwurf, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Nr. 93. — Schlußberathungsantrag. Nr. 104.

2) Gesetzentwurf, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften. Nr. 165. — Mündlicher Bericht. Nr. 181.

Stempelabgaben.

Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung, beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Nr. 80. — Mündlicher Bericht. Nr. 89.

Sternberger Kreis.

Gesetzentwurf, betreffend die Theilung des Kreises Sternberg. Nr. 62. — Schlußberathungsantrag. Nr. 70.

Steuergesetzgebung.

1) Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Nr. 96. — Bericht. Nr. 124. — Abänderungsanträge. Nr. 135. 139. 140. 145.

2) Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über Einführung einer Klassensteuer und einer klassifizirten Einkommensteuer. Nr. 97. — — Bericht. Nr. 123. — Abänderungsanträge. Nr. 140.

Abgeänderter Gesetzentwurf. Nr. 156. — Schlußberathungsantrag. Nr. 159.

3) Gesetzentwurf, betreffend die Erbschaftssteuer. Nr. 87. — Bericht. Nr. 121. — Abänderungsanträge. Nr. 131. 132. 133. — Gesetzentwurf nach den abändernden Beschlüssen des anderen Hauses. Nr. 155. — Schlußberathungsantrag. Nr. 159.

4) Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer. Nr. 111. — Bericht. Nr. 129. — Abänderungsantrag. Nr. 138.

Sturmfluthbeschädigungen.

Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November v. J. hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Nr. 119. — Bericht. Nr. 121. — Abänderungsantrag. Nr. 126.

Untersuchungskommission. S. Eisenbahnsachen.

Verfassungssachen.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde. Nr. 84. — Abänderungsanträge. Nr. 99.

Vorkaufsrechte.

Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Nr. 8. — Schlußberathungsanträge. Nr. 13.

Wege-Gesetzgebung.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Wege-Gesetzgebung der Provinz Hannover. Nr. 40. — Mündlicher Bericht. Nr. 45.

Weiderechte.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten. Nr. 41. — Bericht. Nr. 64.

Wohnungsgelder-Zuschuß.

Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Wohnungsgelder-Zuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Nr. 110. — Bericht. Nr. 122.

Zeitungsstempelsteuer. S. Steuergesetzgebung.

Berlin, Verlag und Druck der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

YH 00742

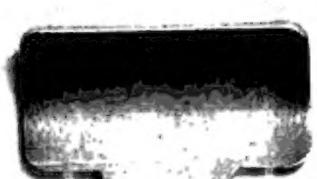

Digitized by Google